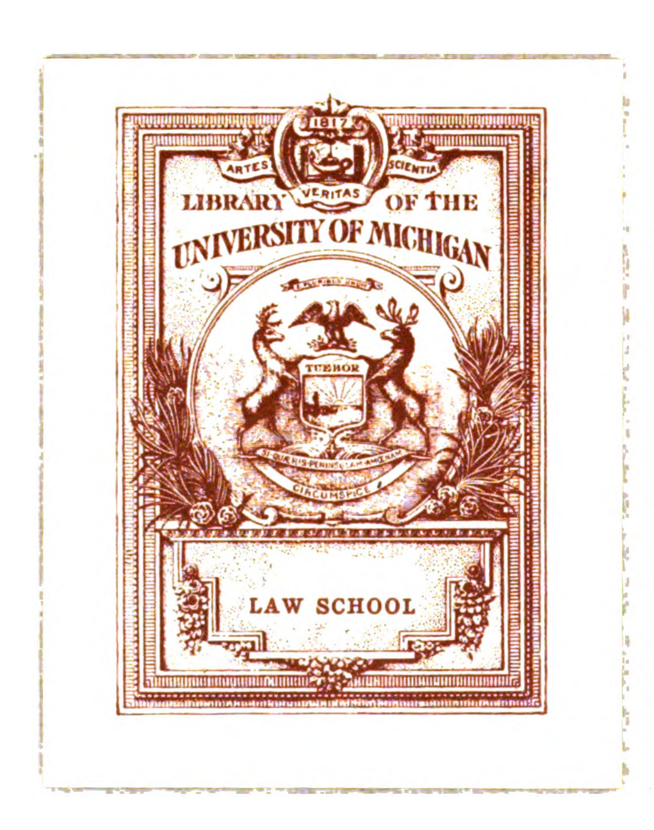





1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW SCHOOL


Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
STRAFRECHT
UND
STRAFPROZESS.

BEGRÜNDET DURCH DR. GOLTDAMMER.

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. v. BIRKMEYER, München, — Prof. Dr. v. CALKER, Straßburg i. E., — H. DIETZ, Kriegsgerichtsrat, Rastatt, — Se. Exz. Wirkl. Geh. Rat Dr. DORNER, Oberlandesgerichtspräsident a. D., Karlsruhe, — Prof. Dr. FINGER, Halle, — Prof. Dr. GRETENER, Breslau, — Prof. Dr. HEILBORN, Breslau, — Dr. HÜBSCH, Ministerialdirektor, Karlsruhe, — Prof. D. Dr. KAHL, Berlin, — Prof. A. KÖHLER, Jena, — Prof. Dr. OETKER, Würzburg, — OLBRICHT, Erster Staatsanwalt, Görlitz, — Se. Exz. Dr. v. OLSHAUSEN, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident am Reichsgericht a. D., Berlin, — Dr. RISSOM, Kriegsgerichtsrat, Flensburg, — ROTERING, Landgerichtsdirektor, Magdeburg, — SIEBURG, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, Celle, — SPANGENBERG, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Berlin, — STUBENRAUCH, Geh. Justizrat, Berlin, — Se. Exz. Prof. Dr. WACH, Wirkl. Geh. Rat, Leipzig, — Prof. Dr. WACHENFELD, Rostock, — WIRZ, Erster Staatsanwalt am Oberlandesgericht, Colmar i. E.,

unter ständiger Mitarbeiterschaft von

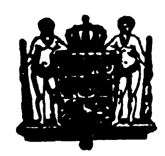
Se. Exz. Wirkl. Geh. Rat Dr. ZWEIGERT, Oberreichsanwalt, Leipzig, — Professor Dr. J. GOLDSCHMIDT, Berlin, — Dr. KLEE, Staatsanwaltschaftsrat, Privatdozent, Berlin, — Dr. ALSBERG, Rechtsanwalt, Berlin, — Reichsarchivrat Dr. KNAPP, Reichsarchiv München, — Kriminalkommissar Dr. ANUSCHAT, Berlin, — Amtsrichter Dr. ALB. HELLWIG, z. Z. im Felde,

herausgegeben von

PROF. DR. JOSEF KOHLER,

Geheimer Justizrat, Berlin.

65. Band.



Berlin 1918.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Bd. 65.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

Abhandlungen.

Aus der Praxis.

Übersicht über die Stellen in deutschen Gesetzen, Verordnungen usw., auf die sich die mitgeteilten Entscheidungen des Reichsgerichts, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und der Oberlandesgerichte beziehen.

(Die Entscheidungen des Kammergerichts sind mit »KG.«, die der Oberlandesgerichte mit dem Sitze des Gerichts, die des Preußischen Oberverwaltungsgerichts mit »OVG.« bezeichnet. Die übrigen Entscheidungen sind Entscheidungen des Reichsgerichts.)

I. Deutsches Reich.

1. Strafgesetzbuch.

II. Preußen.

III. Sachsen.

Literatur-Besprechungen.

Von Josef Kohler.

Geleitwort.

Von Josef Kohler.

Mit dem 65. Band soll das »Archiv für Strafrecht und Strafprozeß« in eine neue Phase seines Daseins eintreten. Die Fortschritte der Strafrechtswissenschaft führen dahin, die Aufgaben der Zeitschrift zu erweitern, denn die ganze strafrechtliche Wissenschaft hat an Umfang und Vertiefung gewonnen. Nicht als ob dies der sogenannten modernen Strafrechtschule zuzuschreiben wäre, welche vielmehr durch Ablehnung jeden philosophischen Geistes und jeder ethischen Verklärung die Grundlage der Wissenschaft untergräbt und dasjenige, was zu den Heiligtümern der Menschheit gehört, als positivistisches opportunistisches Erzeugnis ausgeklügelter Staatskunst darstellt; den Flachheiten Jherings entsprechend, der auf jede philosophische Vertiefung des Rechtes überhaupt verzichtete, bis ihm zu guter Letzt der Schatten des Thomas von Aquino begegnete und ihm aufwies, was die Philosophie im Rechte zu leisten vermag. Es ist ein eitles Unterfangen, gerade beim Strafrecht die philosophische Grundlage abzulehnen und die philosophische Wissenschaft einfach auf den Glauben zu verweisen, mit der Begründung, daß man nur von der Erfahrung ausgehen dürfe. Aber keine Erfahrung kann bestehen ohne Philosophie; denn von der kaleidoskopischen Aufnahme der Eindrücke bis zu einer Auffassung des Kultur- und Menschenlebens ist eine geistige Verarbeitung nötig, und diese kann überhaupt nur philosophisch verstanden und philosophisch gewürdigt werden.

Auf der anderen Seite ist eine psychologische Behandlung strafrechtlicher Probleme schon längst in Angriff genommen worden. Schon Feuerbachs vorzügliche Ausführungen in seiner Schrift: »Merkwürdige Kriminalrechtsfälle« (1808/1811) zeigen deutlich, wie das Strafrecht mit dem Verständnis des Seelenlebens verbunden sein muß, und man braucht nur auf die Schriften der großen Moralisten des 16. und 17. Jahrhunderts zurückzugehen, um zu sehen, wie gründlich man schon damals die Seelenregungen und die damit verbundenen Moralitätsfragen erfaßt hat.

Wenn dies im 19. Jahrhundert vielfach in Vergessenheit geraten ist, so hängt dies mit dem ganzen positivistischen Zuge der damaligen Wissenschaft und mit den Verkehrtheiten der sogenannten historischen Rechtsschule zusammen. Allerdings, solange Hegels Geist noch nachgewirkt hat, insbesondere bei Köstlin, ist die Betrachtung des Seelenlebens noch nicht erstorben. Dann aber tritt eine merkliche Verflachung ein. Man braucht nur auf Schriftsteller wie Berner zu verweisen, um zu zeigen, zu welcher Öde und Gedankendürftigkeit das Strafrecht gelangt war. An Stelle des Hegelschen Gedankenfluges der hohlste Rationalismus, und die Gerechtigkeitsideen verlieren jede philosophische Tiefe und werden mit dem Opportunismus dürftig zusammengekleistert.

Die Bindingsche Reaktion wollte sich zu einem tieferen logischen Verständnis der Strafrechtswissenschaft hindurchringen und durch Konstruktion der Begriffe neue Bahnen schaffen. Leider ist auch hier das philosophische Leben ein überaus mattes, und die Konstruktionen setzen meist am verfehlten Flecke ein und graben gewöhnlich da, wo nichts zu holen ist. Unter dem Übermaß der Konstruktion litt hierbei die ganze psychologische und soziale Durcharbeitung der Wissenschaft. Eine Anknüpfung des Strafrechts an das ganze Kulturleben und eine Beurteilung der Strafintensitäten nach Maßgabe des menschlichen Empfindungsvermögens fehlte völlig.

Man hat diese Mängel der ganzen sogenannten klassischen Schule zugeschrieben, aber mit Unrecht. Ich habe, ohne irgendwie von den Grundgedanken des Gerechtigkeitsstrafrechts abzuweichen, schon längst diese verschiedenen Beziehungen gepflegt und darf auf meine modernen Rechtsprobleme sowie auf die Verbrechertypen bei Shakespeare und zuletzt auf mein Buch »Über Recht und Persönlichkeit« hinweisen. Einseitigkeiten anderer können doch nicht maßgebend sein und die ganze Schule belasten.

Die gesellschaftliche Beurteilung der Strafrechtsprobleme hängt natürlich zusammen mit der ganzen Soziologie und Sozialwissenschaft, die sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, nicht etwa kraft der sogenannten modernen Strafrechtsschule, sondern kraft des Studiums von Problemen, die überhaupt nicht mit dem Materialismus erfaßt werden können, sondern tief in das Gebiet des Psychomystizismus hineinführen. Das Recht als Kulturerscheinung zeigt sich hier in seinem vollsten Wesen. Natürlich darf bei der Beurteilung des einzelnen Menschen nicht die Persönlichkeit verschwinden und zu einem bloßen Atom herabsinken: der einzelne muß ein verantwortungsvolles Wesen bleiben; aber die ungeheure Beeinflussung eines jeden Individuums durch die ganze Umgebung, in der er lebt, und durch alle Kulturideen, die ringsum verbreitet sind, verlangt ein eifriges Studium, welches sowohl die Beurteilung des einzelnen vertieft als auch die nötigen Mittel an die Hand gibt, um durch gesellschaftliche Gesundung und Heilung erkrankter sozialer Schäden eine Menge von Motiven zu entfernen, die sonst die Seele des einzelnen zu vergiften vermögen. Die Menschen bilden eben nicht eine Summe von Einzelwesen, sondern soziale Gesamtgebilde, in welchen sich soziologische Prozesse aller Art abspielen, wobei die Massenpsyche in hervorragendem Maße wirkt. Daneben besteht das Einzelwesen als einzelpsychologische Erscheinung; aber auch in diesem Mikrokosmos hängen die Motive des Handelns mit den seelischen Erscheinungen der Massenpsyche zusammen.

In allen diesen Beziehungen sind Anknüpfungen für das Strafrecht gegeben; denn dieses hat sich nicht nur mit der Strafe, sondern mit dem ganzen Seelenleben des Täters und mit all den psychologischen

Erscheinungen des ihn umgebenden sozialen Lebens zu beschäftigen. Nur auf solche Weise kann man den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen; denn bei der Gerechtigkeitsübung handelt es sich nicht etwa um logische Probleme, sondern um die Beurteilung einer ganzen Fülle von Lebenserscheinungen.

Dazu kommt speziell bei dem Strafrecht noch die wichtige Frage nach dem Empfindungsvermögen des einzelnen wie der Gesellschaft. Die Strafe soll ein Übel sein, welches zu dem unethischen Charakter der Tat im Verhältnis steht, zu gleicher Zeit aber auch im Verhältnis steht zu dem Reaktionsbedürfnis der ganzen menschlichen Gesellschaft; denn die Strafe soll auch von der Gesellschaft als gerecht empfunden werden. Auch hier gilt es, in das Seelenleben einzudringen, und dies führt namentlich zu einer näheren Betrachtung der Freiheitsstrafe einerseits und der Geldstrafe anderseits. Beide Einrichtungen greifen tief in das Strafrecht ein, und ohne ihr näheres Studium verfügt der Strafrichter über unbekannte Größen: er muß wissen, wie es in Gefängnissen zugeht, ihm muß es bekannt sein, welchen Einfluß eine Geldstrafe auf die Wirtschaftsverhältnisse der verschiedenen Klassen der Bevölkerung ausübt. Auch hier muß das Strafrecht zur Lehre vom Verbrechertum sich ausgestalten; namentlich ist die Gefängniskunde einer der wichtigsten Teile dieser Wissenschaft, ohne welche eine richtige Bemessung der Gerechtigkeitsstrafe nicht möglich ist.

Aber die Verbrechertumslehre leitet noch zu weiteren Fragen über. Schon unsere Altvordern erfaßten den Gedanken, daß man nicht nur strafen, sondern auch die Gesellschaft sichern müsse, und schon Schwarzenberg bestimmt deswegen das ewige Gefängnis für Leute, von denen anzunehmen ist, daß sie ihre Freiheit nur zur Plage ihrer Mitmenschen benutzen: Bamberg. a. 221a: in ewiger gefengknuss sol gehalten werden, damit landt und lewt vor jme sicher sein mögen. Die richtige Erkenntnis der Strafe zeigt deutlich, daß derartige Sicherungen nicht in der Strafe an sich liegen, vielmehr sind es staatliche Mittel, die neben der Strafe stehen und nicht von dem Bestreben der Gerechtigkeit getragen sind, sondern der Notwendigkeit entsprechen, die Gesellschaft vor unsozialen Elementen zu schützen; denn wie man den gefährlichen Irrsinnigen einsperrt, so auch den Verbrecher, der seine Strafe verbüßt hat, aber nach seiner ganzen Art und Naturanlage eine furchtbare Gefahr für die Menschheit bildet.

Weniger war bei unseren Altvordern der Erziehungsgedanke lebhaft; doch ist er bereits im 17. Jahrhundert in den Amsterdamer und Hamburger Gefängnissen mit zur Geltung gekommen. Daß auch die Zwangserziehung keine Strafe ist und nicht den Zweck der Gerechtigkeit, sondern den Zweck der Erziehung des menschlichen Geschlechtes erstrebt, bedarf keiner Ausführung; und wenn es möglich ist, bei Vollziehung der Freiheitsstrafen die Zwangserziehung äußerlich mit der

Strafe zu verbinden, so ist es nichtsdestoweniger richtig, daß Strafe und Zwangserziehung zwei verschiedene Größen sind.

Unser bisheriges Recht hat den Sicherungs- und den Erziehungsgedanken nicht einfach beiseite gelassen; beide sind vielfach aufgetaucht, allerdings meist zur Unzeit. Man hat es nicht vermocht, ihre Eigenart und ihren Unterschied von der Strafe zu fassen, und indem man sie mit der Strafe selbst verquickte, hat man auf der einen Seite den Strafbegriff entstellt, auf der anderen Seite diese Institute auf eine falsche Basis gesetzt und ihre gedeihliche Entwicklung verhindert.

Die Wissenschaft nun, welche das Studium des Seelenlebens nach der Seite der Verbrechensübungen zu ihrer Aufgabe macht, die Probleme der Gerechtigkeit aufrüttelt und nach der einen wie nach der anderen Seite hin aufklärend wirkt, ist die Verbrechertumslehre, und diese muß eifrig gepflegt werden. Sie hat mit den seelischen Erscheinungen des einzelnen wie mit der Gruppenseele menschlicher Verbände zu tun; sie hat die Instinkte im Gesellschaftsleben aufzuspüren und die Triebe des Übermuts, welche zum Verbrechen führen, ebenso zu erforschen wie den Schrei der Verzweiflung, aus dem das Verbrechen sich herausringt. Und zwar handelt es sich hier um ein streng wissenschaftliches Studium unter voller Berücksichtigung der Eigenart der seelischen Naturen, welche sich durchaus nicht nach den Gesetzen entwickeln, die bisher eine verflachte physikalische Weltanschauung als allgemeine Gesetze betrachtete; hat doch auch selbst für die Naturerscheinungen die heutige Physik ganz andere Bahnen eingeschlagen und vollkommen die Wege verlassen, die noch zu Helmholtzens Zeiten als die allein gangbaren betrachtet wurden.

Eine ausgezeichnete Schule für die Kenntnis des Verbrechertums ist die Betrachtung seelisch bedeutsamer Strafrechtserscheinungen. Leider ist man hier seinerzeit in das Novellistische und Romanhafte hineingeraten, und die präparierten Fälle, wie sie der alte Pitaval gab, sind durchaus nicht als wissenschaftliche Materialien zu behandeln; aber immerhin wurde damals das Interesse geweckt, und wir heutzutage können, vollkommen in den wissenschaftlichen Bahnen wandelnd, durch Beobachtung solcher Rechtsfälle dazu beitragen, die Anschauungen über das Verbrechertum zu vertiefen. Welchen Einblick in das Verschwörerwesen, welche Aufschlüsse über das furchtbare Walten umstürzlerischer Gesellschaften, welche Erkenntnis des Seelenlebens verzweifelter Naturen bietet uns nicht beispielsweise der Sarajevoer Prozeß, dessen Protokolle wir zunächst in diesem »Archiv« zur Veröffentlichung bringen, während wir die psychologische und soziologische Bearbeitung einer späteren Darstellung überlassen.

Wie das Strafrecht in der Verbrechertumslehre eine außerordentliche Ausweitung erfährt, so der Strafprozeß in der Lehre von der Verbrecherverfolgung, das heißt in der Erörterung derjenigen

Methoden, welche das Verbrechen aufzuspüren, den Verbrecher zu entlarven und anderseits die Unschuld darzutun bestrebt sind. Ganz Außerordentliches ist in dieser Beziehung in den letzten Jahrzehnten geleistet worden, allerdings Schritt für Schritt mit der Entwicklung des ausgeklügelten Verbrechertums. Die technische Wissenschaft hat sich hier vollständig in den Dienst des Strafprozesses begeben und ihm die wichtigsten Hilfsmittel verschafft. Mag auch dieses Studium mehr der Technik als der Wissenschaft angehören, in die Wissenschaft mündet es doch ein durch Betrachtung der rationellen Aufgaben des Strafprozesses. Wie schon Bartolus und wie später Schwarzenberg die Erforschung der Indizien oder Inzichten als Aufgabe der Wissenschaft behandelt haben, so ist auch heutzutage die Grundlage der Verbrechensverfolgung Wissenschaft: es ist die Wissenschaft von der richterlichen Überzeugung, von den Methoden, diese Überzeugung zu erwerben, und von den Erfordernissen, welche bei einem vollständigen Überzeugtsein erfüllt werden müssen. Die näheren Einzelheiten gehören allerdings der Technik an, aber einer Technik, die für den Strafprozeß von grundlegender Bedeutung ist; denn mit dem Moment, wo alles auf die richterliche Überzeugung gestellt wird, muß die Gerechtigkeit mit den Naturerscheinungen ringen, um ihnen die Sprache abzugewinnen und sie zu nötigen, uns von der Vergangenheit so viel zu erzählen, als wir für die richterliche Überzeugung nötig haben.

Diese Verbrecherverfolgungslehre ist schon mehrfach in dem »Archiv« zur Aussprache gelangt, und ihr soll auch weiterhin Raum gewährt werden.

Handelt es sich doch hier um Dinge, welche zugleich vom Strafprozeß in das Strafrecht mit hineinspielen. Je mehr es gelingt, die Vergangenheit zum Sprechen zu bringen und die vergangenen Verbrechertatsachen in die Gegenwart zu rücken, um so mehr wird das Strafrecht, namentlich nach der Abschreckungsseite hin, wirken können. Wenn frühere Zeiten mit barbarischen Strafmitteln die Welt zu verbessern glaubten und annahmen, man könne hierdurch das Verbrechertum beseitigen, so war dies großenteils ein Trugbild; denn man vergaß, daß der Verbrecher vor allem darauf baut, nicht entdeckt zu werden oder sich jedenfalls der Strafe entziehen zu können, und bei der überaus mangelhaften Verbrechensverfolgung früherer Zeiten und bei der Abgeschlossenheit der Staatsgebiete, infolge deren der Verbrecher über die Grenzen hinaus sicher war, konnte er meist auf das eine oder andere zählen. Das ist seit unserer Methode der Verbrecherverfolgung und seit der Entwicklung des Auslieferungsinstitutes anders geworden. Mehr als alle barbarischen Strafmittel hat der Telegraph abschreckend gewirkt, durch den man den Verbrecher bis in die fernsten Gegenden hin verfolgen kann; und seitdem der Funkentelegraph die Möglichkeit gibt, den schwimmenden Schiffen Nachrichten und Anweisungen zu senden,

sind für die Verbrecher schlimme Tage angebrochen. Der abschreckende Charakter der Strafdrohung ist dadurch bis ins Immense verschärft worden.

Im Vorigen ist ein sehr bedeutsames Moment noch nicht näher entwickelt worden. Unser »Archiv« soll in immer steigendem Maße auch die Strafrechtsgeschichte erfassen. Der richtige Gedanke der historischen Schule, der leider in der Folge verflacht und verdunkelt worden ist, der Gedanke nämlich, daß jede Zeitkultur innerhalb der Geschichte liegt und nur als geschichtliche Erscheinung vollständig verstanden werden kann, führt notwendig dazu, die Vergangenheit in unser Studium einzubeziehen und zu zeigen, wie die Strafrechtsideen in früheren Zeiten gewirkt und gewaltet haben. Diese Geschichte des Strafrechts ist lange Zeit außerordentlich vernachlässigt worden. Zwar hat schon Köstlin in sehr anerkennenswerter Weise geschichtliche Materialien herbeigeschafft, auch Hälschner bietet einiges; dagegen findet sich bei Berner auch hier eine vollständige Armut und Dürftigkeit; Binding zeigt auf Schritt und Tritt seinen Mangel des historischen Sinnes und der Geschichtstechnik; war er doch in diesen Dingen so wenig erfahren, daß er den Unterschied zwischen einem kaiserlichen Druckprivileg (für die Carolina) und der Verkündung eines Reichsgesetzes verkannte, welche Verkündung im alten Deutschen Reich überhaupt nicht erfolgte, sondern durch die Unterzeichnung der Reichsabschiede ersetzt wurde, welche, als von den Reichsständen erlassen, vom Kaiser überhaupt nicht mehr geändert werden konnten. Auch für den Westfälischen Frieden gab es ein Druckprivileg, und doch hätte gewiß Zeumer unrichtig gehandelt, wenn er seiner Ausgabe die privilegierte Fassung zugrunde gelegt hätte.

In Einzelheiten hat Güterbock manches Tüchtige geleistet, Brunnenmeister herzlich wenig, von Zöpfls Dilettantismus ist abzusehen. Das Studium der deutschen Strafrechtsquellen ist erst in neuerer Zeit mit dem nötigen Ernste betrieben worden. Allerdings hat die Germanistik auf ihrer Seite manches geboten, um Rechtsquellen des Mittelalters aufzudecken, aber sie beschäftigte sich mehr mit dem Zeiten, die uns ferner liegen, als mit der Geschichte des Strafrechts aus der Periode der »Postglosse« und der »Carolina«; und auch wo die Germanistik sich mit diesen Dingen beschäftigte, fehlte vielfach gerade der strafrechtsgeschichtliche Nerv und die Bewertung der Erscheinungen nach ihrer strafrechtlichen Seite hin. Dies ist in neuer Zeit anders geworden; man hat den italienischen und deutschen Stadtrechten ein eifriges Studium gewidmet, und unser deutsches Mittelalter spricht eine beredte Sprache. Hier soll nun das »Archiv« einsetzen und eine Stätte bieten, um in die Geschichte des Strafrechts, namentlich des deutschen Strafrechts, einzudringen. Es bedarf keines Hinweises, daß bereits in den früheren Bänden Schätzenswertes geleistet worden ist. Aus dieser Geschichte ersehen wir auch mit vielem Erstaunen, daß Probleme, die man als

völlig neu und modern ansah, bereits in der »Postglosse« erledigt worden sind, und daß Molina und Covarruvias in der Lehre von der Verbrechensteilnahme richtiger gedacht haben, als die heutigen Praktiker es tun.

Auf solche Weise wird die Strafrechtswissenschaft gehoben werden und die Zeit der Paragraphenjurisprudenz endgültig verschwinden; der in dieser Art vorgebildete Kriminalist wird nicht mehr seine Aufgabe für beschlossen erachten, wenn er die Paragraphen des Strafgesetzbuches zergliedert und dabei die eine oder andere Entscheidung des Reichsgerichts heranzieht. Außer der logischen Entwicklung der Begriffe muß das Studium der Soziologie mit Eifer betrieben und müssen alle diejenigen Rücksichten hervorgekehrt werden, welche für die Gerechtigkeit der Strafe maßgebend sind; hier wird das Studium der Geschichte sowohl wie das Studium der Verbrechertumslehre neue Blicke eröffnen, und der Strafprozeß wird durch die Verbrecherverfolgungslehre und die Darlegung alles dessen, was auf dem Gebiete des rationellen Beweises geleistet werden kann, einen neuen Aufschwung erfahren.

Natürlich wird die logisch juristische Entwickelung der Strafrechtsbegriffe auf der einen Seite und die juristisch technische Darstellung des Strafprozesses auf der anderen Seite auch weiterhin Gegenstand eines unablässigen Studiums sein; beides soll nicht schwinden, es soll nur nach jeder Richtung hin erweitert und vertieft werden. So möge das »Archiv«, dessen Schriftleitung ich seit dem 47. Bande übernommen habe, nunmehr auf erweiterten Bahnen unseren Lebenszielen zustreben und dazu helfen, der Wissenschaft eines durch den Weltkrieg geläuterten Volkes neue Wege zu weisen.

A. Verbrecherverfolgung.

Der Prozeß gegen die Attentäter von Sarajevo.

(Vom 12.—23. Oktober 1914.)

Aktenmäßig dargestellt von Professor Pharos.

(Fortsetzung aus Band 64 Heft 5/6.)

Präs.: Wie wissen Sie das?

Princ.: Ich fragte »jemand«, der mir sagte, es sei da keine Propaganda im Spiel.

Präs.: Da hat Sie dieser »Jemand« betrogen. Es ist nicht wahr, daß es da keine Propaganda gibt. In Loznica hat man beim Kommando eine Schrift gefunden, in welcher von einem sehr verläßlichen Lehrer die Rede ist, der in seiner Umgebung sehr angesehen und bei seiner Arbeit sehr vorsichtig sei. Auch Miško Jovanović ist ein Mitglied, ja sogar Vertrauensmann dieses Vereins für Tuzla, und das liegt doch nicht in Serbien!

Princ.: Ich weiß nicht, wie es damit steht. Die »Narodna obrana« verfolgte jedenfalls keine solche Wirksamkeit.

Präs.: Nicht? Also vielleicht eine solche, wie Sie sie ausübten. Wissen Sie, was die Aufgabe der »Narodna obrana« war, als der türkisch-serbische Krieg ausbrach?

Princ.: Sie nahm die Aufgabe auf sich, die Komitatschi zu bewaffnen.

Präs.: Wissen Sie, daß Ciganović mit dem Major Tankosić bezüglich der Anschaffung der Waffen im Einverständnis war?

Princ.: Ich weiß es nicht. Ciganović sprach nur von einem »Mann«, mit dem er sich bezüglich der Anschaffung der Waffen verständigen würde und der die Mittel zu deren Beschaffung geben werde.

Präs.: Was heißt bei Ihnen »Mann« »guter Mann«? Hat das eine besondere Bedeutung?

Princ.: Nein. Das heißt nichts Besonderes. »Guter Mann« heißt, daß ein bestimmter Mensch wirklich gut oder ein guter Serbe ist.

Präs.: Es scheint nicht geradeso zu sein, wie Sie sagen. Erinnern Sie sich jenes Bauern, der Sie über die Isaković-Insel und über die Grenze führte. Als Sie ihn fragten, wie er heiße, sagte er »Mann«.

Princ.: Ich erinnere mich nicht. Mir nannte er, glaube ich, seinen Namen »Jakob«; ich habe ihn aber später vergessen.

Präs.: Erinnern Sie sich ein wenig, mit welchen Worten sie dem Miško empfohlen wurden. Ihm sagte man, daß ihr »gute Leute« seid.

Princ.: Ich erinnere mich nicht daran. Diese Worte haben keinerlei Bedeutung.

Präs.: Warum sagten Sie früher, daß Ihnen jene Reise nach Priboj geheimnisvoll war?

Princ.: Deshalb, weil man uns ausforschte und über Klenok (ein Ort) brachte, das war mir auffallend. Das Wort »geheimnisvoll« selbst hat keine weitere Bedeutung, ich habe es vielleicht unrichtig angewendet.

Präs.: Sie sagten vorher, daß Ihnen der Bauer Obren Milošević Tücher gab und zwei Taschen, um die Revolver und Bomben hineinzulegen. Hat Obren bei dieser Gelegenheit jene Dinge gesehen?

Princ.: Ich weiß nicht, ob er die Bomben und Revolver sah.

Präs.: Als er Sie fragte, wozu braucht ihr das, mußte er wohl auch die Sachen sehen.

Princ.: Er sagte nicht: »Wozu braucht ihr das?«, sondern »Was habt ihr da drin?« Also hat er es nicht gesehen, wenn er danach fragte.

Präs.: Als Sie von Belgrad fortgingen, erhielten Sie außer den Waffen auch Cyankali?

Princ.: Alle erhielten es.

Präs.: Wozu?

Princ.: Damit wir uns nach dem Attentat vergifteten. Ich habe es auch wirklich eingenommen, denn bei meiner Festnahme gelang es mir, das Zyankali aus der Tasche zu ziehen und zu nehmen, allein es

wirkte nicht, sondern es verursachte mir nur große Magenschmerzen, und später erbrach ich es.

Präs.: Kehren wir ein wenig zur »Vereinigung« zurück. Sie sagten, daß sich der Gedanke derselben im Südslawentum sehr verbreitet habe. Welche Aufgabe fiel Serbien bei dieser »Befreiung« zu?

Princ.: Ich sagte beim Verhör, es sei ganz natürlich, daß jeder auf Befreiung hoffe.

Präs.: Beim Verhör sagten Sie anders. Damals sagten Sie, es sei das Ihre Ansicht, daß jeder die Befreiung erwarten muß, und diese Ansicht teile auch ein Teil der Jungmannschaft. Freilich gebe es unter denselben auch Mist, solche, die anders denken.

Princ.: Ja, so sagte ich.

Präs.: Glauben Sie, daß diese »Vereinigung« eine so wichtige Sache war, daß man dafür das Leben vieler aufs Spiel setzen muß?

Princ.: Ja. Für die »Vereinigung« mußte man das Leben vieler opfern, und um ihretwillen fiel auch der Thronfolger Franz Ferdinand. Doch das Hauptmotiv, das mich bei meiner Tat leitete, war: Rache zu nehmen für das serbische Volk.

Präs.: Das ist wieder ein neues Motiv.

Naumowicz (Richter): Wo sind Sie mit Veljko Čubrilović zusammengekommen?

Princ.: Auf der Insel.

Naum.: Haben Sie schon früher von den Bauern verlangt, zu Veljko Čubrilović geführt zu werden?

Princ.: Ja.

Naum.: Obren Milošević sagte bei der Voruntersuchung aus, Sie hätten ihm gesagt, Sie wollten nicht mehr weitergehen. Ferner hätten Sie die Bauern direkt zu Veljko Čubrilović geschickt. Wie konnten Sie es wagen, in dem Augenblick, wo Sie sich auf das Attentat rüsteten, an einen fremden Menschen eine Einladung ergehen zu lassen? Er konnte ja auch ein Spion sein und Sie verraten. Es ist doch klar, daß Sie ihn wohl kannten und sicher waren, er werde Sie aufnehmen.

Princ.: Vielleicht schickte Grabež zu ihm, und vielleicht kannte dieser ihn.

Naum.: Sie bekamen von Milošević Taschen und bezahlten diese gar nicht. Sie wissen, wie schwer sich unsere Leute von Sachen trennen, die Sie selber brauchen. Wie kommt dies?

Princ.: Wir sagten dem Milošević, bei der Rückkehr würden wir sie (die Taschen) wieder zurückgeben.

Naum.: Sagen Sie mir, wie kommt es, daß diese Bauern auf Ihr bloßes Wort hin Sie führen, ja umsonst bis Tuzla auf ihrem Wagen fahren lassen? Sie gaben ihnen bloß zwei Kronen für Kaffee. Wie kommt das überhaupt, daß diese Leute auf Ihr bloßes Verlangen hin Ihnen gehorchen?

Princ.: Mein Ziel lag an ihrem Wege, und da nahmen sie mich mit.

Naum.: Haben Sie den Brief gelesen, den Ihnen der Major Popović an den Hauptmann in Loznica mitgab?

Princ.: Es waren nur drei Zeilen mit schiefer Handschrift geschrieben.

Naum.: Grabež sagte uns, es habe auf diesem Zettel gestanden: »Die betreffenden Behörden werden gebeten, diesen Leuten an die Hand zu gehen.« Sonderbar ist, daß Sie als unbekannte Leute vom Hauptmann in Šabac einen solchen Brief an die Grenzbehörden bekommen, in denen diese ersucht werden, Ihnen, ganz unbekannten Leuten, an die Hand zu gehen.

Princ.: Wir bekamen schon einen Brief an den Major, damit wir auf der Eisenbahn Nachlaß bekommen; demgemäß waren wir nicht unbekannte Leute.

Naum.: Ja, für einen Passierschein, aber nicht daß man euch über die Grenze lasse. Wie kam das, daß der Hauptmann in Loznica sich vom Spieltische erhob und euch zuliebe, die ihr ihm doch unbekannt waret, mit zum Kommando ging?

Princ.: Das geschah lediglich aus Höflichkeit.

Naum.: Sagte Ihnen Ciganović, an wen Sie sich in Bosnien wenden sollen?

Princ.: Ich frug Ciganović, ob er jemand in Bosnien kenne, an den wir uns wenden könnten. Er aber sagte, er kenne in Bosnien niemanden.

Naum.: So sagen Sie jetzt, allein bei der Vorverhandlung kam heraus, daß Ihnen Ciganović noch zur Zeit Ihres Aufenthaltes in Belgrad gesagt habe, ihr solltet die Waffen bei Miško Jovanović in Tuzla lassen.

Hoffmann (Richter): Sie sagten, Sie hätten mit dem (nun schon verstorbenen) Sekretär der »Narodna obrana« verkehrt?

Princ.: Das habe ich nicht gesagt, sondern nur, daß ich mich von ihm unter die Komitatschi einschreiben ließ.

Hoffm.: Was für ein Beamter ist Ciganović, ein höherer oder ein niederer?

Princ.: Er hat etwa 250 Dinar monatliches Gehalt.

Hoffm.: Erklären Sie mir dann, wie er Ihnen 150 Dinare geben konnte, wie Sie behaupteten.

Princ.: Das weiß ich nicht. Vielleicht sammelte er diesen Betrag bei seinen Kollegen. Er sprach auch von einem Wechsel, den Tankosić unterschrieb, und auf den er das Geld für die Waffen erhob.

Hoffm.: Wer nahm dieses Geld in Empfang?

Princ.: Ich. Zuerst erhielt ich 130 Dinare, doch da dies zu wenig war, verlangte ich mehr. Etwas Geld hatte ich auch selbst.

Hoffm.: Wieviel von diesem Geld erhielt Čabrinović?

Princ.: 40 Dinare; aber auch er hatte eigenes Geld.

Hoffm.: Wo übergab Ihnen Ciganović die Bomben und die Pistolen?

Princ.: Er übergab uns diese eines Abends vor der Kaffeeschänke »Zum Goldfischlein«. Er brachte sie selbst.

Hoffm.: Brachte er ihnen alles auf einmal oder wie?

Princ.: An einem Abend brachte er die Bomben, am anderen die Pistolen.

Hoffm.: Gab er Ihnen eine Anweisung, als Sie die Bomben übernahmen?

Princ.: Ich sagte selbst, ich werde mich nach dem Attentat töten. Er antwortete, so sei es besser.

Hoffm.: Fahren wir fort! Als Sie von der Insel in Begleitung des Mičić weggingen, wie lange brauchten Sie da von der Insel nach Obriježje?[29]).

Princ.: Ich weiß es nicht, lange Zeit, und der Weg war damals sehr schlecht.

Hoffm.: Was redeten Sie auf dem Wege mit ihm?

Princ.: Nichts. Wir gingen gebückt.

Präs. (auf die Bomben weisend): Kennen Sie diese Bomben?

Princ.: Das sind die Bomben des Ciganović.

Präs.: Und woher bekam Ciganović diese Bomben?

Princ.: Solche hat jeder Komitatschi. Nach dem Krieg bekam jeder Komitatschi die Waffen, die er im Kriege hatte, zum Geschenk.

Präs.: Das ist nicht wahr. Wir verhörten im Laufe der Untersuchung einen Komitatschi, der behauptete, daß nach dem Kriege dem Komitatschi die Ablieferung der Waffen unter strenger Strafe anbefohlen wurde.

Princ. (in Verlegenheit): Das war bei einigen der Fall von denen man meinte, sie könnten etwa die Waffen mißbrauchen. Bei anderen war dies nicht so.

Präs. (zeigt ihm den Browning): Ist das Ihre Waffe?

Princ.: Ja.

Präs.: Woran erkennen Sie, daß es die Ihre ist?

Princ.: An der Nummer, die eingraviert ist.

Naum.: Wußten Sie um den Brief des Veljko Čubrilović an Jovanović?

Princ.: Es war das kein Brief, sondern ein Zettel, auf dem ganz kurz geschrieben stand, er solle uns aufnehmen.

Hoffm.: Wer hat euch am Tage des Attentates die Plätze angewiesen, an denen ihr stehen sollt?

Princ.: Niemand. Wir machten selbst den Plan, wo jeder stehen sollte.

Feldbauer: Haben sich Ihre Eltern um Sie und Ihre Erziehung gekümmert? Haben sie Ihnen Geld zum Unterhalt geschickt?

Princ.: Für mich sorgte mein Bruder, der mich erhielt.

Feldb.: Haben Sie in Serbien gewisse allegorische Bilder oder Darstellungen gesehen? Haben diese auf Sie irgendwelchen Einfluß geübt?

---

[29]) Ort an der serbisch-bosnischen Grenze.



Princ.: Ich sah keinerlei Bilder.

Feldb.: Übten Sie sich im Schießen mit dem Revolver?

Princ.: Nein. Ich konnte früher schon schießen; denn ich habe im Schützenverein in Belgrad geschossen.

Feldb.: Was bewog Sie, vier Tage nach dem Attentat dem Untersuchungsrichter zu sagen, Sie werden alles sagen, aber zuvor möchten Sie mit Čabrinović und Grabež sprechen?

Princ.: Weil ich sah, daß viele verhaftet wurden, die an dem Attentat nicht schuld waren. Ich wollte mit ihnen auch deshalb reden, damit sie den Jovanović und die Bauern nicht angäben.

Feldb.: Bei der Untersuchung sagten Sie aus, Sie hätten bemerkt, daß Ciganović bei diesem Unternehmen der Vermittler zwischen Ihnen und Tankosić war.

Princ.: Das ist nicht wahr. Ich glaubte nur so.

Feldb.: Hat jemand auf Sie eingewirkt? Gjulaga Bukovac? Lasen Sie ein revolutionäres Werk?

Princ.: Auf mich hat niemand eingewirkt. Von revolutionären Werken las ich Krapotkin, Bakunin und Spencer.

Premužić: Seit wann wurden Sie ein offener Nationalist?

Princ.: Seit zwei Jahren fing ich an, mich ernster mit der Idee des Nationalismus zu befassen.

Premuž.: Erinnern Sie sich, was Sie bei der Untersuchung bezüglich des Benehmens des Miško Jovanović anführten, als Sie zu ihm kamen und ihm die Waffen übergaben?

Princ.: Ich bemerkte sogleich, daß er ängstlich war und sich sehr fürchtete. Um ihm noch mehr Furcht einzuflößen und ihn zu zwingen, uns nicht zu verraten, sagte ich ihm noch: »Ich werde dir alles zerstören, wenn du uns verrätst.«

Zisler: Wissen Sie, daß es in Serbien revolutionäre Organisationen gibt, welche die Aufgabe haben, Rache zu nehmen, wenn jemand das nicht ausführt, was ihm aufgetragen ist?

Princ.: Jawohl.

Präs.: Wann sprachen Sie die Drohungen gegen Čubrilović aus? Bevor Sie in das Haus des Kerović kamen oder hernach?

Princ.: Sowohl vorher als nachher. Bevor ich mich von ihm und Kerović verabschiedete, sagte ich ihm: »Merkt euch wohl, was ich sagte, daß alles geheim bleiben muß.«

Verteidiger Dr. Perišić: Kennen Sie den Cvijan Stepanović? Wer hat ihn in das Haus des Kerović gerufen?

Princ.: Ja, ich kenne ihn. Es rief ihn Veljko Čubrilović.

Periš.: Waren Sie immer im Zimmer anwesend? Zeigte man da vor Stepanović die Waffen? Sagte jemand, wozu diese Waffen dienen?

Princ.: Ja, man zeigte sie. Ich weiß nicht, ob auch jemand davon sprach, wozu sie dienen sollten.

Periš.: Fragte Sie Stepanović auf dem Wege, wohin Sie gehen und warum Sie diese Waffen bei sich tragen?

Princ.: Nein, denn es war Nacht, und wir schliefen.

Periš.: Wie stellen Sie sich diese Vereinigung der Südslawen vor? Könnte man dieselbe nicht auf andere Weise bewerkstelligen, wenn es schon nicht unter der Dynastie Karagjorgjević geht? Wie konnten Sie sich einbilden, Serbien, das nun durch Kriege ganz geschwächt ist, könnte noch einmal mit Österreich Krieg führen?

Princ.: Ich wußte nicht, daß es zum Kriege kommen würde.

Präs.: Glaubten Sie denn, die Monarchie werde Bosnien und die Herzegowina ohne Krieg aufgeben?

Princ.: Man konnte unsere Ziele ja auch ohne Krieg durchführen.

Präs.: Sie sagten, es sei eine moralische Pflicht Serbiens gewesen, als selbständiger Teil der Südslawen und als selbständiger Staat die noch nicht befreiten Südslawen zu befreien.

Princ.: Freilich, aber nicht jetzt, weil jetzt Serbien müde ist.

Präs.: In Belgrad seien Sie, wie Sie sagen, mit verschiedenen Schichten der Bevölkerung in Berührung gekommen. Haben Sie auch mit Offizieren Bekanntschaft gemacht?

Princ.: Nein, ich verkehrte nicht in Offizierskreisen.

Konfrontierung Princips mit Čabrinović.

Präs. (gegen Čabrinović): Du hast behauptet, zuerst auf den Gedanken des Attentats gekommen zu sein.

Čabr.: Als ich jenen Zeitungsausschnitt bekam, teilte ich es Princip mit und las ihm vor, was darauf stand.

Princ.: Ich sagte zuerst, noch bevor er jenen Zettel bekam, daß ich das Attentat ausführen werde. Ich weiß es positiv, daß ich noch, bevor Čabrinović den Zettel bekam, zu ihm sagte, ich werde das Attentat ausführen. (Sie geraten in Streit.)

Čabr.: Ich erinnere mich heute nicht mehr genau daran, wie es war.

Präs.: Aber gestern sagtest du uns, die Idee vom Attentat sei dir erst eingefallen, nachdem du jenen Zeitungsauschnitt bekamst.

Princ.: Ich hatte bei mir allein schon vorher den Entschluß gefaßt, das Attentat auszuführen. Als ich noch früher in Sarajevo war, beschloß ich bereits das Attentat. Nachts pflegte ich zum Grab des Žerajić hinauszugehen. Dort verbrachte ich oft ganze Nächte, indem ich über unsere Verhältnisse, über unsere elende Lage und über ihn (Žerajić) nachdachte, und da entschloß ich mich zum Attentat. Auf seinem Grabe schwur ich bei mir selbst, ein Attentat auszuführen, sei es wann immer.

Čabr. (schnell): Ich begab mich ebenfalls zum Grabe des verstorbenen Žerajić, als ich nach Sarajevo kam. Das Grab war verwahrlost,

darum richtete ich es ein wenig her, daß es schöner aussah[80]). Da faßte ich den festen Entschluß, zu sterben wie er. Ich wußte überhaupt, daß ich nicht lange leben werde. Immer beschäftigte mich der Gedanke an Selbstmord, da war mir alles gleichgültig.

Verteidiger Malek (gegen Princip): Hören Sie, Princip, erklären Sie uns ein wenig einige Sachen. Sie sagten zuerst, Sie hätten das Attentat aus Rache begangen; denn die Rache sei süß. Jetzt sagten Sie uns, Sie hätten das Attentat wegen der Einigungsidee verübt. Welches Motiv war demnach beim Attentat das vorwiegende, das persönliche oder das politische?

Princ.: Das persönliche. Aber auch das andere war stark. Sie hielten sich die Wage.

Malek: Warum nahmen Sie gerade bei Ilić Wohnung?

Princ.: Weil er ein ruhiger Jüngling war.

Malek: Welches Zimmer bewohnten Sie bei Ilić?

Princ.: Ich wohnte mit ihm im nämlichen Zimmer.

Malek: Wo befanden sich die Bomben, in welchem Zimmer?

Princ.: In dem gemeinsamen Zimmer. Ich legte sie in eine Schachtel, die ich dann unter den Diwan schob.

Malek: Wer hat Ihnen das Zimmer aufgeräumt?

Princ.: Seine Mutter.

Malek: Konnte dieselbe jene Schachtel sehen, in der die Bomben waren?

Princ.: Nein. Sie ist eine alte Frau.

Malek: Wieviel hatten Sie bei Ihrer Ankunft in Sarajevo noch von dem Gelde, das Sie in Serbien bekamen?

Princ.: Mir blieb wenig.

Malek: Haben sie von Ilić Geld geborgt?

Princ.: Ja, dreißig bis vierzig Kronen.

Malek: Also haben Sie doch von Ilić Geld geborgt?

Princ.: Ja.

Malek: Sie behaupteten, Ilić hätte gesagt, es wäre doch besser, vom Attentat abzustehen.

Princ.: Ja.

Malek: Erzählen Sie uns davon etwas, wie Ihnen Ilić sagte, es wäre besser vom Attentate abzustehen.

Princ.: Ilić sprach mir in letzterer Zeit in einem fort davon, daß jetzt die Zeiten für die Ausführung eines Attentats ungünstig seien, und daß daraus schlimme Folgen für das serbische Volk entstehen würden.

Malek: Sagte Ihnen Ilić, er werde beim Attentat nicht mittun?

Princ.: Jawohl.

Präs.: Aber Sie wußten schon in Belgrad, daß Ilić beim Attentat

---

[80]) Indem er von anderen Gräbern Kränze und Blumen hierfür stahl.

mitwirken wollte? Sie haben ihm selbst aus Belgrad geschrieben, daß Sie das Attentat ausführen werden, und daß er Ihnen Gefährten suchen soll.

Princ.: Ja, aber damals hatte ich niemand anders, den ich für dieses Unternehmen hätte anwerben können.

Malek: Haben Sie auch mit Ciganović darüber gesprochen, daß Ilić beim Attentat mithelfen werde.

Princ.: Ja .... Nein, ich sagte ihm nur: Für den Fall, daß sich keine anderen fänden.

Malek: Haben Sie etwas über Obren Milošević gehört?

Princ.: Ja, von Milović, der ihn wie einen Freund kannte.

Malek: Wußten Sie, daß er ein Schmuggler ist?

Princ.: Er sah so aus; denn Grbić sagte mir, er werde ihn nicht mehr auf den Inseln herumgehen lassen.

Präs.: Sie sagten bei der Untersuchung nicht aus, daß Sie dem Milović gedroht hätten.

Princ.: Ich habe ihm gedroht; das ist wahr. Daß ich dies nicht bei der Untersuchung ausgesagt habe, kommt vielleicht daher, daß mich der Untersuchungsrichter nicht danach fragte und ich der Sache keine Bedeutung beimaß.

Malek: Erinnern Sie sich, daß Sie damals, als Sie mit dem Veljko gingen, ihm auf die Frage, was Sie trügen, geantwortet haben: »Zeit, Zeit.«

Princ.: Das bedeutet nichts.

Staatsanwalt Svara: Sie behaupteten zuerst, 120 Dinare erhalten zu haben und dann das übrige. Wo haben Sie das übrige erhalten?

Princ.: In Belgrad bekam ich alles.

Svara: Im Jahre 1908 wäre Österreich mit Serbien bald in einen Krieg geraten. Sie wissen auch, daß wir 1912 schon an der Grenze waren. Wie stellten Sie sich das vor, daß Sie da herkommen würden und den Thronfolger umbringen, und Österreich würde nichts tun?

Princ.: Unser ganzes Unternehmen war vollkommen privater Natur und nicht, wie die Anklageschrift sagt, offiziell. Serbien hat damit nichts zu tun und kann für unsere Tat nicht zur Verantwortung gezogen werden. Um diese weiß in Serbien niemand außer uns und Ciganović, wie soll es also dafür die Verantwortung tragen?

(Die Verhandlung wird unterbrochen.)

Fortsetzung der Verhandlung.

Verteidiger Feldbauer: Princip, glaubst du an Gott?

Princ.: Ich bin Atheist.

Präs.: Bemerkten Sie bei Ihrer Reise von Belgrad nach Šabec irgendwelche Verschiebung der Truppen?

Princ. (lächelnd): Nein. Ich sah keinerlei Truppenbewegung.



Präs.: Čabrinović, haben Sie irgendwelche Bewegung bemerkt?

Čabr.: Es war Mobilisation.

Präs.: Wie wissen Sie, daß Mobilisation war?

Čabr.: Im Zuge, in dem wir fuhren, befanden sich Militärpflichtige, die sich, wie sie mir sagten, bei ihrem Kommando meldeten.

Staatsanw.: Hatten Sie die Mittel, sich selbst Waffen zu verschaffen?

Princ.: Ich wollte nach Hause um Geld telegraphieren und hätte es bekommen. Aber auch Čabrinović hatte etwas Geld, denn er arbeitete in der Staatsdruckerei.

Staatsanw.: Aber damals hatten Sie keins?

Princ.: Nein; es war vor dem Ersten.

Staatsanw.: Wollten Sie sich an die »Narodna obrana« wenden?

Princ.: Ich dachte daran,

Staatsanw.: Aber warum wollten Sie sich gerade an die »Narodna obrana« wenden? Wußten Sie denn, daß Ihnen diese zu einem solchen Zweck Geld geben werde?

Princ.: Ich wollte es tun, weil sie schon so manchem Studenten Unterstützung gewährt hat.

Staatsanw.: Für Revolver und dergleichen Dinge?

Princ.: Nein, wir wollten eine Unterstützung für den Lebensunterhalt verlangen.

Staatsanw.: Sie sagten, es habe niemad von der »Narodna obrana« auf Sie Einfluß geübt. Woher kommt es also, daß gerade ein Major, der in der »Narodna obrana« eine wichtige Rolle spielte, Sie mit Geld unterstützte und Ihnen die Waffen lieferte.

Princ.: Er hatte durchaus keine Fühlung mit der »Narodna obrana«, ja, er stand mit ihr sogar auf feindlichem Fuße.

Staatsanw.: Das wird bewiesen werden. Tankosić war außer dem daß er einer der Führer der »Narodna obrana« war, auch aktiver Offizier der königlich serbischen Armee. Wie kommt er dazu, daß er als eine offizielle serbische Persönlichkeit und als höherer Offizier des serbischen Heeres Ihnen beim Attentat behilflich ist?

Princ.: Das ist seine persönliche Sache, die mit Serbien nichts gemein hat.

Staatsanw.: Wie kommt es, daß Ihnen, gewöhnlichen Leuten, Hauptleute an die Hand gehen und Sie samt Ihren Waffen in einen fremden Staat überführen?

Princ.: Das sind einfache Offiziere, und sie handelten auf eigene Faust.

Staatsanw.: Glauben Sie, in unserer Armee würden sich Leute finden, die so etwas täten?

Princ.: Etwas anderes ist unsere Armee, etwas anderes die serbische.

Staatsanw.: Mit wem sind Sie zuerst bezüglich des Attentats übereingekommen? mit Grabež oder Čabrinović?

Princ.: Mit Čabrinović.

Präs.: Hat sonst noch jemand von den Herren an Princip eine Frage? Die Herren Advokaten? Nein. Gut. Setze dich! Man führe Grabež vor.

Tryphon Grabež.

(Ein Jüngling von mittlerer Größe in dunklem Anzug tritt ein. Der Kopf ist groß und bärtig. Er ist schwarz wie ein Zigeuner, hat ein markantes Gesicht und lebhafte, schwarze Augen. Sonst macht er den unangenehmsten Eindruck unter allen dreien. Er tritt selbstbewußt auf und blickt trotzig um sich.)

Präs.: Sie sind der Trifko Grabež? Sind Sie schuldig?

Grab.: Ja.

Präs.: Wessen?

Grab.: Des Attentats.

Präs.: Erzählen Sie uns also? Wo haben Sie studiert?

Grab.: In Belgrad.

Präs.: Haben Sie von Anfang an in Belgrad studiert?

Grab.: Nein. Ich war am Gymnasium zu Tuzla und wurde von da weggeschickt.

Präs.: Warum hat man Sie aus dem Tuzlaner Gymnasium weggeschickt?

Grab.: Weil ich dem Professor Truhelka eine Ohrfeige gab.

Präs.: Was taten Sie dann, als man Sie wegschickte?

Grab.: Dann war ich etwa ein halbes Jahr zu Hause in Pale[31]). Mein Vater ist dort Pope, und ich hielt mich bei ihm auf. Dann ging ich nach Belgrad, wo ich die 5. und 6. Gymnasialklasse besuchte.

Präs.: Auf diese Weise haben Sie noch ein Jahr profitiert.

Grab.: Nein. Ich mußte für die 5. Klasse die Nachprüfung machen, dann die Prüfung für die 6., und endlich besuchte ich die 7. Klasse.

Präs.: Also haben Sie doch ein Jahr profitiert?

Grab. (rechnet): Jawohl.

Präs.: Wann wurden Sie vom Tuzlaner Gymnasium weggeschickt?

Grab.: Am Beginn des Balkankrieges.

Präs.: Wann legten Sie die letzte Prüfung ab?

Grab.: Jetzt, um unsere Ostern.

Präs.: Wie ist das möglich, daß man dort Studenten von hier als Privatisten aufnimmt, welche zwei, drei Monate studieren und dann sogleich für zwei Klassen die Prüfung machen? Sind die dortigen Schulen vielleicht besser als die unsrigen?

Grab.: Nein, das ist der Geist des serbischen Unterrichtes. Man lernt nicht soviel Latein und Griechisch wie bei uns. Auch ist die Materie anders verteilt, und die Lehrer wissen den Unterricht besser zu leiten als die unsrigen hier. Zudem sind die Lehrer und Schüler dort gebildeter als bei uns.

---

[31]) 18 km von Sarajevo gegen Osten.

Präs.: Wo haben Sie gewohnt, als Sie in Belgrad waren? Mit wem wohnten Sie? Wer waren in Belgrad ihre besten Freunde? Welche Kaffeeschänken besuchten Sie? Erzählen Sie uns davon.

Grab.: Sodald ich nach Belgrad kam, geriet ich sogleich in die Gesellschaft Princips. Mit ihm verkehrte ich ausschließlich. Als ich das zweitemal nach Belgrad kam — es war das 1913 —, lernte ich Čabrinović kennen. Ich besuchte viele Kaffeeschänken und machte daselbst die Bekanntschaft zahlreicher Studenten. Hauptsächlich kam ich in das Gasthaus »Zum Eichelkranz« und »Zum Goldfischlein«. Solange ich mit Princip verkehrte, wohnten wir auch zusammen und wechselten einigemal die Wohnung. In letzter Zeit wohnten wir in der Zarigrader Straße. Verjagt aus Bosnien, unserem Heimatland, sprachen wir auch über die politische Lage Bosniens und der Herzegowina und verfolgten die Tagesereignisse des Landes. Als wir hörten, der Thronfolger Franz Ferdinand werde zu uns kommen, entschlossen wir uns zum Attentat, da wir wohl wußten, wie viel Böses er und Österreich unserem Volke angetan. Er sollte für Österreich alles büßen.

Präs.: Wer von euch beiden hat zuerst den Entschluß gefaßt?

Grab.: Die Idee war grundsätzlich und nicht persönlich. Es ward nur beschlossen, daß wir, er und ich, das Attentat auf diese Weise ausführen sollten. Ich kam um diese Zeit nach Hause; denn ich hatte in Belgrad eben die 7. Klasse vollendet und entschloß mich, auch die 8. in Belgrad zu besuchen, Zu Hause blieb ich etwa 14 Tage.

Präs.: Wann haben Sie den festen Entschluß gefaßt, das Attentat zu vollführen?

Grab.: Im Monat April.

Präs.: Princip wußte also darum, daß Sie bestimmt beim Attentat mitwirken werden?

Grab.: Nein; damals handelte es sich noch nicht darum, ein Attentat gerade an Franz Ferdinand auszuführen. Princip sagte nur, der Thronfolger werde nach Sarajevo kommen und es sei Schuldigkeit der Bosnier, ihn gehörig zu empfangen. Sonst wurde damals kein bestimmter Plan gefaßt. Als ich das erstemal nach Hause kam, nach Pale, gedachte ich mich auf die Prüfung für die 8. Klasse vorzubereiten. Da las ich im Blatte »Istina«, der Thronfolger werde hierher kommen und hier Manöver abhalten. Das empörte mich, daß er in unserem Lande militärische Übungen abhalten wollte, wie er etwa Serbien überfallen könnte, und ich entschloß mich, ihn auf jeden Fall aus dem Wege zu räumen.

Präs.: Warum denn gerade ihn?

Grab.: Weil er überhaupt der böse Geist der Slawen war, ein entschlossener Mann und ein Gegner der großen Ideen des Südslawentums. Ein solcher Mensch durfte nicht weiterleben, ein solcher Mensch mußte vernichtet werden.

Präs.: Wie konnten Sie über ihn so urteilen?

Grab.: Darum, weil ich sah, was in Bosnien geschieht.

Präs.: Aber er war weder Landeschef noch Herrscher. Wie konnten Sie gerade ihn dafür verantwortlich machen, warum gerade ihn? Er war nur Armeeinspektor.

Grab.: Das ist's gerade. Er muß als Offizier ein Gegner der Slawen sein.

Präs.: Auch jetzt gibt es in unserer Armee eine Menge Slawen, die sich tapfer und ehrlich für unsere Monarchie schlagen.

Grab.: Wenn es solche gibt und wenn sie sich tapfer schlagen, wie Sie behaupten, so ist das eine Masse ohne Selbstbewußtsein.

Präs.: Haben Sie ihn für einen trefflichen Führer gehalten, der Serbien Verlegenheiten bereiten könnte?

Grab.: Nein, ich stellte mich nicht auf den serbischen Standpunkt. Hätte ich gewußt, daß solche Folgen daraus entstehen, so hätte ich beim Attentat nicht mitgewirkt.

Präs.: War das Ihr Ideal, daß Bosnien samt der Herzegowina zu Serbien geschlagen werden sollte?

Grab.: Ja, das war mein höchstes Ideal, mochte es sich meinetwegen unter einem Königreiche oder einer Republik verwirklichen.

Präs.: Sie sagten, daß das Volk hier in Bosnien ein elendes Dasein friste. Worauf gründen Sie diese Behauptung?

Grab.: Auf die Erfahrung.

Präs.: Bitte, Sie sind noch ein junger Mensch, wie können Sie mit solcher Bestimmtheit von Erfahrung reden?

Grab.: Ich spreche aus Erfahrung. Sind denn der Ausnahmszustand, die Hochverratsprozesse, das Kommissariat und die Abschaffung der serbischen Autonomie nicht Erfahrungen?

Präs.: Halten Sie sich auch für unschuldig? Sie sagten einmal, daß Sie erst in Belgrad auf einmal die elende Lage in Bosnien erkannt hätten.

Grab.: In Belgrad, wo Freiheit herrscht, konnte ich erst unser ganzes Elend einsehen und verstehen.

Präs.: Ja im Lichte jener Leute, im Lichte der serbischen Zeitungsschreiber.

Grab.: Sowohl der serbischen als auch der kroatischen.

Präs.: Glaubten Sie, die Südslawen würden von Ihrer Tat irgendwelchen Vorteil haben?

Grab.: Ich glaubte, die Südslawen, die am meisten Geld- und Blutsteuer zahlen, würden wenigstens die allerprimitivsten Rechte erhalten.

Präs.: Welche sind denn nach Ihrer Auffassung diese allerprimitivsten Rechte?

Grab.: Ich weiß es selbst nicht recht.

Präs.: Warum reden Sie denn in Phrasen? Die Serben haben in

Bosnien ihre autonomen Schulen und alle Rechte wie die anderen Staatsangehörigen.

Grab.: Man verfolgt aber doch die Serben.

Präs.: Führen Sie mir einige Tatsachen an.

Grab.: Mit einem kaiserlichen Patent wird alles aufgehoben, was das Volk durch 30 Jahre mit schwerer Mühe erreicht hat.

Präs.: Ihr habt ja alles zurückbekommen, was ihr verlangt habt, die autonomen Schulen wurden wieder errichtet, die Vereine wieder eröffnet.

Grab.: Ja, aber wann! Bis ein Bittgesuch erledigt wird, braucht es mitunter ein ganzes Jahr.

Präs.: Davon ist jetzt nicht die Rede. — Glauben Sie an etwas? Haben Sie irgendwelchen Glauben?

Grab.: Ja.

Präs.: Wie können Sie also Ihren Glauben in Einklang bringen mit der Vernichtung von Menschenleben? Denn Sie wissen doch wohl, daß das vom religiösen Standpunkte aus eine schwere Sünde ist?

Grab.: So weit geht mein Glaube noch nicht.

Präs.: Ihr Vater ist Pope. Welchen Religionsunterricht hat Ihnen Ihr Vater gegeben? Hat er in Ihnen religiöse Gefühle genährt?

Grab.: Freilich wohl, so allgemein im Rahmen des Evangeliums. Und das nur, solange ich ein Kind war. Als ich unter die jungen Leute kam, ließ ich die Gefühlsreligion fahren und nahm eine nationale Religion an.

Präs.: Gibt es bei den jungen Leuten Religion?

Grab.: Es gibt gerade keine solche, wie Sie es meinen; aber es gibt eine nationale Religion, und das in hohem Grade.

Präs.: Nun gut; reden Sie also weiter.

Grab.: Als ich wieder nach Belgrad kam, traf ich Princip und erzählte ihm, was ich in den Zeitungen von der Ankunft Franz Ferdinands gelesen hatte. Er sagte sogleich, er sei für die Tat bereit. Ich antwortete ihm darauf: »Ich bin es auch.« Princip sagte, auch Čabrinović sei bereit, und er sei gut. Wir entschlossen uns also, das Attentat jedenfalls auszuführen. Jetzt entstand die Frage, woher die Mittel zur Ausführung des Attentats nehmen. Wir mußten uns Waffen verschaffen Princip sprach mir von einem gewissen Ciganović, dieser werde die Waffen für das Attentat beschaffen. Ciganović war nämlich im serbisch-bulgarischen Krieg Komitatschi gewesen und konnte leicht Bomben erlangen. Als geborener Bosniake willigte er natürlich sogleich ein und versprach, uns Bomben zu verschaffen. Er hatte auch mehrere Bomben, ich sah sie in seinem Zimmer in seinem Koffer. Dabei blieb es also. Wir warteten selbst auf Ciganović, der uns die Bomben zu geben versprochen hatte. Ciganović war wieder im Einverständnis mit dem Major Tankosić. Doch dieser ist eine Nebenfigur. Der Hauptschuldige dabei, wenn man hier überhaupt von Schuld sprechen will, ist Ciganović.

Als wir die Bomben erhalten hatten, machten wir uns auf. Um nicht aufzufallen, reisten wir 20—30 Tage früher von Belgrad ab nach Serajevo.

Präs.: Wußten Sie, daß noch jemand am Attentat in Serajevo teilnehmen würde?

Grab.: Nein. Princip hatte mir nur gesagt, er werde an Ilić schreiben, daß dieser Teilnehmer auftreibe. Ich wußte nicht, daß Ilić mittun werde.

Präs.: Hat Tankosić den Wunsch geäußert, einen von euch zu sehen?

Grab.: Ich weiß es nicht. So sagte wenigstens Ciganović[82]). Der Auserwählte war ich. Ich saß nämlich einmal in dem Kaffeehaus »Zum Goldfischlein«, als Ciganović kam und sagte, ich möchte ihm zum Major folgen. Ich begab mich in dessen Wohnung. Er war nicht zu Hause, kam aber etwas später. Da lernte er mich kennen.

Präs.: Ist er allein gekommen oder mit einem anderen Offizier?

Grab.: Allein. Ich stellte mich vor, und er sagte: »Bist du bereit?« Ich sagte: »Ja.« Er frug nun, ob ich schießen könne. Ich antwortete, ich könne es nicht. Darauf fragte er mich: »Wie gedenkst du es auszuführen?« Ich antwortete: »Ich meine, am sichersten ist es mit einem Revolver.« Da wandte er sich an Ciganović und sagte: »Nimm einen Revolver und lehre sie auf der Schießstätte schießen.« Am anderen Tag gingen wir wirklich hin und lernten schießen.

Präs.: Hat euch nur Ciganović schießen gelehrt oder war noch jemand anderes dort?

Grab.: Nur Ciganović.

Präs.: Früher sprachen Sie von einem gewissen Mojić, welcher ausmaß, wer von euch besser schieße.

Grab.: Das habe ich widerrufen.

Präs.: Bei der Untersuchung haben Sie ausgesagt, Ciganović habe besser geschossen als Sie, und Mojić habe das ausgemessen.

Grab.: Nein, Ciganović hat gesagt, daß Princip besser schieße als ich.

Präs.: Was geschah hierauf?

Grab.: Nachdem wir uns im Schießen gut eingeübt hatten, brachen wir nach Šabac auf.

Präs.: Sind Sie vorher noch bei Ciganović gewesen?

Grab.: Ja, er gab uns die Revolver, die Bomben und Zyankali.

Präs.: Und einen Brief?

Grab.: Ja, einen Brief mit zwei Buchstaben.

Präs.: Was geschah weiter? Wie sind Sie gereist?

Grab.: Wir fuhren mit dem Schiffe nach Šabac. Als wir dort ankamen, begaben wir uns in ein Kaffeehaus, wo sich Major Popović befand. Er spielte an einem Tisch. Wir riefen ihn heraus und sagten ihm, wir reisten nach Bosnien und hätten Ursache, es geheim zu tun. Auch baten wir ihn, uns, wenn irgendwie möglich, für die Eisenbahn

[82]) Tankošić wünsche einen zu sprechen.



eine halbe Karte zu verschaffen sowie einen Brief für den Grenzhauptmann in Loznica mitzugeben. Alles dies gab er Princip. Wir setzten uns also in die Eisenbahn und kamen nach Loznica. Dort suchten wir einen Hauptmann auf — ich weiß jetzt nicht mehr, wie er heißt — und sagten ihm, wir hätten für ihn einen Brief vom Major in Šabac und bäten ihn, uns über die Grenze nach Bosnien zu schaffen. Er las den Brief durch und sagte uns, er habe einen Mann an der Grenze, der uns hinüberbringen werde, wir sollten am nächsten Tage kommen. Am anderen Tag saßen wir in einer Kaffeeschänke. Da trafen uns drei Finanzer und sagten uns, wir sollten aufs Kommando kommen. Einem von ihnen, namens Grbić, sagte der Hauptmann, er habe uns über die Grenze zu bringen. Wir beschlossen nun, Čabrinović solle meinen Passierschein nehmen, der allerdings auf meinen Namen lautete, aber der Beschreibung nach auch für ihn paßte. Er sollte allein auf Zwornik zugehen, während ich und Princip uns in die Finanzkaserne von Lješnica zu Grbić [33]) begaben, der uns bis zu den Inseln begleitete.

Präs.: Haben Sie in dieser Kaserne übernachtet? Haben Sie in der Kaserne durch das Fenster hinausgeschossen?

Grab.: Ja. Von da begaben wir uns auf die Isakovićinsel. Grbić suchte nun eine Stelle, von der aus er uns über die Insel auf bosnisches Gebiet hinüberführen könnte, aber er konnte nicht sogleich einen Fährmann finden.

Präs.: Ist da ein Bauer gekommen?

Grab.: Ich weiß es nicht. Es kam ein gewisser Mićić.

Präs.: Was haben Sie mit ihm gesprochen, als er kam?

Grab.: Ich sprach mit ihm nichts, da ich sehr müde war. Ich schlief. Vor Sonnenuntergang kam der Bauer Jakob Milović. Er führte uns über die Grenze. Die Revolver und die Bomben steckten wir unter den Hosenriemen. So gingen wir immer auf Schleichwegen und kamen endlich in das Haus des Milošević. Wir fürchteten, die Gendarmen möchten uns abfangen, da wir in dieser Gegend durch unsere Zivilkleider auffielen, darum ließen wir Jakovljević und Milošević die Taschen mit den Waffen tragen.

Präs.: Haben Milović und Milošević eure Revolver gesehen?

Grab.: Ja, ich sagte ihnen aber nicht, wozu wir sie brauchen wollten.

Präs.: Haben sie gefragt, wozu ihr diese Dinge habt?

Grab.: Nein, sie frugen nicht, sondern führten uns gleich weiter. Sie sagten, wir könnten ruhig weitergehen.

Präs.: Sonderbar, daß diese Bauern euch, als völlig unbekannten Leuten, in allem auf daß bloße Wort folgen.

Grab.: Milošević sagte uns, wir sollten uns nicht fürchten, sondern

[33]) Dieser scheint ein serbischer Grenzwächter gewesen zu sein.

nur vorangehen. Sie[34]) und Jakob Milović trugen die Bomben. Sie gingen voran und wir hinterdrein. Wir holten sie dennoch öfters ein, obwohl sie, wie ich sagte, etwa 200 Schritte voraus waren, um uns gegebenenfalls zu verständigen, wenn etwa Gendarmen in Sicht kamen.

Präs.: Sagten Sie ihnen, sie sollten vorausgehen?

Grab.: Ja. Ich drohte ihnen, sie sollten vorausgehen und sich hüten, uns zu verraten.

Präs.: Das ist leeres Geschwätz. Jene Leute waren stärker als Sie und hatten dazu noch eure Bomben und Revolver bei sich; sie konnten euch überwältigen, wenn sie wollten. Demgemäß begleiteten sie euch freiwillig. Erklären Sie mir das einmal! Bringen Sie das in Einklang mit Ihrer Aussage, ihnen gedroht zu haben.

Grab.: Ich glaube, daß jene sich, sobald sie sich in die Sache verwickelt sahen, fürchteten. Wenn sie uns verrieten, würde man sehen, sie stehen mit Jakob Grbić in Verbindung, und sie würden deshalb zur Verantwortung gezogen.

Präs.: Bitte, zu konstatieren, daß er sagt, Milović sei öfter mit Grbić in Berührung gekommen. Nach all Ihren bisherigen Aussagen bestand unter den Bauern eine gewisse Disziplin, und diese folgten einer bestimmten Persönlichkeit aufs Wort in allem, was diese ihnen sagte. Nun gehen wir weiter. Ihr seid weitermarschiert bis zum Dorfe Priboj. Was geschah hernach?

Grab.: Sie wollten uns nach Priboj führen. Doch dort befand sich eine Gendarmeriekaserne. Da hätten uns die Gendarmen angehalten und visitiert und schließlich noch eingesperrt. Wir redeten darum den Bauern zu, mit uns nach Tuzla zu gehen. Doch sie wollten uns nicht führen und sagten uns, sie kennen die Wege nicht.

Präs.: Warum denn gerade nach Tuzla? Hat euch vielleicht Ciganović gesagt, an wen ihr euch zu wenden habt, wenn ihr nach Tuzla kommt?

Grab.: Nein. Wir verlangten nur von den Bauern, sie sollten uns nach Tuzla führen, aber sie wollten nicht. Wir mußten nun einen anderen Führer für Tuzla suchen.

Präs.: Sagte euch vielleicht Milović, ihr sollt nach Priboj gehen?

Grab.: Nein. Wir glaubten, Milović würde uns nach Tuzla führen. Nach Priboj schickten wir die Bauern, um zuzusehen, ob die Gendarmen zu Hause seien. Sie gingen voran, kehrten aber bald zurück. Inzwischen lagen wir im Gebüsch versteckt, da hörten wir auf einmal Stimmen. Princip sprang über den Zaun, sprach ein wenig und rief mich nach einigen Augenblicken. Ich kam zu ihm und erblickte einen mir unbekannten Mann. Es war, wie ich alsbald erfuhr, der Lehrer Čubrilović. Ich stellte mich ihm vor, kehrte dann zurück, holte die Bomben und Revolver, die in der Tasche waren, und hing sie an den Sattel des

[34]) Nämlich Grbić und Milošević.



Pferdes, auf welchem der Lehrer wohl gekommen war. Ich sagte dem Lehrer, man solle diese Taschen in die Satteltaschen des Pferdes legen. Nun zahlte ich den Milović aus. Čubrilović fragte mich: »Was ist da drinnen; ich aber antwortete: »Zeit«. Von da reisten wir in Begleitung des Lehrers. Er steckte unsere Taschen in die Satteltaschen; der Weg ging über Hügelland, bis wir vor dem Hause des Bauern Kerović haltmachten. Ich war inzwischen ganz naß und schmutzig geworden, deshalb wusch ich mich ab und legte mich zu Bett. Mir war schlecht, aber ich schlief dennoch vor Ermüdung ein. Nicht lange darauf erwachte ich, mußte mich erbrechen, schlief aber danach wieder weiter. Was man während dieser Zeit dort verhandelt hat, davon weiß ich nichts; denn, wie gesagt, ich schlief. Näheres darüber erfuhr ich erst aus der Anklageschrift.

Präs.: Was ist dann geschehen?

Grab.: Wir gingen nun auch von Kerović fort.

Präs.: Um wieviel Uhr gingen Sie von Kerović fort?

Grab.: Bei Nacht.

Präs.: Sagten Sie den Bauern, sie sollten schweigen?

Grab.: Mir kam es so vor, als ob Kerović die Bomben gesehen hätte; deshalb sagte ich ihm: »Hütet euch, zu irgend jemandem davon zu sprechen; denn wenn ihr uns verratet, werden nach uns Leute herkommen, die stärker sind als eure Gendarmen und Soldaten, und diese werden dann alle Männer in eurem Hause erschlagen.

Präs.: Weiter! Ich habe Sie früher gefragt, ob Sie jemand an den Lehrer gewiesen habe, und Sie leugneten es. Bei der Voruntersuchung sagten Sie aus, einer der Bauern habe Ihnen nach der Ankunft in Priboj gesagt, Sie sollten in die Kaffeeschänke gehen, Sie aber wollten nicht. Jedoch schickten Sie den Bauer alsbald zum Lehrer Čubrilović, damit er Ihnen bei der Weiterreise behilflich sei.

Grab.: Ich weiß nicht, wie das war, denn mir war übel.

Präs.: Hat euch Čubrilović einen Brief für jemand mitgegeben, bei dem ihr die Bomben lassen könnt?

Grab.: Čubrilović sagte, in Tuzla sei ein gewisser Miško Jovanović, der sein Gevatter sei; derselbe werde wohl unsere Bitte nicht abschlagen. Ich weiß überhaupt nicht, was im Hause des Kerović beschlossen wurde, da ich, wie bereits gesagt, schlief. Als wir nach Tuzla aufbrechen mußten, weiß ich nur, daß wir uns in einen Wagen setzten, und daß wir anfangs auf einem Seitenwege fuhren, bis wir plötzlich zur Hauptstraße kamen. Unterwegs stiegen wir noch einmal vom Wagen, als wir nämlich in Lopare zu einer Gendarmeriekaserne kamen, der wir zu Fuß auswichen. Später, als wir diese Kaserne im Rücken hatten, vereinigten wir uns wieder mit den Bauern und setzten uns auf den Wagen. Ich schlief sogleich wieder ein. Um 4 Uhr früh kamen wir vor Tuzla an. Wir stiegen vom Wagen, verabschiedeten uns von den Bauern

— ich gab dem Stepanović einen Gulden für Kaffee, und sie fuhren mit den Waffen nach Tuzla hinein, um sie dem Miško Jovanović zu geben, während wir uns im Fluße Jala wuschen. Princip kaufte sich eine Hose und wechselte die Wäsche. Dann begaben wir uns in den serbischen Gesangverein. Dieser hat sein eigenes Lesekasino. Im Wartezimmer saß schon ein Bauer; auch Miško Jovanović war da. Wir stellten uns ihm vor, und er führte uns in das anstoßende Zimmer, wo der Ausschuß seine Sitzungen abhält. Dort fragten wir ihn bezüglich der Revolver und Bomben. Er sagte uns, daß die Bauern sie richtig abgeliefert hätten. Wir frugen weiter, ob er sie nicht nach Sarajevo bringen möchte, da er nicht auffallen werde. Doch darauf wollte er durchaus nicht eingehen und schien sehr aufgeregt zu sein. Wir baten ihn dann, wenn er schon nicht auf unseren Vorschlag eingehe, die Sachen einige Zeit bei sich aufzuheben, wir würden nach einigen Tagen entweder selbst darum kommen oder jemand schicken, damit er sie von ihm fortnehme. Jener, der um die Waffen komme, werde ihm als Erkennungszeichen eine Schachtel Stephaniezigaretten zeigen. Er willigte schließlich ein, die Waffen bei sich aufzuheben. Im übrigen sprachen wir mit ihm nichts weiter, denn diese ganze Unterredung dauerte etwa 5—6 Minuten. Wir verblieben in Tuzla bis zum Abend und fuhren abends mit der Eisenbahn nach Sarajevo. Wir reisten gemeinsam, ich, Princip und Čabrinović. Als wir am nächsten Morgen ankamen, trennten wir uns; ich ging heim nach Pale, wo ich mich fast bis zum Tage des Attentates aufhielt. Während dieser ganzen Zeit weilte ich in Pale und kam nur ab und zu nach Sarajevo.

Präs.: Hatte Ilić inzwischen schon die Bomben und Revolver gebracht?

Grab.: Ilić sagte uns, man solle das Attentat aufschieben; denn es werde für die Serben schreckliche Folgen haben. Ich sagte immer, das Attentat aufzuschieben, habe keinen Sinn, und sollten die Behörden nach dem Attentat die Serben verfolgen, so würde gerade dadurch die Widerstandskraft des Volkes geweckt. Von mir speziell hatte Ilić die Meinung, ich werde das Attentat nicht ausführen; denn ich sei dazu nicht fähig. Ferner erzählte er mir, er habe fünf Leute angeworben, die bei dem Attentat mitwirken sollten; aber er sagte mir nicht, wer diese Leute und was sie seien. Er lebte der Überzeugung, daß ich das Attentat nicht vollführen werde; denn ich machte auf seine Vorstellungen hin öfter die Bemerkung, es sei besser, das Attentat für jetzt nicht auszuführen.

Präs.: Haben Sie, als Sie in den letzten Tagen in Sarajevo waren, gehört, daß zugleich mit dem Thronfolger auch seine Gemahlin kommen wird?

Grab.: Ich wußte nicht, daß mit dem Thronfolger auch seine Gemahlin kommen werde, und es war nicht meine Absicht, sie zu töten.

Ich kam nach Sarajevo am Tage des Attentats selbst und traf mit Čabrinović zusammen. Er sagte mir, ich sollte um 8 Uhr früh in die Konditorei Vlajinić kommen. Dort saß Čabrinović hinter dem Gitter und mit ihm auch Ilić. Ilić gab Čabrinović eine Bombe und mir eine Bombe und einen Revolver. Damals sagte er mir noch, ich sollte das Attentat nicht ausführen, sondern für weitere Arbeit in Reserve bleiben. Ich sagte ihm, ich werde das Attentat nicht ausführen; aber bei mir hatte ich doch beschlossen, es zu tun. Daraufhin trennten wir uns. Ich ging fort, Princip aufzusuchen; denn ich wußte, dieser werde auf der Lateinerbrücke stehen. Dort suchte ich ihn denn auf. Allein ich fand ihn nicht. Ich sollte bei der Ankunft des Thronfolgers mit der Bombe das Publikum in Verwirrung bringen, Princip konnte dann leichter schießen. Ich fand aber Princip nicht am besagten Orte und ging weiter gegen das Rathaus zu. Auch da war er nicht, und es kam mir schon der Verdacht, Princip sei vielleicht verhaftet. Ich dachte hernach, der Chauffeur könnte, falls das Attentat nicht gelinge, zum Konak (Palais des Landeschefs) einbiegen. Ich stellte mich also auf der Kaiserbrücke auf, dem Platze, wo der verstorbene Žerajić auf den Landeschef gefeuert hatte. Danach aber begab ich mich auf die Lateinerbrücke. Daselbst war eine große Gruppe von Menschen und auch Detektive, die mich musterten. Ich sah darum ein, hier sei es unmöglich, die Tat auszuführen. Deshalb versuchte ich aufs neue, mich zur Kaiserbrücke durchzudrängen; doch es hielt schwer, da sich dort bereits eine große Menschenmasse angesammelt hatte. Unterdes fuhr der Thronfolger vom Bahnhof heran, die Autos kamen näher; da hörte man plötzlich die Detonation der ersten Bombe. Ich dachte mir sogleich, es sei dies einer der Unsrigen, und zwar dachte ich an Čabrinović; denn ich hielt die anderen für Attentäter von minderer Qualität.

Präs.: Sie sind besser, nicht wahr? Vielleicht deshalb, weil Sie in Serbien waren.

Grab.: Dann hörte ich, daß die Automobile zurückkamen. Ich dachte, meine Gefährten seien schon alle verhaftet, da sich außer Čabrinović keiner gemeldet hatte. Der Thronfolger und seine Begleitung kehrten vom Rathaus, und zwar in langsamem Tempo zurück. Ich glaubte, er werde, wenn er über die Kaiserbrücke zum Konak einbiege, ein wenig anhalten, und ich werde dann bequem schießen können; doch sie fuhren direkt weiter. Nach einigen Minuten hörte ich den ersten Schuß. Ich überzeugte mich, und man rief auch schon auf den Straßen, der Thronfolger sei getötet worden.

Präs.: Hätten Sie im Falle, daß der Verewigte über die Kaiserbrücke gefahren wäre, auf ihn geschossen?

Grab.: Jedenfalls. Ich trachtete jetzt, mich in Sicherheit zu bringen und mich des Corpus delicti, das heißt der Pistole, zu entledigen. Ich ging also zu meinem Freunde Slavčević, wo ich unbemerkt die Bombe

und die Pistole unter dem Dachvorsprung versteckte. Von da ging ich zum Orte des Attentats und besichtigte die Stelle, wo es verübt ward. Ich wußte schon, daß Princip der Täter ist. Ich begab mich von da zum Volksvertreter Gašić, der mein Verwandter ist. Ich war ganz ruhig und sprach unterwegs mit niemand.

Präs.: Wußten Sie, daß bei dieser Gelegenheit auch die Herzogin zugrunde ging?

Grab.: Ich hätte es lieber gesehen, daß er an ihrer Stelle Potiorek getötet hätte. Gleich darauf kam mir der Gedanke zu fliehen, damit man mich nicht auch erwische. Ich kaufte mir einen Sommeranzug und ging nach Pale. Am anderen Tag ging ich nach Koran; doch dort hielten mich die Gendarmen an, und da ich keinen Paß hatte, verhafteten sie mich und brachten mich zurück nach Pale.

Präs.: Warum haben Sie vor dem Untersuchungsrichter darüber ganz anders ausgesagt?

Grab.: Ich dachte, daß man im Falle meiner Verhaftung mich nicht als Mitschuldigen verurteilen werde, sondern als einen, der um die Sache wußte und sie nicht verriet. Hier hat man mich auf der Polizei visitiert, dazu auf jede Weise gequält, ja, man nahm mir sogar meinen Hosenriemen und untersuchte, ob unter ihm Bomben gewesen seien und ob sich am Riemen davon nicht Spuren finden .... Auf der Polizei wußten sie nicht. Als ich vor das Gericht geführt wurde, stellte mich der Untersuchungsrichter Princip gegenüber. Da bekannte ich, daß ich beim Attentat mitgewirkt habe. Heute aber, da ich sah, daß jeder Attentäter in gleichem Maße schuld ist, sagte ich die volle Wahrheit.

Präs.: Das werden wir später sehen. Sie verweilten also, wie Sie sagten, bis einige Tage vor dem Attentat fortwährend in Pale. Sind Sie nicht vielleicht in irgendeiner Angelegenheit vor dem Attentat nach Tuzla gereist?

Grab.: Nein. Darüber befragte mich auch der Untersuchungsrichter; aber das ist nicht wahr. Sie können sich übrigens auch bei den Bürgern von Pale überzeugen, daß ich während der ganzen Zeit meines Aufenthaltes von Pale nicht mehr als einen Tag abwesend war...

Präs.: Waren Sie nicht vielleicht im Einverständnisse mit den Studenten in Tuzla? Sie wissen, daß sich dieses Gymnasium durch seine hochverräterischen Ideen bei der dortigen Jugend geradezu auszeichnet.

Grab.: Ich war unmittelbar vor dem Attentate nicht in Tuzla.

Präs. (indem er ihm die Bombe und den Revolver zeigt): Sind das Ihre Waffen?

Grab.: Ja.

Präs.: Woher haben Sie diese?

Grab.: In der Anklageschrift wird angeführt, wir hätten sie von der »Narodna obrana« erhalten; doch das ist nicht wahr. In Belgrad kann

man Bomben in einigen Waffenhandlungen bekommen. Auch kann man eiserne Panzerschilder erhalten, die dann mit Explosivstoff gefüllt werden.

Präs.: Bitte, in welchen Geschäften werden in Belgrad Bomben verkauft? Doch nicht in jedem?

Grab.: Nein, aber in einigen Geschäften.

Präs.: Können Sie uns ein solches anführen?

Grab.: Jetzt weiß ich nicht mehr den Namen dieser Handlungen; aber man kann Bomben in jeder größeren Handlung bekommen. Auch von den Komitatschis kann man sie leicht erhalten, denn es sind ihnen Bomben von den letzten Kriegen übrig geblieben. Es muß also da nicht gleich die »Narodna obrana« im Spiel sein.

Präs.: Einige Zeugen haben jedoch ausgesagt, daß alle Komitatschis die übrigen Bomben unter strenger Strafe zurückgeben mußten.

Grab.: Nein.

Präs.: Was ist denn das überhaupt: die »Narodna obrana«? Wissen Sie das? Erklären Sie es uns ein wenig.

Grab.: Die »Narodna obrana« ist ein rein kultureller Verein, der sich bemühte, im serbischen Volke Kultur und Fortschritt zu verbreiten. Zur Zeit des Türkisch-bulgarischen Krieges hat sie viele Komitatschis (Freischärler) in die Türkei geschickt. Sie gab den Freischärlern keine Waffen, sondern warb nur Leute für die Banden, die der Staat hernach bewaffnete.

Präs.: Sind Sie Mitglied der »Narodna obrana«?

Grab.: Nein.

Präs.: Sind Tankosić und Ciganović deren Mitglieder?

Grab.: Nein, das heißt Tankosić nicht; er ist sogar der größte Feind der »Narodna obrana« und lebte mit ihr in Feindschaft.

Präs.: Das war ein wenig anders, als Sie hier erzählen. Was sagte Ciganović von Tankosić?

Grab.: Ciganović sagte mir bei einer Gelegenheit, Tankosić sei wegen einiger Zwistigkeiten der größte Feind der »Narodna obrana« und habe sich auch in den Zeitungen mit ihr gezankt. Tankosić war zugleich ein großer Feind des Pribičević.

Präs.: Sie waren also nicht Mitglied? Sahen Sie auch die Liste der Mitglieder niemals?

Grab.: Nein.

Präs.: Haben Sie Zyankali erhalten, um sich zu vergiften?

Grab.: Nein; Ilić hatte es irgendwo verloren.

Präs.: Wie kam das, daß Čabrinović keinen Revolver bekam? Sie waren doch mit Princip und Čabrinović die schneidigsten, aber nur diese Kinder (diese zwei) erhielten einen Revolver?

Grab.: Wir wollten, daß wir unser so viel als möglich seien, um auf diese Weise die Unzufriedenheit mehr zur Schau zu tragen.

Präs.: Hat Ihnen Ciganović etwas von Miško Jovanović gesagt?

Grab.: Ja, er sagte mir, er sei ein »guter Mensch« und ein tüchtiger Arbeiter für das Serbentum.

Präs.: Wie ist die Landbevölkerung in Serbien gegen Österreich gesinnt? Was denkt sie von Österreich?

Grab.: Sie ist Österreich nicht gewogen. Sie hält es für einen mächtigen Staat; aber das Volk in Serbien ist gegen denselben sehr eingenommen, ein entschiedener Gegner und Feind.

Präs.: Wie kommt es, daß der serbische Bauer sich um Politik kümmert? Der Bauer kümmert sich sonst nur um sich selbst und sein Haus. Sie sind demgemäß systematisch zum Hasse gegen unser Land erzogen worden.

Grab.: Der Grund davon ist, daß der serbische Bauer verständiger ist als der unsrige. So sind sie in der Schule hierüber besser unterrichtet worden.

Präs.: Haben Sie die Grenzhauptleute von Loznica und Lješnica gefragt, welche Mission Sie haben? Verfahren die serbischen Hauptleute mit jedem Studenten so, wie sie mit Ihnen verfuhren? Schmuggeln die Finanzer jeden über die Grenze in ein fremdes Land, obwohl sie wissen, daß er in schlimmer Absicht Waffen bei sich trägt?

Grab.: Die serbischen Offiziere sind gleich liebenswürdig mit einem jeden.

Präs.: Sie sagten, Sie wüßten nicht, woher diese Bomben seien, während Sie protokollarisch aussagten, sie seien von Kragujevać und daß sie erst nach 13 Sekunden explodieren; sie seien deshalb unpraktisch und schwer zu tragen.

Grab.: Die Bomben von Kragujevać sind diesen ähnlich. Ob diese gerade aus Kragujevać sind, weiß ich nicht, sie sind ihnen aber ähnlich. Es gibt mehrere Arten von Bomben.

Präs.: Hat jemand von den Herren eine Frage zu stellen?

Naumowicz: Ist es Ihnen bekannt, was der Major Popović dem Hauptmann in dem Briefe schrieb, den er Ihnen für ihn mitgab?

Grab.: Ich weiß es nicht.

Naum.: Aber Sie sagten, daß dort geschrieben stand: »Die Grenzorgane werden gebeten, diesen Leuten keine Schwierigkeiten zu machen«.

Grab.: Ja, aber das stand auf der Anweisung, die wir für die Eisenbahn bekamen.

Naum.: Aber wie kam es, daß er sie so aufnahm, heimlich über die Grenze expedierte, wenn Sie das auch betonten, und das alles nur auf Grund dessen, daß Sie sagten, Sie müßten im geheimen über die Grenze.

Grab.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Wären Sie hier zu einem Bezirksvorsteher gekommen und hätten ihm gesagt, daß Sie Bomben und Revolver bei sich tragen, daß

Sie heimlich hinüber wollten, so hätte sie der gleich einsperren lassen und würde Sie nicht hinübergeschickt haben.

Grab.: Auch der Fürst Mihajlo wurde von österreichischer Hand getötet.

Präs.: Sie sagten, daß man in Serbien auch privatim Bomben fabriziere. Führen Sie mir ein Beispiel an: wie heißt die Fabrik, die dort im geheimen Bomben verfertigt und sie dann an Studenten verkauft.

Grab.: Mir ist der Name einer solchen Fabrik nicht bekannt.

Präs.: Wie wissen Sie dann, daß solche Bomben verfertigt werden?

Grab.: Das weiß ich. In Belgrad gibt es fünfzig Geschäfte, die solche Bomben verkaufen.

Naum.: Woher wußten Sie, daß Sie sich unterwegs an den Lehrer Čubrilović wenden können?

Grab.: Milović sagte uns selbst auf dem Wege, er werde uns zu Čubrilović führen.

Naum.: Warum sagte Ihr Vater in Pale, als sich das Gerücht vom Attentat verbreitete, er habe gleich geahnt, Sie seien auch verhaftet.

Grab.: Weil viele unschuldige Serben verhaftet wurden. Er wußte, daß auf mich, als einem Studenten aus Belgrad, leicht der Verdacht fallen könne, da auch Princip ein Belgrader Student war.

Naum.: Sie behaupten, die Taschen zum Transport der Bomben und Revolver von einem gewissen Milošević geliehen zu haben. Was ist mit diesen Taschen später geschehen? Hat Ihnen denn der Bauer, der so viel auf seine Sachen hält, diese Taschen so einfach auf Ihr bloßes Verlangen hin überlassen?

Grab.: Wir sagten Jakob Milović, er müsse uns einen Mann auftreiben, der uns die Sachen tragen solle.

Präs.: Sagen Sie uns, Grabež, sind Sie ein Anhänger des Terrorismus?

Grab.: Ja.

Präs.: Sie sagten, Sie hätten den Bauern gedroht. Haben Sie denn jedem, dem Sie begegneten, gedroht, er solle Sie nicht verraten?

Grab.: Wir mußten Gehilfen haben. Wir waren allein, noch jung, und das Werk war von riesiger Bedeutung; darum mußten wir auch manchem etwas mitteilen, was geschehen konnte, ohne uns ganz zu verraten. Das Werk selber verlangte, daß wir Gehilfen hatten; denn diese Tat war ihren Folgen nach die wichtigste Tat in der Geschichte.

Präs.: Wußten Sie, daß Ihre Tat solche Folgen haben werde?

Grab.: Nein.

Staatsanw.: Wer sagte Ihnen, daß in Lopare eine Gendarmeriekaserne ist?

Grab.: Wir wußten das schon in Belgrad. Ich hatte eine Spezialkarte, in der alle Gendarmeriekasernen von ganz Bosnien verzeichnet



waren. Ich sah, daß es in dieser Gegend nur zwei Gendarmerieposten gibt, und daß man da am leichtesten hinüber kann.

Präs.: Woher haben Sie in Belgrad diese Karte?

Grab.: Es ist genug, wenn ich Ihnen sage, ich habe sie gehabt. Ich habe sie gekauft. Es war eine Spezialkarte.

Präs.: Kennen Sie einige Bücher, welche die »Narodna obrana« herausgab?

Grab.: Ich las ihre Statuten und einige Bücher über Gesundheit.

Premušić.: Bitte, erzählen Sie uns, wie sich Miško Jovanović verhielt, als Sie mit Princip zu ihm kamen, um die Waffen bei ihm in Verwahrung zu geben.

Grab.: Ich sah, daß Jovanović sehr in Verwirrung geriet, und daß er unserem Ansinnen, er möge die Waffen nach Sarajevo bringen, nicht entsprechen wollte. Wir konnten ihn kaum dazu bewegen, sie für einen oder zwei Tage in Verwahrung zu nehmen.

(Die Verhandlung wird bis Nachmittag unterbrochen.)

Nachmittägige Verhandlung am 13. Oktober 1914.

(Der Senat tritt um 3 Uhr 5 Minuten ein.)

Präs.: Grabež treten Sie vor. Was haben Sie in Belgrad von der Freimaurerei gehört? Haben Sie überhaupt etwas gehört?

Grab.: Ciganović erzählte mir, der Major Tankosić sei Mitglied der Freimaurerloge. Von der Freimaurerei weiß ich nur, daß sie irgendein religiöses Fundament hat.

Präs.: Sind Sie Mitglied dieses Vereins?

Grab.: Nein.

Feldbauer: War es Ihnen lieb, als Sie von Ilić erfuhren, es werde bei dem Attentat auch ein Mohammedaner mitwirken?

Grab. (mit besonderer Schadenfreude): Ja freilich, es war mit lieb, sehr lieb. Ich dachte, man solle sehen, daß unsere Tat der Ausdruck der Unzufriedenheit von ganz Bosnien ist. Auch für die Mohammedaner ist das gut. Sie sind ohnehin gegen die österreichische Regierung loyal und nur zu loyal!

Feldb.: Waren Sie entschlossen, den Mehmedbašić zu töten, wenn ihm das Attentat geglückt und er gefangen worden wäre?

Grab.: Ja.

Präs.: Hatten Sie den Vorsatz, sich zu töten, wenn Ihnen das Attentat gelang?

Grab.: Ja, ich hätte mich in diesem Fall jedenfalls ums Leben gebracht.

Präs.: Hat noch jemand von den Herren eine Frage an den Angeklagten zu stellen? Nein? Nun gut. Setzen Sie sich dort hinten nieder. Daniel Ilić soll hereinkommen.

Daniel Ilić.

(Es tritt ein ziemlich hochgewachsener, magerer und schlanker Jüngling ein. Das runde Gesicht ist bleich, fast bläulich, die Augen blau und ruhig, Er ist bartlos, trägt ein gelbliches Gewand. Der ganze Eindruck ist armselig.)

Präs.: Sie sind Daniel Ilić?

Ilić.: Ja.

Präs.: Fühlen Sie sich schuldig?

Il.: Ja.

Präs.: Warum?

Il. (schweigt).

Präs.: Ist Ihnen leid, daß das geschehen ist?

Il. (schweigt).

Präs.: Ist es Ihnen leid, daß dies geschehen ist, oder nur, weil es solche Folgen hatte?

Il.: Ja, es ist mir leid, weil es geschehen ist, und noch mehr wegen der Folgen.

Präs. (blickt ihn an): Nun sagen Sie mir, wo haben Sie studiert, wie haben Sie gelebt? und alles, was Sie wissen.

Il.: Ich besuchte die hiesige staatliche Lehrerpräparandie und genoß ein Regierungsstipendium. Als ich den Kurs beendet hatte, wurde ich in Foča[85]) angestellt. Dort wurde ich krank und reichte deshalb ein Gesuch um Entlassung aus dem Dienst ein. Noch bevor dieses erledigt war, begab ich mich nach Sarajevo. Dort blieb ich einige Zeit zu Hause, bei meiner Mutter, bis ich mich erholt hatte, alsdann trat ich in den Dienst bei der »Serbischen Nationalbank«. Hier war ich fünf Monate angestellt, dann gefiel es mir nicht mehr, und ich begab mich nach Serbien, um dort eine Anstellung zu suchen. Es war im Juli 1913, als ich nach Serbien reiste; ich konnte jedoch keine passende Beschäftigung finden, denn es war die Zeit nach dem Balkankrieg; ich kehrte deshalb wieder zurück. In Serbien hielt ich mich in Belgrad zweieinhalb Monate auf. Ich war wieder krank geworden und verbrachte anderthalb Monate im Spital. Als ich es verließ, war ich einige Monate ohne Beschäftigung.

Präs.: Wovon lebten Sie?

Il.: Ich habe in Sarajevo ein Haus.

Präs.: Sie lebten also vom Ertrage dieses Hauses.

Il.: Ja. Ich und meine Mutter bekamen monatlich 50—60 Kronen an Mietszins; davon lebten wir.

Präs.: Haben Sie jemals von Ihrer Mutter Geld verlangt?

Il.: Ja, aber das geschah selten, denn sie war sehr geizig. Wir lebten überhaupt sehr armselig.

---

[85]) Ein Bezirksstädtchen in Ostbosnien.

Präs.: Gaben Sie ihr mitunter Geld?

Il.: Ja.

Präs.: Wo waren Sie später?

Il.: Ich war bei dem Blatte »Zvono« (Glocke) angestellt, aber ohne Bezahlung.

Präs.: Demnach haben Sie also seit vorigem Jahr nur auf Kosten Ihrer Mutter gelebt?

Il.: Ja.

Präs.: Bei Gelegenheit der Hausdurchsuchung fand man etwas Geld bei Ihrer Mutter. Woher hatte sie dieses Geld?

Il.: Vielleicht hat sie es früher erspart, denn sie war sparsam. Ich weiß nicht, woher sie sonst dieses Geld haben könnte. Ich weiß nur, daß wir armselig lebten, und daß sie das Geld, wie ich glaube, erspart hat.

Präs.: Welches sind Ihre politischen Ansichten? Sind Sie ein Freund des Gabriel Princip? Stimmten Sie mit seinen Gesinnungen überein?

Il.: Ja, mehr oder weniger. Ich kann es nicht genau sagen. Wir stimmten bezüglich des Attentatplanes überein. Ich betrachtete es als ein Mittel, gegen die Gewaltmaßregeln zu protestieren.

Präs.: Sprechen Sie also von Ihren politischen Ansichten.

Il.: Jetzt kann ich nicht sagen, wo ich gegen das Attentat tätig war Jetzt kann ich davon nicht sprechen. (Verwunderung.)

Präs.: Wenn Sie jetzt nicht davon sprechen können, so werde ich Ihnen vorlesen, was Sie über Ihre Ideen bei der Untersuchung ausgesagt haben. (Er liest): »Wir hielten die in der Monarchie herrschenden Kreise für Gegner unserer Ideen und waren deshalb auch gegen den Thronfolger Franz Ferdinand, den wir als eingefleischten Vertreter jener Kreise betrachteten.«

Il.: Ich habe später darüber eine andere Aussage gemacht.

Präs.: Sie sagten beim Verhör vom 4. August (1914), Sie seien einmal bei dem Mehmedbašić gewesen und seien mit ihm darin übereingekommen, daß das Attentat das beste Mittel sei zur Realisierung des »Südslawentums« und dessen praktischen Ideen. Darüber haben Sie mit dem Mehmedbašić gesprochen, noch bevor der Thronfolger nach Sarajevo kam. Jetzt sagen Sie dagegen, daß Sie gegen die Ausführung des Attentats gesprochen hätten. Zu welchem Zweck haben Sie sich denn damals für das Zustandekommen desselben eingesetzt?

Il.: Ich war in der letzten Zeit gegen das Attentat tätig.

Präs.: Erzählen Sie uns das also. Sie haben mit dem Mehmedbašić Bekanntschaft gemacht und mit ihm gesprochen. Wovon?

Il.: Wir stimmten in dem Gedanken, daß man überhaupt ein Attentat vollführen müsse, vollständig überein. Das war noch früher, als man auf den Gedanken kam, ein Attentat auf den Thronfolger auszuführen. Es war beiläufig um unser Osterfest, als ich eines Tages —



das Datum weiß ich nicht mehr — aus Belgrad einen Brief von Princip bekam, in welchem er mir mitteilte, er habe die Absicht, ein Attentat auszuführen, und er werde dazu die Waffen haben.

Präs.: Und daß Sie ihm Gefährten für die Ausführung des Attentats suchen sollten, damit ihrer mehr seien?

Il.: Ja, daß ich auch Genossen suchen sollte. Später habe ich solche auch gesucht?

Präs.: Was taten Sie dann? Erzählen Sie uns jetzt ein wenig ausführlicher davon.

Il.: Ich traf darauf mit Mehmedbašić in Mostar zusammen. Ich sagte protokollarisch aus, ich hätte ihn nach Mostar zur Besprechung eingeladen, denn er war in Stolac[86]). Das ist jedoch nicht wahr. Er berief mich mit einer Karte nach Mostar, und dort kamen wir zusammen. Er brachte mich auf die Idee, es sei gut, ein Attentat auszuführen. Wir bestellten uns einander in Mostar ins Hotel Jelić. Hier begannen wir sogleich von unseren Angelegenheiten zu sprechen, und daß der Thronfolger durch Mostar nach Sarajevo kommen solle. Mehmedbašić sagte mir, jetzt solle man die günstige Gelegenheit benutzen und ein Attentat auf Franz Ferdinand machen. Doch da wir keine Waffen hatten, beschlossen wir, nach Serbien um Waffen zu gehen; denn hier kann man solche nicht bekommen, zudem sind sie in Serbien billiger. Wir entschieden nicht, wer von uns nach Serbien gehen sollte, sondern wer sich zuerst zur Reise entschließe, solle melden, er gehe, die Waffen zu holen. Da ich kein Geld zur Hand hatte, konnte ich nicht gehen, deshalb beschlossen wir, jeder solle sich für die Reise zu Hause vorbereiten und dann dem anderen melden, ob er gehe oder nicht.

Präs.: Sie glaubten, in Serbien leicht zu Waffen kommen zu können. Warum wollten Sie denn gerade nach Serbien gehen und sich der Gefahr aussetzen, bei der Rückkehr mit den Waffen ertappt zu werden? Wenn es Ihnen nur um Waffen zu tun war, konnten Sie diese auch hier bekommen. Fast jeder schismatische Bauer hat einen Revolver, und den konnten Sie von ihm bekommen. Doch Sie zog, wie es scheint, ein bestimmter Plan nach Serbien.

Il.: Nein, wir hatten keinen Plan, sondern wollten nur Waffen kaufen. Hier hätten wir sie schwerlich bekommen, in Serbien aber leicht; denn dort ist der Verkauf von Waffen erlaubt, und sie sind viel billiger als hier. Wir gedachten bloß, Waffen zu kaufen und dann zurückzukehren.

Präs.: Das scheint sehr unwahrscheinlich. Sie sagen, Sie wollten nach Serbien reisen, weil die Waffen dort angeblich billiger seien, aber Sie hätten für die Reise Auslagen gehabt, und hätten sich Gefahren ausgesetzt, da Sie heimlich, ohne Paß, zu reisen gedachten, und das alles nur, um sich Waffen zu verschaffen, die Sie auch hier be-

---

[86]) Stadt in der südlichen Herzegowina.



kommen konnten. Sie entstellen da die Tatsachen. Sagen Sie nur die Wahrheit, es wird besser sein.

Il.: Wir gingen . . . um auch Bomben zu bekommen. Deshalb wollten wir gehen. Ich war auch früher in Serbien, kam in Kaffeeschänken und sah, daß einzelne Komitatschis sich Bomben zu verschaffen wissen. So gedachte ich, mir von ihnen Bomben zu verschaffen. Als ich den Brief von Princip erhielt, schrieb ich dem Mehmedbašić und teilte ihm mit, die Waffen würden kommen. Etwa einen Monat später kam eines Tages Princip zu mir und brachte Waffen, von denen er sagte, er habe sie von Ciganović erhalten. Er sprach auch etwas von einem Major Tankosić, aber heute erinnere ich mich nicht mehr an die Einzelheiten.

Präs.: Sagte er Ihnen, er habe mit Major Tankosić gesprochen?

Il.: Ich weiß es nicht genau.

Präs.: Im Protokoll haben Sie sich noch erinnert. Sie sagten nämlich, Princip hätte Ihnen erzählt, er sei beim Major Tankosić gewesen und habe mit ihm gesprochen. Tankosić habe ihm noch gesagt, er solle sich nach dem Attentat gleich mit Zyankali vergiften, damit man um sie nichts wisse.

Il.: Nein, er hat mir das nicht gesagt, sondern das war nur meine Vermutung.

Präs.: Sie leugnen heute alles, was Sie zu Protokoll gegeben haben. Sie können sich allerdings verteidigen, wenn Sie glauben, es sei das beste. Doch erzählen Sie weiter. Was war hernach.

Il.: Einmal kam ich zufällig mit Lazar Gjukić zusammen, dem ich im Gespräche die Mitteilung machte, er könne von mir Waffen bekommen. Er sagte mir nämlich schon früher, man solle auf den Thronfolger ein Attentat machen, wenn dieser hierher nach Sarajevo komme, aber es sei schwer, zu Waffen zu kommen, mit denen man es ausführen könnte. Ich sagte ihm: Was die Waffen angeht, ist's leicht, wenn sich nur Leute hierzu fänden. So oder ähnlich sagte ich, aber in diesem Sinne.

Präs.: Haben Sie ihm gesagt, Sie suchten einen, der das Attentat ausführen möchte.

Il.: Nein. Ich sprach ihm nur von der Möglichkeit des Attentats, daß es dazu kommen könnte.

Präs.: Was sagte Ihnen Vaso Čubrilović vom Attentat?

Il.: Er redete davon, daß man ein Attentat auf den Thronfolger begehen sollte. Ich sagte ihm, ich werde ihm die Waffen dazu liefern. Ich hütete mich immer, jemand direkt zum Attentat zu bereden, sondern sie sollten sich selbst dafür melden, damit ich im Falle einer Anklage nicht der geistige Urheber der ganzen Angelegenheit wäre.

Präs.: Sagte Ihnen Vaso Čubrilović gleich, er sei bereit, das Attentat auf den Thronfolger zu vollbringen?



Il.: Ja, er sagte mir sogleich, er werde es ausführen, und er warb noch den Cvjetko Popović dazu an.

Präs.: Kamen Sie irgend einmal mit Cvjetko Popović zusammen?

Il.: Ja, aber ich sprach mit ihm nicht von dem Attentat.

Präs.: Was sagte Ihnen Princip von den Waffen? Hat er sie bei sich gehabt, als er zu Ihnen kam?

Il.: Sobald Princip ankam, sagte er sogleich, er habe Waffen, aber dieselben befänden sich in Tuzla. Er sagte mir, ich müsse nach Tuzla zu Miško Jovanović gehen. Ich sollte ihm bei dieser Gelegenheit eine Schachtel Stephaniezigaretten zeigen, dann werde mir jener die Waffen einhändigen; denn so sei es vereinbart.

Ich begab mich wirklich nach Tuzla, wo ich bis dahin nie war und ging dort in die Wohnung des Miško Jovanović. Vor ihm legitimierte ich mich mit einer Schachtel Stephaniezigaretten. Bei der Untersuchung sagte ich, ich hätte mit Miško Jovanović über das Attentat gesprochen. Doch dem ist nicht so. Als ich später in meiner Gefängniszelle über jede Kleinigkeit nachdachte, kam ich zum Schluß, es sei nicht so gewesen. Ich sprach mit dem Jovanović kein Wort über das Attentat (Gelächter im Saale) .... Ich weiß überhaupt nicht, was ich und Jovanović bei dieser Gelegenheit sprachen ....

Präs.: Aber als Sie nach Tuzla kamen, hatten Sie wenigstens einen bestimmten Eindruck von Jovanović. Hatten Sie den Eindruck, daß Jovanović um das Attentat wußte?

Il.: Ich weiß überhaupt nicht, wie wir uns damals benahmen. Nur das weiß ich, daß wir alle beide verwirrt waren, und daß wir nur von der Fortschaffung der Waffen sprachen. Ich hielt dafür, er wisse alles, und sprach nicht vom Attentat, sondern nur von den Waffen. Das Gespräch über das Attentat vermied ich.

Präs.: Auch über diesen Punkt sagten Sie damals anders aus. Doch lassen wir das. Sie können sprechen, wie Sie wollen, sich verteidigen, wie Sie wollen, das ist Ihre Sache. Wo haben Sie dann die Bomben hingetan? Was ist dann geschehen?

Il.: Jovanović sagte, er werde die Bomben nach Doboj schaffen, und ich übernahm sie dort von ihm. Sie waren in einem Zuckerkarton samt den Revolvern. Als ich zur Station Alipašinmost[87]) kam, stieg ich aus und setzte mich auf den Ilidžezug[88]). Mit diesem fuhr ich bis zur Station bei der Tabakfabrik, und von da mit der Tramway bis zur Kathedrale und ging dann nach Hause. Das tat ich, um sicherer zu sein.

Präs.: Wohin legten Sie dann die Sachen?

Il.: Ich legte sie in ein kleines Kistchen, das ich verschloß, und schob es unter den Diwan.

---

[87]) Die zweite Station vor Sarajevo.

[88]) Ilidže, ein Badeort bei Sarajevo, zu welchem Lokalzüge verkehren.

Präs.: Wer kehrte das Zimmer?

Il.: Meine Mutter.

Präs.: Konnte sie die Sachen sehen?

Il.: Nein, weil sie im Kistchen und unter dem Diwan waren.

Präs.: Gut. Sie hatten also für das Attentat den Čubrilović, den Mehmedbašić und den Popović angeworben.

Il.: Ja, diese waren in Reserve.

Präs.: Haben Sie sich verabredet, wie Sie sich aufstellen würden?

Il.: Ja. Mehmedbašić sollte bei der Österreich-ungarischen Bank stehen. Alle sollten sich nämlich längs des Quai aufstellen; denn wir wußten, daß der Thronfolger nach dem Programm diesen Weg nehmen werde. Čubrilović hatte etwas weiter oberhalb zu stehen, beiläufig beim Konvikt der Präparandie, noch weiter oben Čabrinović und Popović, ganz oben aber Princip und Grabež.

Präs.: Haben Sie das so angeordnet, oder haben Sie sich so verabredet?

Il.: Wir haben uns so verabredet.

Präs.: Wie alt mochte nach Ihrer Schätzung Mehmedbašić sein.

Il.: Etwa 28 Jahre. Ich schrieb ihm einige Tage vor dem Attentat, er möge nicht nach Sarajevo kommen. Ich suchte nämlich damals das Attentat zu verhindern. Davon werde ich nun sprechen. Ich schrieb nämlich gleich nach der Ankunft des Princip an Mehmedbašić, Princip sei angekommen und habe Waffen mitgebracht. Den Brief schickte ich mit der Post. Später sah ich ein, das ganze Attentat habe keinen Sinn. Ich redete von da an auch öfter mit Princip davon, allein er wollte anfangs nichts davon hören, sondern wehrte sich gegen alle Vorstellungen. Ich redete ihm unaufhörlich zu, er solle das nicht tun; er verteidigte sich noch immer gegen mich, aber schon weniger. Allmählich schwieg er ganz still, sobald ich davon zu reden anfing, so daß ich glaubte, er habe seinen Plan aufgegeben. Ich meldete nun dem Mehmedbašić, er solle überhaupt nicht kommen, denn der Plan sei fallen gelassen. Er kam aber dennoch. Nun sagte ich ihm, das Attentat werde nicht zur Ausführung kommen. Er bemerkte mir darauf nur, ich sollte ihm einen Teil der vorrätigen Waffen geben, er werde sie mit sich nach Stolac nehmen.

Präs.: Und was war es dann mit Čubrilović und Popović? Sagten Sie ihnen, sie möchten kein Attentat verüben?

Il.: Nicht direkt. Ich hielt sie überhaupt für unfähig zu einem Attentat und fürchtete darum von ihrer Seite nichts. Sie verlangten einige Tage vor dem Attentat Waffen, um sich zu üben. Ich wollte ihnen jedoch bis zum Vorabende des Attentats keine Waffen geben, da ich dafür hielt, sie würden doch nichts ausrichten, da sie der Waffenführung unkundig waren. Vor dem Attentate kamen wir nachmittags unserer

Verabredung gemäß bei Bendbaša[89]) zusammen, dort gab ich jedem je eine Pistole, eine Bombe und Munition.

Präs.: Hat bei dieser Gelegenheit nicht einer aus der Pistole geschossen? Haben Sie ihnen nicht gezeigt, wie man eine Pistole abschießt?

Il.: Ich erinnere mich nicht mehr.

Präs.: Erinnern Sie sich nur. Haben Sie ihnen gezeigt, wie man mit einer Bombe umgeht?

Il.: Ja.

Präs.: Und mit dem Revolver?

Il.: Ja, ich zeigte ihnen, wie man ihm lädt.

Präs.: Also Sie feuerten vor ihnen keinen Schuß ab?

Il.: Nein, sicher nicht.

Präs.: Waren die Revolver geladen?

Il.: Ja.

Präs: Wer hat sie geladen?

Il.: Ich weiß es nicht, ich nicht? (Gelächter im Saale.)

Präs.: Gaben Sie ihnen Zyankali?

Il.: Ja.

Präs.: Warum gaben Sie es ihnen? Sie sagten uns hier, Sie hätten sich bemüht, das Attentat zu verhüten, und gaben jenen am Vorabend Revolver und Bomben, unterrichteten sie in der Handhabung der Bomben, im Laden des Revolvers und gaben ihnen Zyankali. Gaben Sie am Tage des Attentates noch jemand Waffen?

Il.: Ja, ich gab dem Čabrinović eine Bombe. Ich glaubte jedoch, er werde kein Attentat vollführen.

Präs.: Ach ja! Warum gaben Sie ihm die Bombe? Daß er mit ihr nur Aufsehen mache? Nun gut! Sie haben, wie Sie sagen, noch früher mit Mehmedbašić gesprochen, man sollte ein Attentat verüben. Sie suchten Mittel für die Reise nach Serbien, um auf eigene Faust Waffen anzuschaffen. Dann schrieb Ihnen Princip, er werde kommen und die zum Attentat nötigen Waffen mitbringen. Sie nahmen ihn in Ihre Wohnung auf und reisten zu Miško Jovanović, um die Waffen nach Sarajevo zu bringen. Sie warben junge Leute an zur Ausführung des Attentates, gaben diesen Waffen und unterwiesen sie in deren Gebrauch. Am Tag des Attentates selbst gaben Sie dem Čabrinović die Bombe. Und jetzt auf einmal sagen Sie, Sie hätten das Attentat zu verhüten getrachtet. Warum haben Sie nicht selbst das Attentat ausgeführt, wenn Sie schon davon sprachen, sondern haben sich hinter Kindern versteckt.

Il.: Weil ich gegen das Attentat auf den Thronfolger war.

Präs.: In Ihrer Aussage vom 4. August sagten Sie, Sie hätten sich,

---

[89]) Ein türkisches Kaffeehaus an der östlichen Stadtgrenze.

als Princip schrieb, er werde Waffen bringen, an Mehmedbasić erinnert und ihm darüber auch geschrieben. Sie taten also alles mögliche nur, daß das Attentat gelinge, aber nichts dagegen. Hätten Sie gewünscht, daß es nicht gelinge, so konnten Sie die Sache anzeigen.

Il.: Ich wollte auf diese Aussage zurückkommen; denn es sieht nach ihr aus, als wäre ich für das Attentat gewesen; allein diese Aussage machte ich in den ersten Tagen, da ich noch sehr aufgeregt war.

Präs.: Sagen Sie uns wenigstens die volle Wahrheit. Haben Sie, als Sie den Popović und Čubrilović zum Bendbaša führten und ihnen die Revolver gaben, haben Sie, frage ich, damals aus einem Revolver in einem Tunnel einen Schuß abgefeuert? Bei dieser Gelegenheit sollen Sie gesagt haben: »Wohin dieser trifft, da gibt es kein Leben mehr.«

Il. (neigt ein wenig den Kopf auf die Seite, als ob er nachdächte. Im Saale herrscht einige Augenblicke erwartungsvolle Stille): Ich erinnere mich nicht! (Murren.)

Präs. Sie erinnern sich heute an nichts! (Gegen Princip): Princip! hat Sie Ilić irgend einmal vom Attentat abwendig machen wollen?

Princ.: Ja. Er redete mir ab und sprach mir unmittelbar vor dem Attentat zu, es nicht auszuführen; denn es habe keinen Sinn, und das serbische Volk werde danach nur Verfolgung leiden. Ich verteidigte mich anfangs, indem ich antwortete: »Was man niederdrückt, springt um so mehr in die Höhe;« später antwortete ich nicht mehr darauf. Als er sah, ich habe aufgehört zu reden, hörte auch er auf.

Präs. (gegen Ilić): Haben Sie denn auch den Grabež beredet, das Attentat nicht auszuführen?

Il. (freudig): Ja, freilich!

Präs. (gegen Grabež): Grabež, ist das war, was er sagt?

Grab.: Ja.

Princ.: Ich sagte beständig, ich werde nie von meinem Plan abstehen, dann wurde es mir zuviel, und ich sagte nichts mehr.

Präs. (gegen Princip): Sehen Sie, wie er jetzt die ganze Sache umdreht!

Princ. (entschieden): Seine Sache ist es, sich zu verteidigen, wie er will, und ich sage, wie es ist (setzt sich).

Naumovicz: Cvjetko Popović sagt ausdrücklich, Sie hätten beim Tunnel aus dem Revolver geschossen. Wie ist das?

Il.: Ich habe nicht geschossen.

Naum.: Sie sagten: »Wen diese Kugel trifft, der lebt nicht mehr.«

Il.: Ich habe nicht geschossen und konnte das auch damals nicht sagen.

Feldbauer: Ich bitte Sie, Princip wohnte bei Ihnen. Zahlte er Ihnen etwas für die Wohnung?

Il.: Für einen Monat. Ich weiß nicht, hat er etwas gegeben? hat er

der Mutter etwas gegeben? Ich weiß es nicht. Mir gewiß nicht. Ich habe die Mutter nicht gefragt.

Premušić: Kannten Sie den Gjoko Bajić?

Il.: Nein.

Dr. Perišić: Haben Sie den Grabež nach Hause geführt, als Sie ihm die Bombe gaben? War das an jenem Morgen, wo das Attentat stattfand?

Il.: Ja.

Periš.: Haben Sie dem Popović gesagt, welche Folgen dieses Attentat für das serbische Volk haben werde?

Il.: Nein. Ich dachte, er werde weder Bomben werfen noch schießen. Mit ihm habe ich überhaupt nie geredet, außer am Vorabend des Attentats. Ich nahm ihn überhaupt nur deshalb, weil ich keinen anderen hatte.

Periš.: Um damit Staffage zu machen. (Gelächter.)

Malek: Haben Sie für Čubrilović einen anderen gesucht, der Lust hatte, ein Attentat auszuführen?

Il.: Nein.

(Der Präsident ordnet eine Pause an.)

(Pause.)

(Nach der Pause eröffnet der Präsident die Verhandlung um 4¼ Uhr.)

Präs.: Wo waren Sie im Moment des Attentates.

Il.: An der Ecke der Čumurjagasse.

Premušić: Wie oft waren Sie in Ihrem Leben in Tuzla?

Il.: Damals das erstemal, als ich zu Miško Jovanović wegen den Waffen ging.

Premuš.: Sie haben sich mit Politik beschäftigt. Kannten Sie den Stojanović?

Il.: Ja, aber nicht näher.

Präs.: Wie reisten Sie von Sarajevo nach Doboj?

Il.: Mit der Eisenbahn.

Präs.: Wann war das?

Il.: Ich weiß es nicht.

Premuš.: Sie sagen heute nur: Ich weiß es nicht; aber damit werden Sie nur den anderen schaden. Sagen Sie mir, ich bitte Sie als Verteidiger, haben Sie mit Miško Jovanović vom Attentat gesprochen, als Sie bei ihm waren?

Il. (schweigt): Ich erinnere mich nicht. (Unwille im Saal.)

Präs.: Zu welchem Zwecke sind Sie einige Tage vor dem Attentate nach Brod gereist?

Il.: Ich weiß es selbst nicht recht. Damals kam mir der Gedanke, beim Attentat überhaupt nicht mitzutun.

Präs.: Wann kam Ihnen ein solcher Gedanke?

Il.: Gleich als der Brief von Princip ankam.

Präs.: Ja, aber Sie gingen doch schon am anderen Tag aus, Gefährten zu suchen?

Il.: Ja, damit wir unsrer so viel als möglich wären.

Präs.: Warum kehrten Sie von Brod nach Sarajevo zurück, wenn Sie wollten, es solle nicht zum Attentat kommen?

Il.: Ich kehrte deshalb zurück, um auch die anderen abzubringen.

Feldb.: Warum trug der Miško die Waffen bis Doboj?

Il.: Weil ich fürchtete, die Polizei könnte mich als eine in Tuzla unbekannte Persönlichkeit abfangen. Ich wollte anfangs mit ihm in den Zug gehen; aber später beschloß ich, es sei besser, daß er die Waffen nehme und sie aus Tuzla fortschaffe, ich sie aber in Doboj übernehme und nach Sarajevo bringe.

Premuš.: Wollte er nach Doboj selbst in eigenen Angelegenheiten gehen, oder haben Sie ihn darum gebeten, daß er gehe?

Il.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Hat noch jemand von den Herren irgendeine Frage an den Angeklagten zu stellen? Niemand. Hat jemand von euch etwas? Keiner? Gut, setzen Sie sich. Vaso Čubrilović soll hereinkommen.

Vaso Čubrilović.

(Ein kleingewachsener junger Mensch, kurz geschoren, der Kopf rundlich, die Nase hakenförmig und nach unten gebogen. Die Augen sind klein und schlau. Er sieht sich schnell nach allen Seiten um. Er macht den Eindruck eines Zinzaren. Der ganze Ausdruck des Gesichtes ist sehr unsympathisch und unverschämt. Er trägt einen leichten Sommeranzug von heller Farbe.)

Präs.: Sie sind Vaso Čubrilović?

Čubr.: Ja.

Präs.: Fühlen Sie sich schuldig?

Čubr.: Ja.

Präs.: Wessen sind Sie schuldig?

Čubr.: Daß ich den Thronfolger Franz Ferdinand umbringen wollte.

Präs.: Und die Herzogin?

Čubr.: Sie nicht.

Präs.: Erzählen Sie uns, wie Sie als ein 17jähriges Bürschchen auf die Idee kamen, den Thronfolger Franz Ferdinand umzubringen.

Čubr.: Warum soll ich Ihnen das erzählen? Was ich sagte, das wissen Sie aus der Voruntersuchung.

Präs.: Ja, aber auch die übrigen müssen es wissen, denn das ist eine öffentliche Untersuchung. Hatten Sie in der Schule irgendeinen Verein?

Čubr.: Ja, wir hatten einen literarischen Verein.

Präs.: Wie dachten Sie über das Südslawentum?

Čubr.: Unter der Idee des Südslawentums stellte ich mir die politische Einheit der Kroaten und Serben vor.

Präs.: Wenn Sie die Idee der Vereinigung hatten, wie glaubten Sie die durchzuführen?

Čubr.: Ich glaubte sie durch Attentate herbeiführen zu können.

Präs.: Warum gerade durch Attentate? Erklären Sie uns Ihre Denkungsart.

Čubr.: Durch Attentate wegen des Druckes, der auf unser Volk durch den Ausnahmezustand ausgeübt wurde.

Präs.: Bitte, wie bringen Sie den Ausnahmezustand in Verbindung mit Franz Ferdinand? Er hat ihn nicht eingeführt, er ist ja nicht Herrscher.

Čubr.: Er war in der Monarchie der faktische Herrscher. Er hatte den größten Einfluß auf die Verhältnisse in Österreich.

Präs.: Sind Sie Serbe oder Kroate?

Čubr.: Ich bin Serbokroate.

Präs.: Erklären Sie uns, was das heißt: Serbokroat.

Čubr.: Das heißt, ich bin alles, ich bin Serbe und Kroate, ich muß arbeiten für die Serben und für die Kroaten.

Präs.: Sind Sie Nationalist?

Čubr.: Ja.

Präs.: Sagen Sie uns, was heißt das: Nationalist?

Čubr.: Das heißt, daß man das Volk auf die Stufe bringt, auf der es stehen muß.

Präs.: Bei der Voruntersuchung haben Sie darüber ein wenig anders gesprochen. Sie sagten, Sie seien ein Nationalist, und das Ziel der Nationalisten sei, daß sich die Serben, Kroaten, Slowenen und Bulgaren zu einem Staate vereinigen.

Čubr.: Ja, das habe ich gesagt.

Präs.: War das das Ziel Ihres ganzen Vereins?

Čubr.: Das ist nicht das Ziel unseres Vereins, und ich weiß nicht einmal, welches Programm dieser hatte. Das ist meine persönliche Ansicht.

Präs.: Nun gut, erzählen Sie uns, wie es kam, daß Sie in das Attentat verwickelt wurden.

Čubr.: Als ich hörte, der Thronfolger werde kommen, kam ich auf den Gedanken, ihn umzubringen. Ich kam einmal mit Gjukić zusammen und sagte ihm, man solle den Thronfolger töten; er aber antwortete: Dazu fehlten die Leute. Ich erwiderte, die Leute seien schon da, man solle ihn nur empfangen.

Präs.: Wieso, empfangen? Empfangen heißt auch feierlich empfangen.

Čubr.: Nein, er wußte sogleich, was ich meine, wie ich ihn empfangen würde.

Präs.: Was sagte er Ihnen darauf?

Čubr.: Er sagte, er werde mich mit einem Mann bekannt machen, der dazu die Mittel habe. Später machte er mich gelegentlich mit Ilić bekannt. Er verließ uns bei dieser Gelegenheit, um einen Gang zu machen; ich blieb bei Ilić und ging mit ihm spazieren. Wir redeten von unseren Verhältnissen, allein vom Attentat sprachen wir nichts. Ich sagte Ilić nur das eine, ich werde beim Attentat mitwirken, worauf er nur antwortete: »Gut!«

Präs.: Sagte Ihnen Ilić bei dieser Gelegenheit, daß er schon Waffen habe, oder daß er sie erst bekommen werde?

Čubr.: Er redete nichts davon; nur bemerkte er, ich werde Waffen erhalten.

Präs.: Sie sagten bei dieser Gelegenheit, daß das offizielle Serbien die Waffen aufbewahre, daß es schwer sei, diese zu erhalten, und daß Serbien sie nicht hergebe.

Čubr.: Ja.

Präs.: Ilić, kommen Sie her! Haben Sie gesagt, das offizielle Serbien und seine Kreise geben die Waffen nicht her?

Ilić: Ich habe von diesem Attentat schon so viel gesprochen, daß ich jetzt positiv davon nichts mehr weiß. Vielleicht sagte ich das, vielleicht hatte ich damals schon Waffen und wollte ihn auf diese Weise vom Plan des Attentats abbringen, wenn ich ihm sagte, die offiziellen Kreise Serbiens geben die Waffen nicht her. Ich hatte keinen Grund, das zu behaupten, und wenn ich es schon sagte, so tat ich es, um ihn von seinem Plan abzubringen und ihn hinters Licht zu führen.

Präs.: Gut, setzen Sie sich. Was geschah weiter?

Čubr.: Ilić sagte mir, aber ich weiß nicht genau, ob er geradeso gesagt hat, er brauche noch einen Gefährten. Ich weiß es nicht sicher, ob er so gesagt habe. Ich kannte in Sarajevo nicht viel Kameraden, sondern nur Cvjetko Popović. Er hatte dieselben Ansichten wie ich und war mit Pjanić in Haft gewesen. Mit ihm sprach ich also und fragte ihn, ob er beim Attentate mitwirken wolle. Er war sogleich dazu bereit.

Präs.: Wann erfuhren Sie, daß die Bomben in Sarajevo seien?

Čubr.: Einige Tage vor dem Attentat selbst.

Präs.: Wann haben Sie die Waffen in Empfang genommen?

Čubr.: Am Tag vor dem Attentat.

Präs.: Wie war das?

Čubr.: Ilić sagte uns, wir sollten an diesem Tag zum Bendbaša kommen. Wir gingen auch hin, nämlich ich und Popović, und trafen daselbst Ilić. Mit ihm gingen wir ein wenig weiter in den Park bis da, wo die Badeanstalt ist. Dort gab uns Ilić die Bomben und die Revolver. Er unterwies uns in der Handhabung derselben, zeigte uns, wie man mit den Bomben verfährt und wie man aus einem Revolver

schießt. Dann feuerte er im Tunnel bei der Ziegenbrücke einen Schuß aus dem Revolver ab.

Präs.: Warum schoß er mit dem Revolver?

Čubr.: Er feuerte zwei Schüsse ab und gab den Revolver Popović zurück.

Präs.: Ilić, haben Sie gehört, was dieser sagt? Ist das wahr?

Ilić (steht auf): Möglich, ich gebe die Möglichkeit zu, daß ich einen Schuß abfeuerte.

Präs.: Nicht »möglich«, sondern es ist wahr oder nicht wahr.

Ilić: Ich weiß es nicht. Möglich, daß ich schoß, möglich, daß ich es nicht tat.

Präs.: Früher haben Sie ausdrücklich gesagt, Sie hätten nicht geschossen, jetzt geben Sie die Möglichkeit zu, geschossen zu haben. Wie verhält sich das?

Ilić: Ich erinnere mich nicht daran.

Präs. (gegen den Schriftführer): Lesen Sie ihm vor, was er früher hierüber gesagt hat.

Schriftf.: Im Tunnel habe ich nicht geschossen.

Präs. (gegen Čubrilović): Als man Ihren Revolver fand, fehlte eine Kugel. Im Augenblick, wo Čabrinović die Bombe warf, hörte man einen Schuß. Aus wessen Revolver feuerte Ilić beim Tunnel einen Schuß ab?

Čubr.: Aus dem des Popović.

Präs.: Haben Sie jemand anderen in Sarajevo erzählt, Sie hätten die Absicht, ein Attentat auszuführen?

Čubr.: Ich fragte noch vor dem Attentat Kalember, ob ich bei ihm einige Sachen aufheben könnte. Er sagte mir zu. Später teilte ich ihm mit, es sei das eine Bombe und ein Revolver. Er sagte mir darauf, er wolle sich in diese Angelegenheit nicht einmischen.

Präs.: Sagten Sie ihm, wozu Sie diese Bombe und diesen Revolver brauchen wollten?

Čubr.: Ja.

Präs.: Sagen Sie uns, mit welchen Worten Sie ihm das mitteilten. Sagten Sie ihm ausdrücklich, daß sie damit ein Attentat auf Franz Ferdinand ausführen würden?

Čubr.: Nein. Ich sagte es ihm nur so, daß er mich verstand.

Präs.: Haben Sie etwas Derartiges noch einem andern gesagt?

Čubr.: Ja, dem Perina.

Präs.: Was sagte er?

Čubr.: Er erschrak und sagte, er getraue sich nicht, solche Dinge anzunehmen.

Präs.: Haben Sie mit noch jemand davon gesprochen, daß Sie ein Attentat ausführen würden?

Čubr.: Ja, mit Zagorac und Kalember.

Präs.: Was war mit dem Kranjčević? Sie baten ihn, die Bombe und den Revolver bei ihm lassen zu dürfen.

Čubr.: Davon weiß ich nichts. Popović sprach mit ihm davon und ich willigte ein, sie bei ihm zu lassen, falls es not täte.

Präs.: Wo standen Sie, als das Attentat vorfiel?

Čubr.: Vor dem Hause des Dimović[40]).

Präs.: Wollten Sie auf den seligen Thronfolger schießen, als sich das Auto näherte?

Čubr.: Nein.

Präs.: Warum nicht? Sie standen dort bewaffnet in der Absicht, ein Attentat auszuführen.

Čubr.: Weil ich sah, daß auch die Herzogin bei ihm war. Ich sah gut, wie die Bombe geschleudert wurde und sprang beiseite, damit sie mich nicht treffe.

Präs.: Wann gaben Sie das Attentat auf? Erst jetzt, an dieser Stelle oder früher? Haben Sie sonst immer den festen Entschluß gehabt, das Attentat auszuführen?

Čubr.: Ich stand davon erst an jenem Platze ab. Ich war immer fest entschlossen, das Attentat auszuführen, allein ich wußte nicht, daß auch die Herzogin dabei sei. Ich glaubte, sie nicht an seiner Seite zu sehen.

Präs.: Sie haben aber bei der Voruntersuchung ausgesagt, es sei Ihnen auch um den Erzherzog leid gewesen, als Sie ihn sahen, und Sie hätten es deshalb aufgegeben.

Čubr. (streckt sich plötzlich nach vorn): Um ihn? Nein, um ihn war es mir nicht leid. (Entschlossen und trotzig): Nicht um ihn, sondern um sie.

Präs.: Ich bitte Sie, Sie verwahren sich ja gegen die Idee, daß Ihnen auch um den Erzherzog leid war, so energisch, als hätte ich Ihnen damit eine Beleidigung gesagt.

Čubr.: Jawohl. (Bewegung im Saal.)

Präs. (liest ihm die Aussage aus dem Untersuchungsprotokoll vor): »Als ich ihn sah, dauerte er mich.«

Čubr.: Ich sagte: »Sie dauerte mich,« nicht er. Vielleicht hat mich der Untersuchungsrichter falsch verstanden. Ihn habe ich nicht schonen wollen.

Präs.: Was war es mit dem Gjukić, Kalember und Forkapić? Diese lachten ein wenig und sagten, man solle Sie der Polizei anzeigen, um so 200 Kronen Prämie zu erhalten.

Čubr.: Ich weiß nicht, wie es mit ihnen war. Einmal begegnete ich ihnen auf dem Spaziergange am Quai, bei welcher Gelegenheit sie etwas lächelten. Nun weiß ich nicht, haben Sie davon geredet, man

[40]) Am Appelquai in Sarajevo.



solle das Attentat anzeigen und die Prämie bekommen, oder man solle die Studenten als Täter anzeigen, um deutsche Firmen[41]) zu foppen; denn damals brachte der »Hrvatski Dnevnik«[42]) eine Polizeikundmachung von der ausgesetzten Prämie.

Präs.: Hatten Sie an diesem Abend den Revolver in der Tasche?

Čubr.: Ja, Perina konnte ihn greifen.

Präs.: Sie sagten ihm, er sollte am Sonntag nicht am Quai stehenbleiben, denn es werde ein Attentat ausgeführt.

Čubr.: Ja, ich sagte ihm, er solle dort nicht stehen; denn es werde zu einem Attentat kommen. Vielleicht sagte ich ihm, daß es unsrer mehrere gebe, und daß er sich darum nicht auf den Quai begeben solle.

Präs.: Erzählen Sie uns, was weiter geschah. Haben Sie sogleich nach dem Attentat jemand von Ihrer Kameradschaft gesehen?

Čubr.: Ja, ich sah Perina.

Präs.: Sind Sie mit ihm später zusammengetroffen?

Čubr.: Nein, ich traf mit ihm nicht zusammen, sondern ich habe ihn nur gesehen. Erst am zweiten Tag nach dem Attentat kam ich mit ihm zusammen.

Präs.: Sie sagten damals zu Perina, Sie hätten aus dem Revolver geschossen, als die Bombe geworfen wurde.

Čubr.: Ja, aber nur zum Spaß.

Präs.: Haben Sie außer den Patronen, die im Revolver waren, auch noch andere bekommen?

Čubr.: Ja.

Präs.: Hatten Sie irgendwelche Verbindung mit Serbien?

Čubr.: Nein.

Präs.: Wußten Sie, daß mehrere Personen in diese Angelegenheit verwickelt waren, und daß sich darunter auch Princip und Čabrinović befanden?

Čubr.: Nein.

Staatsanw.: Wie wurde Forkapić in diese Angelegenheit verwickelt? Was sagte er am Quai?

Čubr.: Zur selben Zeit wurden von gewissen deutschen Kreisen Bestechungssummen ausgesetzt. Da machte er die Bemerkung, man könnte jetzt von der Polizei 300 Kronen bekommen, wenn man jene anzeigte, die diese Firmen bestechen. Doch ich weiß nicht recht, ob er vom Attentat redete, daß man es anzeigen solle, oder von der Bestechung deutscher Firmen[43]).

Zisler: Sind Ihre Eltern noch am Leben?

Čubr.: Nein.

---

[41]) Hiermit bezeichnet Č. die bosnische Landesregierung.

[42]) Kroatisches Tageblatt in Sarajevo.

[43]) Unter deutschen Kreisen (Firmen) versteht er wieder die Regierung, unter Bestechungssummen die ausgesetzten Polizeiprämien.

Zisler: Wer erhält Sie also?

Čubr.: Meine Geschwister.

Zisler: Was für ein Student waren Sie?

Čubr.: Bis zum Serbisch-türkischen Krieg war ich ein guter Student, nach demselben ein schlechter. Aus der Mathematik fiel ich durch.

Zisler: Sie sagten zur Wache, daß Sie am Ende des zweiten Semesters die zweite Klasse bekamen, und daß Ihnen dann schon nichts mehr an Ihrem Leben gelegen war. Ist das wahr?

Čubr. (schweigt).

Präs.: Haben Sie während der ganzen Zeit, seit Sie auf die Idee des Attentats kamen, auch die Absicht gehabt, es auszuführen, oder haben Sie den Plan aufgegeben und wieder aufgenommen? Wie war das?

Čubr. (trotzig): Ja, ich hatte während der ganzen Zeit den Plan. Doch endlich entschloß ich mich fest. Die Ursache davon war, daß man bei der Ankunft des Thronfolgers in Ilidže die serbischen und kroatischen Fahnen einzog.

Präs.: Wie denken Sie von der Religion? Sind Sie Atheist?

Čubr. (lacht): An Gott glaube ich allerdings; ich glaube alles.

Präs.: Hätten Sie nur ein wenig Glauben gehabt, so hätten Sie nicht einen Totschlag verübt. Sie wissen doch wohl, daß der Glaube den Totschlag verbietet?

Čubr. (heftig): Und, wer Millionen von Menschen auf den europäischen Kriegsschauplätzen tötet?

Präs.: Daran sind Sie schuld.

Čubr. (auffahrend): Nicht wir, sondern solche Menschen, wie der Thronfolger war. Ich kann ihn als Menschen bedauern, aber nicht als österreichischen Thronfolger. (Lautes Murren im Saale; der Präsident fixiert ihn einen Augenblick, dann wendet er sich ab): Hat jemand von den Herren noch eine Frage an ihn zu stellen?

Zisler: Was ist das: Serbokroat?

Čubr. (verwundert): Was das ist, Serbokroat? Doch ein und dasselbe Volk, da wir die nämliche Sprache sprechen.

Zisler: Sie bringen da allerlei durcheinander. Sie sprechen zuerst von den Südslawen, dann von den Serbokroaten, und die Staatsanwaltschaft klagt Sie an, Sie hätten die Absicht gehabt, gewisse Territorien von der österreichisch-ungarischen Provinz abtrennen zu wollen.

Čubr.: Mir ist es gleich, ob Bosnien unter Österreich oder Serbien ist; mir ist nur daran gelegen, daß es unserem Volke gut geht, daß man mit dem Volke gut verfährt.

Zisler: Glaubten Sie, bei der Ausführung des Attentats auf diese Weise Ihr Ziel zu erreichen?

Čubr.: Ich weiß es nicht.

Zisler: Kennen Sie wenigstens im großen und ganzen die staatliche Zusammensetzung der Österreich-ungarischen Monarchie?

Čubr.: Ich kann sagen, daß in der Monarchie nur die Ungarn und die Deutschen herrschen, die doch in der Minderzahl sind, und daß alle übrigen unterdrückt sind.

Malek: Erinnern Sie sich, gesagt zu haben, daß die Studenten aus Tuzla anders sind als die hiesigen?

Čubr.: Ja, das habe ich gesagt, und sie sind auch wirklich anders als die hiesigen. Sie sind kampfbereiter.

Präs.: Jetzt eine kleine Pause von fünf Minuten.

(Nach der Pause.)

Präs.: Hat jemand an ihn noch eine Frage zu stellen? Nein? Gut. Cvjetko Popović soll kommen.

Cvjetko Popović.

Präs.: Sind Sie schuldig?

Pop.: Ja.

Präs.: Warum sind Sie schuldig?

Pop.: Wegen des Attentates.

Präs.: Erzählen Sie uns, wie es dazu gekommen ist.

Pop.: Ich redete einmal mit Gjukić von der Ankunft des Thronfolgers nach Sarajevo. Er sagte, man sollte ihn »empfangen«.

Präs.: Was stellen Sie sich unter diesem »Empfang« vor?

Pop.: Versteht sich, ein Attentat.

Präs.: Welches sind Ihre politischen Ansichten?

Pop.: Ich bin ein Verfechter der Vereinigung der Serben und Kroaten. Ich bin Serbe und Kroat. Und das deshalb, weil man sich gegen die Unterdrückung wehren muß.

Präs.: Gegen welche Unterdrückung?

Pop.: Gegen die Unterdrückung, der wir in Bosnien-Herzegowina und in allen südslawischen Ländern der Monarchie ausgesetzt sind.

Präs.: Reden Sie nicht in Phrasen, sondern erklären Sie uns, was das nach Ihrer Auffassung für eine Bedrückung sei.

Pop.: Die Ausnahmezustände, das Kommissariat, die Protektion der Deutschen.

Präs.: Sie hielten sich also dazu berufen, hierfür Rache zu nehmen?

Pop.: Ja.

Präs.: Haben Sie nicht auch daran gearbeitet, daß Serbien mit Kroatien vereinigt werde?

Pop.: Ich bin überzeugt, daß es einmal dazu kommen wird, allein ich weiß auch, daß dies noch in ferner Zukunft liegt.

Präs.: Warum wollten Sie gerade an dem Erzherzog Rache nehmen? Was hörten Sie von ihm?

Pop.: Ich hatte von ihm die Überzeugung, er sei uns Slawen mehr geneigt als den Ungarn. Ich hörte, er sei, wenn er nach Budapest kam, dort nur eine Stunde lang geblieben.

Präs.: Demgemäß sollten Sie danach gestrebt haben, daß er am Leben blieb, da Sie wußten, er sei für die Slawen eingenommen, und sollten ihm nicht nach dem Leben getrachtet haben.

Pop.: Ja, aber die Rache!

Präs.: Was für eine Rache, wenn die Slawen von ihm das Heil hoffen konnten? Haben Sie den Artikel gelesen, den der »Hrvatski Dnevnik« (Kroatisches Tagblatt) über ihn bei seiner Ankunft in Sarajevo schrieb? Da stand zu lesen: »Sei gegrüßt, unsere Hoffnung!«

Pop.: Ja.

Präs.: Nun, sehen Sie! Auch jene (die Kroaten) dachten wie Sie, daß die Slawen auf ihn ihre Hoffnung setzen müssen, haben ihm darum zugerufen: »Sei gegrüßt, unsere Hoffnung!« und gingen nicht darauf aus, ihn umzubringen, wie Sie. Sie führen uns da einen Grund zur Rache an, aber dieser Grund besteht nicht.

Pop.: Ich sagte es sogleich, daß ich ihn nicht für seine Person zu töten beabsichtigte, sondern ich glaubte, in ihm alle jene Kreise zu treffen, welche die Slawen bedrücken.

Präs.: Ihnen war es vielleicht darum zu tun, daß die Slawen unter der Monarchie niemals zufrieden wären, und darum wollten Sie gegen ihn Ihre Hand erheben? Das war das Motiv, das sie führte, Aufruhr und Verwirrung in der Monarchie hervorzubringen.

Pop.: Nein. Ich dachte, diese Rache würde die stärkste Warnung für die herrschenden Kreise sein.

Präs.: Sie trafen also den Čubrilović, und er sagte Ihnen, man solle mit dem Attentat noch warten.

Pop.: Nein, ich war sogleich damit einverstanden, beim Attentat mitzuwirken, nur fragte ich mich, wie wir es anstellen sollten, da wir keine Waffen hatten. Er teilte mir daraufhin mit, daß Ilić Waffen habe, und daß wir das Attentat mit Bomben und Revolver ausführen könnten.

Präs.: Haben Sie vor dem Attentat selbst auch mit Ilić gesprochen?

Pop.: Nein. Čubrilović sagte mir am Samstag vor dem Attentat, wir würden alle bei Bendbaša zusammenkommen und dort von Ilić die Waffen erhalten.

Präs.: Wo erwarteten Sie am Tage des Attentats bewaffnet den seligen Thronfolger?

Pop.: Ich wartete bei der Tabakfabrik gegenüber der Čumurja-Brücke.

Präs.: Trafen Sie vorher mit anderen Studenten zusammen?

Pop.: Mit Ausnahme von Kranjčević, dem ich alle meine Pläne eingestand.

Präs.: Was sagte er Ihnen darauf?

Pop.: Er sagte mir, ich solle mich hüten; denn das sei unbesonnen.

Präs.: Was verlangten Sie von ihm?

Pop.: Ich verlangte von ihm nichts. Es ist nicht wahr, daß ich von ihm verlangte, bei ihm die Waffen aufheben zu dürfen, da ich die Absicht hatte, das Attentat auszuführen.

Präs.: Waren Sie fest entschlossen, das Attentat auszuführen?

Pop.: Ja, aber ich führte es nicht aus, weil ich in jenem Augenblicke bei seinem Anblick den Mut verlor.

Präs.: Was geschah dann, als das Auto fortfuhr? Was fingen Sie mit der Bombe an?

Pop.: Als ich die Explosion der ersten Bombe hörte, begab ich mich von meinem Standorte ein wenig weiter hinauf zum Gebäude der »Prosvjeta«. Da verwahrte ich meine Bombe im Keller, und zwar hinter einer Kiste.

Präs.: Sagten Sie dem Kranjčević, er möge auf Sie warten, Sie würden ihm die Bombe geben?

Pop.: Nein.

Präs.: Und waren Sie zugegen, als Čubrilović zu Kranjčević sagte, er werde ihm die Bombe zum Aufheben geben?

Pop.: Ja, ich war bei dieser Unterredung zugegen.

Präs.: Hat Kranjčević die Bombe in Empfang genommen?

Pop.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Hatten Sie am Quai Gelegenheit, die Bombe zu werfen, wann Sie wollten?

Pop.: Ja, ich konnte sie werfen, hatte aber, wie schon gesagt, nicht den Mut.

Präs. (schaut ihm einen Augenblick ruhig ins Gesicht): Waren Sie in der Schule ein guter Student?

Pop.: Ja, ich war immer ein guter Student.

Präs.: Aber, ich bitte Sie, wie kam es dann, daß Sie, der Sie von den Studenten hier (auf der Anklagebank) der einzige gute Schüler waren, sich zu einer so schrecklichen Tat verführen ließen?

Pop. (senkt den Kopf und schweigt).

Präs.: Ist es Ihnen wenigstens jetzt leid, daß dies geschah?

Pop.: Mir ist es wahrhaftig leid, denn ich ahnte nichts von so schauerlichen Folgen.

Präs.: Und um die Personen, um die Herzogin, die als Opfer dieser Verschwörung fielen?

Pop.: Um die Herzogin ist es mir leid.

Präs.: Und um den Erzherzog? Ist es Ihnen um den leid?

Pop. (einen Augenblick schweigt er, dann sagt er kühl): Um ihn ist es mir nicht leid.

Präs.: Wie hat man Sie entdeckt?

Pop.: Ich weiß es selbst nicht. Als ich nach Hause kam, nach Semlin, führte man mich auf die Stadthauptmannschaft und begann mich da alsbald zu verhören. Nun wußte ich, daß man alles entdeckt hatte.

Präs.: Sie wollten nach Belgrad fliehen?

Pop.: Nein. In Semlin sind meine Eltern.

Präs.: Fürchteten Sie, nach dem Attentat verhaftet zu werden?

Pop.: Nein.

Präs.: Waren Sie also sicher, daß keiner von Ihren Kameraden Sie verraten werde?

Pop.: Ja.

Präs.: Ihre Eltern sind also am Leben. Was ist Ihr Vater?

Pop.: Schulleiter.

Präs.: Tat es Ihnen um ihn nicht leid? Wußten Sie nicht, daß Sie dadurch Ihren Vater unglücklich machten, daß Sie seinen Namen beflecken würden?

Pop.: Er kann für mich nicht verantwortlich gemacht werden; denn er war nicht hier. Für mein Tun kann er nicht Rechenschaft geben, sondern ich.

Präs.: Und wie ist denn bei Ihnen mit dem Glauben bestellt? Haben Sie Glauben? Was glauben Sie?

Pop.: Ich habe meinen Glauben.

Präs.: Was für einen?

Pop.: Den orthodoxen (schismatischen).

Präs.: Und wissen Sie, daß jeder Glaube verbietet zu töten, und so auch der ihrige? Glauben Sie denn fest?

Pop.: Nur so obenhin.

Präs.: Ist Ihnen von Tankosić etwas bekannt?

Pop.: Nein, weder kenne ich ihn, noch weiß ich etwas von ihm.

Präs.: Kannten Sie Princip und Čabrinović?

Pop.: Princip wohl, Čabrinović habe ich nicht gekannt.

Präs.: Wer war Ihr bester Freund unter den Studenten?

Pop.: Kranjčević.

Naumovicz: War unter Ihnen auch jemals davon die Rede, daß der verstorbene Erzherzog Thronfolger ein Heerführer von Ruf sei, und daß er im Falle eines Krieges mit Serbien für dasselbe gefährlich sei?

Pop.: Nein.

Staatsanw.: Wie kommen Sie zu der Behauptung, er sei der Urheber der Ausnahmezustände?

Pop.: Nein, ich habe mich zum Attentat entschlossen aus dem Grunde, weil die Slawen in der Monarchie verfolgt werden; ich wollte mich auf diese Weise rächen.

Perišić: Bewegten Sie sich in Ihrer politischen Überzeugung auch außerhalb des Rahmens der Österreich-ungarischen Monarchie?

Pop.: Nein, dafür war ich nie. Davon habe ich nie gesprochen.

Periš.: Sind Sie Mitglied eines Vereins?

Pop.: In letzter Zeit trat ich der Organisation der »Fortschrittler« bei, die in unserer Schule gegründet wurde.

Periš.: Wie dachten Sie über die Vereinigung der Serben und Kroaten?

Pop.: Wir arbeiteten an der kulturellen Vereinigung und an der Hebung der Selbstausbildung unter den Studenten.



Periš.: Ist das Automobil, als Sie am Quai standen, schnell oder langsam an Ihnen vorbeigegangen?

Pop.: Es ging ganz langsam vorbei, ja, es war sogar stehengeblieben. Ich hätte das Attentat ruhig und sicher ausführen können, wenn ich gewollt hätte.

Malek (gegen den Präsidenten): Wie ist es überhaupt zu dieser Verhaftung gekommen? Das interessiert mich.

Präs.: Ilić hat mir alle drei angezeigt, und daraufhin wurde telegraphisch der Auftrag zu ihrer Verhaftung gegeben.

Premušić: Čabrinović, Sie haben gehört und haben es mir selbst hier gesagt, ihr hättet geglaubt, daß es nicht zum Attentat komme.

Čabrinović: Ja, wir dachten, es komme nicht zur Ausführung.

Prem.: Wie haben Sie wieder den Mut bekommen, es dennoch auszuführen? Hat jemand hier in Sarajevo auf Sie eingewirkt?... (Spannung. — Čabrinović schweigt einen Augenblick, dann blickt er den Verteidiger an und macht eine abwehrende Bewegung.)

Čabr.: Es waren da verschiedene Dinge im Spiele. Als ich zurückkehrte, war es mir bei meinem Vater sehr wohl. Ich sah, daß sich alle über meine Ankunft freuten. Mir war es fast nicht recht — so ist einmal meine Natur —, daß man mich so freundlich aufnahm. Ich hatte mich mit der ganzen Situation und mit dem Gedanken ausgesöhnt, hier ein neues Leben anzufangen. Aber in letzter Zeit, in den letzten Tagen hatte ich mit meinem Vater wegen meines langen nächtlichen Ausbleibens einige kleine Auftritte. Das brachte mich wieder in Harnisch. Ich merkte, daß auch die Mutter zu ihm hielt. Es kamen mir immer wieder selbstmörderische Gedanken. Und dann jene serbischen Fahnen in Ilidže. Auch verletzte mich die Art und Weise, wie man den Thronfolger in Sarajevo empfing. Dann unser Landtag! Die Partei des Advokaten Dimović gibt ein Blatt unter dem Titel »Istina« (Wahrheit) ganz im Sinne der Regierung heraus. Das tat mir weh, daß ein Serbe sich zum Diener eines Fremden erniedrigt. Dann war dieser Tag (mit einer Geste und Betonung) der Veitstag. Und der Veitstag ist jedem Serben heilig. Zudem sagte man mir in Sarajevo, ich sei ein Spion und ich wollte zeigen, daß ich kein österreichischer Spion war.

Prem.: Hat hier in Sarajevo irgend jemand auf Sie eingewirkt?

Čabr. (schweigt): Das ist meine Sache. Davon will ich nicht reden. Ich sitze auf der Anklagebank, dieses mein Geheimnis soll mit mir ins Grab gehen ...!

Princ.: Was den Schuß anlangt, den man hörte, als die Bombe geschleudert wurde, so ist es nicht wahr, daß jemand geschossen hat. Das Geräusch kommt von der Bombe selbst, wenn sie sich entzündet. Bei gewissen Bomben ist dieser Schuß stärker, bei anderen schwächer. So hat man auch einen Schuß gehört, als Čabrinović die Bombe an den Pfeiler anschlug.

Präs.: Ich unterbreche die Sitzung auf fünf Minuten. Machen Sie die Fenster auf; denn es ist zum Ersticken. Die Verhandlung wird morgen um 8 Uhr fortgesetzt.

Mittwoch, den 14. Oktober 1914.

(Die Verhandlung beginnt um 8 Uhr 10 Minuten.)

Präs.: Čabrinović, Sie haben uns hier erzählt, Sie seien von Belgrad nach Šabac gereist und seien dort zu einem Hauptmann gegangen. Dieser habe Ihnen unter falschem Namen eine Legitimation ausgestellt mit der Angabe, daß ihr Finanzer seid und zur Grenzwache abgeht. Wie stellen Sie sich das vor, daß ein Vorgesetzter nur euch zuliebe Dokumente fälscht, falsche Namen daraufsetzt, für eine andere serbische Obrigkeit einen Schein für eine andere Person ausstellt, wenn er davon nichts wußte, wenn ihm nicht daran gelegen war, daß ihr euch durch Serbien und über die Grenze nur dann schmuggeltet, wenn die ganze Sache sich in größter Heimlichkeit vollzieht. Wäre er nicht eingeweiht gewesen in den Zweck eurer Reise nach Bosnien, so hätte er euch aus der Kaffeeschänke hinausgeworfen und dazu noch einsperren lassen.

Čabr.: Ich weiß es nicht, aber wir brachten ihm den Zettel des Ciganović.

Präs.: Ja, aber wie Sie sagten, nur mit den Anfangsbuchstaben des Ciganović. Ist denn das in Serbien genug, damit man euch samt euren Waffen heimlich über die Grenze schafft? Genügt der Name Ciganović, daß jeder Offizier so handeln muß, wie es Ciganović verlangt?

Čabr.: Ich weiß nicht, was auf dem Zettel stand. Ich gebe jedoch die Möglichkeit zu, der Major habe gewußt, um was es sich handelt; denn er war am Tage vorher in Belgrad. Übrigens war dieser Passierschein für die Eisenbahn, damit wir eine halbe Karte erhielten, und nicht für serbische Behörden. Als wir zu ihm kamen, lag vor ihm eine Liste der serbischen Grenzwache. Er nahm einen Namen heraus und setzte ihn in den Passierschein. Ich sage, ich gebe die Möglichkeit zu, daß er um den Zweck unserer Reise wußte, aber mir ist nicht bekannt, ob er darum wußte oder nicht.

Präs.: Befindet sich in Šabac eine politische Behörde, wie zum Beispiel bei uns?

Čabr.: Ja, das »Sresko načelstvo« (Bezirksobrigkeit).

Präs.: Warum meldeten Sie sich dann nicht bei der politischen Behörde, wenn Sie die Grenze überschreiten wollten, sondern beim Major, der keine politische Obrigkeit ist?

Čabr.: Als wir in Šabac ankamen, begegneten wir einem Beamten der politischen Behörde. Dieser erzählte uns, wieviel Arbeit er mit den Militärflüchtlingen habe. Wir aber hatten an die politische Behörde keinerlei Empfehlung, ja, Ciganović sagte uns sogar ausdrücklich, wir sollten acht geben, daß niemand von der politischen Behörde über unsere Reise und den Zweck derselben etwas erfahre. Wenn das

ruchbar würde, so ließe uns das Ministerium des Innern sofort verhaften. Zugleich sagte uns Ciganović einige Zeit vor unserer Abreise, wir würden auf dem Wege nach Bosnien zu einem Abgeordneten der Skupschtina [44]) kommen.

Präs.: Redete Ihnen Ciganović von einem Kanal zwischen Belgrad und Sarajevo, in dem Sie sicher hinkommen können?

Čabr.: Ja.

Staatsanw. (zu Čabrinović): Sie sagten, ihr hättet mit der »Narodna obrana« keinerlei Verbindung gehabt. Sie haben selbst behauptet, Ciganović hätte Ihnen ausdrücklich aufgetragen, vor der politischen Behörde sich in acht zu nehmen, denn der Minister des Innern würde nicht zugeben, daß Sie sich in solche Händel einlassen, sondern würde Sie verhaften lassen [45]). Sagen Sie also, wie und warum die beiden Haupthelden der »Narodna obrana« euch Mittel und Empfehlungen gaben und euch so über die Grenze nach Bosnien schafften? Daraus sieht man, daß euch Ciganović gerade an Militärpersonen wies, welche zugleich Mitglieder der »Narodna obrana« sind. Eine Militärbehörde empfahl euch der anderen, und später wies man euch noch an jenen Jakovljević, der ein ausgesprochenes Mitglied der »Narodna obrana« ist. Wie kommt das? Die anderen aber gingen zum Vertrauensmann Čubrilović und später zu Jovanović, der ebenfalls ein Vertrauensmann der »Narodna obrana« ist. Wie erklären Sie das, wenn Sie sagten, die »Narodna obrana« sei in die Sache nicht verwickelt und habe euch nicht geschickt?

---

[44]) Serbisches Parlament.

[45]) Diesbezüglich veröffentlicht der »Hrvatska Dnevnik« vom 12. Mai 1916 Nr. 132 ein Dokument, welches bei der Eroberung von Serbien in die Hände der k. und k. Truppen gelangte:

Stadtpräfektur Belgrad, Polizeiabteilung.

Nr ... vertraulich. 17./30. Juni 1914.

(Also 2 Tage nach dem Attentat)

Dem Herrn Minister des Innern

Belgrad.

Ich habe die Ehre, Sie, Herr Minister, zu benachrichtigen, daß gestern abends drei Individuen — gewesene Freischärler — zu Herrn Svetolik Savić, Eigentümer des Blattes »Balkan«, gekommen seien und ihm den Auftrag des H. Major Tankosić überbrachten, ja um keinen Preis in seinem Blatte etwas zu veröffentlichen über irgend welche Verbindungen u. Beziehungen des Attentäters Čabrinović mit den hiesigen Persönlichkeiten, ihren Bekannten. Überhaupt möge er in seinem Blatte nichts schreiben, was irgend einen Serben kompromittieren könnte; sonst werde es ihm schlecht gehen.

Indem ich Ihnen, Herr Minister, obiges mitteile, beehre ich mich, Ihnen zu melden, daß ich zur Eruierung der Namen dieser gewesenen Freischärler Maßnahmen getroffen habe.

Der Stadtpräfekt Belgrads.

(Unterschrift unleserlich.)

Auch die »Hrvatska Dnevnik« von 1917 Nr. 16 bringt ein Interview mit Generaloberst Baron Sarkotić, dem jetzigen Landeschef von Bosnien, wo dieser behauptet, man sei nun bestimmt auf die Spur gekommen, daß die serbische Regierung mit den Attentätern im Einverständnisse war.

Čabr.: Ich wußte nicht, daß Tankosić ein Mitglied der »Narodna obrana« sei, sondern hörte im Gegenteil, daß er mit dieser einen Konflikt hatte. Jene gewährten uns allerdings die Mittel, allein ich denke, sie haben das nicht als Mitglieder der »Narodna obrana« getan. Vielleicht taten sie das aus persönlichen Motiven, vielleicht auch darum, weil sie Mitglieder eines anderen Vereins sind.

Ciganović sprach vielleicht mit dem Major Popović. Vielleicht verabredeten die beiden noch alles mit Popović, wie und auf welchem Wege wir reisen sollen. Popović sagte mir selbst, er sei einen Tag vor unserer Ankunft in Šabac in Belgrad gewesen. Vielleicht ist er ein guter Freund des Ciganović und Tankosić und hat ihnen zuliebe seine Stellung mißbraucht. So hat vielleicht auch der Hauptmann in Loznica dem Major Popović die nämliche Gefälligkeit erwiesen. Ich erkläre mir das jetzt so, daß Miško und Dakić, falls sie, wie Sie sagen, Vertrauensmänner der »Narodna obrana« waren, auch früher Mittel und Wege fanden, sich zu verständigen; eine Möglichkeit mußte da sein. Wir gingen zufällig auf demselben Weg wie jene. Die »Narodna obrana« hatte damit nichts gemein, sondern es traf sich von ungefähr, daß wir eine Richtung einschlugen, auf der diese Verbindungen hatte; und jetzt soll die »Narodna obrana« alles arrangiert haben.

Präs.: Gut, setzen Sie sich. Grabež, Sie haben uns erzählt, Sie hätten im Parke Topčider (bei Belgrad) aus dem Revolver schießen gelernt. Haben Sie bei dieser Gelegenheit die Parkwächter entfernt?

Grab.: Ja. An diesem Tag war nämlich die Schießstätte geschlossen, und im offenen Park darf man nicht schießen.

Präs.: Haben Sie also nicht in der Schießstätte geschossen?

Grab.: Nein. Dieser Tag war ein Werktag, und die Schießstätte war, wie gesagt, geschlossen.

Präs.: Princip, ist es so, wie Grabež sagte?

Princ.: Ja, so ist es gewesen.

Staatsanw.: Warum haben Sie anfangs geleugnet, daß Sie Tankosić und Ciganović kennen?

Grab.: Ich habe anfangs alles geleugnet, aber später, als ich sah, daß alles verraten sei, sagte ich es ebenfalls.

Präs.: Princip, wie bekommt ihr als unbekannte Leute auf der Eisenbahn eine halbe Karte?

Princ.: Diese Eisenbahn ist ein ganz privates Unternehmen. Ich bat den Major, uns eine Legitimation auf den Namen eines Finanzers zu geben, denn nur so ließ man uns mitfahren.

Präs.: Wie kommt der Major dazu, offizielle Dokumente zu fälschen, und das nur euch zuliebe und nur deswegen, weil Sie, Princip, darum gebeten haben?

Princ.: Ich sagte ihm, Ciganović schicke uns durch Vermittlung des Tankosić, und diese beiden bäten ihn, uns an die Hand zu gehen.

Präs.: Jetzt ist mir die Sache klar. Sobald der Major hörte, ihr seid jene, welche Tankosić schickt, war sofort alles erledigt.

Staatsanw.: Ilić, Sie reisten nach Mostar und nach Brod. Gab es da auch Banden, die den Thronfolger Franz Ferdinand töten wollten?

Il. (steht auf, schweigt einen Augenblick und sagt dann): Ich weiß es nicht.

Staatsanw.: Sie behaupten, dahin gewirkt zu haben, daß das Attentat nicht zustande komme. Warum haben Sie nicht einfach die Bomben weggeworfen, da sie sich schon bei Ihnen befanden, wenn Sie schon nicht soviel Loyalität besaßen, die Sache den Behörden anzuzeigen? Dann wäre es nicht zum Attentate gekommen.

Il.: Ich wagte es nicht. Princip erzählte, er hätte die Bomben von den Komitatschis erhalten, und da getraute ich mir nicht, sie wegzuwerfen, in Rücksicht darauf, daß ich noch manchmal nach Serbien ginge.

Staatsanw.: Sie wären nicht mehr nach Serbien gegangen; denn Sie wußten, daß man Sie umbringen würde. Hier würde Sie niemand ums Leben bringen; denn wir haben — Gott sei Dank — Macht genug, Sie vor den Komitatschis zu schützen. Aber Sie haben gewollt, daß die Bomben aufgehoben werden, und daß das Attentat zustande komme, Sie haben daran gearbeitet, und jetzt reden Sie sich nur aus. Gestehen Sie lieber die Wahrheit.

Präs.: Hat noch jemand von den Herren an den Angeklagten eine diesbezügliche Frage zu stellen? Die Herren Verteidiger? Nein? Nun gut. Veljko Čubrilović soll hereinkommen.

Veljko Čubrilović.

(Ein Mann von mittlerer Größe, schwach entwickelt. Schwarz mit kleinem schwarzen, hängenden Schnurrbart und einem kleinen französischen Kinnbart. Die Augen sind klein, schwarz und unruhig. Er tritt mit großem Selbstbewußtsein auf, spricht laut und deutlich und antwortet auf jede Frage schlagfertig und zuvorkommend.)

Präs.: Sind Sie schuldig?

Čubr.: Im Sinne der Anklageschrift nicht, aber sonst bin ich schuldig.

Präs.: Ist es Ihnen leid, daß es geschehen ist?

Čubr.: Ja, es ist mir leid.

Präs.: Rücksichtlich der Personen oder wegen der Folgen, die sich daraus ergeben haben?

Čubr.: Wegen des einen und des anderen.

Präs.: Seit wann ist es Ihnen leid? Nach der Verhaftung oder überhaupt?

Čubr.: Überhaupt.

Präs.: Ist es Ihnen auch leid um die Gemahlin des Thronfolgers?

Čubr.: Ja.

Präs.: Sie sind Lehrer?

Čubr.: Ja, ich bin Lehrer an der konfessionellen serbischen Schule in Priboj.

Präs.: Woher sind Sie gebürtig?

Čubr.: Aus Bosnisch-Gradiska.

Präs.: Wann wurden Sie Lehrer?

Čubr.: Im Jahre 1905. Ich wurde in Tuzla zum Lehrer gewählt.

Präs.: Machten Sie da die Bekanntschaft von Miško Jovanović?

Čubr.: Ja. Er führte damals die Eisenhandlung seines Vaters und lebte und arbeitete mit diesem. Sonst trat er sehr als bonvivant auf und nahm an allen Vereinen teil.

Präs.: Haben Sie sich einmal mit Politik beschäftigt?

Čubr.: Ja, ich beschäftigte mich mit der heimischen Politik. In letzter Zeit gehörte ich der Partei des Peter Kočić an.

Präs.: Sind Sie als Anhänger der Kočić-Partei manchmal nach Serbien gereist?

Čubr.: Ja, 1906 begab ich mich zum Lehrerkongreß nach Belgrad. Ein zweites Mal war ich zwar nicht in Belgrad, wohl aber in Serbien. Es war dies im Sommer 1911, wo ich in Begleitung meiner Frau und meiner Schwester an dem Turnerausflug des »Sokols« von Brčko nach Bad Koviljača und Šabac teilnahm.

Präs.: Haben Sie da jemand kennengelernt?

Čubr.: Ja. Der Vorstand der »Narodna obrana«, Božo Milanović, empfing uns. Er äußerte mir gegenüber den Wunsch, ich sollte ihn besuchen. Ich war nämlich Vorstand des serbischen »Sokols« in Priboj, der dort in den Jahren 1911/12 bestand. Diesen Sokolverein habe ich gegründet. Damals entstanden nämlich in ganz Bosnien-Herzegowina Sokolvereine. Ich weiß nicht mehr genau, wann der Verein in Tuzla gegründet wurde. Damals bestand der »Sokol« schon in Sarajevo und Mostar und hatte bereits von der Regierung bestätigte Statuten.

Präs.: Wer war der Anführer des »Sokols« von Tuzla?

Čubr.: Professor Žakula.

Präs.: Was war es also mit dem Božo Milanović? Sie wurden mit ihm bekannt, und dann?

Čubr.: Ich begab mich dann mit meiner Frau zu ihm. Er wohnt in einem zweistöckigen Hause, ich ging mit ihm, glaube ich, über Stufen hinauf. Die Frau blieb unten bei den Weibern, und ich begab mich mit ihm in den oberen Stock. Da entspann sich zwischen uns ein Gespräch über Bosnien. Wir sprachen über die Bildungszustände in Bosnien.

Präs.: Was heißt das nach Ihrem Begriff: »Bildungszustände«.

Čubr.: Das heißt in erster Linie Lese- und Schreibunterricht, dann das Volk zu persönlichem Selbstbewußtsein und zu persönlicher Freiheit bringen, mit einem Worte: nationales Bewußtsein wecken. Wir sprachen miteinander, wie das Land private Initiative für die Hebung der Literatur braucht. In diesem Jahre wurden nämlich Analphabetenkurse eingerichtet. Bei dieser Gelegenheit redeten wir nicht von Politik. Er erwähnte indes im Laufe des Gespräches, wie notwendig eine zentrale

Vereinigung wäre, die der ganzen literarischen Arbeit in Bosnien und Herzegowina eine bestimmte Richtung gebe. Als Beispiel führte er mir an, wie sie in Serbien die Volksbildung durchgeführt hatten mittels des Vereins »Narodna obrana«; dieser sei auf folgende Weise gegründet worden: In Belgrad, als der Hauptstadt, bestehen die meisten literarischen und humanitären Vereine. Alle Vorsteher derselben sind zugleich Mitglieder der »Narodna obrana« und wählen unter sich den Vorstand der »Narodna obrana«. Dieser Ausschuß ist der Mittelpunkt aller Vereine, und Mitglied der »Narodna obrana« ist jeder, der sonst Mitglied irgendeines literarischen oder kulturellen Vereins ist. Dazu kommt noch der »Sokol«[45a]). Die gleiche Organisation besteht in den Kreisstädten, so daß in dem Kreiszentrum ein Ausschuß besteht, der seinerseits einen Vorstand für diesen Ausschuß wählt. In kleinen Orten der Provinz sind die intelligenteren Leute Vertrauensmänner der »Narodna obrana«. Ich antwortete ihm darauf, eine solche Konzentration würde bei uns in Bosnien die Obrigkeit nicht erlauben.

Präs.: Warum glaubten Sie, die Behörden bei uns würden eine solche Konzentration nicht erlauben?

Čubr.: Ich wußte, welche Schwierigkeiten die »Prosvjeta«[46]) bei ihrer Gründung von seiten der Regierung fand.

Präs.: War es denn notwendig, daß Sie die Gründung solcher Vereine unternahmen, da schon die »Prosvjeta« besteht?

Čubr.: Nein. Ich wußte, welche Ziele die »Prosvjeta« und welche in Serbien die »Narodna obrana« hat. Die Tätigkeit der letzteren erstreckt sich auf alle Gebiete der Volkskultur. Dies stellte mir Milanović am nächsten Tage vor und fragte mich, ob ich bereit wäre, für das Volk zu arbeiten. Ich antwortete: Sehr gern!

Präs.: Wie kann die »Narodna obrana«, die doch ein Verein im Königreiche Serbien ist, ihren Wirkungskreis über ihr Territorium hinaus ausdehnen?

Čubr.: Das weiß ich nicht. Ich faßte das als eine kulturelle Tätigkeit auf, nicht als eine politische; auf Grund dessen versprach ich, für das Volk mitzuarbeiten. Er fragte mich, ob ich mittun wolle, ich antwortete: »Gern, für das Volk.«

Präs.: Nun gut. Sie versprachen ihm also, Vertreter dieses Vereins in unseren Gegenden zu sein. Aber welches Übereinkommen trafen Sie bezüglich der Korrespondenz?

Čubr.: Ich versprach ihm, die Briefe durch die Post zu schicken. Allein er antwortete, ich könnte das allerdings tun, doch habe er seine Bauern, und er werde mir einen von diesen schicken. Ich faßte das so auf, er würde mir auf diese Weise Bücher zukommen lassen; denn die Verbindung mit Šabac wäre so freilich viel kürzer.

[45a]) Turnverein.

[46]) Serbisch-nationaler Verein für Bosnien unter der Maske eines Kulturvereins.

Präs.: Wenn Sie wirklich auf besagte Weise für das Volk arbeiten wollten, so konnten Sie das tun ohne jene Bauern und ohne ein Mitglied der »Narodna obrana« zu sein.

Čubr.: Das weiß ich nicht. Ich habe von damals bis zu meiner Verhaftung nie mit ihnen korrespondiert. Milanović ist ein älterer Mann, der sich allerlei Einbildungen hingibt. Er legte mir das nun so schön dar, daß es auf mich Eindruck machte. Ich hielt es wirklich für eine Wirksamkeit unter dem Volk und nahm die Vertretung an.

Präs.: Haben Sie jemanden von der »Narodna obrana« einen Eid abgelegt, oder haben Sie ihm das Ehrenwort gegeben? Hat Ihnen Milanović irgendwelche Zeitungsausschnitte geschickt?

Čubr.: Ich habe niemanden einen Eid abgelegt und niemals Zeitungsausschnitte erhalten.

Präs.: Wie wurde die Verbindung mit Milanović unterhalten?

Čubr.: Später kam einmal ein Bauer zu mir und sagte: »Daß du es weißt, wenn du etwas von Serbien brauchst, ich bin derjenige, der es dir bringt.«

Präs.: Wie heißt dieser Bauer?

Čubr.: Früher wußte ich seinen Namen nicht, ich erfuhr ihn erst aus der Anklageschrift. Er heißt Jakob Milović. Er machte auf mich gleich im ersten Augenblick, als er kam, den Eindruck eines Schmugglers. Ich gab ihm niemals einen Brief, denn ich sah, daß es nur eine eitle Ausrede war.

Präs.: Wissen Sie, ob Milanović in Šabac eine Aufgabe hatte?

Čubr.: Nein.

Präs.: Er hatte eine sehr wichtige Aufgabe; er war nämlich im letzten Jahr der Leiter der ganzen Spionage in Bosnien. Es wurden Briefe mit Spionagenachrichten aufgefangen, die an Božo Milanović gerichtet waren. Diese Briefe sind fast alle chiffriert. Ist Ihnen das bekannt?

Čubr.: Nein.

Präs.: Nun gut! Erzählen Sie uns weiter. Wie war das, als Sie die Studenten trafen?

Čubr.: Damals, ich erinnere mich jetzt nicht genau des Datums, begab ich mich mit dem Popen zu einem Begräbnis. Das Wetter war sehr schlecht, und es stand auf allen Wegen und Straßen viel Wasser. Ich bog also von der Hauptstraße ab und sah am Wege den Jakob Milović, jenen nämlichen Bauer, der sich mir bezüglich der Beförderung von Briefen angetragen hatte. Bei ihm befand sich noch ein anderer Bauer, der mir jedoch nicht bekannt war. Ich grüßte den Milović.

Präs.: Sie haben ein gutes Gedächtnis. Sie behaupteten, den Jakob Milović nur ein einziges Mal gesehen zu haben, nämlich damals, als er sich zur Vermittlung der Korrespondenz nach Serbien antrug, aber später hätten Sie ihn nie wieder gesehen; und jetzt, zwei Jahre später, erinnern Sie sich seiner und erkennen ihn sogleich.

Čubr. (verwirrt): Dann ... ich sah ihn das eine oder andere Mal auch später noch, habe jedoch mit ihm nichts gesprochen. Ich fragte ihn: »Wohin gehst du?« er antwortete, er sei nicht allein, sondern habe noch zwei bei sich, die mit mir zu sprechen wünschten. Ich sagte darauf: »Gehen wir.« Wir ritten durch den Fluß, der sehr tief war. Ich sagte zum Popen, ich getraute mir nicht, nach Mezgraja zu reiten, da der Fluß so tief sei, sondern ich würde ins Dorf zurückkehren und zusehen, ob ich nicht ein Lamm kaufen könnte. Er lachte mich auf das hin aus und schalt mich einen Hasenfuß. Der Fluß heißt Lipovača. Ich ging also mit Jakob, als vor uns auf einmal zwei Studenten auftauchten. Heute weiß ich, es sind das Princip und Čabrinović — nein! — Grabež gewesen. Sie waren hinter einem Gebüsch, wie es gewöhnlich neben den Landstraßen wächst, versteckt. Sie stellten sich mir vor, aber ich vergaß später ihren Namen. Ich stellte mich ihnen gleichfalls vor, und sie fragten mich, ob sie nicht einen Wagen bis Tuzla bekommen könnten. Ich antwortete, es würde schwer halten, worauf sie fragten: »Wie sollen wir dann nach Tuzla kommen?« Darauf trug ich mich an, sie auf die Hauptstraße zu führen; sie willigten ein. Sie bezahlten Milović und die anderen Bauern.

Präs.: Haben Sie mit den Bauern gesprochen, als Sie dieselben trafen?

Čubr.: Nein, nichts.

Präs.: Sagten Sie ihnen nicht: »Geh du hinauf und du hinab?«

Čubr.: Nein. Grabež war müde und ging nur mühsam. Ich bot ihm an, er solle reiten, er wollte aber nicht. Ich frug Princip: Was habt ihr denn da in den Satteltaschen; er gab jedoch eine ausweichende Antwort. Das weckte in mir die Neugierde, ich begann, etwas zu argwöhnen, und fragte ihn, ob das nicht etwa Waffen und Pulver seien. Darauf antwortete er nicht, sondern blickte mich nur an.

Präs.: Wußten Sie damals schon, daß der Thronfolger nach Sarajevo kommen sollte?

Čubr.: Ja. In diesem Augenblicke fiel mir ein, ob das nicht etwa Waffen für einen Anschlag auf den Thronfolger seien. Ich sagte ihm nun offen, daß ich Verdacht hege. Princip entgegnete mir darauf ... (er wird verwirrt) ... es ist mir schwer zu sagen ...

Präs.: Nun, was sagte Ihnen Princip? Was ist Ihnen schwer zu sagen?

Čubr.: Princip sah mich scharf an und sagte mir energisch: »Ja, wenn der Thronfolger kommt, das ist für ihn. Und Sie, da Sie nun darum wissen, werden, falls Sie es verraten, mit Ihrer ganzen Familie umkommen.«

Präs.: Warum fürchteten Sie sich, uns das mitzuteilen?

Čubr.: Deshalb, weil ich fürchtete, es stehe jemand hinter ihnen. Es kommen Studenten mit Bomben, es muß also ein Mächtigerer ihnen den Rücken decken; denn wie würden sie so etwas selber wagen? ...

Mich überkam gewaltige Furcht. Ich dachte an das, was man über die Tätigkeit der Komitatschis in Mazedonien erzählte. Nachdem ich einmal über die Bestimmung jener Waffen aufgeklärt war, machte das auf mich einen solchen Eindruck, daß ich alles Folgende über mich ergehen ließ. Auf dem ganzen Weg redete ich mit ihnen nichts mehr. Er wiederholte mir noch einmal eindringlich, ich sollte mir wohl merken, was er mir gesagt habe.

Präs.: Bei der Untersuchung haben Sie ganz anders darüber gesprochen (liest): Sobald der Bauer mit den Studenten am 2. Juni erschien, war es mir sogleich klar, er habe mir etwas Wichtiges zu sagen .... Warum haben Sie damals so ausgesagt?

Čubr.: Ich wollte lieber so sagen, da ich nicht wußte, daß die »Narodna obrana« ein revolutionärer Verein ist. Ich fürchtete, daß man im Falle, daß ich geständig bin, meine ganze Familie vernichtete.

Präs.: Sie wußten also, daß es eine gefährliche Sache sei.

Čubr.: Ja.

Präs.: Warum haben Sie dann noch andere in dieselbe verwickelt?

Čubr.: Ich mußte. Wir kamen zum Hause des Kerović [47]), um einen Wagen zu verlangen. Hätte ich hier keinen bekommen, so wäre ich um einen Wagen nach Lopare gegangen. Bei Kerović traf ich den Nedjo Kerović und einen Zimmermann. Ich fragte also, wo Mitar sei, und als ich mit ihm zusammenkam, sagte ich ihm, ich brauche einen Wagen für diese Studenten. Er sagte zu. Anfangs hatte er sich allerdings etwas geweigert, aber ich sagte ihm, er solle sie nur fahren. Nedjo ging zu den Studenten, und ich nahm die Satteltaschen vom Pferde und trug sie ins Haus. Ich war sehr aufgeregt und verlangte drin Wasser und Branntwein, um mich zu stärken. Inzwischen kamen Princip und Grabež ins Haus und setzten sich. Da saßen nun Mitar, Nedjo und wir. Wir besprachen uns, wie sie nach Tuzla kommen und wer mit ihnen nach Tuzla mitgehen sollte. Die Weiber bewirteten uns mit Kaffee. Sonst sprachen wir von gewöhnlichen Dingen, hauptsächlich von der bevorstehenden Wahl im Bezirke Brčko [48]). Von den Waffen war keine Rede. Wir redeten vornehmlich von dem Wahlkampfe zwischen Miličević und Stočević. Ich hielt zu Kočić, Princip war neutral, und Grabež nahm an dem Gespräch nur wenig teil. Da kamen noch Blagoje, Jovan und Nedjo herein. Ich sagte ihnen nun teils unter dem Einfluß der Getränke, teils aus Vertrauen zur Familie Kerović, warum diese Leute diese Reise machten, und daß es sich um Waffenschmuggel handle. Ich weiß nicht mehr, welcher Ausdrücke ich mich bediente, doch sprach ich nur in diesem Sinne, soviel ich mich erinnere. Darauf zog ich eine Bombe heraus und zeigte sie ihnen. Ich wußte mit derselben nicht umzugehen. Darum schraubte Princip eine auf und zeigte, wie man sie werfen muß.

---

[47]) Auch einer der Angeklagten. Vgl. unten S. 109.

[48]) Bezirksstadt in Bosnien an der Save.



Präs.: Hat er bei dieser Gelegenheit auch einen Revolver gezeigt?

Čubr.: Ich erinnere mich nicht. Mir scheint wohl ... Ja, er zeigte auch einen Revolver.

Präs.: Zeigte er ihnen, wieviel Bomben und Revolver er hatte?

Čubr.: Ich erinnere mich nicht.

Präs.: Haben Sie sich bei dieser Gelegenheit auch verständigt, wie man die Bomben und Revolver weiterschaffen soll?

Čubr.: Ja. Princip wünschte, jeder Bauer solle je drei Bomben und je drei Revolver im Gürtel mit sich nehmen.

Präs.: Sie haben also dennoch erfahren, daß es mehrere Bomben und Revolver waren? Sie haben also in diese Angelegenheit Ihren Gevatter und die ganze Familie Kerović verwickelt. Haben Ihnen Princip und Grabež mitgeteilt, wohin sie diese Bomben und Revolver schaffen würden?

Čubr.: Ja, das war so. Noch bevor Princip mir etwas vom Attentat mitteilte, fragte er mich, ob ich ihn jemandem in Tuzla empfehlen könnte. Ich sagte ihm, er könne zu Jovanović gehen, der ein Mäcen der Studenten sei. Später verlangte Princip von mir Leute, welche die Sachen zu Jovanović schaffen könnten.

Präs.: War es Ihnen bekannt, daß auch Jovanović Vertrauensmann der »Narodna obrana« sei?

Čubr.: Das kam so. Milanović fragte mich in Šabac, ob ich in Tuzla jemand finden könnte, der Vertrauensmann der »Narodna obrana« sein möchte, wie ich es bin. Ich dachte an Jovanović; denn ich wußte, er war für das Volk tätig. Als ich einmal Jovanović in Tuzla traf, teilte ich ihm meine Unterredung mit Milanović mit und erzählte ihm, ich hätte den Posten angenommen. Ich bemerke aber, daß ich mit jenem nur von kultureller Arbeit sprach. Wenn er auch mittun wolle, so möge er sich bei Milanović melden. Zwei bis drei Monate später sagte mir Miško, er sei nun auch Vertrauensmann.

Präs.: Waren Sie überzeugt, daß Jovanović die Studenten aufnehmen werde?

Čubr.: Nein.

Präs.: Sie schrieben ihm einen Brief.

Čubr.: Ja, ich schrieb ihm, er möge ihnen an die Hand gehen.

Präs.: Sie schrieben ihm im Briefe, er solle sie aufnehmen, ihnen trauen und ihnen an die Hand gehen.

Čubr.: Ja, so etwa, ich kann mich nicht mehr an den Inhalt erinnern.

Präs.: Gut, was gab es weiter? War Mitar die ganze Zeit anwesend? Wußte er, daß Nedjo und Cvijan die Bomben tragen werden?

Čubr.: Mitar war bei uns.

Präs.: Auch Blagoje?

Čubr.: Das weiß ich nicht. Einige gingen während der ganzen Zeit ein und aus, und ich weiß nicht, was sie vom Gespräch hören konnten.

Präs.: Zu welcher Stunde der Nacht gingen jene fort?

Čubr.: Ich weiß es nicht. Es war schon spät.

Präs.: Haben Sie draußen jemand davon gesprochen, zu welchem Zweck diese Studenten die Reise machten?

Čubr.: Ja, ich sagte es dem Blagoje.

Präs.: Hörte das auch Mitar oder Nedjo?

Čubr.: Das weiß ich nicht. Später fragte ich Cvijanović, ob die Studenten nach Tuzla kamen, und er bejahte es.

Präs.: Wann sind Sie hernach nach Tuzla gekommen?

Čubr.: Am 21. Mai nach dem alten Kalender. Das war am Vorabend des Festes des Kaisers Konstantin. Mit mir war meine Frau. Wir gingen in die Apotheke; denn sie war unwohl.

Präs.: Wo haben Sie damals gespeist, als Sie in Tuzla waren?

Čubr.: Bei Miško Jovanović; er ist mein Gevatter.

Präs.: Fragten Sie ihn bei dieser Gelegenheit um die Waffen?

Čubr.: Er sagte mir selber, als wir einen Augenblick allein waren, daß die Waffen noch nicht abgegangen seien, sondern sich noch bei ihm befänden. Noch am selben Tag kehrte ich nach Hause zurück.

Präs.: Hat er Ihnen später davon gesprochen?

Čubr.: Ja, er sagte, es sei ein Mann darum gekommen und hätte die Waffen fortgeschafft.

Präs.: Haben Sie mit ihm über den Zweck dieser Waffen geredet?

Čubr.: Ich sagte bei der Voruntersuchung, als man mich darum fragte, ich könne mich nicht mehr entsinnen. Da fuhr mich ein Richter an und fragte mich: »Was haben Sie gesagt?« Ich antwortete ihm dann: »Ja, ich habe es ihm mitgeteilt.« Ich war nicht sicher, ob ich es ihm gesagt hatte oder nicht, aber ich weiß, daß ich es ihm sagen wollte. Ich hatte die Absicht, ihm den Zweck dieser Waffen mitzuteilen.

Präs.: Sagen Sie mir, welches sind Ihre Prinzipien in der Politik? Ach ja! Sie sind Anhänger der Kočić-Partei. Sind Sie Jugoslave (Südslawe)? Sind Sie zufrieden mit der Stellung Bosniens?

Čubr.: Ich verlange nach meiner politischen Gesinnung für Bosnien und die Herzegowina die Autonomie.

Präs.: Haben Sie Ihren Schülern in der Schule Treue gegen unseren Herrscher eingeflößt?

Čubr.: Ja.

Präs.: Haben Sie jemals den Gedanken gehegt, man müsse Bosnien-Herzegowina mit Gewalt von der Monarchie lostrennen?

Čubr.: Nein, niemals.

Präs.: Wissen Sie, daß die »Narodna obrana« solche Grundsätze verficht? Sie waren ja deren Kommissär.

Čubr.: Ich habe es schon gesagt, ich habe nur an deren kulturelle Aufgabe gedacht und habe auf Grund dessen die Stelle eines Vertrauensmannes angenommen.

Präs.: Nun gut. Jetzt sollen Sie hören, welche Ziele die »Narodna

obrana« verfolgte. (Gegen den Schriftführer gewendet): Lesen Sie uns die Einleitung des Buches: »Die Narodna obrana«. (Der Schriftführer liest): Dieses Büchlein hat zum Zweck, in kurzen, wohldurchdachten Artikeln den breiten Schichten des Volkes die Aufgabe und den Zweck der »Narodna obrana« vorzuführen. Der Aufgabe selbst dient der zweite und dritte Teil dieses Buches. Der dritte Teil wird sich hauptsächlich damit beschäftigen, wie andere Völker in solchen Fragen vorgehen, welche sich die »Narodna obrana« als Ziel gesteckt hat.

Dieses Büchlein wird und kann nicht ein vollkommenes Bild der Arbeit der »Narodna obrana« geben. Das braucht man von dem Buche nicht zu erwarten. Sein Zweck ist, weitere Kreise über unsere Tätigkeit zu unterrichten. Es soll zielbewußte Leute noch mehr stählen im Kampfe und in der Arbeit, es soll Zaghafte für unsere Arbeit anwerben, es soll ein Aufruf sein an alle Serben zur Arbeit für unser gemeinsames Gut. Es ist geschrieben, um für unsere heilige Idee zu agitieren, für jene Idee, welche die »Narodna obrana« verbreitet.

Präs. (gegen den Leser gewendet): Setzen Sie ein wenig aus. (Gegen Čubrilović): Also sehen Sie, daß die »Narodna obrana« auch solche Ziele verfolgt, um die man nicht einmal in Serbien wissen durfte. Das steht klar fest. Und Sie wußten es nicht?

Čubr.: Nein.

Präs. (gegen den Leser): Lesen Sie weiter!

Der Schriftführer (liest): Das serbische Volk hatte in seinem Leben viele schwere Tage. Unter diese Tage ist auch jener Tag zu zählen, wo Österreich ohne irgendein Recht sich Bosnien-Herzegowina angeeignet und die Annexion dieser durchaus und ausschließlich serbischen Länder durchgeführt hat. Aber das war ihm noch nicht genug. Österreich unterdrückte einige Millionen unserer serbischen Brüder in seinem Reiche. Man erlaubt ihnen nicht, sich frei Serben zu nennen, serbische Schulen zu errichten, in denen sie ihre Kinder erziehen und der Kultur und Bildung zuführen könnten. (Gelächter im Saale.) Man gestattet ihnen nicht, das Fest ihres Hauspatrons[49]) zu feiern und von Marko (Kraljević) und Miloš[50]) zu singen. Nur ein solcher Staat konnte Millionen von Serben zu Sklaven machen und mit Füßen treten.

Präs.: Das ist genug. (Gegen Čubrilović): War Ihnen das bekannt?

Čubr.: Nein, das war mir nicht bekannt. Wann ist denn dieses Buch herausgekommen?

Präs.: Gleich nach der Annexion. Was jene Kanäle anlangt, von denen früher die Rede war, lesen Sie den Bericht des Grenzhauptmanns an den Kommandanten der Drinadivision.

Der Schriftführer (liest): Ich beehre mich, beiliegend dem Kommando den Brief des Kommissärs von . . . in Bosnien zu unterbreiten. Unter

[49]) Eine Sitte, die mit viel Müßiggang und Trinken, aber mit wenig Andacht verbunden ist.

[50]) Serbische Nationalhelden.



anderem beehre ich mich, obigem Kommando folgendes mitzuteilen: Der Plan, den ich auszuführen begann und dem ich die größte Sorgfalt widmete, ist die Gewinnung von Vertrauensmännern (Kommissären). Sie alle waren noch aus der Zeit der Annexionskrise, aber sie wurden außer dem oben erwähnten und noch zwei, drei sämtlich entlassen. Einige derselben sind auch in andere Gegenden ausgewandert. Die »Narodna obrana« in Šabac hat auch einige Vertrauensmänner gefunden, so in Tuzla und in Sokolac. Die Verbindung war bisher schwach und ungenügend; denn sie befand sich in Händen von Leuten, die sich mit der Sache nur wenig befaßten und ihr nicht genügende Aufmerksamkeit widmeten. Ich bemühte mich, gemäß dem Wunsche des Herrn Kriegsministers, die mir gewordenen Aufträge und Anweisungen möglichst gewissenhaft auszuführen, besonders die Organisation am Orte selbst. Die einzelnen Vertrauensmänner kennen sich untereinander, es empfiehlt sich jedoch, daß sie gegenseitig möglichst wenig bekannt seien. Die Wirksamkeit besteht hauptsächlich darin, daß man das Schulwesen [51]) und den Antialkoholverein »Pobratimstvo« (Verbrüderung) verbreitet, so ist sie ausgezeichnet maskiert. In der Drinagegend ist die Verbindung in genügendem Maße hergestellt; sie geht über Zwornik und Dabovje. An den übrigen Orten ist die Verbindung von früher unterbrochen, da sie jetzt überflüssig ist, weil die Garnisonen aus der betreffenden Gegend versetzt sind. Über die bosnische Insel und Draljača vrata ist die Verbindung günstig. Es gibt da Leute, die sich vorzüglich zu gelegentlichen Hinüberschaffungen eignen. Die Kanäle sind für jetzt nicht vollzählig; doch ich glaube, Ihnen bald Informationen und Nachrichten schicken zu können.

Präs.: Čubrilović, haben Sie gehört?

Čubrilović (schweigt).

Präs.: Lesen Sie ihm jetzt die »Anweisungen« vor, wie man für die »Akademie« Berichte und Informationen von unseren Gegenden verfassen soll.

Schriftführer (liest): In diesen wird gefragt, wieviel es im Dorfe Quellen gibt, wieviel Häuser, wie alt jede serbische Familie ist, woher sie angesiedelt wurde, wieviel ihrer in der jetzigen Ansiedlung sind. Wie sind die Quellen? Wie stark? An welcher Stelle? Aus welchem Dorfe gibt es am meisten Rekruten? Könnte das Dorf bestehen, wenn das nicht wäre? Wie ist überhaupt die Lage des Dorfes, der Typus? Wieviel männliche Individuen sind in jedem serbischen Hause? usw.

Präs.: Sie behaupten also, wenn Sie für diese »Akademie« arbeiteten, nur auf dem Gebiete der Kultur gearbeitet zu haben und nichts von dem politischen Ziel gewußt zu haben?

Čubr.: Nein. Ich glaubte, nur auf kulturellem Gebiete zu wirken.

---

[51]) Durch Analphabetenkurse.



Präs.: Sie behaupteten am 11. Juli bei der Voruntersuchung, keine Anzeige gemacht zu haben, weil Sie es nicht wußten. Stimmt das mit dem, was Sie jetzt sagen?

Čubr.: Es ist so, wie ich es heute behaupte.

Präs.: Also heute erst haben Sie die Wahrheit gesagt?

Čubr.: Ja.

Präs.: Nun gut! Weil es heiß ist, öffnen Sie die Fenster. Einstweilen unterbreche ich die Verhandlung auf 5 Minuten.

(Pause.)

(Nach der Unterbrechung beginnt die Verhandlung wieder um 10 Uhr 10 Minuten.)

Präs.: Čubrilović soll hereinkommen! (Čubrilović erscheint in Begleitung von Soldaten): Čubrilović, ich habe vergessen, Sie zu fragen, ob Sie von der »Königlich serbischen Akademie« für Ihre Arbeit Geld erhielten?

Čubr.: Ja, ich habe 50 Dinar bekommen. Ich erhielt auch ein Schreiben von der Akademie, in welchem Sie mir meldet, daß ich gut gearbeitet habe, ich solle in dieser Richtung weiterarbeiten.

Präs.: Haben Sie während des Serbisch-türkischen Krieges für das serbische »Rote Kreuz« in Priboj Beiträge gesammelt?

Čubr.: Ja, ich sammelte. und wir alle. Ich sammelte, ein Pope sammelte, und wir alle. Unser wenige sammelten wir über 200 Kronen an Beiträgen und hatten dafür die Erlaubnis der Bezirksbehörde.

Präs.: Haben Sie seinerzeit auch Artikel gegen die Professoren am Tuzlaer Gymnasium geschrieben?

Čubr.: Ich erinnere mich nicht. Das ist schon lange her, als ich noch jung war.

Präs.: Sie bekamen auch Broschüren aus Serbien. Wozu brauchten Sie diese? Haben Sie sie an andere weitergegeben?

Čubr.: Diese Broschüren bekam ich aus Belgrad. Sie handelten sämtlich von Gesundheitspflege. Ich gab sie niemand anderem.

Präs.: Hat jemand von den Herren an den Angeklagten eine Frage zu stellen?

Naumowicz: Sie sagten hier, die ganze Arbeit des Milanović sei Ihnen wie eine Utopie vorgekommen. Warum haben Sie sich also mit ihm eingelassen?

Čubr.: Damit auch ich auf literarischem Gebiete arbeitete. Das war mein ganzer Ehrgeiz.

Naum.: Sie behaupteten bezüglich der Bomben und Revolver, erst später davon gehört zu haben. Oder haben Sie etwa nicht gleich gewußt, daß jene Bomben und Revolver bei sich trugen? Wie war das?

Čubr.: Ja. Ich wußte nicht gleich darum, als jener Bauer kam und sagte, es seien Studenten gekommen.

Naum.: Sie sagten, daß Sie alles übrige nur infolge von Drohungen getan hätten. Haben auch Sie jemand anderm gedroht?

Čubr.: Nein, ich teilte nur mit, welchen Eindruck auf mich Princip gemacht hatte.

Naum.: Haben Sie gehört, daß Grabež und Princip auch den Bauern gedroht haben?

Čubr.: Das weiß ich nicht. Nur das weiß ich, daß einer der Studenten sagte, man müsse schweigen.

Präs.: Hat er bei dieser Gelegenheit auch Ihnen gesagt, daß man nichts sagen darf?

Čubr.: Er sagte, wir dürfen die Sache nicht verraten oder anzeigen. Er hat einfach gedroht.

Präs.: Kennen Sie die politischen Gesinnungen dieser Bauern? Sie sind deren Gevatter und konnten sie so näher kennen.

Čubr.: Die Bauern befassen sich nicht mit Politik, sie sind nur etwas mehr fortgeschrittenere Landleute.

Naum.: Grabež sagte uns, Sie hätten sogleich die Waffen gesehen, als er Ihnen die Tasche übergab.

Čubr.: Ich habe die Waffen nicht gesehen; denn sie haben ihre Taschen in die Satteltaschen gesteckt.

Hoffmann: Hat Ihnen Princip mitgeteilt, wer ihm die Bomben gegeben hatte, und woher sie stammten?

Čubr.: Nein.

Hoffm.: Sprach er von Ciganović oder Tankosić?

Čubr.: Nein.

Premušić: Sie behaupteten, den Miško Jovanović zu kennen.

Čubr.: Ja, er ist mein Gevatter.

Prem.: Wie hat er gelebt?

Čubr.: Er lebte wie ein Gentleman. Sonst war er sehr weichherzig, sehr gutmütig. Er unterstützte die Studenten viel, lieh Handwerkern Geld aus. Soweit war mir Miško bekannt. Später gründete er den »Sokol« und gab sich mit diesem ab. Er ist intelligent, aber er hat diese Bildung nicht in der Schule, sondern im gesellschaftlichen Verkehr erworben.

Zisler: Im Grenzberichte aus Loznica an die Drinadivision heißt es, der »Sokol« sei nur eine Maske für die weitere Organisation der »Narodna obrana« in Bosnien-Herzegowina. Sie waren ein eifriger »Sokol«; erläutern Sie uns dies also.

Čubr.: Ich habe den »Sokol« in Priboj eingeführt. Als der Ausnahmezustand kam, wurde der »Sokol« aufgelöst, und ich gründete ihn später nicht mehr von neuem. In meinem »Sokol« gab es keinerlei geheime Agitationen.

Zisler: Ist der serbisch-bosnische »Sokol« selbständig oder fällt er unter eine andere Organisation?

Čubr.: Die bosnischen Sokolvereine sind dem Zentral-Sokolbund in Sarajevo unterstellt. Sonst sind wir in Verbindung mit Agram, Prag und Belgrad.

Zisler: Ist es Ihnen bekannt, daß es sich in letzter Zeit um die Fusion des kroatisch-serbischen »Sokols« in Bosnien handelte? Ist es Ihnen bekannt, daß sie sich irgendwo fusioniert haben?

Čubr.: Ja, in Banjaluka.

Zisler: Sie behaupteten, ein Mitglied der Kočević-Partei und Autonomist zu sein. Welche Ansicht haben Sie?

Čubr.: Ich bin dafür, daß Bosnien und die Herzegowina einen besonderen Platz und eine eigene Stellung in der Österreich-ungarischen Monarchie einnehmen. Daß steht auch im Programm der Kočević-Partei.

Zisler: Sie sind verheiratet?

Čubr.: Ja.

Zisler: Haben Sie aus Liebe geheiratet? Das ist eine etwas delikate Frage, aber antworten Sie uns.

Čubr.: Ja.

Zisler: Und sind Sie glücklich in der Ehe?

Čubr.: Ja.

Zisler: Sie sagten bei der Untersuchung aus, Sie hätten alles unter einer gewissen Suggestion der Furcht getan. Wenn man Ihnen drohte, befanden Sie sich zwischen zwei Übeln[52]). Warum entschlossen Sie sich zu diesem Übel, zum Attentat?

Čubr.: Ich fürchtete die Vernichtung meiner Familie. Unser Haus ist nur fünf Stunden von der Grenze entfernt, und so könnten wir in einer Nacht zugrunde gehen, könnte uns alles zerstört werden und wir selbst das Leben lassen müssen.

Zisler: Haben Sie gehört, daß es in Serbien geheime Organisationen gibt?

Čubr.: Ja. Ich vernahm, es sollen deren viele sein, bis zu dem Balkankrieg soll es noch manche gegeben haben. Ich hörte, welche Grausamkeiten sie in Mazedonien verübten. Ich fürchtete nun, Princip möchte Mitglied einer derartigen Organisation sein, und so war mir bange um meinen Kopf.

Präs.: Aber Bosnien ist nicht Mazedonien.

Čubr.: Ich dachte, es müsse jemand hinter Princip stehen; denn wie soll er zu den Bomben gekommen sein?

Zisler: Ist Ihnen bekannt, daß jemand Übles widerfuhr, wenn er nicht gehorchte oder Mitglieder solcher Organisationen verriet?

Čubr.: Ja, ich hörte von einem Beg in Altserbien, dessen ganze Familie ausgerottet wurde.

Präs.: Aber warum haben Sie uns nicht gleich gesagt, daß jene

---

[52]) Zwischen dem Terrorismus der Serben und der Illoyalität.

Ihnen gestanden haben, ein Attentat auf den Thronfolger ausführen zu wollen? Warum sagten Sie damals nicht, daß man Ihnen gedroht hat?

Čubr.: Ich dachte, sie würden sich an mir rächen, wenn ich das früher sagte oder bei der Hauptverhandlung eingestand.

Zisler: Wieviel bekamen Sie Gehalt jeden Monat?

Čubr.: Im Monat? Das weiß ich nicht. Im Jahr bekam ich etwa 2470 Kronen. Davon erhielt ich meine Familie und noch den Bruder.

Zisler: Konnten Sie damit auskommen? Mußten Sie dazu noch literarisch tätig sein?

Čubr.: Ja. Darum sandte ich jenen Bericht an die serbische Akademie.

Hoffm.: Wie konnten Sie sich vor Princip fürchten, daß er Ihnen ein Leid zufügte? Sehen Sie ihn nur an; er ist ja schwächer wie Sie.

Čubr.: Gerade deswegen erschrak ich. Ich sah, wie ein Student ankam, dem es gelungen war, bewaffnet die Grenze zu überschreiten, und wie er an Gendarmeriekasernen vorbeikam. Dieser Mensch flößte mir einen eigentümlichen Schrecken ein. Ich dachte, hinter ihm müsse jemand stehen; denn wie konnte er dies alles bewerkstelligen?

Zisler: Wie denken Sie vom Attentat?

Čubr.: Ich bin ein Gegner von Attentaten und Revolten überhaupt; denn Sie hinterlassen zu blutige Spuren. So auch jetzt. Ich glaube an die Revolution und Evolution des Geistes und der Ideen, aber nicht an die Revolution der Tat.

Perišić: Haben Sie dem Stjepanović irgend etwas mitgeteilt, welchen Zweck diese Bomben haben? War er zugegen, als Sie mit dem Kerović vom Attentat sprachen?

Čubr.: Nein.

Präs.: Kennen Sie das Werk von Kalugjerčić: »Historija srpskog naroda« (Geschichte des serbischen Volkes)? Dieses Buch ist in den serbischen konfessionellen Schulen eingeführt. Haben Sie Ihren Kindern danach die Geschichte vorgetragen? Haben Sie beim Lesen dieses Buches bemerkt, daß es viele Unrichtigkeiten enthält? Erinnern Sie sich jenes Lesestückes von der Schlacht bei Slankamen und Zenta? Dort wird gesagt, die Serben hätten diese Schlachten gewonnen.

Čubr.: Ich habe die Geschichte nicht nach jenem Buche vorgetragen, und dasselbe ist ohnehin heuer schon abgeschafft.

Präs.: Haben Sie Ihren Schülern davon gesprochen, daß die Kroaten und Serben Brüder seien?

Čubr.: Ja, ich habe ihnen davon gesprochen; denn ich stand auf dem Standpunkte, daß wir Brüder seien, da wir dieselbe Sprache reden.

Feldbuuer: Sie sagten, Blagoje sei neugierig gewesen bezüglich der Studenten, und Sie hätten ihm geantwortet: »Es steht schlecht; die Studenten haben Waffen bei sich.« Haben Sie etwas gesagt vom »Kopf verlieren«?

Ćubr.: Ja, ich sagte es, aber mit anderen Worten, nicht so. Es war nur dem Sinne nach so. Ich sagte, es sei das alles für uns eine gefährliche Sache, wir könnten dabei auch zugrunde gehen.

Staatsanw.: Haben Sie in Priboj Ihren eigenen Besitz?

Čubr.: Nein.

Staatsanw.: Wie kam es, daß sie dennoch ins Attentat verwickelt wurden? Sie wußten, daß Sie in diesem Falle verhaftet würden. Warum blieben Sie dann in Priboj?

Cubr.: Wie sollte ich meinen Platz, meine Frau und meine Kinder verlassen?

Staatsanw.: Sie behaupteten hier, sich vor dem Terrorismus der Serben gefürchtet zu haben. Sie hätten deshalb nichts verraten und auch hier nichts eingestehen wollen. Was glauben Sie denn? Wie käme Serbien dazu, dafür Rache zu nehmen und sich an Ihnen für Ihr Geständnis zu rächen?

Čubr.: Es ist leicht, über die Drina zu mir zu kommen.

Staatsanw. (rasch): Sie glauben also, Serbien habe beim Attentat seine Hand im Spiele?

Čubr. (überrascht): Nein, ich . . . glaube das nicht.

Präs.: Gut! Doch warten Sie. Sie sagten uns, jene hätten Ihnen verboten, davon zu sprechen; denn sonst seien Sie verloren. Und Sie reden fortwährend davon, obwohl jene Ihnen gedroht haben, und auch jetzt sowohl als zur Zeit der Voruntersuchung sagten Sie alles, nur nichts von den Drohungen. Wie kommt das?

Čubr.: Ich mußte alles auf das Attentat Bezügliche gestehen; denn da ich sah, ich sei verhaftet, wußte ich auch, daß alles entdeckt war; ich konnte also vom Attentat reden.

Premužić: Sie haben als Lehrer gewiß auch der St. Sava-Feier [53]) beigewohnt. Was pflegte man denn dabei zu sprechen?

Čubr.: Gewöhnlich hält einer anfangs eine Rede über das Leben und Wirken des heiligen Sava. Abends kommen die Leute wieder zusammen, und man hält ihnen einen lehrreichen Vortrag über landwirtschaftliche Vereine oder das »Pobratimstvo« (Antialkoholverein) . . Darauf wurde gewöhnlich das St. Sava-Lied gesungen. Die St. Sava-Feier wird überhaupt genau nach dem Programm gehalten, und dieses bestätigt immer der Bezirksvorsteher.

Prem.: Hat man bei dieser Gelegenheit vom heiligen Sava gesagt, er sei der Patron aller Serben, wo immer sie sich aufhalten, und er habe die Serben vereinigt?

Čubr.: Ja, darum wird er auch gefeiert. Er ist auch der Patron

---

[53]) St. Sava (Sabas), ein serbischer Heiliger (Königssohn und Erzbischof), dessen Fest am 14. Januar alten Stiles gefeiert und zu nationalen Agitationen mißbraucht wird.



aller Schulen. Die St. Sava-Feier wurde bisher auch in allen Schulen Bosniens und der Herzegowina abgehalten.

Malek: Haben Sie zu dem Obren gesagt, Franz Ferdinand komme nach Sarajevo?

Čubr.: Ich weiß es nicht.

Prem.: Čabrinović möchte etwas sagen.

Präs.: Nun, was ist es?

Čabr.: Ich kaufte noch am Vortage des Attentats in Sarajewo eine Nummer des Blattes »Vihor«, in der sich ein Gedicht über Vojo Tankosić befand. Da sagt der Dichter von ihm, er sei irgendwo in Altserbien in das Haus eines türkischen Begs eingebrochen, der sie verraten hatte, und habe da alles niedergemacht. Ich fürchtete mich, falls ich nach Serbien käme, ohne das Attentat ausgeführt zu haben, möchte er auch über mich kommen.

Präs.: Er wird nicht mehr kommen, fürchten Sie nichts.

(Stimmen im Saale: »Er ist gefallen! Er ist gefallen! fürchte dich nicht, er wird nicht kommen.« Čabrinović erbleicht und starrt mit offenem Mund den Staatsanwalt an, der ihm zulächelt. Dann setzt er sich langsam nieder, stützt den Kopf in die Arme und verfällt in Nachdenken. Auch Princip wurde blaß, ließ den Kopf hängen und zupft nervös an seinem Bärtchen. Er wollte im ersten Augenblick etwas sagen, zieht sich dann aber wieder zurück und blickt starr auf einen Punkt.)

Präs.: Hat sonst noch jemand von den Herren an ihn eine Frage zu stellen? Herr Staatsanwalt? Nein? Nun gut. Und Sie? Nein. Gut, es soll hereinkommen

Miško Jovanović.

(Ein Mann in mittleren Jahren, ziemlich hohen Wuchses. Der Kopf ist charakteristisch und verrät mehr die karawallachische als die slawische Abstammung. Sein Haar ist kurz und glatt geschoren, am Scheitel schon etwas kahl. Die Augen sind schwarz und sehr unruhig. Er schielt fast beständig verschmitzt nach der Seite. Er trägt ein kleines, schwarzes Schnurrbärtchen, das Gesicht ist langgezogen, seine Gestalt ist schon etwas gebeugt. Er macht den Eindruck eines Mannes, der seinerzeit das Leben ziemlich genossen hat. Er trägt einen lichten Anzug und an den Füßen gelbe Halbschuhe, die offen stehen. Die Hände sind lang, die Nägel lang gewachsen, aber kavaliermäßig in Ordnung. Der ganze Eindruck ist ungünstig, ein gewisses Etwas an ihm stößt ab.)

Präs.: Sind Sie schuldig?

Jov.: (schweigt).

Präs.: Nun, sind Sie schuldig oder nicht?

Jov. (langsam und leise): Nein. (Verwunderung im Saale.)

Präs.: Sie sind nicht schuldig?

Jov.: Schuldig bin ich, weil ich die Waffen übernommen habe.



Präs.: Nun gut. Erzählen Sie uns etwas von sich. Was für Schulen haben Sie absolviert?

Jov.: Ich vollendete in Tuzla zwei Klassen der Handelsschule, dann war ich in der Privat-Realschule in Tuzla, hernach kam ich zu meinem Vater ins Geschäft. Bei ihm war ich bis zum vorigen Jahr. Er baute damals das Gebäude und das Lokal für den Kinematographen und übergab mir dasselbe, damit ich davon lebe. Da habe ich mich auch verheiratet.

Präs.: Was waren Sie sonst in Tuzla? Waren Sie ein Mitglied der serbischen Gemeinde?

Jov.: Ich war der Vorstand der serbischen Schulgemeinde, der Vorsitzende des »Sokol«, Mitglied der Direktion der Serbischen Bank.

Präs.: Was hat man als Mitglied der serbischen Gemeinde zu tun?

Jov.: Ernennung der Lehrer, Einsetzung der Popen, Bestimmung des Gehaltes, ferner Häuser, Schulen und Kirchen zu bauen.

Präs.: Wußten Sie also wohl, was für eine Aufgabe Sie haben?

Jov.: Ja.

Präs.: Welche Pflichten hatten Sie beim Eparchialrat (bischöfliches Konsistorium).

Jov.: Die einlaufenden Angelegenheiten zu erledigen.

Präs.: Und beim Ausschuß der Serbischen Bank?

Jov.: Als Mitglied des Kontrollausschusses hatte ich die Aufgabe, die Bücher, die Kassa und ähnliches zu kontrollieren.

Präs.: Waren Sie, wenn jemand von der Bank Geld auf einen Wechsel verlangte, dabei, wenn entschieden wurde, ob man es geben sollte oder nicht?

Jov.: Nein. Das war nicht meine Amtspflicht.

Präs.: Was ist die Aufgabe des serbischen »Sokols«?

Jov.: Die körperliche und geistige Gesundheit der Mitglieder zu fördern.

Präs.: Hat man im »Sokol« auch Politik getrieben?

Jov.: Nach den Vereinsstatuten darf man im »Sokol« keinerlei Politik treiben?

Präs.: Und haben Sie sich auch genau an diese Vorschriften gehalten, daß man keine Politik treiben solle? Sie waren Vorsitzender und mußten das wissen.

Jov. Ich habe mich streng an die Vorschriften gehalten.

Präs.: In welcher Verbindung standen Sie mit Serbien?

Jov.: Ich war Vertrauensmann der »Narodna obrana«.

Präs.: Erzählen Sie uns, wie es kam, daß Sie Mitglied und Vertrauensmann (Kommissär) der »Narodna obrana« wurden.

Jov.: Es war das im Jahre 1912. Ich war der Inspektor der Sokolvereine im ganzen Kreise Tuzla. Da fand in Priboj eine öffentliche Übung statt. Dort traf ich den Veljko Čubrilović, den Lehrer von

Priboj und Führer des »Sokols« von Priboj; dieser ist mein Gevatter. Bei dieser Gelegenheit fragte er mich, ob ich nicht Kommissär für die »Narodna obrana« werden möchte. Er sagte mir, was das für ein Verein sei. Ich sagte sogleich zu aus folgendem Grunde.

Einen Monat früher war ich in Deutschland, in Berlin, gewesen. Da hatte ich Gelegenheit zu sehen, wie die Deutschen auf dem Gebiete der Kultur arbeiten. Ich sah, mit welcher Ausdauer sie verschiedene kulturelle Vereine gründen, wie sie sich in fernen Gegenden unterstützen, wie sie überall ihre Kolonien gründen und erhalten. Als Veljko die Frage an mich stellte, ob ich Kommissär der »Narodna obrana« werden wolle, erinnerte ich mich sogleich alles dessen, was ich in Deutschland gesehen hatte, und dachte daran, wie die Deutschen ihren Leuten zu Hilfe kommen. Da schämte ich mich geradezu, daß ich für mein Volk nichts tue. Ich reiste also später nach Šabac, suchte Milanovic auf, erzählte ihm, was mir Čubrilović gesagt hatte, und äußerte meinen Wunsch, Mitglied der »Narodna obrana« zu werden. Milanović willigte ein und sagte mir, ich solle mich der Volksbildung annehmen, indem ich Bücher über den Stand der Ökonomie verbreite. Von der Politik sagte er nichts.

Präs. (blickt ihn an): Welchen Zweck hat die »Narodna obrana«?

Jov. (schnell): Das weiß ich nicht.

Präs.: Das wußte ich, daß Sie so antworten werden. Nun, ich habe Sie darum vorhin auch über Ihre Pflichten bei den Vereinen und den Anstalten in Tuzla gefragt. Von ihnen wissen Sie genau zu sagen, was Sie zu tun haben, aber von dem Zweck und den Zielen der »Narodna obrana«, von Ihren Pflichten als deren Kommissär wissen Sie nichts.

Jov. (verwirrt und überrascht): Ich weiß nichts. (Mit unsicherer Stimme): Ich weiß nur, daß sie eine kulturelle Aufgabe hat, aber welche, das weiß ich selber nicht recht.

Präs.: Nun gut! Haben Sie von der »Narodna obrana« irgendwelche Broschüren bekommen?

Jov.: Ja, das waren Broschüren nationalistischen Inhalts. Diese verteilte ich im »Sokol«.

Präs.: Sie sagten eben vorhin, daß der Zweck des »Sokol« nicht politisch sei, und jetzt gestehen Sie, Broschüren verteilt zu haben, deren Tendenz politisch war und die über die Vereinigung der Kroaten, Serben und Mohammedaner handelten. Also sehen Sie, daß Sie auch auf politischem Gebiete wirkten und nicht bloß auf kulturellem, wie Sie behaupteten. Ist dem nicht so? Welches waren Ihre politischen Ideale?

Jov.: Geehrtes Gericht! Ich habe mich nie mit Politik befaßt.

Präs.: Nicht? Vorstand des serbischen »Sokol« zu sein, ist keine politische Tätigkeit? Die Verteilung von Broschüren von politischer

Tendenz, ist das keine Politik? Kommissär der »Narodna obrana« zu sein, ist das nicht Politik?

Jov.: Nein.

Präs.: Haben Sie sich nicht zur Zeit des Krieges nach Serbien, nach Belgrad, begeben, um in die serbische Armee einzutreten?

Jov.: Ich reiste nach Belgrad, nicht um zum Militär zu gehen, sondern um meine Schwester zu besuchen, die in Belgrad verheiratet ist. Ich ging dorthin, um sie zu trösten und aufzuheitern. Ich blieb bei ihr acht Tage und wäre während der ganzen Kriegszeit dort geblieben, hätte das Geschäft es mir erlaubt, um sie zu zerstreuen, bis ihr Mann zurückkam.

Präs.: Waren Sie zu jener Zeit verlobt?

Jov.: Nein.

Präs.: Erzählen Sie weiter.

Jov.: Ich war bei meiner Schwester und kehrte wegen der Geschäfte zurück.

Präs.: Also hatten Sie kein Verlangen, in den Krieg zu ziehen, und sind Sie nicht deshalb nach Serbien gegangen?

Jov.: So sagte ich nur zu meiner Braut.

Präs.: Haben Sie ihr auch darüber geschrieben?

Jov.: Ja.

Präs.: Bei Ihnen hat man diesen Brief von ihr gefunden (liest): »Mein lieber Bräutigam! Gestern abend erhielt ich Deinen Brief. Aus ihm ersah ich Deine ganze Seele. . . . Jedes Ding hat zwei Seiten. So mußt auch Du, mein Leben, . . . Du kannst auch auf eine andere Art wirken für das liebe Serbien. Und Du hast auch gewirkt und Dich Gefahren ausgesetzt. Und das ist auch eine Wirksamkeit; denn jetzt kann nicht jeder auf gleiche Weise arbeiten. Ich bin auf Dich stolz . . .« Auf welche Weise sollten Sie für das teure Serbien wirken?

Jov.: Verehrtes Gericht! Vor zehn Jahren . . .

Präs.: Nein, nein, lassen Sie das beiseite: vor zehn Jahren. Antworten Sie mir auf meine Frage: Auf welche Art und Weise sollten Sie für das teure Serbien wirken?

Jov.: Sie meinte, für das serbische Volk.

Präs.: Nein, sehen Sie, hier ist der Brief im Original. Ist das ihre Schrift?

Jov.: Ja. (Der Präsident legt ihm das Schreiben vor.) Ich meine, sie dachte an das Serbentum.

Präs.: Sie schreibt im Briefe: »Du hast gewirkt und Dich Gefahren ausgesetzt.« Welchen Gefahren haben Sie sich ausgesetzt?

Jov.: Meine Braut wußte, daß ich in Angelegenheit des Sokolvereins zur Winterzeit und bisweilen bei Unwetter herumreise und mich Gefahren aussetze. In Srebenica ließ mich der Bezirksvorsteher bei meiner Ankunft aus der Stadt fortschaffen . . . (Gelächter im Saal.)

Präs.: Sie behaupten, keine Politik getrieben zu haben. Sagen Sie uns, warum schrieben Sie dann in jenem Rundschreiben, das Sie an die Sokolvereine herumsandten, als Sie für das serbische »Rote Kreuz« sammelten (liest): »Uns, denen es noch nicht vergönnt ist, unser Leben für die Befreiung einzusetzen . . .« Bezieht sich das auf die Gesundheit? (Gelächter im Saal.) Nun, worauf denn?

Jov.: Dieses Rundschreiben hatte die Absicht, möglichst viele Beiträge für das »Rote Kreuz« zu sammeln. Diese Worte schrieb ich vielleicht unter dem Eindruck der Begeisterung.

Präs.: Wann glaubten Sie, daß die Zeit (für Serbien) zu sterben kommen werde?

Jov.: An das dachte ich nicht.

Präs.: Wie, sollten Sie nicht daran gedacht haben? Sie schreiben selber: »Uns, denen es noch nicht vergönnt ist, usw.« Glaubten Sie, damit nur eine Phrase zu schreiben?

Jov.: Das alles hatte nur den Zweck, soviel Beiträge als möglich zu sammeln. Eine andere Tendenz lag diesem Schreiben nicht zugrunde.

Präs.: Sind Sie ein loyaler Untertan unseres Staates? Sind Sie ein loyaler Mann?

Jov.: Ja.

Präs.: Wie weit geht Ihre Loyalität? Revolver und Bomben für das Attentat herbeizuschaffen?

Jov.: Die habe ich nicht herbeigeschafft.

Präs.: Nein? Sie gingen persönlich nach Doboj und gaben da dem Ilić die Bomben und Revolver.

Jov.: Ja.

Präs.: Sehen Sie also, so weit geht Ihre Loyalität, daß Sie zum Morde des seligen Erzherzog Franz Ferdinand die Mittel lieferten.

Jov.: Aber ich wußte nicht, daß das für ein Attentat sei.

Präs.: Sie entschuldigten sich[54]) damit, daß Sie allerdings wußten, daß es zum Attentat kommen werde, aber Sie hätten die Bedeutung dieses Wortes nicht verstanden, sondern hätten gemeint, die Studenten würden gegen Franz Ferdinand eine Demonstration machen.

Jov.: Sie sagten mir nicht, daß sie ihn ermorden würden.

Präs.: Nun gut, sagen Sie uns, warum Sie loyal sind.

Jov.: Deshalb, weil es meine Pflicht ist.

Präs.: In der Voruntersuchung redeten Sie anders. Sie sagten: Deshalb, weil es mir immer gut ging.

Jov. (schweigt).

Präs.: Haben Sie nach dem Attentat jemandem etwas telegraphiert? Beileid?

Jov.: Ja. Ich habe an die Kanzlei telegraphisch unser Beileid aus-

---

[54]) In der Voruntersuchung.



gedrückt. Alle Korporationen von Tuzla drückten wegen dieses Unglücksfalles ihr Beileid aus.

Präs.: Wie kommt das, bitte, daß Sie ihr Beileid ausdrücken, und doch haben Sie schon früher gewußt, daß ein Attentat verübt werden würde, und haben selbst zur Übertragung der Waffen mitgewirkt, mit denen der Verewigte getötet wurde.

Jov.: Ich mußte mein Beileid ausdrücken, sonst hätte man den »Sokol« im Verdachte gehabt..

Präs.: Jetzt weiß ich, was für eine Ansicht Sie hegen. Nun weiter, erzählen Sie uns, wie es mit der Vorbereitung ging.

Jov.: Eines Tages kamen in meine Wohnung zwei Bauern und brachten einen Zettel von Čubrilović, auf dem geschrieben stand, ich solle diese beiden aufnehmen. Ich ließ die Bauern eintreten. Sie sagten mir, sie hätten sechs Bomben und vier Revolver bei sich. Ferner sagten sie, die Studenten würden diese Dinge abholen, ich aber möge in das Lesekasino gehen, wohin auch jene kommen werden. Ich nahm die Sachen in Empfang und legte sie in einen Küchenschrank.

Präs.: Wie kommt das? Sie sehen, wie Bauern Bomben und Revolver bringen, und sagen, es werden Studenten kommen, sie abzuholen, Sie mögen dieselben inzwischen verwahren — und Sie nehmen sie sogleich an. Wären sie zu mir gekommen, ich hätte sie an Ihrer Stelle hinausgeworfen . . .

Jov.: Das fiel mir nicht ein.. Das ist ja keine so große Sünde. Waffen tragen auch die edelsten Menschen.

Präs.: Ja, aber Bomben? Vielleicht in Serbien, aber bei uns nicht. Was war dann weiter?

Jov.: Das serbische Lesekasino befindet sich in meinem Hause im unteren Stockwerk. Ich begab mich also ins Kasino, wie mir die Bauern sagten. Dort traf ich zwei Jünglinge und die Bauern. Stepanović stand auf, trat zu mir und sagte: »Das sind die zwei Studenten.« Ich führte sie in das Sitzungszimmer, dort stellten sich mir beide vor und sagten, sie seien Studenten aus Belgrad. Ich sagte ihnen sofort, sie könnten, wenn sie wollten, die Bomben und Revolver von mir mitnehmen. Doch sie entgegneten, sie hätten keinen Paß, und jetzt sei die Kontrolle wegen der Ankunft des Thronfolgers sehr strenge, ich möchte deshalb diese Sachen nach Sarajevo bringen. Da ich jedoch darauf durchaus nicht einging, baten sie mich, ich möchte die Sachen, wenn ich sie schon nicht hinbringen wolle, wenigstens einige Tage verwahren; darin willigte ich ein. Es wurde vereinbart, es solle jemand um diese Sache kommen, entweder sie selbst oder ein anderer. Ich sagte ihnen noch, der Betreffende solle sich mit einer Schachtel Stephaniezigaretten legitimieren, damit ich wisse, es sei der, der die Sachen fortschaffen soll.

Präs.: Daraus geht hervor, daß jene Ihnen mitteilten, sie würden



die Bomben nach Sarajevo schaffen. Sie sagten ihnen, es seien jetzt strengere Maßnahmen, da Franz Ferdinand und seine Gemahlin nach Sarajevo kommen werdne. Sie wußten also das alles. Einige sagten hier bei der Verhandlung aus, Sie seien ein intelligenter Mann. Konnten Sie denn nicht nach all diesem Vorausgehenden gleich einsehen, worauf es jene abgesehen hatten, und wozu sie diese Dinge brauchten?

Jov.: Nein. Ich glaubte, sie reisten so wegen der strengeren Maßnahmen.

Präs.: Nun gut, gehen wir weiter.

Jov.: Nachdem ich ihnen gesagt hatte, der, der das abholt, solle mir zum Zeichen eine Schachtel Stephaniezigaretten zeigen, sagte Princip, wie mir scheint: »Herr, spaßen Sie nicht und geben Sie uns nicht an; denn sonst würden Sie und ihre ganze Familie vernichtet werden.« Ich zuckte mit den Achseln.

Präs.: Sie fürchteten also diese Studenten. Aber weshalb? Da die Waffen in Ihrer Hand waren, brauchten Sie nur den nächstbesten Polizisten zu rufen und jene Leute in die Hände der Gerechtigkeit überliefern. Sie haben das aber nicht getan; denn es war Ihnen darum zu tun, daß sie nach Sarajevo kämen und ihre Untat ausführten.

Jov.: Ich mußte, da mir diese Leute drohten, meine Familie auszurotten.

Präs.: Wer? Jene, wenn sie schon im Kerker sind?

Jov. (schweigt).

Präs.: Nun, reden Sie weiter.

Jov.: Ich ging darauf fort; wie und wann jene aber aus Tuzla abreisten, davon habe ich keine Kenntnis. Als die Bauern die Bomben brachten, und sie bei mir ließen, legte ich sie zuerst in einen Schrank auf dem Gange. Aber da pflegte meine Frau oft etwas zu suchen und hätte sie leicht finden können. Darum kehrte ich ins Haus zurück, nahm die Bomben und die Revolver aus dem Kasten und ging hinauf auf den Dachboden, um sie an einem geeigneten Platz zu verstecken. Da fand ich, daß in einem Winkel noch vom Bau ein Stoß Ziegel übrig geblieben war. Hinter diesem Stoß verbarg ich sie. Am Sonntag, den 14. Juni arbeitete ich zwischen 9 und 10 Uhr in meinem Zimmer, als meine Frau hereinkam und sagte, draußen sei ein Jüngling, der mich zu sprechen wünsche.

Präs.: Warten Sie, vorher kam Čubrilovič zu Ihnen.

Jov.: Ja. Zuvor war hier Übung[55]), und meine Frau sagte es mir, als sie ankamen. Wir gingen nach 10 Uhr, als ich den Kinematograph geschlossen hatte, zu ihnen ins Hotel. Dort befand sich außer Čubrilović und seiner Frau auch der Pope Gašo Grabrić aus Pripoj.

---

[55]) Des »Sokols«.



Sie schickten sich eben an, zum Bahnhof zu gehen. Ich sagte dem Veljko, aber leise, damit es die anderen nicht hören konnten: »Die Studenten ließen ihre Sachen bei mir und sind noch nicht darum gekommen.« Er frug mich: »Weißt du, wozu diese Dinge sind?« und als ich es verneinte, sagte er mir: »Schweige, Elender, es ist besser, daß du es nicht weißt.« Dann fing er in leiserem Tone an: »Siehst du nicht, und weißt du nicht, wie man uns mit Füßen tritt?« Inzwischen ging Šćepo fort, und wir begleiteten ihn. Dann trennten wir uns und gingen schlafen. Meine Frau lud Veljko ein, er solle mit seiner Gattin (morgen) zu uns zum Mittagessen kommen. Er kam um ½1 zu Tisch. Da sagte ich ihm bei Gelegenheit, das heißt, ich flüsterte ihm zu, daß heute um 10 Uhr früh einer um jene Sachen gekommen sei. Er antwortete mir darauf: »So? Nun gut.« Das war alles. Nachmittags kehrte Veljko nach Priboj zurück und nahm zwei oder drei Bücher aus meiner Bibliothek zum Lesen mit.

Als Ilić morgens ankam, sagte mir meine Frau, es sei ein Jüngling da. Ich kam ins Zimmer, und er stellte sich mir vor, indem er mir eine Schachtel Stephaniezigaretten zeigte. Ich fragte ihn, wie er die Sachen fortzuschaffen gedenke. Er antwortete, ich möchte sie in eine Schachtel einpacken, damit es nicht auffalle. Zugleich bat er mich, ich möchte Sorge tragen, daß diese Sachen nach Doboj geschafft werden; denn wenn er sie von hier mitnähme, könnte ihn die Polizei hier als Unbekannten anhalten und die Dinge bei ihm finden. Bei mir würde niemand Verdacht hegen. Ich wollte zuerst meinen Diener bis Doboj schicken, aber es dauerte mich, falls er unglücklich werden sollte. Ich sollte übrigens selbst schon längst nach Doboj reisen, um das Holz zu besichtigen, das ich dort hatte, und entschloß mich deshalb, bis Doboj zu fahren und die Sachen dahin selbst mitzunehmen.

Präs.: Was war es denn mit jenem Holz? Wie lange lag es schon dort?

Jov.: Lange, ich meine vier Jahre.

Präs.: Und gerade an diesem Tag mußten Sie hingehen, um nachzusehen, was es damit sei?

Jov.: Ich sagte Ilić, wenn er bis morgen warten wolle, so würde ich die Sachen nach Doboj schaffen.

Präs.: Ist es Ihnen früher einmal in den Sinn gekommen, nach Doboj zu fahren, um jenes Holz zu besichtigen?

Jov.: Ja, nur hatte ich nicht viel Zeit und verschob es von einem Tag auf den anderen. Aber nun mußte ich hingehen; denn ich hatte das Holz verkauft, und man mußte es schneiden und zersägen.

Präs.: Nun gut, gehen wir weiter.

Jov.: Ich frug Ilić noch, ob etwas daraus werde. Er antwortete mir, daß sie es ausführen werden, es seien ihrer viele. Was sie ausführen werden, das sagte er mir nicht, und ich habe ihn darum auch nicht gefragt.

Präs.: Sie gingen also bis Doboj mit. Wer trug die Schachtel?
Jov.: Ich habe sie selbst getragen.
Präs.: Was für eine Kleidung trugen Sie an jenem Tag?
Jov.: Dieselbe, die ich jetzt am Leibe habe. Da es an jenem Tage kühl war, nahm ich auch den Havelock mit.
Präs.: Worin trugen Sie denn die Sachen?
Jov.: In einem Zuckerkarton. Diese Schachtel wickelte ich in weißes Papier ein und band sie mit einer Schnur zusammen.
Präs.: Ihr Diener aber sagt, Ihre Schwägerin habe die Schachtel auf die Station getragen. Sie sei nämlich einige Zeit bei Ihnen gewesen und gerade diesen Tag nach Hause, das ist nach Mostar, zurückgekehrt.
Jov.: Nein. Ich habe alles selbst getragen. Als ich und die Schwägerin auf die Station kamen, war das Publikum schon im Waggon, und ich fand Ilić nirgends. Ich meinte, Ilić sei schon im Waggon, und ich würde ihn auf einer anderen Station treffen und ihm die Sachen übergeben können; allein er war bis Doboj nirgends zu sehen. Als ich auf die Station hinausging, suchte ich Ilić irgendwo zu finden, aber ich merkte, er war nicht da, und so dachte ich schon, er sei überhaupt nicht mit diesem Zug nach Doboj gekommen. Ich ließ darum die Schachtel mit den Sachen im Wartesaal auf dem Tisch liegen und begleitete die Schwägerin hinaus.
Präs.: Ließen Sie die Schachtel mit den Bomben und Revolvern zurück, ohne zu fürchten, es könnte sie jemand vom Tisch wegnehmen. Wie konnten Sie das tun? Es konnte das größte Unglück geschehen.
Jov.: Ich hoffte, augenblicklich wieder zurückzukommen, zudem war die Schachtel mit meinem Havelock bedeckt.
Präs.: Was geschah dann?
Jov.: Ich kehrte dann zurück, nahm die Schachtel und trug sie mit mir. Ich begab mich unterwegs zum Kaufmann Kosta Malinković und bat ihn, mir Holzarbeiter zu suchen. Darauf kehrte ich auch in die Werkstätte des Schneidermeisters Jokšić ein, der früher in Tuzla war, woher ich ihn kannte, und später nach Doboj übersiedelte. Diesen bat ich nun, mir die Schachtel aufzubewahren, ich würde später darum kommen. Ich ließ die Schachtel bei ihm und begab mich später in die Stadt zum Mittagessen.
Präs.: Haben Sie denn nicht gefürchtet, es könnte ein Kind kommen, neugierig die Schachtel öffnen und über die Bomben kommen?
Jov.: Nein.
Präs.: Was geschah hernach? erzählen Sie uns.
Jov.: Dann begab ich mich wieder in das Geschäft des Jokšić. Dort verblieb ich, bis der Zug ankam, und redete mit ihm bezüglich der Arbeiter. Er versprach mir, Arbeiter zu suchen, und ich setzte ihnen den Tagelohn fest. Als der Zug ankam, bat ich ihn, den Laden

nicht zu schließen, wenn er zum Mittagessen gehe; denn es werde ein Mann hierher kommen, dem er dann die Schachtel übergeben solle.

Präs.: Aber warum übergaben Sie Ilić die Schachtel nicht auf dem Bahnhof, sondern ließen sie im Gewölbe, und dies sollte noch über Mittag offen bleiben? Es konnte jemand kommen und die Sachen fortnehmen.

Jov.: Nein, es war an jenem Tag der Kleine im Laden. Ich sagte Jokšić, er solle, wenn er nach Hause gehe, den Laden offen lassen. Mit dem Zug, der aus Tuzla kam, kam auch Ilič an.

Präs.: Im Laden war doch niemand, und er blieb leer.

Jov.: Ilić kam hin, nahm die Schachtel aus dem Laden weg und ging fort. Ich begab mich ins Hotel zum Mittagessen. Dann ging ich, meiner Frau telegraphieren, daß ich nachmittags kommen werde.

Präs.: Wann hörten Sie vom Attentat?

Jov.: Noch am Sonntag nachmittag.

Präs.: Wußten Sie, daß es mit jenen Waffen verübt wurde, die Sie bei sich hatten, und die Sie weiterschafften.

Jov.: Ich dachte es mir wohl.

Präs.: War an diesem Tage eine Festlichkeit in Tuzla. Bei Tisch?

Jov.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Ja, es war eine Feier. Es fand eine Unterhaltung der Studenten statt, die auch dann fortgesetzt wurde, als die Nachricht vom Attentat kam.

Jov.: Ja.

Präs.: Haben Sie Artikel geschrieben in den Zeitungen? Gegen die Regierung?

Jov.: Nein, sondern nur zwei, drei Notizen wegen meiner Vertreibung aus Srebrenica.

Präs.: Ist Ihr Sokolverein in irgendwelcher Verbindung mit einem Verein in Serbien.

Jov.: Nein. Er war in keinerlei Verbindung außer mit der Zentrale in Sarajevo.

Präs.: Ist es Ihnen bekannt, daß im Königreiche Serbien der Sokolverein »Dušan, der Gewaltige« existiert?

Jov.: Vielleicht gibt es einen solchen.

Präs.: Nicht »vielleicht gibt es«, sondern ist er Ihnen bekannt oder nicht?

Jov.: Ja.

Präs.: Bekamen Sie die Aufforderung, die Tabellen zum Sokol »Dušan, der Gewaltige« auszufüllen, in denen alle Mitglieder des Sokols in Bosnien, Herzegowina, Dalmatien und Kroatien aufgeführt waren?

Jov.: Nein.

Präs.: Haben Sie von der »Narodna obrana« oder aus Šabac ein Schreiben erhalten?

Jov.: Nein. Ich bekam voriges Jahr 10—20 Broschüren über die Cholera, welche ich verteilte, und über die Tuberkulose. Mitunter bekam ich auch Zeitungsausschnitte, in welchen man über die Verfolgung der Serben in Bosnien schrieb. Ich las das durch und las es auch meinen Kameraden vor, wenn ich im Kaffeehaus mit Ihnen zusammenkam.

Präs.: Was war denn Ihre Gesellschaft? Mit wem verkehrten Sie denn hauptsächlich?

Jov.: Georg Mihajlović, Milan Petrović, alle, ich habe viele Kameraden.

Präs.: Nun, welche waren denn Ihre besten Freunde? Sie kennen wohl jene Personen, mit denen Sie verkehrten?

Jov.: Es waren ihrer... ich kann mich nicht ihrer Namen entsinnen. Ich habe in Tuzla viele Freunde.

Präs.: Erinnern Sie sich wenigstens einiger. Was waren sie denn? Waren es Advokaten, Kaufleute?

Jov.: Ja, aber die Advokaten ließ ich es nicht lesen.

Präs.: Haben Sie diese Ausschnitte auch den Mitgliedern des »Sokols« zu lesen gegeben?

Jov.: Nein, diesen gab ich sie nicht.

Präs.: Sagen Sie mir, warum haben Sie anfangs alles verschwiegen?

Jov.: Ich habe nichts verschwiegen.

Präs. (blickt ihn an): Ja, Sie verschwiegen, daß Sie ein Mitglied der »Narodna obrana« waren, und leugneten, Božo Milanović zu kennen. Warum das?

Jov.: Ich las gleich nach dem Attentat in der »Arbeiterzeitung«, daß die «Narodna obrana« jene Waffen geschickt habe. Darum fürchtete ich, es zu gestehen. Man konnte sagen, daß ich als Kommissär ... man konnte sagen ....

Präs.: Wissen Sie, daß die »Narodna obrana« unter anderen Aufgaben auch die hatte, unsere Ortschaften und Festungen auszuspionieren?

Jov.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Wissen Sie, daß es noch Mitglieder der »Narodna obrana« in Tuzla gab?

Jov.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Haben Sie schriftlich mit Božo Milanovič verkehrt? Haben Sie die Briefe durch die Post oder durch gewisse Bauern geschickt?

Jov.: Ich habe überhaupt nie einen Brief an Božo Milanović geschickt.

Präs.: Hat noch jemand etwas zu fragen? Nein? Gut. Ich unterbreche die Verhandlung. Fortsetzung nachmittags Punkt 3 Uhr.

Nachmittag, den 14. Oktober.

Präs.: Hat jemand an den Angeklagten eine Frage zu stellen? Nein? Setzen Sie sich. Es soll Lazar Gjukić kommen.



Lazar Gjukić.

Präs.: Sind Sie schuldig?

Gj.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Wer sind Sie?

Gj.: Ich bin Student der Lehrerpräparandie. Früher besuchte ich das Gymnasium, wo ich aus der fünften Klasse in die Präparandie übertrat. Ich fiel nämlich im Gymnasium aus der Mathematik durch.

Präs.: Wo studierten Sie?

Gj.: Hier, in Sarajevo.

Präs.: Hatten Sie an der Präparandie einen Verein?

Gj.: Ja, wir hatten den Verein der »Serbisch-kroatischen nationalistischen Jugend«.

Präs.: Was für eine Tendenz hatte dieser Verein?

Gj.: Eine literarische.

Präs.: Und eine politische?

Gj.: Nein, nur eine kulturelle.

Präs.: Ihre anderen Kollegen, die in diesem Vereine waren, redeten ganz anders darüber.

Gj.: Nein. Politisch vielleicht nur insofern, daß wir für die Vereinigung der Kroaten und Serben waren.

Präs.: Gedachten Sie, diese Vereinigung im Rahmen der Monarchie durchzuführen oder außer ihr?

Gj.: Wir haben darüber nie gesprochen.

Präs.: Haben Sie Princip gekannt.

Gj.: Ich kannte ihn; denn er war mit mir in der Schule.

Präs.: Kannten Sie seine Bestrebungen und seine Ideen?

Gj.: Solange er in der Schule war, sprachen wir niemals darüber.

Präs.: Sie sagten bei der Untersuchung, Sie seien ein Freund der Vereinigung der Serben und Kroaten gewesen, aber unter der Monarchie. Sie behaupteten, diese Vereinigung müsse eine kulturelle sein. Haben Sie das gesagt?

Gj. (schweigt):

Präs.: Haben Sie das gesagt? Ist das (zeigt ihm den Akt) Ihre Unterschrift? Und dachten Sie auch dazu an die politische Vereinigung?

Gj.: Nein. Der Herr Richter dachte vielleicht, es handle sich um eine Vereinigung mit Serbien?

Präs.: Und Sie? Haben Sie gedacht, daß die Vereinigung mit Serbien bewerkstelligt werde?

Gj.: Nein.

Präs.: Wie sind Sie gegen das Allerhöchste Kaiserhaus gesinnt?

Gj.: Ich habe nichts dagegen.

Präs.: Also Sie haben nichts dagegen? Wie kam es also dazu, daß auch Sie ins Attentat verwickelt wurden?

Gj.: Eines Tages erzählte Ilić, mit dem ich noch von der Präparandie her bekannt war, es werde ein Attentat ausgeführt. Er fragte mich, ob ich dabei mitwirken wolle. Ich antwortete: Nein. Darauf sagte er mir, ich solle einen Studenten fragen, ob er nicht das Attentat ausführen möchte. Gelegentlich ging ich mit Čubrilović spazieren, da kamen wir im Laufe des Gespräches darauf, wie wir, als Seine Majestät der Kaiser kam, defilieren lernten. Ich sagte, es komme mir sonderbar vor, daß wir jetzt bei der Ankunft des Thronfolges nicht defilieren. Dann erwähnte ich ihm, daß mir jemand gesagt habe, er suche Leute, die ein Attentat auf den Thronfolger vollführen möchten. Er antwortete, er sei sogleich bereit, falls er nur die Mittel dazu bekäme. Danach traf ich zufällig Ilić und teilte ihm mit, daß es einen Studenten gäbe, der bereit sei, das Attentat auszuführen. Da bat er mich, der Vermittler zwischen ihnen beiden zu sein. Ich lehnte das jedoch ab. Bei Gelegenheit spazierte ich wieder mit Čubrilović am Quai, als Ilić daherkam. Ich machte sie miteinander bekannt. Was sie da gesprochen, weiß ich nicht.

Präs.: Hatten Sie etwas gegen Franz Ferdinand? Wollten Sie sich für etwas rächen?

Gj.: Nein, niemals.

Präs.: Sonderbar. Sie behaupteten, dem Kaiserhause ergeben zu sein und nichts gegen Franz Ferdinand zu haben, und dennoch sagten Sie dem Čubrilović, Ilić suche Leute zur Ausführung des Attentats, und Sie machten ihn mit Ilić bekannt. Wie ist das zu erklären?

Gj.: Ich glaubte nicht, daß es wirklich zum Attentate kommen werde, sondern meinte, Ilić werde mich nur auf die Probe stellen.

Präs.: Haben Sie mit Ilić oder Čubrilovic näher über das Attentat gesprochen?

Gj.: Mit Ilić nicht, wohl aber mit Čubrilović. Aber ich konnte ihm nicht recht glauben, da er einmal die Bemerkung machte, das Attentat würde uns nur schaden, es würden Verhaftungen von Studenten vorgenommen ....

Präs.: Waren Sie irgend einmal in Ihrem Leben in Serbien?

Gj.: Ja, das war damals, als ich die Prüfungen ablegen wollte.

Präs.: Erzählen Sie uns, was sich vor dem Attentat zutrug. Mit wem sind Sie zusammengekommen, und was haben Sie gesprochen?

Gj.: Ich stand einmal beim Perina und Čubrilović. Perina zeigte auf Čubrilović und sagte: »Der gedenkt etwas Großes zu tun, wenn er nicht lügt.« Später frug ich den Čubrilović, ob er Perina etwas vom Attentat mitgeteilt habe, und er bejahte es.

Präs.: Was ist es mit dem Forkapić? Hat er etwas davon gesprochen? Sagte er etwas?

Gj.: Ich weiß nicht genau, was es mit dem Forkapić war, ich weiß es nicht. Wir hatten damals gerade kein Geld. Ich weiß nicht, ob er

damals eben gekommen ist und wir redeten davon, wie wir zu Geld kommen könnten? Forkapić sagte, es wäre am besten, einen zu beschuldigen, damit wir dann Geld bekämen und es dann alle miteinander unter uns teilten. Zufällig — ich glaube nur zufällig — zeigte er auf Čubrinović.

Präs.: Was sagte Čubrilović darauf?

Gj.: Ich weiß es nicht mehr, ich erinnere mich nicht.

Präs.: Sie sagten bei der Voruntersuchung, er habe darauf geantwortet: Meinetwegen, zeige es an, aber nimm dann die Verantwortung auf dich.

Gj.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Ist es Ihnen bekannt, ob Forkapić um das Attentat wußte?

Gj.: Nein, er wußte nichts davon.

Präs.: Wußte es Perina?

Gj.: Ja, Perina wußte davon.

Präs.: Und Kalember?

Gj.: Nein.

Hoffm.: Warum hat Ilić gerade Sie eingeladen, Leute aufzutreiben, die das Attentat ausführen sollten, und Sie sind darauf gleich eingegangen?

Gj.: Ich weiß nicht, warum. Ich habe überhaupt nie mit ihm verkehrt. Ich kannte ihn nur insofern, als er in der nämlichen Präparandie war wie ich, nur daß er schon am Ende der Studien stand.

Hoffm.: Sie behaupten, der Monarchie ergeben zu sein. Da kommt Ilić zu Ihnen und verlangt, Sie sollten Leute für das Attentat suchen; Sie aber sagen das gleich dem Čubrilović, daß Ilić Leute sucht. Wie kommt das?

Gj.: Ich erwähnte bloß im Gespräch Čubrilović gegenüber, daß jemand Leute für das Attentat suche, und da wir zufällig Ilić trafen, machte ich sie gegenseitig bekannt. Ich weiß nicht, was sie gesprochen.

Präs.: Čubrilović stellt die Sache anders dar. Er sagt, Sie hätten ihm, als Sie von dem seligen Thronfolger sprachen, gesagt, man müßte ihm einen »Empfang« bereiten.

Gj.: Es ist nicht wahr, ich habe davon mit ihm nicht gesprochen und habe das nicht gesagt.

Präs.: Čubrilović, was sagen Sie dazu?

Čubr.: Er hat nicht gesagt, man solle dem Thronfolger einen »Empfang« bereiten, sondern ich habe es gesagt. Ich sagte, dazu brauche man Leute.

Malek (gegen Gjukić): Sagte Ihnen Ilić, aus welchem Grunde man ein Attentat verüben soll?

Gj.: Nein, er sagte nur, man müsse die Jungmannschaft aufrütteln und ihren Kampfesmut beleben.

Präs.: Hat Ihnen Ilić irgend etwas vom Nationalismus gesprochen? Was ist der Nationalismus nach Ihrer Auffassung?

Gj.: Der Nationalismus ist die Vereinigung der Kroaten und Serben.

Präs.: Mußte man dann den seligen Thronfolger umbringen, um die Vereinigung der Serben und Kroaten zu erreichen?

Gj.: Das sagte Ilić, nicht aber ich.

Malek: Sagte Ihnen Ilić, welche Rolle Sie beim Attentat haben sollten, ob Sie selbst das Attentat ausführen oder die Waffen verwahren sollten? Welche Rolle war Čubrilović zugedacht?

Gj.: Keine; ich aber redete nur im allgemeinen, daß mir jemand davon gesprochen habe.

Präs.: Wo waren Sie am Tage des Attentats selbst? Wo standen Sie, als es sich ereignete?

Gj.: An diesem Tage war ich schon in Ključ[56]).

Zisler: Warum haben Sie sich denn gerade an Vaso Čubrilović gewandt, um ihm auszurichten, was Ilić Ihnen gesagt hatte?

Gj.: Das war rein zufällig. Ich ging mit Čubrilović auf dem Quai auf und ab, da kam zufällig das Gespräch auf die Ankunft Franz Ferdinands. Ich erzählte, wie wir defilieren lernten, als der Kaiser nach Sarajevo kam. Ich wunderte mich, daß wir jetzt, wo der Thronfolger kam, nicht defilieren lernten. Bei dieser Gelegenheit sagte ich, einige beabsichtigen, ein Attentat auszuführen.

Präs.: Sie hatten in der Schule einen Studentenverein und hielten Sitzungen ab. Welche Beschlüsse faßten Sie bei diesen Sitzungen?

Gj.: Keine; denn wir waren überhaupt nicht tätig.

Präs.: Wie viele waren Sie in dieser Studentenorganisation?

Gj.: Ich weiß es nicht.

Premužic: Waren auch Frauen in Ihrer Organisation?

Gj.: Nein.

Staatsanw.: Bitte, sagen Sie mir, ist Ihnen das Programm des »Narodno ujedinjenje« (Volksvereinigung) bekannt?

Gj.: Nein.

Präs.: Wer gab Ihnen die Initiative zur Gründung der Organisation?

Gj.: Es kam ein Student aus Laibach. Er kam zu den Studenten und sagte, man müsse eine Organisation gründen, damit die Serben, Kroaten und Slowenen sich vereinen. Er redete uns von der »Volksvereinigung«.

Präs.: Meinte er das nur auf kulturellem Gebiet?

Gj.: Ja.

Feldbauer: Was ist denn das kulturelle Gebiet der Volksvereinigung?

Gj.: Daß sich die Serben, Kroaten und Slowenen zu einem Volk ver-

---

[56]) Ort im westlichen Bosnien.



schmelzen, wie das die Deutschen taten, die noch mehr gespalten waren als wir. (Gelächter im Saal.)

Präs.: Aber das ist eine politische Einheit.

Gj.: Nicht politisch!

Prem.: Haben Sie jemals von den »Jungkroaten« gehört?

Gj.: Ja.

Prem.: Sind diese für die Vereinigung?

Gj.: Ich habe gehört, ja. Sie sagen nämlich: Wenn die Serben wollen, wollen auch wir.

Präs.: Hat jemand von den Herren an ihn eine Frage zu stellen? Niemand? Nun, dann setzen Sie sich. Dort, rückwärts.

Präs.: Čubrilović, wie lange haben Sie sich in Tuzla aufgehalten?

Čubr.: Das letztemal etwa sieben Monate.

Präs.: Haben Sie einen gewissen Vladimir Kajganović gekannt?

Čubr.: Nein.

Präs.: Und Stevan Većerinac?

Čubr.: Auch ihn nicht.

Präs.: Gut, setzen Sie sich. Princip, haben Sie diese Leute gekannt?

Princ.: Nein.

Präs.: Grabež, kennen Sie diese?

Grab.: Nein.

Präs.: Gut, setzen Sie sich. Es soll nun Ivo Kranjčević hereinkommen.

Ivo Kranjčević.

(Ein hochgewachsener, breitschultriger Jüngling. Sein Haar ist kurz geschoren, seine Stirne schmal und ziemlich hoch. Noch ist er jung und hat keinen Schnurrbart. Die Gesichtszüge sind grob. Er trägt einen schwarzen Zwicker und dunkle Kleidung. Er hält sich etwas gebückt. Im ganzen macht er den Eindruck eines herabgekommenen jungen Menschen.)

Präs.: Sie sind Ivo Kranjčević.

Kr.: Ja.

Präs.: Wie alt sind Sie?

Kr.: Neunzehn Jahre.

Präs.: Was für eine Schule besuchen Sie?

Kr.: Ich war in der zweiten Klasse der Handelsakademie in Sarajevo.

Präs.: Sind Sie schuldig? Fühlen Sie sich schuldig?

Kr. (leise): Ja.

Präs.: Also, wessen sind Sie schuldig?

Kr.: Nicht angezeigt zu haben, daß ein Mord stattfinden sollte.

Präs.: Bitte, erzählen Sie mir also, wie das war? Sie haben an der Handelsakademie studiert?

Kr.: Ja.

Präs.: Waren Sie da in einer Studentenverbindung?

Kr.: Ja, ich war in einer Verbindung. Sie hieß »Südslawischer-nationalistischer Verein«. Ich war nur einmal bei der ersten Versammlung, wo der Ausschuß gewählt wurde.

Präs.: Was sind Ihre Ansichten in der Politik?

Kr.: Ich war Fortschrittler.

Präs.: Was heißt Fortschrittler?

Kr.: Freund der Vereinigung von Serben und Kroaten.

Präs.: Sind Sie Nationalist?

Kr.: Nein?

Präs.: Was verstehen Sie unter dem Worte »Vereinigung«?

Kr.: Ich verstehe darunter das vereinte Vorgehen der Serben und Kroaten. Diese verfeinden und zanken sich jetzt untereinander, während die Feinde vorwärtskommen. Unser Handel ist verfallen, unsere Küste ist in die Hände der Magyaren gekommen.

Präs.: Dann was noch?

Kr.: Das gemeinsame Vorgehen in diesem Punkte.

Präs.: Haben Sie die Bestrebungen dieser serbischen Nationalisten kennengelernt?

Kr.: Ja, ich habe gehört, Sie wollen einen großen Staat schaffen, der Bosnien-Herzegowina von Österreich losreißen will.

Präs.: Haben die Studenten so gesprochen?

Kr.: Die Studenten sprachen darüber nicht. Ich hörte das von Kollegen, anderen Studenten.

Präs.: Und wer wird dann Bosnien und die Herzegowina von der Monarchie lostrennen? Die Bewohner von Bosnien?

Kr.: Nein, sondern die »Narodna obrana«.

Präs.: Waren Sie damit einverstanden?

Kr.: Nein. Das kann Vaso Čubrilović bezeugen, daß ich dagegen war (wendet sich gegen die Anklagebänke). Ich sagte ihm, ich werde nie einwilligen, daß König Peter nach Bosnien komme.

Präs.: Was sagte Ihnen Vaso Čubrilović vom verstorbenen Thronfolger? Wie kam es überhaupt dazu, daß Sie als Kroat sich in das Attentat verwickeln ließen?

Kr.: Mir sagte zuerst Povović, er werde ein Attentat verüben. Ich spazierte eines Abends in der Čekalušagasse, da kam er auf mich zu und sagte: »Georg, ich gedenke ein Attentat auf den Thronfolger zu verüben.« Ich antwortete ihm darauf: »Ich möchte so etwas nicht tun; denn es ist gefährlich, und wir haben keinerlei Nutzen davon.«

Präs.: Wer? »wir«? Die Kroaten oder Serben oder jemand auswärtiger?

Kr.: Ich meinte die Slawen im allgemeinen.

Präs.: Wie ging es weiter mit Čubrilović?

Kr.: Er sagte mir, er wolle Popović ein Attentat machen.

Präs.: Haben Sie vor dem Attentat von den Bomben gesprochen?

Kr.: Ja. Ich fragte Čubrilović, woher man die Waffen bekommen werde. Er sagte, er wisse es nicht, aber er werde nach Serbien gehen und Bomben von einem Komitatschi zu bekommen trachten; denn nach dem Kriege ist ihnen wahrscheinlich eine oder die andere Bombe übrig geblieben. Dann frug er mich, ob ich die Waffen verwahren wolle. Ich sagte zu, aber unter der Bedingung, daß kein Attentat ausgeführt werde. Noch am Abend vor dem Attentat frug er mich, ob ich auf ihn warten wolle, daß er mir das Ding übergebe. Ich versprach es, aber unter obiger Bedingung.

Am nächsten Tag begegnete ich ihm nach dem Attentat. Er war ganz bleich und zitterte am ganzen Leibe. Noch einmal bat er mich jetzt, ich möchte ihm die Waffen abnehmen. Er dauerte mich, und da ich sah, er habe das Attentat nicht verübt, hatte ich Mitleid mit ihm, denn er zitterte sehr, und nahm ihm die Waffen ab.

Präs.: Was machten Sie mit den Waffen?

Kr.: Ich verpackte sie in einer Schachtel, ging dann damit zu Momčinović und ließ Sie bei ihm.

Präs.: Waren Sie an diesem Tag schon vorher im Hause des Momčinovic?

Kr.: Ja.

Präs.: Weshalb gingen Sie hin?

Kr.: Ich wartete auf einen Freund.

Präs.: Sagten Sie dieser Familie schon vor dem Attentat, Sie werden etwas zum Verwahren bringen?

Kr.: Ja, ich sagte, ich werde einige alte Pistolen bringen, die mein Vater dem Museum schenken wollte, die ich aber dort nicht ablieferte.

Präs.: Warum brachten Sie nach dem Attentat die Waffen in das Haus des Momčinović, und warum wollten Sie diese nicht bei sich zu Hause verwahren?

Kr.: Deshalb, weil unser Haus weit entfernt ist und es am Tag des Attentates gefährlich war, solche Sachen bei sich zu tragen. Die Momčinović sind einfache Leute, die ich von Kindheit an kenne.

Präs.: Aber warum haben Sie die ganze Sache nicht bei der Polizei angezeigt? Sie wußten, daß das Attentat verübt war, daß der Selige ermordet wurde und ein ganzes Komplott bestand. Sie wußten, daß Čubrilović Waffen hatte und die Absicht, ihn zu ermorden. Warum haben Sie das nicht angezeigt, da sie wußten, die Polizei suche die Schuldigen und deren Spur?

Kr.: Es tat mir leid um Čubrilović, und ich glaubte, man müsse gegen den deutschen Einfluß protestieren, der uns erdrückt. (Verwunderung im Saal.)

Präs. (blickt ihn einen Augenblick aufmerksam an): Sie erdrückt der deutsche Einfluß? In Bosnien erdrückt Sie der deutsche Einfluß? Erklären Sie uns das ein wenig.

Kr.: Nicht nur in Bosnien, in Kroatien, in Slawonien, in Lemberg.

Präs.: Sie glaubten also, das Attentat sei ein Protest gegen den deutschen Einfluß gewesen? Wenn man den seligen Thronfolger ermordet, soll das heißen: protestieren?

Kr.: Nein, das ist nur eine Warnung für andere. (Verwunderung im Saal.)

Präs.: Herrschte diese Gesinnung bei allen Studenten oder nur bei Ihnen?

Kr.: Nein, es waren unser genug, die so dachten. Auch Popović dachte so.

Präs.: Sehen Sie, es ist gerade das Gegenteil herausgekommen. Sie sind kein Kind mehr, Sie mußten einsehen, daß ein solches Attentat auch andere Folgen haben mußte.

Kr.: Nein, ich wußte um jenes andere nicht.

Präs.: Aber, ich bitte Sie, sind Sie mit dem Attentat einverstanden?

Kr. (entschieden): Ja. Ich bin vollkommen einverstanden. (Bewegung im Saal; der Präsident fixiert ihn.) Ich billigte es nicht, daß es am Erzherzog verübt werden sollte. Ich sagte, es sei eine Dummheit, gerade auf ihn ein Attentat zu machen.

Präs.: Warum haben Sie es dann nicht angezeigt?

Kr.: Ich glaubte, man protestiere auf diese Weise.

Präs.: Was sagte Ihnen Ihre Mutter, als sie erfuhr, Sie hätten die Waffen in Verwahrung genommen?

Kr.: Sie sagte: »Hattest du nichts anderes zu tun? Bist du verrückt?«

Präs.: Was war denn nach Ihrer Meinung der Zweck dieses Attentats?

Kr.: Daß wir uns des deutschen Einflusses entledigen.

Präs.: Was dann? Billigen Sie das oder nicht?

Kr.: Ja, ich billige es. (Wird verwirrt und blickt zerstreut umher, im Saale tritt große Stille ein.)

Staatsanw.: Sagen Sie mir, warum Sadilo ausrief: »Schaffe das von mir fort, daß wir nicht alle unglücklich werden.« Wie drückte er sich aus?

Kr.: Sadilo sagte zu mir: »Wenn es bei dir nicht sicher ist, so ist es auch bei mir nicht.«

Staatsanw.: Ach, so sagte er zu Ihnen? Wer redete Ihnen von der »Narodna obrana«?

Kr.: Popović.

Staatsanw.: Was glauben Sie denn? Was ist das, die »Narodna obrana«.

Kr.: Die »Narodna obrana« ist ein Verein, der zur Aufgabe hat, Komitatschi anzuwerben und auszurüsten. Er erzählte mir, daß diese Komitatschi sich mit den Türken schlagen.

Staatsanw.: Welche Aufgabe hat die »Narodna obrana« in Bosnien.

Kr.: Gar keine.

Staatsanw.: Was meinen Sie, haben Sie, von jemand gehört, welche Dynastie soll in diesem südslawischen Zukunftsstaate der »Jugoslavia« herrschen?

Kr.: In Serbien die gegenwärtige.

Staatsanw.: Also sollte in dieser »Jugoslavia« König Peter herrschen?

Zisler: Wie dachten Sie über den Thronfolger Franz Ferdinand? Wußten Sie, daß er ein Freund der Kroaten sei?

Kr.: Man sagte, er habe die Kroaten lieb, und daß er deswegen sich in Slawonien aufhalte.

Präs.: Warum haben Sie dann zugegeben, daß man den Freund der Kroaten zum Zwecke der Gründung Jugoslaviens aus dem Wege räume?

Kr.: Ich glaubte, man protestiere auf diese Art gegen die Unterdrückung.

Präs.: Nun gut! Ich unterbreche die Verhandlung auf 5 Minuten. Amtsdiener, öffnen Sie die Fenster.

(Pause.)

Nach der Pause.

Perišić: Kranjčević, billlgen Sie das Attentat auf den seligen Thronfolger Franz Ferdinand?

Kr.: Nein, ich billige es nicht. Er ist ein Freund der Slawen.

Präs.: Warum haben Sie es dann nicht früher angezeigt, damit man das Attentat verhütete, so wäre er nicht gefallen, wenn Sie wußten, er sei ein Freund der Slawen.

Kr. (schweigt).

Periš.: Billigen Sie das Attentat, das den Tod des seligen Thronfolgers zur Folge hatte? Sagen Sie es einmal klar.

Kr.: Nein, ich habe es niemals gutgeheißen.

Präs.: Warum sagten Sie denn einen Augenblick früher, es sei das ein Protest gegen die Unterdrückung gewesen?

Kr. (schweigt und läßt den Kopf hängen. Man sieht ihm die große Aufregung an, und daß er die Fragen und seine eigenen Antworten nicht erfaßt).

Zisler: Er sagte mir jetzt, er wisse nicht, um was Sie ihn gefragt haben. Er fragte mich, was er geantwortet hätte. Er ist ganz verwirrt.

Präs.: Nun gut. Hat noch jemand von den Herren etwas zu fragen? Herr Staatsanwalt? Nein? Und Sie, haben Sie etwas? Gut, jetzt möge Branko Zagorac hereinkommen, und Sie setzen sich da rückwärts in die Bänke.

Branko Zagorac.

Präs.: Wie alt sind Sie?

Zag.: Achtzehn Jahre.

Präs.: Haben Sie etwas studiert?

Zag.: Ich besuchte den ersten Jahrgang der Handelsakademie.

Präs.: Waren Sie Mitglied eines Vereins an der Akademie?

Zag.: Nein.

Präs.: Was bedeutet das: »Nationalismus«?

Zag.: Das ist die Vereinigung der Serben und Kroaten. Ich habe nur im allgemeinen darüber gelesen und wußte, es sei dies die Vereinigung der Serben, Kroaten und Slowenen.

Präs.: Wie stellten Sie sich diese Vereinigung vor?

Zag.: Kulturell.

Präs.: Ja, aber wie? Erklären Sie uns das ein wenig.

Zag.: Wenn sich die Serben und Kroaten vereinigen würden, so könnten sie leichter im Landtage arbeiten. (Gelächter im Saale. Eine Stimme: Das ist ja eine politische Vereinigung.)

Präs.: Also Vereinigung mit unseren Serben und nicht mit jenen im Königreiche.

Zag.: Nein. Davon habe ich nichts gehört. Ich war eigentlich nur deswegen Nationalist, weil es die Mehrzahl unserer Jungmannschaft war.

Präs.: War es Ihr Wunsch, daß alle Südslawen sich vereinigen?

Zag.: Daran habe ich nie gedacht.

Präs.: Kannten Sie den Lazar Gjukić und den Čubrilović?

Zag.: Ja. Sie waren ebenfalls Nationalisten, aber ich sprach mit ihnen niemals davon.

Präs.: Sagte Ihnen Vaso Čubrilović etwas davon, daß er ein Attentat vollbringen wolle?

Zag.: Ja, er sprach davon.

Präs.: Konnten Sie es begreifen, daß er ein Attentat verüben wollte?

Zag.: Ich glaubte ihm nicht, denn ich dachte, er sei nicht fähig, ein Attentat zu begehen. Ich sagte davon nichts, daß er mir mitteilte, er werde das Attentat zur Ausführung bringen, und reiste dann am 25. nach Hause, ohne daran auch nur noch zu denken.

Präs.: Redete er Ihnen mehrmals davon, daß er ein Attentat machen wolle?

Zag.: Das erstemal teilte er mir nur mit, es werde ein Attentat stattfinden, das zweitemal sagte er mir, daß er es ausführen werde. Das erstemal sagte er mir nur im allgemeinen, es seien Waffen vorhanden, aber das zweitemal sagte er, die Waffen seien bereits angekommen. Ich glaubte nicht, daß es Ernst sei; denn er bezeichnete mir die Leute nicht, denen er ernstlich diese Tat zutrauen konnte.

Präs.: Aber jetzt glauben Sie es?

Zag.: Natürlich, glaube ich es.

Präs.: Sagen Sie mir, billigen Sie dieses Attentat?

Zag.: Ich habe darüber noch nicht nachgedacht. (Heiterkeit im Saale.) Ich kannte Franz Ferdinand nicht als politische Persönlichkeit.

Präs.: Und als Privatperson? Heißen Sie das Attentat auf ihn als Privatperson gut?

Zag.: Ich wüßte nicht, warum man gerade diesen Mann ermorden mußte.

Präs.: Also Sie meinen, es gebe Fälle, wo man eine Person von höherem Rang durch einen Studenten umbringen lassen könne?

Zag.: Natürlich nicht.

Präs.: Und meinen Sie, es gäbe solche politische Fälle, wo man jemanden töten müßte.

Zag.: In der Politik gibt es solche Fälle.

Präs.: Das sind schöne Grundsätze. Es scheint, daß Sie in der Haft Ihre Ansichten ein wenig geändert haben. In der Voruntersuchung sagten Sie ausdrücklich, Sie billigten ein Attentat überhaupt nicht.

Zag.: Mitunter muß man doch eines ausführen.

Präs.: Haben Sie erfahren, daß Čubrilović mit noch jemanden von dem Attentate redete?

Zag.: Ja, er redete mit Kalember und Perina davon.

Präs.: Und haben Sie mit diesen davon geredet?

Zag.: Nein.

Präs.: In der Voruntersuchung haben Sie etwas anders darüber ausgesagt. Sie gestanden nämlich, darüber mit Lazar Gjukić gesprochen zu haben. Wie kommt dies?

Zag.: Ich habe mit ihnen nicht davon gesprochen.

Staatsanw.: Ist es Ihnen bekannt, daß Lazar Gjukić in Bosnien zu dem Zwecke herumreisten, um die Studenten zu diesen nationalistischen Vereinen zu organisieren?

Zag.: Nein.

Präs.: Warum zeigten Sie die Sache nicht den Behörden an, und warum haben Sie so nicht diese Untat verhütet?

Zag.: Deshalb, weil ich dies alles nicht für Ernst hielt. Ich wußte das nicht, und hätte ich es angezeigt, so hätte es Sensation erregt.

Präs.: Wenn Sie das nun für Ernst gehalten hätten, hätten Sie es dann angezeigt?

Zag.: Natürlich hätte ich es angezeigt, wenn ich es sicher gewußt hätte.

Präs.: Hat jemand von den Herren an ihn eine Frage zu richten? Nein? Setzen Sie sich. Marko Perina soll hereinkommen.

Marko Perina.

(Ein großer und zum Erschrecken magerer Mensch, der den Eindruck macht, als sei er aus einem Grabe herausgekommen. Sein Gesicht ist gelb wie eine Zitrone. Sein Kopf ist ungemein schwach und mager, so daß ihm die Backenknochen weit hervorstehen. Die Nase ist fast eingedrückt und macht den Eindruck, als sei sie von Bein. Seine Augen sind trüb und hohl, er sieht aus, als ob er Fieber hätte, wahrscheinlich ist er im



letzten Stadium der Schwindsucht. Er schwankt mit unsicherem Schritt und sitzt unter den Angeklagten wie der Sensenmann. Als er vorüberging, hörte man jemand sagen: »Der wird nicht einmal das Urteil erleben.«)

Präs.: Wo haben Sie in letzter Zeit studiert?

Perina: In Sarajevo in der sechsten Klasse des Gymnasiums. (Er spricht mit leiser, kaum hörbarer Sttmme. Es werden Stimmen laut: »Lauter!«)

Präs.: Sprechen Sie lauter; denn das ist eine öffentliche Verhandlung, und sowohl wir als auch die übrigen müssen hören, was Sie sagen.

Per.: Ich bin krank und habe Schmerzen im Magen. Ich kann nicht stehen; denn ich bin sehr schwach.

Präs.: Bringen Sie ihm einen Stuhl, er soll sich setzen. (Der Amtsdiener bringt einen Stuhl, und Perina setzt sich darauf. Er murmelt: Ich bin schwach, mir ist schwach im Magen. Er spricht auch fernerhin mit matter, kaum hörbarer Stimme.) Was sind Sie Ihrer politischen Überzeugung nach?

Per.: Nationalist.

Präs.: Was ist das, ein Nationalist?

Per.: Das ist eine kulturelle Denkungsart der Südslawen.

Präs.: Was hielten Sie von der Idee des Nationalismus?

Per.: Ich weiß es nicht. Ich war Nationalist, weil diese Idee modern ist.

Präs.: Wie haben die anderen Studenten und Ihre Kollegen darüber geurteilt?

Per. (rückt auf dem Stuhle hin und her und antwortet sehr leise): Ich weiß es nicht. Manche waren dafür und manche dagegen.

Präs.: Wie soll man dieses Ziel erreichen?

Per.: Mir ist es gleich, wie man es erreicht.

Präs.: War es Ihnen gleichgültig, was das für eine Vereinigung wird?

Per. (mit einer resignierten Handbewegung): Mir ist es einerlei; nur daß uns die Fremden nicht unterdrücken.

Präs.: Waren Sie Mitglied eines solchen Vereins an Ihrer Anstalt?

Per.: Ein Verein existierte nicht; er war nur auf dem Papier.

Präs.: Wer aus Ihrer Klasse war Mitglied dieses Vereins?

Per.: Marić, Čubrilović, Banjac, Kalember und ich. Wir sollten eigentlich Mitglieder sein, waren es aber noch nicht; denn der Verein bestand nur auf dem Papier.

Präs.: Hatte jede Klasse ihren Verein oder alle miteinander, oder wie war es?

Per.: Nein, nur das Obergymnasium, nur die höheren Klassen waren im Verein.

Präs.: Wer hat den Verein bei euch eingeführt und gegründet?

Per.: Mir sagte Milan Prica, daß ein Verein gegründet würde, ich solle mich einschreiben.

Präs.: Gut. Was ist es dann mit dem Attentat?

Per.: Čubrilović redete mir davon, beiläufig am Anfang Juni in Koševo.

Präs.: Wie war das?

Per.: Ich weiß es nicht, bei Gott. Er sagte, er sei ein Held, und er werde den Thronfolger umbringen.

Präs.: Also, er sagte Ihnen, er sei ein Held. Und was haben Sie darauf gesagt?

Per.: Ich sagte darauf gar nichts. Was sollte ich sagen? (mit Lächeln) Mir war war das lächerlich.

Präs.: Sagte er Ihnen, Sie sollten eine Bombe und einen Revolver mitnehmen?

Per.: Ja, aber ich wollte nicht.

Präs.: Und warum wollten Sie keine Bombe und keinen Revolver annehmen?

Per.: Was ging das mich an?

Präs.: War auch Forkapić dabei, als Sie vom Attentat sprachen?

Per.: Ja, er war dabei.

Präs.: Was war es mit jenem Scherz von den 300 Kronen?

Per.: Forkapić sagte: »Diese zwei sind wahrhaft verdächtig (nämlich Popović und Čubrilović), man sollte sie der Polizei anzeigen.«

Präs.: Hat Ihnen Čubrilović etwas von den Tuzlaer Studenten erwähnt?

Per.: Ja, er erzählte mir, wie diese »für das Volk arbeiten«.

Präs.: Bei Ihnen fand sich die Erklärung zur Generalstabskarte. Wie kamen Sie zu derselben, und wozu brauchten Sie diese?

Per.: Ja, ich hatte eine, wir bekamen sie alle vom Professor Mandić; denn wir brauchten sie in dem Geographieunterricht.

Präs.: Nun gut. Aber warum haben Sie nicht die ganze Sache bei der Polizei angezeigt?

Per.: Ich wagte es nicht. Es war mir auch als Kollege unmöglich, es anzuzeigen, zumal ich dachte, es sei das alles nur Spaß.

Präs.: Haben Sie das Attentat gebilligt?

Per.: Nein, mich hat es nicht interessiert.

Präs.: Sie haben früher bei der Voruntersuchung ausgesagt, das Attentat sei ein gemeiner Mord. Denken Sie darüber auch jetzt noch so?

Per.: Ja.

Präs.: Sie sagten ferner, die Südslawen (Jugoslaveni) werden auf solche Weise nichts erreichen.

Per. (mit einer Handbewegung und gebrochener Stimme): Weder die Südslawen noch die Nationalisten.

Hoffm.: Sagte jemand, aus welchem Grunde und warum sie ihn ermorden wollten?

Per.: Ich weiß es selber nicht. Ich hielt es für unmöglich, daß Princip so etwas tun würde.

Naumowicz: Warum fürchtetest du dich dann vor ihm, wenn du dachtest, er könne keinen umbringen? Warum fürchtetest du dich vor ihm?

Per.: Ich fürchtete mich nicht vor ihm, sondern vor anderen; denn er sagte, es gebe noch andere Leute.

Präs.: Habt ihr auf Čubrilović auf irgendeine Weise Einfluß geübt, damit er das Attentat ausführe, indem ihr vom Attentat im allgemeinen sprachet oder ihn auf eine andere Art aufgestachelt habt?

Peř.: Nein, durchaus nicht. Ich billigte die Tat nicht.

Präs.: Hat noch jemand eine Frage? Gut. Setzen Sie sich rückwärts. (Gegen Zagorac gewendet): Branco Zagorac, hast du auf irgendeine Weise bei Čubrilović den Gedanken an die Ausführung des Attentats wach gehalten?

Zagorac: Nein.

Präs.: Gut, setze dich. Forkapić soll kommen.

Forkapić.

Präs.: Sind Sie Forkapić?

Fork.: Ja.

Präs. Wie alt sind Sie?

Fork.: Neunzehn.

Präs.: Was haben Sie studiert.

Fork.: Die Präparandie.

Präs.: Welchen Jahrgang?

Fork.: Den vierten.

Präs.: Sind Sie Mitglied eines Studentenvereins?

Fork.: Nein, ich bin nie Studentenvereinen beigetreten.

Präs.: Sind Sie ein Anhänger der nationalistischen Studentenpartei?

Fork. (entschieden): Nein; ich bin ein radikaler Serbe. (Bewegung im Saale.)

Präs.: Sie wünschen also nicht, daß sich die Serben mit den Kroaten verbinden?

Fork.: Nein, das wünsche ich durchaus nicht.

Präs.: Halten Sie Bosnien und Herzegowina für serbische Länder?

Fork.: Ich halte dafür, daß darin Serben wohnen, aber nicht, daß es serbische Provinzen sind.

Präs.: Wünschen Sie deren Vereinigung mit Serbien?

Fork.: Nein.

Präs.: Haben Sie gehört, daß sich die Nationalisten zum Attentat rüsteten?

Fork.: Nein.

Präs.: Kannten Sie den Vaso Čubrilović?

Fork.: Ja.

Präs.: Hat er Ihnen etwas erzählt? Hat er davon gesprochen, daß er ein Attentat plane?

Fork.: Nein.

Präs.: Lazar Gjukić hat Sie von einer Geldsumme reden gehört, welche jene bekommen sollten, die eventuell eine Anzeige bei der Polizei machten . . .?

Fork.: Wenn die Rede von irgendeinem Gelde war, so handelte es sich um das Geld von der Unterhaltung[57]).

Präs.: Billigen Sie das Attentat?

Fork.: Nein, ich billige es nicht; denn es hat sich nie mit meinen Prinzipien vereinigt.

Präs.: Wenn Sie gewußt hätten, daß Čubrilović ein Attentat verübt, hätten Sie das angezeigt?

Fork.: Ja, und wäre es wer immer gewesen.

Präs.: Was denken Sie vom Attentat selbst?

Fork.: Ich halte dafür, daß jene das Attentat ohne irgendeine Überlegung ausgeführt haben, so, wie wenn das Wasser daherschießt.

Präs.: Hat jemand von den Herren etwas zu fragen? Herr Staatsanwalt? Die Herren Verteidiger? Nein? Es soll jetzt Dragan Kalember hereinkommen.

Dragan Kalember.

Präs.: Wie alt sind Sie?

Kal.: Sechzehn Jahre. (Neugierde im Saale. Viele erheben sich, um den Jüngling zu sehen.)

Präs.: Sind Sie Mitglied einer Studentenverbindung?

Kal.: Nein. Ich bin »Fortschrittler«, aber ich war in keiner Verbindung.

Präs.: Was heißt das: »Fortschrittler«?

Kal.: Was das heißt? Nach meiner Auffassung heißt das: »Nur vorwärts!« (Gelächter im Saale. Čabrinović hält die Hand vor den Mund und lächelt spöttisch, indem er vor sich hinblickt.) Perina sagte einmal zu mir: »Werde Nationalist!« und ich bin es geworden. (Wieder Gelächter im Saale. Kalember wendet sich um und blickt erstaunt auf das Publikum.)

Präs.: Kennen Sie das politische Ziel der »Fortschrittler«?

Kal.: In die Politik habe ich mich niemals eingelassen, und auch mein Vater hat es mir verboten und sagte mir, ich sei noch zu jung dazu. Von den Zeitungen las ich einmal eine einzige Nummer des »Vihor« wie auch das Werk von Jovan Skerlić: »Serbisch-kroatischer Nationalismus«.

[57]) Welche etwa die Studenten mit Gesang, Musik und Deklamation für Gäste veranstalten.

Präs.: Nun sehen Sie, daß Sie sich dennoch mit Politik beschäftigten. Haben Sie von der Idee der serbisch-kroatischen Vereinigung etwas gehört?

Kal.: Ja.

Präs.: Wie stellten Sie sich diese Vereinigung vor?

Kal.: Ich wünschte eine kulturelle Einheit, weil das für uns notwendig ist.

Präs.: Sind Sie ein Verfechter des Terrorismus, des Attentats?

Kal.: Nein.

Präs.: Hat Ihnen irgend jemand vor dem Attentat davon erzählt?

Kal.: Ja, Vaso Čubrilović. Er kam einmal zu mir und sagte: »Ich werde ein Attentat verüben. Ich habe dafür schon eine Bombe und einen Revolver.«

Präs.: Was haben Sie ihm darauf geantwortet?

Kal.: Nichts. Ich lachte ihn aus, daß er mir so etwas sagen konnte, und wollte ihm nicht glauben.

Präs.: Sagte er Ihnen, Sie könnten das weiter erzählen?

Kal.: Nein, er sagte mir nichts, daß ich davon schweigen solle.

Präs.: Sie haben früher darüber anders geredet. Sie sagten, er kätte Ihnen gedroht.

Kal.: Er hat mir nicht gedroht. Ich erinnere mich wenigstens nicht daran. Ich konnte es mir nicht vorstellen, daß ein Vaso Čubrilović so etwas vollbringen könnte.

Präs: Was hat er Ihnen hernach erzählt? Sind Sie später mit ihm zusammengekommen?

Kal.: Ich traf ihn am Vorabend des Attentates am Freitag (?); das war am 27. Wir hatten gerade in der Schule die Zeugnisse erhalten, und ich kam mit Čubrilović zusammen. Er sagte mir, er könne es unmöglich ausführen, da ihm beständig ein Detektiv nachgehe. Auch sagte er mir noch, daß er binnen 24 Stunden aus Sarajevo ausgewiesen sei und fortreisen müsse. Er sagte, er müsse jedenfalls fort; denn sein Bruder und seine Schwester seien für ihn verantwortlich gemacht.

Präs.: Was war dann am Samstag?

Kal.: Am Freitag ging ich mit Perina auf und ab, als plötzlich Čubrilović vor uns erschien. Wir gingen alle drei zu einem Zuckerbäcker und aßen dort Backwerk. Čubrilović fragte uns auf einmal: »Wollt ihr, daß ich euch einen Revolver zeige?« Ich antwortete ihm in der Meinung, daß er keinen bei sich habe: »Es ist nicht notwendig, wir glauben dir auch so.« Er stellte diese Frage im Augenblicke, wo wir uns schon erhoben hatten, um zu zahlen. Darum glaubte ich, er habe nichts bei sich; denn hätte er etwas, so dachte ich, er würde es uns sogleich gezeigt haben, sobald wir hineingingen, und nicht erst, als wir schon aufstanden.

Präs.: Wer ist zuerst vom Zuckerbäcker fortgegangen?



Kal: Das weiß ich nicht. Mir scheint, ich bin zuerst aufgestanden. Wir gingen von der Konditorei weiter, vom Attentat war keine Rede mehr, und Čubrilović nahm darauf von uns Abschied.

Präs.: Ist nach dem Weggange des Čubrilović das Gespräch wieder auf das Attentat gekommen?

Kal.: Ich weiß es nicht. Nein, es war keine Rede davon.

Präs.: Perina, hast du zu ihm gesagt: »Du wirst sehen, es wird ein Attentat stattfinden?«

Perina: Ich weiß es nicht. Ich sagte zu ihm nichts.

Präs.: Sind Sie mit dem Čubrilović auch noch nach dem Attentat zusammengekommen?

Kal.: Ich ging nach dem Attentat mit dem Forkapić am Quai auf und ab, als auch Čubrilović dazu kam. Franz fixierte ihn und entfernte sich dann. Das war am Tag nach dem Attentat, und wir gingen nach der Demonstration[58]) zu sehen, was geschehen war. Ich erinnere mich aber nicht, ob wir etwas über das Attentat sprachen. Oder doch! Ja er sagte mir bei dieser Gelegenheit, vielleicht im Scherz: »Ich habe auch einen Schuß abgefeuert.«

Präs.: Haben Sie es ihm geglaubt?

Kal.: Nein, ich glaubte es ihm nicht. Ich befand mich am Quai und hätte es hören müssen, wenn er einen Schuß abgefeuert hätte.

Präs.: Haben Sie auf irgendeine Weise seine Absicht, ein Attentat zu begehen, gebilligt?

Kal.: Ich wußte nicht einmal, daß er es ausführen wolle. Ich habe ihm niemals meine Billigung ausgesprochen.

Präs.: Sie wußten es, da er es Ihnen mehrmals sagte.

Kal. (entschieden): Nein, ich wußte es nicht.

Präs.: Billigen Sie das Attentat?

Kal.: Nein.

Präs.: Warum billigen Sie es nicht?

Kal.: Wie soll ich es billigen?

Präs.: Hat jemand eine Frage? Gut. Setze dich. Ich unterbreche die Sitzung bis morgen Punkt 8 Uhr.

Fortsetzung der Verhandlung den 15. Oktober vormittags.

Präs.: Jovanović, haben Sie den Ciganović gekannt?

Jov.: Nein.

Naumovicz: Kalember, nicht wahr, Sie waren mit den Studenten auf einem Ausflug in Tuzla?

Kal.: Ja.

Naum.: Haben Sie damals mit Čubrilović gesprochen?

Kal.: Ja.

---

[58]) Welche die Katholiken und Mohammedaner am 29. Juni gegen die Serben veranstalteten.

Naum.: Hat er bei jener Gelegenheit behauptet, er könne leicht Leute über die Grenze nach Serbien schaffen?

Kal.: Ja, er redete davon.

Naum.: Was dachten Sie, als er dies sagte. Glaubten Sie, daß er das könne?

Kal.: Nein, wie sollte ich glauben, daß er das imstande sei?

Naum.: Haben Sie geäußert, daß Sie jeden nach Serbien hinüberbringen könnten?

Kal.: Ich sagte, daß man leicht hinüber kann, aber nicht, daß ich jemand hinüberschaffen kann.

Präs.: Hat noch jemand eine Frage zu stellen? Nein? Es möge Mićo Mičić kommen.

Mićo Mičić.

Präs.: Sie sind Mićo Mičić?

Mi.: Ja.

Präs.: Was sind Sie Ihrer Beschäftigung nach?

Mi.: Bäcker.

Präs.: Du[59]) übst jedoch dein Handwerk nicht aus?

Mi.: Nein, ich betreibe Landbau.

Präs.: Und was ist es mit der Bäckerei?

Mi.: Ich verpachte sie.

Präs.: Sage mir, wo wohnst du?

Mi.: In Janja.

Präs.: Wie weit ist es von Janja bis zur Drina?

Mi.: Bei Gott, etwa zwei Minuten.

Präs.: Warst du irgend einmal in Serbien?

Mi.: Ja, vor etwa zwei Jahren oder vor einem Jahr, ich weiß es nicht genau.

Präs.: War das noch damals, als du die Bäckerei aufgabst?

Mi.: Ich weiß es selbst nicht recht, denn es ist schon mehr als ein Jahr, daß ich die Bäckerei aufgegeben habe.

Präs.: Warum gingst du auf die Inseln?

Mi.: Ich ging nach Lješnica auf ein Gläslein Schnaps. Über die Inseln ließ mich der Oberfinanzer durch. Ich ging auch zu Tanzunterhaltungen und zu Mädchen.

Präs.: Da müssen auch unsere Grenzwächter sein. Wie konnten Sie hinüber?

Mi.: Nein, da gibt es keine unsrigen Grenzwächter. An dieser Stelle ist es leicht, hinüberzukommen, da wird auch am meisten geschwärzt.

Präs.: Es ist doch gefährlich hinüberzugehen; denn würden dich

---

[59]) Der Wechsel in der Anrede zwischen »Sie« und »du« ist in Bosnien keine Seltenheit.



die Gendarmen erwischen, so bekämst du 14 Tage Arrest. Für ein Gläschen Branntwein zahlt sich das nicht aus.

Mi.: Nicht bloß um Branntwein, sondern ich ging auch hinüber, um mit Mädchen zu schäkern und Kolo zu tanzen.

Präs.: Hast du, wenn du da die Grenze überschrittest, von Grbić, jenem Oberfinanzer, irgendwelche Aufträge zur Ausführung erhalten?

Mi.: Nein.

Präs.: Sind Sie jemals in Serbien gewesen?

Mi.: Ja, in Loznica.

Präs.: Aber vor mehreren Jahren?

Mi.: Ja, 1907 war ich drüben. Besonders 1907; denn da war es leichter, hinüberzukommen. Man zahlte da nur eine Krone Strafe, jetzt aber ist ein Monat Gefängnis darauf gesetzt.

Präs.: Sahst du zur Zeit des Serbisch-bulgarischen Krieges unsere Soldaten in Janja?

Mi.: Ich weiß es nicht, ich erinnere mich nicht.

Präs.: War damals auf der serbischen Seite Militär?

Mi.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Wie seid ihr in unser Gebiet herübergekommen, ohne daß euch die Gendarmen bemerkten?

Mi.: Es war niemand da. Jakob ging voraus, ich ihm nach und die Studenten 20 Meter hinterdrein.

Präs.: Hattet ihr euch verabredet, daß ihr ein Zeichen geben werdet, falls ihr eine verdächtige Person bemerkt?

Mi.: Nein. Wir gingen ganz lässig.

Präs.: An welcher Stelle habt ihr das Wasser überschritten?

Mi.: Bei der Haltstelle.

Präs.: Seid ihr darauf wieder auf die Insel zurückgekehrt?

Mi.: Ja, einmal.

Präs.: Wie war das?

Mi.: Ich traf den Oberfinanzer gerade, als er von dem Grenzwächter wegging. Er frug mich: »Wo warst du bis jetzt? Sind jene Studenten fortgegangen?« Ich antwortete: »Ja«, worauf er sich nach Lješnica begab.

Präs.: Wußtest du, daß Franz Ferdinand ermordet wurde?

Mi.: Ja.

Präs.: Wußtest du, wer das getan hat?

Mi.: Nein, ich hörte, daß ihn einige Studenten ermordeten.

Präs.: Kennst du den Lehrer Jakovljević in Klein-Zwornik?

Mi.: Nein.

Präs.: Weißt du etwas von der »Narodna obrana«?

Mi.: Ich habe davon etwas gehört, weiß aber nicht, was es heißt.

Präs.: Was hast du von ihr gehört?

Mi.: Ich habe gehört, daß alle schreien: »Narodna obrana«; aber was das sei, das weiß ich nicht.

Präs.: Kennst du das Königreich Serbien?

Mi.: Ja.

Präs.: Weißt du, daß es dort Kreise gibt, welche wünschen, Bosnien und die Herzegowina möchten an Serbien angegliedert werden?

Mi.: Ich habe davon in der Anklageschrift gelesen; ich habe nie davon gehört.

Präs.: Hast du gehört, daß zurzeit Krieg sein soll zwischen Österreich und Serbien?

Mi.: Ja, ich habe das gehört.

Präs.: Weißt du, was Annexion heißt?

Mi.: Ja, es heißt Krieg. (Gelächter im Saale.)

Präs.: Mein Lieber, so dumm bist du nicht, wie du dich hier stellst.

Naumovicz: Warum haben Sie die Bäckerei aufgegeben und sind zur Landwirtschaft übergegangen?

Mi.: Ich wollte in der Bäckerei nicht arbeiten.

Naum.: Sagen Sie uns, haben Ihnen die Studenten gesagt, wozu sie die Bomben hatten.

Mi.: Die Studenten sagten mir nichts. Sie gingen ein wenig hinten und ich vorne.

Präs.: Hat von den Herren noch jemand eine Frage an den Angeklagten? Nein. Setze dich da rückwärts. Nicht hier, sondern rückwärts. Jakob Milović möge kommen.

Jakob Milović.

(Ein ziemlich hoher, schlanker Mann, schwarz, mit kleinem Schnurrbärtchen. Er trägt die Nationaltracht des bosnischen Bauern und einen kaffeebraunen Koparan [eine Art Weste]. Er ist sehr beschmutzt und sieht unordentlich aus.)

Präs.: Du bist ein Bauer?

Mil.: Ja.

Präs.: Hast du deinen eigenen Grund?

Mil.: Ich habe etwas, aber meistenteils bearbeite ich den Grund meines Aga (Grundherrn).

Präs.: Bist du schuldig?

Mil.: Bei Gott, Herr, das Gesetz weiß es und Sie.

Präs.: Du wirst es schon selbst wissen, ob ja oder nein.

Mil.: Ach deswegen, weil ich neulich jemanden über die Grenze schaffte . . . .

Präs.: Wie war das?

Mil.: Ich kam neulich aus Obriježje nach Janja.

Präs.: Wie weit ist es von Obriježje nach Janja?

Mil.: Anderthalbe Stunde. Ich begab mich nach Janja, um Salz und Kaffee einzukaufen. Auf dem Markt traf ich den Mičić, der mir sagte: Es sind zwei Jünglinge, die über die Grenze herüber nach Bosnien

wollen. Es war das schon zur Zeit der Idžindija (dritte Gebetszeit der Türken). Ich habe an der Grenze etwas Kukuruz und ging hin nachsehen, als ich schon den Mičić mit den Studenten traf.

Präs.: Ist das für dich so einfach, daß du unbekannte Studenten über die Grenze schaffst?

Mil.: Das gerade nicht. Ich habe noch zur Zeit, da ich noch Schwärzer war, Leute über die Grenze geführt, aber das Schwärzen kostete mich 1100 Kronen Strafe, darum habe ich dieses Geschäft aufgegeben.

Präs.: Hast du mit dem Grbić verkehrt?

Mil.: Ich weiß von keinem Grbić. Ich ging nur zu dem Grenzwächter Milan hinüber. Mičić sagte mir nichts von einem Auftrage des Grbić, die Studenten herüberzuschaffen, sondern der Grenzwächter Milan hatte den Auftrag gegeben.

Präs.: Was ist dann geschehen?

Mil.: Ich kam mit dem Miće auf die Insel, dort erblickten wir die Studenten, die zu uns sagten: »Wir sind Bosnier, wir haben das Recht. Wir wollen nach Bosnien und wollen dort bleiben; denn wir haben dort unsere Mütter und unsere Familien. Auch sagten sie noch, daß sie etwas mit sich brächten.

Präs.: Haben sie gesagt, du möchtest sie irgendwohin führen?

Mil.: Nein, sie sagten mir nichts. Nur verlangten sie, ich möchte sie nach Tuzla führen.

Präs.: Haben dir die Studenten gesagt, du möchtest sie zu Veljko Čubrilović führen?

Mil.: Nein, sie sagten mir nichts.

Präs.: Warum hast du denn das bei der Voruntersuchung gesagt?

Mil.: Ich war verwirrt; ich hatte vier Tage nichts gegessen, als sie mich fragten. Und geschlagen hat man mich, ich war ganz blutig.

Präs.: Hast du gleich auf der Insel die Revolver gesehen?

Mil.: Ja.

Präs.: Haben sie dort auf der Insel daraus geschossen?

Mil.: Als ich kam, nicht.

Präs.: Wie habt ihr euch auf den Weg gemacht? Wie ginget ihr?

Mil.: Wir gingen alle mitsammen.

Präs.: War unter euch die Rede davon, daß euch die Patrouille anhalten könnte? Seid ihr bei Tag gegangen oder wie?

Mil.: Wir brachten sie noch diesen Abend herüber, aber wenn es auch noch Tag gewesen wäre, ich hätte sie auch bei Tag herübergeführt. Da kommen viele herüber.

Präs.: Was geschah weiter?

Mil.: Als wir uns aufmachten, fiel auf einmal Regen, und wir konnten nicht weiter. Wir fanden auf dem Wege einen verlassenen Stall und übernachteten daselbst. Dann gingen wir weiter und kamen zum Obren Milošević. Er war nicht zu Hause, und seine Leute kochten uns

schwarzen Kaffee. Sie gaben uns auch Hafersäcke, damit wir unsere Sachen hineinpackten, und ich sagte zu Obren, der inzwischen heimkam, daß wir sie zu Veljko Čubrilović führen.

Präs.: Wie bist du auf den Gedanken gekommen, sie zu Veljko Čubrilović zu führen?

Mil.: Das ist auf dem halben Weg nach Tuzla, und ich wollte sie darum dorthin führen.

Präs.: Hast du den Veljko Čubrilović schon früher gekannt?

Mil.: Ja. Ich lernte ihn kennen, als er den Sokolverein gründete; ich war damals ein »Sokol« (Turner).

Präs.: Hast du dem Veljko jemals eine Gefälligkeit erwiesen?

Mil.: Nein, niemals.

Präs.: Mir scheint, dein Gedächtnis reicht nicht weit.

Mil. (heftig): Ich bitte dich, ich sage es dir jetzt, als ob ich sterben müßte, und du erschlage mich jetzt.

Präs.: Und warum wolltest du durchbrennen?

Mil.: Herr, hätte ich um dies alles gewußt, ich hätte hundertmal durchbrennen können und nicht bloß einmal. Serbien liegt mir vor der Nase.

Präs.: Wie war es bei Obren Milošević?

Mil.: Wir fanden ihn nicht zu Hause. Da schickten wir einen Knaben um ihn, und er kam. Die Studenten verlangten dann von ihm Taschen, und er gab sie ihnen. In die Taschen legten sie die Revolver und jene kleinen, schwarzen Schachteln.

Präs. (zeigt die Bomben): Sind das jene Dinge?

Mil.: Welche Dinge? Ich weiß es nicht.

Präs.: Hast du sie wenigstens sagen hören, was das sei?

Mil.: Ich habe nichts gehört.

Präs.: Sagten sie, das seien Bomben?

Mil.: Ja, sie sagten es, aber ich weiß nicht, was das ist.

Präs.: Wer trug die Taschen mit den Sachen?

Mil.: Ich nicht, sie haben sie getragen.

Präs.: Mein Lieber, mit dir ist es schrecklich. Obren Milošević sagt ausdrücklich, ihr hättet die Taschen getragen. Wer hat sie also getragen, die Studenten oder ihr?

Mil.: Ich habe die Taschen nicht getragen, weder ich noch Obren.

Präs.: Wieviel solcher Schachteln waren es?

Mil.: Ich weiß es nicht, vier oder drei oder fünf, ich weiß es nicht bestimmt.

Präs.: Und wieviel Revolver waren es?

Mil.: Es waren vier Revolver.

Präs.: Wieviel Wegstunden sind vom Hause des Obren bis zu dem des Veljko?

Mil.: Ich weiß es nicht sicher. Es sind fast vier Stunden, wenn nicht mehr.



Präs.: Wie war es auf dem Wege? Was habt ihr gemacht? Wovon habt ihr gesprochen?

Mil.: Wir gingen miteinander, bis wir vor Priboj kamen und dem Veljko begegneten. Ich hielt ihn an — er war zu Pferd — und sagte ihm, daß zwei Studenten da seien. Sie redeten etwas miteinander, grüßten und gaben uns je fünf Kronen, dann gingen alle fort. Weiter weiß ich nichts.

Präs.: Haben jene vor dir gesagt, wozu sie diese Waffen mitbringen?

Mil.: Nein, nichts sagten sie.

Präs.: Haben dir die Studenten gedroht, damit du schweigest?

Mil.: Nein, Herr.

Präs.: Bist du jemals nach Šabac gekommen?

Mil.: Nein, Herr. (Einen Augenblick schweigt er, als ihn der Präsident fixiert): Ja, ich kam nach Šabac, aber vor fünf Jahren. Das war damals, als noch die Schwärzerei blühte. Ich war auch ein Schwärzer.

Präs.: Hast du in Šabac einen gewissen Kauf...

Mil. (fällt ins Wort, noch bevor der Präsident das Wort »Kaufmann« und dessen Name ausspricht): Nein, Herr.... (Bewegung im Saale.)

Präs.: Ich bitte, zu konstatieren, daß er »nein« sagte, noch bevor ich das Wort »Kaufmann« aussprach und den Namen dieses Kaufmannes nannte. Hast du in Šabac auch nicht einen einzigen Kaufmann gekannt, als Schwärzer?

Mil.: Nein, Herr.

Präs.: Veljko Čubrilović! kennen Sie diesen? (zeigt auf Milović): Was sagte er Ihnen damals nach ihrer Unterredung mit Božo Milanović?

Čubrilović: Ich kenne ihn. Das ist jener Bauer, der nachher einmal zu mir kam und mir sagte: »Wenn du etwas nach Serbien zu schaffen hast« ... Er sagte mir: »Ich bin jener Mann, von dem man dir in Šabac gesprochen hat. Ich kann jetzt nicht behaupten, daß er den Namen Milanović genannt habe ...«

Präs.: Nun, hast du es gehört? Was sagst du jetzt?

Mil. (läßt den Kopf hängen und schweigt).

Präs.: Hat euch Čubrilović vor dem Abschiede und Abgange der Studenten gesagt: »Geh du hinauf, und du hinab«?

Mil.: Nein, Herr, wir trennten uns sogleich.

Präs.: Wie kommt es, daß du sagst, du wissest von Trnovo den Weg nicht weiter und du warst doch dort Schwärzer?

Mil.: Ich weiß ihn nicht, Herr, ich weiß ihn nicht.

Naumovicz: Hat dich Obren gefragt, was jene Studenten wollten?

Mil.: Nein.

Naum.: Hast du mit den Studenten ausgemacht, wieviel sie dir dafür bezahlen sollen, daß du sie führtest? Sie konnten dich auch nicht bezahlen, und du hättest dann umsonst die Zeit verloren. Hast du mit ihnen ausgehandelt?

Mil.: Nein, Herr. Sie sagten, sie würden mich bezahlen, und ich führte sie.

Naum.: Aber wie kannst du unbekannten Studenten zutrauen, daß sie dich wirklich bezahlen werden, wenn du sie nie gesehen hast?

Mil.: Ich glaubte, sie würden mich bezahlen.

Naum.: Hat Obren nach seiner Ankunft sogleich eingewilligt, mit den Studenten zu gehen?

Mil.: Ja, er willigte sogleich ein.

Präs.: Hast du im Hause des Obren Geld bei dir gehabt?

Mil.: Nein, nicht einen Heller.

Präs.: Und hast du im Hause des Obren ihm einiges Geld gegeben, damit er sich für die Feldarbeit einen Tagelöhner nehme und er frei wurde?

Mil.: Ich sagte ihm: Wenn nicht schlechtes Wetter wäre, so möchte ich dir einen Tagelöhner nehmen, aber da schlechtes Wetter ist, kannst du gehen und brauchst nicht auf dem Felde zu arbeiten.

Naum.: Also du würdest für dir ganz unbekannte Leute dem Obren einen Tagelöhner bezahlen, und noch wußtest du selbst nicht sicher, ob dich jene bezahlen oder nicht?

Hoffmann: Wer gab die Bomben dem Veljko Čubrilović?

Mil.: Die Sachen blieben am Ufer liegen, als Veljko kam. Ich weiß es nicht.

Naum.: Hat Veljko, als er mit dem Popen geritten kam, sogleich beim Anblick der Studenten zu diesem gesagt: »Ich werde nicht mehr weitergehen«?

Mil.: Nein. Jene befanden sich unter dem Gebüsch am Ufer.

Präs.: Hat noch jemand eine Frage zu stellen? Nein. Gut. Setze dich. Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Minuten.

Nach der Pause Fortsetzung der Verhandlung.

Grabež: Ich möchte einige Aufklärungen geben über die »Narodna obrana«. Die Anklageschrift sagt, wir hätten einige Sachen von der »Narodna obrana« bekommen. Aus unseren Aussagen erhellt klar, daß Ciganović niemals Mitglied der »Narodna obrana« war, ebenso auch Tankosić. Sie sind möglicherweise Mitglieder der Loge, aber Mitglieder der »Narodna obrana« wie die Anklageschrift besagt, sind sie nicht. Auf Grund dessen und auf Grund unserer Aussagen hätte man durchaus nicht einen kulturellen Verein des Königreichs Serbien beschuldigen sollen, als hätte er uns die Mittel zur Ausführung des Attentats verschafft.

Präs.: Sie sind hier Angeklagter und als solcher durchaus nicht berufen, die »Narodna obrana« zu verteidigen. Haben Sie etwas zu Ihrer eigenen Verteidigung vorzubringen, so tun Sie es, aber lassen Sie die »Narodna obrana« beiseite. Haben Sie vielleicht einen konkreten Beweis? . . . .

Grab.: Die »Narodna obrana« ist kein politischer Verein, sie hat keinerlei politische Tendenzen....

Präs.: Davon werden wir später reden. Obren Milošević möge hereinkommen.

Obren Milošević.

Präs.: Bist du Obren Milošević?

Miloš.: Ja, ich bin es.

Präs.: Bist du schuldig.

Miloš.: Nein.

Präs.: Du bist nicht schuldig?

Miloš.: Nein.

Präs.: Sage mir, was war denn an der Sache. Sage alles vom Anfang an.

Miloš.: Ich habe mir, Herr, einen Türken aufgenommen, daß er mir die Felder bestelle, und weidete seine Ochsen bis über Mitternacht. Dann gegen Morgen kam ich nach Hause und traf den Jakob Milović. Ich fragte mein Weib, ob sie Kaffee gekocht habe, und er antwortete selber: Ja, ich habe ihn schon getrunken. Ich redete mit meinem Weibe, als auf einmal ihrer zwei ins Haus stürmten. Sie waren in schwäbische Kleider gekleidet. Wir tranken auch mit ihnen Kaffee. Einer von ihnen, ich glaube der jüngere, sagte, ich solle ihnen den Weg zeigen. Das sagte mir, Herr, einer von diesen Studenten. Ich antwortete ihnen, ich könne ihnen nicht den Weg weisen; denn ich hätte Arbeit auf dem Felde, da ein Türke bei mir arbeitete. Sie aber sagten: »Ihr müßt uns den Weg zeigen«.

Präs.: Bitte, sagen Sie, wie euch diese befehlen konnten?

Miloš.: So, sie sagten, man solle ihnen den Weg zeigen, und zeigten dabei ihre Revolver. Da gab mir Jakob einen Wink, ich solle still sein, und ich schwieg. Ich nahm Speck und ein Stück Brot, ich schnitt ihnen etwas ab und sie aßen. Dann sagte einer: »Habt ihr einen Lappen?« Ich bejahte es. Da sah einer, wie an der Mauer Taschen hingen, und sagte: »Gib sie her.« Ich gab sie. Da zeigten sie ein Geschoß[60]), packten es in die Tasche und gaben es mir zu tragen.

Präs.: Und die Revolver?

Miloš.: Die luden sie dem Jakob auf.

Präs.: Wer trug die Geschosse?

Miloš.: Ich, Herr.

Präs.: Waren sie schwer?

Miloš.: Ja, Herr, bei Gott.

Präs.: Sagten sie, wohin ihr sie führen sollt?

Miloš.: Ja, sie sagten nach Tuzla.

---

[60]) Bombe.

Präs.: Sagten sie, zu wem?

Miloš.: Ja, zu einem gewissen Miško. Sie fragten mich dann, als wir nach Priboj kamen: »Kennst du einen gewissen Lehrer Veljko?« Ich antwortete: »Nein, ich kenne ihn nicht.« Da auf einmal kam der betreffende Lehrer zu Pferde daher. Jakob sprang auf, redete ihn an; dann trafen diese mit ihm zusammen und gingen weiter.

Präs.: Jakob, sagten jene, wohin ihr sie führen sollt, als ihr sie bei jenem Grenzwächter auf der Insel trafet?

Milović: Ich sagte nach Priboj, zum Lehrer.

Präs.: Wer sagte also, man solle ihn zu Veljko führen?

Mil.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Was geschah später?

Mil.: Wir kamen zu einer Anhöhe, und ich sagte zu ihnen: »Seht, dort ist das Haus des Lehrers.« Sie entgegneten darauf: »Geht ihr mit uns bis zum Lehrer, und dann geht heim.« Inzwischen kam der Lehrer selbst.

Präs.: Haben sie gegen dich eine Drohung ausgestoßen?

Miloš.: Nein, sondern sie sagten nur: »Man muß uns den Weg zeigen,« knöpften dabei den Rock auf und zeigten die Revolver.

Präs.: War das eine Drohung?

Miloš.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Haben sie dir etwas gegeben?

Miloš.: Sie gaben mir einen Gulden und noch früher drei Kronen.

Präs.: Und wieviel waren deine Taschen wert, die du ihnen gabst?

Miloš.: Herr, sie waren bei Gott einen Gulden wert.

Präs.: Habt ihr vereinbart, wieviel sie dir dafür zu bezahlen haben?

Miloš.: Herr, ich glaubte, es seien das Beamte.

Präs.: Und früher sagtest du, es seien das zwei Studenten gewesen?

Miloš.: Wer? Ich hätte gesagt, es seien das Studenten? Ich sagte zwei Jünglinge.

Präs.: Haben die Studenten, als ihr dort nach Pripoj kamt, auf offener Straße gewartet, während Milović mit dem Lehrer redete, oder haben sie sich irgendwo versteckt?

Miloš.: Nein, sie waren auf einer Wiese.

Präs.: Hast auch du mit dem Lehrer gesprochen?

Miloš.: Nein. Er sagte mir nur: »Geh du hinauf!« und zu Jakob: »Geh du hinunter!«

Präs.: Und seid ihr so fortgegangen?

Miloš.: Ja, ich und Jakob.

Präs.: Sage mir, hat dir, als das zu Hause bei dir geschah, jemand etwas versprochen? Du hattest einen Tagelöhner, hat dir jemand Geld versprochen?

Miloš.: Nein, nichts.

Präs.: Hat er dir einen Gulden gezeigt?

Miloš.: Nein.

Präs. (liest): Bei der Voruntersuchung behauptetest du, daß dir Jakob einen Gulden gezeigt habe. Ist es so richtig?

Miloš.: Nein, Herr, so ist's nicht. Sehen Sie, hier sitzt er, er soll es sagen, ob es wahr ist .... Wenn er es gesagt hat ....

Präs.: Er hat es nicht gesagt, sondern du sagtest, er habe dir einen Gulden gezeigt und dir denselben versprochen.

Miloš.: Nein, Herr, so ist's nicht.

Präs.: Aber warum hast du dann beim Untersuchungsrichter falsch ausgesagt?

Miloš.: Ich weiß es nicht. Es kann sein, daß ich es gesagt habe.

Präs.: Was geschah mit jenen deinen Taschen?

Miloš.: Sie steckten diese in die Satteltaschen.

Präs.: Gerade sie?

Miloš.: Ja, sie haben sie hineingesteckt.

Präs.: Du sagtest bei der Voruntersuchung, der Lehrer habe sie in die Satteltaschen hineingesteckt. Wie ist es denn?

Miloš.: Geradeso war es auch.

Präs.: Hat der Lehrer die Taschen in die Satteltaschen hineingesteckt oder die Studenten.?

Miloš.: Der Lehrer nahm die Satteltaschen herunter und steckte die Taschen hinein.

Präs.: Warum hast du eben vorhin anders gesagt?

Miloš.: Ich bitte Sie, Herr ....

Präs.: Hast du den Jakob gefragt, was in den Satteltaschen sei?

Miloš.: Ja. Er sagte: »Einige Bomben.« Ich fragte ihn: »Wozu brauchen sie das?« Er antwortete: »Sie wollen sie dem Miško bringen«.

Präs.: Kennst du den Miško Jovanović?

Miloš.: Nein.

Präs.: Hast du den Jakob Milović gefragt, wozu die Studenten die Bomben haben?

Miloš.: Nein, ich fragte nichts; ich wußte es nicht einmal. Ich habe von ihnen nichts gehört, geschweige denn darüber nachgedacht. Wie soll ich auch darüber nachsinnen, wenn gescheite, studierte Leute so handeln. Wie soll ich, Narr? Herr, ich habe geglaubt, das seien Beamte.

Präs.: Hast du vernommen, daß in Sarajevo ein Attentat stattfand?

Miloš.: Ich hörte es vor dem Kloster am Veitstag. Es kam ein Finanzer, der gehört hatte, unser König sei zugrunde gegangen.

Präs.: Hast du später erfahren, daß Veljko Čubrilović verhaftet sei? Hast du da auch für dich gefürchtet?

Miloš.: Was sollte ich mich fürchten?

Präs.: Und dachtest du nicht, man werde auch dich einsperren?

Miloš.: Nein, Herr, das dachte ich nicht.

Präs.: Auch darüber hast du bei der Vornteruschunganders geredet. Du sagtest, du hättest dich gleich gefürchtet, ins Gefängnis zu kommen. Nun gut! Sag uns, hat einer von jenen zu dir gesagt, du dürftest darüber mit niemanden reden?

Miloš.: Ja, ein Student sagte es mir.

Präs.: Jakob, er behauptet, du hättest die Taschen getragen? Wie war das?

Milović: Bitte, Herr, ich habe sie nicht getragen. Sie haben je zwei Revolver getragen.

Malek (gegen Milošević gewendet): Seit wann kennst du den Lehrer Veljko Čubrilović?

Miloš.: Ich habe ihn voriges Jahr in einer Schänke kennen gelernt. Er kehrte daselbst ein, und so haben wir Bekanntschaft geschlossen.

Präs.: Obren, warst du jemals in Serbien.

Miloš.: Nein, niemals.

Präs.: Hast du einmal davon reden gehört, daß es dort auf der Insel Leute gebe, die ausspionieren, wieviel es bei uns Soldatenfestungen und dergleichen gibt.?

Miloš.: Nein, Herr, niemals.

Präs.: Hast du gehört, es gebe in Serbien Leute, die uns Bosnien nehmen wollen.

Miloš.: Nein.

Präs.: Bist du ein Mitglied des »Pobratimstvo« oder »Sokol«?

Miloš.: Ich weiß nicht, was das ist.

Präs.: Obren, warst du einmal Soldat?

Miloš.: Ja, ich war kaiserlicher Soldat.

Malek: Hätten dir die Studenten gesagt, sie würden den Thronfolger ermorden, was hättest du getan? (Spannung im Saale. Der Bauer denkt einen Augenblick nach und plaẞt dann unsicher heraus:

Miloš.: Herr, ich weiß nicht, was ich getan hätte.

Präs.: Setze dich; du weißt nichts. Hat noch jemand eine Frage? Nein? Mitar Kerović soll kommen.

Mitar Kerović.

(Ein älterer Bauer von etwa 50 Jahren, ganz grau. Ein markanter Kopf, hervorstehende Backenknochen, große Adlernase, stechende Augen, der Schnurrbart weiß und herabhängend, er trägt Bauerntracht.)

Präs.: Bist du schuldig?

Ker.: Freilich, sonst stände ich nicht hier.

Präs.: Erzähle uns, wie die Geschichte war.

Ker.: Zuerst kam Velkjo zu mir, etwa zwei Stunden vor Sonnenuntergang. Er kam in unser Haus.

Präs.: Was ist dir der Veljko?

Ker.: Der Veljko? der ist mir Gevatter.

Präs.: Was war hernach?

Ker.: Dann kamen zwei Studenten. Veljko sagte, es seien Bekannte aus Tuzla, sie wollten nach Mitternacht nach Tuzla zurück. Er fragte mich, ob ich sie nach Tuzla begleiten könnte. Ich antwortete, mein Sohn werde ohnehin mit dem Cvijan nach Tuzla gehen. Sie verabredeten sich, noch am Tage vorher zeitig aufzubrechen und dahinzugehen. Mein Sohn hatte sich in die Hand gehackt und ging zum Doktor.

Präs.: Als nun der Lehrer kam, hat er da etwas mitgebracht?

Ker.: Er brachte etwas aus seinen Satteltaschen mit. Als er mit mir ins Haus trat, sagte er, ich solle ihm Branntwein geben, denn er dürfe kein Wasser trinken. Dann schickte er den Nedjeljko hinaus um die Studenten. Als ich mit dem Branntwein zurückkam, waren die Studenten schon in der Stube. Sie legten sich aufs Bett, und ich redete mit ihnen.

Präs.: Haben sie etwas aus der Tasche ausgepackt?

Ker.: Dann schickte er den Nedjo (Nedjeljko) um den Cvijan und trug ihm auf: »Sage ihm nicht, warum ich ihn rufe.«

Präs.: Wußte Nedjo, weswegen ihn der Lehrer ruft?

Ker.: Dann zieht der Lehrer etwas aus der Satteltasche und sagt: »Das ist eine Bombe.« Ich sagte: »Und das bringst du mir ins Haus herein, Bruder? Er sagte, es gehe nicht los, bis man die Kapsel anschlägt.

Präs.: Hat er dir auch die Revolver gezeigt?

Ker.: Nein.

Präs.: Was sagte er, wozu man das brauche?

Ker.: Er sagte, man solle es dem Miško Oroščić (Jovanović) bringen, Nedjo und Cviajn sollen es hintragen. Sie antworteten, wenn sie nach Tuzla kämen, würden sie es hinbringen.

Präs.: Warum sollte man das dem Jovanović übergeben?

Ker.: Bei Gott, sie dachten vielleicht, der Kaufmann habe es bestellt, und sie sollten es ihm nur übergeben. Sie fuhren mit dem Wagen und konnten es leicht mitnehmen. Der Lehrer sagte ihnen noch: «Nehmt das auf den Wagen, ich werde euch dann bezahlen, was ihr wollt.«

Präs.: Haben auch die Studenten versprochen, etwas zu bezahlen?

Ker.: Nein, nichts. Sie schwiegen.

Präs.: Und was geschah weiter?

Ker.: Ich ging ins Zimmer und legte mich nieder.

Präs.: Hast du gesehen, daß der Lehrer etwas aufschrieb?

Ker.: Ich weiß es nicht. Er sagte, er werde an den Oroščić (Jovanović) einen Brief schreiben.

Präs.: Was glaubtest du, warum trugen die Studenten diese Bomben und Revolver?

Ker.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Was sagte dein Sohn Blagoje, als er die Bomben und Revolver sah?

Ker.: Als ich im Zimmer war, zeigte der Lehrer die Bomben und Revolver nicht mehr.

Präs.: Hast du später nicht noch einmal mit deinem Sohn Blagoje darüber gesprochen? Was sagte er dir von diesen Bomben und Revolvern?

Ker.: Er sagte: »Wenn etwas geschieht, so werden auch wir deshalb zu leiden haben.«

Präs.: Und was hast du darauf erwidert?

Ker.: Ich sagte: »Er wird uns noch ums Haus bringen. Der Teufel soll ihn holen.«

Präs.: Sagte dir Veljko, daß sich jene nach dem Attentat selbst umbringen würden?

Ker.: Ja, er sagte es mir.

Präs.: Ihr habt also damals mehr mit ihnen geredet, als ihr jetzt da eingesteht, wenn ihr sogar wußtet, daß jene nach dem Attentat sich umzubringen beabsichtigten. Wie ist das?

Veljko: Ich habe mit ihnen davon nicht gesprochen, sondern setzte es einfach voraus; denn jeder Attentäter pflegt einen Selbstmordversuch zu machen.

Präs. (gegen Kerović): Hat dir Nedjo mitgeteilt, daß die Bomben für Sarajevo bestimmt seien?

Ker.: Ja, er sagte mir, daß die Studenten den Thronfolger ermorden würden. (Bewegung im Saale. Alle starren den Vater an, der ganz offen seinen Sohn anklagt.)

Präs.: Warum hast du die Sache nicht den Gendarmen angezeigt, nachdem Nedjo dir sagte, jene wollten den Thronfolger ermorden?

Ker.: Ich fürchtete, Herr, es könnten aus Serbien noch solche kommen, Bomben mir ins Haus werfen und mich vernichten.

Präs.: Haben die Studenten gedroht? Sagten sie, sie würden sich rächen?

Ker.: Nein. Nur Veljko sagte: »Du darfst niemanden etwas davon sagen; denn es könnte augenblicklich eine Bombe von irgendwoher in dein Haus fliegen.«

Präs.: Hat dir der Lehrer gesagt, er würde, wenn du etwas sagtest, eine Bombe in euer Haus werfen?

Ker.: Ich weiß es nicht. Ich erinnere mich nicht.

Präs.: Also, du sagtest, du hättest es nicht anzuzeigen gewagt, damit sie dir keine Bombe ins Haus werfen. Aber du hast es zugegeben, daß man den Thronfolger tötete? Ist das schön von dir? Wäre dir daran gelegen gewesen, so hättest du die Anzeige machen können, er wäre am Leben geblieben und, dir wäre nichts geschehen. Du wußtest es drei Wochen vor seinem Tode, daß sie ihn töten würden.



Ker.: Herr, ich fürchtete, jene Bösewichte würden mich um Haus und Hof bringen.

Präs.: Warst du jemals in Serbien?

Ker.: Nein.

Präs.: Hast du etwas von einem Vereine gehört? Gibt es bei euch einen »Sokol«?

Ker.: Ja. Jovo und Nedjo gingen am Sonntag in den Sokolverein nach Pripoj.

Präs.: Hast du, als das Attentat war, gefürchtet, verhaftet zu werden?

Ker.: Ja, Herr. Ich wußte, daß nun unser Haus zugrunde gehen werde.

Präs.: Warst du in jener Nacht betrunken, als die Studenten und Veljko bei dir waren?

Ker.: Ja, Herr.

Feldbauer: Wieviel hast du an jenem Tag getrunken?

Ker.: Ich weiß es nicht, Herr.

Feldbauer: Wie solltest du es nicht wissen? Vielleicht weißt du doch ungefähr, wieviel du getrunken hast, eine Oka[61])?

Ker.: Ich weiß es nicht, Herr. Wenn ich in der Feldflasche etwas finde, so trinke ich, weiter weiß ich nichts. (Gelächter im Saale).

Präs.: Wünscht noch einer von den Herren an ihn eine Frage zu stellen? Nein? Gut, setze dich. Jetzt möge Jovo Kerović kommen, aber zuerst eine Pause von 4 Minuten. Amtsdiener, öffnen Sie die Fenster; denn es ist dunstig.

Nach der Pause.

Jovo Kerović.

Präs.: Bist du schuldig?

J. Ker.: Ich kam nicht freiwillig hierher, sondern gezwungen.

Präs.: Wußtest du, daß ein Attentat auf den seligen Thronfolger geplant sei.

J. Ker.: Nein, bei Gott, in keiner Weise.

Präs.: Hat man denn zu Hause nicht davon gesprochen?

J. Ker.: Nein.

Präs.: Hörtest du und sahest du, daß zwei Studenten durchreisten?

J. Ker.: Ja.

Präs.: Wie ging es an jenem Tage zu.

J. Ker.: Ich befand mich mit meinem Bruder Blagoje auf dem Felde und säte Kukuruz. Als ich abends nach Hause kam, sitzen da zwei Studenten — oder was sie sind — im Zimmer, einer auf dem Bette und einer am Tische. Ich grüßte, und einer von ihnen, ich weiß nicht, welcher, ich glaube, jener auf dem Bette, antwortete mir auf meinen

[61]) Oka = 1¼ Liter.

Gruß: »Gott helfe dir!« »Woher kommt ihr?« und er antwortete mir: »Zum Bund« oder »vom Bund.« Ich ging wieder in das Vorhaus hinaus, ohne noch einmal ins Zimmer zurückzukehren.

Präs.: Sahst du es, als sie das Haus verließen und auf dem Wagen fortfuhren?

J. Ker.: Nein.

Präs.: Sahst du die Bomben und Revolver?

J. Ker.: Nein.

Präs.: Hast du später den Vater gefragt, was sie wollten?

J. Ker.: Nein.

Präs.: Bist du ein Mitglied des »Pobratimstvo« (Abstinentenverein)?

J. Ker.: Ja.

Präs. Du trinkst also keinen Branntwein?

J. Ker.: Nein.

Präs.: Hat man bei euch im »Pobratimstvo« oder »Sokol« über Serbien gesprochen?

J. Ker.: Nein, es hat niemand davon gesprochen.

Präs.: Hast du gehört, daß die Studenten den seligen Thronfolger ermorden wollten.

J. Ker.: Nein, Herr.

Präs.: Hast du davon gehört, daß ihn jene wirklich getötet haben?

J. Ker.: Ja.

Präs.: Hast du es zu Hause erzählt, als du hörtest, sie hätten ihn ermordet.

J. Ker.: Ja.

Präs.: Und was sagte der Vater?

J. Ker.: Nichts. Er war nicht zu Hause.

Präs.: Und was sagte Blagoje?

J. Ker.: Nichts.

Präs.: Warst du jemals in Serbien.

J. Ker.: Ja, vor vier Jahren.

Präs.: Hast du einen Kaufmann kennen gelernt?

J. Ker.: Nein. Ich war in der Handwerkerschule. Ein gewisser Stojadinović lehrte uns Körbe flechten. In die Stadt ging ich nie; denn die Schule war außerhalb der Stadt.

Präs.: Kanntest du einen gewissen Božo Milanović?

J. Ker.: Nein. Ich besuchte die Schule nicht in der Stadt, sondern außerhalb der Stadt. Dort kennt weder jemand mich noch ich jemanden.

Naumovicz: Was versteht ihr darunter: »für den Bund«?

J. Ker.: Ich weiß, daß jedes Jahr einige Leute kommen und die Bücher untersuchen.

Präs.: Hat noch jemand etwas zu fragen? Nein. Nun soll Blagoje Kerović hereinkommen.

Blagoje Kerović.

Präs.: Bist du schuldig?

B. Ker.: Einerseits bin ich ich es, anderseits glaube ich es nicht zu sein; denn ich hatte einen Vormund[62]).

Präs.: Dein Vater ist also schuldig, du bist es nicht?

B. Ker.: Freilich, mir kommt es vor, ich sei es nicht; denn bei uns regiert der Hausälteste das Haus.

Präs.: Erzähle also!

B. Ker.: Ich und mein Bruder gingen auf das Feld hinaus, Kukuruz zu säen. Da kam das kleine Mädchen des Jovo und sagte: »Blagoje, komm nach Hause. Der Lehrer und zwei Städter rufen dich. Ich ging nach Hause, aber vorher auf ein Täßchen Kaffee anderswohin und kam darum spät heim. Dort fand ich im Zimmer den Vater beim Lehrer sitzen und zwei Städter. Ich glaube, einer derselben lag auf dem Bette und einer saß. Da sagte ich: »Helf Gott!« »Gott helfe, Bruder!« Wie geht's euch?« »Gut, und wie geht's dir?« So stand ich da, und der Herr Lehrer sagte: »Blagoje, diese zwei hier sind Studenten.« Ich habe gehört, der Nedjo hat sich in die Hand gehackt und wird zum Doktor gehen. Laßt diese beiden auf den Wagen aufsitzen. Sie haben keinen Passierschein, und Nedjo mag heute nach Tuzla gehen, bevor die Wunde schlimmer wird; da können auch sie heute nacht mit ihm fahren.

Präs.: Bei der Nacht?

B. Ker.: Ja.

Präs.: Und was sagtest du dazu?

B. Ker.: Ich blieb stehen, auch der Vater war da. Der Vater sagte nichts.

Präs.: Hast du etwas darauf geantwortet?

B. Ker.: Nein, nichts. Ich zuckte nur mit den Achseln. Dann frug ich, wie soll ich es dir sagen; ich frug, wer den Wagen bezahlen werde. Der Lehrer sagt: »Der Wagen wird bezahlt.« Darauf bemerkte ich die Satteltaschen unter dem Bette und fragte, was das für Taschen seien. Darauf antwortete mir der Herr Lehrer: »Das sind ihre Sachen.« Dann sagte der Lehrer ... ja, dann sagte der Herr Lehrer: »Geh, zeige ihm diese Sachen!« ... Hernach kam der dort (zeigt auf den Grabež), jener kleinere Student ... nein nicht dieser, sondern jener (zeigt auf Princip), und sagte: »Was soll ich ihm zeigen?« Ich sagte: »Zeig es!« Da nahm er eine kleine Schachtel (Bombe) und sagte: »Man schlägt es an und schleudert es dann« (er macht die Geste, wie man etwas wirft).

Präs.: Was geschieht dann? Soll es dort liegen bleiben?

[62]) Ich bin nicht verantwortlich für das, was im Hause geschieht, sondern der Vater.

B. Ker.: Ich weiß es nicht. Er sagte nichts. Ich habe nie von diesen unglückseligen Bomben gehört.

Präs.: Was hast du dir denn vorgestellt, was damit hernach geschieht?

B. Ker.: Ich habe mir nichts vorgestellt. Ich bin dann fortgegangen. Ich ging hinaus.

Präs.: Hast du die Revolver gesehen?

B. Ker.: Ja.

Präs. (zeigt ihm einen): Ist's das?

B. Ker. (lacht): Aufrichtig gesagt, ich weiß es nicht. Sie waren schwarz. Ich habe sie nicht näher angesehen.

Präs.: Ist es dir nicht sonderbar vorgekommen, daß die Studenten hier allein reisen und Revolver mit sich tragen?

B. Ker.: Ich weiß es nicht. Ich verstehe von diesen Revolvern und Bomben nichts.

Präs.: Nun gut. Was ist dann geschehen?

B. Ker.: Der Lehrer sagte, er werde einen Zettel mitgeben, und man solle ihn dem Miško Jovanović übergeben.

Präs.: Was dann?

B. Ker.: Dann sagte Nedjo, der Thronfolger werde kommen, und diese würden dann die Bomben werfen.

Präs.: Hast du ihm gesagt, daß das nicht in der Ordnung sei?

B. Ker.: Nein. Ich wußte nicht, daß sie explodieren. (Gelächter.)

Präs.: Sagte dir jemand, woher diese Studenten kamen?

B. Ker.: Ja, man sagte, aus Serbien kämen sie.

Präs.: Und was sagte Veljho noch? Daß sie offen oder insgeheim kamen.?

B. Ker.: Nein, sie seien insgeheim hierhergekommen.

Präs.: Sagte er dir, sie hätten etwas riskiert?

B. Ker.: Ja, er sagte, sie hätten ihr Leben riskiert, aber darüber müsse man schweigen.

Präs.: Und warum? Sagte er dir, für wen sie ihr Leben riskieren?

B. Ker.: Davon sagte er mir nichts.

Präs.: Ja, ja, du hast früher bei der Voruntersuchung ausdrücklich geäußert: »Diese Leute kommen aus Serbien; sie haben ihr Leben für uns Serben riskiert.« Hat er dir das gesagt?

B. Ker.: Ich könnte darauf nicht schwören.

Präs.: Hat er dir gesagt, was du tun sollst? Hat er dir gesagt, du könntest ohne Scheu davon sprechen?

B. Ker.: Nein, er sagte mir: »Schweige!«

Präs.: Aber jetzt redest du anders, als du bei der Voruntersuchung aus freien Stücken aussagtest. Bei der Voruntersuchung gabst du an, Veljko habe dir gesagt: »Eine andere Rettung gibt es für dich nicht. Schweige, Blagoje; denn sonst ist es um unseren Kopf geschehen.« Hast du so gesagt?

8*



B. Ker.: Ja.

Präs.: Und das andere: »Für uns Serben riskieren sie ihr Leben.«

B. Ker.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Habt ihr im Hause drinnen mit den Studenten von Politik, von Bosnien, von Serbien gesprochen?

B. Ker.: Einer von ihnen, von den Studenten, sagte, Bosnien sei ihnen eine Träne im Auge. Der Vater redete mit dem Lehrer von den Wahlen der Abgeordneten. Der Vater sagte zum Lehrer: »Aber warum zanken sich diese Abgeordneten und entzweien das Volk im Bezirke von Brčka.«

Präs.: Sagten auch die Studentcn etwas?

B. Ker.: Ja. Jener größere sagte: »Blagoje, ihr habt nur zu schweigen. Das Schweigen ist gesegnet. Fürchtet nicht, daß wir euch jemals verraten werden. Wenn aber ihr uns verratet, so haben wir Rächer, die hierherkommen und uns schnell rächen werden.«

Präs.: Haben sie auch gesagt, sie riskierten das Leben?

B. Ker.: Ja, das sagten sie auch.

Präs.: Und für wen?

B. Ker.: Ich glaube, sie sagten: »Für uns Serben.«

Präs.: Warum hast du ihnen den Wagen gegeben, wenn du solche Dinge hörtest?

B. Ker.: Sie waren damals noch im Hause, als Veljko sagte, sie gehen um, unsern Erzherzog zu ermorden. Ich dachte darüber nicht viel nach, Herr, daß sie gehen ...

Präs.: Hast du etwas gehört, daß ein serbisch-bulgarischer Krieg war?

B. Ker.: Ja, Herr.

Präs.: Hast du jemals von irgendwelchen Komitatschi etwas gehört?

B. Ker.: Ja.

Präs.: Hast du gehört, daß diese Bomben schleudern?

B. Ker.: Nein, das hörte ich nicht.

Präs.: Bist du ein Mitglied des »Sokol«?

B. Ker.: Nein, ich bin kein Miiglied.

Pras.: Hast du von einem Verein »Narodna obrana« gehört?

B. Ker.: Nein, davon habe ich nie gehört.

Präs.: Hast du gehört, daß Serbien uns Bosnien wegnehmen wolle?

B. Ker.: Nein.

Präs.: Hat euch Veljko das nicht gesagt?

B. Ker.: Nein, Herr.

Präs.: Hast du am St. Veitstag gehört, daß der Thronfolger zugrunde gegangen sei?

B. Ker.: Nein.

Präs.: Hat noch jemand etwas zu fragen? Die Herren Verteidiger? Sie dort? Nein. Nun gut; setze dich. Nicht da, sondern in die letzte Bank. Es soll Nedjo Kerović kommen.

Nedjo Kerović.

(Es tritt ein Bauer herein, nach Bauernart von hohem Wuchs und schwarzem, geschorenem Haar. Er ist gekleidet wie die übrigen Kerović. Sobald er vor den Senat tritt, beginnt er zu weinen.)

Präs.: Bist du schuld?

N. Ker.: Vielleicht bin ich schuldig.

Präs.: Sage mir, wie ist die ganze Sache gewesen? Sprich nur laut, damit es alle hören können; denn das ist eine öffentliche Verhandlung. Weine jetzt nicht, sondern antworte.

N. Ker.: Ich war zu Hause, da kam unser Lehrer Veljko zu uns ins Haus. Dann sagte der Lehrer: »Komme Nedjo, daß ich dir etwas sage. (Er weint beständig.) Dort gehen zwei Studenten, hole sie herein. Ich ging um sie, aber sie kamen selbst herein ...« (Weint, und man hört nicht, was er sagt). Da sagte einer von den Studenten: »Bringe uns Wasser, wir sind durstig.«

Premušić: Rede lauter und weine jetzt nicht.

Präs.: Ich unterbreche die Verhandlung bis 3 Uhr (gegen Kerović): Du weine jetzt, und weine dich aus. Du hast Zeit bis 3 Uhr nachmittags, dann wirst du vielleicht antworten können. (Kerović wischt sich mit dem Ärmel die Tränen aus den Augen.)

Nachmittägige Verhandlung.

(Fortsetzung des Verhörs des Angeklagten Nedjo Kerović.)

Präs.: Nun, hast du dich jetzt ausgeweint? Willst du nun lauter sprechen?

N. Ker.: Ja.

Präs.: Wie war das Ding also?

N. Ker.: Veljko fragte mich, ob ich nach Tuzla gehen wolle. Ich sagte: »Ja!« denn ich habe mich stark in die Hand gehackt, und es tat mir sehr weh, ich könnte ein Krüppel werden und würde dann noch gestraft wegen des Militärs ... Ich erinnerte mich an den Cvijan Stepanović, daß auch er geäußert hatte, er wolle nach Tuzla gehen. Veljko sagte mir, ich solle ihn rufen, er habe für ihn einen Brief vom Milorad. Ich ging hin und traf ihn beim Getreidesäen. Er sagt: »Was willst du? Ich antworte: »Der Lehrer läßt dir sagen, du möchtest kommen, er hat für dich einen Brief vom Milorad.« Ich fragte ihn, ob er nach Tuzla gehen wolle, und er antwortete: »Ja, ich komme später.« Ich kehrte zum Lehrer zurück, und er fragte: »Was sagt er?« Ich antwortete: »Er sagt, er werde kommen.« Als ich kam, saß der Vater beim Lehrer und den Studenten, und ich ging hinaus zu den Zimmerleuten. Inzwischen kam auch Crvjan. Er war nur kurze Zeit bei ihnen, dann kam er zu mir und sagte: »Willst du mit nach Tuzla mitkommen?« Ich sagte: »Ja«. Er sagte, ich solle auch die Studenten mitnehmen, und wir würden die Sachen mit uns tragen.

Präs.: Welche Sachen?

N. Ker.: Der Lehrer nahm eine Schachtel heraus und sagte: »Das ist eine Bombe.«

Präs.: Was ist das, eine Bombe?

N. Ker.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Hast du jemals gehört, daß die Komitatschi Bomben haben?

N. Ker.: Nein. Der Lehrer sagte, das kann explodieren, und ich sagte nichts darauf; denn wenn es der Vater aufnimmt und der ältere Bruder, welcher der Hausälteste ist, so habe ich nichts zu sagen.

Präs.: Was sagte dir Veljko von den Studenten?

N. Ker.: Nichts.

Präs.: Sagte er dir von den Studenten, sie seien »gute Leute«?

N. Ker.: Ja, er sagte, sie seien »gute Leute«.

Präs.: Sahst du auch die Revolver?

N. Ker.: Ja, der Lehrer zog eine Bombe und einen Revolver heraus.

Präs.: Sahen sie so aus? (zeigt eine).

N. Ker.: Ja, geradeso waren sie, schwarz ... Als wir den Revolver besehen hatten, sagte der Lehrer, wir sollten diese Dinge tragen, da jene keine Erlaubnis hätten, Waffen zu tragen; die Studenten sollten uns die Waffen in den Gürtel stecken. Ferner sagte er, wir sollten diese Dinge nach Tuzla zu einem gewissen Miško Jovanović bringen. Ich antwortete, ich kenne diesen Miško Jovanović nicht, noch wisse ich, wo sein Haus sei; doch er sagte, er werde einen Brief schreiben.

Präs.: Wer war alles im Hause, als du jene Bomben und Revolver sahst?

N. Ker.: Der Vater, Blagoje, der Lehrer und jene Studenten.

Präs.: Hat auch Veljko vor seinem Abgange etwas über jene Studenten gesagt?

N. Ker.: Ja, er sagte mir etwas. Er fragte mich: »Weißt du, woher diese Studenten sind?« Ich antwortete: »Nein, das weiß ich nicht« wie es auch wahr ist. Er sagte darauf: »Sie sind aus Sarajevo und gehen wieder nach Sarajevo zurück, um auf den Thronfolger Bomben zu werfen.

Präs.: Und sagte er dir nicht, daß sie ihn ermorden wollten?

N. Ker.: Nein, das sagte er nicht.

Präs.: Bei der Voruntersuchung hast du anders geredet. Dort sagtest du ausdrücklich, Veljko hätte dir gesagt, sie gingen hin, um ihn zu töten. Wie kommt das?

N. Ker.: Er hat es nicht gesagt. Vielleicht gab ich an, er hätte so gesagt, aber er hat es nicht gesagt.

Präs.: Weißt du, wer der Thronfolger war? Wußtest du, daß jene ihn zu töten beabsichtigen?

N. Ker.: Nein, ich dachte, sie würden die Bomben vor ihm in die Luft schleudern. (Gelächter.)

Präs.: Dann, was geschah hernach?

N. Ker.: Ich fragte meinen Bruder Blagoje, ob ich das tragen dürfe, und er erlaubte es, denn, sagte er: »Der Lehrer Veljko und der Hausälteste werden das verantworten. Nur darfst du niemand etwas davon sagen. So sprach der Lehrer und die Studenten.

Präs.: Haben dir diese gedroht?

N. Ker.: Ja, sie sagten, wenn ich jemanden etwas mitteile, so würde ich verschwinden und unser ganzes Haus, so daß niemand von der Familie übrig bleibenwürde.

Präs.: Dann wußtest du wohl, daß dies eine schlimme Geschichte sei?

N. Ker.: Nein, ich meinte, die Bomben seien irgendeine Spielerei für sie, und die Revolver gehörten dem Miško. Ich glaubte, daß diese Leute deshalb drohen und sich fürchten, weil sie Revolver bei sich trugen und dazu kein Recht hätten.

Präs.: Wie seid ihr dann weitergereist?

N. Ker.: Ich setzte mich auf den vorderen Teil des Wagens, die Studenten auf das Heu.

Präs.: Wie seid ihr an der Kaserne vorbeigekommen?

N. Ker.: Der Lehrer sagte noch zu Hause, wir sollten an der Kaserne nicht vorbeifahren, da diese Studenten kein Recht und keine Pässe hätten. Die Pferde sollten sich auf dem Wege ein wenig ausruhen.

Präs.: Hat auch Cvijan die Drohungen und das Verbot gehört, niemanden etwas zu sagen?

N. Ker.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Was gab es weiter?

N. Ker.: Als wir zum Ivica kamen, in die Nähe von Tuzla, sagten jene: »Haltet an, daß wir aussteigen.« Wir hielten mit dem Wagen, sie stiegen ab und reinigten sich vom Schmutz. Sie wuschen sich in der Jala [63]) und blieben zurück, während wir in die Stadt hineinfuhren. Ich und Cvijan fanden das Haus des Miško. Ein Weib kam heraus, und Cvijan fragte: »Ist Miško zu Hause?« Da kam Miško heraus, und Cvijan übergab ihm den Zettel. Er las ihn durch und sagte: »Kommt mit!« Als wir ins Zimmer kamen, sagte Miško: »Was sind das für Sachen?« und wir legten jene Revolver und Schächtelchen vor ihn auf den Tisch. Da fragte er: »Wem gehören diese Dinge?« Wir antworteten, der Lehrer Veljko Čubrilović habe sie geschickt. Ferner sagten wir ihm, er möge in das Lesekasino kommen, die Studenten würden auch dort eintreffen.

Präs.: Sagtest du ihm, daß die Studenten nach Sarajevo wollen?

N. Ker.: Nein. Er sagte nur noch, er würde uns auf eine Tasse Kaffee einladen, aber es sei dazu noch zu früh.

[63]) Fluß in Tuzla.



Präs.: Bei der Voruntersuchung hast du anders geredet. Du sagtest nämlich aus, du hättest ihm mitgeteilt, daß die Studenten nach Sarajevo wollen.

N. Ker.: Vielleicht habe ich das auch gesagt.

Präs.: Ist es so wahr, wie du bei der Voruntersuchung sagtest oder wie du jetzt sagtst?

N. Ker.: Herr, ich erinnere mich nicht mehr.

Präs.: Nun gut. Was ist dann geschehen?

N. Ker.: Ich ging ins Spital und ließ mir die Hand verbinden; der Doktor sagte mir, ich solle in drei Tagen wiederkommen.

Präs.: Dann kehrtest du mit dem Wagen nach Hause zurück. Wo trafest du den Cvijan?

N. Ker.: Bei Goja.

Präs.: Was hast du dem Cvijan gesagt?

N. Ker.: Ich sagte ihm, die Studenten gingen auf Ferien; aber der Lehrer behaupte, sie würden nach Sarajevo gehen, um auf den Thronfolger Bomben zu werfen, wenn er komme.

Präs.: Wann hast du vom Attentat gehört?

N. Ker.: Ich hörte davon noch am Tage selbst, spät abends.

Präs.: Hast du noch am selben Tage erfahren, das es die Studenten ausgeführt haben?

N. Ker.: Nein, Herr, wer hätte das gedacht?

Präs.: Jetzt hast du wieder anders geredet. (Liest): »Vom Attentat erfuhr ich noch am Tage selbst. Der Bruder war noch am nämlichen Tage in Lopare und sah an der Gendarmeriekaserne die schwarze Fahne ausgehängt. Ich dachte gleich, jene Studenten, welche wir führten, haben ihn ermordet.« Warum hast du sie also geführt, wenn sie dir ausdrücklich sagten, sie werden diese Tat vollbringen?

N. Ker.: Ich habe es nicht gewußt.

Präs.: Als du dem Cvijan von den Studenten erzähltest, hast du ihm das ausdrücklich gesagt.

N. Ker.: Ich habe ihm erzählt, wie der Lehrer sagte, die Studenten gehen nach Hause auf Ferien, und wie sie nach Sarajevo Bomben bringen, um sie vor den Thronfolger zu schleudern.

Präs.: Nicht wahr, um sie in die Luft zu werfen? Aber Cvijan hat uns bei der Voruntersuchung anders gesagt. Du sagtest: »Diese Studenten haben harte Herzen; denn sie gehen hin, um Franz Ferdinand zu ermorden, wenn er nach Sarajevo kommt.« Wie ist es also?

N. Ker.: Ich wußte es nicht, Herr, Gott behüte!

Präs.: Warum hast du denn die Studenten nicht angezeigt, wenn du sie gefahren hast? Ihr seid an der Gendarmeriekaserne vorbeigekommen, während sie sich nicht auf dem Wagen befanden, du konntest sie leicht anzeigen. Ihr hattet auch deren Waffen bei euch, und sie hätten euch nichts anhaben können. Warum hast du sie also nicht angezeigt?

N. Ker.: Ich wagte es nicht. So etwas darf man bei uns nie ohne Erlaubnis des Hausältesten.

Präs.: Warum solltest du nicht dürfen? Bist du Soldat gewesen? Hast du nicht als solcher den Eid abgelegt, dem Kaiser treu zu sein?

N. Ker.: Herr, hätte ich es gewußt, hätte ich es irgendwie ahnen können! . . .

Präs.: Ach, schwätze mir da nichts vor! Warst du im »Sokol«?

N. Ker.: Nein.

Präs.: Bist du einmal nach Serbien gekommen?

N. Ker: Nein, ich war niemals in Serbien.

Naum.: Du sagst, du seist niemals im »Sokol« gewesen, und dein Vater sagt, du seist ein Mitglied desselben. Wie kommt das?

N. Ker: Ja, ich war dabei, aber nur wenig. (Gelächter.)

Präs: Nur wenig, was brauchst du das zu verheimlichen, daß du »Sokol« (Turner) warst? Wie oft warst du bei der Übung?

N. Ker.: Ich war nur zwei- oder dreimal dabei.

Präs.: Gehörst du zum »Pobratimstvo« (Abstinentenbund)?

N. Ker.: Ja.

Präs.: Habt ihr bei eurem »Pobratimstvo« Versammlungen abgehalten?

N. Ker.: Nein.

Präs.: Hat euch der Lehrer, als Führer des »Sokol« von Serbien erzählt?

N. Ker.: Nein. Als die Mobilisation war, wurde der »Sokol« aufgehoben.

Präs.: Gut. Hat noch jemand etwas zu fragen? Die Herren Verteidiger? Nein? Gut, setze dich dorthin. Nun soll Coijan Stepanović hereinkommen.

Cvijan Stepanović.

Präs.: Was bist du?

Step.: Ein Bauer.

Präs.: Hast du deinen eigenen Besitz?

Step.: Etwas vom Vater.

Präs.: Eigenen Besitz hast du keinen?

Step.: Nein.

Präs.: Bist du verheiratet?

Step.: Ja.

Präs.: Sage mir, hast du vom Attentat auf den seligen Thronfolger gehört?

Step.: Nein.

Präs.: Erzähle uns, wie die ganze Sache war.

Step.: Ich bitte Euer Gnaden, ich säte auf meinem Felde Kukuruz, als der Nedjo kam und sagte, der Lehrer rufe mich, ich sollte kommen, es sei ein Brief von meinem Bruder da. Ich sagte, ich würde etwas

später kommen. Als ich ins Haus des Kerović kam, traf ich den Lehrer und diese zwei Studenten. Ich kannte sie damals noch nicht. Der Lehrer fragte mich, ob ich diese beiden Studenten nach Tuzla begleiten könne, und ich sagte zu. Darauf zeigte er mir später einen Revolver und sagte, es gebe deren noch vier und eine Bombe . . .

Präs.: Hast du diese Bombe je gesehen?

Step.: Nein.

Präs.: Hat er euch gezeigt, wie man diese Bombe abschrauben muß?

Step.: Nein, Herr, er hat nichts gezeigt.

Präs.: Dann weiter. Was ist ferner geschehen?

Step.: Der Lehrer sagte, ich solle diese Bomben und Revolver tragen und sie mit den Studenten nach Tuzla schaffen, die Revolver sollte ich dem Miško Jovanović übergeben.

Präs.: Und die Bomben?

Step.: Die Bomben nicht.

Präs.: Aber wie kommt das, daß du nicht fragtest, sondern Bomben und Revolver mir nichts, dir nichts zur Weiterbeförderung übernahmst? Hast du vielleicht früher schon einmal Bomben und Revolver durchgeschwärzt, daß es dir ganz natürlich vorkommt, wenn unbekannte Leute mit Bomben kommen?

Step.: Nein, ich habe nie geschwärzt.

Präs.: Was geschah dann?

Step.: Ich ging nach Hause zum Abendessen und hierauf in das Haus des Mitar. Ich traf sie ebenfalls beim Abendessen. Wir saßen draußen und gingen endlich ins Haus hinein. Dann steckten sie mir und dem Nedjo je drei Bomben und drei Revolver in den Gürtel, und wir machten uns auf die Reise nach Tuzla.

Präs.: Sagten dir die Studenten, du dürftest davon niemanden etwas sagen?

Step.: Nein, sie sagten nichts.

Präs.: Nun gut, was geschah hernach?

Step.: Wir fuhren so nach Tuzla. Als wir nach Josipovac kamen, stiegen sie aus, da sie beschmutzt waren, und wollten nicht so in die Stadt hinein. Wir aber fuhren weiter. Beim Goja Sekulić stiegen auch wir aus und stellten Wagen und Pferde bei ihm ein. Wir gingen nun, den Miško Jovanović aufzusuchen. . . .

Naumowicz: Was war das bei Lopare?

Step.: Jene verließen den Wagen.

Präs.: Und dann, als ihr nach Tuzla kamt?

Step.: Gingen wir zum Miško Jovanović, die Sachen abzugeben. Als ich vor das Haus kam, war es noch früh. Ich läutete an, und es erschien ein Mädchen und fragte: »Was wollt ihr?« Ich sagte: Miško möge herauskommen.« Er kam auch in die Küche.

Präs.: Wer hatte den Brief vom Lehrer an den Miško?

Step.: Nedjo hatte den Brief. Er übergab ihn, und Miško las ihn.

Präs.: Was sagtet ihr dem Miško?

Step.: Diese Sachen schickt dir der Lehrer. Später werden zwei Studenten in das Lesekasino kommen. Erwarte sie.

Präs.: Du hast einen Bruder, namens Milorad. Wohin ist der gegangen?

Step.: Er ging nach Valjevo in Serbien aufs Gymnasium.

Präs.: Sagte dir der Nedjo, es sei ein Brief von deinem Bruder Milorad angekommen?

Step.: Es ist kein Brief angekommen. Nedjo sagte nur, der Lehrer habe einen Brief für mich.

Präs.: Was erzählte dir Nedjo von den Studenten auf der Rückfahrt?

Step.: Als wir zurückfuhren, sagte Nedjo: »Diese Studenten haben ein hartes Herz. Sie wollen ein Attentat verüben«.

Präs.: Was heißt das, ein Attentat?

Step.: Es heißt morden.

Präs.: Und womit?

Step.: Ich weiß es nicht, er sagte mir damals nichts davon.

Präs.: Aber du sagtest bei der Voruntersuchung am 28. August, womit sie ihn ermorden wollten. Du sagtest: »Mit den Bomben und Revolvern, die wir trugen.« Wie ist's also?

Step.: Herr, ich weiß es nicht. Vielleicht sagte ich es, aber ich erinnere mich heute nicht mehr daran.

Präs.: Wann hörtest du vom Attentat?

Step.: Das Attentat fand am Sonntag statt, ich erfuhr am Montag abends davon. Ich hörte, einige Studenten hätten es ausgeführt.

Präs.: Hast du sogleich verstanden, daß diese Studenten, die ihr nach Tuzla geführt habt, die Tat vollbracht haben?

Step.: Nein.

Präs.: Darüber hast du bei der Voruntersuchung anders ausgesagt. Du sagtest nämlich, du hättest es dir gleich gedacht, es hätten das jene Studenten vollbracht, die ihr nach Tuzla geführt habt.

Step.: Ich weiß nicht, Herr, wie das war.

Präs.: Warum hast du nicht die ganze Sache angezeigt?

Step.: Herr, ich wollte nicht. Ich fürchtete mich vor der Rache.

Präs.: Bist du Sokolasch (Turner)?

Step.: Nein.

Präs.: Warst du jemals in Serbien?

Step.: Nein.

Präs.: Hast du jemanden in Serbien oder bei uns Briefe überbracht?

Step.: Nein.

Naumowicz: Haben Sie beim Militär gedient?

Step.: Ja.

Naum.: Du hast die Bomben und Revolver mit fortgenommen. Wo

waren diese Bomben und Revolver, als du in das Haus des Kerović tratest?

Step.: Unter dem Bette.

Naum.: Warum habt ihr diese Dinge nicht in den Wagen gelegt, statt sie in den Gürtel zu stecken?

Step.: Sie waren nicht schwer, darum steckten wir sie in den Gürtel. Der Lehrer hat es so gesagt.

Hoffmann: Wer von euch beiden sagte dem Miško, er habe um 9 Uhr mit den Studenten im Kasino zusammenzutreffen?

Step.: Ich sagte es.

Hoffm.: Weißt du, was Veljko in jenem Briefe dem Miško schrieb?

Step.: Nein.

Hoffm.: Wie kam es, daß gerade du ins Kasino kamst und die Studenten dem Miško vorstelltest?

Step.: Deshalb, weil Nedjo ins Spital ging.

Hoffm.: Wußtest du, daß längere Zeit Gefahr war, es möchte zwischen Österreich und Serbien zu einem Kriege kommen?

Step.: Nein.

Hoffm.: Wie, du wußtest es nicht? Du bist Soldat. Warst du nicht voriges Jahr mobilisiert?

Step.: Ja.

Hoffm.: Dann mußtest du auch den Grund dieser Mobilisation wissen. Wußtest du, daß es hier in Bosnien Leute gibt, welche gerade euch Bauern bereden, im Kriegsfall nicht auf die Serben zu schießen, sondern gegen Österreich loszugehen?

Step.: Das wußte ich nicht. Mir hat niemand so etwas gesagt.

Präs.: Hast du als Soldat den Eid geleistet, dem Kaiser treu zu sein und dem kaiserlichen Hause?

Step.: Ja, ich habe geschworen, aber ich fürchtete für mein Leben, darum machte ich keine Anzeige.

Präs.: Jetzt opfern hunderttausend Leute für den Kaiser ihr Leben und fürchten sich nicht.

Premušić: Wie hat euch Miško aufgenommen, als ihr zu ihm kamt?

Step.: Er hat uns nicht aufgenommen[64]), sondern in die Küche geführt.

Prem.: Hast du bemerkt, daß er sich gewundert oder gefreut hat, oder hat er sich ernst betragen?

Step.: Ich habe nichts bemerkt.

Präs.: Wünscht noch einer von den Herren Verteidigern an ihn eine Frage zu stellen? Herr Staatsanwalt? Nun gut, setze dich dort rückwärts. Jetzt soll Johann Momčinović hereinkommen.

---

[64]) d. h. traktiert.

Johann Momčinović.

(Ein kleines, altes Männchen von etwa 60 Jahren, schon grau mit runzeligem Gesicht. Er trägt einen alten Fez auf dem Kopfe, sonst die gewöhnliche bosnische Tracht und einen Mantel.)

Präs.: Sie sind Johann Momčinović? Was sind Sie?

Mom.: Ein Bischöflicher (Katholik) vom kroatischen Tagblatt (Kroat) von unserem Bischof Stadler. (Gelächter im Saale, auch der Senat schmunzelt.)

Präs.: Darum frage ich Sie nicht. Sagen Sie mir, wie Sie in die Sache verwickelt wurden?

Mom.: Ich ging am Montag auf den Markt und kaufte Gurken. Das war an jenem Tag, als man Krawall machte. . . . Dann ging ich nach Hause. Da habe ich eine Tochter, aber sie ist krank, und sie sagte mir: »Der Ivica (Hänschen) Kranjčević hat etwas gebracht, er ging ins Zimmer hinein und hat es dort gelassen. Ich weiß nicht, was es ist.« Ich kenne ihn seit seiner Geburt. Ich habe nicht gesehen, was er gebracht hat.

Präs.: Erinnerst du dich an den Tag, an dem der selige Thronfolger zugrunde ging?

Mom.: Ja, wie sollte ich mich nicht erinnern?

Präs.: Erinnerst du dich, daß der Ivo noch am selben Tag etwas gebracht habe?

Mom.: Warten Sie. (Gelächter.) Die Kleine sagte mir, Ivica hätte etwas ins Zimmer gebracht. Ich habe nichts angesehen.

Präs.: Du weißt also nichts, weder was er gebracht hat noch, was er fortgetragen?

Mom.: Nein, Herr, ich weiß es nicht. Seine Mutter kam, sie packten es in Tücher, und sie trug es fort.

Präs.: Warum hast du es nicht angezeigt, daß Ivica bei dir Sachen aufhob?

Mom.: Aber ich selbst weiß nichts, was soll ich anzeigen?

Präs.: Sage mir, wie kommt das, daß du diese zurückgelassenen Sachen nicht wenigstens angesehen hast? Das ist unwahrscheinlich, daß jemand dir Sachen ins Haus bringt, und du willst sie nicht einmal ansehen.

Mom.: Herr, der Ivica hat auch früher allerlei zu uns gebracht, und ich habe auch diese Sachen nie angeschaut. Ich war ja mit ihm bekannt. Ich wußte weder, was er brachte, noch was er forttrug.

Hoffm.: Hast du deine Tochter gefragt, was Ivica bei euch wollte?

Mom.: Nein.

Perišić: Waren die Sachen, als sie die Mutter des Ivica forttrug, eingepackt oder nicht.

Mom.: Sie waren eingepackt.

Periš.: Wurden diese Sachen vor dir ausgepackt.

Mom.: Nein.

Präs.: Hat noch jemand etwas zu fragen? Geh auch du auf deinen Platz. (Ein Soldat übernimmt ihn und will ihn zu den Attentätern setzen. Der Alte widersetzt sich.) Nicht dorthin, sondern zu den beiden Sadilo in die letzte Bank.

Franz Sadilo.

Präs.: Sind Sie Franz Sadilo?

Sad.: Ja.

Präs.: Sagen Sie mir, sind Sie schuldig?

Sad. (entschieden): Nicht im mindesten.

Präs.: Was sind Sie?

Sad.: Ich bin Tischler.

Präs.: Kennen Sie den Johann Kranjčević?

Sad.: Ja. Seine Mutter ist meine Trauungspatin.

Präs.: Sie kamen am Tage des Attentats nach Hause. Wie war das?

Sad.: Ich war am Tage des Attentats nach Hause gekommen, und mein kleines Mädchen sagte mir, der Ivica sei dagewesen und in das Zimmer des Vaters gegangen, um etwas in die Lade zu legen. Ich kehrte mich nicht daran, sondern ging ins Kaffeehaus. Inzwischen gingen die Demonstranten am Kaffeehaus vorüber. Ich verließ das Kaffeehaus, und traurig, wie ich war, ging ich mit ihnen weiter. Endlich kam ich auf dem Rückwege zum Hause des Ivica Kranjčević. Er stand am Fenster und las die Zeitung. Ich hatte eine Extraausgabe des »Hrvatski Dnevnik« bei mir und las in dieser unterwegs, es seien alle Attentäter gefangen. Nun fragte ich beim Ivica an, was er der Frau Danić gebracht habe. Er antwortete mir, er habe zwei alte Pistolen gebracht, welche sein Vater dem Museum schenken wollte, aber er gebe sie nicht her. Ich sagte ihm, er solle sie augenblicklich fortnehmen, denn es seien jetzt kritische Zeiten, und ich wolle so etwas nicht im Hause haben.

Präs.: Waren diese Dinge eingewickelt?

Sad.: Ich weiß es nicht, ich habe sie nicht gesehen.

Präs.: Aber Sie sagten bei der Voruntersuchung aus, sie waren weiß eingewickelt.

Sad.: Ich weiß es nicht. Wenn ich ein Wort falsch ausgesagt ... ich war sehr verwirrt. Ich weinte bei der Voruntersuchung, so daß ich vor Traurigkeit gar nicht sprechen konnte, weil ich, als Kroat, in ein solches Unglück fiel. Darauf kam die Frau Kranjčević und trug die Sachen fort.

Präs.: Haben Sie darüber mit jemand gesprochen?

Sad.: Ich sagte zu Hause: »Um Gottes willen, was bringt er in

dieser kritischen Zeit alte Pistolen ins Haus! Gerade uns will er unglücklich machen.«

Präs.: Wann hat die Frau Kranjčecić diese Sachen fortgetragen?

Sad.: Ich weiß es nicht. Ich glaube, am Mittwoch.

Präs.: Bei ihnen hat man später noch eine Bombe gesucht?

Sad.: Ich weiß das nicht. Ich glaubte, es sei eine Pulverflasche, wie man sie früher verwendete. Erst bei Gericht erfuhr ich, es sei das eine Bombe.

Präs.: Sagen Sie, warum haben Sie es nicht bei der Polizei angezeigt, daß Ivica Kranjčević bei Ihnen diese Sachen zum Aufbewahren gab? Die Polizei suchte überall solche Dinge und die Spur von weiteren Schuldigen.

Sad.: Ich wußte nicht, daß das Dinge seien, welche die Polizei sucht. Wie sollte es mir in den Sinn kommen, daß Ivica in solche Dinge verwickelt sei? Ich kannte ihn, als er noch ein kleiner Knabe war, und wußte, daß er ein ruhiger Jüngling ist. Ich konnte also so etwas bei ihm gar nicht vermuten. Hätte ich das gewußt, so hätte ich es sogleich der Polizei übergeben; denn ich mußte fürchten, mir oder meinem Kinde könnte ein Unglück geschehen. Ich habe ein kleines Kind, und dies hätte darüber kommen und sich töten können. Ich glaubte wirklich, es sei das eine alte Pistole; denn solche Revolver habe ich in meinem Leben nie gesehen. Und jene Schachtel hielt ich für eine Pulverflasche; denn die sehen so aus.

Perišić: Sagen Sie mir, wußten Sie, als Sie, wie sie sagen, jene Dinge sahen, daß das die gesuchten Bomben seien?

Sad.: Soviel mir bekannt ist, hörte ich gleich am ersten Tage, daß alle Attentäter gefangen und alle Sachen gefunden seien.

Periš.: Was sind Sie Ihrer politischen Überzeugung nach?

Sad.: Ich bin von der kroatischen Rechtspartei.

Feldbauer: Haben Sie die Serben lieb?

Sad.: Ja, wenn ich sie nicht sehe. (Gelächter.)

Präs.: Wünscht noch einer von den Herren eine Frage zu stellen? Herr Staatsanwalt, haben Sie etwas zu fragen? Nein. Kranjčeviv, hast du gehört, was er sagte? War es so?

Kraujčević (läßt den Kopf hängen und wagt nicht, dem Sadilo ins Gesicht zu schauen): Ja.

Präs.: Gut, dann setzen Sie sich. Nun soll kommen die

Angela Sadilo.

(Ein junges Weib, mittelgroß, von sympathischen Gesichtszügen. Ihre Haare sind kastanienbraun, ihre Augen klein und blau, das Gesicht bleich. Während der ganzen Zeit der Verhandlung sitzt sie ruhig da und hört ohne besonderes Interesse auf den Verlauf der Verhandlung.)

Präs.: Sind Sie schuldig? Wissen Sie, wessen Sie die Anklageschrift beschuldigt?

Angela: Nein.

Präs.: Erzählen Sie uns, wie das war bei Ihnen zu Hause.

Ang.: Ich traf am Sonntag auf der Straße mit dem Ivica zusammen, und er sagte, er habe unserm kleinen Mädchen einige alte Sachen gebracht. Ich weiß nicht, sagte er: Revolver oder Pistolen? Ich fragte ihn voll Angst, ob sie geladen seien; er verneinte es. Es seien das alte Gegenstände, ich sollte mich nicht fürchten. Daraufhin beruhigte ich mich, denn ich glaubte, es sei wirklich so.

Präs.: Haben Sie nachgesehen, was in der Lade war?

Ang.: Nein.

Präs.: Bei der Voruntersuchung sagten Sie anders aus. Sie behaupteten: »Ich traf noch bei der Haustür mit dem Ivo Kranjčević zusammen, der mir sagte, er habe im Zimmer des Vaters in der Tischlade einen Revolver zurückgelassen, doch sei dieser nicht geladen. Ich antwortete, ich könnte das nicht zulassen, denn es seien jetzt kritische Zeiten. Als mein Mann heimkam, sagte ich ihm, Ivo Kranjčević sei da gewesen und habe Sachen gebracht.« Warum haben Sie heute anders ausgesagt als bei der Voruntersuchung?

Ang.: Bei der Untersuchung war ich durch das Unglück sehr erschüttert, nicht durch das meine, sondern durch jenes andere, und ich weiß selbst nicht, was man mich gefragt und was ich geantwortet habe. Darauf kam seine Mutter und trug die Sachen einfach fort. Hätten wir gewußt, woher diese Dinge rührten, so hätten wir es sogleich angezeigt.

Präs.: Hat jemand von den Herren Verteidigern um etwas zu fragen? Nein. Ich bitte jetzt die Herren Verteidiger und auch die Angeklagten, wenn jemand einen Antrag zu stellen hat für neue Beweise, so möge er ihn jetzt soglei chvorbringen. Bis dahin ist 5 Minuten Pause. Amtsdiener, öffnen Sie beide Fenster, damit wir lüften.

(Verhör der Angeklagten abgeschlossen.)

Zeugenverhör.

Das Zeugenverhör dieses Prozesses, das so umfassend war, daß viele Personen, welche sich zur Zeugenaussage meldeten, abgewiesen werden mußten, förderte nicht viel neues Material zutage. Wir wollen darum nur das Protokoll des Landeschefs, Feldzeugmeister Potiorek, und das des Grafen Harrach als unmittelbarer Zeugen des Attentats, da sie sich mit den Hoheiten im selben Automobil befanden, hier anführen.

Aussage des Feldzeugmeisters Oskar Potiorek.

»An jenem kritischen Tage fuhr ich im Automobil, das Eigentum Sr. Exzellenz des Grafen Harrach ist, mit Sr. k. u. k. Hoheit dem

Erzherzog Thronfolger Franz Ferdinand und Ihrer Hoheit der Herzogin von Hohenberg. Im rückwärtigen Teil des Autos saß der selige Thronfolger links, während Ihre Hoheit die Herzogin an seiner rechten Seite saß. Der Graf Harrach saß vorn neben dem Chauffeur, ich aber im Auto vor dem Erlauchten Paar. Als wir an der Österreichungarischen Bank vorüberfuhren, blickte ich nach vorn und bemerkte, daß an der linken Quaiseite an der Brüstung das Spalier der Volksmenge an einer Stelle vor der Brücke etwas unterbrochen sei, und daß dort ein brünetter, hochgewachsener Jüngling stehe. Ich zeigte in diesem Augenblicke gerade Sr. k. u. k. Hoheit die neue, schöne Kaserne des 15. Korps, da dies früher nicht möglich war, indem der Erzherzog seinen Blick auf die in der Höhe gelegene neue Prinz-Eugen-Kaserne gerichtet hatte. In diesem Augenblicke hörte ich einen kleinen Knall und sah, wie hinter der Herzogin ein kleiner, schwarzer Gegenstand fliegt. Einen Augenblick darauf erfolgte eine Detonation, als hätte man aus einer Pistole geschossen. Der Gegenstand flog langsam hinter dem Rücken Ihrer Hoheit, und zwar so langsam, daß ich dem Fluge folgen konnte. Der Graf Harrach sagte mir, es sei ihm vorgekommen, als ob zur selben Zeit ein Projektil vorbeigeflogen sei. Des Gegenstand fiel außerhalb des Autos auf die Straße, und darauf hörte man die Detonation. Wie ich, so hatte auch Ihre Hoheit die Herzogin den Eindruck, es sei das eine Bombe gewesen, die fürs Automobil bestimmt war, die aber ihr Ziel verfehlte und weiter gar keinen Schaden anrichtete. Die Fahrt wurde einen Augenblick unterbrochen, ging aber bald programmäßig weiter. Da hinter uns ein anderes Auto fuhr, bemerkten wir, das es einen Moment hielt, und daß jemand aus demselben ausstieg. Man berichtete uns, es sei mein Personaladjudant[65]) verwundet. Darauf hielt auch unser Auto an, da sich Se. Hoheit über den Zustand des Verwundeten informieren wollte; hernach setzten wir unsern Weg anfangs schnell fort, dann gegen das Rathaus zu in langsameren Tempo.

In diesem Augenblicke bemerkte ich, daß jemand in die Miljacka gesprungen war und, daß nach ihm andere hineinsprangen. Nachdem wir das Rathaus besichtigt hatten, wovon Se. k. u. k. Hoheit nur das Vestibül betrachtete, während Ihre Hoheit sich in den ersten Stock begab, um die mohammedanischen Damen zu begrüßen, mußten wir an die Rückfahrt zum Museum denken. Vor der Abfahrt frug mich Se. k. u. k. Hoheit, der gleich nach dem ersten Attentat die Bemerkung machte, er habe so etwas erwartet, ob unterwegs noch so etwas vorfallen werde. Ich antwortete, ich hoffe nicht, aber daß man ein solches Unternehmen aus nächster Nähe mit allen Sicherheitsmaßnahmen nicht verhindern könne. Darum schlug ich vor, am Appelquai mit

[65]) Oberleutnant Erich v. Merizzi.

größter Schnelligkeit nach Ilidže zu fahren, damit das auch einigermaßen eine Strafe für die Bürgerschaft wäre, oder daß wir, wenn Se. k. u. k. Hoheit es erlaubt, in den Konak (Palais des Landeschefs) und von da auf den Bistriker Bahnhof fahren.

Se. k. u. k. Hoheit sagte darauf, er wolle unbedingt meinen verwundeten Adjutanten besuchen, der inzwischen ins Garnisonspital überführt worden war, woher man meldete, seine Verletzung sei nicht schwer.

Darauf entgegnete ich, das Publikum müsse um jeden Preis dadurch gestraft werden, daß man vom Programm abgehe und daß wir, wenn Se. k. u. k. Hoheit schon ins Spital wolle, über den Quai dahin fahren können. Ich erwähnte auch, ich empfehle dieses Programm schon deshalb, weil auf diese Fahrt längs des Quai niemand gefaßt sei. Se. k. u. k. Hoheit ging darauf ein, wir fuhren ab und kamen zur Stelle, wo man durch die Lateiner Straße zur Franz-Josefs-Straße einbiegt. Auf dieser kurzen Strecke kam nichts vor, nur stellte sich Se. Exzellenz der Graf Harrach auf das Trittbrett des Autos zur linken Seite, um das Erlauchte Paar so durch seinen Leib vor etwaigem Anschlag von der linken Seite zu schützen, von welcher auch das erste Attentat stattfand.

Bei der Straßenbiegung zur Franz-Josef-Straße bemerkten wir, es habe das erste Automobil, in welchem der Bürgermeister fuhr, gegen die Franz-Josef-Straße eingebogen, und ich trug dem Chauffeur auf, jenem Auto des Bürgermeisters nicht nachzufahren, sondern geradeaus zu fahren. Im selben Augenblicke hörte ich in meiner unmittelbaren Nähe zwei, vielleicht auch drei, vier schwere Schüsse. Die Sitzordnung im Auto war dieselbe wie beim ersten Attentat, nur stand, wie wir erwähnten, der Graf Harrach an der linken Seite des Autos am Trittbrette, um so das Erlauchte Paar vor einem verbrecherischen Anschlag zu bewahren; doch diesmal schoß man von rechts.

Die Schüsse fielen in einem Momente, wo der Attentäter in einer Linie mit meiner Brust stand. Ich schaute ihm in dem Momente, wo er schoß, ins Gesicht und sah, wie man ihn gleich überwältigte und die Offiziere die Säbel zogen, um auf ihn einzuhauen. Ich bemerke auch, daß ich, als er losfeuerte, weder Feuer noch Rauch sah. Die Detonoation der Schüsse war sehr schwach. Ich glaubte, die Schüsse hätten auch diesmal ihr Ziel verfehlt; denn die Hoheiten saßen ruhig aufrecht. Ich sah, wir können auf der rechten Seite der Miljacka nicht weiterfahren; darum befahl ich dem Chauffeur zurückzufahren. Da sank Ihre Hoheit die Herzogin auf die linke Seite, ich fing sie mit meinem Arme auf. Ich glaubte, Ihrer Hoheit sei infolge des Schreckens übel geworden, und das um so mehr, als ich hörte, daß die Hoheiten einige Worte wechselten, die ich nicht verstand. Nachdem ich dem Chauffeur gezeigt hätte, wohin er fahren müsse, wandte ich mich zum Hohen Paare zurück und bemerkte erst jetzt, daß sich am Munde

Sr. k. u. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs etwas Blut zeige. Er sagte etwas, aber saß dabei ganz ruhig im Wagen. Als wir vor dem Konak [66]) ankamen, bemerkte ich, Ihre Hoheit die Herzogin sei ganz bewußtlos. Als sie eine Dame hinaustragen half, sank auch der Erzherzog um. Beide wurden gleich in den ersten Stock des Konaks getragen und auf ein Bett gelegt. Sofort wurde die erste Hilfe geleistet. Einige Ärzte waren neben dem Automobil hergelaufen; doch weder sie noch die Ärzte, welche aus dem Spital im Automobil ankamen, konnten mehr helfen und die Hoheiten zum Bewußtsein bringen. Nach einer Viertelstunde konnte man nur mehr den Eintritt des Todes konstatieren. Einige Minuten später konnte man feststellen, daß auch Se. k. u. k. Hoheit der Erzherzog tot sei.

Als wir uns in den Arkaden des Rathauses befanden, sagte mir Se. Hoheit, er habe beim ersten Attentat gesehen, wie jenes Stück geflogen sei, und er sei bereit gewesen, falls noch etwas gegen die Herzogin geworfen würde, es mit der Hand abzuschlagen, doch habe er nicht bemerkt, daß jener Gegenstand, den der erste Attentäter geworfen (die Bombe), zu Boden gefallen sei. Er glaubte, sie wäre zwischen sie beide gefallen, aber er wollte nichts sagen, um die Herzogin nicht zu erschrecken. Das Auto sei vor dem ersten Attentat langsam gefahren; denn so wollte es der Erzherzog, damit er alles besser sehen könne.

Sonst habe ich nichts mehr zu sagen.«

Das mit dem Grafen Harrach aufgenommene Protokoll.

(Das Protokoll ist in deutscher Sprache verfaßt, und Gerichtsrat Naumowicz übersetzt es ins Kroatische. Er sagt, er wolle es nur nach seinem hauptsächlichen Inhalt übersetzen, da es der Hauptsache nach mit dem Sr. Exzellenz des Landeschefs Potiorek übereinstimme. Er beginnt die Übersetzung, dann nimmt der Senatspräsident v. Curinaldi das Schriftstück und übersetzt.)

Graf Harrach führt ausdrücklich an, er habe beim ersten Attentat, bevor die Bombe fiel, deutlich einen Schuß gehört. Ferner sagt er, er habe vor dem zweiten Attentat bei der Fahrt vom Rathaus auf dem Trittbrett des Automobils auf der Quaiseite gestanden, um das hochselige Erlauchte Paar mit seinem Leibe zu decken, falls etwa eine Kugel von der Uferseite abgeschossen würde.

(Während der Verlesung dieses Protokolls herrscht im ganzen Saale gespannte Aufmerksamkeit. Die Angeklagten lassen mit Ausnahme von Princip den Kopf hängen; Čabrinović zupft nervös an seinem Barte.)

Als wir zu der zur Franz-Josefs-Straße führenden Straßenbiegung kamen, fielen Schüsse, aber von der entgegengesetzten Seite, wo ich nicht stand. Kurze Zeit darauf fiel ihm (dem Erzherzog) die Herzogin auf den Schoß, und er neigte sich zu ihr. Ich stand dicht bei ihnen

[66]) Palais des Landeschefs.

und hörte, wie er ihr sagte (der Präsident liest mit zitternder Stimme und mit Tränen in den Augen): »Sopherl, Sopherl, sterbe nicht, bleibe am Leben für unsere Kinder!«

(Im Saale herrscht große Ergriffenheit. Der Präsident kann nicht mehr weiterlesen. Er wirft dem Gerichtsrat Naumovicz den Akt zu, der ihn auffängt, aber sich im Augenblicke nicht zurechtfinden kann. Einige Augenblicke herrscht im Saale Grabesstille, bis man sich beruhigt. Auch auf die Angeklagten wirkte dieses Schauspiel sehr erschütternd, ja, sogar Princip senkte das Haupt und schloß die Augen.)

Ich wandte mich sogleich zu Se. k. u. k. Hoheit und frug ihn, ob ihn etwas schmerze, und er antwortete mir schwacher Stimme: »Es ist nichts!« Dann wiederholte er für sich einige Male mit schwacher und leiser Stimme! »Es ist nichts! Es ist nichts!« Dann fiel er in Ohnmacht.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Minuten.

Während der Pause tritt der Verteidiger Dr. Feldbauer zu Princip und fragt ihn, ob dieses erschütternde Schauspiel im Saale während der Verlesung des mit Grafen Harrach aufgenommenen Protokolls auf ihn keinen Eindruck gemacht habe. Princip antwortet mit einer heftigen Handbewegung: »Glauben Sie, ich sei ein Tier und habe keine Gefühle?«

Beim Beweisverfahren

kommt auch der Verein »Narodna obrana« (Volksverteidigung) zur Sprache, den die Angeklagten entweder als einen harmlosen Kulturverein hinstellen oder ganz ignorieren möchten. Mit diesem hochpolitischen Verein hat es folgende Bewandtnis:

Durch die Kaiserliche Proklamation vom 5. Oktober 1908 wurde die Souveränität Sr. Majestät auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt. Wegen dieses Staatsaktes entstand zwischen der Österreich-ungarischen Monarchie und dem Königreich Serbien eine Spannung, die man gewöhnlich mit dem Namen Annexionskrise bezeichnet.

Das beste Bild der üblen Laune, die in Serbien zur Zeit der Annexionskrise herrschte, gibt die im Jahre 1911 in Belgrad bei Davidović gedruckte Broschüre »Statuti Narodne obrane«. Dieselbe wurde in Bosnien gerichtlich konfiszicrt, da ihr Inhalt das Verbrechen der Störung des öffentlichen Friedens involviert.

Diese Broschüre wurde bei der Verhandlung vollinhaltlich vorgelesen. Sie bringt den Bericht des Zentralausschusses über das Wirken dieses Vereins von der Gründung bis Ende 1910.

In ihr wird hervorgehoben, das Serbenvolk hätte seit seinem Bestande schon viele schwere Tage erlebt, und »zu diesem komme nun auch der 24. September 1908 (das ist der 7. Oktober 1908 neueren Stils), als Österreich-Ungarn ohne irgendein Recht Bosnien und Herzegowina sich

angeeignet habe. Dieser Tag reihe sich an die schwersten Tage der Vergangenheit« .... »Zu dieser Zeit hätte Österreich-Ungarn neben anderen Völkern auch einige Millionen Serben unterdrückt, um sie zu quälen und zu entnationalisieren. Es erlaubt ihnen nicht, sich frei als Serben zu bekennen und ihre Häuser mit der serbischen Trikolore zu schmücken, es läßt sie nicht frei Handel treiben und ihre Felder bestellen noch serbische Schulen zu gründen, es erlaubt ihnen nicht, frei ihre Feste zu feiern noch vom Amselfelde, vom Kraljević Marko und vom Miloš zu singen« (S. 5).

Auf derselben Seite wird weiter angeführt, daß die Annexion Bosniens und der Herzegowina nicht bloß Serbien und Montenegro, sondern alle Serben, ja man kann sagen, ganz Europa in Aufregung versetzt habe, und darum wurde unter diesen Umständen in so ernster Zeit auch die »Narodna obrana« gegründet, und es bildeten sich Ausschüsse dieses Vereins fast in jedem größeren Orte Serbiens.

Aufgabe des Ausschusses ist es:

1. Das nationale Bewußtsein zu wecken und zu stärken.
2. Freiwillige einzuschreiben und anzuwerben.
3. Einzelne Freiwillige auszubilden und sie für die Waffenaktion vorzubereiten.
4. Freiwillige Beiträge, Geld und andere Artikel zur Verwirklichung ihrer Aufgabe zu sammeln.
5. Eigene Freischaren zu organisieren, einzuüben und auszurüsten für eigene und selbständige Kriegsführung. Ferner wird angeführt, wie es eine Hauptaufgabe des Ausschusses war, Freiwillige anzuwerben und auszurüsten und dazu die nötigen Geldmittel durch Sammlung aufzubringen, und wie sich Freiwillige nicht bloß aus Serbien, sondern auch aus Österreich-Ungarn, Rußland, Deutschland, Bulgarien und der Türkei, Griechenland, Italien und anderen Ländern gemeldet hätten. Das Hauptkomitee habe Studenten- und Schützenkorps gebildet, bei denen begeisterte Offiziere das Einüben der Freiwilligen besorgten und sie in allen Waffengattungen und Handhaben von Sprengstoffen unterwiesen, damit sie dem Gegner ohne Rücksicht möglichst großen Schaden zufügten .... »Sie sollten die Vorläufer unserer Regimenter und der Schrecken der Nachhut der Feinde sein.«

Außerdem arbeitete der Ausschuß eifrigst und, wie er selbst anführt, mit Erfolg an der Verbreitung des Patriotismus und an der Erläuterung der feindlichen Rolle, welche Österreich spielt, durch Konferenzen, Vorträge und Versammlungen, in denen über die serbische Frage, das serbische Volk und die serbischen Länder gesprochen wurde mit beständigem Hinweis auf die feindliche Haltung der Monarchie. Ja, die »Narodna obrana« ließ ein Buch über das österreichische Heer drucken und verbreitete es in 8000 Exemplaren unter das Volk, und der Aus-

schuß wußte auch auswärtige große Blätter für Serbiens Sache zu interessieren.

Auf S. 9 heißt es jedoch, daß dieser Arbeit der »Narodna obrana« durch die Anerkennung der Annexion Bosniens und der Herzegowina von seiten der Großmächte ein Ende gemacht wurde. »Dadurch war Serbien auf sich selbst angewiesen und mußte sich im Interesse seines Weiterbestandes dem Gange der Ereignisse fügen und das gezogene Schwert in die Scheide stecken, um es bei erster Gelegenheit mit mehr Kraft und Geschicklichkeit wieder zu ziehen.«

Das Komitee der »Narodna obrana« in Belgrad drückte allen Freiwilligen, den Organisationen wie den einzelnen, die mitgewirkt hatten, seinen Dank aus. Nun schritt es an die Reorganisation, indem es die Unterausschüsse beibehielt und mit denselben eine neue Arbeit unternahm, nämlich das Land vorzubereiten, »daß unser Verein erstarke, uns alle befreie, um mit noch größerer Kraft und Erfolg bei einer ähnlichen Gelegenheit die alte rote Fahne der »Narodna obrana« zu entfalten. Diese Phrasen sollen heißen, man wollte sich auf den großen »Befreiungskrieg« gegen Österreich vorbereiten. Es wurde wahrhaftig fieberhaft auf dieses Ziel losgearbeitet. Alle serbischen Vereine, die Sokol- (Turner-), die Schützen-, die Mäßigkeits-, die Kulturvereine, die Volksschulen, der Handel und Aufklärung wurden der »Narodna obrana« dienstbar gemacht. Ein bei dem Einmarsch der k. u. k. Truppen in Loznica aufgefundenes Tage- und Rechnungsbuch des Grenzhauptmanns Konstantin Todorović gibt genauesten Aufschluß, wie die Spionage der einheimischen Serben in Bosnien organisiert war, und wieviel Geld dafür die »Narodna obrana« als Belohnung zahlte. Überall fanden sich Vertrauensmänner, die bereit waren, neue Mitglieder anzuwerben, mit deren Hilfe man über den Stand und die Bewegung der österreichischen Truppen in den einzelnen Garnisonen, über den Bau und die Armierung der einzelnen Festungen und Forts nach Serbien berichtete. Ein großer Hochverratsprozeß, der in Banjaluka im November 1915 durchgeführt wurde, verbreitete unheimliches Licht über diese neue Arbeit der »Narodna obrana«. Unter den 156 Angeklagten, die sämtlich schismatische Serben waren, befanden sich 19 schismatische Popen, 7 ehemalige Landtagsabgeordnete, 20 öffentliche oder private Beamte, 4 Professoren, 2 Ingenieure, 2 Ärzte, 15 Lehrer, 2 schismatische Theologiestudierende, 10 Hochschüler, 29 Kaufleute, 26 Bauern, 20 Gewerbetreibende, 3 Besitzer und 2 Frauen.

Ferner wurde bei der Verhandlung das vorläufige revolutionäre Statut zur Befreiung der Südslawen, der Kroaten, Serben und Slowenen zur Verlesung gebracht. Dasselbe hat einen ehemaligen österreichischen Offizier, den Serben Milan Pribičević aus Kroatien, zum Verfasser. Dieser, einer der Häuptlinge der Belgrader Verschwörung und einer der Gründer der »Narodna obrana«, kämpfte zur Zeit des Weltkrieges als Oberstleutnant auf serbischer Seite und

wurde von seinen eigenen Soldaten, die in ihm den Anstifter des Unglückes ihres Volkes erblickten, in den Wäldern des Jastrebac-Gebirges erschlagen.

Zum Ziel setzte sich das Statut die Vereinigung aller Südslawen zu einem föderalistischen Staatengebilde oder einem republikanischen Bund. Das Mittel zur Erreichung dieses Zieles sollte die Revolution sein, und zwar zunächst die Revolution der Attentate auf hochstehende Persönlichkeiten in der Monarchie, dann die Revolution der Volksmassen.

Eigentümlich ist hier wieder das Eingreifen der Loge. Ihr Vertreter in der ganzen Angelegenheit des Attentates war ein gewisser Dr. Radoslav Kazimirović, ein Serbe. Über ihn äußert sich

Čabrinović: Er ist Freimaurer, ja gewissermaßen eines ihrer Häupter. Er reiste gleich darauf (nachdem sie sich für das Attentat angeboten hatten) ins Ausland. Er bereiste den ganzen Kontinent. Er war in Budapest, Rußland und Frankreich. Wenn ich immer den Ciganović fragte, wie es mit unserer Angelegenheit stehe, pflegte er zu antworten: »Dann, wenn jener (Kazimirović) kommt.«

Damals erzählte mir auch Ciganović, die Freimaurer hätten den Thronfolger schon vor zwei Jahren zum Tode verurteilt, aber sie hätten keine Leute, welche es (das Todesurteil) ausführten. Hernach, als er mir den Browning und die Patronen übergab, sagte er: »Jener Mann ist gestern abend von Budapest zurückgekehrt.« Ich wußte, daß derselbe die Reise im Zusammenhang mit unserer Angelegenheit unternommen und im Ausland mit gewissen Kreisen konferiert habe.

Präs.: Sind das nicht Märchen, was du da erzählst?

Čabr.: Das ist die reine Wahrheit und hundertmal wahrer als Ihre Dokumente von der »Narodna obrana«.

Es ist jedenfalls charakteristisch, daß man diese Attentäter aus Serbien nicht fortließ und ihnen keine Waffen gab, bis Kazimirović von seiner Rundreise zu den Logenzentren zurückkehrte.

Übrigens haben Dokumente, die man beim Einmarsch in Serbien fand, über diese Angelegenheit helles Licht verbreitet.

Der Staatsanwalt

klagt in seiner Rede zweiundzwanzig des Hochverrats und drei der dazu geleisteten Mithilfe an. Er behauptet, jene zweiundzwanzig seien in gleicher Weise bei der Ausführung des Attentates schuld, das in der Absicht ausgeführt wurde, um das Gebiet Bosniens und der Herzegowina mit Gewalt von der Monarchie loszureißen und es Serbien anzugliedern. Darum beantragt er für sie die Todesstrafe, die für Hochverrat festgesetzt ist. Jene übrigen drei sollten für ihre Mithilfe entsprechende Strafen erhalten.



Das Plädoyer der Verteidiger

führt hauptsächlich an, daß die meisten Angeklagten Verführte seien, die in dem Milieu, in dem sie lebten, von allen Seiten von jenen revolutionären Ideen beeinflußt waren, während jene einfältigen Bauern nicht einmal einen Begriff von einem Attentat hatten.

Das Urteil.

Am 28. Oktober 1914 fällte das Kreisgericht in Sarajevo über die Angeklagten folgendes Urteil:

I. Gabriel Princip, Nedjeljko Čabrinović, Trifko Grabež, Vaso Čubrilović, Cvjetko Popović, Danilo Ilić, Lazar Gjukić, Ivo Kranjčević, Veljko Čubrilović, Michael (Miško) Jovanović, Nedjo Kerović sind schuldig, in der Absicht gewaltsam das Verhältnis der Gebiete Bosnien und Herzegowina gegenüber Österreich-Ungarn ändern und Bosnien-Herzegowina zu Serbien schlagen zu wollen und zu dem Zwecke, den Thronfolger Franz Ferdinand zu ermorden, folgendes unternommen zu haben.

Nun werden die Taten der einzelnen aufgezählt.

II. Jakob Milović, Mitar Kerović sind schuldig, in der Absicht gewaltsam das Verhältnis der Gebiete Bosnien und Herzegowina gegenüber Österreich-Ungarn ändern und Bosnien-Herzegowina zu Serbien schlagen zu wollen, dem obigen Verbrechen durch ihre Mithilfe Vorschub geleistet zu haben.

III. Cvijan Stepanović ist schuldig, die Anzeige unterlassen zu haben. Ebenso sind

IV. Branko Zagorac und Marko Perina schuldig, obwohl sie um das geplante politische Attentat wußten, aus eigener Schuld die Anzeige unterlassen zu haben.

Deshalb begingen:

Gabriel Princip, Nedjeljko Čabrinović, Trifko Grabež, Vaso Čubrilović und Cvjetko Popović das Verbrechen des Hochverrats und des Meuchelmordes.

Daniel Ilić das Verbrechen des Hochverrats und der Mitschuld am gedungenen Meuchelmorde.

Veljko Čubrilović, Miško Jovanović, Nedjo Kerović, Lazar Gjnkić das Verbrechen des Hochverrats und der Mitschuld am Meuchelmorde.

Jakob Milović und Mitar Kerović das Verbrechen des Hochverrats.

Ivo Kranjčević das Verbrechen der Mitschuld am Meuchelmorde.

Cvijan Stepanović, Branko Zagorac und Marko Perina das Verbrechen der Mitschuld am Hochverrate.

Demgemäß werden verurteilt:

Gabriel Princip auf Grund des § 112 b/1 des Strafgesetzes (weil er, als unter 20 Jahren stehend, nicht zum Tode verurteilt werden kann) zu schwerem Kerker auf die Dauer von 20 Jahren, verschärft durch einen monatlichen Fasttag und am 28. Juni jedes Jahres durch hartes Lager und Dunkelarrest.

Nedjelko Čabrinović wie Princip.

Trifko Grabež wie Princip.

Vaso Čubrilović auf Grund des § 112 b/1 zu 16 Jahren schwerem Kerker, verschärft wie oben.

Danilo Ilić, Veljko Čubrilović, Nedjo Kerović, Miško Jovanović und Jakob Milović zum Tode durch den Strang.

Mitar Kerović nach § 112 b/1 in Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Unternehmens zu lebenslänglichen Kerker.

Ivo Kranjčević nach § 112 b/1 zu 10 Jahren schwerem Kerker, verschärft wie oben.

Branko Zagorac und Marko Perina jeder zu 3 Jahren Kerker.

Cvijan Stepanović zu 7 Jahren schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag jeden dritten Monat, und am 28. Juni, wie oben.

Dazu haben die Angeklagten die Prozeßkosten zu ersetzen.

Freigesprochen werden:

1. Jovo Kerović, Blagoje Kerović, Nikolaus Forkapić, Dragan Kalember, Mićo Mičić und Obren Milošević vom Verbrechen des Hochverrats.

2. Ferner Johann Momčinović, Franz Sadilo und Angela Sadilo von der Anklage der Vorschubleistung.

Bei der Berufung ans Obergericht wurde dieses Urteil im allgemeinen bestätigt und nur bei dem angeklagten Bauern Nedjo Kerović gemildert, indem die Todesstrafe in 20jährige Kerkerhaft umgewandelt wurde.

An Veljko Čubrilović, Jovanović und Ilić wurde die Todesstrafe durch den Strang am 2. Februar 1915 vollzogen.

Von diesen Verurteilten sind bisher Čabrinović und Grabež, beide an der Schwindsucht, in der Festung Theresienstadt in Böhmen gestorben. Mitar Kerović starb in der Strafanstalt Möllersdorf.

B. Strafrecht.

Bemerkung zu meinem Aufsatz über eine Frage des Internationalen Strafrechts.

(Im Archiv 64 S. 338.)

Von **Josef Kohler**.

Erst nachträglich bin ich auf ein Urteil des OLG. Jena vom 17. Juni 1911, Blätter für Rechtspflege in Thüringen 59, 49 f., aufmerksam gemacht worden, in welchem jene Frage unter treffender Hervorhebung richtiger Gesichtspunkte entschieden ist. Es handelte sich um § 22 des Fischereigesetzes von Reuß jüngere Linie vom 15. Juli 1870, und der Fall lag so, daß der Angeklagte in Sachsen-Weimar schädliche Abwässer seiner Fabrik in den Görlitzbach leitete, welcher nach 4 km auf das reußische Gebiet übertritt. Auch hier handelte es sich nicht um Sachbeschädigung, sondern um die Verletzung des allerdings im Interesse der Erhaltung der Fischerei gegebenen speziellen Landesgesetzes.

Von den Erwägungen des Oberlandesgerichts lasse ich hier das Wichtigste folgen:

»Bestraft wird vielmehr nur das Einwerfen, das Einleiten oder Einfließenlassen von Fabrikabgängen in Fischwasser in solcher Art und Menge, daß dadurch Fische beschädigt werden können. Der Tatbestand erschöpft sich also darin, daß sich die schädlichen Fabrikabgänge mit dem Lauf des gewöhnlichen Wassers verbinden. Damit ist die strafbare Handlung vollendet....«

»Das reußische Landratsamt kann nur in seinem Gebiet die Werte der Fischzucht und seiner Landwirtschaft oder Industrie abschätzen und Maßregeln treffen, daß das Einfließen der Abwässer in die Bäche den Fischen möglichst wenig schaden kann, also Kläranlagen und dergleichen anordnen, die Fabrikabgänge haben sich aber außerhalb von Reuß mit dem Bachwasser vermischt; das reußische Landratsamt konnte im Großherzogtum Sachsen nichts anordnen; die ganze Handlung von Anfang bis zu Ende liegt außerhalb der Reußischen Strafgewalt. Weder die Tätigkeit des Angeklagten noch ihre Wirkung, soweit sie Tatbestandsmerkmal ist, treten in Reuß in Erscheinung; für Anwendung des § 3 StGB. ist gar kein Raum.«

Hier ist, wie in meiner Abhandlung, zutreffend die bloße territoriale Geltung der speziellen Landesgesetze hervorgehoben.

C. Strafprozeß.

Selbstkorrektur der Gedanken als Fehlerquelle der Zeugenaussagen.

Von Dr. Leo Haber, Wien.

Die Tatsache, daß die Zukunft der Kriminalistik in der Verlegung des Schwergewichtes auf Untersuchung [1]) der objektiven Spuren [2]) liegen wird [3]), wurde bereits ebenso deutlich erkannt wie die Unzulänglichkeit einer Art der subjektiven Spuren, nämlich der Zeugenaussage. Ein besonderer Teil der Kriminalpsychologie befaßt sich seit Jahr und Tag mit diesem zuletztgenannten Probleme, und die hier zutage getretenen Meinungen sowie Äußerungen gehen fast ausnahmsweise dahin, daß zur materiellen Wahrheitserforschung, also für das Ziel des deutschen Strafprozesses [4]), die Zeugenaussage am wenigsten beitragen kann. Es fehlt nicht an Erklärungen und psychologischen Auffassungen dieser heute beinahe allgemein verständlichen Tatsache, und eine ganz gewaltige Literatur zeugt von den ehrlichsten Bestrebungen der Wissenschaft, hier das Licht der wahren Erkenntnis hineinzubringen.

Sowohl über die Apperzeption der Vorgänge, wie über deren Richtigkeit, wie denn auch über die die Aussage beeinflussenden Faktoren, wie Auffassungsvermögen, Gedächtnisbewahrung, Möglichkeit der sprachlichen Wiedergabe der Erinnerungsbilder, Irrtümer in der Übersetzung der Wahrnehmung oder der Aussage, sei es als Sprach- oder Gedankenübersetzung, sei es als Übersetzung der mündlichen

---

[1]) Über diesen Begriff vgl. insbesondere in meiner Arbeit im Bande 57 des »Archivs für Kriminalanthropologie und Kriminalistik« sowie in den unter Note 3) angeführten.

[2]) Ich gebrauche von nun an diese und nicht mehr die in meinen früheren Arbeiten (Note 3) sich befindliche Spurenbenennung und -Einteilung. Über die Gründe werde ich anderswo berichten.

[3]) Ich beschränke mich hier des Zusammenhanges wegen nur auf die Aufzählung meiner eigenen, in dieser Richtung gelieferten Arbeiten, und zwar wie Note 1, dann ebenda Bd. 61, und: »Jur. Blätter«, Wien 1916, Nr. 15, 16, 17: »Phonographische Aufnahmen im Untersuchungsverfahren«; ebenda 1917 Nr. 19: »Phonograph, Kinematograph und Kriminalistik«; Grazer Tagespost vom 16. Januar 1916: Hans Groß, »Von Untersuchungskunde zur Untersuchungswissenschaft«; Deutsche Strafrechtszeitung Nr. 5/6 Mai/Juni 1916: »Zur Errichtung kriminalistischer Institute«.

[4]) Vgl. insbesondere in meiner Arbeit: »Nationalcharakter und Strafprozeß. Erfahrungen und Lehren aus den Charaktereigenschaften der kriegführenden Völker für die Strafprozeßreform«, Wien und Leipzig 1916, M. Breitenstein & R. Hartmann, sowie die hier aufgezählte, auf diese Frage sich beziehende Literatur, wie Seiten 142, 213—215, 217, 218, 242, 244, 248 u. a. — Vgl. auch die Besprechung in DRZ., wie Note 17, und aus anderen Besprechungen: »Jur. Wochenschr.« 15. Juli 1916, »JLBl.« 15. Oktober 1916, »Sächs. Arch. f. Rpfl.« 1. Juni 1917, »Deut. Recht« 1. September 1917, »Berl. rot. Tag« 30. September 1917, »DRZ.« 1. Dezember 1917.

Aussage in die Protokollform[5]), wurde vieles gesprochen und geschrieben. Wie mir scheint, wurde jedoch eine interessante Tatsache, die sich besonders bei wiederholten Zeugenvernehmungen oft bemerkbar macht, bis nun weder wissenschaftlich genug begründet noch praktisch genug erwogen. Es ist dies die Tatsache der Selbstkorrektur des Gedankenganges, wofür der bekannte kriminalistische Ausspruch, daß die Zeugenphantasie von Vernehmung zu Vernehmung wächst, eine Stütze bilden kann.

Es ist dies vielleicht weniger Phantasie im technischen Sinne des Wortes als ein Eingreifen in den eigenen Gedankengang mit den Zwecken der Kontrolle und der Korrektur desselben.

Es steht als bekannt fest, daß der Zeuge so apperzipiert, wie es am besten in seinen Gedankengang paßt. Schon hier liegt die erste Fehlerquelle seiner späteren Aussage, mag er die Wahrheit und nichts als die reinste Wahrheit aussagen wollen. Die innere Verarbeitung seines Gedankenganges nach der Wahrnehmung, das Anpassen des Wahrgenommenen an den Gedankengang usw. sind jedoch für uns unkontrollierbar, ebenso wie die inneren Vorgänge, betreffend Veränderung dieser subjektiven Spur, zumal der Gedankengang und Wahrnehmung sich ganz nach der Subjektivität, Auffassungsoriginalität, dem Interesse usw. richten und die jeweilig stattfindenden Veränderungen dieser subjektiven Spur für uns nicht registrierbar sind[6]).

Dazu gehört noch vorzugsweise folgendes, worauf schon Feuerbach seine Aufmerksamkeit wendete[7]): Eigentlich gibt es durchaus keine auch noch so einfache sinnliche Erkenntnis, welche bloß aus den Sinnen geschöpft, rein von außen, durch die Augen, Ohren usw. dem Verstande und dem arbeitenden Gehirn zugeführt würde. Jede sinnliche Wahrnehmung wird erst dadurch zur eigentlichen Wahrnehmung und Erfahrung, daß sie von dem Verstande erfaßt und unter allgemeine Erfahrungssätze gebracht wird, welche selbst wieder aus einzelnen Erfahrungen gebildet sind[8]). Was daher die Apperzeption der Sinne zur Erfahrung macht, sind Schlüsse des Verstandes von früheren Wahrnehmungen auf neue, von bekannten auf noch unbekannte, von allgemeineren Erfahrungen, unter welche das einzelne subsumiert werden muß, niemals absolute, jede Möglichkeit des Gegenteils schlechterdings ausschließende Gewißheit; ist doch alles, was wir an gegebenen Erscheinungen, Tatsachen, Begebenheiten usw. Wahrheit, Gewißheit nennen, nur aus Elementen der Wahrscheinlichkeit zusammengesetzt, mithin auch selbst nur Wahrscheinlichkeit, wenngleich nach Umständen

---

[5]) Vgl. auch in meiner Arbeit: »Phonographische Aufnahmen usw.«, wie bei Note 3.

[6]) Über die Anwendung des Palmo-, Sphygmographen usw. bei Beschuldigtenverhören will ich hier nicht sprechen.

[7]) A. v. Feuerbach, »Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen«, Frankfurt a. M. 1849, Georg Friedrich Heyers Verlag.

[8]) Vgl. auch manche Ausführungen aus meiner bei Note 1 genannten Arbeit.

die höchst mögliche. Um uns nicht in die Metaphysik der sinnlichen Erkenntnis zu verlieren, stellen wir einfach fest, daß dies alles Indizien sind, die jedoch anders bei objektiven und anders bei subjektiven Spurenuntersuchungen erscheinen.

Welche Umstände beim Zeugen[9]) in dieser Richtung einen Einfluß ausüben, haben wir beispielsweise bereits genannt. Dazu gehört noch folgendes:

Die Art der Einstellung auf eine Sache spielt bei der Wahrnehmung eine große Rolle. Wichtig ist insbesondere auch die optische Veranlagung; nicht immer sehen dieselben Menschen dasselbe und zwar aus dem Grunde, weil ihre Optik und ihre Einstellung eine verschiedenartige ist. Wir nehmen auch zumeist wahr, was wir voraussichtlich erwarten, legen das, was wir denken, in die Dinge hinein und glauben, es in Wahrheit auch gesehen zu haben[10]). Wichtige Momente sind hier die Phantasie in reiner Begriffsauffassung, Vorurteil, Erregung, Interesse, später beim Verhör auch das optische Gedächtnis usw.

Jetzt geht erst vor sich die innere Verarbeitung des Wahrgenommenen, die zusammengesetzte Verkettung der Gedanken, die dadurch bewirkt wird, daß ein erster Denkakt durch Assoziation einen zweiten hervorruft usw. Die subjektive Ursächlichkeitserkenntnis, das Hineinlegen dessen, was wir denken, in die Dinge, die subjektive Assoziation, die in dieser Richtung vorgenommenen Korrekturen des Gedankenganges, worüber wir sofort zu sprechen kommen, lassen das ursprünglich Wahrgenommene durch so manche Retorten und Tiegel durchlaufen, woraus ganz bestimmt ein rein subjektives Bild der Vorgänge gewonnen wird.

Diese innere Veränderung des Wahrgenommenen und seine Verarbeitung sind für uns jedoch, wie gesagt, unkontrollierbar und unregistrierbar. Zu der Unsicherheit der Wahrnehmungsrichtigkeit trägt noch die Verschiedenartigkeit der Erkenntnisgrade bei, wie etwa in den Formen des Fürwahrhaltens, Meinens, Glaubens und Wissens[11]), die wiederum vor dem Verlaufe der Gedanken in hohem Maße beeinflußt erscheinen.

Diese unsere Betrachtung würde uns zu weit führen. Wir stellen als das für unsere gegenständliche Untersuchung wichtige Ergebnis jedoch fest, daß neben und in Verbindung mit all den früher genannten Umständen die Tatsache der Gedankenkorrektur eine erhebliche Fehlerquelle der Aussagerichtigkeit bedeutet.

Es ist allgemein bekannt, und es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß, während nach den Regeln des geordneten Denkverlaufes

[9]) Der Begriff »Zeuge« wird hier überall, was von selbst erhellt, anticipando gebraucht.

[10]) Vgl. auch aus Hans Groß' Aufsätzen, Bd. 2, F. C. W. Vogels Verlag, Leipzig 1908, die Arbeit: »Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß«.

[11]) Über diese Begriffe vgl. auch in meiner bei Note 1 genannten Arbeit.



der Ablauf der Gedanken in einer gewissen Richtung stattfindet, der Vorstellende oder der Denkende diesen Ablauf gleichzeitig beobachtet und dabei aus mehr oder weniger bewußtem Grunde in denselben eingreift, das heißt bald ein Glied zurückweist und ein anderes an die Stelle setzt, bald die eingeschlagene Richtung gänzlich ändert und dergleichen. Dasselbe gilt ausnahmslos auch für den Zeugen, der irgendeinen Vorgang wahrgenommen hat. Er verarbeitet ihn in seinem Gedankengange, paßt ihn allerlei Umständen und hauptsächlich seinem bis nun stattgefundenen Gedankengange an, läßt ihn durch das Prisma seiner Nerven, seiner Auffassung des Ursächlichkeitsverhältnisses, seiner ganzen Originalität und Individualität durchsickern, bis sich daraus irgendeine Erkenntnis in seinem Verstande bildet.

Der zum erstenmal vernommene Zeuge läuft nun Gefahr, falsch auszusagen in derjenigen Richtung, die durch die soeben genannten Umstände beinflußt erscheint. Dabei ist die Gedankenkorrektur noch keineswegs stark entwickelt, und als Grundelemente der Beeinflussung kommen in erster Reihe die Wahrnehmungsfähigkeit und ihre Richtigkeit in Betracht. Diese Fehlergründe sind unheilbarer Natur, wie ich sie bezeichnen möchte. Daß ein Zeuge irgend etwas in der Außenwelt nicht richtig beobachtet hat, daraus kann man ihm weder einen Vorwurf machen noch eine kriminalistische Remedur für diesen Zeugen anstreben. Es ist dies eine über dem menschlichen Einfluß — vom Gesichtspunkte des Strafprozesses — stehende Tatsache, und ein jeder rückwärtige Verbesserungsversuch der Wahrnehmungsfähigkeit des Zeugen während seines Verhörs würde der Aussage ihre ganze Originalität, Bedeutung und Wert wegnehmen. Anders stünde es vielleicht schon mit der Gedächtniserinnerung, optischen Täuschung usw. Hier könnte durch gewisse, hierher gehörende Vorgänge eine Abhilfe angebahnt und angestrebt werden, ohne daß der Vernehmende die Grenzen seiner Vernehmungsbefugnis überschreiten würde.

Eine Gedankenkorrektur tritt auch hier schon auf, jedoch in Formen, die der Verhörende auf ihre Gründe hin prüfen und im allgemeinen registrieren, kontrollieren und erklären kann. Diese Gedankenkorrektur wird hier durch das Abfragen des Verhörenden beeinflußt und erscheint in dieser Richtung und Form aus den soeben genannten Erkennungsgründen als nicht besonders gefährlich.

Anders erscheint jedoch der Vorgang vor oder während der zweiten Aussage, wie sie beinahe zur obligatorischen durch unsere Einteilung des Strafprozesses gemacht ist[12]). Neben dem früher besprochenen Anpassen seines Gedankenganges an das Wahrgenommene, also das Gehörte, Gesehene oder Gesprochene, paßt hier der Zeuge seinen Gedankengang einerseits dem Gedankengange des neu ihn Verhörenden

---

[12]) Vgl. auch in meiner wie hier bei Note 5 und 3 genannten Arbeit.

an, anderseits aber auch dem früher bereits durch sich Ausgesagten, wenn wir schon von anderen Umständen hier nicht sprechen wollen[12]) Es tritt aber auch eine ganz besondere Erscheinung hier auf. Einerseits die Tatsache, daß bei dieser Zweitaussage bzw. bei diesem Zweitverhör der Verhörende, der in der Regel eine andere Person sein wird als beim Erstverhör, hier ein polizeilicher Beamte, dort der Untersuchungsrichter, etwas mehr und aus anderen Gesichtspunkten erfahren will — denn sonst würde doch der Zeuge zum zweitenmal nicht einvernommen —, der Zeuge also einem neuen Gedankengange und einem neuen, vielleicht aus anderen Gründen als früher geleiteten Eingreifen in seinen Gedankengang sich fügen muß, andererseits aber auch die Tatsache, daß der Zeuge ausnahmslos nach seiner ersten erfolgten Aussage bzw. Verhör, mag er von Wahrheits- oder Unwahrheitsgründen geleitet worden sein, den Gedankengang seiner Aussage sich reproduziert und sich fragt: Habe ich denn richtig und alles ausgesagt[13])?

Für dieses Stadium und den Gedankengang muß noch folgendes, was Heldmann aus Anlaß einer anderen Fragebearbeitung mit Recht hervorhebt[14]), erwogen werden: »Vor allem fällt das Durchschnittliche und Normale schnell der Vergessenheit anheim, während das vom alltäglichen Leben Abweichende sich länger im Gedächtnis erhält. Der Vorgang der Apperzeption verläuft nicht in einem rein rezeptiven Verhalten des Wahrnehmenden, sondern das Wahrgenommene wird zugleich geistig verarbeitet, und in dieser verarbeiteten Form erhält sich im Gedächtnis ein Bild des Geschehnisses, das bei der Vernehmung als Erinnerung auf den Zeitpunkt der Wahrnehmung zurückbezogen wird. Das Maß der Wahrnehmung ist aber entsprechend der dazu notwendigen Verarbeitung proportional dem Interresse, welches der Wahrnehmende an dem Erlebnis hat.«

Die innere Verarbeitung sowie die genannte Zurückbeziehung geschehen vor, während und nach jedem Verhör, wozu noch die Vorbereitung des Zeugen auf seine Aussage gehört, wenn auch nicht mit dem unmittelbaren Willen dieser Vorbereitung, aber zumindest in derjenigen Richtung, die sich aus obiger Schilderung und der Fragerichtung an sich ergibt. Der Zeuge richtet nach dem ersten Verhör die früher genannte Frage an sich. Er greift aus mannigfachen Gründen in

[13]) Die Richtigkeit der Aussage wird selbstverständlich durch den Zeugen von seinem subjektiven Standpunkte aus geschätzt. Es kann also auch der Zeuge diese Frage an sich stellen, wenn er mit dem Willen, Unwahres auszusagen, vor den Verhörenden getreten ist. In diesen Fällen wird noch besonders die spätere Aussage durch eine Vorbereitung seitens des Zeugen auf seine unrichtige Aussage entstellt.

[14]) Heldmann, »Die Vernehmung des Beschuldigten«, »Deutsche Strafrechtszeitung«, Nr. 9/10, September/Oktober 1916.



seinen Gedankengang ein, versucht, sich die Antwort zu erteilen, wie er eigentlich aussagen sollte, ob er richtig die Fragen beantwortet hat, ob ihm etwa daraus kein Nachteil erwachsen kann, ob es wirklich alles so war, wie er soeben ausgesagt hat, was für einen Sinn und Zweck diese oder jene Frage gehabt hat, ob er sie vielleicht nicht anders beantwortet hätte, nachdem er ihren Zweck herausgefunden zu haben meint, usw., ganz in Abhängigkeit von seiner Individualität. Er korrigiert jetzt seine erfolgte Aussage in mancher Richtung, versucht, sich das vielleicht der Vergessenheit Anheimgefallene aufzufrischen, kontrolliert und prüft sie in bezug auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit usw. hin, ändert mit anderen Worten infolge dieser inneren Verarbeitung, Selbstkontrolle und Selbstkorrektur beim besten Willen seine Vorstellung und ihre Bilder ab. Wie ursprünglich, so auch hier faßt der Zeuge nämlich nicht Tatsachen auf, sondern Bilder, die sich nach Maßgabe seiner vorrätigen Vorstellungen über einen Vorgang bei ihm zusammengestellt haben. All dies spiegelt sich in sehr beträchtlichem Maße bei seiner zweiten Aussage ab, und dies um so mehr, als die erste Aussage und das erste Verhör sich meistenteils kurz als polizeiliche gestalten, die zweite Aussage und das zweite Verhör hingegen, als normal für die gerichtliche Voruntersuchung bestimmt, umständlicher und gründlicher erscheinen bzw. zumindest erscheinen sollten, wenn wir von der unheilvollen Fehlerquelle des Sichbeschränkens des Untersuchungsrichters auf die Erstaussage, was wohl in den allerwenigsten Fällen zutreffen wird, absehen wollen. Bei seiner zweiten Aussage weiß somit der Zeuge mehr und nicht gar so selten anders zu berichten als früher. Dazu trägt noch der Umstand bei, daß das erste, also normal polizeiliche Verhör nicht von denjenigen Leuten geführt wird, die in der Untersuchung die Erforschung eines wissenschaftlichen Problems sehen wollen, die auch nicht wissen und nicht wissen können, was für das Gerichtsverfahren nötig sein wird, daß sie über juristische Kenntnisse nicht immer verfügen, daß sie da von besonderen Gesichtspunkten geleitet erscheinen, wie ich es bereits früher in meinen Arbeiten ausführte [15]).

Doch lassen wir diese Betrachtung. Auf Grund des bis nun Erwogenen stellen wir jedoch fest, daß der Zeuge nach seinem ersten Verhör in der Regel seinen Gedankengang kontrollieren und korrigieren, ihn allerlei Vorgängen, auch den in dieser Materie nach seiner Vernehmung geführten Gesprächen, was ja so oft vorkommt, den an ihn gerichteten sowie rückverfolgten und rückgeprüften Fragen des Verhörenden usw. anpassen wird, was alles unter das Kapitel der Selbstkorrektur seiner Gedanken fällt und eine nicht unbeträchtliche Fehlerquelle der späteren Aussage bilden kann.

Wollen wir das typische Bild der aufeinanderfolgenden Verhöre in den Augen behalten, so haben wir es mindestens mit drei Aussagen im

---

[15]) Vgl. wie Note 1, 3, 4.

Strafverfahren zu tun. Die erste ist die im polizeilichen Verfahren, die zweite vor dem Untersuchungsrichter, die dritte die im Hauptverfahren[15] [16]). Wenn wir nun das bisher Festgestellte erwägen, so sehen wir, was für gewaltige Faktoren des inneren Seelenlebens des Zeugen bei seiner Aussage und seinem Gedankengange in Betracht kommen. Und wie oft werden dieselben Zeugen, wenigstens in der Voruntersuchung, einvernommen? Wie wirkt aus denselben Erwägungen die Konfrontation mit dem Beschuldigten oder anderen Zeugen? Wie wirken da die psychologischen Formumstände, auf die Groß seinerzeit mit so großem Recht hinwies[16])?

Eine jede dieser Tatsachen und der Verhöre wirkt dahin, daß die spätere Aussage infolge der genannten Selbstkontrolle sowie Selbstkorrektur der Gedanken von der früheren Aussage mehr oder weniger abweicht, ganz von der Individualität des Zeugen abhängig. Die Phantasie des Zeugen wächst von Vernehmung zu Vernehmung.

Dieses Ergebnis führt zu manchen praktischen Erwägungen. Erstens zu der allgemeinen Überzeugung, daß die Zeugenaussage auch in Erwägung der hier nur angedeuteten Fehlerquelle weit weniger Zuverlässigkeit beanspruchen kann, als man früher fast allgemein annahm. Zweitens zu der Überzeugnng, daß in Erkennung der hier geschilderten Fehlerquelle die wiederholten Vernehmungen — von einer Entbehrung der Zeugenaussage ist noch derzeit nicht zu sprechen — in Wegfall kommen müssen, und daß an ihre Stelle womöglichst eine zu treten habe. Drittens, was sich hieran anschließt, daß diese Vernehmung in dasjenige Stadium des Verfahrens zu verlegen ist, wo wir die Garantien einer gründlichen Vorbereitung des Hauptverfahrens zu sehen gewillt sind, also in ein Stadium des Vorverfahrens, das nach meiner anderswo näher ausgeführten Meinung[17]) in der Hand eines echt deutschen Untersuchungsrichters zu konzentrieren ist. Und vielleicht viertens in Berücksichtigung meiner früheren Vorschläge[18]), daß diese Aussage phonographisch bzw. kinetophonisch aufgenommen wird, was ich demnächst in einer besonderen Arbeit näher ausführen und begründen will. In diesem letzten Fall würde dann die kinematographische bzw. kinetophonische Aufnahme im Hauptverfahren abgerollt. Die Prinzipien des Verfahrens bekämen vielleicht dadurch keinen Schaden[18]), und die gründliche Vorbereitung des Vorverfahrens sowie der Gang des Hauptverfahrens würden nur gewinnen.

---

[16]) Hans Groß, »Zur Frage der Voruntersuchung«, Ges. krim. Aufs. Bd. 2, wie Note 10.

[17]) Vgl. auch meinen Aufsatz in der »Deutschen Richterzeitung« vom 1. Oktober 1916, Nr. 17/18: »Deutsche Kultur und deutsche Richter«, sowie meine hier in der Note 3 aufgezählten anderen einschlägigen Arbeiten, wie auch Besprechungen bei Note 4.

[18]) Vgl. insbesondere meine Ausführungen aus der Arbeit wie bei Note 5 und 3 hier.



Durch eine hieran sich anschließende theoretische Überzeugung sowie etwa auch durch eine gemeinsam für die Zentralmächte gedachte Reform wäre ein Grundstein für die strafrechtliche Annäherung der Zentralmächte geliefert; es ist dies jedoch ein Problem, das weit über die gegenwärtige Betrachtung hinausgeht und anderswo bereits durch mich teilweise bearbeitet worden ist[17]).

Durch solche Reform wären wir vielleicht einen Schritt der materiellen Wahrheitserforschung und somit dem Ziele des deutschen Strafprozesses näher, dessen Zukunft aber nicht in Beschuldigten- oder Zeugenaussagen sondern in den Realien des Strafprozesses, in der wissenschaftlichen Untersuchung der objektiven Spuren des Verbrechens liegen wird[19]).

An Stelle des Personenindizienprozesses wird ein Sachindizienprozeß treten[18]) [20]), der an der Hand der Fortschritte der Naturwissenschaften es ermöglichen wird und heute es beinahe allgemein ermöglicht, eine jede innere oder äußere Veränderung der objektiven Spur der Tat zu registrieren und zu kontrollieren[21]).

[19]) Vgl. meine Arbeit in Bd. 61 des »Archivs« (wie Note 1).

[20]) Vgl. insbesondere bei A. Hellwig, »Moderne Kriminalistik«, B. G. Teubner, Leipzig 1914.

[21]) [Ich möchte besonders beifügen, daß die Bestrafung des fahrlässigen Meineides fallen muß; sie führt den gewissenhaften Zeugen zu einer Gedächtnismarter und erhöht damit die in der Selbstkorrektur liegende Gefahr. — Kohler.]

D. Verbrechertumslehre.

Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung.

Von Amtsrichter Dr. **Albert Hellwig**, zurzeit im Felde.

Wie der Begriff der Schundliteratur abzugrenzen ist, das ist nicht immer leicht zu sagen, ja man kann sogar sagen, daß es einen ein für allemal festliegenden Begriff der Schundliteratur nicht gäbe, daß vielmehr genauer angegeben werden müsse, welchen Wertmaßstab man anlegen wolle.

Man kann, wenn ich recht sehe, zwei verschiedene Maßstäbe anlegen: man kann nämlich entweder den künstlerischen Standpunkt betonen und alles für Schundliteratur erklären, was vom künstlerischen Standpunkt Daseinsberechtigung nicht hat, oder aber man kann einen ethischen Maßstab anlegen und nur diejenigen Schriften für Schundliteratur erklären, welche im ethischen Sinne erziehungswidrig sind. In sehr weitem Umfange werden ästhetische Schundliteratur und ethische Schundliteratur identisch sein. Es gibt aber Bücher, die vom rein künstlerischen Standpunkt aus vielleicht Meisterwerke darstellen, die aber nichtsdestoweniger erziehungswidrig wirken, zum mindesten wenn sie Jugendlichen zugänglich werden, und es gibt vor allem auch eine Unmasse von Schriften, gegen welche vom ethischen Standpunkt

aus nicht das Geringste einzuwenden ist und die doch jeder ästhetisch Gebildete unbarmherzig als Schund ablehnen wird.

Die ethische Schundliteratur kann man wieder in zwei Gruppen einteilen: nämlich einmal in solche Schundliteratur, die auch den Erwachsenen verderblich werden kann, und zweitens in solche Schundliteratur, die nur bei unreifen Jugendlichen erziehungswidrig zu wirken geeignet ist. Wenn man allerdings berücksichtigt, daß doch ein recht großer Teil unseres Volkes sich in geistiger und sittlicher Hinsicht kaum über den Standpunkt der reiferen Jugendlichen erhebt, so wird man die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung nicht allzu hoch einschätzen. Immerhin läßt sich theoretisch ein Unterschied machen, und im einzelnen Falle wird die Entscheidung, ob ein Buch zur Schundliteratur gehört oder nicht, mitunter dadurch entscheidend beeinflußt, von welchem Gesichtspunkt man die Frage betrachtet.

In den letzten Jahren vor dem Krieg hatte eine starke Bewegung gegen die Schundliteratur eingesetzt, die aber vielfach unter Unklarheiten litt, weil meistens nicht klar hervorgehoben wurde, gegen welche Art der Schundliteratur sich die vorgeschlagenen Maßnahmen richteten.

Soviel ist sicher, daß die Bekämpfung der Schundliteratur in ihrem ganzen Umfange erwünscht ist; aber die Methoden, die man zu diesem Zweck für geeignet und für zulässig hält, werden vielfach verschieden sein, je nachdem welche Art der Schundliteratur in Frage steht.

Niemand wird etwas dagegen einzuwenden haben, wenn durch künstlerische Erziehung des Volkes, durch Aufklärung, durch Schaffung von Wanderbüchereien mit einwandfreien Büchern, durch den Vertrieb billiger, künstlerisch wertvoller Schriften und durch andere derartige Mittel der Kampf gegen die ästhetische Schundliteratur aufgenommen wird. Jeder wird diesem Kampfe möglichsten Erfolg wünschen. Dagegen ist von vielen Seiten, und meines Erachtens durchaus mit Recht, dagegen Einspruch erhoben worden, daß das an und für sich löbliche Bestreben, die Verdrängung der ästhetischen Schundliteratur und ihre Ersetzung durch künstlerisch einwandfreie Literatur dadurch zu erzielen, daß man gegen die Schundliteratur, auch soweit sie nicht im ethischen Sinne, sondern nur in ästhetischer Hinsicht zur Schundliteratur zu rechnen ist, Zwangsmaßnahmen ergriff. Vereinzelt hielt man solche Zwangsmaßregeln nicht einmal gegen die ethische Schundliteratur für wünschenswert, wobei man sich aber meines Erachtens einer argen Verkennung der Sachlage schuldig machte. Erfreulicherweise hat auch immer mehr die Auffassung Boden gewonnen, daß jedenfalls gegen diejenige ethische Schundliteratur, welche für die Jugend erziehungswidrig sei, auch mit Zwangsmaßnahmen eingeschritten werden müsse, wenn anders man in absehbarer Zeit Erfolge erzielen wolle. Die Aufklärung in allen Ehren, aber soviel ist sicher, daß, wenn man auf andere, schneller und sicherer wirkende Gegenmaßnahmen

Verzicht leistet, in Jahrzehnten, ja vielleicht in Jahrhunderten noch die Schundliteratur ethischen Charakters kaum minder üppig wuchern wird als heutigentages, und daß unendlich viel Unheil, das durch Zwangsmaßnahmen hätte verhütet werden können, durch sie angerichtet werden wird. Soweit also die Schundliteratur eine bedenkliche Gefahr für unser Volk darstellt — und das ist sie nach dem Urteil aller Sachkenner jedenfalls, soweit sie Schundliteratur im ethischen Sinne ist —, wird man außer durch Aufklärung auch durch Zwangsmaßnahmen eingreifen müssen, ohne sich durch Schlagworte beirren zu lassen [1]).

Daß die Aufklärung allein nicht imstande ist, des ethischen Schundes Herr zu werden [2]), das hat man auch auf verwandten Gebieten erkannt. Ich denke da einmal an die Schundfilme, gegen die man in immer steigendem Maße auch behördliche Zwangsmaßnahmen für unerläßlich erkannt hat [3]), sowie ferner an den gemeingefährlichen Aberglauben, den die Aufklärung aller Mühe ungeachtet immer noch nicht zu beseitigen vermocht hat und gegen den Zwangsmaßnahmen gleichfalls angebracht sind [4]). Dafür, daß dies auch von Seiten anerkannt zu werden beginnt, die sonst für polizeiliche Bevormundungen nicht so leicht zu haben sind, möchte ich aus einer Besprechung eines Buches von mir folgende bezeichnende Stelle anführen: »Es kann ja schließlich niemandem verwehrt werden, zu glauben, was er will. Aber die Masse des kritiklosen Publikums muß — und wenn nötig mit Gewalt — vor der Ausbeutung bewahrt werden. Zu solch betrügerischer Ausbeutung gehört auch der Vertrieb von okkultistischer oder abergläubischer Schundliteratur, vor der nicht eindringlich genug gewarnt werden kann [5]).«

Die Zwangsmaßnahmen, die vor dem Kriege gegen die ethische Schundliteratur möglich waren, beruhten auf § 184 StGB., durch den die schlimmste sexuelle Schundliteratur dem Verkehr ferngehalten wird, sowie auf § 56 Z. 12 GwO., durch den ein Einschreiten gegen die ethische Schundliteratur ermöglicht wird, soweit ihr Vertrieb im Wandergewerbe erfolgt. Darüber, daß diese Handhaben nicht ausreichten, um des Übels auch nur einigermaßen Herr zu werden, darüber war man

---

[1]) Damit wird äußerlich nicht bestritten, daß die Bekämpfung der Schundliteratur »in erster Linie eine Erziehungs- und Bildungsfrage ist« (Tessendorf, »Die Kriegsschundliteratur und ihre Bekämpfung« [Halle a. S. 1916] S. 9.

[2]) So auch Tessendorf, S. 12f.: »Mit geistigen Waffen ist gegen die kriegswucherische Gewinnsucht der Schundliteratur nichts auszurichten. Dagegen hilft nur ein Mittel: die obrigkeitliche Gewalt. Die staatliche Gewalt hat das Recht und die Pflicht, Einflüsse, welche die Erziehungsarbeit untergraben, unschädlich zu machen.« Ebenso Samuleit, »Kriegsschundliteratur« (Berlin 1916) S. 27, 30.

[3]) Vgl. Hellwig, »Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechts« (München-Gladbach 1913); »Die Filmzensur« (Berlin 1914) und »Kind und Kino« (Langensalza 1914).

[4]) Hellwig, »Weltkrieg und Aberglaube« (Leipzig 1914).

[5]) Endres in der »Frankfurter Zeitung« Nr. 281 vom 10. Oktober 1916.

sich wohl so ziemlich einig. Dies kam auch darin zum Ausdruck, daß am 14. Februar 1914 dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen zuging. Nach diesem Gesetzentwurf sollte hinter § 43 GwO. folgender § 43 a eingefügt werden: »Schriften, Abbildungen oder Darstellungen dürfen in Schaufenstern, in Auslagen innerhalb der Verkaufsräume oder an öffentlichen Orten nicht derart zur Schau gestellt werden, daß die Zurschaustellung geeignet ist, Ärgernis wegen sittlicher Gefährdung der Jugend zu geben.« Wenn dieser Entwurf auch keineswegs allen Wünschen entsprach, die man im Interesse eines ausreichenden Jugendschutzes an den Gesetzgeber stellen mußte, so bedeutete er dem bisherigen Zustand gegenüber doch immerhin einen erfreulichen Fortschritt. Durch den Ausbruch des Krieges ist die Verabschiedung dieser Novelle zur Gewerbeordnung verhindert worden.

Während des Krieges sind zu den Indianerschmökern, der pikanten Schundliteratur, den Nic Carterheften, der abergläubischen Schundliteratur und ähnlicher Friedensschundliteratur noch die besonders widerwärtige patriotische Kriegsschundliteratur [6]) hinzugekommen, die aus dem Erleben unseres Volkes und aus den Leiden und dem Sterben unserer Besten ein leider nur allzu einträgliches Geschäft zu machen versucht hat. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß gerade diese Kriegsschundliteratur vor allem es gewesen ist, welche unseren Stellvertretenden Generalkommandos, die sich auch in so manchen anderen Beziehungen um den Jugendschutz verdient gemacht haben [7]), die erste Anregung gegeben hat, mit ihrer Machtfülle gegen die Schundliteratur einzuschreiten.

Durch die Verhängung des Kriegszustandes, durch den nicht nur die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber überging, sondern auch in weitem Umfange die gesetzgebende Gewalt, sind die rechtlichen Schranken beseitigt worden, welche in Friedenszeiten ein wirksames Einschreiten der Behörden ohne vorherige Änderung der Gesetze unmöglich machten.

---

[6]) Vgl. Hellwig, »Der Krieg und die Kriminalistik der Jugendlichen« (Halle a. S. 1916) S. 217 ff.; Hellwig, »Kriegsschundliteratur und Kriegsschundfilme« (»Hochland« 1916 S. 375/379); Samuleit, »Kriegsschundliteratur« (Berlin 1916); Tessendorf, »Die Kriegsschundliteratur und ihre Bekämpfung« (Halle a. S. 1916).

[7]) Hellwig a. O. S. 179 ff. und die dort Zitierten; ferner Fränkel, »Maßnahmen zur Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend« (2. Aufl.) Breslau 1916; Kronecker, »Strafvorschriften gegen die Verwahrlosung Jugendlicher« (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1916, S. 577; v. Liszt, »Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen« (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 37 496 ff.; Hellwig, »Der behördliche Sparzwang als kriminalpädagogische Maßnahme« (Preußisches Verwaltungsblatt 38 263 ff.).



Viele Militärbefehlshaber haben von der ihnen erteilten Befugnis auch nach der uns hier interessierenden Richtung hin Gebrauch gemacht.

Besonders bemerkenswert erscheint folgende Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken vom 22. März 1916 (Sekt. O. Nr. 69288); die folgenden Wortlaut hat:

»Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

I. Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preußischen Zentral-Polizei-Blatt) als ‚Schundliteratur' bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56, Z. 12 GwO. vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II. Druckschriften, die auf der Liste der ‚Schundliteratur' (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

IV. Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.«

Dieser Erlaß ist wörtlich gleichlautend von verschiedenen Stellvertretenden Generalkommandos übernommen worden, und zwar von dem I. AK. durch Bekanntmachung vom 8. Juni 1916, vom II. AK. durch Bekanntmachung vom 31. März 1916, vom V. AK. durch Bekanntmachung vom 10. Juni 1916, vom VI. AK. durch Bekanntmachung vom 8. August 1916, vom XVI. AK. (zugleich für das XXI. AK.) durch Bekanntmachung vom 7. September 1916, vom XVIII. AK. durch Bekanntmachung vom 1. Juni 1916 und vom XX. AK. durch Bekanntmachung vom 17. Juni 1916.

Von diesen Stellvertretenden Generalkommandos hat meines Wissens lediglich das V. AK. in seiner auf Grund des § 4 des Belagerungszustandsgesetzes erlassenen Anordnung vom 15. Dezember 1915 in folgender, allerdings sehr beschränkten Weise Maßnahmen gegen die Schundliteratur ergriffen: »Das Ausstellen von Ansichtskarten und anderen bildlichen Darstellungen sowie von Druckerzeugnissen im Innern der Läden, in deren Schaufenstern und Schaukästen sowie das Feilbieten derselben (auch im Umherziehen) und das Anheften an Anschlagsäulen und an anderen der Allgemeinheit zugänglichen Stellen kann von der zuständigen Polizeibehörde verboten werden, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die geeignet sind, die Erziehung der Jugend ungünstig zu beeinflussen. Die neue Verordnung geht insofern weiter, als sie sich auch auf die Ankündigung von Schundliteratur be-

bezieht; sie zieht aber insofern engere Grenzen, als sie den Begriff der Schundliteratur im Anschluß an § 56 Z. 12 GwO. bestimmt; bei der Dehnbarkeit des Begriffs der ungünstigen Beeinflussung der Erziehung der Jugend kann es immerhin vorkommen, daß eine Schrift als Schundschrift im Sinne der alten Verordnung erscheint, die es nach der neuen nicht sein kann. Auf jeden Fall aber ist das Ermessen der Polizeibehörden dadurch beschränkt worden, daß die eigene Prüfung, ob ein Buch zur Schundliteratur gehört oder nicht, ausgeschaltet wird. Da die neue Verordnung gerade bezweckt, sowohl im Interesse des wirksamen Jugendschutzes als auch im Interesse der an diesen Verordnungen interessierten Geschäftsleute, eine gleichmäßige Handhabung des Vorgehens gegen die Schundliteratur zu gewährleisten, muß durch sie die frühere Bekanntmachung als aufgehoben gelten.

Auch der Erlaß des IX. AK. vom 31. Mai 1916 stimmt inhaltlich genau überein, wenngleich die Fassung der Z. II ein wenig verändert ist. Mit Rücksicht, daß der Bezirk des IX. AK. zu mehreren Bundesstaaten gehört, ist in Z. I auf die von den Zivilbehörden in den »Amtsblättern« verzeichneten Listen verwiesen. Wie aus der vom Großh. Mecklenburgischen Ministerium (Schwerin) veröffentlichten Liste hervorgeht, sind sie mit der Berliner Liste identisch.

Besonders erfreulich ist, daß auch das XII. und XIX. AK. durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1916 den Erlaß für Sachsen, das XIII. AK. am 30. Januar 1917 für Württemberg und das XIV. AK. am 29. Juni 1916 für Baden übernommen hat. Nur scheinbar bedeutet es eine Abänderung, wenn in letzterem Erlaß statt auf die von dem Polizeipräsidenten in Berlin veröffentlichte Liste auf diejenige des Großh. Ministeriums des Innern in Karlsruhe im Gendarmerie-Verordnungsblatt verwiesen wird. In Wirklichkeit sind beide Listen identisch. Dies wird in dem Erlaß des Badischen Kultusministeriums vom 25. Juli 1916 ausdrücklich erwähnt und dann fortgefahren: »Um eine gewisse Einheitlichkeit im größeren Teil des Reiches zu erzielen, wird sie auch in anderen Korpsbezirken als Grundlage zu dem Vorgehen gegen die Schundliteratur benutzt werden. Da nur durch einheitliches Vorgehen etwas erreicht werden kann, ersuchen wir die Lehrerschaft, in ihrem Kampf gegen die Schundliteratur in der Schule sich auf die in der amtlichen Liste bezeichneten Schriften zu beschränken [8]«.

Das XI. AK., dessen Vorgehen im Interesse des Jugendschutzes vielfach vorbildlich gewirkt hat, und dessen Verordnungen auch in den Tageszeitungen und in der Fachpresse am häufigsten besprochen worden sind, hatte durch Bekanntmachung vom 15. Januar 1916 auch den Kampf gegen die Schundliteratur wirksam aufgenommen. Es betrat als erstes

---

[8]) »Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden« Nr. 17 vom 1. August 1916 S. 135.



den Weg, statt eine allgemeine Begriffsbestimmung der Schundliteratur zu geben, im Interesse einer Einheitlichkeit und im Interesse der Rechtssicherheit die verbotenen Schriften namentlich aufzuführen. Der Vertrieb dieser Schriften, ihre öffentliche Ankündigung sowie ihre Auslegung in Schaufenstern, auf Ladentischen, in Lesehallen und dergleichen wurde verboten. Das Generalkommando begnügte sich aber nicht mit dieser negativen Maßnahme, sondern veröffentlichte zugleich auch eine Liste von zugelassenen einwandfreien Büchern.

Im Anschluß an diese Verordnung veröffentlichte das XI. AK. am 8. Juli 1916 eine neue Verordnung, durch die jeder Vertrieb, das heißt das Verkaufen, Feilhalten, Ausstellen, Auslegen, Ankündigen, Anpreisen oder sonstiges Verbreiten aller Druckschriften verboten wurde, die der Polizeipräsident in Berlin in den amtlichen Listen als Schundliteratur bezeichnet habe oder künftig bezeichnen werde, darüber hinaus aber auch weiterer, in einer besonderen Liste veröffentlichter, die Jugend gefährdenden Schriften. Verboten wurde ferner das Verkaufen und die sonstige Überlassung von Schriften, in oder auf denen sich unsittliche, unzüchtige oder anstößige Anzeigen befinden, an Jugendliche unter 18 Jahren. Das Verzeichnis der zwar nicht von dem Polizeipräsidenten, wohl aber von dem XI. AK. verbotenen Schriften enthält nicht weniger als 70 Nummern. Anhangsweise hinzugefügt ist endlich noch eine Auswahl empfehlenswerter Schriften. Da diese spätere Verordnung offenbar bezweckt, die Materie der Schundliteratur vollständig zu regeln, muß die ältere Verordnung trotz der Eingangsworte der neuen Verordnung als aufgehoben betrachtet werden[9]).

Einige Stellvertretende Generalkommandos haben selbständige Verordnungen gegen die Schundliteratur erlassen und meines Wissens sich bisher dem Vorgehen des Berliner Polizeipräsidenten noch nicht angeschlossen.

Das VII. AK. hat in der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1915 den Verkauf und die öffentliche Ankündigung sowie die öffentliche Auslegung in Schaufenstern, auf Ladentischen, in Lesehallen und dergleichen einer größeren Anzahl namentlich angeführter Schundschriften verboten.

In der Verordnung des XV. AK. vom 3. Februar 1916 Z. 3 Abs. 2 ist es verboten, Jugendlichen unter 16 Jahren »Erzeugnisse der sogenannten Schundliteratur zu überlassen«.

In Bayern ist dadurch eine Einheitlichkeit des Vorgehens der Militärbefehlshaber erzielt worden, daß sie gemeinsam in der »Bayrischen Staatszeitung« eine Liste derjenigen Schriften veröffentlichen, die als

---

[9]) Vgl. die eingehenden Ausführungen von Götze, »Die Bekämpfung der Schundliteratur und der Erlaß des Stellvertretenden Generalkommandos vom XI. Armeekorps« (»Kirchen- und Schulblatt« des Großh. Sachsen-Weimar. Jahrg. 65, S. 199 f., 201 ff., 219 ff., 233 ff., 249 ff.).

Schundliteratur im Sinne ihrer Verordnungen in Frage kommen. Gemäß § 5 der Bekanntmachung des Bayer. I. AK. vom 7. März 1916 ist es verboten, derartige Schundschriften öffentlich anzukündigen, anzupreisen, in Schaufenstern oder sonstigen Auslagen innerhalb der Verkaufsräume oder an Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zur Schau zu stellen oder sie Jugendlichen unter 17 Jahren anzubieten oder zu verabfolgen, ohne Unterschied, ob unentgeltlich oder gegen Entgelt. Gleichlautend ist § 5 der Bekanntmachung des II. Bayer. AK. vom 11. März 1916 sowie § 1 der Bekanntmachung des III. Bayer. AK. vom 25. April 1916.

Bekannt ist mir nicht, ob irgendwelche ähnlichen Vorschriften auch in den Bezirken des IV., VIII., IX., X., XII., XIII., XVII. AK. bestehen.

Sämtliche Verordnungen — abgesehen von der nicht mehr gültigen früheren des V. AK. — sind auf Grund des § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ergangen, die drei bayerischen auf Grund des damit übereinstimmenden § 4 Z. 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912. Die Bekanntmachung des XI. AK. beruft sich außer auf § 9b unnötigerweise auch auf § 4. Ein allein auf § 4 gestütztes Vorgehen gegen die Schundliteratur wäre meines Erachtens nur beim Vorliegen des verschärften Belagerungszustandes gemäß § 5 zulässig; soweit diese Voraussetzung nicht vorliegt, würde es einen unzulässigen Eingriff in die Preßfreiheit und in die Gewerbefreiheit bedeuten, einen Eingriff, der anerkanntermaßen unseren Polizeibehörden in Friedenszeiten nicht gestattet wäre, und der demgemäß auch dem bei seinen auf Grund von § 4 ergehenden Anordnungen an die Gesetze gebundenen Militärbefehlshaber auch nicht gestattet wäre [10]).

An der Rechtsgültigkeit dieser Anordnungen auf Grund des § 9b dagegen können irgendwelche Zweifel nicht bestehen. In einer Entscheidung vom 19. Januar 1917 hat auch der Strafsenat des Kammergerichts die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken mit Recht angenommen [11]).

Die Bekanntmachungen untersagen den Vertrieb usw. der Schundliteratur im allgemeinen nicht nur an Jugendliche, sondern ganz allgemein, also auch soweit er an Erwachsene erfolgt. Maßgebend dafür wird weniger die Erwägung sein, daß es Geschäftsleuten schwierig sein dürfte, festzustellen, ob der Käufer zu den Jugendlichen gehört oder nicht — denn eine Reihe anderer Verordnungen derselben Generalkommandos nehmen auf dieses Bedenken keine Rücksicht —,

---

[10]) Anderer Ansicht Pürschel, »Das Gesetz über den Belagerungszustand« (Berlin 1916) S. 69; anscheinend auch Kronecker, »Strafvorschriften gegen die Verwahrlosung Jugendlicher« (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1916) Sp. 580, 583.

[11]) Vgl. »Die Polizei« Jahrg. 13 S. 378.



weniger wohl auch die Erwägung, daß auch für Erwachsene das Lesen derartiger Schundliteratur nicht förderlich sei, ja daß es auch bei ihnen oft genug sehr verderblich wirke, als vielmehr die Erkenntnis, daß es andernfalls nicht möglich sein würde, den Zweck dieser Verbote zu erreichen. Zweck dieser Vorschriften ist doch offenbar der, das Lesen derartiger Schundliteratur durch Jugendliche unmöglich zu machen. Sehr zweckmäßigerweise haben die Bekanntmachungen nicht diese Handlungsweise, die sie im Grunde treffen wollen, verboten und damit ein neues Vergehen geschaffen, dessen sich Jugendliche schuldig machen können, ein Vergehen, das nicht verhütet werden kann, wenn es innerhalb der vier Wände der elterlichen Wohnung oder sonst heimlich geschieht. Es wäre in hohem Grade unpädagogisch, wenn man ohne dringende Not ein derartiges Verbot aufstellen würde, das zur Übertretung geradezu anreizen würde, ein Verbot, das doch nicht durchgeführt werden könnte. Sehr zweckmäßigerweise wendet sich das Verbot daher nicht an die Jugendlichen, sondern an die Geschäftsleute, die Schundliteratur vertreiben. Wenn man aber nicht verhindert, daß Erwachsenen solche Schundliteratur nicht mehr zugänglich ist, würde auch dieses Verbot ein Schlag ins Wasser sein, denn es gibt genügend unvernünftige Eltern, ältere Geschwister, Freunde und dergleichen, die sich kein Gewissen daraus machen würden, den Jugendlichen die von ihnen besorgten Schriften zum Lesen zu überlassen. Deshalb erschien es erforderlich, den Vertrieb der Schundliteratur ganz allgemein zu untersagen, wenn anders man Erfolg haben wollte.

Wenn ein derartiges Verbot im ganzen Reich einige Jahrzehnte bestehen würde, so würde der Zweck dieser Bestimmungen auch fast restlos erreicht werden können. Für absehbare Zeit aber muß man damit rechnen, daß unendliche Mengen von Schundliteratur schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungen im Volke, unter Erwachsenen sowohl als unter Jugendlichen, verbreitet worden ist, und daß sie auch in den nächsten Jahren noch von den Jugendlichen gelesen werden wird.

Radikal könnte man gegen diese Beeinträchtigung der Wirkung der Bekanntmachungen nur dann vorgehen, wenn man fortan jedes Lesen von Schundliteratur durch die Jugendlichen verhindern könnte. Dies ist aber, wie bemerkt, aus praktischen Gründen nicht gut möglich. Kein Stellvertretendes Generalkommando hat auch diesen von vornherein zum Scheitern verurteilten Versuch gemacht.

Einige Generalkommandos aber haben wenigstens versucht, die Beeinträchtigung des Zweckes der Verordnungen nach Möglichkeit zu beschränken. Dies ist von den bayerischen Generalkommandos in der Art geschehen, daß auch noch verboten ist, Schundliteratur Jugendlichen unter 17 Jahren entgeltlich oder unentgeltlich an-

zubieten oder zu verabfolgen. Hiernach machen sich zweifellos auch strafbar Vater oder erwachsene Freunde, welche Jugendlichen Schundliteratur, die sie noch von früher her in Besitz haben, zum Lesen in der Wohnung überlassen. Dagegen besteht auch in Bayern keine Pflicht der Eltern und der sonstigen Erziehungsberechtigten, ihre Kinder usw. von der Lektüre von Schundliteratur abzuhalten. Ebenso ist der Zustand in dem Bezirk des XVI. AK., mit dem Unterschied, daß dort lediglich das Verbot gilt, Jugendlichen unter 16 Jahren Erzeugnisse der sogenannten Schunliteratur zu überlassen. Das Anbieten als solches ist also nicht strafbar.

Ob sich derart weitgehende Vorschriften empfehlen, will zweifelhaft erscheinen, vor allem deswegen, weil ich nicht glaube, daß die Beachtung des Verbotes auch nur einigermaßen kontrolliert werden kann.

Eine Erweiterung des Begriffs der Schundliteratur für Jugendliche nimmt das XI. AK. vor, indem es auch unter Strafe stellt das Verkaufen oder sonstige Überlassen von Schriften, in oder auf denen sich unsittliche, unzüchtige oder anstößige Anzeigen befinden, an Jugendliche unter 18 Jahren. Als Schriften im Sinne dieser Bestimmung dürfen nicht nur Bücher und einzelne Nummern von Zeitschriften anzusehen sein, sondern auch Zeitungen. Es würden dann von diesem Verbot eine ganze Reihe von Zeitschriften und großstädtischen Zeitungen betroffen. Der Gedanke, der diesem Verbot zugrunde liegt, verdient Billigung; ob mit dieser Bestimmung aber irgendein greifbarer Erfolg erzielt werden wird, das dürfte zweifelhaft sein, vor allem, weil auch hier die Beachtung des Verbots, namentlich soweit es in der Familie übertreten wird, nicht nachgeprüft werden kann, dann aber auch, weil es im einzelnen Fall sehr zweifelhaft sein wird, wie weit die Ansprüche an die Prüfungspflicht und die Prüfungsmöglichkeit des Charakters der Anzeigen in den von ihnen vertriebenen Zeitschriften und Zeitungen gehen kann; wenn man von den tatsächlichen Verhältnissen ausgeht, wird man diese Anforderungen nicht zu hoch spannen dürfen. Einen praktischen Erfolg kann ich mir infolgedessen auch von dieser Bestimmung nicht versprechen. Ich halte sie deshalb auch nicht für zweckmäßig[12])

Was unter Schundliteratur zu verstehen ist, besagen fast alle Verordnungen durch ausschließende Aufzählung der Schundschriften in zweifelloser Weise. Wenn man von der eben besprochenen Bestimmung der Verordnung des XI. AK. über Schundanzeigen absieht, so enthält sich nur die gleichfalls eben wiedergegebene Bekanntmachung des XV. AK. einer Begriffsbestimmung. Diese Verordnung muß auch aus diesem Grunde als vollkommen unzulänglich

[12]) Aus ähnlichen Erwägungen muß auch an der Durchführbarkeit des Erlasses des XV. Armeekorps gezweifelt werden. Vgl. Samuleit, »Kriegsschundliteratur« (Berlin 1916) S. 32.



bezeichnet werden. Bei den Erörterungen in den letzten Friedensjahren über das verwandte Problem der Schundfilme habe ich zwar immer mit Nachdruck hervorgehoben, daß es nicht möglich sei, den Begriff der Schundfilme im Gesetz oder in der Verordnung so genau zu kennzeichnen, daß kein Streit darüber entstehen könne, ob ein bestimmter Film zu den Schundfilmen im Sinne dieser Bestimmungen zu rechnen sei; das ist aber kein Widerspruch gegen meinen jetzigen Standpunkt. Damals handelte es sich um die Frage, ob wir dem Beispiel einiger ausländischer Staaten folgen sollten, und die Vorführung von nur in allgemeinen Merkmalen gekennzeichneten Schundfilmen unter Strafandrohungen verbieten sollten, oder ob wir nicht vielmehr in jedem einzelnen Fall durch eine Prüfung des Films zunächst maßgebend feststellen sollten, ob es sich um einen Schundfilm handle oder nicht, und daß wir erst bei Bejahung dieser Frage die Vorführung des Films verbieten und bestrafen sollten. Der prüfenden Verwaltungsbehörde können allerdings nur die allgemeinen Richtlinien gegeben werden, nach denen sie sich bei der Prüfung der Frage, ob es sich im gegebenen Falle um einen Schundfilm handelt oder nicht, zu richten hat; die Geschäftsleute und überhaupt diejenigen, die sich gegen die Zensurverbote vergehen können, müssen aber die Möglichkeit haben, sich einwandfrei darüber zu vergewissern, ob ein bestimmter Film zu den Schundfilmen gehört oder nicht. Diese Gedanken sind auch von den neueren Verordnungen und Gesetzen in den verschiedenen Bundesstaaten allgemein verwirklicht worden. Genau so liegt die Sache aber auch bezüglich der Schundliteratur. Wie soll man wohl einem Geschäftsmann oder gar einem einfachen Arbeiter zumuten, den Begriff der Schundliteratur richtig auszulegen, wenn selbst Fachleute und Behörden in zahlreichen Fällen verschiedener Meinung darüber sind, ob ein bestimmtes Buch zur Schundliteratur gehört oder nicht [13]). Man vergleiche doch beispielsweise nur die Verzeichnisse der drei bayerischen Armeekorps mit denjenigen des Oberkommandos in den Marken und der Liste B des XI. AK. Unmögliches darf man nicht verlangen, wenn man die Verordnung nicht von Anfang an zur Unwirksamkeit verurteilen will.

Soweit sich aus den Grundsätzen, die bei Aufstellung der Verzeichnisse der Schundliteratur zur Anwendung gekommen sind, ersehen läßt, ist man davon ausgegangen, daß als Schundliteratur, gegen die derartige Zwangsmaßregeln angebracht seien, nur die ethische Schundliteratur in Frage kommen könne, daß dagegen die ästhetische Schundliteratur nur der Bekämpfung durch allmähliche Geschmacksbildung überlassen bleiben müsse. Dieser Standpunkt ist durchaus zu billigen, da es nicht Aufgabe des modernen Kulturstaates sein kann, ästhetische Erziehungsfragen durch Strafandrohungen lösen zu wollen.

---

[13]) Dazu Samuleit S. 33; Tessendorf S. 19.

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, so in den Gesetzen gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, darf der Staat bei polizeilichen Zwangsmaßregeln auch den ästhetischen Gesichtspunkt mit berücksichtigen, immer aber nur dann, wenn durch die Geschmacklosigkeit auch dritte Personen wider ihren Willen in Mitleidenschaft gezogen werden — was bei der ästhetischen Schundliteratur nicht zutrifft, da es ja im Belieben eines jeden steht, solche Schmöker nicht zu lesen — und auch dann nur, wenn es sich um besonders krasse Fälle handelt. Deshalb ist die weise Selbstbeschränkung auf den Kampf gegen die ethische Schundliteratur als zweckmäßig anzuerkennen.

Das Verbot des Feilhaltens der verbotenen Druckschriften unter einem veränderten Titel möchte ich für überflüssig halten. Es ist selbstverständlich, daß der Geschäftsmann, der weiß oder fahrlässigerweise nicht weiß, daß eine von ihm unter einem nicht verbotenen Titel feilgehaltene Druckschrift ihrem Inhalte nach mit einer verbotenen Druckschrift identisch ist, sich strafbar macht. Kennt er diese inhaltliche Übereinstimmung aber nicht, und hätte er dies auch nicht bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen, so kann auch bei Aufnahme des besonderen Verbotes des Feilhaltens der verbotenen Druckschriften unter verändertem Titel nicht davon die Rede sein, daß er deswegen bestraft werde könne. Wirksam wäre nur ein an die Verleger der Schundliteratur gerichtetes Verbot, eine Titeländerung vorzunehmen; auch dieses Verbot aber würde wohl unwirksam bleiben, wenn nicht sämtliche vorhandenen Exemplare der Druckschriften beschlagnahmt und die Platte usw. vernichtet würden. Ob eine so weit eingreifende Maßnahme erforderlich ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Wenn von den Strafmitteln energisch auch gerade gegen die Verleger Gebrauch gemacht werden würde — eine wesentliche Erhöhung der zulässigen Geldstrafe wäre allerdings gerade für diesen Fall erwünscht —, so würden sich derartige Bestimmungen über Beschlagnahme und Unbrauchbarmachung vielleicht erübrigen.

Es besteht sichtlich die Neigung, die Verbote möglichst zu verallgemeinern. Dafür spricht, daß nicht nur die drei bayrischen Stellvertretenden Generalkommandos sich über die Maßnahmen gegen die Schundliteratur verständigt haben, sondern daß auch die Verordnung des Oberbefehlshabers in den Marken von anderen Stellvertretenden Generalkommandos, und zwar auch solchen, die schon selbständig gegen die Schundliteratur vorgegangen waren, übernommen worden ist. Es ist ohne weiteres klar, daß der Kampf gegen die Schundliteratur nur dann in befriedigender Weise durchgeführt werden kann, wenn im ganzen Reich möglichst einheitliche Bestimmungen gelten, wenn insbesondere Bücher, deren Verbreitung dem einen

Bezirke verboten ist, auch in den anderen Bezirken nicht verbreitet werden dürfen. Mir will die Verordnung des Oberbefehlshaber in den Marken als die beste Fassung erscheinen, und ich würde es für wünschenswert halten, wenn sie auch von denjenigen Stellvertretenden Generalkommandos übernommen werden würde, die bisher einen anderen Weg eingeschlagen haben oder überhaupt noch nicht eingegriffen haben. Ob nicht eine schärfere Auslegung des Begriffes der Schundliteratur wünschenswert wäre, das möchte ich dahingestellt sein lassen: Ohne den Inhalt der einzelnen Hefte zu kennen, kann kein Urteil darüber abgegeben werden, ob der Standpunkf des Berliner Polizeipräsidenten zu milde oder aber die Auffassung des Stellvertretenden Generalkommandos des XI. AK. und der drei bayrischen AK. zu strenge ist. Da doch nur ganz minderwertige Erzeugnisse, die auf künstlerisches oder ernstes literarisches Interesse doch niemals auch nur entfernt Anspruch machen können, überhaupt in Frage kommen, mag man im Zweifel lieber zu strenge als zu milde sein. Von viel größerer Bedeutung, ob das eine oder andere Buch verboten oder aber freigegeben ist, ist es, daß die Verbote dadurch mit einer ganz anderen Autorität wirken können, daß sie einheitlich im ganzen Reiche gelten. Haben schon die mit den Schundfilmen gemachten Erfahrungen es bestätigt, daß nur ein einheitliches Vorgehen vollen Erfolg verspricht, so gilt dies in noch höherem Maße von dem Kampf gegen die Schundliteratur. Die Verhältnisse sind bei uns in Deutschland in den einzelnen Gegenden unseres Vaterlandes nicht so mannigfaltig, daß die Relativität des Begriffes Schundliteratur notgedrungen dazu führen müßte, daß ein Buch, das in dem einen Bezirk als ungefährlich freigegeben werden kann, in einem anderen Bezirk auf die Liste der Schundliteratur gesetzt werden müßte. Sachlich nicht begründete Eifersüchteleien müßten aber vollkommen zurücktreten [14]).

Schon um denjenigen nichtpreußischen Polizeibehörden, welche das »Preußische Zentral-Polizeiblatt« nicht halten, es zu ermöglichen, die Liste der amtlichen Schundliteratur zu erhalten, müßten diese Listen in einer besonderen Beilage erscheinen, die gegen ein geringes Entgelt auch für sich allein zu beziehen wäre. Dies erscheint aber auch deshalb nötig, damit sich die Geschäftsleute, die minderwertige Literatur führen — und das sind erfahrungsgemäß nicht nur kleinere Bücherläden, sondern auch Papierhandlungen, Zigarrenläden usw. —, die Möglichkeit haben, sich leicht darüber zu vergewissern, ob ein bestimmtes Buch zur Schundliteratur im amtlichen Sinne gehört oder nicht. Es dürfte zweckmäßig sein, daß diese Listen nur einseitig bedruckt und so eingerichtet werden, daß jedes Buch von der Liste be-

[14]) So schon Hellwig S. 237 f.; ebenso Tessendorf S. 19 und Samuleit S. 34.

quem abgeschnitten werden kann, um auf ein Kartonstück geklebt zu werden. Wenn nämlich die Liste der Schundliteratur erst mehr angeschwollen ist, wird sich die Notwendigkeit herausstellen, sie kartothekförmig zu ordnen, da es nur auf diese Weise möglich ist, sich im Augenblick zu vergewissern, ob ein bestimmtes Buch schon verboten ist oder nicht. Die Kartotheken über die geprüften Filme, wie sie sich bei größeren Polizeipräsidenten finden, können hier als Muster gelten. Es würde sich wohl empfehlen, jedes verbotene Buch auf drei verschiedenen Listen zu führen und dementsprechend auch drei Kartoheken anzulegen: die eine nach den Namen der Verfasser geordnet, die zweite nach den Titeln der Bücher und die dritte nach den Namen der Verleger. Bei der Zensurzentrale würde außerdem noch eine Kartothek über die geprüften, aber nicht auf die Liste der Schundliteratur gesetzten Bücher anzulegen sein. Eine Veröffentlichung dieser Listen aber würde sich erübrigen, da jedes nicht als Schundliteratur bezeichnete Buch jedenfalls vorläufig verbreitet werden darf. Finden die Polizeibehörden ein Buch, das ihnen seinem Inhalte nach zur Schundliteratur zu gehören scheint, ohne daß es doch auf der Liste der Schundliteratur verzeichnet ist, so senden sie es der Prüfungsstelle ein, welche feststellt, ob es schon geprüft worden ist oder ob es sich vielleicht um eine Neuerscheinung handelt.

Da es sich in der großen Mehrzahl der Fälle um Bücher handelt, die jeder einsichtige Mensch ohne weiteres zur Schundliteratur rechnen wird, dürfte es nicht erforderlich sein, das Verbot von der vorherigen Prüfung des Buches durch einen sachverständigen Ausschuß abhängig zu machen. Dagegen müßte es den mit der Prüfung betrauten Verwaltungsbeamten gestattet sein, in Zweifelsfällen einen solchen Ausschuß vor ihrer Entscheidung um seine gutachtliche Äußerung anzugehen. Auch in diesem Falle aber müßte meines Erachtens die eigentliche Entscheidung bei dem für sie verantwortlichen Zensor bleiben. Als Verwaltungsbeamter würde er auch besser als Laien imstande sein, die Grenzen seiner Verbotsbefugnis innezuhalten. Die bei Bekämpfung der Schundfilme gemachten Erfahrungen haben nämlich dargetan, daß Sachverständigenausschüsse nur gar zu leicht in ihren Anforderungen zu weit gehen und auch lediglich ästhetische Gesichtspunkte für ausreichend halten, um ein polizeiliches Verbot zu begründen [15]).

Wenn die Prüfungsstelle ein Buch geprüft und freigegeben hat, so erwirbt der Verleger dadurch kein subjektives Recht auf ungehinderte Verbreitung des Buches. Wenn die Prüfungsstelle, vielleicht weil ihr Beschwerden über das betreffende Buch vorgetragen

---

[15]) Vgl. Hellwig. »Die Filmzensur. Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Erörterung« (Langensalza 1914).

worden sind, etwa durch beigebrachte Gutachten von pädagogischen Sachverständigen überzeugt wird, daß das Buch doch zur Schundliteratur zu rechnen sein dürfte, so kaun sie das Buch auch nachträglich noch verbieten. Da es sich in solchen, auch nur ausnahmsweise vorkommenden Fällen immer um Bücher handeln wird, die zum mindesten sehr nahe an der Grenze der Schundliteratur stehen, so daß der Verleger die Möglichkeit des polizeilichen Verbotes sehr wohl hätte erkennen und in Betracht ziehen müssen, ist es auch nicht angebracht, in solchen Fällen des nachträglichen Verbotes den Verleger für den Schaden, den er dadurch erleidet und der durch sofortiges Verbot bei der ersten Prüfung vermieden worden wäre, schadlos zu halten.

Während im allgemeinen gegen die Verbote der Militärbefehlshaber irgendwelche Rechtsmittel nicht zulässig sind, hat das Gesetz vom 8. Dezember 1916, ergänzt durch eine Kaiserliche Verordnung, unter anderm für Zensurmaßnahmen gegenüber der Presse die Beschwerde an einen Oberbefehlshaber in Berlin zugelassen. Für das Friedensrecht würde es sich wohl empfehlen, eine Aufsichtsbeschwerde an den Vorsteher der Reichsprüfungsstelle und gegen dessen ablehnenden Bescheid eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen. Es stände nichts im Wege, durch eine reichsgesetzliche Bestimmung das preußische oder sächsische Oberverwaltungsgericht den bayerischen Verwaltungsgerichtshof oder das höchste Verwaltungsgericht eines anderen Bundesstaates für zuständig zu erklären. Um einen Mißbrauch mit Beschwerde und Klage möglichst zu verhindern, würde es sich vielleicht empfehlen, hohe Gebühren zu erheben und das Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahren von der Einzahlung eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig zu machen.

Während man bei der Filmzensur mit Recht von dem Grundsatze ausgeht, daß kein Film öffentlicht vorgeführt werden darf, der nicht vorher von dem Zensor zur öffentlichen Vorführung freigegeben ist, würde es sich nicht empfehlen, um die Schundliteratur zu bekämpfen, eine allgemeine Zensur wieder einzuführen. Dies wäre nicht nur nach den heutigen Anschauungen geradezu unmöglich, sondern wäre auch unzweckmäßig, da die Sachlage hier eine ganz andere ist als bei den Filmen: während erfahrungsgemäß die Schundfilme einen erheblichen Bruchteil aller überhaupt hergestellten Filme darstellen, ist die eigentliche Schundliteratur doch nur ein winziges Teilchen aller jahraus, jahrein auf den Markt kommenden Bücher. Es würde Menschenkraft übersteigen und würde durch den dadurch erzielbaren Erfolg auch nicht im mindesten gerechtfertigt, wenn man diese ganze Literatur, bevor sie bei uns verbreitet werden darf, prüfen lassen wollte. Es genügt vielmehr im allgemeinen vollkommen, wenn die Reichsprüfungsstelle die Befugnis erhält, nachträglich von Amts wegen oder auf Anregung eines Dritten hin im Einzelfall zu prüfen, ob ein bestimmtes,

schon veröffentliches Buch zur Schundliteratur gehört oder nicht. Da erfahrungsgemäß bestimmte Verleger an dem Vertriebe von Schundliteratur in besonderem Maße beteiligt sind, könnte man überdies der Reichsprüfungsstelle vielleicht die Befugnis einräumen, von einzelnen Verlegern, falls wenigstens drei der bei ihnen erschienenen Bücher binnen Jahresfrist auf die Liste der Schundliteratur gesetzt worden sind, zunächst auf ein Jahr die Einreichung aller ihrer Verlagswerke vor ihrem Vertriebe zur Prüfung zu verlangen. Ergeben sich in diesem Jahr nicht wenigstens zwei weitere Verbote von Schriften, so ist das vorläufige Verbreitungsverbot aller noch nicht geprüfter Werke des betreffenden Verlages wieder aufzuheben.

In dieser oder doch in ähnlicher Weise wird man, glaube ich, die Lösung des Problems der wirksamen Bekämpfung der Schundliteratur in die Hand nehmen müssen. Es ist hohe Zeit, daß sich die maßgebenden Stellen über den einzuschlagenden Weg schlüssig werden. Bei Aufhören des Belagerungszustandes muß die gesetzliche Regelung schon erfolgt sein, wenn anders nicht großer Schaden entstehen soll[16]. Wir wollen den Militärbefehlshabern dafür dankbar sein, daß sie die Lösung dieser schwierigen Aufgabe so erfolgreich in die Hand genommen haben.

[16]) Samuleit S. 33 scheint anzunehmen, der Erlaß des Oberbefehlshabers in den Marken bleibe auch nach Aufhebung des Belagerungszustandes in Kraft, da er sich auf § 56 Z. 12 GwO. stütze. Dies wäre aber ein Irrtum.

E. Strafrechtsgeschichte.

Über Totschlagsühne in deutschen Rechten.

Von Josef Kohler.

§ 1.

Im Übergang von der Blutrache zum staatlichen Strafrecht hat die Todschlagsühne eine sehr große Rolle gespielt. In Verbindung mit dem Wergeld hat sie die Leidenschaft der Blutrache beschwichtigt und es ermöglicht, daß das Institut allmählich abgestorben ist; darum haben auch einsichtige Fürsten einerseits und die Kirche andererseits dazu beigetragen, solche Sühnungen zu befördern. Allerdings bestand hier die große Gefahr, die Idee der Gerechtigkeit in dem Laster der Habsucht zu ertränken; denn wenn man auf das Wergeld das größte Gewicht legte, so blieb zwar immerhin das Gerechtigkeitselement bestehen, kraft dessen der Verbrecher und seine Familie eine starke Einbuße erlitten und in ihrem Vermögensstande verarmten, und dies konnte immerhin als eine bedeutungsvolle Genugtuung erscheinen, welche der

Gerechtigkeit diente. Auf der anderen Seite aber war es schließlich nicht mehr bloß die in der Rache mitschlummernde Gerechtigkeitsidee der verletzten Familie, welche zu dieser Genugtuung Anlaß gab, sondern es war zugleich das Streben nach Geld und Gut, das hier zum Ausdruck kam. Man steigerte womöglich die Summe hinauf, nicht um den Gegner zu schädigen, sondern um sich zu bereichern, und machte auf solche Weise die große Idee der Genugtuung zum Gegenstand eines unwürdigen Handels.

Diese Gefahr konnte verringert werden, wenn die Wergeldsumme einer Stiftung, einem kirchlichen Verein zufiel oder sonst zu uneigennützigen Zwecken verwendet wurde. Hier boten sich Anknüpfungspunkte an die Religion; denn der Gedanke, Gott wohlgefällig zu sein, konnte sowohl die Stiftungstätigkeit des Bluträchers verklären als auch dem Genugtuungsgedanken eine höhere Weihe geben: die Genugtuung war nun zu gleicher Zeit ein Opfer an die beleidigte Gottheit.

Noch tiefer griff diese Sühnung in das ethische Gebiet ein, wenn sich die Genugtuung nicht etwa bloß in einem Wergeld verkörperte, sondern in Betätigungen, welche Reue und Buße kundgaben; denn der Gedanke der Zerknirschung wegen eines begangenen Frevels und die Äußerungen eines bußfertigen Herzens ist bei den Völkern schon seit Jahrtausenden mit dem Gedanken der Sünde und der Sündenvergebung verknüpft worden. Schon den Babyloniern war dieser ethische Zusammenhang vertraut; bei den Juden war der Büßungs- und Reinigungsgedanke vertreten, vor allem aber hat das Christentum, namentlich die katholische Kirche, den Gedanken der moralischen Sühnung gepflegt. Man denke an die erhebenden Worte von Thomas von Aquin, Summa III qu. 86 a. 1: nullum esse peccatum in hac vita, quod per veram poenitentiam deleri non possit; aber auch ebenda a. 2: nullum actuale peccatum sine poenitentiae virtute potest in hac vita remitti.

§ 2.

Weitschauende Fürsten förderten Sühne und Friedensschluß auch auf die Gefahr hin, daß damit unethischen Empfindungen Einlaß geboten wurde. In dieser Beziehung verließ man sich auf die Gegenwirkung der Kirche. Großartig ist vor allem das Capitulare Karl M. ad missos generale 802 a. 32 (Boretius I 97):

. . . ne etiam peccatum adcrescat, ut inimicitia maxima inter Christianos non fiat, ubi mandante diabolo homicidia contingant, statim reus ad suam emendationem recurrat totaque celeritate perpetratum malum ad propinquos extincti digna compositione emendet. Et hoc firmiter banniamus, ut parentes interfecti nequaquam inimixitia super commissum malum adaugere audeant neque pacem fieri petenti denegare, sed datam fidem, paratam compositionem recipere et pacem perpetuam reddere, reum autem nullam moram compositionis facere.

Die fränkischen Formeln bieten uns auch deutliche Formulare solcher Sühnungen.

So Formula Turonensis 38 (Zeumer S. 156):

Dum et omnibus habetur percognitum, qualiter tu ante hos dies, instigante adversario, germano meo interfecisti, unde et postea ex hoc comprobatus apparuisti et ante me apud illum judicem exinde in rationes fuisti et pro integra compositione pro jam dicto parente meo pro ipsa morte, sicut mihi bene complacuit, argentum solidos tantos dedisti, ideo hanc epistolam securitatis tibi ex hoc emittendum decrevi, ut neque a me neque ab heredibus meis neque a qualibet apposita vel emissa persona nullam calumniam neque repetitionem de jam dicto homicidio habere non pertimescas, neque tu neque ullus de parte tua, qui tecum commorantur, sed ducti atque securi in omnibus exinde valeatis residere.

So Carta Senonica 11 (Zeumer S. 189):

Ego hanc securitate in ipso illo fieri et adfirmare rogavi, ut nullunquam tempore de jam dicta morte nec de ipsa leude nec ego ipse nec ullus de heredibus meis nec quilibet ullas calumnias nec repeditiones agere nec repedere debeamus.

§ 3.

Auch die Todschlagsühnen des 13., 14., 15. und 16. Jahrhunderts haben darum ein sehr erhebliches strafrechtliches und zu gleicher Zeit auch kulturgeschichtliches Interesse [1]). Kulturgeschichte und Strafrecht lassen sich ja nicht voneinander trennen; die Strafe ist wesentlich ethischer Natur und so sehr mit der ganzen sittlichen Anschauung der Völker verknüpft, daß es eine Entwürdigung des Rechts wäre, wenn man glaubte, die Heiligkeit, welche im Strafrecht liegt, von der Geschichte der Geistes- und Gemütsverfassung der Völker loslösen zu können.

Schon in meinem vielbesprochenen Werke »Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz«, das nunmehr zur zweiten Auflage gelangen soll, habe ich von der Bedeutung dieser Totschlagsühne gesprochen und Beispiele angeführt; diese sollen in der zweiten Auflage noch vermehrt werden. Über die Totschlagsühne in Italien und über die Art und Weise, wie man hier förderlich einwirkte, habe ich in meinem Strafrecht der italienischen Statuten S. 19 f. Mitteilung gemacht.

Hier sollen aus dem deutschen Rechte einige Ergänzungen folgen.

1. Eine Sühnung zugunsten der Kirche wegen Tötung eines Klerikers erwähnt Bischof Sifridus von Hildesheim im Jahre 1221 (Urkbuch 1 43):

Sifridus dei gracia Hildensemensis episcopus. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod pro composicione clerici interfecti nobis et ecclesie nostre facta IV libre nostre monete a malefactoribus et eorum amicis in moneta sunt assignate de nostra voluntate et consensu.

Istas tres et aliam quartam beate Marie contulimus ad ordinacionem, que inde

[1]) Über das Burchardsche Hofrecht in Worms aus dem Jahre 1024, das auf wesentlich früherem Stande steht, vgl. meine »Carol.« 4 305 f.



facta fuerat per arbitros communes capituli et illorum, qui de clerici interfeccione nocentes dicuntur, solvendas per terminos, quibus illi solvi consueverant, qui eas ante in feodo tenuerunt.

2. Einen Mordsühnvertrag von 1307, bei welchem dem Täter nachträglich von 10 Pfund 8 Pfund erlassen wurden, erwähnt das Braunschweiger Urkundb. 2 310:

Mit Gherdherde, dhedhe husvrowe was Hennighes van Volcling herodhe, dhedhe slaghen warth, is ghedeghedinget, daz se tvey punt heft ghenomen van teyn punden, dhe vor ene worden to beteringhe, unde hevet ghelaten van den anderen achte punden.

3. Das Bamberger Gerichtsbuch 1328 (Zöpfl, »Das alte Bamberger Recht« S. 164) enthält folgenden Fall:

. . ., so solt er geurteilt sein, des rechten ze dem ersten, an auzpezzerung, die er solt tun, daz er an unser frowe tag an Liechtmessen er selb ander sein freund solten tragen acht kertzen vor den kreutzen, er selb heimdelein und parfuz, die freund in irm gewande, von sent blasi hinʒ dem cunz; der selben auzpezzerung gieng der Brunlein ze dem ersten ab, und ist darumb gericht worden, als er sich selbe ze dem ersten mit sinem ayde verbunden hat, als vorgeschriben stet.

Der Täter hatte also die etwas intime Buße nicht getan und unterlag wieder der richterlichen Strenge.

4. Scheel, »Das alte Bamberger Recht« S. 62, bezeugt aus den Bamberger Urkunden Anfang des 16. Jahrhunderts, daß dort als Sühne üblich waren:

»Vigilien und Messen, Rom- oder Aachenfahrt, die bescheinigt werden mußte, Erscheinen in der Kirche mit Kerzen, Stiftung von Kerzen fur die Kirche, Errichtung eines Steinkreuzes auf dem Kirchhof, in der Kirche oder am Orte des Totschlags. Dazu kommt die Zahlung von Abtrag und Schaden an die Sippe, die sich zwischen 10 und 100 Goldgulden rh. bewegt.«

5. Im Mainzer Formular (bei Hallein, auch Carolinawerk 4 308) heißt es, wie in den fränkischen Formularen:

. . . das er genʒlich und alle zu mall geracht und gesunet sei mit Claussen von Birkenfelt, alss von des Dodtschlages wegen, alss er des egenanten Bernharts Fator tot beleibe, und das er ine auch wol bezalt habe al sollich gelt und was also zwischen ine ine der besserünge geret wart, und hatt der vorgenant Bernhart vor sich und alle seine erben, geschwisterde und erben geboren, den vorgenanten Claussen dass gelts und was es, quit ledig und loss gesaget und auch of ine und alle seine erben von des doitschlages wegen genʒlich und alle zū mall dar uf verziehen, also das sie noch ire erben noch nimant anders von irentwegen nümer ansprache noch forderunge haben ensollent.

6. So wurde am 23. Juni 1451 folgende Mordsühne in Görliʒ abgeschlossen (Codex dipl. Lusatiae superioris 4 701):

Michel Herczoge hat sich entscheidin mit Michel Smeide als umbe den totslag Hanns synes sones, der by nacht in der vorstat von Görliʒ was gescheen. Dem her dorumbe gebin sal 3 sch. gr., 1 mr. sal zu unser liebin frauen kirchin. Dorobir hat her sich vorwillet eyne romfard zu thun innewenig einem jare und eyn steynyn creucze loszen setczin; dorzu sal her in zu den monchen in daz todin buch loszen zeichin und dreissig zelmessin loszen lesin.



§ 4.

Wie im fränkischen Recht, wie in Italien, galt auch hier der Satz, daß der Friedensvertrag mit den nächst Beteiligten des Erschlagenen auch die übrigen »Freunde« außerhalb des Blutes setzte und ihnen die Befugnis der Blutrache entzog. Dies besagt besonders klar das Bußerodel Wollerau und Pfäffikon 1524 a. 4 (Z. f. Schweizer Recht 2 55):

wer ouch friden git, der git ouch friden für sich und die sinen, so in zu rechen habent von der sach wegen; aber für sinen vater, für sine brüder und für sine kind git einer frid um all sachen.

und ebenso das Landbuch der March a. 38 (Z. f. Schweizer Recht 2 34:

weller mit eim frid kund und frid git mit der hand, da sond ouch al fründ, so ein zu rechen hand, mit eim in frid stan umb dieselb sach, und ist daz uf das fierd glid.

§ 5.

Ein bedeutungsvolles Moment war es, daß man eine Asylstätte schuf, daß man einstweilen Friede wirkte, eine Treuga gewährte und den Täter, vielleicht auch seine ganze Familie, aus den Augen des Bluträchers entfernte. Vielfach findet sich bei den Völkern die Bestimmung, daß dem Täter und seiner Familie eine Frist gesetzt wird, um in das Ausland zu entkommen, und daß während dieser Zeit die Blutrache schweigen muß. Nicht selten ist auch der Satz, daß der Täter ins Ausland zu gehen hat und dort eine Zeit, zum Beispiel ein Jahr, verbringen soll, ein Satz, den auch das athenische Recht kennt. Der Gedanke ist hier der, daß in dieser Zeit die Leidenschaft sich abkühlt, und daß währenddessen die Friedens- und Einigungsbestrebungen bedeutend gefördert werden können [5]). Wir finden Ähnliches auch in deutschen Rechten, es seien hier nur folgende Beispiele angeführt:

1. Das Badener Stadtbuch 1354 a. 59 (Rechtsquellen von Aargau I_2 45):

... wäre, do vor gott sy und es lang wend, das ein burger den andern erschlecht, die beid gewessen burger sint und burgrecht hant, wirt der gefangen, da sol nit nachgan denn ein bar gen der andren an gnad, und sol sin gut unser herschaft verfallen sin; es wäre denne, das die fründ unclaghaft gemacht wurden und unser herschaft abgeleit, so sol er ledig werden und sol aber drissig pfund stebler pfenning an unser stat buw geben und funff jar an gnad von unser statt sin, es kam denn einer unser herren von Osterrich vor jn das land, der nie mer jn unser statt komen wär; gat er mit dem jn, das sol jm die jar ab nemen [6]).

[5]) So auch italienische Stadtrechte; vgl. »Strafrecht der italienischen Statuten« S. 30, 38.

[6]) Die Berührung des einreitenden Herrschers hatte eine begnadigende Wirkung für die Verbannten: ein häufiger Satz; vgl. Scheel, »Das alte Bamberger Strafrecht«, S. 51. Das »bar gegen bar« heißt Tod für Tod.

2. In dem neuen Bußerodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon von 1484 a. 13 (Z. f. Schweizer Recht 2 51) heißt es:

... beschech ouch, da got vor sye, dass ein hofman den andren ze Tod erschlüge oder libloss detty, da büesset der Todschleger unseren heren von Schwiz mit fünfzig pfunden, und sol sich gouman[4]) vor des erschlagnen fründen.

3. Das Schaffhausener Stadtbuch vom 14. Jahrhundert hat die Bestimmung (Alemania 5 3):

Ist daz dechain burger an dem andern ainen totslag tut, ist daz der hin kunt und nit gevangen wirt und im dü statt verbotten wirt, der soll in unser statt niemer komen, ê daz er sich gerichtet mit des toten fründen, die er hie ze Schafhusen hett und mit den richtern; und so daz beschiht, so sol er denn unser statt zu buss geben fünff mark silbers ald er sol vor der statt und unsern gerichten sin und beliben alle die wile er die nit gerichtet hat.

(Ein Landmann Nichtbürger hatte 20 Mark Silber zu zahlen.)

4. Dies tritt auch in der Bambergensis zutage: hier kann erst nach einem Jahr dem Täter ohne des Anklägers Zustimmung frei Geleit gegeben werden:

a. 246. Item so dann einer, wie obstet, in die mordtacht erkant wurdet, Sol er fürter von uns, unser Amptlewten oder Richtern, on verwilligung der ancleger, in keinerley weyss vergleyt werden.

a. 270. Item kein todtschleger sol unter dem jare vergleyt werden wider des anclegers willen, Er wolt dann am landtgericht ein notwerh aussfurn oder ander ursachen furbringen, die sein gethane entleybung entschuldigen mochten, wie das unser vorgemelte landtgerichtsordenung zulest.

a. 271. Item so sich nach verscheynung eins jars ein todtschleger zu buss und besserung erpeut, nach erkenntnuss unser Rete, So mag der von uns gleyt erlangen, des entleybten freunde willigen darein oder nit, wie dann unsers hoffs gewonheyt und herkomen ist. Doch sollen hiemit die bosshafftigen fursetzlichen morder not gemeynt sein.

5. Ganz besonders klar ist dieser Gedanke ausgedrückt in dem Wädenschwieler Herrschaftsrecht von 1593 a. 29 (Pestalutz 2 152):

Art. 29. Umb gemeine Ferliche todschlag.

§ 1. Wann einer an einem anderen einen todschlag thut, und derselb, so den todschlag gethan hatte, nit zu der notwehr getrengt ist, der soll zu buss geben zwentzig march Silbers unnd darzu von nnserer herren der Statt Zürich und dero gebieten syn ein gantzes jar. Unnd will er nach den jar wider inher, das mag er woll thun; doch soll er zuvor die bestimpte buss ussgericht haben und nit harjnn gelassen nach geduldet werden, er habe sich dann zuvor mit dess lybloss gethannen fründen gütlich vertragen. Gienge aber ueber das einer freffentlich haryn, der soll gfencklich angenommen und nit uss gfangenschafft gelassen werden, er syge dann (wie vorgelütheret ist) mit der fründschafft ueberkommen. Unnd soll sontsten der fründschafft für sich selbs keinerley raach nach straff ald fygentliche gethadt wider den thetter gezimmen nach gestattnet werden.

[4]) = hüten, in acht nehmen, vermeiden.

§ 6.

Ist der Friede geschlossen, dann darf nicht mehr auf die Blutrache zurückgegriffen werden: dies wäre nicht nur eine Verletzung der Familie, gegen welche die Blutrache von neuem erregt würde, sondern es wäre eine Verletzung des staatlichen Friedens; die Friedensordnung des Staates aber läßt nicht mit sich spaßen, sie beruht auf der Heiligkeit der staatlichen Einrichtungen. Sie wird vielfach auch religiös gestützt: es ist die Herabkunft des Himmels auf Erden, welche diese Friedenseinrichtungen verklärt, und durch Eid und Opfer kommt man der Gottheit noch näher. Man verknüpft den Frieden mit dem höchsten, was das Volk an Hohem und Ehrwürdigem kennt. Die Kirche verhängt über den Friedensbrecher die Exkommunikation, die Landfriedensordnungen aber bestraften den Bruch des Friedens mit dem Verlust der Hand, wofür auf Strafrecht der italienischen Statuten S. 41, 44 verwiesen wird; so auch die Treuga von 1321 ebenda S. 41: laudavit treuvas sub pena manus et 50 librarum, ut moris est treguarum[8]).

§ 7.

So hat sich allmählich die Blutrache abgekühlt, und dem Staate oblag fürder die Aufgabe der Genugtuung, teils mit Rücksicht auf seine direkte Kulturaufgabe, teils mit Rücksicht auf das göttliche Walten, dem der Staat seine weltliche Stütze zu bieten habe.

In einigen Punkten blieben allerdings noch Reste der Blutracheidee bestehen: es ist ein Ausfluss dieser Idee, daß in vielen deutschen Rechten, wenn der Staat des Täters nicht habhaft werden kann, er seine Rolle wieder in die Hand des Bluträchers legt. In solchem Falle wird die Gerechtigkeitsübung der Rache der Verwandten des Erschlagenen überlassen, wenn man sich nicht, wie es oft vorkommt, damit hilft, den Täter zu ächten und ihm dem staatlichen Schutz ganz zu entziehen, so daß er nicht nur relativ, sondern allgemein friedlos wird. Von den Rechten, welche die Gerechtigkeit der verletzten Familie anheimstellen, soll nur weniges angeführt werden.

1. Das Andelfinger Recht 1534 a. 19 (Pestalutz 2 59) besagt:

> . . . ob aber der todschleger nit begriffen werden möchte, so wirt des todten lichnams fründschaft, die in von angeborner sippschaft ze rechen haben, der lib erteilt.

2. So noch das Kyburger Grafschaftsrecht 1675 (Pestalutz 2 207 f.):

> Art. 21. Item, wer den andern vom Läben zum Todt bringt mit sein selbs gwalt, wird der Begriffen, so soll man richten baar gegen baar, und dem Hrn. dass Guet zuertheilt werden . . .
>
> Art. 22. Ob aber der Todschleger nit begriffen werden möchte, so wird dess todten Menschen fründen, die ihn von Sippschafft wegen zu rächen hand, der Leib ertheilt, und dem Hrn. von Kyburg dass Guet in obbeschribner form.

[8]) Vgl. auch mein Carolinawerk 4 308 f.

Ein zweiter Ausfluß der Blutracheidee ist es, wenn das staatliche Begnadigungsrecht an die Zustimmung des Verletzten gebunden ist. Dieses ist ein allgemeiner Satz des mittelalterlichen Rechts, der sich bei Thomas von Aquin, bei der Postglosse und bei den Italienern findet. So sagt Thomas von Aquin 2. 2. qu. 67 a. 4: Potest superior judex poenam reo relaxare, si passus injuriam remittere velit, und er stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß es sich um ein Recht des accusator handelt, das nicht gekränkt werden dürfe. So auch Clarus V qu. 59, Farinacius I 1 qu. 6 (Opera omnia Francof. I p. 52): Princeps non potest etiam de plenitudine potestatis tollere jus tertii[6]).

So auch der Wormser Landfrieden 1495 § 9:

Und welcher oder welche also durch Verwürckung . . . in Acht kämen, die sollen auch von Unss davon nicht absolviert werden, dann mit Willen der Beschedigten, der oder die prächten sich dann mit Recht darauss.

§ 8.

Die Kirche aber, die durch Förderung des Friedens so viel für die Besänftigung der Blutrache wirkte, vertrat seit den Zeiten der Kirchenväter und seit Thomas von Aquin den Standpunkt, daß nur die gesetzte Obrigkeit das Schwert der Gerechtigkeit führen dürfe; und so auch die scholastischen Naturrechtslehrer, vor allem Suarez, de legib. III 10, 9:

Actiones, quae involvunt nocumentum tertii, (et) ut juste fiant, reposcunt potestatem publicam, ut occidere malefactorem etiam dignum morte, et similes.

Hiermit wurde also das moderne Recht eingeläutet[7]).

---

[6]) Shakespeare S. 167; Strafrecht der italienischen Statuten S. 27, 311. So auch Nieuport (Flandern) 1163: nec reconciliationem habebit, nisi per parentes et per justificatorem, Carolinawerk 4 309.

[7]) Was die Babylonier betrifft (S. 162), so möchte ich aus einem babylonischen Bußpsalm (bei Jastrow, Religion Babyloniens 2 89) die Worte anführen:

Wie eine Taube klagt er heftig Nacht und Tag,
Zu seinem barmherzigen Gott gleich einer Wildkuh schreit er,
Schmerzliche Klage stimmt er an.
Vor seinem Gott unter Seufzen wirft er sich zu Boden.
Er weint, überwältigt kann er sich nicht zurückhalten.

Das ist der Kulturkreis, aus dem die christliche Sühne geworden ist.

Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Mitgeteilt vom Wirklichen Geheimen Rat, Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, Leipzig.

VO. des BR. v. 18. Januar 1917 über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen (RGBl. 58) § 1. 1. Für die Annahme eines unverschuldeten Irrtums genügt die Feststellung, daß im Zeitpunkt der Straftat der Sinn und die Bedeutung einer wirtschaftlichen Maßnahme nicht »klar und allgemein bekannt« gewesen sei, nicht. 2. Bei Feststellung eines auf Fahrlässigkeit beruhenden Rechtsirrtums hat Verurteilung wegen vorsätzlicher Übertretung zu erfolgen.

I. StrS. U. v. 21. Juni 1917 g. B. 1 D 175/17.

Aus den Gründen: Nach Annahme der Strafkammer war dem Angeklagten das Verbot der Preissteigerungsverordnung bekannt; es ist aber dem Angeklagten geglaubt worden, er habe irrigerweise angenommen, daß der Handel mit lebendem Vieh kein solcher mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sei und darauf die Verordnung keine Anwendung finde. Infolge dieses Irrtums soll der Angeklagte die ihm zur Last fallenden Übertretungen der Verordnung für »erlaubte« Handlungen gehalten haben. Das wird daraus gefolgert, daß im Zeitpunkt der Begehung dieser Handlungen überhaupt noch »nicht klar und allgemein bekannt« gewesen sei, daß auch im Viehhandel übermäßige Gewinne nicht zugelassen seien. »Daher« — heißt es dann weiter — könne auch der festgestellte Irrtum des Angeklagten ihm nicht als Verschulden angerechnet werden, habe vielmehr als »unverschuldet« zu gelten. (BRVO. v. 18. Januar 1917 über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen.) Diese Begründung ist nicht schlüssig und legt die Annahme nahe, daß die Strafkammer bei der Würdigung des Verschuldens des Angeklagten von unrichtiger und rechtsirriger Ansicht ausgegangen ist und infolgedessen nicht untersucht hat, ob der Angeklagte bei Bildung seiner Ansicht über die »Erlaubtheit« seines Verhaltens mit der Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu Werke gegangen ist, zu der er allgemein und namentlich vermöge seiner Gewerbspflichten gehalten war. Tatsachen und Gründe, die es begreiflich und entschuldbar erscheinen lassen, daß der Angeklagte sich gerade für die falsche Ansicht bei Auslegung der ihm bekannten Verordnung entschied, sind nicht angeführt, die Tatsache aber, daß deren wahrer Sinn im Zeitpunkt der Tat noch nicht allgemein klar und bekannt war, die von der Strafkammer ausschließlich zur Folgerung auf den Mangel eines Verschuldens benutzt wird, ist dazu nicht geeignet. Denn wenn die Preissteigerungsverordnung, die damals bereits annähernd neun Monate in Geltung und dem Angeklagten bekannt geworden war, noch nicht allgemein in ihrer Bedeutung und Tragweite auch für den Viehhandel erkannt war, so ergibt sich doch gerade daraus, daß auch die richtige Auslegung vertreten war, und es hätte dann doch mindestens festgestellt werden müssen, wie der Angeklagte seinerseits zu der irrigen Meinung kam, ob durch eigene Auslegung oder Mitteilung Dritter, und inwieweit er in dem einen oder dem anderen Fall darauf vertrauen durfte, daß er mit seiner Meinung in einer immerhin zweifelhaften, auch anders beurteilten Frage nicht irre gehe. Blieben ihm Zweifel

oder hätten ihm solche bleiben müssen, wenn er sorgfältig mit sich zu Rate gegangen wäre, dann konnte allerdings — zumal aus seinen Gewerbespflichten — für ihn die Verbindlichkeit erwachsen, sich zu erkundigen, ob es zulässig sei, die ersichtlich durch die Kriegslage ermöglichten, den Friedensgewinn ganz erheblich übersteigenden Gewinne im Viehhandel durch seine Preisforderungen und -vereinbarungen zu erzielen. Das Urteil gibt aber keine Aufklärung darüber, ob der Angeklagte nach seinen Fähigkeiten sich auf seine eigene Meinung verlassen durfte, oder ob er gehalten war, sich anderweit Aufschluß zu verschaffen, ob er dies etwa getan hat, welchen Aufschluß er erhalten hat, ob richtigen oder falschen und ob vertrauenswürdigen oder unzuverlässigen Aufschluß. Solange darüber nichts feststeht, sondern nicht mehr erwiesen ist, als daß auch andere der falschen Meinung waren und die richtige Ansicht sich »nicht allgemein und klar« durchgesetzt hatte, solange muß die Urteilsbegründung als unzureichend angesehen werden und ist die Möglichkeit nicht zu bestreiten, daß die Annahme, der Irrtum des Angeklagten sei unverschuldet gewesen, auf Rechtsirrtum beruht.

Ergibt sich nicht, daß der Irrtum des Angeklagten über das Strafgesetz unverschuldet war, so ist er überhaupt nicht beachtlich. Es gilt vielmehr dann alles, was in der Rechtsprechung über die Bedeutungslosigkeit des Irrtums über das Strafgesetz ausgeführt ist. Die gegen das Gesetz verstoßende Handlung ist dann nicht etwa wegen der fahrlässigen Verschuldung des strafrechtlichen Irrtums auch selbst als fahrlässige zu behandeln, sondern trotz dieses Irrtums als vorsätzliche, sofern im übrigen die Voraussetzungen vorsätzlichen Handelns gegeben sind. (Urt. des IV. Senats v. 4. Mai 1917. 4 D 189 17.)

Hiernach war dem Antrag des Oberreichsanwaltes entsprechend das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur wiederholten Entscheidung an die Strafkammer zurückzuverweisen.

VO. des BR. über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn v. 10. Dezember 1914 (RGBl. 501) § 10. Kosten, die dem Verkäufer nicht bei Erfüllung des Kaufgeschäfts über Kupfer usw., sondern durch die Heranschaffung der Ware, um sich selbst in den Besitz behufs Weiterveräußerung zu setzen, entstanden sind, gehören nicht zu den Versendungskosten i. S. des § 10 der VO. v. 10. Dezember 1914.

IV. StrS. U. v. 2. Juli 1917 g. M. 4 D 302/17.

Aus den Gründen: Nach § 10 der BRVO. über Höchstpreise für Kupfer usw. vom 10. Dezember 1914 schließen die darin festgesetzten Höchstpreise die Versendungskosten nicht ein. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Angeklagte in der Vorinstanz den Zuschlag von 5 Pf. für Fracht und Spesen auf je 1 kg., der von der Firma L. an die Firma Sch. verkauften Messingabfälle zu dem vereinbarten Höchstpreise von 130 Mk. für 100 kg für zulässig erklärt. Die Strafkammer hat jedoch hierin eine Überschreitung des Höchstpreises erblickt, weil es sich nicht um Kosten gehandelt habe, die durch die Versendung der Ware vom Ort der gewerblichen Niederlassung der Firma L. an die Firma Sch. entstanden seien, sondern um die Kosten der Beförderung der Messingabfälle von dem auswärtigen Lieferanten der Firma L. an diese. Die Auffassung der Strafkammer läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Nach den getroffenen Feststellungen

hatte die Firma L. das mit der Firma Sch. geschlossene Kaufgeschäft zu erfüllen, während die berechneten Frachtkosten und Spesen durch die Heranschaffung der Ware von dem auswärtigen Platz nach L. entstanden sind, und zwar nach der eigenen Darstellung des Angeklagten dadurch, daß er diese Abfallmengen von seinem wohl in R. wohnenden auswärtigen Lieferanten erst »zu sich« schaffen ließ.

Es handelte sich also nicht um Kosten der Versendung, die bei Erfüllung des hier in Rede stehenden Kaufs erwachsen sind, sondern um Versendungskosten aus dem vorangegangenen Kaufgeschäft, mittels dessen die Firma L. zunächst sich selbst in den Besitz der Ware setzte. Diese Kosten gehören zu ihren Gestehungskosten, die durch den Höchstpreis mitabgegolten sind; sie fallen nicht unter die in § 10 der BRVO. außerhalb des Höchstpreises belassenen Versendungskosten aus dem Weiterverkauf der Ware.

VO. des BR. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 58) § 1; StGB. § 59. Der Einfluß des verschuldeten Irrtums auf die Beurteilung der Straftat ist in der BRVO. v. 18. Januar 1917 nicht geregelt; es ist deshalb insoweit der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten.

IV. StrS. U. v. 6. Juli 1917 g. B. 4 D 339/17.

Aus den Gründen: Der Angeklagte hatte gegenüber der ihm zur Last gelegten Beschuldigung, unbefugt beschlagnahmte Gerstevorräte gekauft zu haben, nach dem Inhalt der Urteilsgründe »allein eingewendet, daß er die Beschlagnahme der Gerste nicht gekannt habe«. Die Strafkammer hat diesen Einwand nicht für widerlegt angesehen, aber ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten darin erblickt, daß er sich um die einschlägigen Bestimmungen nicht gekümmert habe, wozu er als Händler mit Lebensmitteln verpflichtet gewesen sei. Hiernach hat die Vorinstanz das Schutzvorbringen des Angeklagten dahin aufgefaßt, daß er die Bestimmungen über die Beschlagnahme, welche in der BRVO. über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 enthalten sind, nicht gekannt habe. Von diesem Standpunkt aus hätte die Strafkammer in Gemäßheit der BRVO. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 18. Januar 1917 prüfen müssen, ob der Angeklagte in verschuldetem Irrtum über das Bestehen der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat. Im Fall der Bejahung der Frage war der Angeklagte freizusprechen. Gelangte die Strafkammer hingegen dazu, den Irrtum als einen verschuldeten anzusehen, so war, da der Einfluß des unverschuldeten Irrtums in der BRVO. v. 18. Januar 1917 nicht geregelt, es also in dieser Beziehung bei dem bisherigen Rechtszustande geblieben ist, wonach der strafrechtliche Irrtum keine Beachtung findet (vgl. das Urt. des erkennenden Senats, 4 D 189/17), der Angeklagte nicht wegen fahrlässiger, sondern wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die BRVO. über der Verkehr mit Gerste zu verurteilen.

VO. des BR. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 14. Februar 1916 (RGBl. 99) § 1. Unter Schlachtschweinen i. S. dieser VO. ist ein Schwein zu verstehen, das als schlachtreif anzusehen ist, als solches einen Schlachtwert besitzt und nach seinem

Gewicht alsbald geschlachtet werden kann. Neben dieser Eigenschaft des Tiers zur Zeit des Kaufs ist der beim Kauf verfolgte Zweck entscheidend. Es muß geprüft werden, ob für den Käufer die Mästung als Zweck des Kaufs im Vordergrunde stand, oder ob er das Tier nur 6 Wochen durchhalten wollte, um es sobald als möglich, d. h. zu dem frühesten gesetzlich zulässigen Zeitpunkt zu schlachten.

I. StrS. U. v. 9. Juli 1917 g. M. u. Gen. 1 D 218/17.

Aus den Gründen: Bei dem Kaufe zwischen M. und St. v. 25. September 1916 und bei dem Kaufangebot des St. an Sch. Ende Oktober 1916 wurden zweifellos die durch BRVO. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch v. 14. Februar 1916 (RGBl. 99) festgesetzten Höchstpreise überschritten. Die Strafkammer hat diese Angeklagten von der Anklage eines Vergehens gegen das Höchstpreisgesetz freigesprochen, weil die Käufer die Schweine, und zwar nach 6wöchiger Fütterung, hätten schlachten wollen. Dieser Grund ist in der von der Strafkammer angenommenen allgemeinen Bedeutung nicht zutreffend.

Den Begriff eines Schlachtschweines hat die angeführte VO. nicht festgelegt. Nach ihrem Sinn und Zweck sind darunter Schweine zu verstehen, die als schlachtreif anzusehen sind, die als solche einen Schlachtwert besitzen, und die nach ihrem Gewicht alsbald geschlachtet werden können. Ob das zutraf, hat aber die Strafkammer nicht geprüft. Sie hat lediglich für ausschlaggebend gehalten, daß mit der Schlachtung noch 6 Wochen zugewartet werden sollte. Darauf kann es aber nicht ankommen. Entscheidend ist vielmehr die Eigenschaft des Tieres zur Zeit des Kaufs und der beim Kauf verfolgte Zweck. (Vgl. Entsch. **50** 222.)

Will der Käufer noch eine kurze Zeit füttern, wie dies hier der Fall ist, so kann es sich um eine nebensächliche Ergänzungsmästung handeln, die nur eine unbedeutende Verbesserung des Schlachtwertes enthält. Die Strafkammer hätte untersuchen müssen, ob für den Käufer die Mästung als Zweck des Kaufs im Vordergrund stand, oder ob er das Tier nur 6 Wochen durchhalten wollte, um es sobald als möglich, das heißt zu dem frühesten gesetzlich zulässigen Zeitpunkt zu schlachten. Was die Strafkammer im einzelnen ausführt, vermag ihre Auffassung nicht zu stützen.

1. Sie nimmt Bezug auf § 2 der VO. v. 27. März 1899 (RGBl. 299), betreffend die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel, welche Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen, als Schlachttiere bezeichnet. Allein diese VO., die zur Ergänzung des § 482 BGB. ergangen ist, bezweckt nur die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel zu bestimmen. Für die Auslegung des Begriffs »Schlachstchweine« im Sinne der VO. v. 14. Februar 1916 ist aus ihr nichts zu entnehmen.

2. Verfehlt ist ferner der Versuch der Strafkammer, aus § 1 der Preuß. Ausführungsanweisung zu dieser BRVO. v. 16. Februar 1916 (HMBl. 52) herzuleiten, daß von Privatpersonen angekaufte Schweine, weil sie erst nach 6 Wochen geschlachtet werden dürfen, ausnahmslos nicht als Schlachtschweine, sondern als Mästungsschweine anzusehen seien. Der Ankauf von Schweinen war nach III. der Ergänzungsverordnung der Preuß. Landeszentralbehörde v. 3. Februar 1916 (HMBl. 41), sofern er nicht gewerbsmäßig und zur Schlachtung für den eigenen Bedarf erfolgte und sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelte, erlaubt. Diese Bestimmung sollte am 15. Februar 1916 in Kraft treten. Dafür, daß diese Käufe nicht an die Höchstpreise der BVO. gebunden sein sollten, fehlt jeder Anhalt. Deshalb kann auch nicht die Preuß. Aus-

führungsanweisung vom nächstfolgenden Tag (16. Februar 1916) ihrem Sinn nach die Geltung der Höchstpreise auf die Verkäufe an Händler und Fleischer beschränkt haben. Die Erwähnung dieser Personen in der angeführten Bestimmung hebt nur den häufigsten Fall des Handels mit Vieh hervor. (Vgl. Entsch. 50 300.)

Aus diesem Grunde war, wie geschehen, zu erkennen.

StPO. § 56 Nr. 3. Über die Begründung der Nichtbeeidigung eines Zeugen wegen Verdachts der Teilnahme.

I. StrS. U. v. 12. Juli 1917 g. R. 1 D 303/17.

Aus den Gründen: Nach dem den Geschworenen vorgelegten Fragebogen ist an sie zu der auf Mord lautenden Hauptfrage unter anderen Fragen auch die Hilfsfrage gestellt worden, ob der Angeklagte den Tod seiner Ehefrau durch Fahrlässigkeit verschuldet habe. In der Hauptverhandlung war bei der Beweiserhebung der Zeuge Apotheker Dr. J. zufolge Gerichtsbeschlusses gemäß § 56 Nr. 3 StPO. unbeeidigt vernommen worden, »weil die Auffassung möglich sei, daß die Vergiftung der Frau R. vom Angeklagten durch Fahrlässigkeit verursacht wurde und dann in der Abgabe des Zyankalis durch den Zeugen eine mitwirkende Fahrlässigkeit erblickt werden könne, in welchem Falle er an der Tötung als Teilnehmer im Sinne der angeführten Gesetzesstelle verdächtig wäre«. Im Zusammenhalte mit der demnächstigen Fragestellung an die Geschworenen ist diese Begründung der Nichtbeeidigung dahin aufzufassen, daß das Gericht den Angeklagten der fahrlässigen Tötung und demgemäß auch den Zeugen für verdächtig gehalten hat, durch die fahrlässige Abgabe von Zyankali an den Angeklagten die Tötung mitverschuldet zu haben. Die bedingte Fassung der Beschlußgründe ist aus der prozeßrechtlichen Stellung der drei richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts zu erklären, die zur Entscheidung der Fragen des Beweisverfahrens berufen waren, ohne an der Entscheidung der Schuldfrage selbst teilnehmen zu können und daher im gegebenen Falle in dieser Richtung mit den Möglichkeiten des künftigen Geschworenenspruchs gerechnet haben. Ein Anlaß, hierwegen die Anwendung des § 56 Nr. 3 zu beanstanden, ist nicht anzuerkennen.

VO. des BR. über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn v. 10. Dezember 1914 (RGBl. 502) und VO. des BR. über Höchstpreise für Metalle v. 31. Juli 1916 (RGBl. 865) § 8. Ob die im freien Verkehr des Inlands befindliche Ware aus dem Inlande oder aus dem Auslande stammt, ist gleichgültig.

I. StrS. U. v. 12. Juli 1917 g. Sch. 1 D 656/17.

Aus den Gründen: § 9 BRVO. v. 10. Dezember 1914 bestimmt: »Die Höchstpreise gelten für alle Waren, die sich im freien Verkehr des Inlandes befinden.« Die Revision will diese Bestimmung in dem Sinne auslegen, daß dieselbe auf Waren, die aus dem Auslande eingeführt sind, keine Anwendung findet. In verschiedenen anderen Verordnungen des Bundesrats ist allerdings bestimmt, daß die Vorschriften derselben sich nicht auf Waren beziehen, die aus dem Auslande eingeführt werden (vgl. die BRVO. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Januar 1915 § 45 Abs. 1 [RGBl. 44] und v. 28. Juni 1915 § 68 Abs. 1 [RGBl. 378], BRVO. über den Verkehr mit Gerste aus dem

Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 § 43 Abs. 1 [RGBl. 384]; BRVO. von demselben Tage über die Regelung des Verkehrs mit Hafer § 23 Abs. 1 [RGBl. 393]). Allein gerade der Unterschied des Wortlautes spricht dafür, daß der Bundesrat mit den Vorschriften in § 9 der VO. v. 10. Dezember 1914 und § 8 der VO. vom 31. Juli 1916 einen anderen Sinn verbunden hat. Diese Vorschriften sollen auf Metalle Anwendung finden, deren Veräußerung, Erwerb oder Verbrauch im Inlande nicht verboten ist. Ob die im freien Verkehr des Inlands befindliche Ware aus dem Inlande oder aus dem Auslande stammt, ist gleichgültig. (Vgl. Entsch. 50 77.)

VZG. § 134. Grundsätzlich gilt die Ausfuhrbewilligung nicht bloß ausschließlich für die darin bezeichneten Waren, sondern lediglich auch für die darin angegebenen Personen des Absenders und des Empfängers.

I. StrS. U. v. 12. Juli 1917 g. B. 1 D 265/17.

Aus den Gründen: Die Annahme der Strafkammer, daß die dem W. erteilte Bewilligung, die an K. in Wien verkauften Schuhe auszuführen, nur den W. zur Ausfuhr berechtigt habe und auch diesen nur zur Ausfuhr an K., ist nicht rechtsirrig. Das Ausfuhrverbot v. 31. Juli 1914 (RGBl. 267) von dem durch die Ausfuhrbewilligung für die von W. an K. verkauften Schuhe eine Ausnahme gemacht war, hat ebenso wie die anderen bei Ausbruch des Krieges erlassenen Ausfuhrverbote keineswegs den alleinigen Zweck, wie der Verteidiger aufstellt, die für den Kriegsbedarf und die Volksernährung nötigen Stoffe dem Inland zu erhalten, sondern ebenso auch den, zu verhindern, daß solche Stoffe dem feindlichen Ausland zugehen und dessen militärische und wirtschaftliche Kraft erhöhen. Für diesen Zweck ist die Person des Absenders, namentlich aber, weil sich daraus der Bestimmungsort ergibt, die der Empfänger der ausgeführten Waren von großer Bedeutung. Wenn nach der Person des Absenders oder des Empfängers zu besorgen ist, daß die Waren nach der Ausfuhr in das feindliche Ausland verbracht werden, wird die Ausfuhrbewilligung selbstverständlich nicht erteilt, gerade weil, wie der Verteidiger selbst darlegt, nach der Ausfuhr der weitere Verbleib der Waren vom Inland aus nicht mehr überwacht werden kann. Deshalb ist es auch für die Entschließung, ob die Ausfuhr zu bewilligen ist, von Wichtigkeit, wohin die Waren ausgeführt werden, weil, je nachdem sie in neutrales oder verbündetes Ausland gelangen, die Möglichkeit größer oder geringer ist, daß sie dem feindlichen Ausland zugeführt werden. Der Bestimmungsort der Waren und damit die Person des Empfängers ist aber auch aus wirtschaftspolitischen Gründen von großer Bedeutung. Bei der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Lage sind Waren, die im Inlande gebraucht werden, aber nicht in der erforderlichen Menge vorhanden sind, vom Ausland, das auch seinerseits durch Ausfuhrverbote geschützt ist, oft nur dadurch zu erlangen, daß als Gegenleistung die Ausfuhr von Waren gestattet wird, an denen es im Ausland fehlt, oder daß die Genehmigung zur Ausfuhr solcher Waren von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß vom Ausland Waren eingeführt werden, die im Inland gebraucht werden. Die Ausfuhrbewilligung, ihre Erteilung oder Verweigerung, ist das einzige Mittel, solche sogenannten Kompensationen durchzusetzen, und daraus ergibt sich, welche Bedeutung auch nach dieser Richtung der Bestimmungsort und damit die Person des Empfängers für die Ausfuhrbewilligung hat. Es

kann also keine Rede davon sein, daß die Ausfuhrbewilligung lediglich für die Ware, nicht für die Person des Absenders und des Empfängers erteilt werde und jeden Inhaber zu jeder beliebigen Ausfuhr ermächtige, die in bezug auf Gattung, Menge, Gewicht und Wert der Waren der Ausfuhrbewilligung entspreche. Die für die Ausfuhr der von W. an K. verkauften Waren erteilte Bewilligung galt deshalb nicht für die Ausfuhr der eigenen Waren des Angeklagten, die dieser unternommen und bewirkt hat, ohne Rücksicht darauf, ob etwa in diesem besonderen Fall Umstände vorgelegen haben, die aus den dargelegten Gesichtspunkten die Person des Absenders oder des Empfängers wesentlich erscheinen lassen könnten, weil grundsätzlich die Ausfuhrbewilligung nur für die darin bezeichneten Waren und Personen gilt.

Der äußere Tatbestand der Konterbande ist also unbedenklich gegeben, da der Angeklagte dem deutschen Ausfuhrverbot v. 31. Juli 1914, in Verbindung mit der Bekanntmachung v. 11. September 1915 zuwider Schuhwaren über die Grenzen des Deutschen Reichs ausgeführt hat und für diese Ausfuhr eine Ausnahme von dem Ausfuhrverbort nicht bewilligt war.

Nach der inneren Tatseite ist festgestellt, daß der Angeklagte gewußt hat, daß die Ausfuhr der Waren verboten war. Sein Einwand, er habe sich für berechtigt gehalten, auf Grund der dem W. erteilten Ausfuhrbewilligung die Schuhe auszuführen, ist für widerlegt erachtet worden, weil er von dem Beamten der Zollabfertigungsstelle darüber belehrt worden ist, daß die Waren nicht an einen anderen als den in der Ausfuhrbewilligung bezeichneten Empfänger ausgeführt werden durften, und weil er den Beamten durch die von ihm als mißbräuchlich erkannte Benutzung der dem W. erteilten Ausfuhrbewilligung und durch Täuschung über die Person des Absenders und des Empfängers wie auch über seine eigene Person zur Abfertigung der Sendung bestimmt hat. Diese Entscheidung liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist deshalb vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen; was gegen ihre Richtigkeit in der Revisionsbegründung vorgebracht wird, kann nach §§ 260, 376 StPO. keine Beachtung finden. Die allgemeine Prüfung des Urteils hat durchgreifende Bedenken nicht ergeben.

Danach war das Rechtsmittel als unbegründet zu verwerfen.

Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte.

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. v. Feilitsch, Leipzig.

StrPO. §§ 502, 503. Wer ist der Kostenpflichtige, wenn ein Generalbevollmächtigter für seinen Auftraggeber Strafantrag stellt und Privatklage erhebt, aber das Verfahren wegen Rechtsunwirksamkeit des Strafantrags eingestellt wird?

U. v. 17. Dezember 1913. III 296/13.

Gründe: Zutreffend geht das LG. davon aus, daß der von Sch. als Generalbevollmächtigten der Frau D. für diese gestellte Strafantrag wegen der höchstpersönlichen Natur des Rechtsguts der Ehre keine rechtliche Wirksamkeit für die Vollmachtgeberin zu äußern vermochte. Konnte aber die Generalvollmacht keine ausreichende Unterlage für die Stellung des Strafantrags bilden, so war sie auch nicht geeignet, Sch. in Ansehung der Privatklage zum Vertreter der D. zu machen. Denn die Privatklage dient ihrem Wesen nach nur als Mittel, dem Strafantrag zur Verwirklichung zu verhelfen (vgl. Rechtspr. d. RG. i. Strafs. 5 273), und es muß deshalb,

wenn die Stellung des Strafantrags und die Erhebung der Privatklage ihre Berechtigung aus einem und demselbem Umstande — hier der Erteilung der Generalvollmacht — herleiten, die Unwirksamkeit des Strafantrags die der Privatklage nach sich ziehen; daß im übrigen Strafantrag und Privatklage verschiedenen Regeln folgen, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Jedenfalls hat nun aber Sch. die Ursache zu einer von Gericht und Angeklagten entfalteten, in den Formen eines von der Strafprozeßordnung in §§ 414 ff. näher geregelten Privatklageverfahrens sich abspielenden Tätigkeit gesetzt. Das gibt den Ausschlag, wenn es auf die Beantwortung der Frage ankommt, wem die Kosten des mit der Einstellung endigenden Verfahrens aufzubürden sind. Die Staatskasse kann als Träger der Kosten nicht mit hineingezogen werden, weil das Verfahren nicht auf erhobene öffentliche Klage eingeleitet worden ist. Die Frau D. scheidet aus, weil die Generalvollmacht nicht imstande war, Sch. zu ihrem Vertreter im Willen zu machen und folgeweise für sie prozessuale Rechte und Verbindlichkeiten zu erzeugen. Der Angeklagte kann, da das Verfahren gegen ihn mangels Vorliegens einer Prozeßvoraussetzung eingestellt worden ist, erst recht nicht mit den entstandenen Kosten belastet werden. Folglich bleibt nur Sch. als der Urheber des abgesetzten Verfahrens übrig. Er ist zwar nicht Privatkläger im strengen Sinne des Wortes, da er nicht der Verletzte ist und auch nicht ein Fall vorliegt, wo ein Dritter selbständig zur Erhebung von Privatklage berechtigt ist (§ 414 Abs. 2 StrPO. i. V. m. §§ 195, 196 StrGB.), aber er ist, auf das praktische Ergebnis gesehen, gleich einem Privatkläger aufgetreten und muß es sich deshalb gefallen lassen, daß er im Kostenpunkt ebenso behandelt wird, als wenn er im eigenen Namen die Privatklage erhoben hätte. Darum steht auch nichts im Wege, die für das Privatklageverfahren bestehende Sondervorschrift in § 503 Abs. 2 i. V. m. § 502 StrPO. entsprechend auf den Beschwerdeführer anzuwenden.

Wenn im vorstehenden das Hauptgewicht darauf gelegt worden ist, daß Sch., obschon in fremdem Interesse, das gegen den Angeklagten eingeleitete Privatklageverfahren veranlaßt hat, so ist damit ein Grundsatz angewendet worden, auf dem das gesamte Kostenwesen, soweit es das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten betrifft, gleichmäßig beruht.

Nach § 91 ZPO. hat die unterliegende, d. h. die endgültig unterliegende Partei die Kosten des Rechststreits zu tragen. Mag sie also auch in den unteren Instanzen gesiegt haben, unterliegt sie in der letzten Instanz, so fallen ihr die gesamten Kosten des Verfahrens zur Last. Ausnahmen, wie sie zum Beispiel in §§ 96, 97 Abs. 2 ZPO. zugelassen sind, bestätigen nur die Regel. Auch die Vorschriften in § 302 Abs. 4 (im Nachverfahrenurteil bei Geltendmachung nicht konnexer Gegenforderungen), § 600 Abs. 2 (Urteil im Nachverfahren des Urkundenprozesses) und § 717 (Aufhebung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils) sind hier heranzuziehen. Vor allem aber kommt der § 89 Abs. 1 ZPO. in Betracht, wonach der für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht Auftretende zwar vorläufig zur Prozeßführung zugelassen werden kann, aber dann, wenn er bis zum Erlaß des Endurteils die Genehmigung der Partei nicht beigebracht hat, ohne Rücksicht auf ein ihm etwa zur Last fallendes Verschulden zum Ersatz der dem Gegner infolge der Zulassung erwachsenen Kosten und entstandenen Schäden zu verurteilen ist. Diese Vorschrift ist zwar erst durch die Novelle vom 17. Mai 1898 in die ZPO. eingeführt, der Gesetzgeber ist aber der damals bereits überwiegend vertretenen Ansicht gefolgt, daß der auftrags-

lose Prozeßvertreter bei ausbleibender Genehmigung unter Zurückweisung der von ihm erhobenen Klage in die Prozeßkosten verurteilt werden müsse (vgl. G. v. Buchka, Fr. Oetker, K. Lehmann, Zivilprozeßordnung usw. in alter und neuer Gestalt, S. 14, insbes. Anm. 1 und 2 das.).

Auch nach der StrPO. hat der Angeklagte, falls er erst in einer höheren Instanz verurteilt ist, mit den gesamten Kosten zugleich die der Vorinstanz, in der auf Freisprechung erkannt war, zu tragen (§ 497 StrPO.). Ebenso treffen ihn die durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 ff.) verursachten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, obgleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur beim Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls, also der Abwesenheit jedes Verschuldens, gewährt wird. Ähnlich liegt der Fall des § 504 StrPO., wonach derjenige, der gemäß §§ 170, 173 StrPO. die Erhebung der öffentlichen Klage durchgesetzt hat, bei Außerverfolgsetzung oder Freisprechung des Angeklagten oder Einstellung des Verfahrens, hinsichtlich der Kosten dem Privatkläger bei entsprechender Prozeßlage gleichgestellt ist, sofern es nicht das Gericht nach Lage der Umstände für angemessen befindet, den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise zu entbinden.

Endlich ist noch auf § 89 S. 1 GKG. hinzuweisen. Nach diesem ist im Verhältnis zur Staatskasse Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen des Gerichts allemal dann, wenn ein durch gerichtliche Entscheidung in die Kosten des Verfahrens Verurteilter nicht vorhanden ist und auch eine freiwillige Übernahme der Kosten durch Erklärung gegenüber dem Gericht nicht vorliegt (§ 86 a. a. O.), derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt sat. Auch hier ist also das Verursachungs- im Gegensatz zum Verschuldungsprinzip als ausschlaggebend anerkannt worden, wennschon hier im Zivilprozeß nach der feststehenden Rechtspr. des RG. als Antragsteller nur die Partei selbst, nicht der Prozeßbevollmächtigte — auch dann nicht, wenn er seine Vertretungsbefugnis nicht rechtzeitig nachgewiesen hat — zu verstehen ist (vgl. Rittmann GKG. (5) S. 479, 539, 572 und Sydow und Busch GKG. (9) S. 259/260 i. V. m. S. 239 sowie die dort angezogenen Reichsgerichtsentscheidungen).

Auf eine nachträgliche Genehmigung des Vorgehens Sch. seitens der verehelichten D. kann sich der Beschwerdeführer — abgesehen von den Bedenken, die gegen dieses neue Vorbringen aus der Vorschrift in § 376 StrPO. etwa hergeleitet werden könnten — schon um deswillen mit Erfolg nicht berufen, weil es beim Mangel positiver, hierauf bezüglicher Gesetzesbestimmungen in Zusammenhalt mit der öffentlich-rechtlichen Natur der Antragsbefugnis und der Berechtigung zur Erhebung von Privatklage nicht angängig erscheint, die privatrechtlichen und zivilprozessualen Vorschriften über die Genehmigung der Handlungen des Geschäftsführers ohne Auftrag (vgl. §§ 177 ff., 184 ff. BGB., 89 Abs. 2 ZPO.) auf einen Fall der vorliegenden Art zur Anwendung zu bringen (vgl. RGSt. **36** 417).

StrGB. § 123. Hausfriedensbruch durch täuschende Erschleichung der Betretungserlaubnis oder unbefugtes Einschleichen.

U. v. 22. Dezember 1913. III 302/13.

Gründe: Der Angeklagte hat den Eintritt in die Geschäftsräume der Maschinenfabrik A. K. von dem Prokuristen D. und Ingenieur B. nur durch geflissentliche Täuschung gestattet erhalten, indem sein zur Besichtigung einer neuen Farbbandmaschine für die Firma T. ermächtigter Begleiter Sch. ihn ver-

abredetermaßen als seinen Schwager vorstellte und »Du« nannte. Wären D. und B. nicht auf diese Weise in den irrigen Glauben versetzt worden, daß er wirklich der Schwager Sch.s sei und deshalb ohne Gefahr zugelassen werden könne, so hätte er, wie er wußte, mangels eines Betretungsrechts seine Wegweisung zu gewärtigen gehabt, um so gewisser, als er Konkurrent der Maschinenfabrik ist und lediglich die Ausspähung ihrer Geschäftsgeheimnisse und etwaiger Neuerungen in der Konstruktion von Farbbandmaschinen beabsichtigte. Eindringen i. S. v. § 123 StrGB. setzt zwar die Überwindung eines gewissen Widerstands des berechtigten Inhabers der Räume voraus, es genügt aber schon ein psychisches Widerstreben derart, daß das Eindringen sich verwirklicht in dem Eintreten gegen den bekannten oder auch nur vermuteten oder zu vermutenden Willen des Berechtigten. Widerrechtlich ist es, sofern dem Täter nicht irgendein stärkeres Recht, als es das Hausrecht des Inhabers der Räume ist, zu deren Betreten zusteht. Mithin kann ebenso wie das unbefugte Einschleichen so auch das Erschleichen der Betretungserlaubnis durch Täuschung das hervorgehobene Tatbestandsmerkmal erfüllen. (Frank, StrGB. § 123 Anm. II, 1; Bayr. OLG. **6** 52, **7** 713; Goltd. Arch. **53** 81; Sächs. OLG. **12** 312, **26** 3; RGSt. **12** 134 u. a.)

Es lag auch im gegenwärtigen Falle vor, nicht minder war sich der Angeklagte, wie festgestellt, des ihm mangelnden Rechts und des entgegenstehenden Willens des durch D. und B. befugt vertretenen Hausrechtsinhabers bewußt. Die Gegenbehauptung der Revision, es habe ihm das Motiv des unlauteren Wettbewerbs und ein rechtswidriges Handeln ferngelegen, ist nichts anderes als eine nach § 376 StrGB. unzulässige Bestreitung der Festellung, und nur nebenher mag darauf hingewiesen werden, daß, wenn wirklich, wie eingewendet wird, die K.sche Maschine durch Abbildungen, Beschreibungen usw. allgemein in Interessentenkreisen oder doch dem Angeklagten in allen Einzelheiten bekannt gewesen wäre, oder wenn sie keine Neuerungen gezeigt und darum die Firma kein Interesse gehabt hätte, sie zu verheimlichen, hieraus noch kein irgendwie zwingender Schluß auf die Geneigtheit der Firma, dem Angeklagten den Zutritt zu gestatten, zu ziehen gewesen wäre und er ihn um so weniger hätte ziehen können und auch nicht gezogen hat, als die frühere beiderseitige Geschäftsverbindung wegen Zwistigkeiten abgebrochen worden war.

StrGB. § 299. Darf der Ehemann an seine Frau gerichtete Briefe öffnen? Deutsches und ungarisches Recht.

U. v. 14. Januar 1914. III 310/13.

Gründe: Der Angeklagte will ein Recht zur Eröffnung des an seine Ehefrau gerichteten Briefs zunächst daraus herleiten, daß der Ehemann auf Grund der Ehe gegenüber seiner Frau ein Recht auf Auskunftserteilung und im Fall, daß er die Frau auf frischer Tat bei einem verdächtigen Briefwechsel ertappte, sogar das Recht auf Einsichtnahme des betreffenden Briefs, selbst wider den Willen der Frau, habe. Diese Annahme ist irrtümlich. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft (§ 1353 BGB.) die Verpflichtung zu gegenseitiger Auskunft über die Beziehungen zu dritten Personen in sich schließt, keinesfalls würde eine solche Verpflichtung auf der anderen Seite das Recht erzeugen, behufs Erzwingung jener Verpflichtung Briefe, die an den zur Erteilung der Auskunft verpflichteten Ehegatten gerichtet und in seinen Besitz gelangt, sonach sein Eigentum geworden sind, wider dessen Willen

nicht bloß einzusehen — darum handelt es sich hier gar nicht —, sondern zu eröffnen und sich auf diese Weise die Einsichtnahme zu verschaffen (vgl. Frank Anm. II, Olshausen Anm. 5 zu § 299 StrGB).

Hieran würde selbst dann nichts geändert werden, wenn feststünde, daß sich die Ehefrau des Angeklagten unbefugt von ihm getrennt hätte. Denn auch das Recht des Ehemannes, Wohnort und Wohnung zu bestimmen (§ 1354 BGB.), kann zu dem von dem Angeklagten für sich beanspruchten Recht der Brieföffnung in alle Wege nicht führen (vgl. Frank und Olshausen a. a. O.).

Auf die unter Berufung auf die ungarische Staatsangehörigkeit des Angeklagten erhobene Rüge, daß der Vorderrichter das ungarische Eherecht, wonach dem Ehemanne das Recht auf Eröffnung der an seine Frau gerichteten Briefe zustünde, zu Unrecht nicht angewandt habe, ist nicht stichhaltig. Denn gemäß ungarischem Recht beurteilen sich die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander nach dem Recht des jeweiligen Wohnsitzes (vgl. Leske-Loewenfeld, Das Eherecht der europäischen Staaten usw. 4 113 i. V. m. 85); es würde demnach, da der Angeklagte und seine Frau zur Zeit der Tat unbestritten ihren Wohnsitz in Dresden gehabt haben, trotz der behaupteten ungarischen Staatsangehörigkeit der Eheleute deutsches Recht anzuwenden sein; dieses aber steht, wie dargelegt, dem Angeklagten nicht zur Seite. Das Haager Abkommen, betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten, vom 17. Juli 1905 (vgl. RGBl. 1902 S. 453 ff.), nach dessen Art. 1 für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen das Gesetz des Heimatsstaates maßgebend ist, kommt für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, da Österreich-Ungarn diesem Abkommen bisher nicht beigetreten ist. Im übrigen würde das vom Angeklagten behauptete Recht des Ehemannes auf Eröffnung der Briefe seiner Frau auch nach ungarischem Eherecht, das insoweit, als es die minderjährige Frau durch die Heirat großjährig werden läßt, sogar über das deutsche Recht hinausgeht, nicht anzuerkennen sein (vgl. Leske-Loewenfeld a. a. O. S. 97).

Endlich versagt die Bezugnahme auf die Vorschriften in § 229 BGB. über die aktive Selbsthilfe, da, abgesehen davon, daß durch jene ein sonst nicht bestehendes Recht auf Vorlegung oder Erstattung der Besichtigung von Sachen oder auf Einsichtnahme von Urkunden (§ 809 BGB.) nicht etwa neu begründet werden soll, das ausnahmsweise gewährte Recht auf eigenmächtige Wegnahme nur dann Platz greift, wenn die Zwangsvollstreckung oder der dringliche Arrest in den betreffenden Sachen zulässig wäre, diese Voraussetzung aber bei Verfolgung von Ansprüchen der hier in Frage kommenden Art, wo es sich um eine aus der allgemeinen Verpflichtung der Ehegatten zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft abfließende, nach § 888 Abs. 2 ZPO. nicht erzwingbare Teilverpflichtung handelt, gerade nicht erfüllt ist (vgl. Planck Anm. 3a zu § 229 BGB).

StrGB. § 360[8]; Art. 18, 22, 30 EG. z. BGB.; § 7 Sächs. AdelsG. vom 19. September 1902. Legitimation eines legitimen Deutschen im Auslande. Berechtigung zur Führung des Namens und Adels des Legitimierenden? Öffentlichrechtliche Genehmigung oder Anerkennung. Reisepaß. Bürgerbrief.

U. v. 18. Februar 1914. III 16/14.



Nach § 360[8] StrGB. verurteilt, wendet der 1868 zu Halle in der Ehe des Handelsmannes Sch., eines Deutschen, und dessen Frau geb. L. geborene Angeklagte ein, er sei zur Führung des Namens »von Schö.« kraft Legitimation durch einen gewissen von Schö. befugt. Dieser habe mit der L. kurz vor deren Verheiratung Geschlechtsverkehr gehabt, sie nach ihrer Scheidung von Sch. am 28. Mai 1900 in New Jersey N.-A. geehelicht und am 2. Juli d. J. vor dem Notar T. der Grafschaft Cook, St. Illinois das eidlich bestätigt und versichert, daß er diese Erklärung zu dem Zwecke abgebe, den Angeklagten als sein rechtmäßiges Kind und Erben anzuerkennen und seinen Namen auf dasselbe zu übertragen. Dies, als wahr unterstellt, berechtigt den Angeklagten gleichwohl nicht zu der beanspruchten Namens- und Adelsführung. Die Bestimmung des sogenannten Personalstatuts richtet sich in Deutschland, abgesehen von Ausnahmen im einzelnen, nicht nach dem Wohnsitze, sondern nach der Staatsangehörigkeit (RGZ. 62 403). Insbesondere gilt dies für die eheliche Abstammung eines Kindes und deren Wirkungen (Art. 18 EG. z. BGB.), für die Namens- und Standesbezeichnung (Böhms Ztschr. 21 530), ebenso beruht Art. 22 EG. z. BGB. hierauf. Ob also die Legitimierung des Angeklagten i. J. 1900, wo er noch Deutscher war, mit rechtlicher Wirkung für das Inland geschehen konnte, entscheidet sich lediglich nach inländischem Rechte. Dem seit dem 1. Januar 1900 geltenden BGB. nun ist eine Legitimation ehelicher Kinder durch nachträgliche Eheschließung der angeblichen wahren Erzeuger oder Ehelichkeitserklärung fremd. Eine Anfechtung der Ehelichkeit des Angeklagten oder eine Annahme desselben an Kindes Statt hat nicht stattgefunden. Sein Personenstand blieb also nach deutschem Recht trotz der vorgeschützten Legitimation und Anerkennung unverändert; auch ein späterer Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit änderte daran nichts; nach Preuß. ALR. wie nach dem Recht des Deutschen BGB. ist der Angeklagte ein eheliches Kind des Sch. Stünde damit das amerikanische Heimatrecht, namentlich das des Staates Illinois, in Widerspruch, so könnte er sich dennoch darauf nicht mit Erfolg berufen. Allerdings wäre eine im Auslande nach dem ausländischen Recht gültig bewirkte Legitimation im Inlande anzuerkennen, vorausgesetzt indessen immer, daß sie nach den inländischen Gesetzen über die Herrschaft der Rechtsnormen gemäß dem ausländischen Rechte gemeinwirksam erfolgen konnte. Im vorliegenden Falle aber würde die Legitimation des Angeklagten gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen haben, Art. 30 EG. z. BGB. Sollte, was durchaus unwahrscheinlich, das amerikanische Recht die Legitimation eines legitimen Kindes mit den daraus abfließenden Rechtswirkungen, unter anderem diejenigen der Namensänderung, gestatten, so widerstritte dies begrifflich und zwecklich dem ganzen Rechtsinstitut, weil ein bereits eheliches Kind nicht erst noch zu einem ehelichen gemacht werden kann, und weil die Legitimation eben nichts anderes bezwecken kann und bezweckt, als dem unehelichen Kinde die rechtliche Stellung eines ehelichen einzuräumen. Außerdem enthalten die Vorschriften des Preuß. ALR. und des Deutschen BGB. über Voraussetzungen und Vermutung der Ehelichkeit, über Geltendmachung der Unehelichkeit und der Wirkungen der Nichtanfechtung der Ehelichkeit des Kindes zwingendes Recht. Das Gesetz will mit ihnen den Personenstand ein für allemal und für alle Beteiligten sichern. Die Möglichkeit und der Erfolg seiner Erschütterung durch privatrechtsgeschäftliche Abmachungen mit einem Dritten wäre für das inländische Recht und Rechtsgefühl um so unerträglicher, wenn wie hier die Erklärung des Dritten auf ihre Richtigkeit gar nicht nachgeprüft werden

kann, wenn trotz der Erklärung die Frage offen bleibt, ob der Anerkennende wirklich der Erzeuger des Kindes war, und wenn weiter seine Persönlichkeit nach Staatsangehörigkeit, Namen, Adel usw. überhaupt nicht einwandfrei feststeht.

Einen öffentlich-rechtlichen Akt irgendeiner Staatsbehörde, der eine Namensänderung zum Gegenstand hätte, und die staatliche Erlaubnis zum Gebrauch des Namens Schö., sei es mit, sei es ohne Adelszeichen erteilte, hat der Angeklagte nicht anzuführen vermocht. Läge ein solcher nach amerikanischem Rechte gültiger Akt vor, so erschiene freilich das Verfahren des Angeklagten im Inlande nicht rechtswidrig, wie denn zum Beispiel auch § 7 des Sächs. G. v. 19. September 1902 für das Gebiet des Adelsrechts dementsprechend bestimmt: »Die Berechtigung von Nichtsachsen zur Führung eines Adelszeichens richtet sich nach den Vorschriften desjenigen Staats, welchem sie angehören.« Die Nichtbeanstandung der Privatrechtsgeschäfte v. 28. Mai und 2. Juli 1900 seitens der öffentlich-rechtlichen Instanzen in Amerika bedeutete indes noch keine Genehmigung oder Anerkennung der Namensänderung nach öffentlichem Recht durch die hierfür zuständigen amerikanischen Behörden. Reisepaß und Bürgerbrief des am 25. Januar 1902 Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika gewordenen Angeklagten beurkunden nicht diese, sondern nur die Personenidentität und die Verleihung des Bürgerrechts, und nach § 7 Abs. 3 Sächs. AdelsG. gilt die Aufnahme des Adelszeichens in amtliche Urkunden, welche nicht ausdrücklich dem Zwecke der Anerkennung des Adels dienen, nicht als Anerkennung. Der Angeklagte ist nach alledem nicht befugt, sich im Deutschen Reiche anders als Sch. zu nennen.

Welche Personen hat § 153 GewO. mit den »anderen« im Auge, gegen die sich der Zwang, die Drohung usw. richten?

U. v. 9. Juli 1913. III 152/13.

Gründe: Die Frage, wer Angriffsobjekt nach § 153 GewO. sein kann, wurde ursprünglich ganz allgemein im Sinne von »jedermann« beantwortet. Seit dem Ausgange des vor. Jahrh. ist sie indessen sehr streitig.

Gegenwärtig herrscht im allgemeinen Übereinstimmung darüber, daß der Gegner im Lohnkampfe nicht Verletzter nach § 153 GewO. sein kann. Dagegen gehen darüber, wer im übrigen als solcher in Betracht zu kommen hat, die Meinungen weit auseinander (vgl. die Komm. zur GewO. von Lindenberg bei Stenglein a. O., Landmann 6. Aufl. und Neukamp, 9. Aufl., zu §§ 152 und 153).

Von der einen Seite — insbes. KG. in Goltd. Arch. **40** 269 ff. unter Anm. 2 und **46** 372 — werden aus Gründen der Entstehungsgeschichte von §§ 152 und 153 GewO. unter »anderen« nur die Berufsgenossen der nach § 152 Koalierten, in deren Interesse die Einwirkung nach § 153 ausgeübt wird, nur die auf derselben Seite der Lohnbewegung wie diese Koalierten Stehenden bzw. diejenigen verstanden, die den Koalierten sozial gleichstehen, derselben sozialen Gruppe wie diese angehören.

Dagegen hat das Reichsgericht nach mancherlei Schwankungen neuerdings (RGStr. **40** 226 und **41** 365 sowie in einem Urteil v. 19. Dezember 1912) aus Gründen der Fassung und des Zweckes von § 153 GewO. sowie der im Laufe der Zeit gewachsenen Schutzbedürftigkeit weiterer Kreise gegen Mißbräuche des Koalitionszwanges, alle diejenigen unter den Schutz dieses Gesetzes gestellt, die, ohne zu den Gegnern im Lohnkampfe zu gehören, durch Einwirkungen nach § 153 GewO. zur Beteiligung oder Gefolgschaft

dergestalt auf die Seite einer nach § 152 GewO. zu beurteilenden Koalition gebracht oder dort erhalten werden können und sollen, daß durch ihr den Zwecken der Koalition entsprechendes und dienendes Verhalten denen auf Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichtete Ziele gefördert werden, und zwar gleichviel, ob sie Berufsgenossen der Koalierten oder der auf sie Einwirkenden sind oder anderen Berufs- und sozialen Kreisen als jene angehören und ob von Arbeitern auf Arbeiter oder auf Arbeitgeber bzw. von Arbeitgebern, auf ihresgleichen oder auf Arbeiter eingewirkt wird. Dem steht KGZ. **64** 52 nicht entgegen. Denn diese Entscheidung beschränkt sich darauf, ob § 153 GewO. auf die Einwirkung auf den Lohnkampfs*gegner* anwendbar sei, und läßt im übrigen die Frage seiner Anwendbarkeit auf *Nicht*berufsgenossen ausdrücklich dahingestellt (S. 59).

Der Strafsenat ist dem RG. aus folgenden Gründen beigetreten.

Zwar ist der Boykott ebenso wie auch die Aufstellung »schwarzer Listen« ein im Lohnkampf an sich erlaubtes Kampfmittel (Landmann a. O. § 152 Nr. 2 e und § 153 Nr. 2 b, Lindenberg a. O Nr. 12, Sächs. OLG. **32** 402) ferner waren die Bäcker im vorliegenden Falle keine »Berufsgenossen« des boykottierten Mühlenbesitzers, und nach der Entstehungsgeschichte der §§ 152, 153 GewO. hat der Gesetzgeber ursprünglich und auch noch bei Erlaß der GewO. vom 26. Juli 1909 nur derartige Berufsgenossen schützen wollen. Zu dem letzteren Punkte s. KG. in Goltd. Arch. **46** 372 sowie Kiehl bei Gruchot **52** 23 ff. und Landmann in DJZ. 1908, 265 ff., die auch durch RGStr. **36** 238 ff. und **30** 361 ff. nicht widerlegt werden.

Aber dieser Standpunkt des Gesetzgebers ist mit Kiehl darauf zurückzuführen, daß damals der sozialen und wirtschaftspolitischen Lage sowie den Formen der Lohnkämpfe jener Epoche entsprechend, als den Gefahren des Koalitionszwanges ausgesetzt und deshalb des Schutzes von § 153 GewO. bedürftig in der Hauptsache nur die Berufsgenossen koalierter Arbeiter bzw. Arbeitgeber angesehen worden sind und deshalb die Frage nach der Schutzbedürftigkeit anderer Personen überhaupt nicht aufgeworfen worden ist. Eine Annahme, die übrigens auch von Landmann a. a. O. anerkannt wird, obwohl er den Begriff »andere« übereinstimmend mit dem KG. auslegt.

Bei dieser Sachlage kann daraus, daß der Gesetzgeber den Berufsgenossen der Koalierten diesen besonderen gesetzlichen Schutz gewährt hat, nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß er andere Personen als sie schlechthin und auch für den Fall ihrer Schutzbedürftigkeit von ihm habe ausschließen wollen.

Deshalb steht die Entstehungsgeschichte der Anwendung von § 153 GewO. zugunsten anderer als der Berufsgenossen Koalierter, deren Schutzbedürftigkeit vorausgesetzt, nicht entgegen, und das gleiche hat auch von den Materialien der Gesetzgebung sowie von dieser Gesetzesbestimmung selbst zu gelten. Deren Fassung aber, ihr Zusammenhang mit § 152 GewO. und der Zusammenhang ihrer eigenen Bestandteile sowie der gesetzgeberische Zweck der Verhütung mißbräuchlicher Anwendung des Koalitionszwanges führen zu der Auslegung, daß unter »anderen« mit Ausnahme des Lohnkampfgegners zwar nicht überhaupt alle, wohl aber alle die zu verstehen sind, die — je nach der sozialen und wirtschaftspolitischen Lage der Verhältnisse und der Gestaltung der Lohnkämpfe — tauglich sind, an der betreffenden Koalition teilzunehmen oder ihr Folge zu leisten, d. h. das zu erfüllen, was der auf sie Einwirkende im Interesse der Koalition von ihnen erfüllt haben will, und dadurch deren Ziele im Sinne von § 152 GewO.

unmittelbar oder — wie zum Beispiel in dem hier vorliegenden Falle — mittelbar zu fördern.

Daß solche Personen auch außerhalb der Berufsgenossen der Koalierten, sogar außerhalb der in § 152 GewO. bezeichneten Klassen und in großer Zahl vorhanden sein können, bedarf keiner besonderen Begründung. Ob sie in dem jeweils der Beurteilung unterliegenden Falle die oben wiedergegebenen Voraussetzungen im Sinne des Reichsgerichts zu erfüllen vermögen, ist Frage der Beweiswürdigung. Im Falle ihrer Bejahung können sie auch Angriffsobjekte nach § 153 GewO. sein. Denn sie sind alsdann imstande, in jenem Sinne an der betreffenden Koalition teilzunehmen oder ihr Folge zu leisten, d. h. die von ihr oder in ihrem Interesse an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen und dadurch die Koalition zu stärken und im Lohnkampfe zu fördern, und sind ferner, weil sie deshalb, ohne ihre Gegner in diesem Kampfe zu sein, der Gefahr, durch Einwirkungen nach § 153 GewO. dem Koalitionszwang unterworfen zu werden, in gleicher Weise wie die Berufsgenossen der Koalition ausgesetzt sind, dieser Gefahr der Vergewaltigung gegenüber, da das allgemeine Strafgesetz zu ihrem Schutz in vielen Fällen nicht ausreichen wird, auch des besonderen Schutzes von § 153 GewO. nicht minder als die Berufsgenossen der Koalierten bedürftig und wert — wie umgekehrt der zur Beteiligung oder Gefolgschaft nicht Taugliche dieses besonderen Schutzes nicht bedarf, weil er jener Gefahr nicht ausgesetzt ist. Im wesentlichen übereinstimmend gelangt auf Grund anderer Erwägungen v. Tischendorf in Goltd. Arch. **54** 444 ff. dazu, daß der Zwang zur Gefolgschaft im Sinne von § 153 GewO. gegen jedermann, der nicht Gegner im Lohnkampfe sei, gerichtet werden könne und in diesem Umfang auch strafbar sein müsse (Lindenberg a. O. § 153 Nr. 10).

Diese Auslegung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß § 153 GewO. als Ausnahmegesetz anzusehen und deshalb ausdehnender Auslegung unzugänglich ist. Denn die vorstehende Auslegung dehnt die Gesetzesnorm nicht über deren gegebene Spannweite aus, sondern bestimmt nur deren Grenzen logisch aus der Fassung und dem Zwecke des Gesetzes.

Nach ihr aber ist zwar die Anwendung von § 153 GewO. auf Einwirkungen gegen jedermann und auch auf die gegen jedermann mit Ausnahme der Lohnkampfgegner gerichteten zu weit, dagegen die Einschränkung auf Berufsgenossen der Koalierten der Einwirkenden und auch auf solche in dem oben ausgeführten weiteren Sinne zu eng, während der im vorstehenden gekennzeichnete Weg dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht schlechthin widerspricht, mit dem Gesetze nach dessen Fassung und Zweck im Einklange steht, auch der Entwicklung und Umgestaltung in den Verhältnissen und Formen der Lohnkämpfe sowie in den dadurch bedingten Schutzbedürfnissen der von ihnen Betroffenen Rechnung trägt und gerecht wird und deshalb zu einem vernünftigen und wünschenswerten Ziele der Regelung von erlaubtem und strafbarem Koalitionszwange führt.

Danach war zu prüfen, ob die Beweisannahmen des LG. die dargelegten Voraussetzungen dafür erfüllen, daß die Bäcker, auf die der Angeklagte eingewirkt hat, nicht Gegner der von ihm vertretenen Koalition waren und überdies als taugliche Angriffsobjekte i. S. v. § 153 GewO. zu gelten haben. Nach dem Gesamtinhalte des angefochtenen Urteils ist das zu bejahen und ist überdies als Annahme der Vorinstanz auch das Bewußtsein des Angeklagten von dem zu unterstellen, was sie nach den vorstehenden Aus-

führungen als taugliche Angriffsobjekte und für den vorliegenden Fall als Verletzte nach § 153 GewO. erscheinen läßt. Demgegenüber kann ein Irrtum des Angeklagten in dieser Beziehung nach §§ 260, 376 StrPO. mit Erfolg nicht mehr geltend gemacht werden; im übrigen, d h. hinsichtlich der Auslegung des Begriffes »andere« würde er nicht auf dem Gebiete der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, sondern auf dem der Strafrechtsnorm von § 153 GewO. liegen, deshalb nicht unter § 59 StrGB. fallen und somit den Angeklagten nicht zu schützen vermögen. Widerrechtlich war sein Tun, da feststeht, daß er den Bäckern gegenüber kein Zwangsrecht hatte, (RGStr. **14** 387, bes. 391 ff.). Sein Bewußtsein hiervon ist festgestellt.

Unterliegen nichtöffentliche Masken- und Kostümbälle von Vereinen trotz § 1 RVG. landespolizeilichen Beschränkungen, zum Beispiel während der sogen. geschlossenen Zeiten?

U. v. 12. November 1913. III 201/13.

Aus den Gründen: Der Strafsenat hat S. OLG. **31** 307; **32** 20, 33; **33** 393 das in § 1 des Vereinsgesetzes den Reichsangehörigen gewährleistete Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden, dahin aufgefaßt, daß die Gewährung des Rechts, Vereine zu bilden, zugleich die Gewährung des weiteren Rechts, sich dem Vereinszwecke gemäß zu betätigen, in sich schließe. Er ist deshalb zu dem Ergebnis gelangt, daß nichtöffentliche, lediglich für die eigenen Mitglieder bestimmte Vereinsveranstaltungen, insbesondere auch Tanzvergnügungen, dem Schutz des Vereinsgesetzes unterstehen, und daß demzufolge landespolizeiliche Beschränkungen, wie sie zum Beispiel für Tanzvergnügungen aufgestellt sind, gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 VG. auf nichtöffentliche Vereinsveranstaltungen keine Anwendung zu leiden haben. Demgegenüber vertritt das Sächs. Oberverwaltungsgericht in dem der Revision der StrK. zugrunde gelegten Urteil vom 14. April 1913 (132 II S. 1913) die Meinung, daß das im Vereinsgesetz gewährte Recht, Vereine zu bilden, lediglich organisatorische Befugnisse verleihe, daß es zwar nicht bloß die freie Gründung, auch nicht bloß die Befreiung des Vereins von der Verpflichtung zur Aufstellung von Satzungen, zur Wahl eines Vorstandes, eines Namens, eines Vereinszwecks und zur Einreichung von Mitgliederverzeichnissen (»Technik des Vereins«), sondern auch die Freiheit des einzelnen, sich unbekümmert um Alter und Geschlecht einem Verein bei seiner Gründung oder später anzuschließen, ferner die Befreiung von polizeilichen Forderungen auf Einreichungen der Satzungen usw., von polizeilicher Überwachung der Vereinszusammenkünfte und von polizeilicher Auflösung gewährleiste. Das OVG. verwahrt sich zwar dagegen, hiermit den Kreis der in dem Recht, Vereine zu »bilden«, beschlossenen Befugnisse erschöpft zu haben und erkennt an, daß es in manchen Fällen zweifelhaft sein könne, was alles zur Vereinsbildung zu rechnen sei, trägt jedoch keine Bedenken, die Veranstaltung eines Kostümballs durch einen Verein aus dem Kreis der Vereinsbildung und damit aus dem Schutzbereich des § 1 VG. auszuschließen.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob die engere Auslegung, welche das OVG. dem Begriff der Vereinsbildung gibt, auf durchschlagende Gründe gestützt ist: jedenfalls ist der Senat bei nochmaliger eingehender Prüfung der Rechtslage zu der Ansicht gelangt, daß die polizeilichen Vorschriften, um die es sich im vorliegenden Fall handelt, §§ 13, 14 der Verordnung

des Ministeriums des Innern über Tanzvergnügungen vom 8. Dezember 1910 bzw. 12. Dezember 1912, nicht zu denjenigen polizeilichen Beschränkungen des Landesrechts zu rechnen sind, die von § 1 VG. haben beseitigt werden sollen.

Hierfür spricht in erster Linie die Entstehungsgeschichte und der Zweck der von den polizeilichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts handelnden Bestimmungen in § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 VG.... (folgen nähere Darlegungen).

Das Gesamtergebnis hieraus läßt sich dahin zusammenfassen: Dem Landespolizeirecht ist, soweit es sich um das eigentliche Vereins- und Versammlungsrecht handelt, durch die erschöpfende Regelung dieses Gegenstands im Reichsvereinsgesetz der Boden vollständig entzogen. Soweit das allgemeine Polizeirecht in Frage kommt, ist es zugunsten von Versammlungen — diese im engeren Sinne von Zusammenkünften einer Mehrheit von Personen behufs Erörterung von Angelegenheiten (vgl. S. OLG. **31** 310/311 und Reger **30** 158) genommen — in der aus § 1 Abs. 2 ersichtlichen Weise eingeschränkt. Im übrigen sind landespolizeiliche Bestimmungen, die sich nach Inhalt und Zweck an die Allgemeinheit wenden, die also keinen Unterschied zwischen dem einzelnen und einer Mehrheit von Personen machen, nicht schon deshalb auf Vereine und Versammlungen unanwendbar, weil zufällig gerade ein Verein oder eine Versammlung von ihnen betroffen wird. Dies aus dem Grunde, weil das Gesetz zwar einer Benachteiligung von Vereinen und Versammlungen als solchen gegenüber Einzelpersonen bei Handhabung allgemeiner polizeilicher Befugnisse hat vorbeugen wollen, andererseits aber auch keine Bevorzugung der ersteren beabsichtigt hat.

Ebenso im wesentlichen Hieber und Bazille, RVG. § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, ähnlich ferner Müller, Schmidt, wohl auch Heine, Friedenthal und Delius.

Wie wenig der Reichstag in seiner Mehrheit geneigt gewesen ist, im Gesetz das Landespolizeirecht über das mit dem Vereins- und Versammlungsrecht nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Gebiet — abgesehen von der Sonderbestimmung in § 1 Abs. 2 — hinaus einzuschränken, beweist schließlich seine ablehnende Stellungnahme gegenüber dem Antrag Nr. 68 Ziff. 2, wonach der § 365 StrGB. den Zusatz erhalten sollte, daß die Polizeistunde keine Anwendung auf Versammlungen und auf Zusammenkünfte von Vereinen erleide. Der Antrag wurde, nachdem in der Kommission ein Regierungsvertreter erklärt hatte, ein reichsgesetzlicher Eingriff in die Bestimmungen über die Polizeistunde, deren Regelung nach Maßgabe örtlicher Bedürfnisse und Gewohnheiten zu erfolgen pflege, erscheine weder angängig noch zweckmäßig, ohne weitere Diskussion abgelehnt (Verhandlungen des RT. **246** 4878). Dasselbe Schicksal erfuhr der Antrag bei seiner Wiederholung im Plenum des Reichstags. Als 1909 bei Besprechung einer Interpellation über die Handhabung des RVG. die Frage der Polizeistunde abermals zur Erörterung kam, erklärte ein Regierungsvertreter, ohne auf Widerspruch zu stoßen, unter Berufung auf die Komm. von Heine und Müller, es stünde außer Zweifel, daß die Vorschriften, betr. die Polizeistunde, auf Versammlungen in derselben Weise Anwendung zu finden hätten wie auf einzelne Persönlichkeiten, wie überhaupt während der ganzen Vorberatung des Vereinsgesetzes unter Zustimmung von allen Seiten daran festgehalten worden sei, daß eine Mehrheit von Personen nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden müßten (Verh. d. RT. **234** 6483).

Mag nun die damals vertretene Auffassung, die Regelung der Polizeistunde falle unter das Landespolizeirecht, zutreffend sein oder nicht (Lindenberg, Anm. 18 zu § 1 VG.), bezeichnend ist es jedenfalls, daß die überwiegende Mehrheit des Reichstags eine Einschränkung der allgemeinen polizeilichen Befugnisse gegenüber Vereinen und Versammlungen nach dieser Richtung hin mit Entschiedenheit zurückgewiesen hat.

Auch die von den Einzelregierungen zu dem Reichsvereinsgesetz erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen (Stier-Somlo S. 242 ff.) lassen darauf schließen, »daß die verbündeten Regierungen einer weiteren Beschränkung des allgemeinen Landespolizeirechts, als sie nach den obigen Darlegungen anzunehmen ist, nicht haben zustimmen wollen«.

Eine strenge Durchführung des Grundsatzes, das allgemeine Landespolizeirecht sei gegenüber Vereinen und Versammlungen nur noch innerhalb des durch § 1 Abs. 2 VG. gezogenen Rahmens zulässig, würde übrigens zu Folgen führen können, die nicht unbedenklich sind. Es sei zum Beispiel daran erinnert, daß im Königreich Sachsen für kinematographische Vorführungen in der MinVO. vom 24. November 1906 (GVBl. 1909 S. 381) eingehende Vorschriften im feuer- und sittenpolizeilichen Interesse erlassen sind. Diese würden, wenn die im vorstehenden entwickelte Ansicht unzutreffend wäre, gegenüber einem Vereine nicht angewendet werden können, falls er sich darauf beschränkte, die Veranstaltungen innerhalb seines Mitgliederkreises vorzunehmen. Daß dies der Wille des Gesetzes sei, ist kaum denkbar. Es möge in diesem Zusammenhang nur noch auf die vom KG. in DJZ. 1910 S. 488 in Verb. mit S. 92 hervorgehobenen verkehrspolizeilichen Beispiele hingewiesen werden; es wird dort der Meinung Ausdruck gegeben, daß zum Beispiel das Verbot des Fahrens auf dem Bürgersteig oder auf der linken Seite des Fahrdamms, der Überschreitung einer gewissen Geschwindigkeit und dergleichen auch bei Leichenbegängnissen gelten müsse, obwohl diese zu den vom Reichsvereinsgesetz geregelten Materien gehörten.

Prüft man an der Hand des Gesagten die §§ 13, 14 der a. MinVO., so ergibt sich vor allem, daß Masken- und Kostümbälle einer gleichmäßigen Regelung unterworfen werden, mögen sie von einer Einzelperson oder von einem Verein veranstaltet werden. Eine absichtliche Benachteiligung der Vereine gegenüber dem einzelnen ist demnach ausgeschlossen. Wenn ein Unterschied zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Masken- und Kostümbällen nicht gemacht ist, so hat hierbei offensichtlich die Erwägung den Ausschlag gegeben, daß auch bei nichtöffentlichen derartigen Bällen, falls sie in einem öffentlichen Lokal stattfinden, Störungen der öffentlichen Ordnung und Gefährdungen der öffentlichen Sittlichkeit leicht vorkommen können. Deshalb ist auch bei diesen Veranstaltungen, soweit sie nicht überhaupt verboten sind, weil sie in die geschlossene Zeit (Aschermittwoch bis mit 6. Januar) fallen, vorherige schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde vorgeschrieben. Nur die in Privathäusern abgehaltenen nichtöffentlichen Bälle (§ 13 Abs. 3) sind insofern günstiger gestellt, als für diese lediglich eine Anmeldepflicht festgesetzt ist. Berücksichtigt man weiter, daß in den Sächs. Ausf.Best. zum RVG. v. 24. Mai 1908 ausdrücklich erklärt ist: »Das Ministerium des Innern erwartet, daß die mit dem Vollzuge des Gesetzes und der Ausführungsverordnung betrauten Organe — dem liberalen Zuge des Gesetzes folgend — dieses in der Praxis entsprechend anwenden und sich von jeder Schikane oder Nadelstichpolitik fernhalten werden. Als oberster Grundsatz ist dabei zu beachten, daß nicht durch einzelne Verwaltungs- und Polizeimaßregeln Beschränkungen des Vereins-

und Versammlungsrechts herbeigeführt werden, die entsprechend der Tendenz des Gesetzes und insbesondere der einschränkenden Vorschrift des § 1 des G. in Zukunft gerade vermieden werden sollen«, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die für den gegenwärtigen Fall zur Anwendung zu bringenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften in §§ 13, 14 der MinVO. mit der in § 1 Abs. 1 S. 1 RVG. verbürgten Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht in unvereinbarem Widerspruch stehen.

Zu weit gehende Kontrollvorschriften nach § 7 Abs. 2 UWG. sind ungültig.

U. v. 15. April 1914. III 71/14.

Gründe: In seinem Inserate hatte der Angeklagte unter der Überschrift »Staunend billiger Reklameverkauf« unter anderem aufgezählt: »2700 Paar Schuhe, die ich teilweise in Lombardhäusern gekauft habe, bis 50 % unter regulärem Wert,« ohne den Grund anzugeben, der den Verkauf veranlaßte. Wenn hierin die öffentliche Ankündigung eines Ausverkaufs erblickt wird, so ist dies nicht rechtsirrtümlich. Der Begriff des Ausverkaufs, auch im Sinne von § 7 Abs. 1 (RGStr. **45** 45, 168), umfaßt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 9 Abs. 1 die Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande mit. Ob eine solche dem Publikum angekündigt ist, beurteilt sich nach den Gesamtumständen des einzelnen Falles. Hier folgert das LG. namentlich aus der Beifügung der Angabe über die Herkunft eines Teiles der Schuhe, aus dem Angebot besonders günstiger Kaufsbedingungen gerade für diese Ware, aus der Hervorhebung einer festen Zahl der besonders billig zu verkaufenden Schuhe, aus der Gruppierung des Inhalts des ganzen Inserats und aus dem Hinweise auf die bezifferte Schuhpost durch fetten Druck und augenfällige Pfeilzeichen, daß die Anzeige kundgetan habe, es solle die Räumung des bezeichneten bestimmten Warenvorrats aus dem Gesamtlager des Angeklagten in beschleunigter Weise außerhalb des regelmäßigen Geschäftsganges geschehen, daß das Publikum das Inserat auch in diesem Sinne verstanden, und daß endlich der Angeklagte sich mindestens die Möglichkeit einer solchen Auslegung seiner Bekanntmachung vorgestellt, trotzdem aber sie erlassen habe. Das deckt objektiv und subjektiv einwandfrei den Tatbestand der Übertretung der §§ 7 Abs. 1 9 Abs. 1 10 Ziff. 1 UWG.

Selbstverständlich konnte auch die Angabe der Herkunft der Ware die mangelnde Angabe des Grundes des Ausverkaufs nicht ersetzen (RGStr. **47** 117), und es war dem Endzweck des Reklameverkaufs, etwaigen geheimen Vorbehalten des Angeklagten gegenüber dem festgestellten Sinne der öffentlichen Ankündigung und der abweichenden Auffassung des Rechtsbegriffs Ausverkaufs bei Kenntnis seiner vorhandenen tatsächlichen Unterlagen keine strafrechtlichu Bedeutung beizumessen.

Dagegen erweckt es Bedenken, daß der Angeklagte zugleich aus §§ 7 Abs. 2 9 Abs. 2 10 Ziff. 2 UWG. verb. m. § 73 StrGB. verurteilt worden ist. Zwar verstieß an sich sein Verhalten gegen diese Vorschriften, da er der Bek. der Kreishauptmannschaft Z. zuwider die hierin angeordnete vorherige Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns, desgl. die Einreichung des Verzeichnisses der auszuverkaufenden Waren unterlassen hat. Die Bek. muß jedoch wenigstens in der hier in Betracht kommenden Ziff. I 11, der Ausverkäufer von Schuhwaren schlechthin der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 2 UWG. unterstellt, für rechtsungültig erachtet werden. § 7 Abs. 2 räumt hinsichtlich der weiteren Beschränkbarkeit des Ausverkaufswesens durch Einführung des

Anzeigezwanges der höheren Verwaltungsbehörde allerdings ein sehr umfängliches Ermessen ein. Denn die Ausdrucksweise des Gesetzes: die Anzeigepflicht könne »für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen angeordnet werden«, erlaubt eine beinahe unbegrenzte Heranziehung von Fällen. Indes hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts RGStr. **44** 143. **45** 16, 189, 314. **47** 88 — auch das Bayr. ObLG. und KG., Reger, Entsch. **32** 163, 372, der das Oberlandesgericht beitritt, aus Entstehungsgeschichte, Wortlaut, Sinn und Zweck der Vorschrift als vom Gesetzgeber gewollte Schranke gegen eine uferlose Ausdehnung des § 7 Abs. 2 die Ansicht entnommen, daß es ihm widerstreiten würde, unterschiedslos alle Ausverkäufe von vornherein in die Anzeigepflicht einzureihen, sei es unmittelbar und ausdrücklich, sei es mittelbar durch Benennung von so viel Einzelfällen, daß tatsächlich kein Rest mehr übrigbleibt. Nur so wird man der Voraussetzung des Gesetzes gerecht, daß die besonderen wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse der jeweiligen Absatzgebiete die gebührende Berücksichtigung finden und wohl gewerbliche Mißbräuche hintangehalten, nicht aber für ganze Gewerbe Ausverkäufe kurzerhand anzeigepflichtig gemacht werden. Hat man demgemäß unter »bestimmten Arten von Ausverkäufen« lediglich diejenigen Ausverkäufe zu verstehen, die gewisse übereinstimmende Merkmale aufzeigen, sich durch diese von anderen Ausverkäufen unterscheiden und im Verhältnisse zu ihnen mehr oder weniger große in sich abgeschlossene Gruppen bilden (RGStr. **45** 22), oder solche Gattungen derselben, die sich aus Anlaß, Natur und Zweck (zum Beispiel erbteilungshalber, wegen Konkurses usw.) ergeben (Sächs. Arch. 1914, 45), so lehrt die Aufstellung in I, 1 ff. der Bek., das außer den darin genannten 19 Kategorien kaum noch ein anderer Warenausverkauf von irgendwelcher praktischer Bedeutung im Verkehrsleben denkbar ist, demnach in Wahrheit die Anzeigepflicht sich auf jeden Ausverkauf erstrecken soll. Sie lehrt ferner, daß Schuhwarenausverkäufe ausnahmslos nur nach vorheriger Anzeige öffentlich angekündigt werden dürfen, und unterwirft damit nicht eine oder mehrere bestimmte Arten des Ausverkaufens, sondern bestimmte Gegenstände des Ausverkaufs, und zwar alle Fabrikate eines ganzen Gewerbebetriebs — der Schuhwarenanfertigung —, schlechtweg der Anzeigepflicht. Somit reicht nach dem Gesagten das diskretionäre Ermessen der Verwaltungsbehörde zur Erschwerung des Ausverkaufswesens nach § 7 Abs. 2 nicht, und es bleibt angesichts der generalisierenden Verfügung unter I a. O. namentlich völlig im Dunkeln, ob das wirtschaftliche und örtliche Bedürfnis hierzu geprüft und so der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 genügt ist.

Die Verurteilung zu diesem Punkte war deshalb in Wegfall zu bringen.

Zuständigkeit der Bezirksschulinspektionen im Kgr. Sachsen zum Erlaß von Schulzucht-Verordnungen mit Strafandrohung.

U. v. 6. 13. Mai 1914. III 89/14.

Gründe: Nach § 35 Ziff. 1 VSG. umfaßt der Wirkungskreis der Bez.-Schul-Insp. »die Sorge für die Ausführung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Anordnungen«. Einen wesentlichen Teil des Volksschulwesens bildet aber die Schulzucht, insbesondere die Aufstellung der Grundsätze, welche für die Handhabung der Schulzucht maßgebend sein sollen. In dieser Beziehung ist das Gesetz äußerst dürftig. Es beschränkt sich im § 22 Abs. 6 auf die ganz allgemein gehaltene Bestimmung, daß bei

Handhabung der Disziplin jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden sei, und überläßt alles Nähere der AVO. Diese bringt im § 47 eine Reihe Einzelvorschriften über die Schulzucht, und zwar unter hauptsächlicher Berücksichtigung der Volksschule i. e. S. (im Gegensatz zur Fortbildungsschule). Erst die Kult.Min.VO. v. 4. Nov. 1878 befaßt sich eingehend mit der Regelung der Schulzucht auf dem Gebiet des Fortbildungsschulwesens.

Als ein Akt der »Sorge für die Ausführung« des § 4 dieser VO. ist auch derjenige anzusehen, dessen Wesen sich darin erschöpft, daß der in Abs. 1 das. aufgestellte allgemeine Grundsatz: »Die Schulzucht der Fortbildungsschule erstreckt sich auch auf das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, soweit es der Zweck der Schule erfordert« auf besondere Fälle angewendet wird und insoweit nicht bloß in einer einzelnen Schulgemeinde, sondern innerhalb des ganzen Inspektionsbezirks gleichmäßig zur Durchführung gelangt. Dies und nichts anderes will aber die angefochtene Bekanntmachung mit dem bekämpften Verbot erreichen. Damit verstößt die Schulinsp. nicht gegen die Vorschrift in Abs. 3, wonach der Schulvorstand sich wegen Ausführung der in Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen hat, der letzteren die Androhung polizeilicher Strafen wegen Zuwiderhandlungen vorbehalten bleibt und die getroffenen Bestimmungen in die Lokalschulordnung aufzunehmen sind. Ein solcher Verstoß würde bloß dann vorliegen, wenn anzunehmen wäre, daß § 4 Abs. 3, weil er nur von der örtlichen Regelung der in Frage stehenden Angelegenheit handelt, damit zugleich stillschweigend die Bez.Sch.-Insp. von der Regelung der Angelegenheit für ihren Bezirk habe ausschließen wollen. Diese Annahme ist unbegründet (U. d. S. v. 5 März 1914, III 39/14).

Nach § 9 Abs. 3 VSG. steht der Schulgemeinde das Recht der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates zu. Das staatliche Organ, das die Oberaufsicht führt, ist die Bez.Sch.Insp. (§ 34). Kraft ihres Aufsichtsrechts würde diese nun nicht befugt sein, nach ihrem Belieben oder auf besonderen Antrag eines Schulvorstandes an dessen Stelle einen Akt vorzunehmen, der an sich von dem Schulvorstand vorzunehmen wäre; denn solchenfalls würde eine Instanz — der Schulvorstand — übergangen werden. Der Schulinsp. verbleibt als Aufsichtsbehörde nur das Recht, den Schulvorstand erforderlichenfalls zur Vornahme des in seinen Geschäftsbereich fallenden Akts anzuregen (Apelt, G. über die Verw.Rechtspflege S. 260 Anm. 82, Jahrb. d. S. OVG. I 228, O. Mayer, Das Staatsrecht d. Kgr. Sachsen S. 293, 264). Es würde sonach im gegebenen Fall nicht für zulässig erachtet werden können, wenn die Bez.Schu.Insp. z. B. nur für den Schulbezirk L. das fragliche Verbot aufzustellen unternommen hätte. Anders, wenn die Schulinsp. kraft § 35 Ziff. 1 VSG. eine Maßregel trifft, die für ihren ganzen Bezirk Geltung beansprucht: in diesem Fall wird sie als erstinstanzliche Behörde, die eine über das bloße Aufsichtsrecht hinausgehende Funktion ausübt, tätig, wie denn der im § 35 VSG. umschriebene Wirkungskreis der Bez.Sch Insp. auch sonst noch eine Reihe von Geschäften in sich schließt, die, weit entfernt, nur Ausflüsse des Aufsichtsrechts zu sein, der Bez.Sch.Insp. zur erstinstanzlichen Entscheidung überwiesen sind (§ 35 Ziff. 2, 3, 4, 5, 6, 9).

War hiernach die Bez.Sch.Insp. zum Erlaß des Verbots der Teilnahme von Fortbildungsschülern an Vereinen usw. ohne ausdrückliche Genehmigung des Schulvorstandes zufolge der im § 35 Ziff. 1 VSG. liegenden gene-

rellen Delegation ermächtigt, so erhebt sich die weitere Frage, ob sie auch zur Androhung von Strafen (Geld bis zu 30 Mk. event. Haft) für Übertretung des Verbots befugt war, oder ob hierzu ein Zusammenwirken von Bez.Sch.Insp und Amtshauptmannschaft (sog. gemischte Kompetenz) stattfinden mußte.

Die Schulgemeinde ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die unter Oberaufsicht des Staats ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet (§ 4 Abs. 3 VSG.). Sie ist also ein Selbstverwaltungskörper. Vertreten wird sie durch den für jeden Schulbezirk zu bestellenden Schulvorstand (Schulausschuß), der ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens ausübt; sein Wirkungskreis ist durch die im § 24 Abs. 2 unter a—l einzeln aufgeführten Geschäfte fest umschrieben. Der Schulvorstand setzt sich auf dem Lande und den Städten, in denen die Rev. StO. nicht eingeführt ist, zusammen aus einer ortsstatutarisch festzustellenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, dem Lehrer bzw. einer durch die Lokalschulordnung zu bestimmenden Anzahl von Lehrern (Direktoren), dem Pfarrer der betreffenden Parochie und event. dem von der obersten Schulbehörde bestellten Ortsschulinspektor (§ 25 Abs. 1 A V.GG.). Der Gemeindevorstand, der nach §§ 73, 74 der Rev. LGO. (§§ 61, 62 der Fassung vom 11. Juli 1913) das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung ist, soweit nicht besondere Behörden dazu bestimmt sind, und zugleich in bestimmtem Umfang unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Ortspolizei zu verwalten hat, ist sonach als solcher im Schulvorstand nicht vertreten; wenn er sich unter den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung befindet — was wohl die Regel bilden wird —, so ändert dies nichts daran, daß er als Schulvorstandsmitglied nur die Bedeutung eines Gemeindevertreters hat, wie sie auch den übrigen Mitgliedern des Schulvorstands zukommt, die aus der bürgerlichen Gemeindevertretung hervorgehen.

Ganz anders die Bez.Sch.Insp. Diese besteht in Städten mit Rev. StO. aus dem Stadtrat und dem Bez.Sch.Inspektor, wobei der Stadtrat das directorium actorum führt, für alle übrigen Orte aus »dem Verwaltungsbeamten des Bezirks« — das ist der Amtshauptmann — und dem Bez.Sch.-Inspektor; der Amtshauptmann hat entsprechend dem Stadtrat in Städten mit Rev. StO. das directorium actorum (§ 34 Abs 2 VSG. in Verb. m. § 66 AVO. und § 5 des OrganisG. v. 21. April 1873). Der Bez.Sch Inspektor ist nach § 32 Abs. 3 VSG. Staatsdiener im Sinne des G. v. 7 März 1835, der Satdtrat ist in den Städten mit Rev. StO. das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, und Inhaber der Ortspolizei (§§ 100, 101 Rev. StO.), der Amtshauptmann endlich ist das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind; er überwacht die örtliche Polizeiverwaltung in seinem Bezirk und handhabt die Teile derselben, die den Gemeindebehörden nicht überwiesen sind (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 d. Organ.G.) Mitglieder der Bez.Sch.Insp. sind also außer dem die Eigenschaft eines Staatsdieners besitzenden Bez.Sch.Inspektor stets Verwaltungsbehörden, die mit Exekutivgewalt ausgestattet sind.

Vergegenwärtigt man sich nun, daß im Gegensatz hierzu im Schulvorstand die Gemeindeobrigkeit (Ortspolizeibehörde) als solche nicht vertreten ist, so leuchtet ohne weiteres ein, weshalb im § 4 Abs. 3 d. V. vom 4. Nov. 1878 bestimmt worden ist, daß sich der Schulvorstand wegen

Ausführung der betreffenden Vorschriften mit der Obrigkeit zu vernehmen hat, und daß dieser das Recht, polizeiliche Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen jene Vorschriften zu verfügen, vorbehalten bleibt. Der Schulvorstand ist eben seiner ganzen Zusammensetzung nach, wegen des Fehlens eines obrigkeitlichen Elements in seiner Mitte, nicht das geeignete Organ, öffentliche Strafen anzudrohen, und es entsprach deshalb nur der gegebenen Rechtslage, wenn insoweit ein Zusammenwirken von Schulvorstand und Ortsobrigkeit angeordnet wurde. Dieses dem Schulvorstand fehlende Element ist aber in der als Bez.Sch.Insp. tätig werdenden Behörde infolge der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung von Amtshauptmann und Stadtrat allemal und notwendigerweise enthalten.

Hieraus ergibt sich negativ, daß, wenn durch die VO. v. Nov. 1878 für den Schulvorstand bei Aufstellung von Strafandrohungen im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die dort erwähnten Ausführungsbestimmungen ein Zusammenwirken mit der Ortsobrigkeit als unerläßliches Erfordernis vorgeschrieben ist, dies nicht ohne weiteres entsprechend von den Bez Sch.Insp. für ihren Verwaltungsbezirk zu gelten hat. Auf der anderen Seite ist positiv die staatsrechtliche Grundlage für das Recht der Bez.Sch.Insp., die innerhalb ihrer Zuständigkeit eralssenen Gebote und Verbote mit Strafandrohungen zu versehen, in der Vorschrift des § 2 Ziff. 1 des AGes. v. 28 Jan. 1835 zu erblicken, insofern hier den Verwaltungsbehörden das Recht vorbehalten worden ist, »innerhalb ihrer Kompetenz ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im allgemeinen (durch Verordnungen) sachgemäße Strafen anzudrohen« (s. auch § 3 d. V., den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr., v. 14. Dez. 1870). Hierzu kommt, daß nach § 13 der AVO. z.-VSG. die Bez.Sch.Insp. die »zuständige Behörde ist«, welche gemäß § 5 Abs. 6 VSG. eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule auf Antrag des Schulvorstandes oder des Lehrers mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. event. Haft zu ahnden hat, und daß diese ihre Zuständigkeit unbestritten auch nach Inkrafttreten des G, das Verfahren in Verw Strafsachen betr., v. 8. März 1879 bestehen geblieben ist. Letzteres würde angesichts der Vorschrift im § 1 des eben erwähnten Gesetzes, wonach die Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen wegen Übertretungen jeder Art nach Maßgabe von §§ 453 ff. StrPO. nur den »Polizeibehörden« zusteht, nicht mehr angängig sein, wenn nicht die Bez.Sch.Insp auf Grund von § 1 d. AVO. v. 15. Sept. 1879 als eine »mit Exekutivgewalt ausgestattete, nicht unter 10 § des G. fallende Verwaltungsbehörde unterer Instanz«, mithin als »Polizeibehörde« i. S. von § 1 des G. v. 8. März 1879 anzusehen wäre (vgl. Kult.Min.VO. v. 30. Dez. 1881, im Kodex des im im Kgr. Sachsen gelt. Kirchen- u. Schulrechts S. 514).

Soweit in anderen Urteilen OLG. S. Archiv 1909, 504, Ann. 30, 55 ff., sowie (ungedruckt) v. 24. Nov. 1909 und 26. Jan. 1910, III 251/1909 u. 3 1910) ausgeführt worden ist, daß die Bez.sch.Insp für sich allein zum Erlasse von Bekanntmachungen nicht zuständig sei, weil hierfür eine »gemischte Kompetenz« begründet sei derart, daß Bez.Sch.Insp. und Amtshauptmannschaft bzw. Stadtrat zusammenwirken müßten, wird an dieser Auffassung nicht mehr festgehalten.

Ein Gegengrund kann auch nicht aus § 5 Abs. 4—6 VSG. hergeleitet werden Dies würde nur dann zutreffen, wenn das Gesetz die Fälle der Schulversäumnis (§ 5 Abs. 4) sowie des eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der

Schule (§ 5 Abs. 6) als Unterarten der Schulzucht aufgefaßt hätte und zugleich damit die Fälle, in denen eine öffentliche Strafe wegen Verletzung der Schulzucht angedroht werden dürfe, erschöpfend hätte regeln wollen. Das ist aber nicht der Fall, da über die Schulzucht, wie oben bereits erwähnt, das Gesetz in § 22 Abs. 6 handelt und im übrigen insoweit die AVO. (§ 47) und die VO. v. 4. Nov. 1878 ergänzend eintreten. Überdies ist gerade die Belegung der Schulversäumnisse mit öffentlicher Strafe vom Gesetzgeber als eine Angelegenheit betrachtet worden, die zwar mit dem Schulwesen zusammenhängt, aber doch im Gegensatz zu den Aufgaben der Bez.Sch.Insp. nach § 35 Ziff. 1 VSG. mehr einen polizeilichen Charakter trägt (vgl. Kodex S. 514). Daraus erklärt es sich auch, daß die Kult.Min.VO. v. 4. August 1875 die Bestrafung unentschuldigter und ungerechtfertigter Schulversäumnisse (VSG. § 5 Abs. 4) in mittl. u. kl. Städten dem Bürgermeister und auf dem platten Lande dem Gemeindevorstand bzw. den Gutsvorstehern zuweist, während die Bestrafungen auf Grund von § 5 Abs. 6 VSG. nach wie vor den Bez.Sch.Insp. zustehen (vgl. v. Seydewitz S. 18 Anm. 13, S. 157).

Nicht entgegen steht ferner das RVG., das Gebiet der Schulzucht wird von diesem überhaupt nicht berührt. Das hier in Frage kommende Verbot ist im Interesse der Schulzucht gegenüber den Fortbildungsschülern erlassen. Fraglich könnte nur sein, ob hieran dadurch etwas geändert wird, daß die Zuwiderhandlung gegen das Verbot nicht mit einer Schulstrafe i. S. von § 1 der VO. v. 4. Nov. 1878, sondern mit einer Geld- event Haftstrafe, also mit einer öffentlichen Strafe bedroht ist. Die Beantwortung hängt davon ab, ob die angedrohte Strafe als eine »polizeiliche Beschränkung« i. S. v. § 1 VG. aufzufassen ist, oder ob sie trotz ihrer äußeren Erscheinung als öffentliche Strafe doch ihrem inneren Wesen nach eine der Handhabung der Schulzucht dienende Maßnahme ist. Die äußere Erscheinungsform gibt indes nicht den Ausschlag. Die Androhung der Geld- event. Haftstrafe wird vielmehr bei richtiger Würdigung des Sachverhalts, unter Berücksichtigung des erzieherischen Zwecks, dem sie letzten Endes doch dient, als eine »polizeiliche Beschränkung«, wie sie der § 1 VG. im Auge hat, nicht angesehen werden können (A. A. OLG. Jena mit Bezug auf eine VO. des Altenburger Kultusmin., betr. das Verhalten im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehender Personen, vom 11. Jan. 1909 laut Urteil vom 17. April 1912, abgedruckt im Bl. f. Rechtspfl. in Thüringen u. A. **59** 292 ff.). Wie das Verbot selbst, so richtet sich auch die Strafe gegen jugendliche Personen in ihrer Eigenschaft als Fortbildungsschüler; das besondere Gewaltverhältnis, dem diese unterworfen sind, bildet den Rechtsgrund, auf dem Verbot und Strafe gleichermaßen beruhen. Deshalb ist die Strafe ungeachtet ihrer äußeren Ähnlichkeit mit einer gewöhnlichen Polizeistrafe nicht mit einer solchen schlechthin auf eine Stufe zu stellen, sondern sie erscheint vorwiegend als Ausfluß eben jenes Gewaltverhältnisses, das ihr den Stempel aufdrückt (vgl. O. Mayer, Dtsch. VerwR. **2** 335 ff. und Fleiner S. 148 ff., 296). Die Bez.Sch.Insp. ist auch ihrerseits, obschon Verwaltungsbehörde mit Exekutivgewalt, doch nur mit Rücksicht hierauf als Polizeibehörde i. S. des § 1 d. G. v. 8 März 1879 anzusehen, also in dem weiteren Sinne Polizeibehörde, wie früher vielfach jede mit Zwangsgewalt ausgestattete Verwaltungsbehörde lediglich wegen ihrer Zwangsbefugnisse als Polizeibehörde aufgefaßt wurde (vgl. O. Mayer a. a. O. **1** 248/249).

B. Strafrecht.

Münchener Festgabe für Karl v. Birkmeyer zum 27. Juni 1917.

Sechster Beitrag.

Betrachtungen über die Freiheitsstrafe.

Von Prof. Dr. **Friedrich Kitzinger**, München.

I.

Die folgenden Betrachtungen wollen zunächst einmal aus dem Begriff der Freiheitsstrafe deren elementaren Wesenszüge und Wirkungen ableiten, um von hier aus zu einem wertenden Urteil zu gelangen. Damit soll eine Lücke in der bisherigen wissenschaftlichen Behandlung dieses bedeutsamen Gegenstandes ausgefüllt werden, die auffallen mag, namentlich angesichts des regen Eifers dieser wissenschaftlichen Behandlung, aber tatsächlich vorhanden ist. Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzende, auf Reform der Freiheitsstrafe gerichtete Bewegung ist an solch allgemeinen Erörterungen ebenso vorübergegangen wie die sie ablösende und noch nicht abgeschlossene, durch Mittelstädt[1]) eingeleitete polemische Richtung, welche die Daseinsberechtigung der Freiheitsstrafe, insbesondere der kurzzeitigen, bekämpft oder verteidigt — jene vielleicht in ihrer nach einigen bestimmten Richtungen gewandten »Zielstrebigkeit«, diese wohl im Übereifer der Polemik. Aber auch die mehr objektiv und beschreibend gehaltenen, der Gefängniswissenschaft im ganzen gewidmeten größeren Werke, selbst das Letzte in ihrer Reihe, das uns Hermann Kriegsmann[2]) als schönes und bleibendes Denkmal seines durch frühen Heldentod abgeschlossenen Lebens hinterlassen, haben darauf verzichtet, jene ganz allgemeine Frage, zu deren Lösung sie gewiß viel Wertvolles beitragen, als solche zu stellen und zu beantworten. Vielleicht ist dabei, wie auch in der Spezialliteratur, das Gefühl leitend gewesen, daß solch allgemeine, aus den formellen Begriffsmerkmalen abgeleitete und darum bis zu einem gewissen Grade aprioristische Betrachtungen einen Gegenstand von so hervorragend praktischer Bedeutung nicht zu fördern vermögen, notwendig an dessen Oberfläche haften bleiben, und oberflächlich in jenem eigentlichen Wortsinn, der unserem Sprachgefühl nahezu verloren gegangen, mögen auch die folgenden Betrachtungen zum guten Teil erscheinen. Aber solche Oberflächlichkeit scheint mir

---

[1]) »Gegen die Freiheitsstrafe« [2] 1879.

[2]) »Einführung in die Gefängniskunde«, 1912. — [Ich muß hier meine Vorbehalte machen, vgl. dieses »Archiv« 60 517 und 62, 241. — Kohler.]

Teil und Vorbedingung der Gründlichkeit. Nur wer die Oberfläche genau geprüft, vermag sicher zu erkennen, wo und wie der Weg in die Tiefe geht, nur das Triviale und in seiner Trivialität Unantastbare gibt den sicheren Ausgangspunkt für das Unsichere, Bestrittene und erst zu Erforschende.

1. Die Freiheitsstrafe im engeren Sinne des Wortes ist nun nach ihrem nicht immer eigens hervorgehobenen, aber nirgends bestrittenen Begriff eine vom Staat als Strafe für einen Rechtsbruch verhängte Entziehung der Bewegungsfreiheit in der Form der Anhaltung in einer hierzu bestimmten Baulichkeit oder Anstalt. Daß es daneben als gleichviel in welchen Formen gehaltene Entziehung der Bewegungsfreiheit eine Freiheitsstrafe im weiteren Sinne gibt, die auch Hausarrest, Ausweisung, Verstrickung wie Strafverschickung in sich schließt, soll angesichts der geringfügigen Bedeutung, die diesen Freiheitsstrafen im weiteren Sinne für das deutsche Recht zukommt, im folgenden außer Betracht bleiben. Wohl aber mag schon hier angedeutet werden, daß die neuerdings viel besprochenen und wohl zu einer noch größeren Zukunft berufenen Freiluftzuchthäuser gerade in ihrem charakteristischen Wesenszuge den begrifflichen Rahmen der Freiheitsstrafen im engeren Sinne sprengen, eine Verbindung Dieser mit der Freiheitsstrafe im weiteren Sinne — Anweisung einer im Freien gelegenen Arbeitsstätte — und insbesondere mit der Zwangsarbeit darstellen. Eben darum bedeutet die auf ihre Einführung und Ausdehnung gerichtete Bewegung nicht eigentlich Reform, sondern Zurückdrängung der Freiheitsstrafe im engeren Sinne, und sie müßte ihrer Eigenart entsprechend selbständig gewürdigt werden. Aus den folgenden Betrachtungen scheidet sie grundsätzlich aus, und es muß im allgemeinen dem nach dieser Richtung interessierten Leser selbst überlassen bleiben, festzustellen, wie weit sie an den zu schildernden Wesenszügen und Wirkungen, insbesondere auch den nachteiligen, der eigentlichen Freiheitsstrafe überhaupt noch teilnimmt.

Von den oben wiedergegebenen Begriffsmerkmalen der Freiheitsstrafe im engeren Sinne können nun die, daß sie vom Staate und daß sie als Strafe verhängt wird, einstweilen unberücksichtigt bleiben. Indem sie bestimmen, von wem und namentlich zu welchem Zweck die Maßnahme, die wir Freiheitsstrafe nennen, verhängt wird — statt »als« Strafe könnte ebensogut oder besser »zur« Strafe gesagt werden —, geben sie wohl den wichtigsten Gesichtspunkt für deren Bewertung ab, da nach ihrer Maßgabe zu prüfen sein wird, inwiefern sie den Zwecken einer staatlichen Strafe gerecht wird, sagen aber nichts Wesentliches über ihren Inhalt und ihre Wirkung aus. Diese Letzteren werden im großen und ganzen die gleichen sein, ob nun die Maßnahme kraft Staatsgewalt als Strafe für ein Verbrechen oder von einem der Staatsgewalt Unterworfenen als Tatbestand eines Verbrechens (Freiheits-

beraubung im Sinne des § 239 StGB.) verwirklicht wird. Es bleibt sohin als wesentlich zunächst nur übrig die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch Anhaltung in einer hierzu bestimmten Anstalt oder Baulichkeit, kurz gesagt, die Einsperrung. Andererseits muß aber noch ein Wesensmerkmal hinzugenommen werden, das zwar nicht in dem abstrakten Begriff der Freiheitsstrafe enthalten, wohl aber in der tatsächlichen Ausgestaltung von jeher und überall mit ihr verbunden worden ist: Während jener abstrakte Begriff dem Eingesperrten nur den Austritt aus der Anstalt verwehren würde, liegt es in ihrem tatsächlichen Wesen, daß die Türe, die dem Gefangenen den Weg zu Außenstehenden verschließt, auch den Außenstehenden den Weg zu ihm verschließt, daß also grundsätzlich Niemand und Nichts von außen her zu ihm, auch Nichts von ihm zur Außenwelt gelangen kann, Grundsätze, die wenigstens bei den Hauptformen der Freiheitsstrafe durch die spärlichen und ängstlichen Ausnahmen betreffend Besuche und Briefwechsel viel mehr anerkannt als erschüttert werden[8]). So gesellt sich zur Entziehung der Bewegungsfreiheit die Entziehung des freien Verkehrs mit Anderen (insofern auch theoretisch interessant, weil auch die Freiheit dieser Anderen beschränkend und in deren Rechtssphäre eingreifend), zur Einsperrung die Absperrung, und diese beiden Merkmale zusammengenommen geben wohl den Wesenskern der Freiheitsstrafe im engeren Sinne am anschaulichsten wieder.

2. Schon als Entziehung der Bewegungsfreiheit, als Einsperrung ist die Freiheitsstrafe etwas der menschlichen Natur Zuwiderlaufendes und darum für den natürlich Empfindenden ein Übel. Als energischster Eingriff in diese Freiheit ist sie Beides in höherem Grade als jede andere Form der Freiheitsentziehung. Daß diese Eigenschaft als ein Übel von verschiedenen Menschen nach dem Grade des Bewegungsbedürfnisses verschieden empfunden wird, von demjenigen, der gewohnt ist, im Freien zu arbeiten oder im Freien sich von der Arbeit zu erholen, weit stärker als von dem, den Beruf oder Neigung zum Stubenhocker gemacht hat, daß sie also schon in dieser ihrer elemen-

---

[8]) Nach § 32 der im Text wiederholt erwähnten »Grundsätze« über den Vollzug der Freiheitsstrafen in Deutschland ist in der Regel den Zuchthausgefangenen alle drei Monate, den Gefängnissträflingen alle Monate der Empfang von Besuchen Angehöriger, und zwar unter der Kontrolle eines Anstaltsbeamten, gestattet; nach § 33 unterliegt auch der schriftliche Verkehr der Beaufsichtigung. In Preußen gestattet die Dienstordn. f. d. dem Minist. d. Innern unterstellten Strafanstalten vom 14. Nov. 1902, § 167, den Zuchthaussträflingen nur alle drei Monate, den Gefängnissträflingen nur alle Monate je einen Brief abzusenden und zu empfangen (und zwar regelmäßig nur an, bzw. von Angehörigen), in Bayern ist es nach der Hausordnung f. d. Strafanstalten vom 20. Sept. 1907, § 26, regelmäßig den Zuchthaussträflingen nur viermal, den Gefängnissträflingen sechsmal im Jahre gestattet, Briefe an Angehörige zu schreiben. All dies auch einstweilen erwähnt als Beitrag zu dem später zu streifenden Thema des Rechtsverhältnisses im Strafvollzug.

tarsten Wesensseite nicht gleichmäßig wirken kann, ist etwas, was sie mit den meisten anderen als Strafmittel benutzten Übeln, zum Beispiel mit der Geldstrafe, teilt, was ihr sogar weit weniger anhaftet als jener, da bei letzterer außer dem Grad des Bedürfnisses auch die Größe des von der Strafe nicht ergriffenen, zur Befriedigung der gleichen Bedürfnisse freibleibenden Vermögens die Übelsgröße bestimmt, die Einsperrung aber praktisch überhaupt keinen Rest von Bewegungsfreiheit läßt. Mit der Geldstrafe geht sie auch darin parallel, daß, wie bei jener die Größe, bei ihr die Dauer den Übelsgehalt differenziert, freilich insofern auch keine Parallele, sondern ein gewisser Gegensatz, als eine hohe Geldstrafe immer noch normalerweise als einmaliger Eingriff in die Lebensgüter ein akutes, wenn auch öfters mit Nachwirkungen verbundenes, eine lange Freiheitsstrafe als andauernder Eingriff schon an sich ein chronisches Übel bedeutet. Was sie aber von anderen Strafübeln, insbesondere wieder von der Geldstrafe, aber auch von den Ehrenstrafen geltenden Rechts unterscheidet, ist, daß sie ihre Übelseigenschaft gerade der Eigenschaft (einer Eigenschaft, die zum Beispiel gleich die Freiluftzuchthäuser fast vollständig abstreifen) verdankt, der menschlichen Natur zuwiderlaufen. Jene richten sich gegen ein Kulturbedürfnis, sie gegen ein Naturbedürfnis. Und in dieser ihrer Besonderheit liegt es nun, daß sie, wie alles, was der menschlichen Natur zuwider ist, nicht nur ein Übel, sondern auch eine Gefahr bedeutet, eine Schädigung von Leib und Seele sein kann[4]). Dies gilt freilich, weil die menschliche Natur darauf eingerichtet ist, auch Schädliches in gewissen Mengen zu vertragen, nur für die langzeitige, nicht für die kurze Freiheitsstrafe, gibt aber nicht nur einen Maßstab für deren Bewertung, sondern zugleich den Schlüssel zur Erklärung und Rechtfertigung mancher Einrichtungen modernen Strafvollzugs, die nur dann gerecht beurteilt werden können, wenn man sie auch als Abwehrmittel gegen jene Gefahren würdigt. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Einstweilen sei bemerkt, daß Laien, aber auch berufene Kritiker[5]) namentlich den hygienischen Einrichtungen und solchen des baulichen oder sonstigen Komforts häufig deshalb nicht gerecht werden, weil sie sie nicht auch unter diesem Gesichtspunkt würdigen. Und doch sollte zum Beispiel klar sein, daß, was Licht- und Luftgehalt anlangt, an einen Raum, der einem Menschen zum höchstens eine Stunde unterbrochenen täglichen

---

[4]) So kann sich ein so einseitiger Gegner der Freiheitsstrafe wie Bruck (»Fort mit den Zuchthäusern«, 1894, S. 6) in dieser Beziehung auf eine Autorität von der Bedeutung Krohnes berufen und dessen Satz: »Daß die Gefangenen unter ganz besonders ungünstigen Lebensbedingungen stehen, welche die geistige und leibliche Gesundheit gefährden« (»Lehrb. d. Gefängniskunde«, 1889, S. 439), für sich verwerten.

[5]) Z. B. Schmölder, »Die Freiheitsstrafen« (1889) 12, teilweise auch Sichart, »ZStrW.« 11 (1891) 430. Dagegen insbesondere Kriegsmann, S. 175.

und nächtlichen Aufenthalt angewiesen ist — nach § 31 der bekannten, von den deutschen Bundesstaaten im Jahre 1897 vereinbarten Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafe [6]) wird den Gefangenen, »wo es ausführbar ist«, täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet —, andere hygienische Anforderungen gestellt werden müssen als an einen solchen, den ein im Freien Arbeitender für einen Teil der arbeitsfreien Zeit und zur Nachtruhe benutzt.

3. Als Einsperrung, aber auch als Absperrung, bedeutet nun die Freiheitsstrafe weiterhin begriffsnotwendig die Entziehung eines Teiles der freien Willensbetätigung, nämlich des Teiles dieser Freiheit, der die freie Bewegung im Raum und den freien Verkehr mit Anderen zur Voraussetzung hat. Praktisch kann sie darüber hinausgehen, auch der innerhalb des abgeschlossenen Ranmes an sich noch möglichen Willensbetätigung Schranken ziehen, zum Beispiel das Schreiben oder Lesen verwehren, kann auch, was später noch für sich zu betrachten, jenen negativen Eingriffen in die Willensfreiheit, also der Tatsache, daß der Ein- und Abgesperrte nicht das tun kann, was er will, positive beifügen, so daß er auch das tun muß, was Andere, Gesetz, Hausordnung, Anstaltsleitung und Aufseher wollen, und wenn sie das letztere in der Form ausgedehnten Arbeitszwanges tut, beschränkt sie schon zeitlich die Willensbetätigung nach eigenem Entschluß auf einen spärlichen Rest. Daß sie aber ihrem Begriffe nach jene Freiheit nur zu dem angegebenen Teil entzieht, beweisen am besten die Haft des StGB., welche § 18 als »einfache Freiheitsentziehung«, und die Festungshaft, welche § 17 als »Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise« bezeichnet. Beide Arten der Freiheitsstrafe stellen somit diese in ihrem reinen Wesen dar [7]), geben freilich in ihrer gesetzlichen Regelung manche Rätsel auf, zum Beispiel das, ob bei der Festungshaft die Beaufsichtigung, abgesehen von der unlösbaren Frage nach ihrem Umfang, wirklich nur als Beaufsichtigung, also Beobachtung gedacht ist (dann bleibt ihr Zweck im Dunkeln) oder aber auch als Macht zum Einschreiten auf Grund der Beobachtung (dann fehlt außer der gesetzlichen Anerkennung wieder jede Präzisierung dieses wieder die Willensbetätigung beschränkenden Einschreitungsrechts), insbesondere aber das, ob die gegenüber der Haft formell mit dem Plus der Beaufsichtigung belastete Festungshaft, wie dies theoretisch herrschende Anschauung (vgl. z. B. Olshausen § 17 Note 6, Frank § 17 I), eine strengere Form der Freiheitsstrafe sein soll als jene, oder aber, wie es die Motive zum StGB. [8]) wollen und die Praxis es durchführt, wie es insbesondere auch jene Grundsätze in zahlreichen Einzelbestimmungen, noch mehr manche einzelstaatliche Verordnungen ver-

[6]) Abgedruckt z. B. in der »ZStW.« 18 (1898) 400.
[7]) Vgl. v. Liszt, »ZStW.« 35 (1914) 657.
[8]) Vgl. auch hierüber Olshausen, § 17 Note 6.

fügen[9]), als mildeste Art der Freiheitsstrafe eine weit mildere; Rätsel, die sich eigentlich gar nicht lösen lassen und die einstweilen auch ein Streiflicht auf die Frage des Rechtsverhältnisses im Strafvollzug werfen sollen.

Als Entziehung der freien Willensbetätigung bedeutet nun die Freiheitsstrafe zweifellos ein weiteres Übel, und zwar wieder ein Übel, das verschieden wirken muß, denjenigen, der den größten Drang zur Betätigung eigenen Willens besitzt, viel stärker trifft als denjenigen, dem dieser Drang nur in geringerem Maße eigen oder vollständig fehlt. Mit anderen Worten, nach dieser sehr wichtigen Seite ihres Inhalts ist die Einsperrung außerordentlich hart für seelisch kraftvolle, tatenfrohe und willensstarke Individuen, aber kaum empfindlich für willensschwache, mehr apathische, passive Naturen. In dieser Hinsicht werden sogar die Unterschiede noch größer sein als hinsichtlich des Bedürfnisses nach freier Bewegnng, auch deshalb, weil hier außer der Größe des Bedürfnisses, der Stärke und Selbständigkeit des Willensdranges, auch die Richtung, nach der er drängt, differenzierend wirkt. Goethe, für den das Schreiben wahrlich nicht der einzige, aber doch auch ein Lebenszweck gewesen, legt seinem nach anderen Richtungen tatenfrohen, durch Gefangenschaft niedergedrückten »Götz« das Wort vom »geschäftigen Müßiggang« des Schreibens in den Mund. Hier ist nun aber auch ein Punkt gegeben, an welchem die aprioristischen Erwägungen durch sehr konkrete Betrachtungen ergänzt und in das rechte Licht gerückt werden müssen. Sie gewinnen ihre volle Bedeutung erst durch eine Tatsache, über die die berufenen Praktiker des Gefängniswesens einig zu sein scheinen, nämlich durch die, daß die Mehrzahl unserer Zuchthäusler wie überhaupt der zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten Minderwertige sind schon an Körperkraft, noch mehr an Geistes- und vor allem an Willenskraft[10]). In früheren Zeiten, namentlich

---

[9]) Vgl. §§ 6, 31—34 der »Grundsätze« (Haft, was Besuch, Briefwechsel, Bewegung im Freien, Disziplinarstrafen anlangt, grundsätzlich dem Gefängnis, zum guten Teil sogar dem Zuchthaus gleichgestellt, Festungshaft grundsätzliche Freiheit des Briefwechsels und der Besuche, sogar Möglichkeit zu Besuchen außerhalb der Festung, wesentliche Einschränkung der Disziplinarstrafen, Bewegung im Freien bis fünf Stunden); über die einzelstaatlichen Vollzugsvorschriften, welche, kaum mit dem Wortlaut, keinesfalls mit dem Sinn des § 22 StGB. vereinbar, die Haftgefangenen genau so wie die Zuchthaus- und Gefängnissträflinge der Einzelhaft unterwerfen (Bayern, Hausordnung f. d. Gerichtsgefängnisse vom 3. Jan. 1910, § 32, unter dem verschämten Namen der Einzelverwahrung, Preußen, Dienstordn. f. d. dem Minist. d. Innern unterstellten Strafanstalten vom 14. Nov. 1902, § 72, unter der formellen Bezeichnung als Einzelhaft), vgl. Kriegsmann 184.

[10]) Vgl. hierüber namentlich Leonhard, »Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug« (»Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform«, herausg. von v. Birkmeyer und Nagler, 12. Heft, 1910), 23, insbesondere 110 f. Charakteristisch auch die Berichte der Anstaltsvorsteher in der Statistik der z. Ressort d. Preußischen Minist. d. Innern gehörenden Strafanstalten für 1910, XC: »Gefährliche Verbrecher-

in denen, in welchen die Freiheitsstrafe zur vollen Herrschaft gelangte, mag dies anders gewesen sein; unter den Räuberbanden, die noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts weite Gegenden Deutschlands unsicher machten und gelegentlich auch gegen feste Städte anstürmten [11]), wird der Verbrecher aus roher, ungebändigter Kraft, der sich in die Schranken einer damals auch noch fester gefügten gesellschaftlichen Ordnung nicht fügen wollte, der überwiegende Typus des schweren und insbesondere des gewerbsmäßigen Verbrechers gewesen sein. Heutzutage, in einer loser gefügten Gesellschaft, die dem freien Spiel der Kräfte mehr Raum läßt, ist er eine seltene Erscheinung geworden, besteht namentlich unser gewohnheitsmäßiges Verbrechertum, die Hauptbevölkerung unserer Zuchthäuser [12]), aus energiearmen Schwächlingen, die gerade der Umstand, daß sie dem freien Kampf ums Dasein nicht gewachsen sind, auf ihre Laufbahn gebracht hat, und auch unter den schweren Gelegenheitsverbrechern, dem anderen Typus des Zuchthaus- und langzeitigen Gefängnissträflings (den kriminalistische Wissenschaft und Reformbestrebungen im allgemeinen wohl zu wenig berücksichtigen), steht neben dem Mörder aus Leidenschaft, dem betriebsamen Bankerotteur, dem Meineidbauer oder rachsüchtigen Brandstifter als im allgemeinen willenskräftigen Individuen auch der Neurastheniker und Schwächling, der namentlich unter den Sittlichkeitsverbrechern — und diese stellen zu dieser schweren akuten Kriminalität das Hauptkontingent [13]) — wohl überwiegt. Wandlungen in der Art der Kriminalität haben es also

---

naturen sind unter ihnen selten, dazu fehlt es ihnen an Energie.« Ebendaselbst XCVI, CV aus den Berichten der Geistlichen: »Die meisten sind ihrer Charakterschwäche erlegen.« »Die Rückfälligen . . . hierdurch (durch den Alkohol) sind sie willensschwache und haltlose, sehr oft auch in physischer und psychischer Beziehung defekte Menschen geworden.« Auch die Statistik für 1914, XXI, hebt die ständige Zunahme der geistig und seelisch Minderwertigen hervor. Von Theoretikern vgl. v. Liszt, »Mitteilungen der Intern. Krim. Vereinigung« 11 266, Mittermaier, »Kritische Betrachtungen z. Psychologie d. Strafvollzugs« (83. Jahresversammlung d. Rhein. Westfäl. Gefängnisges., 1911) S. 16, 18, Radbruch, »ZStW.« 32 352; aus der Literatur der Bestraften Leuß, »Aus dem Zuchthaus« [2] (1903) 108, 117, 123, 187. Für die körperliche Minderwertigkeit bezeichnend, daß nicht ganz 30% der preußischen Zuchthausgefangenen im Heere gedient haben; vgl. Evert, »Zeitschr. des preuß. statistischen Bureaus«, 1899, 3 193, Bonhöffer, »ZStW.« 21 41.

[11]) Vgl. Avè-Lallement, »Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung« 1 (1858) 76 ff.

[12]) Nach der letztveröffentlichten Kriminalstatistik (f. 1912; Statistik d. Deutschen Reichs 267) I 13 fallen fast 60% aller Verurteilungen zu Zuchthaus auf Diebstahl und Betrug im wiederholten Rückfall und auf gewohnheits- oder gewerbsmäßige Hehlerei. Nach der letzten Preußischen Statistik der dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten (f. 1914) XXI sind über 68% der neueingelieferten Zuchthausgefangenen mehr als dreimal mit Freiheitsstrafe vorbestraft. Zu ihrer Beurteilung vgl. die vorhergehende Note.

[13]) Nach der Kriminalstatistik a. a. O. 10,9% aller Zuchthausstrafen, und damit, abgesehen vom Rückfalldiebstahl, das weitaus häufigste der mit Zuchthaus be-

dahin gebracht, daß die langzeitige Freiheitsstrafe gerade für die Elemente, die gegenwärtig hauptsächlich für sie in Betracht kommen, einen guten Teil ihres Übelsgehalts verloren hat. Für die kurzzeitige trifft dies entschieden weniger zu. Körperverletzungen — auf dieses Delikt fällt nach der Statistik des vorletzten Friedensjahres etwa ein Sechstel aller gegen Erwachsene erkannten Strafen bis zu drei Monaten [14]) (rund 25000 Verurteilte) — werden im allgemeinen nicht von Willensschwächlingen begangen; dagegen werden sich unter den wegen Diebstahl, Unterschlagung und Betrug (Zechprellerei!) Bestraften (rund 98000 und damit etwa zwei Drittel jener kurzen Freiheitsstrafen) [14]) eine beträchtliche Anzahl solcher Elemente befinden, und unter den von der Reichskriminalstatistik nicht gezählten, mit Haft bestraften Übertretungen — hier kommen hauptsächlich Bettelei, Landstreicherei und Gewerbsunzucht in Betracht — werden sie gewiß überwiegen [15]), so daß auch zur Würdigung der kurzen Freiheitsstrafe jener Gesichtspunkt nicht unbeachtet bleiben darf. Für kurze wie für lange gilt er aber nur mit einer wichtigen Einschränkung. Er gilt nämlich nicht, soweit die mit der Einsperrung und Absperrung verbundene Entziehung der freien Willensbetätigung auch die Möglichkeit benimmt, den Willen genießend zu betätigen. Dieser Betätigungsdrang bleibt im allgemeinen auch den schwachen und energielosen Naturen erhalten, und daß sie ihn nicht befriedigen können, also vor allem Trunk, Spiel, Geselligkeit im Wirtshaus, die volkstümlichen Vergnügungslokale der Städte (bedeutsam für das großstädtische Verbrechertum, in erster Linie für die Zuhälter), meist auch den Tabakgenuß, insbesondere auch die natürliche Befriedigung des Sinnentriebes (freilich, was zugleich die der Freiheitsstrafe anhaftenden Gefahren für Leib und Seele erhöht, nur dessen natürliche Befriedigung) entbehren müssen, ist für sie wohl die empfindlichste Wirkung der Freiheitsstrafe. Aber wohl nicht allein für sie. Auch die willens- und darum zumeist auch genußkräftigen Elemente sind für diese Wirkung besonders zugänglich, und es ist dies, wie anderes vorwegnehmend bereits hier vermerkt werden darf, wohl die einzige ihrer Wirkungen, welche fast alle Bestraften annähernd gleichmäßig trifft, so gleichmäßig wenigstens, als das Bedürfnis nach jenen, nur dem in der Bewegungs- und Verkehrsfreiheit nicht Gehemmten zugänglichen gröberen oder feineren Lebensgenüssen vorhanden ist, und die Asketen sind sicher innerhalb wie außerhalb der Gefängnismauern so seltene Erscheinungen, daß mit ihnen praktisch nicht gerechnet werden muß.

---

straften Verbrechen. Zu deren Beurteilung Aschaffenburg, »Das Verbrechen und seine Bekämpfung« [2] (1906), v. Liszt, »Mitteilungen d. Intern. Krim. Vereinigung« 11 (1904) 266.

[14]) Berechnet aus der Reichskriminalstatistik für 1912, I 14, Tabelle I 294.

[15]) Über die physische und psychische Artung dieser Elemente vgl. insbesondere Bonhöffer Z. 21 1 ff.

Als Verfasser vor Jahren von einem von ihm sehr verehrten Praktiker, dem Vorstand einer großen deutschen Strafanstalt[16]), die Überzeugung aussprechen hörte, daß für die Mehrheit der Anstaltsbevölkerung eine der empfindlichsten Wirkungen der Freiheitsstrafe eben in jenen Entbehrungen liege, hat ihn das Wort überrascht. Seitdem aber hat er sich zu der Überzeugung bekehrt, daß, wenigstens was die unmittelbare Wirkung des Strafvollzugs anlangt, dies für die Mehrheit der Sträflinge, zum allermindesten für die mit Freiheitsstrafe bereits Vorbestraften, gar nicht gut anders sein kann.

Diese Entziehung der freien Willensbetätigung bedeutet nun weiterhin für die Mehrheit der Bestraften, die vorher erwerbend tätig gewesen ist, ein Herausreißen aus der gewohnten Tätigkeit und als solche, soweit diese gewohnte Tätigkeit verbrecherisch war, wie insbesondere beim sogenannten gewerbsmäßigen Verbrechertum, die Sicherung der Gesellschaft vor einer Gefahr, soweit sie ehrliche Arbeit und diese wieder, was auch bei der Mehrheit zutrifft, die hauptsächliche Einnahmequelle war, eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen; gewiß auch ein Übel für ihn, freilich nur eine mittelbare, aber gerade für die besseren Elemente oft die schwerste und nachhaltigste Folge der Gefangenschaft. Auch dabei wieder, namentlich für die gelernte ehrliche Arbeit ein einschneidender Unterschied zwischen kurzer und langer Einsperrung; bei dieser bleibt häufig die äußere Gelegenheit, stets die Fähigkeit erhalten, nach der Entlassung zur früheren gelernten Tätigkeit zurückzukehren, bei letzterer sind zumeist äußere Möglichkeit und eigene Fähigkeit gleichmäßig gefährdet. Hier mag gleich die aus der Statistik der dem preußischen Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten zu entnehmende[17]) Tatsache angeführt werden, daß es nur bei etwa 5 % der männlichen Sträflinge möglich ist, sie während des Strafvollzugs in dem gelernten und im Freien geübten Berufe weiterzubeschäftigen.

Auch jene Entziehung der freien Willensbetätigung verdankt nun ihre Übelseigenschaft der Tatsache, daß sie der normalen, gesunden Natur zuwiderläuft. Freilich nicht völlig in dem Sinn und Umfang, wie dies bei der Bewegungsfreiheit der Fall. Das nicht tun zu können, was man will, geht zwar gewiß immer gegen die Einzelnatur des Wollenden, ob aber auch gegen die menschliche Natur im allgemeinen, das hängt nicht nur davon ab, ob das, was der Einzelwille gerade will, mehr oder weniger naturgemäß ist, sondern es wird jedenfalls auch dadurch

[16]) Direktor Leybold, Vorsteher der Gefangenanstalt Landsberg am Lech.

[17]) Für das Rechnungsjahr 1913 Blatt 19 und 20. Ebenso auch in den früheren Jahren; vgl. hierzu Seutter, »Die Gefängnisarbeit in Deutschland« (»Archiv für Sozialwissenchaft« 1912, Erg.-Heft 6 40; die dortige Angabe eines höheren Prozentsatzes — 8 bis 9 — beruht, wie aus den angegebenen Zahlen ersichtlich, auf einem Fehler der Berechnungsmethode).



herabgemindert, daß der Mensch, mag er auch von der Natur »frei geboren« sein, durch jede (doch auch in seiner Natur wurzelnde) Kultur bis zu einem gewissen Grad in und zur Unfreiheit erzogen wird. Sitte und Gesetz, innere und äußere Rücksichten ziehen hier vielfache Schranken, die schließlich von dem Durchschnittskulturmenschen wenigstens zum größten Teil nicht mehr als unnatürlich empfunden werden [18]), besondere Umstände und Einrichtungen vermehren sie; der irgendwie Erwerbstätige, den nicht innere Neigung, sondern die Notwendigkeit, verdienen zu müssen, in seinen Beruf geführt hat, etwa der Fabrikarbeiter während der Arbeitszeit oder gar der Soldat während der Dienststunden, kann sicher noch weniger von dem tun, was er will, als es der Sträfling in der Gemeinschaftshaft während der Ruhezeit vermag. Aber ein wesentlicher Unterschied: Für Jene sind die arbeitsfreien Stunden und Tage — und Dienst- und Arbeitszeit sind ja normalerweise so ausgefüllt, daß ein Wille nach freier Betätigung sich kaum regen kann — die Zeit der vollen Freiheit oder doch des Maßes von Freiheit, das die Kultur läßt, und diese Freiheit am Feierabend und Feiertag — schon der Doppelsinn des Wortes »Feiern« deutet dies an — vergrößert und verschönert sich schon durch die Kontrastwirkung dem Empfinden. »Der Druck der Geschäfte ist sehr schön der Seele; wenn sie entladen ist, so spielt sie freier und genießt des Lebens« (wieder Goethe, Tagebuch 1779). Für den Sträfling aber beginnt, selbst wenn die Arbeitszeit voll ausgefüllt ist, und die Ruhezeit in Gemeinschaftshaft verbracht wird, also unter den für ihn günstigsten Umständen, mit der Feierzeit gerade diejenige, in der die durch Einsperrung und Absperrung bewirkte Hemmung jenes freien Spielens und Genießens der Seele erst in ihrem vollen Umfang empfunden werden muß. Darin, daß der Wille zur freien Betätigung ununterbrochen gehemmt wird, darin liegt das Abnorme, Unnatürliche der Einsperrung und Absperrung. Darin liegt auch für den gesunden und kräftigen Willen eine Gefahr, wie sie allem Unnatürlichen anhaftet, die, daß die Natur sich rächt und den Willen, der sich nicht so, wie sie es verlangt, regen kann, genau so wie ein körperliches Organ, welches seine Funktion nicht auszuüben vermag, verkümmern läßt. Was Thyrén [19]) von der Einzelhaft sagt, daß sie den Willen erst beugt, schließlich aber bricht, gilt wohl für diese (obwohl auch für sie wohl nicht so absolut gemeint als wörtlich ausgesprochen) noch mehr wie für die Gemeinschaftshaft, aber es ist jedenfalls als eine Gefahr wenn auch nicht immer des Brechens, so doch der atrophischen Schwächung des Willens schon im Wesen der langewährenden Ein- und Absperrung begründet [20]). Die kurzzeitige Freiheitsstrafe nimmt

---

[18]) Sehr fein hierüber Gennat, »Das Strafensystem und seine Reform« (20. Jahrb. d. Gefängnisgesellschaft f. d. Provinz Sachsen u. d. Herzogtum Anhalt, 1904) S. 109 ff.

[19]) »Prinzipien einer Strafgesetzreform« I (1911) 87.

[20]) Auch Radbruch führt in seiner schönen und feinen Studie über die Psycho-

also auch an dieser Folge keinen Anteil. Und auch bei der langzeitigen dürfte ein Unterschied bestehen zwischen der Hemmung der Willensbetätigung im allgemeinen und der der genießenden Betätigung. Wohl mag auch der Drang zur letzteren innerhalb bescheidener Grenzen natürliches Bedürfnis sein, aber innerhalb dieser Grenzen kann er auch — abgesehen vom Liebestrieb (der ja auch, wenigstens nach Ansicht tonangebender Hygieniker[21]), ohne Schädigung geistiger oder leiblicher Gesundheit unterdrückt werden kann) — im Gegensatz zum selbständigen Betätigungsdrang im eigentlichen Sinn auch im Rahmen eines vernünftigen Gefängnisregimes befriedigt werden. Und gerade die vorhin erwähnten, in unserer heutigen Kultur dem Freien zugänglichen Genüsse, die der Durchschnittsgefangene außer dem Geschlechtsgenuß am meisten entbehrt (Alkohol, Tabak, großstädtische Vergnügungslokale) sind solche, die die menschliche Natur nicht verlangt, sondern die ihr vielfach zuwider und schädlich sind. Jene Wirkung des Strafvollzugs, der vorhin als die für den Durchschnittsgefangenen besonders empfindliche bezeichnet wurde, stellt also ein Übel dar, das den Betroffenen mehr nützt als schadet[22]).

4. Die durch Einsperrung und Absperrung bedingte Hemmung der freien Willensbetätigung hat nun zur weiteren Folge, daß der dieser Freiheit Beraubte mehr oder minder außerstand gesetzt wird, selbst für seine leiblichen und seelischen Bedürfnisse zu sorgen. Das Mehr oder Minder hängt hier vor allem von dem Grad der Absperrung ab. Das durch §§ 17, 19, 24, 30 der »Grundsätze« den Festungs- und Haftgefangenen allgemein, den Gefängnissträflingen ausnahmsweise gewährte Recht auf Selbstbeköstigung, selbständige Versorgung mit Lesestoff und Selbstbeschäftigung, von denen das letztere wohl als notwendige Voraussetzung auch das Recht in sich schließt, die zur gewählten Beschäftigung benötigten Materialien und Hilfsmittel auf eigene Kosten zu beziehen, bedeutet eine wesentliche Minderung; das heißt, richtiger müßte man wieder sagen, eine Verschärfung der Einsperrung zu einer Absperrung, welche diese Rechte entzieht, geht über Begriff und Wesen der Freiheitsstrafe hinaus und bedürfte der rechtlichen Grundlage, die für die Gefängnis- wie auch für die Zuchthaus-

---

logie der Gefangenschaft »ZStW.« 32 (1911) 348 ff. jene Zermürbung der Willenskraft zu sehr auf die Einzelhaft und zu wenig auf die Haft als solche zurück. Und doch zeigen, wenn wirklich »nur Dichter die Wahrheit sagen können« (ders. 339), Reuter im letzten Kapitel seiner »Festungstid«, Ricarda Huch im »Leben des Grafen Federigo Confalonieri« (1911), wie sehr auch der langzeitigen Gemeinschaftshaft diese Wirkung eigen ist.

[21]) Z. B. v. Gruber, »Hygiene des Geschlechtslebens« [6] (1914) 44 ff.

[22]) Die relativ geringe Tuberkulosensterblichkeit in den Strafanstalten (nach der preußischen Statistik d. Minist. d. Innern f. 1913, XLII ff., und nach Sichart a. a. O. 35 erheblich geringer als in der freien Bevölkerung) ist sicher, wie dies auch am ersteren Ort geschieht, vor allem auf diesen Umstand zurückzuführen.

strafe insofern gegeben ist, als StGB. §§ 15 und 16 den Zwang zur zugewiesenen Arbeit anerkennt, im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Beköstigung bei der Gefängnisstrafe wie auch bei der Zuchthausstrafe fehlt. Es stellt also die für Gefängnissträflinge als Ausnahme vorgesehene und hier vielfach und vom Standpunkt richtigen Rechts vielleicht mit zutreffenden Gründen angefochtene Begünstigung der Selbstbeköstigung für das geltende Recht keine ungerechtfertigte Begünstigung dar, vielmehr bedeutet die Entziehung dieses Rechtes und die zwangsmäßige Verweisung auf Anstaltskost für Gefängnis- wie auch für Zuchthaussträflinge eine ungerechtfertigte Rechtsschmälerung. Da aber die Praxis umgekehrte Wege geht, übrigens, auch wenn sie sich ändern würde, die Mehrzahl der Strafgefangenen schon aus Mangel an Mitteln außerstande wäre, dieses Recht für sich auszunutzen, so bleibt es praktisch bei jener Folge, und zwar, was die wichtigsten Strafarten und die meisten Sträflinge anlangt, bei ihr im weitesten Umfang. Mit anderen Worten, als Regel ist anzunehmen, daß die Freiheitsstrafe in ihren Hauptarten es den Gefangenen tatsächlich unmöglich macht, selbst für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Daraus erwächst nun für den die Strafe vollstreckenden Staat, wenn anders er die Freiheitsstrafe nicht in Todesstrafe verwandeln will, die Pflicht, seinerseits für diese Bedürfnisse zu sorgen, und zwar nicht nur als moralische und soziale, sondern auch als Rechtspflicht, deren Verletzung in gröbster Form, etwa als Einsperrung und Absperrung, die den Gefangenen einfach sich selbst überläßt und ihn dem Hunger- oder Dursttod preisgibt, die Strafvollstreckungsbehörde wegen Körperverletzung oder Tötung verantwortlich machen würde[23]). Das Weitere und damit sehr wesentliche Wirkungen der Strafe hängen nun ganz davon ab, in welcher Weise und in welchem Umfang der Staat für jene Bedürfnisse sorgt. Er kann es denkbarst kümmerlich tun, hat dies in früheren, aber gar nicht so fernen Zeiten mehr unbewußt, in naiver Sorglosigkeit gegenüber dem Gefängniswesen vielfach getan, tut dies jetzt noch bewußt bei den strengeren Formen des militärischen Arrests, die den Gefangenen auf Wasser und Brot setzen und ihm auch teilweise das Tageslicht entziehen (MilStGB. §§ 25 ff.), und es ist bekanntlich eine bestrittene, von den Verfassern des deutschen Vorentwurfs bejahte Frage, ob es angemessen wäre, ähnliche Schärfungen auch für gewisse Kategorien der Zuchthaus- und Gefängnissträflinge einzuführen. Der Unterschied zwischen Früher und Jetzt besteht aber dabei darin, daß ein unbewußter, automatischer Rückfall in diese Art der Strafvollstreckung für den heutigen Stand des Gefängniswesens schlechterdings ausgeschlossen ist, sie vielmehr nur durch die Gesetzgebung eingeführt werden könnte, und zwar, wie richtig empfunden wird, als Strafverschärfung, also als etwas über

---

[23]) Vgl. Freudenthal, »ZStW.« 32 (1911) 229.

das Wesen der Freiheitsstrafe Hinausgehendes; die Ansicht, daß sie die Freiheitsstrafe in eine Körper- oder Leibesstrafe verwandelt oder doch zur ersteren die letztere hinzufügt[24]), trifft durchaus das Richtige. Das bedeutet noch keine Verurteilung jener Strafverschärfungen. Daß sie ein empfindliches Übel darstellen, steht außer Frage, und es wäre wohl auch möglich, sie, allenfalls durch Abmilderungen gegenüber dem militärischen Arrest, so zu gestalten, daß sie mit einer kurzen Einsperrung verbunden werden können, ohne die Gesundheit zu gefährden und ohne deshalb die Eigenschaft eines sehr empfindlichen Übels zu verlieren. Ob aber das gleiche auch bei einer Freiheitsstrafe von langer Dauer möglich ist, ist außerordentlich fraglich[25]), ebenso, ob, wenn dies nicht angeht, dies allein ein durchschlagender Grund wäre, auch bei der doch für leichtere Verfehlungen bestimmten kurzen Freiheitsstrafe von diesen Schärfungen abzusehen. Sehr fraglich ist es ferner, ob sie nicht auf bestimmte Kategorien von Straftaten und Tätern beschränkt werden müßten — Vorentwurf § 18 sieht sie nur für die Fälle besonderer Roheit, Bosheit und Verworfenheit wie für die vor, in denen vom gewöhnlichen Strafvollzug nicht die erforderliche Wirkung zu erwarten ist —, und selbst wenn man sie gesetzlich allgemein zuließe, würden sicher im Vollzug gegenüber dem vielfach auch körperlich minderwertigen Material der Gefängnis- und der Zuchthausbevölkerung ärztliche Bedenken (eine ärztliche Begutachtung verlangt auch § 18 Vorentwurf für jede derartige Strafvollstreckung; vgl. auch MilStGB. § 27) so viele Ausnahmen notwendig machen, daß, ganz abgesehen von dem dabei in Kauf zu nehmenden und, weil nicht durch Grund oder Zweck der Strafe bedingten, sehr störenden Moment der Ungleichheit des Strafvollzugs, wenigstens bei den längeren Freiheitsstrafen von solchen Neuerungen keinesfalls eine durchgreifende Wirkung zu erwarten ist. Diese Strafschärfungen bilden sohin ein Problem für sich, und, ob mit oder ohne Schärfungen, auf die Frage, in welchem Umfang der Staat für jene Lebensbedürfnisse zu sorgen hat, gibt es nur

---

[24]) Goldschmidt, »Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts«, Allgemeiner Teil 4 (1908) 366.

[25]) Vgl. hierüber, wie überhaupt zur Frage dieser Strafverschärfungen, Goldschmidt a. a. O. 364 ff. und die dort Zitierten, ferner Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf, gefertigt im Reichsjustizamt (1911) 33 ff. Symptomatisch erscheint es mir, daß der österreichische Vorentwurf von 1909, § 66, diese Schärfungen entgegen dem geltenden österreichischen Recht, das sie ohne Rücksicht auf die Strafdauer zuläßt, auf die Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten beschränken will; vgl. auch die »Erläuternden Bemerkungen« zu diesem Vorentwurf S. 105. Auch die Tatsache, daß die relativ günstige physische Wirkung der Einzelhaft sicher mit Recht zum Teil darauf zurückgeführt wird, daß sie die Aufrechterhaltung der Disziplin erleichtert und damit die Zahl der Disziplinarstrafen, welche doch im wesentlichen den Strafverschärfungen gleichkommen, herabmindert (vgl. unten S. 210), sollte bedenklich machen.

eine Antwort: Er muß dies so tun, daß Leib und Seele dabei möglichst vor dauerndem Schaden bewahrt bleiben. Das ist bei weitem keine Forderung sentimentalen Gefühls, auch keine der reinen Humanität, sondern vor allem eine solche der Sozial- wie der Kriminalpolitik. Erfüllt der Strafvollzug sie nicht, läßt er den Gefangenen an Leib und Seele verkümmern, und entläßt er ihn noch minderwertiger, als er ihn empfangen hat, so schädigt er die soziale Gemeinschaft und vermehrt die Kriminalität. So muß sich denn notwendig, freilich im gewissen Sinn eine paradoxe Notwendigkeit, mit der gegen Verbrecher und Verbrechen gerichteten staatlichen Strafvollstreckung ganz unmittelbar, nicht etwa als eine neben oder nach ihr einsetzende selbständige Einrichtung, wie dies bei den sogenannten fürsorgenden Maßnahmen der Fall, ein reichliches Maß staatlicher Fürsorge für den Verbrecher verbinden, ein Maß, das sogar nach manchen Richtungen über die normale Grenze hinausgehen muß, wenn es dazu ausreichen soll, die mit langer Gefangenschaft verbundenen Gefahren für Leib und Seele zu kompensieren; daß zum Beispiel der Staat für guten Lesestoff sorgt, findet sich, abgesehen von den Schulbibliotheken, nur hier, muß aber hier sein als Gegengewicht gegen die Gefahr völlig geistiger Abstumpfung. Übt nun der Staat notgedrungen eine nach jenem Minimum bemessene Fürsorge aus, so bedeutet das Maß dieser Fürsorge ein Übel nur für diejenigen, die in der Freiheit über dieses Minimum hinausgehen können, kein Übel für die, die sich auch in der Freiheit mit ihm begnügen mußten, und das Gegenteil eines Übels für diejenigen, die es in der Freiheit nicht erreichten. Es ist gar nicht leicht zu sagen, wie sich die Sträflingsmasse auf diese drei Kategorien verteilt, schon deshalb nicht, weil hier so viele und verschieden geartete Zweige der Fürsorge in Betracht kommen, überdies auch zwischen den verschiedenen Strafanstalten und Gefängnissen die weitestgehenden Unterschiede bestehen. Für Körperpflege und Reinlichkeit sorgt der Strafvollzug wenigstens in den großen Anstalten wohl mehr, als den Gewohnheiten der Sträflingsbevölkerung in der Freiheit entspricht (doch wird dies gewiß nicht immer als Wohltat, oft wohl auch als deren Gegenteil empfunden). Das Gleiche gilt für die vorerwähnte geistige Kost; doch werden hier manche die gewohnte Zeitung vermissen. Aufenthalts- und Schlafräume bieten, wenn wir wieder nur an grosse und neue Anstalten denken, in hygienischer Beziehung sicher Besseres, als es die freie Bevölkerung in den unteren, teilweise sogar in den mittleren Klassen genießt, auch für Heizung und Beleuchtung ist besser gesorgt. An Behaglichkeit des Wohnens sind aber auch die Angehörigen der unteren Klassen Besseres gewohnt, als Einzelzelle und Gemeinschaftsräume bieten, sofern sie nur in der Freiheit in geordneten Verhältnissen gelebt haben. Das ist aber eine Einschränkung, die praktisch sehr schwer wiegt. Das Proletariat in seinen untersten Klassen und

damit wohl das Hauptkontingent der »Langzeitigen« lebt selten in geordneten Verhältnissen, und man braucht noch nicht an den auf ein Gelegenheitsnachtquartier angewiesenen Landstreicher, auch noch nicht einmal auf den jeder eigentlichen Wohnlichkeit entbehrenden Schlafgänger der Industriestädte, man muß nur an das allgemeine Wohnungselend der untersten Klassen denken, wie auch daran, in welchen Zustand eine an sich nach Raum und Ausstattung genügende Wohnung durch Trunksucht des Mannes oder der Frau versetzt wird[26]), um zur Einsicht zu kommen, daß für manchen der Sträflinge eine kahle, aber helle, sauber und ordentlich gehaltene, gut durchwärmte und vor allem auch ruhige Zelle ein Gefühl relativer Behaglichkeit auslösen kann[27]). Bleibt die leibliche Kost. Wer die Forderungen und Meinungen kennenlernen will, die in dieser Beziehung unsere Praktiker des Gefängniswesens vertreten, dem sei der Bericht über die 26. Versammlung des Vereins der Strafanstaltsbeamten[28]) empfohlen; wer sich für die einschlägigen Reglements usw. interessiert, lese etwa die Kostordnung für die Gefängnisse der Justizverwaltung Preußens mit den Anlagen und den vierzehntägigen Speisezettel der Strafanstalt Plötzensee nach, den Klein[29]) mitteilt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird diese Lektüre bei den meisten Lesern zunächst das Gefühl des Neides erwecken. Eine objektivere Betrachtung wird bei dem Eindruck stehen bleiben — mehr als einen Eindruck können natürlich solche Quellen, auch nicht der neueste Zweig der Gefängnisliteratur, der die passiven Praktiker des Strafvollzugs zu Verfassern hat[30]), kann auch der gelegentliche Besuch in einer oder mehreren Strafanstalten nicht verschaffen —, daß die Kost ausreichend, nahrhaft, auch abwechslungsreich ist (sie muß dies sein, um das gefährliche »Abgegessensein« zu vermeiden, auch die Genußmittel (Kaffee) nicht völlig ausschließt, auch dies wohl eine physiologische Notwendigkeit. Damit entspricht der Strafvollzug wohl nur den Anforderungen, die an ihn gestellt werden müssen, und es ist damit gewiß nicht gesagt, daß es die Gefangenen mit der Kost zu gut

---

[26]) Zu vergleichen etwa die Schilderung der Wohnungsverhältnisse in Groß-berlin im »Jahresbericht der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge« 1912, S. 76 ff. oder die »Schriften des Bayrischen Landesvereins zur Förderung des Wohnungswesens« 5 (1909) 130 (Grieser über Wohnungsnot in München).

[27]) Vgl. etwa Hoff, »Drei Jahre im Weiberzuchthaus« (1907) 17 ff. (Die Verfasserin gehört offenbar den besseren Ständen an.)

[28]) »Blätter für Gefängniskunde« 40 (1906) 73 ff.

[29]) »Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preußischen Justizgefängnissen« [8] (1914) 396.

[30]) Dabei bezeichnend für den Unterschied der Anstalten oder doch den der Schilderung und Beurteilung einerseits Hoff a. a. O. 54, andererseits Leuß, »Aus dem Zuchthause« 97. Freilich wirkt das erstere Buch in seiner schlichten, tendenz- und prätentionslosen Art viel überzeugender als das berühmter gewordene zweite und die meisten anderen Erzeugnisse dieses Zweiges der Gefängnisliteratur.

haben. Wohl aber dürfte damit gesagt sein, daß es viele von ihnen in der Freiheit nicht besser, nicht wenige auch schlechter gewohnt sind, und — wieder ein Paradoxon, diesmal aber nicht in der Wesensnotwendigkeit der Dinge, sondern in der Unzulänglichkeit einer anderen Einrichtung öffentlichen Rechts begründet — daß der Staat für die zur Abbüßung eines Verbrechens seiner Fürsorge Anheimgefallenen nach dieser Richtung besser sorgt als er es für diejenigen tut, die, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, einfach durch die Not des Lebens einem anderen Zweig öffentlicher Fürsorge, der Armenpflege, anheimfallen. Und nun das Fazit aus allen diesen Faktoren? Noch im Jahre 1895 konnte ein belgischer Berichterstatter der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, ohne damit auf Widerspruch zu stoßen, die Behauptung aufstellen, daß die Lebenshaltung der Sträflinge eine bessere sei als die der freien Arbeiter in den Bergwerken, Kohlenminen und in der Industrie[81]). Dieses Urteil wird wohl für die deutschen Bergwerks- und Industriearbeiter, deren Lebenshaltung sich in den letzten Friedensjahrzehnten so glücklich heben konnte und hoffentlich auch durch den Krieg und seine Nachwirkungen nicht dauernd heruntergedrückt werden wird, nicht mehr zutreffen. Aber man übertreibt wohl nicht, wenn man jene wieder notgedrungen summarischen Einzelerwägungen zu dem Ergebnis zusammenfaßt, daß die Kategorie derjenigen, deren Lebenshaltung, alle jene Punkte zusammengehalten, in der Freiheit besser war, zahlenmäßig zurücksteht hinter derjenigen, bei der dies nicht der Fall, und daß auch die Kategorie, für die die Freiheitsstrafe eine Verbesserung der Lebenshaltung bedeutet, nicht geringfügig ist[82]). Daraus unserem Gefängniswesen einen Vorwurf zu machen, scheint mir, um es nochmals zu betonen, kurzsichtig. Aber kurzsichtig wäre es auch, sich dieser Tatsache zu verschließen. Freilich wird sie ganz beträchtlich dadurch abgeschwächt, daß zur Lebenshaltung auch die durch Ein- und Absperrung vorenthaltenen Lebensgenüsse gezählt werden müßten, und sie ließe sich, auch darauf muß zur abschließenden gerechten Würdigung dieser Wirkung der Einsperrung nochmals hingewiesen werden, noch beträchtlicher abschwächen oder sogar austilgen, wenn eine befriedigende positive Lösung des Problems der Strafschärfung gefunden werden könnte.

All das bisher Gesagte bezieht sich nur auf Art und Maß der Fürsorge. Dazu kommt nun aber noch die Tatsache der Fürsorge, und zwar einer Fürsorge, die nach Rechtsvorschrift auf Kosten des Verurteilten gehen soll, tatsächlich aber in den allermeisten Fällen wegen dessen Mittellosigkeit auf Staatskosten geht. Gewiß kein Übel, vielmehr eine im

---

[81]) Poncelet, »Mitteilungen d. Intern. Krim. Vereinigung« 5 (1896) 105.

[82]) Vgl. hierzu etwa noch Leonhard a. a. O. 1 ff. und Philippi, »Strafvollzug und Verbrechen« (»Lebensfragen«, herausgegeben von H. Weinel, Nr. 25, 1912) 12.

Staatsleben fast einzig dastehende, wieder in der Eigenart dieser Strafart begründete Vergünstigung, zugleich aber auch eine, allerdings wieder nur bei langdauernder oder oftmals wiederholter kurzzeitiger Einsperrung drohende Gefahr, die schwere Gefahr, daß derjenige, für dessen Bedürfnisse lange oder oftmals der Staat vollständig sorgt, den Drang, die Willenskraft und die Fähigkeit verliert, selbst für sich zu sorgen, daß überhaupt seine schon durch die früher erwähnten Ursachen gefährdete Willenskraft und Unternehmungslust, dieses sonst wohl mächtigsten Ansporns beraubt, atrophisch verkümmern muß, und er auch aus diesem Grunde dem für ihn bei der Rückkehr in die Freiheit erschwerten Daseinskampf noch hilfloser gegenübersteht, ein sehr ernster Nachteil besonders für denjenigen, den Willensschwäche und soziale Untüchtigkeit in das Gefängnis gebracht hat[33]).

5. Mit alledem dürfte wohl das, was Einsperrung und Absperrung an Wesensnotwendigkeiten in sich schließen, wenigstens in den wichtigsten Punkten erwähnt sein. Noch nicht berührt aber wurde, was sie gleichfalls ihrem Wesen nach, nicht rein zufällig an Möglichkeiten und Gelegenheiten in sich birgt. Erschöpfend aufzählen lassen sich diese Möglichkeiten nicht. Denn es gehört eben noch zum Wesen der Ein- und Absperrung, daß sie dem Einsperrenden eine wohl einzig dastehende Macht über den Eingesperrten verleiht, und alle jene Möglichkeiten sind gar nichts anderes als eine Ausnützung dieser Macht, die allerdings, soweit sie Duldung oder Leistung auferlegend in die Rechtssphäre des Gefangenen eingreift, im Rechtsstaat auch der rechtlichen Grundlage bedürfte. Für unsere Zwecke genügt es jedoch, die typischen Formen anzudeuten, in denen sich beim Strafvollzug unserer Zeit jene Macht äußert. Auch die disziplinären Strafmittel des Gefängnisrechts, obwohl eine sehr typische Form der Machtäußerung und obwohl als ein eigens für Strafgefangene bestehendes Sonderstrafrecht und damit sozusagen als Strafrecht in der zweiten Potenz von besonderem rechtlichen und kulturellen Interesse, sollen, weil doch mehr von sekundärer Bedeutung, hier nicht im einzelnen gewürdigt werden. Doch muß man sich wenigstens die Tatsache eines sehr strengen Disziplinarstrafrechtes[34]) als Ganzes zum folgenden gegenwärtig halten, da sie, für sich selbst bedeutsame Machtentfaltung, zugleich das Zwangs- und Machtmittel ist, durch das sich die Machtentfaltung nach den sonstigen Richtungen, insbesondere die Befehlsgewalt wirksam durchzusetzen vermag.

Die wichtigste dieser typischen Formen ist nun wohl die Absonderung des Gefangenen von anderen Gefangenen, die Einzelhaft. Zur Einsperrung und Absperrung fügt sie die Vereinsamung hinzu als etwas, was auch ohne jene möglich wäre — die Verbannung in ein wüstes,

---

[33]) Gennat a. a. O. S. 111 erblickt gerade hierin einen nicht oft und nicht stark genug betonten Krebsschaden der Freiheitsstrafe.

[34]) Über die Disziplinarstrafen vgl. § 34 der »Grundsätze«, Kriegsmann 169 ff.

von den Menschen oder doch von den Kulturgenossen gemiedenes Land, wie sie etwa Ovid traf, bedeutet wohl auch nahezu Vereinsamung —, was sich aber gedanklich und praktisch besonders leicht mit ihr verbindet. Zwar keine absolute Vereinsamung, da der Verkehr mit dem Anstaltspersonal erhalten bleibt und der mit den Mitgefangenen sich erfahrungsgemäß durch keine baulichen Einrichtungen oder organisatorische und disziplinare Maßnahmen völlig unterdrücken läßt[85]), aber doch eine nahezu vollständige. Über diese Einzelhaft, die zu Ende des 18. Jahrhunderts unter dem Zeichen des Besserungsgedankens von Amerika aus ihren Eroberungszug antrat, können trotz der zeitlich und räumlich ausgedehnten Erfahrung die Akten wohl immer noch nicht als völlig geschlossen betrachtet, aber immerhin doch einige Ergebnisse als gesichert angesehen werden. Zunächst einmal der sehr hoch anzuschlagende, freilich mehr negative Vorzug, daß sie die gegenseitige moralische Ansteckung der Gefangenen, wie auch die durch den Kollektivgeist der Anstaltsbevölkerung[86]) verhütet, dann weiterhin, auch noch negativ, daß sie, entgegen früher viel gehegten Befürchtungen, die rein körperliche Gesundheit nicht gefährdet[87]) (zum Teil eine Folge des weiteren Vorzugs, daß sie die Aufrechterhaltung der Disziplin erleichtert und damit die auch für die körperliche Gesundheit bedenklichen Disziplinarstrafen herabmindert[88]). Dagegen scheint mir die Frage, ob sie nicht bei langer Dauer der geistigen Gesundheit im gröbsten Sinne des Wortes durch Verursachung oder Begünstigung ausgesprochener Geisteskrankheiten gefährlich wird, trotz des verneinenden Votums der deutschen Strafanstaltsbeamten auf der Vereinsversammlung des Jahres 1903[89]), schon in Anbetracht der diesem Votum vorausgehenden Verhandlungen zum mindesten noch offen zu sein[40]). Dies führt zur Kernfrage, der ihrer Gesamtwirkung auf Geist und Seele. Die ursprünglich für die Einführung der Einzelhaft bestimmende, uns schon stark naiv anmutende Ansicht, daß sie, sozusagen rezeptmäßig den Verbrecher zur Selbst-

---

[85]) Vgl. z. B. Schmölder S. 6, auch Leuß S. 88, Hoff S. 76 ff. (eine bedenkliche Illustration zu der noch von Krohne, »Lehrbuch der Gefängniskunde S. 249, vertretenen Ansicht, daß ein Verkehr der Gefangenen mit einander so gut wie unmöglich sei.

[86]) Gennat 85.

[87]) Vgl., auch zum folgenden, die gute zusammenfassende Darstellung von Helle, »Der heutige Stand der Ansichten über Wert und Wirkung der Einzelhaft« (Göttinger Dissertation 1912) 5 ff. Allerdings erscheinen mir die dort und anderwärts vielfach beigebrachten statistischen Nachweise, nach welchen Krankheit und Sterblichkeit bei Einzelhaft weit geringer als bei Gemeinschaftshaft, nicht unbedingt beweiskräftig. Es wird dabei außer acht gelassen, daß die Gemeinschaftshaft mehr in den älteren, von den Fortschritten des Gefängniswesens weniger berührten, die Einzelhaft mehr in den modernen, nach hygienischen Anforderungen gebauten und geleiteten Anstalten vollstreckt wird.

[88]) Helle, S. 13, 57. [89]) »Blätter für Gefängniskunde« 38 (1904) 85.

[40]) Ebendaselbst, insbesondere S. 137 ff., 140, vgl. auch Helle S. 18 ff.

einkehr, zur Reue und damit zur Besserung bringt, dürfte nachgerade durch die allgemeinere und grundsätzlich richtigere verdrängt werden, welche, bei der ersten Station jenes angenommenen Weges stehenbleibend, zunächst einmal nur das als wesentliche Wirkung der Verbindung von Einsperrung und Absperrung mit der Vereinsamung gelten läßt, daß sie, die von außen kommenden Eindrücke auf ein Minimum reduzierend (und damit allerdings für sie, zum Beispiel den eines Besuches durch das Anstaltspersonal oder den eines guten Buches besonders empfänglich und empfindlich machend), in der Hauptsache den Gefangenen auf sich selbst anweist und ihn damit allerdings so recht eigentlich »zu sich selbst kommen läßt« (Leuß S. 178). Aber da kommt nun sehr viel darauf an, zu wem er bei dieser Gelegenheit kommt. Diejenigen, die uns darüber aus eigener Erfahrung berichten, und diejenigen, die vornehmlich solche Berichte als Erkenntnisquelle benutzen[41]), geben uns deshalb ein einseitiges Bild, weil solche Gefangene schon durch das Bedürfnis und die Fähigkeit, darüber zu berichten, gewiß noch nicht einen ursprünglichen Reichtum der Persönlichkeit, aber immerhin eine durch Bildung erworbene Bereicherung des eigenen Ichs beweisen, die sie über die Durchschnittsgefangenen heraushebt. Von den letzteren kommen ihnen vielleicht noch diejenigen annähernd gleich, deren Geisteskraft und Bildungsdrang im Getrieb der Außenwelt mehr latent geblieben ist und nun durch die Einsamkeit geweckt wird, stehen ihnen auf einem anderen Gebiet als gleichwertig zur Seite die vielleicht geistig Armen, aber doch seelisch und ethisch nicht Armen oder Toten. Für das, was an Menschenmaterial noch übrig bleibt und was sich natürlich nicht ziffernmäßig oder prozentual abschätzen läßt, wird die Einkehr beim eigenen Ich ein Stoßen aufs Leere bedeuten, das, soweit es nicht als eine Art seelischer Platzangst beängstigend wirkt[42]), Stumpfsinn, Langeweile oder traumhaftes Duseln[43]) bedeutet. Für die Anderen, die einem wirklichen inneren Selbst gegenüberstehen, führt der dauernde Besuch bei diesem Ich zur Selbstbeobachtung und Selbsterkenntnis und kann auf diesem Wege bei den ethisch Veranlagten zu jenem idealen Endziel der Läuterung und moralischen Besserung führen. Darüber hinaus scheint die Einsamkeit vielfach nicht nur das Empfindungsleben, sondern auch das Denkvermögen und die Phantasie zu stärken, psychologisch wohl dadurch erklärlich, daß die zunächst unverminderte seelische und geistige Gesamtkraft den Teil, den sie sonst in der Aufnahme und Verarbeitung der von außen kommenden Eindrücke und im Wollen

[41]) Dies gilt insbesondere auch von Radbruchs obenerwähnter Studie. Auch der nachgerade zur Berühmtheit werdende Flaschenbierhändler aus Auers Sammlung, »Zur Psychologie der Gefangenschaft« (1905) 81, hat sicher schon zu den Honoratioren unter den Gefangenen gezählt.

[42]) Über diese Angstzustände und über dieses vacuum Radbruch S. 347, Philippi S. 45. [43]) Leuß S. 93.

und Handeln verbraucht, nunmehr in diese ihr allein noch offenstehende Bahnen lenken kann, die dort laufenden Maschinen also mit vervielfachter Kraft gespeist werden, und so wird nach allen diesen Richtungen in der Tat die Einzelhaft für die innerlich nicht Toten und Leeren eine Bereicherung der Persönlichkeit bedeuten. Aber eben nur nach diesen Richtungen. Jenen anderen Funktionen, insbesondere dem Wollen und Handeln, gibt sie keine Anregung und Nahrung und setzt sie damit, freilich wieder nur bei langer Dauer, vielleicht auch deshalb, weil der durch einseitig gesteigerte Betätigung bewirkten Kräftigung bestimmter Organe und Funktionen wohl nach Naturgesetzen eine Schwächung der brachliegenden anderen Organe und Funktionen entsprechen muß, der Gefahr atrophischer Verkümmerung aus[44]). Und so wird durch die Einzelhaft der bessere Sträfling wohl verfeinert, vielleicht veredelt, aber nicht gekräftigt. Damit werden aber auch die nach den ersten Richtungen erzielten positiven Werte in ihrer praktischen Bedeutung in Frage gestellt. Die moralische Besserung zum Beispiel kann während der Einzelhaft im allgemeinen nur zu guten Vorsätzen führen, zu deren späteren Verwirklichung es entweder Selbstbeherrschung oder Tatkraft, also negativ oder positiv gerichteter Energie bedarf — sehr bezeichnend für den Wert der guten Vorsätze die von Radbruch beigebrachten Beispiele[45]). Trotzdem geht Radbruch S. 353 in seinem zusammenfassenden Urteil: »Die Einzelhaft bessert, aber nur für die Anstalt, nicht für das Leben« wohl zu weit. Das Plus des guten Vorsatzes kann im Einzelfall das Minus der Energieschwächung überwiegen, der gute Vorsatz zum Beispiel so fest im Innern Wurzel fassen, daß er aus sich selbst heraus die Kraft zur Durchführung gewinnt[46]), und vor allem wird jenes Plus schon durch relativ kurze Vereinsamung erzielt werden können, während das Minus nur bei langer — Radbruch hält sich nur an solche Fälle — zu fürchten ist; auch Thyrén beschränkt sein oben (S. 202) erwähntes Urteil, daß die Einzelhaft den Willen erst beugt, dann bricht, nur auf die langzeitige. Freilich ist auch hier wieder zu berücksichtigen, daß diejenigen, deren böser, trotziger Wille gebeugt werden muß, sicher heutzutage minder zahlreich sind als diejenigen, deren schwacher Wille der Kräftigung bedarf[47]). Für diese langdauernde Einzelhaft darf man wohl weiterhin als nahezu feststehend ansehen, daß sie jene vorteilhaften Wirkungen, die an sich der Vereinsamung anhaften, wieder aufhebt, daß insbesondere die Beschäftigung mit dem eigenen Ich, das an sich

---

[44]) Vgl. Kriegsmann S. 190, Helle S. 33 und die dort Genannten.

[45]) S. 343. Bezeichnend auch v. Bähr, »Zuchthaus und Gefängnis« (1912) S. 14, 36, Gennat S. 86.

[46]) Auch Leuß, wohl der pessimistischste Beurteiler der Freiheitsstrafe und namentlich der Einzelhaft, führt genug Fälle von entlassenen Zuchthäuslern auf, die ihren Weg in der Welt behauptet haben, vgl. z. B. S. 110, 111, 184.

[47]) Vgl. Gennat S. 86, Radbruch S. 352.

schon jedenfalls bei langer Dauer unnatürliche und ungesunde Insichgekehrtsein zu einer übermäßigen Beobachtung und Betonung des Ichs, die Steigerung des Empfindungslebens und der Phantasie allmählich zur Überreizung führt, oder aber, daß nach allen diesen Richtungen dem Übermaß die Reaktion, also auch hier wieder Leere und Stumpfsinn folgt[48]). Kommt des weiteren hinzu, daß eine zu lange währende Vereinsamung wenn nicht den Willen, so doch die Fähigkeit zum Zusammenleben mit anderen abschwächt und auch dadurch das spätere Leben in der Freiheit erschwert. Und so bleibt es eben, um auf die frühere Betrachtungsweise zurückzukommen, wohl dabei: Die Einzelhaft ist zumeist ein empfindliches Übel — daß sie auch im Einzelfall Wohltat sein und deshalb auch als Vergünstigung gewährt werden kann, spielt praktisch keine große Rolle —, sie hat auch den Vorzug eines Gegenmittels gegen die Gefahr einer moralischen Ansteckung, hat bei nicht zu langer Dauer und auf die besseren Elemente unter den Sträflingen angewandt, wohl überhaupt nur Vorzüge, bei zu langer Dauer hingegen, wie alles Unnatürliche, schwere und ernste Gefahren.

Die zweite jener im Wesen der Einsperrung liegenden typischen Arten der Machtäußerung ist die einer Befehlsgewalt über den Gefangenen. Bei Zuchthaus und Gefängnis als den wichtigsten Formen der Freiheitsstrafe wird sie namentlich in der Form des Arbeitszwanges, aber auch sonst in Regelung und Einteilung des Tageslaufs in weitestem Maße geübt und zwingt so den Gefangenen, der schon als solcher nicht tun kann, was er will, auch das zu tun, was Andere wollen, fügt zur negativen Hemmung des Willens den positiven Druck. Wieder bildet die bloße Tatsache dieses ständigen und schweren Drucks, ganz einerlei, wie er sich äußert, etwas, was als Übel empfunden wird, und zwar neben der Entbehrung von Genüssen sicher als eines der schwersten der in der Freiheitsstrafe liegenden Übel[49]). Und zwar wieder weit mehr von dem Träger eines kraftvollen und selbständigen Willens als von den unselbständigen, kraftvollen Wollens baren Naturen; daher auch die bekannte Tatsache, daß gerade die schlechteren und minderwertigen Elemente der Sträflinge sich im allgemeinen dem Strafvollzug am besten fügen, sozusagen die schlechtesten unter den Verbrechern die besten unter den Sträflingen sind[50]). Ein Übel ferner, das genau so wie die Willenshemmung wohl gegen die ursprüngliche menschliche Natur geht — wieder Goethe im Götz als Gewährsmann (1. Akt, Her-

---

48) Sehr fein über die Wirkung der langzeitigen Einzelhaft schon Mittelstädt S. 32 ff.

49) Namentlich betont von Mittermaier a. a. O. 8 ff., aber auch mit der Einschränkung, daß es für die Stumpfen und Schwachen weniger gilt.

50) Vgl. z. B. Philippi S. 40, Gennat S. 87, auch schon die Verhandlungen d. Intern. Krim. Vereinigung 1894; vgl. »Mitteilungen d. Intern. Krim. Vereinigung« 5 70, 214 ff.

berge im Wald, Bruder Martin: das Gelübde zum Gehorsam als eines der drei, »deren jedes für sich allein betrachtet, der Natur das Unausstehlichste scheint«) —, das aber der kultivierten Natur erträglich und wohl auch zuträglich ist, wenn jener Druck nicht zu intensiv ausgeübt und zu lange fortgesetzt wird. Wird er dies, und intensiv ist er in großen Anstalten wohl immer, zumal weil mit der Willenshemmung verbunden, so ist die Gefahr, daß derjenige, der immer nur tun darf und immer nur tun muß, was andere wollen, es schließlich verlernt, aus Eigenem etwas zu wollen oder sich zu etwas zu entschließen.

Dem Inhalte nach ist nun die typischste und wichtigste Form jenes Druckes der Zwang zur zugewiesenen Arbeit, und zwar zu einer Arbeit, die keinen Rechtsanspruch auf Entlohnung gibt, also zur Freiheitsstrafe die Vermögensstrafe fügt. Unser geltendes Recht ist hier offenbar in seiner Grundauffassung zwiespältig[51]) (wie es ja oft auch die Lebensauffassung in diesem Punkt ist), betrachtet den Arbeitszwang insofern als Übel, als es ihn nur für das Zuchthaus als schwerste Freiheitsstrafe vorschreibt, nur für das Gefängnis als zweitschwerste zuläßt, insofern wieder die Arbeit als Wohltat, als sie dem Gefängnissträfling, aber ausdrücklich nur ihm das Recht auf verlangte Arbeit gewährt, und die Grundsätze (§ 38) nehmen sogar die zeitweilige Entziehung der Arbeit unter die Disziplinarstrafen auf. Nun ist Arbeit an sich kein Übel und auch die aufgezwungene Arbeit nur in ihrer bereits gewürdigten Eigenschaft als Zwang, unter dem hier insbesondere die Freudigkeit der Arbeit leiden kann. Zum Übel kann die Arbeit als solche nur durch ihre Art oder durch ihr Maß werden. Von dieser ersteren Möglichkeit macht der deutsche Strafvollzug, zwecklose und darum entwürdigende Arbeit, aber auch körperlich quälende und gesundheitsgefährdende Arbeit nach Möglichkeit vermeidend, eigentlich keinen Gebrauch und tut gut daran; auch die Tatsache, daß die Arbeit teilweise eine mechanische, den Geist nicht beschäftigende oder ablenkende ist, auch absolut langweilige sogenannte »Verlegenheitsarbeiten«[52]) nicht völlig ausgeschlossen werden können, ist wohl nur für die in dieser Beziehung anspruchsvolle geringe Minderheit unter den Sträflingen empfindlich. Ihrem Maße nach ist die Arbeit wohl als drückende gedacht[53]). Freilich ziehen hier hygienische Anforderungen, insbesondere auch die bereits berührte Eigenart der Gefängnishygiene, vielfach auch die körperliche Minderwertigkeit des Gefangenen Grenzen, und ob nun tatsächlich die Straf-

[51]) Auch hierüber schon Mittelstädt S. 35 ff.

[52]) Vgl. z. B. Preuß. Statistik d. Minist. d. Innern f. 1914, XXVII (Auslesen von Kräutern und Hülsenfrüchten, Federreißen, Sacknähen usw.; 5,7% der Gefangenen in dieser Weise beschäftigt).

[53]) Vgl. z. B. § 142 der Preuß. Dienstordn. f. d. dem Minist. d. Innern unterstellten Strafanstalten, »eine die körperlichen und geistigen Kräfte voll in Anspruch nehmende Arbeit«.

arbeit drückender gestaltet werden kann, als es bei manchen Zweigen der freien Arbeit der Fall, läßt sich schwer beurteilen. Das Zeitmaß allein — die Grundsätze (§ 20) bestimmen das regelmäßige Höchstmaß für Zuchthaus auf 12, für Gefängnis und geschärfte Haft auf 11 Stunden — ist nicht entscheidend, die Intensität ist ein ebenso wichtiger Faktor. Wie heutzutage wenigstens in normalen Zeiten die Verhältnisse in der freien, insbesondere in der Industriearbeit liegen, läßt sich vielleicht für die Strafarbeit ein Produkt beider Faktoren denken, das das Durchschnittsmaß der freien einigermaßen überschreitet, ohne für den kräftigen Sträfling gesundheitsgefährlich zu sein, und selbst wenn dies nicht erreichbar, bedeutet auch das Normalmaß der freien Arbeit wenigstens für das große Kontingent der faulen, arbeitsscheuen Sträflinge ein Übel, für sie ein besonders heilsames, weil bei langer Dauer an regelmäßige anstrengende Tätigkeit gewöhnend. Überhaupt ist es, da auch die aufgezwungene Arbeit immer nur von einem, wenn auch gezwungen, Wollenden geleistet werden kann, der eigenartige Vorteil eines so gerichteten psychischen Druckes, daß er dem Betätigungsdrang und dem Willen selbst Nahrung gibt und damit die in der Tatsache des Willensdruckes und der Willenshemmung liegende Gefahr der Willensschwächung zum Teil wieder ausgleicht, vielleicht manchmal mehr wie ausgleicht, dem sozial Untüchtigen, halb Verkommenen nicht nur äußere Fertigkeiten, sondern auch innere Kraftquellen mitgibt, die er vordem nicht im gleichen Maße besessen. Auch liegt in ablenkender Arbeit ein Gegengewicht gegen die psychischen Gefahren langwährender Einzelhaft. Bei kurzer Dauer kann sie freilich auch deren heilsame Wirkung, auch ihre Wirkung als Qual und Übel beeinträchtigen, und es ist sohin ein glücklicher Umstand, daß die bei der kurzzeitigen Freiheitsstrafe so schwer zu organisierende Gefangenenarbeit dort auch entbehrlich, vielleicht nicht einmal vorteilhaft ist[54]), aber auch umgekehrt bei kurzer Dauer ein als wirkliche Qual und Pein fühlbares Übermaß der Arbeit auferlegt werden kann, ohne die Gesundheit zu schädigen[55]). Bei der langzeitigen aber kommt als weiterer Vorteil hinzu, daß fleißige Arbeit nicht nur beim System des progressiven Strafvollzugs, sondern auch bei dem in Deutschland mehr eingebürgerten, wenn auch immer noch vervollkommnungsfähigen System teilweiser Arbeitsentlohnung durch sogenannte Gutschriften (vgl. über sie Kriegsmann S. 222), die teilweise für den kritischen Moment der Entlassung aufgespart werden, teils schon während des Strafvollzugs den Gefangenen zur freien Verfügung stehen und es ihm ermöglichen, sich durch Zusatzkost und andere Vorteile

[54]) Der gleiche § 142 dieser Dienstordnung bestimmt, daß Gefangene in Einzelhaft bei einer Strafdauer von höchstens zwei Wochen regelmäßig ohne Arbeit zu lassen.

[55]) Vgl. die Verhandlungen der deutschen Landesgruppe der IKV. 1891, Mitteilungen 3. Beilageheft (auch zu »ZStW.« 11) 31, 45 f.



seine Lage zu verbessern, sich für den Gefangenen lohnt, es sich also für ihn lohnt, mehr zu leisten, als er muß. Damit kann die Arbeit der durch Einsperrung und Absperrung so schwer gefährdeten Willenskraft auch Ziel und Ansporn geben und sie vor Erschlaffung bewahren. Das kann sie freilich nur, wenn die Arbeitskraft nicht schon zwangsmäßig bis zum äußersten mit der Gesundheit noch verträglichen Maß ausgenützt wird, und man wird somit eigentlich — eine, wie mir scheint, zu wenig beachtete Alternative — vor die Wahl gestellt, entweder auf dies als Übel empfindliche Maß der Zwangsarbeit oder aber auf jenen so heilsamen Faktor zu verzichten.

Andere typische Formen der Machtentfaltung sind dann noch Kirchen- und Schulzwang — der erstere vom staatsrechtlichen[56]), wohl auch vom ideal-religiösen Standpunkt[57]) aus bedenklich, aber sicher in Einzelfällen heilsam für den Gefangenen (vgl. Kriegsmann S. 232), der Letztere nur von Vorteil für ihn, weil Mittel zum Kampf ums Dasein und im Einerlei der Strafhaft Abwechslung, auch, wenn nicht zu schulmäßig geübt[58]), geistige Anregung und Bereicherung gebend.

Außer jenen wichtigsten typischen Einzelformen liegt in der Macht über den Gefangenen auch die allgemeine Möglichkeit, ihn durch die ganze Art und Weise der Behandlung, insbesondere durch den Verkehr mit dem Anstaltspersonal zu beeinflussen, was später noch zu berücksichtigen. Einstweilen darf der Versuch, Einsperrung und Absperrung mit groben Zügen in ihren Wesen und Wirkungen zu kennzeichnen, als abgeschlossen angesehen werden.

II.

Daß nun diese Einsperrung und Absperrung zur Freiheitsstrafe und damit zur staatlichen Rechtsstrafe wird, gibt, wie erwähnt, den wichtigsten Gesichtspunkt für die Bewertung ab. Als Rechtsstrafe wird sie nun zunächst zur Rechtseinrichtung. Und hier darf nun gleich die Kritik einsetzen: Diese wichtige Rechtseinrichtung, in die Einzelsphäre eingreifend wie außer der (wohl praktisch auf den Aussterbe-Etat gesetzten) Todesstrafe keine einzige, staatliche Machtvollkommenheiten in sich schließend, dabei kompliziert und schwierig zu handhaben wie nur wenig andere, setzt ihrem Wesen nach, als Einsperrung und Absperrung, den Vollzug hinter abgeschlossenen Mauern, also den Ausschluß der Öffentlichkeit im extremsten Sinne des Wortes voraus. Um diesen Nachteil nach seinem rechten Gewicht abzuschätzen, muß man sich das gegenwärtig halten: die Strafvollziehung ist Teil, letzter und wichtigster Akt des Strafverfahrens, sie allein gibt dem Urteil seinen Inhalt. Daß dieses Urteil öffentlich, soweit nur irgend

[56]) Vgl. Freudenthal, »ZStW.« 32 (1911) 225.
[57]) Vgl. v. Rhoden, »Probleme der Gefangenenfürsorge (1908) 64.
[58]) Vgl. Preuß. Statistik d. Minist. d. Innern f. 1913, CXIII.

möglich, auf Grund einer öffentlichen Verhandlung ergeht, dafür sorgt unser Recht mit allen nur denkbaren Kautelen, und daß dies so sein muß, ist uns in Fleisch und Blut übergegangen. Daß aber der letzte und wichtigste Akt des Dramas hinter verschlossenem Vorhang sich abspielt, das wird überhaupt noch kaum als Nachteil empfunden. Und doch braucht man nur in irgendeinem Lehrbuch des Strafprozeßrechts[59]) über die Vorteile, um nicht zu sagen, die Notwendigkeit der Öffentlichkeit nachzulesen, um sich zu überzeugen, daß fast alle diese Gründe (abgesehen von dem doch sehr sekundären der Möglichkeit einer Bereicherung des Beweismaterials) ohne weiteres auch für die Strafvollstreckung zutreffen. Insbesondere gilt dies auch von dem Vorteil der Öffentlichkeit, daß sie das allgemeine Interesse an der Rechtseinrichtung weckt und wachhält — wie verkümmert ist es hier gegenüber dem an dem vorausgehenden Teile des Strafverfahrens! —, damit aber auch das allgemeine Interesse daran, die auf diese Weise offenkundig gewordenen Mängel zu beseitigen. Manche Reformen, zum Beispiel die bezüglich der kleinen Gefängnisse, namentlich solche, welche das Staatsbudget belasten, wären vielleicht schon durchgesetzt, wenn Volk und Volksvertretung sich überzeugen könnten, wie notwendig sie sind, und wenn zum Beispiel der Allgemeinheit so recht deutlich gezeigt werden könnte, was ein kleines Gefängnis ohne die erforderlichen Einzelzellen und ohne ausreichende und zweckdienliche Arbeit bedeutet, wären wir vielleicht schon vieles weiter mit dieser »crux« des Gefängniswesens, wären vielleicht auch die unbegründeten, ebenso unheilvollen wie unausrottbaren Klagen über die Gefängnisarbeit als gefährliche Konkurrentin des freien Marktes verstummt. Wenn sich nun dieser Nachteil nicht völlig beseitigen läßt, so könnte er doch abgeschwächt werden durch Herstellung einer Art mittelbaren Öffentlichkeit, nämlich durch Einfügung von geeigneten Vertretern der Allgemeinheit in den Organismus der Gefängnisverwaltung, wie sie dem englisch-amerikanischen Strafvollzug eigentümlich, aber auch dem deutschen nicht mehr völlig fremd ist. Württemberg kennt ihn an der Spitze seiner Gefängnisorganisation, bei dem dem Justizministerium unterstellten Strafkollegium, an dem neben Beamten, Geistlichen usw. ein Kaufmann teilnimmt, Baden bei deren Unterbau, in dem für die größeren Anstalten eingerichteten und mit sehr weitgehenden Rechten ausgestatteten Aufsichtsrat, dem auch zwei bis fünf Bürger angehören[60]). Das bedeutet freilich schon mehr als rein passive Öffentlichkeit, ist aktiver Einschlag des Laienelements in diesen Organismus, und man begreift wohl am

[59]) Z. B. v. Birkmeyer, »Deutsches Strafprozeßrecht« (1898) S. 533 ff.

[60]) Vgl. Kriegsmann 157 Note 2, 158 f. (ob auch die preußische Justizverwaltung von der Möglichkeit, zu den für die größeren Gefängnisse vorgesehenen Aufsichtskommissionen Laien zuzuziehen, Gebrauch macht, ist aus dem dort angegebenen Material wie auch aus den amtlichen Berichten nicht ersichtlich).

besten von diesem Standpunkt aus den Widerstand vieler Strafanstaltsbeamten[61]), von denen manche die rein passive Öffentlichkeit begrüßen würden[62]). Trotzdem kann man zweifeln, ob solcher Widerspruch berechtigt ist. Denn anders wie bei der Rechtsprechung ist für diesen Teil rechtspflegender Tätigkeit das Recht nicht eigentlich Inhalt und Zweck, sondern mehr Form und abgrenzendes Gefäß, und das, was innerhalb der Rechtsgrenzen hier zu leisten ist, erfordert neben allgemeiner menschlicher Vollwertigkeit zwar auch besondere, nur durch berufsmäßige oder sonstige andauernde Beschäftigung zu erwerbende Erfahrung, daneben aber auch ein reiches Maß allgemeiner praktischer Kenntnisse — man denke nur an die Organisation der Arbeit —, und unter diesem Gesichtspunkt dürfte die Zuziehung von Laien wohl manchen Nutzen versprechen. Außerdem wäre damit die natürliche Brücke zur Fürsorge für Entlassene hergestellt, die in der Hauptsache wohl Privaten überlassen bleiben, aber, um von ihnen wirksam ausgeübt zu werden, schon während der Strafverbüßung durch Verkehr mit dem Gefangenen vorbereitet und eingeleitet werden müßte[63]). Jedenfalls wäre es sehr interessant, über die in diesem Punkt in Baden gemachten Erfahrungen von sachkundiger Seite Näheres zu hören.

Eine gewisse Abart mittelbarer Öffentlichkeit oder doch ein Interessenten sehr wertvolles Surrogat für die Öffentlichkeit bilden aber auch amtliche Berichte und Statistiken über das Gefängniswesen. Was auf diesem Gebiete Preußen mit seinen so reichhaltigen und ausführlichen, durch wertvolle Berichte der Anstaltsleiter, Austaltsgeistlichen und -Ärzte ergänzten Veröffentlichungen leistet, sei dankbar anerkannt, sollte aber den anderen Bundesstaaten zum Vorbild dienen, namentlich dem nächstgrößten, der hier in einem Abstand folgt, welcher weder durch den der Größe noch durch den der Bedeutung und Ausgestaltung seines Gefängniswesens gerechtfertigt wird.

Aus der Tatsache, daß hier Einsperrung und Absperrung als Strafmittel durch Strafvollzug, also als Teil von Strafrecht und Straf-

---

[61]) Auch hierüber Kriegsmann S. 159. Kriegsmann selbst befürwortet jene Einrichtungen, und zwar hauptsächlich auch unter dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeit. Neuerdings hat sich der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in seinen Vorschlägen zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen (»Blätter f. Gefängniskunde« 47 (1913) Sonderheft § 72; vgl. auch S. 82 und ebenda **48** 344) dafür ausgesprochen, daß zur Verwaltung einzelner Anstalten Vertrauenspersonen zugezogen werden können, scheint aber dabei nur an Richter, Staatsanwälte und Organe der Entlassenenfürsorge zu denken. Bedenken gegen diese Vorschläge bei Reich, daselbst 47 15.

[62]) Z. B. v. Bähr S. 19.

[63]) Interessant die (vielleicht im wörtlichen Sinne) stereotypen Klagen in der Preuß. Statistik d. Minist. d. Innern 1912, XXXVI, 1913 und 1914, XXXVIII darüber, daß die Fürsorgevereine von der Befugnis, Vertreter in die Anstalten zu senden und so schon während des Strafvollzugs die Fürsorge vorzubereiten, fast gar keinen Gebrauch machen.

verfahren verwertet wird, ergibt sich aber auch eine Forderung, nämlich, sie den staatlichen Organen zu überlassen, die für Strafrecht und Strafverfahren geschaffen sind, also denen der Justiz. Daß der in Preußen und Sachsen bestehende, nur geschichtlich zu erklärende »Dualismus«[64]), die Verteilung der Strafanstalten unter Ministerium und Beamte der Justiz und der Verwaltung, als ungesunde, zweckwidrige Einrichtung zu beseitigen ist, darüber besteht Einmütigkeit, darüber aber, ob nun Justiz oder Verwaltung zur Alleinherrschaft berufen, Unschlüssigkeit[65]). Sehr wichtig ist ja die Frage nicht, es kommt viel mehr auf den Mann als auf sein Ressort an. Aber wenn es sich theoretisch eigentlich gar nicht bestreiten läßt, daß die Vollstreckung der Freiheitsstrafe schon als Teil des Strafverfahrens Justiz- und nicht Verwaltungsangelegenheit ist — so sicher, wie die Vollstreckung der Geldstrafe oder des Verweises[66]) —, dann wird hier wie sonst das theoretisch Richtige auch das praktisch Angemessene sein. Schon aus äußeren Gründen: Ganz ausschalten läßt sich eben wegen jener Wesenszugehörigkeit hier die Justiz nicht, insbesondere ist sie im ganzen Reich kraft StPO. §§ 490, 493 zur gerichtlichen Entscheidung über einzelne Maßnahmen und Fragen der Strafvollstreckung, in Preußen auch zur Entscheidung über vorläufige Entlassung[67]) und zur Begutachtung (und das bedeutet wohl auch zumeist Entscheidung) über Begnadigungen berufen; also bliebe auch bei grundsätzlicher Überantwortung an die Verwaltungsbehörden der so störende Dualismus zum

[64]) Vgl. über ihn v. Bähr S. 3ff., Kriegsmann S. 155. [Für Preußen jetzt aufgehoben. — Kohler.]

[65]) Auch hierüber Kriegsmann a. a. O. und die dort Angeführten. Auch der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten nimmt in seinen oben (Note 61) erwähnten Vorschlägen zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen, obwohl die Beseitigung des Dualismus fordernd (§ 72), zu dieser Frage keine Stellung.

[66]) Merkwürdigerweise verkannt von Kriegsmann S. 155; ähnlich Freudenthal in Holtzendorff-Kohlers »Enzyklopädie« 5 (1914) 79. Allerdings ist die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ein »Akt der vollziehenden Gewalt«. Aber dies gilt von jeder Urteilsvollstreckung, auch im Zivilprozeß, und diese ist, genau so wie die Urteilsfindung, obwohl von staatlichen Behörden ausgeübt, wissenschaftlich und geschichtlich nicht Teil des Verwaltungsrechts; vgl. Fleiner, »Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts« [3] (1913) §§ 1, 4.

[67]) Vgl. Kriegsmann S. 133, 135 Note 1; wenn dortselbst auch über die unzulängliche Durchführung dieser Einrichtung in Preußen im Gegensatz zu Süddeutschland geklagt wird, so wird dies wohl auch damit zusammenhängen, daß dort das Ministerium über die aus einem anderen Ressort kommenden Anträge zu entscheiden hat. Einen anderen interessanten Beleg bei Hoff S. 228ff.: Erst kommt ein Beamter des Justizministeriums in die Anstalt, um Beschwerden der Gefangenen in ihrer Strafsache entgegenzunehmen. Diese werden zumeist abschlägig beschieden. Wie dann später ein Beamter des Ministeriums des Innern kommt, um Beschwerden gegen die Anstaltsverwaltung entgegenzunehmen, meldet sich kein Gefangener: »Wir lassen uns nicht wieder zum Narren halten, meinten die Gefangenen untereinander.«



Teil noch erhalten. Dieser Teil wird aber an Ausdehnung und praktischer Bedeutung noch gewinnen, wenn, wie zu erwarten, einmal die Idee vom Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts Früchte tragen und dann auch den bisher nur kümmerlich gewährten formellen Rechtsschutz des Rechtsverhältnisses durch die Möglichkeit der Anrufung der Gerichte entsprechend ausdehnen wird[68]). Dies führt aber auch auf innere Gründe: Gerade die Ausgestaltung des Strafvollzugs als Rechtsverhältnis oder, was das nämliche ist, der Gedanke, daß auch diese Ausübung der Staatsgewalt rechtlich gebunden ist und zu jedem Eingriff in die Rechtssphäre der Gefangenen der festen rechtlichen Grundlage bedarf, ist, was gesetzliche Ausgestaltung wie praktische Handhabung anlangt, bei der nach dieser Richtung schon eingeschulten und eingefühlten Justiz wohl besser aufgehoben als bei der auf das administrative Ermessen eingestellten Verwaltung. Endlich noch der Hauptpunkt: Die Verwaltung verliert, wenn ihr der Strafvollzug abgenommen wird, nichts für ihre Gesamtfunktion Wesentliches und organisch zu ihr Gehöriges. Die Justiz, genauer die Strafjustiz, ist, wenn vom Vollzug der wichtigsten Strafe ausgeschlossen, damit in der Tat verstümmelt, und darunter muß auch ihre sonstige Tätigkeit leiden. Sie hat zum Beispiel neue Strafgesetze vorzubereiten und kann dies in diesem wichtigen, aber von anderen Teilen, zum Beispiel den anderen Strafarten, den einzelnen Strafdrohungen, gar nicht loszulösenden Teil nur dann entsprechend tun, wenn sie selbst darin praktisch bewandert und nicht auf Auskünfte eines Nachbarressorts angewiesen ist. Insbesondere klagen wir soviel darüber, daß unsere Staatsanwälte Strafen beantragen und unsere Richter Strafen verhängen, von deren Inhalt sie keine Vorstellnng haben. Das wird keinesfalls dadurch besser, daß man den Strafvollzug aus Amt und Karriere der Richter und Staatsanwälte vollständig verbannt. Dass aber der Verwaltung die künftig wohl zu erhöhter Bedeutung berufenen sichernden und fürsorgenden Maßnahmen, insbesondere die Fürsorgeerziehung zu überlassen ist[69]), wäre eigentlich nur dann ein (übrigens kaum ausschlaggebender) Grund, ihr den Strafvollzug zu überantworten, wenn man eine Vermengung dieser Maßnahmen mit der Strafe, ist aber ein Grund mehr für das Gegenteil, wenn man eine scharfe Trennung beider will.

Und nun die Hauptfrage, die Bewertung der Einsperrung und Absperrung als staatliches Strafmittel. Dabei ist natürlich zunächst

[68]) Es ist daher auch kaum folgerichtig, wenn Kriegsmann S. 179, wie Goldschmidt S. 395 den Strafvollzug der Verwaltung, die Beschwerden der Gefangenen über den Vollzug den Gerichten zuweisen wollen.

[69]) Dies für Kriegsmann S. 156 der praktisch entscheidende Gesichtspunkt. Dagegen auch Klein, »Gerichtssaal« 68 (1906) 228 ff., der mit Recht betont, daß die Bekämpfung des Verbrechens gemeinsame Aufgabe aller zur Lösung von Kulturaufgaben berufenen Staatsorgane ist, und wie im Text, die Notwendigkeit, die Strafrechtspflege in einer Hand zu konzentrieren, hervorhebt.

entscheidend, was die den Wertmesser abgebende Strafe ihrem Wesen nach sein, ihrem Zweck nach leisten soll. Bei dieser Vorfrage aber dienen dem Zwecke gegenwärtiger Betrachtungen wohl besser als eine eingehende persönliche Stellungnahme des Verfassers zu jenem Schulenstreit der Strafrechtstheorien (der, weil auch Fragen des richtigen, sein sollenden Rechtes in sich schließend, zum guten, hier nicht näher zu präzisierenden Teil Sache des persönlichen, undiskutablen Rechtsgefühls ist und insoweit als Gefühlsfrage eigentlich außerhalb der Wissenschaft steht) folgende, mehr allgemeine und objektiv konstatierende als Postulate aufstellende Bemerkungen. Es scheint sich allmählich insofern eine Klärung der Ansichten anzubahnen, als mehr und mehr anerkannt wird, daß das Wesen der Strafe Vergeltung ist, und der Streit sich auf die Frage begrenzt, ob diese das Wesen der Strafe ausmachende Vergeltung etwas Gerechtes und Zweckmäßiges ist, insbesondere aber zugleich ihren Zweck oder doch ihren Hauptzweck darstellt, also Vergeltung und damit auch Strafe für Staat und Recht Selbstzwecke sind, oder aber, vermöge der mit ihr erzielten Einwirkung auf die Gesamtheit oder auf den Einzelnen, der General- oder Spezialprävention, nur Mittel zum Zweck der Verhütung oder Bekämpfung des Verbrechens. Gewiß kann man auch diese, eigentlich eine Problemstellung in sich schließende Konstatierung anfechten; wird hier doch sogar die Möglichkeit eines Zusammenfallens von Wesen und Zweck und damit der Begriff des Selbstzwecks, die psychologische Tatsache, daß eine Tätigkeit nur um ihrer selbst willen ausgeübt werden kann, bestritten. Aber sie ebnet wenigstens den Weg zu einer weiteren Feststellung, die schon deshalb weniger Anfechtungen ausgesetzt sein wird, weil die Theorie der Vergeltung als ausschließlichen Strafzweckes heute überhaupt kaum mehr vertreten, insbesondere von den namhaftesten Vertretern der klassischen Schule[70]) anerkannt wird, daß die das Verbrechen vergeltende Strafe schon durch ihre Androhung auf die Gesamtheit generalprävenierend, durch ihre Vollziehung auf den einzelnen Verbrecher spezialprävenierend, also hier wie dort in der Richtung der Verbrechensverhütung wirkt und wirken soll, zu der Feststellung, daß eine Strafe ihrem Zweck und ihrem Wesen am besten gerecht wird, je mehr sie das Unrecht vergilt und zugleich verhütet. Vergelten aber kann sie nur, soweit sie Übel ist, verhüten durch Einwirkung auf die Gesamtheit auch nur durch die abschreckende Kraft der Strafdrohung auf diese Gesamtheit, also wieder nur, insoweit sie als Übel gilt, verhüten durch Einwirkung auf den einzelnen Verbrecher kann sie zunächst durch die abschreckende Kraft des Strafvollzugs auf ihn, also wieder, soweit sie als Übel auf ihn wirkt; sie kann letzteres auch auf anderen Wegen tun, dadurch, daß sie den Verbrecher

---

[70]) Insbesondere auch von v. Birkmeyer in seiner »Enzyklopädie« 2² (1912) 1099.

unschädlich macht oder ihn bessert. Doch sollen diese beiden letzteren Möglichkeiten einstweilen außer Betracht gelassen und nur das als gesichertes und kaum bestrittenes, weil ja eigentlich trotz allen Schulenstreits selbstverständliches Ergebnis festgehalten werden: Wert oder Unwert eines Strafmittels hängt vor allem davon ab, ob und in welchem Grade es sich dazu eignet, das Verbrechen zu vergelten und zu verhüten, und hierfür ist vor allem entscheidend, ob dieses Mittel Übel ist, als solches allgemein gilt und von dem, der es am eigenen Leib erfährt, als solches empfunden wird. Dieser Bewertungsmaßstab wurde nun schon im Vorhergehenden manchmal mehr unwillkürlich, oft aber auch bewußt angelegt, und eben darum ist an dieser Stelle eigentlich nur mehr auszusprechen und zu unterstreichen, was in der Hauptsache schon bewiesen ist: Man braucht nur die Idee der Freiheitsstrafe nach ihren Begriffsmerkmalen, ihrem tatsächlichen Inhalt und ihren teils begriffsnotwendigen, teils praktisch gegebenen Folgen durchzudenken, und man gelangt so zu einem Urteil über ihren Wert und Eignung als Strafmittel der Gegenwart, das zwar nicht vernichtend, aber noch viel, viel weniger uneingeschränkt bejahend oder gar enthusiastisch sein kann, und das, in der für schulmäßige Zensuren üblichen Form gehalten, etwa »mittelmäßig« oder »kaum genügend« lauten müßte. Kein vernichtendes Urteil und kein Ungenügend. Denn Einsperrung und Absperrung sind ihrer Idee nach zweifellos Übel, und diese Idee hat weithin und allgemein im Volke Wurzel geschlagen, lebt in dessen Vorstellungskreis wohl auch gegenwärtig mehr in der Form des alten Kerkers oder Loches als in der der modernen Strafanstalt; aber nicht nur diesem mehr zufälligen und kaum dauernden Umstand, auch nicht nur der tatsächlich mit allen ihren praktisch wichtigen Arten, obwohl rechtlich nur mit der Zuchthausstrafe verbundenen entehrenden, sozial degradierenden Wirkung, sondern schon der Grundidee der Einsperrung und Absperrung dankt es die Freiheitsstrafe, daß sie, jedenfalls von denen, die sie nicht aus eigener Erfahrung kennen, gefürchtet wird, daß sie also den so wichtigen Zweck der Abschreckung der Gesamtheit durch bloße Androhung so gut erfüllt, als man es nur von einem wichtigen Strafmittel verlangen kann. Dazu kommen die bekannten, mehr technischen, aber für jeden denkbaren Strafzweck sehr wertvollen Vorzüge einer fast unbegrenzten quantitativen und einer genügenden qualitativen Abstufbarkeit (welch letztere Eigenschaft freilich auch überschätzt worden[71]) und eigentlich weniger in ihrem eigenen Inhalt als in der Tatsache be-

[71]) Daher auch neuerdings die Tendenz, an Stelle der vier oder fünf Arten des geltenden Rechts nur mehr drei oder auch nur zwei Arten der Freiheitsstrafen gesetzlich anzuerkennen; vgl. die »Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zum Vorentwurf«, S. 14 ff.

gründet ist, daß mit ihr andere Strafübel, insbesondere Vereinsamung, Unterordnung unter die Befehlsgewalt, namentlich die auch die Merkmale der Vermögensstrafe tragende Strafarbeit, auch Leibesstrafen in der Form der Strafverschärfung praktisch leicht verbunden werden können) und der ebenso bekannte, daß sie im Gegensatz zur Geldstrafe nicht auf andere abgewälzt werden kann. Aber hier setzt auch gleich das Passivkonto der Bilanz ein mit dem auch bereits genügend bekannten Posten, daß sie, wenn auch nicht direkt auf andere abwälzbar, doch indirekt andere, Unschuldige, insbesondere die Familie des Verurteilten, stark in Mitleidenschaft zieht, unter praktisch gar nicht seltenen Umständen sogar stärker als diesen selbst, da für dessen Lebensbedürfnisse während der Strafverbüßung vom Staate gesorgt wird[72]). Kommt weiter auf dieser Seite hinzu außer dem bekannten und empfindlichen Nachteil der Kostspieligkeit der meist nicht genügend betonte, vielleicht noch schwerer wiegende einer außerordentlichen Kompliziertheit und Schwierigkeit des Vollzugs, der, wieder im Gegensatz zur Geldstrafe, nicht nur einen beträchtlichen sachlichen, insbesondere baulichen Apparat, sondern auch das persönliche Aufgebot eines eigenen Beamtenorganismus verlangt und an dessen Tüchtigkeit, menschliche, auch Herzensqualitäten, Gewandtheit und Erfahrung auf verschiedenartigsten Lebensgebieten fast beispiellose Anforderungen stellt. Freudig soll anerkannt werden, daß gegenwärtig in den großen Strafanstalten Deutschlands eine ganze Reihe von geistig und sittlich ganz hervorragenden, wahrhaft Respekt gebietenden Persönlichkeiten diesem schweren Amt ihre besten Kräfte widmen. Aber auch von diesen klagen manche, und sicher nicht die schlechtesten, über die kaum zu bewältigende Schwierigkeit dieses Amtes[73]), klagen insbesondere auch über die Schwierigkeit, ein den Anforderungen nur notdürftig gewachsenes Personal von Unterbeamten, Aufsehern, Wärtern, Werkmeistern usw. heranzuziehen[74]), und selbst wenn alle diese Schwierigkeiten zu überwinden wären, würde immer noch die Kompliziertheit der Aufgabe es mit sich bringen, daß sie auch von den Besten an leitender oder untergeordneter Stelle jeweils sehr verschieden aufgefaßt und gelöst wird. Es führt also der technische Nachteil der Kompliziertheit zu dem inneren einer Ungleichheit des Vollzugs, der auch durch die besten Strafvollzugsgesetze nur abgeschwächt, nicht als störender Faktor ausgeschaltet werden kann. Eine Geldstrafe von bestimmter Höhe bleibt wenigstens objektiv immer die nämliche, ob sie

---

[72]) Sehr anschaulich hierüber Gennat S. 112.

[73]) Vgl. z. B. die Berichte der Vorsteher in der »Preußischen Gefängnisstatistik d. Minist. d. Innern 1912, LXXXIX.

[74]) Vgl. z. B. Klein, »Blätter für Gefängniskunde« 47 486, Staatsanw. Bölling bei Mittermaier S. 21: Dem ließe sich freilich durch bessere Ausbildung und vor allem anderen durch bessere Besoldung jenes Personals abhelfen. Dafür, außer Klein, insbesondere Gennat S. 83, sehr drastisch Philippi S. 49.

bei diesem Gericht von diesem oder bei jenem von jenem Gerichtsvollzieher vollstreckt wird. Eine Gefängnisstrafe von bestimmter Dauer wird immer etwas anderes sein, je nachdem sie in dieser Strafanstalt unter diesem Vorstand und diesem Unterbeamten oder in einer anderen unter einem anderen Vorstand und Aufseher verbüßt wird. Und diesen Nachteil, daß sie objektiv von Fall zu Fall ungleichmäßig ist und deshalb auch subjektiv ungleichmäßig wirken muß, hat sie für sich allein. Den anderen, daß sie auch bei objektiv gleichem Gehalt je nach der Persönlichkeit des Betroffenen verschieden empfunden wird, teilt sie als einen unvermeidlichen, weil in der Verschiedenheit der Persönlichkeit begründeten, wohl mit allen Strafmitteln, ist mit ihm, wie angedeutet (S. 195), wohl geringer behaftet als die Geldstrafe. Aber auch da hängt ihr wieder zwar nicht das Wesen der Sache, wohl aber der gegenwärtige Stand der Kriminalität den besonderen Nachteil an, daß ihr Übelsgehalt für den wohl auch zahlenmäßig überwiegenden minderwertigen, menschlich schlechteren Teil derer, die sie, oder doch derer, welche die langzeitige Freiheitsstrafe verbüßen müssen, eben wegen ihrer auch deren kriminelle Eigenart bestimmenden Individualität minder empfindlich ist als für die bessere und minder strafwürdige Minderheit. Und was nun diesen Übelsgehalt, den wichtigsten Gradmesser, überhaupt anlangt: In der Idee und in der Vorstellung derer, die ihn noch nicht an der eigenen Person erfahren, ist er, wie erwähnt, durchaus genügend. Im realen Vollzug aber und damit in der Wirkung auf die, an denen diese Strafe vollstreckt wird, kann man, wenn man all das früher Gesagte zum Ganzen verbindet, wenn man überhaupt all die mannigfachen und gewiß nicht übereinstimmenden Urteile und Zeugnisse der durch aktive Tätigkeit oder passives Leiden Legitimierten kritisch überprüft und zusammenhält, kaum zu einem anderen Ergebnis gelangen als zu dem, daß er, wenn auch die Gefangenschaft für zahlreiche Persönlichkeiten unter den Verurteilten drückend und geradezu qualvoll ist, für fast alle einen Zustand bedeutet, dessen Ende erwünscht und ersehnt wird [75]), für den Durchschnitt mit dem Worte »problematisch« wohl am treffendsten bezeichnet wird. Ein Ergebnis, das um so bedenklicher ist, wenn es, wie hier, nicht etwa auf konkrete und deshalb vielleicht zu hebende Mängel des Strafvollzugs in dieser oder jener Anstalt oder auch nur in diesem oder jenem Staate zurückgeführt, sondern aus dem Wesen der Dinge, zunächst dem der Freiheitsstrafe mit allem, was in ihr enthalten — als einziger, nicht problematischer Inhalt hat sich die Entziehung von Genüssen gezeigt —, dann aus dem unserer Kriminalität, wie auch endlich aus unserem rechtlichen, ethischen und sozialen Kulturzustand und Empfinden abgeleitet wird, wobei ins-

---

[75]) Dies bestätigen auch jene Schriften der Strafgefangenen, z. B. Leuß und Hoff an zahlreichen Stellen.

besondere nochmals hervorgehoben werden muß, daß zufolge der Verbindung dieser drei Faktoren der Vollzug dieser Strafe auch staatliche Fürsorge für den Bestraften bedeutet, die für die meisten von ihnen, weil auf Staatskosten erfolgend, schon der Tatsache nach, für viele von ihnen zufolge ihrer Art und ihres Maßes kein Übel, für nicht wenige das Gegenteil eines Übels ist. So wäre das Ergebnis, wenn man hier stehenbleiben dürfte, unbefriedigend genug. Aber man darf dies nicht, muß hinzunehmen, daß die Freiheitsstrafe oder doch die langzeitige den Bestraften innerlich wie äußerlich gefährdet. Wenn in letzterer Beziehung — die inneren Gefahren wurden wohl genügend klargelegt — außer der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz und der Schwierigkeit der Einordnung des Entlassenen in die sogenannte anständige Bevölkerung die damit zusammenhängende soziale Degradierung (die, nebenbei bemerkt, vom Standpunkt der Generalprävention einen Vorzug, von dem der Spezialprävention einen schweren Nachteil bedeutet) nur andeutend erwähnt wurde, so sei hier noch dem Einwand begegnet, daß sie nicht eine Folge dieser Strafart, sondern schon der Straftat sei. Er trifft nur für die schwerste akute und für manche chronische Kriminalität zu. Der Mörder und der Kinderschänder, aber auch der Bettler und Landstreicher wie der Gewohnheitsdieb sind schon als solche degradiert. Aber man braucht nur etwa an Widerstand gegen die Staatsgewalt oder gegenwärtig an die Zuwiderhandlungen gegen die wirtschaftlichen Kriegsgesetze zu denken und an den Unterschied in der sozialen Bewertung dessen, der, gleiche Sachlage und gleiche Kenntnis des Publikums von dieser Sachlage vorausgesetzt, bei einem milden Gericht mit einer Geldstrafe davongekommen, und dessen, der bei einem strengeren zur Freiheitsstrafe verurteilt wurde, um einzusehen, daß jener Einwand mehr einer idealen Vorstellung als realer Betrachtung entspricht. Was ihn weiterhin, und dies gilt nun für alle Straftaten, abschwächt, ist dies: Die aus dem Verbrechen selbst entspringende soziale Folge der Entwertung oder Mißachtung unterliegt, genau so wie die Rechtsfolge der Strafe, der tilgenden, sühnenden Macht der Zeit, der Verjährung. Diese Verjährung aber, die für jene soziale Folge mit der Tat oder deren Bekanntwerden zu laufen beginnt, wohl auch durch die Verurteilung, gleichviel, zu welcher Strafe, unterbrochen wird, ruht hier förmlich während der Zeit, während der der Täter durch Einsperrung den Augen der Welt entrückt ist, und muß nach deren Ablauf, wenn der Täter als entlassener Sträfling wieder in die Welt tritt, und so mit seiner Person zugleich seine Tat in Erinnerung bringt förmlich wieder aufs Neue einsetzen; wieder vergegenwärtige man sich nach dieser Richtung den Unterschied zwischen dem wegen Unterschlagung oder Betrug zur Geldstrafe und dem wegen des gleichen Delikts zur Gefängnisstrafe Verurteilten. Die früher berührte Eigentümlichkeit der Freiheitsstrafe,

ein chronisches Strafübel darzustellen[76]), macht sich also hier besonders störend bemerkbar.

Bleibt es also bei jener der Freiheitsstrafe anhaftenden inneren und äußeren Gefährdung des Bestraften, so liegt darin auch kriminalpolitisch eine Gefahr, die des Rückfalls des durch die Strafe selbst und ihre Folgen Gefährdeten in neue Straftaten. Gerade unter kriminalpolitischem Gesichtspunkt sind aber noch als mögliche Gegengewichte die Strafzwecke der Unschädlichmachung und Besserung zu berücksichtigen. Über die Erstere kann nur das oft und in verschiedenen Formen Gesagte wiedergesagt werden, daß der Eingesperrte nahezu unschädlich gemacht ist, aber nur, solange er eingesperrt ist. Zur Betonung und Verfolgung des Besserungszweckes aber fordert die Freiheitsstrafe förmlich heraus. Sie unterwirft Einen, der die Staatsgesetze verletzt hat, mit seiner ganzen, nach dieser Richtung allem Anschein nach besserungsbedürftigen Person der Staatsgewalt, sondert ihn von seiner bisherigen, als Einzelhaft sogar von jeder Gemeinschaft ab, verbringt ihn in eine staatlich geleitete Anstalt und unter die ständige Beeinflussung staatlicher Beamten, muß schon aus anderen Gründen Arbeit und gute Bücher, Kirche und Schule, also Mächte sittlicher und geistiger Erziehung und Besserung in ihren Dienst stellen, und so sind denn unter dem Zeichen des Erziehungs- und Besserungsgedankens die ersten, ihren Namen mit vollem Recht tragenden Zuchthäuser entstanden[77]), haben unter diesem Zeichen um die Wende des 19. Jahrhunderts die Reformen der Freiheitsstrafe eingesetzt, und unter ihm hat diese selbst ihre herrschende Stelle im Strafensystem erlangt. Die Ernüchterung, die auch hier seitdem so vielfach Platz gegriffen, wenn sie auch noch nicht allgemein geworden ist, wird vor allem verständlich, wenn man, was zum Schaden der Sache durchaus nicht immer geschieht, die sich wohl berührenden oder in ihrem Umfang schneidenden, aber durchaus nicht sich deckenden Begriffe Erziehung und Besserung auseinanderhält. Erziehen kann der zwangsmäßige Aufenthalt in einer Anstalt zu manchen und wichtigen Dingen, zur Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit, zur Nüchternheit, auch zur Arbeit, wobei es immer noch dahingestellt bleiben muß, ob der Zwang, pünktlich, ordnungsliebend usw. zu sein, schon eine Erziehung zu diesen Eigenschaften bedeutet. Erziehen in des Wortes Vollsinn, der heilsamen Einwirkung auf Körper und Geist, Fühlen und Wollen, kann sie gewiß auch noch durch die berührten Möglichkeiten, insbesondere durch Schule und Seelsorge, Verkehr mit dem Anstaltspersonal, bis zu einer gewissen Grenze. Aber diese Grenze wird ihr sehr bald gezogen, einmal schon durch die

[76]) Es wäre überhaupt dankbar, diese Besonderheit der Freiheitsstrafe in ihren Vorteilen und Nachteilen eingehend zu würdigen. Unter diesem Gesichtspunkt interessant Mittermaier S. 12.

[77]) Vgl. über sie v. Hippel, »ZStW.« 18 419, 608, Rosenfeld, »ZStW.« 26 1.

Tatsache, daß das Erziehen zumal des erwachsenen oder (was nicht gleichbedeutend) im guten oder schlechten Sinn ausgewachsenen, fertigen Menschen ein so schwieriges, mißliches, in vielen Fällen ganz unmögliches Ding ist, weiterhin durch die, daß »die Luft der Erziehung die Freiheit ist, und die Einsperrung ebensoviel erziehliche Kräfte ausschaltet als erzeugt« (Leonhard S. 67), endlich aber durch die, daß die als Strafe benutzte Einsperrung und Absperrung allerdings als Ein- und Absperrung Elemente der Pädagogik in sich aufnehmen kann, aber nur so viele, als sie in ihrer Eigenschaft als Strafe verträgt, und daß hier der Sättigungspunkt, über den hinaus sie die Beimischung solcher Elemente nicht verträgt, gar bald erreicht ist. Das haben fast alle, die diese Frage in der letzten Zeit ohne Voreingenommenheit und mit der erforderlichen Einsicht oder Erfahrung geprüft haben, erkannt und bewiesen, und es muß hier genügen, auf solche Gewährsmänner, vor allem wieder auf Leonhard, dessen Schrift eigentlich von diesem Grundgedanken durchzogen ist, aber auch auf Kriegsmanns klare und schlechterdings beweiskräftige Ausführungen zu verweisen[78]. Übrigens müßte schon die rein logische Erwägung, daß für die Erziehung in jenem Vollsinn die Strafe und nun gar erst die Einsperrungsstrafe nur Mittel zum Zweck sein kann, und zwar ein solches, das, eingefügt in den Rahmen aller oder doch nur der wichtigsten Erziehungsmittel (andere Strafen, gutes Beispiel, Belohnung, Wettbewerb mit anderen usw.), wohl einen nur geringen, keinesfalls den breitesten Raum einnimmt, genügen, um zu beweisen, wie bald sich die Wege trennen müssen, je nachdem man die Einsperrung als Strafe oder als Erziehungsmittel benutzen will[79]. Die durch solche Erwägungen nahe gelegte Frage, ob und wieweit es angängig ist, die Bestrafung des Verbrechers durch Erziehung zu ergänzen oder zu ersetzen, liegt außerhalb des Zweckes dieser Betrachtungen; doch liegt wohl noch innerhalb ihres Bereiches die Feststellung, daß die letztere Möglichkeit, Verzicht auf Strafe zugunsten der Erziehung, insbesondere Verzicht auf Strafanstalten zugunsten der Erziehungsanstalten oder Verwandlung dieser in jene, wenn sie nicht nur eine Umtaufung, sondern eine wirkliche Umgestaltung bedeutet — und daß die Zucht in manchen unserer deutschen Anstalten der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung härter ist als der Strafvollzug in unseren Gefängnissen und Zuchthäusern, beweisen uns immer wieder Berichte und Gerichtsverhand-

[78]) S. 102 ff.; vgl. fernerhin Sichart Z. 11 486, v. Rhoden, »Monatsschrift für Kriminalpsychologie« 2 394, Schmölder a. a. O. Auch Mittermaier, obwohl eine erziehliche Ausgestaltung des Strafvollzugs fordernd, betont (S. 13), daß bei ungemein Vielen die Freiheitsstrafe doch nur strenge Warnung oder einfache Sicherung und Ausnutzung der Arbeitskraft bedeuten könne.

[79]) Aus den gleichen Gründen sind aber auch der mit der Erziehung zusammenhängenden Individualisierung des Strafvollzugs, seiner Anpassung an die Eigenart des einzelnen Sträflings, relativ enge Grenzen gezogen; auch hierüber Kriegsmann a. a. O., Leonhard S. 60, 118 ff.

lungen[80]) —, zugleich ein Verzicht auf alles das ist, was man, abgesehen von der Besserung durch Erziehung, als Haupt- und Nebenzweck von der Strafe fordert, insbesondere Verzicht auf die generalprävenierende Wirkung der Strafe. Nun ist allerdings aus dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten die Botschaft zu uns gedrungen, die all dies Lügen strafend verkündet, daß in den Reformatorys ein System gefunden sei, das Strafe und Erziehung glücklich vereinigt, Einsperrung mit harter und straffer Zucht, aber auch mit Belohnung aller Art, überhaupt mit einem hohen Maß von Komfort, insbesondere auch mit sorgfältiger geistiger und körperlicher, aber auch beruflicher Ausbildung verbindet. Ihr gegenüber aber darf zunächst mit den beiden obengenannten Gewährsmännern[81]) darauf verwiesen werden, daß Amerika diese Reformatorys, wie auch England das ihnen nachgeahmte Borstalsystem nicht als allgemeines System der Freiheitsstrafe eingeführt, sondern auf die besserungsfähigen Elemente der jüngeren Altersklassen beschränkt hat; es muß weiterhin betont werden, daß das System in Grundgedanken und Durchbildung ein bewußtes Abkehren von Strafe zur Erziehung ist[82]), endlich aber auch darauf, daß das Urteil über Wert und Erfolg dieses Systems noch nicht abgeschlossen[83]), und daß, selbst wenn es ein endgültiges und günstiges wäre, es noch nicht ohne weiteres auf ein anderes Land übertragen werden kann, ohne daß seine Kriminalität, insbesondere die physische und psychische Artung seiner Verbrecher, mit der des anderen Landes, aber auch seine praktisch lebendigen, nicht nur die in Gesetzestexten niedergelegten Anschauungen über Strafwürdigkeit und damit zusammenhängend auch seine Art und Energie der Verbrechensverfolgung — man denke nur an Arten und Mittel des geschäftlichen Wettbewerbs, an die Bestechlichkeit der Beamten, auch der der Polizei und der Richter — mit der des anderen verglichen wird[84]). Schon die Erfahrungen, die wir mit der gleichfalls auf amerikanischem Boden großgezogenen und uns — auch deutsche Anhänger werden dies wohl jetzt zugeben — mit allzu großer Begeisterung angepriesenen bedingten Verurteilung ge-

---

[80]) Auch hierüber interessant Leonhard S. 8.

[81]) Kriegsmann S. 295, Leonhard S. 97.

[82]) Vgl. außer den Vorgenannten Herr, »Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts«, Allgem. Teil 4 82.

[83]) Vgl. auch zum folgenden Köhler, »Deutsches Strafrecht«, Allgem. Teil (1917) S. 582 mit Note 3, Leonhard S. 40. Andererseits interessant Mittermaiers Bemerkung (S. 23), daß wir in unserem Strafvollzug »amerikanischer« sind, als wir es glauben.

[84]) Nur Eins zum Beleg und zugleich zum Beweis, mit welcher Vorsicht hier auch die Kriminalstatistik zu verwerten: In unseren Großstädten gehört es zu den größten Seltenheiten, daß ein Mord unentdeckt bleibt. In New-York zählt der offizielle Polizeibericht für 1911: 148 Morde — und 13 Verurteilungen (vgl. »Münchener Neuesten Nachrichten« 1912 Nr. 35 S. 3).

macht haben, sollte hier zur Warnung dienen (Thyrén S. 85 weist in diesem Zusammenhang mit gleichem Recht auf den gleichen überschwänglichen Optimismus hin, mit dem wir von Amerika die Einzelhaft übernommen haben), womit gewiß nicht gesagt sein soll, daß diese Neuerungen nicht der ernstesten Beachtung und Prüfung wert sind. Und nun die Besserung: Soweit die Erziehung zu bestimmten Eigenschaften und die im umfassenden Sinn das Mittel zu ihr sein soll, ist sie mit dem Vorstehenden bereits gewürdigt, ebenso auch früher schon gewürdigt, was insbesondere die Einzelhaft an Besserungselementen, aber auch an Gefahren für wirkliche Besserung in sich schließt. Darüber hinaus liegt es im Wesen der Freiheitsstrafe wie jeder anderen Strafe, daß sie nach der Richtung, auf die es kriminalpolitisch eigentlich allein ankommt, Stärkung der Widerstandskraft des Bestraften gegenüber innerer Geneigtheit oder äußerer Verlockung zu neuen Straftaten, zu wirken vermag, wenn und soweit sie als Strafübel empfunden wird und damit die abschreckende, warnende oder läuternde Wirkung ausüben kann, die jeder ernsten Strafe eigen sein soll. Sie hat dabei vor anderen Strafmitteln das voraus, daß sie diese Empfindung in ihrer Eigenschaft als Einsperrung und Absperrung, auch wenn die Vereinsamung nicht dazu kommt, zu steigern, in ihrer Eigenschaft als chronisches Übel zeitlich auszudehnen geeignet ist. Aber sie kann es nur, soweit sie als ernstliches Übel empfunden wird. Wenn sie als solches problematisch ist, so gilt dies auch von ihrer bessernden Kraft in diesem Sinn der bürgerlichen oder rechtlichen Besserung, und noch problematischer wird diese Wirkung dadurch, daß sie, selbst wenn im Regelfall vorhanden, durch andere, den Gefangenen und Entlassenen kriminell gefährdende Wirkungen wieder beeinträchtigt wird. Daß die Freiheitsstrafe nicht so, wie man es einst von ihr erhofft, den Sträfling zu erziehen vermag, wäre kein Fehler; es war ein Fehler, dies in diesem Maße von ihr zu verlangen, was man noch von keiner anderen Strafe verlangt hat. Daß sie aber die Besserung in jenem engumgrenzten Sinn nicht sicherer und ausreichender gewährleistet und daß sie die Gefahr eines Gegenteils dieser Besserung oder doch der durch sie beabsichtigten Wirkung der Verbrechensverhütung, die Gefahr einer rechtlichen oder bürgerlichen Verschlechterung der Person des Verbrechers wie seiner Lage im Gefolge hat, das ist es, was man ihr zum Vorwurf machen muß, und es darf dabei schließlich noch angedeutet werden, daß es sich verlohnen würde, die Einrichtungen des Strafvollzugs, die hauptsächlich als Mittel der Erziehung oder Besserung im weiteren Sinne betrachtet werden, wie Seelsorge, Schule, Anstaltsbibliothek, Arbeit, Arbeitsbelohnung und freie Verfügung über den Arbeitslohn, insbesondere aber auch den progressiven Strafvollzug, nicht nur, wie das schon öfters geschehen, vereinzelt und gelegentlich, sondern einmal grundsätzlich und zusammenfassend unter dem Gesichts-

punkt von Gegenmitteln gegen die Gefahr jener bürgerlichen Verschlechterung zu betrachten.

Ungünstig muß nach alledem das Gesamturteil über die Freiheitsstrafe bleiben. Verdammend und verwerfend kann es nicht werden. Denn eine nur problematische, mittelmäßige oder kaum genügende Einrichtung kann nicht schlechterdings verdammt werden, und vor allem, ein wirklich entscheidendes, abschließendes Urteil kann überhaupt nicht auf Grund der Prüfung des absoluten Wertes, sondern nur nach Feststellung des relativen Wertes, also nach Vergleich des Wertes der Freiheitsstrafe mit dem anderer in der Wirklichkeit oder der Möglichkeit bestehenden Arten und Mittel der Bestrafung wie auch der außerstrafrechtlichen Verbrechensbekämpfung gewonnen werden. Wie die Freiheitsstrafe sicher nicht nur und vielleicht nicht einmal in erster Linie ihrem inneren Wert, sondern nach Abschaffung der Leibesstrafe und Zurückdrängung der Todesstrafe dem leidigen faute de mieux ihre Herrschaft verdankte[85]), so könnte ihr der gleiche Grund, der Mangel an anderen und besser geeigneten Strafmitteln, auch jetzt und in der Zukunft ihren Besitzstand wahren. Zu solchem Abwägen fehlt hier Zeit und Raum. Für Strafrecht und Verbrechensbekämpfung im ganzen wäre dabei das Ergebnis um so erfreulicher, je tiefer es den relativen Wert noch unter den absoluten herabdrücken, je mehr also die ihrem eigenen Werte nach problematische Freiheitsstrafe beim Vergleich mit anderen uns zur Verfügung stehenden absolut hochwertigen und treffsicheren Strafmitteln noch verlieren würde. Und darum ist es ein Trost, es als Symptom, wenn auch gewiß noch nicht als vollgültigen Beweis solch relativ ungünstigen und deshalb erfreulichen Ergebnisses auch hier aussprechen zu dürfen, daß die Freiheitsstrafe in unserer Zeit auch relativ »den Zenith ihrer Bedeutung überschritten hat« (Finger)[86]). Sie hat ihn überschritten in der allgemeinen, insbesondere der fachmännischen Wertschätzung, die wohl am besten dadurch charakterisiert wird, daß die Freiheitsstrafe tatsächlich in den »Anklagezustand« versetzt, d. h. in den der Verteidigung gedrängt ist[87]), sie hat ihn

---

[85]) Das hat schon Sonntag »ZStW.« 1 508 angedeutet. Vgl. auch Gennat S. 109.

[86]) Lehrbuch 1 459. Wenn M. E. Mayer, »Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts« (1915) S. 457 Note 12 dieses Urteil zwar in Hinsicht auf manche Bestrebungen unserer Zeit für scheinbar berechtigt hält, aber im Anschluß an Freudenthal eine Art Renaissance der Freiheitsstrafen durch Reformen nach amerikanischem Vorbild erhofft, so sei demgegenüber auf das oben S. 228 Bemerkte verwiesen.

[87]) Noch schwerer vielleicht als diese Tatsache und die Vorwürfe der zum Teil sehr einseitig und obenhin urteilenden Gegner der Freiheitsstrafe wiegt das resignierte Urteil besonnener und maßvoller wirklicher Kenner. Wieder sei da vor allem auf Leonhard verwiesen, insbesondere S. 22 — nur deshalb, weil sie den Verbrecher aus der verbrecherischen Gemeinschaft entfernt [und das ist doch sicher auch nur bei einem Bruchteil der zur Freiheitsstrafe Verurteilten notwendig!], sei das Unnatürliche und Nachteilige der Freiheitsstrafe erträglich und diese selbst

vor allem auch überschritten ihn ihrer auch als Symptom für die gegenwärtige Einschätzung bedeutsamen praktischen Anwendung, also in der tatsächlichen Herrschaft. Die bekannte Tatsache, daß die Freiheitsstrafe auch statistisch die führende Stelle, die sie lange Zeit bei uns innehatte, an die Geldstrafe abgetreten hat — 1882 rund 73 % aller Verurteilungen solche zu Freiheitsstrafen, 25 % solche zu Geldstrafen, 1912 hingegen 46 % Freiheitsstrafen, über 51 % Geldstrafen, also Rückgang der Freiheitsstrafen um ein Drittel, Zunahme der Geldstrafen um das Doppelte[88]) —, liefert da noch keinen vollgültigen Beweis. Sie könnte zurückzuführen sein und ist zum Teil zurückzuführen auf neue Ausprägung und häufigere Begehung von solchen Delikten, die ausschließlich oder doch wahlweise mit Geldstrafe bedroht sind. Einen richtigen Einblick verschaffen nur die strafbaren Handlungen, die von Anfang an wahlweise mit Freiheitsstrafe und mit Geldstrafe bedroht waren, oder bei denen doch die Geldstrafe für den Fall der Zubilligung mildernder Umstände vorgesehen war und ist, die also den Richtern die Freiheit lassen, zwischen diesen beiden Strafmitteln zu wählen, und man müßte dabei auf diesem eigentlich entscheidenden Teilgebiet der Statistik, auf dem die Einwirkung jener anderen Ursachen ausgeschlossen, eine geringere Verschiebung erwarten, als sie im allgemeinen eingetreten. Nun weist aber die Kriminalstatistik für 1911 (Erörterungen 1 41 ff., 125) für die wichtigsten jener Delikte folgende Prozentsätze der Geldstrafe nach:

	1882	1911
Leichte Körperverletzung	45	84
Gefährliche Körperverletzung.	16	64
Sachbeschädigung	37	64
Unterschlagung	14	51
Betrug	10	40
Nötigung und Bedrohung	28	70

Also fast durchwegs mindestens eine Verdoppelung, teilweise, insbesondere bei Unterschlagung, Betrug und gefährlicher Körperverletzung, obwohl dort nur nach Zuerkennung mildernder Umstände, also nach Überwindung eines freilich nicht sehr starken psychischen Hemmnisses auf Geldstrafe erkannt werden kann, eine Verdreifachung und Vervierfachung der Anwendung der Geldstrafe und

nicht zu hoch bezahlt —, und auf die Bilanzziehung in § 7: Es werden da eigentlich alle Hoffnungen auf erfolgreiche Reformen nach diesem oder jenem Rezept zurückgewiesen, unsicheren Teilerfolgen greifbare und allgemeine Schäden gegenübergestellt, und das Endergebnis ist, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe aus sich allein sein Daseinsrecht nicht zu begründen vermag; ihr Vollzug, wie der jeder anderen Strafe, müsse vorhanden sein, weil er angedroht ist, angedroht sein, um das öffentliche Wohl zu schützen. Also schließlich nur eine Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention. Auch Gennat S. 109, 115 wünscht eine Eindämmung der Herrschaft der Freiheitsstrafe in Androhung und Anwendung.

[88]) Vgl. »Kriminalstatistik für 1912«, »Erörterungen« I 13.

eine entsprechende Zurückdrängung der Freiheitsstrafe[89]). Schärfer kann die Bevorzugung des einen, die Abneigung gegen das andere Strafmittel in praktischer Rechtsanwendung überhaupt kaum zum Ausdruck kommen. Und diese Ziffern geben immer noch nicht die richtige Vorstellung von den in der Geldstrafe liegenden Entwicklungsmöglichkeiten und damit auch von der ihr für die Zukunft vorbehaltenen Rolle. Denn während man bei der Freiheitsstrafe, die seit mehr als einem Jahrhundert im Besitz der führenden Stelle und darum auch durch theoretische Vorschläge, gesetzliche Maßnahmen und praktisches Experimentieren so durchgearbeitet worden ist wie kein anderes Strafmittel, zum mindesten zweifeln kann, ob sie nicht auch den Zenith ihrer inneren Ausgestaltungsfähigkeit schon erreicht hat, kann man bei der Geldstrafe gar nicht in Zweifel ziehen, daß sie wissenschaftlich, gesetzlich und praktisch noch nicht genügend durchgearbeitet worden ist. Sie hat bisher also ihre Vollkraft noch gar nicht entfalten können, und erst dann, wenn ihr dies ermöglicht, wenn insbesondere unsere Gesetze es gestatten und unsere Gerichte sich daran gewöhnen, das Vermögen als Strafobjekt so energisch anzupacken, wie es jetzt bei der Freiheitsstrafe geschieht, wird sie in den Zenith ihrer Herrschaft treten, die freilich niemals eine unbegrenzte Alleinherrschaft sein wird. Schattenseiten und Unzulänglichkeiten, die sich dann erst in voller Deutlichkeit zeigen werden, haften auch ihr an wie allen menschlichen Einrichtungen, und den Strafmitteln vielleicht noch mehr als den anderen. Denn sie sind bestimmungsgemäß Übel, und man kann wohl Übel auch zu notwendigen oder erwünschten Zwecken nicht benutzen, ohne dabei Übles und Unerwünschtes in den Kauf zu nehmen.

III.

Ein innerer Abschluß dieser Betrachtungen ist an diesem Punkt erreicht. Noch manches freilich möchte Verfasser zum Thema der Freiheitsstrafe sagen. Aber auch äußere Umstände drängen zum Schluß, und es sollen darum nur noch drei Punkte herausgegriffen werden, auch sie mehr zur aphoristischen Andeutung als zur ausführlichen Darlegung.

Zunächst das Folgende: Als die wohl empfindlichste, gleichmäßigst empfindliche und dabei nach keiner Richtung gefährliche, kurzum als die schlechterdings unproblematische Seite der Freiheitsstrafe wurde herausgehoben, daß sie die Möglichkeit, den Willen genießend zu betätigen, bis auf einen bescheidenen Rest entzieht. Das legt den Gedanken nahe, diese Wirkung der Freiheitsstrafe möglichst von den anderen, problematischen zu isolieren, und da nun der Bevölkerung

[89]) Beim Widerstand gegen die Staatsgewalt fehlen für das Ausgangsjahr die statistisch gesonderten Nachweise. Von 1891 bis 1912 ist der Prozentsatz von 27 auf 44 gestiegen. Minder ausgeprägt ist die Bewegung bei der Beleidigung, da hier von Anfang an die Geldstrafe bevorzugt worden ist (1882: 71 %, 1912: 87 %).

mit ganz wenigen Ausnahmen für diese genießende Betätigung nur der Feierabend (Wirtshaus), die Nacht (Liebesleben) und der Sonn- und Feiertag (Vergnügungen aller Art) zu Gebote steht, wäre eine denkbare Form hierfür ein für einige Wochen oder auch Monate verhängter (allenfalls durch Unterbrechungen abzumildernder) Abend- und Nacht-, Sonn- und Feiertagsarrest. Der Vorteil, namentlich gegenüber der kurzzeitigen Vollfreiheitsstrafe wäre der, daß sie den Bestraften nicht dem Erwerb entzieht[90]), ihn auch kaum sozial degradiert, höchstens einer mehr gemütlichen Verspottung und Hänselei aussetzt. Die schwersten Nachteile liegen wohl in der technischen Schwierigkeit der wirksamen Durchführung, namentlich in der Notwendigkeit, die Arrestlokale am Ort der Arbeit oder doch nahe bei diesem Ort, d. h. praktisch fast in jeder Gemeinde bereitzustellen, was freilich auch dadurch erleichtert würde, daß jede Kammer dem Zweck dieses Arrestes, jeder Gemeindediener den an den Wärter zu stellenden Anforderungen genügen würde, auch in der Festsetzung der Zeitstunden, die den einzelnen Berufszweigen angepaßt werden müßten (als Mittel psychischen Zwangs zum stetigen rechtzeitigen Antritt im Arrestlokal könnte die Drohung der Verwandlung in Vollfreiheitsstrafe dienen). Diese Schwierigkeiten sind aber kaum unüberwindlich, würden bei Beschränkung auf Sonn- und Feierabend-, unter Verzicht auf Nachtarrest überhaupt entfallen — dann reichen wohl unsere Amtsgerichtsgefängnisse aus —, und zum allermindesten darf diese Anregung als Ersatzmittel für die subsidiäre Freiheitsstrafe, den wundesten, anstößigsten Punkt unseres Strafsystems, den Fachgenossen zur Nachprüfung empfohlen werden. Drei bis vier Wochen solchen subsidiären Arrestes sind vielleicht auch ein kräftigerer Ansporn, die primäre Geldstrafe zu zahlen, als drei bis acht Tage subsidiärer Vollfreiheitsstrafe.

Dann zweitens zum Thema des Vollzugs der Freiheitsstrafe als Rechtsverhältnis. Daß dieses Thema von Freudenthal[91]) so kräftig angeschlagen wurde, scheint mir zu den wissenschaftlichen Taten auf diesem Gebiet zu gehören. Dabei hat aber wohl auch dieser

---

[90]) Von diesem, wie auch von anderen Standpunkten (vgl. Freudenthal, »ZStW.« 32 236) schwer verständlich § 94 der preuß. Dienstordn. f. d. d. Minist. d. Innern unterstellten Strafanstalten, wonach Gefangene an Samstagen und Vortagen von Feiertagen regelmäßig nur bis 12 Uhr Mittags angenommen werden. Damit soll (vgl. Freudenthal a. a. O.) geradezu verhindert werden, daß kurze Strafen an arbeitsfreien Tagen verbüßt werden; es wird also mit Gewalt und zum Schaden gerade der besten Elemente und ihrer Familien eine bedenkliche Nebenwirkung der Freiheitsstrafe zum Hauptzweck erhoben.

[91]) »ZStW.« 32 (1911) 222, 35 (1914) 917. Derselbe, »Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen (1910) und »Gefängnisrecht« in Kohlers »Enzyklopädie« (siehe oben Note 66) S. 80 ff. Einen Beweis der nachhaltigen Wirkung liefert auch die Begründung der mehrerwähnten Vorschläge des Deutschen Vereins d. Strafanstaltsbeamten zum Strafvollzugsgesetz.

Gedanke, wie dies bei neuen Ideen fast unvermeidlich zu sein scheint, nach einer Richtung Überspannung erfahren. Aus dem ganz unanfechtbaren Satz, daß die Rechtsstellung des Strafgefangenen gleich derjenigen des Nichtgefangenen ist abzüglich derjenigen Rechte, die durch den Strafvollzug kraft Rechtens in Wegfall kommen und (diese Ergänzung oder Verdeutlichung sei gestattet) zuzüglich derjenigen Pflichten, bei denen das gleiche der Fall — eine umso unanfechtbarere und verdienstvollere Formel, wenn sie, wie von ihrem Entdecker, nicht als im geltenden Recht verwirklicht, sondern vom künftigen Recht zu verwirklichen hingestellt wird —, folgt nämlich keineswegs für geltendes, noch weniger für richtiges Recht der von Freudenthal hieraus abgeleitete Gedanke, daß die Freiheitsstrafe auch nur grundsätzlich oder tunlichst rein gehalten werden müsse von allen nicht zu ihrem eigentlichen Wesen gehörenden Elementen, insbesondere von Strafen an Leib, Ehre und Vermögen[92]). Die Grundforderung ist vollkommen erfüllt, wenn nur der Eingriff in jene andere Rechtsgüter auch kraft Rechtens erfolgt, und ob es besser ist, die Freiheitsstrafe rein oder verbunden mit anderen Strafübeln zu verwenden, darüber entscheidet allein, ob dieses oder jenes die Strafzwecke besser erfüllt. Auch eine bloße Präsumtion zugunsten der reinen entbehrt jeder Begründung, sonst wäre, da auch die Strafarbeit ein von der Freiheitsstrafe lösbares, selbständiges Übel ist, das Ideal der Freiheitsstrafe die Festungshaft geltenden Rechts. Eher noch folgt aus der Einsicht in den problematischen Wert, insbesondere den problematischen Übelsgehalt der Freiheitsstrafe eine Präsumtion zugunsten ihrer Verbindung mit anderen Strafübeln. Nach anderen Richtungen aber ist der Gedanke des Strafvollzugs als Rechtsverhältnis sogar noch ausbaufähig, vor allem nach der bereits (S. 220) angedeuteten, daß dieses Rechtsverhältnis, genau wie jedes andere, um sich praktisch durchzusetzen, auch des umfassenden und kräftigen Rechtsschutzes bedürfte, daß also der dem Gefangenen nach geltendem Recht nur ganz ausnahmsweise offenstehende Rechtsweg ihm zwar nicht bezüglich aller Maßnahmen der Strafvollstreckung, aber doch bezüglich aller derer gewährt wird, die eine Rechtsschmälerung oder Pflichtenmehrung bedeuten, und zwar als eigentlicher Rechtsweg, also durch Klage oder Beschwerde an unabhängige Gerichte[93]). Ferner:

---

[92]) Dagegen auch teilweise v. Liszt, »ZStW.« 35 657.

[93]) Vgl. dazu Goldschmidt S. 392, Kriegsmann S. 179. Dagegen auch neuerdings der Verein d. deutschen Strafanstaltsbeamten in seinen Vorschlägen (s. Note 61) S. 43 (ähnlich auch Gennat, »Blätter für Gefängniskunde« 48 98), weil darin ein unbegründetes Mißtrauen gegen die Gefängnisbeamten zu erblicken (gegen dieses Argument vgl. Kriegsmann a. a. O.), weil der Strafvollzug als Verwaltungssache den ordentlichen Gerichten entzogen (hierüber s. S. 219), und weil der Gerichtsapparat für die Masse meist kleinlicher Beschwerden zu schwerfällig und kostspielig, auch nicht im Besitz der gefängnistechnischen Kenntnisse (wohl zutreffend, wenn man, wie Goldschmidt, alle Beschwerden, nicht aber, wenn man nur die Rechtsbeschwerden den Gerichten zuweisen will).

Wenn kraft des zwischen Staat und Strafleidenden bestehenden Rechtsverhältnisses der erstere gebunden ist, die Rechtssphäre des letzteren, soweit sie nicht kraft Rechtssatzes geschmälert ist, zu respektieren, so ist er andererseits verpflichtet, auch die dem Gefangenen kraft Rechtens auferlegten Übel zuzufügen. Das Legalitätsprinzip müßte die Strafvollstreckung ebenso oder noch unumschränkter beherrschen wie die Strafverfolgung, ist aber hier noch gar nicht einmal als wissenschaftliches Prinzip scharf erfaßt und in seinen Konsequenzen verfolgt, auch strafrechtlich nur unvollkommen geschützt[94]). Und wenn in ihm die oben bestimmte Pflicht des Staates liegt, so deutet dies auch auf ein Rechtsverhältnis hin, aber dieses Rechtsverhältnis ist unvollständig, es fehlt der Pflicht das Recht oder der Anspruch, dem Verpflichteten der Berechtigte als Korrelat; der ideale Anspruchsträger, die an der vollinhaltlichen Strafvollstreckung interessierte Allgemeinheit, ist nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Es müßte erst durch irgendwelche Surrogate (nur als Analogon, nicht als Vorbild, sei auf StPO. §§ 170ff. verwiesen) dafür gesorgt werden, daß irgend jemand die Gerichte in Anspruch nehmen kann, wenn etwa entgegen geltendem Recht ein zum Zuchthaus Verurteilter nicht zur Arbeit gezwungen, entgegen zu mutmaßendem künftigen ein zur Einzelhaft Verurteilter die Strafe in Gemeinschaftshaft verbüßt, ein auf Gefängniskost Gesetzter sich selbst beköstigen darf.

3. Endlich zur Frage der kurzen Freiheitsstrafe. Die vorhergehenden theoretischen Betrachtungen stimmen hier überein und geben die logische und psychologische Begründung zu dem von Anderen aus passiver praktischer Erfahrung gewonnenen Satz, daß kurze und lange Freiheitsstrafe jedenfalls in ihren Wirkungen »Dinge ganz verschiedener Art« sind (Leuß 3, 185), jede von beiden Wirkungen zeitigt und Möglichkeiten in sich schließt, die der anderen fremd sind. Sie erklären aber auch eine andere sehr störende und noch zu wenig beachtete Erscheinung, nämlich die, daß wir von einer einheitlichen Bestimmung und Begrenzung der kurzen Freiheitsstrafe weit entfernt sind und sie vielleicht niemals werden erreichen können. Sogar da, wo ex professo von ihr die Rede, geschieht dies gar nicht selten ohne jede Abgrenzung. Im allgemeinen ist es ja sozusagen wissenschaftliche Mode geworden[95]), ihre Dauer auf drei Monate zu begrenzen, aber

[94]) StGB. § 346 bedroht bloß die Unterlassung der Strafvollstreckung und die Vollstreckung einer gelinderen als der erkannten Strafe, und es ist sehr fraglich, ob und wie weit Milderungen innerhalb der erkannten Strafart hierher zu rechnen. Dagegen z. B. Binding, »Lehrb. d. deutschen Strafrechts«, Besonderer Teil 2 578.

[95]) Vgl. z. B. Heilborn, »Die kurze Freiheitsstrafe« in »Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform« (wie oben Note 10) 3 (1908) 6, Kriegsmann S. 318, Verhandlungen d. 2. Landesversammlung d. deutschen Gruppe der Intern. Krim. Vereinigung 1891, Mitteilungen d. Intern. Krim. Vereinigung 3 (»ZStW.« 11) Beilageheft S. 3ff.

es ist das tatsächlich mehr äußerliche Mode, und wo es im einzelnen darauf ankommt, macht man nicht Ernst damit. Beweis: Gerade in dem Hauptpunkt, im Kampf um die kurze Freiheitsstrafe, geht bei uns auch von deren Gegnern eigentlich niemand mehr bis zu dieser Grenze, die Radikalsten bis zu der von sechs Wochen, die Gemäßigten bis zu der von sieben Tagen; auch in den neuen Gesetzen und Entwürfen, die die kurze Freiheitsstrafe ausschließen oder ausschließen wollen, schwanken die Mindestgrenzen zwischen zwei Tagen und vier Wochen[96]. Diese Unstimmigkeit und Unsicherheit erklärt sich nun durchaus nicht nur daraus, daß Quantitätsbegriffe, wie Kurz und Lang an sich unbestimmt sind und nur willkürlich an irgendeinem Punkt voneinander abgegrenzt werden können, ihre eigentliche und tiefere Ursache ist die Mannigfaltigkeit des begrifflichen und des möglichen Inhaltes der Freiheitsstrafe, die Vielseitigkeit ihres Wesens, ihrer Wirkung und ihrer durch die Verbindungsfähigkeit mit anderen Dingen begründeten Ausgestaltungsmöglichkeit. Je nachdem man nun diese oder jene Wesensseite usw. ins Auge faßt, wird man die Freiheitsstrafe als kurz oder lang, als zu kurz oder zu lang einschätzen müssen, und eine einheitliche Abschätzung und Abgrenzung ist darum notwendig einseitig, nach vielen Richtungen danebentreffend, und, wenn durch äußere Notwendigkeiten geboten, jedenfalls eine fatale Notwendigkeit. Zur grundsätzlichen Klärung der verwickelten Fragen, die sich an den Unterschied zwischen Kurz und Lang knüpfen, scheint es umgekehrt notwendig, alle jene Wesensseiten, Möglichkeiten usw. auseinanderzuhalten. Auch diese Aufgabe kann hier nicht mehr gelöst werden. Vorgearbeitet wurde ihr aber durch die vorhergehenden, auf solch getrennte Einzelwürdigung angelegten Betrachtungen. Um nur einiges herauszugreifen: Die mit der Freiheitsstrafe als Entziehung der Bewegungsfreiheit verbundene physische Gefährdung, die einen hygienischen Anstaltskomfort als Gegenmaßnahme erfordert, wird etwa nach einem Monat eintreten, ebenso erscheint in Hinsicht auf die Möglichkeit einer Verbindung mit den typischen Strafschärfungen, wohl auch auf Entbehrlichkeit der Arbeit oder umgekehrt auf die Möglichkeit weiterer Verschärfung durch harte, quälende Arbeit eine Freiheitsstrafe bis zu vier oder sechs Wochen noch als genügend kurz, in Hinsicht aber auf die Möglichkeit einer Verbindung mit aussichtsreichen erziehlichen Maßnahmen ist wohl jede Freiheitsstrafe unter etwa drei Monaten zu kurz; eine ernstliche psychische Gefährdung durch die Hemmung des Willens als notwendige oder durch die Bedrückung des Willens als mögliche Wirkung wird wohl erst eine noch längere Einsperrung befürchten lassen und durch Gegenmaßnahmen bekämpfen müssen, für vollausgestalteten progressiven Strafvollzug ist jede unter

---

[96]) Übersicht über jene Forderungen, Gesetze und Entwürfe bei Heilborn a. a. O. S. 4 ff., Goldschmidt 363.

Jahresfrist sicher zu kurz usw. Auch zur Klärung jener Hauptfrage, zum Streit um die kurzzeitige Freiheitsstrafe als solche, könnte eine derartige noch strenger durchzuführende getrennte Betrachtung wohl manches beitragen. Zu dieser Frage noch folgendes, mehr Allgemeineres, als Abschluß: Die vorhergehenden Betrachtungen haben gezeigt, und jede Nachprüfung wird es bestätigen, daß das schwerste Gebrechen der Freiheitsstrafe, die mit ihrem Wesen verbundene physische und psychische, soziale und kriminalpolitische Gefährdung des Betroffenen, fast ausschließlich der von langer Dauer anhaftet, die kurze an den meisten Gefährdungsmomenten überhaupt nicht oder in ungleich geringerem Maße teilhat. Da muß es zunächst befremden, daß sich der Kampf gegen die Freiheitsstrafe so bald zum Kampf gegen die kurze verdichtete [97]). Die Erklärung liegt einmal darin, daß die kurze die um ein Vielfaches häufigere [98]), unser Strafensystem eigentlich beherrschende ist und sich damit von selbst als Angriffsziel darbot [99]); weiterhin hat sicher auch hier die überkommene Vorstellung mitgespielt, daß die Freiheitsstrafe vor allem dazu da sei, den Sträfling durch Erziehung zu bessern [100]), was die kurze nun einmal nicht vermag; endlich aber, und nicht zum geringsten, hat die praktische Reform des Strafvollzugs bis in die letzte Zeit hinein sich fast ausschließlich der langzeitigen und den zu ihrem Vollzug bestimmten zentralen Anstalten zugewendet, die kurze aber und die kleinen Gefängnisse sind und waren über Gebühr vernachlässigt [101]), was gerade wegen deren Häufigkeit besonders verhängnisvoll war (auch deshalb, weil sie auch relativ viel häufiger als die lange solche trifft, an denen noch etwas gebessert, aber auch noch etwas verdorben werden kann), und so war und ist es wohl nicht eigentlich das Wesen, sondern die konkrete Gestaltung der kurzen, die ihr jenen schlechten Ruf zugezogen hat. Daß sie an sich, wenn in Einzelhaft vollstreckt, nicht verdirbt, daß sie aber auch, sogar ohne typische Verschärfungen, durch strengsten Arbeitszwang oder umgekehrt durch Entziehung jeder Arbeit zu einem ernsten Übel gestaltet werden und damit

---

[97]) Umgekehrt erscheint es gerade von diesem Standpunkt aus verständlich, wenn sich Högel, »Monatsschr. f. Kriminalpsychologie« 2 (1905) 367 gegen die zu häufige Anwendung langer Freiheitsstrafen (über ein Jahr) in Deutschland (im Gegensatz zu Österreich und England) wendet. Doch sind solch lange Freiheitsstrafen vom Standpunkt der Vergeltung wie von dem der Generalprävention aus unentbehrlich.

[98]) Nach der Kriminalstatistik für 1912, »Erörterungen« I 13 f. waren 73% aller Gefängnisstrafen solche unter drei Monaten; die Zuchthausstrafe macht nur 1,3% aller Verurteilungen aus.

[99]) Vgl. z. B. v. Liszt, »ZStW.« 9 742.

[100]) Charakteristisch z. B. Thyrén S. 69.

[101]) Schon Schmölder, »Die Freiheitsstrafe und die Besserungstheorie« beklagt es (S. 6), daß man den nicht den umgekehrten Weg gegangen und zunächst die kurze, vor allem durch Durchführung der Einzelhaft, reformiert hat. Ähnlich Högel a. a. O. S. 384.

alles das, was man billigerweise von einer Strafe verlangen kann, zu leisten vermag, muß jede Überlegung anerkennen und hat auch die Erfahrung bestätigt[102]). Der Fehler liegt offenbar in der Einrichtung jener kleinen Gefängnisse. Wie es mit ihnen auch rein zahlenmäßig bestellt ist, ist bisher eigentlich noch viel zu wenig bekannt. Sie sind auch von der Gefängniswissenchaft vernachlässigt worden, und die Gefängnisstatistik, die sie überhaupt stiefmütterlich behandelt — das Tabellenwerk der preußischen Statistik der Justizgefängnisse berücksichtigt im allgemeinen nur die mit einer Belegschaft von mehr als 50, die bayrische Justizstatistik nur die 25 größten Gerichtsgefängnisse —, gibt in den allgemeinen, zusammenfassenden Übersichten noch kein rechtes Bild. Man müßte da tiefer in das Einzeltabellenwerk eindringen oder ihm indirekt durch Berechnungen beikommen. Die Einleitung zum Beispiel der Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen (Rechnungsjahr 1913, abgeschlossen 31. März 1914) läßt allerdings schon ersehen (S. V), daß von den 1065 dieser Verwaltung unterstehenden Gefängnissen 912 zu den auch technisch so genannten »kleinen« mit einer Belegschaft unter 50 Insassen zählen. Das erweckt aber leicht den Eindruck, daß die meisten oder doch ein erheblicher Bruchteil von ihnen wenigstens einigermaßen an diese Belegschaft von 50 heranreichen. Ein nur flüchtiger Einblick in die Tabellen (S. 3 ff.) zerstört diesen Eindruck. Da ergibt zum Beispiel gleich eine Auszählung für die an erster Stelle genannten Landgerichtsbezirke des Kammergerichts (mit Ausnahme von Berlin selbst) folgendes: Im Bezirk Kottbus zwölf kleine Gefängnisse, davon zwei mit einer durchschnittlichen Tagesbelegung von mehr als 30, eines mit der von 14, zwei mit einer solchen zwischen 5 und 10, vier zwischen 3 und 4, die restigen drei zwischen 0,55 und 1,65. Im Bezirk Frankfurt a. O. zehn kleine Gefängnisse, davon vier mit Durchschnittsbelegung von 7 bis 12, drei mit 2 bis 4, drei unter 2, davon zwei unter 1; Bezirk Guben: Gesamtzahl acht, sämtliche unter 16, sieben unter 9, vier weniger als 1 bis 3; Bezirk Landsberg a. W.: Gesamtzahl dreizehn, darunter zwei relativ größere mit 30, bzw. 14, fünf mit 2 bis 8, sechs unter 1 bis 2. Die Vermutung, daß in diesem überdurchschnittlich bevölkerten Bezirk auch die kleinen Gefängnisse noch relativ groß sind, drängt sich jedem auf, der die Tabellen weiter durchblättert. Als Gegenbeispiel mit unterdurchschnittlich kleinen, richtigen Zwerggefängnissen sei der Oberlandesgerichtsbezirk Kassel angeführt: 74 kleine Gefängnisse, davon die beiden größten mit einer durchschnittlichen Belegung von 29, bzw. 12, schon die beiden nächstgrößten mit einer solchen von 2 bis 4, noch sieben mit 1 bis 2, der Rest (also 63 Gefängnisse!) mit einem Tagesdurch-

---

[102]) Vgl. hierüber Heilborn S. 22 ff. und das dort beigebrachte Material, insbes. die Note 95 erwähnten Verhandlungen der deutschen Landesgruppe der IKV.

schnitt von weniger als einem Insassen, und zwar zum guten Teil beträchtlich darunter, nahezu die Hälfte unter 0,2, also noch nicht jeden fünften Tag überhaupt mit einem Gefangenen belegt. Aus der Einleitung zu der gleichen Statistik (S. V) ist ferner zu berechnen, daß die 45 dem Ministerium des Innern unterstellten sogenannten Kantongefängnisse der Rheinprovinz durchschnittlich mit 7 Gefangenen belegt sind. Das ist nun fast genau die gleiche Zahl, die sich aus der bayrischen Justizstatistik [103]) durch freilich umständliche Berechnungen für die bayrischen Amtsgerichtsgefängnisse — es sind deren 239 — ableiten läßt, und auch von diesen sind 58 im Tagesdurchschnitt mit weniger als 3 Gefangenen belegt. Angesichts solcher schon bei sehr fragmentarischen Untersuchungen sich darbietenden Zahlen erscheint die oft [104]) erhobene Forderung, nach dem Vorbilde Englands [105]) diese kleinen Gefängnisse aufzulassen und das ganze Gefängniswesen zu zentralisieren, um so begreiflicher. Dennoch möchte Verfasser ihr ein Fragezeichen anhängen. Eine nicht ganz kurze Freiheitsstrafe, etwa eine solche, die über drei Wochen oder einen Monat hinausgeht, erfordert allerdings schon zur Hintanhaltung der hygienischen Gefahren sowie zur Organisation der für sie wohl unentbehrlichen Arbeit einen baulichen, technischen und persönlichen Apparat, wie ihn am besten und wohl auch am wenigsten kostspielig nur eine größere Anstalt bieten kann. Dagegen stellt eine ganz kurze, wenn nur in Einzelhaft vollzogen, sachlich und persönlich eigentlich gar keine höheren Anforderungen an den Vollzug. Was es hier braucht, um sie zum empfindlichen Übel zu gestalten, das ist in erster Linie die Einzelhaft, sogar die Arbeit ist, wie erwähnt (S. 215), allenfalls entbehrlich; die Verschärfungen, falls man sie für notwendig hält, lassen sich durch Vorschriften entsprechend denen der §§ 25, 26 MStGB. so mechanisch regeln, daß unter entsprechend häufiger Kontrolle jeder Gerichtsdiener sie vollziehen kann. Beschränkt man nun die Zentralisierung (vielleicht auch nur für den Anfang) auf die nicht ganz kurze Freiheitsstrafe so wird damit die Reform verbilligt — und der Kostenpunkt gibt ja hier leider so oft den Ausschlag —, es wird auch an dem für die ganz kurze sehr mißlichen Aufwand an Zeit und Kosten für Reise und Transport zu den zentralen Anstalten gespart; es würden aber auch schon damit voraussichtlich die kleinen Gefängnisse so weit geleert, daß die für sie übrigbleibenden ganz kurzen Strafen in Einzelhaft vollstreckt werden könnten; ja ein Teil von ihnen (zum Beispiel in Bayern die Landgerichtsgefängnisse, in denen Strafen von ein bis drei Monaten verbüßt werden) könnte gänzlich geräumt und dann ausschließlich zur Vollstreckung der Untersuchungs-

[103]) Für das Jahr 1913 Tabelle XXVI, S. 122 ff.

[104]) Z. B. von Kriegsmann S. 320, Goldschmidt 394, teilweise auch Heilborn 39.

[105]) Auch hierüber Heilborn S. 39, Goldschmidt S. 105.

haft benutzt werden (es besteht ja anscheinend mehr und mehr die Tendenz, diese Untersuchungshaft auf schwerere Strafsachen zu beschränken, was ohnedies ihre Zentralisierung am Sitze eines Landgerichts begünstigt). Damit wäre auch die bisher immer noch auf dem Papier stehende Forderung der StPO. nach vollständiger räumlicher Trennung der Untersuchungs- von den Strafgefangenen erfüllt, und schon dies wäre ein schöner ideeller und praktischer Gewinn.

Die strafrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen nach deutschem Strafrecht, insbesondere ihre Verantwortlichkeit für vor der Ergreifung begangene Straftaten.

Von Regierungsassessor Dr. jur. Giessner, Altona*).

*) [Ich habe den Aufsatz aufgenommen, muß aber in der Hauptfrage meinen im »Internationalen Strafrecht« (1917) S. 211 ff., 254 ff. eingenommenen Standpunkt aufrechterhalten und erachte ihn durch die Ausführungen des Verfassers in keiner Weise als widerlegt. Kohler.]

Einleitung.

Bevor das eigentliche Thema: »Die strafrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen« einer Betrachtung unterzogen werden kann, erscheint es geboten, in Kürze den Kreis der Personen, die zu Kriegsgefangenen gemacht werden können, sowie den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Kriegsgefangenschaft festzustellen.

Begriffsbestimmung der Kriegsgefangenschaft.

§ 1.

Unsere Reichsgesetze enthalten keine Vorschrift darüber, wer Kriegsgefangener werden kann. Auch § 158 MStGB., der hinsichtlich der Kriegsgefangenen bestimmt, daß auf ihre strafbaren Handlungen nach Maßgabe ihres Militärranges die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches Anwendung finden, gibt keine Definition des Begriffes Kriegsgefangener. Dasselbe gilt von den jüngeren Reichsgesetzen, insbesondere auch vom Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907, die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges betreffend, welches im Reichsgesetzblatt von 1910 [1]) verkündet ist, mithin innerstaatliche Gesetzeskraft hat [2]).

Um den Kreis der Personen, die der Kriegsgefangenschaft unterliegen können, zu bestimmen, ist beim Schweigen des positiven Rechtes daher das Völkerrecht und der durch dies anerkannte Kriegsgebrauch maßgebend. Nach ihm können folgende Personenklassen kriegsgefangen werden [3]):

I. Die eigentlichen Träger des Kriegszustandes. Wer hierher zu rechnen ist, bestimmen die Wehrordnungen der einzelnen Staaten. Grundsätzlich wird zu dieser Gruppe die fechtende Truppe mit ihren Nebenformationen (Train-, Munitions-, Proviantkolonnen und Arbeits-

---

[1]) RGBl. 1910 S. 107 ff.

[2]) Die Gültigkeit dieses Haager Abkommens für das Verhältnis der kriegführenden Staaten im gegenwärtigen Kriege zueinander ist, allerdings mit Rücksicht auf seinen Artikel 2, der bestimmt, daß es nicht gelten soll, wenn ein Kriegführender nicht Vertragspartei ist, bestritten, weil es von einigen Staaten nicht ratifiziert ist. Für die Beziehungen der Vertragsstaaten untereinander ist seine Wirksamkeit zu bejahen. Sein Artikel 2 ist nicht dahin auszulegen, daß, falls sich auf beiden Seiten Vertragschließende und Nicht-Vertragschließende gegenüberstehen, im Verhaltnis der Vertragschließenden unter ihnen die sonst gültigen Vereinbarungen durch die Beteiligung Nicht-Vertragschließender am Kriege ihrer Anwendbarkeit beraubt würden. Der Zweck des Artikels 2 besteht nur darin, daß eine kriegführende Vertragspartei keine Rechtsnorm gegen sich gelten zu lassen braucht, die den Gegner als Nichtvertragspartei nicht bindet. Zwischen den Vertragsstaaten untereinander hat das Abkommen dagegen volle Gültigheit (so auch Strupp LKO. S. 162).

[3]) Vgl. hierzu die eingehenden Erörterungen: Goldschmidt in der »Leipz. Z.« 1914 S. 1636; auch Probst, Greifswalder Diss. 1911 S. 24 ff.

truppen) einschließlich den der Truppe beigeordneten Militärbeamten zu zählen sein. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Mitglieder der einzelnen Formationen Angehörige des feindlichen Staates oder sonstige Ausländer sind, auch sie können kriegsgefangen werden.

Gleichzustellen den Trägern des Kriegszustandes sind sogenannte Irreguläre und Freiwilligenkorps (zum Beispiel die polnischen Legionen im k. k. österreichischen Heere), sofern sie den durch die Haager Ordnung aufgestellten Anforderungen genügen, insbesondere also unter militärischen Oberen stehen, auf weite Ferne hin sichtbare Abzeichen tragen und militärisch organisiert sind.

Zweifelhaft erscheint es, ob auch das sich erhebende Volk (levée en masse) im vom Feinde nicht besetzten Gebiete zur Abwehr eines feindlichen Einfalles Anspruch darauf hat, als kriegsgefangen behandelt zu werden. Ohne daß zu dieser äußerst streitigen und zu Bedenken Anlaß gebenden Frage hier eingehend Stellung genommen werden kann, darf man in Anlehnung an Art. 2 der LKO. den Angehörigen einer solchen kriegerischen Erhebung dann das Recht zusprechen, kriegsgefangen zu werden, sofern sie den Kampf unter Anwendung völkerrechtlich erlaubter Mittel offen führen, bei ihrer Verteidigung die allgemein anerkannten Kriegsgrundsätze berücksichtigen und wegen des drohenden Einfalls für sie eine Möglichkeit nicht mehr bestand, sich militärisch zu organisieren.

Eine Ausnahmestellung haben von den vorerwähnten Personenklassen diejenigen Offiziere und Mannschaften inne, welche ausschließlich zur Bergung, Beförderung, Bewachung und Pflege der Verwundeten bestimmt sind. Hinsichtlich dieser Kriegsteilnehmer schreibt nämlich Art. 9 der Genfer Konvention[4]) vor, daß sie nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden dürfen. Über die Bedeutung dieser Vorschrift auf strafrechtlichem und strafprozessualem Gebiete ist weiter unten zu sprechen.

Zu dieser Gruppe sind endlich die Angehörigen der Feldpost und Feldtelegraphie sowie die Feldgendarmeriekorps zu zählen, soweit diese nach den Gesetzen ihres Landes nicht schon unmittelbar als Bestandteil der Truppe zu betrachten sind.

II. Das Oberhaupt des feindlichen Staates, und zwar auch dann, wenn eine Frau diese Stellung einnimmt. Hierher sind auch die Mitglieder der landesherrlichen Familie, selbst wenn diese minderjährig sind, zu rechnen, und die Angehörigen des landesherrlichen Hausstandes (Hausminister, Hausoffizianten und untere Hausbedienstete).

III. Personen, die dem Heere folgen, wie zum Beispiel Marketender, Kriegsberichterstatter, Zeitungsreporter, Angehörige neutraler Armeen, die aus Fortbildungszwecken sich bei der Truppe aufhalten, ohne Unter-

---

[4]) Bezüglich der Gültigkeit dieser Konventionen, insbesondere hinsichtlich ihres Artikels 24 gilt das in Anm. 2 Gesagte entsprechend.



schied, ob sie gerade die Staatsangehörigkeit des feindlichen oder die eines anderen Landes besitzen.

IV. Alle diejenigen, die im Interesse ihres Landes gegen den Feind in irgendeiner Weise tätig geworden sind, zum Beispiel Zivilbeamte, die einen solchen Dienst versehen, ebenso die mit der Kriegsführung beschäftigten Minister, Hilfsdienstpflichtige, schließlich alle noch nicht eingezogenen Militärpflichtigen, Landsturmpflichtige auch vor der Kriegsmusterung. Auch sie können zu Kriegsgefangenen gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen können alle diejenigen ausländischen Personen kriegsgefangen werden, die nach völkerrechtlich anerkannten Grundsätzen in zulässiger Weise im Interesse ihres Staates oder des Staates, zu dessen Truppen sie gehören, gegen den Feind tätig gewesen sind[5]).

§ 2.

Ebensowenig wie unsere Gesetzgebung eine Bestimmung enthält, wer kriegsgefangen werden kann, findet sich im geltenden Recht eine Vorschrift darüber, welcher Zeitpunkt für Beginn und Ende der Kriegsgefangenschaft maßgebend ist. Auch hier müssen wieder die Rechtsgrundsätze des Völkergewohnheitsrechtes ergänzend eintreten. Unter Berücksichtigung des Zweckes der Kriegsgefangenschaft, der nach modernem Recht nur noch in einer Unschädlichmachung des Gegners besteht, können wir als Zeitpunkt ihres Beginnes den Augenblick feststellen, in dem die Unschädlichmachung erreicht ist, in dem der Gegner also der tatsächlichen Gewalt des ihn gefangennehmenden Staates — im folgenden immer als des Nehmestaates bezeichnet — unterworfen ist. Das tritt dann ein, wenn der Feind nicht mehr imstande ist, Widerstand zu leisten, mag er durch Waffengewalt überwunden, mag er waffenlos, verwundet sein, oder mag er sich freiwillig ergeben haben. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die freiwillige Übergabe von dem einzelnen Soldaten ausgeht, oder ob sie militärische Obere für sich und für die ihnen militärisch Unterstellten erklären. In allen diesen Fällen beginnt mit dem erkennbar gewordenenen ernstlichen Verzicht auf weiteren Widerstand (Hände hochheben, Wegwerfen der Waffen, Schwenken weißer Fahnen, Überlaufen) die Kriegsgefangenschaft. Von diesem Zeitpunkte ab unterliegen die betreffenden Personen der Gewalt und den Gesetzen des Nehmestaates, sie treten, wie in der Literatur zutreffend bemerkt wird, »aus dem aktiven sozusagen in passiven Kriegszustand« über[6]). In der Praxis wird die Anwendung der eben aufgestellten Rechtsgrundsätze hinsichtlich des Beginnes der Kriegsgefangen-

[5]) Wenig glücklich erscheint die in der Brüsseler Deklaration enthaltene Bestimmung der Kriegsgefangenen als ennemis légaux et désarmés.

[6]) Probst a. a. O. S. 47.



schaft nicht immer gerade leicht sein, da im einzelnen Falle die Feststellung oft recht schwierig sein dürfte, ob die freiwillige Waffenstreckung eine ernstliche oder nur eine Kriegslist ist, um den Gegner heranzulocken und dann niederzumetzeln. Trotz dieser Schwierigkeiten muß an den aufgestellten Rechtsgrundsätzen festgehalten werden, da sie dem Kriegsgewohnheitsrecht entsprechen und bei verständiger Anwendung auf den einzelnen Fall zu billigen Ergebnissen führen.

Die Beendigung der Kriegsgefangenschaft tritt ein, wenn ihr Zweck, die Unschädlichmachung des Feindes, aufgehört hat. Auch hier fehlt eine gesetzliche Regelung der Fälle, in denen die Kriegsgefangenschaft endigt. Sie sind recht zahlreich und mannigfaltig. Erwähnt sei, daß die Kriegsgefangenschaft natürlich durch Freilassung aufhört, sei es zum Beispiel, weil die Kriegsgefangenen dienstunbrauchbar geworden sind und deshalb ausgewechselt werden, sei es, daß der Nehmestaat wegen Mangel an Bewachungsmannschaften oder an Lebensmitteln die Kriegsgefangenen nicht länger im Lande halten kann. Auch aus sonstigen Gründen erfolgende Auswechslung sowie eine gelungene Flucht der Kriegsgefangenen und der Friedensschluß beendigen die Kriegsgefangenschaft. Bezüglich des letzteren Grundes sei aber darauf hingewiesen, daß der Friedensschluß als solcher noch nicht die Beendigung der Kriegsgefangenschaft bedeutet. Sie tritt in diesem Falle erst mit der nach anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen unverzüglich zu veranlassenden tatsächlichen Freilassung ein, so daß diejenigen Kriegsgefangenen, die wegen begangener strafbarer Handlungen vom Nehmestaate zu Freiheitsstrafen verurteilt sind, noch bis zu ihrer, wenn auch erst lange nach Friedensschluß erfolgenden Entlassung als kriegsgefangen zu betrachten sind.

Erwähnt sei noch, daß auch die Einbürgerung des Kriegsgefangenen in den Nehmestaat die Kriegsgefangenschaft beendigt, da Kriegsgefangene nur Ausländer sein können, eigene Staatsangehörige aber niemals Kriegsgefangene ihres eigenen Landes werden dürfen. Beteiligen sich Staatsangehörige an feindlichen Handlungen gegen ihren eigenen Staat, so begehen sie nach den Strafgesetzen ihres Landes Hoch- oder Landesverrat; geraten sie in die Gewalt ihres Staates, so sind sie als gemeine Zivilgefangene, nicht dagegen als Kriegsgefangene zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

Erster Hauptteil.

Stellung der Kriegsgefangenen nach materiellem Strafrecht.

Erster Abschnitt.

Verantwortlichkeit für vor der Gefangennahme verübte Straftaten.

a) Der Begehungsort liegt im Deutschen Reiche.

§ 3.

Für strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen enthält der bereits erwähnte § 158 MStGB. die Vorschrift, daß auf sie die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches Anwendung zu finden haben. Dieser Paragraph bezieht sich selbstverständlich nur auf die während der Kriegsgefangenschaft verübten Delikte; auf die vorher begangenen strafbaren Handlungen ist er in seiner Fassung nach nicht anwendbar. Die Frage, ob ein Kriegsgefangener für die vor der Gefangennahme verübten Missetaten vom Nehmestaate strafrechtlich verantwortlich gemacht werden darf, ist im Schrifttum äußerst bestritten. Bei Besprechung dieser Streitfrage muß man zwischen solchen Delikten, die innerhalb des staatsrechtlich zum Deutschen Reiche gehörigen Gebietes und solchen, die außerhalb dieses Gebietes begangen sind, streng scheiden.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Kriegsgefangenen dem Deutschen Reiche gegenüber für die vor seiner Ergreifung im Reichsgebiete verübten Delikte ist unseres Erachtens zu bejahen. Die Gegner dieser Ansicht verneinen entweder die Zulässigkeit einer solchen Bestrafung überhaupt [7]) oder lassen sie doch nur in solchen Fällen zu, in denen nach deutschem Recht die strafrechtliche Ahndung wegen im Auslande verübter Delikte erlaubt ist [8]). Sie kommen zu dieser Auffassung, indem sie das von einer feindlichen Armee besetzte Gebiet des Deutschen Reiches strafrechtlich als Ausland betrachten [9]), oder unter Berufung auf die Exterritorialität des Invasionsheeres, das feindliche Heer und dessen Angehörige zu den Exterritorialen rechnen [10]). Beide Begründungen gehen fehl. Besetztes deutsches Gebiet wird durch die feindliche Invasion nicht strafrechtliches Ausland, ebensowenig wie von deutschen Truppen besetztes Ausland strafrechtlich Inland wird.

Nach § 3 RStGB. finden die Strafgesetze des Deutschen Reiches auf

[7]) So Arndt in seinen späteren Aufsätzen, Heilfron, Delaquis, Menner und Klein. Wegen des Näheren verweise ich auf Anm. 11, 12, 13, 14 und 15 dieses Aufsatzes.

[8]) So Heilfron in DJZ. 1915 S. 39.

[9]) So Harburger, Herbst, Arndt in »Zeitschrift f. Politik«, der jedoch in den erwähnten früheren Aufsätzen Anhänger der Exterritorialitätstheorie war, und Heilfron a. a. O.

[10]) So Bornhak a. a. O.; in seinen früheren Aufsätzen auch Arndt.

alle im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. Unser Strafgesetzbuch folgt somit dem sogenannten Territorialitätsprinzip, in dessen weiterer Durchführung § 4 Abs. 1 RStGB. in negativer Beziehung bestimmt, daß wegen der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen nach deutschen Gesetzen grundsätzlich keine Verfolgung stattfinden kann. Das Strafgesetzbuch enthält sich jeder Definition des Begriffes »Inland«, auch das Ausland wird von ihm nur negativ als jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet erklärt. Das Gesetz nimmt mithin auf die Rechtslehren des Staats- und Völkerrechtes Bezug, welche für die Feststellung und Abgrenzung des Staatsgebietes maßgebend sind. Staatsrechtlich gehören danach zum Deutschen Reich das durch die Reichsverfassung Artikel 1 bezeichnete Bundesgebiet, Elsaß-Lothringen in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Juni 1871, Helgoland nach dem Gesetze vom 15. Dezember 1890. In Anerkennung völkerrechtlicher Grundsätze sind dazu zu rechnen Küstengewässer, deutsche Schiffe auf offener See, Staats- und Kriegsschiffe im Auslande und staatenlosem Gebiet, ferner die auf Grund völkerrechtlicher Verträge im Auslande errichteten deutschen Zollhäuser.

Während die erwähnten Rechtsgrundsätze im wesentlichen unbestritten sind, herrscht in der Wissenschaft erhebliche Meinungsverschiedenheit, ob das von heimischen Truppen besetzte Ausland strafrechtlich durch den Akt der Besetzung Inland, wie umgekehrt, ob staatsrechtlich deutsches Gebiet durch eine Invasion strafrechtlich Ausland wird. Beide Fragen sind zu verneinen.

Die Hauptgegner meiner Auffassung sind in neuerer Zeit Arndt[11]), Heilfron[12]), Delaquis[13]), Menner[14]) und Klein[15]), während von älteren Schriftstellern Herbst[16]) und Harburger[17]) zu erwähnen sind, welche sämtlich die Behauptung aufstellen, daß besetztes deutsches Gebiet durch den Akt der Besetzung Ausland werde. Eine Reihe weiterer Schriftsteller, die insbesondere von Arndt für die von ihm vertretene Ansicht angeführt werden, sprechen diesen Satz nicht mit dieser Bestimmtheit aus, sondern erklären bloß, daß das Invasionsheer, für dessen Angehörige stets das inländische Recht gelte, der Staatsgewalt des besetzten Gebietes nicht unterworfen sei. Sie können mithin als Stützen der gegnerischen Auffassung nicht angeführt werden, da sie

---

[11]) In »Zeitschrift f. Politik« 1915 S. 524 u. 526, in »Bl. f. vergl. Rechtsw.« 1915 S. 262 ff.; im »Recht« 1915 S. 3 ff.

[12]) In »DJZ.« 1915 Nr. 1 S. 39.

[13]) Komm. § 8 Anm. 1 S. 51; v. Liszt scheint übrigens anderer Ansicht zu sein, vgl. seinen Aufsatz im »Schwarzen Tag« vom 8. Januar 1915.

[14]) JW. 1915 Spalte 13, 12. [15]) S. 50, 51.

[16]) In Goltdammers Archiv 20 332, insbesondere S. 336 u. 339.

[17]) »Inland« S. 126.



für den Soldaten auch im Auslande nur die Gesetze seines Staates maßgebend sein lassen, aber nicht ausdrücklich aussprechen, daß besetztes deutsches Gebiet strafrechtlich Inland des okkupierenden Staates und Ausland des anderen werde [18]). Die übrigen Gegner der hier vertretenen Auffassung begründen diese etwa in folgender Weise: Es sei anerkannter Rechtsgrundsatz, daß kein Staat der Staatshoheit eines anderen unterliege, folglich könne das Heer, daß die Staatsgewalt nach außen hin am deutlichsten personifiziere, auch keiner anderen Staatsgewalt unterworfen werden. Wo auch immer die Fahnen des Heeres wehten, bleibe das Heer unter der Herrschaft der vaterländischen Souveränität. Solange der Soldat auf dem besetzten Lande stehe, sei dies *sein* Land, das besetzte Feindesland für ihn Inland. Für die Richtigkeit ihrer Ansicht führen sie noch die alten anerkannten Völkerrechtsgrundsätze an: »Où est le drapeau, là est la France« und »Der Soldat führt sein Strafgesetzbuch im Tornister mit sich«. Dieser Auffassung kann man sich aus folgenden Gründen nicht anschließen: Die gegnerische Auffassung entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage, §§ 8 und 3 des RStGB. wissen von einer solchen Auslegung des In- und Auslandsbegriffes nichts. Beim Schweigen des Gesetzes könnte sich eine solche Auslegung gewohnheitsrechtlich eingebürgert haben, insbesondere unter Einwirkung völkerrechtlicher Grundsätze. Ein solches Gewohnheitsrecht läßt sich aber hier nicht feststellen. Die Behauptung der Gegner, das Heer als vorzüglichster Repräsentant der Staatsgewalt dürfe keiner anderen Staatsgewalt unterliegen, beweist für diese Frage nichts; denn es gibt auch sonst reichlich Fälle, in denen ein Repräsentant einer ausländischen Staatshoheit, ja selbst das Herrscherhaupt sich im Inlande aufhält, ohne daß man im Ernst davon sprechen könnte, wo er weile, sei strafrechtlich Ausland. Es ist also durchaus nichts Ungewöhnliches, daß auf einem Gebiete zwei gleichgeordnete Mächte nebeneinander bestehen.

Ein weiterer Grund der Gegner, wo der Soldat auch sei, gelte für ihn heimisches Recht, was selbstredend anzuerkennen ist, ist ebensowenig durchgreifend. Dieser Satz enthält nur das in § 7 MStGB. zum Ausdrucke gebrachte Prinzip, daß strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande bei den Truppen verübt werden, ebenso zu bestrafen sind, als wenn der Begehungsort das Bundesgebiet wäre. Diese Bestimmung ist, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigt, nicht deshalb in ihn aufgenommen, weil man das von deutschen Truppen besetzte Gebiet für Inland hielte — bei einer solchen Auffassung würde sich dieser Paragraph sogar erübrigt haben —, sondern aus Gründen der militärischen Disziplin, weil es nicht angängig erschien,

---

[18]) So *Berner*, »Wirkungskreis der Strafgesetze«, 1853, S. 215; *Rivier* § 67 II S. 333. Auch *Ortolan* § 942 S. 427. [Hier kommt vor allem die historische Grundlage in Betracht, »Internationales Strafrecht« S. 244 f. — *Kohler*.]

den Soldaten wegen im Auslande begangener Straftaten nur in jenen Ausnahmefällen verurteilen zu können, in denen unser Gesetz eine Bestrafung vorsieht. Die Aufnahme des § 7 in das Militärstrafgesetzbuch spricht mithin nicht dafür, daß das von solchen Truppen besetzte Gebiet Inland sei.

Ebensowenig kann man in den von den Gegnern angeführten völkerrechtlichen Sätzen où est le drapeau, là est la France und vom Strafgesetzbuch im Tornister des Soldaten eine Begründung der gegnerischen Auffassung erblicken, denn auch sie sagen weiter nichts, als was § 7 MStGB. zum Ausdruck bringt.

Gegen die gegnerische Auffassung spricht auch, daß dann die Okkupation dieselben Wirkungen hervorbrächte wie die endgültige Abtretung eines Landes, was mit dem Wesen der Besetzung nicht vereinbar wäre. Auch die in der neueren Zeit abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge erkennen an, daß eine Okkupation die Hoheitsrechte des besetzten Staates nicht vollständig beseitigen, sondern nur im militärischen Interesse einengen und die alte Staatsgewalt zurückdrängen darf, die feindlichen Zivil- und Staatsbehörden, insbesondere auch die Gerichte, dagegen in Wirksamkeit bleiben. Gerade daß die feindlichen Gerichte weiter Recht sprechen dürfen, zeigt deutlich, daß das besetzte Gebiet nicht Inland des okkupierenden Staates und Ausland des anderen wird.

Als weiteren Grund gegen die gegnerische Auffassung kommt die Schwierigkeit, unter Umständen die Unmöglichkeit in Betracht, im Einzelfalle festzustellen, wieweit Feindesland besetzt und mithin strafrechtlich Ausland des besetzten Staates angeblich geworden ist. In einem Stellungskriege wird diese Feststellung noch leicht möglich sein, bei offenem Feldkriege dürfte sie sich kaum treffen lassen. Wie wollen die Gegner ein von einer detachierten Kavalleriedivision durchstreiftes oder von einer Patrouille durchzogenes Land rechtlich behandeln? Arndt läßt auch, jedoch mit Unrecht, in diesen Fällen strafrechtlich Inland entstehen. Ist es schon bedenklich, das nur ganz vorübergehend durchstreifte Gebiet strafrechtlich als Inland zu betrachten, so ist es ganz ausgeschlossen, das zwischen der vorgeschobenen Division liegende, oft nicht einmal von den Truppen betretene Gebiet, das sich häufig bald wieder in Feindeshand befindet, strafrechtlich als Inland hinzustellen.

Gegen die Arndtsche Auffassung läßt sich endlich das Vorhandensein des § 161 MStGB. anführen. Wenn dieser Paragraph bestimmt, daß ein Ausländer, welcher in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, ebenso zu bestrafen ist, als wäre diese Handlung im Inlande begangen, so wäre diese Gesetzesbestimmung vom Standpunkte der Gegner aus überflüssig, da

nach ihrer Auslegung das besetzte Gebiet ja strafrechtlich Inland des Nehmestaates ist, mithin gemäß § 3 RStGB. jede Handlung eines Ausländers bestraft werden kann.

Nach alledem komme ich zu dem Schlusse: Besetztes deutsches Gebiet bleibt strafrechtlich Inland, wie umgekehrt von den deutschen Truppen besetztes Ausland auch strafrechtlich Ausland bleibt.

Der von mir vertretenen Auffassung wird vorgeworfen[19]), daß sie zu ungesunden Ergebnissen führe, weil, da nach meiner Auffassung ja besetztes Ausland strafrechtliches Ausland ist, eine Verurteilung von Personen im besetzten Gebiete als eine im Auslande erfolgte aufzufassen sei, welche keine geeignete Grundlage für ein Rückfallsdelikt bilde. Dieser Vorwurf ist jedoch keineswegs gerechtfertigt. Es ist zwar die Verurteilung wegen Straftaten, die in einem besetzten, strafrechtlich Ausland bleibenden Gebiete begangen sind, wie weiter unten zu zeigen ist, nur aus den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Paragraphen zulässig. In einer Reihe dieser Fälle (§§ 7 und 161 MStGB), ist bereits die Bestimmung enthalten, daß die Bestrafung so zu bestehen habe, als wenn die Handlung im Bundesgebiet verübt wäre. Obwohl der Tatort also Ausland ist, soll die Bestrafung als wie im Inlande erfolgt angesehen werden. Gleiches gilt in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für die Fälle, in denen eine solche ausdrückliche Anwendung fehlt. Eine auf Grund der betreffenden Paragraphen erfolgte Verurteilung bildet somit stets eine geeignete Grundlage zur Annahme eines späteren Rückfallsdeliktes.

Ein Beispiel mag noch zeigen, wie die gegnerische Auffassung zu sonderbaren Ergebnissen führen kann. Wenn das von deutschen Truppen besetzte Ausland strafrechtlich als Inland angesehen werden und, um folgerichtig zu bleiben, das von feindlichen Truppen besetzte deutsche Inland nur als Ausland zu betrachten ist, kann mithin deutsches Strafrecht nur beim Vorliegen des § 4 RStGB. sowie der sonstigen Ausnahmebestimmungen, nach denen wir im Auslande begangene Handlungen bestrafen dürfen, zur Anwendung gebracht werden. Begeht zum Beispiel im besetzten Oberelsaß eine Schwangere während der Okkupation oder, um Arndt zu folgen, solange eine Patrouille ihr Gehöft besetzt, einen Abtreibungsversuch, so wäre sie straflos, da eine im Auslande begangene Straftat vorläge, aus § 4 Abs. 2 Ziff. 3 RStGB. eine Bestrafung sich nicht herleiten läßt, da der für dieses »Ausland« geltende code pénale eine Verurteilung wegen Abtreibungsversuches bekanntlich nicht kennt. Dies Beispiel zeigt, mit welchen Zufälligkeiten die gegnerische Auslegung zu rechnen hat.

§ 4.

Ebensowenig greift die Berufung meiner Gegner auf die Exterritorialität der Invasionsarmee und ihre Angehörigen durch. Es kann nicht

---

[19]) So wohl Klein S. 26 ff.

als allgemein anerkannter Grundsatz hingestellt werden, daß ausländische Truppenkörper im Inlande das Recht der Exterritorialität genössen. Die maßgebenden Völkerrechtslehrer weichen in einem wesentlichen Punkte voneinander ab. Während die eine die Exterritorialität ganz allgemein ausländischen Truppenkörpern zubilligen[20]), gestehen ihnen die anderen das Recht nur dann zu, wenn sie mit Willen des besetzten Staates sich in diesem aufhalten[21]). Diese Meinungsverschiedenheit zeigt schon, daß von einem Völkerrechtsgrundsatz der Exterritorialität sämtlicher ausländischer Truppen nicht gesprochen werden kann. Sie ist meines Erachtens nur solchen zu gewähren, denen der Eintritt in den Aufenthaltsstaat von diesem gestattet ist. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Exterritorialität, welche den Exterritorialen ungestörte Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen sichern soll. Wie nun zum Beispiel ein Gesandter eines besonderen Schutzes bedarf, wenn er im fremden Lande völkerrechtlich sanktionierte Aufgaben lösen soll, so ist auch eine glatte Abwickelung des Dienstes der mit Erlaubnis des Aufenthaltsstaates in dessen Gebiete weilenden fremden Truppen nur dann möglich, wenn den einzelnen Soldaten eine gewisse Sicherheit gewährleistet ist. Das Privileg der Exterritorialität trägt hier ebenso wie bei den Gesandten international-rechtlichen Charakter, da die in Frage kommenden dienstlichen Verrichtungen der fremden Truppen gleich den gesandtschaftlichen Funktionen vom völkerrechtlichen Standpunkte aus als rechtmäßig erscheinen. Bei dem gebilligten Aufenthalte ausländischer Heerkörper im Inlande besteht für den Aufenthaltsstaat auch kein Bedürfnis, Hoheitsrechte, insbesondere die Strafgewalt, über jene auszuüben; denn die amtlichen Organe des anderen Staates werden gerade mit Rücksicht auf diese Erlaubnis Vorkehrungen treffen, um etwaige Gesetzesverletzungen durch ihre Truppen zu verhüten, begangene aber zu ahnden.

Alle diese Erwägungen treffen bei einem Invasionsheere nicht zu. Die Gegner begründen seine Exterritorialität damit, daß die Truppen auch im fremden Lande ihrer heimischen Gerichtsbarkeit unterständen, mithin einer anderen nicht unterworfen sein könnten. Dieser Grund greift nicht durch; denn er ist durch die irrige Auffassung veranlaßt, als gäbe es für die Zulassung der Jurisdiktion nur ein Entweder-Oder, als könnte jemand nur einer oder einer anderen Gerichtsbarkeit unterstehen, und als bedeute die Wahl der Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates sofort die Exemption von der Jurisdiktion des anderen Staates. Tatsächlich aber gibt es viele Fälle, in denen jemand einer doppelten Gerichtsbarkeit untersteht. Hingewiesen sei auf § 4 RStGB., nach

---

[20]) So Arndt in seinen früheren Aufsätzen; Bornhak im »Schwarzen Tag« a. a. O.; v. Bar S. 350/51; Oppenheim S. 150.

[21]) Beling, »Exterritorialität« S. 142; Olshausen § 3 Anm. 21; Bulmering in Holtz. »Rechtslexikon« 1 772.

welchem ein Deutscher wegen im Auslande begangener Delikte sowohl von ausländischen wie von deutschen Gerichten nebeneinander verurteilt werden kann.

Als ferneren Grund für die Exterritorialität eines Invasionsheeres macht man geltend, von einer Unterwerfung der Angehörigen des eingedrungenen Heeres unter die Gerichtsbarkeit des besetzten Staates könne »natürlich« keine Rede sein; denn Angehörige des letzteren zu Richtern über den Sieger machen, käme einer völligen Nichtachtung der Macht des Siegers gleich. Diese Begründung kann aber nicht zu einer Annahme der Exterritorialität der Invasionsarmee führen; denn für das Recht ist nicht die Machtfrage, sondern sind Rechtsgründe maßgebend, die sich hier aber nicht anführen lassen.

Nach alledem sind die Invasionsarmee und deren Angehörige nicht für exterritorial zu halten*). Übrigens können die Gegner dieser Auffassung bei richtiger Würdigung des Wesens der Exterritorialität auch nicht dazu kommen, die Exterritorialen als dem materiellen Strafrecht nicht unterworfen zu behandeln. Zweck der Exterritorialität ist, wie erwähnt, den Exterritorialen für die Dauer dieses Zustandes eine ungestörte Abwickelung ihres Dienstes zu ermöglichen. Deshalb sollen sie auch nicht vor Gericht gezogen werden. Darf den Exterritorialen daher auch kein Prozeß gemacht werden, so folgt hieraus doch nicht ihre Befreiung von den materiellen Gesetzen, insbesondere den Strafgesetzen. Es kann keine Rede davon sein, daß die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates in ihrer Totalität den Exterritorialen in Erfüllung seiner Funktionen behindern könnte. Ebenso wie das Zivilrecht, dessen Gültigkeit auch für die Exterritorialen angenommen wird, so muß auch das materielle Strafrecht für sie gelten; denn zwischen beiden Rechtsnormen besteht insoweit kein grundlegender Unterschied[22]). Begehen die Exterritorialen eine strafbare Handlung, so verstoßen sie, wie jeder Staatsbürger, gegen das materielle Strafgesetz; ihre Handlungen sind objektiv widerrechtlich, Notwehr ist ihnen gegenüber zulässig. Solange sie exterritorial sind, können sie wegen der Missetaten nur nicht belangt werden. Nach Beendigung dieses Zustandes steht der strafrechtlichen Verfolgung nichts mehr im Wege.

Die Berufung auf die Exterritorialität ist daher verfehlt. Das gleiche gilt von dem insbesondere von Bornhak für seine Ansicht herangezogenen Satze: par in parem non habet imperium, der auch weiter nichts besagt, als daß feindliche Truppen keiner anderen Staatshoheit unterstehen dürfen als der eigenen, mithin exterritorial seien, was im Vorstehenden bereits als unrichtig nachgewiesen ist.

Man kann daher nur dazu kommen, die kriminelle Verantwortlichkeit

---

*) [Vgl. hiergegen mein »Internationales Strafrecht« S. 211, 244. — Kohler.]

[22]) Vgl. Kammergericht im JMBl. 1900 S. 579 ff., auch DJZ. 5 96, Beling S. 90 ff.; Merkel S. 282. [Dies ist unrichtig, vgl. »Z. f. Völkerrecht« VI S. 212. — Kohler.]

und Verfolgbarkeit eines Kriegsgefangenen wegen im Inlande vor der Ergreifung verübter Straftaten zu bejahen[23]), da die gegnerischerseits vorgebrachten Gründe, die gegen meine Auffassung sprechen sollen, nicht stichhaltig sind. Eine positive gesetzliche Anerkennung findet meine Ansicht zwar nicht in unseren geltenden Reichsgesetzen ausdrücklich, wohl aber in Art 119ff. des Bayrischen Militärstrafgesetzbuchs[24]). Für eine solche Auslegung sprechen wohl auch Art XXX und XXXI des siebenten Titels des Bundesgesetzes, betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die Schweizerische Eidgenossenschaft[25]).

Diese meine Ansicht wird durch das Vorhandenhein der §§ 8 Abs. 2 und 31 des Landkriegsabkommens nicht widerlegt. Wenn die Wiedervereinigung des Täters mit seinem Heere hier die Strafschuld wegwäscht, so darf dies nicht als Grund dafür angeführt werden, daß die Zugehörigkeit zum feindlichen Heere eine Strafbefugnis des Gegners von vornherein in der Entstehung hindert. Diese Paragraphen stellen nur eine Ausnahme von der Regel dar, es sind Einzelfälle, die nicht verallgemeinert werden dürfen.

§ 5.

An dem gewonnenen Ergebnis ändert es nichts, wenn der feindliche Soldat zu den Sanitätsformationen seines Heeres gehört, also ausschließlich zur Bergung, Beförderung und Behandlung der Verwundeten und Kranken bestimmt ist, nach der schon erwähnten Bestimmung der Genfer Konvention also nicht kriegsgefangen gemacht werden darf. Die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 gilt, wenn auch im gegenwärtigen Weltkriege nicht allgemein, jedenfalls aber im Verhältnis zwischen Deutschland und den Staaten, die Vertragspartei sind und das Abkommen ratifiziert haben. Über den Artikel 24 der Konvention, der zu einer anderen Auffassung führen kann, ist dasselbe zu sagen, wie es oben hinsichtlich des Artikels 2 des Haager Landkriegsabkommens ausgeführt ist[26]).

Aus der Genfer Konvention läßt sich jedoch nicht die Straflosigkeit des Sanitätspersonals wegen der vor ihrer Ergreifung verübten Delikte herleiten. Sie bezieht sich unmittelbar überhaupt nicht auf die Behandlung der Sanitäter wegen Handlungen vor der Gefangennahme. Bei entsprechender Anwendung der Sätze der Konvention auf solche Fälle kann man auch nicht dazu kommen, feindliche Sanitätspersonen

---

[23]) Zustimmend Beling, »DJZ.« 1915 a. a. O.; Cöster, »DStZ.« 1900 a. a. O.; Rissom, »Ztschr. f. die gesamte Strafrechtswissenschaft« 1915 a. a. O.; Armand du Payrat S. 288.

[24]) Vgl. v. Koppmann, Bayr. MStGB. S. 137.

[25]) Vgl. hierzu Botschaft des Bundesrats, betr. das Militärstrafgesetzbuch für die Schweizerische Eidgenossenschaft. Bern 1884 S. 94.

[26]) Vgl. § 1 Anm. 2.

wegen vor der Gefangennahme verübter Delikte straflos zu lassen. Das Sanitätspersonal soll allerdings geachtet und geschützt werden, wodurch ihnen jedoch kein Freibrief zur Begehung von Straftaten verliehen ist. Wegen verübter Delikte kann eine Sanitätsperson ebenso belangt werden wie jeder andere Angehörige des feindlichen Heeres. Wenn man den Sanitätssoldaten wegen von ihm verübten Frevels straflos ließe, so hieße dies dem Unrecht zum Recht verhelfen[27]).

§ 6.

Nach meinen bisherigen Ausführungen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Kriegsgefangenen, auch eines Angehörigen des Sanitätskorps, für die vor Gefangennahme im Inlande begangenen strafbaren Handlungen zu bejahen.

Zu beurteilen sind solche Strafen nach den allgemeinen deutschen Strafgesetzen und nach den etwa ergänzend eingreifenden landesrechtlichen Vorschriften, in demselben Umfange, wie sie sonst auf einen im Inlande mit dem Strafgesetz in Konflikt geratenden Ausländer anzuwenden sind. Die besonderen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches können auf die vor Ergreifung verübten Taten eines Kriegsgefangenen grundsätzlich[28]) nicht angewendet werden; denn das Militärstrafrecht ist ein Sonderrecht der deutschen Militärpersonen, wie sie in der Anlage zum Militärstrafgesetz aufgeführt sind. Es findet ausnahmsweise auch auf den Heerestroß, Kriegsgefangene und ausländische Offiziere für die Dauer ihrer Eigenschaften Anwendung. Straftaten, welche die eben Genannten oder welche deutsche Militärpersonen begehen, bevor sie zu einer dieser Klasse gehören, sind dagegen nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen[29]).

Selbstverständlich ist, wie überhaupt nach deutschem Recht eine Tat nur beim Vorliegen objektiver Widerrechtlichkeit bestraft werden kann, auch eine Handlung einer feindlichen Militärperson nur dann strafbar, wenn sie widerrechtlich ist. Um die Widerrechtlichkeit der konkreten Tat zu beurteilen, kann, wie für die Frage der Strafbarkeit überhaupt, nur das deutsche Recht zugrunde gelegt werden. Das Heimatsrecht der feindlichen Militärperson kann dagegen nicht als maßgebend in Betracht kommen. Es mag sein, daß die Durchführung dieses Grundsatzes in der Praxis oft hart und ungerecht erscheint, wenn nämlich nach dem Heimatsrechte des Soldaten die Handlung erlaubt ist, das Recht des Nehmestaates dagegen sie als widerrechtlich

---

[27]) Zustimmend Cöster, »DStrZ.« a. a. O. S. 49; Menner, JW. 1915 Sp. 1312.

[28]) Eine Ausnahme besteht dann, wenn es sich um ein Delikt handelt, das nach §§ 160 und 151 MStGB. strafbar ist. Voraussetzung ist hierbei aber, daß der Kriegsschauplatz im Deutschen Reiche liegt.

[29]) Anders ist dagegen nach MStGO. § 6 die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit geregelt.



bezeichnet. Vom Standpunkte unseres geltenden Rechtes aus darf man aber zu einer anderen Entscheidung nicht kommen. Die scheinbaren Härten werden sich übrigens in fast allen Fällen durch Anwendung der Bestimmung über Notstand ausgleichen lassen[80]).

Als Rechtsnorm zur Beurteilung der Widerrechtlichkeit der konkreten Tat kommen nicht nur die Bestimmungen des geschriebenen deutschen Rechtes in Betracht, seien es zivilrechtliche, seien es straf- oder sonst öffentlich-rechtliche, sondern deutscherseits auch anerkannte Grundsätze des Völker- und Kriegsrechtes — die sogenannte Kriegsmanier —, insbesondere die im Wesen und Zweck des Krieges begründeten. Durch die vorerwähnten Rechtsgrundsätze scheidet eine Reihe unter gewöhnlichen Umständen strafbarer Handlungen von denen nach deutschem Recht zu bestrafenden aus. Ein Russe, der in Ostpreußen deutsche Soldaten im Gefecht tötet, Eisenbahnbrücken in die Luft sprengt, Telegraphenlinien zerstört oder Lebensmittel requiriert, kann deshalb deutscherseits wegen Fehlens der Widerrechtlichkeit der Tat nicht belangt werden. Anders liegt es dagegen, wenn er Handlungen verübt, die mit Wesen und Zweck des Krieges in keinem Zusammenhange stehen, er zum Beispiel wehrlose Kinder massakriert, Frauen und Mädchen schändet und Privateigentum grundlos zerstört oder wegnimmt. In solchen Fällen ist die objektive Widerrechtlichkeit der Tat anzunehmen, eine Bestrafung nach deutschem Recht kann eintreten, und die erfolgte Bestrafung kann nur als eine gerechte Sühne für die ruchbare Tat angesehen werden.

b) Die Tat ist im Auslande verübt.

§ 7.

Die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß Delikte eines Kriegsgefangenen, die er vor seiner Ergreifung in staatsrechtlich zum Deutschen Reiche gehörigen Gebieten begeht, den allgemeinen, materiellen, deutschen Strafgesetzen unterliegen. Bei dem siegreichen Vordringen unserer Truppen weit in Feindesland hinein tritt oft das Bedürfnis hervor, die Kriegsgefangenen auch wegen solcher Straftaten zur Verantwortung zu ziehen, die sie vor ihrer Ergreifung in Feindesland — sei es im besetzten Gebiete oder auf dem Kriegsschauplatze — begangen haben, da die außergerichtlich zu ergreifenden Maßnahmen oft nicht zu einer zweckentsprechenden Verfolgung des einzelnen Falles genügen. Im

---

[80]) Erwähnt sei hier das bei Beginn des Krieges so die öffentliche Meinung beschäftigende Urteil des französischen Kriegsgerichtes in Châlons, durch das deutsche Offiziere wegen Plünderung von Lebensmitteln — nach deutschem Recht straflos, nach französischem Recht strafbar — zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Hier hätte wegen Notstandes eine Freisprechung erfolgen müssen. Gegen die Zulässigkeit der Strafverfolgung bestehen dagegen meines Erachtens keine Bedenken. So auch v. Liszt im »Schwarzen Tag« 1915 vom 8. Januar 1915.

folgenden ist daher zu untersuchen, ob ein Kriegsgefangener auch wegen solcher vor der Ergreifung in Feindesland begangener Missetaten nach deutschem Strafrecht verantwortlich ist.

Grundsätzlich findet nach dem Strafgesetzbuche eine Verfolgung wegen der im Auslande begangenen Delikte durch deutsche Strafbehörden, wenn der Täter ein Ausländer ist, nicht statt. Sie ist nur auf die im Gesetz einzeln aufgeführten Fälle beschränkt. Solche Vorschriften enthalten zum Beispiel § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 3 Abs. 2 RStGB., auch wohl § 298 RStGB. Diese dem Reichsstrafgesetzbuch angehörenden Tatbestände haben für uns hier aber wenig Bedeutung, da die in den erwähnten Paragraphen ins Auge gefaßten Delikte selten gerade ein Kriegsgefangener vor seiner Ergreifung begehen dürfte. Dagegen enthält das Militärstrafgesetzbuch zwei Vorschriften, die für die Entscheidung unserer hier zur Erörterung gestellten Frage von größter Wichtigkeit sind. Ich meine die §§ 160 und 161 MStGB.

§ 8.

§ 160 MStGB. bestimmt, daß ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz sich einer der in den §§ 57—59 MStGB. (Hochverrat usw.) und § 134 MStGB. (Beraubung Gefallener) bezeichneten Handlungen schuldig macht, nach den gegebenen Bestimmungen zu bestrafen ist[81]), während nach § 161 MStGB. ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, die gleiche Strafe trifft, als wenn die Tat von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

Im Hinblick auf die vorerwähnten beiden Bestimmungen ist es unerheblich, ob der Täter eine ausländische Zivil- oder Militärperson ist. Die allgemeine Fassung der Paragraphen, die die Strafe jedem Ausländer androhen, läßt eine Auslegung dahin nicht zu, daß feindliche Militärpersonen nicht mitgetroffen sein sollten, sonst würde wohl eine Einschränkung in dieser Hinsicht gemacht sein, wie sie sich zum Beispiel auch in der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1899 findet. Diese Auslegung entspricht auch der herrschenden Ansicht sämtlicher Kommentatoren[82]). Unter völliger Übersehung dieser Stimmen behauptet allerdings Arndt[83]), daß die §§ 160 und 161 MStGB. auf ausländische

[81]) Das Gesetz hat sich in diesen Paragraphen für die Offizial-, nicht die Opportunitätsmaxime, wie im § 4 RStGB., entschieden.

[82]) Vgl. Romen-Rissom § 160 S. 683; Herz-Ernst S. 220; v. Koppmann § 160 Anm. 2.

[83]) In »Zeitschrift f. Politik« a. a. O.; auch Menner, JW. 1905 S. 1306, insbesondere S. 1312.

Militärpersonen, insbesondere auf Angehörige des feindlichen Heeres deshalb keine Anwendung finden dürften, weil diese, wenn sie die in jenen Paragraphen vorgesehenen Handlungen verübten, entweder im unmittelbaren Auftrage ihrer Regierung oder zum mindesten nach anerkanntem Kriegsbrauch handelten, so daß die Widerrechtlichkeit ihres Tuns ausgeschlossen wäre. Die Arndtschen Gründe sprechen nicht gegen die Anwendbarkeit jener Bestimmungen auf feindliche Militärpersonen. Arndt verwechselt nämlich, ob eine Handlung nicht zu bestrafen ist, weil ein materielles Strafgesetz fehlt, damit, ob im konkreten Falle, trotz Vorliegens eines Strafgesetzes, die Strafbarkeit wegen Fehlens der Widerrechtlichkeit ausgeschlossen ist. Den §§ 160 und 161 MStGB. gegenüber ist, soweit ich sehe, die Frage nicht aufgeworfen worden, ob ihre Anwendbarkeit auf feindliche Militärpersonen deshalb ausgeschlossen sei, weil nach jener schon besprochenen, von mir aber nicht geteilten Ansicht, Kriegsgefangene wegen vor der Gefangennahme begangener Straftaten vom Nehmestaate nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden dürfen. Diese Streitfrage ist wohl nur mit Bezug auf die von den Angehörigen eines Invasionsheeres im Inlande des Aufenthaltsstaates verübten Delikte erörtert worden. Die Gegner einer solchen strafrechtlichen Verfolgung müßten sie aber auch hier für unzulässig halten, da sie sonst zu dem sonderbaren Ergebnisse kämen, die Zulässigkeit eines Strafverfahrens gegen einen Kriegsgefangenen wegen der im Lande des Nehmestaates begangenen Delikte zu verneinen, eine solche, wegen der im Auslande verübten Straftaten, an deren Verfolgung der Nehmestaat ein viel geringeres Interesse hat, auf Grund der §§ 160 und 161 MStGB. zu bejahen. Da sich nicht voraussehen läßt, welche Gründe die Gegner meiner Auffassung im Hinblick auf die erwähnten Bestimmungen geltend machen würden, kann hier auf eine nähere Erörterung nicht eingegangen werden. Die von ihnen für ihre Ansicht bisher vorgebrachten Gründe passen für die §§ 160 und 161 MStGB. keineswegs. Dies gilt sowohl von ihrer Behauptung, vom Invasionsheer besetztes Inland werde durch den Akt der Besetzung Ausland — §§ 160 und 161 MStGB. bestrafen gerade bewußt eine im Auslande verübte Handlung — als auch von ihren auf die Exterritorialität des Invasionsheeres und dessen Angehörige gestützten Erörterungen; denn hier handelt es sich gar nicht um die Delikte von Soldaten einer Invasionsarmee. Sollten die Gegner jedoch auch hier den Begriff der Exterritorialität verwenden und aus ihr die Unzulässigkeit eines Strafverfahrens auf Grund der §§ 160 und 161 MStGB. gegen Kriegsgefangene wegen vor der Gefangennahme verübter Delikte herleiten wollen, so dürfte die Berufung auf die Exterritorialität verfehlt sein, und zwar aus den von mir im § 4 erörterten Gründen.

Nach alledem sind die §§ 160 und 161 MStGB. auch gegen feindliche Militärpersonen anwendbar. Natürlich kann eine Verurteilung auf

Grund dieser Bestimmungen nur dann erfolgen[34]), wenn die konkrete Tat widerrechtlich ist, wie nach deutschem Strafrecht überhaupt objektive Widerrechtlichkeit Tatbestandsmerkmal ist. Ebenso wie die Bestrafung, so ist auch die Frage der Widerrechtlichkeit nur nach deutschem Rechte zu entscheiden. Ergänzend haben die in dem Wesen des Krieges liegenden Umstände sowie deutscherseits anerkannte Grundsätze des Kriegsrechtes einzugreifen. Die Strafbarkeit dürfte wegen fehlender Widerrechtlichkeit daher in den Fällen des § 160 in Verbindung mit §§ 58 Ziff. 2, 59 MStGB. daher wohl stets ausgeschlossen sein.

Was nun die Beziehungen der §§ 160 und 161 [35]) MStGB. zueinander betrifft, so stehen sie, was man mit Rücksicht auf ihre Fassung annehmen könnte, in keinem Widerspruch zueinander; sie können vielmehr nebeneinander angewendet werden. Dies wird dann in Frage kommen, wenn der Kriegsschauplatz im besetzten Gebiet liegt und die Handlung gegen deutsche Truppen gerichtet ist. § 160 ist dagegen allein anwendbar, wenn Kriegsschauplatz und besetztes Gebiet nicht zusammenfallen und die Tat auf dem Kriegsschauplatz begangen ist, während § 161 auch für solche Fälle gilt, in denen Feindesland nach Einstellung der Feindseligkeiten von deutschen Truppen besetzt ist, und diese durch die Tat verletzt werden.

Als Kriegsschauplatz[36]) im Sinne des § 161 MStGB. ist nicht nur das Schlachtfeld zu verstehen. Eine solche Begriffsbestimmung wäre mit Rücksicht auf die Wirkung unserer weittragenden Geschütze und vor allem auf die Angriffsmöglichkeiten durch Minenstollen oder aus Luftfahrzeugen zu eng. Kriegsschauplatz ist vielmehr dasjenige Gebiet der Erdoberfläche, sei es Land oder Wasser, welches durch die kriegerischen Unternehmungen und Entwicklungen tatsächlich und unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen wird.

Was unter besetztem Gebiete in § 161 MStGB. verstanden wird, ist unter Berücksichtigung des Art. 42, insbesondere des Art. 42 Abs. 2 des Haager Landkriegsabkommens festzustellen. Das Gesetz selbst enthält sich einer Begriffsbestimmung. Damit eine wirksame Besetzung vorliegt, müssen zweierlei Bedingungen erfüllt sein. Die gesetzmäßige Regierung muß durch den vordringenden Feind nicht mehr die Möglichkeit besitzen, ihre Gewalt öffentlich auszuüben, andererseits muß der eingedrungene Feind sich in der Lage befinden, an die Stelle der bisherigen Macht seine eigene treten zu lassen. In letzterer Hinsicht ist es jedoch nicht erforderlich, daß das ganze Okkupationsgebiet in seiner vollständigen Ausdehnung von den Truppen besetzt ist, es genügt, wenn sich in der Hand des Besetzenden diejenigen Punkte befinden, von denen er jeder-

[34]) Im übrigen verweise ich hier auf meine näheren Ausführungen im § 6.

[35]) Vgl. »DStZ.« 1915 S. 353.

[36]) Vgl. hierzu Friedmann S. 43, der den Begriff Kriegsschauplatz jedoch noch weiter ausdehnt. Eine so weitgehende Auslegung ist jedoch nicht gerechtfertigt.

zeit unter Ausschluß einer anderen Macht seine eigene zur Anerkennung bringen kann.

Es ist fernerhin zu erörtern, welche Geseße der § 161 MStGB. unter den »Gesetzen des Deutschen Reiches« ins Auge faßt, ob damit nur die allgemeinen Strafgeseße oder neben diesen auch das Militärstrafgesetzbuch gemeint sind. Von Schlayer[87]) will zu ihnen nur die ersteren rechnen, nicht auch die Militärgeseße, weil im Gebiete des Deutschen Reiches der betreffende Täter diesen auch nicht unterstände. Diese Ansicht ist jedoch nicht zu teilen. Wenn die Militärgeseße im Inlande auf die nach § 161 MStGB. strafbaren Personen nicht anwendbar sind, so kann das kein Grund sein, sie auch im Auslande nicht gelten zu lassen. Das Gegenteil dürfte gerade vom Gesetz beabsichtigt sein. Sonst könnte nicht nur allgemein von den Gesetzen des Deutschen Reiches im Text des Paragraphen gesprochen werden. Auch der Zweck dieser Bestimmung[88]) spricht für eine solche Auslegung. Die deutschen Soldaten, auf die in Feindesland gemäß § 7 MStGB. die Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzbuches unverändert gelten, sollen gegen strafbare Angriffe der Ausländer nach Möglichkeit geschützt werden. Ein solcher Schutz wird sich nicht immer durch die gewöhnlichen Strafgeseße erreichen lassen. Auch die Aufnahme dieses Paragraphen in das Militärstrafgesetzbuch ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Deliktstatbestände dieses Gesetzes mit eingeschlossen sein sollen[89]).

Zweifelhaft ist dagegen, ob auf solche nach § 161 MStGB. strafbaren Ausländer von den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches auch die für die Vergehen »im Felde« gegebenen anzuwenden sind. Der Wortlaut des § 9 MStGB. scheint dagegen zu sprechen; dennoch ist, um dem Zweck des Paragraphen gerecht zu werden, ihre Anwendbarkeit auf die nach § 161 strafbaren Ausländer zu bejahen, da das Erfordernis der Begehung im besetzten Gebiet das der Begehung im Felde mit umschließt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß es Bedingung der Strafbarkeit und nicht Tatbestandsmerkmal ist, wenn § 161 MStGB. verlangt, daß die Handlung gegen einen deutschen Soldaten gerichtet ist. Dieser Paragraph erweitert den räumlichen Geltungsbereich unserer Strafgeseße auf besetztes Ausland, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Handlung gegen deutsche Truppen begangen ist, da man diesen einen erhöhten Schutz gewähren will. Dieser Zweck wird aber nur dann erreicht, wenn nicht erst in jedem einzelnen Falle festzustellen ist, ob der Vorsatz des Täters sich auch darauf richtete, gerade einen deutschen Soldaten durch das Delikt zu verletzen.

[87]) »Handbuch« Anm. 614 S. 82, 83.
[88]) Vgl. »Motive« S. 122.
[89]) Zustimmend Eichheim S. 110; v. Koppmann S. 594 Anm. 8; Rotermund S. 495 Anm. 5; Elsner v. Gronow S. 216; Mayer S. 56.

§ 9.

Neben den besprochenen Gesetzesvorschriften kommen als ergänzende Rechtsnormen für solche von Kriegsgefangenen vor ihrer Ergreifung im Auslande begangenen Delikte weiterhin Verordnungen des Militärbefehlshabers in Betracht, die dieser auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1899[40]) erteilten Ermächtigung erlassen hat. Obwohl diese Verordnung, die in Ausführung des § 3 EG. zur MStGO. ergangen ist und daher nur Prozeßrecht regeln dürfte, auch materielle Rechtssätze enthält, so ist ihre Gültigkeit doch unbestreitbar, wenn sie auch noch nicht einmal im Reichsgesetzblatt veröffentlich ist, denn sie ist als ein Ausfluß der Kaiserlichen unbeschränkten Kommandogewalt erlassen worden[41]) Zweifelhaft ist allerdings, ob diese Verordnung auf feindliche Militärpersonen überhaupt Anwendung finden kann, da nach § 1 der Verordnung die zu den Truppen des Feindes gehörigen Ausländer von ihr nicht getroffen werden sollen. Ihre Anwendbarkeit auf feindliche Militärpersonen ist im allgemeinen daher ausgeschlossen. Es gibt jedoch eine Reihe von Fällen, in denen sie auf Angehörige der feindlichen Armeen doch anzuwenden ist, wie zum Beispiel auf Fahnenflüchtige, Desertierte oder überlaufende Soldaten. Während nämlich trotz des Desertierens der betreffende Soldat noch feindliche Militärperson geblieben ist, da das Militärverhältnis, das der Dienstpflicht entspringt, nicht einseitig gelöst werden kann[42]), so gehört er dagegen nicht mehr zu den Truppen des Feindes; denn diese Zugehörigkeit — ein Privileg im Sinne der Kaiserlichen Verordnung — kann einseitig von ihm aufgehoben werden, sei es durch Ablegung der äußeren Abzeichen als Soldat, sei es durch Handlungen, die mit seiner Eigenschaft als Soldat unvereinbar sind, und durch die er gegen anerkannte Grundsätze des Völkerrechts verstößt — wenn er zum Beispiel Verwundete tötet, beraubt und Ähnliches —, sei es durch Betätigung eines Entschlusses, welcher erkennen läßt, daß er auf die Zugehörigkeit zur feindlichen Armee verzichten will, wenn er zum Beispiel überläuft. In derartigen Fällen gehört die feindliche Militärperson daher nicht mehr zu den Truppen des Feindes, sie unterliegt den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1899, und für die Ahndung ihrer strafbaren Handlungen dürfen etwa von den Militärbefehlshabern auf Grund jener Verordnung erlassene allgemeine Verordnungen herangezogen werden.

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen ist also folgendes: Ein Kriegsgefangener ist wegen der vor seiner Ergreifung begangenen Delikte nach materiellem deutschen Strafrecht stets verantwortlich, wenn

---

[40]) »Armee-Verord.Bl.« 1914 S. 288.

[41]) So Friedmann S. 27 ff., der insbesondere nachweist, daß unsere Gerichtsbarkeit im besetzten Feindesland als eine Art Polizeistrafrecht zu betrachten ist.

[42]) RG. in Strafs. 27 144.

der Begehungsort im Gebiet des Deutschen Reiches liegt; ist der Tatort dagegen außerhalb desselben gelegen, so findet eine Verfolgung nur dann statt, wenn eine besondere Vorschrift diese ausdrücklich zuläßt.

Zweiter Abschnitt.

Verantwortlichkeit für nach der Gefangennahme begangene Delikte.

§ 10.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Kriegsgefangenen für die von ihm nach seiner Ergreifung begangenen Delikte ist durch § 158 MStGB. geregelt. Dieser lautet: Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Durch diese Bestimmung sind aber nicht nur die Paragraphen des Militärstrafgesetzbuches für anwendbar erklärt, sondern auch die des Reichsstrafgesetzbuches und der übrigen Strafgesetze, seien sie reichs- oder landesrechtlicher Natur, da nach § 3 MStGB., der durch die allgemeine Verweisung des § 158 MStGB. auch auf Kriegsgefangene zutrifft, strafbare Handlungen von Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen sind. Wegen der uneingeschränkten Bezugnahme dieses Paragraphen auf die allgemeinen Strafgesetze unterstehen die Kriegsgefangenen sogar dem Polizeistrafrecht, und im Falle der Verletzung polizeilicher Strafverordnungen können sie in gleicher Weise zur Verantwortung gezogen werden wie andere Personen.

Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Kriegsgefangenen für die nach seiner Ergreifung verübten Delikte tritt nicht nur dann ein, wenn der Tatort innerhalb des Deutschen Reiches liegt, sie kommt vielmehr auch dann in Frage, wenn der Begehungsort im Auslande gelegen ist. Dies folgt aus § 7 MStGB. und ist im Schrifttum unbestritten.

Zweifelhafter ist es dagegen, ob auf Kriegsgefangene auch die für die Begehung im Felde getroffenen Bestimmungen ganz allgemein anzuwenden sind, oder ob diese nur beim Vorliegen der im § 9 besonders aufgeführten Fälle auf Kriegsgefangene zutreffen. Goldschmidt[43]) wünscht die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter jene Vorschriften ganz allgemein und stützt seine Ansicht auf §§ 155 und 9 Ziff. 4 MStGB., indem er die Kriegsgefangenen den Personen, die dem Heere folgen, gleichstellt. Diese Auffassung ist meines Erachtens nicht zutreffend. Hätte das Gesetz dieses gewollt, brauchte es im § 9 MStGB. für die Personenklassen der §§ 155 und 158 MStGB. nicht besondere Voraussetzungen anführen, unter denen sie den Feldvorschriften unterworfen sind. Meines Erachtens finden die Feldvorschriften auf Kriegsgefangene

[43]) In »Leipz. Z. für deutsches Recht« a. a. O.

nur dann Anwendung, wenn sie sich in einem im Kriegszustand erklärten Gebiete aufhalten, oder wenn ihnen durch den kommandierenden Offizier bekannt gegeben ist, daß die Kriegsvorschriften für sie gelten.

Erwähnt sei noch, daß die in § 158 MStGB. erwähnte Einschränkung der Anwendbarkeit des Deutschen Strafrechtes auf Kriegsgefangene, die in den Worten »nach Maßgabe des Militärranges« liegt, nur von geringer praktischer Bedeutung ist. Sie bezieht sich lediglich auf den Grad des Arrestes und schließt in einer Reihe von Fällen, wenn nämlich der Täter Offizier oder Unteroffizier ist, die Verurteilung zu strengem Arrest (§ 20 MStGB), wenn der Täter Offizier oder Portepeeunteroffizier ist, zu mittlerem, wenn der Täter Offizier ist, auch diejenige zu gelindem Arrest aus.

§ 11.

Obwohl die Kriegsgefangenen grundsätzlich für die nach ihrer Ergreifung begangenen Delikte nach dem Militärstrafgesetzbuche und den allgemeinen deutschen Strafgesetzen verantwortlich zu machen sind, so ergibt sich doch aus ihrer eigentümlichen Stellung zu dem Nehmestaate, in dessen Machtbereiche sie zwangsweise zurückgehalten werden, daß eine Reihe von Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches und auch der übrigen Strafgesetze auf sie nicht angewendet werden kann.

Von den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches sind es einmal die Vorschriften über die sogenannten militärischen Ehrenstrafen, die im allgemeinen Teil des Militärstrafgesetzbuches in den §§ 30–42 behandelt sind, da, wie die Begründung des Entwurfes (S. 121) ausführt, es ohne weiteres als selbstverständlich zu erachten ist, daß auch militärische Ehrenstrafen, wie Entlassung aus dem Heere oder der Marine, auf Dienstentlassung, Degradation oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, gegen Kriegsgefangene nicht erkannt werden darf.

Ferner gehören hierher alle diejenigen Tatbestände des besonderen Teiles, die eine gesetzliche oder freiwillig übernommene Dienstpflicht mit der aus ihr folgenden Treupflicht voraussetzen. Im einzelnen ergibt sich hier folgendes:

Das Verbrechen der Gefährdung der Kriegsmacht im Felde (§§ 62 und 63 MStGB) kann von einem Kriegsgefangenen ebensowenig begangen werden wie die in den §§ 63—78 MStGB. behandelten, als unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht bezeichneten Delikte, da bei diesen Straftaten das Bestehen einer staatlichen Dienstpflicht oder einer durch den Fahneneid erhärteten Treupflicht Tatbestandsmerkmal ist.

Viel erörtert ist die Frage, wie die versuchte oder vollendete Flucht eines Kriegsgefangenen strafrechtlich zu behandeln ist (§ 79 MStGB.). Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen ist zurzeit durch die ausdrückliche Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 und 3 der Haager Landkriegsordnung ausgeschlossen, durch den bei erfolglosem Fluchtversuch nur

disziplinare, bei erfolgreicher Flucht auch späterhin überhaupt keine Bestrafung zugelassen ist. Andere Strafvorschriften, die hier in Frage kommen könnten, enthält das Militärstrafgesetzbuch ebensowenig wie unsere allgemeinen Strafgesetze. Wir müssen den Fluchtversuch und die vollendete Flucht eines Kriegsgefangenen daher straffrei lassen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Flucht mittels gewaltsamen Ausbruches oder unter Bruches des gegebenen Ehrenwortes vorgenommen wird. In derartigen Fällen ist der Täter nach § 122 Abs. 2 RStGB. bzw. § 159 MStGB. abzuurteilen.

Zweifelhaft, aber wohl zu bejahen ist die Anwendbarkeit des § 80 MStGB. auf kriegsgefangene Offiziere. Da diese nach stehender Rechtsprechung zu Stubenarrest verurteilt werden können, muß die widerrechtliche Unterbrechung des Stubenarrestes auch nach § 80 MStGB. geahndet werden dürfen. Selbstverständlich kann eine Verurteilung zur Dienstentlassung — einer Ehrenstrafe — hier niemals in Frage kommen.

Von den ferneren Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches sind auf Kriegsgefangene die Vorschriften über Selbstbeschädigung, Vorschützen von Gebrechen und Feigheit (§§ 81—83 sowie §§ 84—88 MStGB.) niemals anwendbar, was ohne weiteres sich aus dem Zweck dieser Paragraphen und aus dem Wesen dieser Delikte nicht ergibt.

Dagegen finden die Bestimmungen des sechsten Abschnittes des Militärstrafgesetzbuchs mit Ausnahme des § 102 auf Kriegsgefangene grundsätzlich Anwendung. Zu bemerken ist dabei aber, daß mit der Gefangennahme das zwischen den einzelnen Kriegsgefangenen bis dahin bestehende Vorgesetztenverhältnis erlischt, und die Gefangenen untereinander im Range gleichstehen. Als Vorgesetzte, die durch diese Strafvorschriften geschützt werden sollen, kommen daher nicht mehr die bisherigen Vorgesetzten der Kriegsgefangenen in Betracht; als solche sind vielmehr nur diejenigen Befehlshaber zu betrachten, in deren Gewalt der Kriegsgefangene gelangt ist oder denen er später unterstellt wird, sowie die durch Beauftragung mit der Bewachung zu Vorgesetzten ad hoc gemachten Militärpersonen.

Nur ausnahmsweise können Kriegsgefangene selbst Vorgesetzte der anderen Kriegsgefangenen sein, wenn sie nämlich durch die zuständige deutsche Militärbehörde hierzu bestellt sind, was völkerrechtlich zulässig ist und tatsächlich auch vorkommt.

Der schon erwähnte § 102 MStGB. ist auf Kriegsgefangene deshalb unanwendbar, weil er die Ausübung eines Dienstes voraussetzt, der einem Kriegsgefangenen nicht obliegt.

Von dem siebenten Abschnitte des Militärstrafgesetzbuches (Mißbrauch der Dienstgewalt) sind die §§ 118 und 119 MStGB. auf Kriegsgefangene niemals anwendbar, während die übrigen Paragraphen dieses Abschnittes auf sie dann zutreffen, wenn sie durch die deutsche Militär-

behörde ausnahmsweise zu Vorgesetzten über die anderen Kriegsgefangenen ernannt sind. Daß auch in diesem Ausnahmefalle die Delikte der §§ 118 und 119 MStGB. von ihnen nicht begangen werden können, folgt daraus, daß sie niemals zu Disziplinarvorgesetzten gemacht werden und daher nicht Inhaber der Disziplinarstrafgewalt seien, ebensowenig wie ihre Untergebenen zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit herangezogen werden können.

Die als widerrechtliche Handlung im Felde gegen Person oder Eigentum bezeichneten Straftaten (§§ 127—136 MStGB.) können mit Ausnahme des § 128 Abs. 1 Satz 1 sämtlich von Kriegsgefangenen begangen werden. § 128 Abs. 1 Satz 1 kann auf Kriegsgefangene deshalb nicht angewendet werden, weil sie nicht in die Lage kommen werden, sich auf dem Marsche eigenmächtig zu entfernen. Bestritten, aber wohl zu bejahen ist die Anwendbarkeit des § 128 Abs. 1 Satz 2 auf Kriegsgefangene. Von einigen Schriftstellern wird sie verneint, da zum Tatbestande dieser Bestimmung gehöre, daß das Delikt von Personen verübt werde, die als Organe der Ausübung des deutschen Beuterechtes in Betracht kommen könnten, was von Kriegsgefangenen allerdings nicht behauptet werden kann[44]). Diese Bedenken sind aber nicht zu teilen; der Paragraph setzt meines Erachtens nur ein unbefugtes Beutemachen, das heißt, die Verletzung des deutschen Beuterechtes voraus, ohne zu verlangen, daß die Tat von Personen ausgeführt werde, die an sich berechtigt sein könnten, Beute zu machen.

Von den folgenden Bestimmungen ist § 138 Abs. 1 Satz 1 auf Kriegsgefangene nicht anwendbar, da er eine bestehende Dienstpflicht voraussetzt. Im übrigen trifft dieser Paragraph auch auf Kriegsgefangene zu. Der sogenannte Kameradendiebstahl kann auch von ihnen begangen werden, wobei aber zu beachten ist, daß als Kameraden nur andere Kriegsgefangene, niemals deutsche Manntchaften in Betracht kommen können. Wird der Diebstahl gegen Wachtmannschaften verübt, so liegt Vorgesetztendiebstahl vor.

Eine weitere Durchmusterung der Paragraphen des Militärstrafgesetzbuches zeigt, daß die Delikte der §§ 141, 142, 143, 144 und 146 von Kriegsgefangenen niemals begangen werden dürften, da ihnen erfahrungsgemäß die in jenem Paragraph ins Auge gefaßten Obliegenheiten nicht übertragen werden dürften. Die Straftaten der §§ 139, 140, 145, 147, 151 MStGB. können von Kriegsgefangenen auch nur dann verübt werden, wenn sie durch die deutsche Kommandobehörde mit der Wahrnehmung derartiger Dienstgeschäfte (zum Beispiel Dolmetscherdienst, Verteilung von Lebensmitteln und ähnlichem) beauftragt oder ausnahmsweise zu Vorgesetzten über die anderen Kriegsgefangenen bestellt

---

[44]) Goldschmidt in »Leipz. Z.« 1914 S. 1694.

sind. Die praktische Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Kriegsgefangene dürfte nur gering sein. § 150 MStGB. hat für sie meines Erachtens keine praktische Bedeutung.

Ebenso wie das Militärstrafgesetzbuch eine große Reihe von Tatbeständen enthält, die von Kriegsgefangenen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange oder in Ausnahmefällen erfüllt werden können, gibt es auch in den allgemeinen deutschen Strafgesetzen eine große Anzahl solcher Deliktstatbestände. Eine Durchmusterung der einzelnen Gesetze in dieser Hinsicht würde zu weit führen. Hingewiesen sei hier nur darauf, daß alle diejenigen Straftaten ausscheiden, die die Verletzung einer dem Staate gegenüber bestehenden staatsbürgerlichen Pflicht (zum Beispiel der Wehrpflicht, der Dienstpflicht, der Leistungspflicht) mit Strafe bedrohen.

Zweiter Hauptteil.

Strafprozessuale Stellung der Kriegsgefangenen.

Erster Abschnitt.

Die Tat ist vor der Gefangennahme verübt.

a) Der Tatort liegt im Deutschen Reiche.

§ 12.

Im vorstehenden Paragraphen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Kriegsgefangenen nach materiellem deutschen Strafrecht untersucht worden. Im folgenden bleibt noch die prozessuale Stellung eines Kriegsgefangenen der Betrachtung zu unterziehen.

Wegen derjenigen Taten, für die ein Kriegsgefangener nach materiellem deutschen Strafrecht zur Verantwortung gezogen werden kann, sind meines Erachtens die deutschen Gerichte zu seiner Aburteilung unzweifelhaft zuständig, nachdem der betreffende Täter einmal in die tatsächliche Gewalt der deutschen Armee gelangt ist und seine rechtlich dann noch vorhandene Zugehörigkeit zum feindlichen Heere nicht mehr betätigt werden kann. Dies gilt nicht nur für die nach der Gefangennahme verübten Delikte — hier ist es ganz selbstverständlich —, sondern auch für diejenigen Straftaten, die vor der Ergreifung verübt worden sind, denn es gibt hier keine Vorschrift, aus der sich die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte für die Aburteilung derartiger Delikte herleiten ließe. Zu diesem Ergebnis müssen auch diejenigen Schriftsteller gelangen, die dem feindlichen Soldaten wegen etwa vorhandener Exterritorialität eine Sonderstellung einräumen; denn es kann wohl jetzt als unbestritten gelten, daß die Personen, denen einmal eine solche Ausnahmestellung zukam, mit dem Erlöschen derselben aller aus ihr entspringenden Rechte verlustig gehen, da mit Beendigung des

Exterritorialitätszustandes kein zwingender Grund mehr besteht, den ehemals Exterritorialen noch Sonderrechte zu gewähren[45]).

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte zur Aburteilung derjenigen Delikte von Kriegsgefangenen, für die sie materiell verantwortlich sind, ist also gegeben. Durch welche Gerichte die Aburteilung nun zu erfolgen hat, ob durch ein Zivilgericht, ein Militärgericht oder ein Ausnahmegericht, das hängt davon ab, ob die Tat zeitlich vor oder nach der Gefangennahme, räumlich innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches begangen ist.

§ 13.

Liegt der Tatort, der vor der Ergreifung verübten strafbaren Handlung innerhalb des Deutschen Reiches, so ist die Zuständigkeit des Kriegsgerichtes nicht gegeben.

Sofern es sich um Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine handelt, ist das Militärgericht zwar auch dann zuständig, wenn Straftaten zur Aburteilung stehen, die vor Eintritt in das Heer und die Marine begangen sind (§ 6 MStGO.). Diese Vorschrift, die ihre Entstehung Gründen der militärischen Disziplin verdankt, weil es nicht ratsam erschien, aktive Militärpersonen auch noch der Zivilgerichtsbarkeit zu unterwerfen, ist wörtlich auszulegen und darf nicht extensiv interpretiert werden[46]). Sie findet daher außer auf die im Paragraphen Genannten auf sonstige Personenklassen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, vor allem nicht auf die im § 1 Ziff. 8 MStGO. Aufgeführten Anwendung.

Zur Aburteilung der vor der Gefangennahme im Inlande verübten Delikte sind daher die Zivilgerichte zuständig, da auch sonst aus keiner Gesetzesbestimmung die Militärgerichtsbarkeit sich herleiten läßt, die Zivilgerichte aber für alle strafbaren Handlungen zuständig sind, für deren Verfolgung nicht besondere Gerichte eingesetzt sind.

Es soll nicht verkannt werden, daß das gewonnene Ergebnis anscheinend der Billigkeit nicht entspricht und häufig zu Unzuträglichkeiten führen wird, weil die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Kriegsgefangenen zur Aburteilung wegen der vor der Gefangennahme verübten Straftaten den Zivilgerichten zuzuführen sind, mithin in solchen Fällen Zivilgerichtsbarkeit und Militärhoheit konkurrieren. Nach Lage unserer Gesetzgebung kann man aber zu einem anderen Ergebnis nicht kommen. Es geht insbesondere nicht an, wegen der eben erwähnten Bedenken die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Aburteilung derartiger Taten überhaupt zu verneinen, indem man davon ausgeht, daß die Militärgerichtsbarkeit nicht nachweisbar,

[45]) KG. im JMBl. 1900 S. 579 ff.; vgl. auch die dort Zitierten.
[46]) RMG. in »DJZ.« 1915 S. 67.



die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit aber inopportun sei. Aus rechtspolitischen Erwägungen wäre es vielleicht ratsam, im Wege der Gesetzgebung die vorhandenen Bestimmungen zu ändern, um entweder die Militärgerichtsbarkeit zu begründen oder die deutsche Gerichtsbarkeit überhaupt auszuschließen. Nach Lage unseres geltenden Rechtes muß aber die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit bejaht werden.

§ 14.

Wenn die strafbare Handlung in solchen Gebieten des Deutschen Reiches verübt ist, in denen nach dem Belagerungszustandsgesetz vom 4. Juni 1851 außerordentliche Kriegsgerichte errichtet sind, ist für die Verfolgung des Deliktes die Zuständigkeit dieser Gerichte begründet, sofern es sich um die im § 10 des Gesetzes aufgeführten Missetaten (Hochverrat, Raub, Plünderung, Brandstiftung usw.) handelt. Der Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Kriegsgefangene stehen Bedenken nicht entgegen, da es auf alle innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches fallende Personen — auch wenn der Aufenthalt ein zwangsweiser ist — anzuwenden ist, sofern es sich nicht um deutsche Militärpersonen handelt, die eine gewisse Ausnahmestellung genießen, insbesondere nie vor das Forum des außerordentlichen Kriegsgerichtes gebracht werden dürfen.

Wenn diese Gerichte in den meisten Fällen auch erst nach Vertreibung des Feindes auf deutschem Gebiete errichtet wurden — so zum Beispiel in Ostpreußen —, ihre Errichtung also zeitlich später liegt, als die von den Kriegsgefangenen vor der Ergreifung im deutschen Lande verübten Straftaten, so muß ihre Zuständigkeit doch für diejenigen Delikte der Kriegsgefangenen angenommen werden, die nach Anordnung des Kriegszustandes, aber vor Errichtung des Kriegsgerichtes begangen worden sind; denn die außerordentlichen Kriegsgerichte leiten ihre Zuständigkeit nicht erst aus der Verfügung des Militärbefehlshabers her, durch die sie angeordnet wurden, sondern bereits unmittelbar aus der Kaiserlichen Verordnung, durch die der betreffende Bezirk in den Kriegszustand versetzt wurde[47]).

b) Der Begehungsort liegt im Auslande.

§ 15.

Ist das Delikt, für das der Kriegsgefangene nach materiellem Strafrecht verantwortlich ist, im Auslande begangen, so hat seine Verurteilung, wenn wir die Regelfälle, nämlich die §§ 116—161 MStGB. ins Auge fassen und von Ausnahmen, wie § 4 RStGB., absehen, durch die Militärgerichte, nach Maßgabe der Militärstrafgerichtsordnung, zu geschehen (§ 1 Ziff. 9 MStGO.). Zu prüfen bleibt, in welcher von den

[47]) Ehrhardt im »Arch. f. MilRecht« 1915 S. 67.

drei Verfahrensarten, welche die Militärgesetze kennen (ordentliches kriegsgerichtliches, ordentliches feldgerichtliches, außerordentliches) die Aburteilung zu erfolgen hat. Soweit es sich um solche feindlichen Militärpersonen handelt, die nicht mehr als zu den Truppen des Feindes gehörend anzusehen sind — ich verweise hier auf das oben § 9 Gesagte —, ist die Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1899 begründet. Das nähere Verfahren ist in der Verordnung selbst geregelt.

Muß man den Täter dagegen zur Zeit der Begehung der Tat noch als zu den Truppen des Feindes gehörig betrachten, so kann seine Verurteilung durch das außerordentliche Kriegsgericht nicht geschehen, da diese Gerichte niemals über Personen Recht sprechen dürfen, die zu den Truppen des Feindes gehören.

Zuständig ist in solchen Fällen das Kriegsgericht nach der Militärstrafgerichtsordnung. Zweifelhaft ist, ob die Verurteilung im ordentlichen Verfahren oder im beschleunigten Feldverfahren zu erfolgen hat. Nach dem Wortlaut des § 5 EG. MStGO. müßte man sich für ersteres entscheiden. Dennoch dürfte wohl das beschleunigte Feldverfahren, auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, für gegeben zu halten sein, denn im § 5 kommt es nicht allein darauf an, ob der Abzuurteilende mobil ist, vielmehr wird auch maßgebend sein, ob der Gerichtsherr mobil ist. Wenn der Kriegsgefangene im Sinne unserer Gesetzgebung zur Zeit der Begehung der Tat zwar nicht mobil ist, so kann man das beschleunigte Feldverfahren meines Erachtens dennoch für zuständig erachten, da der Gerichtsherr, durch dessen Verfügung das Strafverfahren gegen den Kriegsgefangenen einzuleiten ist, ja stets mobil sein dürfte [48].

Zweiter Abschnitt.

Die strafbare Handlung ist nach der Ergreifung verübt.

§ 16.

Die Aburteilung der nach der Gefangennahme verübten Delikte eines Kriegsgefangenen hat nach § 1 Ziff. 8 MStGO. stets durch die Kriegsgerichte zu geschehen, und zwar auch dann, wenn der Täter etwa zu den Sanitätsformationen seines Heeres gehört hat. Die Anwendbarkeit des § 1 Ziff. 8 auf feindliches Sanitätspersonal ist nicht deshalb unzulässig, weil nach § 9 der Genfer Konvention diese Personenklassen nicht kriegsgefangen werden dürfen. Diese Vorschrift will, wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, in die Gerichtsbarkeit des Nehmestaates, insbesondere auch in die Zuständigkeitsfragen der einzelnen Gerichte dieses Staates gar nicht eingreifen. Im übrigen verweise ich hier auf meine früheren Ausführungen.

---

[48]) Grofeberg in »DSZ.« 1915 S. 251 ff.

Ist das Delikt im Inlande begangen, so erfolgt die Aburteilung im gewöhnlichen kriegsrechtlichen Verfahren, insbesondere steht den Kriegsgefangenen gegen das ergehende Urteil Berufung und Revision zu.

Liegt der Tatort dagegen im Auslande, so hat die Aburteilung gemäß § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1899 durch das Feldgericht zu geschehen. § 18 a. a. O. erklärt zwar nur die §§ 416 ff. MStGO. über die Urteilsbestätigung, nicht dagegen die sonstigen, für das Feldverfahren, insbesondere über Zuständigkeit und Besetzung des Gerichtes gegebenen Bestimmungen für anwendbar. Entgegen dem Wortlaut der Verordnung, der wohl nur ungenau gefaßt ist, müssen aber die sonstigen, für das Feldverfahren gegebenen Vorschriften, zum Beispiel §§ 48, 63 und 16 MStGO. hier ebenfalls gelten.

Die vor der Gefangennahme verübten, nach deutschem Recht strafbaren Delikte sind also, falls der Begehungsort im Inlande liegt, durch die Zivilgerichte, gegebenenfalls durch die außerordentlichen Kriegsgerichte nach dem Belagerungszustandsgesetz, falls der Tatort im Ausland gelegen ist, durch die Militärgerichte, seien es außerordentliche Kriegsgerichte oder Feldkriegsgerichte, abzuurteilen.

Nach der Gefangennahme verübte Straftaten sind stets durch die Militärgerichte — liegt der Tatort im Inlande, im gewöhnlichen kriegsrechtlichen Verfahren, liegt er im Auslande, im beschleunigten Feldverfahren — zu verfolgen.

Die Idealkonkurrenz bei dem Zusammentreffen von ordentlicher und besonderer Gerichtsbarkeit.

Vom Geheimen Justizrat Gustav Wurzer in Cassel, Oberlandesgerichtsrat a. D.

In necessariis unitas,
In dubiis libertas,
In omnibus antem caritas.

Einleitung.

Zu den Rechtskraftfragen, die noch ihrer Lösung harren, gehört die Aufgabe, wie zu entscheiden ist, wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, aber die Gerichtsbarkeit zur Aburteilung von Straftaten der einen Art den ordentlichen Gerichten, die Vergehen der andern Art Sondergerichten, zusteht. Darf die Tat nur einmal abgeurteilt werden, oder ist wegen der verschiedenen Vergehen von den verschiedenen Gerichten zu entscheiden?

Auszugehen ist von dem Urteilsbegriff als der sicheren Grundlage der Betrachtung. Das Urteil ist die in einem Urteilsverfahren ergangene, instanzbeendigende Entscheidung, die von einem mit Gerichtsbarkeit

für die einzelne Sache ausgestatteten Gerichte gefällt und verkündet ist. Fehlt eines dieser Merkmale, so ist überhaupt kein Urteil, sondern nur der Schein eines Urteils, ein Nichturteil, vorhanden. Es wird vom Recht als nicht vorhanden betrachtet[1]). Besonders zu betrachten ist dasjenige Begriffsmerkmal, das in der Eigenschaft, in der Fähigkeit des Urteils besteht, den Prozeß für die Instanz zu beenden. Die Hauptverhandlung schließt mit dem Endurteil, § 259 StPO., § 300 ZPO. Das Urteil muß in dieser Streitsache für diese Instanz des Richters letztes Wort sein auf die Frage nach Bestehen oder Nichtbestehen des geltend gemachten Strafanspruchs. Die Entscheidung über den Anspruch und die Beendigung des Prozeßverhältnisses müssen zusammenfallen[2]).

Zwar hat das Gesetz dem Richter zur Pflicht gemacht, das Endurteil nicht eher zu fällen, als bis die Sache zur Endentscheidung reif ist[3]). Aber wenn der Richter das Urteil fällt, obwohl er es unterlassen hat, alle Einwendungen, alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte seiner Prüfung zu unterziehen, so hat er zwar ein fehlerhaftes, gesetzwidriges Urteil erlassen, aber doch immerhin ein gültiges Urteil, das in seiner Fehlerhaftigkeit zwar durch die Rechtsmittel verbessert werden kann, das aber, wenn es zur Prozeßrechtskraft gelangt, unabänderliches Recht schafft. Es ist zwar fehlerhaft, aber nicht gegen das Wesen des Urteils verstoßend, wenn der Richter verabsäumt hat, die unter einem bestimmten rechtlichen Gesichtspunkt angeklagte Tat nach einer anderen maßgebenden Richtung zu betrachten; wenn ihm entgangen ist, daß die Tat auch noch aus einem ideell konkurrierenden Gesichtspunkt strafbar ist. Maßgebend für die Beendigungseigenschaft des Urteils ist nur, daß der Richter den erhobenen Strafrechtsanspruch abschließend mit ja oder nein beantwortet und Verurteilung oder Freisprechung ausgesprochen hat.

Die regelmäßige Behandlung der Idealkonkurrenz.

Nunmehr ist das Wesen der Idealkonkurrenz zu betrachten. Verletzt der Täter durch eine Handlung mehrere Strafgesetze, so verlangt § 73 StGB., daß alle Rechtsverletzungen ihre Sühne finden. Der Angeklagte muß wegen eines jeden Verbots, das er übertreten hat, bestraft werden.

[1]) O. Fischer, Unmöglichkeit als Nichtigkeitsgrund, in den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß 23 Heft 2 16; Müller, Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts, 1907, 7; Nußbaum, Prozeßhandlung 19; Kohler, Prozeß und Nichtprozeß im Rechtsgang 2 113f.; RGE. 16 331, 17 420, 29 367, 37 402, 58 121, 85 19; RGStr. 23 416, 29 247 Abs. 2; Entsch. d. RMG. 8 243.

[2]) RGE. 7 425, 426, 435; §§ 259, 263, 399, 402, 481, 497 Abs. 2, 266 Abs. 4 StPO.; Mot. z. ZPO. 217, 297, 298; RGE. 17 350, 85 19 Abs. 2; RGStr. 2 207 a. E.; J. W. Planck, Lehrb. d. d. Zivilprozeßrechts 1 442, 452, 454, 476; v. Baligand, Gerichtssaal 72 245; Hellwig, Syst. d. ZP. 1 §§ 226, 548; Kriegsmann, Festgabe der Kieler Juristenfakultät für Hänel 1907, 464; Binding, Strafrechtliche Abhandlungen 1915 2 311; Stein, Komm. z. ZPO. 11 § 322 I.

[3]) Arg. § 300 ZPO.

Es heißt zwar im § 73, daß nur dasjenige Gesetz zur Anwendung komme, welches die schwerste Strafe androhe. Aber der Gesetzgeber wollte damit nur ausdrücken, daß an die Stelle der mehreren Strafandrohungen für die Einzelvergehen nur eine treten solle: diejenige, welche der Drohung für das schwerste Vergehen gleich sei. Die Bestrafung der Handlung nach allen Gesichtspunkten sollte auf ein Maß vermindert werden, das der Kürze wegen durch Verweisung auf die Strafandrohung des verletzten schwersten Gesetzes zum Ausdruck gebracht ist. Der Zweck des § 73 war es, den Satz des gemeinen Rechts poena major absorbet minorem in dem Sinne wiederzugeben, daß durch die Strafe des schwersten Vergehens auch die übrigen Vergehen bestraft würden und als abgebüßt gölten. Wenn sich die Bestrafung nicht auch auf das konkurrierende Vergehen erstreckte, dann würde die Idealkonkurrenz geradezu als Strafausschließungsgrund wirken; denn dann hätte der Gesetzgeber eine Handlung, die Betrug ist, in dieser Eigenschaft für straflos erklärt, weil sie nicht bloß Betrug, sondern daneben noch etwas Schlimmeres ist, zum Beispiel schwere Urkundenfälschung. So begründet denn auch bei dem Zusammentreffen von Diebstahl mit einem schwereren Vergehen die auch wegen des Diebstahls erfolgte Schuldigsprechung demnächst die Verurteilung wegen Rückfalls, obwohl die Bestrafung selbst nicht aus dem Diebstahlsgesetz, sondern aus dem für das schwerere Vergehen vorgesehenen Strafgesetz erfolgt war[4]).

Hiernach ergibt § 73 den Umfang des Strafrechtsanspruchs des Staates wegen der begangenen Tat: es umfaßt alle in der einen Tat enthaltenen Gesetzesverletzungen. Damit ist dem Richter die Pflicht auferlegt, sämtliche Verletzungen zu würdigen. Die Art und Weise, wie er dieser Pflicht zu genügen hat, ist ihm durch den § 263 StPO. vorgeschrieben. Danach ist Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. Die Tat der §§ 263, 266 StPO., die eine Tat des § 73 StGB., die in einen Gegensatz zu den mehreren Taten des § 74 StGB. gesetzt ist, sie ist die eine Handbewegung, die eine Handlung des Angeklagten, das natürliche Geschehnis, das geschichtliche, in der Anklage geschilderte Vorkommnis. Diese Tat in allen ihren rechtlichen Beziehungen soll Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung sein.

Es widerspricht der hervorgehobenen Zweckbestimmung des Gesetzes, wenn der Richter es unterlassen hat, die Tat noch nach einem anderen bestimmten Gesichtspunkt zu prüfen, obwohl diese Prüfung nach Lage der Sache geboten war; so, wenn der des Meineids Bezichtigte, aber nur der fahrlässigen Eidesleistung schuldige Angeklagte freigesprochen werden mußte, weil die auf Meineid gerichtete Schuldfrage verneint und eine Hilfsfrage wegen des fahrlässigen Eides nicht gestellt worden war;

---

[4]) Olshausen, Komm. z. StGB. 9 § 73 A. 23, 24b, 34; RGStr. 3 390; 4 180, 18 193.

ebenso wenn ein ideell konkurrierendes Vergehen nicht gewürdigt worden ist. Aber trotz dieser Unterlassung hat das Urteil über »die Tat«, über die ganze Tat geurteilt, und wenn das Urteil die Prozeßrechtskraft erlangt hat, so ist es die an die Prozeßrechtskraft sich anschließende Rechtskraftwirkung, der aus § 402 StPO. sich ergebende Grundsatz ne bis in idem, der die unbeachtet gebliebenen rechtlichen Gesichtspunkte als aufgezehrt und den ganzen Strafrechtsanspruch des Staates als erloschen erscheinen läßt[5]). Das materiell-rechtliche Absorptionsprinzip des § 73 gilt auch ohne Rücksicht auf die gerichtliche Zuständigkeit oder das Prozeßrecht überhaupt. Die Absorption läßt von den ideell konkurrierenden Vergehen nichts übrig, was zum Gegenstand einer selbständigen Verurteilung gemacht werden könnte.

Aus den Motiven zu den §§ 263, 264 StPO. ergibt sich, daß diese Bestimmungen gerade zu dem Zwecke getroffen worden sind, damit nicht ein und dieselbe Tat wiederholt zum Gegenstand einer Anklage gegen dieselbe Person gemacht werden könne[6]). Auf denselben Grundgedanken beruht § 269 und insbesondere die Vorschrift des § 270 StPO., wonach die Sache an das zuständige Gericht verwiesen werden soll, wenn sich bei Prüfung der Tat findet, daß sie die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts überschreitet. Der einmal eingeleitete Prozeß soll unaufhaltsam seinem endgültigen Ende zugeführt werden.

Indem das Gesetz auf diese Weise bestimmt hat, daß bei Idealkonkurrenz jede der Gesetzesverletzungen bestraft werden soll, und zwar gleichzeitig, einheitlich und endgültig[7]), und daß dabei unter den mehreren in Betracht kommenden Strafgesetzen nach ihrer Schwere eine Auswahl vorgenommen werden soll, hat das Gesetz eine richterliche Tätigkeit vorgeschrieben, die nur von ein und demselben Richter ausgeübt werden kann. Eine Verteilung dieser Tätigkeit unter mehrere Gerichte ist begrifflich nicht möglich. Wie die eine Tat des § 73 unteilbar ist, so muß auch die Entscheidung über die Tat unteilbar sein.

Die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Das Reichsgericht hat sich zu dieser grundsätzlichen Bewertung des § 73 bis in die jüngste Zeit bekannt. Nach durchgeführter Hauptverhandlung hatte das Schöffengericht den Angeklagten wegen der einen der beiden ideell konkurrierenden Vergehen freigesprochen und gleichzeitig wegen des anderen Vergehens auf Grund des § 270 StPO. die Sache wegen eigener Unzuständigkeit an die Strafkammer verwiesen, die Strafkammer hatte dann den Angeklagten demgemäß verurteilt. Das Reichsgericht[8]) hob diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen ne bis in idem auf mit der Begründung, daß ein und dieselbe Tat nicht Gegen-

[5]) RGStr. 35 367, 369, 370; 41 153; 43 170; besonders scharf RG. in Goltdammers Arch. 55 231. [6]) RGStr. 21 80.

[7]) Reiffel in Goltdammers Arch. 44 129. [8]) RGStr. 3 4; 25 28.



stand der Aburteilung durch verschiedene Urteile erster Instanz von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus werden könne. Die strafbare Handlung als solche sei nicht teilbar in dem Sinne, daß in bezug auf einen rechtlichen Gesichtspunkt freigesprochen und in Beziehung auf einen andren verurteilt werden könnte [9]). Durch das Urteil des Schöffengerichts sei der Angeklagte nicht nur von dem einen rechtlichen Gesichtspunkt, sondern von der Tat überhaupt freigesprochen, und da das Urteil Rechtskraft erlangt hätte, so stände dem späteren Strafkammerurteil die Einrede ne bis in idem entgegen. — In seiner letztergangenen Entscheidung führt das Reichsgericht [10]) aus: »Sollte das Urteil die Entscheidung auf gewisse Gesichtspunkte beschränken und vielleicht sogar ausdrücklich ein zweites Urteil vorbehalten, so würde es dennoch ein Urteil sein, welches das zur Erledigung des Eröffnungsbeschlusses bestimmte Hauptverfahren abschließt, und dem kein zweites Urteil folgen könnte, weil die Strafprozeßordnung keine Beendigung des Hauptverfahrens durch mehrere Urteile kennt; es würde die Strafklage verbrauchen, obwohl es diese Wirkung nicht wollte.«

Schon sehr bald nach Einführung der Strafprozeßordnung hatte sich der Zweifel erhoben, ob dieser Grundsatz des § 73 StGB. und die dazu gehörige Ausführungsbestimmung des § 263 StGB. nicht wenigstens dann eine Ausnahme erleiden müsse, wenn der Richter das konkurrierende Vergehen überhaupt nicht habe berücksichtigen dürfen, weil er rechtlich daran gehindert gewesen sei. So wenn bei einem Antragsvergehen der Antrag gefehlt habe, oder wenn von mehreren Antragsberechtigten nur einer den Antrag gestellt hätte. Es wurde als unabweisbar bezeichnet, daß in solchen Fällen ein Nachtragsverfahren statthaft sein müsse, dem die Einrede ne bis in idem nicht entgegenstehe. Allein dem trat das Reichsgericht [11]) scharf entgegen: »Es ist der Satz zur ausnahmslosen Geltung gelangt, daß — ohne die Möglichkeit des Vorbehalts einer anderweiten Verfolgung — durch das Urteil über die von ihm behandelte Tat abschließend erkannt wird. Insbesondere hat dieser Satz auch bereits seitens des Reichsgerichts in der Richtung Anerkennung gefunden, daß bei der Verletzung mehrerer Strafgesetze durch ein und dieselbe Handlung eine wiederholte Anklage unter verändertem Gesichtspunkt ausgeschlossen ist [12]). Die Verhinderung des Richters, ein ideell konkurrierendes Antragsvergehen wegen Mangels des Antrags zu berücksichtigen, könne keine Ausnahme begründen, weil auch hier das Gericht durch den Mangel des Antrags nicht an der Erörterung der Tat unter dem Gesichtspunkt des Antragsvergehens, sondern nur an der Anwendung des Strafgesetzes für dies Vergehen gehindert sei. Der Natur eines Vergehens als eines Antragsvergehens könne um so weniger ein entscheidender Einfluß auf die Beschränkung des Grundsatzes ne bis in idem eingeräumt werden,

---

[9]) S. auch RGStr. 36 276. [10]) RGStr. 48 91.
[11]) RGStr. 3 386; Olshausen § 73 A. 38. [12]) Rechtspr. d. RG. 10 245.

als er von der Strafprozeßordnung im § 415 für den Fall der Gestaltung des Anklagerechts als Privatklageberechtigung ausdrücklich anerkannt sei.

Ebenso ist entschieden in RGStr. 11 128; 15 27 [13]) 23 307 [14]).

Die jetzige Rechtsprechung des Reichsgerichts.

In seiner neuen Rechtsprechung hat dagegen das Reichsgericht jene Ausnahme, die es früher verworfen hatte, sich angeeignet. Der Angeklagte [15]) war wegen Meineids von der Schweiz ausgeliefert worden. Die Geschworenen hatten die Hauptfrage wegen des Meineids verneint und die Hilfsfrage wegen fahrlässigen Fallscheids bejaht. Demgemäß hatte das Gericht den Angeklagten wegen fahrlässigen Eides bestraft. Das Reichsgericht hob das Urteil auf, weil nach dem Auslieferungsvertrag die Tat nur unter dem Gesichtspunkt des Meineids zum Gegenstand der Aburteilung hätte gemacht werden dürfen. Auf Grund der Verneinung der Hauptfrage sprach dann das Reichsgericht den Angeklagten frei, knüpfte jedoch daran die Betrachtung, daß diese Freisprechung einer späteren Verurteilung wegen des fahrlässigen Eides nicht im Wege stehe, wenn der Angeklagte das Gebiet des Deutschen Reichs nicht rechtzeitig verlasse. Dies ergebe sich daraus, daß das Gericht rechtlich gehindert gewesen sei, die Tat aus diesem Gesichtspunkt abzuurteilen [16]).

Diese Entscheidung ist unzutreffend. Daß durch den auf Meineid gerichteten Eröffnungsbeschluß die Eidesleistung des Angeklagten nach allen rechtlichen Gesichtspunkten für das Schwurgericht Gegenstand der Verhandlung und Urteilsfindung nach § 263 StGB. wurde, liegt auf der Hand. Auch die Möglichkeit der fahrlässigen Eidesleistung mußte prozessualisch behandelt werden; zwar durfte es dieserhalb nicht zur Verurteilung kommen, weil dies nach der Rechtsvorschrift des Auslieferungsvertrags dem deutschen Gericht untersagt war. Wohl aber durfte und mußte eine entsprechende Hilfsfrage gestellt werden, weil nur durch die Beantwortung der Haupt- und der Hilfsfrage festgestellt werden konnte, welche strafbare Handlung der Angeklagte überhaupt begangen hatte, und weil erst durch diese Prozeßleitung die Anwendung des Strafgesetzes auf die festgestellte Tat möglich wurde. Stand nun durch Verneinung der Hauptfrage und Bejahung der Hilfsfrage fest, daß der Angeklagte sich eines fahrlässigen Eidesvergehens schuldig gemacht hatte, so hatte nunmehr, da die Schuldfrage als Ganzes nicht hatte ver-

---

[13]) Binding a. O. 2 306 bekämpft diese Rechtsprechung des Reichsgerichts, ohne sie zu widerlegen.

[14]) Siehe auch RGStr. 2 347; 3 1, 132, 385; 7 355, wobei jedoch der im Wiederaufnahmeverfahren gesuchte Ausweg dem Gesetz widerspricht (§ 402); 8 135; 14 78, 420; 15 9, 133; 10 245; Reiffel in Goltdammers Arch. 42 89; 44 129. Abweichend Goltdammers Arch. 43 247.

[15]) RGStr. 37 88; zustimmend Löwe vor § 151 VI 30b.

[16]) Ebenso RGStr. 38 117 Abs. 3; 41 273; 44 119 Abs. 2; 45 276 Abs. 3, 281 letzter Abs.; 49 243.

neint werden können, das Gericht die Einstellung des Verfahrens gemäß § 259 Abs. 2 StPO. auszusprechen [17]), wie dies in allen Fällen zu geschehen hat, in denen das Urteil keine Entscheidung über die Schuldfrage enthalten darf [18]). Die Sache liegt prozessualisch nicht anders, als wenn die Anklage wegen Notzucht mit der Feststellung einer einfachen Beleidigung endigt und es an Strafantrag fehlt. Das Reichsgericht [19]) hat selbst ausgesprochen, daß die im Auslieferungsrecht sich findende Rechtsvorschrift, wonach die Strafverfolgung ausgelieferter Personen unter gewissen Bedingungen unterbleiben muß, den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen gleichstehe, daß eine Strafverfolgung in bestimmten Fällen nicht ohne Antrag stattfinden könne. Eine solche Beendigung des Verfahrens durch ein Einstellungsurteil hätte nur der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts entsprochen.

Daß auf diese Weise eine Straftat ungesühnt bleiben kann, widerspricht nicht der Rechtsidee. Um das Recht im ganzen nach Möglichkeit zu verwirklichen, hat sich das Deutsche Reich durch den Auslieferungsvertrag zu einer Beschränkung in der vollen Ausübung seiner Gerichtsgewalt verstanden, um die Möglichkeit einzutauschen, Verbrechen abzuurteilen, die sonst überhaupt keine Sühne hätten finden können.

Eine zweite Entscheidung ist im Band 32 S. 57 veröffentlicht. Der Angeklagte hatte zahlreichen Personen in Preußen schriftliche Aufforderungen zum Spielen in der Anhalter Lotterie, die in Preußen nicht zugelassen war, zugehen lassen. Das Gericht erklärte jedoch das Verfahren für unzulässig, weil der Angeklagte bereits durch Urteile außerpreußischer Gerichte wegen Vertriebs von Losen dieser Lotterie nach den außerpreußischen Landesgesetzen verurteilt worden sei, und diese bereits abgeurteilten Fälle mit den jetzt verfolgten eine einheitliche Straftat bildeten; der Verbrauch der Strafklage sei also eingetreten. Das Reichsgericht hat zunächst das Vorhandensein einer einheitlichen, fortgesetzten Handlung verneint [20]). Dem ist zuzustimmen. Die verschiedenen Handlungen, die der Angeklagte teils in Preußen, teils in den anderen Bundesstaaten vornahm, um zum Lotteriespiel aufzufordern, lassen sich weder nach der natürlichen Anschauung noch nach der rechtlichen Betrachtung zu der rechtlichen Einheit der einen Handlung zusammenfassen, das geistige Band fehlt, die Gleichheit des verletzten Rechtsguts. Es gibt im Gebiet des Deutschen Reichs kein allgemeines Rechtsgut, das durch die Übertretung der verschiedenen landesgesetzlichen Lotteriebestimmungen verletzt werden könnte. Deshalb scheiden sich die gleichartigen, verschiedenen, gegen die Landesgesetze gerichteten Verletzungshandlungen wegen der Selbständigkeit der verschiedenen Staaten immer

---

[17]) S. RGStr. 46 363, die alsbald behandelt werden wird. [18]) Löwe § 259 A. 3.

[19]) RGStr. 12 384. Über die strafprozessuale Natur der Auslieferungsverträge siehe noch RGStr. 29 271; 37 88; 41 273 und die Kommentare zu § 5 EG. StPO.

[20]) Die Gründe sind nicht veröffentlicht.

in Gruppen mehrerer Einzeltaten. Die Landesgrenzen scheiden die Einzelhandlungen rechtlich und tatsächlich.

Das Reichsgericht stellt sich aber nunmehr hypothetisch auch auf den Standpunkt, daß die Einzelhandlungen doch eine fortgesetzte Handlung bildeten, um nachzuweisen, daß selbst dann, trotz der Rechtskraft der nichtpreußischen Urteile, eine selbständige Aburteilung der in Preußen begangenen Ausführungshandlungen der fortgesetzten Tat notwendig werde. Wenn die Rechtsordnung der sonst durch § 263 StPO. gebotenen umfassenden rechtlichen Würdigung der Tat eine Schranke ziehe, ohne die darüber hinausgehenden Ausführungshandlungen für straflos zu erklären, die Strafverfolgung vielmehr aufrechterhalten bleibe, dann folge daraus der Rechtssatz, daß die im ersten Verfahren nicht verfolgbaren Handlungen einem späteren Verfahren vorbehalten bleiben müßten. Das Gesetz würde in sich selbst widersprechend sein, wenn es den Inhalt hätte, daß die Verfolgung einer Straftat unzulässig würde, wenn die Strafklage durch ein Verfahren verbraucht würde, das gegen jene Tat überhaupt nicht habe gerichtet werden dürfen. Der nichtpreußische Richter, der über die früheren Ausführungshandlungen zu urteilen gehabt hätte, sei rechtlich gehindert gewesen, diejenigen Handlungen mit zu berücksichtigen, die nicht das einheimische, sondern das fremde Landesstrafrecht verletzten und nicht im Inland, sondern strafrechtlich im Ausland begangen gewesen seien.

Diese Erwägungen gehen fehl. Ein Deutscher oder Ausländer mißhandelt an der Grenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Ausland durch zahlreiche Schläge einen anderen, der über die Grenze hinüber auf beiden Gebieten liegt. Die Schläge treffen den ganzen Körper vom Kopf bis zu den Füßen, und ein Schlag, der den im fremden Gebiet liegenden Kopf trifft, führt den Tod herbei. Hier liegt eine einzige Tat vor, die verschiedenen Schläge haben keine selbständige Bedeutung, sie sind ein einziger Schlag. Da die Tätigkeit des Verbrechers, die eine Tat, unteilbar ist, so ist sie sowohl im Ausland als auch im Inland begangen, gleichgültig, auf welchem Gebiet der Täter stand. Die Gerichtsbarkeit zur Aburteilung steht deshalb sowohl dem fremden als auch dem deutschen Richter zu. Selbst wenn das ausländische Gericht über das Verbrechen rechtskräftig erkannt, auch die Strafe vollzogen hat, so muß das deutsche Gericht trotzdem die Tat nochmals aburteilen, weil sie auf seinem Gebiet verübt wurde, und weil das ausländische rechtskräftige Urteil nach Souveräinitätsgrundsätzen für das deutsche Recht unverbindlich ist. Nur muß nach § 7 StGB. die im Auslande vollzogene Strafe auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung gebracht werden[21]).

Für den Lotteriefall bedeutet dies bei der Unterstellung einer fortgesetzten Handlung im tatsächlichen und rechtlichen Sinne, daß allerdings

[21]) Die Bestimmungen des § 4 Z. 3, § 5 Z. 1 StGB. sind unanwendbar, weil die Tat für das deutsche Recht im Inland geschehen ist.



das preußische Gericht die auf das preußische Gebiet fallenden Einzelhandlungen trotz rechtskräftiger außerpreußischer Aburteilung nochmals aburteilen muß. Die nochmalige Aburteilung erfolgt auch nicht als Ausnahme von dem deutschen Rechtsgrundsatze ne bis in idem, sondern aus dem staatsrechtlichen Grunde der Wahrung der preußischen Souveränität gegenüber der unverbindlichen bundesstaatlichen Souveränität. Die Entscheidung des Reichsgerichts ist also unbeweisend.

Am weitesten ist das Reichsgericht in seiner neuesten Entscheidung [22]) gegangen. Es hält jetzt schon den fehlenden Strafantrag bei einem ideell konkurrierenden Antragsvergehen für ein solches der Urteilsfindung rechtlich entgegenstehendes Hindernis, das die nachträgliche Aburteilung gestattet, ohne daß die bereits erfolgte rechtskräftige Freisprechung des Angeklagten von der Tat aus dem Gesichtspunkt des anderen Vergehens die Einrede ne bis in idem begründete. Das Reichsgericht hat ausgeführt: Wenn bei einer Idealkonkurrenz zwischen einem gewöhnlichen und einem Antragsvergehen der Angeklagte des ersten Vergehens nicht schuldig, des zweiten aber schuldig befunden wird, jedoch wegen Zurücknahme des Strafantrags nicht verurteilt werden könne, so müsse ein Einstellungsurteil ergehen. Dies bringe nicht nur die eigentliche Einstellung, sondern auch die Entscheidung wegen des ersten Vergehens, die Sachentscheidung, zum Ausdruck. Der Grundsatz der §§ 263, 264 StPO. bleibe auch bei diesem Urteil in Wirksamkeit. Freilich mit einer Einschränkung: im Umfang der Sachentscheidung sei das Urteil schlechthin der sachlichen Rechtskraft zugänglich, und insoweit sei dann die Strafklage verbraucht. Dasselbe sei der Fall hinsichtlich der Frage, daß der Strafantrag zurückgenommen sei. Aber der Verbrauch der Strafklage trete nicht ein für diejenige Frage, über die noch nicht habe entschieden werden können; insbesondere bleibe die Ausübung des Antragsrechts anderer Antragsberechtigten unberührt. Von der Ansicht des Reichsgerichts muß auch der Fall als umfaßt gelten, wenn ein Strafantrag überhaupt noch nicht gestellt worden war [23]).

Diese Entscheidung widerspricht der Unteilbarkeit der Tat. Das Reichsgericht bekennt sich in seinem Urteil zu dem Satze, daß die zur Aburteilung stehende Tat in allen ihren tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen den Gegenstand der Aburteilung bilde, und daß in diesem Umfange über die Schuldfrage als Ganzes entschieden werden müsse. Diesem Rechtsgedanken entspricht es auch, wenn das Reichsgericht darlegt, daß in Fällen dieser Art die Schuldfrage als Ganzes nicht verneint werden könne, und daß deshalb weder auf Freisprechung allein noch auf Einstellung in Verbindung mit Freisprechung, sondern nur auf Einstellung allein erkannt werden dürfe [24]). Hiermit ist die Unteilbarkeit

[22]) RGStr. 46 363.
[23]) Das ergibt sich aus dem Hinweis auf RGStr. 3 386.
[24]) S. auch RGStr. 7 356; Rechtspr. d. RG. 10 245.

der Tat trotz der mehreren rechtlichen Gesichtspunkte anerkannt. Das Einstellungsurteil ist auch hinsichtlich seiner Prozeßbeendigungseigenschaft ein Urteil wie jedes andere auch, und somit ist durch seinen Erlaß »die Tat« abgeurteilt. Daraus sind alle Folgen zu ziehen; eine nochmalige Aburteilung kann nach Rechtskraft nur im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens geschehen. Dürfte dem entgegen eine erneute Verhandlung stattfinden, damit jetzt über den unbeendigt gebliebenen Gesichtspunkt entschieden würde, so würde eben über die Tat zum zweitenmal entschieden.

Und ferner! Wird von neuem verhandelt, dann tritt auch mit begrifflicher Notwendigkeit der § 263 wieder in seine Rechte, und es könnte sich ereignen, daß das Gericht in dem vorbehaltenen Antragsvergehen ein bisher unberücksichtigt gebliebenes gewöhnliches Vergehen, in Idealkonkurrenz vereint, vorfände, das doch nun nach § 263 ebenfalls mit abgeurteilt werden müßte. Das Reichsgericht will nun zwar den Richter an der Aburteilung dieses neuen Gesichtspunktes hindern, weil er bereits durch die schon ausgesprochene »Sachentscheidung« mit aufgezehrt sei, aber dieser Grund trifft doch für die eigentliche »Einstellungs« entscheidung in gleicher Weise zu: das Recht hatte die Entscheidung über diesen Punkt verboten, und so verbietet es sie auch jetzt. Das ist ebenfalls Sacherledigung, die zur Rechtsgewißheit und zur Rechtssicherheit führt.

Bei der Lehre des Reichsgerichts wird die Vorstellung, daß die Nachtragsentscheidung durchaus dem Prozeßrecht entspreche, durch folgende Gedankenverbindungen erweckt. Durch die allseitige rechtliche Betrachtung der einen Tat gewinnt man zunächet die beiden Vergehen. Diese sind aber nur verschiedene Rechtsbegriffe, nur verschiedene Eigenschaften derselben Tat, die keine gesonderte Körperlichkeit besitzen. Nach Vollziehung dieser rechtlichen Sonderung werden dann die beiden Vergehen mit denjenigen Tatsachen umkleidet, die zu ihrem Tatbestand gehören, und es wird damit die Tat, dieselben Tatsachen, zweimal verteilt. Unmerklich, ohne daß es der Vorstellung zum Bewußtsein kommt, hat sich auf diese Weise die unteilbare Tat in zwei Taten zerlegt, und die beiden Vergehen haben eine verschiedene, gesonderte Körperlichkeit erlangt. Von selbst ist damit die Vorstellung gegeben, als ständen die Vergehen zueinander im Verhältnis der Realkonkurrenz und nicht mehr der Idealkonkurrenz, und damit ergibt sich dann die Statthaftigkeit der mehrfachen Aburteilung von selbst.

Das Antragsvergehen in seinem Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen ist eine so häufige Erscheinung, daß der Gesetzgeber bei der Ordnung der Dinge die besondere aus ihm sich ergebende Gestaltung des Urteils nicht hat übersehen können. Nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen muß deshalb angenommen werden, daß, wenn die vom Reichsgericht aufgestellte Behandlung der Antrags-

vergehen dem Willen des Gesetzes entspreche, dies im Gesetz besonders ausgesprochen wäre, weil sie eine Ausnahme von der Regel bedeutete. Aus dem Gesetze ergibt sich aber sogar das Gegenteil. Wenn sich am Schluß der Hauptverhandlung zeigt, daß mit dem angeklagten Vergehen ein Antragsvergehen rechtlich zusammentrifft, ja sogar, wenn nur dies allein übrigbleibt, es fehlt aber der Antrag, so muß, da die Sache spruchreif ist, das Urteil gesprochen werden. Sache des Verletzen wäre es gewesen, Strafantrag zu stellen. Er hätte damit die Bestrafung des Angeklagten erreichen können, auch in Fällen, in denen er sonst zur Erhebung der Privatklage gezwungen gewesen wäre. Das Gesetz hat aber noch besondere Bestimmungen über das Verhältnis des Verletzten zum Angeklagten getroffen. Nach § 435 StPO. sind die dort genannten Antragsberechtigten befugt, sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anzuschließen. Auf diese Weise kann der Verletzte noch in einer Berufungsverhandlung den versäumten Strafantrag nachholen. Nimmt er aber auch jetzt noch nicht seine Rechte wahr, so muß mit Fug gefragt werden, welches Interesse die Rechtsordnung an dem Verletzten nehmen könnte, das so stark wäre, daß ihm sogar die Schranken des Wiederaufnahmeverfahrens aus dem Wege geräumt wären, und daß das Recht einen seiner obersten Grundsätze, die Einmaligkeit des Urteils und das Verbot ne bis in idem seinetwegen preisgäbe, und zwar im Gegensatz zu § 399 Z. 5 StPO., und ohne daß der Angeklagte irgendwie zu rechtfertigen brauchte, weshalb er seinen Antrag erst jetzt stelle. Und alles dieses, obwohl es sich nur um Antragsverfahren handelt, um Straftaten minderen Rechts.

Die Entscheidung des Reichsgerichts steht aber auch im Widerspruch mit der ausdrücklichen Vorschrift des § 415 StPO., worauf auch schon RGPr. 48, 91 hingewiesen hat. Wenn einer der zur Privatklage Berechtigten die Privatklage erhoben hat, so steht den übrigen Berechtigten nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren zu, und jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben. Dieser Gesetzesstelle die Beweiskraft abzusprechen, weil sie sich im Abschnitt über die Privatklage befindet[25]), geht nicht an; denn wie in der bisherigen Darstellung gezeigt worden ist, ergeben sich die im § 415 aufgestellten Grundsätze schon aus den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen. Und wenn es anders wäre, so wäre wiederum nicht einzusehen, weshalb im Privatklageverfahren der Mitverletzte gezwungen wäre, sich dem eingeleiteten Verfahren anzuschließen, während er in dem wichtigen gewöhnlichen Verfahren von dieser Verpflichtung frei wäre, und es im Belieben des Staatsanwalts stände, zugunsten des bisher säumig ge-

[25]) Wie Binding a. O. 323 tut.

bliebenen Mitverletzten zu jeder Zeit eine neue Klage zu erheben und so den Rechtsfrieden hintanzuhalten.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß das Reichsgericht seine Ansicht von der nachträglichen Verfolgbarkeit des ideell konkurrierenden Antragsvergehens nur für den Fall gelten lassen will, daß wegen des anderen Vergehens der Angeklagte nicht für schuldig befunden ist; ist er verurteilt, dann soll das Antragsvergehen nicht mehr nachträglich verfolgt werden können. Da die beiden Fälle nach § 73 innerlich gleich sind, so entbehrt die beschränkte Ansicht des Reichsgerichts eben wegen der Beschränkung der grundsätzlichen Bedeutung.

Die Besprechung der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichtes hat gezeigt, daß es die frühere ohne Grund verlassen hat. Es muß auch heute noch der Ausspruch in RGStr. 4 386 gelten, daß bei der Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine Handlung eine wiederholte Anklage unter verändertem Gesichtspunkt ausnahmslos ausgeschlossen ist. Aber der für die gewöhnliche Idealkonkurrenz vom Reichsgericht neu aufgestellte Grundsatz, daß ein Nachtragsverfahren statthaft sei, wenn der Richter wegen eines rechtlichen Hindernisses einen der mehreren rechtlichen Gesichtspunkte nicht habe aburteilen können. Dieser Grundsatz hat die Bedeutung gewonnen, daß bei unserer Frage die herrschende Lehre sich dahin entschieden hat, bei dem Zusammentreffen ordentlicher und besonderer Gerichtsbarkeit könne jedes der verschiedenen Gerichte die Tat nur aus demjenigen rechtlichen Gesichtspunkt aburteilen, für den es die Gerichtsbarkeit besitze.

Die Behandlung der Idealkonkurrenz bei dem Zusammentreffen von ordentlicher und besonderer Gerichtsbarkeit.

Nunmehr ist die eigentliche Streitfrage zu entscheiden, was Rechtens ist, wenn von den mehreren zusammentreffenden Vergehen das eine unter die ordentliche, das andere unter eine Sondergerichtsbarkeit fällt. Es sind diejenigen Sondergerichte zu behandeln, die bisher Anlaß zur Entscheidung der Frage gegeben haben.

1. Das preußische Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte, vom 8. März 1879.

Die Frage ist zuerst bei Auslegung der Vorschriften der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 3. Juli 1897 zum Austrag gekommen[26]. Die in diesem Gesetz eingesetzten Gerichte sind nach § 14 Z. 1 GVG. reichsgesetzlich zugelassene Sondergerichte.

[26]) RGStr. 33 405. Revid. Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868; Pr. Ges., betr. die Rheinschiffahrtsgerichte, vom 8. März 1879; Pr. VO., betr. die Sitze und Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte, vom 1. Sept. 1879; Pr. Rheinschiffahrts-Pol.VO. vom 3. Juli 1897.



Der Angeklagte war beschuldigt, sich durch ein und dieselbe Handlung der fahrlässigen Tötung und einer Zuwiderhandlung gegen jenes Gesetz schuldig gemacht zu haben. Die Strafkammer sprach ihn von der Anklage der fahrlässigen Tötung frei und erklärte sich wegen der Zuwiderhandlung mit Rücksicht auf den § 14 GVG. für unzuständig.

Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bebilligt, und die herrschende Meinung ist ihm gefolgt. Das Reichsgericht führt aus, zwar könne nach § 263 StPO. die in der Anklage bezeichnete Tat, auch wenn sie die Tatbestandsmerkmale mehrerer strafbaren Handlungen enthalte, nur einmal Gegenstand der Urteilsfindung sein. Diese Regel gelte auch da, wo für die mehreren Vergehen die Zuständigkeit verschiedener Gerichte begründet sei, sie finde aber ihre naturgemäße Grenze, falls dem zur Entscheidung über die Tat angerufenen Gericht für eines der Vergehen die Gerichtsbarkeit fehle. Denn die erste Voraussetzung jeder Rechtsprechung sei, daß das angegangenen Gericht im gegebenen Falle berufen sei, Recht zu sprechen. Fehle es wie hier an dieser Voraussetzung, so könne eine Zuständigkeit des Gerichtes auch nicht durch solche Prozeßvorschriften begründet werden, die nur innerhalb des Rahmens der ordentlichen Gerichtsbarkeit Geltung hätten. Die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit gingen derartigen Prozeßvorschriften vor. Deshalb hätte sich die Strafkammer die Gerichtsbarkeit des Sondergerichtes nicht anmaßen dürfen, und es hätte mit Recht nur über die fahrlässige Tötung erkannt. Dem Sondergericht liege die Entscheidung darüber ob, ob dieselbe Tat eine Verletzung der Rheinschiffahrtsakte enthalte. Der Grundsatz ne bis in idem stehe dieser zweiten Entscheidung nicht entgegen.

Wir finden also hier den Satz wieder, daß, wenn der Richter über das ideell konkurrierende Vergehen wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht habe urteilen können, ein zweites Verfahren statthaft sei. Es ist richtig, daß die Vorschrift des § 263 StPO. die Gerichtsbarkeit des diese Bestimmung anwendenden Richters bereits voraussetzt. Die Ansicht des Reichsgerichts wäre deshalb richtig, wenn es sich wirklich nur um einen Gegensatz zwischen der Gerichtsbarkeit und dieser prozessualen Satzung handelte. Das ist aber nicht der Fall; es handelt sich vielmehr um den Gegensatz zwischen der materiell-rechtlichen Vorschrift des § 73 StGB., die für das gesamte Strafrechtsgebiet gilt[27]), und zwischen der Gerichtsbarkeit. Auf der einen Seite steht der Rechtssatz, daß die eine unteilbare Tat gleichzeitig und nach allen ihren ideell konkurrierenden Gesichtspunkten abgeurteilt werden muß, und deshalb auch nur von ein und demselben Richter abgeurteilt werden kann. Auf der anderen Seite steht der Rechtssatz, daß ein Richter nur

---

[27]) Für das Militärstrafgesetzbuch ist dies im § 2 besonders ausgesprochen. Rotermund, Komm. z. MStGB. 1911, § 54 A. 2, Romen und Rissom, MStGB. 2 § 2.

dann ein Urteil schaffen kann, wenn er die Gerichtsbarkeit besitzt. Und da nun in Fällen unserer Art die verschiedenen zusammentreffenden Vergehen verschiedener Gerichtsbarkeit unterliegen, so ist ein unlösbarer Wiederspruch, eine Lücke vorhanden, die das Gesetz nicht ausgeglichen hat, und die wegen der gleich starken, einander gegenüberstehenden und sich aufhebenden feindlichen Kräfte eine Entscheidung überhaupt verhindert. Aber dazu darf es nicht kommen. Auch in solchen Fällen ist der Richter verpflichtet, eine sachliche Entscheidung zu treffen, er hat den Rechtssatz selbst zu finden. Seine Richtschnur ist der allgemeine Grundsatz: Wenn eine Vorschrift Folgen herbeiführt, die vom Gesetzgeber nicht bedacht sind, weil sie sonst vernünftigerweise nicht derart geordnet sein könnten, ist der Richter gehalten, das Gesetz nach dessen eigenen Grundgedanken und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Lebens zu entwickeln; er muß den unvollkommen gebliebenen Gedanken des Gesetzgebers in seinem Verhältnis zu dem gesamten übrigen Recht klarstellen. Der Richter hat so zu entscheiden, wie der Gesetzgeber voraussichtlich entschieden haben würde, wenn er sich diese Frage vorgelegt hätte. Bei dieser Rechtsfindung ist der Wert des Ergebnisses, das bei der einen oder der anderen Auslegung entsteht, von besonderer Bedeutung[28]).

Prüft man von diesem Standpunkt aus die Frage, welche von den beiden sich gegenüberstehenden Gewalten die stärkere ist und den Vorzug vor der anderen verdient, die Bestimmung des § 73 oder die Gerichtsbarkeit, so zeigt sich, daß die einseitige Durchführung des Gerichtsbarkeitsgedankens zu unannehmbar enFolgen führt. Durch die Zulassung einer zweimaligen Aburteilung derselben Tat würden alle die unentbehrlichen Vorschriften des § 73 umgestoßen. Wenn das zuerst urteilende Gericht zur Freisprechung gelangt ist, so kann das zweite Gericht zur Verurteilung kommen, und umgekehrt. Es ergingen dann über dieselbe Tat zwei einander widersprechende Entscheidungen. Das bedeutete die Verneinung einer der wichtigsten Rechtsgrundsätze und die größte Schädigung des Ansehens der Rechtspflege. Gerade um ein solches Ereignis zu verhindern, hat das Recht die Rechtskraft, das Verbot ne bis in idem eingeführt.

Wenn aber das erste Gericht zu Strafe verurteilt hat und das zweite Gericht ebenfalls zur Schuldigsprechung gelangt, dann findet es bereits eine Bestrafung vor und ist deshalb gehindert, selbst noch eine Strafe auszusprechen, weil nach § 73 nur eine einzige Strafe ausgesprochen werden darf.

Um diesen Mißständen zu entgehen, will das Reichsgericht[29]) die

---

[28]) § 49 Einl. z. Pr. ALR. Enneccerus, 9.—11. I §§ 51—54. [Kohler, Lehrb. des bürgerl. Rechts 1 83.]

[29]) RGStr. 49 272. Das Urteil betrifft das Sondergericht des preuß. Ges. über den Belagerungszustand.

einander widerstrebenden Grundsätze in der Weise miteinander vereinigen, daß bei der zweiten Aburteilung die Grundsätze des § 73 in Betracht gezogen werden sollen. In Anwendung dieser Bestimmung, die mindestens auf sinngemäße Weise zu geschehen habe, sei die Strafe dergestalt zu bilden, daß das mit der zweiten Aburteilung befaßte Gericht prüfen müsse, welche Strafe unter Würdigung aller in Betracht kommenden Tatbestände aus dem schwersten Strafgesetz zu verhängen sei, und ob die bereits erkannte Strafe dem entspreche und ausreichend sei. Zutreffendenfalls habe es dabei zu bewenden. Andernfalls wäre nur auf Verbüßung des überschießenden Strafteils zu erkennen, insoweit also die bereits ausgesprochene Strafe in Anrechnung zu bringen.

Bei diesem Lösungsversuch springt in die Augen, daß das an zweiter Stelle urteilende Gericht doch auch eine Gerichtsbarkeit über die schon abgeurteilte Tat ausüben muß, die ihm doch das Reichsgericht versagt; denn es soll unter Berücksichtigung beider Tatbestände ermitteln, welches nach dem schwereren Gesetz die angemessene Strafe für den einheitlichen Tatbestand wäre.

Wenn es dann findet, daß die schon ausgesprochene Strafe nicht angemessen ist, dann soll es eine Ergänzungsstrafe aussprechen. Das wäre aber Anwendung des § 74, nicht des § 73 StGB. Reicht aber die schon erkannte Strafe aus, dann soll der zweite Richter von einer Strafe ganz absehen[80]). Ein solches Urteil, das dann bloß auf die Schuldigsprechung beschränkt wäre, wäre aber überhaupt kein Urteil, sondern ein Nichturteil, denn es fehlte ihm das Begriffsmerkmal des entscheidenden Ausspruchs, des richterlichen Befehls. Ein Urteil kann nur auf Bestrafung lauten, nur damit ist der Strafanspruch des Staates erledigt. Eine bloße Schuldigsprechung ersetzt diesen Ausdruck nicht, sie kann sogar fehlen und begründet dann nach § 377 Z. 7 nur die Anfechtbarkeit des Urteils. Es liegt auf der Hand, daß die entsprechende Gesetzesanwendung nicht so weit führen kann, daß der Urteilsbegriff aufgehoben würde.

In der neuesten Entscheidung des Reichsgerichts[81]) handelt es sich um den Fall, daß, nachdem der Angeklagte wegen Bettelns durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts zu einer Haftstrafe von 13 Tagen verurteilt worden war, die Strafkammer ihn wegen Betrugs zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten 8 Tagen verurteilt hatte. Die Strafkammer hatte zwar angenommen, daß Betteln und Betrug durch ein und dieselbe Handlung verübt worden sei, sie hielt aber die nachträgliche Bestrafung wegen Betrugs für zulässig, weil nach der bekannten Rechtssprechung des Reichsgerichts ein Verbrauch der Strafklage durch den Strafbefehl nicht eingetreten sei. Um eine Benachteiligung des

80) So auch v. Lilienthal, JW. 1916, 601.
81) RGStr. 50 237. S. dagegen Hertel, Deutsche Strafrechtszeitung 1916, 70.

Angeklagten zu vermeiden, hatte das Gericht zum Ausgleich die Gefängnisstrafe um 8 Tage gekürzt, so daß der Angeklagte neben den 13 Tagen Haft nur noch 3 Monate Gefängnis verbüßen sollte. Das Reichsgericht hat dies Verfahren mißbilligt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 73 StGB. einerseits und des § 450 StPO. anderseits; der § 73 lasse neben der Gefängnisstrafe wegen Betrugs eine Haftstrafe wegen Bettelns nicht mehr zu. Hier, wo die Haftstrafe noch nicht vollstreckt sei, könne eine solche Benachteiligung vermieden werden; es sei die Möglichkeit gegeben, dem § 73 Geltung zu verschaffen, indem der Vollzug der Haftstrafe überhaupt unterbleibe. Allerdings trete dadurch eine Abschwächung der Wirkung des rechtskräftigen Strafbefehls ein; allein da auf strenge Durchführung der beiden Bestimmungen des § 73 und des § 450 verzichtet werden müsse, verdiene § 73 den Vorzug vor § 450. Dabei läßt das Reichsgericht durchblicken, daß diese Lösung der Verwicklung auch dann statthaft sei, wenn bei Tateinheit zwischen einem die bürgerliche Gerichtsbarkeit begründenden Vergehen und einem unter eine andere Gerichtsbarkeit fallenden Vergehen ein Verfahren vor beiden Gerichten nacheinander stattfinden müsse.

Auch Goldschmidt[32]) lehrt vom preußischen Belagerungszustandsgesetze aus, daß, wenn die Rechtskraft der Entscheidung des einen Gerichts einer nochmaligen Verfolgung der Tat durch ein anderes Gericht nicht im Wege stehe, bei nochmaliger Verurteilung die Grundsätze der §§ 73, 79 StGB., 492, 494 Abs. 3 StPO., § 461 MStGO. zu beachten seien. Dies führe dahin, daß, wenn die abermalige Verurteilung unter dem Gesichtspunkt des milderen Gesetzes erfolge, das Gericht sich auf eine Schuldigsprechung zu beschränken habe; erfolge sie aber unter dem Gesichtspunkt des strengeren Gesetzes, so sei in entsprechender Anwendung des § 79 die frühere Strafe als wegfallend zu bezeichnen, und wenn sie bereits ganz oder teilweise vollstreckt sei, so sei im Urteil auszusprechen, daß sie insoweit auf die neu erkannte Strafe gemäß §§ 21, 29 StGB. anzurechnen sei. Im letzteren Fall würde es unter Umständen einer Nachtragsentscheidung nach § 490 StPO. bedürfen. Ebenso bedürfe es in entsprechender Anwendung des § 494 StPO. einer Nachtragsentscheidung, wenn die Berücksichtigung der bereits erkannten Strafe bei der zweiten Beurteilung unterblieben sei. Sei im zweiten Urteil auf Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt, so sei freilich eine Anrechnung der bereits erkannten Strafe nicht möglich, eine bereits beigetriebene Geldstrafe sei jedoch zurückzugewähren[33]).

---

[32]) Verfassung und Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte des pr. Ges. über den Belagerungzustand, Goltdammers Arch. 62 277.

[33]) Auch nach Müller und Cramer, Recht. 1915, 43 und 84, ebenfalls Anhängern des Reichsgerichts, soll trotz zweimaliger Verurteilung keine doppelte Bestrafung eintreten.

Also die ungeeigneten Aushilfsmittel des Reichsgerichts in verstärktem Maße!

Auf ein besonderes Ausgleichsmittel ist Gerland[84]) gekommen. Er erklärt in Fällen dieser Art den § 73 überhaupt für unanwendbar, weil kein Gericht über seine eigne Gerichtsbarkeit hinausgehen könne. Zur Vermeidung der Ungerechtigkeit, die in der unvermeidlichen Doppelbestrafung liege, müsse § 7 StGB. entsprechend angewandt werden, wonach eine im Ausland vollzogene Strafe, wenn wegen derselben Handlung im Inlande abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe anzurechnen sei. Gerland fügt noch hinzu, daß nicht nur die schon vollstreckte, sondern auch schon die nur erst ausgesprochene Strafe des ersten Urteils im zweiten berücksichtigt werden müsse. Allein die Grundsätze über entsprechende Rechtsanwendung gestatten nicht die Anknüpfung an diese entlegene Ausnahmevorschrift. Vom Standpunkt der Gesetzgebung empfiehlt dann auch Gerland selbst die Schaffung einer Vorschrift, wonach jedes der beiden Gerichte zur allseitigen Beurteilung des Falls zuständig sei.

Welche Einbuße erleidet nun auf der anderen Seite das Recht, wenn der Richter, der zur Aburteilung der Tat aus einem der mehreren rechtlichen Gesichtspunkte die Gerichtsbarkeit besitzt, auch den anderen, ihm nicht unterstehenden mit aburteilt? Die Gerichtsbarkeit ist allerdings eine Eigenschaft von solcher Stärke, daß ihr Mangel ein Urteil im Rechtssinn überhaupt nicht entstehen läßt. Aber um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Der Richter, der hier über das Vergehen der fahrlässigen Tötung und die damit zusammentreffende Übertretung der Rheinschiffartsakte urteilen sollte, hatte die Gerichtsbarkeit über die Tat, insofern das Vergehen in Betracht kam. Darf er die Übertretung nicht mit aburteilen, so muß sie entweder überhaupt ungesühnt bleiben, oder es muß das Sondergericht noch in Tätigkeit treten. Das erstere würde dem materiellen Recht widersprechen, das letztere würde die Teilbarkeit von Unteilbarem aussprechen und die Idealkonkurrenz in eine Realkonkurrenz umwandeln, Ergebnisse, die der Logik und dem Recht widersprechen. Bei diesem Notstand kann der Einklang im Recht nur dadurch hergestellt werden, daß der eine Richter beide Straftaten aburteilt. Denn schließlich ist die Verteilung der Gerichtsbarkeit unter die verschiedenen Gerichtsgattungen ebenso wie die Verteilung der Zuständigkeit unter die verschiedenen Gerichtsarten nur eine Zweckmäßigkeitsmaßregel, eine Geschäftsverteilung, eine Dienstanweisung, eine Formsache. Der übergeordnete, gemeinsame und maßgebende Rechtsgedanke ist der, daß überhaupt ein Richter da ist, der entscheidet. Damit ist dem Recht im ganzen Genüge geschehen. Das Recht hat auch bereits in

---

[84]) Dogmatische Beiträge zur Auslegung der Militärstrafgerichtsordnung, Gerichtssaal 69 213. Wegen der Frage nach der Anwendbarkeit des § 7 StRB. s. RGSt. 50, 237.

einer ganzen Reihe von Fällen einen prozessualen Zusammenstoß auf Kosten des Gerichtsbarkeitsrechts beseitigt. Zunächst im § 17 Abs. 1 GVG. Die ordentlichen Gerichte können sich hier die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten anmaßen, die in Wirklichkeit der Verwaltungsbehörde zustehen. Nach § 14 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung führen wechselseitige Eingriffe der ordentlichen Gerichte und der militärischen Sondergerichte in die Gerichtsbarkeit nicht — wie es der Regel entspräche — schlechthin zu Nichturteilen, vielmehr wird das widerrechtlich ergangene Urteil das allein maßgebende, wenn es vor dem Urteil des allein zur Entscheidung berufenen Gerichts die Rechtskraft erlangt. Ebenso ist § 11 ZPO. nach § 28 GewGG. und § 16 KaufmGG. für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte eingeführt: Ist im Verhältnis dieser Sondergerichte zu den ordentlichen Gerichten die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei dem die Sache später anhängig wird. Ohne diese Vorschrift wäre die Partei rechtlos, wenn sowohl das ordentliche als auch das Sondergericht sich für unzuständig erklären könnten.

Die Gesetze haben also hier, um das Recht im ganzen zu fördern, die strengen Schranken der Gerichtsbarkeit durchbrochen. Mithin steht nichts entgegen, im vorliegenden Fall denselben Weg zu betreten, um ebenfalls einen Notstand im Recht zu beseitigen.

Daß nur diese Lösung der Rechtsidee und dem Gesetze entspricht, ergibt sich auch aus der Verjährungslehre. Nach § 68 StGB. unterbricht jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, die Verjährung. Da die Handlung ein bestimmtes Geschehnis betrifft, so geschieht die Unterbrechung in allen Beziehungen, in denen Idealkonkurrenz besteht[35]). Daß der Richter, der die Unterbrechungshandlung vornimmt, örtlich und sachlich zuständig ist, wird nicht verlangt[36]). Wohl aber muß der Richter zur Vornahme solcher Handlungen überhaupt gerichtsfähig sein, er muß die Gerichtsbarkeit über die Tat besitzen. Folgte man der Ansicht des Reichsgerichts, so würde eine Handlung, die der mit der Sache befaßte Richter gegen den Angeklagten vornähme, die Verjährung nur hinsichtlich des ihm unterworfenen Vergehens unterbrechen, nicht auch wegen des ideell konkurrierenden zweiten Vergehens, das einer andern Gerichtsbarkeit untersteht. Wegen der Unteilbarkeit der strafbaren Handlung muß das unmöglich sein, die Verjährung wird hinsichtlich aller darin zusammentreffenden Vergehen unterbrochen. Dies allein entspricht der Rechtsidee.

Hiernach gibt im Kampfe zwischen dem materiellen Rechte und dem Prozeßrechte das erstere, der Grundsatz des § 73 StGB., den Ausschlag.

---

[35]) RGStr. 33 426; 6 297. [36]) RGStr. 11 364.

Der Richter, der zur Aburteilung der Tat auch nur aus einem der rechtlichen Gesichtspunkte berufen ist, muß auch alle anderen mit aburteilen, und seine Entscheidung begründet selbst dann die Einrede des ne bis in idem, wenn er auch nur wegen eines der ideell zusammentreffenden Vergehen die Tat abgeurteilt hat.

Dies Ergebnis würde nun allerdings im Fall der Reichsgerichtsentscheidung dahin führen, daß ohne Rücksicht auf die Schwere der verschiedenen Vergehen jedem der beiden Gerichte die gleiche Befugnis zustehen müßte, da das ordentliche Gericht und das Sondergericht in keinem Über- und Unterordnungsverhältnis zueinander stehen. Das würde wiederum den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen, die auch hier entsprechend anzuwenden sind. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 269, 270. Stellt sich bei dem Gerichte höherer Ordnung die Nichtschuld des Angeklagten wegen des einen Vergehens heraus, zum zweiten Vergehen aber, das vor ein Gericht niederer Ordnung gehört, seine Schuld, so muß der Richter den Angeklagten schlechthin schuldig sprechen, und zwar wegen dieses Vergehens, denn nach § 269 StPO. darf sich das Gericht nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehört. Ist aber das Gericht niederer Ordnung mit der Sache befaßt, und zeigt sich nunmehr neben dem zu seiner Zuständigkeit gehörenden Vergehen das schwerere, ihm nicht gebührende Vergehen, so muß es wegen der ganzen Tat nach § 270 StPO. verfahren[87]).

Ein Zweifel besteht noch, wie es zu halten ist, wenn die verschiedenen Vergehen gleich schwere sind. Sie müssen dann nach §§ 12, 13 StPO. von demjenigen der beiden Gerichte mit erledigt werden, welches die Untersuchung über die Tat zuerst eröffnet hat. Dörr[88]), ein Anhänger unserer Lehre, will dem ordentlichen Gerichte den Vorzug geben, weil ihm die regelmäßige Gerichtsbarkeit beiwohne.

2. Das preußische Gesetz über den Belagerungszustand, vom 4. Juni 1851.

Die Streitfrage kommt ferner zum Austrag bei Handhabung des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Nach

---

[87]) Hertel, JW. 1915, 740 folgt der hier vertretenen Ansicht, wenn die Tatbestände beider Vergehen gegeben seien. Wenn jedoch, wie im Falle des Reichsgerichts, der Richter findet, daß der Angeklagte wegen desjenigen Vergehens, das seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, freizusprechen sei, dann müsse er die Aburteilung des übrigbleibenden, der anderen Gerichtsbarkeit zustehenden Vergehens ablehnen. Für diese Unterscheidung liegt kein Grund vor, beide Fälle sind nach §§ 263, 269, 270 grundsätzlich gleichmäßig zu behandeln. — S. auch Urt. d. OLG. Cöln vom 3. März 1916, Leipziger Zeitung, X. Jahrg. Nr. 10, 774 (Recht 1917 Nr. 673, Pr. Verwaltungsbl. 37 773).

[88]) Gerichtskonkurrenz bei Idealkonkurrenz in der Leipziger Ztschr. f. d. Recht 1916, 796.

Art. 68 RV., der für das Reich mit Ausnahme Bayerns gilt, soll dies Landesgesetz bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes die Wirkungen des Belagerungszustandes regeln; das Reichsgesetz ist aber noch nicht ergangen[39]).

Die Wirkungen des Gesetzes treten ein, wenn der Kaiser nach Art. 68 RV. für einen Teil des Reichsgebietes den Kriegszustand erklärt. Alsdann können nach § 10 zur Aburteilung der dort bezeichneten strafbaren Handlungen Kriegsgerichte eingesetzt werden; sie werden außerordentliche Kriegsgerichte genannt im Gegensatz zu den nach der Militärstrafgerichtsordnung bestehenden ordentlichen Kriegsgerichten. Aber sie sind keine Militärgerichte, weil sie nicht der Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit dienen; sie üben vielmehr Zivilgerichtsbarkeit aus und sind deshalb Zivilgerichte. Nach den §§ 13, 16 GVG. gehören sie zu den reichsgesetzlich bestellten Sondergerichten[40]).

Auch bei diesem Gesetz nimmt die herrschende Meinung an, daß wenn mit einem von dem außerordentlichen Kriegsgericht abzuurteilenden Vergehen eine der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfene Straftat ideell zusammentrifft, das außerordentliche Kriegsgericht nur über den ihm zugewiesenen rechtlichen Gesichtspunkt urteilen dürfe, während über den anderen das ordentliche Gericht entscheiden müsse. So das Reichsgericht[41]).

Demgegenüber wird auf den schon geführten Beweis hingewiesen, daß von einem Mangel der Gerichtsbarkeit nicht die Rede sein kann, wenn dem Gerichte die Gerichtsbarkeit über eine Tat auch nur aus einem von mehreren ideell konkurrierenden Gesichtspunkten zusteht. Es ist deshalb nur noch nachzuprüfen, ob sich in dem Gesetze noch eine besondere Bestimmung vorfindet, die diesen Grundsatz durchbricht.

In dem Gesetze sind eine Reihe von strafbaren Handlungen, die die öffentliche Sicherheit in hohem Maße gefährden und eine besondere

---

[39]) Für Bayern gilt das Gesetz über den Kriegszustand vom 5. Nov. 1912. Für Elsaß-Lothringen ist ein besonderes Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 erlassen.

[40]) Trint, Deutsche Strafrechtszeitung, 1914, 580. RG. JW. 1916, 601.

[41]) JW. 1916, 601 (Recht 1916, Nr. 365), 1539 (Recht 1916 628 Nr. 1173) RGStr. 49 272. Zustimmend Goldschmidt in Goltdammers Arch. 62 277; Damerow, JW. 1915, 16; Cramer im Recht 1915, 84; Müller das. 43. Ebermayer in Stengleins Kommentar zu den Strafrechtl. Nebengesetzen 4. I § 10 des Ges. A. 2. Pürschel, Das Gesetz über den Belagerungszustand, Berlin 1916, 151. Dort ist auch die Ausgleichung der beiden in den beiden Urteilen auszusprechenden Strafen behandelt. Ebenso billigt Conrad, Das Gesetz über den Belagerungszustand, Berlin 1916, 103, 105, 115, 116, die zweimalige Aburteilung. Er führt S. 105 noch ein weiteres zustimmendes Urteil des RG. an, das im Recht 1916, 137, mit unrichtigem Sinne wiedergegeben ist. S. 106 führt er ein im entgegengesetzten Sinne ergangenes RG.Urteil an. — S. auch die im Recht 1916, 105 Nr. 400, und die im Recht 1917, 24 Nr. 1 und Nr. 676 erwähnten RG.Urteile. — Das Buch von Karl Strupp, Kriegszustandsrecht, Berlin 1916, konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Beschleunigung und Strenge erheischen, teils neu aufgestellt, teils dem gemeinen Strafrecht entnommen und der Gerichtsbarkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte unterworfen. Die Rechtsfindung geschieht nach einem abgekürzten Verfahren, für das keine anderen Bestimmungen als die des Gesetzes selbst maßgebend sind[42]). Findet das Gericht, daß es nicht kompetent sei, so verweist es nach § 13 Z. 4 die Sache an die ordentlichen Richter; darin liegt auch, daß Realkonkurrenz mit anderen nicht dem außerordentlichen Kriegsgericht überwiesenen Vergehen keine Erstreckung der Gerichtsbarkeit bewirkt. Im übrigen hat das Gericht nach § 13 Z. 4, 5 über die Tatfrage und den Rechtspunkt zu entscheiden und je nachdem durch Urteil auf die gesetzliche Strafe oder auf Freisprechung zu erkennen.

In diesen Bestimmungen zeigt sich nichts, was den Schluß rechtfertigt, daß das Kriegsgericht die Idealkonkurrenz mit anderen Vergehen nicht berücksichtigen dürfe.

Nach dem Gesetz soll der Richter erkennen. Damit ist alles gesagt. Zu den Gesetzen, denen die Tat unterworfen ist, gehört auch der Grundsatz der Idealkonkurrenz, wie er im wesentlichen mit dem heutigen Recht übereinstimmend im § 55 des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 enthalten ist. Seine Anwendung widerspricht auch nicht dem Zweck des Gesetzes. Wenn in einem wegen Landesverrats eingeleiteten Verfahren am Schluß der Verhandlung die Tatfrage dahin beantwortet wird, daß Landesverrat und zugleich Bestechung vorliegt, so ist kein Grund zu finden, weshalb nicht auch die Bestechung alsbald mitbestraft werden sollte, anstatt in einem neuen Verfahren. So verlangt es das allgemeine, durch die übrigen Gesetze ausgebildete Rechtsbewußtsein, die zum Rechtsfrieden führende Zweckmäßigkeit und die Sparsamkeit des Gesetzes. Im Gegenteil würde es dem Recht widersprechen, wenn der wegen Landesverrats vom Kriegsgericht Verurteilte demnächst von dem ordentlichen Gericht wegen der ideell konkurrierenden Bestechung freigesprochen werden müßte, weil nicht er, sondern ein anderer die Tat begangen hat. Diese von der Rechtsordnung ausgesprochenermaßen als Übel betrachtete nachteilige Folge kann nicht durch die Erwägung ausgeglichen werden, daß dann dem vom Kriegsgericht gleichzeitig auch wegen der Bestechung Verurteilten nach § 13 Z. 6 jedes Rechtsmittel abgeschnitten wäre. Denn dies ist eine der Härten, die mit jedem Gesetz verbunden sind, und die mit in den Kauf genommen werden müssen, wenn das Recht im ganzen gefördert werden soll.

Nach den Grundsätzen, von denen sich das Reichsgericht leiten läßt, müßte auch eine neue Verhandlung wegen fahrlässiger Tötung gegen

---

[42]) Löwe § 13 A. 4c. Schlayer, DJZ. 1914, 1046. Über die entsprechende Anwendung strafprozessualer und anderer Vorschriften s. Rissom in Dietz' Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten 2 498; Trint 580, Ebermayer in Stenglein § 13 A. 2.

einen Angeklagten möglich sein, den das Kriegsgericht wegen der Anklage des Mords rechtskräftig freigesprochen hat, während die Überweisung der Tat wegen der fahrlässigen Tötung an das zuständige ordentliche Gericht unterblieb, weil dem Kriegsgericht die Natur der Tat nicht zum Bewußtsein gekommen war. Auch hierzu ergibt sich aus dem Gesetz kein Anhaltspunkt, der diese Durchbrechung der Rechtskraft rechtfertigte.

Bei der Beratung des Gesetzes ist übrigens die Verbrechenskonkurrenz auch zur Sprache gekommen. In der Ersten Kammer äußerte ein Abgeordneter, in der Rechtsprechung würden Zweifel entstehen, wie es zu halten sei, wenn eine Konkurrenz von Verbrechen eintrete, namentlich von solchen, die teils dem neuen Gesetz überwiesen, teils dem ordentlichen Gericht verbleiben sollten. Die Zweifel seien nach dem bestehenden allgemeinen Recht über die Konkurrenz der Strafgerichte zu lösen, es wäre jedoch auch eine andere Meinung sehr wohl denkbar. Hierzu ist von keiner Seite etwas geäußert worden[43]). Dies bestärkt den Eindruck, daß wegen der Behandlung der Idealkonkurrenz nur das Gesetz hat walten sollen.

Im Gegensatz zu den Gerichten der Rheinschiffahrtsakte ist nun aber das außerordentliche Kriegsgericht seinem Zwecke entsprechend das ausschließlich zuständige Gericht. Von hier aus werden alle konkurrierenden Vergehen mit abgeurteilt, auch wenn sie die schwereren sind. Deshalb kann das Kriegsgericht die Sache nicht an das ordentliche Gericht verweisen, weil das ideell konkurrierende, an sich dem ordentlichen Gericht unterstehend Vergehen die schwerere Strafandrohung ausspricht[44]).

Der Rechtsgedanke der mehrmaligen Aburteilung, den die herrschende Meinung in dem Gesetz bereits ausgesprochen findet, ist allerdings wohl geeignet, vom Gesetze verwertet zu werden. Dies ist auch schon geschehen in den militärischen Strafgesetzen für die württembergischen Truppen vom 20 Juli 1818 Tit. V Art. 167, 168, 171, 173. Dort war bestimmt, daß im Krieg statt des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens das standrechtliche Verfahren angewandt werden könne wegen bestimmter schwerer Verbrechen; es mußte Gefahr im Vorzuge liegen, die Tat und der Verbrecher außer Zweifel stehen und die Tat so beschaffen sein, daß das Verfahren innerhalb 24 Stunden beendigt sein konnte; endlich mußte auf Todestrafe

---

[43]) Hertel JW. 1915, 740.

[44]) Unrichtig Kriegsgericht Oppeln, Deutsche Strafrechtsztg. 1915, 91. Mit der hier vertretenen Anschauung stimmt insoweit überein Cramer im Recht 1985, 84; Müller das. 43; Goldschmidt a. O. 277. Damerow JW. 1915, 16. Anderseits ist insoweit die Ansicht Hertels JW. 1915, 740; Deutsche Strafrechtsztg. 1916, 70 unzutreffend. Schlechthin zustimmend v. Olshausen, Goltdammers Arch. 61 507. Zustimmend auch Zeiler, Ztschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1914, 433, den in diesem Punkte Dörr, Leipziger Ztschr. 1916, 796 mit Unrecht bekämpft. S. auch Finger im Arch. f. Mil.Recht VI 187 und hierzu Jahn ebenda VII 333.

erkannt werden, die einzig zulässige Strafe. Als Unterschied zwischen diesem und dem ordentlichen Verfahren wird hervorgehoben, daß es sich auf dasjenige Verbrechen beschränke, für welches das Standrecht angeordnet sei, und auf diejenigen wesentlichen Umstände der Tat, von denen das standrechtliche Urteil abhängen könne. Auch wurde nur so viel erfordert, als nötig war, damit die Todesstrafe ausgesprochen werden konnte. Wurde aber bei der Beratung nicht die Stimmenmehrheit für die Todesstrafe erreicht, oder war der zur Verurteilung erforderliche Gradvon Gewißheit nicht binnen 24 Stunden zu erlangen, so erging kein Urteil, es wurde vielmehr dem Kommandierenden Meldung erstattet, damit er das Standrecht auflöse und das ordentliche Verfahren verordnete.

Aus diesen Bestimmungen und aus Art. 129, in dem die Behandlung der Idealkonkurrenz vor dem ordentlichen Militärgericht geregelt ist, ergibt sich, wie der Gesetzgeber die besonderen Anforderungen des Kriegsrechts mit den allgemeinen strafprozessualen Grundgesetzen in Einklang gebracht hat, ohne eines von den Grundgesetzen preiszugeben. Eine Vergleichung des preußischen mit dem württembergischen Gesetz führt vor Augen, in welcher Richtung die Anordnungen liegen, die der preußische Gesetzgeber hätte treffen müssen, wenn das Gesetz den ihm von der herrschenden Lehre beigelegten Inhalt hätte haben sollen.

Die hier vertretene Auslegung wird geteilt von Dörr[45]), Hertel[46]) und dem Kriegsgericht Oppeln[47]). Auch Zeiler[48]) gestattet dem außerordentlichen Kriegsgericht die Mitaburteilung eines ideell konkurrienden gemeinen Vergehens. Aber gegen alle Folgerichtigkeit gewährt er dies nur als Recht, nicht als Pflicht des Gerichts, und er versagt demgemäß die Einrede ne bis in idem, wenn das Kriegsgericht von der Aburteilungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat[49]). Die Gerichtszuständigkeit ist immer Recht und Pflicht zugleich.

3. Die Militärstrafgerichtsordnung, vom 1. Dezember 1898.

Zuletzt kommt die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 in Betracht. Die darin geschaffenen Kriegsgerichte sind im Verhältnis zu den ordentlichen bürgerlichen Strafgerichten ebenfalls reichsgesetzlich bestellte Sondergerichte gemäß § 39 RMG., § 7 EG. GVG., § 13 GVG.

Auch bei diesem Gesetz hält es die herrschende Lehre — abgesehen von den besonders geregelten Fällen — für eine Gerichtsbarkeitsüberschreitung, wenn das Kriegsgericht bei Idealkonkurrenz zwischen einem militärischen und einem gemeinen Vergehen auch das letzere mit

---

[45]) Leipziger Ztschr. f. d. Recht, 1916, 794.

[46]) JW. 1915, 740; Deutsche Strafr.-Ztg. 1916, 70.

[47]) Deutsche Strafr.-Ztg. 1915, 91.

[48]) Ztschr. f. Rechtspflege in Bayern 1914, 433.

[49]) Dagegen auch Dörr a. O.

aburteilt. Ein jedes der beiden Gerichte dürfe über die Tat nur aus demjenigen rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden, der zu seiner Gerichtsbarkeit gehöre, während die Entscheidung über den anderen Gesichtspunkt dem anderen zuständigen Gericht obliege[50]).

Auch hier wird auf die früheren Ausführungen verwiesen, aus denen hervorging, daß es sich in Fällen dieser Art nicht um eine Überschreitung der Gerichtsbarkeitsschranken handelt. Die Militärstrafgerichtsordnung enthält aber auch eigene Bestimmungen, die die Richtigkeit dieser Auffassung geradezu bestätigen.

Wenn das Militärgericht über ein der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfenes, nicht mit anderen zusammentreffendes Vergehen urteilt, und umgekehrt das bürgerliche Gericht über ein militärisches Vergehen, so könnte der Regel nach nur ein Nichturteil entstehen, weil dem Urteil das Begriffsmerkmal der Gerichtsbarkeit des Urteilenden fehlt. Der § 14 Abs. 1 EGMStGO. hat aber im Verhältnis der beiden Gerichtsgattungen zueinander diese Regel aufgehoben, indem es die wechselseitigen Eingriffe der Gerichte in die Gerichtsbarkeit nur als Zuständigkeitsüberschreitungen behandelt. Gelangt das Urteil des übergreifenden Gerichts bis zur Rechtskraft, so ist es das allein maßgebende Urteil und begründet gegenüber jeder weiteren Verfolgung durch das zuständige Gericht die Einrede ne bis in idem. Dies andere, später rechtskräftig werdende Urteil hat keinerlei Gültigkeit. Besonders hervorzuheben ist, daß es für die Maßgeblichkeit des zuerst rechtskräftig gewordenen Urteils bedeutungslos ist, ob im Augenblick des Eintritts der Rechtskraft des von dem unrichtigen Gericht erlassenen Urteils die Sache auch bei dem richtigen Gericht anhängig ist oder nicht; ein Wettstreit zwischen den beiden Gerichten wird nicht verlangt. Findet das zuständige Gericht zu der Zeit, in der es mit der Sache befaßt wird, bereits ein rechtskräftiges Urteil des unzuständigen Gerichts vor, so ist für es die Sache erledigt. Das ist der Sinn der Worte: »Hat eine Aburteilung des Angeklagten sowohl durch ein Militärgericht wie durch ein bürgerliches Gericht in einer denselben Gegenstand betreffenden Strafsache stattgefunden, so gilt von den ergangenen Urteilen dasjenige, welches zuerst die Rechtskraft erlangt hat[51]).«

Das Gesetz hat auf diese Weise, ähnlich wie in § 17 Abs. 1 GVG., einen Gerichtsbarkeitsstreit zu einem Zuständigkeitsstreit herabgedrückt.

Was aber nach § 14 von der Anmaßung einer vollkommen fremden Gerichtsbarkeit gilt, muß erst recht gelten, wenn das Gericht, das einen ihm nicht zustehenden rechtlichen Gesichtspunkt mit aburteilt, für die Ab-

---

[50]) Beling in d. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 38 469 nennt das erste der beiden Urteile sogar geradezu ein Vorbehaltsurteil.

[51]) Dietz in der Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 28 811; Schlayer, Deutsche Militär- und Zivilgerichtsbarkeit, 1900, 64; Stenglein, Komm. z. MStGO. 1900, § 14 EG. MStGO.; Reiche-Eisenstuck, Arch. f. Militärrecht 2 174.

urteilung der Tat wenigstens hinsichtlich des anderen der konkurrierenden Vergehen die Gerichtsbarkeit besitzt.

Der Beweis ist aber noch zu steigern. Aus dem Gesetze läßt sich auch nachweisen, daß die Militärstrafgerichtsordnung geradezu verlangt, daß die durch das Militärgericht vorzunehmende Aburteilung der im Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen auch sämtliche mit ihnen im rechtlichen Zusammenhange stehenden gemeinen Vergehen mit umfasse.

Ein bedeutendes Auslegungsmittel für diese Ansicht ist die Begründung, die dem Gesetzentwurf beigegeben worden war[52]), und die aus den Gesetzesbestimmungen selbst wieder zurückstrahlt.

Bei Festsetzung der Grenzen in Ansehung der dem Gesetz zu unterwerfenden Personen und Vergehen ließ sich der Entwurf von der Sorge um die Aufrechterhaltung der Manneszucht und nm Wahrung der militärischen Interessen leiten. Wegen dieser Rücksichten behielt er im ganzen und großen die Bestimmungen der preußischen Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 bei. Nach diesem Gesetz umfaßte die Militärgerichtsbarkeit nicht bloß die militärischen Vergehen, sondern auch die gemeinen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen; es bestand nur die Ausnahme, daß die Übertretung von Finanz- und Polizeigesetzen, Jagd- und Fischereiverordnungen, die nur mit Geld oder Einziehung bedroht waren, zur ausschließlichen Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehörten; »traf aber mit der Kontravention ein anderes Verbrechen zusammen«, dann fielen auch sie wieder unter die militärische Gerichtsbarkeit zurück.

Die Militärstrafprozeßordnung wurde von der Reichsregierung als ein Lebensgesetz des Reichs aufgefaßt, von der unmittelbar die Sicherheit und der Bestand des Reichs abhing. Zur Erreichung dieses Ziels wurde die Ausdehnung der Militärstrafgerichtsbarkeit auf alle gemeinen Vergehen gefordert. Die militärische Disziplin, so wurde ausgeführt, stehe und falle mit der unbedingten, jede fremde Einwirkung ausschließenden Autorität der Kommandogewalt. Es widerstreite dem militärischen Organismus, daß neben der Kommandogewalt von außenher eine andere, selbständige Gewalt im Gefüge des Heeres sich geltend mache. Der Soldat müsse in dem Gefühle, daß er mit seiner ganzen Person dem Heere angehöre, irre werden, wenn er in Angelegenheiten, welche die militärische Disziplin beträfen, und dahin gehöre das ganze Strafgebiet, noch eine andere Gerichtsbarkeit als die militärische anzuerkennen hätte, wenn es einer außerhalb des militärischen Verbandes stehenden Gewalt zukommen sollte, sich seiner Person zu bemächtigen, ihn seiner dienst-

[52]) Der Entwurf und die Reichstagsverhandlungen sind enthalten in den Stenographischen Berichten über Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, V. Session 1897 98: I. Anlageband 1898, 130, 131, 135, 139, 145, 156; II. Anlageband 1898, Aktenstück Nr. 150, 1504, 1505, 1579; 3 2155, 2156; 2 1893, 1495, 1498, 1506, 1519, 1520, 1539; 3 1893, 83. Sitzung vom 4. Mai 1898.



lichen Obliegenheit zu entziehen und Strafe gegen ihn zu verhängen. Eine Aburteilung militärischer Vergehen durch ein bürgerliches Gericht sei unbedingt auszuschließen, und anderseits könne auch die Aburteilung mehrerer von derselben Person begangenen strafbaren Handlungen nicht verschiedenen Gerichten überlassen werden; auch wird, worauf das größte Gewicht zu legen ist, geradezu gesagt, daß deshalb für alle Fälle des idealen oder realen Zusammentreffens militärischer und nichtmilitärischer Vergehen die Militärgerichte zuständig bleiben müßten.

In diesem Streben ließ der Entwurf die in dieser Beziehung nach bayerischem und württembergischem Recht noch bestehenden Beschränkungen der Militärgerichtsbarkeit wegfallen, beseitigte auch die schon hervorgehobene »geringfügige« Ausnahme des preußischen Rechts und ging sogar noch weiter über das preußische Gesetz hinaus, indem er im § 8 den jetzigen § 11 aufstellte, der selbst solche Vergehungen vor die Militärgerichtsbarkeit zog, die begangen waren, nachdem der Täter den Militärdienst schon verlassen hatte.

Bei der Beratung des Gesetzes mußte nun die Regierung insofern zurückweichen, als sie die Aufnahme des jetzigen § 2 in das Gesetz, jene geringfügigen Ausnahme des preußischen Rechts, nicht verhindern konnte. Außerdem wurden vom Reichstag neu geschaffen die Bestimmungen der §§ 3, 4 und § 9 Abs. 2. Im übrigen aber, in der Hauptsache, erreichte die Regierung trotz heftiger Kämpfe, daß der Entwurf und somit ihre Grundanschauung zum Gesetz erhoben wurde. Die Versuche, die Militärgerichtsbarkeit grundsätzlich auf militärische Vergehen zu beschränken, hatte keinen Erfolg und ebensowenig die Bekämpfung gerade des § 11. Der Vertreter[58]) derjenigen Partei, die den Entwurf am heftigsten bekämpft hatte, sah sich zu der Erklärung genötigt: »Die seither herrschenden militärischen Grundanschauungen haben in dieser Reformfrage den Sieg behalten. Die Kompromißanträge beweisen, daß das Schicksal des Entwurfs im reaktionären Sinn nach Wunsch der verbündeten Regierungen entschieden ist.«

Der Zweck des Entwurfs war erreicht: der Soldat war grundsätzlich nur der Militärgewalt unterworfen; deshalb steht der zur Disposition gestellte Offizier unter der Militärgerichtsbarkeit; deshalb umfaßt der Militärgerichtsstand nicht nur die militärischen Straftaten, sondern grundsätzlich auch die gemeinen Vergehen, selbst die schwersten Verbrechen. Deshalb erstreckt er sich ferner nicht nur auf die während der Dienstzeit begangenen strafbaren Handlungen, sondern auch auf die vor dem Diensteintritt verübten, deshalb endlich beseitigt die Beendigung des Dienstes den Militärgerichtsstand nicht in Ansehung der vor Beendigung des Dienstes verübten Vergehen, es wird sogar im § 11 der frühere Soldat wieder vor das Militärgericht gezogen wegen Straftaten, die er nach Beendigung des Dienstverhältnisses begangen hat.

[58]) Sten. Ber. 3 2156.



Wie die Grundsätze über die Verbrechenskonkurrenz auch für das Militärstrafgesetzbuch gelten, so gelten auch die Grundsätze der Strafprozeßordnung über die Urteilsfindung und das Urteil im wesentlichen auch für die Militärstrafgerichtsordnung. Die Bestimmungen der §§ 259, 263—267, 270 StPO. finden sich in den §§ 314, 317, 318, 319, 326, 284, 327, 328, 330 wieder. Daraus erhellt, daß die Militärstrafgerichtsordnung nicht ein Gesetz ist, das nur aus sich selbst ausgelegt werden könnte. Diese Erkenntnis führt auch zur Abweisung der Meinung, als ob ein mit einem militärrechtlichen Vergehen zusammentreffendes bürgerliches Vergehen nur in den vom Gesetz ausdrücklich behandelten Fällen von der Militärgerichtsbarkeit mit umfaßt werden könnte.

Wie das Gesetz den Einfluß bewertet, den das der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Vergehen auf ein damit zusammentreffendes bürgerliches Vergehen ausübt, das spricht die Begründung zum § 10 des Gesetzes aus. Nach dieser Bestimmung bleibt der Militärgerichtsstand wegen einer vor Beendigung des Dienstverhältnisses verübten strafbaren Verletzung der allgemeinen Strafgesetze auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen, wenn die Tat mit einem militärischen Vergehen rechtlich oder sachlich zusammentrifft[54]). Die Begründung sagt hierzu: »Die Militärgerichtsbarkeit umfaßt in diesen Fällen auch die mit dem militärischen Vergehen ideell oder real zusammentreffenden bürgerlichen Vergehen, weil von diesen die ersteren stets, die letzteren aber in den meisten Fällen in einem untrennbaren Zusammenhang mit den militärischen Vergehungen stehen, und überdies im Fall der Verurteilung die Festsetzung einer einheitlichen Strafe geboten ist.« Es ist hervorzuheben, daß hier der Zusammenhang als ein untrennbarer bezeichnet ist, und daß dies nicht nur von der Idealkonkurrenz, sondern sogar von der Realkonkurrenz gesagt ist, bei der doch begrifflich von einer solchen Stärke des Bandes nicht die Rede sein kann. Für den Geist des Gesetzes ist diese Bewertung der Konkurrenz von großer Bedeutung.

Besonders geregelt ist das Zusammentreffen auch im Fall des § 9 Abs. 2. Wenn eine zum Dienst einberufene Person des Beurlaubtenstandes während der Dienstleistung sich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze schuldig macht, so kann sie den bürgerlichen Gerichten übergeben werden. Trifft aber mit der Tat ein militärisches Vergehen rechtlich zusammen, so muß die Aburteilung der ganzen Tat von dem Militärgericht erfolgen. Ob dies auch bei sachlichem Zusammenhang zu geschehen hat, ist streitig[55]).

Wenn die in § 3 bezeichneten Militärpersonen einstweilig im Zivildienst

---

54) RG. IV. 10. April 1917 (Recht 1917, Spruchbeilage Nr. 1207).

55) Schlayer 57, Weigel, Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit, 1902, § 9 A. 7, Weiffenbach, Einführung in die MStGO. 1900, 12 bejahen es, das Bayrische Oberste Landesgericht in der Leipziger Ztschr. für deutsches Recht, XI. Jahrg. 413 (DJZ. 1917, 440) verneint es.

verwendet werden und dann ein Amtsvergehen verüben, so unterliegen sie der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Trifft aber mit der Tat eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze rechtlich oder sachlich zusammenen, so verbleibt die Tat, ebenfalls nach besonderer Anordnung des Gesetzes, der Militärgerichtsbarkeit, da grundsätzlich das militärische Vergehen jede gleichzeitig abzuurteilende strafbare Handlung vor den militärischen Gerichtsstand zieht[56]. Die Militärgerichtsbarkeit übt aber auch ihre regelmäßige Herrschaft aus, wenn mit dem Amtsverbrechen ein andres nichtmilitärisches Vergehen sachlich zusammentrifft. Dies gehört nicht mit vor den bürgerlichen Gerichtsstand, muß vielmehr der Militärgerichtsbarkeit verbleiben, da der § 3 nur für das Amtsverbrechen eine Ausnahme von der Regel schafft[57]. Handelt es sich dagegen um ein mit dem Amtsvergehen rechtlich zusammentreffendes bürgerliches Vergehen, so wird es der bürgerlichen Gerichtsbarkeit mit unterworfen. Angesichts der beschränkten Bestimmung des § 3 Abs. 2 ist nicht anzunehmen, daß hier die Idealkonkurrenz eine Brücke bilden soll, auf der das selbständig gemachte Amtsvergehen wieder unter die militärische Gerichtsbarkeit zurückgeführt wird.

Trifft in einem der Fälle des § 5 mit einem unter den Militärgerichtsstand fallendes Vergehen ein anderes, zur zivilgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehöriges Vergehen, zum Beispiel Herausforderung zum Zweikampf und Beleidigung (§ 5 Z. 2), rechtlich zusammen, so ist schlechthin die militärische Zuständigkeit auch hinsichtlich der Beleidigung begründet »aus dem Grundsatz, daß die den Gegenstand der Aburteilung bildende Tat in ihren sämtlichen strafrechtlichen Beziehungen der Beurteilung des zuständigen Gerichts unterliege«[58] oder, wie es die Begründung zum § 10 ausdrückt »wegen des untrennbaren Zusammenhanges«. Anders, wenn es sich um sachliches Zusammentreffen handelt. Zwischen den beiden selbständigen, hier zur Aburteilung stehenden Straftaten besteht jener untrennbare Zusammenhang nicht, und deshalb muß die Ausnahmenatur des § 5 die maßgebende Richtung angeben; nur gewisse Personenklassen, die ihren ordentlichen Gerichtsstand bei bürgerlichen Gerichten haben, sind nur wegen einzelner bestimmter

---

[56]) Schlayer 23.

[57]) Wegen des real konkurrierenden nichtmilitärischen Vorgehens stimmt Weigel § 3 A. 6 überein. Schlayer 23 möchte es in das Ermessen des Gerichtsherrn legen, ob das zweite Vergehen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ebenfalls zu übergeben sei. Weiffenbach a. O. 12 Nr. 2 läßt die bürgerliche Gerichtsbarkeit des § 3 Abs. 2 begründet bleiben, wenn ein nichtmilitärisches Vergehen ideell oder real konkurriert. Friedlaender, Gerichtssaal 57 38 verteilt bei Realkonkurrenz die verschiedenen Taten unter die verschiedenen Gerichtsbarkeiten; bei Idealkonkurrenz verfährt er geradeso, jedoch soll jedes von den beiden Gerichten ergangene rechtskräftige Urteil für das noch nicht abgeurteilte Vergehen konsumierend wirken.

[58]) Schlayer 44.

gemeiner und militärischer Vergehungen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt. Diese Stellung muß ihnen somit tunlich gewahrt bleiben. Demgemäß muß die andere selbständige Straftat dem bürgerlichen Gericht verbleiben[59]).

Wenn sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von denen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt haben; oder wenn zwischen solchen Personen wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen vorgekommen sind, so kann die beteiligte Militärperson nach § 4 den bürgerlichen Gerichte zur Aburteilung übergeben werden. Allein wenn es sich auf seiten der Militärperson um ein militärisches Vergehen handelt, wenn auch nur in rechtlichem oder sachlichem Zusammentreffen mit einem bürgerlichen Vergehen, so ist diese Bestimmung unanwendbar, weil alsdann der das Gesetz beherrschende Grundsatz seine Wirkung äußert, daß in den Fällen des Zusammentreffens das militärische Vergehen das bürgerliche hinsichtlich des Gerichtsstandes nach sich zieht[60]).

In dem Vorhergehenden sind aus dem Gesichtspunkt des Zusammentreffens mehrerer Vergehen eine Reihe von Folgerungen entwickelt, die im Gesetz selbst mit ausdrücklichen Worten nicht enthalten sind, die sich aber sämtlich auf das Gesetz stützen konnten. Auch der § 2 enthält mehr, als er seinem Wortlaut nach besagt. Diese Bestimmung ist zwar ausdrücklich geschaffen worden, um gegen den Willen der Regierung die darin bezeichneten bürgerlichen Straftaten von Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit zu entziehen und sie den bürgerlichen Gerichten zu überlassen. Und dennoch müssen sie wieder an die Militärgerichtsbarkeit zurückfallen, wenn ein militärisches Vergehen mit ihnen begrifflich zusammenfällt.

Zur Begründung des § 2 war im Reichstag geltend gemacht worden, daß, wenn auf diese Weise die leichtesten Vergehen von der Militärgerichtsbarkeit ausgenommen würden, damit nur der bisher in Preußen, Bayern und Württemberg geltende Rechtszustand aufrechterhalten werde, für dessen Abänderung kein Bedürfnis nachgewiesen sei. Nun hatte jene Bestimmung des § 3 der preußischen Militärstrafgerichtsordnung den Zusatz, daß, wenn mit jenen Verfehlungen ein anderes Verbrechen zusammentreffe, die Untersuchung und Entscheidung wieder ausschließlich dem Militärgerichte zustehe. Und nach der damaligen Rechtssprache wurden unter dem Zusammentreffen nur die Fälle der Realkonkurrenz verstanden[61]). Also nach preußischem Recht fielen jene

---

[59]) Derselben Meinung für Ideal- und Realkonkurrenz Weigel § 5 A. 6.

[60]) Schlayer 57.

[61]) RGPr. 25 347: Für den Fall, daß durch ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt wurden, enthielt die pr. MStGO. keine besonderen Bestimmungen, wie es denn auch in der vor dem Strafgesetzbuch von 1851 geltenden Bestimmungen

Verfehlungen nicht nur, als sich von selbst verstehend, bei Idealkonkurrenz, sondern sogar schon bei Realkonkurrenz wieder an die Militärgerichtsbarkeit zurück. Es ist auch bei dem widerstrebenden Standpunkt der Regierung nicht anzunehmen, daß mehr zugestanden werden sollte, als früher gegolten hatte. In jedem Falle sind die allgemeinen Grundsätze über die Untrennbarkeit ideell verbundener Vergehen nicht aufgehoben worden. Weil der bürgerlich-rechtliche Gesichtspunkt nicht von dem militär-rechtlichen getrennt werden kann, und weil der Militärgerichtsstand als der stärkere das bürgerliche Vergehen an sich zieht, so muß in diesem Fall wieder die Regel gelten. Die Richtigkeit dieser Erwägung tritt zutage, wenn die Tat, die den Tatbestand des § 2 bildet, in Idealkonkurrenz mit einem anderen bürgerlichen Vergehen steht. Mit diesem zweiten Vergehen verbindet sich dann das des § 2; und da für das zweite Vergehen keine besondere Vorschrift besteht, so muß es sich, nunmehr zugleich mit dem des § 2, notwendig mit den ebenfalls ideell konkurrierenden militärischen Vergehen verbinden. So fällt die ganze Tat mit allen ihren rechtlichen Gesichtspunkten unter die Militärgerichtsbarkeit.

Die hier vertretene Auslegung wird auch von dem Reichsmilitärgericht im Prüfungsergebnis IV (§ 113 MStGO) geteilt.

Aber das Gesagte gilt nur bei Idealkonkurrenz. Trifft ein militärisches Vergehen mit einem Vergehen des § 2 in Realkonkurrenz zusammen, dann muß das Vergehen des § 2 der bürgerlichen Gerichtsbarkeit verbleiben. Denn erkennbar wollte doch die Reichstagsmehrheit die Vergehen des § 2 gänzlich von der Militärgerichtsbarkeit loslösen. Deshalb muß diesem Willen Rechnung getragen werden, soweit es rechtlich möglich ist. Bei Idealkonkurrenz ist die Trennung und selbständige Behandlung unmöglich, bei der Realkonkurrenz steht ihn nichts im Wege[62]).

Nunmehr ist die letzte Erage zu beantworten: Welche Bedeutung hat es, wenn eine der im § 11 vorgesehenen Straftaten mit einem gemeinen

---

des bürgerlichen Strafrechts an solchen Vorschriften fehlte. Goltdammer, Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch, Berlin 1851, bemerkt zu § 55 Pr. StGB.: Dem ALR. fehlt eine Bestimmung über die in dieser Vorschrift behandelte ideelle Konkurrenz. Die Praxis hat indes immer nach dem hier aufgestellten Grundsatz verfahren, d. h. sie hat auf die Strafe des schwersten Verbrechens erkannt.

Der § 55 Pr. StGB. stimmt im wesentlichen mit § 73 RStGB. überein.

[62]) Schleyer 22, Weigel § 2 A. 5, Zeiler 434 unterstellen die Tat des § 2 sowohl bei Ideal- als auch bei Realkonkurrenz der Militärgerichtsbarkeit. Stenglein § 2 A. 6 lehrt für die Realkonkurrenz die hier vertretene Ansicht, die Idealkonkurrenz erwähnt er nicht. Friedlaender, Gerichtssaal 57 34 läßt stets das konkurrierende Vergehen von demjenigen Gericht aburteilen, dessen Gerichtsbarkeit es an sich zusteht, aber das rechtskräftige Urteil wirke konsumierend auch rücksichtlich des anderen Vergehens. Bei Realkonkurrenz finde gleicherweise Verurteilung der einzelnen Straftaten statt.

Vergehen ideell konkurriert? Darf das Militärgericht nur über den Gesichtspunkt des § 11 urteilen, oder hat es über die ganze Tat nach allen ihren rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden? Von Bedeutung ist ein Urteil des Reichsmilitärgerichts[68]) aus neuester Zeit. Der Angeklagte war vom Kriegsgericht nach §§ 187, 253, 43, 73 StGB., § 11 MStGO. verurteilt wegen einer unter den Voraussetzungen des § 11 MStGO. begangenen Beleidigung eines früheren Vorgesetzten und einer im rechtlichen Zusammenhang damit stehenden versuchten Erpressung, beides verübt durch einen Brief. Das Oberkriegsgericht hatte dies Urteil aufgehoben und den Angeklagten nur wegen der Beleidigung bestraft, während es sich wegen versuchter Erpressung für unzuständig erklärt und die Sache insoweit dem bürgerlichen Gericht überwiesen hatte. Das Reichsmilitärgericht hat dies Urteil gebilligt. Es hat den Satz aufgestellt: Verletzt ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze im Sinne des § 73 StGB., und ist für sie unter einem bestimmten rechtlichen Gesichtspunkt die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit begründet, unter einem anderen aber die Militärstrafgerichtsbarkeit, so darf sich eine jede der beiden Gerichtsbarkeiten mit dem Streitfall nur unter demjenigen rechtlichen Gesichtspunkt befassen, der ihrer Prüfung und Entscheidung zugewiesen ist. Das Gericht dürfe nur denjenigen »Ausschnitt der einheitlichen Handlung« prüfen, der gerade ihm zugewiesen sei. Jede Überschreitung dieser Grenze und die Verhängung einer einheitlichen Strafe sei nach § 13 GVG. ein Eingriff in fremde Gerichtsbarkeit. Zu der Frage, ob die zweite Aburteilung die Einrede ne bis in idem entgegensteht, hat das Reichsmilitärgericht zwar erklärt, daß es hierüber nicht zu befinden brauche. Allein es muß unabweislich zur Verneinung dieser Frage kommen. Zunächst hat es schon »immerhin« darauf hingewiesen, daß nach RGStr. 37 88, insoweit als die Befugnis des einen Gerichts zur Urteilsfindung nicht ausreiche, der nochmaligen Aburteilung nichts im Wege stehe. Und sodann hätte es keinen Sinn, daß das Reichsmilitärgericht nach Aburteilung des einen Gesichtspunktes die Sache wegen des anderen Gesichtspunktes dem zuständigen Gericht prozeßordnungsmäßig überwiesen hat, wenn es nicht davon ausginge, daß dies Gericht verpflichtet wäre, nunmehr auch unter allen Umständen, also auch trotz ne bis in idem, sachlich zu entscheiden.

Hiermit hat sich das Reichsmilitärgericht dem Reichsgericht angeschlossen. Es hat aber die Gründe nicht widerlegt, die bereits zu der Verneinung seiner Meinung geführt haben. Es hat namentlich nicht die Beweisführung entkräftet, die sich aus der Militärstrafgerichtsordnung selbst ergaben. Wir sahen, daß die vom Gesetz gebilligte Begründung des Entwurfs den Satz aufgestellt hatte, daß die Aburteilung mehrerer von

---

[68]) Entsch. d. RMG. 17 279.

derselben Person begangenen strafbaren Handlungen nicht verschiedenen Gerichten überlassen werden können, und daß deshalb für alle Fälle des idealen und sogar des realen Zusammenhangs von militärischen und gemeinen Vergehen die Militärgerichte zuständig sein müßten. Ebenso hatte die Begründung ausgesprochen, daß die Militärgerichtsbarkeit im Falle einer Idealkonkurrenz zwischen einem militärischen und einem gemeinen Vergehen beide Vergehen umfasse, weil zwischen ihnen ein untrennbarer Zusammenhang bestehe. Diese Äußerung hatte eine allgemein-gültige Bedeutung; denn wenn sie auch nur bei Begründung der einzelnen Gesetzesbestimmung des § 10 erging, so betraf sie doch das Wesen der in jener Vorschrift verwerteten Idealkonkurrenz. Es war damit nichts anderes ausgesprochen, als was sich begrifflich aus § 73 StGB. ergibt: für die eine Tat, die mehrere Strafgesetze verletzt, soll nur eine Strafe festgesetzt werden, das heißt, mehrere Verletzungen sollen nur durch ein und dasselbe Gericht abgeurteilt werden, im Gegensatz zu den mehreren Taten des § 74 StGB. Die Untrennbarkeit der beiden ideell konkurrierenden Vergehen hat denn auch das Reichsmilitärgericht selbst bereits anerkannt, indem es wiederholt [64]) entschieden hat, bei einem zwei ideell konkurrierende Vergehen umfassenden Urteil ziehe die Notwendigkeit, das Urteil wegen eines dieser Vergehen aufzuheben, die Aufhebung des ganzen Urteils nebst allen zugrundeliegenden Feststellungen nach sich, weil eine teilweise Aufhebung der auf die Schuldfrage bezüglichen Feststellungen nicht möglich sei.

Diese Rechtsgrundsätze hat das Reichsmilitärgericht verkannt. Besonders hervorzuheben ist noch seine Ausführung: gerade der Umstand verleihe dem § 11 seine besondere Bedeutung, daß er Personen, die grundsätzlich der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterständen, hinsichtlich einiger bürgerlichen Straftaten dem Militärgerichtsstand unterwerfe. Eine solche Ausnahmebestimmung dürfe nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Daß § 11 eine Ausnahme darstelle, kann nur in der Beschränkung anerkannt werden, daß die Bestimmung einen außergewöhnlichen Eingriff in die bürgerliche Freiheit darstellt. Allein in der neuen selbständigen Einheit der Militärstrafgerichsordnung bildet sie nur eine der zahlreichen gleichwertigen Vorschriften, die alle notwendig sind, damit der Zweck des Gesetzes erreicht werden kann. Aus dem Grunde ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch auf sie der allgemeine, zwingende Grundsatz der Idealkonkurrenz Anwendung finden soll.

Nunmehr kann auch beurteilt werden, welche Bedeutung der Ausführung des Reichsmilitärgerichts beizumessen ist, daß jedes der beiden Gerichte, unter deren Gerichtsbarkeit die verschiedenen Vergehen fielen,

---

[64]) Entsch. d. RMG. 1 111; 4 289. Rotermund, Komm. z. MStGB. 1911, § 54 A. 16a. So auch RGStr. 17, 20, 23; Bayr. Oberstes Landesgericht in JW. 1917, 299, dieser Entscheidung ist die Gegenansicht Belings beigefügt.

nur »denjenigen Ausschnitt der einheitlichen Handlung« prüfen dürfe, der gerade ihm zugewiesen sei. Hier wiederholt sich dieselbe irreführende Beweisführung, die schon in dem Reichsgerichtsurteile RGStr. 46 363 angetroffen wurde. Die beiden Vergehen, die nur Rechtsbegriffe sind und keine gesonderte Körperlichkeit besitzen, werden mit denjenigen Tatsachen umkleidet, die ihren gesetzlichen Tatbestand ausmachen, dabei wird aber die eigentliche Tat zweimal verteilt, und die verschiedenen Rechtsbegriffe verwandeln sich unmerklich in verschiedene Taten, indem sie als Ausschnitte der einheitlichen Handlung bezeichnet werden. So entsteht die Vorstellung, als handle es sich nicht mehr um Idealkonkurrenz, sondern um Realkonkurrenz, und dann ergibt sich die Gestattung der mehrfachen Aburteilung von selbst. Aber bei ein und derselben Tat gibt es keine verschiedenen Tatausschnitte, sondern nur verschiedene rechtliche Ausstrahlungen der einen unteilbaren Tat.

Wenn freilich mit der strafbaren Handlung des § 11 ein anderes bürgerliches Vergehen reell konkurriert, so wird es der Militärgerichtsbarkeit nicht mit unterworfen. Aus den schon bei § 2 entwickelten Grundsätzen würde dies dem Zwecke des Gesetzes und damit seinem Willen widersprechen.

Schließlich ist noch einer Rechtsansicht entgegenzutreten, die sich in Bd. 13 S. 148 der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts ausgesprochen findet. Dies Urteil geht zwar nicht so weit wie das soeben behandelte, indem es ihm nur zustimmt für den Fall gleichartiger Idealkonkurrenz, während es bei ungleichartiger Konkurrenz die Möglichkeit der Erledigung durch ein einziges Urteil für möglich hält. Aber es stellt dabei den Satz auf, daß in diesem Falle je nach der Schwere des Strafgesetzes die Gerichtsbarkeit des einen oder des anderen Gerichts allein anzuerkennen sei, da hier nur das schwerere Strafgesetz anzuwenden sei, die übrigen Strafgesetze also ausschieden und sonach für die Gerichtsbarkeit nicht in Frage kämen.

Diese Auswahl unter den Gerichtsständen ist nicht gegeben. Die militärische Gerichtsbarkeit ist wie die der außerordentlichen Kriegsgerichte die allein maßgebende, und ihr müssen sich die anderen rechtlichen Gesichtspunkte unter allen Umständen unterordnen[65]). Denn wenn die bürgerliche Gerichtsbarkeit bestimmend werden könnte, so könnte ein militärisches Vergehen durch ein bürgerliches Gericht abgeurteilt werden, und dies sollte nach der Begründung des Entwurfs unbedingt ausgeschlossen werden, wie dies auch durch die §§ 1, 10 MStGO. bestätigt[66]) wird.

---

[65]) So sagt Weiffenbach a. O. 12 Nr. 2 zu § 3: Der Gesichtspunkt überwiegt, daß bei gebotener einheitlicher Aburteilung für die Frage der Gerichtsbarkeit das militärische Vergehen grundsätzlich ausschlaggebend ist.

[66]) So auch Dörr, Zeiler, Beling a. O. Dies ist verkannt von Gerland, Gerichtssaal 69 214 Z. 1 bei seiner Bekämpfung Schlayers.

Abschließend ist noch hervorzuheben, daß sich der Ansicht des Reichsmilitärgerichts von der Notwendigkeit der zweimaligen Aburteilung der Tat das Oberlandesgericht zu Colmar[67]) und Löwe[68]) angeschlossen haben; auch Rissom[69]) billigt die Annahme des Reichsgerichts, daß in Fällen dieser Art die einheitliche Aburteilung eine Überschreitung der Gerichtsbarkeitsgrenzen darstelle. Der hier verfochtenen Lehre stimmen dagegen zu Schlayer[70]), Weigel[71],) Hertel[72]) und Dörr[73]).

Schlußbetrachtung.

Der Ertrag der Untersuchung ist die Feststellung, daß der Grundsatz des § 73 StGB. von der Unteilbarkeit der Tat und der Einmaligkeit der Aburteilung sowie der daraus folgende Grundsatz ne bis in idem auch dann gilt, wenn bei der Idealkonkurrenz ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit zusammentreffen. Es ist auch anzunehmen, daß, wenn die Gesetzgebung sich mit der Regelung dieser Frage beschäftigen wird, sie diese Grundsätze ebenfalls aussprechen wird.

Wir haben es hier mit unentwickeltem Rechte zu tun; aber wir sahen den Gang der Entwicklung, die das Recht in seinem unablässigen Werden auf dem Wege zur Gesetzmäßigkeit nimmt, schon deutlich vorgezeichnet in der den ordentlichen Gerichten verliehenen eigenen Gerichtsbarkeitsbestimmung des § 17 Abs. 1 GVG., in der Schlichtung der Gerichtsbarkeitsstreitigkeiten zwischen Kaufmanns- und Gewerbegerichten und den ordentlichen Gerichten durch erweiterte Anwendbarkeit des § 11 ZPO. und endlich durch die Art und Weise, wie die Militärstrafgerichtsordnung durch § 14 Z. 1 und 2 den positiven und den negativen Gerichtsbarkeitsstreit zwischen den Militär- und den ordentlichen Gerichten beseitigt. Der Weg wird durch das Streben des Rechts gewiesen, alles auf das einfachste zurückzuführen, die Vielheit zur Einheit zu bringen.

Hinzukommt schließlich eine sittliche und soziale Forderung, die für die ganze Streitfrage von ausschlaggebender Bedeutung sein muß. Folgt man den großen Grundsätzen des Gesetzes, so bemächtigt sich die Strafgewalt des Angeklagten nur einmal. Jetzt wird seine Tat ans Licht gezogen und nach allen Seiten erschöpfend betrachtet. Durch das Urteil wird der Rechtsfriede dauernd wiederhergestellt. Folgt man dagegen der herrschenden Lehre, so wird der Angeklagte zweimal vor Gericht gestellt unter allen Umständen ein verletzendes Schauspiel für die Allgemeinheit und eine große wirtschaftliche und seelische Schädigung für den Angeklagten, der vor allem auch eine härtere Strafe erleiden muß, als das Gesetz zur Sühne bestimmt hat. Jede überflüssige Belästigung des

[67]) DJZ. 1916, 251 (Recht 1916, 149).
[68]) § 7 GVG. A. 3b, § 263 StPO. A. 4.
[69]) Arch. f. Mil.Recht 5 127.
[70]) 51.
[71]) § 11 A. 9.
[72]) JW. 1915, 740.
[73]) a. O.



Angeklagten widerstreitet aber nicht nur der Ethik des Strafrechts, sondern auch geradezu dem Gesetze: war es doch gerade die Rücksicht auf den Angeklagten, die den Inhalt der Vorschriften der §§ 73, 74, 79 StGB. und der dazugehörigen strafprozessualen Vorschriften bestimmt hat. Und da alle hier zur Beantwortung stehenden Fragen zweifelhafter Natur sind, so verletzt die herrschende Meinung den alten Rechtssatz: In dubio pro reo.

C. Strafprozeß.

Zur Auslegung des § 493 der Strafprozeßordnung.

Von Staatsanwalt Spitzner, Altona.

Bei Überführung eines kranken Strafgefangenen in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt wird nach herrschender Praxis der Aufenthalt in der Krankenanstalt in die Strafzeit nicht eingerechnet, wenn die Strafvollstreckung »formell und tatsächlich unterbrochen«, d. h. die Unterbrechung von der zuständigen Behörde verfügt, dem Verurteilten und der Krankenanstalt mitgeteilt und jede Überwachung seitens der Strafvollstreckungsbehörde in der Krankenanstalt unterblieben ist. Die Frage, ob in dieser Weise, also mit der Folge der Nichtanrechnung des Krankenhausaufenthalts, die Strafvollstreckung unterbrochen werden soll, gilt als Zweckmäßigkeitsfrage. In Rücksicht zu ziehen sind Art, Schwere und voraussichtliche Dauer der Krankheit, ferner die Dauer der noch zu vollstreckenden Strafe [1]). Daneben spielen vielfach eine Rolle das Bestreben, der Staatskasse die Kosten der Krankenbehandlung fernzuhalten, die Sicherheitseinrichtungen der jeweils in Frage kommenden Krankenanstalt, die Art der Straftat, die Persönlichkeit des Verurteilten. Bei der großen Anzahl der Strafvollstreckungsbehörden wird eine gleichmäßige und einheitliche Behandlung der Frage kaum möglich sein.

Diese Praxis ist bedenklich im Hinblick auf § 493 StPO. [2]) welcher bestimmt:

»Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat in letzterem Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.«

[1]) Allg. Verf. v. 20. März 1907 (JMBl. S. 328).

[2]) Gegen die herrschende Praxis: Klee in der »Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft« 28 781 ff.; Rixen, »Zur Frage der Anrechhung des Irrenhausaufenthalts auf die Strafzeit«; »Juristisch-psychologische Grenzfragen« 9 Heft 7/8; Rosenberg, in der »Deutschen Strafrechtszeitung« 1916 S. 10.

Inhalt und Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift verlangen, daß bei Verbringung eines Strafgefangenen aus der Strafanstalt in eine von dieser getrennte Krankenanstalt der Krankenhausaufenthalt stets auf die Strafzeit angerechnet werde, wobei es unwesentlich ist, ob die Strafvollstreckung unterbrochen oder in der Krankenanstalt fortgesetzt wird.

Die herrschende Praxis verkennt den positivrechtlichen Charakter des § 493 StPO. Sie macht die Frage der Anrechnung abhängig davon, ob der Strafvollzug unterbrochen oder nicht unterbrochen ist. Hierin liegt an sich eine Selbstverständlichkeit, und bei solcher Auslegung ist der im § 493 ausgesprochene Grundsatz der Anrechnung des Krankenhausaufenthalts auf die Strafzeit ohne jede positive Bedeutung. Denn wenn der Verurteilte in der Krankenanstalt als Gerichtsgefangener behandelt und als solcher festgehalten wird, muß die Anrechnung des Krankenhausaufenthalts auf die Strafe schon deshalb erfolgen, weil die Strafe in solchem Falle den Rechtsgrund der Festhaltung und diese Festhaltung das wesentliche Merkmal der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, die Freiheitsentziehung und damit einen Akt der Strafvollstreckung darstellt[8]). Denn Freiheitsstrafe bedeutet Freiheitsentziehung, und dieses wesentliche Merkmal der Freiheitsstrafe ist auch bei geistig oder körperlich erkrankten Verurteilten möglich. Die Auffassung, ein Verurteilter sei durch Krankheit mit Bezug auf eine ihm auferlegte Freiheitsstrafe an sich schon »strafvollzugsunfähig« ist nicht zutreffend. Andere Einschränkungen der persönlichen Verfügungsfreiheit: Arbeitszwang, Anstaltskleidung, Beschränkung des Verkehrs nach außen, fehlen einzelnen Arten der Freiheitsstrafe ganz oder sind verschieden geregelt, können also als wesentliche Bestandteile des Strafvollzugs nicht gelten. Tatsächlich findet sich ja auch der Vollzug von Freiheitsstrafen zum Beispiel an Personen, welche durch Krankheit arbeitsunfähig sind: Krüppeln, den Insassen der Strafanstaltslazarette und der Irren- und Beobachtungsabteilungen der Strafanstalten.

Umgekehrt ist ohne weiteres klar, daß die Zeit nach erfolgter Strafunterbrechung an sich auf die Strafzeit nicht anzurechnen ist, unabhängig davon, ob der Verurteilte auf freien Fuß gesetzt oder aus irgendeinem anderen, außerhalb der Strafvollstreckung liegenden Grunde, zum Beispiel als gemeinfährlicher Geisteskranker aus Sicherheitsgründen festgehalten wird. Die herrschende Praxis raubt daher dem in § 493 StPO. ausgesprochenen Grundsatze, daß der Krankenhausaufenthalt auf die Strafzeit anzurechnen ist, jede besondere Bedeutung, wenn sie diese Anrechnung auf den Fall der Fortsetzung der Strafvollstreckung in der Krankenanstalt beschränkt.

---

[8]) Zu vgl. Gefängnisordnung für die Justizverwaltung § 85 Nr. 4, 6 und Dienstordnung der Strafanstalten des Ministeriums des Innern §§ 153, 155.



Die positive Bedeutung des § 493 kann nur darin liegen, daß trotz erfolgter Strafunterbrechung die Anrechnung des Krankenhausaufenthalts auf die Strafzeit zu erfolgen hat. Ob die Strafhaft unterbrochen oder in der Krankenanstalt fortgesetzt wird, ist hiernach für die Anrechnung des Krankenhausaufenthalts auf die Strafzeit unwesentlich. Gleichwohl kann die Erwägung, ob die Strafvollstreckung zu unterbrechen oder während des Krankenhausaufenthalts durch Behandlung des Verurteilten als Gerichtsgefangenen fortzusetzen ist, aus anderen Gründen wesentlich sein. So kann sich bei schweren oder fluchtverdächtigen Verbrechern die Fortsetzung der Strafvollstreckung empfehlen, da ihre spätere Wiedereinziehung zur Vollstreckung der Reststrafe nach erfolgter Strafunterbrechung und Aufhebung aller Festhaltungsmaßnahmen zweifelhaft wäre. Sowohl von der Frage der Strafunterbrechung als auch der der Anrechnung des Krankenhausaufenthalts auf die Strafzeit, überhaupt von jeder strafprozessualen Frage scharf zu scheiden ist die Frage, ob die Staatskasse die Kosten der Krankenbehandlung in der Krankenanstalt zu tragen hat. Sie ist zivilistischer, nicht strafrechtlicher Art, zu entscheiden daher nach zivilrechtlichen Grundsätzen und hat mit Unterbrechung der Strafvollstreckung und Anrechnung des Krankenhausaufenthalts auf die Strafzeit grundsätzlich nichts zu tun [4]). Veranlaßt die Strafvollstreckungsbehörde oder der Gefängnisvorsteher die Überführung des Verurteilten in die Krankenanstalt, so wird möglicherweise wegen des hierin liegenden Ersuchens um Aufnahme des Gefangenen in die Krankenanstalt die Staatskasse zivilrechtlich zur Kostentragung verpflichtet sein, wobei die strafprozessuale Frage, ob Unterbrechung oder Fortsetzung der Strafhaft in der Krankenanstalt, Anrechnung oder Nichtanrechnung des Krankenhausaufenthalts auf die Strafzeit stattfindet, ohne Belang ist. Wird andererseits ein gemeingefährlicher Geisteskranker der Polizei zur Verfügung gestellt und von ihr aus der Strafanstalt einer öffentlichen Irrenanstalt zugeführt, so wird eine solche Verpflichtung der Staatskasse zur Tragung der Kosten des Irrenhausaufenthalts mangels zivilrechtlichen Grundes nicht stattfinden. Trotzdem muß in beiden Fällen die Anrechnung des Aufenthalts in der Krankenanstalt auf die Strafzeit nach § 493 StPO. erfolgen, da die alleinige Voraussetzung, Verbringung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt in beiden Fällen erfüllt ist. Erklärungen der Vollstreckungs- oder Gefängnisbehörde gegenüber der Krankenanstaltsverwaltung können von Einfluß sein auf die Frage der Kostentragung, auch auf die Frage der Unterbrechung oder Fortsetzung der Strafhaft in der Krankenanstalt und im Anschlusse hieran auf die Maßnahmen der Krankenhausverwaltung, besonders in der Richtung, ob der Ver-

---

[4]) Zu vgl. die »Justizministerialblatt« für 1891 S. 208 abgedruckte Entscheidung des Bundesamts für Heimatwesen.

urteilte als Justizgefangener behandelt wird, können aber die Anrechnung des Krankenhausaufenthalts gemäß § 493 StPO. nicht abwenden, da sie an der Voraussetzung, Unterbringung im Krankenhaus, nichts ändern.

Diese Auslegung ergibt auch die weitere Vorschrift des § 493, daß die Anrechnung nicht stattfindet, wenn der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu »unterbrechen«, die Krankheit herbeigeführt hat, und daß in solchem Falle die Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen hat. Materiell geht hieraus hervor, daß die Vorschrift des § 493 StPO. über die Notwendigkeit der Anrechnung des Krankenhausaufenthalts den Zustand der Strafunterbrechung, nicht den der zwangsweisen Festhaltung auf Grund des Strafurteils, also der Fortsetzung der Strafvollstreckung in der Krankenanstalt im Auge hat. Denn bei Fortsetzung der Strafvollstreckung durch Behandlung des Verurteilten als Justizgefangenen in der Krankenanstalt ist die Anrechnung des Aufenthalts in der Krankenanstalt auf die Strafzeit eine rechtliche Notwendigkeit, wobei es unerheblich ist, ob der Verurteilte die Krankheit böswillig herbeigeführt hat oder nicht. Die Ausnahmevorschrift, daß der Krankenhausaufenthalt bei böswilliger Herbeiführung der Krankheit nicht anzurechnen ist, hat also nur Bedeutung, wenn man davon ausgeht, daß § 493 den Zustand der Strafunterbrechung, nicht den der Fortsetzung der Strafvollstreckung voraussetzt.

Aber auch der Wortlaut, besonders der Gebrauch des Wortes »unterbrechen«, spricht dafür, daß das Gesetz auch beim Regelfall, nämlich der Anrechnung, den Zustand der Strafunterbrechung annimmt. Denn offenbar versteht das Gesetz den Ausdruck »Unterbrechung« im Sinne der Beendigung der Strafvollstreckung und Entlassung des Gefangenen aus der Strafhaft, wie zum Beispiel auch in den §§ 490 Abs. 3 und 400 Abs. 2 StPO.

Ein gerichtliches Verfahren vollends, wie es § 493 Abs. 2 mit dem Ziele der Ausschließung der Anrechnung vorsieht, ist mit der herrschenden Praxis keinesfalls in Einklang zu bringen. Denn wenn man mit dieser die Anrechnung nur bei Fortsetzung der Strafvollstreckung in der Krankenanstalt zuläßt, so ist diese Anrechnung eine zwingende rechtliche Notwendigkeit. Ein gerichtlicher Beschluß, welcher die Anrechnung der in der Krankenanstalt auf Grund des Strafurteils erlittenen Haft auf die Strafzeit ausschlösse, ist undenkbar, da er die Strafzeit über das im Urteil bestimmte Maß verlängern würde.

Dem entspricht die Entstehungsgeschichte[6]) der durch die Reichstagskommission eingeführten Bestimmung, wenn auch die parlamentarischen Verhandlungen unklar sind und eine scharfe Trennung und Umschreibung der Merkmale Strafunterbrechung und Krankenhausüber-

---

[6]) Hahn, »Materialien« S. 1139.

führung vermissen lassen. Letzteres gilt besonders von dem Gegenantrage:

»Wird der zur Freiheitsstrafe Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung ohne Unterbrechung derselben wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht, so hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob die Dauer des Aufenthalts in der Heilanstalt in die Strafzeit einzurechnen sei.«

Wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen, wie der Gegenantrag voraussetzte, so ist Anrechnung selbstverständlich und nicht ersichtlich, wie für eine Beschlußfassung des Gerichts Raum sein soll. Die Kommission gab der »das Prinzip positiv und bestimmt aussprechenden« geltenden Bestimmung den Vorzug. Ihre größere Bestimmtheit liegt darin, daß sie entsprechend dem ärztlichen Standpunkte des Antragstellers Dr. Zinn das wesentlich tatsächliche Merkmal der Verbringung in eine Krankenanstalt als alleinige Voraussetzung der Anrechnung aufstellt, ohne die Frage der Strafunterbrechung damit zu verbinden.

Hiernach sind bei der Übersiedelung eines Strafgefangenen in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Überführung von der Strafanstalt nach dem Krankenhaus aus Zweckmäßigkeitsgründen, unabhängig vom Willen des Gefangenen, im Wege der Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt[6]). Nach § 493 StPO. muß Anrechnung des Krankenhausaufenthalts immer erfolgen, unabhängig davon, ob in der Krankenanstalt Verurteilter als Gerichtsgefangener behandelt oder der Strafvollzug unterbrochen, also Verurteilter auf freien Fuß gesetzt oder aus Sicherheitsgründen festgehalten wird.

2. Entlassung des Strafgefangenen aus der Strafanstalt in der Weise, daß die Strafe unterbrochen, er in Freiheit gesetzt oder seinen Angehörigen oder seinem gesetzlichen Vertreter übergeben wird und sodann auf Grund eigenen Entschlusses und nach eigener Wahl ein Krankenhaus aufsucht. Solches Verfahren wird meist einen Akt der Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts, also eine gnadenweise Vergünstigung für den Verurteilten darstellen. Anrechnung des Krankenhausaufenthalts kann nicht erfolgen.

---

[6]) Löwe, Note 1b zu § 493, Goltdammers Archiv 55 112. Die dort wiedergegebene Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist unklar. Sie scheidet in unhaltbarer Weise den Begriff der Strafhaft von dem der Strafvollstreckung. Sie geht richtig davon aus, daß § 493 StPO. die Unterbrechung der Strafhaft voraussetzt, meint aber weiter, die Verbringung ins Krankenhaus müsse in einem »gewissen Zusammenhange mit der Strafvollstreckung« stehen, insofern als der Verurteilte auf Grund des Strafurteils in der Krankenanstalt festgehalten werde. Festhaltung des Verurteilten auf Grund des Strafurteils bildet aber einen Akt der Strafvollstreckung, steht nicht nur in »gewissem Zusammenhange« mit dieser, und die so vollstreckte Haft muß folgerichtig auf die Strafhaft angerechnet werden, ohne daß es des § 493 StPO. bedarf. Unterbrechung der Strafhaft läge nicht vor.

Zweifelsfälle sind möglich. So kann das mit der herrschenden Meinung für § 493 StPO. anzuerkennende Erfordernis der Überführung in die Krankenanstalt, unabhängig vom Willen des Gefangenen, in Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Gewalt zu Zweifeln Anlaß geben, besonders bei Überführung besinnungsloser und bewegungsunfähiger Gefangener unmittelbar von der Strafanstalt nach dem Krankenhaus. Liegt jenes die Anrechnung bedingende Erfordernis vor oder handelt es sich um gnadenweise Vergünstigung, bei der die amtliche Überführung ins Krankenhaus nur eine Folge des hilfslosen Zustandes des kranken Gefangenen ist? Bei dem tatsächlichen Wesen des Strafvollzugs ist auch diese Frage eine tatsächliche und nach dem Wesen der Maßnahme, besonders ihre Beziehungen zu den Interessen des Verurteilten zu beurteilen. Da Zweifel über die Anrechnung des Krankenhausaufenthalts Zweifel über die Berechnung der Strafzeit bedeuten, ist in solchen Fällen nach § 490 Abs. 1 StPO. die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Strafprozeßordnung für das Fürstentum Liechtenstein.

Von Justizrat Lindt in Darmstadt.

Im Jahre 1912 hat Liechtenstein eine dem österreichischen Prozesse nachgebildete Zivilprozeßordnung erhalten, und sodann trat am 1. Juli 1914 eine neue Strafprozeßordnung in Kraft. Die Vorarbeiten zu dieser Reform des Strafprozesses reichen bis in die Jahre 1906 und 1907 zurück. Zwar hatte der Landtag bereits im Jahre 1874 die fürstliche Regierung ersucht, einen Gesetzentwurf über Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens vorzubereiten. Doch brachte die Strafprozeßnovelle vom 24. August 1881 nur die Beseitigung des geheimen und inquisitorischen Strafverfahrens, die Einführung der Prinzipien Öffenlichkeit und Mündlichkeit und die Bildung eines aus 3 Juristen und 2 Laien zusammengesetzten Gerichtshofes behufs Aburteilung von Verbrechen. Wurde dieser Strafprozeß auch im Jahre 1884 bezüglich des Verfahrens bei Vergehen und Übertretungen aus Anlaß des Abschlusses eines Justizvertrags mit Österreich weiter ausgestaltet, so blieben doch noch, wie der Regierungschef in der Landtagssitzung vom 8. November 1913 ausführte, zwei Einrichtungen bestehen, die wie erratische Blöcke in die neue Zeit hineinragten und sich einer gedeihlichen Handhabung der Strafjustiz entgegenstellten, die gesetzlichen Beweisregeln und die Unmöglichkeit einer Berufung an die höhere Instanz bei Urteilen, in denen das staatliche Interesse in der Strafrechtspflege beeinträchtigt schien. Eine hierauf bezügliche Vorlage des Jahres 1906 zog die Regierung, weil aussichtslos, zurück. Die

gesetzlichen Beweisregeln fielen mit Gesetz vom 28. Dezember 1909, das zugleich das Prinzip der freien Beweiswürdigung zur Geltung brachte. Bei der nun vorliegenden Strafprozeßreform interessieren vornehmlich die Ausbildung des Instituts der Staatsanwaltschaft und die Regelung des Instanzenzuges. Bei dem Landgericht Vaduz wurde ein vom Landesfürsten ernannter Staatsanwalt und ein in gleicher Weise bestellter Stellvertreter angestellt. Derselbe untersteht der Landesregierung, zu seinem Geschäftskreise gehört die Beteiligung an allen Untersuchungen und Schlußverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen und an den wegen Übertretungen eingeleiteten Strafverfahren. Der Staatsanwalt verfolgt von Amts wegen alle zu seiner Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen mit Ausnahme solcher, die nur auf Begehren eines Beteiligten zu verfolgen sind, und hat darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benutzt werden. Als erste Instanz fungiert das Landgericht in Vaduz, ergänzt auf Grund bestehenden Justizvertrags mit Österreich durch zwei Mitglieder des Kreisgerichts in Feldkirch und nach § 169 des Gesetzes weiter durch zwei Schöffen, beeidigten Laienrichtern. Diese zwei Schöffen, die liechtensteinische Staatsbürger, im Fürstentum wohnhaft und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen, werden von Fall zu Fall von dem Landgericht aus den durch den Landtag auf die Dauer von drei Jahren gewählten sechs Schöffen ausgelost und haben in dem über Anklagen wegen Verbrechen entscheidenden Kriminalgericht mit den drei geprüften Richtern gleiches Stimmrecht. Nach Aufruf der Sache erfolgt in öffentlicher Verhandlung eine Auslosung der Schöffen, die Vernehmung des Angeklagten hinsichtlich der Personalien und in Abwesenheit der geladenen Zeugen und Sachverständigen die Verlesung des vom Untersuchungsrichter nach Abschluß der Untersuchung gefertigten übersichtlichen Referats und der Anklageschrift des Staatsanwalts. Der Angeklagte, der befugt ist, sich einen rechtskundigen Vertreter oder einen anderen im Lande ansässigen, Vertrauen besitzenden unbescholtenen Mann als Verteidiger zu wählen, wird alsdann über den Inhalt der Anklage vernommen, zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen »kann er nicht verhalten werden«. An die Vernehmung reiht sich die eidliche Abhör von Zeugen und Sachverständigen, die in der Regel vor der Zeugnisablage erfolgt; die Beeidigung kann unterbleiben oder bis nach Abhörung ausgesetzt werden, wenn Ankläger und Angeklagter darüber einverstanden sind. Bei der Urteilsfällung hat das Gericht nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was im Schlußverfahren vorgekommen ist; es entscheidet nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach freier, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung. Die Fassung des Urteils erfolgt nach Stimmenmehrheit, das jüngste Mitglied des Gerichtshofes stimmt zuerst, der Vorsitzende

zuletzt. Ein auf Todesstrafe lautendes Erkenntnis ist dem Landesfürsten vorzulegen. Das Gericht hat dabei unter Zuziehung des Staatsanwalts sich gutachtlich über eine Begnadigung zu äußern. Der Instanzenzug hat eine Regelung erfahren, die den Verhältnissen des kleinen Landes angepaßt ist. In den Verhandlungen des Landtages vom Jahre 1906 und 1907 war vorgeschlagen worden, die Berufungsinstanz für Zivil- wie Strafprozeß im Lande selbst einzurichten, bei den bestehenden eigenartigen Verhältnissen beschloß man jedoch, den Instanzenzug in der seitherigen Gestaltung beizubehalten, und zwar für beide Prozesse gleichmäßig. Als zweite Instanz erscheint mithin das aus drei geprüften Richtern bestehende fürstliche Appellationsgericht in Wien, als dritte und letzte Instanz auf Grund des mit Österreich geschlossenen Staatsvertrags das Oberlandesgericht in Innsbruck. Mit Suspensiveffekt berufungsfähig ist jedes vom Kriminalgericht im ersten Rechtzuge geschöpfte Urteil. Nach § 216 des Gesetzes kann die Berufung sowohl gegen Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit des Verfahrens als auch gegen den ganzen Inhalt des Urteils rücksichtlich des Schuld- und Strafausspruchs gerichtet werden. Ein Berufungsrecht ist dem Ankläger nur zum Nachteile des Angeklagten gewährt. Gegen duae conformes ist eine weitere Berufung unstatthaft. Das Obergericht prüft den Strafakt an Handen der in der Berufungsrechtfertigung hervorgehobenen Beschwerdepunkte und entscheidet nach Lage der Akten. Bei error in procedendo oder iudicando erfolgt entweder Aufhebung des Verfahrens und Rückverweisung an das Landgericht oder gesetzesgemäße Abänderung durch die zweite Instanz selbst. Ist zugunsten des Angeklagten Berufung ergriffen, so ist reformatio in peius in jedem Falle ausgeschlossen.

Zur Konstruktion des Strafprozesses.

Von Josef Kohler.

§ 1.

Eine gedeihliche Konstruktion des Strafprozesses ist nur möglich, wenn man ihn vom Zivilprozeß klar absondert und seine völlig verschiedenen Funktionen in Betracht zieht. Seine Aufgabe ist es, das jus puniendi des Staates zur Verwirklichung zu bringen. Dazu ist natürlich eine hinreichende Feststellung nötig, ob die Voraussetzungen des jus puniendi gegeben sind; und eine sorgfältige Feststellung dieser Voraussetzungen ist um so angebrachter, als die Wirkungen des Strafprozesses vielfach bis in das innerste Leben der Persönlichkeit hineingreifen.

Diese Feststellung hat der Staat vorzunehmen, und zwar nicht etwa in seiner Eigenschaft als eine zivilrechtliche, im Kreise des Verkehrs

wirkende Persönlichkeit, sondern kraft seiner hohen Aufgabe, die Gerechtigkeit zu üben und über die Frevel die sühnende Macht des Rechts zu breiten. Man hat dieser Aufgabe zu entsprechen gesucht durch eine zivilprozessualische Konstruktion, wonach zwei Parteien gebildet und ein Kläger dem Beschuldigten gegenübergestellt wurde. Eine solche Konstruktion hat ihren Sinn, solange man auf dem Stande der Blutrache verharrt und die Genugtuung der verletzten Privatperson als die Hauptsache betrachtet. Sobald man aber diesen Standpunkt verlassen hat, kann das ganze Verfahren höchstens mit künstlicher Parteibildung aufrechterhalten werden: der Staat kann gewissen Personen die Anklägerrolle überlassen, er kann auch bestimmen, daß ein jeder aus dem Volke kraft Popularklage den Prozeß erregen kann. Die verschiedensten Systeme sind hier vertreten worden. Die Popularklage in den römischen quaestiones perpetuae ist bekannt, die Aufstellung von öffentlichen Anklägern im deutschen Recht war eine häufige Erscheinung [1]); am eigenartigsten ist es, wenn hier der Geldstandpunkt hervortrat und, wie im französischen Königsrecht, das Vermögensinteresse des Staates als maßgebend erklärt wurde: da war es ein Finanzbeamter, der die Klage erhob, und die Strafrechtspflege wurde in das Gängelband der Finanzwirtschaft hineingezogen. Geldstrafen und Vermögenskonfiskationen bildeten eine Haupteinnahmequelle des Staates, und es ist bezeichnend, wie hier der Streit namentlich dahin entbrannte, ob der König oder die Seigneurs kraft ihres Finanzrechts zuzugreifen und die Früchte des Strafrechts zu erhaschen hätten. Daher die Aufstellung besonderer königlicher procureurs, um das Prävenire zu spielen.

Eine künstliche Parteibildung hat bei gewissen Prozeßformen ihre Vorzüge, kann aber die Interessen der Strafverfolgung nicht erfüllen. Wie, wenn solche künstliche Klagparteien nicht auftreten wollen oder die Waffen strecken und auf die Klage verzichten? Vor allem aber, soll der Beklagte diesen Organen der Anklage schutzlos preisgegeben sein? Kommt doch einem öffentlichen Ankläger eine Fülle von Rechten zu, die der Angeklagte nicht besitzt; denn der Verteidigung steht nicht in gleichem Maße die polizeiliche Nachforschung zu Gebote wie der Anklage, und so ergibt sich für sie eine außerordentliche Minderstellung. Dies kann nur ausgeglichen werden, wenn wir von einer künstlichen Parteibildung absehen. Der Staat kann nicht der Ankläger sein, und Organe des Staates als künstliche Parteien sind auszuschalten; wir müssen vielmehr den Angeklagten in die Untersuchungs- wie in die Schutzsphäre des die Gerechtigkeit übenden Staates stellen. Der Staat hat ihm gegenüber seine Nachforschungen zu halten, wie er auf der anderen Seite dafür zu sorgen hat, daß ihm kein Unrecht geschieht.

---

[1]) Über Anklage und Popularanklage in den italienischen Stadtrechten vgl. mein »Florentiner Strafrecht« (1909) S. 208, 228.

Das Verfahren kann daher nur dasjenige sein, das man Untersuchungsverfahren nennt, ein Verfahren ohne Parteien, bei dem lediglich Beteiligte vorhanden sind, denen gewisse Rechte gewährt werden; ein Verfahren, bei dem die Gerichtsbehörde frei nach allen Seiten hin ihre Nachforschungen hält und die Gerechtigkeit zu erlangen sucht[2]).

Daß die Aufgabe dieser Gerichtsbehörde infolgedessen eine sehr weitreichende und schwierige ist, kann niemand verkennen, und ebenso ist das psychologische Moment nicht aus den Augen zu verlieren, daß, wenn jemand berufsmäßig den Verbrechern nachforscht, seine Seele häufig eine einseitige Richtung annimmt, um gerade nach dem Belastenden zu haschen und das Verteidigungsvorbringen als bloße Ausflucht zu behandeln; eine Gefahr, die um so näher liegt, als eben solche Ausflüchte im Verbrecherleben sehr gewöhnlich sind, und es schwierig werden kann, zu ermitteln, ob nicht im einzelnen Falle dasjenige, was sonst Ausrede ist, sich als gerechtfertigte Schutzrede erweist.

Eine vorzügliche Einrichtung ist es daher, wenn die gerechtigkeitsübende Staatsbehörde geteilt wird, und wenn die Ermittlungstätigkeit, welche zunächst nach den Wahrheitsmomenten hascht, nicht dem entscheidenden Richter überlassen bleibt. In dieser Beziehung hat die Staatsanwaltschaft als Hilfsbehörde des Richters eine sehr gedeihliche Aufgabe. Ihr steht vor allem die erste Ermittlung zu. Daß man sie als Anklagebehörde charakterisieren wollte und auf diese Weise als Partei konstruierte, läßt sich allenfalls entschuldigen, wenn man auf den geschichtlichen Gang zurückgeht, nicht aber verteidigen nach unserem heutigen Verfahren. Der Staatsanwalt, der die heilige Verpflichtung hat, nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Momente zu erforschen und für ihre Festlegung zu sorgen, kann unmöglich ein Parteiorgan sein; denn eine Parteipflicht gegenüber dem Parteigegner kann höchstens darin liegen, daß man die Grenzen der Parteitätigkeit richtig innehält, nicht aber darin, daß man es noch übernimmt, den Gegner zu unterstützen und ihm unter die Arme zu greifen. Eine positive Unterstützungspflicht geht über die Parteistellung hinaus[3]). Die Staatsanwaltschaft ist nicht Partei, ihre sogenannte öffentliche Klage ist nichts anderes als die Erklärung, daß nach ihrer Ermittlung Grund vorhanden ist, aus dem allgemeinen Ermittlungsverfahren heraus zum Sonderverfahren, zum Verfahren gegen eine bestimmte Person über-

---

[2]) Dieses Verfahren kommt auch im Zivilprozeß vor, aber selten: »Enzyklopädie« 3 304.

[3]) Es ist ein Ruhmestitel unserer StPO., diese Unterstützungspflicht in § 158 scharf betont zu haben. Die Österreichische StPO. konnte dies nicht tun, sie war viel zu sehr von der Glaserschen Parteitheorie beherrscht; vgl. § 30: Der Staatsanwalt habe das Interesse des Staates zu wahren, und § 35: Er habe darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benutzt werden.



zugehen; sie bedeutet also nichts anderes als den alten Übertritt von der inquisitio generalis zur inquisitio specialis.

Nimmt doch die ganze »inquisitio« heutzutage einen besonderen Charakter an; die Zeugenaussage tritt hinter dem technischen Erforschungswesen zurück. Heutzutage spielt die sachliche Untersuchungstechnik eine Hauptrolle, und ihre Anwendung durch den kraft inquisitio generalis tätigen Staatsanwalt und durch den sodann kraft inquisitio specialis wirkenden Untersuchungsrichter ist geradezu zum Nerv des Strafprozesses geworden. Wenn man heutzutage die Spurenforschungen zu einem besonderen System entwickelt hat, wenn man Chemie, Mikroskopie, Photographie, Phonographie und schließlich auch noch die Psychologie sprechen läßt, wenn man einerseits die Räumlichkeiten auf das genaueste abmißt, andererseits die Seelenvorgänge ins einzelne hinein wissenschaftlich zergliedert, so zeigt es sich klar, daß die inquisitorische Tätigkeit den Strafprozeß beherrscht.

Hier kann darum kein Parteiwesen blühen; hier handelt es sich um eine unparteiische, nach allen Seiten hin durchgeführte Ergründung des Materials. Die Experimente, die man macht, müssen sowohl nach der aktiven wie nach der passiven Seite geprüft werden, und namentlich wenn es sich um Beschuldigungsproben handelt, ist es absolut notwendig, nachzuforschen, ob die jeweilige Probe standhält oder nicht.

Im übrigen mag man auf dem bisherigen System beharren, daß solche Untersuchungen noch eine Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Hauptverhandlung finden müssen, so daß auf die Voruntersuchung oder das Vorverfahren ein sogenanntes Hauptverfahren folgt; aber richtig ist es nicht, wenn man in der Hauptverhandlung den Staatsanwalt als Ankläger auftreten läßt, als ob hier ein Parteiverfahren spielte; vielmehr ist es in der Hauptverhandlung nur bedeutsam, daß ein Staatsanwalt oder irgendein Gerichtsorgan eine Zusammenstellung der bisherigen Ermittlungen gibt und damit die Hauptverhandlung mit allem, was hier noch weiter ermittelt werden soll, einleitet, worauf der Angeklagte als der Hauptbeteiligte seinen Standpunkt geltend macht und die Verteidigungselemente hervorhebt. Die Konstruktion des Staatsanwaltes als einer Klagpartei ist auch in diesem Verfahren völlig abzulehnen: der Staatsanwalt soll hier nichts anderes sein als ein die Tätigkeit des Gerichts unterstützender Berichterstatter.

Dem entspricht es vollkommen, was schon nach unserer Strafprozeßordnung gilt, daß, sobald die Sache aus dem Ermittlungsstadium der Staatsanwaltschaft in die Spezialinquisition des Gerichts gelangt ist und dieses seine Tätigkeit begonnen hat, die Staatsanwaltschaft nicht mehr Herrin der Sachlage bleibt und keine Macht hat, den Prozeß niederzuschlagen, daß sie auch nicht die Befugnis besitzt, nach erfolgter gerichtlicher Spezialinquisition den Prozeß zur Einstellung zu bringen; alles dieses steht dem Gericht und nur ihm zu. Es gehörte die ganze Ver-

ranntheit des Glaserschen Doktrinarismus dazu, um in die österreichische Strafprozeßordnung ein entgegengesetztes System einzuführen[4]).

Die Staatsanwaltschaft als gerichtliches Hilfsorgan kann auch Rechtsmittel einlegen; denn sie ist nicht ein Organ des im einzelnen Falle rechtsprechenden Gerichts, sondern ein Organ der staatlichen Gerichtsbarkeit überhaupt; sie kann daher zur Wahrung des Rechtes auch noch den höheren Richter aufsuchen, und sie kann es nicht etwa bloß, wenn der Prozeß zugunsten, sondern auch wenn er zuungunsten des Angeklagten entschieden ist; denn ihre Aufgabe, wie die Aufgabe aller im Strafprozeß tätigen Staatsorgane ist es, dahin zu wirken, daß die Gerechtigkeit zum Siege gelangt. Das Rechtsmittel des Staatsanwalts ist daher nichts anderes als die Erklärung, daß ein höherer Richter ihm beitreten solle, um ein gerechteres Ergebnis zu erzielen.

Ob man schließlich den Vollstreckungsbetrieb in die Hände des Staatsanwalts oder des Richters legt, ist lediglich eine Frage der technischen Zweckmäßigkeit, welche so oder anders entschieden werden kann. Aber auch hier zeigt sich die völlige Verkehrtheit der Parteitheorie; denn wie könnte man einer Partei eine solche Macht über die andere geben, daß sie bestimmen dürfte, ob ein Aufschub der Freiheitsstrafe zu gewähren ist oder nicht! Das hieße doch, den Angeklagten völlig den Händen des Gegners übergeben, während solches unverfänglich ist, wenn man die Staatsanwaltschaft als ein der Gerechtigkeit nach allen Seiten hin dienendes Hilfsorgan der Gerichte auffaßt.

§ 2.

Betrachten wir den so konstruierten Strafprozeß näher, so zeigt er drei voneinander wesentlich getrennte Stufen. Die erste Stufe bildet das der Generalinquisition entsprechende Ermittlungsverfahren, bei welchem die Staatstätigkeit sich erst allmählich gegen eine bestimmte Person zu konzentrieren beginnt. Auf dieser Stufe läßt sich von einem abgegrenzten Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und einer bestimmten Persönlichkeit noch nicht sprechen. Mag sein, daß eine solche mehr und mehr aus dem Dunkel hervortritt, allein im großen Ganzen handelt es sich hier um die allgemeine Staatstätigkeit, welche das Gemeinwesen gegenüber allen, die seiner Autorität unterliegen, zu üben pflegt: allen gegenüber, die in seinen Kreis treten, hat der Staat seine sichernde, regelnde, fürsorgliche, gerechtigkeitsfördernde Tätigkeit zu entfalten.

Anders ist es auf der zweiten Stufe, wenn die Ermittlung so weit gereift ist, daß nunmehr die Staatstätigkeit sich gegen eine bestimmte Person konzentriert. Dann tritt ein festes Verhältnis zwischen dem Staat und der Einzelpersönlichkeit ein, was in unserer Strafprozeßordnung dadurch zum Ausdruck kommt, daß diese Persönlichkeit nun-

---

[4]) Vgl. Österreichische StPO. §§ 109, 112, 227.

mehr als Angeschuldigter bezeichnet wird. Das Verhältnis ist ein Rechtsverhältnis: der Staat erwirbt eine Reihe von Befugnissen, welche ihm gegenüber einer anderen Persönlichkeit nicht zustehen; denn:

1. Die Verhaftung des Angeschuldigten nimmt nunmehr einen ganz anderen Charakter an: Die Verhaftung eines noch nicht Angeschuldigten hat immer nur einstweiligen Charakter; sie ist aufzuheben, wenn nicht innerhalb kurzer Zeit die Überleitung in dieses zweite Stadium eintritt oder, wie sich unsere Strafprozeßordnung ausdrückt, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die »öffentliche Klage« erhoben wird: mit ihrer Erhebung wird die Verhaftung bestätigt, sie wird dann unbedingt und endgültig.

2. Der Staat hat die Befugnis, den Angeschuldigten zur Feststellung seines Geisteszustandes in eine Irrenanstalt zu bringen, um ihn während einer Frist bis zu sechs Wochen beobachten zu lassen.

3. Gegen einen Angeschuldigten kann eine Voruntersuchung stattfinden mit allen Eigenheiten der Voruntersuchung, insbesondere auch mit der Möglichkeit, bereits peremtorische Beweiserhebungen vorzunehmen, sofern anzunehmen ist, daß sie in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können.

4. Gegen einen Abwesenden kann der kompulsive Vermögensbeschlag verfügt werden.

Alles dieses sind Verschärfungen, welche sich daraus ergeben, daß die Person aus der Gesamtheit aller übrigen Staatsuntergebenen herausgehoben und in eine neue Sphäre gerückt ist, nämlich in eine Rechtslage, die als Spezialinquisition bezeichnet werden kann.

Eine dritte Stufe tritt mit dem Momente ein, in welchem die Sache in die Entscheidungslage gebracht wird (Hauptverfahren). Die Trennung dieser dritten Periode von der zweiten verfolgt den Grundgedanken, daß womöglich eine andere Person entscheiden soll als diejenige, welche den Angeschuldigten in diese Entscheidungslage hineingeführt hat; auch hier, um die psychologische Mißlichkeit zu vermeiden, daß das ständige Wühlen in dem Verbrecherwesen dem Richter die Unbefangenheit und Freiheit des Gemütes nimmt. Außerdem erscheint es, wie bereits oben bemerkt, als zweckmäßig, das gesamte Gebiet der Beweisergebnisse in einem einheitlichen Verfahren zu konzentrieren, das sich in möglichst ununterbrochener Folge abspielt, so daß auf solche Weise ein allseitiges Bild entsteht.

Die Überleitung aus der Spezialuntersuchungs- in diese Entscheidungslage des Hauptverfahrens soll regelmäßig nur dann erfolgen, wenn die Ergebnisse der Untersuchung gezeigt haben, daß ein staatliches Interesse vorliegt, welches es rechtfertigt, der in Untersuchung stehenden Person nunmehr auch noch diesen letzten Becher zu reichen. Hat die Tätigkeit der zweiten Stufe ein für den Angeschuldigten günstiges Ergebnis gezeitigt, oder ist das Ergebnis so, daß kein staatliches Interesse vorliegt, der Person weiteres anzutun, dann soll der Strafprozeß abgebrochen

und die Person außer Verfolgung gesetzt werden. Andernfalls wird die Entscheidungslage eingeleitet: man spricht dann von Eröffnung des Hauptverfahrens.

Es ist aber eine vollkommene Verfehlung, wenn es in der Strafprozeßordnung § 201 heißt, daß solche Eröffnung stattfinden soll, falls der Angeschuldigte hinreichend »verdächtig« erscheint; eine Ausdrucksweise, durch die ihm bereits eine levis nota aufgedrückt wird[5]). Die Bezeichnung »verdächtig« und »nicht verdächtig« sollte überhaupt vermieden werden; sie ist dem Rüstzeug des alten Folterprozesses entnommen. Solange die Sache noch nicht zur Entscheidung reif ist, liegt eine solche Unsicherheit vor, daß die Person des Angeschuldigten um so weniger erniedrigt werden darf, als das Beweisergebnis des Schlußverfahrens noch gar nicht abzusehen ist. Man hat schon hunderte Male erfahren, daß die bestgefügten Beweisketten im Hauptverfahren zusammengebrochen sind: ein einziger Zeuge kann ein Licht in die Sache bringen, welches alles andere verdunkelt. Die Person als verdächtig zu bezeichnen, ist ebenso unrichtig, als wenn man früher den Angeklagten bei der Freisprechung mit bleibendem Verdacht belastete, was alles auf den Gedankenkreis des Folterwesens berechnet war. Man folterte, wenn der Beschuldigte hinreichend verdächtig war, und der Freisprechung fügte man oft den bitteren Tropfen bei, daß der Freigesprochene verdächtig bleibe. Bodinus sagt einmal in seiner Dämonomania, daß man im Deutschland des 16. Jahrhunderts niemanden verurteilte, auch wenn hundert Zeugen gegen ihn sprächen, sofern der Beschuldigte nicht zum Geständnis zu bringen sei, daß man ihm aber dann auf der Folter die Glieder zu zerreißen pflegte, so daß er lahm und verkrüppelt aus dem Prozeß hervorging. Als man später Maß und Zahl der Folterqualen genauer festsetzte, so daß der Gefolterte nicht mehr beliebig neuen Martern unterworfen und zum Geständnis gepreßt werden durfte, so mußte man einen jeden, welcher durch die statthaften Foltermittel nicht zum Geständnis zu bringen war, freisprechen, auch wenn man ihn noch so sehr für schuldig hielt; hier half man sich damit, daß man den Freigesprochenen für verdächtig erklärte oder ihn mit einer poena extraordinaria belastete[6]). Wir sind dieser Gedankenwelt entronnen. Darum soll bei uns nicht mehr gefragt werden, ob der Angeschuldigte hinreichend verdächtig erscheint, sondern nur das ist zu fragen, ob eine Fortführung des Verfahrens und eine Überleitung in die Entscheidungslage (Hauptverfahren) durch die Interessen des allgemeinen Besten geboten ist.

Ist nun auf solche Weise der Prozeß in die Entscheidungslage eingetreten, dann gestaltet sich das Rechtsverhältnis noch straffer: die Er-

[5]) Besser die Österreichische StPO. § 111: Sobald die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen.

[6]) »Archiv« 63 71, 75.



scheinungspflicht des Angeklagten ist gesteigert, unter Umständen treten bei seinem Ausbleiben meritorische Versäumungsfolgen ein. Bei den Geschworenengerichten durchläuft hierbei das Verfahren verschiedene Unterstadien: der Geschworenenspruch ist noch kein Urteil, auch nicht, wenn er auf Freisprechung lautet, er ist eine für die richterliche Entscheidung maßgebende Bestimmung, welche die Sache in eine endgültige Rechtslage bringt; ganz ebenso wie die Entscheidung eines Obergerichts, welches eine Sache mit bestimmten Leitsätzen an das Untergericht zurückweist. In beiden Fällen gilt das System der bindenden Rechtslage: der Richter hat jetzt keine freie, sondern eine gebundene Marschroute.

§ 3.

Das verurteilende Erkenntnis gibt dem Staat ein jus puniendi, auch wenn es vorher nicht vorhanden war, es hat also eine entscheidende materielle Wirkung, es gilt, auch wenn es ungerecht ist: das jus puniendi, welches nicht durch eine Straftat begründet war, wird begründet durch die Verurteilung. Noch mehr gilt dies vom freisprechenden Urteil, welches, wenn es ungerecht ist. ein vorhandenes jus puniendi des Staates zerstört.

Doch ist die Bedeutung der Verurteilung eine andere als im Zivilprozeß, und dies hängt mit dem ganzen Charakter des Strafrechts zusammen. Im Zivilrecht entwickeln sich die Rechtsbeziehungen durch den gegenseitigen Verkehr, und es entstehen Rechte und Pflichten; im Strafrecht aber gibt es nur das eine jus, das jus puniendi des Staates, und dieses ist ein Recht, dem keine Pflicht gegenübersteht; dem jus puniendi gegenüber hat der Schuldige nur die allgemeine Pflicht, sich dem Staate nicht zu widersetzen, nicht aber die Sonderpflicht, das staatliche Recht zu unterstützen. Darum auch die Notwendigkeit des Strafprozesses zur Verwirklichung des jus puniendi: dieses kann nicht durch gegenseitige außergerichtliche Verständigung verwirklicht werden, sondern nur auf dem Wege strafprozessualer Tätigkeit. Während daher im Zivilrecht alles dem gegenseitigen Verkehr unterliegt und auch die res judicata innerhalb des Verkehrs steht, indem sie gegenseitige Rechte und Pflichten hervorruft, so entsteht durch strafrechtliche Verurteilung nur das einseitige Recht des Staates, keine entsprechende Pflicht des Verurteilten. Auch hier hat der Verurteilte, gegen den das jus puniendi ersteht, nur die allgemeine Stellung, daß er sich dem Staate nicht widersetzen darf, allein er hat keine Pflicht, ihm entgegenzukommen; er verletzt keine Pflicht, wenn er die Staatstätigkeit nicht erleichtert, sondern erschwert. Wer zivilrechtlich zu einer Summe verurteilt wird, handelt pflichtwidrig, wenn er sie nicht zahlt und den Gerichtsvollzieher abwartet; wer im Strafprozeß zur Geldstrafe verurteilt wird, handelt nicht pflichtwidrig, wenn er den Staat an sich herankommen läßt, um die Summe zu holen; zahlt er freiwillig, so erspart er sich nur mögliche Ungelegenheiten.

Dazu tritt noch ein zweiter Gesichtspunkt. Die strafrechtliche Verurteilung enthält neben der Feststellung des jus puniendi die weitere Feststellung, daß den Verurteilten eine ethische Verschuldung treffe; sie greift also tiefer als die zivilrechtliche in den Kreis der Persönlichkeit ein und drückt der Person einen moralischen Makel auf. Aber gerade deshalb ist sie nicht ohne besonderen Vorbehalt statthaft. Wenn auch der Staat auf Grund des ungerechten Urteils ein jus puniendi erwirbt, so darf er nimmermehr das Wesen des Verurteilten mit dem Schatten einer unverdienten Schuld verdüstern. Daher hat die Reaktion gegen ein ungerechtes Strafurteil eine ganz andere Bedeutung als die gegen ein ungerechtes Zivilurteil. Wer das Vermögen verloren hat, hat nicht auch seine Ehre verloren; dagegen muß dafür gesorgt werden, daß der Unschuldige durch ein verurteilendes Erkenntnis nicht auch seine Ehre verliert, und daraus ergibt sich die ganze Reihe jener Gedankengänge, welche ich seinerzeit bei der Beurteilung des Prozesses des Sokrates dargelegt habe[7]). Sokrates hat eben den Fehler begangen, daß er diese Besonderheit nicht erkannte und das Strafurteil in seiner staatsbürgerlichen Bedeutung dem Zivilurteil gleichstellte. Der im Strafprozeß unschuldig Verurteilte hat daher ein persönliches Recht, er hat sogar eine sittliche Pflicht, sich zu wehren, um zur Geltung zu bringen, daß er nicht mit einem ethischen Makel belastet ist.

Leider ist alles dies noch lange nicht in unserer Prozeßwissenschaft durchgedrungen, und insbesondere hat die ganze Lehre von dem Parteiprozeß im Strafverfahren zu immerwährenden Mißverständnissen geführt. Der Parteiprozeß war in der Zeit angezeigt, als man noch auf dem Blutrachestandpunkt sich befand und der Bluträcher seine Genugtuung verlangte. Da war es noch zutreffend, als Thomas von Aquin erklärte, der Schuldige dürfe nicht begnadigt werden, wenn der Ankläger nicht seine Einwilligung gebe, weil man dem Ankläger sonst unrecht tue, und der Staat für das Recht beider sorgen müsse[8]). Ebenso wie man diese ganze Theorie vom Strafanspruch der Verletzten aufgegeben hat, so muß auch die prozessualische Theorie von den Parteien im Strafprozeß aufgegeben werden, und die Konstruktion, welche an Stelle der natürlichen Parteien künstliche Parteien setzt, verkennt, wie bemerkt, die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den Zwecken des bürgerlichen und des Strafprozesses.

Gewisse Ähnlichkeiten bestehen allerdings zwischen beiden Prozessen, aber nur sofern jede Prozeßtätigkeit, bei welcher Beteiligte und Gericht zusammenwirken, gewissen rechtsgeschäftlichen Normen unterliegen muß; denn jeder Prozeß, mag er sonst so verschieden sein als er will, ist ein Rechtsverhältnis, so auch der Strafprozeß. Davon soll noch die Rede sein.

---

[7]) »Archiv« 63 209.
[8]) »Archiv« 65 168.

§ 4.

Wie im Zivilprozeß, gibt es auch hier Prozeßbedingungen und Prozeßvoraussetzungen [9]). Der Prozeß kann auch hier ein Nichtprozeß sein, wenn es dem angeblichen Gericht an Gerichtsbarkeit fehlt, oder wenn eine Person als Angeschuldigter behandelt wird, die gar nicht vorhanden ist, zum Beispiel eine bereits tote oder eine bloß eingebildete Person. Im Gegensatz dazu steht der Fall, in welchem der Prozeß zwar die Eigenart eines Prozesses hat, aber an dem Mangel wesentlicher Voraussetzungen krankt. Dies liegt vor, wenn die Person des Angeschuldigten prozeßunfähig ist: prozeßunfähig für das Strafverfahren ist der Unzurechnungsfähige; er ist es auch dann, wenn er zur Zeit der Tat zurechnungsfähig gewesen ist, in welchem Fall zwar eine Schuld möglich ist, aber nicht ein Strafverfahren. Eine Unzurechnungsfähigkeit für den Strafprozeß ist aber stets anzunehmen, wenn sich jemand in einer solchen Geistesverfassung befindet, daß ihm die Möglichkeit gebricht, einem Strafverfahren zu folgen und sich entsprechend zu verteidigen. Dieser Satz hat in der neuen Zeit gewisse Ergebnisse gezeitigt, die schwer aufrechtzuerhalten sind, und es wird sich fragen, ob man in solchen Fällen nicht doch eine Verhandlung ermöglicht, indem anderwärts ausreichend für die Verteidigung gesorgt wird.

Ein Voraussetzungsmangel liegt auch vor, wenn das Gericht nicht richtig besetzt ist, insbesondere wenn ein Richter urteilt oder miturteilt, der kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, oder wenn ein geisteskranker Richter bei der Entscheidung mitwirkt.

Leider gibt es nach unserer Strafprozeßordnung kein Mittel, diese Voraussetzungsmängel in einer außerhalb des Prozesses spielenden Weise zur Geltung zu bringen: es fehlt an einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage, die der Zivilprozeß kennt, § 579 ZPO., und dieses ist namentlich dann verhängnisvoll, wenn nachträglich Zweifel an der Geisteskrankheit eines Richters auftauchen und die Rechtsmittelfristen bereits verstrichen sind.

Was aber die Unzuständigkeit des Gerichts betrifft, so handelt es sich bei ihr zwar um eine Prozeßvoraussetzung, aber um eine solche, die auch der Zivilprozeß nur im internen Verfahren zur Geltung bringt, und bei der man des Nichtigkeitsverfahrens entbehren kann.

Eine Reihe von Fällen endlich ist so geartet, daß zunächst nicht der Mangel einer Prozeßvoraussetzung, sondern ein materieller Mangel, ein Mangel des jus puniendi vorliegt; so

1. bei einer ausländischen Vergehung, bei welcher das Inland kein jus puniendi hat; so

---

[9]) Soweit hier der Zivilprozeß in Frage kommt, kann ich auf meine zivilprozessualischen Schriften verweisen, namentlich auf »Prozeß als Rechtsverhältnis« (1888), auf meine Darstellung des Zivilprozesses in der »Enzyklopädie« und auf meinen Aufsatz: »Prozeß und Nichtprozeß« im Rechtsgang 2 113f.

2. bei einer inländischen Vergehung, für welche das Inland keine Strafgewalt hat, weil ein Verbrecher im Auslieferungsverfahren nicht auch wegen dieser Vergehung ausgeliefert wurde und dem Inlande daher durch den Auslieferungsstaat das jus puniendi für diese Vergehung nicht eingeräumt worden ist[10]). So

3. bei Mangel des Antrages, bei Abolition, Amnestie und Verjährung. In diesen Fällen 1—3 handelt es sich um Mängel des materiellen Rechts: das jus puniendi ist entweder nicht entstanden, oder es ist gehemmt oder erloschen; aber in allen drei Fällen kann der materielle Mangel zugleich wie ein Prozeßmangel behandelt werden, weil es eine Pflicht des Staates ist, keinen Strafprozeß zu führen, sobald es sich herausstellt, daß es an einem jus puniendi fehlt: fehlt es daran, so ist kein staatliches Interesse gegeben, einer Person den Becher des Strafprozesses zu reichen.

Die Berücksichtigung dieser Umstände erfolgt im internen Verfahren; einer Nichtigkeitsklage bedarf es nicht, sie wäre hier auch recht abwegig; vielmehr entwickelt sich der Gang der Sache wie folgt: Der Richter kann, anstatt materiell zu urteilen, erklären, daß kein genügendes staatliches Interesse an der Weiterführung des Prozesses vorhanden ist, er kann daher das Verfahren kraft Abstandsurteils (kraft absolutio ab instantia) einstellen. Allerdings muß das eine gelten: Wenn der Prozeß bereits in das Entscheidungsstadium eingetreten ist, so hat der Angeklagte die Befugnis zu verlangen, daß die Sache nicht auf solche Weise prozessualisch abgetan, sondern er durch materielles Urteil freigesprochen wird. Eine solche Freisprechung ist dann allerdings nur eine Freisprechung, welche das jus puniendi, nicht eine Freisprechung, welche die Straftat verneint; sie ist auch insofern bedingt, als möglicherweise das bisher nicht vorhandene jus puniendi noch nachträglich auftaucht, zum Beispiel wenn der fehlende Strafantrag noch rechtzeitig nachgebracht wird oder der Auslieferungsstaat den Auslieferungsakt auf das andere Delikt erstreckt. Bei der Verjährung ist es aber wesentlich, auszusprechen, daß nicht etwa bloß der Prozeß in ein definitives Stocken geriet, sondern daß der Angeklagte nunmehr, selbst wenn er schuldig war, jeder Schuld entledigt ist: die Verjährung löscht das jus puniendi; noch mehr, sie tilgt auch die Schuld: sie wirkt wie eine Rehabilitation.

§ 5.

Der Unterschied zwischen der internen und externen Beurteilung der Voraussetzungsmängel ist derselbe wie im Zivilprozeß. Die externe Beurteilung ist die Beurteilung in einem Verfahren nach Rechtsähnlichkeit des § 579 ZPO. Bei dem externen Verfahren steht der Richter der Maschinerie des Prozesses als Dritter gegenüber und prüft, ob sie

[10]) Vgl. mein »Internationales Strafrecht« (1917) S. 161.

richtig funktioniert hat; beim internen Verfahren prüft der die Maschinerie in Anwendung bringende Richter selbst, ob diese nicht an einem Fehler leidet, ob sie so funktionieren kann, wie sie funktionieren soll. Eine künftige Strafprozeßordnung kann nicht ohne externes Verfahren (wie § 579 ZPO.) bestehen. Die bei anderen Völkern vorkommende schwere Irrung aber, die Revisionsinstanz als externes Nichtigkeitsgericht zu behandeln, wird bei uns jetzt niemand mehr teilen. Die Revision ist ein eigentliches Rechtsmittel, und die Rechtsmittel beruhen darauf, daß dem Urteil der unteren Instanz eine auflösende Bedingung innewohnt, kraft deren das interne Verfahren bei dem höheren Gericht fortgesetzt werden kann. Aufgabe des Rechtsmittelverfahrens ist es, im internen Prozeß unter Beseitigung etwaiger Irrtümer und Unrichtigkeiten die Sache zur richtigen Entscheidung zu bringen. Wenn daher die höhere Instanz einen Mangel der Prozeßvoraussetzungen berücksichtigt, so berücksichtigt sie ihn im internen Verfahren, so wie ihn der Richter erster Instanz hätte berücksichtigen müssen, wenn er richtig geurteilt hätte.

Auf diese Weise läutert sich die Prozeßwissenschaft. Im Zivilprozeß ist hier bereits vieles geschehen, im Strafprozeß ist noch vieles nachzuholen. Wer den Unterschied zwischen Revision und Nichtigkeitsklage, zwischen interner und externer Prozeßprüfung nicht klar erfaßt, ist noch nicht in die Tiefen des Prozesses eingedrungen.

D. Verbrechertumslehre.

Die Kriminalwissenschaft als Hilfswissenschaft der Kriminalrechtswissenschaft.

Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig, zurzeit im Felde.

I.

Kriminalwissenschaft[1]) ist der systematische Inbegriff derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich auf das Verbrechen und seine Bekämpfung als ein gesellschaftswissenschaftliches Problem beziehen.

---

[1]) Wachenfeld, »Lehrbuch des deutschen Strafrechts« (München 1914) S. 1 f. gebraucht die Bezeichnung »Kriminalwissenschaft« als einen Oberbegriff für Kriminalrechtswissenschaft und Kriminalwissenschaft in dem oben dargelegten Sinn. Bei seiner Übersicht hat er allerdings die Kriminalistik übersehen. Als zusammenfassenden Ausdruck wählt v. Liszt, »Kriminalpolitische Aufgaben« (Z. f. ges. StrW. 9 455), den Ausdruck »gesamte Strafrechtswissenschaft«, trotzdem er sich dessen bewußt ist, daß der Ausdruck ungenau ist. Auch Groß, »Die Ausbildung des praktischen Juristen« (Z. f. ges. StrW. 14 1 ff. = Gesammelte Aufsätze 1 [Leipzig 1902] 82 ff.) spricht ungenau von »Strafrechtswissenschaft«: »Kriminalistik hat einen Anspruch darauf, an der Hochschule gepflegt zu werden, weil sie ein integrierender Teil der Strafrechtswissenschaft ist.« Im »Archiv für Kriminalanthropologie« 36 323 habe

1. Die Kriminalwissenschaft gehört zu der Gesellschaftswissenschaft, zu der Naturwissenschaft im weiteren Sinne, die sich zum Gegensatz zu den Geisteswissenschaften mit der Erforschung und Erklärung von Tatsachen, nicht mit ihrer Wertung, befaßt.

2. Die Kriminalwissenschaft befaßt sich mit jenen Tatsachen der Gesellschaftswissenschaft, die sich auf sozialschädliche Handlungen beziehen, und zwar auf solche sozialschädliche Handlungen, die der Staat als strafwürdig ansieht und deshalb als strafbare Handlungen erklärt hat. Jedenfalls für die moderne Kriminalwissenschaft scheiden also aus die »verbrecherischen« Handlungen von Geisteskranken, »verbrecherische« Handlungen von Tieren, die Scheinverbrechen, wie etwa Bosheitszauberei usw. Nur als Paralellen können auch nicht strafbare, aber wesensähnliche Handlungen zur Erklärung herangezogen werden, so beispielsweise nicht strafbare unsoziale Handlungen, ferner Handlungen von Geisteskranken, die Tötung von Feinden im Kriege und dergleichen.

3. Die Kriminalwissenschaft untersucht die strafbaren sozialschädlichen Handlungen nach zwei Richtungen hin:

a) Sie gibt zunächst die Erscheinungslehre des Verbrechens[2]). Sie schildert das Verbrechen und seine inviduellen und sozialen

---

ich selbst die Kriminalistik als modernsten Zweig »der Strafrechtswissenschaft« bezeichnet. Die Frage des Ausdrucks ist nicht ganz belanglos. Es ist zum Beispiel bedenklich, wenn v. Lilienthal, »Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht«, 3. Aufl., Marburg 1908, in Buch II (Das Verbrechen), Kap. I (Der Tatbestand des Verbrechens) in § 12 Begriff und Ursachen des Verbrechens behandelt. Wachenfelds Ausdruck ist unbedenklich; dann fehlt es aber wieder an einer zusammenfassenden Bezeichnung für die Kriminalwissenschaft in meinem Sinn; man müßte denn den schwerfälligen Ausdruck »Kriminalnaturwissenschaft« verwenden. Statt dessen könnte man Kriminalwissenschaft und Kriminalrechtswissenschaft als »Verbrechenbekämpfungswissenschaft« zusammenfassen. Doch liegt dabei der Ton zu sehr auf der »Bekämpfung«, zu wenig auf dem »Verbrechen«. Finger, »Lehrbuch des Strafrechts« I (Berlin 1914) 3f., bemerkt: »Die Wissenschaft, die zum Gegenstande hat die Erörterung der das Verbrechen (als soziale Erscheinung) erzeugenden individuellen und sozialen Faktoren, die möglichen Arten der Bekämpfung des Verbrechertums usw., ist die Kriminalpolitik. Man teilt sie nach den oben erwähnten Umständen in eine Kriminalanthropologie und eine Kriminalsoziologie.« Aus seiner Begriffsbestimmung ergibt sich, daß Finger unter Kriminalpolitik dasselbe versteht wie wir unter der Kriminalwissenschaft. Dann erschöpfen aber Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie bei weitem nicht den Inhalt der »Kriminalpolitik«. Meistens wird der Ausdruck »Kriminalpolitik« aber in der Bedeutung »Pönologie« gebraucht. Ich lege ihm eine andere Bedeutung bei, wie weiter unten darzulegen.

[2]) Hans Groß bezeichnet in seiner Übersicht in dem Vorwort zu dem »Handbuch für Untersuchungsrichter« (6. Aufl., München 1914) die »Kriminologie« als »Lehre vom Verbrechen«. Er scheidet sie in die »allgemeine Erscheinungslehre des Verbrechens« und in die »Kriminalpolitik«. Als Erscheinungslehre behandelt er nicht nur Kriminalanthropologie (einschließlich Kriminalpsychologie) und Kriminal-

Ursachen (Kriminologie[3]): Kriminalanthropologie, Kriminalpsychologie, Kriminalsoziologie) und die Erscheinungsformen des Verbrechens (Verbrechertaktik)[4]).

b) Sie gibt ferner die Verbrechenbekämpfungslehre. Sie schildert die Methoden, mit deren Hilfe Verbrechen verhütet, begangene Verbrechen aufgeklärt, die Persönlichkeit der Täter festgestellt, die Verbrecher überführt, bestraft und unschädlich gemacht werden können (Kriminaltaktik (Kriminaltechnik und forensische Psychologie), Pönologie, Kriminalpolitik).

II.

Aus den Aufgaben, die der Kriminalwissenschaft zufallen, ergibt sich, daß sie in einem engen Zusammenhang mit der Kriminalrechtswissenschaft steht:

1. Die Kriminalrechtswissenschaft befaßt sich mit denjenigen Normen, die sich auf das Verbrechen und seine Bekämpfung beziehen. Es werden bestimmte sozialschädliche Handlungen als strafbare Handlungen gekennzeichnet, es werden bestimmte Strafen angedroht gegen denjenigen, der diese Handlungen begeht, es werden bestimmte Grundsätze aufgestellt, die bei der Aufklärung strafbarer Handlungen beachtet werden sollen, und es werden bestimmte Normen aufgestellt für die Strafverbüßung.

2. Der Erscheinungslehre des Verbrechens entspricht die Strafrechtswissenschaft insofern, als sie die Merkmale der strafbaren Handlungen im allgemeinen und diejenigen der einzelnen strafbaren Handlungen im besonderen entwickelt.

Der Verbrechenbekämpfungslehre entspricht die Strafrechtswissenschaft insofern, als sie die Lehre von der Strafe entwickelt, die Strafverfahrensrechtswissenschaft sowie die Strafvollzugsrechtswissenschaft, häufig zu eng als Gefängnisrechtswissenschaft bezeichnet.

---

soziologie, sondern auch die »Kriminalistik«, unter der er im wesentlichen die »Kriminaltechnik« versteht. Das ist nicht zutreffend. Strafella (»Archiv für Kriminologie« 66 Vorbemerkung) erwähnt übrigens, Hans Groß habe seine Einteilung keineswegs als endgültig angesehen.

[3]) Statt »Kriminologie« könnte man mit van Hamel (Z. f. ges. StrW. 21 346) auch von »Kriminalätiologie« sprechen; man könnte dann die Erscheinungslehre des Verbrechens als »Kriminologie« bezeichnen. Auch wenn man das Wort in diesem Sinn nimmt, ist aber die neue Bezeichnung des »Archivs für Kriminologie« zu eng, da die besonders wichtige Kriminaltaktik, ferner die Pönologie und die Kriminalpolitik ausscheiden.

[4]) An einer zusammenfassenden Lehre der Erscheinungsformen des Verbrechens hat es bisher gefehlt. Verbrechertaktik und Kriminaltaktik kann man als »Kriminalistik« zusammenfassen.

[5]) Diesen Ausdruck hat insbesondere Weingart in seiner »Kriminaltaktik« (Leipzig 1904) verwendet.



3. Nicht nur die Kriminalrechtswissenschaft, sondern auch die Kriminalwissenschaft befaßt sich mit dem Verbrechen und seiner Bekämpfung:

a) Der Begriff des Verbrechens ist beiden gemeinsam. Es gibt nur einen juristischen Begriff des Verbrechens, keinen natürlichen Verbrechensbegriff. Insbesondere ist nicht jede sozialschädliche Handlung ein Verbrechen, sondern nur die für strafbar erklärten. Nicht jede sozialschädliche Handlung erscheint als strafwürdig; nicht alle strafwürdigen Handlungen werden als solche erkannt und für strafbar erklärt; anderseits werden auch nicht strafwürdige sozialschädliche oder sogar nicht einmal sozialschädliche Handlungen zu Unrecht unter Strafe gestellt.

b) Aber auch bezüglich der Bekämpfung des Verbrechens ist die Kriminalwissenschaft auf die Kriminalrechtswissenschaft angewiesen. Nicht jede möglicherweise wirksame Verbrechenbekämpfungsmethode ist rechtlich zulässig; die Kriminalwissenschaft befaßt sich nur mit den rechtlich zulässigen. Manche Verbrechenbekämpfungsmethoden sind rechtlich unzulässig; wer sie anwendet ist selbst ein Verbrecher; man denke an die Lynchjustiz, an die Blutrache, an die Folter und an den Zweikampf.

III.

1. Geschichtlich sind diejenigen, normalerweise sozialschädlichen Handlungen, die wir als Verbrechen bezeichnen, schon gegeben, bevor der Staat sie für strafbar erklärt hat.

Die Möglichkeit einer festen Umgrenzung dieser sozialschädlichen Handlungen ist aber erst mit ihrer Kennzeichnung als Verbrechen durch die vom Staate anerkannte Strafwürdigkeit dieser Handlungen gegeben. Nur mit diesen strafbaren Handlungen oder Verbrechen im Sinne der Kriminalrechtswissenschaft hat es auch die Kriminalwissenschaft zu tun.

Derselbe Gesichtspunkt ist maßgebend für die Bekämpfung des Verbrechens.

2. Daraus ergibt sich: Die Kriminalwissenschaft hat den Gegenstand ihrer Forschung gemeinsam mit der Kriminalrechtswissenschaft, sie unterscheidet sich von ihr nur durch den Gesichtspunkt, unter dem sie ihn betrachtet.

Während die Kriminalrechtswissenschaft die Normen entwickelt, die für das Verbrechen und seine Bekämpfung gelten, befaßt sich die Kriminalwissenschaft mit der Entstehung des Verbrechens im Sinne der Kriminalrechtswissenschaft und mit den zweckmäßigsten Methoden seiner Bekämpfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Ebensowenig wie es eine allgemeingültige Kriminalrechtswissenschaft gibt, kann auch die Kriminalwissenschaft

aus dem Zusammenhang mit dem Kriminalrecht eines bestimmten Volkes und einer bestimmten Zeit losgelöst werden.

Ebenso wie es eine Kriminalrechtsgeschichte gibt, gibt es auch eine Kriminalwissenschaftsgeschichte. Manche Verbrechen haben nur geschichtliches Interesse, so etwa die Zauberei; — wenn derartige Handlungen auch noch vorkommen und teilweise auch strafrechtlich noch gewertet werden, so hat sich der strafrechtliche Gesichtspunkt doch vollkommen verschoben: sie werden nicht mehr als ein besonderes Verbrechen der Zauberei aufgefaßt, sondern je nachdem als Betrug, grober Unfug, Gaukelei, Beleidigung, Körperverletzung, Diebstahl usw. Auch manche Erscheinungsformen eines bestimmten noch vorkommenden Verbrechens sind im wesentlichen verschwunden, so etwa Mordbrennerbanden, Brandbriefbettelei usw. Auch manche Verbrechenbekämpfungsmittel haben nur noch geschichtliche Bedeutung, so etwa die Ordale, mystische Schutzmittel gegen Diebe, Geheimbünde zur Bestrafung von Verbrechern, die Folter, Verstümmelungsstrafen usw.

Aber ebenso wie bei den modernen Kulturvölkern das materielle Strafrecht, das Strafverfahrensrecht und das Strafvollzugsrecht in ihren wesentlichen Grundzügen sich nähern und sich bis zu einem gewissen Grade immer mehr ausgleichen — auf dieser Wesensähnlichkeit beruht ja die Möglichkeit einer vergleichenden Rechtswissenschaft —, so nähern sich auch die kriminalwissenschaftlichen Tatsachen und Methoden. Obgleich man sich immer bewußt bleiben muß, daß ein und dieselbe Handlung bei einem modernen Kulturvolk ein Betrug oder ein anderes Verbrechen sein kann, bei den anderen nicht, und damit dort in das Arbeitsgebiet der Kriminalrechtswissenschaft und der Kriminalwissenschaft fallen wird, hier dagegen aus beiden Wissenschaften ausscheiden wird, daß ebenso ein und dieselbe Verbrechenbekämpfungsmethode, etwa die Tatbestandsdiagnostik oder die Sterilisation, bei dem einen modernen Kulturvolk als Verbrechenbekämpfungsmethode anerkannt sein kann, bei dem anderen nicht, so ergibt sich aus der Übereinstimmung des modernen Kriminalrechts und damit auch der Kriminalwissenschaft in ihren Grundzügen doch die Möglichkeit einer allgemeinen Betrachtung der Kriminalwissenschaft ohne stete Bezugnahme auf das Kriminalrecht des betreffenden Volkes.

4. Die Kriminalwissenschaft ist also an der Begrenzung ihrer Aufgaben im weitgehenden Maße abhängig von der Kriminalrechtswissenschaft. Sie befaßt sich nur mit denjenigen sozialschädlichen Handlungen, welche die Kriminalrechtswissenschaft als Verbrechen anerkennt und mit denjenigen Verbrechenbekämpfungsmethoden, die als solche von der Kriminalrechtswissenschaft als zulässig anerkannt werden.

IV.

Die Kriminalrechtswissenschaft ist eine praktische Wissenschaft. Die Erkenntnis der Normen des Kriminalrechts ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, Mittel zu einer dem Rechte entsprechenden Anwendung dieser Normen in der Praxis. Mindestens soweit es sich um diese praktische Anwendung der Kriminalrechtswissenschaft handelt, ist sie aber auch von der Kriminalwissenschaft abhängig.

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit, des Grades der Schuld, die Frage der mildernden Umstände, die Frage der Strafzumessung, können ohne Berücksichtigung der Lehren der Kriminologie nicht gelöst werden, bei der Strafzumessung sind auch die Lehren der Pönologie zu berücksichtigen.

Die Aufspürung und Überführung des Täters, anderseits aber auch die möglichste Vermeidung von Justizirrtümern, ist ohne eingehende Kenntnisse in der Kriminalistik, die sich aus der Verbrechertaktik und der Kriminaltaktik zusammensetzt, nicht denkbar.

V.

Kriminalwissenschaft und Kriminalrechtswissenschaft stehen also in Wechselbeziehungen zueinander. Sie bedingen und ergänzen einander. Da die eine eine Gesellschaftswissenschaft, die andere eine Geisteswissenschaft ist, bilden sie kein einheitliches Ganzes, obgleich sie sich auf dieselbe Erscheinung, nämlich auf das Verbrechen und seine Bekämpfung, beziehen. Sie stehen zueinander vielmehr in dem Verhältnis von Hauptwissenschaft zur Hilfswissenschaft. Je nachdem, ob man den Standpunkt der Gesellschaftswissenschaft oder den juristischen Standpunkt einnimmt, ist die Kriminalrechtswissenschaft als Hilfswissenschaft der Kriminalwissenschaft oder aber umgekehrt die Kriminalwissenschaft als Hilfswissenschaft der Kriminalrechtswissenschaft zu betrachten. Da die Gesellschaftswissenschaft noch eine werdende Wissenschaft ist, die noch um ihre allgemeine Anerkennung ringt und an den Universitäten nur selten vertreten ist, empfiehlt es sehr, die Kriminalwissenschaft als Hilfswissenschaft der Kriminalrechtswissenschaft[6]) zu behandeln.

VI.

Zum vollen Verständnis der Kriminalrechtssätze ist es erforderlich, auf die ihnen zugrunde liegenden kriminalwissenschaftlichen Tatsachen

[6]) »Die Kriminalistik gehört nicht in das Strafrecht, sondern neben dasselbe, und zwar mit noch anderen Disziplinen zusammen als Komplex der strafrechtlichen Hilfswissenschaften« (Hans Groß, »Kriminalistik«, DJZ. vom 15. Februar 1901 = Gesammelte Aufsätze 1 [Leipzig 1902] 91).



hinzuweisen. Vor allem aber ist die Kriminalwissenschaft unentbehrlich für jeden, der die Kriminalrechtswissenschaft praktisch anwenden will[7]). Die Kriminalwissenschaft muß daher als kriminalrechtliche Hilfswissenschaft an den Universitäten gelehrt werden, und zwar in den juristischen Fakultäten[8]).

VII.

In der juristischen Fakultät müssen ferner aber auch Vorträge über Kriminalpolitik[9]) gehalten werden. Kriminal-

[7]) v. Liszt a. a. O. (Z. f. ges. StrW. 9 456) sagt treffend: »Ich vertrete mit aller mir möglichen Bestimmtheit die Ansicht, daß der Kriminalist, sei er Lehrer des Strafrechts, sei er Polizeibeamter, Staatsanwalt, Untersuchungs- oder erkennender Richter, sei er Verteidiger in Strafsachen oder Leiter einer Strafanstalt, eben nicht nur Jurist sein darf. Ich erblicke den tiefsten Grund für so manche Mängel unserer heutigen Zustände in der rein juristischen Ausbildung unserer theoretischen und praktischen Kriminalisten; und ich werde, solange ich kann, diese meine Ansicht immer und immer wiederholen und zu begründen versuchen. Es kommt mir nicht in den Sinn, von dem Kriminalisten selbständige anthropologische oder statistische Untersuchungen zu verlangen; aber ich fordere von ihm, daß er mit den Ergebnissen der Kriminalbiologie und der Kriminalsoziologie ebenso gut vertraut ist wie mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und den Entscheidungen des Reichsgerichts.«

[8]) Vgl. beispielsweise Heimberger, »Die Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts. Bericht für die Generalversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Kopenhagen« (Mitt. d. Int. Krim. Ver. 20 338/64) und seinen Vortrag (ebendort S. 522/38); Hübner, »Über die Ausgestaltung des Universitätsunterrichtes in der Kriminalpsychololologie und Kriminalistik« (Bericht über die Verhandlungen des VII. Internat. Kongreß f. Krim.-Anthr. in Köln a. Rh. 9.—13. Oktober 1911); Zürcher, »Zur Frage des akademischen Unterrichts in der Technik der Untersuchung (Kriminalistik)« (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. Folge 44); Schneickert, »Beiträge zur Frage der kriminalistischen Ausbildung« (Monatsschrift für Kriminalpsychologie 10 226/29); Hellwig, »Moderne Kriminalistik« (Leipzig 1914) S. 94 f.; Lindenau, v. Liszt, Straßmann, »Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute« (DStrZ. 1916 Sp. 97/104).

[9]) Auch unter »Kriminalpolitik« wird nicht immer ein und dasselbe verstanden. Hans Groß, »Über den heutigen Stand der strafrechtlichen Hilfswissenschaften« (»Allgem. öst. Gerichtszeitung« 1903 oder 1904 = Ges. krim. Aufsätze 2 [Leipzig 1908] 276 ff.) versteht unter Kriminalpolitik den gegenwärtigen Stand der Verbrechensbekämpfung; sie enthält nicht nur die Pönologie, sondern auch das formelle und materielle Strafrecht. Zürcher a. a. O. bezeichnet die Gesamtheit der Lehren von den Verbrechensursachen, von Verbrechenbekämpfungsmitteln und Verbrechenbekämpfungsmethoden einschließlich des Strafrechts, des Strafvollstreckungsrechts und des gesamten Verwaltungsrechts als Kriminalpolitik. Nach Wachenfeld a. a. O. ist Kriminalpolitik die Lehre von der Verbrechensbekämpfung durch die Strafe und andere Mittel. Nach Pollitz, »Die Psychologie des Verbrechens. Kriminalpsychologie« (Leipzig 1909) S. 1 beschäftigt sich die Kriminalpolitik mit der Bekämpfung des Verbrechers und des Verbrechens mit den Waffen des Strafrichters und des Strafvollzugsbeamten. Nach v. Liszt, »Lehrbuch des deutschen Strafrechts« (19. Aufl., Berlin 1912) S. 2 gibt uns die Kriminalpolitik den Maßstab für die Wertschätzung des Rechtes, welches gilt, sie deckt uns auch das Recht auf,

politik ist die systematische Darlegung der Grundsätze für die zweckmäßigste Umgestaltung der Verbrechenbekämpfung. Die Kriminalpolitik behandelt die Reformfragen sowohl der Kriminalrechtswissenschaft als auch der Kriminalwissenschaft.

Man kann die Kriminalpolitik als Teil der Kriminalwissenschaft bezeichnen — mit demselben Recht, mit dem man die Kriminalrechtspolitik und überhaupt die Rechtspolitik als einen Teil der Rechtswissenschaft bezeichnet —; man kann sie aber auch — und das dürfte richtiger sein — als eine besondere Wissenschaft auffassen, in der die Keime der Kriminalrechtswissenschaft der Zukunft und der Kriminalwissenschaft der Zukunft enthalten sind.

VIII.

Durch die stärkere Berücksichtigung der Kriminalwissenschaft und der Kriminalpolitik wird die Kriminalrechtspraxis erst fesselnd. Der von dem praktischen Kriminalisten zu beherrschende Stoff wird aber dadurch so reichhaltig, daß es grundsätzlich als wünschenswert erscheint, besondere Berufsstrafrichter heranzubilden[10]).

---

welches gelten sollte; sie lehrt uns aber auch, das geltende Recht aus seinem Zweck heraus zu verstehen und seinem Zweck gemäß im einzelnen Falle anzuwenden. »Während der Sozialpolitik die Beseitigung oder doch Beschränkung der gesellschaftlichen Bedingungen des Verbrechens zufällt, hat es die Kriminalpolitik mit dem einzelnen Verbrecher zu tun. Sie ist Bekämpfung des Verbrechens durch individualisierende Einwirkung auf den Verbrecher. Sie verlangt im allgemeinen, daß die soziale Abwehr überhaupt, daß die Strafe als Zweckstrafe insbesondere sich in Art und Maß der Eigenart des Verbrechers anpaßt, den sie durch Eingriff in seine Freiheit von der künftigen Begehung weiterer Verbrechen abhalten will« (S. 81). Finger a. a. O. wiederum nennt die Wissenschaft von den das Verbrechen als soziale Erscheinung erzeugenden individuellen und sozialen Faktoren (Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie) Kriminalpolitik. Wie schon diese Blütenlese zeigt, herrscht eine heillose Verwirrung über den Begriff der Kriminalpolitik. Da jeder darunter etwas anderes versteht, redet man notgedrungen aneinander vorbei. Wenn die der Kriminalwissenschaft und der Kriminalpolitik zukommende Bedeutung allgemein anerkannt werden soll, so wird zunächst einmal Klarheit über die grundlegenden Begriffe geschaffen werden müssen.

[10]) Vgl. Pfister, »Trennung der Zivil- und Strafjustiz« (DJZ. 1908 Sp. 1255 ff.); Hellwig, »Strafrichter und Strafrechtsreform« (Archiv für Kriminalanthropologie **42** 352 ff.); »Strafrichter und Zivilrichter« (Monatsschrift für Kriminalpsychologie **9** 119 ff.); »Zur Frage der Spezialausbildung der Richter« (ebendort **9** 113 ff.); »Zur Psychologie der richterlichen Urteilfindung« (»Der Gerichtssaal« **82**, auch als Sonderabdruck erschienen, Stuttgart 1914); »Strafrichter und Strafrechtspflege« (Z. f. ges. StrW. **33** 35 ff.); Sturm, Über Trennung der Justizgewalten« (ebendort **38** 501 ff.).



Der gegenwärtige Stand der Ausbildung in der Kriminalwissenschaft.

Von Amtsrichter Dr. **Albert Hellwig**, zurzeit im Felde.

I. Vorbemerkungen.

1. Als Kriminalwissenschaft[1]) bezeichne ich den systematischen Inbegriff derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich auf das Verbrechen und seine Bekämpfung als ein gesellschaftswissenschaftliches Problem beziehen. Die Kriminalwissenschaft untersucht die strafbaren sozialschädlichen Handlungen nach zwei Richtungen: sie gibt zunächst die Erscheinungslehre des Verbrechens, indem sie das Verbrechen und seine individuellen und sozialen Ursachen schildert (Kriminologie), und indem sie ferner die Erscheinungsform des Verbrechens darstellt (Verbrechertaktik). Sie gibt ferner die Verbrechenbekämpfungslehre, indem sie diejenigen Methoden schildert, mit deren Hilfe Verbrechen verhütet, begangene Verbrechen aufgeklärt, die Persönlichkeit der Täter festgestellt, die Verbrecher überführt, bestraft und unschädlich gemacht werden können (Kriminaltaktik und Pönologie).

Die Kriminologie zerfällt in die Kriminalanthropologie, die Kriminalpsychologie und die Kriminalsoziologie. Die Kriminalanthropologie befaßt sich mit den körperlichen Erscheinungen der Verbrechen; die Kriminalpsychologie untersucht das Seelenleben der Verbrecher; sie befaßt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, mit der Erforschung der Verbrechensmotive. Die Kriminalsoziologie schildert den Einfluß der Umwelt auf die Entstehung von Verbrechen.

Verbrechertaktik und Kriminaltaktik werden auch unter dem gemeinsamen Oberbegriff Kriminalistik zusammengefaßt. Die Kriminalistik enthält diejenigen Methoden, welcher sich die Verbrecher bei Begehung strafbarer Handlungen bedienen, und andererseits diejenigen Methoden, welche die Organe der Strafrechtspflege anwenden, um den Verbrechen entgegenzuwirken.

Zur Kriminaltaktik gehören auch die gerichtliche Medizin, die gerichtliche Chemie und andere Hilfswissenschaften der Strafrechtswissenschaft, die sich schon seit längerer Zeit eine gewisse selbständige Stellung erworben haben. Wenn man von der Kriminaltaktik in einem engeren Sinne spricht, so pflegt man diese selbständig gewordenen Hilfswissenschaften auszuscheiden. Zur Kriminaltaktik in diesem Sinne gehört

---

[1]) Vgl. dazu meinen in der »Zeitschr. f. ges. StrW.« erscheinenden Aufsatz über »Kriminalrechtswissenschaft und Kriminalwissenschaft« sowie meine in dem »Archiv f. Strafrecht« erscheinenden Abhandlungen über »Die Kriminalwissenschaft als Hilfswissenschaft der Kriminalrechtswissenschaft« sowie über »Kriminologie, Kriminalistik und Pönologie in ihrer Stellung im System der Kriminalwissenschaft«.



einmal die forensische Psychologie und zweitens die Kriminaltechnik. Die forensische Psychologie wird, soweit es sich um kriminalistische Hilfswissenschaften handelt, natürlich nur unter dem Gesichtspunkt der Strafrechtspflege betrachtet. Sie umfaßt nicht nur die Psychologie des Angeklagten, soweit sie unter kriminaltaktischem Standpunkt interessiert (Psychologie der Untersuchungshaft, des Geständnisses, der Befangenheit, Tatbestandsdiagnostik usw.), und die Psychologie der Zeugen, sondern ebenso die Psychologie der Sachverständigen, der Polizeibeamten, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des Richters, ferner auch die Psychologie der Mündlichkeit und der Schriftlichkeit des Verfahrens, des Berufungs- und des Revisionsverfahrens, des Wiederaufnahmeverfahrens usw. Auch das Gebiet der Kriminaltechnik ist ausgedehnt. Hierher gehören beispielsweise die gerichtliche Meteorologie, die Bertillonage, die Daktyloskopie, die Mikroskopie, die Graphologie, die Lehre vom Polizeihund, von den Fußspuren, von den Zähnespuren, von dem Entziffern von Geheimschriften, von der Gaunersprache, soweit sie kriminaltaktisch interessiert, von der gerichtlichen Photographie, von den Berufsmerkmalen, von den Gaunerzinken usw.

Die Pönologie endlich fällt keineswegs mit der sogenannten Gefängniswissenschaft, die nur einen Teil der Pönologie bildet, zusammen. Sie befaßt sich vielmehr ganz allgemein mit der Erforschung der Wirkung und der Wirksamkeit der Strafe und ihres Ersatzes durch Erziehungs- oder Sicherungsmaßnahmen.

2. Die Kriminalwissenschaft ist eine Hilfswissenschaft der Kriminalrechtswissenschaft. Sie hat sowohl vom rein wissenschaftlichen als auch insbesondere vom praktischen Standpunkte aus Anspruch auf ein besonderes Interesse. Eigenen wissenschaftlichen Wert hat die Kriminalwissenschaft insbesondere insoweit, als sie Erscheinungslehre des Verbrechens ist. In ihrem Mittelpunkte steht das Verbrechen als eine Erscheinung des Gesellschaftslebens. Sie hat die Aufgabe, die Entstehung des Verbrechens zu erklären. Soweit die Kriminalwissenschaft dagegen Bekämpfungslehre des Verbrechens ist, wird man ihr wohl ein eigenes wissenschaftliches Interesse absprechen müssen[2]). Die verschiedenen Wissensgebiete, die namentlich in der Kriminaltaktik zusammengefaßt werden, werden zusammengehalten lediglich durch den rein praktischen Gesichtspunkt, das Verbrechen

---

[2]) In vortrefflicher Weise führt Sternberg in seinem geistreichen Buch über »Das Verbrechen in Kultur und Seelenleben der Menschheit« (Berlin 1912) S. 3 ff. aus: Nicht Straf- und Sicherungsmittel seien eigentlich der »Gegenstand der Kriminalwissenschaft, die sich in richtiger Erkenntnis ihres verschobenen Standpunktes in dem letzten Jahrhundert ‚Strafrechtswissenschaft' (science pénale) genannt hat und größtenteils ‚Pönologie' gewesen ist, während er sich nun dazu bequemen muß, Kriminalwissenschaft, d. h. in der Hauptsache ‚Kriminologie' zu werden; also nicht mehr wie früher ‚Wissenschaft von der Strafe'; ‚Wissenschaft von den Strafen', sondern ‚Wissenschaft vom Verbrechen'«.

möglichst wirksam zu bekämpfen. Kenntnisse und Methoden, die nicht der Erkenntnis dienen sollen, sondern rein praktische Zwecke verfolgen, kann man kaum als Wissenschaft bezeichnen. Um so größer aber ist die Bedeutung der Bekämpfungslehre des Verbrechens für die Strafrechtspflege. Wenn man in den letzten Jahren von vielen Seiten mit Nachdruck für eine Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege in den kriminalistischen Hilfswissenschaften eingetreten ist, so hat man insbesondere gerade diesen praktischen Gesichtspunkt im Auge gehabt und deshalb vorwiegend an eine Ausbildung in der Kriminaltaktik und in der Pönologie gedacht. Dieser praktische Gesichtspunkt ist mitunter so sehr in den Vordergrund getreten, daß die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen ist, daß die grundlegende Stellung, welche der Erscheinungslehre des Verbrechens in der Kriminalwissenschaft nicht nur vom rein wissenschaftlichen Standpunkt zukommt, sondern auch unter dem praktischen Gesichtspunkt, verkannt wird.

Einige kurze Andeutungen werden genügen, um darzutun, daß der Kriminalwissenschaft *Bedeutung für die Strafrechtspflege* zukommt.

Von der *Kriminalanthropologie* interessieren den Strafrechtspraktiker beispielsweise die Degenerationszeichen, die man nicht selten bei Berufsverbrechern findet, ferner die Berufsmerkmale, die Tätowierungen usw. Bertillonage, Daktyloskopie, ferner die Signalementslehre des portrait-parlé sind nichts weiter als für die Zwecke der Kriminaltaktik nutzbar gemachten kriminalanthropologischen Kenntnisse. Daß die *Kriminalpsychologie* auch für die Kriminaltaktik großen Wert hat, daß sie für die Strafzumessung von größter Bedeutung ist, und daß sie auch im Strafvollzug Beachtung heischen kann, liegt auf der Hand. Das gleiche gilt für die *Kriminalsoziologie*. Die *Verbrechertaktik* zu kennen, ist namentlich für die Polizeibeamten und den Staatsanwalt, aber auch für den Richter unbedingt erforderlich, da er die geeigneten kriminaltaktischen Hilfsmittel nur dann imstande sein wird anzuwenden, wenn er mit den Methoden, die sein Gegner, der Verbrecher, anwendet, hinreichend vertraut ist. Über die Unentbehrlichkeit der *Kriminaltaktik* für die Zwecke der Strafrechtspflege noch ein Wort zu verlieren, hieße Eulen nach Athen tragen[8]). Ebenso ist es einleuchtend, daß die Lehren der Pönologie für den Strafvollzugsbeamten unentbehrlich sind, daß sie aber auch bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müssen, wenn anders die Strafe ihren Zweck erfüllen soll.

3. Schon in den letzten Jahren vor dem Kriege konnte man es als feststehende Tatsache bezeichnen, daß kaum jemand noch daran zweifelte, daß *eine Ausbildung in den kriminalistischen Hilfswissen-*

---

[8]) Vgl. auch Nagler, »Verbrechensprophylaxe und Strafrecht« (Leipzig 1911) S. 184 f., und Sternberg S. 46 f.

schaften für alle an der Strafrechtspflege beteiligten Personen nicht nur wünschenswert, sondern dringend geboten sei.

Schon vor Jahrzehnten hatten Männer, wie Hans Groß und v. Liszt, immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die rein formelle Ausbildung des Kriminalisten in der Kriminalrechtswissenschaft nicht ausreichend sei, um den hohen Anforderungen zu entsprechen, die man an die Handhabung der Strafrechtspflege stellen müsse. So hat beispielsweise v. Liszt in einem fesselnden Aufsatz über kriminalpolizeiliche Aufgaben ausgeführt: »Ich vertrete mit aller mir möglichen Bestimmtheit die Ansicht, daß der Kriminalist, sei er Lehrer des Strafrechts, sei er Polizeibeamter, Staatsanwalt, Untersuchungs- oder erkennender Richter, sei er Verteidiger in Strafsachen oder Leiter einer Strafanstalt, eben nicht nur Jurist sein darf. Ich erblicke den tiefsten Grund für gar manche Mängel unserer heutigen Zustände in der rein juristischen Ausbildung unserer theoretischen und praktischen Kriminalisten, und ich werde, solange ich kann, diese meine Ansicht immer und immer wiederholen und zu begründen versuchen. Es kommt mir nicht in den Sinn, von dem Kriminalisten selbständige anthropologische oder statistische Untersuchungen zu verlangen, aber ich fordere von ihm, daß er mit den Ergebnissen der Kriminalbiologie und der Kriminalsoziologie ebensogut vertraut ist wie mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und den Entscheidungen des Reichsgerichts[4]).«

So wurde beispielsweise auf dem VII. Internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie zu Köln im Jahre 1911 eine psychologische Schulung der Kriminalisten gefordert[5]), und auch der 31. Deutsche Juristentag, der im September 1912 in Wien tagte, beschäftigte sich mit dieser Frage, indem er unter anderem folgendes Thema verhandelte: »Was kann geschehen, um bei der Ausbildung (vor oder nach Schluß des Universitätsstudiums) das Verständnis der Juristen für psychologische, wirtschaftliche und soziologische Fragen in erhöhtem Maße zu fördern?« Es wurde hier die Bedeutung der Psychologie als eines nicht nur erwünschten, sondern geradezu unentbehrlichen Bestandteils der juristischen Vorbildung offiziell anerkannt. Die Meinungsverschiedenheiten beziehen sich im wesentlichen nur noch auf das Ausmaß und den geeigneten Zeitpunkt der Ausbildung. Es wurden folgende Thesen Professor Hanauseks, die offensichtlich durch die Vorschläge Reichels beeinflußt waren, angenommen:

---

[4]) v. Liszt, »Kriminalpoliiische Aufgaben« (»Zeitschr. f. ges. StrW.« 9 456).

[5]) Heimberger, »Die Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts« (»Mitteilungen d. Intern. Krim. Vereinigung 20 354 f.) unter Verweisung auf den »Bericht über den VII. Internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie« (Heidelberg 1911) S. 265–309. Die Erörterung seines Vortrages (Mitteilungen 20 522 ff., 540 ff.) ist mir zurzeit leider nicht zugänglich.

»1. Die juristischen, vor allem die straf- und zivilrechtlichen Vorlesungen und Übungen sind — soweit durchführbar — auch nach der psychologischen Seite hin zu vertiefen.

2. Die Abhaltung von Vorlesungen über Rechtspsychologie, mögen sie sich auf das Gebiet der Kriminalpsychologie beschränken oder das gesamte Gebiet der sogenannten forensischen Psychologie umfassen, ist wünschenswert.

3. Der Besuch von Kollegien und Demonstrationen über forensische Psychologie ist zu fördern [6]).«

In noch umfassenderer Weise hat sich die Generalversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Kopenhagen im August 1913 mit den uns hier interessierenden Fragen beschäftigt. Heimberger hielt dort einen Vortrag über die Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts. Er schlug verschiedene Thesen vor, darunter die folgenden:

»I. Trotz vorhandener guter Ansätze läßt die Ausbildung der an der Strafrechtspflege beteiligten Personen in den Hilfswissenschaften des Strafrechts allgemein noch viel zu wünschen übrig, und es muß eine Besserung dieses Zustandes im Interesse einer guten Strafrechtspflege mit allen Kräften erstrebt werden.

II. Als Hilfswissenschaften des Strafrechts, in welchen künftig eine Ausbildung gewährt werden muß, kommen in Betracht: Kriminalanthropologie, Kriminalpsychologie, Kriminalpsychiatrie, Kriminalistik, gerichtliche Medizin, Gefängniskunde.

Mit diesen Hilfswissenschaften des Strafrechts müssen vertraut sein alle bei der Ausübung der Strafrechtspflege beteiligten Personen: die Polizeibeamten, die Staatsanwälte, die Untersuchungsrichter, die erkennenden Richter, die Strafvollzugsbeamten.

Doch ist nicht eine gleichmäßige Ausbildung aller dieser Beamten in allen Hilfswissenschaften zu verlangen. Die Ausbildung ist nach den Aufgaben und der Vorbildung der einzelnen Beamtenklassen abzustufen [7]).«

Über diese Grundgedanken herrschte bei den Teilnehmern des Kongresses Übereinstimmung.

4. Während des Krieges hat begreiflicherweise die Frage der Ausbildung der Kriminalisten in den kriminalistischen Hilfswissenschaften geruht wie tausend andere wichtigen Kulturfragen. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß nach Beendigung des Krieges die Frage schon wegen ihres großen praktischen Interesses von neuem auftauchen wird. Die während des Krieges wahrgenommene

---

[6]) Stern, »Die Psychologie und die Vorbildung der Juristen. Nach den Ergebnissen des 31. Deutschen Juristentages bearbeitet« (Leipzig 1912).

[7]) Heimberger a. a. O. S. 363 f.



Zunahme der Verwahrlosung und der Kriminalität der Jugendlichen hat man gerade bei uns durch frühzeitig einsetzende, im großen und ganzen vortreffliche Gegenmaßnahmen zielbewußt zu bekämpfen versucht. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß derjenige Staat, der durch geeignete Gegenmaßnahmen dieser unerfreulichen Begleiterscheinungen und Folgeerscheinungen des Krieges Herr zu werden wisse, vor den anderen Staaten einen kaum wieder einzuholenden Vorsprung erhalte. Der gleiche Gesichtspunkt treffe aber auch zu für die Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege in den kriminalistischen Hilfswissenschaften, wenn man die nach dem Kriege zweifelsohne im Verhältnis zu den letzten Friedensjahren steigende Kriminalität zielbewußt bekämpfen wolle. Wenn wir es nicht untätig mit ansehen wollen, daß diejenigen Kulturgüter, welche nicht unmittelbar durch den Krieg gelitten haben, nach Wiederkehr friedlicher Zeiten von einem Heere von Verbrechern ungestraft angegriffen und schwer geschädigt werden, so müssen wir alles tun, um unsere Gegenwirkungen gegen die Verbrecher so wirksam wie möglich auszubauen.

Als allererste und wichtigste Maßregel nach dieser Richtung hin kommt aber die Ausbildung aller Organe der Strafrechtspflege in den kriminalistischen Hilfswissenschaften in Betracht. Die Personenfrage ist die allerwichtigste Reformfrage. Schon vor einem Jahrzehnt hat Kitz[8]) in einem Aufsatz über »Paragraphen und Personen in ihrer Bedeutung für den Strafprozeß« mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen, daß weit mehr auf die Persönlichkeit des Richters es ankomme als auf die Gestaltung seines Handwerkszeugs, des Gesetzes. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß gute Gesetze dem Richter die Erfüllung seiner Aufgabe erleichtern, und daß schlechte Gesetze auch den tüchtigsten Richter hemmen und in manchen Beziehungen geradezu lahmlegen können, so ist doch sicher, daß ein guter Richter mit schlechten Gesetzen eher befriedigendes wird zu leisten vermögen als ein schlechter Richter mit noch so guten Gesetzen. Wenn wir diesen Gesichtspunkt verallgemeinern, so werden wir sagen können: Unbestreitbar ist es wichtig, daß das Strafrecht, das Strafverfahrensrecht und das Strafvollzugsrecht nach Möglichkeit so verbessert werde, daß sie allen billigerweise an sie zu stellenden Ansprüchen genügen; wichtiger aber noch ist es, daß alle Organe der Strafrechtspflege ihrer Persönlichkeit nach geeignet und imstande sind, die ihnen bei der Bekämpfung des Verbrechens zufallende Aufgabe möglichst einwandfrei

---

[8]) Kitz, »Personen und Paragraphen in ihrer Bedeutung für den Strafprozeß« (»DJZ.« 1907 Sp. 1343 ff.).

zu erfüllen. Die Anforderungen, die man an die einzelnen Organe der Strafrechtspflege unter diesem Gesichtspunkt zu stellen hat, sind naturgemäß mannigfach abgestuft. Sämtliche Organe der Strafrechtspflege müssen aber über gewisse Charaktereigenschaften verfügen, sie müssen auch über ein gewisses Maß rechtlicher, insbesondere auch kriminalrechtlicher Kenntnisse verfügen, und sie müssen auch, wenn auch in verschiedenem Umfange, mit den Erkenntnissen der Kriminalwissenschaft vertraut sein.

5. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Finanzfrage, die nach dem Kriege eine besonders große Rolle spielen wird, die ungesäumte Inangriffnahme und zielbewußte Durchführung der erforderlichen Reformen in den kriminalistischen Hilfswissenschaften ungünstig beeinflussen kann, so ist doch gerade auf Grund der während des Krieges gemachten Erfahrungen zu hoffen, daß dieser Gesichtspunkt nicht entscheidend sein wird.

Gerade während des Krieges hat man im Felde sowohl als auch in der Heimat tausendfach Gelegenheit gehabt, zu erkennen, von welcher überragender Bedeutung die Auswahl der richtigen Persönlichkeiten für die Erfüllung besonderer Aufgaben ist. Auch hat man den großen Wert einer möglichst allumfassenden technischen Schulung und tiefeindringenden wissenschaftlichen Bildung für praktische Zwecke erkannt. Und schließlich ist auch klar geworden, daß man Geld nicht sparen darf, wenn man Großes erreichen will. Es wäre ein kurzsichtiger Standpunkt, wenn man aus finanzpolitischen Rücksichten die so dringend nötige Reform der Organe der Strafrechtspflege in den kriminalistischen Hilfswissenschaften verschieben wollte. Alle Ausgaben, die man zur Verbesserung der Bekämpfung des Verbrechens macht, machen sich tausendfach dadurch bezahlt, daß die Schäden, die das Verbrechertum Jahr für Jahr den Kulturgütern zufügt, vermindert werden. Läßt sich der statistische exakte Nachweis für diese Behauptung der Natur der Sache nach auch nicht erbringen, so ändert dies doch nichts an der Tatsache.

6. Darüber, daß etwas geschehen muß, um der Kriminalwissenschaft ihre in der Wissenschaft und in der Praxis gebührende Stellung zu erweisen, dürfte Übereinstimmung bestehen. Zweifelhaft dagegen kann sein, nach welcher Richtung hin vor allem Schritte erforderlich sind und in welchen Formen und in welchem Umfange die Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege in den kriminalistischen Hilfswissenschaften zu geschehen habe. Um die erforderliche Grundlage für die Beantwortung dieser Frage zu schaffen, erscheint es zweckmäßig, die gegenwärtige Gestaltung dieser Ausbildung in den verschiedenen Ländern einer vergleichenden Betrachtung zu unterziehen. Es sind schon verschiedentlich ähnliche Versuche gemacht worden[9]),

---

[9]) Ich verweise insbesondere auf Heimberger a. a. O., und auf Hübner,

doch sind die Mitteilungen teilweise nicht eingehend genug, teilweise zu unvollständig, um eine befriedigende Beantwortung der uns hier interessierenden Fragen zu ermöglichen.

Daß wir uns bei unseren vergleichenden Betrachtungen nicht auf die an den deutschen Universitäten und an den Hochschulen der uns verbündeten Länder bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten beschränken, erscheint selbstverständlich, da die Wissenschaft international ist. Es ist aber trotzdem erforderlich, hierauf hinzuweisen, da sich bedauerlicherweise in den letzten Jahren unter dem Einfluß des Krieges Bestrebungen geltend gemacht haben, welche dahin zielen, auch die wissenschaftlichen Bestrebungen national zu beschränken. Wie gerade die folgenden Erörterungen zeigen werden, wäre eine derartige nationale Beschränkung, wenn sie wirklich durchgeführt werden würde, nur zum Schaden der Sache selbst. Auf dem Gebiete der Ausbildung in den kriminalistischen Hilfswissenschaften sind uns nämlich nicht nur Österreich und die Schweiz, sondern auch Italien, Frankreich und andere mit uns im Kriege stehende Länder bahnbrechend vorangegangen. Wenn wir untersuchen wollen, wie sich die Ausbildung in den kriminalistischen Hilfswissenschaften bei uns in Zukunft gestalten soll, so würden wir dieses Problem nur schwer richtig lösen können, wenn wir die mannigfachen Lösungsversuche des Auslandes unberücksichtigt lassen würden.

7. Wir wollen hier nur von den Ausbildungsmöglichkeiten in den kriminalistischen Hilfswissenschaften handeln.

Von der Ausbildung ist theoretisch scharf zu scheiden die Fortbildung. Fortbildung kann nur dann in Frage kommen, wenn die Teilnehmer an den Kursen eine grundlegende Ausbildung in der betreffenden Materie schon genossen haben. Diese theoretische Scheidung läßt sich aber in der Praxis nicht scharf durchführen, da die unter der Bezeichnung Fortbildungskurse bestehenden Veranstaltungen sich zurzeit noch an Richter, Staatsanwälte usw. richten, die eine eigentliche Ausbildung in der Kriminalwissenschaft nicht genossen haben, ja nicht einmal genießen konnten. Was man als Fortbildungskurse bezeichnet, ist daher vielfach nichts weiter als eine dem Verständnis erfahrener Strafrechtspraktiker angepaßte kurze Einführung in die Probleme der Kriminalwissenschaft. Aus diesem Grunde werden wir auch die sogenannten Fortbildungskurse bei der Erörterung des gegenwärtigen Standes der Ausbildung in der Kriminalwissenschaft mit heranziehen müssen.

Von dem Zwecke der Ausbildung und Fortbildung ist ferner scharf

---

»Über die Ausgestaltung des Universitätsunterrichts in der Kriminalpsychologie und Kriminalistik«, Sonderabdruck aus dem »Bericht über die Verhandlungen des VII. Internationalen Kongresses für Kriminalanthropologie in Köln a. Rh., 9. bis 13. Oktober 1911.«



zu scheiden der Zweck wissenschaftlicher Forschung. Forschungsinstitute können zwar gleichzeitig auch für die Zwecke der Ausbildung und vielleicht auch für die Zwecke der Fortbildung nutzbar gemacht werden, und dies geschieht auch in der Tat sehr häufig, notwendig ist aber diese Verbindung keineswegs. Sofern es sich um reine Forschungsinstitute handelt, interessieren uns diese hier nicht. Da aber die uns hier zur Verfügung stehenden Materialien nicht immer mit hinreichender Sicherheit erkennen lassen, ob ein Institut für Kriminalwissenschaft lediglich dem Zwecke wissenschaftlicher Forschung dienstbar gemacht werden soll und nicht auch Ausbildungszwecken zu dienen hat, werden wir in solchen Zweifelfällen auch die im Auslande bestehenden Forschungsinstitute bei der Erörterung mit heranziehen.

Die kriminalistischen Institute können nicht nur Lehranstalten oder Forschungsinstitute sein, sondern sie können auch entweder ausschließlich oder aber — und das wird die Regel sein — staatliche Institute sein, die im wesentlichsten bestimmt sind, die praktischen Zwecke der Strafrechtspflege unmittelbar zu fördern, und zwar dadurch, daß sie im Dienste der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts tätig sind, die Ermittelungen nach dem Urheber eines Verbrechens unterstützen und durch Gutachten in Strafsachen zuverlässige Grundlagen für die Überführung eines Beschuldigten schaffen. Auch diese Form der kriminalistischen Institute interessiert uns an dieser Stelle nur dann und nur insoweit, als neben dieser Gutachtertätigkeit auch in irgendeiner Form eine Ausbildung irgendwelcher Organe der Strafrechtspflege an diesen Instituten stattfindet.

8. Eine Ausbildung in den kriminalistischen Hilfswissenschaften kann natürlich auch wenigstens der Hauptsache nach durch Selbstunterricht mit Hilfe der darüber vorhandenen umfangreichen Literatur erfolgen. Wer heute bei uns theoretische Kenntnisse in der Kriminalwissenschaft hat, hat sich fast immer auf diesem Wege seine Kenntnise verschafft und nur so verschaffen können. An diese Art der Ausbildung denken wir natürlich nicht, wenn wir im folgenden den gegenwärtigen Stand der Ausbildung in den kriminalistischen Hilfswissenschaften erörtern wollen. Ich habe schon früher einmal gelegentlich ausgeführt, daß es zwar über die meisten hier in Betracht kommenden Materien vorzügliche Bücher gäbe, aus denen der Wissensdurstige sich belehren könne, daß der junge Jurist aber von diesen Ausbildungsmöglichkeiten nichts erfahre und infolgedessen auch nicht angeregt werde, sich in die Kriminalwissenschaft zu vertiefen; außerdem behalte zwar gar mancher besser, was er in seinem stillen Studierzimmer gedruckten Werken nachempfunden habe, während andere aber wiederum vor allem für das gesprochene Wort empfänglich seien. Namentlich für die Leute, die nicht genügend eigene Willenskraft und Interesse hätten, um aus eigenem Entschluß an das Studium ihnen fremder

Materien, deren unmittelbaren Nutzen sie noch dazu nicht einzusehen vermöchten, heranzugehen, sei die Einrichtung von besonderen kriminalwissenschaftlichen Ausbildungskursen unentbehrlich. Derartige Kurse seien aber von großem Nutzen auch für die anders Veranlagten, da in mancher Beziehung das gesprochene Wort doch besser Auskunft gäbe als eine noch so trefflich geschriebene Abhandlung, und da zum Beispiel eine Besichtigung von Irrenanstalten, psychologische Experimente usw. durch keine noch so gute gedruckte Beschreibung ersetzt werden könnten.

Es scheidet ferner die Möglichkeit aus, sich durch Vorträge, die in den mancherlei wissenschaftlichen Vereinigungen abgehalten werden, etwa in den forensisch-psychiatrischen Vereinigungen, wie sie in Dresden, Hamburg und anderen Orten bestehen, in der Psychologischen Gesellschaft in Berlin, in den Richtervereinen usw. stattfinden, zu belehren. Abgesehen davon, daß es sich bei diesen Vorträgen niemals darum handeln kann, das gesamte Gebiet der Kriminalwissenschaft oder auch nur ein bestimmtes abgegrenztes Sondergebiet abschließend zu erörtern, vielmehr lediglich die Erörterung von Einzelfragen in Frage kommt, und zwar nicht zu Ausbildungszwecken, sondern in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung, die in diesen Fragen schon vorgebildeten Mitglieder der Vereinigungen auf neue Probleme und neue Lösungsversuche aufmerksam zu machen, handelt es sich hier nicht um staatliche Einrichtungen.

Wenn wir von den Ausbildungsmöglichkeiten in der Kriminalwissenschaft handeln, so denken wir dabei an die vom Staate gegebene Möglichkeit, für die Organe der Strafrechtspflege an Universitäten oder an irgendwelchen anderen staatlichen Anstalten durch systematische Vorträge und Übungen sich die für ihren Beruf erforderlichen kriminalwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in vollem Umfange oder wenigstens nach einer bestimmten Richtung hin anzueignen.

II. Ausbildungsmöglichkeiten in Deutschland.

1. Irgendwelche regelmäßigen Einrichtungen zur Vermittlung sämtlicher kriminalwissenschaftlicher Kenntnisse bestehen in Deutschland noch nicht. Es ist bei uns schon seit Jahren über die unbedingte Notwendigkeit einer eingehenden kriminalwissenschaftlichen Schulung so viel geschrieben und gesprochen worden, wie wohl kaum in irgendeinem anderen Kulturstaat, getan ist aber trotz eifriger Bemühungen, auch einflußreicher Kreise, bisher so gut wie gar nichts, um auch die bescheidensten Ansprüche zu befriedigen.

Es gibt bei uns keinen Lehrstuhl für Kriminalwissenschaft. Überhaupt sind die kriminalwissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen in

den Vorlesungsverzeichnissen der Universitäten nur äußerst selten zu finden. Vereinzelt, aber auch nur recht spärlich, hat man den Versuch gemacht, durch gelegentlich veranstaltete Kurse wenigstens interessierten Praktikern Gelegenheit zu geben, sich über das eine oder das andere in Frage kommende Gebiet etwas näher zu unterrichten. Im großen und ganzen aber überläßt man die Ausbildung in der Kriminalwissenschaft noch völlig dem guten Willen und der Einsicht der Organe der Strafrechtspflege. Es kann daher nicht wundernehmen, daß nur ein verhältnismäßig sehr kleiner Teil dieser Organe der Strafrechtspflege wenigstens einigermaßen mit dem in Frage stehenden Problem vertraut ist. Da die Schwierigkeiten des Selbstunterrichts auf diesem Gebiete recht erhebliche sind, ist auch kaum anzunehmen, daß der heutige Zustand jemals wenigstens sich bessern wird, wenn nicht der Staat durch Schaffung von Lehrgelegenheiten den künftigen Organen der Strafrechtspflege die Möglichkeit gibt, sich die ihnen erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

2. Am besten ist es noch mit Vorlesungen und Übungen über gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychiatrie bestellt, also mit Vorlesungen über Wissenszweige, die an und für sich zwar in das Gebiet der Kriminologie und Kriminaltaktik hineingehören, die aber doch schon so weit ausgebaut sind, daß sie sich zu selbständigen Wissenszweigen entwickelt haben.

Vorlesungen über gerichtliche Medizin für Juristen werden an allen deutschen Universitäten gehalten, häufig auch Vorlesungen über gerichtliche Psychiatrie. Mitunter finden auch forensisch-psychiatrische Praktika mit Krankenvorstellung statt[10]. Trotzdem wird von einem Fachmann darüber geklagt, daß es selbst mit dem Unterricht über gerichtliche Psychiatrie an den Universitäten noch schlecht bestellt sei. Es gäbe zwar eine Reihe von Privatdozenten der Psychiatrie, welche forensische Psychiatrie für Mediziner und Juristen, entweder getrennt oder gemeinsam, läsen, ohne daß ihnen jedoch ein Lehrauftrag erteilt werde; demzufolge sei dann auch der Besuch dieses Kollegs ein sehr spärlicher[11].

3. Hier und da werden auch Vorlesungen über Kriminalpsychologie[12]) abgehalten. Da der Begriff der Kriminalpsychologie nicht feststeht, der eine vielmehr unter Kriminalpsychologie die ganze forensische Psychologie, soweit sie im Strafverfahren zur Anwendung kommt, versteht[13], der andere die forensische Psychiatrie, soweit sie

[10]) Heimberger S. 343f.; Aschaffenburg, »Verbrecherkliniken. Ein Vorschlag zur psychologischen Ausbildung der Strafrichter« (»Mitteilungen d. Intern. Krim. Vereinigung« 21 207).

[11]) Boas, »Zur Frage der forensisch-psychiatrischen Unterrichts an Universitäten« (»Archiv f. Kriminologie« 67 95).

[12]) Heimberger S. 343.

[13]) Hans Groß versteht darunter »eine angewandte Psychologie, die sich mit

sich auf Verbrechen bezieht[14]), der dritte dagegen die psychologischen Kenntnisse vom Verbrecher und von der Lehre vom Begehen von Verbrechen[15]), so ist es ohne Kenntnis der Vorlesung nicht möglich, zu erkennen, ob es sich bei allen diesen Vorlesungen auch tatsächlich um Vorlesungen über Kriminalpsychologie in unserem Sinne, also um Kriminalpsychologie in der letzterwähnten Bedeutung handelt.

Hübner erwähnt gelegentlich, daß er in Bonn eine kriminalpsychologische Vorlesung gehalten habe. Er versteht unter Kriminalpsychologie die Naturgeschichte des Verbrechens. Nach einer Umfrage, die er bei den deutschen Universitäten, aber auch bei einigen österreichisch-ungarischen und schweizerischen Hochschulen veranstaltet hat, ergab sich, daß Kriminalpsychologie in diesem Sinne an neun Universitäten gelesen wurde, meistens in Form einer ein- oder zweistündigen Vorlesung, fast immer ohne besondere Demonstrationen. Mit einer einzigen Ausnahme wurden diese Vorlesungen von Psychiatern gehalten, in einem Falle gemeinsam mit dem Strafrechtler; außerdem werden in Berlin in dem jetzt kriminalistisches Institut genannten früheren Lisztschen Kriminalistischen Seminar auch kriminalpsychologische Fragen erörtert. In Würzburg hatte der Psychologe Marbe eine kriminalpsychologische Vorlesung angekündigt. Mehrfach erhielt Hübner auch die Antwort, es bestände die Absicht, ein kriminalpsychologisches Kolleg ankündigen zu lassen. Daß ein gewisses Interesse der Studierenden für derartige Vorlesungen besteht, kann man daraus ersehen, daß in Bonn die Hörerziffern zwischen 35 im Anfang und 250 schwankten[16]). In Münster, auf das sich die Umfrage versehentlich nicht erstreckt hatte, hält der Strafrechtler eine öffentliche Vorlesung über Kriminalpsychologie ab 16[a]). In Greifswald wird bei der gerichtlichen Psychiatrie auch Kriminalpsychologie mitbehandelt 16[b]).

Auch Aschaffenburg bestätigt aus eigener Erfahrung an den Universitäten in Heidelberg und Halle, daß die Vorlesungen über die Psychologie der Verbrecher stets ausreichend besucht waren, und daß das Interesse der Studierenden bis zum Schlusse vorgehalten hat. Die gleichen Erfahrungen sind mit Vorlesungen über das System der Zeugenvernehmung und über gerichtliche Psychiatrie gemacht worden[17]). Reichel erwähnt gelegentlich, Kriminalpsychologie werde schon jetzt

---

allen seelischen Momenten befaßt, die bei der Feststellung und Beurteilung von Verbrechen in Frage kommen« (»Kriminalpsychologie«, Leipzig 1892, S. 3).

[14]) Sommer, »Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie« (Jena 1904).

[15]) Pollitz, »Die Psychologie des Verbrechens« (Leipzig 1909) S. 1.

[16]) Hübner S. 3, 5.

[16a]) Vgl. Rosenfeld im Bericht über den VII. Intern. . . . a. a. O. S. 303.

[16b]) Schultze, ebendort S. 306.

[17]) Aschaffenburg S. 211 f.

gelesen, meist von Medizinern und dementsprechend mit besonderer Betonung des Pathologischen [18]).

Vereinzelt finden auch Vorlesungen über Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie statt [19]).

4. Über Kriminaltaktik werden nur selten Vorlesungen veranstaltet. Reichel hat 1906 mit einem Kolleg über forensische Psychologie im weiteren Sinne [20]) in Jena einen ersten Versuch gemacht. Die Vorlesung, die gewisser Bedenken wegen die Bezeichnung »Psychologische Kapitel der Rechtsphilosophie« trug, wurde im Winterhalbjahr 1907/08 wiederholt. Es stellte sich dabei als unerläßlich eine wöchentliche Stundenzahl von allermindestens drei Stunden heraus. Die Vorlesung fand viel Anklang [21]). An der Hochschule für soziale und kommunale Verwaltung in Köln hat Friedrich gemeinschaftlich mit Aschaffenburg im kriminalpsychologischen Fortbildungsseminar die Psychologie der Strafverfolgung, der Strafe und Strafersatzmittel unter besonderer Berücksichtigung der Zeugenaussage und der Verbrechen jugendlicher Personen gehandelt. Es sollte der Versuch gemacht werden, im Anschluß an kurze, durch Thesen vorbereitete Referate, durch Diskussionen und Besichtigungen die Arbeit der Hörer lebendiger und vielleicht auch fruchtbringender zu gestalten [22]). Auf diese Vorlesung bezieht sich die bedauerliche Feststellung von Kracht, daß sowohl der Besuch der Vorlesungen, beispielsweise über die psychologische Ausbildung der Juristen, wie auch des Seminars den gehegten Erwartungen kaum entsprochen habe. Von Juristen hätten an der genannten Vorlesung, soweit er habe feststellen können, zwei Referendare und ein Assessor teilgenommen, also überhaupt kein Richter. An dem Seminar hätten sich mehrere Referendare und Assessoren beteiligt, von Richtern nur solche, die als Dozenten schon zur Hochschule in Beziehung gestanden hätten. Dabei habe die Vorlesung abends von 8 bis 9 Uhr gelegen, das Seminar Sonnabends von 5 bis 7 Uhr, so daß auch dem Praktiker gewiß Gelegenheit gegeben gewesen sei, sich zu beteiligen. Wie er gehört habe, solle der Besuch auch in den nächsten Semestern bis zu Kriegsbeginn, wo die Kurse eingestellt wären, kein wesentlich besserer gewesen sein [23]).

Einige Kapitel aus der Kriminalistik — offenbar wird darunter die Kriminaltechnik verstanden — hat Hübner in Bonn im Anschluß an seine kriminalpsychologische Vorlesung vorgetragen. Die Vorlesung

---

[18]) Reichel, »Über forensische Psychologie« (München 1910) S. 64 Anm. 30f.

[19]) Heimberger S. 343.

[20]) Nach Reichel S. 6 befaßt sich die forensiche Psychologie mit allen denjenigen psychologischen Daten und Gesetzen, die in der gerichtlichen Praxis eine Rolle spielen.

[21]) Reichel S. 64 Anm. 30.

[22]) Aschaffenburg S. 212 Anm. 1.

[23]) Kracht, »Die Bedeutung der Psychologie für den Juristen« (»Deutsche Richter-Zeitung« VII) Sp. 426.

war mit Demonstrationen verbunden. Übungen konnten zur Zeit des Berichts noch nicht veranstaltet werden, doch bestand die Absicht, sie im nächsten Semester einzurichten[24]. Heimberger[25] erwähnt gelegentliche Vorlesungen über »Kriminalistische Ergänzungen zum Strafprozeß mit Experimenten und Besichtigungen« sowie über »Das Gaunertum und seine Bekämpfung (ausgewählte Materien aus der Kriminalistik)«. In Greifswald wird Kriminaltstik bei der Vorlesung über gerichtliche Psychiatrie mitbehandelt[25a].

5. Pönologie wird unter der Bezeichnung als Gefängniskunde oder Gefängniswissenschaft verschiedentlich gelesen[26].

6. Auch für die Ausbildung der schon in der Praxis stehenden Organe der Strafrechtspflege in der Kriminalwissenschaft ist noch recht wenig geschehen.

Für die Referendare des Kammergerichtsbezirks finden seit einer Reihe von Jahren besondere Kurse statt, in denen mitunter auch über kriminalwissenschaftliche Fragen Vorträge veranstaltet werden. In einem vor einigen Jahren veranstalteten Kursus über Mittel zur Tatbestandsfeststellung in Zivil- und Strafrechtsfällen wurde unter anderem über folgende Themata Vorträge gehalten: über Kriminaltaktik; über Münzfälschungen; über Fälschung von Papiergeld und Banknoten; über Falschspieler, Buchmacher und Wetten; über Mord und Selbstmord; die Tätigkeit des Gerichtsarztes am Tatort, im Obduktionszimmer und im Laboratorium; über Blutuntersuchungen; über die Bedeutung der Technik für die Rechtspflege; über die Bedeutung der Wetterkunde für die Rechtspflege; über Erkennungsdienst, Bertillonage und Daktyloskopie; über die Tätigkeit der Kriminalpolizei, über Nahrungsmitteluntersuchung und ihre Bedeutung für die Rechtspflege; über den ersten Zugriff der Kriminalpolizei bei der Tatbestandsfeststellung unter Vorführung eines photographischen Leiterapparats, das Abgießen von Fußspuren usw.; über die Bedeutung der Botanik für die Rechtspflege; über die Benutzung der Hunde zur Feststellung des Tatbestandes unter Vorführung der Polizeihunde der Berliner Kriminalpolizei; über Fürsorgeerziehung; über Geisteskrankheit und geistige Minderwertigkeit in zivil- und strafrechtlicher Beziehung; über gerichtliche Psychologie; über Kriminalpsychologie und Zeugnisfähigkeit[27].

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hatte zweimal in Gießen ähnliche Kurse für die Praktiker veranstaltet[28].

In Preußen gibt es einen sogenannten Gefängnislehrkursus für

---

[24]) Hübner S. 5, 3.
[25]) Heimberger S. 343.
[25a]) Schultze a. a. O.
[26]) Heimberger a. a. O.
[27]) Hellwig, »Kriminalistische Ausbildungskurse« (»Monatsschrift f. Kriminalpsychologie« 7 540 ff.).
[28]) Lenz, »Die Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute (»DJZ.« III Sp. 209).

Gefängnisbeamte, für Richter und Amtsanwälte. Die Kurse dauern durchweg 14 Tage und geben den Teilnehmern Einblick in den Betrieb einer größeren Gefangenenanstalt und verschaffen ihnen einen Überblick über die wichtigsten Fragen der Gefängniskunde und der Kriminalpsychologie [29]).

In Bayern hat die Justizverwaltung im Mai 1913 einen Fortbildungskursus für höhere Justizbeamte veranstaltet. Auf diesem Fortbildungskursus hat unter anderem auch Marbe mehrere zusammenhängende Vorlesungen über die Grundzüge der forensischen Psychologie gehalten [30]).

Unter den Vorträgen, die im Winter 1912/13 für Richter und Staatsanwälte des Kammergerichtsbezirks veranstaltet worden sind, befanden sich unter anderem auch folgende Vorlesungen, hauptsächlich aus dem Gebiete der forensischen Psychiatrie: über die Erkennung psychopathischer Konstitutionen und die öffentliche Fürsorge für psychopathisch veranlagte Kinder; über periodische Psychosen; über hysterische Psychosen; über die psychiatrischen Begriffe im deutschen und im österreichischen Strafgesetzbuch und den entsprechenden Vorentwürfen; über die Ursachen der Vererbung; über die Bakterienkunde und ihre Bedeutung für die Rechtspflege.

Der Kursus über Tatbestandsfeststellung war nicht nur von Referendaren besucht, sondern auch von älteren Amtsrichtern, Staatsanwälten, Landgerichtsräten und sogar Kammergerichtsräten. Er fand solchen Anklang, daß noch ein besonderer Kursus für die Berliner und Potsdamer Richter und Staatsanwälte eingerichtet wurde. Wegen der übergroßen Teilnehmerzahl mußte er zweimal abgehalten werden. Die Vorlesungen waren die gleichen wie bei dem Kursus für Referendare [31]). Das Berliner Polizeipräsidium hat seit dem Jahre 1906 kriminalistische Fortbildungskurse eingerichtet, die sich alle zwei Jahre wiederholen [32]); auch Beamte auswärtiger Polizeiverwaltungen werden zu ihnen entsandt. Auch sonst interessierten Personen wird es, wenn sie darum bitten, gern gestattet, daran teilzunehmen; ich habe zwei derartige Kurse besucht. Der Kursus vom 15. Februar bis 13. April 1911 enthielt folgende Vorträge: Die Organisation der Berliner Kriminialpolizei (mit Lichtbildern); Kriminaltaktik; die Verwendung der Kriminalpatrouillen und Vigilanten; Tatbestandsfeststellung (mit Lichtbildern); Handhabung der Sittenpolizei; Lotterieschwindel; Neueinrichtung des Erkennungsdienstes (Handschriftensammlung und Kriminalarchiv); gewaltsame Todesarten und Leichenerscheinungen; Personenbeschreibung und Wiedererkennung;

---

[29]) Heimberger S. 352 f.

[30]) Marbe, »Grundzüge der forensischen Psychologie« (München 1913) Titelblatt.

[31]) Hellwig a. a. O. S. 540 f.

[32]) Schneickert, »Beiträge zur kriminalistischen Ausbildung« (»Monatsschr. f. Krim.« 10 223 Anm.).

die Behandlung unbekannter und verstümmelter Leichen) mit Lichtbildern); fingierte Verbrechen; Grundzüge der Signalementslehre und Verbrecheralbum; Bekämpfung des gewerbsmäßigen Erpressertums; behördliche und private Fürsorge für Jugendliche; Organisation der Wetterbeobachtung in Norddeutschland und ihre Verwertung für die Kriminalistik; die forensische Untersuchung von Blut, Haaren und Sperma (mit Lichtbildern); Bekämpfung der Falschmünzerei; Chemie und Mikroskopie im Dienste der Kriminaltechnik; der erste Angriff am Tatort mit besonderer Berücksichtigung der Beobachtung und Sicherung von Verbrechensspuren (mit Demonstration und Lichtbildern). Außerdem fand eine Führung durch den Erkennungsdienst und durch das Kriminalmuseum statt sowie eine Vorführung der Polizeihunde auf dem Übungsplatz; auch wurde ein Besuch des Kgl. Material-Prüfungsamtes veranstaltet[83]).

Bei dem Kursus vom 5. Februar bis 19. März 1913 fanden im wesentlichsten die gleichen Vorträge und Besichtigungen statt. Neu hinzugekommen waren folgende Themata: über unlautere Geschäfte im Bankiergewerbe; Was muß der Polizeibeamte von Geisteskranken und Minderwertigen wissen? Mikrochemische Analysen im Kriminaldienst und Spurensicherung (mit Lichtbildern); Explorative Photographie mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung zum Nachweis von Schriftfälschungen (mit Lichtbildern); die Verwendung des Mikroskops bei kriminaltechnischen Untersuchungen (mit Lichtbildern); ausgewählte Kapitel aus der Kriminalpsychologie; über elektrische Sicherheitseinrichtungen (unter Vorführung einer Sicherheitstür und eines Sicherheitsschrankes); über wichtige Ergebnisse der Aussageforschung; über Postobservationen; über Entzifferung von Geheimschriften; über ein neues Verfahren zur Reproduktion von Fingerabdrücken. An Besichtigungen fanden ferner statt eine Besichtigung der Kgl. Münze, des Zellengefängnisses in Moabit, des städtischen Obdachs, der deutschen Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen, der Sammlung des Instituts für Staatsarzneikunde, des Leichenschauhauses, der Zentraltelegraphenstation des Polizeipräsidiums.

Von der städtischen Polizeidirektion in Stuttgart erhielt ich auf meine im Juli 1914 gerichtete Anfrage die Mitteilung, daß ähnliche Kurse weder in Stuttgart noch sonst in Württemberg veranstaltet würden. Auch in München werden kriminalpolizeiliche Fortbildungskurse für die höheren Beamten der Polizeidirektion nicht abgehalten; die gleiche Antwort erhielt ich aus Karlsruhe.

In Hessen hat man »Fortbildungskurse« in der Kriminalistik abgehalten. An den drei Vorträgen Dr. Popp's nahmen »sämtliche« Richter, Staatsanwälte, Schutzleute, Gendarmen usw. teil[83a]).

---

[83]) Das Programm verdanke ich Herrn Oberregierungsrat Hoppe.

[83a]) v. Hessert im Bericht . . . a. a. O. S. 306f.



Bei den für Kriminalunterbeamte veranstalteten kriminalistischen Kursen der städtischen Polizeidirektion Stuttgart werden dagegen auch kriminalwissenschaftliche Themata in bedeutendem Umfange behandelt. Der Lehrplan für den III. Kursus vom 20. April bis 5. Mai 1914 enthält beispielsweise unter anderem auch folgende Vorträge: Aufgaben, Hilfsmittel und Organisation der Kriminalpolizei; Führung durch die Steckbriefregistratur und den Erkennungsdienst; der erste Angriff bei Mord; der erste Angriff bei Einbruch; Fingerabdruckverfahren; Bertillonage; Zigeuner; Der Polizeihund; Spurenauffindung und -entwicklung; Das gesprochene Porträt; Urkundenfälschung und falsche Legitimationen; Geheimschriften; äußere Berufsmerkmale des Verbrechers; die Beschaffung von Schriften; Zeichnen im Raum und im Gelände; Kriminalmedizin; Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten; Kriminalphotographie; Schwindelfirmen; Bucketshops; Hilfsmittel des Erkennungsdienstes; Spezialitätenverzeichnis; Kartensammlung; äußere sichtbare Kennzeichen; Wertsachenkartothek; Kriminalchemie; Sprengstoffe; Fußabdrücke; Gifte; Münzfälschungen; Gaunersprache und Verbrecherzinken; Brandstiftung; Taschen-, Hotel-, Ladendiebe und sonstige Diebstahlsspezialitäten; Geldwechsler; Fußabdrücke; Fahrrad-, Auto-, Zahn-, Schartenspuren; Sittlichkeitsverbrechen; Diebstahl; Süßstoffschmuggel; Glück- und Falschspieler [34]).

In München besteht nach Mitteilung der dortigen Polizeidirektion gleichfalls eine Polizeischule, die die Weiterbildung der mittleren Beamten auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei bezweckt. Ein Vorlesungsverzeichnis von dieser Polizeischule habe ich nicht erhalten, ich vermag deshalb auch nicht anzugeben, in welchem Umfange dort Kriminalwissenschaft behandelt wird.

Polizeischulen bestehen auch in vielen anderen Orten. Überall werden an ihnen auch kriminalwissenschaftliche Themata gelehrt. Wenn die Bedeutung dieses kriminalwissenschaftlichen Unterrichts nicht allzu groß ist, so liegt dies an zwei Umständen: einmal daran, daß mit Rücksicht auf den Bildungsgrad der Teilnehmer nur ausgewählte Kapitel der Kriminalwissenschaft behandelt werden können, und zwar in einer der Fassungsgabe der Hörer angepaßten Form; in Frage kommen fast ausschließlich kriminaltaktische Themata, bei denen Hauptgewicht auf das unmittelbar zur praktischen Verwendung Geeignete gelegt wird. Zweitens kommt in Frage, daß diese Kurse nur Polizeibeamten zugänglich sind, nicht aber den anderen Organen der Strafrechtspflege.

III. Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich-Ungarn.

In Graz hat bekanntlich Hans Groß ein kriminalistisches Universitätsinstitut geschaffen, das im Wintersemester 1912/13

[34]) Polizeidirektor Dr. Bittinger war so liebenswürdig, mir den Lehrplan zu zu übersenden.

eingeweiht wurde. Hans Groß (geboren 1847, gestorben am 9. Dezember 1915) trat 1869 in die juristische Praxis, war Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und erkennender Richter. Im Jahre 1899 wurde er auf Grund seines aus der Praxis heraus geschaffenen »Handbuches für Untersuchungsrichter« und seiner »Kriminalpsychologie« als ordentlicher Professor des Strafrechts und Strafprozesses nach Czernowitz berufen, 1903 nach Prag und 1905 nach Graz[35]). Seit dem Tode von Groß wird das Institut von Lenz geleitet. Es werden dort Vorträge veranstaltet, und zwar in jedem Semester über einen Gegenstand: über Kriminalpsychologie; Kriminalanthropologie; Kriminalistik; Kriminalstatistik. Außer den Vorträgen finden auch Übungen in einem Laboratorium statt. Es wird dabei weniger Gewicht darauf gelegt, daß die Studenten praktische Fertigkeiten in den einzelnen Untersuchungen gewinnen, als vielmehr darauf, daß ihnen die Theorie klar wird, nach welcher sie vorzugehen haben[36]). Nach dem Rundschreiben des k. u. k. kriminalistischen Universitätsinstituts in Graz von Ostern 1916 finden Vorlesungen statt über die individuellen und sozialen Ursachen des Verbrechens, Anthropologie des Verbrechers und Kriminalsoziologie; über gerichtliche Psychologie; über Kriminalstatistik und über Kriminalistik im engeren Sinne. Außerdem werden periodische Kurse zur praktischen Ausbildung aller Organe der polizeilichen und gerichtlichen Strafverfolgung veranstaltet[37]). Die Erfahrungen in Graz haben gezeigt, daß die Studenten für Kriminalwissenschaft sich lebhaft interessieren[38]).

2. In Agram wurde 1906 ein besonderer Lehrstuhl für »kriminalistische Wissenschaften« errichtet. Der betreffende Professor liest für die Studenten des 7. und 8. Semesters drei Stunden wöchentlich über Kriminalanthropologie, Kriminalpsychologie, Kriminalsoziologie (Statistik), Gefängniswesen und Kriminalistik. Der Besuch dieser Vorlesungen ist obligatorisch. In jedem Jahre wird mit den Hörern des 4. Jahrgangs ein zwei- bis dreitägiger Ausflug in eine der beiden Strafanstalten unternommen; auch wird ihnen das Polizei-Kriminalmuseum zu Agram gezeigt und ihnen Gelegenheit gegeben, an einer allgemeinen größeren Polizeirazzia teilzunehmen. Auch für gerichtliche Medizin besteht in Agram eine besondere Professur[39]).

3. In Budapest-Elisabethdorf besteht ein kriminalpädagogisches Institut unter der Leitung des dortigen Jugendrichters von Karman.

---

[35]) Lenz, »Hans Groß †« (»Zeitschr. f. ges. StrW.« 37 595 f.).

[36]) Rundschreiben vom September 1912.

[37]) »Zeitschr. f. ges. StrW.« 37 712.

[38]) Lenz, »Die Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute« (»DStrZ.« III Sp. 211).

[39]) Heimberger S. 345 f.

Es ist vorläufig ein Privatinstitut des dortigen Fürsorgevereins. Es hat vor allem praktische Ziele, es dient insbesondere der Jugendgerichtshilfe. In der richtigen Erkenntnis, daß praktische Ziele ohne weitere Förderung der Kriminalwissenschaft nur unvollkommen erreicht werden können, hat das Institut auch die kriminalpädogogische Forschung zum Programm erhoben. Es steht in reger Verbindung mit dem an der Budapester Universität von v. Angyal eingerichteten kriminalistischen Seminar. Es soll eine organische Angliederung an die Universität angestrebt werden, »da für echte Wissenschaftlichkeit doch nur die Arbeit in einer Universität bürgen kann«. Außer den praktischen und wissenschaftlichen Zwecken dient das kriminalpädagogische Institut auch als Ausbildungsinstitut. Durch den Leiter des Instituts und durch andere Fachleute werden Vorträge veranstaltet, und zwar teils für die Mitglieder des Instituts, teils für die größere Öffentlichkeit. Wenn sich das Institut erst als lebensfähig bewährt hat, soll ein engerer Zusammenhang mit der Universität angebahnt werden. Dann soll insbesondere auch das Vortragswesen weiter ausgebaut werden. Beabsichtigt wird auch, die Ausbildung der künftigen Jugendrichter, Jugendgerichts- sowie Fürsorgeerziehungsbeamten zu fördern [40]).

4. In Budapest wird über Kriminalpsychologie an der Universität eine Vorlesung gehalten; auch hält dort ein Polizeirat Vorlesungen über Kriminalistik [41]).

5. In Ungarn ist seit 1908 mehrfach ein zehnwöchentlicher Lehrkursus für obere Gefängisbeamte veranstaltet worden [42]). Auch wohl an allen österreichischen Universitäten finden mehrstündige Vorlesungen über Gefängniskunde statt; trotzdem ihr Besuch nicht vorgeschrieben ist, werden sie doch gern gehört [43]).

Hans Groß hat schon vor Jahren gelegentlich an dem Landesgericht in Wien periodische Kurse über Kriminalwissenschaft veranstaltet [44]). Ähnliche Kurse mögen hier und da auch heutigentages stattfinden.

IV. Ausbildungsmöglichkeiten in der Schweiz.

1. An der Universität in Lausanne werden von Reiß Vorlesungen über Polizeiwissenschaft, d. h. über Kriminaltechnik und Verbrechertaktik [45]) gehalten.

---

[40]) v. Karman, »Ein kriminalpädagogisches Institut« (Langensalza 1917) S. 12, 34 ff. Dazu auch Hellwig, »Kriminalpädagogie« (Österreichische Rundschau« 52 118 ff.). [41]) Hübner S. 3, 5.

[42]) Heimberger auf der Versammlung der »Intern. Krim. Vereinigung« am 30. August 1913 in Kopenhagen S. 526 f.

[43]) Heimberger S. 347. [44]) Lenz, »DStrZ.« III Sp. 209.

[45]) Vgl. seine Begriffsbestimmung bei Reiß, »Les méthodes scientifiques dans les enquêtes judiciaires et policières« (»Archives d'anthropologie crim.« Nr. 156, Sonderabdruck S. 2).

Reiß hatte Naturwissenschaften studiert und richtet im Jahre 1898 an der Universität in Lausanne ein Laboratorium für Photographie ein. Im folgenden Jahre erstattete er sein erstes gerichtliches Gutachten. Er hörte dann noch Vorlesungen über Anatomie und gerichtliche Medizin sowie über Strafrecht und Strafprozeßrecht. 1900 wurde er nach Paris geschickt, um dort das anthropometrische Verfahren zu erlernen. 1902 beauftragte ihn die Fakultät der Lausanner Universität damit, Vorlesungen über die Technik der gerichtlichen Untersuchungen zu halten. 1906 wurde an der Universität ein Lehrstuhl für wissenschaftliche Photographie und ihre Anwendung auf polizeiliche und gerichtliche Untersuchungen geschaffen und Reiß auf diesen Lehrstuhl berufen. 1909 wurde die Universität durch den Großen Rat ermächtigt, ein Diplom für Polizeiwissenschaft zu verleihen[46]).

Lehrgegenstand sind außer Strafrecht und Strafprozeß Anatomie, gerichtliche Medizin, Chemie, Toxikologie, Physik, Polizeiwissenschaft, Photographie[47]). Während Strafrecht und Strafprozeß mit den allgemeinen Vorlesungen mit diesen Materien zusammenfallen, wird Anatomie in einer für die Studenten der Polizeiwissenschaft besonders veranstalteten Vorlesung vorgetragen. Die gesamten Vorlesungen und Übungen dauern drei Jahre, für diejenigen, die schon in der Rechtswissenschaft oder in der Medizin oder in der Chemie sich den Doktorhut erworben haben, zwei Jahre[48]). Am Schluß der Ausbildungszeit findet eine mündliche und schriftliche Prüfung statt. Die Polizeiwissenschaft im engeren Sinne wird von Reiß selbst vorgetragen, und zwar während zweier Semester[49]).

Dieses an der Universität befindliche Institut für Polizeiwissenschaft bezweckt in erster Linie, Spezialisten auszubilden, wie auch aus seinem Studienplan hervorgeht.

Die Teilnehmer sind fast durchweg Schweizer, niemals mehr als sechs oder sieben gleichzeitig. Neben diesen künftigen Spezialisten nehmen auch Ausländer an den Vorlesungen und Übungen teil in der Absicht, in ihrem Lande später auf Grund der so gewonnenen Erfahrungen staatliche Institute für die Anwendung der Kriminalwissenschaft in der Strafrechtspflege einzurichten[50]). Die derart ausgebildeten Spezialisten können entweder Sachverständige bei den Gerichten werden oder Leiter von Laboratorien für Polizeiwissenschaft oder auch höhere Polizeibeamte[51]).

2. Außer diesen nur für künftige Spezialisten bestimmten Kursen veranstaltet Reiß eine einleitende Vorlesung von drei Stunden wöchentlich

---

[46]) de Ryckere, »Organisation de l'enseignement de la police judiciaire« (»Archives internationales de médicine légale« 4 223 f.).

[47]) Vgl. »Règlement pour l'obtention du diplome d'études de police scientifique« (Lausanne 1910).

[48]) de Ryckere S. 231.

[49]) Ebendort S. 225 ff.

[50]) Ebendort S. 228 f.

[51]) Ebendort S. 235.

während zweier Semester für die Studenten der Rechtswissenschaft und auch für interessierte Mediziner, die sich einen kurzen Überblick über Aufgaben und Methoden der Polizeiwissenschaft erwerben wollen. Hinzu kommen noch zwei Stunden wöchentlich praktische Übungen für die jungen Juristen und eine Stunde wöchentlich Besprechungen über Fragen, welche die Kriminologie[52]) interessieren. Ein Zwang zur Teilnahme an diesen Vorlesungen besteht nicht, auch wird über ihren Besuch kein Diplom ausgestellt[53]).

3. Auch für die Gendarmerie des Kantons veranstaltet Reiß während dreier Monate einen Kursus, der dreimal wöchentlich je 1½ Stunden in Anspruch nimmt, über das sogenannte portrait parlé; über die Konservierung von Tatortsspuren; über Durchsuchungen usw. Am Schlusse des Kurses findet ein Examen statt.

Von Zeit zu Zeit wird Reiß auch beauftragt, für die Polizeibeamten des Kantons und für städtische Polizeibeamte gleichartige Kurse zu veranstalten[54]).

4. Gleichfalls von Zeit zu Zeit veranstaltet das Zentral-Polizeibureau in Bern Kurse über einen bestimmten Gegenstand. So hat es vor einiger Zeit Reiß gebeten, Vorlesungen über Explosivstoffe zu veranstalten. An diesen Vorlesungen nehmen Polizeibeamte der verschiedenen Schweizer Kantone teil[55]).

5. Ab und zu veranstaltet Reiß endlich noch für die Feuerwehrleute Vorträge über die Ursache von Bränden; über die Erhaltung von Spuren, die auf Brandstiftung deuten lassen, usw.[56]).

6. An der Universität in Zürich wurde früher einmal Kriminal-Psychologie gelesen, jetzt aber nicht mehr[57]).

Dagegen veranstaltete Zürcher in Zürich Vorlesungen über die Technik der Untersuchung (Kriminalistik). Die Art, wie er diese Vorlesungen oder besser wohl Übungen und Besprechungen veranstaltet, hat er ausführlich dargestellt[58]).

Er beginnt mit einzelnen Untersuchungshandlungen oder Untersuchungsobjekten als Vorübung zu einem zweiten allgemeinen Teil, der in dem Aufbau und der Kritik ganzer Strafuntersuchungen besteht.

Nach einigen einleitenden Worten über die Aufgabe der Untersuchung und ihre Technik werden die Anordnungen zur ersten Übung, beispielsweise zu einer Zeugenvernehmung, getroffen.

---

[52]) In welchem Sinne de Ryckere hier das Wort »Kriminologie« gebraucht, läßt sich nicht feststellen; anzunehmen ist, daß er Kriminalistik meint.

[53]) de Ryckere S. 236. Ebenso Heimberger S. 345, der aber nicht erwähnt, daß die Vorlesung sich über zwei Semester erstreckt.

[54]) Heimberger S. 236 f. [55]) Ebendort. [56]) Ebendort.

[57]) Hübner S. 3.

[58]) Zürcher, »Zur Frage des akademischen Unterrichts in der Technik der Untersuchung (Kriminalistik)« (»Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin«, 3. Folge 54, Sonderabdruck).

Die Vorbereitung besteht darin, daß die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung nachgelesen werden. Inzwischen sucht der Leiter einen Studenten zu ermitteln, der Zeuge eines Unfalls, einer Schlägerei usw. gewesen ist. Es ist nun eine kurze Anzeige an den Untersuchungsbeamten zu formulieren und darin der Zeuge zu nennen. Am Verhandlungstage wird der Zeuge von dem als Untersuchungsbeamten bezeichneten Studierenden vernommen, während ein zweiter Student das Protokoll führt. Es schließt sich eine allgemeine Erörterung an, in der zunächst das formelle Vorgehen kritisiert und dann der Inhalt der Fragestellung besprochen wird, so, ob richtig gefragt worden ist, ob der Zeuge vollständig ausgefragt worden ist usw. Angeschlossen werden Erörterungen über die Verläßlichkeit über Zeugenaussagen, über Beobachtung und Gedächtnis.

Eine andere Übung beschäftigt sich beispielsweise mit dem Problem der Verständigung der Verbrecher untereinander. Es werden kurze Mitteilungen über Gaunersprache und Zinken gegeben und die Literatur hierüber angeführt. Die verschiedenartigen Geheimschriften werden erklärt und Übungen im Chiffrieren und Dechiffrieren veranstaltet und die Teilnehmer im übrigen darauf hingewiesen, daß sie vorkommendenfalls für das Entziffern von Geheimschriften sich am besten an das Generalstabsbureau wenden.

Eine dritte Übung bezweckt die Einführung in die Daktyloskopie. Die Teilnehmer werden veranlaßt, Fingerabdrücke auf Papier zu machen. Die Arten der Liniengruppierungen werden alsdann an der Wandtafel erörtert und die einzelnen Teilnehmer veranlaßt, ihre Abdrücke zu lesen und sie mit denjenigen der anderen zu vergleichen.

Ähnliche Übungen werden über den Augenschein, die Durchsuchung, über die Auffindung einer Leiche, über die Untersuchung einer Explosion, über die Leitung eines Auslieferungsverfahrens, über das Signalement usw. veranstaltet.

Nachdem die Teilnehmer durch derartige Übungen einen gewissen Einblick in die Technik der Untersuchungen gewonnen haben, wird an zusammenfassende Übungen geschritten.

Der Leiter wählt sich ein erledigtes Aktenstück aus, welches ermöglicht, den Aufbau der Untersuchung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit, etwa in 1½ Stunden, zu Ende zu bringen, jedenfalls einen selbständigen Abschnitt der Untersuchung, so die Ermittelung des Verdächtigen, während die Überführung des Verdächtigen in einer besonderen Übung erledigt werden kann. Den Gang einer derartigen Übung hat Zürcher schematisch ausführlich dargestellt.

Auf Veranlassung von Zürcher hat Wreschner den Studenten auch einen Einblick in die experimentelle Aussageforschung gegeben, während Jung die psychologische Tatbestandsanalyse vorführte. Auch Zangger

hat in seinem gerichtsärztlichen Laboratorium viel für die Ausbildung der Studenten in der Kriminalwissenschaft getan[59]).

3. In Basel wird ein Kolleg über Kriminalpsychologie gelesen[60]).

4. In Genf hat ein Schüler von Reiß ein Laboratorium für Polizeiwissenschaft eingerichtet[61]). Ob dieses Laboratorium auch Ausbildungszwecken dient, ist nicht festzustellen[62]).

V. Ausbildungsmöglichkeiten in Italien.

1. In Rom wurde 1902 Ottolenghi von dem Minister des Innern beauftragt einen Kursus über Kriminalistik[63]) für die Polizeibeamten zu veranstalten, nachdem er schon an der Universität Siena, wo er den Lehrstuhl für gerichtliche Medizin inne hatte, von 1895 an derartige Kurse veranstaltet hatte.

1903 fand ein zweiter Kursus statt. In demselben Jahre wurde der Besuch dieses Kursus von dem Minister des Innern für die Polizeibeamten obligatorisch gemacht. Es wurde so die Scuola di polizia scientifica[64]) gegründet, um den Polizeibeamten die Anwendung der neuen Forschungen in der Anthropologie und Psychologie, und zwar sowohl der normalen als auch der pathologischen und der kriminalen sowie die Grundzüge der Kriminalsoziologie und der gerichtlichen Medizin beizubringen. Der Stoff wurde auf vier Kurse verteilt. Im ersten Kurse trug Ottolenghi Anthropologie unb Psychologie vor. Es handelte sich dabei nicht um rein theoretische Ausführungen, vielmehr fanden vielfach Vorführungen von Verurteilten statt, um am lebenden Material den Teilnehmern des Kursus die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Diese Vorlesungen bezwecken, die anthropologischen und psychologischen Kenntnisse zu verschaffen, die nötig sind, wenn der Polizeibeamte seinen Aufgaben gerecht werden soll. Als letztes Ziel wird es bezeichnet, den Rückfälligen zu erkennen. Man muß nach Ottolenghi mit der Ausbildung des Polizeibeamten beginnen, da ohne ihn kein Schritt getan werden kann. Die Polizeiwissenschaft besteht nach Ottolenghi im wesentlichen in der Kenntnis des Verbrechers. Die Art, wie Ottolenghi in seiner Verbrecherklinik die Wissenschaft seinen Hörern zu lehren versteht, wird von de Ryckere, der derartigen Übungen beiwohnen konnte, begeistert geschildert[65]).

---

[59]) Zürcher S. 9.

[60]) Hübner S. 3.

[61]) de Ryckere S. 238.

[62]) Ebendort S. 230.

[63]) Über den Begriff der polizia scientifica im Sinne Ottolenghis vgl. seinen Aufsatz »Polizia scientifica, biologia e antropologia criminale« (»Estratto dal Bollettino della scuola di polizia scientifica« 3 5).

[64]) Vgl. »Bollettino della scuola di polizia scientifica 1 5 ff. Die Räumlichkeiten sind unter Beigabe eines Grundrisses und einer Innenansicht S. 25 ff. beschrieben.

[65]) de Ryckere S. 265 ff.

Einen zweiten Kursus hält Ottolenghi über gerichtliche Untersuchung[66]) ab. Es wird hier vor allem den Polizeibeamten die wissenschaftliche Methode gelehrt, die er bei der Untersuchung des Tatorts anwenden muß. Auch wird besondere Sorgfalt darauf gelegt, den Polizeibeamten zu zeigen, welcher Methode sie in ihren verschiedenen Anzeigen und Berichten usw. folgen müssen, damit diese Berichte so objektiv wie möglich werden und sie für die Untersuchung einen Wert haben. Es werden auch die Kenntnisse vermittelt, die die gerichtliche Medizin über gewisse Funde gibt, so über die Stellung des Leichnams, über Blutspritzer, Fingerabdrücke usw.; auch wird die Notwendigkeit gezeigt, nichts zu unterlassen und nichts in Verlust geraten zu lassen, was zu genauen Untersuchungen durch Sachverständige von Nutzen sein könnte. Es schließen sich an: gerichtsmedizinische Erörterungen über Leichenerscheinungen: über Todesursachen; über die Frage, ob Mord oder Selbstmord vorliege; ferner mikrochemische Untersuchungen über Blutspuren, Spermaspuren usw.

Einen dritten Kursus über Signalementslehre veranstaltete Gasti und einen vierten über gerichtliche Photographie Ellero[67]).

Nebenbei finden auch noch Kurse über Verwaltungspolizei sowie über Strafrecht und Strafprozeß in ihrer Anwendung statt[68]).

2. An der Universität in Rom befindet sich eine Schule für Anwendung des Kriminalrechts, in der Vorträge über Kriminalsoziologie, Strafrecht, Polizeiwissenschaft, Kriminalanthropologie und gerichtliche Medizin veranstaltet werden[69]).

Diese Einrichtung ist eine von Ferri 1912 geschaffene Abteilung des Juristischen Seminars. Die Teilnehmer sind Studenten, außerdem aber auch Polizeibeamte und Staatsanwälte sowie andere Personen, denen auf Wunsch die Teilnahme von dem Leiter gestattet wird. Die Kurse dauern vom Januar bis zum April.

Ottolenghi hält Vorträge über die körperliche und geistige Untersuchung des Verbrechers. Sante de Sanctis liest über forensische Psychologie. Ascarelli veranstaltet Übungen in der gerichtlichen Medizin; Gianelli veranstaltet eine Klinik Geisteskranker und neuropathischer Verbrecher. Ferri und Longhi halten Übungen über die Anwendung des Strafrechts unter Benutzung von Gerichtsakten ab, und Niceforo liest über Kriminaltechnik und Kriminalsoziologie, Kriminalistik und Gefängnisstatistik, während Franchi einen Kursus über Gefängniswissenschaft veranstaltet[70]).

3. An der Universität in Turin wird ein ähnlicher Kursus veranstaltet, der die Bezeichnung führt: Kursus über die Naturgeschichte

---

[66]) Ottolenghi S. 9. [67]) Ebendort S. 10 f., 11. [68]) Ebendort S. 13 f., 14 f.
[69]) de Ryckere S. 258 f. [70]) Ebendort S. 260 ff.

des Verbrechens. Dieser Kursus wurde im Februar 1912 an dem von Lombroso begründeten Institut für Kriminalanthropologie an der Turiner Universität eingerichtet.

Mancini liest über Anwendung des Strafrechts und Strafprozeßrechts, Patrizi über Kriminalanthropologie und Kriminalpsychologie sowie über die psychophysische Methode bei der Untersuchung und Carrara über die Ursachen des Verbrechens, vorbeugende Maßnahmen und die Bekämpfung des Verbrechens. Tovo lehrt die Identifizierung, das Signalement und gibt eine Einführung in die gerichtliche Medizin. Treves behandelt den Zusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen.

Teilnehmer sind außer Studenten der Rechtswissenschaft auch Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Polizeibegnisbamte, Gefäneamte, Gendarmerieoffiziere und andere interessierte Personen[71]).

4. Ein ähnlicher Kursus findet auch in Bologna statt[72]).

5. In Ferrara besteht gleichfalls an der Universität eine Scuola di polizia scientifica seit dem Jahre 1905. Zur Teilnahme berechtigt sind die Doktoren der Rechtswissenschaft und der Medizin, die Studenten der juristischen und der medizinischen Fakultät, die höheren Polizeibeamten und diejenigen, welchen außerdem die Teilnahme gestattet wird. Cappelletti liest über Kriminalanthropologie und forensische Psychopathologie. In dieser Vorlesung werden unter anderem auch die anthropometrische Methode und die Bertillonage behandelt, also Gegenstände, die in das Gebiet der Kriminaltaktik gehören. Über Gerichtspolizeiwissenschaft hält Vorlesungen Errante. Behandelt werden nicht nur Kriminaltechnik, sondern auch forensische Psychologie, soweit sie zur Kriminaltaktik gehört, und Verbrechertaktik. Über Verwaltungspolizei und Sicherheitspolizei trägt Pacinotti vor[73]).

6. In Modena besteht gleichfalls eine Scuola d'applicazione giuridico-criminale[74]).

VI. Ausbildungsmöglichkeiten in Frankreich.

1. In Paris finden auf der von Bertillon eingerichteten anthropometrischen Zentrale von früheren Assistenten Bertillons Vorlesungen und Übungen für Polizeibeamte statt.

Seit 1895 besteht ein Ausbildungskursus im portrait parlé, der 30 Lehrstunden von im allgemeinen 1—1¼ stündiger Dauer umfaßt. Über den erfolgreichen Besuch wird ein Zeugnis nach Ablegung eines Examens ausgestellt[75]).

---

[71]) de Rycker S. 258 f.; vgl. auch Heimberger S. 348.
[72]) de Ryckere S. 258; Heimberger S. 349.
[73]) Vgl. das Programm der Scuola di polizia scientifica an der Universität Ferrara.
[74]) Heimberger S. 348. [75]) de Ryckere S. 203 ff.

Seit 1912 besteht für Polizeibeamte ein Kursus über Kriminaltechnik. Der Kursus findet an 3 Stunden in der Woche statt und dauert 3 Monate. Nach Bestehen eines Examens wird ein Diplom ausgestellt. In diesem Kursus wird zunächst ein kurzer Überblick über das Strafrecht in seiner Anwendung gegeben, dann über die Polizei in der Praxis und ihre Organisation und ihre verschiedenen Tätigkeiten vom Standpunkt der Kriminalpolitik aus erörtert. Es schließt sich an: gerichtliche Photographie und die Identifizierung von Porträts, metrische Tatortsaufnahmen. Alsdann wird die Identifizierung durch Fingerabdrücke, durch Fußspuren, Fingerspuren, Haare usw. erörtert, die Prüfung von Schriftstücken behandelt, Geheimschriften, Wiederherstellung verbrannter Schriftstücke gezeigt. Geplant ist auch eine Vorlesung über Methodologie der Kriminaluntersuchung sowie eine weitere Vorlesung über forensische Psychologie.

Für besondere Gruppen von Polizeibeamten finden besondere ähnliche Kurse statt [76]).

2. Gleichfalls in Paris besteht eine eigenartige Schule für künftige Staatsanwälte. Wöchentlich einmal werden unter Benutzung von Gerichtsakten praktische Übungen mit verteilten Rollen veranstaltet. Auch werden die Teilnehmer nach einer kurzen theoretischen Einführung in kleinen Gruppen in das Leichenschauhaus geführt und mit den verschiedenen Tätigkeiten der Polizeibeamten bekannt gemacht, so mit den Patrouillen für Glücksspiel, mit den Patrouillen gegen Anarchisten, mit dem Erkennungsdienst usw. [77]).

3. An der Pariser Universität bestehen kriminalwissenschaftliche Kurse wie die in Lausanne, nur nicht so ausführliche. In Paris umfassen die Kurse Vorlesungen und Übungen über Strafrecht, Strafprozeß, gerichtliche Medizin, Psychiatrie, Kriminologie und Gefängniswissenschaft. Sie finden während zweier Semester statt. Kriminaltechnik wird nicht gelehrt [78]).

4. Gleichartige Kurse finden auch an den Universitäten von Dijon und Toulouse statt [79]).

An der Universität von Lyon erstrecken sich die Kurse auch auf Kriminaltechnik. Sie umfassen nämlich Gefängniswissenschaft, Kriminaltechnik (Untersuchung von Spuren, Flecke, Fälschungen, Münzfälschungen, Geheimschriften, Identifizierung von Rückfälligen). Im Gefängnis wird eine Art von Gefängnisklinik veranstaltet, auch

---

[76]) de Ryckere S. 203 ff.; vgl. Heimberger S. 347.

[77]) de Ryckere S. 221 f.

[78]) Heimberger S. 347. Da in Lausanne gerade auf die Kriminaltechnik das Hauptgewicht gelegt wird, kann man diese Kurse nicht, wie dies Heimberger tut, als den Lausannern ähnlich bezeichnen.

[79]) Ebendort.

werden gerichtsmedizinische Fragen, wie die Geisteskrankheit, erörtert[80]).

VII. Ausbildungsmöglichkeiten in Belgien.

1. An der Universität finden Vorlesungen über gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychiatrie statt, teilweise werden Fragen der Kriminalistik auch in den strafrechtlichen Vorlesungen und Übungen behandelt[81]).

2. In Brüssel besteht auch ein von Vervaeck geleitetes Institut für Polizeiwissenschaft[82]). Ob es sich hierbei nur um ein Institut für Anwendung der Kriminalwissenschaft in der Strafrechtspflege handelt oder um ein Forschungsinstitut, oder ob das Institut auch für Ausbildungszwecke dienstbar gemacht wird, geht aus meiner Quelle nicht hervor. Das Institut wird auf eine Stufe gestellt, einmal mit dem Institut in BuenosAires, das ein reines Forschungsinstitut ist, wie wir weiter unten sehen werden, andererseits aber auch mit der Scuola di polizia scientifica in Rom, also einem Institut, das nicht nur Forschungszwecken und Zwecken der praktischen Strafrechtspflege dient, sondern auch Ausbildungszwecken.

3. In Brüssel finden auch auf Anregung des dortigen Bürgermeisters Ausbildungskurse für Polizeibeamte statt. Einer dieser Kurse befaßt sich mit der Lehre vom portrait parlé. Er findet sowohl für höhere als auch für untere Polizeibeamte statt. In dem Kursus über Polizeivorschriften und die Tätigkeit des Polizeibeamten werden möglicherweise auch kriminaltaktische Fragen erörtert[83]).

VIII. Ausbildungsmöglichkeiten in Holland.

Es werden besondere Vorlesungen abgehalten über gerichtliche Medizin und Gefängniswesen; im übrigen werden kriminalwissenschaftliche Fragen nur nebenbei in den strafrechtlichen Vorlesungen berührt[84]).

IX. Ausbildungsmöglichkeiten in Schweden.

An den Universitäten von Stockholm und Lund werden Vorlesungen veranstaltet über Natur und Ursachen der Kriminalität (Kriminologie), über Entwicklungsgeschichte der Strafe sowie über Gesichtspunkte der modernen Kriminalpolitik. Auch über gerichtliche Psychiatrie wird gelesen[85]).

---

[80]) Heimberger, S. 347. [81]) Ebendort S. 343.

[82]) Ottolenghi, »Police scientifique et anthropologie criminelle« (Extrait de la »Revue de droit pénal et de criminologie« 1912) S. 8. Aus dem mir mittlerweile zugänglich gewordenen Bericht von Vervaeck, »Le laboratoire d'anthropologie pénitentiaire« (Bericht über den VII. Internat. Kongreß, a. a. O. S. 331 ff.), geht hervor, daß es sich tatsächlich um ein reines Forschungsinstitut handelt.

[83]) de Ryckere S. 203 Anm. [84]) Heimberger S. 344. [85]) Ebendort.

X. Ausbildungsmöglichkeiten in Dänemark.

In Kopenhagen werden regelmäßige Vorlesungen über gerichtliche Psychiatrie und gerichtliche Medizin gehalten. Eine besondere Vorlesung über Gefängniswesen gibt es nicht, doch werden die Hauptzüge des Gefängniswesens in der Vorlesung über Strafrecht behandelt[86]).

XI. Ausbildungsmöglichkeiten in Norwegen.

Hier finden keinerlei Vorlesungen über Kriminalwissenschaft statt. Vor mehreren Jahren ist aber in Christiana gelegentlich über gerichtliche Psychiatrie gelesen worden[87]).

XII. Ausbildungsmöglichkeiten in Rußland.

1. In Petersburg werden außer gerichtlicher Medizin und gerichtlicher Psychiatrie auch Kriminalpolitik, modernes Strafwesen und die Beweislehre behandelt[88]).

2. In der Reichsduma wurde 1912 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Gefängniskurse für höhere Gefängnisbeamte, eingebracht. Der Gesetzentwurf kam nicht zur Verabschiedung, doch war für 1913 Einführung des Kursus auf dem Verwaltungswege geplant. Ob dieser Plan ausgeführt ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Die in Aussicht genommenen Kurse sollten etwa 6 Monate dauern[89]).

3. Bei der Generalstaatsanwaltschaft in Petersburg befindet sich seit dem Jahre 1912 ein Institut für wissenschaftliche gerichtliche Untersuchungen. Es wird geleitet von einem Staatsanwalt, der das von Reiß in Lausanne geleitete Institut besucht hat[90]). Es war geplant, gleichartige Institute bei jeder der 12 Generalstaatsanwaltschaften einzurichten[91]). Ob dieses Institut auch zu Ausbildungszwecken dient, etwa zur Ausbildung der Referendare, ist nicht ersichtlich.

XIII. Ausbildungsmöglichkeiten in Rumänien.

In Bukarest ist durch einen Schüler von Reiß ein Laboratorium für kriminalistische Untersuchungen eingerichtet. Die Schaffung weiterer Institute war geplant[92]). Auch hier scheint es sich nur um Institute für die Anwendung der Kriminalwissenschaft in der Strafrechtspflege zu handeln.

XIV. Ausbildungsmöglichkeiten in Spanien.

In Madrid besteht eine escuela de criminologia. Hier werden außer Kriminalrecht gelehrt: Pönologie, Kriminalanthropologie,

[86]) Heimberger, S. 343. [87]) Ebendort S. 342. [88]) Ebendort S. 344.
[89]) Ebendort S. 527.
[90]) de Ryckere S. 229. [91]) Ebendort S. 230. [92]) Ebendort.

Psychologie, Psychiatrie, Kriminalpädagogik (pedagogia correcional), Kriminologie und Kriminaltechnik[93]).

XV. Ausbildungsmöglichkeiten in den Vereinigten Staaten.

1. In Chikago besteht ein Institut für Kriminalwissenschaft[94]). Da mir die Quelle, auf die ich mich gestützt hatte, augenblicklich nicht zugänglich ist, vermag ich nichts über die nähere Gestaltung dieses Instituts anzugeben.

2. Im Jahre 1916 ist dem Senat der Vereinigten Staaten ein Gesetzantrag vorgelegt worden auf Errichtung eines bureau for the study of the criminal, pauper and defective classes. Durch diesen Gesetzentwurf wurde die Einrichtung eines Bureaus bei der Justizverwaltung gefordert. Es war in Aussicht genommen, ein Laboratorium einzurichten, Untersuchungen vorzunehmen und soziologische und pathologische Tatsachen zu sammeln, besonders solche aus den Einrichtungen für Verbrecher, für Arme und Verwahrloste. Dieser Gesetzentwurf wurde nach zweimaliger Lesung dem committee of the judiciary überwiesen[95]). Über das endgültige Schicksal des Gesetzentwurfs ist mir nichts bekannt geworden. Es scheint sich bei dem geplanten Institut um ein reines Forschungsinstitut für Kriminologie zu handeln.

XVI. Ausbildungsmöglichkeiten in Brasilien.

In Rio de Janeiro besteht seit 1912 eine escola de polizia. Carvalho hält dort Vorlesungen über Kriminalistik oder richtiger wohl über Kriminalwissenschaft. Nach dem ausführlich skizzierten Inhalt seiner Vorträge befaßt er sich in dieser Vorlesung mit Kriminologie, insbesondere auch Kriminalpsychologie, mit Verbrechertaktik (Historia natural dos malfeitores), mit Kriminaltechnik sowie mit der allgemeinen Methode der kriminalistischen Untersuchungen. Vieira hält Übungen ab über Strafrecht, Strafprozeßrecht und Polizeirecht. Correa hält einen Kursus über Identifikation ab und Oliveira einen Kursus über gerichtliche Photographie sowie Baros über gerichtliche Medizin. Die Vorlesungen schließen mit einem schriftlichen und mündlichen Examen. Wer die Prüfung besteht erhält ein Diplom[96]).

---

[93]) Locard, »A escola di policia do Rio de Janeiro« (Rio de Janeiro 1913) S. 15.

[94]) Hellwig, »Kriminalistische Ausbildungskurse« (»Monatsschrift f. Krim.« 7 538).

[95]) »Journal of the American Institute of criminal law and criminology 7 289; dazu Marcuse in »Zeitschr. f. ges. StrW.« 38 370 f.

[96]) Locard S. 7 ff., vgl. S. 5, 6; sowie de Ryckere S. 236.

XVII. Ausbildungsmöglichkeiten in Argentinien.

In BuenosAires besteht ein von Ingegnieros 1907 gegründetes und geleitetes Institut für Kriminologie, das in enger Beziehung zu der dortigen Strafanstalt steht. Dieses Institut ist anscheinend ein reines Forschungsinstitut, das sich mit der Erforschung der Ursachen des Verbrechens, seiner gegenwärtigen Gestaltung und seiner zweckmäßigen Bekämpfung befaßt, also außer mit Kriminologie auch mit Pönologie. Eine mittelbare Nutzbarmachung für die praktischen Straffälle ist zurzeit nicht gedacht, auch dient das Institut anscheinend nicht Lehrzwecken[97]).

XVIII. Schlußbemerkungen.

Dies die Materialien, welche ich im Laufe der Jahre über die Ausbildungsmöglichkeiten der Organe der Strafrechtspflege in der Kriminalwissenschaft habe sammeln können Es ist sicher, daß das Material nicht vollständig ist. Namentlich ist mir über die Polizeischulen für untere Polizeibeamte sowie über die von Polizeiverwaltungen für höhere Polizeibeamte eingerichteten Ausbildungskurse im Ausland sehr wenig bekannt geworden. Auch über die Ausbildung der Gefängnisbeamten ließe sich sicherlich noch manches Material sammeln. Andererseits ist auch damit zu rechnen, daß das von mir beigebrachte Material in Wirklichkeit in einzelnen Fällen anders gewertet werden muß, als es mir notwendig zu sein schien. Einmal läßt sich auf Grund der mir zur Verfügung stehenden Quellen nicht einwandfrei erkennen, welchen Zwecken die betreffenden Institute für Kriminalwissenschaft dienen, ob sie nur für die wissenschaftliche Forschung oder für die praktischen Zwecke der Strafrechtspflege bestimmt sind, oder ob sie lediglich oder doch nebenbei auch Zwecken der Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege dienstbar gemacht werden sollen. Ferner muß damit gerechnet werden, daß Irrtümer auch insofern unterlaufen sind, als die betreffende Quelle mit dem ein Teilgebiet der Kriminalwissenschaft bezeichnenden Ausdruck etwas anderes gemeint hat, als ich darunter verstehe. Da sich ein allgemeingültiger Sprachgebrauch noch nicht herausgebildet hat, ist es, wenn nähere Angaben fehlen, meistens gar nicht möglich, zweifelsfrei festzustellen, was der betreffende Gewährsmann beispielsweise unter Kriminologie oder Kriminalpsychologie oder unter Kriminalistik versteht. Immerhin dürften die beigebrachten Materialien doch ausreichen, um den Beweis als erbracht anzusehen, daß die Ausbildungsmöglichkeiten der verschiedenen Organe der Strafrechtspflege in den einzelnen Kulturländern außerordentlich mannigfaltig sind. Während in einzelnen Ländern schon ziemlich viel getan ist, um die Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege in der Kriminalwissenschaft

---

[97]) Ingegnieros, »Fondation de l'institut de criminologie dans la république Argentine« (Communication au Congrès international de psychiatrie, neurologie, psychologie et arristanco des oliénés, réuni à Amsterdam 1907), Sonderabdruck.

zu fördern, ist wiederum in anderen Ländern die neue Zeit mit ihren neuen Anforderungen spurlos vorübergegangen.

Es scheint so, als sei im allgemeinen am besten noch für die Ausbildung der Polizeibeamten gesorgt, dann für die Schulung des Gefängnisbeamten und erst in letzter Linie für die Ausbildung der Richter und Staatsanwälte.

Es liegt ja nahe, mit der Ausbildung gerade der Polizeibeamten in der Kriminalwissenschaft zu beginnen, da sie in der Regel diejenigen sind, welche den ersten Schritt zur Aufklärung eines Verbrechens einzuleiten haben. Es ist eine alte Erfahrung, daß Fehler, die bei der ersten Einleitung eines Strafverfahrens vorgekommen sind, in späteren Stadien des Verfahrens nur mit Mühe und vielfach überhaupt nicht wieder gutgemacht werden können. Deshalb ist es sehr richtig, daß man auch die Ausbildung gerade der Polizeibeamten in der Krimnaltaktik für wesentlich hält. Das darf aber nicht dazu führen, daß man nun mit der Ausbildung der Polizeibeamten sich begnügt, indem man übersieht, daß mindestens ebenso wichtig wie die Ausbildung der Polizeibeamten für den ersten Angriff die sorgsame Schulung der Richter und Staatsanwälte für das weitere Verfahren, ist und daß schließlich auch die zweckmäßigste Durchführung des Strafverfahrens nichts nützt, wenn nicht auch der Strafvollzug durch die Schulung der Gefängnisbeamten in modernem Geiste geleitet wird.

Mit Beschämung und mit Bedauern muß man feststellen, daß in dieser wichtigen Kulturfrage, in der Frage der Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege in der Kriminalwissenschaft, der unerläßlichen Vorbedingung für eine tatsächliche und wirksame Bekämpfung des Verbrechens, Deutschland längst nicht an erster Stelle steht. Andere Länder, insbesondere Italien, die Schweiz, Österreich-Ungarn, ja selbst Brasilien, haben uns hierin den Rang abgelaufen. Die Einrichtungen in den einzelnen Ländern weichen vielfältig voneinander ab; jedes System hat seinen besonderen Vorzug, aber auch seine besonderen Nachteile. Unsere Aufgabe wird es sein, unter Benutzung der bisher gemachten Erfahrungen das Ganze zu vervollkommnen, nach dieser oder jener Richtung hin auszubauen und es zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzuschweißen.

Die näheren Einzelheiten zu erörtern, nach welchen Richtungen hin mir die Entwicklung zu streben scheint, welche Art der Gestaltung des Unterrichts in der Kriminalwissenschaft insbesondere unseren heimischen Verhältnissen und unserer Eigenart zu entsprechen scheint, das zu erörtern, würde hier zu weit führen. Die Lösung dieses Problems zu versuchen, muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Hier kam es mir nur darauf an, durch möglichst umfassende Darstellung des Materials die erforderlichen Grundlagen zu geben, um interessierten Forschern Gelegenheit zu bieten, sich kritisch über die Reformfrage zu äußern.

F. Verschiedenes.

Sittenpolizeiliche Verordnung von 1741[1].

Von Karl Hellinger.

Verordnungen, wie die folgende, wurden im 18. Jahrhundert in den deutschen Territorien in großer Anzahl erlassen. Sie richten sich gegen verschiedene eingerissene Unsitten, insbesondere gegen die Ausgelassenheit der jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts. Ihr Inhalt ist nicht nur kulturgeschichtlich interessant, sondern auch strafrechtsgeschichtlich liefern sie schätzbares Material für die Beantwortung der Frage, welches die Triebfeder zur Einführung verschiedener neuer eigenartiger Strafmittel, hauptsächlich von Ehren- und Arbeitsstrafen war[2]).

Bei dieser »Verordnungen S^er Hochfürstl. Eminenz H. H. Domian Hugo de Schönborn, Cardinal und Bischof zu Konstanz betreff. die Zuchtordnung der Pfarr Mörspurg« ist zu beachten, daß sie als landesherrliche gegeben wurde.

»Von Gottes Gnaden Wir Domian Hugo ..... fügen hiemit Männigl. an:

Nachdeme Wir ohne dis wegen vielen Sünden und Lastern die Hand Gottes in allen Stucken so erzürnt sehen, daß nicht nötig, seinen Zorn weiters zu schärpffen, indessen aber gleichwohlen recht mit Bekümmernuß vernehmen müssen, daß, statt man sich beeyffern solle, den erzürnten Gott mit Besserung unser Leben und würckende Buß hinwieder zu besänftigen, so gar die ledige Weibs Persohnen, theils in offentlichen Zechstuben, theils in denen privat Häusern bey denen ledigen Manns Purschen, wo nicht gantze Nacht, doch bis in die Nacht sitzen und die schandlichsten Lieder singen, auch mit anderen Geberden so frech und keck seyn dörffen, daß man sich darab ärgern muß, Zumahlen wann der Wein noch hinzukombt, die lasterhafte Folgen leichtlich erachten kann, also daß wie wir bereits als Bischof Unsere geistliche Vorsorg dargegen gebraucht, Uns auch als Landsfürst und Herr verbunden erkennen, diesem einreißenden Übel mit Landsvätterlichen Gegen-Verordnungen in Zeiten zu begegnen und sofort die gute ferners in denen Schranken deren Gebotten und in ihnen die Ehre und Gottesforcht zu erhalten, die Böse aber von dem Irrweg zurückzuleithen und alle Gelegenheiten, wodurch sie in ihre vorige Fehler wieder fallen möchten, abzuschneiden. Solchem nach verordnen Wir hiermit gdgst und ernstlich, daß

1mo Männiglich sich nicht nur vor sich eines frommen und ehrbaren

---

[1]) Eine Kopie befindet sich im Pfarrarchiv zu Meersburg, Faszikel: »Stadt-Pfarrey Meersburg«.

[2]) [Wir finden hier Gottesstrafrecht, Abschreckens, Besserungstheorie verbunden mit dem Streben der Gelegenheitsentziehung. — Kohler.]

Lebenswandel beeyferen, sondern auch die Sorge dahin tragen solle, daß ein gleiches von denen Kinderen und Ehehalten beyderley Geschlechts beschehe, mit folglich auf diese Weis die über uns bereits gezuckte göttliche Straffruthen noch in Gnaden abgewendet werden möge. Und weilen ohne dis bekannt, daß durch müßig und üppiges Leben, besonders wo solches in der Weinfeuchte dahingebracht wird, allerhand Laster gleichsamb bezigelt werden, hingegen, wo jenes behindert wird, auch dieses unterbleiben müsse, diesemnach versehen uns

2do gnädigst, es werden Unsere Burger und Unterthanen sich gleichfahls nicht nur vor sich des müßigen Lebens und insonderheit des Prassen und Zechens enthalten, sonderen auch so wohlen ihre Kinder, als Ehehalten zur Mäßigkeit anweisen, wassen sonsten und in dem Ungehorsambsfall diejenige, so gantze Täge in denen Würths- und Schenkhäusern sitzen, oder unter der wochen solche öfters besuchen und daselbst schlemmen und zechen thun, wann sie verheüratet, bey denen Wahlen und Ämbter-Besetzungen, nicht minder bey denen Zunfften und anderen Communitäten von allen Stellen und Vorzüglichkeiten ausgeschlossen, gegen sie auf anruffen deren Glaubigern mit der Justiz ohnverweilt verfahren, als Verschwender declarirt, bevogtet und außer aller administration ihrer und deren Ihrigen Gütter gesetzt, die aber, so das Ihrige schon also verthan haben, des Allmosens und der Beyhilf vom Spithal und anderen milden Stiftungen unwürdig gemacht, So sie aber ledig oder verehelichte Weibs Persohnen seyndt, mit offenem Schimpf, als Geigen, Schnabel, Schanzarbeit und dergleichen arbitrarischen Straffen nach gestaltsambe des Ungehorsambs und dessen Wiederhohlung angesehen werden sollen.

3^{tio} solle in denen Würths- und Schenkhäusern, gleichwie bisher schon zum Theil gebotten gewesen, niemand mehr von Martini bis 1ten Mai nach 9 Uhr und vom 1ten Mai bis Martini nach 10 Uhr gedultet, sondern jedermann, wer der auch seyn möge, die Passagiers und Frembde vernünftig ausgenommen, bey Straff 5 ℔ Pfennig, worein der Würth oder Weinschenk, und 2 ℔ Pfennig, worein die zechende Persohn vor das erste mahl verfallen seyn solle, auszuschaffen, welche Straff das andere mahl gedoppelt, das 3te mahl aber in eine solche verendert werden solle, die denen offenbahren Gebotts Schänderen und Verächteren zukombt und hinlänglich seyn mag, dem Ungehorsamb zu steuren und anderen den bösen willen zue unerlaubten Nachfolge zu benehmen. Und damit aber auch bei dem trunk zu erlaubten Stunden alle Gelegenheit zum bösen abgeschnitten werde, als haben

4to die Würth und Weinschänke haubtsächlichen dahin zu achten, daß in ihren Würths- und Schenkhäusern nichts ungebührliches vorgehe, mithin diejenige, welche mit schändlichen Geberden, Reeden und Singen Ärgernuß geben wollen, bey abgesetzter Straff also fort auszuweisen, zumahlen unter der Handt das vorgegangene behörigen Orths an-

zuzeigen, umb dergleichen unverschämbte Burschen und Menscher, wann sich je diese die Würths- und Schenkhäusere auch zu besuchen nicht scheien solten, je nach befindenden Dingen mit Geigen, Schnabel Schanzarbeit oder anderen willkührl. Straffen zur besseren Lebensarth und Christlichen Sitten zurückzuführen. Nicht weniger sollen sie

5to nicht umb ihres schandlichen Gewinns willen die Leüthe gleichsamb zum trinken einziehen, ihnen so vil sie nur an Wein verlangen und gegen die Natur trinken wollen, darreichen, sondern dergleichen Schlemmer selbsten abmahnen, ihnen nichts mehr weder umbs Geld weniger umb borg geben, vielmehr sie aus- und nacher Haus an die Arbeit oder zu denen ihrigen verweisen, immaßen auf den Unterbleibungsfall der Würth oder Weinschenk umb noch so vieles, als er Wein umb die Bezahlung oder Borg also hergeben, gestrafft, zumahlen auch des geborgten verlustiget werden und sein solle. Wie dann auch

6to anderen umb mehrere nicht, als 1 fl. geborgt, und in denen Gerichten über das weitere weder Klag noch Hilf gestattet werden solle.

7mo sollen sie bey ihren bürgerlichen Aydt gehalten seyn, alle vorgehende Scheltungen, Raufereyen und Verwundungen ohnverzüglich Behörigen Orths anzuzeigen, damit in Zeiten Fried gebotten, die fehlbare Persohnen zur Straff, auch allen falls in Verwahr gebracht und in Zeiten alles Rechts erforderliche vorgekehrt werden könne, in widrigen sie als meineydige wegen solcher Vertuschung angesehen und nach Rechts genügen bestrafft werden sollen. Und ob wir schon beglaubt seyn solten, es werde denen Elteren und Hausvättern selbsten daran gelegen seyn, ihre Kinder und Hausgenossen solchergestalten zu besorgen, auf daß sie zeitlichen zur Ruhe gehen und zu künfftiger arbeit wider neue Kräfften erhohlen, keineswegs aber verdächtig beysammen sitzen oder zueinander wandlen und am Ende ihnen nichts als Schimpf und Schaden zuziehen mögen; Nachdeme aber, wie obgedacht, Wir leyder ein anderes wahrnehmen müssen, so wollen Unsere wohlmeinende Wahrnung und künftiger besserer Aufsicht willen hiermit offentl. verkündet haben, und befehlen mitbey

8vo daß alle Elteren und Hausvätter, als an welchen wir nicht Zweiflen wollen, daß sie forderist sich zu Haus ruhig halten oder wenigstens umb obgemelten Stunden sich dahin begeben werden, ihren Kindern und Ehehalten beyderley Geschlechts keineswegs gestatten sollen, auf denen Gassen herumb zu schwärmen oder in ihren eigenen Häusern oder anderen gantze Nächt, oder wenigst in die Nacht hinein mit ledigen Purschen und Menscheren beysammen zu sitzen, und dieses bey Straf 5 ℔ ₰, welche auf den Fall einer Impraegnation und dabey auf seiten deren Elteren und Hausvättern mitunterloffenen Nachlässigkeit und nicht gehabten Besseren Obsorg halben vermehrt werden solle. Betreffend aber die sich dargegen verfehlende ledige Leuthe, wollen Wir

9no daß solche wegen ihres verbottenen nächtlichen Zusammen-

wandels und Herumbschwärmen mit einem Geigen oder Schnabel Schimpf das erstemahl, bey wiederholten mahlen aber mit Schanzarbeit gebüßt und abgestraft oder gar in das Zuchthauß verschicket werden sollen, geben auch hiermit

10 mo neuerlichen denen Nachtwächteren, als welche ohne dis darauf beeydiget seynd, den Befelch und Gewalt, nicht nur dergleichen Nachtschwärmer auf Betretten gefängl. anzunehmen und die flüchtige aber erkennende anzuzeigen, sondern auch in denen Würths- Schenk und anderen Häusern, wo sie eine also verdächtige Zusammenkunft oder verbottene Anwesenheit verabspühren, zu visitieren, die Betrettene auseinanderzujagen und Tags darauf unverzüglich anzuzeigen, die Wir sie dargegen

11. also und dergestalten schüzen werden, daß diejenige, welche sich gegen sie vergreifen oder nur wiedersezen thuen, peinlich tractirt und zumahlen auch ihnen vor ihre satisfaction so wohlen als sothaner Anzeig halber was adjudicirt werden solle.

Und damit sich männiglich vor Schaden seyn und nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so haben solch unsere Verordnung in ein offentl. Patent bringen und nach Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgestellten Secret-Insigill an gewöhnl. Orthen verkünden und affigieren lassen. So geschehen Mörspurg, den 25ten Januarii 1741.«

Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Mitgeteilt vom Wirklichen Geheimen Rat, Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, Leipzig.

VO. des BR. gg. übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915/23. März 1916 §§ 1, 6. Auch Rum und Arrak können insofern, als sie vorwiegend zur Bereitung von Grog verwendet werden, als »Gegenstände des täglichen Bedarfs« gelten, ohne daß ein Unterschied zwischen den verschiedenen Sorten und Preislagen des Rums und Arraks zu machen ist. Es ist deshalb auch reiner, nicht mit Spiritus vermischter Rum oder Arrak nicht als ein ausnahmsweise zum Verbrauch gelangender Luxusgegenstand anzusehen.

IV. StrS. U. v. 2. Juli 1917 g. L. 4 D 354/17.

Aus den Gründen: Der Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs ist von der Strafkammer nicht verkannt. Nach § 1 der BRVO. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 fallen hierunter insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe. Diese Aufzählung, die aus § 1 des Ges. betr. Höchstpreise v. 4. August 1914 übernommen ist, soll, wie sich schon aus der Fassung ergibt, nicht erschöpfend sein. Auch andere Gegenstände des Verbrauchs oder Gebrauchs können dem täglichen Bedarf dienen. Der Begriff ist auch nicht auf Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs zu beschränken, von denen in der BRVO. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen v. 25. September 1915 (RGBl. 607) gehandelt wird. Vielmehr können auch Genußmittel zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, vorausgesetzt, daß sie zur Befriedigung eines allgemeineren, sei es dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs verwendet zu werden pflegen.

Danach beruht es nicht auf Rechtsirrtum, wenn die Strafkammer echten Rum und Arrak zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der BRVO. v. 23. Juli 1915 gerechnet hat Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils werden Rum und Arrak vorwiegend zur Bereitung von Grog verwendet. Auch der Angeklagte hat bei der ihm zum Vorwurf gemachten übermäßigen Preisforderung den Rum und Arrak als zu feinstem Grog geeignet angeboten. Den Genuß von Grog erachtet die Strafkammer in der kalten Jahreszeit in der Provinz Ostpreußen bei Männern, die sich viel im Freien aufhalten, für üblich und zur Erwärmung des Körpers dienlich, wenn nicht erforderlich. Durfte hiernach die Strafkammer Rum und Arrak als Gegenstände des täglichen Bedarfs ansehen, so erscheint es nicht angängig, hierbei den vom Verteidiger gemachten Unterschied zwischen den einzelnen Sorten und Preislagen zuzulassen und nur den billigeren, mit Spiritus gemischten Rum und Arrak als Gegenstand des täglichen Bedarfs anzuerkennen, den teureren »puren« Rum und Arrak aber von dem Kreise dieser Gegenstände auszunehmen und als den wohlhabenderen Bevölkerungsklassen vorbehaltenen Luxusartikel zu behandeln. Denn abgesehen davon, ob nicht auch der Verbrauch echten Rums oder Arraks als so weitverbreitet anzunehmen wäre, daß sie noch als allgemeine Bedarfsgegenstände zu gelten hätten, so würde doch auch der Umstand, daß sich der Verbrauch echten Rums oder Arraks auf die wohlhabenderen Kreise beschränkt, diesen Getränken den Charakter als Gegenstände des

täglichen Bedarfs nicht zu entziehen vermögen. Denn auch Nahrungs- und Genußmittel feinerer Art, die vorwiegend von den begüterten Kreisen begehrt werden, fallen unter diesen Begriff, wenn sie in diesen Kreisen dem täglichen Bedarf dienen (Entsch. **50** 81). Als nur ausnahmsweise zum Verbrauch gelangende Luxusgegenstände können aber reiner Rum und Arrak nicht gelten. Aus dem gegenwärtigen hohen Marktpreise derselben läßt sich diese Eigenschaft nicht herleiten. Denn dadurch wird, wie die Strafkammer zutreffend ausführt, nicht ausgeschlossen, daß gerade jetzt auch weitere Kreise sich echten Rum und Arrak zu verschaffen suchen. Mag man sich vor dem Kriege in diesen Kreisen auch vielfach mit Rum- und Arrakverschnitt begnügt haben, so hat jedenfalls nach der bedenkenfreien Ausführung der Strafkammer die infolge des Krieges eingetretene Knappheit an billiger Ware auf diesem Gebiet dazu geführt, die Nachfrage nach den teueren, echten Spirituosen zu erhöhen und diesen damit ihren etwaigen Ausnahmecharakter als Luxusgegenstand völlig abzustreifen. Auf die Möglichkeit, daß Gegenstände, die früher nur als Luxusartikel dem seltenen Genuß und nicht dem täglichen Bedarf dienten, unter den veränderten Verhältnissen des Krieges zu allgemein gebrauchten Nahrungs- oder Genußmitteln werden, ist schon in der Entscheidung des erkennenden Senats (Entsch. **50** 81) hingewiesen worden. Die Auffassung der Revision, wonach echter Rum und Arrak nicht Gegenstände des täglichen Bedarfs sein sollen, wird auch dem Zwecke der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung nicht gerecht Denn es ist klar, daß, wenn der echte, reine Rum und Arrak einer schrankenlosen Preissteigerung preisgegeben würde, dies auch sehr bald eine Rückwirkung auf den Marktpreis des Rum- und Arrakverschnittes, der aus jenen hergestellt wird, gehabt haben würde und daher auch hier zu einer übermäßigen Steigerung der Preise hätte führen müssen.

StPO. § 264; StGB. §§ 242, 259. Durch den allgemeinen Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 259 StGB. ohne Hervorhebung, welcher von den verschiedenen Tatbeständen des § 259 in Frage komme, wird der Vorschrift des § 264 StPO. nicht genügt.

IV. StrS. U. v. 6. Juli 1917 g. R. 4 D 338, 17.

Aus den Gründen: Die gerügte Verletzung des § 264 StPO. liegt vor. Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist der Angeklagte, gegen den das Hauptverfahren wegen schweren Diebstahls aus §§ 242, 243 Nr. 2 StGB. eröffnet war, darauf hingewiesen worden, daß er nach § 259 StPO. bestraft werden kann. Wenn auch anzunehmen ist, daß insofern ein Schreibfehler vorliegt, als StPO. anstatt StGB. geschrieben ist, so ist doch durch den Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 259 StGB. der Vorschrift des § 264 a. O. nicht genügt. Denn dieser Hinweis ließ es unklar, welcher von den verschiedenen Tatbeständen des § 259 a. O. nach der Ansicht des Gerichts in Frage kommen konnte, und reicht daher nicht aus, um dem Angeklagten die Richtung der Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes zur Kenntnis zu bringen und ihn instand zu setzen, danach seine Verteidigung einzurichten (vgl. die Ausführungen in Entsch. **28** 150). Ob das Urteil auf diesem Verstoße beruht, und ob der Angeklagte sich, wenn der Hinweis in anderer Weise erfolgt wäre, anders, als geschehen, hätte verteidigen können, kann hier dahingestellt bleiben, da das Urteil bereits aus anderen (vorher näher angeführten) Gründen aufgehoben werden mußte.

StGB. § 267; StPO. § 243 Abs. 3. a) Auch die Unterzeichnung einer Urkunde mit dem eigenen Namen des Unterzeichnenden ist eine »fälschliche Anfertigung« i. S. des § 267 StGB., wenn durch den Inhalt der Urkunde auf eine andere Person als den Aussteller hingewiesen wird. b) Eine Verpflichtung des Vorsitzenden zur Befragung des Angeklagten, ob dieser früher gestellte Anträge wiederholen wolle, besteht nicht.

IV. StrS. U. v. 6. Juli 1917 g. K. 4 D 335/17.

Aus den Gründen: Der festgestellte Sachverhalt ergibt rechtlich bedenkenfrei sämtliche Merkmale des Betruges und der schweren Urkundenfälschung.

Nach der tatsächlichen Feststellung der Strafkammer hat der Angeklagte in der Absicht rechtswidriger Bereicherung der Landschaftlichen Bank in L. die falsche Tatsache vorgespiegelt, er sei der Niederleger der bei der Bank von seinem Neffen niedergelegten Wertpapiere, der Niederleger fordere die Rückgabe der Papiere; er hat durch diese Vorspiegelung bei der Bank einen entsprechenden Irrtum erregt und sie durch diesen zur Herausgabe der Wertpapiere an ihn bestimmt. Dadurch wurde das Vermögen der Bank beschädigt, weil sie durch die Herausgabe der Papiere an den Angeklagten nicht von ihrer Verpflichtung gegen den wirklichen Niederleger befreit wurde, sondern diesem haftbar blieb. Unerheblich für die Frage der Vermögensbeschädigung ist, daß der Angeklagte die Verpflichtung übernommen hat, für alle Schäden, die der Bank durch den Verlust der Niederlegungsbescheinigung entstehen könnten, aufzukommen. Denn dies Versprechen könnte nur aus dem Gesichtspunkt künftigen Schadenausgleichs in Betracht kommen. Dieser aber ist für die Frage, ob ein Vermögensschaden erwachsen ist, belanglos. Nach dieser Richtung ist auch eine Rüge nicht erhoben. Daraus endlich, daß der Angeklagte wußte, er habe keinen Anspruch auf die Herausgabe der Papiere, folgt zugleich sein Bewußtsein von der Vermögensbeschädigung der Bank. Damit ist der Tatbestand des Betruges erfüllt.

Ebenso einwandfrei ist der Tatbestand der schweren Urkundenfälschung festgestellt. Daß die drei Schreiben des Angeklagten an die Bank beweiserhebliche Privaturkunden sind, bezweifelt der Verteidiger selbst nicht. Fälschliche Anfertigung einer Urkunde erfordert lediglich, daß die Urkunde einen anderen Aussteller ergibt als denjenigen, der sie in Wahrheit ausgestellt hat. Ob der Inhalt der Urkunde wahr oder falsch ist, ist für den Tatbestand der Urkundenfälschung gleichgültig. Auch die Unterzeichnung mit dem eigenen Namen ist dann fälschliche Anfertigung, wenn durch den Inhalt der Urkunde auf eine andere Person als Aussteller hingewiesen wird. Dies hat die Strafkammer hier tatsächlich festgestellt. In Wirklickkeit unterzeichnet eben der Täter in solchen Fällen nicht mit dem eigenen Namen, sondern mit dem des anderen. Daß beide tatsächlich gleich lauten, ist rechtlich bloß eine belanglose Zufälligkeit. Von den so fälschlich angefertigten Urkunden hat der Angeklagte der Bank gegenüber Gebrauch gemacht, um sie über die Person des Ausstellers und damit über die Echtheit der Urkunden, insbesondere auch über seine Berechtigung zur Rückforderung der Wertpapiere zu täuschen. Anfertigung und Gebrauchmachen geschahen in der rechtswidrigen Absicht, die falschen Urkunden im Rechtsverkehr als Beglaubigungsmittel zu verwerten und sich um die Wertpapiere zu bereichern.

Auch die Prozeßrüge ist unbegründet. Auf die Ablehnung der vor der

Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge kann die Revision nicht gestützt werden, da es dem Angeklagten frei stand, die Anträge in der Hauptverhandlung zu wiederholen und so einen Beschluß des erkennenden Gerichts herbeizuführen. Das hat er nach dem Sitzungsprotokoll, wie auch in der Revisionsbegründung anerkannt, nicht getan. Eine Verpflichtung des Vorsitzenden zur Befragung des Angeklagten, ob dieser frühere Anträge wiederholen wolle, bestand nicht. Die Nichtvernehmung der vor der Hauptverhandlung benannten Zeugen beruht hiernach nicht auf einem Mangel des gerichtlichen Verfahrens, sondern lediglich auf eigener Säumnis des Angeklagten.

StGB. §§ 267, 59. Das Bewußtsein des Täters von der Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde ist zum Vorsatz nicht erforderlich, da die Beweiserheblichkeit als Teil der Strafvorschrift des § 267 dem Strafrecht angehört.

IV. StrS. U. v. 13. Juli 1917 g. Ph. 4 D 329/17.

Aus den Gründen: Die Ausführungen des Verteidigers über die Beweiserheblichkeit der von der Angeklagten mit falscher Unterschrift bei dem Bezirkskommando gegen den Bezirksschreiber H. erstatteten Anzeige vermengen Beweiserheblichkeit und Täuschungsabsicht. Mit Namensunterschrift versehene Anzeigen von Privatpersonen an Behörden über Verfehlungen eines Beamten sind nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich beweiserhebliche Privaturkunden, weil sie im Fall ihrer Echtheit beweisen, daß der Unterzeichner eine Erklärung jenes Inhalts abgegeben hat, die kraft öffentlichen Rechts die Behörde zur Untersuchung verpflichtet und gegen den Urheber bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Folgen haben kann. Für alles dies ist die Anzeige als Beweismittel erheblich. Das Bewußtsein des Täters von der Beweiserheblichkeit ist nicht erforderlich, da dieser Begriff als Teil der Strafvorschrift des § 267 StGB. dem Strafrecht angehört; ein Irrtum über die Beweiserheblichkeit kann mithin den Täter nicht schützen. Er braucht nur die Tatsachen zu kennen, an die das Gesetz Rechtsfolgen knüpft, nicht auch diese Rechtsfolgen. Diese Kenntnis der Angeklagten steht hier fest. Sie wußte, daß sie eine mit Namensunterschrift versehene Anzeige über angebliche Verfehlungen des H. an das Bezirkskommando richtete.

Von der falschen Urkunde hat die Angeklagte nach der tatsächlichen Feststellung der Strafkammer Gebrauch gemacht, um das Bezirkskommando über die Echtheit der Urkunde zu täuschen; insbesondere wollte sie, daß das Bezirkskommando, das, wie ihr bekannt, Anzeigen ohne Namensunterschrift unbeachtet läßt, glauben sollte, die Anzeige rühre von der unterzeichneten Frau Müller her, die für die Wahrheit der in der Anzeige enthaltenen Angaben einzutreten bereit sei. Die Behauptung des Verteidigers, die Angeklagte habe über den Namen des Unterzeichners nicht täuschen wollen, enthält demgegenüber nur ein unzulässiges Bestreiten des festgestellten Sachverhalts (§ 376 StPO.).

StPO. §§ 393, 395, 398, 266 Abs. 3. a) Ist ein landgerichtliches Urteil vom Revisionsgericht unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen lediglich im Strafausspruch aufgehoben, so ist das Landgericht berechtigt und verpflichtet, auch über die Zubilligung mildernder Umstände, die in dem früheren Urteile dem Angeklagten versagt waren,

von neuem zu entscheiden. Soweit diese Frage aus der Tat selbst zu beantworten ist, hat das Instanzgericht die früher getroffenen und vom Revisionsgericht aufrechterhaltenen Feststellungen zugrunde zu legen, im übrigen dagegen sind alle für die Strafzumessung überhaupt wesentlichen Tatumstände zu berücksichtigen und die erforderlichen Beweise zu erheben. b) Die Verletzung vaterländischer Pflichten, die beim Ausländer fehlt, kann beim Inländer als Straferhöhungsgrund in Betracht gezogen werden. IV StS. U. v. 13. Juli 1917. G.S. 4 D 875/17, 375/17.

Aus den Gründen: I. Nachdem das frühere Urteil der Strafkammer unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen im Strafausspruch bezüglich des Beschwerdeführers vom Reichsgericht aufgehoben war, unterfand sich die Strafkammer in der Lage, auch über die Zubilligung mildernder Umstände, die sie dem Angeklagten früher versagt hatte, anderweitig zu befinden. Denn die Frage der mildernden Umstände gehört nach § 266 Abs. 3 StPO. zum Bereich der Strafzumessung. Die erneute Verhandlung hatte sich demgemäß auf das Vorhandensein mildernder Umstände wie überhaupt auf das ganze Gebiet der Strafzumessung zu erstrecken. Die Strafkammer hatte alle für dies Gebiet wesentlichen Tatumstände zu berücksichtigen und die erforderlichen Beweiserhebungen vorzunehmen (Entsch. **9** 98; **20** 411). Diesen Grundsätzen entsprechend ist die Strafkammer verfahren; sie hat insbesondere die von dem Beschwerdeführer benannten vier Leumundszeugen vernommen und deren Aussagen gewürdigt. Soweit dagegen die Frage nach den mildernden Umständen aus der Tat selbst zu beantworten war, hatte die Strafkammer die früher getroffenen, vom Revisionsgericht aufrechterhaltenen Feststellungen zugrunde zu legen. Es enthält deshalb keine Verletzung des § 260 StPO., wenn die Strafkammer in dieser Hinsicht von dem in dem früheren Urteil festgestellten Sachverhalt ausgegangen ist. Einer erneuten Beweisaufnahme über die Straftaten selbst, die auch von keiner Seite beantragt war, bedurfte es nicht. Etwaige Nebenumstände, welche die Handlungen des Beschwerdeführers in milderem Lichte erscheinen ließen, konnten auch auf Grund der Vernehmung der Angeklagten festgestellt werden. Die Strafkammer hat daher zutreffend ihre neue Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände sowie die Bemessung der Strafen auf das Ergebnis der neuen Verhandlung in Verbindung mit den früheren Feststellungen gestützt.

II. Zu Unrecht beanstandet der Verteidiger sodann die Erwägung der Strafkammer, mittels welcher sie es dem Angeklagten S. als besonders erschwerend angerechnet hat, daß er sich als Reichsangehöriger dazu hergegeben hat, die von dem Angeklagten K., einem Schweizer Untertan, begangene Höchstpreisüberschreitung zu unterstützen und dadurch die Interessen seines Vaterlandes zu gefährden. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs wenden sich keineswegs ausschließlich oder vorzugsweise an die Reichsangehörigen; sie finden vielmehr gemäß § 3 StGB. Anwendung auf alle im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. Die Verletzung vaterländischer Pflichten, die beim Ausländer fehlt, kann daher beim Inländer als Straferhöhungsgrund in Betracht gezogen werden.

GVG. § 174. Der Ausschluß der Öffentlichkeit für einen Teil der Verhandlung nach § 174 GVG. hat nicht die Bedeutung, daß er gerade nur für diejenigen Erklärungen und Vorgänge erfolgen solle, welche als solche die Besorgnis einer Gefährdung der Staatssicherheit oder

Sittlichkeit begründen. Die Vorschrift ist vielmehr dahin zu verstehen, daß der Ausschluß für einen gewissen Abschnitt der Verhandlung eintreten soll, und der Ausschluß der Öffentlichkeit wirkt dann für alle Erklärungen, welche in diesen Abschnitt der Verhandlung fallen, auch wenn ihnen die Beziehungen zu dem Grunde der Beschränkung der Öffentlichkeit fehlen.

FS. U. v. 24. August 1917 g. N. 5 D 596/17.

Aus den Gründen: Die von der Revision allein gerügte Verletzung von Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 377 Nr. 6 StPO.) liegt nicht vor.

Nachdem der Angeklagte, wie seine im Sitzungsprotokolle wiedergegebenen Erklärungen dartun, sich eingehend über die gesamten tatsächlichen Vorgänge der Straftat ausgesprochen hatte, ist durch Gerichtsbeschluß für seine weitere verantwortliche Vernehmung über seine Beziehungen zu der getöteten Frau B. die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen worden. Der Angeklagte hat sich darauf über diese Beziehungen geäußert, und ist erst am Schlusse der ganzen Vernehmung des Angeklagten die Öffentlichkeit wiederhergestellt. Wenn am Schlusse solcher weiteren Vernehmung des Angeklagten auf Vorhalte des Vorsitzenden über verschiedene Vorgänge und deren Beziehungen zum Verkehr des Angeklagten mit der Frau B. auch einzelne, bereits früher zur Sprache gekommene Umstände wiederholt erörtert worden sind, welche einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem unerlaubten Verkehr des Angeklagten mit der Frau B. nicht erkennen lassen, so kann hierin ein Hinausgehen über den Rahmen desjenigen Teils der Verhandlung, für den die Öffentlichkeit in zulässiger Weise ausgeschlossen war, nicht erblickt werden. Bei einem Ausschlusse der Öffentlichkeit nur für einen sachlich beschränkten Teil der Verhandlung über eine einheitliche Straftat wird es sich nicht umgehen lassen, daß während solchen Ausschlusses nebenher auch einzelne Vorgänge der ganzen Straftat besprochen werden, welche keine unmittelbare Beziehung zu dem Punkte haben, für dessen Erörterung die Öffentlichkeit ausgeschlossen war. Der Ausschluß der Öffentlichkeit für einen Teil der Verhandlung nach § 174 GVG. hat nicht die Bedeutung, daß er gerade nur für diejenigen Erklärungen und Vorgänge erfolgen solle, welche als solche die Besorgnis einer Gefährdung der Staatssicherheit oder der Sittlichkeit begründen. Vielmehr ist die Vorschrift dahin zu verstehen, daß der Ausschluß für einen gewissen Abschnitt der Verhandlung eintreten solle, wenn zu erwarten ist, es werde in ihm zu Erörterungen der bezeichneten Art kommen. Dann wirkt der Ausschluß der Öffentlichkeit für alle Erklärungen, welche in diesen Abschnitt der Verhandlung fallen, auch wenn ihnen die Beziehungen zu dem Grunde für die Beschränkung der Öffentlichkeit fehlen (Entsch. **43** 367). Das Urteil des fünften Strafsenats vom 28. Februar 1911 in der Sache 5 D 1148/10 (Goltd. Arch. **59** 139) steht mit dieser Auffassssung nicht in Widerspruch, da es sich in jenem Falle um die Aburteilung mehrerer selbständiger Straftaten handelte.

StGB. §§ 316, 59. Niemand darf sich ohne Verletzung der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf verlassen, daß ein anderer die sonst eintretenden rechtswidrigen Folgen seiner Handlung beseitigen werde, auch wenn der andere verpflichtet ist, die Folgen abzuwenden. Erfüllt der andere diese Verpflichtung nicht, so wird auch er für den

eingetretenen Erfolg verantwortlich, aber derjenige, welcher die erste Ursache für den Erfolg gesetzt hat, wird dadurch von seiner Verantwortlichkeit nicht frei.

I. StrS. U. v. 20. September 1917 g. A. 1 D 224/17.

Gründe: Der Angeklagte hat nach den Feststellungen des Urteils dadurch, daß er an dem Übergang der Eisenbahn über die von L. nach D. führende Kreisstraße mit seiner Dampfwalze zu der Zeit auf die Schienen fuhr, wo fahrplanmäßig der Personenzug Nr. 2403 dort eintraf, diesen Eisenbahntransport gefährdet, die Strafkammer nimmt aber an, daß er dabei nicht fahrlässig gehandelt habe, weil ihm die Örtlichkeit unbekannt gewesen sei und er, da der Bahnübergang trotz der Unübersichtlichkeit der Bahnstrecke nicht mit verschließbaren Schranken versehen, sondern offen und unbewacht gewesen sei, habe annehmen dürfen, ein etwa herankommender Zug werde nur mit einer solchen Geschwindigkeit den Übergang befahren, daß er jederzeit zum Halten gebracht werden und somit nichts vorkommen könnte, weil außerdem die Übergangsstrecke frei gewesen sei, als er mit seiner Walze auf die Schienen gefahren sei und er endlich infolge des Geräusches der Dampfwalze weder das Läuten noch das Pfeifen des herankommenden Zuges habe hören können. Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum und nicht geeignet, den von der Strafkammer daraus gezogenen Schluß zu rechtfertigen, weil sie zwar das Verhalten des Angeklagten erklären, aber die Frage, ob er fahrlässig gehandelt hat, offen lassen. Fahrlässig hat der Angeklagte den Eisenbahntransport gefährdet, wenn er bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen und ihm möglichen Sorgfalt und Umsicht diesen rechtswidrigen Erfolg seines Handelns hätte voraussehen und vermeiden können. Nach dieser Richtung hat aber die Strafkammer den Sachverhalt überhaupt nicht geprüft und eine Entscheidung nicht getroffen, die ihr um so näher liegen müßte, als sie selbst feststellt, daß dem Angeklagten durch die Arbeitsordnung beim Befahren von Eisenbahnübergängen ganz besondere Sorgfalt zur Pflicht gemacht ist, eine Pflicht, die sich auch ohne besondere Vorschrift schon aus der Schwerfälligkeit und Langsamkeit der Dampfwalze, die ein Ausweichen vor einem herankommenden Zuge unmöglich machen, ohne weiteres ergibt. Daß der Angeklagte irgend etwas getan hätte, um dieser Pflicht zu genügen, ist aus dem Urteil nicht ersichtlich. Wenn dort angeführt wird, daß die Örtlichkeit dem Angeklagten unbekannt war, daß die Strecke unübersichtlich ist, und daß der Angeklagte wegen des durch die Dampfwalze verursachten Geräusches das Läuten und Pfeifen des herankommenden Zuges nicht hören konnte, so erklären diese Umstände zwar, daß der Angeklagte das Nahen des Zuges nicht bemerken konnte; aber wenn der Angeklagte das in Erwägung gezogen hat, so konnte es für ihn nur ein Grund sein, besonders vorsichtig zu sein, um nicht von einem Zuge überrascht zu werden, nicht aber dafür, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, daß ein Zug kommen könnte, sorglos das Geleise zu befahren. Das durfte er auch dann nicht, wenn er annahm, daß ein etwa herankommender Zug den Übergang so langsam befahren würde, daß er jederzeit zum Halten gebracht und somit, also durch die Vorsicht des Lokomotivführers, ein Unfall vermieden werden würde. Strafbar ist nach § 316 Abs. 1 StGB. schon die fahrlässige Gefährdung, nicht erst die Beschädigung eines Eisenbahntransportes. Konnte der Angeklagte voraussehen, daß ein Zug kommen könne, solange sich die von ihm geführte Dampfwalze auf dem Geleise befand — und das mußte er sogar voraussehen, wenn er

sich nicht vom Gegenteil durch Befragen der zuständigen Stelle überzeugt hatte —, und daß er deshalb durch das Befahren der Geleise einem etwa kommenden Zuge ein gefährliches Hindernis bereite, so hat er sich damit strafbar gemacht, auch wenn er mit Grund gehofft hat, daß durch die Vorsicht eines anderen die von ihm verursachte Gefahr vermieden werden und die Gefahr sich nicht verwirklichen würde. Wenn jemand schuldhaft die Ursache für einen rechtswidrigen Erfolg setzt, so ist es für seine strafrechtliche Verantwortlichkeit gleichgültig, ob der tatsächlich eingetretene Erfolg durch die Tätigkeit eines anderen hätte abgewendet werden können oder abgewendet werden sollen, und ob der Täter auf das Einwirken einer derartigen Gegenursache gerechnet hat und rechnen konnte. Nach der äußeren Tatseite, weil der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Täters und dem eingetretenen Erfolge nicht dadurch in Frage gestellt werden kann, daß nicht rechtzeitig Gegenwirkungen eingegriffen haben, die den Eintritt des Erfolges hätten abwenden können und sollen, nach der inneren Tatseite nicht, weil niemals darauf gerechnet werden darf, daß derartige Gegenwirkungen eintreten werden und deshalb der Erfolg auch dann vorhersehbar bleibt, wenn das Eingreifen von Gegenursachen mit einer gewissen Sicherheit zu erwarten ist. Auch dann darf sich niemand ohne Verletzung der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf verlassen, daß ein anderer die sonst eintretenden Folgen seiner Handlung beseitigen werde, wenn der andere verpflichtet ist, die Folgen abzuwenden; erfüllt der andere diese Verpflichtung nicht, so wird auch er für den eingetretenen Erfolg verantwortlich, aber der, der die erste Ursache für den Erfolg gesetzt hat, wird dadurch von seiner Verantwortlichkeit nicht befreit. Das hat die Strafkammer verkannt, wenn sie annimmt, der Angeklagte habe annehmen dürfen, ein etwa kommender Zug werde so langsam die Übergangsstelle befahren, daß nichts vorkommen könne. Die Freisprechung des Angeklagten beruht danach auf rechtsirriger Grundlage und deshalb muß das Urteil, den Anträgen und Ausführungen des Oberreichsanwalts entsprechend, aufgehoben werden.

GVG. § 78; StPO. §§ 18, 369 Abs. 3. a) Die für einen bestimmten Teil des Landgerichtsbezirks bei einem Amtsgericht errichtete auswärtige Strafkammer ist in bezug auf die örtliche Zuständigkeit als selbständiges, von der Strafkammer des Landgerichts verschiedenes Gericht anzusehen. b) Die Strafkammer des Landgerichts darf, auch wenn sie, zunächst als Berufungsgericht tätig, gemäß § 369 Abs. 3 StPO. als Gericht erster Instanz entscheidet, ihre örtliche Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten (§ 18 StPO.) aussprechen.

I. StrS. U. v. 20. September 1917 g. E. 1 D 301/17.

Aus den Gründen: Die Rüge, daß die erste Strafkammer des Landgerichts L. die Sache an die zu seinem Bezirk gehörige Strafkammer bei dem Amtsgericht W. verweisen mußte, ist nicht begründet. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist allerdings anerkannt, daß die für einen bestimmten Teil des Landgerichtsbezirks errichtete auswärtige Strafkammer in bezug auf die örtliche Zuständigkeit als selbständiges, von der Strafkammer des Landgerichts verschiedenes Gericht anzusehen ist. Verweisungen an die auswärtige Strafkammer im Sinne des § 369 Abs. 3, § 394 Abs. 2 StPO. sind daher zulässig (Entsch. **17** 230). Auch ist es richtig, daß nach der bei dem Landgericht L. bestehenden Geschäfts-

verteilung Strafsachen erster Instanz aus dem den Tatort enthaltenden Amtsgerichtsbezirk E. vor der auswärtigen Strafkammer in W. zu verhandeln sind. Allein die Sache war als Berufungssache bei der ersten Strafkammer in L. anhängig geworden. In der Hauptverhandlung v. 14. Mai 1917, in welcher diese Strafkammer als Gericht erster Instanz erkannte, durfte dieselbe ihre örtliche Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen (§ 18 StPO.). Nach dem Sitzungsprotokoll ist ein solcher Einwand vom Angeklagten nicht erhoben worden.

StGB. § 242. Der Gewahrsam an den in einer Räumlichkeit zurückgelassenen Sachen steht in der Regel dem Inhaber der Räumlichkeit, nicht dem Bediensteten des Inhabers zu.

I. StrS. U. v. 20. September 1917 g. F. 1 D 378/17.

Aus den Gründen: Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils sind für das Revisionsgericht bindend. Die Strafkammer hat für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte in der Wirtschaft W. als Kellnerin bedienstet war. Die abweichende Behauptung der Revision, daß die Angeklagte Haus- und Küchenmädchen gewesen sei, kann daher nicht beachtet werden. Die. Strafkammer hat weiter festgestellt, daß die Angeklagte die Sachen, welche Rosa K. versehentlich im Wirtszimmer zurückgelassen hatte, in der Absicht, dieselben für sich zu behalten, an sich genommen hat.

Die tatsächliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Gewahrsam an den in einer Räumlichkeit zurückgelassenen Sachen steht in der Regel dem Inhaber der Räumlichkeit, nicht dem Bediensteten des Inhabers zu (Entsch. **2** 1; **30** 89). Besondere Tatsachen, welche eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht festgestellt.

Hiernach ist die Revision zu verwerfen.

VO. des BR. v. 18. Januar 1917 über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen (RGBl. 58) § 1. a) Die Annahme unverschuldeten Irrtums setzt regelmäßig voraus, daß der Angeklagte seiner gewerblichen Erkundigungspflicht genügt hat. b) Über den Einfluß einer in kaufmännischen Kreisen verbreiteten Übung auf die Entschuldbarkeit eines ihr entsprechenden Handelns.

I. StrS. U. v. 24. September 1917 g. R. 1 D 299/17.

Aus den Gründen: Das angefochtene Urteil bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß die Strafkammer bei der Feststellung, daß der vom Angeklagten beim Seifenverkauf erzielte Gewinn übermäßig gewesen sei, von einer unrichtigen Berechnung des zulässigen Gewinns ausgegangen wäre und insbesondere gegen die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in dieser Beziehung aufgestellten Rechtsgrundsätze verstoßen hätte. Ein ausdrücklicher Nachweis, daß diese Grundsätze beobachtet sind, ist prozeßrechtlich nicht geboten, und deshalb kann das Urteil nicht schon mit der Behauptung angefochten werden, daß nicht alle die Umstände festgestellt worden seien, denen das Reichsgericht jemals für die Berechnung des zulässigen Gewinns Bedeutung beigemessen hat.

Der Angeklagte hat unbedenklich den äußeren Tatbestand des § 5

Nr. 1 der VO. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 verwirklicht. Nicht zu beanstanden ist aber auch die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte diesem Gesetz vorsätzlich zuwidergehandelt hat. Festgestellt ist, daß er gewußt hat, welcher Gewinn in den von ihm geforderten Preisen enthalten und welcher Gewinn angemessen war. Hat er trotz dieses Wissens geglaubt, berechtigt zu sein, die einen übermäßigen Gewinn enthaltenden Preise zu fordern, so war das ein Irrtum über das Strafgesetz, der nach §§ 1, 3 der VO. des BR. v. 18. Januar 1917 nur beachtet werden könnte, wenn er unverschuldet wäre, und unverschuldet wäre er nur dann, wenn ihn der Angeklagte auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht nicht hätte vermeiden können. Davon kann aber keine Rede sein, der Angeklagte hat es nicht einmal behauptet. Er hat nichts getan, um sich von der Zulässigkeit seiner Preisforderung zu vergewissern, obwohl die Höhe des darin enthaltenen Gewinns, der nur durch Ausnützung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, der sogenannten Kriegskonjunktur, ermöglicht wurde, ihm Bedenken hätte erwecken müssen, wenn er auch nur, wie es mindestens seine Pflicht war, über die Zulässigkeit seiner Preise nachgedacht hätte. Das Gesetz nimmt aber, wie seine Entstehungsgeschichte beweist, als Regelfall an, daß der Irrtum unverschuldet sei, wenn er durch die unrichtige Auskunft einer amtlichen Stelle verursacht sei, setzt also regelmäßig voraus, daß der Beschuldigte der Erkundigungspflicht genügt hat, die den Gewerbetreibenden hinsichtlich der für ihren Gewerbebetrieb bestehenden Vorschriften obliegt. Daraus ergibt sich, daß der Beschuldigte das seinige getan haben muß, um den Irrtum zu vermeiden, wenn dieser als unverschuldet angesehen werden soll. Das hat der Angeklagte aber nicht getan, und deshalb ist es gleichgültig, daß er seine Tat für erlaubt gehalten hat. Ebenso gleichgültig wäre es, wenn, wie der Sachverständige K. bekundet hat und in dem angefochtenen Urteil nicht ausgeschlossen ist, die Kaufleute allgemein der Ansicht wären, sie dürften, wenn die Fabrikanten mit ihren Preisen in die Höhe gehen, auch ihrerseits die Preise der Waren heraufsetzen, die sie noch billig gekauft, aber erst nach der Erhöhung der Fabrikantenpreise geliefert erhalten haben. Ein Irrtum hört darum nicht auf, ein Irrtum zu sein, weil er weit oder allgemein verbreitet ist, und hier kommt es nur darauf an, ob der Irrtum, in dem der Angeklagte befangen war, unverschuldet war. Für diese Frage könnte es vielleicht von Bedeutung sein, wenn der Irrtum dadurch verursacht worden wäre, daß der Angeklagte sich einer allgemein in kaufmännischen Kreisen herrschenden Ansicht angeschlossen hätte, wenn er im Vertrauen auf die Richtigkeit der von seinen Berufsgenossen allgemein vertretenen oder gebilligten Meinung und unter dem Einfluß dieser Meinung gehandelt hätte. Das hat er aber nicht behauptet, er hat sich nicht damit verteidigt, er habe die von der Strafkammer für unzulässig erachteten Preise gefordert, weil sie von der Gesamtheit seiner Berufsgenossen als erlaubt angesehen worden seien, sondern damit, seine Preise seien zulässig, weil andere Kaufleute ihre Preise ebenso berechneten. Er will also seine Tat damit rechtfertigen, daß andere ebenso handeln wie er, und das ist für die Schuldfrage ohne Bedeutung.

Auch sonst bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Das Rechtsmittel war deshalb als unbegründet zu verwerfen.

Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte.

Kammergericht.

Mitgeteilt von Geh. Justizrat Stubenrauch, Berlin.

StPO. §§ 158, 170, 175; GKG. §§ 61, 69, 73. In welcher Weise ist bei Berechnung der in dem Falle des § 172 StPO. gemäß § 175 das. dem Antragsteller auferlegten Kosten die Gebühr des § 69 GKG. anzusetzen, wenn der gemäß § 170 StPO. gestellte Antrag mehrere strafbare Handlungen zum Gegenstande hat?

StrSB. v. 28. Juni 1917 g. P. u. Gen. 2 W. 202/15.

Gründe: Der Antragsteller hatte gemäß § 170 StPO. gegenüber den ablehnenden Bescheiden der Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung begehrt, indem er seine Ehefrau

a) der versuchten Verleitung zum Meineide in Tateinheit mit versuchter Bestechung,
b) des Meineides in einer Zivilprozeßsache,
c) des Meineides in einem Verfahren, betreffend Leistung des Offenbarungseides,
d) der Erpressung in Tateinheit mit Bedrohung,
e) einer weiteren versuchten Verleitung zum Meineide,
f) der wissentlich falschen Anschuldigung,
g) der Urkundenfälschung,
h) der Verleitung dreier Personen zum Meineide,

ferner die vorstehend zu h) in Betracht kommenden drei Personen der Leistung je eines Meineides bezichtigte. Sein Antrag ist gemäß § 172 StPO. verworfen, und es sind ihm unter Anwendung des § 175 das. die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten auferlegt worden.

In der mit der vorliegenden Erinnerung angfochtenen Kostenrechnung hat der Gerichtsschreiber wegen jeder der gerichtlichen Entscheidung unterbreiteten selbständigen Straftat den im § 69 GKG. vorgeschriebenen Gebührensatz zuzüglich des entsprechenden Kostenpauschale erfordert, so zwar, daß bei Idealkonkurrenz die schwerere Gesetzesverletzung zugrunde gelegt und bei Beteiligung mehrerer Mittäter an einer Straftat die Gebühr nur einmal erfordert worden ist. Da es sich demzufolge, anlangend die Ehefrau des Antragstellers zu a), b), c), e), jedesmal um ein Verbrechen, zu d), g) und f) jedesmal um ein Vergehen und ferner, anlangend die drei anderen Beschuldigten, um je ein Verbrechen handelte, ist siebenmal die Gebühr von je 100 Mk. und dreimal diejenige von je 50 Mk. angesetzt worden, so daß sich zuzüglich des Kostenpauschalquantums von jedesmal 10 Prozent [1]) der Gerichtsgebühr ein Gesamtkostenbetrag von 935 Mk. ergab.

Mit der Erinnerung hiergegen wird ausgeführt, es könne die Gebühr des § 69 GKG. als fester Einheitssatz nur einmal erfordert werden, gleichviel ob der Antrag mehrere gleich- oder verschiedenartige Handlungen betrifft, oder ob das Verfahren von einer oder mehreren Personen und ob es gegen eine oder mehrere Personen beantragt sei.

Diese in den Kommentaren zum Gerichtskostengesetz von Pfafferoth und Rittmann ohne nähere Begründung vertretene, übrigens auch dort nicht ohne jede Ausnahme festgehaltene Auffassung kann nicht für zutreffend

---

[1]) Anmerkung des Einsenders: Jetzt 15 vom Hundert (Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtskostengesetzes usw., vom 8. November 1916. RGBl. S. 1263 Art. I Nr. 2).



erachtet werden. Vielmehr führt eine richtige Auslegung des Gesetzes zu den von dem Gerichtsschreiber im vorliegenden Falle zur Anwendung gebrachten, der feststehenden Praxis des entscheidenden Senats entsprechenden Grundsätzen.

Wie der Wortlaut des § 69 Abs. 1 GKG. klar ergibt, ist von dem Gesetzgeber an sich nur der Grund- und Regelfall des maßgebenden § 158 StPO. ins Auge gefaßt worden, der Fall nämlich, daß eine Anzeige über die Begehung »einer strafbaren Handlung« erstattet worden ist. Werden mehrere strafbare Handlungen in einer Anzeige gleichzeitig zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gebracht, so hängt es teilweise von den gesetzlichen Vorschriften über die örtliche und sachliche Zuständigkeit, teilweise von dem Ermessen der Staatsanwaltsschaft ab, ob diese den Sachverhalt hinsichtlich dieser mehreren selbständigen Straftaten in einem einzigen oder in mehreren getrennten Verfahren erforschen und demgemäß auch bei Ablehnung der Anklageerhebung dem Anzeigenden mehrere getrennte Bescheide oder aber nur einen zusammenhängenden Bescheid erteilen wird. Betrifft also ein solcher Bescheid mehrere selbständige zur Anzeige gebrachte Straftaten, so ist in dem durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Gericht anhängig gemachten Verfahren der im § 69 Abs. 1 GKG. ins Auge gefaßte Fall, daß es sich um ein Verbrechen, um ein Vergehen oder um eine Übertretung handelt, mehrfach gegeben. Die Vereinigung der mehreren, selbständig und vielfach voneinander abweichend zu fällenden Entscheidungen gemäß § 172 StPO. in einem einzigen Beschlusse nötigt nach allgemeinen Grundsätzen keineswegs dazu, entgegen dem Wortlaute des § 69 GKG., beispielsweise nur den Satz von 100 Mk. auch dann anzusetzen, wenn es sich nicht »um ein Verbrechen«, sondern um sieben voneinander an sich ganz unabhängige Verbrechen handelt.

Die Auslegung, daß die Gebühren des § 69 GKG. immer, wenn es sich um ein Verbrechen, ein Vergehen, eine Übertretung handelt, fällig werden, entspricht aber auch dem aus den Motiven des Gesetzes ersichtlichen Bestreben des Gesetzgebers, auch bei den in Strafsachen zu erhebenden, im wesentlichen als Pauschalgebühren gestalteten Gerichtskosten, soweit angängig, dem Grundsatze Geltung zu verschaffen, daß das größere oder geringere Maß der von den Gerichten aufgewendeten Tätigkeit und Zeit sowie die innere Bedeutsamkeit und Tragweite der gefällten Entscheidung die Höhe der Gebühren beeinflussen muß. Insbesondere steht der Anwendbarkeit der § 61 GKG., dessen Grundsätze durch § 73 das. sogar auf das gänzlich abweichend geregelte Privatklageverfahren erstreckt worden sind, auch auf die Fälle des § 69 GKG., nichts entgegen. Wollte man diese allgemeinen Grundsätze ohne Not ausnahmsweise hier für unanwendbar erklären, so würde mit solcher Erleichterung aber vor allem auch dem von dem Gesetzgeber ausdrücklich erklärten Zweck der Kostenpflicht des Antragsverfahrens gemäß § 170 StPO zuwidergehandelt werden, wonach die Belastung des Antragstellers mit gerichtlichen Kosten einer unlauteren Ausbeutung dieser Ausnahmeberechtigung entgegenwirken soll.

StPO § 81. Ist die dort vorgesehene Maßregel nur nach Erhebung der öffentlichen Klage oder schon im Vorbereitungverfahren zulässig?

StrSB. v. 23. November 1917 g. S. W. 598/17.

Gründe: Der angefochtene Beschluß, durch welchen angeordnet ist, daß der Beschuldigte zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geistes-



zustand in eine öffentliche Irrenanstallt gebracht und dort beobachtet werde, ist während des Vorbereitungsverfahrens erlassen. Das war nicht zulässig, da im § 81 durch die Wahl des Wortes »Angeschuldigten« ausgesprochen ist, daß die dort vorgesehene Maßregel nur nach Erhebung der öffentlichen Klage — vgl. § 155 StPO. —, nicht im vorbereitenden Verfahren statthaft ist (vgl. Löwi-Rosenberg, Strafprozeßordnung Note 2, und Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung Note 2 zu § 81 StPO.)

Für diese Auslegung des § 81 StPO. spricht auch die in den Protokollen der Kommission zur Beratung des Entwurfs der Strafprozeßordnung, zweite Lesung, wiedergegebene Äußerung des Abgeordneten Dr. Zinn in der 144. Sitzung vom 7. Juni 1876, der bei Begründung des von ihm gestellten Antrages geltend machte, die nunmehrige Fassung des § 71 b — jetzigen § 81 — bezwecke, einigen gerechten Bedenken abzuhelfen; indem er statt »Beschuldigten« gesetzt habe »Angeschuldigten«, habe er die Vorschrift auf den Fall der erhobenen öffentlichen Klage beschränkt (Hahn-Stegemann, Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung, Zweite Abteilung, 2. Aufl., S. 1256, 1257).

Die obige Ansicht wird auch von John in den Bemerkungen zu den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vertreten (John, Strafprozeßordnung, Erste Abteilung S. 80, 81, Bem. unter 1 zu 1 zu § 81 StPO.).

Der angefochtene Beschluß war demnach, wie geschehen, aufzuheben.

StGB. § 23. Ein Verurteilter ist gemäß § 23 StGB. aus der Strafhaft vorläufig entlassen und bei Berechnung der Dauer der verbüßten drei Vierteile der auferlegten Strafe ist auch die Gefängnisstrafe einbezogen, die an Stelle der neben der Gefängnisstrafe verhängten, nicht beigetriebenen Geldstrafe getreten ist. Dies hat zur Folge, daß die Vollstreckung der Geldstrafe auch dann unzulässig ist, wenn die festgesetzte Strafzeit inzwischen noch nicht abgelaufen ist.

StrSB. v. 21. Dezember 1917 g. M. u. Gen. W. 570 17.

Gründe: Der Beschwerdeführer ist am 7. März 1917 aus der Strafhaft vorläufig entlassen. Die Entlassung ist gemäß § 23 StGB. auf Grund des Beschlusses des Justizministers vom 5. März 1917 erfolgt. Bei Berechnung der Dauer der verbüßten drei Vierteile der auferlegten Strafe ist auch die an Stelle der nicht beigetriebenen Geldstrafe tretende Gefängnisstrafe einbezogen. Diese Art der Berechnung entspricht der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 11. Februar 1905 (abgedr. bei Klein, Gefängnisverwaltung, 3. Aufl. S. 231) und ist auch im vorliegenden Falle auf Grund des die Entlassung befürwortenden Berichts des Oberstaatsanwalts vom Justizminister durch seinen Beschluß als zutreffend anerkannt. ..... Besteht aber die Berechnung der verbüßten drei Vierteile der Strafe zu Recht, so ist ein willkürliches Aufgeben dieses Standpunktes auf seiten der Strafvollstreckungsbehörde darin zu finden, daß sie längere Zeit nach der vorläufigen Entlassung mit Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich des Restes der Geldstrafe gegen den Beschwerdeführer vorgegangen ist. Bei dem Beschwerdeführer wird die festgesetzte Strafzeit allerdings erst mit dem 18. Mai 1918 abgelaufen sein. Darauf kommt es aber nicht wesentlich an; auch schon vor Ablauf der Strafzeit wirkt, wenn die Möglichkeit eines Widerrufs noch besteht, die vorläufige Entlassung der infolge der erwähnten Berechnungart dahin, daß die ganze Strafe, mithin auch die an erster Stelle erkannte Geldstrafe als erlassen gilt, solange kein Widerruf von der

obersten Justiz-Aufsichtsbehörde ergeht. Die trotzdem nach der Entlassung verfügte Vollstreckung der Geldstrafe ist deshab in Übereinstimmung mit der Erklärung des Oberstaatsanwalts für unzulässig zu erachten.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. v. Feilitsch, Leipzig.

Gültigkeit einer Sächs. Ortspolizeiverordnung, welche die öffentliche Ankündigung kinematographischer Bilder bei Strafe verbietet, falls deren Vorführung polizeilich noch nicht genehmigt oder verboten ist. Rechtskontrolle der Gerichte gegenüber den Verordnungen der Verwaltungsbehörden.

U. v. 29. April 1914. III 88/14.

Gründe: Polizeiliche Präventivmaßregeln, die sich ausschließlich gegen Preßerzeugnisse, also gegen die Presse als solche richten, stehen allerdings mit dem Grundsatz der Preßfreiheit (§ 1 PreßG.) im Widerspruch und entbehren deshalb der rechtlichen Wirksamkeit, falls sie nicht durch das PreßG. (§§ 5, 30 Abs. 1) oder ein anderes Reichsgesetz oder die neben dem PreßG. in Kraft gebliebene Landesgesetzgebung (§ 30 Abs. 2) gedeckt sind. Dagegen bleibt es der Behörde unbenommen, von allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkten aus Bestimmungen zu erlassen, die in ihrem Ergebnis dazu führen, daß der Einzelne beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in der Benutzung der Presse gewissen Beschränkungen unterworfen ist. Denn eine Handlung, die allgemein verboten ist, wird nicht dadurch erlaubt, daß sie unter Benutzung der Presse begangen ist (Stenglein, Nebenges. Anm. 1, 2 zu § 1 des PreßG.). Im vorliegenden Fall kommt es daher darauf an, ob das vom Stadtrat in B. erlassene Verbot der öffentlichen Ankündigung kinematographischer Vorführungen ohne vorherige polizeiliche Genehmigung des Bildes in dem ausschließlich auf die Preßerzeugnisse gemünzten oder in dem weiteren, jede Art der öffentlichen Kundgebung treffenden Sinne zu verstehen ist. Wortlaut und Zweck des Verbots sprechen für letzteres. Es ist klar, daß eine öffentliche Ankündigung kinematographischer Vorführungen außer durch Druckschriften i. S. v. § 2 des PreßG., also Erzeugnisse der Buchdruckerpresse und andere durch mechanische und chemische Mittel bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen, noch auf verschiedene andere Arten, die vom PreßG. gar nicht berührt werden, erfolgen kann, zum Beispiel durch Ausruf auf Straßen und öffentlichen Plätzen, durch Anschlagen von gemalten Plakaten (Preuß. OVG., 52 288/89), durch Verteilung handschriftlich oder durch die Schreibmaschine hergestellter (Stenglein a. O. Anm. 3 zu § 2 PreßG.) Bekanntmachungen usw. Weshalb diese Arten der öffentlichen Ankündigung nicht mit unter das Verbot fallen sollen, ist nicht einzusehen. Da hiernach die Benutzung der Presse als Mittel der öffentlichen Ankündigung nur eine besondere Art der letzteren darstellt, richtet sich das Verbot nicht gegen die Presse als solche, mithin auch nicht gegen die Preßfreiheit.

Dieselbe Frage nach der Vereinbarkeit landesrechtlicher Vorschriften mit § 1 des PreßG. taucht auch bei der Ankündigung von Heilmitteln durch die Presse auf. Das OLG. hat aber schon oft ausgesprochen, daß die in

Ziff. 3 der Bek. des Sächs. Min. d. I. v. 14. Juli 1903, die Ausübung der Heilkunde seitens nichtapprobierter Personen usw. betr., enthaltene Vorschrift, wonach die »öffentliche Ankündigung« von Gegenständen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, bei Strafe verboten ist, wenn den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, auch auf Anpreisungen durch die Presse zu beziehen ist, und zwar selbst dann, wenn der verantwortliche Redakteur der betr. Zeitung mit unter Anklage gestellt ist (Ann. **26** 410 ff., **29** 295 ff., **30** 198 ff., 203 ff., **34** 270 ff.). Ebenso bez. des Anpreisens von Heilmitteln durch die Presse die in Goltd. Arch. **39** 196, 197 abgedruckten Urt. des OLG. Hamburg v. 4. Juni 1891 und Celle v. 11. Juli 1891, auf welche in Stenglein a. O. Anm. 4 zu § 1 — offenbar zustimmend — verwiesen ist.

Das Sächs. OVG. hat im Urt. v. 12. Juli 1905 (Jahrb. d. S. OVG. **8** 17 ff.) auch nur ein bloß gegen die Ausstellung von angeblich Anstoß erregenden Ansichtspostkarten, also eine Druckschrift als solche, gerichtetes polizeiliches Einzelverbot als gegen § 1 des PreßG. verstoßend für unzulässig erklärt und sich hierfür auf die feststehende Rechtsprechung des Preuß. OVG. berufen. Dieses hat wiederholt anerkannt, daß polizeiliche Einzelverfügungen, die lediglich ein Preßerzeugnis als solches treffen sollten, den Grundsatz der Preßfreiheit verletzen und deshalb nicht aufrechterhalten werden könnten. Anderseits hat es die Ansicht verfochten, daß die Presse allgemeinen polizeilichen Bestimmungen nach wie vor unterworfen bleibt und insoweit keine Ausnahmestellung einnimmt (vgl. Reger **30** 217 ff. i. V. m. **22** 262).

Daß der Stadtrat zu B. örtlich und sachlich zuständig war, ein Verbot der in Frage befindlichen Art zu erlassen, folgt ohne weiteres daraus, daß der Stadtrat in den Städten mit Rev. StO. die Ortspolizeibehörde ist (§ 101 Rev. StO. v. 24. April 1873) und als solche auch die Befugnis zum Erlaß allgemeiner Anordnungen (Verordnungen) in Polizeisachen mit dem Recht der Strafandrohung besitzt, wobei jedoch die Stadtverordneten vorher gutachtlich zu hören sind (§§ 68 Abs. 2, 112 a. O., s. auch O. Mayer, Staatsrecht des Kgr. Sachsen S. 291 ff.). Die Bek. ist auch in der durch § 3 des G., die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörde betr. v. 15. April 1884 vorgeschriebenen Form nämlich im Amtsblatt verkündigt worden. Ein Widerspruch des Verbots mit einem Gesetz oder einer rechtsgültigen VO. liegt nicht vor. Daß das Verbot nicht gegen das PreßG. verstößt, ist bereits ausgeführt. Ebenso enthält es keinen unzulässigen Eingriff in die Gewerbefreiheit (§ 1 GewO.), sondern steht im Gegenteil im Einklang mit § 8 der Sächs. AVO. z. GewO. v. 28. März 1892, wonach es dabei bewendet, daß jeder Gewerbetreibende sich denjenigen Beschränkungen rücksichtlich seines Gewerbes zu unterwerfen hat, welche sich aus den in Gesetzen oder VO. der Behörden enthaltenen allgemeinen oder auch aus örtlich geltenden sicherheits-, bau- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften ergeben. Daß das Verbot auch nicht der MinVO. v. 6. April 1909 (Fischers Z. **36** 231 ff.), die sich übrigens nach Form und Inhalt nicht als eigentliche RechtsVO., sondern nur als sog. VerwaltungsVO. darstellt, zuwiderläuft, hat bereits das LG. hervorgehoben. Mag die VO. auch zunächst nur ein Verbot solcher öffentlichen Ankündigungen jeder Art, die schlüpfrige Darstellungen in Aussicht stellen,

im Auge gehabt haben, so muß doch aus ihrem Gesamtinhalt, insbesondere aus den Ratschlägen über vorbeugende Maßregeln zum Schutz von Kindern unter 14 Jahren gegen die ihnen von den Kinos drohenden Gefahren entnommen werden, daß das noch etwas weiter gehende Verbot des Stadtrats zu B. dem Geiste der MinVO. und den damit verfolgten Zwecken nicht entgegen steht. Die Ziehung der Grenzlinie der den Gerichten gegenüber PolizeiVOO. zustehenden Rechtskontrolle und der ihnen verschlossenen Prüfung nach der Seite der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der erlassenen Bestimmungen hin kann freilich im einzelnen Fall erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Auch ist hinsichtlich der Einzelverfügungen der Verwaltungsbehörden in der gerichtlichen Praxis, wie sie hauptsächlich in den Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte zum Ausdruck kommt, trotz grundsätzlicher Festhaltung daran, daß auch bei Einzelverfügungen die Gerichte sich der Prüfung der Vorführung vom Gesichtspunkt der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit aus zu enthalten haben, doch hieran nicht immer streng festgehalten, sondern ein gewisses Schwanken zu beobachten (vgl. Rosin, »Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen« in Verw.Arch. **3** 365 Anm. 334 und S. 309 Anm. 182), was seine Ursache darin hat, daß aus dem Wesen der Polizei und ihren Aufgaben (vgl. insbesondere die Begriffsbestimmung der Polizei im Preuß. Landrecht II, 17 § 10) die Grundsätze hergeleitet werden, daß die Polizei nur dann einzuschreiten habe, wenn nicht bloß eine entfernte Möglichkeit, sondern eine auf Tatsachen beruhende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der guten Ordnung vorliegt, und daß das zur Abwendung der Gefahr angewendete Mittel nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen dürfe. Indessen erscheint es jedenfalls nicht angängig, ohne weiteres das, was betreffs der Einzelverfügungen der Polizeibehörden hinsichtlich des Prüfungsrechts des Richters ausgesprochen ist, nun auch auf VOO. mit allgemein verbindlichem Inhalt zu erstrecken, da die Einzelverfügung ein reiner Verwaltungsakt, die VO. jedoch ihrer inneren Natur nach ein Gesetzgebungsakt der Verwaltungsbehörde ist, ein Akt, der durch die positive Gesetzgebung wegen seiner Wichtigkeit und Tragweite an erschwerende Formen geknüpft und mit besonderen Kautelen gegen unsachgemäßes oder ungesetzliches Vorgehen umgeben ist (vgl. Koesen, »Grenzen der Polizeigewalt« im Preuß. VerwBl. **28** 851—853). Dieser grundlegende Unterschied ist denn auch in der Rechtsprechung (vgl. z. B. Jahrb. d. Sächs. OVG. **3** 304, Gew.Arch. **13** 414) gebührend gewürdigt worden. Es wird deshalb die Rechtskontrolle, die der Richter den Verordnungen der Verwaltungsbehörden gegenüber zu üben hat, ein Hinübergreifen in die der Verwaltung vorbehaltene Entscheidung über Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der zu erlassenden Bestimmungen angesichts der zwingenden Vorschriften des öffentlichen Rechts gewissenhaft zu vermeiden haben. Damit ist selbstverständlich dem Richter die Prüfung der Frage niemals entzogen, ob eine VO. überhaupt nicht mehr auf objektiven polizeilichen Motiven, sondern auf Willkür und Schikane beruht (Rosin a. O. S. 280 Anm. 2 und S. 282 ff., insbesondere S. 289 Anm. 22 und S. 293 Anm. 30). Im übrigen hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß das Verbot des Stadtrats zur Vermeidung naheliegender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit notwendig war.

Zur Auslegung der Worte in § 134i GewO.: »Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt sind«, insbesondere betr. Badeanstalten.

U. v. 24. Juni 1914. III 134/14.

Gründe: Das Landgericht legt die Worte in § 134i GewO. »auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden«, dahin aus, daß damit eine gleichzeitige Beschäftigung von zehn Arbeitern gemeint sei, weil nur während des Zusammenarbeitens einer größeren Anzahl von Personen die gesundheitlichen, sittlichen und anderen Nachteile hervorträten, die die GewO. durch die Vorschriften der §§ 135—139aa abzuschwächen bezwecke. Diese Ansicht setzt sich in bewußten Widerstreit zu dem RG.Urt. vom 8. April 1915 in Reger 25 404, dem Landmann GewO. (6. Aufl.) 2 571 offenbar beipflichtet, und wonach es bereits genügt, daß in der Regel oder regelmäßig zu gewissen Zeiten zehn oder mehr Arbeiter in dem Betriebe vorhanden, d. h. nicht bloß vorübergehend, sondern in ständigem Arbeitsverhältnisse dauernd beschäftigt sind, einerlei ob alle gleichzeitig oder nicht. Für das LG. läßt sich namentlich geltend machen, daß § 134i und seine Parallele, § 133h, das Merkmal der Gleichzeitigkeit überhaupt nicht enthalten und der Abs. 2 daselbst eher gegen als für die Einengung der Arbeiterschutzbestimmungen durch Hineintragen einer derartigen Beschränkung zu sprechen scheint. Jedoch kann die Beantwortung der Frage auf sich beruhen, weil nach den Feststellungen in der Badeanstalt des Angeklagten überhaupt nicht mindestens zehn Arbeiter beschäftigt worden sind. Titel VII der GewO., §§ 105—139m handelt nur von gewerblichen Arbeitern und nach § 133g finden die Bestimmungen der §§ 133h bis 139aa nur Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§§ 133a bis 133f). Ausgeschlossen sind also außer den Letztgenannten alle diejenigen, die kaufmännische Dienste leisten (vgl. bez. der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge § 154 Abs. 1 Ziff. 2) Lindenberg GewO. § 133g Anm. 1 (S. 243); Landmann a. O. 1 219.

Zu den Betriebsbeamten oder Werkmeistern rechnet nun das angefochtene Urteil und die StA. den Inspektor und die Inspektorin des Dianabades. Das ist ebenso völlig unbedenklich, wie anderseits die Zuzählung der Masseuse zu den gewerblichen Arbeitern. Anlangend die Schwimmlehrerin bekämpft die StA. die Verneinung ihrer Eigenschaft als gewerbliche Arbeiterin seitens des LG. Der Senat vermag ihr indessen hierin nicht zu folgen. Zwar gehört die entgeltliche Unterweisung in körperlichen Fertigkeiten, wie Tanzen, Schwimmen, Reiten, Fechten, nach der überwiegender Meinung (Lindenberg § 6 Anm. 5, S. 6; Landmannn 1 89, 2 218 a. O.) nicht zu dem von der GewO. ausgenommenen Unterrichtswesen (§§ 6, 35), trotzdem ist die Schwimmlehrerin unter den hier obwaltenden Verhältnissen keine gewerbliche Arbeiterin i. S. von § 134i. Neben dem Schwimmunterricht beaufsichtigt sie auch das Schwimmbassin und hat bei Gefahr den Badenden zu helfen. Weist nun § 133g mit der beigefügten Parenthese zur Erläuterung der Begriffe, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker ausdrücklich auf den § 133a hin, so dürfen gemäß § 133a unter ersteren beiden »alle von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, die nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt sind«, verstanden werden, und zwar nicht bloß

Betriebsbeamte oder Werkmeister im strengsten, eigentlichsten Sinne, vielmehr, wie § 133a parenthetisch bemerkt, auch »ähnliche Angestellte«. Auf eine solche Ähnlichkeit weisen die geschilderten Befugnisse und Obliegenheiten der Schwimmlehrerin im gegenwärtigen Falle unzweideutig hin. Ihre Ausschaltung aus der Zahl der nach § 134i in Betracht kommenden Arbeiter ist deshalb gerechtfertigt. Um so gewisser, als das Reichsamt des Innern in seiner Zuschrift vom 6. April 1912 nach Prüfung der Sachlage ebenfalls erklärt hat, »für die im Dianabad angestellte Schwimmlehrerin seien die Voraussetzungen des § 133a GewO. gegeben, und die Bestimmung des § 139 a. O. fände demgemäß auf sie keine Anwendung«. Genau das gleiche muß aber für den Schwimmlehrer gelten. Denn aus der Fassung der einschlagenden Stelle des Berufungsgerichtsurteils erhellt, daß die Beweisaufnahme eine von der der Schwimmlehrerin abweichende Dienststellung und Beschäftigung seinerseits nicht dargetan hat.

Die Kassiererin endlich ist von der StA. augenscheinlich bisher selbst nicht als eine gewerbliche Arbeiterin angesehen worden, und die Vorinstanzen scheiden sie ohne weiteres als kaufmännische Angestellte aus der Zehnzahl des § 134i aus. Eine lückenhafte und deshalb der Ergänzung bedürftige Feststellung oder ein Rechtsirrtum tritt hierbei nicht zutage. Die Bezeichnung als Kassiererin genügte trotz der Kürze zur Kennzeichnung und Umschreibung ihrer Dienstleistungen. Verkehrsüblichermaßen war damit gemeint, daß sie alle im Dianabade erforderlichen Kassenhaupt- und Nebengeschäfte, aber auch — in Ermangelung sonstiger Feststellungen — nur diese zu besorgen und besorgt habe.

Nach alledem blieben als Arbeiter des Angeklagten i. S. von § 134a nicht mehr als neun übrig.

Besprechungen.

Von Josef Kohler.

I. Zum Begriff der Erpressung und des unstatthaften Boykotts.

Vgl. 1. Herbert Engelhard, Das Chantage-Problem im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 151. Verlag Schlettersche Buchhandlung, Breslau 1912.

2. Hans Carl Nipperdey, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeitskämpfe. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 1917.

3. Erich Zschaler, Boykott, Sperre, Aussperrung, Streik, Ausstand, Verruf im Lichte des geltenden Rechts. Kommissionsverlag von Robert Noske, Leipzig 1917.

In der schwierigen Frage über die strafbare Erpressung habe ich im »Archiv« 46 193 den Kanon aufgestellt, es liege dann Erpressung vor, wenn die Drohungen über dasjenige hinausgehen, was der redliche Lebensverkehr gestattet. Damit soll die erlaubte Einwirkung auf den Willen Anderer in dem egoistisch betonten Verkehr von den Mißbräuchen geschieden werden, welche darin liegen, daß dieser egoistisch betonte Verkehr zu einem Kampf mit vergifteten Waffen ausartet. Man hat mir entgegengehalten, daß mit meiner Formel praktisch nicht allzuviel anzufangen sei, daß ich aber in meinen einzelnen Entscheidungen das Richtige treffe. Ich darf jeden meiner Gegner herausfordern, mir Fälle anzugeben, welche sich nach meiner Abgrenzungsnorm nicht richtig entscheiden ließen. Man hat gegen meinen Hinweis auf dasjenige, was ein anständiger Mensch tut, bemerkt, daß doch nicht alles, was ein anständiger Mensch unterläßt, strafbar sei. Allein damit wurde der Streitstand völlig abgerückt; denn die Verkehrsunanständigkeit gilt nicht als allgemeines Strafkriterium, sondern als dasjenige Kriterium, welches bestimmt, wie weit die Drohung im egoistisch betonten Verkehr gehen darf und wieweit nicht. Ist schon an und für sich die Aufnahme der Drohung in die Verkehrsübung ein Element, welches gewisse Bedenken hat, so wird der rechtliche Charakter der Tat dann auf die Kippe gestellt, wenn die Drohung zu verkehrswidrigen seelischen Einwirkungen greift.

Engelhard knüpft an eine von mir bereits in den »Jahrbüchern für Dogmatik« 25 24 und sodann in diesem »Archiv« 56 194 entwickelte Idee an, wonach es ein wesentliches Moment bei der Beurteilung der Erpressung ist, wenn durch die Drohung eine Notlage herbeigeführt wird, die nicht schon in den Verhältnissen liegt, sondern von außen hereingetragen wird. Diese Idee führt er mit vielem Scharfsinn und reicher Kasuistik durch. So wichtig diese Betrachtung ist, so halte ich es doch für einseitig und unzulänglich, den ganzen Erpressungsbegriff darauf zu bauen, und glaube nur, daß dies ein Element von mehreren ist, welche hierbei in Betracht kommen können.

In manchen Beziehungen gibt diese Idee allerdings einen wichtigen Fingerzeig. Man denke sich folgende Fälle:

1. Ein Rechtsanwalt erklärt einer Partei, sie nicht mehr vertreten zu wollen, wenn das von ihm beanspruchte Honorar nicht bezahlt wird. Dies widerspricht dem anständigen Verkehr nicht, sobald, wie bei uns, der Anwalt das Honorar einklagen und darum auch wegen des Honorars einen Druck auf den Klienten ausüben darf (was ja nach französischem Rechte bekanntlich nicht der Fall ist). Es verhält sich hier so, daß ein Berufs- oder Gewerbetreibender berechtigt ist, für die Zukunft den Verkehr abzubrechen, wenn Differenzen nicht in einer bestimmten Weise beglichen werden. Wollte aber etwa der Anwalt mit einer solchen Drohung es bewirken, daß der Klient eine Erbschaft ausschlüge, dann wäre dies gegen den redlichen Lebensverkehr und würde in Erpressung übergehen. Ebenso wäre es keine Erpressung, wenn man mit Unterlassung der künftigen Lieferung droht, falls bei einem Konkurrenten gekauft wird; aber Erpressung läge vor, wenn man für diesen Fall mit einer Klage wegen einer sonstigen, etwa längst brachliegenden Forderung droht.

2. Ein Kaufmann droht dem A., er wolle seinen Bekannten den Konkurrenten des A. empfehlen, wenn ihm A. nicht eine Summe bezahlt. Dies ist eine offenbare Erpressung: es liegt außerhalb der Beziehung, in welcher der Kaufmann zu A. steht.

Wie man hieraus ersieht, liegt manches richtige in den Chantageerwägungen von Engelhard, wenn er es als wesentlich bezeichnet, daß die Drohung nicht in Momenten innerhalb des Geschäftsverhältnisses liegt, sondern durch Herbeiziehung fremdartiger Elemente in den wirtschaftlichen Verkehr erfolgt; allein dieses eine Element ist nur insofern von Bedeutung, als es mit zur Beurteilung dient, ob eine Drohung innerhalb des anständigen Lebensverkehrs liegt oder nicht: denn je fremdartiger die Drohung dem Rechtsverhältnis gegenübersteht, um so weniger ist es dem Lebensverkehr entsprechend, sie hereinzuziehen; ebenso wie es zur Vergiftung beiträgt, wenn man der Nahrung fremdartige Stoffe beimischt.

Immerhin ist dies nicht das einzige Moment. Noch andere sind bedeutsam: Handlungen, die im allgemeinen hiernach keine Erpressung wären, können zur Erpressung heransteigen, wenn der eine Teil sich in besonderer Notlage befindet, so daß die Drohung einen wucherischen Charakter annimmt; wie zum Beispiel, wenn ein Krankenwärter den Kranken, der im Momente hilflos wäre, zu verlassen droht, falls er ihm nicht Aufbesserung gibt, oder der Gläubiger einem Schuldner mit Lieferungssperre droht, der gerade im gegenwärtigen Falle vollkommen wirtschaftlich vernichtet wäre. Hier kommt die Idee von Klee über die Bedeutung der Vertragsungültigkeit zur Geltung: der wucherische Charakter, welcher den Vertrag ungültig macht, ist bei der Beurteilung des redlichen Verkehrs in hervorragender Weise zu berücksichtigen.

So aber auch noch andere Momente.

Die Drohung mit der Konkurrenz ist dann keine Erpressung, wenn sie sich als Angebot gestaltet, die Konkurrenz zu unterlassen, falls der Schaden vergütet wird, welcher dem Unterlassenden eben dadurch entsteht, daß er auf eine ihm gewinnbringende Konkurrenz verzichtet. Eine gutgläubige Vereinbarung in diesem Sinne ist nicht zu beanstanden; dagegen eine Drohung mit einer erdrosselnden Konkurrenz in dem Sinne, daß man durch alle möglichen Konkurrenzmittel den anderen zum Falle bringt, insbesondere durch ein vollständig wirtschaftswidriges Unterbieten, durch Erhaschung der dem anderen Teil bisher zustehenden Gelegenheiten, durch monopolisierende Transportverträge usw., wäre sicher eine Erpressung. Es ist dies die Erpressung, welche die Trustmagnaten in Amerika übten, als sie eines nach dem anderen der kleinen Geschäfte durch Konkurrenz zu ruinieren vermochten. Auch in Europa ist es leider schon vorgekommen, daß große Geschäfte mit solchen Drohungen bisherige solide Firmen mattsetzten oder ihnen gewisse Gewerbeübungen verboten oder sie zwangen, ihre Rohstoffe von bestimmter Seite zu beziehen, oder sie sonst peinlichen Bedingungen unterwarfen. Ein Strafrecht, welches hier den redlichen Verkehr im Stich läßt, ist völlig ungenügend. Natürlich ist auch eine zivilrechtliche Ablassungsklage möglich.

Oder man denke sich den Fall: Es wird ein Kind vom Auto überfahren und verletzt. Der Vater läßt sich eine Abfindungssumme zahlen und verzichtet darauf

hin auf alles Weitere. Dies ist unverfänglich, soweit es sich um den redlichen Lebensverkehr handelt, also die Abfindung als eine (reichliche) Vergütung auch mit Rücksicht auf den seelischen Schaden gelten kann. Sollte aber der Fall als eine Gewinnspekulation mißbraucht werden, etwa mit Rücksicht darauf, daß der Autoinhaber guten Grund hat, Weiterungen zu fürchten, dann würde dies in Erpressung übergehen.

Wenn aber Nipperdey die These aufstellt, eine Erpressungsdrohung liege nicht vor, wenn das angedrohte Übel erlaubt ist und in der Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis oder in bloßer Abkehr bestehe, oder wenn das angedrohte Übel erlaubt ist und ein Vermögensvorteil durch die Zufügung des Übels erreicht werden soll, so ist dies ein Kanon, dem streng zu widersprechen ist. Eine Menge der schlimmsten Erpressungen bleibt hier straflos; wenn etwa ein Krankenpfleger mit Kündigung drohte, falls ihm nicht eine sofortige Zulage von 1000 Mark gewährt wird, während der Kranke sich in der größten Gefahr befindet, so wäre das keine Erpressung, denn die Drohung wäre Drohung mit bloßer Abkehr. Und wenn ein Sohn dem Vater mit Auswanderung droht, falls er ihm nicht ein großartiges Vermögen zuwendet, so wäre dies straflos, und zwar mit der Begründung, daß hier der Zwang nicht in der bloßen Drohung allein, sondern in der Auswanderung selbst bestehe, denn die Fortsetzung des Ausgewandertbleibens setze den Zwang solange fort, bis der Vater mürbe wird. Wie aber, wenn er droht, in die Fremdenlegion einzutreten, von der er nicht wieder zurückkommen kann? Der Kanon, den ich aufstelle mit der Herbeiziehung des redlichen Lebensverkehrs, gibt in allen Fällen eine richtige Entscheidung. Und dies heißt keineswegs, Recht mit Moral vermischen, sondern es heißt, einen ethischen Punkt in des Recht aufnehmen, und zwar einen ethischen Punkt, der nicht im bloßen Gefühl liegt, sondern durch den Lebensverkehr von selbst gegeben ist. Ein Recht, das solche ethischen Momente nicht in sich beherbergt und sich bloß mit logischen Elementen begnügt, ist öd und dürr und nicht in der Lage, den Anforderungen unserer Kultur zu entsprechen. Dies gilt vom Strafrecht wie vom Zivilrecht.

Von Boykott und Streik spricht die dritte Schrift, von Zschaler. Hier kommen noch andere, tiefgehende Probleme in Betracht. Boykott und Streik haben sich neuerdings vom wirtschaftlichen auf das politische Gebiet begeben, und dem muß definitiv Einhalt getan werden. Wenn die Androhungen der Arbeitseinstellung zum Zwecke besserer wirtschaftlicher Verhältnisse nicht als Erpressung betrachtet werden können, sofern sie nicht jedes Maß übersteigen und zur wirtschaftlichen Erdrosselung führen, so muß ein jedes Übergreifen der sozialen Arbeitermächte auf politische Gebiete, welche lediglich allein dem tieferen Verständnis und der größeren Intelligenz vorbehalten sein können, verboten sein[1]), und in Ermangelung strafrechtlicher Bestimmungen ist mit Ablassungsklage vorzugehen, denn es handelt sich um eine Verletzung der eigensten Persönlichkeitsrechte des Staates, die ebensowenig geduldet werden kann, als es zu dulden ist, wenn durch Drohung mit religiösen Mitteln die Änderung einer Staatsverfügung erzwungen werden soll. Man denke an den Fall der Brahmanen, die seinerzeit vor den Türen der Regierungsgebäude saßen, um sich zu Tode zu hungern, falls eine obrigkeitliche Maßregel nicht zurückgenommen würde, welcher Tod die schlimmsten Unruhen zur Folge gehabt hätte. Dahin gehört auch der Boykott zu dem Zwecke, um zu erzwingen, daß ein Gefangener freigegeben, daß ein Arbeiter wieder eingestellt wird. Von diesen und anderen Fällen spricht Zschaler in belehrender Weise, obgleich nicht allen seinen Ausführungen zugestimmt werden kann. Insbesondere möchte ich hervorheben, daß Vereinsbestimmungen, kraft welcher von leitender Seite allen Vereinsgenossen ein Boykott anbefohlen werden kann, unzulässig sind und über dasjenige hinausgehen, was sich die öffentliche Ordnung gefallen lassen kann; denn es handelt sich hier um eine Unterwerfung der Mitglieder, welche sowohl der Selbständigkeit der Persönlichkeit widerspricht[2]) als auch die größte soziale Gefahr mit sich führt.

II. Zur Fahrlässigkeitslehre.

1. **August Köhler**, Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht. C. H. Beck-sche Verlagsbuchhandlung, München 1912.

Die vielfachen Versuche, die fahrlässige Schuld in die Vorsatzschuld einzureihen, also etwa als Vorsatz der Tat unter Ablehnung der nötigen Überlegung, als Wille, die Vorsichtspflicht zu verletzen, als ein auf gefährliches Tun gerichteter Wille usw., alle diese Versuche werden von Köhler genau geschildert und besprochen; ich kann hierwegen auf meine Darstellung im »Archiv« 62 246, 248 verweisen. Auch der

---

[1]) Vgl. »Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts« 3 4. [2]) Ebendort 1 363.

Unterschied zwischen bewußter und unbewußter Fahrlässigkeit wird untersucht. Richtig ist hierbei, daß nicht in allen Fällen das bewußt fahrlässige Delikt als das schwerere zu betrachten ist, vielmehr sind hier auch die übrigen Umstände mit in Betracht zu ziehen. Daß auch bei der fahrlässigen Betätigung ein fortgesetztes Delikt möglich ist, wie ich das im »Archiv« 53 160 gezeigt habe, hat der Verfasser richtig erkannt; es hätte niemals in Abrede gestellt werden sollen. Die Schrift trägt zur Klärung des schwierigen Fahrlässigkeitsbegriffes ein erhebliches bei.

2. **Ernst Swoboda**, Dolus indirectus und andere Fragen des geltenden und werdenden Strafrechts. Verlag Ulr. Mojers Buchh., Graz u. Wien 1916.

Der österreichische Entwurf enthält u. a. im § 298 die Bestimmung, daß ein schwerer Fall der Körperverletzung vorliege, wenn jemand die Tat auf eine den Körper oder die Gesundheit des anderen besonders gefährdende Weise verübt. Dies ist ein Fall zwar nicht des absoluten Gefährdungsdelikts, aber ein Fall des Verletzungsdeliktes, bei welchem die Gefährdung begrifflich in Betracht kommt. Hier wie bei jedem Gefährdungsdelikt tritt der Unterschied hervor, den ich im »Archiv« 62 246 besprochen habe, der Unterschied zwischen dem Gefährdungsdelikt und dem Wahrscheinlichkeitsdelikt, welches Wahrscheinlichkeitsdelikt eben sich als Fall bewußter Fahrlässigkeit erweist. Beide Dinge sind streng zu unterscheiden: bei der bewußten Fahrlässigkeit will man nicht etwas Gefährdendes, sondern etwas Unschuldiges, indem man annimmt, daß das etwaige Unheil nur ein problematisches ist und das Problematische nicht eintreten wird. Bei dem Gefährdungsdelikt dagegen will man eine gefährdende Lage, von der es allerdings ungewiß ist, ob sie zu einer Verletzung führt. Die subjektive Unsicherheit des Problematischen darf mit der objektiven Unsicherheit des Gefährlichen nicht verwechselt werden. Über diese und eine Reihe anderer Fragen finden sich bei dem Verfasser eingehende Erörterungen.

III. Rechtsphilosophisches.

Karl von Zahn, Karl Ferdinand Hommel als Strafrechtsphilosoph und Strafrechtslehrer. Verlag Ernst Wiegandt, Leipzig 1911.

Der heute fast ganz vergessene Naturrechtslehrer Karl Ferdinand Hommel (1722–81) ist eine nach gewisser Richtung hin eigenartige Erscheinung, welche besonders darum unser Interesse erregt, weil seine strafphilosophischen Ideen eine Vorwegnahme dessen sind, was hundert Jahre nachher namentlich von Merkel in die Welt gesetzt wurde und von Merkelianern als Grund und Eckstein der Strafrechtsphilosophie aufgestellt wurde. Es handelt sich um Verflachungen, die bei solchen auftauchen, denen eine tiefere philosophische Anschauung fehlt.

Hommels Hauptwerk erschien unter dem Decknamen eines Alexander von Joch im Jahre 1770; außerdem ist in seiner Rhapsodia quaestionem manches Hierhergehörige enthalten. Sein Naturrecht steht im allgemeinen auf dem Wolffschen Standpunkte, den er nach einigen Seiten zu ergänzen und zu erweitern sucht, leidet aber an manchen Widersprüchen. Einerseits geht er vom Staatsvertrag aus, den er allerdings nicht in das Bereich der Wirklichkeit verweist, sondern als konstruktiv notwendige Fiktion erklärt; andererseits aber macht er einen Unterschied zwischen den Staaten, welche durch Vertrag mit dem Fürsten, und denen, welche durch Sieg des Fürsten über das Volk, also durch Unterwerfung, entstanden seien. Nur bei Vertragsstaaten habe das Volk gegenüber dem Fürsten Rechte; bei Unterwerfungsstaaten aber sei ein Widerstandsrecht des Volkes nicht gegeben; und da die meisten heutigen Staaten Unterwerfungsstaaten seien, so kommt er leicht über das jus resistendi hinweg.

Vor allem tritt er aber gegenüber der Wolffschen Philosophie hervor durch starke Betonung des Determinismus: hier figuriert das gewöhnliche Bild, daß der Wille wie eine Wage hin und her schwankt, und daß rechts und links Gewichte hineinwirken, so daß schließlich die Entscheidung mechanisch nach der einen oder anderen Seite erfolgt. Mit dieser mechanischen Anschauung sucht er nun das Strafrecht in der Art zu versöhnen, daß er argumentiert, man sei ja auch gegen die Mücke erzürnt, die einen belästige, und schlage sie tot, und man hasse die Kröte, auch wenn man wisse, daß sie ihre Häßlichkeit sich nicht selbst gegeben habe; also mit anderen Worten: der eine ist von Natur schön, der andere häßlich, der eine gut, der andere schlimm geraten; und ebenso wie man eine schöne Gestalt einer verkrüppelten vorzieht, ebenso sei der entsprechend gute Mensch uns lieber als der Bösewicht. Das sind nun ganz dieselben Argumente, die wir heutzutage gehört haben: natürlich der barmherzige Samariter ist eine anziehende Gestalt, auch wenn wir uns nicht denken, daß er anders hätte handeln können;

dem einen sind wir zugetan, dem anderen nicht. Daß aber ein solches Verhältnis zwar zur Zu- und Abneigung führen, nimmer aber das Strafrecht rechtfertigen kann, und daß man Kröten und Fliegen vertilgt, aber niemals bestraft, daß zwar das Kind, aber nicht der Erwachsene die Puppe bestraft, die ihm nicht gefällt, das wird völlig mißkannt [3]). Der Zweck des Strafrechts ist nach Hommel die Bezähmung der bösen Triebe durch die Strafdrohung, und so kommt er denn schließlich auf Feuerbach. Nebenbei finden sich einige ansprechendere Züge wie zum Beispiel, daß die Einrede der Wahrheit gegenüber der Verletzung des guten Namens nicht unbedingt durchschlagen könne; denn es sei auch ein Unrecht, jemandem wirkliche Untaten vorzuwerfen, wenigstens wenn keine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Wenn man in Betracht zieht, was die Scholastiker in der Lehre der Willensfreiheit geleistet haben, was besonders im Tridentiner Konzil in so hervorragender Weise unter der Einwirkung der bedeutendsten Geister jener Zeit geschaffen worden ist, so ist es betrübend, daß im 18. Jahrhundert noch solche Flachheiten zutage traten; noch betrübender ist es allerdings, daß man im 19. Jahrhundert nicht nur das alte Gebräu von neuem aufwärmte, sondern der Meinung war, damit eine neue große Weisheit zu geben. Hätte man nur einigermaßen sich in die Scholastik vertieft und sich von der Gedankenschärfe beeinflussen lassen, welche in den Schriften eines Vasquez, eines Soto und so vieler anderen liegt, so wären derartige Verirrungen nicht möglich gewesen.

IV. Ausländisches.

D. Simons, Leerbock van het Nederlandsche Strafrecht, I. und II. Teil. Verlag P. Noordhoff, Groningen.

Das Werk bietet keine Bereicherung des Strafrechts und zeugt nicht von einem sehr hohen Stande der holländischen Strafrechtswissenschaft. Die Lehre von den Grundlagen des Strafrechtes und den Straftheorien ist von erstaunlicher Oberflächlichkeit. Die großen Ideen eines Thomas werden nicht gewürdigt, und was er über Hegel sagt, zeugt von allem anderen als von einem Eindringen in den Hegelschen Gedankenkreis. Schließlich kommt eben alles darauf an, daß der Staat durch Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung wirken muß; man befindet sich also in dem Souterrain des Rechts, in welchem auf jeden philosophischen Weitblick verzichtet wird. Natürlich ist auch die Frage der Willensfreiheit für das Strafrecht ohne entscheidende Bedeutung, denn schließlich ist die Vergeltung im sittlichen Sinne nicht Sache des Menschen, am wenigsten Sache des Staates!

Hierbei mag noch folgendes bemerkt werden: es ist geradezu im In- und Ausland Übung geworden, die sogenannte klassische Rechtsschule mit den Einseitigkeiten v. Birkmeyers zu identifizieren; dagegen muß Protest erhoben werden, insbesondere wenn man damit unsere ganze Richtung in ihrer Bedeutung und ihrem Kredit verringern will. Einseitigkeiten einzelner können nicht entscheiden; wir selbst haben, obgleich der Willensfreiheit und der Gerechtigkeitslehre huldigend, schon längst Verbrechertumslehre und Verbrecherverfolgung ebenso in das Bereich des Strafrechts gestellt, wie es seinerzeit Feuerbach tat, der nur durch seine falsche Theorie so vieles wieder verdorben hat.

Was der Verfasser über die Geschichte des Strafrechts bringt, besteht aus ein paar gehaltlosen Redensarten: Bartolus, Clarus usw. werden nicht gewürdigt, und sehr erbaulich ist es, zu erfahren, daß die Carolina sich durch große Strenge in den Strafmitteln kennzeichne. In den großen Fragen des Strafrechts, wie in der Lehre vom Versuch, von der strafrechtlichen Schuld, von der Kausalität finden sich nirgends auch nur einigermaßen brauchbare neue Gedanken.

Auch der zweite Teil bietet nichts Bemerkenswertes. Die Lehren vom Totschlag und Mord, von der Abtreibung, vom Zweikampf, alles Themata, welche geradezu ein Eindringen in das Geschichtliche herausfordern, werden ohne jede Vertiefung gegeben. Die Lehre von der Verletzung von Name und Firma und von den Autordelikten läßt jedes wissenschaftliche Eindringen in die Natur dieser Rechte vermissen; was über die Geschichte des Diebstahlsrechts gesagt ist, ist mehr als dürftig. Im großen und ganzen geht das Lehrbuch davon aus: unser Gesetz sagt so und so, und daran werden etliche Bemerkungen gemacht; eine genügende wissenschaftliche Behandlung ist dies nicht.

Für den Deutschen hat das Werk nur Bedeutung, wenn er die Rechtsprechung der niederländischen Strafgerichte kennen lernen will, die aber durchaus nicht als sehr tiefgehend und förderlich erscheinen dürfte.

---

[3]) Vgl. hiergegen meine »Modernen Rechtsprobleme« S. 28f.

A. Verbrecherverfolgung.

Der Tag von Sarajevo*).

Von Josef Kohler.

Es gibt Augenblicke der Weltgeschichte, in welchen der Zeiger der Weltenuhr einen Moment stillzustehen scheint; denn so ungeheuer ist das Ereignis, so folgenschwer, so gewaltig die Explosion, welche in diesem Zeitpunkt stattfindet, daß uns ein Grauen erfaßt vor der ungeheuren Verantwortung, welche der Moment in sich trägt. Jeder kennt die unglückselige Stunde, in welcher auf dem Hradschin die kaiserlichen Abgesandten aus dem Fenster geworfen wurden, an welcher Tat sich der Dreißigjährige Krieg entzündete; und so wird der Tag von Sarajevo ewig denkwürdig sein als der Ausgangspunkt des größten Krieges, den die Weltgeschichte gesehen hat.

Die Verhandlungen über die Attentäter von Sarajevo bieten daher das allergrößte geschichtliche Interesse. Es waren scheinbar ein paar elende Individuen gewesen, welche die Völker in die furchtbarsten Zerwürfnisse geführt und Zerfleischung und Vernichtung verursacht haben, unerhört in der Weltgeschichte; und doch waren es nicht etwa diese traurigen Wichte, es war die ganze Verschwörungsatmosphäre eines Volkes, in der sie lebten und atmeten, es waren die furchtbaren Verderbenskeime, die jahrelang von einer ganzen Nation ausgesandt wurden, es war die unerhörte Hetze, es war die jeder positiven Kulturarbeit feindliche, quasi politische Vergiftung, welche hoch und nieder erfaßt hatte und bis in die Sphäre der Gymnasiasten drang, die natürlich, statt sich einem geordneten Studium zu widmen, es besser fanden, politisch zu quengeln und auf hoch und nieder zu schimpfen. Am fluchwürdigsten aber waren die politischen Drahtzieher, welche alle diese verderblichen Elemente lenkten, die verheerenden Keime unter das Volk sandten und schließlich, nachdem alles verseucht war, den Durchbruch versuchten, um das schreckliche Ereignis herbeizuführen, von dem man eine politische Umgestaltung erwartete.

Eine echt russische Atmosphäre war es, die hier waltete; nihilistisch, anarchistisch, terroristisch, gegen Gott und die Welt und gegen jede Staatsordnung verschworen. Daneben flunkerten allerdings ein paar positive Züge, wie zum Beispiel der Gedanke der Vereinigung der serbischen und serbo-kroatischen Bevölkerung, — diese Gedanken aber waren so unbestimmt und verschwommen, daß sie wieder in das Negative umschlugen und schließlich in dem Hasse gegen Österreich und in dem Streben nach Vernichtung dieses großen Reiches gipfelten. Die ganze Art des byzantinisch-slawischen Typus, starke momentane Erregtheit,

*) Vgl. die Protokolle des Prozesses gegen die Attentäter von Sarajevo oben Bd. 64 S. 386 ff., Bd. 65 S. 7 ff. Der Sonderausgabe ist dieser Aufsatz als Einleitung vorausgestellt.

Widerwille gegen regelmäßige Arbeit, Hang zum verbummelten Dasein, unheimlicher Zerstörungswahnsinn, alles trat hier zutage, und auf solche Weise konnte das Gift in einer Weise wirken, wie es bei den Germanen oder Romanen undenkbar gewesen wäre. Bei den Germanen niemals; aber auch bei den Romanen nimmt der Verschwörertypus zwar auch furchtbare Gestalten an, aber doch finden wir dort ein kräftigeres, konzentrierteres und zielbewußteres Handeln und ein Überwiegen der positiven Bestrebungen über den reinen Nihilismus.

Mancher wird aus den Protokollen Aufschluß über die Beteiligung des zaristischen Rußlands an dem serbischen Verbrechen erwartet haben. Sie ist unzweifelhaft vorhanden gewesen, und jeder weiß, daß ein Mann mit deutschem Namen, Hartwig, der vor dem Kriege plötzlich in Belgrad einem Schlaganfall erlag, hier zersetzend und aufrührerisch gewirkt hat; aber die Protokolle enthalten hierüber nichts; dagegen werfen sie nach einer anderen Richtung hin ein lebhaftes Licht. Wir wissen nun, daß internationale Mächte hier gewaltet haben, Mächte, die auch sonst in diesem Kriege die unheilvollste Rolle gespielt und sowohl in Frankreich die Elsaß-Lothringen-Hetze bis zur Siedehitze getrieben als auch in den französischen Schweizerkantonen Fluch und Verderben gegen Deutschland gespien und schließlich Italien zu dem furchtbaren Treubruch verleitet haben, welcher der Nation einen ständigen Makel aufdrückt. Es war der Großorient, die französische Freimaurerloge, welche überall ihre Fühler ausstreckte, wo es galt, die Kirche zu vernichten, die monarchische Gesinnung zu untergraben, die Staatsgewalt zu lockern, vor allem aber das Germanentum in seinem Lebensnerv zu treffen; und so war es diese Freimaurerloge, die auch die fluchwürdige serbische Agitation betrieb. Wir wissen, daß die Hauptvereinigung, in der sich die destruktiven Kräfte sammelten, die »Narodna obrana«, nicht nur Freimaurer enthielt, sondern, daß ihre Häupter Freimaurer waren; und der geistige Urheber des ganzen Verbrechens, Tancosić, wird uns als Freimaurer geschildert, daneben ein Kasimirović, der sich vielfach in der Loge von Paris herumgetrieben hat; und ebenso war Ciganović, der den Verbrechern Geld, Bomben und Pistolen gab, ein Freimaurer, ebenso einige der jugendlichen Verbrecher selbst, wenn sie es auch zunächst ableugneten. Der Großorient wollte hier einen Hebel ansetzen, um von diesem Punkte aus das katholische Österreich und damit den germanischen Staat zu zertrümmern, zu dessen Hauptaufgaben es von jeher gehört hat, verschiedene slawische Völker zu einer großen Kultureinheit zu verbinden.

*

Die Art, wie die Bomben nach Sarajevo gebracht wurden, ist ebenso romanhaft interessant wie auch bezeichnend für das ganze Verhalten des serbischen Beamtentums. Wie von seiten des serbischen Kriegsministeriums an die Grenzbeamten Aufträge gegeben waren, in Bosnien

Kommissäre und Vertrauensmänner aufzustellen und zu spionieren, um von jedem Dorf und jeder Stadt die Anzahl der militärpflichtigen Bevölkerung zu erfahren, ebenso war es das serbische Militär, welches bei der Bombenangelegenheit seine Hilfe lieh. Es ist wirklich etwas Wahres, wenn einer der serbischen Urheber den Verschwörern sagte, daß ein Tunnel von Belgrad bis Sarajevo ging; so waren die Etappen überall ausgewählt und überall Vorsorge getroffen, daß diese verderblichen Geschosse an Ort und Stelle geschafft wurden. Von Belgrad ging es bis Šabac zu Wasser; in Šabac war es ein Major, der die Weitervermittlung übernahm: die Verschwörer bekamen die Anweisung für die Eisenbahn bis Loznica, wo sie einem Hauptmann empfohlen waren, alles mit lakonischen Bemerkungen, welche zeigen, wie genau die Sache eingefädelt war. Von da aus handelte es sich um die schwierige Grenzüberschreitung. Der eine der Verschworenen nahm den Weg über Zvornik, die anderen, welche die Bomben trugen, nämlich Princip und Grabež, aber fuhren gegen Lješnica und von da auf die Drinainsel. Dies war der berüchtigte Schmuggelweg. Einer der serbischen Grenzwächter mußte sie hier durchlassen, und dort trafen sie einen allbekannten Schmuggler, der sie abends unbeachtet über die Drina führte. Jetzt waren sie auf bosnischem Grund, und von da hieß es dann, überall die gefährlichen Strecken hindurch, an all den Gendarmeriekasernen vorbei, nach Sarajevo zu gelangen. Zunächst ging es nach Priboj, wo man den serbischen Vertrauensmann, den Kommissär der »Narodna obrana«, den Lehrer Čubrilović, antreffen sollte. Das war nun nicht so einfach; die Bomben waren schwer, die Wege bedenklich. Die Expedition machte vor Priboj halt, schlief in einem Stalle und trat morgens in die Hütte eines Bauern ein, der sie den Weg bis Priboj geleiten sollte. Der Lehrer Čubrilović stand längst mit der »Narodna obrana« im Verkehr: er war der Vorstand des dortigen »Sokol«, der angeblich ein Turnverein sein sollte, aber, wie alle jene Vereine, politischer Natur war und einen Zweigverein der »Narodna obrana« bildete. Der Lehrer war mit den serbischen Häuptern der »Narodna obrana« in ständiger Verbindung, und der Zwischenträger war eben jener Schmuggler, der jeweils die Vermittlung zwischen dem Pribojer Verein und der »Narodna obrana« besorgte. Während sich nun die Verschwörer in der Nähe von Priboj im Versteck hielten, suchte der Schmuggler den Lehrer auf; er traf ihn schon unterwegs, reitend, und nun ging es weiter. In Priboj selbst geleitete sie der Lehrer zu seinem Gevatter Kerović, der einen Wagen besorgen sollte, und so fuhr man nachts 11 Uhr im tiefen Dunkel weiter. Der Gevatter wußte von der ganzen Sache und kam dadurch in die bösesten Ungelegenheiten. Schon bei jenem ersten Bauern vor Priboj hatte man die Bomben in Taschen gelegt, die Taschen dann in die Satteltasche des Pferdes gesteckt, auf dem der Lehrer ritt: jetzt konnte man mit den Bomben auf dem Wagen weiterfahren. An ver-

dächtigen Orten stiegen die Verschwörer aus und machten einen Umweg, um nachher den Wagen wieder zu treffen. Und so gelangte man in aller Frühe nach Tuzla. Dies scheint ein gefährlicher Verschwörerort gewesen zu sein; das dortige Gymnasium war ein Herd politischer Treibereien der unreifsten Leute, und der Leiter der ganzen Bewegung war eine Art von Studentenvater, Jovanović, der Inhaber eines Kinos, der Vorstand des dortigen Sokol, der mit der »Narodna obrana« in ständigem Verkehr stand. Ihm mochte die ganze Angelegenheit weniger angenehm sein; denn er war trotz seiner revolutionären Tätigkeit ein Mensch des behaglichen Lebensgenusses, der die Verschwörung gleichsam nur en bon-homme betrieb. Doch konnte er sich der Aufgabe nicht entziehen, denn der Lehrer Čubrilović hatte ihm noch einen besonderen Brief geschrieben und ihm die ganze Gesellschaft empfohlen. Die Bomben selbst nach Sarajevo zu bringen, übernahm er nicht; sie sollten bei ihm in Tuzla bleiben. Er hatte auf dem Boden ein gründliches Versteck, und hier wurden die verhängnisvollen Geräte geborgen. In Tuzla traf auch von Zvornik jener dritte Verschwörer mit den zwei anderen zusammen, und so ging es auf der Bahn nach Sarajevo. Die Bomben sollten nun von einem vierten Verschwörer, einem etwas erwachseneren jungen Manne (Ilić) abgeholt werden, der sich bei Jovanović durch eine Schachtel Stephaniezigaretten legitimierte. Aber auch dies macht wieder einige Schwierigkeiten. Ilić getraute sich nicht mit dem verhängnisvollen Paket durch Tuzla zu gehen; daher sollte es Jovanović zur kleinen Station Doboj bringen. Dies übernahm er, hatte er ja auch dort noch Geschäfte; und so trug er das verschnürte Paket unter seinem Havelock, barg es dort bei einem Händler, und von diesem holte es wieder Ilić ab, der es dann nach Sarajevo brachte und dort in seiner Wohnung unter einem Sofa versteckte.

Dies sind die Einzelheiten der verhängnisvollen Bombenreise!

Ilić selbst war in Sarajevo der eigentliche Leiter der Verschwörung; er hatte die drei Verschwörer an der Hand, suchte aber noch andere junge Leute heranzuziehen, damit ja der Thronfolger, wie man sagte, richtig »empfangen« werde. Er vermittelte Bomben und Pistolen, zeigte, wie man die Pistole abschießt, was übrigens bei Princip nicht nötig war, denn er war schon genügend eingeschossen. So kam der verhängnisvolle Tag heran. Wie sich hier die Sache weiter entwickelte, ist allgemein bekannt. Der Bombenwurf verunglückte und verletzte andere Personen, darunter auch den Adjutanten des Thronfolgers, der seinem Herrn im besonderen Auto nachfolgte, und die Sache wäre bei einem verunglückten Attentat geblieben; aber nun folgte die Tat des Princip. Von allen Verschwörern war dieser die selbstbewußteste, gereifteste, gewissenloseste Figur. Daß man den Thronfolger, der nach dem vergeblichen Attentat heil und unversehrt in das Rathaus gelangt war, die Fahrt trotzdem im offenen Auto fortsetzen ließ, ist mir von jeher rätselhaft erschienen; allerdings änderte man die Route, wollte in

schnellem Tempo fahren, und Graf von Harrach, der den Thronfolger in seinem Auto begleitete, stellte sich auf das linke Trittbrett, um den hohen Gast zu decken. Aber unglücklicherweise blieb die rechte Seite frei, und da war es nun Princip, der, als das Auto gerade vor ihm hielt, mit Pistolenschüssen den Thronfolger und seine Gemahlin so sicher traf, daß kurz darauf der Tod eintrat.

*

Die Täter sind Verbrechensfanatiker der Art, wie ich sie in meiner Schrift »Verbrechertypen in Shakespeares Dramen«, S. 42 geschildert habe:

»An Stelle der egoistischen Beweggründe tritt die Idee. Sie verdrängt alle andern Triebe, sie nimmt den Gesichtskreis des Fanatikers völlig ein und verscheucht damit jede andere Bestrebung. Der Fanatiker opfert Leib und Leben.«

Die Täter gehören aber einer besonderen Sippe der Verbrecherfanatiker an, sie gehören zu der Klasse der nihilistischen Zyankaliverschwörer; sie spielen nicht nur um Leben und Tod, sie opfern sich definitiv; wenn die Tat gelungen, suchen sie sich mit Zyankali aus der Welt zu schaffen, damit ihr Mund stumm bleibe und sie nicht mehr zu reden gezwungen werden. So wurde auch diesen Verschwörern Zyankali mitgegeben, das aber seine Funktion nicht erfüllte: der eine kam nicht mehr dazu, das Gift zu nehmen, bei dem anderen war es wirkungslos.

Solche Nihilisten hoffen nicht etwa auf unmittelbaren Erfolg und wiegen sich nicht im Traum, selbst eine Machtstellung zu gewinnen oder in der künftigen Herrschaft eine Rolle zu spielen; ihre Überzeugung ist nur, daß das, was sie tun, der Vorbote von Umwälzungen ist, die etwa kommen können. Selbstmord ist ihnen vertraut, das Leben ist ihnen ebenso gleichgültig wie jener indischen Sekte, die mit Sein und Nichtsein spielt. Sind es doch regelmäßig verwahrloste Subjekte, ohne positiven Lebensinhalt, bummelnd, bettelnd, hungernd, frierend, ein ungeordnetes Lotterleben führend; was ist ihnen da das irdische Dasein? Ein Jenseits schreckt sie nicht, denn sie sind erklärte Atheisten, und so kann das einzige, was sie noch lockt, der Gedanke sein, daß sie als »Retter des Volkes« gepriesen werden und man ihnen dereinst als »Befreiern« einen Denkstein errichtet.

Die Rechtsordnung kann hier nur mit der Vernichtung vorgehen, die Schonung solcher Existenzen hätte keinen Sinn und keinen Wert. Die abschreckende Funktion der Strafordnung allerdings gleitet an ihnen fruchtlos ab; der Tod ist ihnen bedeutungslos. Es gilt, was ich in angeführtem Werke S. 45 sagte:

»Was wir an Strafen haben, läßt ihn unberührt, noch mehr: er dürstet nach Opfern, und alle unsere Strafmittel wirken nicht gegen ihn, sondern gegen uns, weil sie ihn zu heftigerem Kampf, seine Genossen zu heroischerem Widerstand anreizen.«

»Nur in der Art kann die Strafrechtspflege präventiv vorgehen, daß sie streng gegen die Gehilfen und Vermittler verfährt, auch wenn sie nicht gerade zu den eigentlichen Verschwörern zählen, und daß man eine unerbittliche Anzeigepflicht feststellt für alle diejenigen, die von einem solchen Vorhaben wissen« (»Verbrechertypen«, S. 47).

Das ist auch in diesem Prozeß geschehen, und man hat diejenigen, welche die Anzeige unterließen, scharf genug bestraft.

*

Übrigens gibt es auch unter den Attentätern verschiedene Varianten. Wie ich bereits in meinem Werk über Shakespeares Verbrechertypen ausgeführt habe, sind die Verbrecher teilweise absolut gewissenlose Naturen, so daß ihnen das moralische Gefühl vollkommen gebricht und sie jeder Regung des menschlichen Empfindens stumpf gegenüberstehen. Hart und schneidend wie ein Stück Eisen, so wirken sie in der Menschheit — wohlbekannt ist ihnen, wie die bürgerliche Welt und die Gesetzgebung ihre Tat verurteilt, aber diese gesellschaftliche Brandmarkung dringt nicht in ihr Gefühlsleben ein, ihr ganzes Nervensystem bleibt gleichsam außerhalb der Gemeinschaft mit der Menschheit, sie sind Outsider, denen das Kabel abgeschnitten ist, das sonst einen jeden mit der Mitwelt verbindet. Es gilt von ihnen, was ich in dem genannten Werke S. 8 ausgeführt habe:

»Wo die anderen trotz aller Zuwiderhandlungen die Macht der Weltordnung in sich fühlen und durch das Gewissen an Mächte außer ihnen erinnert werden, fehlt diesem vollkommen das Sensorium für die Allgemeinheit, es fehlt ihm die Beteiligung an der Mitwelt; er ist so sehr er selbst, daß alle anderen Wesen aus seinem Gemüte verschwinden.«

Darum auch keine Regung der Reue und die vollständige Stumpfheit gegenüber dem furchtbaren Unheil, das sie angerichtet haben.

So ist Princip. Selbstverständlich verleiht ihnen diese ganze Verbrecheranlage eine ganz besondere Ruhe und Kraft; sie brauchen nicht zu zittern, wenn sie zur Tat schreiten, das Menschheitsgefühl kommt nicht über sie, erfaßt nicht ihre Hand, und das Bangen und Beben dessen, der über die letzten Züge des Menschentums hinaus will, bleibt ihnen erspart.

Nicht ganz auf diesem Boden steht Čabrinović, der Bombenwerfer. Er ist natürlich ebenfalls ein zerfahrener Geselle, der bald da, bald dort sich einnistet, in Anarchismus eingeweiht, von unklaren politischen Ideen erfaßt, lottrig in seinem Wesen, verwüstet in seinem Innern, ohne Gott und Moral handelnd; so plant er die verruchte Tat. Aber doch noch steckt ein Funke Menschheit in ihm, und den zarteren Zügen des Gemüts ist er nicht vollkommen fremd. Ein gewisses Reueempfinden scheint sich in seine Seele eingeschlichen zu haben. Solche Naturen sind nicht völlig gewissenlos, in ihrem Innersten liegt noch ein gewisses Gefühlszentrum, das bei oder nach der Tat zum Erzittern kommt.

Sodann Grabež, der Popensohn! In der Jugend tiefer in die Religion eingeführt, wirft er später das religiöse Empfinden nicht etwa vollständig ab, sondern es geht bei ihm in Nationalismus über. Das politische Idol, das er verehrt, ist nun Gegenstand seiner Religion, und so kommt er zu jenem nationalen Fanatismus, in dem noch ein Funke des ehemaligen religiösen Gefühls glimmt, aber mißleitet und abgesplittert.

Ilić gehört zu denjenigen Verschwörernaturen, die als Drahtzieher hinter der Kulisse stehen, Leute anwerben, sich aber soviel als möglich hüten, als direkte Urheber hervorzutreten; die da und dort organisieren, bald Pläne anspinnen, bald wieder, sobald die Pläne erfaßt sind, scheinbar zum Rückzug blasen, nur eben, um die Verantwortung völlig auf die Täter selbst abzuwälzen; es sind ruchlose Gesellen, die nicht den Mut der Verantwortung in sich fühlen.

*

Zu dem Betrübendsten gehört, daß gerade junge Leute, ganz ungereifte Gesellen mit der Tat betraut waren. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die ganze Jugend, namentlich das Gymnasiastentum, im höchsten Grade durchseucht gewesen wäre. Überall hatten sich Vereine junger Leute gebildet, welche die Befreiung der Serben als Idol vor Augen führten, welche Österreich als den Unterdrücker der Völker darstellten, und die Schlagworte von der Knebelung der Freiheit usw. waren in aller Munde. Wenn unreife Jugend Politik treibt, so ist es ein Wahnsinn: sie läßt sich von berauschenden Worten leiten, und alle Überlegung, alle gesunde Beobachtung, alles tiefere Nachdenken gebricht. In diese Jugend die Oppositionspolitik zu werfen, ist ein Verbrechen; jetzt wird alles von der positiven Arbeit abgehalten, vernünftige und staatserhaltende Gedanken schweigen, und der Serbe, der überhaupt die regelmäßige Tätigkeit gern als Pedanterie erklärt, findet hier die beste Ausflucht, sich all der Kleinarbeit zu entziehen, welche das Leben von jedem verlangt, der an unserer Kultur mitwirken will. Diejenigen aber, die von oben her die Jugend verleiten, den Brand in ihre Seele legen, durch Gründung von Vereinen, durch Verbreitung von Flugschriften ihr Heil und Wesen vergiften, übernehmen die furchtbarste Verantwortung. Das Blut von Tausenden vernichteter Existenzen klebt an ihren Händen. Dies aber tat die »Narodna obrana«, welche sich in unzähligen Zweigvereinen über Serbien und Bosnien verbreitete, alles unter den unschuldigen Namen von Turnvereinen, Antialkoholvereinen, Kulturvereinen usw.; welche offen den Abfall Bosniens und die Verbindung der Südslawen zu einem politischen Ganzen lehrte, welche Freischärler ausrüstete und mit Pistolen und Bomben versah, welche ein Netz von Spionage über Bosnien legte: so war sie eines der fluchwürdigsten Institute, die sich je gebildet haben. Auf der einen Seite mit dem Großorient zusammenhängend, auf der anderen

Seite bis in das Bauernvolk hinein werbend, vor allem aber die Jugend vergiftend, die Gelegenheit des serbischen Nationalheiligen benutzend, um hier bei Sang und Gelage hetzerische Reden zu halten: so verbreitete sie eine Brut des Verderbens, und ihre Versammlungen waren Stätten des Unheils.

Noch erinnere ich mich, wie ein Serbe mit mir vor Jahren über die bosnische Annexionskrisis sprach. Ich hatte nach der langjährigen segensreichen Tätigkeit Österreichs in Bosnien und Herzegowina, die mir durch eigene Reise bekannt war, seinerzeit in der Wiener »Neuen Freien Presse« für die Annexion gesprochen, weil hierdurch die geordneten Verhältnisse einen definitiven Charakter annahmen und den Schein des Provisorischen verloren. Man hat es mir in Serbien sehr übel genommen und wollte mir entgegenhalten, daß Österreich das Land vernachlässigt habe; und als ich auf die Schulen hinwies, so behauptete man, Österreich habe für Bildungsanstalten nicht Genügendes getan, Serbien tue mehr. Aber welches diese Schultätigkeit Serbiens war, das ergibt sich klar aus dem Prozeß; es war die sogenannte Einpflanzung des Nationalismus, mit anderen Worten eine politische Bearbeitung der unreifen Jugend, die natürlich in Österreich fehlte. Und als ich in diesem Prozeß erkannte, wie die Jugend hier systematisch vergiftet wurde, so wußte ich, worin der Hauptvorwurf gegen Österreich liege: der Nationalismus war nichts anderes als Aufhetzung gegen die kulturbringende Macht, als Einpflanzung von Haß und Verachtung gegen sie. Wie in der Tat die Schulen in Serbien aussahen, das zeigt die Tatsache, daß die Jungen aus Bosnien nach Belgrad zogen, um dort gleich das Examen in drei oder vier Gymnasialklassen zugleich zu machen; und nichts ist charakteristischer als die Protokollaussage: man lerne dort nicht soviel Latein und Griechisch, aber Lehrer und Schüler seien gebildeter und verständiger. Das Gebildetsein und Verständigsein hieß eben nichts anderes, als daß unreife Menschen mit Politik beschäftigt wurden und sich in unklaren Plänen und perversen Schlagworten verloren.

*

Das Schreckbild aber, das der Jugend vorgehalten wurde, war Franz Ferdinand; nicht als ob er ein Slawenfeind gewesen wäre; aber man witterte in ihm einen kräftigen, militärgeschulten, entschlossenen Herrscher Österreichs, der mit fester Hand das Gefüge zusammenhielt und die ungeheure Aufgabe der Beherrschung einer so vielsprachigen Völkergruppe machtvoll bewältigen konnte. Dies war allen denen ein Dorn im Auge, denen die Auflösung Österreichs und damit die Zertrümmerung der germanisch-ungarischen Kulturmacht als Ideal vorschwebte. »Er sollte für Österreich alles büßen«, dieser Ausspruch gibt die furchtbare Stimmung wieder, die unter der serbischen Jugend herrschte; hatte doch, so hieß es, die Loge ihn bereits zum Tode verurteilt!

Man hat darum auch die Attentäter wegen Hochverrats verurteilt; denn mit dem Tode Franz Ferdinands sollte eben die Thronfolge verschoben und damit die verfassungsmäßige Entwicklung gewaltsam geändert werden.

Das strenge Vorgehen Österreichs gegen Serbien war unentbehrlich: es war durch die Ehre, ja durch die Existenz des Kaiserstaates gefordert. Die schweren Schläge Serbiens im Weltkriege aber waren eine gerechte Sühne für die furchtbare Tat, welche nicht aus der Gedankenwelt der einzelnen, sondern aus der verruchten Leidenschaft eines ganzen Volkes hervorging.

Hans Groß' geistiger Nachlaß und seine Bedeutung für die deutsche Wissenschaft und Strafprozeßreform[1].

Von Dr. Leo Haber, Wien.

Für die weiter und tiefer Blickenden wird es vielleicht nicht überraschend sein, wenn die Person von Hans Groß mit der Frage der Strafrechtsannäherung Deutschlands und Österreichs in Zusammenhang gebracht wird. Es handelt sich um die Frage der Rechtsannäherung auf dem Gebiete des formellen Strafrechtes durch gewisse gemeinsame Auffassungen und Reformen, wie sie durch Hans Groß verlangt, wobei die Verhältnisse Deutschlands mit denen Österreichs immer gleichmäßig behandelt worden sind. Dieses Streben nach Strafrechtsannäherung und gar -vereinheitlichung ist, abgesehen von den allgemeine Bedeutung beanspruchenden rein kriminalistischen Lehren zuerst wohl auf jenem Gebiete zu erreichen, wo die Geschichte gemeinsam gewirkt hat, wo die Rezeption fremder strafprozessueller Einrichtungen gemeinsam gewesen ist, wo der Nationalcharakter auch gemeinsame Reformen verlangen läßt, und aus welchem Gebiete nach dem Ausspruche bekannter Kriminalisten auch so manches an die Art der Kriegführung durch die Zentralmächte erinnert.

In der Zeit der gemeinsamen Erfolge auf den Kriegsschauplätzen, in der Zeit der angestrebten Rechtsannäherung zwischen den Zentralmächten wäre es nämlich zu erwägen, ob die Strafrechtsannäherung beziehungsweise eine -vereinheitlichung gerade nicht am besten durch gewisse gemeinsame Auffassungen und Reformen auf dem Gebiete des formellen Strafrechtes und zwar auf dem Gebiete des Vorverfahrens durchzuführen und zu erreichen wäre[2]. Hierin liegt aber der Ausgangspunkt der Be-

---

[1]) Aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Feier der ersten Ausgabe des »Handbuches für Untersuchungsrichter«.

[2]) Aus meinen anderen Schriften vergleiche: »Hans Groß«, ein Nachruf in der »Grazer Tagespost« v. 16. Januar 1916; »Phonographische Aufnahmen im Unter-

trachtung über Hans Groß. In seiner Auffassung über die Person des Richters, in seiner Auffassung des Vorverfahrens, die einerseits auf den reinsten, ungetrübten Quellen, Grundsätzen und Charakterzügen des deutschen Volkes beruht, anderseits in ihrer Folge eine Läuterung dieses Nationalcharakters von fremden Einflüssen und Rezeptionen bestrebt, liegt das Gemeinsame der Betrachtung der genannten Bedeutung für die deutschen und österreichischen Verhältnisse. Dieses Gemeinsame liefert aber auch zugleich die einzig geeignete Grundlage der Strafrechtsannäherung und -vereinheitlichung.

Mitten im Weltkriege verschied Hans Groß und es war ihm nicht beschieden, seine oben angedeuteten und unten näher auszuführenden Auffassungen durch die Erkenntnis der Charaktereigenschaften der Kriegführenden unterstützt zu sehen. Zu dieser Erkenntnis kann wiederum die Erkenntnis der drei verschiedenen Kulturarten, nämlich der französischen Form-, der englischen Nützlichkeits- und der deutsch-österreichischen Innerlichkeits- und Seelenkultur samt der auf das engste damit verbundenen Erkenntnis der einzelnen Charakterzüge der hier in Betracht kommenden Völker beitragen. Auf diese Erkenntnis, die wir dem erhabenen Lehrmeister, dem Weltkriege, verdanken, läßt sich aber eine Reihe von kultur-juristischen Strafprozeßproblemen zurückführen.

Die gegenwärtig inmitten des durch den Krieg geläuterten Volkes lebenden Grundsätze des Lossagens von dem Nachahmen der französischen und englischen Einrichtungen bedeuten auf dem Strafprozeßgebiete nichts anderes als das Aufhören mit den hier einschlagenden Rezeptionen fremder Einrichtungen und fremder Begriffe sowie einen Zusammenschluß der deutsch-österreichischen Innerlichkeits- und Seelenkultur auf diesem Gebiete. Dieser Läuterungsprozeß muß also wie gesagt zuerst auf dem Gebiete des Vorverfahrens einsetzen, das bis zum heutigen Tage vornehmlich durch die praktische französische und theoretische englische Rezeption beeinflußt erscheint. Auf keinem anderen Gebiete irgendwelcher gerichtlicher Verfahrensart hat man so verschiedenartige fremde Grundsätze und Einrichtungen aufgenommen wie gerade

suchungsverfahren« in den »Juristischen Blättern« Nr. 15—17, Wien 1916; »Phonograph, Kinematograph und Kriminalistik« ebenda Nr. 19 von 1917; »Die Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute«, »Deutsche Strafrechtsztg.« Nr. 5/6 von 1916; »Wege der mitteleuropäischen Rechtsgemeinschaft« in der »Gerichtshalle« Nr. 46, Wien 1916; »Deutsche Kultur und deutsche Richter« in der »Deutschen Richterztg.« v. 1. Oktober 1916; »Richterstellung und Richteraufgaben im deutschen Prozesse«, ebenda v. 1. Februar und v. 1. März 1917; »Nationalcharakter und Strafprozeß«, M. Breitenstein, Wien 1916, und R. Hartmann, Leipzig, sowie die dazugehörigen Besprechungen in der »JW.« v. 15. Juli 1916, »JLBl.« v. 15. Oktober 1916, »DRZ.« v. 1. Oktober 1916, »Bl. für vergleich. RW.« v. März 1917, »Sächs. Arch. f. Rechtspfl.« v. 1. Juni 1917, »Deutsches Recht« v. 1. September 1917, »Berl. rot. Tag« v. 30. September 1917, »DRZ.« v. 1. Dezember 1917, »Bl. f. Rechtspfl. in Thür.« 1917, »Deutsche Warte« (Berlin) v. 11. Januar 1918.

auf diesem. Und denkt man an den genannten Läuterungsprozeß, an eine ehrliche Selbsteinkehr und Rückkehr zu den reinen germanischen Auffassungen über die Person und Aufgabe des Richters, an eine hier einzusetzende gemeinsame Auffassung hinsichtlich eines echt deutschen Untersuchungsrichters sowie an eine hier sich anschließende Strafrechtsannäherung, dann ist eben die Person von Hans Groß in den Vordergrund gerückt und seine sowie seiner Lehren Bedeutung für die deutsche Wissenschaft und Sfrafprozeß kundgetan.

Will man diese Reformrichtung nun richtig verstehen, so ist zuallererst notwendig, auf das genannte Gebiet der Richteraufgaben und Richterstellung einzugehen. Wie es Hans Groß einmal ausdrückte, »hängt Recht mit Richter etymologisch zusammen, und es heißt derjenige Richter, der die Sache zum Rechten bringt und wendet«[3]). Meine in den eigenen angeführten Schriften näher klargelegten kultur-psychologischen, kultur-juristischen und geschichtlichen Untersuchungen ergaben, daß diese Auffassung auf die germanisch-deutschen Einrichtungen zurückzuführen ist, wo die erhabene Aufgabe und Stellung des Richters dahin auslaufen, das infolge des Rechtsbruches gestörte und gekrümmte Rechtsverhältnis des friedlichen menschlichen Zusammenlebens wieder »in die Richte« zu bringen. Recht heißt nämlich bei den Germanen-Deutschen Ordnung, Friede — »Verbrechen« ist ein Bruch dieser Ordnung und Friedens, mag dieser Rechtsbruch Staaten oder Einzelpersonen, Zivil- oder Strafrecht — in unserem Sinne — betreffen. Richter ist immer diejenige Person, die die genannte Aufgabe des In-die-Richte-Bringens zu erfüllen hat. Diese Aufgabe besteht somit ebenso in einer Vorbereitung des Verfahrens wie der Feststellung des Rechtes dem Unrechte gegenüber. Diese vorbereitende Aufgabe umfaßt in Strafsachen auch dasjenige Tätigkeitsgebiet, welches wir heute nach Großschen Lehren einem Untersuchungsrichter zugewiesen sehen wollen. Diese Aufgabe ist somit eine viel tiefere und erhabenere als die eines rezipierten englischen oder französischen Richters, die darin besteht, widerstreitende Partienanträge zu schlichten. Und mit dieser Aufgabe und Stellung verbleibt die Frage nach der Wahrheitsart im Strafprozeß im engsten Zusammenhang.

Diese Frage nach der Wahrheitsart ist jedoch mit dem deutschen Wesen auf das innigste verwachsen. Nicht einmal wurde in Erwägung der deutschen Charakterzüge des Wahrheitsdranges, des Abhandenseins von Lüge und Heuchelei im gesamten Leben der Nation betont, daß dieses Hineinlegen des ethischen Momentes in den Prozeß der deutsche Gedanke sei, den wir uns trotz allerlei Rezeptionen im jahrhundertelangen Kampfe mit fremden Rechtseinrichtungen und Prozeßrechten bis auf den heutigen Tag herübergeleitet und gerettet haben.

[3]) »Zur Frage der Voruntersuchung«, »Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik« 12.



Im Zusammenhange mit dieser Frage sei noch eine Stimme zu erwähnen, die besonders für den Strafprozeß folgendes betonte: »Es wird heute noch sehr häufig die Forderung erhoben, daß unser Strafprozeß zu einem Parteiprozesse werde. Wenn diese Forderung nun einen ernsthaften Sinn haben soll, so kann sie nur bedeuten, daß unser Strafprozeß zu einem Zivilprozeß werde, daß die Grundsätze des Zivilprozesses mit dem Parteienbetriebe auch für den Strafprozeß maßgebend sein sollen. Ich halte das nach wie vor für unmöglich, und zwar einfach deshalb, weil in dem deutschen Strafprozesse, nach deutscher Anschauung wenigstens, die Erforschung der Wahrheit die Hauptaufgabe ist. Wenn man aber materiell die Wahrheit feststellen will, so kann man dies nur auf Grund einer Untersuchung tun[4].«

Mit der so aufgefaßten Art des Prozesses verbleibt im Zusammenhange die Person des Untersuchungsrichters nach Großscher Auffassung, der in der Untersuchung ein wissenschaftliches Problem zu lösen sucht und nichts und wieder nichts als die Wahrheit finden will, eine Auffassung, die mit dem Begriffe des rezipierten Parteienprozesses nach englischer Theorie sowie mit den hier einschlagenden Aufgaben und Stellung des Richters, als Entscheiders von widerstreitenden Parteienanträgen, sich nicht vereinbaren läßt.

Was nun die erwähnte Untersuchung als Grundlage der Wahrheitsfeststellung im echt deutschen Prozesse anbelangt, so muß folgendes im Auge behalten werden, was an die Lehren von Hans Groß anknüpft:

In jedem Strafverfahren wird, ehe es zur Hauptverhandlung kommt, ein besonderer Abschnitt, ein Vorverfahren, sich ausbilden, dessen Grundidee ist, die nötigen Vorbereitungen zu dem eigentlichen Strafverfahren zu liefern. Um es kriminalistisch auszudrücken, werden wir sagen, daß die Erforschung der Spuren und der Beweise des verübten Verbrechens, die Entdeckung verdächtiger Personen und Täter eine Reihe von Handlungen notwendig macht, durch welche das künftige Strafverfahren vorbereitet werden soll. Das oberste Gesetz der Kausalität — bekanntlich zeitigt der ganze Strafprozeß eine Tendenz nach der Kausalitätsforschung —, die Konstruktion von Kausalzusammenhängen, die Unmöglichkeit des Hinausschiebens gewisser Feststellungen, die Vornahme gewisser sichernder kriminalistischer Maßnahmen, die Notwendigkeit der Vorbereitung zu einer jeden Handlung, wie es im deutschen Charakter liegt, die echt deutsche Art, den Dingen auf den Grund zu gehen, die Wissenschaftlichkeit, Gründlichkeit und Sorgfalt um der Sache selbst willen, kurz: die deutsche Innerlichkeits- und Seelenkultur, wie Eucken sie nennt und versteht[5]), und deren philoso-

---

[4]) K. v. Lilienthals Referat in den »Mitt. der IKV.« 16 1909.

[5]) R. Eucken, »Die weltgeschichtl. Bedeutung des deutschen Geistes«, Deutsche Verlagsanstalt, Berlin 1914, und in anderen Schriften.

phische Grundlagen von ungeheurer Bedeutung für die Lehre vom Verbrechertum sowie für das gesamte Strafrecht sind[6]), rechtfertigen und bedingen das Vorhandensein eines Vorverfahrens in Strafsachen, gegen welche sich nur die englische Nützlichkeitskultur samt ihren Begriffen über Zeit sowie unmittelbar angestrebten Zwecken stemmen konnte, eines Vorverfahrens, welches als Vorbereitung des genannten In-die-Richte-Bringens aufzufassen und in der Hand eines echt deutschen Untersuchungsrichters zu konzentrieren ist.

Dementsprechend ist auch die Stellung des Großschen Untersuchungsrichters die eines untersuchenden Richters, der auf Grund seiner rein wissenschaftlichen Arbeit die Erlangung einer auf materieller Wahrheit beruhenden Unterlage für das In-die-Richte-Bringen des durch das Verbrechen gekrümmten Rechtsverhältnisses anstrebt.

Untersuchen heißt nach Kausalität forschen und diejenigen Tatsachen und Spuren zusammen in Verbindung bringen, die bis dahin vereinzelt standen, jedoch zueinander passen sowie eine Gedanken- und Kausalitätskette ergeben.

Eine Untersuchung, das ist (formell) der auf diesen Grundlagen aufgebaute Teil des Strafverfahrens, stellt sich (materiell) als ein wissenschaftliches Problem für den Untersuchungsrichter dar; seine Stellung ist die des wissenschaftlichen Forschers, der ein gegebenes Problem um seiner selbst willen zu lösen sucht und voraussetzungslos nach den Grundsätzen einer echt deutschen Arbeit das Wahre finden will.

Diese Auffassung, wie sie sich im deutschen Strafprozesse wohl herausbilden konnte und sollte, ist infolge der französisch-englischen Rezeption der Strafprozeßeinrichtungen, vornehmlich auf dem Gebiete des Vorverfahrens und was die Stellung sowie Aufgabe des Richters anbelangt, verwischt und verdunkelt worden und jener Auffassung gewichen, die von einer Untersuchung als einem genannten Problem nichts wissen wollte und im Richter nichts anderes als einen Entscheider von widerstreitenden Parteienanträgen im Parteienprozesse erblickte. Diese Auffassung vermag jedoch, wie ich in einer Reihe von anderen hier genannten Schriften ausführte, auf dem deutschen Boden nicht durchzudringen. Sie ist unserem Wesen und unserem Charakter sowie den geschichtlichen Grundlagen des deutschen Richtertums überhaupt fremd und muß als solche unter der wahren Erkenntnis der Kulturarten und Volkscharaktere, wie sie der Krieg uns vermittelte, weichen in diesem Sinne, wie früher ausgeführt worden ist.

Um noch auf eine Stimme, die einerseits eine Anspielung an die Kriegslehren, obzwar entlegener Vergangenheit entstammend, macht, anderseits auf die genannte Rezeption verweist, zurückzukommen, sei

[6]) Vgl. das Geleitwort in Band 65 des »Archivs für Strafrecht und Strafprozeß«, R. v. Deckers Verlag, Berlin 1918.



hier die des Altmeisters der modernen Kriminalistik, Jagemann, zu nennen, der in seinem »Handbuch der geschichtlichen Untersuchungskunde« meint: »Wenn es erlaubt ist, Kleines und Großes zu vergleichen, so kann wohl bei der Einleitung einer Kriminaluntersuchung an das französische Kriegssystem erinnert werden, wo selten ein vorbedachter Plan, sondern die augenblickliche Eingebung im entscheidenden Momente den Leitfaden in die Hand gibt. In Frankreich ist der Inquirent = (Untersuchungsrichter) im wesentlichen nur ein Beamter, der ein gegebenes Thema ausarbeitet, dem alle Verdachtsgründe, Beweise und Gegenbeweise, vom Ankläger und Angeklagten suppeditiert werden, und der zwar allerdings mit Fleiß und Talent die verlangte Aufkläruug beibringen kann, der aber stets doch in Abhängigkeit von dem bleibt, was die entgegenstehenden Parteien vorbringen mögen.«

Das ist die Stellung und Aufgabe des rezipierten Parteienrichters.

»Der deutsche Inquirent« (= Untersuchungsrichter) — meint Jagemann weiter — »ist hingegen nicht auf die Beweismittel beschränkt, die ihm der Ankläger angibt oder die der Angeklagte für sich geltend macht; er hat nicht den Vorwurf zu befürchten, daß er auf der einen Seite mit zu viel Eifer auf die Überführung des Inkulpaten ausgehe, oder daß er auf der anderen Seite dessen Verteidigung zu sehr beachte; er steht nicht in der Mitte zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten, er handelt lediglich nach eigenen Einsichten, unbekümmert um die Meinungen Dritter; seine Tendenz ist die Erforschung der wirklichen Wahrheit im Interesse der Gerechtigkeit.«

Ein deutscher Inquirent oder: gewöhnen wir uns an den von Jagemann parallell gebrauchten Ausdruck: der Untersuchungsrichter muß, wie Jagemann schon verlangte und wie Groß es anstrebte, die Sache ganz und gar durchdringen und erschöpfen; er muß der Art und Weise der deutschen Innerlichkeits- und Seelenkultur sowie den Zügen des deutschen Nationalcharakters, wie sie beispielsweise früher genannt worden sind, Rechnung tragen. Dies ist auch der Grund, der den Großschen Untersuchungsrichter zu einem anzustrebenden Ideal des deutschen Untersuchungsrichters erhebt, welches Streben anderseits auch in dem deutschen Idealismus, wie es jetzt die führenden Geister Deutschlands betonen, seine allgemeine Begründung und Rechtfertigung findet.

Ohne allen Zweifel ist daher der Beruf des deutschen und somit des Großschen Untersuchungsrichters ein weit erhabener und vielsagender als der eines rezipierten anglo-französischen Untersuchungsrichters. Dem echt deutschen Untersuchungsrichter allein, wie Jagemann es sagt, »ist das heilige Amt anvertraut, dem verletzten Gesetze eine Sühne« — durch entsprechende Vorbereitung der Verhandlung — »zu erwirken, das Verbrechen in seiner wahren Gestalt zu ermitteln«, — das infolge des Rechtsbruches gekrümmte Rechtsverhältnis wieder in die Richte zu bringen.

Von einem solchen echt deutschen Untersuchungsrichter erwarten wir dem Verbrecher gegenüber einen echt deutschen Angriff, planmäßig angelegt, wohldurchdacht und erwogen und sodann zielbewußt durchgeführt. Seine Aufgabe und Stellung gleichen, wie wir bei Jagemann früher gehört haben, der Feldherrnkunst. Mögen sie also auch der deutschen Feldherrnkunst auf der Grundlage einer entsprechenden wissenschaftlichen Vorarbeit gleichen. In bezug auf diese Aufgabe meint ähnlich wie Jagemann, Zürcher, und Groß sagt von dem Plane des Untersuchungsrichters, er gleiche nicht dem Bauplane eines Architekten, der mit gefügigem Material und hilfsbereiten Kräften — wie ein rezipierter Untersuchungsrichter — arbeiten kann, sondern dem Plane des Feldherrn, der mit noch unbekannten Absichten eines widerstrebenden Feindes zu rechnen hat.

Das richtige Wie, Wann und Wo für einen Angriff zu erkennen, ist wohl das Hauptproblem der Feldherrnkunst im eigentlichen oder hier übertragenen Sinne. Hier und da ist es die Lösung eines wissenschaftlichen Problems, ein Erwägen für und wider, ein wissenschaftliches Vorarbeiten zu dem eigentlichen Angriff, der dementsprechend dem deutschen Charakter gemäß sodann einsetzen soll.

Verbinden wir diese erhabene, von Hans Groß vertretene Auffassung von der Stellung und den Aufgaben des Untersuchungsrichters im Kampfe mit den inneren Feinden des Rechts und der Ordnung, mit den Folgen und Erkenntnissen des Kampfes mit den äußeren Feinden und einer da ihren Anfang nehmenden Waffenbrüderschaft der Zentralmächte in der einen wie der anderen Form, und erinnern wir uns der früheren Ausführungen, so ist Hans Groß' Bedeutung für die deutsche Wissenschaft und Strafprozeßreform im hellsten Lichte dargestellt.

Hans Groß' Untersuchungsrichter ist berufen, ein echt deutscher Untersuchungsrichter zu sein. Eine gemeinsame Auffassung über seine Stellung und Aufgaben in dem hier klargelegten Sinne stellt die Wege der mitteleuropäischen Rechtsgemeinschaft auf dem Gebiete des formellen Strafrechtes dar.

[Zusatz: Ich möchte diese Charakteristik von Hans Groß mit einigen eigenen Worten begleiten, um selbst meine Hochschätzung vor dem Wirken dieses bedeutenden Mannes kundzugeben, den ich so gern in Berlin in unserm Kreise gehabt hätte, als Vertreter jener Kriminalistik, die er so außerordentlich gefördert hat.

Die Kennzeichnung seines Wirkens ergibt sich am besten aus der Stellung seines Werkes in der »Geschichte der Verbrecherermittlungslehre«. Diese hat bis jetzt etwa fünf Stufen durchlaufen.

Die erste ist die des Gottesprozesses, wonach die Gottheit selbst zu uns herabgezogen wird, um Recht und Unrecht kundzugeben und insbesondere den Verbrecher zu entlarven. So der ganze Ordalismus, der das Recht der Völker durchzieht, nicht am wenigsten der gerichtliche Zweikampf, wo die mit der Gottheit in Verbindung stehende Person sich selbst einsetzt; sodann der Eid, allein oder mit Eideshelfer, durch den die Person für den Fall des Unrechts den Fluch der Gottheit auf sich herabruft.

In einer zweiten Periode versteift man sich auf das Geständnis des Beschuldigten, das ihn den ethischen Mächten ausliefert und damit zugleich auch eine Sühnung des Verbrechens enthält. Der Zwang zum Geständnis schließt sich ursprünglich an den Ordalismus an: man unterwirft den Beschuldigten schweren Bedrängnissen, Qualen und Martern, in der Annahme, daß der Unschuldige alles dies leicht bestehen wird, der Schuldige nicht. Daraus hat sich dann unter Abstreifung der mystischen Elemente die Folter entwickelt.

Das dritte System betritt den rationellen Boden. Es sind, da regelmäßig die Tat nicht vor Zeugen geschieht, Verdachtsgründe, Inzichten, Indizien, welche man aufsucht und in Erwägung zieht, um daraus die Überführung des Beschuldigten abzuleiten. Eine verbreitete Meinung der Postglosse und die Meinung Schwarzenbergs ging allerdings dahin, daß aus solchen Verdächten sich keine Überführung ableiten ließe, wohl aber die Berechtigung zum Foltergebrauch, der sonst ausgeschlossen sei. Auf diese Weise kam die Postglosse und Schwarzenberg dazu, eingehende Untersuchungen über die Indizien zu veranstalten, sie zu ordnen und in ihrer belastenden Kraft festzustellen. Und als man die Folter abschaffte, so blieb diese Lehre der Indizien doch von großer Bedeutung, insbesondere da man lange Zeit bestrebt war, eine Art von Gewissensfolter zu üben und den Beschuldigten durch alle Arten von seelischen Einwirkungen, Gewissensanregungen, Drohungen, Überraschungen und Winkelzügen zum Geständnis zu bringen.

Eine vierte Stufe verschmäht diesen subjektiven Weg der Geständniserwirkung und läßt die Verdächte objektiv in der Seele des Richters wirken. Man verläßt jetzt auch die Schwarzenbergische Charakteristik der Indizien und will alles dem unter der Schwelle des Bewußtseins wirkenden Seelenleben des Richters überantworten, ob sich daraus die Überzeugung von der Schuld ergibt oder nicht. Mit andern Worten: man gerät in ein System des Dilettantismus, und alle die Eindrücke einer Gerichtsverhandlung sollen in einem offenen Meer des Seelenlebens sich herumtreiben, um schließlich von selber das Ziel zu finden. Ein recht bedenkliches System, insbesondere wenn man beachtet, wie sehr die individuellen Vorgänge einer Verhandlung in Verbindung mit den rednerischen Leistungen der einen oder andern Seite das Gemütsleben beeinflussen können.

Aus diesem vierten Stadium hat uns die wissenschaftliche Verbrecherverfolgungslehre gerettet, die Untersuchungstechnik, an der ja viele Sachkundige gearbeitet haben, die aber nirgends, weder im In- noch im Ausland, in dieser gründlichen Weise zusammengefaßt und erörtert worden sind, wie in dem Werke von Hans Groß. Die Technik tritt an Stelle des dilettantischen Gefühlswebens: jeder Umstand wird zum Gegenstand eigenster Erforschung; man kann jetzt gewissermaßen wägen und rechnen und jede Erscheinung im Lichte langer und gründlicher Erfahrung erkennen. Damit ist für die Verbrecherverfolgung, Verbrecherermittlung und Verbrecherüberführung eine neue Bahn geebnet, und vor allem Hans Groß ist es, dem dies zu verdanken ist. Josef Kohler.]

B. Strafrecht.

Münchener Festgabe für Karl v. Birkmeyer zum 27. Juni 1917.

Siebenter Beitrag.

Über das Strafrecht des Codex Juris Canonici.

Von Reinhard Frank.

I.

Während der Weltkrieg die großen Völker Europas zwingt, auch ihre gesetzgeberische Tätigkeit fast durchweg in den Dienst der äußeren Selbsterhaltung zu stellen, hat er kleineren Staaten trotz aller Bedrängnis, in die er sie versetzt, Muße zur Ausbildung der »friedlichen« Zweige des Rechts gelassen. Namentlich in Dänemark ist in den letzten Jahren eine Reihe grundlegender Gesetze ergangen und die Reform des Strafrechts durch den halboffiziellen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs kräftig gefördert worden. Dazu kommen auf dem Gebiete des Strafrechts besonders schweizerische und schwedische Gesetzentwürfe. Aber unter dem Gesichtspunkte der weltgeschichtlichen Entwicklung treten alle diese Arbeiten weit zurück hinter den Codex Juris Canonici, der im Jahre 1917 durch die Constitutio Providentissima Mater Ecclesiae verkündet und zum Teil schon geltendes Recht geworden ist, seinem weitaus größten Umfange nach aber erst zu Pfingsten des laufenden Jahres Gesetzeskraft erlangt. Über die allgemeine Bedeutung dieses Werkes, das demnächst das äußere Leben der katholischen Kirche beherrschen und für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat nach mehr als einer Richtung hin bestimmend sein wird, hat sich kürzlich Ulrich Stutz ausgesprochen (»Zeitschr. d. Savigny-Stiftung« 38, Kanonistische Abteilung VII S. V ff.). Einen kurzen Überblick über seine Bestimmungen bietet Schmöger (»Das neue Kirchenrechtsbuch von 1917«, Salzburg). Hier möchte ich speziell nach der strafrechtlichen Seite hin einige Mitteilungen über seinen Inhalt machen. Vielleicht finden sie schon deshalb Interesse, weil der Kodex bis jetzt schwer zugänglich und selbst in den Kreisen der engsten Fachleute noch wenig bekannt ist.

Zunächst eine Vorfrage: Worin liegt die praktische Tragweite des kirchlichen Gesetzbuchs auf dem Gebiete des Strafrechts? Die Antwort lautet kurz: Darin, daß es vor dem kirchlichen Forum bei allen Delikten Gültigkeit erlangen wird, für welche sich die Kirche die Gerichtsbarkeit beilegt, ohne vom Staate an deren Ausübung gehindert zu werden. Über den Umfang der beanspruchten kirchlichen Gerichtsbarkeit überhaupt erteilen mehrere Stellen des Kodex

Auskunft; für das Strafrecht ist can. 2198 maßgebend. Hiernach ist zu unterscheiden: 1. Verletzt das Delikt ausschließlich ein Gesetz der Kirche, so ist diese zur Verfolgung allein zuständig, auch immer in der Lage, die Unterstützung durch das brachium saeculare zu fordern. 2. Verletzt das Delikt ausschließlich ein Staatsgesetz, so ist nur der Staat zuständig. 3. Verletzt das Delikt sowohl ein Staats- wie ein Kirchengesetz, so konkurrieren die beiden Gerichtsgewalten. Diese Konkurrenz ist nicht in dem Sinne zu verstehen, daß wie bei andern res mixti fori die Prävention allein über die Ausübung der kirchlichen oder der weltlichen Gerichtsbarkeit entscheidet (can. 1553), sondern in dem Sinne, daß sich die Kirche einerseits auch nach Erledigung der Sache durch ein weltliches Gericht die Verhängung der ihr eigentümlichen Strafen vorbehält und anderseits keinen Widerspruch dagegen erhebt, wenn der Staat der Bestrafung durch ein geistliches Gericht die seinige folgen läßt[1]. Allerdings soll nach can. 1933 § 3 der kirchliche Richter in diesen Sachen regelmäßig nicht einschreiten, wenn der Täter ein Laie ist und die mit der Angelegenheit befaßte weltliche Behörde dem öffentlichen Wohl genügend Rechnung trägt. Die Bestrafung sämtlicher Delikte aber behält sich die Kirche als ihr Reservatrecht dann vor, wenn ein Kleriker verfolgt wird. Sie macht also das privilegium fori geltend, es sei denn, daß pro locis particularibus etwas anderes legitime vorgesehen ist (can. 120). Sie erstreckt das Privileg durch die can. 614, 680 im Zusammenhang mit 488, 490 auf die Klosterleute beiderlei Geschlechts mit Einschluß der Angehörigen der Kongregationen und auf die Tertiarier. Die Mißachtung des Privilegs bedroht can. 2341 je nach der Form, in der sie sich äußert, und je nach den betroffenen Personen mit Exkommunikation oder Suspension[2].

Im großen und ganzen wird man nicht sagen können, daß die Kirche durch diese Bestimmungen weitergehende Ansprüche erhöbe als seither, zumal da der Kodex nirgends entgegenstehende staatliche Gesetze für ungültig erklärt und die Konkordate durch can. 3 ausdrücklich aufrechterhält. Wenn auch Stoff zu Konflikten mit dem Staat in weitem Umfang bestehen bleibt, so ist doch — wenigstens in Deutschland — dem kirchlichen Strafrecht ein gewisses Anwendungsgebiet gesichert. Denn zu einer völligen Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit haben sich weder die Einzelstaaten noch das Reich entschlossen. Das letztere versagt nur in GVG. § 15 der geistlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Angelegenheiten die Wirkung.

Sofern eine Handlung lediglich gegen kirchliche Gesetze verstößt, wird

---

[1]) S. dazu bes. Hinschius, »Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten« 6 (1897) 223/4; Kahl in Richters »Lehrb. d. kathol. u. evangel. Kirchenrechts« 8. Aufl. (1886) S. 806 ff. und Sägmüller, »Lehrb. d. kath. Kirchenrechts« (1914) S. 317.

[2]) Über den Standpunkt des weltlichen Rechts s. Karl Harburger, »Das privilegium fori im deutschen Recht« (1915).

der Staat ihrer Bestrafung von seiten der Kirche in folgenden Fällen entgegentreten: zunächst wenn er die Handlung geradezu gebietet, desgleichen wenn er sie als den Ausfluß einer allgemeinen Freiheit ansieht, in der er seine Angehörigen schützt, sodann, wenn die kirchliche Strafe in die bürgerliche Rechtssphäre des Verurteilten eingreift, und endlich, wenn der Täter Mitglied einer andern Konfession ist[3]). In den beiden letzten Fällen wird der Staat die Ausübung oder Durchführung der geistlichen Gerichtsbarkeit auch dann nicht dulden, wenn sich die Handlung sowohl gegen seine Gesetze wie gegen die der Kirche richtet. Es interessiert daher in erster Linie die Frage, welche Personen der Kodex der Herrschaft seiner Gesetze und damit auch seiner Gerichtsbarkeit unterwirft, und in zweiter Linie die Gestaltung seiner Strafmittel.

Grundsätzlich sollen kirchlichen Gesetzen nach can. 12 alle Getauften unterworfen sein. Aber nach can. 13 gibt es auch Gesetze der Kirche, die ihre Gültigkeit nach der persönlichen Seite hin anders bestimmen können. Durch beide Sätze wird die Möglichkeit eines Konfliktes mit dem weltlichen Recht gegeben.

Was die Strafen anlangt, so behält der Kodex die altkanonische Unterscheidung der poenae vindicativae und der poenae medicinales seu censurae bei. Ich finde in ihr einen Ausdruck der Erkenntnis, daß sich das Wesen der Strafe weder einseitig vom absoluten noch einseitig vom relativen Standpunkte aus erfassen läßt, wenigstens wenn man — was auch nach dem neuen Recht erlaubt sein wird — im Anschluß an Sägmüller den Unterschied so versteht, daß bei den vindikativen Strafen der Zweck der Sühne überwiegt, ohne daß sie dem der Besserung entgegenständen, und bei den Zensuren der Zweck der Besserung, ohne daß sie die Sühne ausschlössen[4]). Eben wegen der Betonung des Besserungszwecks bei den letzteren (Exkommunikation, Interdikt und Suspension) ist es folgerichtig, daß das Urteil (sofern es überhaupt eines solchen bedarf) einen zeitlich unbestimmten Inhalt hat: es läßt die genannten Maßregeln auf unbestimmte Zeit zu, sie treten aber durch absolutio dann außer Kraft, wenn der Zweck der Besserung erreicht ist. Allerdings handelt es sich dabei weniger um eine Besserung im eigentlichen Sinne, das heißt weniger um eine Einprägung lebendiger, kraftvoller ethischer Vorstellungen, als vielmehr um die Überwindung eines Widerstandes, eines Ungehorsams, mit andern Worten um einen Zwang: die Zensuren fallen zwar unter den Begriff der Strafe, sie sind aber in weitem Umfange Zwangsmittel (can. 2241, 2248). Dagegen haben die poenae vindicativae stets einen bestimmten Inhalt, und can. 2218 stellt die allgemeinen Grundsätze auf,

[3]) Näheres bei Hinschius a. a. O. S. 221 ff., Kahl a. a. O. S. 801 ff. und Friedberg, »Lehrb. d. kathol. u. evangel. Kirchenrechts« 6. Aufl. (1909) S. 324 ff.

[4]) a. a. O. S. 347.



nach denen sie zu bemessen sind. Dabei soll in erster Linie an einem richtigen Verhältnis zwischen Delikt und Strafe festgehalten werden. Doch fordert die Stelle auch eine Berücksichtigung zahlreicher anderer Gesichtspunkte, so des Verhaltens des Täters nach vollbrachter Tat.

Innerhalb der vindikativen Strafen unterscheidet der Kodex in hergebrachter Weise zwischen solchen, die gegen jedermann, und solchen, die nur gegen Kleriker verhängt werden können (poenae vindicativae communes und poenae vindicativae particulares; die letzteren bezeichne ich, dem Sprachgebrauch folgend, als Disziplinarstrafen). Jede der beiden Klassen weist zwölf Strafarten auf. Gemeinsam ist ihnen, daß sie fast sämtlich einen streng kirchlichen Charakter haben. So gehören zu den gemeinen vindikativen Strafen: die Sakramentensperre und die Unfähigkeit zur Erlangung eines Kirchenamtes; zu den Disziplinarstrafen: die Versetzung und die Absetzung aus einem kirchlichen Amt. Immerhin finden sich hier wie dort einzelne Strafen, welche in die bürgerliche Rechtssphäre eingreifen. Dies gilt für die als poena communis vorgesehene Geldstrafe des can. 2291 und von den Disziplinarstrafen des can. 2298 für das Aufenthaltsverbot und für die Konfinierung. Namentlich die letztere (die praescriptio commorandi in certo loco vel territorio) ist deshalb von besonderer Tragweite, weil sie sich zur förmlichen Freiheitsstrafe gestalten kann, sei es, daß die Verweisung in eine Demeritenanstalt (domus poenitentiae seu emendationis) oder in ein Kloster (domus religionis) ausgesprochen wird. Wenn einzelne Dogmatiker des geltenden Kirchenrechts, wie Hollweck[5]), die Freiheitsstrafe als eine besondere Disziplinarstrafe ansehen, so wird das für die Zukunft zwar nicht mehr der Form nach, wohl aber in der Sache selbst zutreffen. Im übrigen erklärt can. 6 alle nicht mehr ausdrücklich erwähnten Strafen für beseitigt. Das hindert aber nicht, daß einzelne von ihnen in der Gestalt der Pönitenzen weiterleben, zum Beispiel die Leibesstrafen als Selbstgeißelung. Zwar wird diese unter den Pönitenzen nicht ausdrücklich erwähnt, aber der Kodex enthält sich überhaupt ihrer erschöpfenden Aufzählung und erwähnt nur die vorzugsweise aufzuerlegenden (can. 2313).

Damit habe ich einen Punkt berührt, bei dem sich der Kodex von dem älteren kanonischen Recht unterscheidet. Während dieses, wie bekannt und erwähnt, nur zwei Klassen von Strafen aufstellt, fügt der Kodex can. 2216 eine dritte hinzu: die remedia poenalia, und diesen stellt er die Pönitenzen gleich[6]). Hierin sehe ich einen Schritt von großer Bedeutung; denn ich finde in ihm nicht weniger und nicht mehr als die Einreihung der sichernden und bessernden Maßnahmen in das System der kirchlichen Strafordnung. Zwar will ich nicht behaupten,

[5]) »Die kirchlichen Strafgesetze« (1899) S. 155.

[6]) Bei Hollweck a. a. O. S. 79, 80 finde ich, da er die Zwangsbuße hereinzieht, schon jetzt eine Dreiteilung.

daß die unter den Begriff der remedia poenalia fallenden Maßnahmen dem kanonischen Recht bisher unbekannt gewesen wären, aber das Neue liegt darin, daß sie der Kodex in die engste Beziehung zu den Strafen stellt und sie dem Begriff der Strafe geradezu unterordnet. Diese remedia, bestehend in der monitio, correptio, dem praeceptum und der vigilantia, passen sich, wie can. 2308 erklärt, der Person an. Das praeceptum kann nach can. 2310 dahin lauten, daß dem Täter ein bestimmtes Verhalten geboten oder verboten wird — man denke etwa an die moderne Friedensbürgschaft oder an das Wirtshausverbot. Die vigilantia, die nach can. 2311 besonders bei Rückfälligen angeordnet werden soll, wird sich am besten der Polizeiaufsicht vergleichen lassen.

Jedenfalls ist auf dem Gebiete der Strafe die Möglichkeit eines Konflikts mit dem weltlichen Recht gegeben. Um nur einzelne Beispiele anzuführen: Die Vermögensstrafe ist gegen Laien völlig unstatthaft in Preußen, Hessen und dem Königreich Sachsen, auch gegen Kleriker in diesem letzteren Staate und in Elsaß-Lothringen; Verweisung in eine Demeritenanstalt darf nach preußischem und hessischem Recht nur dann ausgesprochen werden, wenn die Anstalt eine deutsche ist, und auch in diesem Falle nicht über drei Monate hinaus [7]).

Aber die Schwierigkeiten, mit denen die Anwendung des Kodex zu kämpfen haben wird, berühren seine praktische Bedeutung nur bis zu einem gewissen Grade. Er ist erheblich mehr als ein Monolog, mehr als eine bloße theoretische Kundgebung der ältesten Kulturmacht über das, was sie für recht hält, sondern ein Gesetzbuch, das sich auch auf strafrechtlichem Gebiete in weitem Umfang durchsetzen wird, und das in dem Umfang seines äußeren Geltungsgebiets einen Ersatz findet für das, was es etwa an der Durchführung im einzelnen preisgeben muß. Auch liegt kein Grund vor, weshalb es bei rechtsvergleichenden Arbeiten, die wohl in allen Staaten die Strafrechtsreform vorbereiten, außer acht gelassen werden sollte. Schon diese Erwägung wird einige weitere Mitteilungen über den Inhalt rechtfertigen.

In der Behandlung des Strafgesetzes stimmt der Kodex insofern mit dem weltlichen Recht überein, als er eine rückwirkende Kraft nur dem milderen zuerkennt (can. 10, 2226). Auch vertritt er den in Deutschland leider fast vergessenen Satz, daß das Strafgesetz stricte et benigne auszulegen sei (can. 19, 2219). Dagegen ist ihm der Satz nulla poena sine lege — der Überlieferung gemäß — unbekannt. Vielmehr hat nach can. 2222 der mit der potestas coactiva ausgestattete Superior das Recht, auch wegen der Verletzung solcher Gesetze, denen eine sanctio poenalis fehlt, Strafe zu verhängen, vorausgesezt, daß die Handlung Ärgernis verursacht hat und der Täter vorher unter Strafandrohung verwarnt worden ist [8]).

---

[7]) Hinschius a. a. O. S. 226, 232, 257 ff. [8]) S. dazu ebendort S. 21.



Dieser Standpunkt des Kodex bedeutet also nicht, daß eine kirchliche Stelle das Recht hätte, unverbotene Handlungen um deswillen zu bestrafen, weil sie ihr strafwürdig erscheinen, sondern nur, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine gesetzlich verbotene Handlung auch dann bestraft werden kann, wenn ihre Strafbarkeit nicht im Gesetz vorgesehen ist. In diesem Falle ist die Handlung zwar kein Delikt im Rechtssinne (can. 2195), es genügt aber zu ihrer Bestrafung, daß die Gesetzesverletzung im Einzelfall von einer bestimmten kirchlichen Stelle aus mit Strafdrohung ausgestattet worden ist. Man könnte hier vielleicht von einem Delikt im weiteren Sinne des Wortes sprechen. In jedem Falle aber ist die Gesetzwidrigkeit der Handlung das eigentliche Charakteristikum des Delikts. Ja, mehr als das: das Delikt ist zurechenbare, mit Strafe bedrohte Gesetzesverletzung. So definiert es can. 2195, und dieser Grundgedanke beherrscht die sämtlichen Bestimmungen des allgemeinen Teiles.

Das zeigt sich zunächst bei der Lehre der Zurechenbarkeit. Die Zurechenbarkeit hängt ab von der Schuld. Einen die Schuld in vollem Umfang in sich schließenden Terminus kennt der Kodex nicht; er spricht von dolus und von culpa. Aber der dolus ist ihm deliberata voluntas violandi legem und die culpa schuldhafte Unkenntnis der Gesetzwidrigkeit (can. 2200, 2202). Neben diese »Rechtsfahrlässigkeit« (um einen Ausdruck Belings zu gebrauchen) tritt die bloße »Tatsachenfahrlässigkeit«, dann vorliegend, wenn (bei Kenntnis der Gesetzwidrigkeit) das Gesetz aus Unterlassung pflichtgemäßer Sorgfalt (ex omissione debitae diligentiae) übertreten wird (can. 2200, 2203). Nun wird allerdings der Satz, daß das Wesen des Dolus in dem Willen der Gesetzesverletzung bestehe, in gewissem Umfange abgeschwächt. Zunächst braucht, wenn der äußere Tatbestand gegeben ist, der Vorsatz nicht bewiesen zu werden, vielmehr spricht für ihn eine Vermutung (can. 2200 § 2). Sodann wird grundsätzlich die Gesetzesunkenntnis im Falle einer poena latae sententiae als bloß affectata nicht berücksichtigt (can. 2229). Aber es handelt sich hier mehr um Bestimmungen prozessualer als materiell-rechtlicher Natur; auch schränken sie den Grundsatz als solchen nur wenig ein.

Unfähig ein Delikt zu begehen sind Personen, die bei der Handlung ihre Vernunft nicht gebrauchen können und solche, die überhaupt keine Vernunft haben (habitualiter amentes). »Freiwillige« Trunkenheit mindert die Zurechenbarkeit. Ebenso Geistesschwäche und Minderjährigkeit (can. 2001, 2004). Die letztere dauert nach can. 88 bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs, wirkt also in weiterem Umfange strafmildernd als nach den meisten staatlichen Strafgesetzbüchern. Anderseits aber reicht das Alter der absoluten Strafunmündigkeit nur bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr; nur bis dahin wird das Kind als non sui compos angesehen.

Auch unwiderstehliche Gewalt, Notstand (mit Einschluß des Zwangs) und Notwehr können nach can. 2205 dem Delikt entgegenstehen. Ob durch diese Umstände die Gesetzwidrigkeit oder nur die Schuld ausgeschlossen wird, darüber spricht sich der Kodex ebensowenig aus wie das Reichsstrafgesetzbuch. Der systematische Zusammenhang läßt aber vermuten, daß nur die Schuld als ausgeschlossen gilt [9]).

Aus der mitgeteilten Auffassung des Verbrechens, nach der es eine Gesetzesverletzung ist, zieht der Kodex, wenn ich ihn recht verstehe, die Folgerung, daß der Versuch auch als untauglicher bestraft wird. Can. 2212 sagt nämlich: »Quicunque actus posuerit vel praetermiserit qui ad exsecutionem delicti natura sua conducunt, sed delictum non consummaverit, sive quia consilium deseruit, sive quia delictum propter insufficientiam vel ineptitudinem mediorum perficere non potuit, delicti conatum committit.« Man könnte allerdings geneigt sein, die Worte qui ... conducunt in dem Sinne zu deuten, daß die Handlung ihrer Natur nach geeignet sein müsse, die Vollendung herbeizuführen. Indessen, wenn dies die Meinung des Kodex wäre, so hätte er nicht von der exsecutio, sondern von consummatio delicti gesprochen. Man wird also die Bedeutung des bezeichneten Passus darin zu finden haben, daß er die Ausführungshandlungen von den Vorbereitungshandlungen abgrenzt, nicht aber, daß er zum Versuche solche Handlungen fordert, die auch zur Vollendung geeignet wären. Entscheidend fällt für diese Auslegung der Umstand ins Gewicht, daß das Ausbleiben der Vollendung wegen Ungeeignetheit der Mittel (propter ineptitudinem mediorum) gerade als Merkmal des Versuchsbegriffs angeführt wird. Trifft diese Auslegung der Stelle zu, so bestätigt sie meine früher aufgestellte Behauptung, daß sich die moderne Entwicklung in der Richtung des Subjektivismus vollziehe. Der Anschluß der Kurie ist um so bemerkenswerter, als sie ihren Mittelpunkt in dem Lande hat, das ich seinerzeit als die Hochburg des Objektivismus bezeichnen konnte [10]). Aber gerade für das kanonische Recht scheint mir die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs unabweisbar zu sein; denn der Tatsache der Gesetzesverletzung, des Ungehorsams, der Sünde steht es nicht entgegen, daß der Täter, ohne es zu wissen, sich untauglicher Mittel bedient oder seine Handlung gegen ein untaugliches Objekt richtet. — Die Folgerung allerdings, daß der Versuch ebenso zu strafen sei wie die Vollendung, zieht der Kodex nicht; er erklärt vielmehr in can. 2213 den Versuch für weniger zurechenbar. Innerhalb des Versuchs unterscheidet er zwischen dem conatus simplex und dem delictum frustratum. Diese letztere Bezeich-

---

[9]) Das dürfte auch dem zurzeit noch geltenden kanonischen Recht entsprechen. Einige Bemerkungen darüber bei Hollweck a. a. O. S. 79 ff., der allerdings unter Umständen Ausschluß der Rechtswidrigkeit annimmt.

[10]) »Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts« Allgem. Teil (1908) S. 243 ff.



nung entnimmt er den romanischen Rechten, der Sache nach aber tritt er ihnen nicht vollständig bei, eben weil er das delictum frustratum dem Versuchsbegriffe unterordnet und es nicht als eine diesem und der Vollendung gleichstehende Erscheinungsform des Verbrechens auffaßt. Überhaupt entspricht das delictum frustratum des Kodex im wesentlichen dem deutschen beendeten Versuch. Endlich behandelt der Kodex beide Versuchsformen auch hinsichtlich des Rücktritts übereinstimmend. Aber er gesteht dem Rücktritt in beiden Fällen nur dann strafaufhebende Wirkung zu, wenn der Versuch weder Schaden noch Ärgernis verursacht hat (can. 2213).

Ebenso klar wie beim Versuch tritt der erwähnte Grundgedanke des Kodex bei der Behandlung der Anstiftung hervor. Hier verträgt er sich zunächst nicht wohl mit deren akzessorischen Behandlung. Daher sieht denn auch can. 2212 in der versuchten Anstiftung einen Versuch des Delikts selbst, ohne die beiden Fälle zu unterscheiden, ob der Bestimmende den Entschluß in dem andern Teil hervorgerufen hat oder nicht. Der Anstifter ist nach dem Kodex der principalis auctor delicti und wird daher gleich dem Täter bestraft (can. 2209). Für das Gebiet der Beihilfe geht der Kodex nicht ganz so weit. Zunächst behandelt er diese Teilnahmeform als eine akzessorische, sofern man das Wesen der Akzessorität darin findet, daß die Strafbarkeit der Teilnahme eine strafbare Haupttat voraussetzt[11]). Ferner stellt er die Strafe des Gehilfen der des Täters nur dann gleich, wenn ohne die Mitwirkung des Gehilfen das Delikt nicht begangen worden wäre. Hat der Gehilfe dagegen die Begehung des Delikts nur erleichtert, so ist seine Strafbarkeit nach can. 2209, 2231 eine geringere. Daß alle Teilnehmer sich durch Rücktritt Straflosigkeit erwerben können, erkennt die erste dieser beiden Stellen ausdrücklich an.

Endlich wird man annehmen dürfen, daß die Auffassung des Verbrechens als einer Gesetzesverletzung auch die Konkurrenzlehre beherrscht, obwohl das aus dem Kodex nicht mit voller Klarheit ersichtlich ist. Aber schon der Mangel einer Unterscheidung zwischen Ideal- und Realkonkurrenz spricht dafür. Der maßgebende can. 2224 stellt an die Spitze den Satz: »Ordinarie tot poenae quot delicta.« Wären darunter lediglich die Fälle der Realkonkurrenz begriffen, so fehlte es für die Behandlung der Idealkonkurrenz an jeder gesetzlichen Vorschrift. Es wird daher anzunehmen sein, daß der Kodex eine Mehrheit der Delikte auch bei Einheit der Handlung als möglich ansieht, zumal da eben nur diese Betrachtungsweise der erwähnten Grundauffassung entspricht. Dazu kommen aber noch andere Erwägungen. Namentlich die Überlieferungen des kanonischen Rechts. So sagt Hollweck in § 9: »Die Strafe tritt so oft ein, als ein Gesetz verletzt wurde. Delikts-

---

[11]) v. Birkmeyer in dem soeben angeführten Werke, Allgem. Teil 2 3 ff.



mehrheit ist gegeben: wenn eine und dieselbe strafbare Handlung den Tatbestand mehrerer Verbrechen enthält, indem sie mehrere gattungs- oder artverschiedene Strafgesetze verletzt.« Er beruft sich dabei unter anderem auf c. 4 X 4, 13, wo bei Konkurrenz von Ehebruch und Inzest doppelte Strafe vorgeschrieben wird. — Übrigens gilt der Satz »tot poenae quot delicta« nur als Regel; denn der zweite Paragraph des maßgebenden can. gestattet dem Richter auch eine Milderung des Gesetzes, erlaubt ihm aber anderseits die Auferlegung einer Pönitenz oder eines remedium poenale. —

Soweit die Bestimmungen des allgemeinen Teils. Was den besonderen anlangt, so ist zu beachten, daß die Kirche niemals die Absicht der Vollständigkeit gehabt hat. Den Grund für diese Selbstbeschränkung wird man mit Hollweck (S. XXV) darin zu finden haben, daß die Kirche stets den Staat neben sich hatte und, soweit ihr dessen Gesetzgebung zu genügen schien, keinen Anlaß zum selbsttätigen Eingreifen vorfand. An diesem Standpunkte hält auch der Kodex fest. Er behandelt die einzelnen Delikte in neun Titeln, von denen sieben schon dem Namen nach in engster Beziehung zu der Kirche und dem kirchlichen Leben stehen. Nur zwei legen sich eine auf weltliche Dinge hinweisende Bezeichnung bei: »de delictis contra vitam, libertatem, bonam famam ac bonos mores« — und »de crimine falsi«. Dem Inhalt nach aber bezieht sich der zweite dieser Titel ausschließlich auf solche Fälschungen, die kirchliche Angelegenheiten betreffen, und nur der erste geht näher auf eine Reihe weltlicher Delikte ein. Dabei wird man zwei Gruppen unterscheiden können. Zu der ersten gehören solche Delikte, die möglicherweise im staatlichen Strafrecht fehlen, an deren Strafbarkeit die Kirche aber unter allen Umständen festhalten will. Das gilt für Abtreibung, Selbstmord, Zweikampf und eine Reihe Fleischesverbrechen. Die zweite Gruppe betrifft solche Delikte, deren Strafbarkeit nach weltlichem Recht die Kirche voraussetzt, bei denen sie aber ergänzend eingreift. Zu einer Ergänzung wird sie nicht nur durch das Interesse veranlaßt, den weltlichen Strafen kirchliche Nachteile hinzuzufügen, sondern namentlich auch durch das Bedürfnis, Kleriker, die sie ja der weltlichen Gerichtsbarkeit entzieht, nicht völlig straflos zu lassen. Offenbar mit Rücksicht hierauf unterwirft can. 2354 den Kleriker einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Strafe bei Kinderraub, Menschenraub, Wucher, Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Sachbeschädigung und Körperverletzung. Nach der gleichen Stelle hat die schuldhafte Tötung die degradatio zur Folge, und da diese, wie can. 2305 sagt, den Kleriker ad statum laicum reduziert, so geht er des privilegium fori verlustig und kann daher auch nach kirchlicher Auffassung durch die weltlichen Gerichte abgeurteilt werden. Ob bei andern Delikten als den im can. 2354 aufgezählten die kirchliche Strafgewalt in einer den Bedürfnissen des Rechtslebens genügenden Weise gegen

Kleriker einschreiten kann, isf mehr als zweifelhaft. Die klar zutage liegende Unvollständigkeit — es fehlen zum Beispiel gemeine Urkundenfälschung, Münzfälschung, Hoch- und Landesverrat — wird daher voraussichtlich allen Staaten einen Stützpunkt geben, von dem aus sie das privilegium fori bekämpfen können.

II.

Zu den kirchlichen Einrichtungen, die einer besonderen Klärung bedurften, gehört ohne Zweifel der Strafprozeß. Es handelte sich bei ihm nicht nur um die Frage des Wie?, sondern auch um die des Ob?, das heißt darum, ob die Bestrafung überhaupt von einem förmlichen Verfahren und von einem Urteil abhängen soll. Da der Kodex das Institut der poenae latae sententiae beibehält, so verneint er zunächst in einzelnen Fällen die Notwendigkeit eines Urteils. Aber es fragt sich weiter, ob er da, wo er ein solches verlangt, ein geordnetes Verfahren voraussetzt, oder den kirchlichen Behörden die Erlaubnis erteilt, die Strafe auf Grund ihrer inneren, unkontrollierbaren Überzeugung auszusprechen. Die gleiche Frage wird in allen Rechten aufgeworfen werden können, bei denen sich Disziplinarstrafe und öffentliche Strafe eng berühren und die Inhaber der Disziplinargewalt gleichzeitig Gerichtsherren sind. Die nächstliegende Parallelerscheinung auf dem Gebiete des weltlichen Rechts enthält das Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch, dessen § 3 die Verfolgung gewisser militärischer Delikte in leichteren Fällen dem Disziplinarwege überläßt[12]). Die Möglichkeit, Delikte auf disziplinärem Wege zu erledigen, bietet auch das kirchliche Institut der sententia ex informata conscientia, deren Wesen darin besteht, daß sie jedes förmliche Verfahren ausschließt und die Entscheidung lediglich in das informierte bischöfliche Wissen und Gewissen stellt. Immerhin aber unterscheidet sie sich quantitativ sehr erheblich von der verwandten Einrichtung des Militärstrafrechts: während es sich bei diesem nur um leichte Delikte handelt, unterstehen der sent. ex inf. consc. umgekehrt nur schwere, und zwar causae graves occultae. Das letztere Erfordernis hat man vielfach in dem Sinne ausgelegt, daß es Unbeweisbarkeit im ordentlichen Verfahren bedeute. Da nun aber der Bischof befugt war, kraft seiner informata conscientia auf Suspension eines ordinierten Klerikers zu erkennen, so wird man den Widerstand begreiflich finden, den die ganze Einrichtung auch innerhalb des Klerus fand[13]). Desgleichen haben einzelne Staatsgesetze das Verfahren ex inf. cons. consc. für unzulässig

---

[12]) S. darüber einerseits Dietz, »Die Disziplinarstrafordnung für das Heer« 2. bis 4. Aufl. (1917) S. 75 ff., anderseits Rissom, »Militärstrafgesetzbuch« (1916) S. 25 ff., beide mit zahlreichen Literaturangaben.

[13]) S. dazu Droste, »Kirchliches Disziplinar- u. Kriminalverfahren« (1882) S. 81 ff.

erklärt [14]). Trotzdem hält die Kurie daran fest. Sie hat es nicht nur durch die Instruktion vom 11. Juni 1880 Art. 9 bestätigt [15]), sondern jetzt auch durch den Kodex can. 2186 ff. neu geregelt. Allerdings ist es hiernach nur hilfsweise zulässig, nämlich dann, wenn die Zeugen nicht zu bewegen sind, ihre Aussagen vor Gericht zu erstatten, oder wenn der Beschuldigte selbst das ordentliche Verfahren verhindert, ferner wenn einem solchen die staatlichen Gesetze entgegenstehen, endlich, wenn das ordentliche Verfahren die Gefahr eines schweren Ärgernisses erwecken würde. Auch kann auf dauernde Suspension in Zukunft kraft informata conscientia nicht mehr erkannt werden.

Im Kodex erscheint diese Einrichtung unter den summarischen Prozeßarten (can. 2142 ff.), bei denen es sich überhaupt um schleunig zu ergreifende Verwaltungsmaßregeln gegen Kleriker handelt [16]). Nach der Auffassung der Kurie ist also das Verfahren ex informata conscientia immerhin ein Prozeß, und man kann aus seiner Zulassung nicht folgern, daß sie den Satz nulla poena sine iudicio ablehne. Zweifellos aber schränkt sie ihn durch die generelle Bestimmung des can. 1933 § 4 ganz erheblich ein, indem sie sagt: Poenitentia, remedium poenale, excommunicatio suspensio, interdictum, dummodo delictum certum sit, infligi possunt etiam per modum praecepti extra iudicium.

Im folgenden soll nur noch von dem ordentlichen Prozeß die Rede sein. In ihm ist Richter zunächst der Bischof oder an seiner Stelle ein von ihm berufener Offizial; doch kann bei geringem Umfang der Diözese oder der Geschäfte der Generalvikar die richterlichen Funktionen mitübernehmen. In wichtigeren Sachen ist eine kollegiale Besetzung des Gerichts vorgeschrieben. Von Strafsachen gehören diejenigen hierher, bei denen es sich um Entziehung eines Benefizium oder um Exkommunikation handelt (drei Richter) oder bei denen Absetzung, dauernde Entziehung des geistlichen Habitus oder Degradation auf dem Spiele stehen (fünf Richter). Die beisitzenden Richter werden aus der Zahl der iudices synodales entnommen, welche die Diözesansynode auf Vorschlag des Bischofs wählt. — Gericht zweiter Instanz ist grundsätzlich das des Metropolitans. Es wird ebenso gebildet wie das bischöfliche Gericht. Jede Sache kann aber (und zwar in jeder Lage des Verfahrens) der päpstlichen Zuständigkeit unterbreitet werden,

---

[14]) So Württemberg (s. Hinschius a. a. O. S. 264), aber auch Preußen und Hessen (s. Kahl a. a. O. S. 819 und Stutz in »Holtzendorffs Enzyklopädie« 5 447).

[15]) Diese Instruktion hat unmittelbare Gesetzeskraft nur für Italien. Sie ist aber auch sonst rezipiert worden. S. darüber Hinschius a. a. O. S. 76. Den italienischen Urtext neben lateinischer Übersetzung bieten die »Acta Sancta Sedis« 13 324 ff. Die letztere übernehmen Droste a. a. O. S. 126 ff. und Heiner, »Der kirchliche Strafprozeß« (1911) S. 201 ff. Eine deutsche Übersetzung im »Arch. f. kath. Kirchenrecht« 46 3 ff.

[16]) S. dazu Heiner a. a. O. S. 180.



und einzelne Sachen sind ihr kraft Gesetzes vorbehalten, so die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Staatsoberhäupter und über Kardinäle. Der Papst entscheidet entweder selbst oder durch die Rota Romana oder durch die Signatura Apostolica oder endlich durch delegierte Richter (can. 1556 ff.).

Dem Hauptverfahren geht, soweit das Delikt nicht notorisch oder sonst gewiß ist, ein Vorverfahren voraus, eine auf Geheiß des Bischofs stattfindende inquisitio specialis, durch die Klarheit darüber herbeigeführt werden soll, ob und weshalb jemand zur Verantwortung gezogen werden kann. Der (stets von Fall zu Fall zu ernennende) Inquisitor kann in beschränktem Umfange auch Zeugen vernehmen, aber stets nur unbeeidigt. Das Verfahren ist streng geheim und kennt keine Vernehmung des Beschuldigten. Das gesammelte Material wird dem Bischof vorgelegt. Kommt dieser zu dem Ergebnis, daß kein Anlaß bestehe, die Sache weiter zu verfolgen, so macht er seine Entschließung aktenkundig. Bleibt der Beschuldigte verdächtig, ohne daß die Sache reif zur Anklage wäre, so wird er überwacht und unter Umständen ermahnt. Erscheint endlich die Sache anklagereif, so wird der Beschuldigte vorgeladen. Der Bischof kann ihm nun im Falle des Geständnisses, und wenn keine schwere Strafe verwirkt ist, einen Verweis erteilen und dadurch die Sache erledigen. Andernfalls, also namentlich wenn die Bedeutung der Sache diese Form des Abschlusses nicht verträgt, hat auf Anweisung des Bischofs der promotor iustitiae die Anklageschrift einzureichen (can. 1933 ff.).

Beim promotor iustitiae drängt sich von selbst die Vergleichung mit dem Staatsanwalt auf. Noch näher aber ist er mit dem Kriegsgerichtsrat der Militärstrafgerichtsordnung verwandt; denn er ist ein Organ des Gerichtsherrn, das heißt des Bischofs. Da der Bischof auch als urteilender Richter auftreten kann, was dem militärischen Gerichtsherrn versagt ist, so läßt sich nicht behaupten, daß durch das Institut des promotor iustitiae die Stellung des Angeklagten besonders gesichert und die Rollen des Richters und des Anklägers reinlich geschieden wären. Charakteristisch ist denn auch folgendes. Der promotor iustitiae wird keineswegs erst durch den Kodex in das Verfahren eingeführt. Er findet sich vielmehr schon früher unter der Bezeichnung eines promotor seu procurator seu prosecutor fiscalis. Gerade in seiner Existenz sah vor über vierzig Jahren der Kanonist München einen Beweis für die Herrschsucht und Straflust der kirchlichen Oberen und dafür, daß sich das Verfahren einseitig in der Richtung des Inquisitionsprozesses ausgebildet habe [17]). Während aber früher der erwähnte Beamte anscheinend eine mehr oder weniger vereinzelte Erscheinung war, hat er durch die Instruktion vom 11. Juni 1880 eine allgemeinere Be-

[17]) »Das kanonische Gerichtsverfahren u. Strafrecht« 1 (1865) 515.



deutung erlangt [18]), und durch den Kodex geht er nun in das gemeine Recht über. In diesem dient er dem Zwecke, das Verfahren äußerlich nach den Formen des Parteiprozesses zu gestalten und dem Angeklagten einen Ankläger gegenüberzustellen.

Eine erheblich größere Sicherung des Angeklagten liegt darin, daß can. 1655 die Verteidigung in allen Strafsachen für notwendig erklärt. Der Angeklagte kann nach Belieben einen oder mehrere Verteidiger (advocati) wählen. Tut er das nicht, so wird ihm ein Verteidiger vom Richter bestellt. Der Verteidiger muß großjährig, guten Rufes und Doktor oder sonst des kanonischen Rechtes kundig sein; Nichtkatholiken werden nur unter besonderen Umständen zugelassen. Rechtlich verschieden von dem Verteidiger, wenn auch möglicherweise tatsächlich mit ihm zusammenfallend, ist der Prokurator. Er braucht nicht vorhanden zu sein, aber der Angeklagte kann ihn bestellen. Der Prokurator handelt für den Angeklagten, nicht nur neben ihm wie der Verteidiger. Von der Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, wird aber der Angeklagte weder durch die Anwesenheit des einen noch des andern befreit (can. 1655—1666). Außer dem durch Vollmacht in seine Vertreterstellung gelangenden Prokurator weist der Kodex auch dem gesetzlichen Vertreter eine bestimmte Stellung zu: die Eltern, Tutoren oder Kuratoren haben nach can. 1648 für den minderjährigen Angeklagten zu antworten. Wenn diese Bestimmung auch in erster Linie den Zivilprozeß im Auge hat, so findet sie doch auch im Strafprozeß Anwendung, und sie wird für beide Prozesse so zu verstehen sein, daß der gesetzliche Vertreter an Stelle des Minderjährigen den Prozeß führt. Demnach ist seine Aufgabe erheblich ausgedehnter als im Strafprozeß des weltlichen Rechts, wenigstens des deutschen.

Die Gegenüberstellung von promotor iustititae und Angeklagtem gibt dem Kodex nicht nur die Möglichkeit, den Strafprozeß äußerlich als Parteiprozeß zu gestalten, sondern ihn auch nach dem obenerwähnten Vorverfahren ganz in das Fahrwasser des ordentlichen Zivilprozesses einmünden zu lassen (can. 1959). Abgesondert treten die Bestimmungen des Strafprozesses nur insoweit auf, als sie das Vorverfahren betreffen. Im übrigen fallen sie äußerlich mit dem für den Zivilprozeß gegebenen zusammen, wenn sie auch im einzelnen mehrfach abweichen.

Gemeinsam wird schon die Verjährung behandelt, die dadurch einen rein prozessualen Charakter gewinnt. Was durch Zeitablauf untergeht, ist also nicht der Strafanspruch, sondern das Strafklagerecht. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre; bei Beleidigung (nach can. 1938 dem einzigen Antragsdelikt) tritt die Verjährung schon mit einem Jahre ein, bei Delikten gegen das sechste oder das siebente

---

[18]) Heiner a. a. O. S. 18 fordert (1911) das Vorhandensein des promotor bei jeder bischöflichen Kurie.



Gebot nach fünf, bei Simonie und Tötung erst nach zehn Jahren. Ausdrücklich bestimmt can. 1705, daß bei fortgesetzten und Gewohnheitsdelikten die Verjährungsfrist erst von der letzten Handlung an läuft. Bei einem Dauerdelikt (delictum quod habet tractum successivum) beginnt sie (wenn ich recht verstehe) mit der Aufhebung des rechtswidrigen Zustandes. —

Nach diesen Mitteilungen nehme ich die Darstellung des Prozeßganges wieder auf, indem ich mich nunmehr dem Hauptverfahren zuwende.

Es fordert (nach der schon erwähnten Einreichung der Klage) zunächst eine Prüfung der Formalien, namentlich der Zuständigkeit. Je nach dem Ergebnis lautet der erste Beschluß auf Zulassung oder auf Abweisung der Klage. Im Falle der Zulassung wird der Angeklagte durch den Richter vorgeladen; hiermit ist die Rechtshängigkeit begründet, und dadurch, daß die Parteien vor Gericht widersprechende Anträge in der Hauptsache stellen, wird die Litiskontestation vollzogen. Es liegt nunmehr in allen Sachen von öffentlichem Interesse dem Richter ob, zunächst durch Parteiverhör die Wahrheit an das Licht zu bringen. In andern Sachen kann er ein Verhör anordnen. Auch steht ihm frei, es in jeder Lage des Verfahrens bis zum Schluß der Sache (conclusio in causa) eintreten zu lassen und nach Bedarf zu wiederholen. Im Gegensatz zu den Parteien des Zivilprozesses kann der Angeklagte die Antwort verweigern. Auch darf ihn der Richter nicht durch promissorischen Eid zur Wahrheit verpflichten (can. 1706—1746). Aber ein Verbot des Reinigungseides besteht trotzdem nicht: bei probatio semiplena soll sich zwar der Richter der Auferlegung des Reinigungseides enthalten, er kann ihn aber fordern, und zwar namentlich auf Betreiben des promotor iustitiae. Der geleistete Eid unterliegt der Anfechtung durch die Gegenpartei (can. 1829—1831).

Die einheitliche Behandlung des Strafprozesses mit dem Zivilprozeß hat zur Folge, daß die für den letzteren geltenden Bestimmungen über den Beweis auf den ersteren übertragen werden. Indessen stellt der Kodex gewisse Sätze schon für den Zivilprozeß nur als Grundsätze auf und modifiziert sie für den Strafprozeß besonders. So ist zwar eine eingestandene Tatsache nicht beweisbedürftig, aber der Richter kann trotzdem Beweis fordern (can. 1747). Für die Würdigung des Geständnisses wird also im kirchlichen Strafprozeß dasselbe gelten wie im weltlichen, das heißt, sie wird vom richterlichen Ermessen abhängen. Ähnlich verhält es sich mit der Frage nach dem Umfang der Beweiserhebungen. Zwar vertritt can. 1619 den Satz iudex nihil suppleat, aber er fügt hinzu, daß, wenn es sich um das öffentliche Wohl oder das Seelenheil handelt, der Richter ergänzen darf und muß. Namentlich ist er nach can. 1759 durchweg befugt, im Interesse des öffentlichen Wohls Zeugen von Amts wegen in den Prozeß einzuführen. Anderseits darf und muß er eine übermäßige Zahl benannter Zeugen

einschränken (can. 1762). Der Angeklagte hat also keinen Anspruch darauf, daß die von ihm benannten Zeugen sämtlich vernommen werden. In einen nicht unerheblichen Gegensatz zum modernen weltlichen Recht tritt aber der Kodex dadurch, daß er gegenüber Zeugen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung ablehnt. Seine Beweistheorie ist hier im wesentlichen die alte negative: ein Zeuge genügt grundsätzlich nicht, es sei denn, er wäre ein testis qualificatus, der über amtliche Angelegenheiten aussagt. Regelmäßig sind zwei oder drei einwandfreie Zeugen erforderlich. Aber auch deren Aussagen vermögen den Richter nicht zu binden; er kann teils mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache, teils wegen entgegenstehender Indizien eine Ergänzung des Beweises fordern (can. 1791). Mit dieser Einschränkung der freien Beweiswürdigung hängt es zusammen, daß gewisse Personen als non idonei oder als suspecti grundsätzlich als Zeugen nicht vernommen werden dürfen (can. 1757).

Den Prozeßstoff entgegenzunehmen und zu sammeln ist Sache des Richters. An seine Stelle kann aber, namentlich beim Zeugenverhör, ein vom Richter berufener auditor treten (can. 1580 ff.). Ob in den Kollegialsachen das gesamte Kollegium bei der Stoffsammlung mitwirken soll, tritt nicht mit voller Deutlichkeit hervor. Anscheinend aber ist die Frage zu bejahen, wenigstens erklärt can. 1577: »Tribunal collegiale collegialiter procedere debet.« Auch andere Stellen sprechen dafür, besonders can. 1866. Ist diese Auslegung richtig, so erkennt der Kodex den modernen Grundsatz der Unmittelbarkeit an, sofern man ihn in dem Sinne versteht, daß das erkennende Gericht den Prozeßstoff unmittelbar entgegennehmen soll.

Was aber der Kodex zweifellos nicht anerkennt, ist der Grundsatz der allgemeinen Öffentlichkeit; vielmehr macht er die Geheimhaltung dem Richter wiederholt zur Pflicht (so can. 1640). Auch die Parteiöffentlichkeit läßt er nur in beschränktem Umfange zu. Ausdrücklich erlaubt und sogar gefordert wird die Anwesenheit der Parteien allerdings bei der Vernehmung des Sachverständigen (can. 1797); auch bei der Einnahme eines Augenscheins kann sie der Richter nur insoweit ausschließen, als sie eine Störung der Verhandlung befürchten läßt (can. 1809). In der wesentlichsten Beziehung aber, nämlich bei der Vernehmung der Zeugen, können die Parteien zwar bei der promissorischen Eidesleistung schlechthin (can. 1767), bei der eigentlichen Vernehmung aber nur insoweit anwesend sein, als es der Richter (ausnahmsweise) gestattet. Auch in diesem Falle dürfen sie keine unmittelbaren Fragen an die Zeugen stellen (can. 1771, 1773). Eine Mitteilung der Zeugenaussagen an die Parteien (testimoniorum evulgatio) findet erst nach Abschluß des Zeugenbeweises überhaupt statt (can. 1782). Zum Zwecke der causae discussio sind sämtliche Beweiserhebungen kundzugeben (can. 1858 ff.).

Auf diese publicatio processus folgt die conclusio in causa, an die sich nunmehr die schriftliche causae discussio reiht. Der Mündlichkeit ist der Kodex abhold. Er läßt sie nur zur Aufklärung einzelner Punkte und niemals vor dem Kollegium im ganzen zu (can. 1866).

Die Schlußentscheidung (sententia), also das Urteil, muß die Sache durch Freisprechung oder Verurteilung erledigen. Es enthält außer dem Tenor namentlich auch den Tatbestand und eine Begründung. Eröffnet wird es entweder durch Verkündung oder durch Mitteilung an die Parteien, daß es zu ihrer Einsicht bei den Akten liege, oder endlich durch Zustellung (can. 1868 ff.). Als Rechtsmittel gegen das Urteil kennt der Kodex die appellatio und die querela nullitatis. Die erstere, der deutschen Berufung entsprechend, muß binnen zehn Tagen seit der Eröffnung eingelegt werden. Sie steht beiden Parteien zu und ist stets zulässig, sofern es nicht an einer höheren Instanz fehlt. Sie kann also wiederholt werden; jedoch schließen sie duae conformes aus. Andere Gründe stehen ihr nur ausnahmsweise entgegen, so der Umstand, daß die Sache expeditissime zu erledigen ist, und die Möglichkeit der querela nullitatis bei Unheilbarkeit der Nichtigkeit (absolute Inkompetenz oder falsche Besetzung des Gerichts, Prozeßführung durch eine prozeßunfähige oder durch eine nicht legitimierte Person[19]). Bei heilbarer Nichtigkeit (zum Beispiel mangelnde Begründung oder mangelnde Unterschrift des Urteils) können die beiden Rechtsmittel gehäuft werden. Die querela nullitatis wird durch Klage vor dem Gericht erhoben, gegen dessen Urteil sie sich wendet. Die Frist beträgt bei unheilbarer Nichtigkeit dreißig Jahre, bei heilbarer Nichtigkeit drei Monate, beides von der Eröffnung an gerechnet. — Gegen das rechtskräftige Urteil kann aus bestimmten Gründen offensichtlicher Ungerechtigkeit die restitutio in integrum begehrt werden (can. 1878 ff.).

Die Frage liegt nahe — und sie aufzuwerfen entspricht der Übung —, ob sich das geschilderte Verfahren als Anklage- oder als Inquisitionsprozeß darstellt. Bekannntlich wird aber dieser Gegensatz in recht verschiedenem Sinne gebraucht, ohne daß man den einen als richtig, den andern als falsch bezeichnen könnte. Es handelt sich lediglich um eine Vereinbarung, die allerdings bis jetzt noch nicht zustande gekommen ist. Wenn ich im folgenden auf die Frage eingehe, so geschieht es nur um der Nebenfrüchte willen, die ihre Erörterung immerhin bringen wird.

Nimmt man den Gegensatz in der populären Bedeutung, die man ihr vor Julius Wilhelm Planck allgemein beilegte, so ist das kirchliche Strafverfahren deshalb Anklageprozeß, weil seine Eröffnung von der Erhebung einer Anklage abhängt. Ganz anders gestaltet sich die Beurteilung, wenn man mit Kries und Richard Schmidt das Wesen des Anklageprozesses in der scharfen und prinzipiellen Scheidung der Organe

[19]) Über Einschränkung der Appellation bei einem auf poena medicinalis lautenden Urteil siehe can. 2243.

der Strafverfolgung und der Aburteilung findet. Dieser Auffassung schließt sich Hinschius an. Er versagt dem Prozesse, wie er sich auf Grund der Instruktion von 1880 gestaltet, den Charakter als Anklageprozeß deshalb, weil der procurator fisci nichts anderes als ein Organ des Bischofs sei und dessen Weisungen zu folgen habe[20]. Das gleiche gilt für den procurator iustitiae des Kodex. Auch er ist nur ein Gehilfe des Bischofs, der ihn von Fall zu Fall bestellen uud selbst bei dauernder Bestellung iusta intercedente causa absetzen kann (can. 1588, 1590). Dieser Umstand allein würde nun freilich der Annahme eines Anklageprozesses nicht entgegenstehen. Vielmehr müßte hinzukommen, daß auf der anderen Seite der Bischof gleichzeitig Richter wäre. Das ist in der Tat der Fall, wenn auch in abgeschwächtem Maße: der Bischof kann alle richterlichen Funktionen ausüben (can. 1572), aber wird ihm empfohlen, sich in Kollegialsachen durch den Offizial vertreten zu lassen (can. 1578). So wird man denn von dem bezeichneten Standpunkte aus den kirchlichen Strafprozeß als abgeschwächten Inquisitionsprozeß zu bezeichnen haben.

Noch schärfer tritt der Inquisitionscharakter hervor, wenn man ihn mit Planck in der Aktivität des Gerichts sucht. Denn übernimmt auch, wie oben dargestellt, der kirchliche Strafprozeß die Formen des Zivilprozesses, so ist der Strafrichter doch stets verpflichtet, selbsttätig nach der Wahrheit zu forschen.

Zu einer andern Auffassung würde wohl v. Birkmeyer[21]) gelangen. Er findet den Gegensatz zwischen Inquisitions- und Anklageprozeß darin, daß der erstere nur den Richter, der letztere auch den Ankläger und den Angeklagten als Prozeßsubjekte anerkennt. Denn in der Tat wird die Anerkennung der prozessualen Rechtssubjektivität des Angeklagten darin zu finden sein, daß er nicht verpflichtet ist, dem Richter zu antworten, daß ihm ein weitgehender Einfluß auf den Umfang der Beweiserhebungen zusteht, und daß in jedem Verfahren ein Verteidiger vorhanden sein muß.

Läßt man aber alle theoretischen Konstruktionen beiseite, so ist sicher, daß die bisher gemeinrechtlich noch nicht stattgefundene Aufhebung des dem Verletzten zustehenden Anklagerechts nunmehr mit voller Schärfe ausgesprochen wird: lediglich der promotor iustitiae unter Ausschluß aller übrigen Personen hat das Anklagerecht (can. 1934). Gegenüber der neueren Praxis wird dadurch freilich kaum etwas geändert werden; denn sie kannte das Verfahren auf Anklage des Verletzten nur noch dem Namen nach[22]. Immerhin ist es von Interesse, daß der kanonische Strafprozeß, der so lange das Vorbild für den weltlichen war, sich in dieser Beziehung der Entwicklung des letzteren nun auch gesetzlich angeschlossen hat.

[20]) a. a. O. S. 87, 88.
[21]) »Deutsches Strafprozeßrecht« (1898) S. 137 ff.
[22]) Heiner a. a. O. S. 39.

Hehlerei beim Ankauf von Brotkarten.

Von Gerichtsassessor W. Gentz, Berlin.

Eine der mannigfachen Neuerscheinungen auf kriminalistischem Gebiet, die dem Zuteilungssystem unserer Kriegswirtschaft ihre Entstehung verdanken, ist der Kampf gegen den Handel mit Karten und Bezugsscheinen für Lebensmittel und sonstige Gegenstände notwendigen Lebensbedarfs. Es ist bekannt, daß in den Großstädten ein eigener Zweig der Kriminalpolizei dafür geschaffen worden ist, den Schlichen der Fälscher, Schieber und Händler, namentlich von Brotkarten, nachzuspüren und sie der Strafgerichtsbarkeit zu überantworten. Der Kartenhandel hat seine eigenen lichtscheuen Börsen und Märkte, und für die Karten haben sich feststehende Preise, gewissermaßen Marktpreise, herausgebildet.

Die Wege, auf denen Brotkarten dem unerlaubten Verkehr zugeführt werden, sind mehrfacher Art. Teils werden sie in heimlichen Druckereien gefälscht; teils werden echte Karten gestohlen, entweder schon in der Druckerei oder bei den verteilenden Behörden oder auch nach erreichter Zweckbestimmung noch bei Bäckern und sonstigen Brotlieferanten; teils werden Karten von Unbefugten bei den Brotkommissionen unter falschen Vorspiegelungen, zum Beispiel auf gefälschte Polizeianmeldungen, Urlaubsscheine usw., erschwindelt; ein letzter Teil schließlich gelangt dadurch in den Verkehr, daß nach der Verteilung ihre berechtigten Besitzer sich ihrer wieder entäußern, sei es, daß der Besitz anderer gehamsterter oder im Schleichhandel beschaffter Lebensmittel sie nicht zur vollen Ausnutzung der Brotkarte nötigt, sei es, daß für Kranke oder Säuglinge im Haushalt die diesen zugeteilten Brotkarten nicht verbraucht werden, oder daß sonstige Umstände dazu führen, Karten oder Abschnitte solcher zu erübrigen.

Die letztbezeichnete Art, Brotkarten in unerlaubten Verkehr zu setzen, ist es, mit der sich die folgenden Ausführungen befassen sollen. Sie beschränkt sich nicht nur auf den gewerbsmäßigen Brotkartenhandel im eigentlichen üblen Sinne, sondern ist auch überall dann schon gegeben, wenn Karten und Kartenabschnitte im freundnachbarlichen Verkehr von Haus zu Haus, aus Gefälligkeit, zur Aushilfe usw., abgegeben werden. Auch das ist nach den bestehenden Bestimmungen verboten. So sagt beispielsweise die für Berlin geltende Verordnung des dortigen Magistrats v. 9. Februar 1917 (Berliner Gemeindeblatt S. 76) im § 2: »Auf jede Person entfällt eine Brotkarte«, und im § 3: »Die Brotkarte und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar.« § 17 schließlich verweist für »Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung« auf die Strafbestimmungen der BRV. v. 29. Juni 1916 (RGBl. S. 782), an deren Stelle jetzt die entsprechenden Vorschriften der Reichsgetreideordnung v. 21. Juni 1917 (RGBl. S. 507) getreten sind.

Wer also seine Brotkarte nicht benutzt und sie, entgeltlich oder un-

entgeltlich, einem andern überträgt, fällt unter diese Bestimmungen; ebenso aber auch der Erwerber der Karte, denn auch er handelt der Bestimmung zuwider, der zufolge die Karte »nicht übertragbar« ist. — Wie nun, wenn der Erwerber seinerseits die Karten einem Dritten weitergibt, gegen oder ohne Entgelt? Dem Wortlaut nach liegt auch hier eine verbotswidrige »Übertragung« vor. Zweck und Gegenstand der Verordnung aber stehen dieser Annahme entgegen. Im Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt der Verordnung kann das Verbot nur dahin verstanden werden, daß es sich lediglich gegen diejenigen Personen richtet, die berechtigterweise die Brotkarte empfangen haben. Wer rechtmäßig eine Brotkarte erhalten hat, darf diese seine Karte nicht auf einen andern übertragen. — So auch das Kammergericht in einer bisher nicht veröffentlichten Entscheidung: Cz. u. Gen. v. 11. Januar 1918 (S. 919, 17).

Von der Erwägung geleitet, daß auch einer solchen Übertragung in dritte und vierte Hand entgegengetreten werden müsse, haben Anklagebehörde und Untergerichte in jüngerer Zeit vielfach den Ausweg eingeschlagen, gegen den Erwerber der Karte, sofern ihm bekannt war oder er den Umständen nach annehmen mußte, daß schon sein Vormann sie auf ordnungswidrigem Wege erlangt hatte, aus den Hehlereiparagraphen vorzugehen und haben dabei in der vorerwähnten Entscheidung des Kammergerichts dessen Billigung gefunden. Das Reichsgericht ist, soweit ersichtlich, mit dieser Frage noch nicht befaßt gewesen [1]).

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß ein derartiger Erwerb von Karten aus zweiter Hand von dem Wortlaut des § 259 StGB. getroffen wird. Der Erwerber handelt seines Vorteils wegen, der ja nicht ein Vermögensvorteil zu sein braucht; wie oben vorausgesetzt, weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß sein unmittelbarer Vormann oder schon dessen Vorbesitzer die Karten nicht auf ordnungsmäßigem Wege von der zuständigen Brotkommission erhalten, sondern im Wege einer verbotenen »Übertragung« an irgendeiner Stelle der Kette, das heißt »mittels einer strafbaren Handlung«, erlangt hat. Auch die Sacheigenschaft der Karte kann füglich nicht bestritten werden. (Vgl. über Wechselakzepte, Schuldurkunden usw. als Gegenstände der Partiererei Olshausen, 10. Aufl., S. 1049.)

Gleichwohl müssen gewichtige Bedenken gegen die von der Gerichtspraxis eingeschlagene Richtung erhoben werden. Sie berücksichtigt bei der Auslegung der Strafbestimmung und ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht die Entwicklung des Begriffes der Sachhehlerei oder Partiererei im Sinne des heutigen § 259 StGB. und dessen Stellung im System des Buchs. Insbesondere die Unterscheidung von Begünstigung

---

[1]) Ist inzwischen geschehen. Vgl. »Leipz. Zeitschr.« Jahrg. 1918 Nr. 24 S. 280. Das RG. kommt zu demselben Ergebnis, das diese Zeilen vertreten.



und Personenhehlerei in den §§ 257, 258 und Sachhehlerei oder Partiererei im § 259 weist darauf hin, daß letzteres Vorgehen ein rein vermögensrechtliches Delikt ist. Mit Begünstigung und Personenhehlerei teilt § 259 den Charakter des akzessorischen Delikts, das begrifflich nur in Beziehung zu einer »Vortat« in Erscheinung treten kann. Wenn auch gleichgültig ist, welcher Art diese Vortat, die strafbare Handlung, durch die die Sache erlangt wurde, ist, ja wenn diese selbst nicht einmal ein Vermögensdelikt zu sein braucht, so muß doch immer die gehehlte Sache in einer Art und Weise erlangt sein, daß dadurch die Vermögensrechte einer Person geschädigt wurden; das ist stets die Voraussetzung der Hehlerei. (Vgl. Entsch. d. RG. i. Strafs. 4 440.) Und diese selbst wird dadurch gekennzeichnet, daß durch sie »die durch die strafbare Haupttat geschaffene rechtswidrige Vermögenslage perpetuiert, dem in seinem Vermögen Verletzten die Wiedererlangung der Sache, worauf er einen Rechtsanspruch hat, erschwert oder unmöglich gemacht wird« (so RG.-Entsch. i. Strafs. 11 342; vgl. 7 92), oder räumlich gesprochen, daß der dem Berechtigten durch die Vortat rechtswidrig entzogene Vermögensgegenstand noch weiter aus seiner Verfügungsgewalt entfernt wird. (Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 19. Aufl. S. 495; RG.-Entsch. i. Strafs. 32 216; vgl. auch § 281 des »Vorentwurfs« zu einem Strafgesetzbuch und S. 779 des Berichts der Strafrechtskommission dazu.) — Darum wird in Rechtsprechung und Wissenschaft von der herrschenden Lehre die Anwendbarkeit des § 259 StGB. in allen denjenigen Fällen verneint, in denen ein zivilrechtlicher Rückforderungsanspruch desjenigen, dem gegenüber die »Vortat« begangen ist, deshalb entfällt, weil die mit der Vortat verbundene Vermögensminderung seiner eigenen freien und unanfechtbaren Willensentschließung entspricht oder eine solche Vermögensminderung überhaupt nicht eingetreten ist. So sind das Geschenk, das der Bettler erhält, der Hurenlohn der Dirne aus gewerbsmäßiger Unzucht, das in der Schonzeit geschossene Wild unzweifelhaft »mittels einer strafbaren Handlung erlangt«; gleichwohl begeht derjenige, der von den betreffenden Personen die so verlangten Sachen seines Vorteils wegen erwirbt, keine Hehlerei. (Vgl. Entsch. d. RG. i. Strafs. 7 91; 11 342 sowie die Kommentare von Frank, Schwartz, Olshausen zu § 259.) — Ebenso ist der Erwerb der Sache in folgender Hand dann keine Hehlerei, wenn der durch die Vortat in seinem Vermögen Verletzte nachträglich die Änderung der Vermögenslage gebilligt hatte, sei es, daß er sich für die Vermögensminderung von dem »Vortäter« hatte abfinden lassen (Entsch. d. RG. i. Strafs. 6 218; § 255 BGB.), sei es, daß er sich seines Anspruchs auf Rückübertragung verzichtsweise begibt. Der Wortlaut des § 259 StGB. bedarf also im Anschluß an die Worte »mittels einer strafbaren Handlung« der stillschweigenden Ergänzung in dem Sinne etwa: »Durch die das Vermögen eines andern gegen seinen Willen beeinträchtigt wird.«

Es ist der alte Grundgedanke des »volenti non fit injuria«, der hier in Erscheinung tritt. Ebensowenig wie an einer derelinquierten Sache Diebstahl möglich ist, kann ihr Erwerb in zweiter und folgender Hand den Tatbestand der Hehlerei begründen. Was aber von der derelinquierten Sache gilt, muß in gleicher Weise für eine Sache zutreffen, die ihr Besitzer freiwillig einem andern überträgt. — Gibt also jemand seine Brotkarte fort, so begeht er und der Empfänger damit zwar »eine strafbare Handlung«, die Verfolgung des späteren Erwerbers dieser durch die strafbare Handlung »erlangten« Karte wegen Hehlerei aber scheitert daran, daß es an einer Vermögensbeeinträchtigung des ersten Besitzers fehlt.

Auch ein Blick auf die zivilrechtlichen Zusammenhänge solchen Tuns führt zu demselben Ergebnis. Da die Übertragung der Brotkarte gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist sie in obligatorischer wie dinglicher Hinsicht nichtig (§ 134 BGB.). An sich also könnte der Übertragende sie mit der condictio indebiti aus § 812 BGB. oder der condictio ob injustam causam aus § 817 BGB. zurückfordern, wenn nicht einerseits § 814 BGB., noch wesentlicher aber die Bestimmung im Satz 2 des § 817 entgegenstünde: »Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt.« Daß die Einrede aus § 817 Satz 2 nicht nur dem Anspruch aus § 817 Satz 1, sondern auch dem auf §§ 134, 138, 812 BGB. gestützten Klagebegehren wirksam entgegensteht, ist vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen. (Vgl. Entsch. d. RG. i. Zivils. **63** 353; »Recht« 1908 2. Beilage S. 54.)

Wenn aber derjenige, der sich der Sache entäußert hat, in Ansehung ihrer keinen zivilrechtlichen Schutz mehr erfährt, so ist auch nicht denkbar, ihm gegen ihre weitere Vorenthaltung oder Entfernung strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen. Eine andere Frage ist es, ob etwa die weitere Übertragung der Sache, zum Beispiel eines durch eine allgemeine Beschlagnahmeverfügung getroffenen Gegenstandes, ein neues, für sich bestehendes, also nicht mehr akzessorisches Delikt, wie es die Hehlerei ist, darstellt.

Diesen Gedankengängen hat sich auch das Kammergericht nicht verschlossen, als es in einer kürzlich gefällten Entscheidung, der oben erwähnten v. 11. Januar 1918, sich mit der hier erörterten Frage der Hehlerei durch Erwerb verbotswidrig übertragener Brotkarten befaßte. Es hat aber gleichwohl die von den Untergerichten ausgesprochene Verurteilung wegen Hehlerei mit folgender Begründung gebilligt:

»Gegen die Verurteilung wegen Hehlerei ist schließlich nicht zu verwerten, daß der Begriff der Hehlerei bei der Vortat die Schädigung eines Vermögensrechtes voraussetzt. Die Brotkarte gibt dem berechtigten Inhaber das Recht, von dem Staat den der Brotkarte entsprechenden Anteil von den für die Volksernährung beschlagnahmten Vorräten von Brotgetreide und Mehl gegen Bezahlung zum eigenen Unterhalt

zu beanspruchen. Dabei kommt zugleich das Recht der Allgemeinheit an diesen Vorräten insoweit in Betracht, als dieses Recht durch die verbotswidrige Übertragung der Brotkarte auf Nichtberechtigte verletzt wird. Die Annahme, daß die Vortat zu der hier verübten Hehlerei auch die Verletzung von Vermögensrechten in sich schließt, ist danach begründet.«

Diese Begründung ist weder in ihrer Abstellung auf das Recht des einzelnen noch auf das der Allgemeinheit stichhaltig. Es ist von den maßgebenden Regierungsstellen stets die Auffassung betont worden, daß die Kopfteile, die bei den der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Lebensmitteln für das einzelne Glied der Bevölkerung festgesetzt werden, nur einen Verteilungsschlüssel darstellen, wie nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte die Lebensmittel dem Bedarf zugeführt werden sollen, und daß der einzelne keinen Anspruch hat auf das auf seiner Brot-, Fleisch- usw. Karte vermerkte Quantum. — Ob man demgegenüber von einem Recht des rechtmäßigen Karteninhabers sprechen kann, von dem Staat den der Brotkarte entsprechenden Anteil an den beschlagnahmten Vorräten für sich zu beanspruchen, erscheint zweifelhaft. Selbst dies vorausgesetzt, wäre weiter zu bestreiten, daß es sich hierbei um ein Recht vermögensrechtlicher Natur handelt. Vielmehr dürfte dabei überhaupt kein Privatrecht, sondern ein Anspruch rein öffentlich-rechtlichen Inhalts in Frage kommen, ein Anspruch des Bürgers an den Staat auf Schutz und Erhaltung des physischen Daseins, wie sie der Staat ganz allgemein in der Strafgesetzgebung, soweit sie den Schutz des einzelnen verfolgt, in der sozialen Gesetzgebung — eine besonders nahe Parallele bietet das Unterstützungswohnsitz-Gesetz — gewährt.

Aber wenn man auch ungeachtet dieser Bedenken von einem Vermögensrecht des einzelnen rechtmäßigen Brotkarteninhabers sprechen wollte, so würde doch die Anwendung des Hehlereiparagraphen an dem oben erörterten Gesichtspunkt scheitern, daß der Besitzer der Karte sich seines Rechts aus freiem Entschluß begeben, daß es ihm nicht wider seinen Willen entzogen worden ist.

Was ferner das vom Kammergericht erwähnte »Recht der Allgemeinheit an den beschlagnahmten Vorräten« angeht, das »durch die verbotswidrige Übertragung auf Nichtberechtigte verletzt« sein soll, so begegnet auch dieser Satz der Urteilsbegründung zwiefachen Bedenken. Bedeuten derartige »Rechte der Allgemeinheit« doch immer etwas Mißliches für eine begrifflich einwandfreie juristische Konstruktion. Und nun gar ein Vermögensrecht der Allgemeinheit, und als »Recht an Vorräten« offenbar gedacht als dinglicher Natur! Es dürfte sich auch hier um den im Ergebnis unmöglichen Versuch handeln, eine dem Allgemeinwohl dienende Staatseinrichtung auf das Prokrustesbett privatrechtlicher Begriffe zu spannen; etwa der Art, als wenn man die Tatsache, daß jedermann im

zweiten und zwölften Lebensjahre unentgeltlich geimpft wird — die ja doch auch ohne den in Deutschland zufällig damit verbundenen Zwang, sich impfen zu lassen, gedacht werden kann —, als einen vermögensrechtlichen Anspruch der Allgemeinheit auf die dazu erforderliche Lymphe oder auf die damit verbundene ärztliche Dienstleistung konstruieren wollte.

Einzusehen ist letzten Endes auch nicht, inwiefern dadurch, daß der berechtigte A. seine Brotkarte auf den nicht berechtigten B. überträgt, eine Minderung der vom Kammergericht angenommenen vermögensrechtlichen Befugnisse der Allgemeinheit gegenüber den beschlagnahmten Vorräten soll eintreten können. Für die Gesamtheit der Verbraucher, für ihr Interesse an der Verfügbarkeit eines gewissen Quantums von Lebensmitteln für ihren Bedarf ist es völlig gleichgültig, ob die dem A. übertragene Befugnis, auf Grund seiner Brotkarte einen Teil der Vorräte für sich zu entnehmen, von ihm selbst oder von B. ausgeübt wird. Dadurch, daß dies B. an Stelle des A. tut, werden die Interessen aller übrigen Verbraucher in tatsächlicher Beziehung in keiner ersichtlichen Weise berührt. — Wohl aber würde der Umstand, daß der rechtmäßige Inhaber der Brotkarte sich ihrer entäußert hat, in rechtlicher Hinsicht sogar eine Mehrung der vorausgesetzten Befugnisse der Allgemeinheit gegenüber dem Gesamtvorrat bedeuten: Die Befugnis, Mehl und Brot zu entnehmen, eignet in Höhe des auf seinen Kopf entfallenden Anteils lediglich dem einzelnen Volksgliede als solchem. Die Brotkarte verkörpert nicht etwa dieses Recht, sondern ist ein Ausweis für die an der Person haftenden Berechtigung ihres rechtmäßigen Inhabers, und zwar der einzige Ausweis, der zum Nachweis dieser Berechtigung tauglich ist, und ohne dessen Vorlegung die betreffenden Lebensmittel nicht ausgehändigt werden dürfen. Die Befugnis selbst ist ebensowenig übertragbar wie ein sonstiges höchstpersönliches Recht. Überträgt also A. seine Brotkarte an B., so erwirbt B. zwar den Besitz der Karte, aber keineswegs das Recht auf Verabfolgung der auf ihr vermerkten Brot- und Mehlmenge; A. anderseits verliert die Möglichkeit, das ihm an sich zustehende Recht auf Entnahme der genannten Lebensmittel auszuüben. Weder A. noch B. haben von ihrer Handlungweise einen rechtlichen Vorteil oder eine Mehrung ihrer Befugnisse, wohl aber wächst das Quantum an Lebensmitteln, das durch die Trennung der Karte von ihrem rechtmäßigen Inhaber dessen Verfügungsmöglichkeit entzogen wird, dem der Allgemeinheit vorbehaltenen Gesamtquantum zu; das Ergebnis ist also nicht »eine Verletzung« ihrer vom Kammergericht so genannten »Vermögensrechte«, sondern eine Vermehrung derselben.

Auf einem andern Gebiet liegt es, daß dem B. durch den Besitz der Karte die Möglichkeit erleichtert wird, sich unrechtmäßigerweise mehr Lebensmittel zu verschaffen, als ihm nach den Verteilungsgrundsätzen zustehen. Das beruht aber, wie gesagt, nicht etwa auf einer

mit der Karte verbundenen, in ihr verkörperten Befugnis, als vielmehr darauf, daß B. die Karte zu einer Täuschung über die ihm persönlich eignende Befugnis zur Entnahme benutzt, genau so, als wenn er eine selbst hergestellte, nachgemachte Karte, der also die Eigenschaft einer »Brotkarte« überhaupt mangelt, zu einer solchen Täuschung benutzen würde.

Der Grund, warum Untergerichte und Kammergericht es unternommen haben, den § 259 zur Bekämpfung des Unwesens des Brotkartenhandels auch in den hier gekennzeichneten Fällen heranzuziehen, liegt auf der Hand. Man wollte einer als verwerflich erkannten, unsere Kriegswirtschaft stark gefährdenden Handlungsweise kräftig und Erfolg verbürgend entgegentreten; das in der Brotverordnung statuierte Verbot der Übertragung erreicht die hier erörterten Fälle des Erwerbes aus zweiter Hand nicht mehr, und Wortlaut und Strafmaß des Hehlereiparagraphen scheinen eine für den erstrebten Zweck gleichermaßen geeignete Handhabe zu bieten. Daß sie tatsächlich nicht hierzu taugen, nachzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen gewesen.

Es fragt sich nunmehr, ob es denn sonst an Handhaben dazu fehlt. Wäre es der Fall, so erwüchse der ja in dieser Zeit leichtbeschwingten Gesetzgebung die Aufgabe, sie zu schaffen, die aufgedeckte Lücke im Rechtsgewebe auszufüllen, sei es durch Errichtung eines Straftatbestandes, sei es durch Einführung besonderer Kontrollmaßnahmen, wie Kundenlisten und dergleichen. Tatsächlich aber fehlt es dem dargestellten Sachverhalt gegenüber gar nicht an genügendem Rechtsschutz. Wie bereits erwähnt, darf jedermann Brot und Mehl nur entnehmen, indem er durch Vorlegung der Brotkarte, seiner Brotkarte, seine noch nicht konsumierte Befugnis hierzu nachweist. Wer die Befugnis ausübt, ohne die Karte vorzulegen, handelt der Verordnung ebenso zuwider wie derjenige, der die Befugnis nicht in der vorgeschriebenen Weise, nämlich durch Vorlage seiner Brotkarte nachweist, oder der, nachdem die Befugnis durch Entnahme verbraucht ist, über ihr Vorhandensein den Verkäufer durch Vorlage einer fremden Karte täuscht oder zu täuschen versucht. Jede »Zuwiderhandlung« aber fällt gemäß dem § 17 der eingangs dieser Zeilen angezogenen Verordnung unter die Strafbestimmungen der Reichsgetreideordnung. Der dort gezogene Strafrahmen: Geldstrafe bis zu 100000 Mark neben Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren (§ 80 RGtrO.) dürfte ausreichenden Spielraum lassen, auch die ärgste in diesem Zusammenhang denkbare Zuwiderhandlung entsprechend zu sühnen. Der Unterschied ist also nur der, daß im Fall des Erwerbes der Brotkarte aus zweiter Hand die strafbare Handlung nicht schon mit dem Erwerbe vollendet ist, wie es der Fall wäre, wenn sie als Hehlerei unter Strafe stünde, sondern erst mit der Entnahme von Brot oder Mehl auf Grund der unzuständigen Karte. Das aber bedeutet, da niemand die Karte aus dem platonischen Verlangen

nach ihrem Besitz, sondern um sich mit ihrer Hilfe die erstrebten Lebensmittel zu verschaffen, an sich bringen wird, nur eine zeitliche Verschiebung des Augenblicks der Vollendung der Tat, eine Verschiebung, die vom Gesichtspunkt der Strafpolitik aus wenig zu besagen haben dürfte.

Inwieweit etwa der Erwerb einer Brotkarte, um darauf unbefugterweise Lebensmittel zu entnehmen, schon einen Anfang der Ausführung, also den — ebenfalls strafbaren (§ 79 Abs. 2 RGtrO.) — Versuch solcher Entnahme darstellt, dürfte besondere Erwägung verdienen. Ebenso darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß natürlich auch der Erwerb einer Brotkarte aus zweiter Hand, wenn der Erwerber den Veräußerer für den rechtmäßigen Besitzer hält, nach der Lehre über den Versuch am untauglichen Objekt für sich wieder ein selbständiges Vergehen bilden kann, nämlich den Versuch, sich in Zuwiderhandlung zu den erlassenen Vorschriften eine Brotkarte von ihrem rechtmäßigen Inhaber übertragen zu lassen.

Die im vorstehenden für die Brotkarte durchgeführte Untersuchung wird für die übrigen unter öffentliche Bewirtschaftung genommenen Lebensmittel und sonstigen Gegenstände des notwendigen Bedarfs im wesentlichen ebenfalls Gültigkeit beanspruchen dürfen, soweit ihre Verteilung im Wege des Karten- oder Bezugsscheinsystems durchgeführt worden ist, da jede einzelne dieser Verordnungen das Verbot der Übertragbarkeit wiederholt. Die einzige wichtige Besonderheit ist nur die, daß die Strafbarkeit des Versuchs bisher nur für die auf die Reichsgetreideordnung gestützten Vorschriften in Frage kommt, da die übrigen der öffentlichen Bewirtschaftung dienenden Bundesratsverordnungen eine entsprechende Sonderbestimmung nicht enthalten.

Einer besonderen Darlegung, daß diese Ausführungen nur für den Fall der freiwilligen Veräußerung einer Brotkarte durch ihren rechtmäßigen Besitzer passen, nicht aber die zu Beginn dieser Zeilen weiter erwähnten und für die Sicherheit unserer Ernährungspolitik viel gefährlicheren sonstigen Wege des Brotkartenhandels im Auge haben, daß insbesondere bei den Fällen der Massen- oder Einzelentwendungen von Brotkarten ihre Weiterveräußerung unbedenklich unter die §§ 259, 260 StGB. einzuordnen ist, wird es nicht bedürfen.

[Ich bin mit dem Verfasser völlig einverstanden: die Hehlerei ist ein Folgedelikt im Zusammenhang mit den Entwendungsdelikten und soll diesen Charakter stets behalten. Man denke auch an den Fall der Veräußerung und des Erwerbes eines patentwidrig hergestellten Produktes, in welchem Fall auch von Hehlerei keine Rede ist. — Kohler.]

D. Verbrechertumslehre.

Die Reform der Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege in der Kriminalwissenschaft.

Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig, zurzeit im Felde.

I.

Es ist das unbestreitbare Verdienst Lombrosos, durch seine Forschungen den ersten wirklich nachhaltigen Anstoß für eine wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens gegeben zu haben[1]). Wenn auch die Lombrososche Lehre in vielen Einzelheiten und selbst in wesentlichen Punkten sich bei einer kritischen Prüfung als unhaltbar erwiesen hat, so ändert das doch nichts an der Tatsache, daß im wesentlichen erst seit jener Zeit die Wissenschaft begonnen hat, in exakter Weise mit den Methoden der modernen Naturwissenschaften das Verbrechen als eine Erscheinung in der Psyche des Verbrechers und als Phänomen im sozialen Leben zu erforschen. Wenn die Kriminologie auch noch eine verhältnismäßig junge Wissenschaft ist, und wenn auch noch viele Fragen nicht genügend geklärt sind, so haben wir doch immerhin heutigentages eine ganz andere, eine weit zuverlässigere Kenntnis von der Erscheinung des Verbrechens und von seinen Entstehungsbedingungen als noch vor wenigen Jahrzehnten.

Erst durch diese äthiologische Forschung ist auch eine exakte Verbrechenbekämpfungslehre ermöglicht worden. Es ist ja eine Binsenweisheit, daß man eine Erscheinung nur dann zweckmäßig bekämpfen kann, wenn man sie nach allen Richtungen hin hinreichend kennt und insbesondere über ihre Ursachen klar geworden ist. Mag man nun das Strafrecht auf den Vergeltungsgedanken zurückführen und der Meinung sein, daß ein Strafrecht für immer nur insoweit Berechtigung habe, als es sich auf die Vergeltungsidee stützen könne, oder mag man vielmehr meinen, in der heutigen Zeit habe sich der Ver-

---

[1]) Vgl. Kurella, »Cesare Lombroso als Mensch und Forscher« (Wiesbaden 1910) S. 64; »Anthropologie und Strafrecht« (Würzburg 1912) S. 10, 90; Sommer, »Der Stand der Kriminalanthropologie« (»Zeitschr. f. Sozialwissenschaft« N. F. 3) S. 25; Ottolenghi, »Una polizia scientifica« (»Estratto dalla Scuola positiva« XXI) S. 1; »Police scientifique et anthropologie criminelle« (»Extrait de la Revue de droit pénal et de criminologie« 1912) S. 3; Pollitz, »Die Psychologie der Verbrechen« (Leipzig 1909) S. 9, 13f., 14; Reichel, »Die forensische Psychologie« (München 1910), bemerkt S. 14 u. a. mit Recht: Lombrosos Lehre vom geborenen Verbrecher habe den ersten von dauernden Wirkungen begleiteten Anstoß zu einer nicht nur physiologischen, sondern auch psychologischen Analyse des Verbrechers gegeben: »Die Rechtswissenschaft verdankt dem viel belächelten Turiner Professor mehr, als sie glaubt.« Dies verkennt auch nicht Näcke, »Die Überbleibsel der Lombrososchen kriminalanthropologischen Theorien« (»Archiv f. Krim.« 50) S. 326, 338.



geltungsgedanke überlebt, es gelte, das Strafrecht auf eine ganz andere Grundlage zu stellen, an die Stelle der Vergeltungsstrafe sei die Schutzstrafe zu stellen; soviel steht jedenfalls fest, daß auch die Strafe ein durchaus rationelles Verbrechenbekämpfungsmittel ist oder doch sein kann, daß andererseits die Strafe auch nur eines der verschiedenen Verbrechenbekämpfungsmittel darstellt.

Was das Strafrecht und seine Anwendung anbetrifft, so ergibt sich daraus die Forderung, daß das Strafrecht möglichst zweckmäßig gestaltet und ausgebaut werden muß. Strafandrohung, Strafverhängung und Strafvollzug sind geeignet, abzuschrecken, zu bessern, unschädlich zu machen. Damit diese Wirkungen — mag man sie nun lediglich als erwünschte Nebenwirkung betrachten, wie es die Anhänger des Vergeltungsgedankens tun[2]), oder mag man einzig und allein in diesen Wirkungen das Ziel der Strafe sehen — in ihrer Wirksamkeit möglichst gesteigert werden, ist es erforderlich, dafür zu sorgen, daß möglichst alle Straftaten entdeckt werden, und daß es gelingt, die Täter zu überführen sowie daß der Strafvollzug so gestaltet wird, daß er jenen Zwecken dienlich ist. Andererseits ist natürlich nach Möglichkeit zu vermeiden, daß ein Strafverfahren gegen Unschuldige eingeleitet oder gar durchgeführt wird.

Dieses Ziel läßt sich nur dann einigermaßen erreichen, wenn die Organe der Strafverfolgung mit den Grundlehren der Kriminaltaktik und wenn die Organe der Strafvollstreckung mit den Grundgedanken der Pönologie hinreichend vertraut sind. Es ist daher kein Zufall, daß in den letzten Jahren gerade auf die Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege in diesen Teilgebieten der Kriminalwissenschaft das Hauptgewicht gelegt ist. Da die Kriminalität, und zwar gerade das gewerbsmäßige Verbrechertum einerseits, die Kriminalität der Jugendlichen andererseits in den letzten Jahrzehnten bedenkliche Formen angenommen und auch dem Fernerstehenden klargemacht hat, daß das öffentliche Interesse ungesäumt nachhaltige Maßnahmen gegen das Anschwellen der Kriminalitätsziffern erfordert, hat man in ganz besonderem Maße sogar hauptsächlich die Energie der Strafverfolgung stärken zu müssen geglaubt und deshalb auf eine Vorbildung der Gendarmen und der Polizeibeamten, der Staatsanwälte und der Richter gerade in der forensischen Psychologie und in der Kriminaltechnik das Hauptgewicht gelegt. Dagegen läßt sich an und für sich auch nichts einwenden; nur darf man nicht den Blick auf das Ganze verlieren und durch Betonung eines Zweiges der Kriminalwissenschaft einseitig werden. Man muß sich immer klarmachen, daß Energie und Geschicklichkeit in der Strafverfolgung letzten Endes doch sehr wenig nützen, wenn nicht auch der Strafvollzug so gestaltet ist, daß die Verbrecher in ihrer

---

[2]) Vgl. beispielsweise Nagler, »Verbrechensprophylaxe und Strafrecht« (Leipzig 1911) S. 159 ff.

Mehrzahl durch ihn für die Gesellschaft weniger gefährlich gemacht werden. Man muß aber noch weiter gehen und betonen, daß Kriminalistik und Pönologie logischerweise als Voraussetzung die Kriminologie haben, denn erst wenn man mit dem Verbrecher und dem Verbrechen eingehend vertraut ist, wird man auch in der Strafverfolgung und in dem Strafvollzug Hervorragendes leisten können.

Schon aus diesem Grunde muß mindestens von denjenigen Organen der Strafrechtspflege, die ihren Beruf nicht handwerksmäßig betreiben wollen, sondern Anspruch darauf machen, in wissenschaftlicher Weise ihre Aufgabe zu erfüllen, also von allen höheren Polizeibeamten, von den Richtern und Staatsanwälten sowie von den höheren Gefängnisbeamten verlangt werden, daß sie nicht nur in der Kriminalistik bzw. in der Pönologie genügend geschult sind, sondern daß sie in erster Linie auch zum mindesten mit den Grundzügen der Kriminologie vertraut sind.

Diese Frage nach der zweckmäßigsten Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege in der Kriminalwissenschaft ist meines Erachtens weit wichtiger noch als die mit dankenswertem und unendlichem Eifer, aber leider mit so geringen praktischen Folgen behandelte Frage der Neugestaltung unseres Strafrechts und Strafverfahrens.

Schon vor Jahren habe ich über die Bedeutung der Richterpersönlichkeit gerade im Strafverfahren folgendes bemerkt: »Am rechten Ort der rechte Mann, darauf vor allem kommt es an!« Wenn man ernstlich danach strebt, die der heutigen Strafrechtspflege wirklich oder angeblich anhaftenden Mängel zu beseitigen, dann wird man vor allem danach trachten müssen, die schweren, aber auch schönen Aufgaben der Strafrechtspflege nur solchen Persönlichkeiten anzuvertrauen, welche in jeder Beziehung die volle Gewähr dafür geben, daß sie ihr Amt auch im modernen Geist ausfüllen werden. Ein für seinen Beruf gut ausgebildeter und für ihn begeisterter Strafrichter wird selbst mit mittelmäßigen Gesetzen weit Besseres zu wirken vermögen als ein in der Strafrechtswissenschaft und ihren vielfältigen, von Tag zu Tag immer bedeutsamer werdenden Hilfsdisziplinen nicht genügend geschulter und die strafrichterliche Tätigkeit ohne innere Anteilnahme ausübender Richter, selbst wenn ihm die vorzüglichsten Gesetze zur Seite stehen. Die Personenfrage bildet meines Erachtens den Kernpunkt aller Reformen, und nur wer sie glücklich löst, darf ein Reformator genannt werden. Daß man den hohen Wert der Richterindividualitäten nicht erkennt, scheint mir zum großen Teil die Mängel, welche sich bei der heutigen Gestaltung der Strafrechtspflege vielfach geltend zu machen pflegen, zu verschulden; andererseits würde die angestrebte Reform in ein totes Geleis geraten, wenn man auch künftig dieser Kardinalfrage nicht die ihr gebührende ausschlaggebende Bedeutung zuerkennen wollte[8]).

[8]) Hellwig, »Strafrichter und Strafrechtspflege« (»Z. f. ges. StrW.« 33 36); vgl. auch »Moderne Strafrichter« (»Das Wissen für Alle« 11 223).

Auch von anderer Seite ist in ähnlicher Weise der gleiche Gedanke hervorgehoben worden[4]). Des geschichtlichen Interesses halber sei bemerkt, daß schon vor mehr als 60 Jahren Kanzleirat Jäger sich gleichfalls in diesem Sinne geäußert hat. Er erwähnt, ein tüchtiger und erfahrener Vorsitzender habe einst die Betrachtung über eine neue Prozeßordnung mit dem Satze eröffnet: »Die Prozeßordnung besteht in der Wahl von guten Richtern!« Er fährt dann fort: »So gewiß dieser Satz jedem einleuchtet, welcher weiß, wie nicht die Form selbst, sondern der Geist der Männer, welche sie handhaben, einem Institute Geltung geben, so gewiß ist auch, daß, um diesen Männern den erforderlichen Geist zu verleihen, eine gute Bildungsschule vorhanden sein muß, und so ist es denn auch mit der Bildungsschule der Juristen[5]).«

In der Tat nützen auch die trefflichsten Charaktereigenschaften und die größte Intelligenz des Richters nichts, wenn er nicht auch über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, die zur vollen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Daß ein Jurist die erforderlichen Rechtskenntnisse haben muß, natürlich nicht nur Kenntnisse im Strafrecht und Strafverfahrensrecht, sondern auch Kenntnisse im sonstigen öffentlichen Recht und im Privatrecht, ist ja selbstverständlich[6]).

Während der Studienzeit und während des Vorbereitungsdienstes wird ja auch alles getan, um dem jungen Juristen die erforderliche juristische Schulung zu geben, und im allgemeinen zweifellos auch mit gutem Erfolg. Mag auch manches an der heutigen Gestaltung des Rechtsunterrichts reformbedürftig sein, so kann man im großen und ganzen doch sagen, daß die Gewähr dafür gegeben ist, daß der Richter zur sachgemäßen Entscheidung der Rechtsfrage imstande ist. Was dagegen die Ausbildung des Richters, und in geringerem Umfange auch die Ausbildung der anderen Organe der Strafrechtspflege, in der sachgemäßen Beurteilung des Tatsächlichen anbelangt, so liegt es hiermit noch recht im argen. Seit drei Jahrzehnten bemühen sich Männer, die das Unzulängliche des bisherigen Zustandes klar erkannt haben, hier eine Änderung herbeizuführen. Bisher aber leider nur mit geringem Erfolg.

---

[4]) Guttmann, »Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung und die Zukunft unserer Gerichtsverfassung« (Mannheim 1907) S. 132, erwähnt den Ausspruch Leonhardts: »An Persönlichkeiten kann das beste Verfahren scheitern, und durch Persönlichkeiten ein mangelhaftes Verfahren gehoben werden.« Vgl. auch Zacharias, »Über Persönlichkeit, Aufgaben und Ausbildung des Richters« (Berlin 1911) S. 157 f. sowie besonders Kitz, »Paragraphen und Personen in ihrer Bedeutung für den Strafprozeß« (»DJZ.« 1907 Sp. 1343 f.).

[5]) Jäger, »Über die Ausbildung der Richter und Advokaten« (»Gerichtssaal« 1854 1 478).

[6]) Vgl. Hellwig, »Zur Frage der Spezialausbildung der Strafrichter« (»Monatsschrift f. Krim.« 11 113 ff.).

Lombroso hat schon vom Jahre 1887 an danach gestrebt, die Ergebnisse seiner kriminalwissenschaftlichen, insbesondere kriminalanthropologischen Forschungen für die Strafrechtspflege und die Verbrechenbekämpfung nutzbar zu machen[7]). In demselben oder im nächsten Jahre schrieb von Liszt in einem trefflichen Aufsatz über kriminalpolizeiliche Aufgaben in seiner Zeitschrift folgende beherzigenswerte Worte: »Ich vertrete mit aller mir möglichen Bestimmtheit die Ansicht, daß der Kriminalist, sei er Polizeibeamter, Staatsanwalt, Untersuchungs- oder erkennender Richter, sei er Verteidiger in Strafsachen oder Leiter einer Strafanstalt, eben nicht nur Jurist sein darf. Ich erblicke den tiefsten Grund für so manche Mängel unserer heutigen Zustände in der rein juristischen Ausbildung unserer theoretischen und praktischen Kriminalisten, und ich werde, solange ich kann, diese meine Ansicht immer und immer wiederholen und zu begründen versuchen. Es kommt mir nicht in den Sinn, von dem Kriminalisten selbständige anthropologische oder statistische Untersuchungen zu verlangen, aber ich fordere von ihm, daß er mit den Ergebnissen der Kriminalbiologie und der Kriminalsoziologie ebensogut vertraut ist wie mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und den Entscheidungen des Reichsgerichts[8]).«

Sechs Jahre später forderte Hans Groß als Ergänzung des Lehrstuhls für Strafrecht einen Lehrstuhl für Kriminalistik: »Kriminalistik hat einen Anspruch darauf, an der Hochschule gepflegt zu werden, weil sie ein integrierender Bestandteil der Strafrechtswissenschaft ist, und weiter, weil sie auch für sich allein wissenschaftliche Behandlung verträgt und fordert, ja Teile derselben, wie Kriminalpsychologie, forensische Medizin vom Standpunkte des Juristen, die Lehren von den Spuren, Gaunersprache usw., vertragen nur wissenschaftliche Behandlung. Wird aber aus allen den einzelnen Lehren, Kenntnissen und Disziplinen, welche die strafrichterlichen Hilfswissenschaften bilden, ein Ganzes, ein organisch gegliedertes System gebildet, dann ist die Kriminalistik für sich eine Wissenschaft, dann kann für sie Raum auf der Hochschule gefordert werden, nicht weil sie der praktische Kriminalist braucht, sondern weil sie als Wissenschaft Pflege auf der Universität beanspruchen darf[9]).«

In den folgenden Jahren gelangte man immer mehr dazu, das Hauptgewicht auf die unmittelbare praktische Anwendung der Kriminalwissenschaft zu legen und deshalb in erster Linie eine Schulung der Organe der Strafrechtspflege in der forensischen Psychologie und in der Kriminaltechnik zu verlangen.

Was das moderne Streben nach einer psychologischen Schulung anbelangt, so können wir das Erwachen des Verständnisses

---

[7]) Ottolenghi, »Una polizia scientifica antiscientifica« a. a. O. S. 1.

[8]) v. Liszt, »Kriminalpolitische Aufgaben« (»Z. f. ges. StrW.« 9 456).

[9]) Groß, »Die Ausbildung des praktischen Juristen« (»Z. f. StrW.« 14 1 ff. = »Ges. Aufsätze« 1, Leipzig 1902, 82 ff.).

für diese Forderung auch schon in früheren Jahrzehnten bemerken. So sagt Jäger in seiner schon einmal erwähnten Arbeit folgendes: »Wer nicht die Psychologie tüchtig und gründlich studiert hat, kann zuverlässig als Kriminalist nicht mit demselben Erfolg arbeiten als ein gewandter Psycholog. Schon die Untersuchung der Straffälle im allgemeinen setzt psychologische Kenntnisse voraus, indem die Ergründung der inneren Motive einzelner strafwürdiger Handlungen nur mittels dieser Wissenschaft möglich ist. Aber namentlich bei schweren Verbrechen, bei solchen Verbrechen, die aus heftigen Affekten, aus tiefwurzelnden Leidenschaften entspringen, ist eine Aufgabe des untersuchenden wie des erkennenden Richters, die Tiefe des menschlichen Gemüts zu ergründen und die allgemeinen Gesetze der Seelentätigkeit auf die gegebenen Fälle anzuwenden. Es ist bekannt, wie oft die Beweggründe einer Tat in einem scheinbar vollständigen Mißverhältnis zu der Tat selbst stehen, und solche Fälle kann man gewiß nur dann gründlich untersuchen und beurteilen, wenn man gründliche Kenntnisse der Psychologie besitzt. Namentlich aber kann man ohne Kenntnisse der Psychologie keinen Fall richtig beurteilen, in welchem die Zurechnungsfähigkeit beschränkt oder zweifelhaft ist. Ohne Psychologie kann man auch sehr leicht zu dem gefährlichen Irrtum verführt werden, die Zurechnungsfähigkeit in einem Falle zu beanstanden, in welchem, wie oben gesagt, Tat und Beweisgrund in einem scheinbar großen Mißverhältnis stehen[10].«

In dem letzten Jahrzehnt hat man von vielen Seiten die psychologische Ausbildung der Richter gefordert[11]. So trat Rechtsanwalt Ernst Fuchs mit Nachdruck dafür ein, daß die Richter mit der Aussagepsychologie vertraut gemacht und in der Vernehmungskunst ausgebildet werden: »Nur ein in der Psychologie der Aussage und in der Kunst der Vernehmung theoretisch und praktisch ausgebildeter Richter kann die freie Beweiswürdigung richtig handhaben; es gibt nichts Gefährlicheres als freie Beweiswürdigung in den Händen von lebensunkundigen Nichtpsychologen[12].« Und ein anderer Rechtsanwalt, Justizrat Sello, bemerkte im selben Jahre im Anschluß au seine Darstellung des Hau-

---

[10]) Jäger a. a. O. 2 142 f.

[11]) Vgl. z. B. Bierling, »Juristische Prinzipienlehre« 4 (Tübingen 1911) 101 Anm., 103; Gmelin, »Zur Psychologie der Aussage« (2. Aufl. Hannover 1909) S. III; Henschel, »Die Vernehmung des Beschuldigten« (Stuttgart 1909) S. 116; Burckhard, »Der Richter« (Berlin 1909) S. 74; Sello, »Zur Psychologie der cause célèbre« (Berlin 1910) S. 42 f.; Mittermaier, »Der gegenwärtige Zustand der Kriminalpsychologie« (»Bericht über den VII. Internat. Kongreß f. Kriminalanthropologie«) (Heidelberg 1912) S. 377; Aschaffenburg in der anschließenden Erörterung (ebendort S. 303).

[12]) Fuchs, »Recht und Wahrheit in unserer heutigen Justiz« (Berlin 1908) S. 149 f. Vgl. Hellwig, »Strafrichter und Strafrechtsreform« (»Archiv f. Krim.« 42 355); »Freie Beweiswürdigung und Beweisregeln« (»Monatsschrift f. Krim.« 9 361 f.); Reichel, »Über forensische Psychologie« (München 1910) S. 33 ff.

Prozesses treffend: »Wer als Strafrichter, Staatsanwalt oder Verteidiger mit der empirischen Alltagspsychologie auszukommen wähnt, hänge das Handwerk ruhig an den Nagel. Kein Beruf bedarf einer so strengen, wissenschaftlichen, psychologischen Schulung, theoretischer und praktischer, wie der des Strafrechtsjuristen, denn keinem liegt die praktische Lösung gleich schwieriger und verantwortungsvoller psychologischer Probleme ob. Er dürfte, so paradox es klingt, eher der Rechtswissenschaft entraten als der Psychologie [13]).«

Als besonders anregend hat sich die zusammenfassende Arbeit von Professor Reichel über forensische Psychologie erwiesen. Er sagt dort unter anderem mit Recht, erst die psychologische Schulung öffne und schärfe den Blick des Juristen für das Psychologische des Einzelfalles; sie mache ihn auf Zweifel und Fragestellungen da aufmerksam, wo der psychologisch ungeschulte Praktiker vor Bäumen den Wald nicht sehe. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung schließe notwendigerweise auch die Pflicht des Richters in sich, sich aus dem Inbegriff der erhobenen Beweise eine eigene, sorgfältig begründete Überzeugung von Wahr und Falsch zu bilden. Da die Tätigkeit der Aussagewürdigung zu neun Zehnteln eine psychologische Aufgabe sei, so sei ein unpsychologisch denkender Richter der Aufgabe der Beweiswürdigung nicht gewachsen [14]).

Hervorgehoben werden mag noch, daß das bekannte Mitglied des Reichstages, Landgerichtsrat Müller-Meiningen, im Jahre 1910 in einem Aufsatz dafür eingetreten ist, die Polizeiorgane auch in der Kriminalistik und in der Kriminalpsychologie zu schulen; es müsse eine eigene Polizeilaufbahn geschaffen werden unter Gründung polizeiwissenschaftlicher Fachakademien, die an Universitäten angegliedert werden könnten. Derartige polizeiwissenschaftliche Fachstudien würden auch unseren Richtern und Staatsanwälten, deren kriminalistische Ausbildung oft recht mangelhaft sei, von großem Nutzen sein. Der erste Versuch mit einer derartigen polizeiwissenschaftlichen Fachbildung könnte am besten mit dem kriminalistischen Seminar von Liszt gemacht werden [15]).

Man hat mitunter gemeint, die psychologische Schulung habe für den Richter nur geringen Wert. So sagt Professor Heinsheimer, die theoretische Psychologie wolle ihre Schüler nicht zu einer Diagnose der individuellen Psyche anleiten; ihr Gegenstand sei die Menschenseele überhaupt, der elementare Ablauf von Wahrnehmungen, Gefühlen, Wallungen. Zum Seelenleben des einzelnen könne sie nicht hinabdringen, zu den Varietäten, die sich aus der Zufälligkeit des Persönlichen ergeben. Der Richter habe es aber gerade und nur mit dem

---

[13]) Sello, »Die Hau-Prozesse und ihre Lehren« (Berlin 1908) S. 133 f.

[14]) Reichel a. a. O.

[15]) Müller-Meiningen, »Die Reform unserer Kriminalpolizei durch Errichtung einer Reichszentrale« (»DJZ.« 1910) Sp. 1269.

Individuum zu tun. Dazu brauche er Menschenkenntnis, die nicht Gegenstand der Lehre, sondern nur der Erfahrung sein könne [16]). Auch von anderer Seite sind ähnliche Einwürfe gemacht worden. Mit Recht aber hat man demgegenüber betont, daß jedes große Lebens- und Erfahrungsgebiet, auch die »praktische Menschenkenntnis«, wissenschaftlicher Behandlung, Vertiefung und Vervollkommnung fähig sei. Die forensische Erfahrungspsychologie werde ihr Material dort suchen, wo es zu finden sei, nicht in theoretisch konstruktiven Lehrgebäuden, sondern in der reichen Fülle des praktischen Lebens, in der Menge der konkreten Einzelfälle der forensischen Praxis. Wie in jeder Erfahrungswissenschaft beginne die Arbeit mit der Sammlung und Sichtung dieses Materials. Aber aus der Fülle dieses induktiv gewonnenen Materials lasse sich allmählich zu wissenschaftlicher Betrachtung emporsteigen zur Gewinnung allgemeiner Teile und allgemeiner Gesetze. Und wie auf jedem anderen Lebensgebiet werde auch hier erst diese Art der Betrachtung und Zusammenfassung den Überblick und die volle Beherrschung des Stoffes gewähren, durch die wiederum das einzelne individuelle Geschehen seine richtige Beleuchtung erfahre: »Diese Art Psychologie, gewonnen aus der Erfahrung und wissenschaftlich bearbeitet für die Erfahrung, ist es, die der Jurist braucht und die mehr und mehr für ihn zum unentbehrlichen Hilfsmittel praktischer Rechtspflege werden wird [17]).«

Mit Recht sagt auch Rechtsanwalt Friedrich Sturm, jeder psychologisch Gebildete, der die Zeiten seiner Praxis vor seiner Ausbildung mit den späteren vergleiche, könne an sich selber erfahren, daß auch das theoretische psychologische Studium den Richter fördere: »Er wird erst jetzt erkennen, wie ungenügend er früher manches beurteilt hat, und welche Beobachtungen ihm bisher entgangen sind. Darum sind in der Beurteilung der Frage auch nur die Richter kompetent, welche die theoretische Durchbildung selbst erfahren haben. Wenn durch eine solche möglicherweise andere juristische Fähigkeiten etwas zurückgedrängt werden sollten, so ist dieser Verlust gegenüber dem Gewinn

---

[16]) Stern, »Die Psychologie und die Vorbildung der Juristen« (»Zeitschr. f. angewandte Psychologie« 7) S. 75 f.

[17]) Mezger, »Der Jurist als Psychologe« (»Der Gerichtssaal« 85) 375. Vgl. auch Hellwig, »Erfahrungspsychologie und wissenschaftliche Psychologie« (»Archiv f. Krim.« 68 291 f.). »Seit jeher treibt jeder Kriminalist Psychologie, aber rein naiv, ohne wissenschaftliche Methode,« sagt Mittermaier a. a. O. S. 277 zutreffend. Vgl. auch Ferri, »Psychologie criminelle et psychologie judiciaire« (ebendort S. 297): »La psychologie de l'homme criminel . . . a été et elle est, quoique d'une façon empirique, toujours entrée dans les théories, les lois, les sentences pénales. C'est cependant seulement après l'application de la méthode expérimentale et d'observation à l'étude de l'homme criminel, initiée par Lombroso, qu'on a pu acquérir une connaissance plus exacte et moins fantastique de la vie psychique chez les criminels.«

gering. Auf die formellen Fragen, deren peinliche Beachtung dort bei Sportjuristen die tatsächliche Würdigung des Falles in den Hintergrund drängt, wird namentlich im Strafrecht ein übertriebener Wert gelegt [18])«.

Wenn man sagt, der Kriminalist, insbesondere der Richter, könne sich die erforderlichen Kenntnisse auch im Laufe der Jahre durch seine forensische Erfahrung erwerben, so übersieht man dabei, daß die Kriminalwissenschaft, wie sie sich im Laufe der letzten Jahrzehnte entwickelt hat, ein viel zu umfassendes Gebiet ist, als daß der Richter ohne eingehende theoretische Studien allein durch seine Praxis imstande sein könnte, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Die Praxis genügt nicht einmal, um dem Richter und den anderen Organen der Strafrechtspflege die erforderlichen Kenntnisse in der forensischen Psychologie zu verschaffen [19]), viel weniger die Kenntnisse in den anderen Teilgebieten der Kriminalwissenschaft.

Aber auch hiervon ganz abgesehen, übersieht man dabei völlig, daß es doch nicht angeht, den Richter und die anderen Organe der Strafrechtspflege ihre Tätigkeit beginnen zu lassen, ohne ihnen die erforderliche Ausbildung in der Kriminalwissenschaft mit auf den Weg zu geben. Wollte man anders handeln, so würde man die Organe der Strafrechtspflege auf Kosten der Beschuldigten oder auf Kosten des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung lernen lassen [20]).

Mit Recht sagt Reichel, der Satz, es solle alles und jedes aus der Praxis gelernt werden, berge neben seiner prinzipiellen Verkehrtheit auch eine starke praktische Gefahr in sich: »Wer erst in der Praxis und durch die Praxis lernt, der lernt auf Kosten der Praxis, das heißt auf Kosten der Menschen, die seiner praktischen Behandlung unterworfen sind. Dazu aber ist die Praxis nicht da. Der Gerichtssaal ist kein Experimentiersaal, die rechtsuchenden Menschen sind keine Versuchstiere [21]).«

Gerade der Grundsatz der freien Beweiswürdigung macht eine eingehende Ausbildung in den kriminalwissenschaftlichen Hilfswissenschaften, insbesondere

---

[18]) Sturm, »Die juristische Beweislehre« (»Archiv f. Krim.« 51) S. 46 ff.

[19]) Reichel S. 46 ff.

[20]) Man vergleiche folgendes Zitat aus Weressajew, »Bekenntnisse eines Arztes«, deutsch von Johannson (5. Aufl. Stuttgart o. J.): »Professor Tauber sagt: ‚In Deutschland erlernen die jungen Assistenten der chirurgischen Kliniken das Operieren nicht an Leichen, sondern an lebenden Menschen. Niemand wird es bestreiten wollen, daß das warme Blut, das unter dem Schnitt des Messers herausquillt, oder das Zucken des lebenden Muskels während der Operation in den Handlungen des jungen Chirurgen Kühnheit, Findigkeit und Sicherheit entwickelt; aber andererseits, denke ich, unterliegt es gar keinem Zweifel, daß solche Übungen einer unerfahrenen Hand bei Operationen an Lebenden inhuman und mit der Aufgabe eines Arztes überhaupt unvereinbar ist.‘«

[21]) Reichel S. 47.



in der forensischen Psychologie, unerläßlich, denn den Beweis kann nur derjenige wahrhaft frei würdigen, der sich nicht durch sein unklares Gefühl beeinflussen läßt, sondern vielmehr durch genaueste Kenntnis der Psychologie und Psychiatrie in den Stand gesetzt ist, die Aussagen der Zeugen richtig und nicht schablonenhaft abzuschätzen und auch die in der Psyche des Richtenden selbst liegenden Quellen des Irrtums in Ansatz zu bringen versteht, und der auch mit der Kriminaltechnik vollkommen vertraut ist, um die immer wichtiger werdenden sachlichen Indizien ihrem wahren Werte nach beurteilen zu können[22]).

Bei der Bedeutung der Kriminalwissenschaft für die Strafrechtspflege ist es auch verständlich, daß gerade in den letzten Jahren auch in Versammlungen großer Vereinigungen mit Entschiedenheit für eine entsprechende Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege eingetreten ist.

So hat der sechste internationale Kongreß für Kriminalanthropologie in Turin den Wunsch ausgesprochen, daß das Studium der Polizeiwissenschaft in den Lehrplan der Universitäten aufgenommen werde[23]). Auf dem siebenten internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln im Jahre 1911[24]) sowohl als auch auf dem 31. deutschen Juristentag in Wien im Jahre 1912[25]) hat man energisch betont, daß psychologische Kenntnisse für die Richter unentbehrlich seien und deshalb die Forderung aufgestellt, daß endlich mit der forensisch-psychologischen Schulung der Juristen Ernst gemacht werden müßte. Auf der Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Posen im Jahre 1908 wurde der Beschluß gefaßt, daß die Exekutivbeamten der Kriminalpolizei auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung, der Kriminalistik, der Kriminaltechnik und auch ihrer allgemeinen Bildung angemessen in der Kriminalpsychologie auszubilden seien[26]). Auf der Kopenhagener Tagung dieser Vereinigung im Jahre 1913[27]) ist man warm für eine Ausbildung des Strafrichters in der Kriminalistik eingetreten.

---

[22]) Hellwig, »Strafrichter und Strafrechtsreform« a. a. O. S. 355.

[23]) Reiss, »Les méthodes scientifiques dans les enquêtes judiciaires et policières« (»Archives d'anthropologie criminelle« Nr. 156, Sonderabdruck) S. 20.

[24]) Sommer a. a. O. S. 28; Kurella, »Anthropologie und Strafrecht« (Würzburg 1912) S. 54; Hübner, »Über die Ausgestaltung des Universitätsunterrichts in der Kriminalpsychologie und Kriminalistik« (Sonderabdruck aus dem Bericht über die Verhandlungen des »VII. Internationalen Kongresses für Kriminalanthropologie in Köln«).

[25]) Stern a. a. O.

[26]) Schneickert, »Beiträge zur Frage der kriminalistischen Ausbildung« (»Monatsschrift f. Krim.« 10) S. 228.

[27]) Heimberger, »Die Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts« (»Mitt. der IKV.« 20) S. 338 ff., 522 ff.



II.

Bisher ist sehr wenig getan worden, um diese Wünsche zu erfüllen, Wünsche, über deren Berechtigung sich Praktiker und Theoretiker einig sind.

Gesorgt ist im allgemeinen, wenn auch nicht immer in hinreichender Weise, eigentlich nur für die notwendigste Fachausbildung der unteren Polizeibeamten und der unteren Gefängnisbeamten. Ihnen werden teils auf besonderen Polizeischulen, teils auch durch praktische Unterweisung in den Zentralen des Erkennungsdienstes während ihrer Vorbereitungszeit die notdürftigsten Kenntnisse in der Kriminaltechnik, mitunter auch in der forensischen Psychologie beigebracht. Durch Kurse, welche zur weiteren Ausbildung oder zur Fortbildung der unteren Polizeibeamten hier und da veranstaltet werden, wird ihnen vereinzelt Gelegenheit gegeben, ihre Kenntnisse zu vertiefen.

Für die Ausbildung der höheren Polizeibeamten und der höheren Gefängnisbeamten wird zwar auch noch einigermaßen hinreichend gesorgt, indem ihnen während ihrer Ausbildungszeit Gelegenheit gegeben wird, die für sie besonders notwendigen Kenntnisse in der Kriminaltaktik und in der Pönologie unter Leitung erfahrener älterer Beamten sich anzueignen. Auch werden von einzelnen Polizeiverwaltungen von Zeit zu Zeit Fortbildungskurse für höhere Polizeibeamte veranstaltet, durch die namentlich Anwärtern für den höheren Polizeidienst die Möglichkeit gegeben werden soll, sich auch theoretisch über die für sie insbesondere in Betracht kommenden Disziplinien zu unterrichten, durch die aber auch schon in der Praxis stehenden höheren Polizeibeamten ermöglicht werden soll, über diese oder jene Frage nähere Studien zu machen. So dankenswert diese Einrichtungen aber auch sind, so können sie doch nicht als genügend erachtet werden, um den höheren Polizeibeamten die erforderliche wissenschaftliche Grundlage zu verschaffen, die gerade sie auch in der Kriminalwissenschaft nötig haben. Das gleiche gilt für die höheren Gefängnisbeamten, für die zwar auch hier und da besondere Gefängnislehrkuse veranstaltet werden, aber jedenfalls bei uns nicht in solcher Weise, daß die Ausbildung in der Pönologie wirklich hinreichend erfolgen kann.

Noch weit schlimmer ist es um die Ausbildung der Studenten, der Referendare, Assessoren, Staatsanwälte und Richter bestellt.

Während für höhere Polizeibeamte und höhere Gefängnisbeamte jedenfalls bis zu einem gewissen Grade ein gewisser Zwang besteht sich mit den für sie besonders bedeutsamen Teilgebieten der Kriminalwissenschaften vertraut zu machen, wird von den künftigen Staatsanwälten und Richtern keinerlei Ausbildung in der Kriminalwissenschaft verlangt. Ja, was noch schlimmer ist, es ist den Juristen bisher überhaupt noch kaum irgendwo auch nur die Möglichkeit gegeben, sich

über die Kriminalwissenschaft zu unterrichten, wenn sie aus eigenem Antrieb es wünschen, sich über diese Materie zu orientieren. Über irgendwelche kriminalwissenschaftliche Themata finden an den wenigsten Universitäten Vorlesungen oder Übungen statt, wenn man von der gerichtlichen Medizin und der gerichtlichen Psychiatrie, die aber auch wohl nicht auf allen Hochschulen gelesen werden, absieht. Auch während der Vorbereitungszeit und nach bestandener großer Staatsprüfung wurde noch vor wenigen Jahren nichts getan, um den angehenden Richtern und Staatsanwälten wenigstens jetzt noch zu ermöglichen, sich einen Einblick in die Kriminalwissenschaft zu verschaffen. In den letzten Jahren vor dem Kriege ist es freilich etwas besser geworden, indem beispielsweise in Berlin Vortragskurse über Tatbestandsfeststellung für Referendare und Richter stattgefunden haben und in Bayern ein Fortbildungskursus über forensische Psychologie von der Justizverwaltung veranstaltet worden ist. Mehr wie zum Selbststudium anregen können aber diese und ähnliche Vorträge nicht, da die ihnen zugemessene Zeit viel zu kurz ist, um einen einigermaßen ausreichenden Einblick in das ganze Gebiet zu geben.

Das Ausland ist uns in der Frage der Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege in der Kriminalwissenschaft teilweise weit voraus. Es ist darauf hinzuweisen, daß nicht nur in Rom und ähnlich auch in anderen Städten Italiens eine bald selbständige, bald in Verbindung mit einer Universität stehende Schule für »Polizeiwissenschaft« besteht, in der besonders die Kriminaltechnik, aber auch die forensische Psychologie gelehrt wird, sondern daß an manchen Universitäten auch ständig über andere Zweige gelesen wird und Übungen stattfinden. Ein ähnliches Institut, das aber der Hauptsache nach der Ausbildung von Spezialsachverständigen in der Kriminaltechnik gewidmet ist, besteht in Lausanne. In Österreich-Ungarn besteht nicht nur an der Universität in Agram ein besonderer Lehrstuhl für Kriminalwissenschaften, sondern in Graz auch ein von Hans Groß gegründetes kriminalistisches Institut, das nicht nur Forschungszwecken und Zwecken der praktischen Strafrechtspflege dient, sondern insbesondere auch für eingehenden Unterricht der Studenten in allen Zweigen der Kriminalwissenschaft bestimmt ist.

Der heutige Zustand bei uns ist auf die Dauer unhaltbar. v. Liszt, der schon seit drei Jahrzehnten unermüdlich für eine Reform der Ausbildung in der Kriminalwissenschaft eingetreten ist, hat wenige Monate vor Kriegsausbruch gemeinschaftlich mit Lindenau und Straßmann den preußischen Ministern der Justiz, des Innern sowie der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten eine Denkschrift über Errichtung kriminalistischer Institute[28]) überreicht. In

[28]) Abgedruckt in »DStrZ.« 3 Sp. 97 ff.

dieser Denkschrift wird die Forderung erhoben, daß die Grundlagen der Kriminalwissenschaft bereits auf der Universität gleichzeitig mit allen anderen Fundamenten der Rechtswissenschaft den Studenten übermittelt werden sollten. Von den Kriminalpraktikern seien Spezialstudien zu fordern, welche die Errichtung von Spezialinstituten nach dem Muster der vielfach in Angriff genommenen Einrichtungen erforderlich mache. Für den Anfang könne mit der Einrichtung von Spezialkursen in solchen Großstädten der Anfang gemacht werden, welche in den Einrichtungen einer modern ausgestatteten Kriminalpolizei und in Lehrkräften und Lehrinstituten einer Universität alle Elemente enthalte, aus denen sich die kriminalistischen Kurse zusammensetzen. Die ganze Einrichtung sei zweckmäßig als Universitätsinstitut zu schaffen. Das erste Arbeitsgebiet des kriminalistischen Instituts würde Vorlesungen bilden, während die zweite Abteilung Seminar, Laboratorium, Besichtigungen usw. bildete. Für die Vorlesungen seien vormittags je drei Stunden in Aussicht zu nehmen, während die Nachmittage den Arbeiten der zweiten Abteilung vorbehalten blieben. Als Dauer des Kurses seien zwei aufeinanderfolgende Vierteljahre erforderlich. Die Institutsbesucher müßten während dieser Zeit ihre volle Arbeitskraft der Ausbildung widmen; sie seien daher am besten durch ihre vorgesetzte Behörde zu kommandieren bzw. zur Teilnahme an dem Kursus zu beurlauben. Wünschenswert sei es, daß der Justizminister bei der Anstellung als Strafrichter, Staatsanwalt oder Gefängnisleiter den Besuch des Instituts zur Vorbedingung mache oder ihn doch wenigstens als einen Grund zur Bevorzugung anerkenne. Ebenso könne das Ministerium des Innern die Anstellung als Polizeileutnant oder Kriminalkommissar, mindestens bei einem königlichen Polizeipräsidium, von dem Besuche des Instituts abhängig machen. Als freiwillige Hörer seien Kommunalpolizeibeamte, Polizeischulleiter und Gendarmerieoffiziere, Anwälte, Universitätsdozenten, Gerichtsärzte und andere ernste Interessenten zuzulassen.

Ob sich die preußische Regierung auf diese Denkschrift schon geäußert hat und eventuell in welchem Sinne, ist mir nicht bekannt. Daß aber nach Beendigung des Krieges auch diese Frage von neuem dringend eine praktische Lösung heischen wird, das kann als ausgemacht gelten. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß *finanzpolitische Bedenken* der Erfüllung aller Reformwünsche entgegenstehen, und wenn auch zugegeben werden muß, daß aller Voraussicht nach künftig finanzielle Bedenken noch weit häufiger als schon früher eine ausschlaggebende Bedeutung erhalten werden, so dürfte es doch keinem Zweifel unterliegen, daß bei sachgemäßer Prüfung des Für und Wider Regierung und Volksvertretung zu der Auffassung kommen werden, daß diese Bedenken nicht so schwer wiegen, daß sie eine im öffentlichen Interesse unbedingt erforderliche Reform verhindern dürfen,

um so mehr, als auch vom finanzpolitischen Standpunkte aus es sich bei den ersten notwendigen Ausgaben im Interesse der kriminalwissenschaftlichen Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege doch nur um eine gute Kapitalsanlage handelt, die sich durch Verbesserung der Strafrechtspflege bald tausendfach bezahlt machen wird.

Auch heute noch gilt, was Aschaffenburg vor dem Kriege gesagt hat, daß man nämlich ernstlich wohl kaum noch bezweifeln könne, daß Wandel geschaffen werden müsse, daß dagegen noch sehr erörterungsbedürftig die Frage sei, wie Wandel geschaffen werden könne[29]. Deshalb soll im folgenden der Versuch gemacht werden, unter Berücksichtigung der in der Literatur bisher veröffentlichten Meinungsäußerungen einen ausführlichen Plan zu entwerfen, in welcher Richtung man sich etwa die Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege in der Kriminalwissenschaft denken könne.

III.

1. Zunächst ist zu erwägen für welchen Personenkreis eine Ausbildung in der Kriminalwissenschaft in Frage kommt.

Man muß da scheiden einmal zwischen denjenigen Personen, für welche eine derartige Ausbildung unbedingt erforderlich ist, und zwischen denjenigen, für welche eine Schulung in der Kriminalwissenschaft zwar nicht unerläßlich, wohl aber erwünscht oder doch vorteilhaft ist.

Verlangt werden muß, daß alle Organe der Strafrechtspflege eine Ausbildung in der Kriminalwissenschaft erfahren[30], wenn auch nicht, wie weiter unten darzulegen ist, eine Ausbildung in allen Teilen der Kriminalwissenschaft und auch nicht in überall gleich weitgehendem Maße[31].

Erforderlich ist die Ausbildung also sowohl für die Polizeibeamten und Gendarmen als auch für die Richter und Staatsanwälte sowie für die Strafvollzugsbeamten. Sowohl bei den Polizeibeamten[32] als auch bei den Gefängnisbeamten[33] hat sich die Ausbildung nicht nur auf die Oberbeamten zu erstrecken, sondern auch auf die Unterbeamten. Bei den Richtern und Staatsanwälten hat man mit der Ausbildung nicht erst dann zu beginnen, wenn die Betreffenden ein Amt erhalten haben, sondern schon während ihrer Vorbereitungszeit bzw. ihrer Studienjahre.

---

[29]) Aschaffenburg, »Verbrecherkliniken. Ein Vorschlag zur psychologischen Ausbildung der Strafrichter« (»Mitt. der IKV.« 21) S. 210.

[30]) Ebenso Heimberger S. 354, 356.

[31]) Vgl. Heimberger S. 530 f. und die erwähnte Denkschrift von v. Liszt Sp. 101.

[32]) Unter Polizeibeamten werden die Gendarmen immer mit einbegriffen.

[33]) Unter Gefängnisbeamten werden die Zuchthausbeamten mit einbegriffen. Auch die an Strafanstalten tätigen Ärzte, Geistlichen, Lehrer werden als Gefängnisbeamte bezeichnet.

Eine Ausbildung in der Kriminalwissenschaft käme ferner in Frage für Gerichtsärzte, Gerichtschemiker und andere gerichtliche Sachverständige[34]). Es ist hierbei nicht nur an die Spezialausbildung in ihrem eigenen Fach zu denken, sondern vor allem auch daran, daß ihnen ein Einblick in die wissenschaftliche Methode der Kriminaluntersuchung gegeben wird, um sie fähig zu machen, die Organe der Strafrechtspflege verständnisvoller zu unterstützen. Wichtig ist insbesondere auch, daß alle gerichtlichen Sachverständigen mit der forensischen Psychologie vertraut sind, damit sie ihrem Gutachten nicht, wie es immer noch nicht selten geschieht, unzuverlässige Angaben von interessierten Personen zugrunde legen, ohne irgendeine Kritik an dem Tatsachenmaterial zu üben[35]).

Daß auch berufsmäßige Verteidiger mit Vorteil die Kriminalwissenschaft studieren werden, ist selbstverständlich. Daneben werden aber jedenfalls einzelne Teile der Kriminalwissenschaft auch für Personen von Wert sein, die sich mit den Fragen der Jugendfürsorge, der Fürsorge für entlassene Strafgefangene befassen, Leiter von Arbeitshäusern und überhaupt alle Personen, welche sich mit sozialen Fragen befassen.

Endlich ist es auch erwünscht, daß zum mindesten die Lehrer des Strafrechts an den Hochschulen sich mit der Kriminalwissenschaft vertraut machen, um in ihren Vorlesungen und Übungen an geeigneter Stelle auf die Zusammenhänge zwischen Kriminalwissenschaft und Kriminalrechtswissenschaft hinweisen zu können.

2. Als Lehrgegenstand kommt in Frage das gesamte Gebiet der Kriminalwissenschaft, also Kriminologie, Kriminalistik (einschließlich der gerichtlichen Medizin, der gerichtlichen Psychiatrie und der gerichtlichen Chemie) sowie Pönologie[37]).

Es ist nicht erforderlich, daß alle Organe der Strafrechtspflege, auch nicht alle Oberbeamten mit der gesamten Kriminalwissenschaft vertraut sind. Die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Gruppen der Organe der Strafrechtspflege kann nun aber nicht in der Art geschehen, daß die Polizeibeamten in der Kriminalistik, die Gefängnisbeamten in der Pönologie und die Richter und Staatsanwälte in der Kriminologie unterrichtet werden. Es ist zum

[34]) Vgl. Hübner S. 5; Boas, »Zur Frage des forensisch-psychiatrischen Unterrichts an Universitäten« (»Archiv f. Krim.« 67) S. 97.

[35]) Vgl. die Nachweise bei Hellwig, »Zur Psychologie der richterlichen Urteilsfindung« (Stuttgart 1912) S. 26 Anm.

[36]) Derartige Hinweise sind selbstverständlich sehr erwünscht; nur wäre es verfehlt, wenn man annehmen wollte, durch eine organische Verschmelzung kriminalwissenschaftlicher Lehren mit dem Kriminalrecht besondere Vorlesungen über Kriminalwissenschaft entbehrlich machen zu können.

[37]) Vgl. darüber meinen in dem »Archiv f. StrR.« erschienenen Aufsatz über »Die Kriminalwissenschaft als Hilfswissenschaft der Kriminalrechtswissenschaft«.

Beispiel klar, daß ein kriminologisch noch so gut geschulter Staatsanwalt seiner Aufgabe doch nur sehr unvollkommen gerecht werden könnte, wenn er nicht auch tüchtige Kenntnisse in der Kriminalistik besitzt. Die gemachte Einteilung ist aber auch nicht identisch mit den drei Stadien des Strafverfahrens, so daß die am Ermittelungsverfahren beteiligten Organe der Strafrechtspflege, also die Polizeibeamten, der Staatsanwalt, die Ermittelungsrichter und die Untersuchungsrichter, in der Kriminalistik auszubilden wären, die am Hauptverfahren beteiligten erkennenden Richter in der Kriminologie und endlich die Gefängnisbeamten in der Pönologie. Dies geht schon deshalb nicht, weil die Pönologie nur dann voll erfaßt werden kann, wenn man mit der Kriminologie vertraut ist, und weil der Staatsanwalt bei seinen Anträgen in der Hauptverhandlung der Kriminologie gleichfalls nicht entbehren kann, wenn er imstande sein will, die Tat des Angeklagten gerecht und sachgemäß zu würdigen.

Die Ausbildungsfächer sind vielmehr in folgender Weise auf die einzelnen Gruppen zu verteilen.

Die Polizeibeamten[88]) haben in erster Linie eine Ausbildung in der Kriminalistik nötig. Ferner sind ihnen aber ausgewählte Kapitel aus der Kriminologie und aus der Pönologie vorzutragen. Kriminologie und Pönologie sind jedenfalls für die Oberbeamten unentbehrlich, wenn sie den richtigen Standpunkt zu ihrer Tätigkeit einnehmen wollen. Sie müssen immer im Auge haben, daß die Strafverfolgung nicht Selbstzweck ist, sondern daß sie nur das vorbereitende Stadium zu dem Strafvollzug darstellt. Einen denkenden Polizeibeamten muß es daher interessieren, zu erfahren, was aus dem Verbrecher, dessen Ergreifung und Überführung er herbeizuführen sucht, nach seiner Verurteilung wird. Andererseits aber muß der Polizeibeamte, wenn es nicht zu einer Überspannung der Strafverfolgung kommen soll, über die Ursachen der Kriminalität und über die Übergänge zwischen kriminellem und nichtkriminellem Tun Bescheid wissen. Er kommt sonst leicht dazu in einem gewissen Übereifer namentlich auch Dummejungenstreiche und unüberlegte nur äußerlich deliktsähnliche Handlungen Jugendlicher als schwere Straftaten anzusehen und zur Verfolgung zu bringen, trotzdem dies keineswegs im öffentlichen Interesse liegt.

Die Gefängnisbeamten[89]) sind natürlich in erster Linie mit der Pönologie vertraut zu machen. Da aber die Pönologie auf die Kriminologie zurückgeht, und da es für denjenigen, der einen Verbrecher im Strafvollzug zweckentsprechend behandeln will, unerläßlich ist, auch

[88]) Hübner S. 8; Heimberger S. 353; Ottolenghi, »Polizia scientifica o polizia technica?« (»Estratto dal Bollettino della Scuola di polizia scientifica« 4) S. 5; de Ryckere, »Organisation de l'enseignement de la police judiciaire« (»Archives internationales de médicine légale« 4) S. 242.

[89]) Heimberger S. 352 f.; Aschaffenburg S. 205 Anm.



über die Entstehung des Verbrechens und seine Vorbedingungen unterrichtet zu sein, muß den Gefängnisbeamten, mindestens dem Oberbeamten, auch ein Einblick in die Kriminologie gegeben werden. Daneben sind aber auch noch ausgewählte Kapitel aus der Kriminalistik vorzutragen. Insbesondere sind die Grundzüge der forensischen Psychologie auch für alle Gefängnisbeamten von größter Bedeutung.

Die künftigen Richter und Staatsanwälte[40]) endlich bedürfen von allen Organen der Strafrechtspflege am meisten einer umfassenden Ausbildung in allen Teilen der Kriminalwissenschaft. Der Kriminologie bedürfen sie insbesondere, um das Verschulden des Angeklagten gerecht feststellen zu können, sowie um die Strafzumessung in gerechter Weise vornehmen zu können. Die Kriminalistik ist für sie unentbehrlich, wenn sie als Staatsanwalt oder Ermittelungsrichter selbst an der Überführung des Beschuldigten teilnehmen, aber auch dann, wenn sie als erkennender Richter in der Hauptverhandlung die Aussagen der Zeugen und die Gutachten der Sachverständigen richtig wollen würdigen können. Zu betonen ist, daß auch für die erkennenden Richter eine Ausbildung in der forensischen Psychologie nicht genügt, sondern daß sie auch mit der Kriminaltechnik und mit der Verbrechertaktik vertraut sein müssen. Auch soweit sie nicht als Staatsanwalt oder Amtsrichter selbst am Strafvollzug in irgendeiner Form beteiligt sind, bedürfen die Richter einer Ausbildung in der Pönologie, um möglichst gut imstande zu sein, die Frage der Strafzumessung lösen zu können.

Den höheren Beamten wird man den gesamten in Frage kommenden Stoff in wissenschaftlich vertiefter Form, wenn auch ihren Vorkenntnissen und ihrer praktischen Erfahrung entsprechend, vorzutragen haben. Es ist dabei das Hauptgewicht nicht darauf zu legen, ihnen eine Summe positiver Kenntnisse zu vermitteln, als vielmehr darauf, ihnen einen Einblick in die Probleme der Kriminalwissenschaft zu geben, sie mit der Methode der Strafverfolgung und des Strafvollzugs vertraut zu machen, sie zu eigenem Forschen und zum Nachdenken über ihre praktische Tätigkeit anzuregen und anzuleiten.

Bei den unteren Beamten kann ihrer Vorbildung entsprechend von einem derartigen wissenschaftlichen Lehrbetrieb nicht die Rede sein. Man hat sich daher bei ihnen mit einem Elementarunterricht zu begnügen, indem man ihnen eine gewisse Summe unbedingt für sie in der Praxis notwendigen Kenntnisse verschafft und sie soweit als irgend möglich in den Stand setzt, bei allen ihren Maßnahmen die wichtigsten Grundlehren der Kriminalwissenschaft zu berücksichtigen.

3. Der Elementarunterricht für die unteren Polizeibeamten[41]) hat am besten auf den Polizeischulen, wie sie heute

[40]) Hübner S. 3f.

[41]) Heimberger S. 362; de Ryckere, »La police scientifique. Rapport présenté au VIIe congrès d'anthropologie criminelle« (Bruxelles 1912) S. 18.

schon vielfach bestehen, zu geschehen. Es sind das besondere elementare Unterrichtsanstalten, in denen den künftigen unteren Polizeibeamten die für ihren Beruf unerläßlichen Fachkenntnisse vermittelt werden sollen, also nicht nur die Kenntnisse in der Kriminalwissenschaft, sondern auch im Strafrecht, Strafverfahren, Polizeirecht usw., mitunter auch in Geschichte, Rechnen usw. Für untere Gefängnisbeamte bestehen meines Wissens ähnliche Einrichtungen nicht. Es müßte geprüft werden, ob es sich empfiehlt, auch für sie ähnliche Unterrichtsanstalten zu schaffen.

Außer durch diesen theoretischen Unterricht hat die Ausbildung in der Kriminalwissenschaft bei den Unterbeamten auch durch Belehrung und Hinweise während ihrer praktischen Vorbereitungszeit oder ihrer Probedienstzeit zu erfolgen.

Von Zeit zu Zeit werden Fortbildungskurse für die unteren Polizeibeamten und die unteren Gefängnisbeamten notwendig werden, da es nicht nur gilt, die früher gelernten Kenntnisse wieder zu befestigen, sondern sie auch entsprechend den Fortschritten der Kriminalwissenschaft zu ergänzen oder auch zu berichtigen.

Für den wissenschaftlichen Unterricht wird man unterscheiden müssen, ob die betreffenden Organe der Strafrechtspflege Universitätsbildung genossen haben oder nicht.

Die grundlegende Ausbildung der Juristen in der Kriminalwissenschaft hat schon auf der Universität zu erfolgen[42]) und nicht erst während ihrer Referendarzeit oder gar noch später. Die Ausbildung hat auch an der Universität zu erfolgen, nicht etwa auf einem selbständigen Institut für Kriminalwissenschaft, das mit der Universität keinerlei Beziehung hat.

Man hat gegen die Ausbildung schon der Studenten in der Kriminalwissenschaft verschiedene Gründe angeführt, die mir aber nicht stichhaltig zu sein scheinen.

Als ein solches Bedenken hat Heimberger vor allem die Besorgnis einer Überlastung der Studierenden hervorgehoben[43]). Heimberger meint, daß sich eine wesentliche Vermehrung der Arbeit der Studenten bei der Einführung des kriminalwissenschaftlichen Unterrichts gar nicht vermeiden lassen würde. Für die Psychologie allein werde bereits eine Vorlesung von drei Stunden wöchentlich verlangt; rechne man dazu die entsprechende Zeit für Kriminalpsychiatrie, Kriminalanthropologie, Kriminalistik, Kriminalstatistik, gerichtliche Medizin, Gefängniskunde oder

---

[42]) Vgl. dazu Heimberger S. 533; Lindenau, v. Liszt, Straßmann Sp. 100; Hellwig, »Strafrichter und Strafrechtspflege« (»Zeitschr. f. ges. StrW. 33 49); Schneickert, »Beiträge zur Frage der kriminalistischen Ausbildung« (»Monatsschrift f. Krim.« 10 226); Hellwig, »Kriminalistische Ausbildungskurse« (»Monatsschrift f. Krim. 7 539); Reichel S. 2 ff.

[43]) Heimberger S. 359.



für die dazu gehörigen Übungen, so ergebe sich eine Summe von Stunden, die mindestens ein Semester ausfüllen. Heimberger meint außerdem, daß eine ernsthafte Beschäftigung der Studenten mit den kriminalistischen Hilfswissenschaften, wie die Erfahrung zeige, nur dann erreicht werden könne, wenn man diese neuen Wissenszweige unter die Prüfungsfächer aufnähme. Dadurch aber würden die Vorbereitungsarbeiten für das Examen wesentlich vermehrt, was man unter allen Umständen vermeiden solle. Ferner solle man das Studium der Hilfswissenschaften nur von denjenigen Juristen verlangen, die sich der Strafrechtspflege zu widmen beabsichtigen. Die Entscheidung hierüber könne aber in der Regel nicht schon von dem Studenten gefordert werden. Die Universitätszeit sei für die allgemeine juristische Ausbildung, nicht aber zur Heranziehung von Spezialisten bestimmt.

Diese Bedenken sprechen aber nur dafür, daß eine eingehende Spezialausbildung in der Kriminalwissenschaft, wie sie für den Staatsanwalt und für den Spezialstrafrichter allerdings unbedingt erforderlich ist, nicht schon in der Universitätszeit erfolgen soll. Andererseits sprechen die vorgebrachten Bedenken nicht dagegen, daß schon auf der Universität die Grundzüge der Kriminalwissenschaft den jungen Juristen vermittelt werden.

Aus drei Gründen ist meines Erachtens zu fordern, daß schon in der Universitätszeit die erste grundlegende Ausbildung der Juristen in der Kriminalwissenschaft gelegt wird.

Einmal kommt in Betracht, daß nur dann, wenn die Kriminalwissenschaft auf der Universität gelehrt wird, die ihr zukommende Bedeutung als einer Wissenschaft richtig gewürdigt und anerkannt wird. Die Universitäten als wissenschaftliche Forschungs- und Lehrinstitute sind dazu bestimmt, denjenigen, die wissenschaftliche Bildung in irgendeinem Zweig menschlichen Wissens erstreben, die Möglichkeit zu geben, sich mit der Wissenschaft und ihrer Methode vertraut zu machen, um nach Beendigung des Studiums imstande zu sein, auf Grund der gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen aus eigener Kraft die wissenschaftliche Fortbildung fortzusetzen und die Praxis mit wissenschaftlicher Methode auszuüben.

Die Ausbildung schon der Studenten in der Kriminalwissenschaft ist ferner aber auch deshalb nötig, weil keineswegs nur der Staatsanwalt oder der Spezialstrafrichter kriminalwissenschaftliche Kenntnisse nötig hat, sondern auch der Einzelrichter an kleinen Amtsgerichten und sogar der Spezialzivilrichter[44]) Wenn auch kriminologische und pönologische Kenntnisse dem Zivilrichter in seiner Praxis nicht viel Nutzen bringen werden, wenn er auch ferner für seine kriminaltechnischen Kenntnisse

[44]) Hellwig, »Moderne Kriminalistik« (Leipzig 1914) S. 95.

nur vereinzelt in Zivilprozessen Verwendung haben wird[45]), wenn schließlich auch selbst die forensische Psychologie für den Strafrichter doch noch von größerer und umfassenderer Bedeutung ist, so darf doch andererseits nicht verkannt werden, daß forensisch-psychologische Schulung auch für den Zivilrichter nützlich und sogar nötig ist[46]).

Drittens kommt noch in Betracht, daß nicht nur die Richter und Staatsanwälte Gelegenheit haben, ihre in der Kriminalwissenschaft erworbenen Kenntnisse zu verwerten, sondern auch schon die Assessoren und Referendare. Die Assessoren, die mit Strafangelegenheiten beschäftigt werden, bedürfen der Ausbildung in der Kriminalwissenschaft ebenso wie Richter oder Staatsanwalt. Die Referendare können bei den Zeugenvernehmungen, die sie bald selbständig, bald unter Leitung eines Richters machen, ferner beim Führen von Protokollen, auch wenn sie einen Amtsanwalt vertreten oder zum Verteidiger von Amts wegen bestellt sind, und in anderen ähnlichen Fällen mit Erfolg die auf der Universität erworbenen Kenntnisse in der Kriminalwissenschaft verwerten, namentlich die Kenntnisse in der forensischen Psychologie. Wollte man erst nach der Universitätszeit oder gar erst nach bestandener großer Staatsprüfung mit der Ausbildung in der Kriminalwissenschaft beginnen, so würde man die jungen Juristen auf Kosten des Publikums und damit auch auf Kosten des Staates lernen lassen.

Diese Gründe machen es meines Erachtens unbedingt erforderlich, daß jedenfalls die Grundzüge der Kriminalwissenschaft schon auf der Universität gelehrt werden. Für die Juristen muß der Besuch dieser Vorlesungen obligatorisch sein; doch muß es auch Studenten anderer Fakultäten freistehen, diese Vorlesungen zu besuchen, damit insbesondere auch die künftigen gerichtlichen Sachverständigen Gelegenheit haben, schon auf der Universität sich mit der Kriminalwissenschaft einigermaßen vertraut zu machen. Endlich muß auch Praktikern, die das Bedürfnis haben, ihre Kenntnisse in der Kriminalwissenschaft aufzufrischen oder sie vielleicht erst zu erwerben, Gelegenheit gegeben werden, jene Vorlesungen zu besuchen.

Der Unterricht in der Kriminalwissenschaft umfaßt die Grundzüge der gesamten Kriminalwissenschaft. Zu ergänzen ist die allgemeine Vorlesung über Kriminalwissenschaft durch besondere Kollegs über gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychiatrie.

---

[45]) Vgl. die Zitate bei Hellwig, »Kriminaltechnik« (»Die Geisteswissenschaften« I 663 Anm. 1).

[46]) Darauf ist erfreulicherweise wiederholt mit Nachdruck hingewiesen worden. Vgl. beispielsweise Fuchs, »Recht und Wahrheit in unserer heutigen Justiz« (Berlin 1908) S. 106 ff., und Levin, »Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei in Theorie und Praxis« (Berlin 1913) S. 164 ff. Vgl. v. Hessert (»Bericht über den VII. Internat. Kongreß f. Kriminalanthropologie [Heidelberg 1912] S. 306) ist aus diesem Grunde gegen die Schaffung besonderer Spezialstrafrichter. Dies geht allerdings zu weit.



Es handelt sich bei der grundlegenden Vorlesung hauptsächlich darum, die Studenten in die Methode der Kriminaluntersuchungen einzuführen und sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte hinzuweisen, die vom kriminalwissenschaftlichen Standpunkte aus bei der Gestaltung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs zu beachten sind. Die Studenten sind auf die hauptsächlichste Literatur hinzuweisen und instandzusetzen, mit Hilfe der bekannten Hauptwerke und Zeitschriften über Kriminalwissenschaft sich einen eingehenderen Einblick über die Kriminalwissenschaft zu verschaffen, um vorkommenden Falles in der Praxis zu wissen, welche Schwierigkeiten bestehen und auf welchem Wege man ihrer Herr werden kann. Es ist im übrigen Aschaffenburg[46a]) durchaus beizustimmen, wenn er die Ansicht vertritt, es solle den Studenten nicht etwa nur gesichertes Wissen vorgetragen werden, sondern daß ihm auch Anregungen und Material zum eigenen Arbeiten gegeben werden solle: »Wenn wir den jungen Rechtsbeflissenen schematische Kenntnisse eintrichtern, so werden wir zu einer etwas anderen Form der schematischen Rechtsprechung kommen als sie jetzt üblich ist, aber einer genau ebenso gefährlichen.«

Die Vorlesung über Kriminalwissenschaft ist nach Möglichkeit mit Demonstrationen und Experimenten zu verbinden, die Diskussion ist zu fördern und Besichtigungen sind tunlichst zu veranstalten[47]).

Überall, wo es möglich ist, ist bei Erörterung kriminalwissenschaftlicher Fragen auf die mit ihnen verbundenen rechtlichen Probleme hinzuweisen, um den engen Zusammenhang zwischen Kriminalwissenschaft und Kriminalrechtswissenschaft hervorzuheben. Zweckmäßig dürfte es auch sein, an praktische Fälle anzuknüpfen, am besten wohl im Anschluß an gemeinschaftlichen Besuch von Gerichtsverhandlungen[48]). Ich habe seinerzeit als Fakultätsassistent an der Berliner Universität derartige Gerichtsbesuche mit den Hörern meines Konversatoriums über Strafrecht und Strafprozeß veranstaltet und dabei gefunden, daß gerade durch diese Gerichtsbesuche die Möglichkeit gegeben war, auch interessante kriminalrechtliche und kriminalwissenschaftliche Fragen zu besprechen, und daß die Studenten sich für diese Art des Unterrichts interessierten. Man könnte dabei auch, wie es Zürcher vorgeschlagen und bei seinen Übungen in Zürich schon verwirklicht hat[49]), erledigte Strafakten benutzen, um die wünschenswerte Verbindung mit der Praxis herzustellen. Ersetzen läßt sich der Gerichtsbesuch durch Behandlung von Akten allerdings nicht, wohl aber ergänzen.

[46a]) Aschaffenburg im »Bericht über den VII. Internat. . . .« loc. cit. S. 302.

[47]) Aschaffenburg S. 211; Boas S. 98, 99 f.

[48]) Hellwig, »Theorie und Praxis im Rechtsstudium« (»Deutsche Richter-Zeitung« 6 Sp. 458 f.).

[49]) Zürcher, »Zur Frage des akademischen Unterrichts in der Technik der Untersuchung (Kriminalistik)« (»Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med.« 3. Folge 44).

Ottolenghi hat in seiner »scuola di polizia scientifica« in Rom eine sogenannte Verbrecherklinik eingerichtet, indem er seinen Hörern Strafgefangene vorführt, sie in deren Gegenwart untersucht und mit ihnen dann alles kriminalwissenschaftlich Bemerkenswerte bespricht[50]). Nach der Schilderung, die der Brüsseler Richter de Ryckere gibt[51]), der derartigen Übungen beigewohnt hat, scheint sich diese Art des Unterrichts sehr bewährt zu haben. Ohne diesen bereits gemachten Versuch zu kennen, hat Aschaffenburg gleichfalls die Einrichtung von Verbrecherkliniken vorgeschlagen. Es ist bei der Gestaltung dieses Unterrichts nach ihm davon auszugehen, daß die Straftat, die den Anlaß zum gerichtlichen Einschreiten gegeben habe, nur ein Sympton sei, nur dann völlig verständlich, wenn man das ganze Leben des Rechtsverbrechers vor den Augen des Beurteilers aufbaue. Deshalb könne es nicht genügen, nur die letzten Strafakten und etwa die Vorakten ähnlicher Delikte, die einen Rückfall begründen könnten, heranzuziehen, auch nicht die sämtlichen Strafakten, es müßten vielmehr genaue Nachforschungen über das ganze Vorleben des Bestraften, seine Lebensgewohnheiten, seine Bildung, seinen Gesundheitszustand angestellt werden. Habe der Strafgefangene bereits mehrere Strafen verbüßt, so seien auch die Strafvollzugsakten und die Nachrichten der Fürsorgevereine zur Ergänzung unentbehrlich. Als Leiter der Verbrecherklinik komme im allgemeinen nur ein Strafrechtslehrer in Frage. Neben ihm sei aber die Beteiligung eines psychiatrisch gut ausgebildeten Arztes unentbehrlich; wünschenswert sei auch die Mitwirkung eines Strafanstaltsbeamten. Der den Fall bearbeitende Hörer würde im Interesse der Zeitersparnis vorher die Akten studieren und den Gefangenen untersuchen müssen. Dann habe er den Fall nach der rechtlichen und nach der psychologischen Seite hin zu erörtern, die verhängte Strafe kritisch zu beleuchten und die weitere Prognose auf Grund des Gesamtbildes zu stellen und zu würdigen. Selbstverständlich müßte auch der Kursleiter selbst, ebenso wie der Arzt, den Gefangenen genau studiert haben, um die Angaben des Studierenden zu ergänzen oder zu berichtigen. Aschaffenburg meint, daß eine systematische Darstellung der Kriminalpsychologie als Vorbereitung für die Kurse zwar erwünscht, aber nicht nötig sei. Am Schlusse jeder klinischen Vorführung, deren Dauer zweckmäßigerweise auf mindestens zwei Stunden zu bemessen sei, hätte der Kursleiter den Fall in seinen Hauptsymptonen, seiner Diagnose, seiner Prognose und seiner Therapie nochmals kurz zusammenzufassen[52]).

Es würde wohl zu erwägen sein, ob dieser Vorschlag von Aschaffenburg sich nicht verwirklichen lassen würde. Die Bedenken welche

---

[50]) Ottolenghi, »La scuola di polizia scientifica e il servicio di segnalamento in Italia 1902—1910« (»Bollettino della scuola di polizia scientifica, fasc. 1, Rom 1910 S. 7 f.).

[51]) de Ryckere S. 265 ff.

[52]) Aschaffenburg S. 218 ff.

Boas[53]) dagegen vorgebracht hat, sind nicht stichhaltig. Boas geht davon aus, daß die Verbrecherklinik sich nur mit geisteskranken Verbrechern befassen soll. Daran hat aber Aschaffenburg, wie aus seinen Darlegungen hervorgeht, gar nicht gedacht. Die Boas unterlaufene Verwechselung geht auf das alte Mißverständnis[54]) zurück, als sei Kriminalpsychologie mit Kriminalpsychiatrie identisch. Vorführungen und Besprechungen geisteskranker Verbrecher gehören in die psychiatrischen Vorlesungen und Übungen und sind hier auch sehr am Platze, haben aber nichts mit Kriminalpsychologie im eigentlichen Sinne zu tun.

Mit der Vorlesung über Kriminalwissenschaft wären auch Besichtigungen des Erkennungsdienstes bei den Polizeipräsidien, von Strafanstalten, von dem Leichenschauhaus, des Asyls für Obdachlose, eines Arbeitshauses, einer Fürsorgeerziehungsanstalt usw. zu verbinden. Auch würde es sich vielleicht empfehlen, die Studenten an der einen oder anderen polizeilichen Razzia teilnehmen zu lassen.

Die Dauer des Kurses müßte meines Erachtens auf mindestens sechs bis acht Stunden wöchentlich veranschlagt werden. Drei bis vier Stunden würden auf die eigentliche Vorlesung entfallen, während die übrigen Stunden auf Übungen und Besichtigungen usw. zu verwenden sind. Zweckmäßigerweise müßte in dem einen Semester die Vorlesungen gehört und erst in dem anderen die Übungen gelegt werden.

Wünschenswert ist es, daß die Studenten, bevor sie sich mit Kriminalwissenschaft befassen, Strafrecht und Strafvollzugsrecht schon gehört haben; unbedingt erforderlich ist es allerdings nicht.

Da für alle Juristen eine gewisse Ausbildung in der Kriminalwissenschaft unerläßlich ist, muß der Besuch der Vorlesung und die Teilnahme an den Übungen obligatorisch sein. Allerdings wird es sich dann auch nicht umgehen lassen, die Kriminalwissenschaft auch im Examen zu berücksichtigen. Wenn auch zuzugeben ist, daß durch diese Forderung den Studenten eine gewisse Arbeitslast erwächst, so hilft das doch nichts, sobald man sich klar darüber ist, daß Kenntnisse in der Kriminalwissenschaft auch für Referendare schon unentbehrlich sind. Vielleicht ließe sich durch eine Verkürzung des rechtsgeschichtlichen Unterrichts eine gewisse Abhilfe schaffen. Da es sich bei der Beschäftigung mit der Kriminalwissenschaft um nichtjuristische, also ganz andere Probleme handelt, als wie sie sonst den jungen Juristen beschäftigen, dürfte für die Kriminalwissenschaft bei der großen Mehrzahl der Studenten, da sie ihnen eine angenehme Abwechselung bietet, auch solches Interesse bestehen, daß sie diese Mehrarbeit gern mit in den Kauf nehmen.

Wenn man die Kriminalwissenschaft als einen Lehrgegenstand an-

---

53) Boas S. 100.

54) Vgl. dazu Reichel S. 16.



erkennt, der in der juristischen Fakultät Heimatsberechtigung hat, trotzdem es sich nicht um juristische Fragen handelt, so wird man die Wahl kriminalwissenschaftlicher Themata auch für juristische Doktorarbeiten zulassen müssen. Ich würde das auch für außerordentlich wünschenswert halten. Dagegen kann die Schaffung eines besonderen akademischen Grades der Kriminalrechtswissenschaft, den Haber[55]) vorschlägt, jedenfalls auf Grund einer kriminalwissenschaftlichen Doktorarbeit nicht in Frage kommen.

Diese Einführung in die Kriminalwissenschaft, die schon auf der Universität gegeben werden soll, genügt natürlich nicht, um den Organen der Strafrechtspflege die ihnen notwendigen umfassenden Kenntnisse in der Kriminalwissenschaft zu vermitteln. Das eingehende Fachwissen, das der Praktiker braucht, zu verschaffen, kann nicht Aufgabe der Universität sein, wenigstens kann nicht von jedem Studenten der Rechtswissenschaft verlangt werden, daß er sich auf der Universität so eingehend mit dieser Disziplin beschäftigt, daß er eine abgeschlossene Fachbildung in der Kriminalwissenschaft genossen hat. Hierfür sind Einrichtungen besonderer Art erforderlich, Einrichtungen, die nicht für alle Organe der Strafrechtspflege die gleichen sein können.

Erforderlich ist eine eingehendere Fachausbildung für die höheren Polizeibeamten und für die höheren Gefängnisbeamten, für die Staatsanwälte und für die Spezialstrafrichter, wünschenswert ist sie auch für alle übrigen Strafrichter.

Eine gewisse praktische Weiterbildung hat während der Referendarzeit zu erfolgen. Bei den Referendarübungen, wie sie jedenfalls in Preußen bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten stattfinden, ist auch das kriminalwissenschaftliche Gebiet zu berücksichtigen; auch bei den Vortragskursen, wie sie im Interesse der Fortbildung der Referendare mitunter veranstaltet werden, sind kriminalwissenschaftliche Themata mehr als bisher zu berücksichtigen. Die rege Anteilnahme, welche vor einigen Jahren ein im Kammergerichtsbezirk veranstalteter Vortragskurs über Tatbestandsfeststellung im Zivil- und Strafverfahren bei den Referendaren erweckt hat[56]), zeigt zur Genüge, daß selbst heute schon, wo die meisten Referendare noch keinerlei Gelegenheit gehabt haben, über die interessanten Probleme der Kriminalwissenschaft sich näher zu unterrichten, derartige Vorträge ihr Interesse erwecken. In weit höherem Grade wird dies später der Fall sein, wenn die Referendare schon auf der Universität einen Einblick in die

[55]) Haber, »Die Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute« (»DStrZ.« 3 Sp. 213).

[56]) Hellwig, »Kriminalistische Ausbildungskurse« (»Monatsschrift f. Krim.« 7 538 ff.); »Einiges über die Ausbildung der Referendare« (»Archiv f. Krim.« 39 303).

Kriminalwissenschaft erhalten haben. Für die Strafrechtspflege sich besonders interessierenden Referendaren müßte gestattet werden, einen Teil der Ausbildungszeit auch bei größeren Polizeiverwaltungen oder bei Gefängnisverwaltungen Dienst zu tun[57]).

Nach bestandenem Assessorexamen müßten solche Assessoren, welche sich zu Staatsanwälten oder zu Spezialstrafrichtern auszubilden wünschen, zur Betätigung bei einer größeren Polizeibehörde oder bei einer Gefängnisverwaltung beurlaubt[58]) werden. Auch müßte ihnen Urlaub erteilt werden, um sich auf den Universitätsinstituten für Kriminalwissenschaft[59]) oder auf anderen derartigen Instituten in der Kriminalwissenschaft theoretisch weiter auszubilden. Es wäre meines Erachtens auch durchaus wünschenswert, wenn ihnen gestattet würde, zu gleichem Zwecke die bestehenden Einrichtungen im Auslande zu besuchen.

Bei größeren Polizeiverwaltungen sind eingehende Kurse einzurichten, die den Teilnehmern ermöglichen sollen, in wissenschaftlicher Weise ihre Ausbildung in der Kriminalistik zu vertiefen und zu vervollständigen. In Frage kommen nur Polizeiverwaltungen, die über das erforderliche Lehrmaterial verfügen und die auch imstande sind, jedenfalls einen Teil der Lehrkräfte selbst zu stellen. Der Besuch dieser Kurse muß für Anwärter des höheren Polizeidienstes obligatorisch sein. Gestattet werden muß der Besuch auch Referendaren und Assessoren, die die Absicht haben, die staatsanwaltschaftliche Laufbahn einzuschlagen oder Spezialstrafrichter zu werden.

In ähnlicher Weise sind an geeigneten Strafanstalten Kurse über Pönologie zu veranstalten. Als Teilnehmer kommen die künftigen höheren Gefänigsbeamten sowie ferner auch Referendare und Assessoren in Betracht.

Bei jedem Oberlandesgericht ist endlich von der Justizverwaltung im Einvernehmen mit dem Richterverein ein Kurs für Kriminologie einzurichten. Als Teilnehmer kommen namentlich Referendare, Assessoren, Richter und Staatsanwälte in Betracht; doch ist die Teilnahme auch höheren Polizeibeamten oder höheren Gefängnisbeamten sowie anderen interessierten Persönlichkeiten soweit als möglich zu gestatten.

Die Einrichtung besonderer Polizeiakademien, für die ich früher gelegentlich selbst eingetreten bin[60]), dürfte sich erübrigen. Nach Schaffung der vorgeschlagenen Ausbildungsmöglich-

---

[57]) In Sachsen können sich die Referendare, wenn ich nicht irre, zur Ausbildung an ein Gefängnis für einige Monate überweisen lassen.

[58]) So schon Hellwig, »Strafrichter und Strafrechtspflege« 33 49. Im Anschluß dann auch Sturm, »Die juristische Beweislehre« (»Archiv f. Krim.« 51 123).

[59]) Ebendort.

[60]) Hellwig, »Strafrichter und Strafrechtspflege« S. 49.

keiten bliebe als Aufgabe für sie im wesentlichen nur die Ausbildung von Spezialsachverständigen. Es käme also die Schaffung von Instituten nach Art des Lausanner Instituts in Betracht. Es dürfte aber nicht nötig sein für die verhältnismäßig kleine Zahl von Personen, die sich zu gerichtlichen Sachverständigen in der Kriminalwissenschaft heranbilden wollen, besondere kostspielige Institute zu errichten. Es dürfte möglich sein, daß diese Sachverständigen mit gleichem Erfolge durch ihre Tätigkeit bei größeren Polizeibehörden, durch Assistententätigkeit bei Gerichtschemikern mit größerer Praxis und auf ähnlichem Wege sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen.

An den größeren Universitäten sind kriminalistische Forschungsinstitute einzurichten, die auch Zwecken der Spezialausbildung dienstbar gemacht werden sollen. Hans Groß hatte seinerzeit die Errichtung eines kriminalwissenschaftlichen Reichsinstituts vorgeschlagen [61]). Mit Recht hat man aber gegen eine solche Zentralisierung geltend gemacht [62]), daß eine derartige Gestaltung weder dem Charakter der stark beteiligten Polizeiverwaltungen entspreche noch dem Bedürfnis, den Besuch und die Heranziehung dieser Institute zu erleichtern und bequem zu gestalten, ganz abgesehen davon, daß sich die Kosten durch die Ausdehnung, die ein solches Institut annehmen müßte, erheblich erhöhen würden. Heimberger hat auch mit Recht darauf hingewiesen, daß wir doch allen an der Strafrechtspflege beteiligten Beamten eine Ausbildung in der Kriminalwissenschaft zu teil werden lassen wollen, daß es aber nicht möglich sei, daß Tausende oder selbst auch nur viele Hunderte von Juristen alljährlich an einer einzigen Stelle ausgebildet werden. Die praktische Unterweisung so vieler ließe sich gar nicht einrichten. Wenn man dieselbe Vorlesung ja auch vor Hunderten halten könnte, so könne die praktische und wissenschaftliche Übung doch nur vor einer kleinen Zahl stattfinden. Hans Groß soll übrigens später auf Grund der Erfahrung, die er mit seinem kriminalwissenschaftlichen Institut in Graz gemacht hat, selbst zu der Überzeugung gekommen sein, daß auch schon kleinere Bezirke, wie sie einer Universität zur Verfügung stehen, vollkommen ausreichen, um dem kriminalwissenschaftlichen Institut eine Fülle von Lehrmaterial zu verschaffen [63]). Es ist deshalb der Gedanke eines kriminalwissenschaftlichen Reichsinstituts jedenfalls, soweit es sich

---

[61]) Groß, »Ein kriminalistisches Reichsinstitut für Deutschland« (»Archiv. f. Krim.« 54 193 ff.). Wie Strafella, »Zur Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute« (ebendort 66 322) bemerkt, hat Groß auf Grund der vorzüglichen Erfahrungen mit seinem Grazer Institut diesen Gedanken später fallen lassen.

[62]) Lindenau, v. Liszt, Straßmann Sp. 102; Strafella S. 323. Nicht zugänglich sind mir die ablehnenden Ausführungen von Lindenau, »Mitt. d. IKV.« 20 540 ff., und von v. Liszt in der »Woche« vom 1. Nov. 1913.

[63]) Heimberger S. 535.

um eine Lehranstalt, nicht um ein Forschungsinstitut handeln soll, abzulehnen.

Die kriminalwissenschaftlichen Institute sind an größeren Universitäten einzurichten, an deren Sitz sich auch eine größere Polizeiverwaltung befindet. Auf diesen kriminalwissenschaftlichen Instituten, die also nicht einer Polizeiverwaltung anzugliedern sind, wie dies Hübner[64]) empfiehlt, müssen eingehende Vorlesungen und Übungen über alle Teile der Kriminalwissenschaft stattfinden. Wenn natürlich auch denjenigen Studenten, die der Kriminalwissenschaft so viel Interesse entgegenbringen, daß sie das Bedürfnis finden, sich schon während ihrer Studienzeit eingehend mit ihr vertraut zu machen, nicht verwehrt werden soll, auch diese Spezialvorlesungen und wissenschaftlichen und praktischen Übungen zu besuchen, so werden als Hörer der Hauptsache nach doch Praktiker in Frage kommen, namentlich Referendare, Assessoren, Richter und Staatsanwälte, aber auch Polizeibeamte und Gefängnisbeamte.

4. An geeigneten Universitäten ist ein Lehrstuhl für Kriminalwissenschaft[65]) zu schaffen. Der Inhaber dieses Lehrstuhls hat ein Jurist[66]) zu sein. Er ist gleichzeitig Leiter des Kriminalwissenschaftlichen Instituts, das der juristischen Fakultät einzuverleiben ist. Es geht nicht an, zum Leiter des kriminalwissenschaftlichen Instituts einen Mediziner oder einen sonstigen Nichtjuristen zu ernennen, weil der enge Zusammenhang zwischen Kriminalwissenschaft und Kriminalrechtswissenschaft gewahrt werden muß. Die extremen Positivisten, die das Strafrecht als solches gänzlich beseitigen wollen und danach streben, an seine Stelle eine Art Heilbehandlung des Verbrechers zu setzen, fordern von ihrem Standpunkt aus allerdings mit Recht, daß den Psychiatern die leitende Stelle bei der Behandlung des Verbrechers anvertraut werden müsse. Da aber in absehbarer Zeit nicht davon die Rede sein kann, daß das Strafrecht im hergebrachten Sinne verschwindet, ist es auch nötig zu betonen, daß jedenfalls in ihrer praktischen Anwendung die Kriminalwissenschaft im Dienste der Kriminalrechtswissenschaft steht. Dies hat dadurch zu geschehen, daß die leitenden Stellen einem dafür allein kompetenten Strafrechtler anvertraut werden. Selbstverständlich ist es andererseits, daß es nicht möglich ist, auf allen Teilgebieten der Kriminalwissenschaft Fachmann zu sein. Jedenfalls wird es nur ganz besonders begnadeten Naturen möglich sein, alle Teilgebiete der Kriminalwissenschaft in gleichem Maße zu beherrschen und sie durch eigene Forschungen zu fördern. Einen Überblick über sämtliche Teilgebiete in der Kriminalwissenschaft muß aller-

---

[64]) Hübner S. 7.

[65]) Hierfür ist insbesodere Hans Groß immer eingetreten. Vgl. Lenz, »Hans Groß †« (»Zeitschr. f. ges. StrW. 37 601).

[66]) So auch Lenz S. 603.

dings jeder Lehrer in der Kriminalwissenschaft haben, zum mindesten der Inhaber des Lehrstuhls für Kriminalwissenschaft. Daneben muß er in irgendeinem Zweige der Kriminalwissenschaft auch selbständig als Forscher tätig sein. In der Regel wird ihm die Kriminologie am besten liegen, aber unter Umständen auch die Kriminalistik oder sogar die Pönologie. Aufgabe des Inhabers des Lehrstuhls für Kriminalwissenschaft ist es, die allgemeine, einführende Vorlesung über Grundzüge der Kriminalwissenschaft zu halten.

Die daneben bestehenden Sondervorlesungen über gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychiatrie werden natürlich von den Vertretern des betreffenden Faches gelesen.

An der Spezialausbildung der Organe der Strafrechtspflege usw. in der Kriminalwissenschaft beteiligen sich außer dem Leiter des kriminalwissenschaftlichen Instituts auch andere Dozenten[67]), so Psychiater, Psychologen, Chemiker, Statistiker usw. Soweit es erforderlich oder wünschenswert ist, können auch Personen, die eine besondere Erfahrung auf einzelnen Teilgebieten der Kriminalwissenschaft haben und denen auch die unbedingt erforderliche Lehrbefähigung nicht abzusprechen ist, zu der Lehrtätigkeit am kriminalwissenschaftlichen Institut herangezogen werden.

Es ist ganz besonderes Gewicht darauf zu legen, daß sämtliche Lehrer der Kriminalwissenschaft in möglichst engen Beziehungen zu der Praxis[68]) der Strafrechtspflege stehen. Dies ist deshalb erforderlich, weil zwischen der Kriminalwissenschaft als Lehre und der Anwendung der Kriminalwissenschaft in der Strafrechtspflege tausendfältige Beziehungen bestehen, da die Kriminalwissenschaft einerseits aus den Erfahrungen der Strafrechtspflege Tag für Tag wichtige Materialien, die als Bausteine für weitere Fortschritte dienen können, entnehmen kann, und da andererseits die durch theoretische Forschungen gewonnenen Ergebnisse auch für die Praxis dienstbar gemacht werden können und im Interesse einer wirksamen Verbrechenbekämpfung auch dienstbar gemacht werden müssen.

Namentlich ist auch zu betonen, daß eine derartige Verbindung mit der Praxis insbesondere auch für den Leiter des kriminalwissenschaftlichen Instituts, den Inhaber des Lehrstuhls für Kriminalwissenschaft, im höchsten Grade erwünscht ist. Man hat in richtiger Erkenntnis dieses Umstandes vorgeschlagen, daß der Lehrer für Kriminalwissenschaft, wenn irgend möglich, ein früherer Praktiker sein solle, und man hat andererseits auch hervorgehoben, es sei wünschenswert, daß der Lehrer für Kriminalwissenschaft sich auch fernerhin praktisch mit den

---

[67]) Vgl. Lenz S. 603; Heimberger S. 363; Hübner S. 1, 9; Hellwig, »Strafrichter und Strafrechtspflege« S. 49.

[68]) Das betont mit Recht Hübner S. 7. Heimberger S. 361 denkt vorzugsweise an einen höheren Polizeibeamten als Dozenten oder an gleichzeitge polizeiliche Tätigkeit des Dozenten.

kriminalwissenschaftlichen Problemen befasse, beispielsweise durch gleichzeitige Tätigkeit bei einer größeren Polizeibehörde. Diese Gedanken erscheinen mir außerordentlich beachtenswert.

Es besteht zwar bei manchen juristischen Fakultäten eine gewisse Abneigung gegen eine gleichzeitige praktische Tätigkeit der Angehörigen ihres Lehrkörpers. Man geht von der Erwägung aus, daß zwar die juristische Praxis auch dem Theoretiker förderlich sein könne und ihm bis zu einem gewissen Grade auch tatsächlich nütze, daß andererseits aber seine Arbeitskraft vielfach doch durch Tätigkeiten in Anspruch genommen werde, die ihn in keiner Weise fördern; die hierfür verwendete Zeit könne er besser für wissenschaftliche Forschungen verwenden; auch sei die wissenschaftlicher Bearbeitung harrende Aufgabe so umfangreich, daß es dem Praktiker kaum möglich sein könne, sich so eingehend als wünschenswert gleichzeitig der Wissenschaft zu widmen.

Wenn der richtige Gedanke, der diesen Bedenken zugrunde liegt, auch nicht verkannt werden soll, so muß doch bezweifelt werden, ob der Nachteil einer Verbindung von Theorie und Praxis durch die Vorteile nicht vielleicht mehr als ausgeglichen würde. Bei den Medizinern und den Technikern ist eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis geradezu die Regel, und man hat dabei nur gute Erfahrungen gemacht. Wenn mit Rücksicht auf die besondere praktische Bedeutung der Medizin und der Technik diese Beispiele vielleicht auch nicht ausschlaggebend sind für das Problem, ob allgemein die gleichzeitige Ausübung der Praxis durch die Lehrer der Rechtswissenschaft wünschenswert ist, so dürfte diese Parallele doch jedenfalls dartun, daß für das gleichfalls naturwissenschaftliche und eminent praktische Gebiet der Kriminalwissenschaft eine derartige Verbindung zu fördern ist.

Daß der Lehrer für Kriminalwissenschaft früher Praktiker war, daß er also entweder als höherer Polizeibeamter oder als Richter oder Staatsanwalt oder als höherer Gefängnisbeamter jedenfalls ein Teilgebiet der Kriminalwissenschaft in der Praxis kennen gelernt hat, daran muß man unbedingt festhalten. Ob man dagegen unbedingt verlangen muß, daß er auch neben seiner Lehrtätigkeit eine gleichartige praktische Tätigkeit ausübt, das hängt von den Umständen ab. Seine Hauptaufgabe jedenfalls muß in der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und der Lehrtätigkeit bestehen. Ob er daneben noch Zeit hat, auch eine praktische Aufgabe voll zu erfüllen, das läßt sich von vornherein nicht mit Bestimmtheit voraussehen. Zur Not kann der wünschenswerte Zusammenhang mit der Praxis auch dadurch hergestellt werden, daß er als Leiter des kriminalwissenschaftlichen Instituts seine Gutachtertätigkeit ausübt, daß er persönlich Fühlung mit der Polizei, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, den Strafanstalten hält, und daß er mit seinen Hörern Gerichtsverhandlungen beiwohnt und Besichtigungen von Gefängnissen und des Erkennungsdienstes usw. veranstaltet.

Die am kriminalwissenschaftlichen Institut tätigen Lehrer haben zusammen mit anderen geeigneten Sachverständigen auch die Fortbildung und die Spezialausbildung der Referendare, Assessoren, Richter und Staatsanwälte, der Anwärter für den höheren Polizeidienst oder für den höheren Gefängnisdienst zu leiten.

Wollte man Umschau halten, so würde man sicherlich auch heute schon hinreichend geeignete Kräfte finden, um den kriminalwissenschaftlichen Unterricht in dem oben dargelegten Umfang einzuführen. Je mehr wir in der kriminalwissenschaftlichen Ausbildung vorwärtsschreiten, je weitere Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, und je mehr Lehrkräfte infolgedessen auch erforderlich sind, desto mehr geeignete Bewerber werden sich für diese interessante Tätigkeit auch finden.

5. Es kann nicht genügen, daß man von allen Juristen eine einmalige Ausbildung in den Grundzügen der Kriminalwissenschaft verlangt, und daß man von den Organen der Strafrechtspflege des weiteren eine einmalige Spezialausbildung fordert. Denn wenn auch zuzugeben ist, daß die einmal erworbenen Kenntnisse durch ihre ständige Anwendung in der Praxis immer wieder aufgefrischt werden, ja daß der Praktiker erst durch die Anwendung des theoretisch Erlernten bei der Erfüllung seiner praktischen Aufgaben die Kriminalwissenschaft, soweit sie für seine Tätigkeit in Frage kommt, vollkommen zu beherrschen lernt, so muß man sich doch andererseits darüber klar sein, daß dies nicht genügt.

Einmal kommt in Betracht, daß nicht jeder Praktiker Gelegenheit hat, das gesamte Gebiet der Kriminalwissenschaft oder auch nur das betreffende, ihm besonders naheliegende Teilgebiet der Kriminalwissenschaft ständig anzuwenden und daß er deshalb Gefahr läuft, seine sonstigen Kenntnisse in der Kriminalwissenschaft wieder zu verlieren; zweitens kommt aber vor allem in Betracht, daß die Kriminalwissenschaft, die ja noch eine junge Wissenschaft ist, Jahr für Jahr, fast Tag für Tag Fortschritte macht. Wer sein Leben lang auf dem Standpunkte der Kriminalwissenschaft stehen bleiben will, der zur Zeit seiner Ausbildung dem damaligen Stande dieser Wissenschaft entsprach, der wird bei weitem nicht so gerüstet sein für eine zweckmäßige Bekämpfung des Verbrechens, wie es im Interesse der Strafrechtspflege erforderlich ist[69]. Auch unter älteren Medizinern lernt man ja hier und da Ärzte kennen, die der Meinung gewesen sind, daß mit Abschluß ihrer Universitätsstudien ihre wissenschaftliche Ausbildung beendet gewesen sei, und daß sie nun weiter nichts zu tun hätten, als das schon Erlernte

---

[69]) Insbesondere für den Richter betont die Notwendigkeit einer ständigen Fortbildung Kade, »Der deutsche Richter« (Berlin 1904) S. 37 f.

in der Praxis anzuwenden. Daß diese Mediziner nun gerade besonders treffliche Ärzte wären, wird wohl niemand behaupten wollen. Genau ebensowenig aber würden die Organe der Strafrechtspflege, die sich in der Kriminalwissenschaft nicht weiterbilden würden, ihre Aufgabe nur unvollkommen erfüllen können.

Die Weiterbildung in der Kriminalwissenschaft kann zum großen Teil allerdings dem eigenen Studium überlassen bleiben. Der Universitätsunterricht soll ja gerade dazu geeignet machen, daß die künftigen Organe der Strafrechtspflege fähig werden, sich selbständig weiter in die Kriminalwissenschaft zu vertiefen.

Ebenso wie man aber auch für Mediziner Fortbildungskurse für notwendig gehalten hat, ebenso ist es auch wünschenswert, für die Organe der Strafrechtspflege in dieser oder jener Gestalt Fortbildungskurse zu veranstalten. Dies ist nicht nur deshalb wünschenswert, weil damit gerechnet werden muß, daß ein Teil der Organe der Strafrechtspflege aus diesem oder jenem Grunde doch nicht imstande ist, sich in der Kriminalwissenschaft so intensiv wie wünschenswert weiterzubilden, sondern vor allem auch deshalb, weil lediglich durch Bücher die Kriminalwissenschaft nur unvollkommen gelehrt werden kann, die Ergänzung des gedruckten oder gesprochenen Worts vielmehr durch Demonstrationen, Experimente, Besichtigungen und dergleichen erforderlich ist.

Es ist daher erforderlich, daß für alle Organe der Strafrechtspflege, natürlich nicht für Unterbeamte und Oberbeamte in gleicher Weise, auch nicht für Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte sowie für Gefängnisbeamte in denselben Kursen, Fortbildungskurse veranstaltet werden. In Preußen, in Bayern und wohl auch in anderen Bundesstaaten bestehen ja auch heute schon sogenannte Fortbildungskurse[70]), doch handelt es sich bei ihnen eigentlich um Ausbildungskurse unter dem Titel der Fortbildungskurse.

Man hat vorgeschlagen, die kriminalwissenschaftlichen Fortbildungskurse vielleicht mit den staatswissenschaftlichen Fortbildungskursen zu verbinden[71]). Dem steht aber das Bedenken entgegen, daß dann die Fortbildung immerhin doch nur einer sehr beschränkten Teilnehmerzahl ermöglicht werden könnte. Für richtiger würde ich es halten, wenn für die höheren Polizeibeamten an den Sitzen größerer Polizei-

---

[70]) Vgl. darüber die Angaben bei Hellwig, »Der gegenwärtige Stand der Ausbildung in der Kriminalwissenschaft« in dem vorigen Doppelheft dieses Archivs. Die von Hessert a. a. O. S. 307 erwähnten hessischen »Fortbildungskurse« scheinen mehr »Einführungskurse« für Praktiker zu sein. Der Kursus besteht aus drei Vorträgen über Kriminalistik, die der bekannte Frankfurter Gerichtschemiker Dr. Popp in Darmstadt vor »sämtlichen Richtern, Staatsanwälten, Schutzleuten, Gendarmen usw.« hält.

[71]) So Reichel S. 56; vgl. auch Lindenau, v. Liszt, Straßmann Sp. 103.

verwaltungen, für die Gefängnisbeamten an geeigneten Strafanstalten und für die Richter und Staatsanwälte durch gemeinschaftliche Veranstaltungen der Justizverwaltung und des Richtervereins an verschiedenen Orten Fortbildungskurse veranstaltet würden.

6. Die geforderte Ausbildung in der Kriminalwissenschaft soll selbstverständlich nicht dazu führen, daß die Organe der Strafrechtspflege, insbesondere auch die Richter, oberflächliche Dilettanten werden. Die Ausbildung in der Kriminalwissenschaft soll die Organe der Strafrechtspflege keinesweges in den Stand setzen, nun etwa den Psychiater oder den Chemiker oder sonstigen Sachverständigen entbehren zu können und an ihrer Stelle selbst als Sachverständige über einschlägige Fragen entscheiden zu können. Die Ausbildung, die für die Organe der Strafrechtspflege in der Kriminalwissenschaft gefordert wird, soll sie keineswegs instand setzen, dem Sachverständigen ins Handwerk zu pfuschen[79]). Diese Gefahr der Selbstüberhebung ist auch nur bei Dilettanten vorhanden, welche einen flüchtigen Einblick in diese Wissenschaften erhalten haben und, da sie die zahlreichen Schwierigkeiten und Fehlerquellen nicht sehen, sich für fähig halten, nunmehr selbst ein maßgebendes Urteil in diesen Fragen zu besitzen. Gerade wer tiefer eindringt, weiß, wieviel ihm noch fehlt, um ein wahrer Sachverständiger in diesen schwierigen Disziplinen zu sein. So wird gerade eindringliche Beschäftigung mit diesen Hilfsdisziplinen vor dilettantenhafter Selbstüberschätzung bewahren. Erst hierdurch wird der Richter auch in den Stand gesetzt, richtig beurteilen zu können, wann er den Rat eines Sachverständigen anzurufen vermag und was er von dem Sachverständigen fragen muß, um die Sache zu fördern. Wer sich nicht selber bemüht, sich in diese Materien einzuarbeiten, wird in ungezählten Fällen es übersehen, wo sachverständige Unterstützung ihn auf den rechten Weg geführt hätte. Daß der Unkundige einen Sachverständigen nicht zu Rate zieht, wo ein erfahrener Strafrichter sein Gutachten einholt, ist nicht ein Beweis seiner Überlegenheit über den spezialistisch ausgebildeten Richter, sondern nur ein Symptom seiner mangelnden Erfahrung und Kenntnis. Bezeichnend ist es in dieser Hinsicht auch, daß die Psychiater mit Recht einmütig darüber klagen, daß es für sie ganz besonders vor dem Schwurgericht schwierig sei, das Gericht zu überzeugen, da die Geschworenen sich selbstherrlich über das Gutachten der Sachverständigen hinwegzusetzen pflegen, wenn sie ihrem durch keine Sachkenntnis getrübten naiven Laienverstande nicht recht einleuchten wollen.

Andererseits ist auch zu betonen, daß die geforderte Ausbildung, insbesondere die psychologische Schulung,

---

[79]) Hellwig, »Strafrichter und Strafrechtspflege« S. 49 f.; Reichel S. 5 f., 38 ff., 49 f.; Stern S. 78.



die Organe der Strafrechtspflege auch nicht allzu skeptisch macht und sie dadurch verhindert, entschlußfähig zuzupacken und selbst auf die Gefahr eines unvermeidbaren Irrtums hin die ihnen nach bestem Wissen und Gewissen geeignet erscheinenden und zulässig scheinenden Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu treffen[73]).

Wenn auch die Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege, wie wir sie hier skizziert haben, natürlich kein Allheilmittel ist, so dürfte doch so viel sicher sein, daß durch Erfüllung unserer Forderung der Kampf gegen das Verbrechen mit einer ganz anderen Aussicht auf Erfolg vorgenommen werden könnte als heutigentags, wo insbesondere die Strafrichter und Staatsanwälte fast nur formalistisch geschult sind, wo sie zwar die rechtliche Seite des Falles zutreffend zu würdigen wissen, aber weit weniger gut imstande sind, die Tatfrage einwandfrei zu beantworten und die Straffrage angemessen zu entscheiden[74]).

Daß die Erfüllung meiner Forderung meines Erachtens notgedrungen dazu führen muß, daß sich die Schaffung besonderer Strafrichter jedenfalls für die größeren Gerichte als unentbehrlich herausstellt, daß also eine grundsätzliche Trennung von Zivilrechtspflege und Strafrechtspflege in Zukunft erforderlich sein wird, das näher darzulegen und zu begründen, mag einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

---

[73]) Reichel S. 51 f.

[74]) Im höchsten Grade befremdend muß es wirken, wenn der bisherige Herausgeber des »Archivs für Kriminologie« 69 148, Horch, bei einer kritischen Besprechung des Aufsatzes von Sturm, »Über Trennung der Justizgewalten« (»Zeitschr. f. ges. StrW.« 38 501 ff.) sich zu der Äußerung versteigt: »In den weitaus meisten Fällen, die nicht gerade schablonenmäßig heruntergehaspelt werden, bildet gerade die Gesetzesauslegung auch im Strafverfahren die eigentliche wissenschaftliche Tätigkeit, die sonst wirklich geradesogut von ‚Gevatter Schneider und Handschuhmacher' ausgeübt werden könnte.« — Wenn das zuträfe, dann könnten allerdings die Kriminalwissenschaft und ihre Jünger einpacken. Erfreulicherweise sind aber die 69 Bände des »Großschen Archivs« der beste Gegenbeweis gegen jene Behauptung.

Die heutigen Hauptbestrebungen im deutschen Gefängniswesen.

Von Strafanstaltsdirektor Dr. jur. h. c. Schwandner, Ludwigsburg in Württemberg, Vorsitzender im Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Der Weltkrieg hat das Interesse an Strafrechts- und Strafvollzugsreform in den Hintergrund treten lassen. Kaum war die Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Hamburg, in der sich der Verein die Stellungnahme zu den Vereins-Kommissionsvorschlägen für ein künftiges Strafvollzugsgesetz zur Feier seines fünfzigjährigen

Bestehens zum einzigen Verhandlungsgegenstand gestellt hatte, im Juni 1914 geschlossen, kaum waren die zahlreichen Teilnehmer mit dem befriedigenden Bewußtsein, dem langersehnten und erstrebten Ziele eines deutschen Strafvollzugsgesetzes um einen bedeutsamen Schritt näher gekommen zu sein, heimgekehrt, da brach der Kriegssturm los und brachte auch dieses Werk des Friedens zum Stillstand. Verloren ist die vielseitige Reformarbeit aber nicht; sie wird wieder aufgebaut werden, sobald der Frieden wieder ins Land zieht, und dann wird man zu prüfen haben, ob nicht die Kriegserfahrungen manches der Probleme in neuem Licht hat erscheinen lassen; man hat ja in so vielem umlernen müssen.

Aber nicht bloß das Interesse an Strafrechts- und Strafvollzugsreform ist durch den Krieg lahmgelegt worden, auch die bestehenden Einrichtungen des Strafvollzugs traten in den Hintergrund. »Heraus aus den Gefängnissen!« war die Losung. Die Männergefängnisse leerten sich infolge zahlreicher Begnadigungen und Strafaufschubs- oder Unterbrechungsbewilligungen. Soweit es gesetzlich möglich war, wurde alles ins Heer eingereiht. Die Arbeit der Strafrichter nahm ab, waren doch gerade diejenigen Altersklassen, die an der Begehung strafbarer Handlungen am meisten beteiligt sind, zum Heer eingezogen.

Aber schon nach dem ersten Kriegsjahr hatte sich das Bild geändert: allmählich füllten sich die Jugendstrafanstalten in erschreckender Weise. Der Jugend fehlte die männliche Aufsicht, und der hohe Arbeitsverdienst wurde vielen zum Verderben. Auch die Zahl der weiblichen Gefangenen begann zu steigen, da die Trunksucht unter den Frauen zunahm und die unerlaubten Beziehungen zu den Kriegsgefangenen viele Frauen und Mädchen vor den Strafrichter brachte. Aber auch die Männergefängnisse begannen sich wieder zu füllen; neue Spezialitäten kamen auf: Kriegshamsterer und Wucherer, Riemen- und Geflügeldiebe trieben und treiben ihr Unwesen, das betrügerische Geschäft in Feldgrau, als verwundeter oder beurlaubter Krieger, kam in Schwung. Allmählich bekamen auch die Feld- und Kriegsgerichte Arbeit, so daß die militärischen Strafanstalten nicht mehr ausreichten und ihren Überschuß an die Zivilgefängnisse abgeben mußten. Auch im Zuchthaus war insofern ein Umschwung eingetreten, als sich die Zahl der erstmals Bestraften gegenüber den Rückfälligen hob infolge der Verurteilungen im Feld und in der Heimat und der immer zahlreicher werdenden Verurteilungen von fremden Kriegsgefangenen zu Zuchthaus. Auch die zünftigen Verbrecher machen sich die Unruhe der Kriegszeit, die vielfach fehlende männliche Bewachung der Häuser und Wohnungen, die Verminderung der Zahl der Schutzleute und Gendarmen und die immer dürftiger werdende Beleuchtung der Städte und Dörfer zunutze und sind eifrig bei der Arbeit.

Nun wächst das Interesse an Strafe und Strafvollzug wieder. Dazu



kommt, daß man sich jetzt auch der Arbeitskräfte erinnert, die in den Strafanstalten zusammengefaßt sind; aber in umgekehrter Richtung: hatte man früher über den Wettbewerb der Gefängnisarbeit geklagt, so ruft man sie jetzt zu Hilfe bei der Landwirtschaft und auf der ganzen Linie des vaterländischen Hilfsdienstes. Diese Nachfrage wird allerdings mit dem Eintritt des Friedens wieder aufhören; nicht aufhören, vielmehr zunehmen wird aber die Inanspruchnahme der Strafanstalten durch die Zunahme der Kriminalität, die noch jeder Krieg zur Folge gehabt hat. Da wird man das Rüstzeug des Strafvollzugs erst recht wieder nötig haben, und es kann nichts schaden, wenn dasselbe jetzt schon einer Durchsicht auf seine Brauchbarkeit unterzogen wird und die Wünsche zu seiner Verbesserung zusammengestellt werden.

Da will es mir glückverheißend erscheinen, daß in diese Umschau gleich das helle Licht der Erfüllung eines alten Wunsches im Gefängniswesen des größten deutschen Bundesstaates Preußens uns entgegenleuchtet: dem alten Dualismus hat der Sturmwind des Krieges und in seiner Nachwirkung das Säuseln der Staatsverwaltungsvereinfachung das hundertjährige Lebenslicht ausgeblasen. Die »Norddeutsche Allgemeine Zeitung« teilt in ihrer Nr. 22 vom 12. Januar 1918 mit, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1917 verfügt worden ist, daß der Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, soweit sie von den Zivilbehörden zu vollstrecken sind, in Preußen nunmehr ausschließlich der Justizverwaltung übertragen und ihr die Verwaltung und Beaufsichtigung der bisher dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse, mit Ausnahme der Polizeigefängnisse, überwiesen werde. Zwangsfürsorge-Erziehungsanstalten und Arbeitshäuser bleiben in der Hand der inneren Verwaltung.

So heiß die Frage der einheitlichen Gefängnisverwaltung in Preußen in der Volksvertretung und in der Fach- und Tagespresse auch umstritten war, darüber bestand kein Streit, daß die Zweiteilung schädlich sei; einmal des Geldpunktes wegen, da sie die Verwaltungskosten verteuert; sie erschwert aber auch die Ausnützung des Raumes: in der einen Verwaltung waren die Gefängnisse überfüllt, in der anderen standen Räume leer, ohne daß ein Austausch möglich gewesen wäre. Noch schädlicher aber war, daß nicht bloß ein Verwaltungs-, sondern auch ein Vollzugsdualismus bestand, insofern in den beiden Verwaltungen verschiedene Vollzugsverordnungen bestanden, die in ganz wesentlichen Punkten auseinandergingen. Für die innere Verwaltung ist der Strafvollzug in der Dienstordnung vom 14. November 1902 geregelt, für die Gefängnisse der Justizverwaltung gilt die Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898. Erstere hat zum Beispiel einen ganz besonderen Rückfallbegriff; nach ihr sind rückfällig die Gefangenen, welche wenigstens drei Freiheitsstrafen verbüßt haben, darunter eine oder mehrere von 6 Monaten und darüber. Sie sind möglichst von anderen Gefangenen

zu trennen, strenger zu behandeln und erst nach einjähriger guter Führung zu hausordnungsmäßigen Vergünstigungen zuzulassen (Zusatznahrungsmittel, Erhöhung der Arbeitsbelohnung). Die Gefängnisordnung der Justizverwaltung kennt Rückfällige in diesem Sinne nicht. Die Vorbestraften werden zwar auch nicht unbeachtet gelassen, aber es gibt keinen festformulierten Rückfallbegriff, vielmehr wird von Fall zu Fall unterschieden. Die Justizverwaltung bezieht den Ehrverlust in Absicht auf Zulassung eigener Kleider, Wäsche und Bettstücke nur auf das zu vollziehende Urteil, während die innere Verwaltung auch früher erkannten Ehrverlust und gewisse Vorstrafen berücksichtigt. Namentlich aber besteht ein Unterschied im Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen: in der Verwaltung des Innern bei Strafen bis zu 14 Tagen keine Arbeit! Also eine Strafverschärfung, die bei der Justizverwaltung nur als Disziplinarstrafe zulässig ist. Ferner: bei der inneren Verwaltung ist auch körperliche Züchtigung und Fesselung als Disziplinarstrafe bei Angriffen auf Beamte zulässig, während die Justiz die körperliche Züchtigung gar nicht, die Fesselung nur als Sicherungsmittel kennt. — Auf die mancherlei Schwierigkeiten und Reibereien bei der Handhabung der vorläufigen Entlassung, die allein in der Hand der Justiz liegt, soll, da sie nun bald der Vergangenheit angehören, nur im Vorbeigehen hingewiesen werden.

Der Streit drehte sich immer nur darum, in wessen Hand der Strafvollzug vereinigt werden sollte. In den ersten Tagen der Zweiteilung wollte jeder der beiden Minister seinen Teil an den anderen abgeben; später aber wollte jeder das Ganze haben. Die innere Verwaltung nahm den Strafvollzug als eine der öffentlichen Sicherheit dienende Einrichtung für sich in Anspruch; bei der Zunahme des Verbrechertums und der Vagabondage handle es sich beim Strafvollzug nicht so fast um das juristisch-spekulative Theorem der Sühne des Rechtsbruchs als um die praktische Aufgabe des Schutzes der Gesellschaft. Die innere Verwaltung, bei der alle Fäden der gesamten Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei und der Verbrechensverhütung zusammenlaufen, könne diese Aufgabe am besten lösen; ja sie könne diese Aufgabe gar nicht entbehren, weil es den Beamten der öffentlichen Sicherheit nur in den Strafanstalten möglich sei, den Verbrecher und seine Umwelt näher kennen zu lernen. Ihr den Strafvollzug nehmen, heiße: sie im Kampf gegen das Verbrechen lahmlegen! Die Justizverwaltung dagegen will den Strafvollzug seinem innersten Wesen nach als einen Akt der Rechtspflege zur Vollstreckung der Strafurteile, die erst durch ihn Gestalt und Inhalt gewinnen, betrachtet wissen. Der Strafrechtspflege würde mit dem Strafvollzug eine wesentliche, ja beinahe die wichtigste ihrer Aufgaben entzogen. Das Strafgesetzbuch stelle nicht die Sicherung der Gesellschaft als Strafzweck auf, lasse vielmehr erkennen, daß sowohl Vergeltung und Abschreckung als auch Prävention und Besserung als

Strafzwecke festgestellt seien. Die Justiz verlöre durch den Strafvollzug an Ansehen, insofern die Bevölkerung erkennen müßte, daß das Schwergewicht der Strafrechtspflege nicht bei der Justiz, vielmehr bei der Verwaltung liege. — Dieser letzteren Auffassung hat auch der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten schon im Jahre 1871 bei seiner Münchener Tagung Ausdruck gegeben, und zwar war es ein württembergischer Strafanstaltsvorstand (Wullen), der als Hauptaufgabe des Strafvollzugs die Verwirklichung des Strafurteils bezeichnet hat (»Die Entfaltung der Tätigkeit, welche die loyale Vollziehung des rechtskräftig ergangenen Straferkenntnisses in allen ihren Konsequenzen verbürge.« »Bl. f. GefKde.« VI 23).

Die Versammlung trat damals mit großer Mehrheit diesen Anschauungen bei und sprach sich für Vereinigung des preußischen Strafvollzugs bei der Justizverwaltung aus. Dagegen hatte im Jahre 1905 eine Konferenz katholischer Strafanstaltsgeistlicher innerhalb der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft den Strafvollzug für die innere Verwaltung in Anspruch genommen, und der Strafanstaltspfarrer Dr. Jacobs, Werden a. R., hatte diesen Standpunkt in einer im Februar 1906 erschienenen Schrift: »Der Dualismus im preuß. Gefängniswesen« nachdrücklich vertreten; seine Ausführungen wurden aber durch Klein, den damaligen Direktor von Tegel, im »Gerichtssaal« 68 21 ff. erschöpfend und meines Erachtens überzeugend widerlegt. In der »Deutschen Juristenzeitung« (1905) S. 969 war Hamm für die Zuständigkeit der Justizverwaltung eingetreten. Dagegen vertritt Kriegsmann in seiner »Einführung in die Gefängniskunde« (S. 155) die innere Verwaltung, ebenso Goldschmidt (»Vergl. Darstellung« 4 39 ff.), letzterer aber in Verbindung mit richterlichem Aufsichtsrecht. v. Jagemann (»Handbuch des GefWes.« 2 45) spricht sich für die Justizverwaltung aus, indem er schreibt: »Sittlich und juristisch überlegen ist die deutsche Auffassung des Strafvollzugs als eines den Schlußstein der Rechtspflege bildenden Rechtsaktes,« und Wulffen, »Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs« (Dresden 1905), sagt: »Die Auffassung, daß der Strafvollzug von dem Strafprozesse abgeschnitten werden kann, ist für unsere Zustände charakteristisch,« und weiter: »Der ganze Strafprozeß, aus welchen der Verurteilte herkommt, trieft sozusagen von Juristerei, und im Strafhause, wo er den Prozeß verdauen soll, braucht kein Mensch etwas davon zu verstehen.« Wichern und Krohne, die Reformatoren des Strafvollzugs der inneren Verwaltung, waren selbstverständlich überzeugte Anhänger der Zuständigkeit der inneren Verwaltung.

Diese langjährige Streitfrage ist nunmehr zugunsten (oder zu Lasten, wie man's nimmt) der Justizverwaltung entschieden worden, und sie mußte schon aus Zweckmäßigkeitsgründen auf diese Seite fallen, weil darüber kein Streit war, daß die Untersuchungsgefängnisse wegen der maßgebenden Bedeutung der richterlichen Entscheidung für die Unter-

suchungshaft und die Mehrzahl der kleineren Gerichtsgefängnisse wegen ihrer räumlichen Verbindung mit den Amtsgerichtsgebäuden bei der Justizverwaltung bleiben sollten, auch wenn alle sonstigen Gefängnisse der inneren Verwaltung hätten zugeteilt werden sollen. Wenn also vereinigt werden sollte, konnte nur die Justizverwaltung in Frage kommen.

Die hohe Bedeutung, welche dieser Streitfrage in ganz Deutschland zugemessen worden ist, mag diesen Rückblick rechtfertigen; er darf aber nicht abgeschlossen werden, ohne den Hinweis auf die hohen Verdienste, die die innere Verwaltung in Preußen um die Neugestaltung des deutschen Strafvollzugs sich erworben hat. Namen, wie Wichern und Krohne, werden unvergessen bleiben. Man darf jedoch dabei nicht vergessen, daß die Justizverwaltung im Anfang der Entwicklung des preußischen Gefängniswesens dadurch erheblich im Nachteil war, daß sie es anfänglich nur mit den Untersuchungs- und den kleineren Amtsgerichtsgefängnissen zu tun hatte, die von jeher die Schmerzens- und Sorgenkinder der Gefängnisverwaltungen sind. Erst als sie, gedrängt durch den Raummangel in den Strafanstalten der inneren Verwaltung, eigene größere Strafgefängnisse bauen mußte, konnte sie ihre Leistungsfähigkeit zeigen. Und in der Tat: die neuen Anstalten der Justizverwaltung stehen denen der inneren Verwaltung für den unparteiischen, sachverständigen Beobachter in keiner Weise nach. Freilich war die Justizverwaltung in der glücklichen Lage, die von der inneren Verwaltung gemachten und mit teuerem Lehrgeld bezahlten Erfahrungen für sich verwerten zu können. Man hat vielfach der Justizverwaltung den Vorwurf gemacht, sie habe in Berlin (Plötzensee, Tegel, Untersuchungsgefängnis Moabit) zu große Anstalten erbaut, die vom Leiter nicht mehr übersehen werden können. Dabei muß aber doch berücksichtigt werden, daß die Verhältnisse in Berlin dazu drängten; die große Zahl der unterzubringenden Gefangenen zwang zur Errichtung großer Anstalten, denn die Teilung in mehrere kleine Anstalten hätte unverhältnismäßig große Kosten, und zwar nicht bloß Bau-, sondern auch Verwaltungskosten, verursacht.

Das eine Lob, das man dem Dualismus oft spenden hörte: der durch ihn hervorgerufene Wettbewerb der beiden Verwaltungen habe befruchtend auf das preußische Gefängniswesen eingewirkt, wird doch wohl nicht ernst zu nehmen sein. Sonst müßte ja das Gefängniswesen in den übrigen deutschen Bundesstaaten, das (mit Ausnahme von Sachsen) von jeher in der Hand der Justizverwaltung war, sehr rückständig geblieben sein. Und das wird wohl niemand behaupten wollen.

So gehen denn mit dem 1. April 1918 — abgesehen von den 45 kleineren Kantongefängnissen der Rheinprovinz mit zusammen durchschnittlich 307 Köpfen — 53 Zuchthäuser und größere Gefängnisse mit einer Durchschnittstagesbelegung von rund 23000 Köpfen auf die Justiz-

verwaltung über, bei der seither schon in 1065 Gefängnissen täglich 31 500 Gefangene (darunter 8900 Untersuchungsgefangene) zu versorgen waren. Es wird sich also in Zukunft um einen täglichen Gefangenenbestand von rund 55 000 Köpfen handeln — eine gewaltige Aufgabe, deren Bewältigung die größten Anforderungen an die Oberleitung stellen wird!

Wenden wir uns, erfrischt durch den Ausblick auf diesen bedeutenden Fortschritt im preußischen Gefängniswesen, zu den weiteren Bestrebungen auf dem Gebiete der deutschen Gefängnisreform, so steht im Vordergrund der alte Wunsch aller Theoretiker und Praktiker nach einem Reichs-Strafvollzugsgesetz. Im Zusammenhang mit dieser Hauptreformforderung lassen sich am besten die Einzelwünsche und -streitfragen der Gegenwart erörtern.

Wie wir Praktiker des Strafvollzugs uns ein Reichs-Strafvollzugsgesetz denken, hat der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in seinen Kommissionsvorschlägen und deren eingehender Begründung dargelegt (Sonderheft A und B zu »Bl. f. GefKde.« 47), und die Hamburger Vereinsversammlung im Mai 1914 hat nach eingehenden Erörterungen diese »Vorschläge« mit den von der Versammlung beschlossenen Änderungen und Zusätzen einstimmig als eine geeignete Grundlage für einen reichsgesetzlichen Entwurf erklärt, der dem Reichsjustizamt vorgelegt werden solle (»Bl. f. GefKde.« 48 318 ff.).

Auch bei den Theoretikern haben die »Vorschläge« bis jetzt vorwiegend zustimmende Aufnahme gefunden (vgl. zum Beispiel Andrä, »Gerichtssaal« 80 40 ff.). Ganz besonders erfreulich war uns, daß auch Freudenthal vom Standpunkt seines »Gefängnisrechts«, das heißt seiner staatsrechtlichen Begründung des Gefängnisrechts in dem Aufsatz: »Theorie und Praxis in der Strafvollzugsreform« in »StRZ.« 1 492 die »Vorschläge« und die Hamburger Beschlüsse als eine verdienstliche und durchaus brauchbare Grundlage für die Reform des Strafvollzugsrechts bezeichnet hat, zu deren Durchprüfung und Ausbauung er die Theoretiker auffordert. Dabei setzt sich Freudenthal mit v. Engelbergs »Neuen Richtlinien für ein Strafvollzugsgesetz« in »StRZ.« 1 177 ff. auseinander. V. Engelberg hatte unter voller Anerkennung der von Freudenthal in seiner staatsrechtlichen Konstruktion des Gefängnisrechts herausgestellten Gedankens: »Die Freiheitsstrafe darf nur zu Beschränkung der Freiheit führen und nur den zu ihr Verurteilten treffen« vor der Gefahr der Ausartung dieses Gedankens in theoretische Spekulationen und unerfüllbaren Forderungen gewarnt. Er hebt gegenüber der aus der Betonung der staatsrechtlichen Stellung des Gefangenen gewonnenen Formel, »daß im Rahmen des Erreichbaren die Freiheitsstrafe nur zur Beschränkung der Freiheit führen soll«, hervor, daß dies nicht dem Zweck der Freiheitsstrafe entspreche, die er — und ich darf hinzufügen, auch die übrigen Verfasser der »Vorschläge« — damit wollen. Als Zweck der Freiheits-

strafe im Sinne der heutigen Auffassung bezeichnet v. Engelberg — abgesehen von ihrer generalpräventiven Bedeutung — Beugung des verbrecherischen Willens des Rechtsbrechers unter die Autorität des Gesetzes und womöglich Umbildung desselben zu sozialer Gesinnung. Ohne starke Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte sei eine Freiheitsentziehung nicht durchführbar, auch wenn man die Beugung des Willens ablehne. Ein neues Strafvollzugsgesetz müsse im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Kreise der Gefangenen zwar alle Maßnahmen verbieten, durch welche die Freiheitsstrafe den Charakter der Leibesstrafe annehme, anderseits aber Maßnahmen an die Hand geben, die den Strafvollzug in den Stand setzen, dem Rechtsbrecher gegenüber die Autorität des Staates zur Geltung zu bringen und die Freiheitsentziehung in einer zweckentsprechenden Weise durchzuführen, selbst wenn dies eine Beeinträchtigung seines körperlichen Wohlbefindens und seines Ehrgefühls im Gefolge haben sollte. Aber auch bei dieser Stellungnahme könne der Gedanke von einem Persönlichkeitsrecht des Gefangenen segensreich wirken. Dem trete ich vollkommen bei.

Die Warnung v. Engelbergs vor Ausartungen der Freudenthalschen Gedanken in theoretische Spekulationen und unerfüllbare Forderungen richtete sich in erster Linie gegen die Abhandlung von H. Lantzke über »Das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen« im »Archiv für Strafrecht« **61** 4 ff., in der jede unterschiedliche Behandlung von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen verworfen ist, da das Persönlichkeitsrecht des Zuchthäuslers als Strafe nicht noch eine größere Einbuße erleiden dürfe, als dieses durch bloße Entziehung der Freiheitsstrafe der Fall ist; ja sogar der Schulunterricht für erwachsene Gefangene für unstatthaft erklärt ist, weil er einen zu tiefen Eingriff in die Persönlichkeit, eine Degradation des Mannes zum Kinde bedeute!

Freudenthal selbst weist denn auch (»StRZ.« 1 490 ff.) die Lantzkeschen Übertreibungen zurück und bezeichnet mit Recht den Angriff auf den Gefängnisunterricht als eine völlige Verkennung des Wesens und der Wirkung desselben; ebenso die Lantzkesche Forderung, daß das Persönlichkeitsrecht die allgemeine Direktive jeder Strafvollzugsreform bilde. Nach Freudenthal bildet es einen, und zwar wichtigen Gesichtspunkt; er betont aber ausdrücklich: Auch ihm stehe das Interesse der verletzten Staatsautorität und der in ihrer Sicherheit bedrohten Gesellschaft in erster Linie. Freudenthal hat an der v. Engelbergschen Betonung der Beugung des verbrecherischen Willens unter die Autorität des Gesetzes als Zweck der Freiheitsstrafe die Einseitigkeit dieser Zwecksetzung auszusetzen: in der Mehrzahl der Fälle sei dieser Wille eher zu schwach als zu stark; bei der Verschiedenheit der Fälle sollte man vermeiden, einen allgemeinen Zweck des Vollzugs zu finden. Aber v. Engelberg fügt ja der »Beugung« ausdrücklich bei: »und womöglich Umbildung des Willens zu sozialer Gesinnung«. Der ver-

brecherische Wille soll also gebeugt und gestärkt und womöglich zu sozialer Gesinnung umgewandelt werden. Ein Gegensatz zwischen dem Freudenthalschen und v. Engelbergschen Standpunkt hinsichtlich des Zwecks der Freiheitsstrafe besteht also nicht, und mit der Theorie des Freudenthalschen Gefängnisrechts, daß die Freiheitsstrafe nicht den Charakter der Leibesstrafe annehmen dürfe, kann man sich durchaus einverstanden erklären. Jedenfalls ist das auch der Standpunkt der Verfasser der »Vorschläge«, wie das in allen Abschnitten derselben und auch in der Begründung S. 37 ff. klar zutage tritt. Freilich am Vergeltungsgedanken halten sie fest; aber damit läßt sich das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen wohl verbinden. Dem, der die Freiheit mißbraucht hat, wird dieses Gut zur Strafe entzogen; aber auch nur dieses Gut. Mit der Freiheit verliert aber der Gefangene der Natur der Sache nach auch die Möglichkeit, über seine Arbeitskraft frei zu verfügen. Arbeiten muß er, soweit er körperlich dazu imstande ist; die Freiheitsstrafe ohne Arbeit wäre die größte Grausamkeit. Der Ertrag seiner Arbeit gehört nicht ihm, sondern dem Staat, der auch für seine Unterbringung und Verpflegung aufzukommen hat. In diesem Punkte kann ich den Folgerungen Freudenthals nicht beitreten. Er sieht in seiner Abhandlung: »Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts« in »Z. f. d. ges. StRW.« 32 222 ff. in der Beschlagnahme des Ertrags der Gefangenenarbeit für den Staat eine strafzweckwidrige Vermögensstrafe, durch die insbesondere auch die unschuldige Familie des Verurteilten mitbetroffen werde; er will, unter Berufung auf amerikanische Bestrebungen und auf ein Gutachten für den Washingtoner Gefängniskongreß von 1910, daß der Staat auf den Ertrag der Gefängnisarbeit verzichte und ihn dem Gefangenen und und seiner Familie, womöglich auch dem Verletzten zukommen lasse.

Dagegen spricht vor allem, daß man in Wirklichkeit von einem Reinertrag der Gefangenenarbeit gar nicht reden kann, wenn man auch die Verwattungskosten der Strafanstalt mit in Rechnung nimmt. Man kann doch dem Staat nicht zumuten, daß er einen Ertrag herauszahle, der gar keiner ist. Bei all den Reinertragsberechnungen, die den Gefängnisstatistiken der einzelnen Bundesstaaten zu entnehmen sind, sind bei den einzelnen Arbeitsbetrieben nur die Auslagen für Arbeitsmaterial, wohl auch 10 % Abnützung von Maschinen und Werkzeug, elektrische Kraft und Zulagen für Gewerbeaufseher in Rechnung gestellt; nicht dagegen: die Gehälter, Beköstigung, Kleidung, Baukosten, Neuanschaffungen von Maschinen, Heizung und Beleuchtung. So allein ist es möglich, daß man 0,80 Mk. bis 1,50 Mk. als Reinertrag der Gefangenenarbeit künstlich herausrechnet. In Wirklichkeit muß der Staat erheblich hinzuzahlen: in Preußen mußten die Strafanstalten und Gefängnisse der inneren Verwaltung zum Beispiel im Jahre 1914/15 nach Abzug der Einnahmen aus dem Arbeitsbetrieb einen Zuschuß aus Staats-

mitteln von 9 739 567 Mk. in Anspruch nehmen. Im Strafgefängnis Fuhlsbüttel (Hamburg) beläuft sich der Reinertrag der Gefangenenarbeit auf nur 14 % der Gesamtausgaben im Betrage von 1 796 817 Mk. In Württemberg mußte der Staat im Jahre 1914 aus Staatsmitteln für die Strafanstalten 636 272 Mk. zuschießen; in Elsaß-Lothringen 1913/14 für Strafanstalten und Arbeitshaus 941 807 Mk. (»Bl. f. GefKde.« 51 128). Bei solchen Aufwendungen wäre es doch geradezu ein Unrecht, wenn der Staat dasjenige, was der Gefangene mit seiner Arbeitskraft, aber nur in Verbindung mit dem Betriebskapital des Staates, verdient, dem Gefangenen herausbezahlen müßte. Das hieße ja eine Belohnung auf das Verbrechen setzen! Dabei ist zu beachten, daß die Arbeitsleistungen des Gefangenen den des freien Arbeiters durchaus nicht gleichkommen; wir haben in den Strafanstalten eine große Anzahl alter, gebrechlicher, körperlich und geistig minderwertiger Leute, ohne gewerbliche Kenntnisse und Fähigkeiten; ein anderer Teil muß seiner Gefährlichkeit halber in der Zelle ohne Handwerkszeug mit sogenannter Ausfüllarbeit (Tütenkleben und anderem mehr) beschäftigt werden; die Arbeitszeit ist gekürzt durch Schulunterricht, Wochengottesdienst, Vorführungen aller Art, Arreststrafen und anderem mehr. Das alles ist mit schuld an dem geringen Arbeitserträgnis (in Württemberg zum Beispiel 1,39 Mk., in Baden 1,35 Mk., Elsaß-Lothringen 0,87 Mk.). Trotzdem aber der Anteil des einzelnen Gefangenen ein geringfügiger ist, wäre der Ausfall zum Nachteil der Steuerzahler doch ein erheblicher, wenn der Staat den sogenannten Reingewinn herauszahlen müßte: in der preußischen Justizverwaltung betrugen die Einnahmen aus der Gefangenenarbeit (nach Abzug der den Gefangenen ausbezahlten sogenannten Arbeitsbelohnung) zum Beispiel im Jahre 1913: 4 480 566 Mk., bei der inneren Verwaltung 2 187 922 Mk., in Würtemberg 1915: 1 179 250 Mk.

Der Einwand, daß durch die Beschlagnahme der Arbeitsverdienstes des Gefangenen seine Zukunft für die Zeit nach der Entlassung geschädigt sei, ist durch die in allen deutschen Staaten eingeführte und auch in den »Vorschlägen« vorgesehene Arbeitsbelohnung hinfällig. Bei kurzzeitigen Strafen ist ihr Betrag ja freilich klein; bei ihnen ist aber auch der Schaden, der dem Gefangenen durch die Freiheitsentziehung entstanden ist, nicht groß. Bei langzeitigen Strafen, wie bei Zuchthaus, ist sie keineswegs so belanglos, wie vielfach angenommen wird, besonders wenn sogenannter Überverdienst für Akkordarbeit berechnet wird; in unserer Strafanstalt (Männerzuchthaus mit 400 Köpfen) haben 54 Gefangene Guthaben von über 100 Mk. Für die Kurzzeitigen ist durch die überall bestehenden Anstaltsarmenkassen und durch die Fürsorgevereine hinlänglich gesorgt. Was dem Entlassenen das Emporkommen erschwert, ist nicht so fast seine Mittellosigkeit als vielmehr das Mißtrauen der Gesellschaft, ganz besonders in den Arbeiterkreisen, in vielen Fällen auch die leidige Ausweisungspraxis. — Auch die

Schädigung der unschuldigen Familie ist in der Praxis keineswegs so schlimm wie in der Theorie. Bei kurzzeitigen Strafen ist sie ohnehin nicht groß und kann leicht gehoben werden, wenn die Armenbehörde ihre Schuldigkeit tut. Bei den langzeitigen Gefangenen aber handelt es sich vielfach um Leute, die auch in der Freiheit schlecht oder gar nicht für ihre Familie gesorgt haben; ja oft lesen wir in den Berichten der Heimatbehörden: »Die Familie (oder die Gemeinde) ist froh, daß er untergebracht und auf längere Zeit unschädlich gemacht ist.« Der eigentlich zünftige Verbrecher hat meist gar keine Familie oder ist mit ihr ganz aus dem Zusammenhang gekommen. Es soll aber keineswegs bestritten werden, daß in einzelnen Fällen die Familie des Gefangenen in Not kommt. Wie ist da zu helfen? Unterstützungen aus der Arbeitsbelohnung sind nach den einzelnen Hausordnungen zulässig und werden auch vielfach geleistet. Wo sie nicht ausreichen, treten die Fürsorgevereine, die sich überall auch die Unterstützung der Familien der Gefangenen zur Aufgabe gemacht haben, in Ergänzung der öffentlich-rechtlich geregelten Armenfürsorge hilfreich ins Mittel. Ich habe es in meiner langjährigen Tätigkeit wenigstens nie erlebt, daß die Familie eines Gefangenen zugrunde gegangen wäre. Diese Art der Unterstützung müßte, auch wenn der Vollohn dem Gefangenen bezahlt würde, doch in zahlreichen Fällen eintreten, in denen der Gefangene wegen Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit nicht arbeiten kann.

Die Forderung Freudenthals, die Gefangenenfürsorge zu verstaatlichen, hat im Hinblick auf solche Fälle viel für sich. Und doch möchte ich ihr nicht das Wort reden; denn ich fürchte: man nimmt damit dieser Fürsorge den Duft der freien Liebestätigkeit und die freie Beweglichkeit, die der Vereinstätigkeit eigen ist, und tauscht dafür eine beamtete, mehr oder weniger bureaukratische Almosenverwaltung ein. Solche Erwägungen haben uns veranlaßt, in § 69 Abs. 4 der »Vorschläge« zu sagen: »Für jeden in Schutzfürsorge und Schutzaufsicht genommenen Gefangenen ist dem Fürsorge- oder Schutzverein ein Staatsbeitrag zu leisten.« Auf S. 81 der Begründung ist diese Forderung näher begründet. Wenn dieser Vorschlag Gesetz wird, könnte man der Freiheitsstrafe wohl nicht mehr den Vorwurf, strafzweckwidrige Vermögensstrafe zu sein, machen. Und er muß meines Erachtens um so mehr Gesetz werden, als im künftigen Strafgesetzbuch der Schutzfürsorge und Schutzaufsicht so umfassende Aufgaben in Absicht auf Entlassene, bedingt Verurteilte und vorläufig Entlassene aus Straf-, Sicherungs- und Trinkerheilanstalten zugewiesen sein werden. Man schlage doch ja nicht gering an, was auch jetzt schon die Fürsorgevereine leisten. Die bedingte Begnadigung Jugendlicher wäre ohne ihre Hilfe gar nicht durchzuführen gewesen. Und was sie sonst leisten, darüber lese man die Berichte der Rheinisch-Westfälischen, der Berliner, Anhalter, der Württembergischen, Badischen und so weiter Gesellschaften durch, wie sie in den »Blättern für Ge-

fängniskunde« regelmäßig im Auszug veröffentlicht werden. Man wird dann den Eindruck bekommen — und wir Gefängnisleute können es aus Erfahrung bestätigen: »Regia, crede mihi, res est succurrere lapsis!«

Was die Entschädigung des Verletzten betrifft, so halte auch ich eine Bestimmung, wie in § 38 des Schweizer Entwurfs von 1916, daß die vorläufige Entlassung von der Entschädigung des Verletzten, soweit es möglich ist, abhängig gemacht werde, für zweckmäßig. In einzelnen Fällen wird bei uns auch jetzt schon nach diesem Grundsatz verfahren; sie sind allerdings nicht sehr zahlreich, würden aber auch an Zahl nicht erheblich zunehmen, wenn dem Gefangenen der Vollohn ausbezahlt, davon aber das, was er für sich und seine Familie braucht, abgezogen würde. —

Mit dem anderen Grundsatz, der sich aus Freudenthals »Gefängnisrecht« entwickelt: »Die Freiheitsstrafe darf nicht in eine Körper- und Lebensstrafe ausarten,« kann man sich durchaus einverstanden erklären. Danach wird auch in Deutschland durchweg in der Praxis des Strafvollzugs gehandelt. Lantzke (a. a. O. S. 24) gibt denn auch zu, »daß unsere Strafanstalten heute in hygienischer Beziehung zweifellos auf einer gewissen Höhe stehen«. Ausstellungen hat er nur in der Richtung zu machen, daß Fleisch- und Fettgaben in den einzelnen Bundesstaaten verschieden seien. (Dabei behauptet er unrichtigerweise für Württemberg zweimalige Fleischgabe in der Woche, während es in Wirklichkeit deren drei sind.) Diese Verschiedenheit hängt aber mit der ganz verschiedenen Lebensführung und -haltung in den einzelnen Gegenden zusammen: im Norden wird viel mehr Fleisch und Fett gegessen als in Süddeutschland, wo die Mehlspeisen eine größere Rolle spielen. Das wird und soll sich auch mit einem Strafvollzugsgesetz nicht ändern. Trotz der Anerkennung des Standes der Gefängnishygiene behauptet aber Lantzke, daß die Mortalität und Morbiditätsziffern der Strafanstalten darüber keinen Zweifel lassen, daß die Freiheitsstrafe die Gesundheit schädige. Dies ist bezüglich der Sterblichkeitsziffer durchaus unrichtig: »Die Sterblichkeit in den Zuchthäusern und Gefängnissen ist günstiger als in der freien Bevölkerung« (so Fr. Leppmann, »Der Gefängnisarzt« S. 143 auf Grund des dort angeführten statistischen Materials). Richtig ist nur, daß die Krankheitsziffer höher ist als in der Freiheit. Das kommt aber daher, daß ein großer Teil der Gefangenen infolge allerlei Ausschweifungen in denkbar schlechtestem Gesundheitszustand eingeliefert wird, und daß der Gefangene mit seiner Gesundheit viel ängstlicher ist als der freie Mann. Der Gefangene läuft zum Arzt wegen jeder Kleinigkeit, bei der es ihm in der Freiheit nicht einfallen würde, ärztliche Hilfe zu beanspruchen. Auch sind die mancherlei Unfälle in Betracht zu ziehen, die der Arbeitsbetrieb mit sich bringt. Die höhere Krankenziffer beweist also keineswegs, daß die Freiheitsstrafe die Gesundheit schädige (zu vgl. Kriegsmann, »Einf. in die GefKde.« S. 177, und

was die Tuberkuloseerkrankungen und -sterblichkeit betrifft: die Zusammenstellung von Schwandner in »Bl. f. GefKde.« 45 153 ff.).

Der erfahrene Gefängnispraktiker weiß ganz genau, daß die Gefängnisverwaltungen in den einzelnen Bundesstaaten — keine ist ausgenommen — durch sorgfältige Ernährung, Bäder, Reinlichkeit, Bewegung im Freien, durch Einweisung in Invaliden-, Irren-, Epileptiker- und Tuberkulosenabteilungen ängstlich auf die Gesundheit der Gefangenen bedacht sind. Daher die günstigen Sterblichkeitsziffern! Wie oft habe ich es schon erlebt, daß Gefangene gesunder und kräftiger, als sie eingeliefert wurden, entlassen worden sind. Das gilt besonders auch für tuberkulose Gefangene: in der Tuberkulosenabteilung, in der die ungünstigen Einflüsse von Bacchus und Venus ausgeschlossen sind, nehmen sie, wenn der Zustand bei der Einlieferung nicht schon zu weit fortgeschritten ist, an Gewicht zu! Ich wollte, Lantke hätte während des Krieges einen Blick in unsere Strafanstalten tun können; dann hätte er sich überzeugen können, mit welcher Mühe und Sorgfalt ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt für die Gesundheit der Gefangenen gesorgt worden ist.

Mehr aber noch als auf die körperliche Gesundheit ist Lantke auf die »Integrität der Seele« des Gefangenen bedacht und fordert, daß im künftigen Strafvollzug mehr als bisher dafür gesorgt werden müsse. Er macht dem gegenwärtigen Strafvollzug insbesondere das zum Vorwurf, daß er die ehrverlustigen Gefangenen mit den gewerbsmäßigen und gewohnheitsmäßigen Verbrechern in einen Topf werfe. Das ist wiederum völlig unrichtig! In allen Strafanstalten Deutschlands ist dafür gesorgt, daß die besserungsfähigen Gefangenen, auch wenn ihnen die Ehrenrechte aberkannt wurden, von den gewerbsmäßigen Verbrechern getrennt werden können, sei es durch Einzelhaft oder in besonderen Abteilungen oder Gruppen der Gemeinschaft. Der Ehrverlust bildet für die Unterbringung in Einzelhaft lediglich kein Hindernis, wie denn überhaupt der Ehrverlust ein wenig brauchbares Unterscheidungsmerkmal für die innere Beschaffenheit des Gefangenen ist; wir haben ehrverlustige Gefangene, bei denen viel mehr Aussicht auf eine innere Wandlung besteht als bei solchen, bei denen nicht auf Verlust der Ehrenrechte erkannt worden ist. Mit Einrichtungen für Einzelhaft ist man jetzt in den einzelnen Bundesstaaten so versehen, daß sowohl die besserungsfähigen als auch die besonders gefährlichen Gefangenen in der Zelle untergebracht werden können. Bei der preußischen Verwaltung des Innern können zum Beispiel 53,4 % der Gefangenen bei Tag und Nacht und 25,6 % bei Nacht, bei der Justizverwaltung 47,8 % bei Tag und Nacht und 16,2 % bei Nacht in Einzelhaft gehalten werden. —

Die »Vorschläge« sehen im Anschluß an den VE. Sonderanstalten und Abteilungen vor, besonders Anstalten für Jugendliche (vom vierzehnten bis achtzehnten Lebensjahr) und für Junge (vom achtzehnten bis einundzwanzigsten Lebensjahr), außerdem Anstalten zum Vollzug

der sichernden Maßnahmen der Verwahrung vielfach Rückfälliger, Arbeitsscheuer, Geistig Minderwertiger. Diese Trennungsmöglichkeiten werden gerade den Vorzug des künftigen Strafvollzugs bilden. Da wirft uns aber Lantzke trotz seiner Sorge »für die Integrität der Seele« Schematismus vor. Und doch will er nicht, daß man alle in einen Topf werfe! Wie er diese Schwierigkeiten aber lösen will, sagt er nicht! — Wie sehr uns bei der Ausarbeitung der »Vorschläge« gerade die Individualisierung im Strafvollzug am Herzen gelegen war, zeigt am besten § 20 derselben über die Verwendung der Einzelhaft. Der VE. (§ 22) und die Beschlüsse der Strafrechtskommission (§§ 57 und 58) haben eine Mußvorschrift für Einzelhaft in den ersten drei Monaten der Strafverbüßung vorgesehen; die Strafrechtskommission nimmt nur die Bettler und Landstreicher aus. Unsere »Vorschläge« sagen: »In der Regel beginnt der Strafvollzug mit drei Monaten Einzelhaft,« weil wir der Ansicht sind, es sollte hier nicht allzusehr schablonisiert, vielmehr dem Strafanstaltsleiter freier Spielraum gelassen werden (zu vgl. Begründung der »Vorschläge «S. 33 ff.). In der Hamburger Versammlung hat man sich hierüber ausgiebig ausgesprochen; ein in der Versammlung gestellter, an die Fassung der Strafrechts-Kommissionsbeschlüsse, jedoch mit Hinzunahme der wiederholt Vorbestraften unter die Ausnahmen von der Mußvorschrift, sich anlehnender Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, worauf die Fassung des § 21 Ziff. 1 der »Vorschläge« angenommen worden ist. Ja, die Versammlung ging noch weiter und hat die Ziff. 2 der »Vorschläge«: »Dem Antrag von Gefangenen, in Einzelhaft gehalten zu werden, ist stattzugeben«, gestrichen, um auch in dieser Frage dem Anstaltsleiter freie Hand zu lassen (zu vgl. »Bl. f. GefKde.« 48 403 ff.). Dabei ist zu beachten, daß alle Redner der Versammlung, die sich gegen die Mußvorschrift ausgesprochen haben, ebenso wie die Verfasser der »Vorschläge«, überzeugte Anhänger der Einzelhaft sind. Freilich wissen wir wohl, daß die Zelle nicht das Allheilmittel gegen das Verbrechen ist; sie ist aber die einzige Vollzugsart der Freiheitsstrafe, die eine nachhaltige Beeinflussung des Gefangenen ermöglicht, und sie ist unentbehrlich, um die Anfänger im Verbrechen vor Ansteckung durch die besonders gefährlichen Verbrecher zu bewahren und die letzteren sicher zu verwahren. In diesem Sinne ist sie eine Erleichterung für die ersteren und eine besondere Erschwerung für die letzteren; sie wirkt also in bonam und in malam partem. —

Darüber besteht unter den Praktikern jetzt keine Meinungsverschiedenheit mehr, daß eine körperliche oder geistige Schädigung des Gefangenen durch die Zelle zu den größten Seltenheiten gehört, ja mit der richtigen Handhabung des Verbots der Zelle für solche Gefangene, bei denen eine Schädigung für ihren körperlichen oder geistigen Zustand zu befürchten ist (zu vgl. auch § 20 der »Vorschläge«) ausgeschlossen ist.

Auch die Gefahr der geistigen Versumpfung, die den Gefangenen fürs Leben unselbständig und untauglich mache, wie sie Freudenthal im »Gefängnisrecht und Fürsorgeerziehung« S. 104 befürchtet, ist nach meinen Erfahrungen nicht so groß, wie Freudenthal annimmt, wenn der Vollzug der Einzelhaft richtig geleitet wird. Ich habe zahlreiche Fälle erlebt, in denen Gefangene nach einer das gesetzliche Höchstmaß mit Zustimmung des Gefangenen weit überschreitender Dauer sich in der Freiheit rasch wieder zurechtgefunden haben. Es kommt eben auch hier alles auf die Einzelpersönlichkeit an, und diese richtig zu behandeln, ist Sache eines gewissenhaften Anstaltsleiters, dem dabei möglichst freie Hand gelassen werden muß! —

Dasselbe gilt von der Gestaltung des in letzter Zeit viel erörterten Progressivsystems (des Strafvollzugs in Stufen). Lantzke (a. a. O. S. 11) rühmt dem »Gegenentwurf« § 50 nach, daß er der Individualität des Gefangenen mehr Rechnung trage als unsere »Vorschläge« in § 23. Was ist bei näherer Prüfung der Unterschied? In Absatz 2 des § 50 »GE.« sind Einzelvorschriften über das Vorrücken von Zuchthausgefangenen gegeben und anheimgestellt, die für das Aufsteigen in eine höhere Strafstufe zu stellenden Anforderungen durch Erfordern einer bestimmten Strichzahl auszudrücken! Das ist alles! Wir haben den Progressivgedanken gewiß nicht nieder eingeschätzt. Man lese das auf S. 42 der Begründung der »Vorschläge« nach; aber das Strichsystem haben wir absichtlich weggelassen, weil wir jeden Schematismus vermeiden wollten (zu vgl. S. 46 der Begründung und v. Jagemann in Aschaffenburgs »Monatsschrift für KrimPsych.« VIII S. 206 und »Zeitschr. f. ges. StRW.« 34 384).

Es ist schwer einzusehen, warum gerade in diesem aus England kommenden Strichsystem alles Heil für die Individualisierung der Gefangenen zu erblicken sein soll! Es mag im Jugendgefängnis nach dem Wittlicher System ganz wohl am Platze sein, auch in den Gefängnissen für Jugendliche Nützliches zu leisten, aber daß man es als gesetzlich festgelegtes System für alle Strafanstalten Deutschlands einführe, das will mir nicht einleuchten. Der einzelne Bundesstaat kann ja an seinen Hausordnungen immerhin besondere Klassen und ein Vorrückungssystem mit Strichen einführen, wenn er es für einzelne Strafanstalten für gut hält! In Württemberg (und auch in Sachsen) hat man mit dem Klassensystem ganz gute Erfahrungen gemacht, auch ohne Strichsystem. Also: von den Strichen hängt das Heil des Progressivsystems gewiß nicht ab. Und daß unsere »Vorschläge« nicht, wie der »GE.«, für Zuchthausgefangene schärfere Vorrückungsvorschriften geben, sollte den Beifall Lantzkes finden, der sich so scharf gegen diese Unterscheidungen der Strafarten ausspricht. Wichtiger als das Strichsystem wäre meines Erachtens die Frage der Einführung von Zwischenanstalten, wie sie das geltende Ungarische Strafgesetzbuch kennt und wie sie auch der ungarische und

österreichische Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs vorsieht (»Bl. f. GefKde«. **50** 17). V. Jagemann in »Zeitschr. f. ges. StRW.« **34** 384 redet ihnen das Wort. Sofort erhebt sich aber das Bedenken: noch mehr Anstalten? In der Tat: bei der reichhaltigen Auswahl von sichernden Maßnahmen des künftigen Strafgesetzes dürften Zwischenanstalten unnötig sein. Es ist zu bedenken, daß, wenn nach dem künftigen Recht die gewohnheitsmäßigen Verbrecher, die Arbeitsscheuen, die Alkoholiker und geistig Minderwertigen in besonderen Anstalten verwahrt und behandelt werden, die eigentlichen Strafanstalten so entlastet werden, daß der Individualität des einzelnen Gefangenen umfassend Rechnung getragen werden kann.

Mit Einzelhaft, Gemeinschafts- und Gruppenhaft, mit Klasseneinteilung, mit Innen- und Außenarbeit und regelmäßiger Anwendung der vorläufigen Entlassung kann an der Hand des § 23 der »Vorschläge« ein wirksamer Strafvollzug in Stufen in jeder Strafanstalt bei Jugendlichen, Jungen und Erwachsenen auch ohne Zwischenanstalt durchgeführt werden. Hervorzuheben ist, daß die »Vorschläge« Abteilungen für Jugendliche im Sinne des StGB. und Jugendgefängnisse nach Wittlicher Vorbild vorgesehen haben. Ich halte das Jugendgefängnis in Wittlich, in dessen Einrichtung die Darstellungen Ellgers in »Bl. f. GefKde.« **48** 225 ff. und **49** 248 ff. sowie die in **51** 149 besprochene Beschreibung des Ministeriums des Innern Einblick geben, für einen nicht hoch genug anzuschlagenden Fortschritt im Gefängniswesen. In der Hamburger Versammlung wurden die Jugendabteilungen gestrichen; die Mehrheit war für getrennte Anstalten für Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuchs. Bezüglich der Jugendgefängnisse wurde der Vollzug der Zuchthausstrafe in solchen, wie ihn die »Vorschläge« vorgesehen hatten, ausgeschlossen. Nach den Hamburger Beschlüssen würde § 4 Ziff. 2 der »Vorschläge« lauten: »An den Gefangenen, die zur Zeit des Strafantritts das achtzehnte, aber nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, können Freiheitsstrafen, mit Ausschluß der Zuchthausstrafe, in besonderen, ausschließlich dazu bestimmten Anstalten oder Abteilungen nach den für Jugendliche geltenden Vorschriften vollzogen werden, solange die Gefangenen sich als geeignet für einen solchen Vollzug erweisen« (»Bl. f. GefKde.« **48** 334 ff. und Aschaffenburgs »Monatsschrift« **11** 257 ff.). —

Lantzke behauptet ferner: Unsere »Vorschläge« enthalten »unhaltbare Härten«; sie scheinen sich zum Motto genommen zu haben: »Bessern? mit nichten! Bändigen will ich den Tiger!« Damit bezieht er sich auf eine Ausführung von v. Michaelis in »Bl. f. GefKde.« **46** 21, in der den »Vorschlägen« zu große Milde vorgeworfen, insbesondere getadelt ist, daß sie die körperliche Züchtigung nicht in die Reihe der Disziplinarstrafen aufgenommen haben. V. Michaelis sagt: Die Gegner der körperlichen Züchtigung wenden gegen sie ein, sie bessere nicht. Das sei,

führt v. Michaelis aus, gar nicht mit ihr bezweckt; »Bessern? mit nichten! Bändigen will ich den Tiger!« Und nun will Lantke dieses Wort auf die »Vorschläge« angewendet wissen und macht ihnen damit den Vorwurf der Grausamkeit und Härte des Tierbändigers! Und warum? Weil 11—12 Stunden Arbeitszeit vorgesehen sei! Die »Vorschläge« sagen aber in § 38 Ziff. 3 nur, daß in der Regel der Zuchthausgefangene nicht länger als 12, der Gefängnisgefangene nicht länger als 11 Stunden beschäftigt werden dürfe, und überläßt damit die Regelung der Arbeitszeit innerhalb dieser Höchstgrenze den einzelnen Bundesstaaten. In Württemberg haben wir im Zuchthaus und Gefängnis im Sommer 11, im Winter 10 Arbeitsstunden; ich könnte aber nicht sagen, daß sich einmal ein Gefangener über die Arbeitsdauer beschwert hätte. Im Gegenteil: einzelne Gefangene, die im Akkord arbeiten, würden gerne länger arbeiten, wenn sie dürften, um die langen Nächte (von 7½ Uhr bis 5 oder 6 Uhr) zu kürzen. Ferner stellt Lantke aus, daß der Zuchthausgefangene eine kürzere Zeit zum Essen haben solle als der Gefängnisgefangene. Es ist aber doch in der Natur der Strafart begründet, daß den Gefängnisgefangenen mehr Bequemlichkeit eingeräumt wird als den Zuchthausgefangenen. Diese beiden Punkte sind alles, was Lantke den »Vorschlägen« an Tierbändigerhärte vorwerfen kann!

Daß die »Vorschläge« bemüht sind, einen humanen Strafvollzug aufrechtzuerhalten, geht aus ihrem ganzen Inhalt hervor, namentlich aber aus dem Abschnitt V: Disziplin- und Ordnungsstrafen. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist, wie schon angeführt, nicht aufgenommen. Dagegen hat sich nicht allein v. Michaelis ausgesprochen; auch der Professor des Strafrechts Dr. M. E. Mayer in Straßburg verlangt in seinem Vortrag: »Was müssen wir von einem Reichs-Strafvollzugsgesetz in bezug auf die jüngeren Gefangenen fordern?« in der Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft vom 16. Oktober 1912 (Bericht S. 191 ff.) körperliche Züchtigung fürs Jugendgefängnis.

Die »Vorschläge« sehen als Disziplinarmittel in § 51 Ziff. 1, lit. i Schulstrafen des am Strafverbüßungsort geltenden Rechts gegen noch schulpflichtige Jugendliche vor. Gennat verlangte körperliche Züchtigung für alle Jugendlichen im Sinne des StGB. (bis zum achtzehnten Lebensjahr) als Ordnungsstrafe. Nach eingehender Erörterung hat die Hamburger Versammlung den Antrag Gennat mit 70 gegen 34 Stimmen abgelehnt und den Kommissionsantrag angenommen (»Bl. f. GefKde.« **48** 464 ff.). Körperliche Züchtigung fürs Jugendgefängnis (vom achzehnten bis einundzwanzigsten Jahr) wurde von niemand in Anregung gebracht. — In erster Lesung hatten die »Vorschläge« auch die Fesselung nicht unter den Ordnungsstrafen aufgenommen (vgl. Sonderheft zu »Bl. f. GefKde.« **45** 39). Die Ausführungen Reichs in »Bl. f. GefKde.« **47** 32 ff. veranlaßte die Vereinskommission, in zweiter Lesung die Fesselung nicht bloß als

Sicherungsmittel, sondern auch als Strafmittel gegen männliche Zuchthausgefangene vorzuschlagen. Auch das dürfte keine besondere Härte bedeuten, wenn man bedenkt, in welch gewalttätiger und frecher Weise einzelne Zuchthausgefangene gegen Beamte auftreten. Mit bloßer Milde ist im Strafhause nicht auszukommen; das Gesetz muß dem Strafanstaltsleiter die nötigen Mittel an die Hand geben, gegen widersetzliche Gefangene in energischer Weise vorzugehen. Mit den von uns vorgeschlagenen Disziplinarmitteln kann aber ein tüchtiger Anstaltsleiter die Ordnung aufrechterhalten und dabei auch auf die Einzelpersönlichkeit des Gefangenen die gebührende Rücksicht nehmen.

Ein in § 24 der »Vorschläge« sorgfältig geregeltes Beschwerderecht ist wohl geeignet, die Rechte des Gefangenen vor Übergriffen zu schützen. Von einer mutwillig oder leichtfertig erhobene oder wiederholt unbegründete Beschwerden unter Strafe stellenden Bestimmung wurde abgesehen, weil das Beschwerderecht in keiner Weise beschränkt werden sollte. Man ging davon aus, daß gegen besseres Wissen erhobene Beschwerden disziplinarisch bestraft werden können, weil der Gefangene die ihm nach § 50 der »Vorschläge« obliegende Pflicht zur Wahrheit verletze und gegen Beschwerde notorischer Querulanten § 44 Ziff. 6 schütze, der gestattet, daß Schriften Geisteskranker, insbesondere der als solche zu erachtenden Querulanten im Einverständnis mit dem Arzt zu den Akten genommen werden dürfen, wo sie durch die Aufsichtsbehörde nach § 71 Ziff. 17 lit. i nachzuprüfen sind. Die Hamburger Versammlung hat einen Antrag Gennats: mutwillige und leichtfertige Beschwerden unter Strafe zu stellen, mit starker Mehrheit abgelehnt. Freilich finden diese Bestimmungen der »Vorschläge« Lantzkes Beifall insofern nicht, als nur die Verwaltungsbehörde als Beschwerdeinstanz festgelegt ist und der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zugebilligt wird. Lantzke will (mit Goldschmidt, »Vergleichende Darstellung« 4 395 und Kriegsmann, »Einführung« S. 179 und »GE.« § 33) die Entscheidung über Beschwerden dem Richter übertragen wissen. Wir gingen davon aus, daß die bisher in Deutschland allenthalben geübte Praxis, die Aufsichtsbehörde über Beschwerden entscheiden zu lassen, sich bewährt hat. Der Strafvollzug ist ein Sondergebiet der Verwaltung, sei es nun der Justizverwaltung oder der des Innern; in Verwaltungssachen entscheidet niemals der ordentliche Richter: in bestimmten Fällen das Verwaltungsgericht, in allen übrigen die im Instanzenzug zuständige Aufsichtsbehörde. Außerdem geht den Gerichten die genaue Kenntnis der gesamten Getechnik ab, die zur Entscheidung von Vollzugsbeschwerden notwendig ist (Begründung S. 43). Allgemein aufschiebende Wirkung kann der Beschwerde nach unserer Meinung nicht beigelegt werden, da die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung in den meisten Fällen den sofortigen Vollzug der Strafe notwendig macht; man denke an die Fälle der Widersetzung, der Arbeitsverweigerung und des Ungehorsams. In

geeigneten Fällen kann natürlich der Vorsteher den Vollzug einer Disziplinarstrafe bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen. —

Daß die »Vorschläge« nicht bloß im Disziplinarrecht, sondern in ihrem ganzen Inhalt redlich bestrebt sind, der Forderung Lantkes, für die Integrität der Seele des Gefangenen zu sorgen, zu erfüllen, dürfte am besten auch aus § 22, der die Aufgabe und Grundsätze des Vollzugs im allgemeinen in umfassender und sorgfältig abgewogener Weise regelt, zu ersehen sein, aber auch aus den Einzelbestimmungen über Seelsorge und Bildungsfürsorge (Schulunterricht und Lesestoff), über schriftlichen und mündlichen Verkehr, über Jugendstrafvollzug und über Gesundheitsfürsorge, Krankheits- und Todesfälle (Abschnitt VI A, B, E, F, G und H). Dies im einzelnen zu begründen, würde zu weit führen. Es sollen nur noch einzelne den Strafvollzug im allgemeinen betreffende Lantkesche Ausstellungen herausgehoben werden.

Der erste Tadel betrifft eine Einrichtung, die mit den »Vorschlägen« nichts zu tun hat. Lantke klagt darüber, daß dem Gefangenen die Möglichkeit, mit der Außenwelt zu verkehren, zu sehr beschränkt sei; die Möglichkeit, Besuche zu empfangen, sei zu beschränkt; in den Zuchthäusern bestehe auch noch Besuchsgitter, ein Überbleibsel grauester Vorzeit! Nun weiß aber jeder, der sich in der Praxis des Strafvollzugs im Zuchthaus einigermaßen auskennt, daß ohne diese Einrichtung nicht auszukommen ist. Ich selbst habe mich in meiner Anstalt lange gegen das Gitter gesträubt; aber die unglaublichsten Zusteckereien, die ich trotz Gegenwart von Aufsehern erlebt habe, haben mich veranlaßt, ein Besuchsgitter einzurichten. Dabei bestimme ich bei jedem einzelnen Besuch, ob er mit oder ohne Gitter abzuhalten sei. Wir wissen ganz genau, daß das Gitter in einzelnen Fällen eine Grausamkeit bedeuten würde. Es kommt auch hier alles auf die Handhabung an. Das in Württemberg geltende Verbot der Sonn- und Festtagsbesuche erklärt Lantke für »unverständig«, da ja gerade an diesen Tagen der Gefangene besonders empfänglich für Besuche sei und der Besuchende an diesem Tage am besten abkommen könnte. Dagegen ist aber zu bedenken, daß an diesem Tage nur die Hälfte des Personals anwesend und deshalb die Überwachung der Besuche erschwert ist. Die Besuche würden sich aber gerade an diesen Tagen so häufen, daß der Vorstand, ohne dessen Genehmigung kein Besuch abgehalten werden darf, sich fortwährend mit diesem Andrang von Besuchen zu beschäftigen hätte, bei denen sich oft recht unerquickliche Aufdringlichkeit geltend macht, so daß ihm die Sonntagsruhe gründlich genommen wäre. Die Gefängnisbeamten sind aber, sozusagen, auch Menschen, die einen Sonntag brauchen können! So gar »unverständig« ist also dieses Verbot nicht. Selbstverständlich wird ein verständiger Vorstand in dringlichen Fällen gerne Ausnahmen gestatten, was die württembergische Hausordnung ausdrücklich zuläßt. Auch hier gilt: individualisieren! So ist es auch

mit dem brieflichen Verkehr, dem Langke größere Freiheit wünscht. Die »Vorschläge« sehen — im Anschluß an die seitherige Übung — für Zuchthausgefangene vier, für Gefängnisgefangene zwölf und für Haft- und jugendliche Gefangene fünfzehn Briefe im Jahr vor, sagen aber ausdrücklich: »in der Regel«. Es wird keinem verständigen Anstaltsleiter einfallen, in dringenden Fällen Schreiberlaubnis zu versagen. Außerdem sagt § 45 der »Vorschläge«: »Der Besuchs- und Briefverkehr in Rechts- und Geschäftsangelegenheiten und für das Fortkommen in der Freiheit ist, soweit angemessen, zu erleichtern!« Mehr kann man gewiß nicht tun. Nach diesem Grundsatz wird auch jetzt schon überall gehandelt; ich habe Gefangene gehabt, die jede Woche ein bis zwei Geschäftsbriefe schreiben durften, und wenn es sich um Erleichterung der Zukunft bei der Entlassung handelt, so werden mehrere Briefe an einem Tage genehmigt. Auch hier sieht Langke alles viel zu schwarz an.

Die Ansicht Freudenthals, daß das Öffnen der Briefe durch den Vorstand eine Verletzung des postrechtlich festgelegten Briefgeheimnisses bedeute, teilt Langke nicht. Diese Anschauung ist meines Erachtens durch Gennat in »Bl. f. GefKde.« **46** 358 gründlich widerlegt. Zu möglichster Schonung des Briefgeheimnisses habe ich in meiner Strafanstalt die Einrichtung getroffen, daß der Gefangene seine Briefe geschlossen an mich übergeben kann, und daß ich die eingekommenen und von mir geöffneten Briefe wieder verschließe und so an den Gefangenen gelangen lasse; die von den Gefangenen geschriebenen Briefe werden auch von den Hausgeistlichen gelesen, und von wichtigen eingehenden Briefen erhalten sie Nachricht. —

Das Ausgeführte mag genügen, um zu zeigen, daß es bei den »Vorschlägen« sich keineswegs um eine Instruktion für »Tierbändiger« handelt, daß wir vielmehr eifrig bemüht waren, die richtige Mitte zwischen Ernst und Milde zu halten. Schließlich kommt eben alles auf die Handhabung des Gesetzes an, und man wird sich auch künftighin zu den einzelnen Bundesstaaten versehen dürfen, daß sie die richtigen Leute zur Handhabung des Strafvollzugs auswählen.

Über den Umfang dessen, was in das Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden soll, kann man ja streiten. Zu den »necessaria« rechnet Freudenthal (»StRZ.« 1 491) alles, was die Rechten und Pflichten des Individuums bestimmt. Das ist in den »Vorschlägen« enthalten. Als »utilia« soll nach Freudenthal hinzukommen, einmal: was gesetzlich festgelegt werden soll, um in Zukunft nur gesetzlich geändert werden zu können. Dahin zählt er die bedeutsamsten Errungenschaften des Fortschritts in der Strafvollzugsverwaltung Es sei aber auch zu billigen, daß man da, wo eine einheitliche Verwaltung und Regelung für das Reich geboten erscheint, mit der Aufnahme ins Strafvollzugsgesetz nicht zurückhalte. So enthalten die »Vorschläge« zum Beispiel Bestimmungen über die Aufnahme der Gefangenen (§ 17) als die Grundlage des zwischen

der Verwaltung und dem Gefangenen sich bildenden Rechtsverhältnisses; ferner über die anzulegenden Gefangenenverzeichnisse (§ 13) als die Grundlage der einheitlichen Statistik und über die Mitnahme oder Zurückweisung von Kindern der Verurteilten (§ 14), einer für den Gefangenen immerhin recht wichtigen, persönlichen Angelegenheit. Lantzke aber meint: das verrate ein geringes Verständnis für die Konstruktion unseres Bundesstaates, daß man solche Einzelheiten gesetzlich festgelegt wissen wolle, und in einer Fußnote auf S. 18 rechnet er zu diesen, wie er meint, überflüssigen Bestimmungen die §§ 21—23 der »Vorschläge«, in denen aber doch die Gestaltung der Gemeinschaftshaft, die Aufgaben des Strafvollzugs und das Progressivsystem behandelt sind, also Dinge, die ganz gewiß zu den »necessaria« gehören! Das ist schwer zu verstehen, und ich kann mich nur dem Urteil Freudenthals anschließen, der diesen Angriff für »verfehlt« erklärt.

Lantzke macht es ferner den »Vorschlägen« zum Vorwurf, daß sie zur Frage eines »Reichsgefängnisrats« schweigen. Das ist unrichtig: auf S. 82 der Begründung ist hervorgehoben, daß sich die Verfasser von der Nützlichkeit und Notwendigkeit einer Reichskontrolle nicht haben überzeugen können. Anderer Meinung waren Reich und Gennat (»Bl. f. GefKde.« 46 319 und 47 14). In der Hamburger Versammlung wurde ein auf Reichskontrolle gerichteter Antrag Gennat nach eingehender Erörterung dieser Frage mit großer Mehrheit abgelehnt (48 447 ff.). Gegen die Reichsaufsicht sprach sich auch der Generalreferent v. Engelberg in Hamburg aus (48 369). Zu vgl. auch v. Jagemann in »StRZ.« 1 22. Die Zuziehung von Vertrauensmännern bei den Verwaltungen der größeren Strafanstalten hat § 72 Ziff. 5 der »Vorschläge« vorgesehen; in der Hamburger Versammlung wurde auf Antrag Gennats diese Zuziehung von Laien für alle Strafanstalten für zweckmäßig erachtet (a. a. O. 48 454). Warum nun diese von der Zentralverwaltung zu ernennenden und zu instruierenden Vertrauenspersonen »diese Bezeichnungsart zu Unrecht tragen«, wie Lantzke in der Fußnote 56 S. 19 meint, ist nicht einzusehen. —

Die hervorragende Bedeutung, welche ein künftiges Strafvollzugsgesetz unter den Hauptbestrebungen im Gefängniswesen einnimmt, hat es notwendig gemacht, diese Frage eingehender zu erörtern; sind doch in ihr so manche Einzelbestrebungen eingeschlossen und deshalb in ihrem Zusammenhang behandelt worden. Es erübrigt noch, auf einige andere Fragen, die nicht im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz stehen, einzugehen.

Da ist es vor allem die Frage der Behandlung der Rückfälligen, die uns auf der Seele brennt. Die Klage über die vielen Rückfälle ist so alt wie das Gefängniswesen selbst. Mit Unrecht hat man schon die Mängel des Strafvollzugs dafür verantwortlich machen wollen. Die Gründe liegen tiefer. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß es Menschen

gibt, die sich durch nichts, weder durch Milde noch durch Strenge, vom Wege des Bösen, des kriminellen Unrechts, abbringen lassen. Die einen wollen es nicht, die andern bringen es nicht fertig aus Willensschwäche, die ihren Grund wieder in einer nicht normalen Veranlagung des Geistes oder des Körpers haben. Die ersteren heißen wir die gewohnheitsmäßigen und gewerbsmäßigen Verbrecher, die letzteren die Geistig-Minderwertigen; sie werden auch unter dem Namen die »Unverbesserlichen« zusammengefaßt. Ein hartes Wort: unverbesserlich! Aber auch eine ungeschickte Bezeichnung, vom religiösen Standpunkt aus besonders angreifbar. Kein Mensch kann vom andern sagen, er sei unverbesserlich. Wir können nur sagen: Nach menschlicher Voraussicht läßt sich dieser oder jener nicht mehr in die Bahnen des Rechts und des Guten einlenken. Auch die Heilige Schrift kennt diesen Zustand des »Gerichts der Verstockung« (zu vgl. Psalm 281 Vers 13: »So habe ich sie gelassen in ihres Herzens Dünkel, daß sie wandeln sollen nach ihrem Rat«, und andere Stellen).

Unbestrittene Tatsache ist jedenfalls, daß wir in den Strafanstalten, namentlich in den Zuchthäusern, eine große Anzahl von Leuten haben, von denen wir mit annähernder Bestimmtheit sagen können, sie kommen wieder. Die Geistig-Minderwertigen unter ihnen, namentlich die Degenerierten, sind oft recht schwierig zu behandeln. Seit man aber überall in Deutschland besondere Abteilungen für sie eingerichtet hat, kommt man über diese Schwierigkeit des Strafvollzugs weg, ohne daß die Gefangenen an ihrem Geistes- oder Körperzustand zu leiden hätten. Aber damit ist der Gesamtheit nicht viel geholfen; der Tag der Freiheit kommt, und sie und auch die gewerbsmäßigen Verbrecher müssen wieder auf die Gesellschaft losgelassen werden; der fehlerhafte Kreislauf kann weitergehen! Auch der beste Strafvollzug ist machtlos; jedenfalls ist so viel sicher, daß man dieser Art von Rechtsbrechern mit einem Strafvollzugsgesetz nicht beikommen kann, ganz abgesehen davon, daß die Behandlung des Rückfalls in das Strafgesetzbuch gehört und nicht ins Strafvollzugsgesetz (zu vgl. Begründung zu den »Vorschlägen« S. 41). Bei der strafrechtlichen Behandlung dieser Menschengattung muß die Sicherung der Gesellschaft der oberste Grundsatz sein, ohne daß jedoch der Strafzweck der Besserung ganz außer acht gelassen werden dürfte. Da bietet es nun einen lichtvollen Ausblick in die Zukunft, daß alle die Vorentwürfe der künftigen Strafgesetzbücher (in Deutschland, Österreich, Ungarn und in der Schweiz) besondere sichernde Maßnahmen vorgesehen haben, welche eine dauernde Verwahrung und Behandlung dieser Rechtsbrecher, verbunden mit der Aussicht auf bedingte, mit Schutzaufsicht verknüpfte Entlassung, in der Form der Sicherungshaft, des Arbeitshauses, der Trinkerheilanstalt und der Verwahrungsanstalt für Geistig-Minderwertige ermöglichen. Was die gemeingefährlichen Verbrecher betrifft, so gehen die verschiedenen

Entwürfe in Einzelheiten auseinander; der deutsche, der österreichische und der ungarische haben aber das gemeinsam, daß sie die Sicherungsverwahrung, meines Erachtens richtigerweise, erst nach Verbüßung der neu erkannten Zuchthausstrafe eintreten lassen, während der schweizerische Entwurf, der am weitesten vom Vergeltungszweck abrückt, die Verwahrungsanstalt an Stelle der Freiheitsstrafe setzt. Der deutsche »VE.« nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission läßt Verwahrung auf unbestimmte Zeit zu, der österreichische und der ungarische Entwurf setzen eine Höchstgrenze von 10 Jahren fest. Ich halte die deutsche Lösung für besser. Am Schweizer Entwurf ist auszustellen, daß er als Voraussetzung der Verwahrungsanstalt die vorausgegangene Verbüßung vieler Freiheitsstrafen aufstellt; das ist zu unbestimmt. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß mit der Verwirklichung dieser Entwürfe ein gewaltiger Fortschritt in der Bekämpfung des Verbrechens erreicht sein wird. Besonders die Möglichkeit der Verwahrung der gemeingefährlichen Verbrecher wird von durchschlagender Bedeutung sein: sie ist auch geeignet, abschreckend auf die Verbrecher einzuwirken. Ein alter Stammgast unseres Zuchthauses sagte, als ich ihn darauf aufmerksam machte, daß in seinem Fall im künftigen Strafgesetzbuch Verwahrung auf unbestimmte Zeit eintreten würde: »Wenn das Gesetz wird, steck ich um!« So muß es kommen; und wer nicht umsteckt, wird sicher verwahrt.

Die Durchführung der Sicherungshaft wird zwar mancherlei Schwierigkeiten bereiten, diese können aber überwunden werden. Unsere »Vorschläge« haben auch hierfür Richtlinien in §§ 63 bis 68 vorgesehen, und die »Hamburger Beschlüsse« haben Verbesserungen beigebracht (zu vgl. »Bl. f GefKde.« 48 336 ff. und die »Eingehenden Vorschläge« von Reich in Bd. 48 S. 701 ff. sowie die Begründung der »Vorschläge« S. 76 ff.). Die Kosten der Verwahrung der Gemeingefährlichen, Geistig-Minderwertigen, Arbeitsscheuen und Trunksüchtigen kommen nicht in Betracht gegenüber den Ersparnissen an Gerichts-, Haft- und Strafvollstreckungskosten, die die fortgesetzten Rückfälle nach jetzigem Recht verursachen, hauptsächlich aber gegenüber der erhöhten allgemeinen Sicherheit in bezug auf Leib, Leben und Eigentum. Ich will dabei nur auf die Gefahren hinweisen, denen unsere Kinder und Frauen durch die vielen Degenerierten, Epileptiker und Trinker nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung ausgesetzt sind.

Haben wir einmal diese Sicherungsanstalten, dann werden unsere Strafanstalten erheblich entlastet sein, so daß dem Strafvollzug erhöhte Sorgfalt wird zugewendet werden können durch Einrichtung und Verbesserung der Anstalten für Jugendliche und der sogenannten Jugendgefängnisse, Ausbau und zweckmäßige Gestaltung der Einzel- und Gemeinschaftshaft und der Strafvollzugsstufen mit dem Endpunkt der

vorläufigen Entlassung. Kommt dazu noch bei den Jugendlichen die in den »Vorentwürfen« vorgesehene Bestimmung, daß in geeigneten Fällen Erziehung an Stelle der Strafe tritt und die bedingte Strafaussetzung, die besonders die Jugend möglichst lange vor dem Gefängnis zu bewahren und die Zahl der kurzzeitigen Strafen zu verringern geeignet ist, dann können wir hoffnungsfreudig in die Zukunft blicken!

Aber vorerst zwingt uns die harte Kriegszeit, den Blick auf die Gegenwart zu richten und noch einiger mit dem Krieg zusammenhängenden Bestrebungen im Gefängniswesen zu gedenken.

Die eine betrifft die Ausdehnung der Außenarbeit in der Strafanstalt, das heißt der Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Ringmauer. Das Bestreben, die Gefangenenarbeitskraft restlos zum Dienst fürs Vaterland heranzuziehen, machte die Ausdehnung dieser Arbeit in der Landwirtschaft, im Wald, bei Weg- und Straßenbauten, bei den Proviantämtern, in Steinbrüchen und Bergwerken notwendig. In unserer Strafanstalt sind von 400 Zuchthausgefangenen ständig ungefähr 120 mit solchen Arbeiten beschäftigt. Mit verschwindenden Ausnahmen leisten die Gefangenen diese meist schwere Arbeit gerne, besonders da sie mit Kostzulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter verbunden sind; der Aufenthalt in freier Luft ist der Gesundheit sehr zuträglich; sie ist auch erziehlich auf der Linie des progressiven Strafvollzugs gut zu verwerten, erfordert aber große Aufmerksamkeit und Sorgfalt seitens der Anstaltsleitung und des Aufsichtspersonals, wenn nicht die Disziplin Schaden leiden soll. Bei zu großer Ausdehnung besteht die Gefahr, daß die Gefangenen, in der Meinung, sie seien unentbehrlich, leicht frech und unbotmäßig werden, während diese Art der Beschäftigung immer als eine besondere Wohltat und Anerkennung für gute Führung gelten sollte. Daß die Fluchtgefahr durch die Außenarbeit vermehrt wird, ist ein weiterer Nachteil; gefährliche und besonders fluchtverdächtige langzeitige Gefangene müssen daher ausgeschlossen bleiben.

Die Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1915 (»RGBl.« S. 130), durch welche der Abs. 3 des § 16 »StGB.« aufgehoben worden ist, der die Beschäftigung der Gefängnisgefangenen außerhalb der Anstalt von seiner Zustimmung abhängig macht, bedeutet immerhin eine Erleichterung der Außenarbeit, wenngleich die Zahl der zur Außenarbeit geeigneten Gefangenen, die ihre Zustimmung zu derselben verweigert hätten, nicht groß war (zu vgl. »DStRZ.« 2 147). Der Bundesrat ist aber noch weitergegangen und hat mit der Verordnung vom 16. Mai 1917 (»RGBl.« S. 412) auch das Verbot der Trennung der außen beschäftigten Gefangenen von den freien Arbeitern (§ 15 Abs. 2 »StGB.«) während des Krieges aufgehoben. Davon sollte man meines Erachtens nur im äußersten Notfall Gebrauch machen; denn diese Vermischung der Gefangenen mit freien Arbeitern verwischt den Charakter der Strafe voll-

ständig und ist geeignet, die Ordnung in den Strafanstalten aufs äußerste zu gefährden. In unserer Strafanstalt ist es bis jetzt noch immer gelungen, die Arbeitstrennung aufrechtzuerhalten.

Eine weitere Kriegsneuerung im Gefängniswesen betrifft die Möglichkeit der Wiederverleihung der Heeresfähigkeit und der Ehrenrechte an Zuchthaus- und ehrverlustige Gefängnisgefangene. In »Bl. f. GefKde.« 49 185 f. und 198 ff. traten Seyfarth und Schwandner, gestützt auf die Erfahrungen und Erlebnisse, für diese Ermöglichung ein. Wir sahen so viele, die sich danach sehnten, durch den Dienst fürs Vaterland begangenes Unrecht wieder gut zu machen, und wenn wir auch keineswegs der Meinung waren, daß nun auch gewerbsmäßige und vielbestrafte Verbrecher ins Heer eingereiht werden sollten, so erblickten wir doch in der durch das »StGB.« festgelegten unbedingten und dauernden Heeresunwürdigkeit des Zuchthausgefangenen und der zeitlich beschränkten der Gefängnisgefangenen eine in der Erschwerung der Rehabilitierung liegende bedenkliche Verschärfung der Strafe für den besserungsfähigen Erstmals-Bestraften. Zu unserer Freude sind denn auch im Januar 1917 in den einzelnen Bundesstaaten, dem Vorbild Preußens folgend, die bekannten Verfügungen ergangen, durch welche einzelnen Zuchthausgefangenen und ehrverlustigen Gefängnisgefangenen beziehungsweise Entlassenen, wenn sie in ihrem Verhalten während der Strafhaft oder nach der Strafentlassung das ernste Bestreben gezeigt haben, ihre Schuld durch gute Führung und ehrenhaften Lebenswandel zu sühnen, die mangelnde Heeresfähigkeit im Gnadenweg, bei Gefangenen durch bedingte Strafunterbrechung wieder verliehen werden kann. Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle mit Zuchthaus Vorbestraften und alle gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Übeltäter. Über die Zahl der bis jetzt auf diese Weise Begnadigten können während des Krieges nähere Angaben nicht gemacht werden; sie ist nicht so groß, wie wir erwartet hatten; immerhin ist ein erfreulicher Anfang gemacht und mit dem Dogma der unbedingten Heeresunwürdigkeit dieser Verurteilten gebrochen worden. Die Nachrichten, die wir von den aus unserer Anstalt zum Heer Entlassenen erhalten haben, sind bis jetzt günstig. Mögen die mit dieser Neuerung gemachten Erfahrungen so ausfallen, daß sie die Entfernung des § 44 »VE.«, der die Heeresunwürdigkeit mit der Zuchthausstrafe verbindet oder doch seine Milderung in der Richtung zur Folge haben, daß nur eine wiederholte Bestrafung mit Zuchthaus heeresunwürdig machen solle. Vom kriminalpolitischen Standpunkt aus scheint das geltende Recht verfehlt zu sein. Jedenfalls dürfte der Strafgesetzgeber keinen Grund haben, diese Bestimmung ins Strafgesetzbuch aufzunehmen; wenn sie vom Standpunkt der Heeresverwaltung beibehalten werden soll, gehört sie in die Wehrordnung und nicht ins Strafgesetzbuch. — Im Interesse der öffentlichen Sicherheit erscheint wünschenswert, daß noch während des Krieges die Ver-

wendung entlassener gemeingefährlicher mehrfach Rückfälliger hinter der Front zu Armierungsarbeiten u. dgl. gesetzlich ermöglicht wird.

Es wäre angezeigt, hier auch noch weitere Kriegserfahrungen aus der Strafanstalt zu erörtern, namentlich aus dem Gebiet der Ernährung, auf dem wir im Krieg haben viel umlernen müssen; allein aus naheliegenden Gründen müssen solche Erörterungen auf die Friedenszeit verschoben werden. Nur das sei hervorgehoben, daß es in unserer Strafanstalt noch immer gelungen ist, die Gefangenen so zu ernähren, daß eine Zulassung der Sendung von Nahrungsmitteln von außen vermieden werden konnte. Ich halte diese Maßregel, wie sie in einzelnen Strafanstalten zugelassen worden ist, vom sozialen Standpunkt aus für höchst bedenklich und angreifbar, da sie den Gefangenen, der das Glück hat, leistungsfähige Angehörige, Freunde und — Freundinnen zu besitzen, in der Nahrung viel besser stellt als den armen Teufel, der keinen Anhang hat, und deren haben wir doch recht viele in den Strafanstalten. Daß durch solche Zulassungen den Durchsteckereien und Schmuggeleien Tür und Tor geöffnet ist, trägt auch nicht zur Hebung der Ordnung innerhalb der Strafanstalt bei.

Diese Rück- und Vorschau und Prüfung des Rüstzeugs im Strafvollzug kann nicht geschlossen werden, ohne daß dem Wunsch nach einem baldigen ehrenvollen Frieden Ausdruck verliehen werde, der die baldige Wiederaufnahme der sehnlich erwarteten Strafrechts- und Strafvollzugsreform in engem Anschluß an die österreichischen und ungarischen Bestrebungen auf demselben Gebiet, so wie er von der »Waffenbrüderlichen Vereinigung, Abteilung für Recht und Rechtspflege, Gruppe Strafvollzug«, angestrebt wird (zu vgl. »Bl. f. GefKde.« 50 3 ff.), ins Leben rufen möge! Die Aussichten auf eine im Kampf gegen das Verbrechen erfolgreiche Gestaltung des Strafrechts und des Strafvollzugs sind so vielversprechend, daß es für Theoretiker und Praktiker eine Lust sein soll, an dieser Neugestaltung mitzuarbeiten; dazu ist aber ein enger Zusammenschluß beider Arbeitsgruppen notwendig.

Mögen diese Ausführungen eines Praktikers dazu dienen, diesen Zusammenschluß zu festigen!

E. Strafrechtsgeschichte.

Die Hauptbeweismittel im Strafverfahren der Stadt Freiburg i. Br. von ihrer Gründung (1120) bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520).

Von Dr. jur. Jos. Willmann, Freiburg i. Br.

Inhaltsübersicht:

Vorwort und Literaturangabe.

Die Darstellung der Hauptbeweismittel im Strafverfahren der Stadt Freiburg i. Br. von ihrer Gründung (1120) bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520) ist eine Ergänzung zu meiner »Strafgerichtsverfassung der Stadt Freiburg i. Br. von ihrer Gründung (1120) bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520)« (s. Anm. 15) und ein Bruchteil zu einer eingehenden Abhandlung über das materielle und formelle Strafrecht der Stadt Freiburg im Mittelalter. Durch militärische Dienstpflicht vollständig in Anpruch genommen und infolge langwieriger Krankheit am Arbeiten verhindert, war es dem Verfasser leider nicht möglich, die letztgenannte Abhandlung zum Abschluß zu bringen, und er mußte sich daher auf die Besprechung des Beweisrechts, als eines Hauptteils des gerichtlichen Verfahrens, beschränken, wobei ihm die Behandlung der dem ganzen Beweisrecht als Unterlage dienenden Beweismittel am bedeutsamsten erschien. Wenn dem Verfasser in der Hauptsache auch nur gedrucktes Quellenmaterial zur Verfügung stand — das Freiburger Stadtarchiv hatte seine Pforten bald nach Ausbruch des Krieges geschlossen —, so glaubt er, wenigstens dieses so ausgiebig benutzt zu haben, daß seine Ausbeutung bei der Kürze der Zeit und der Gedrängtheit des Stoffes als ziemlich erschöpfend angesehen werden darf.

Als Quellenmaterial dienten in der Hauptsache die bei Gaupp, »Deutsche Stadtrechte des Mittelalters« (s. Anm. 12) abgedruckten Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen von 1120 (Gründungsbrief) und 1218 (Stadtrodel); der gesamte in Schreibers »Freiburger-Urkundenbuch« (s. Anm. 13) veröffentlichte Quellenstoff, insbesondere die (deutschen) Stadtrechte von 1275 und 1293, endlich das »Freiburger Stadt-

recht von 1520« (s. Anm. 13). Daneben glaubte ich durch Vergleiche mit den Vorschriften anderer zähringischer, vom Freiburger Recht stark beeinflußter Rechtsaufzeichnungen etwa entstandene Lücken ausfüllen und zweifelhafte Stellen ergänzen zu sollen. In der Hauptsache dienten dazu die ebenfalls bei Gaupp abgedruckten »Handfesten von Bern (1218), Freiburg im Üchtland (1249) und Burgdorf (1316)«. Manch guten Fingerzeig boten auch die Vorschriften des »Schwabenspiegels« (s. Anm. 23) sowie der »Oberrheinischen Stadtrechtsaufzeichnungen von Überlingen, Villingen, Neuenburg a. Rh. und Bräunlingen« (s. Anm. 12, 51, 53 u. 54). Auch auf meine bereits eingangs erwähnte »Freiburger Strafgerichtsverfassung« sowie einen früher erschienenen Beitrag zum Freiburger Strafprozeßrecht (s. Anm. 31) konnte ich wiederholt zurückgreifen. Soweit das gedruckte Material. Von ungedruckten Quellen hebe ich vor allem das sogenannte »Rote Buch« des Stadtarchivs hervor. Aus dieser nach ihrem Einbande benannten abschriftlichen Sammlung von Urkunden, Ordnungen, Verträgen, Rats-, insbesondere Polizeiverordnungen, Eidesformeln und anderen Einträgen, meist verfassungsrechtlichen Charakters, und auch einzelner rein historischer Notizen für die Jahre 1327 bis 1390 ist auch die bisher nirgends veröffentlichte, überaus interessante Abschrift eines Briefes des Freiburger Rates an den zu Cöln aus dem Jahre 1353 entnommen und der Darstellung als Anhang beigefügt. Am 5. Juli des genannten Jahres kam in einer Ratssitzung die Anwendung und Form des Blutgerichts zur Sprache und Diskussion, wobei man sich nicht einigen konnte und ein Schreiben an den Rat zu Cöln um begutachtenden Aufschluß in den strittigen Kriminalfällen beschloß. Unterm 24. Januar 1354 (also erst ein halbes Jahr nach Abgang des Freiburger Briefes) anworteten denn auch die Richter und Schöffen der Stadt Cöln. Die Eingangsworte dieses Antwortschreibens klingen zwar nicht allzu freundlich, indem die Cölner sich dagegen verwahren, die ihnen von den Freiburgern vorgelegten Fälle beantworten zu sollen. Allmählich jedoch wird der Ton etwas milder und nimmt gegen Schluß freundschaftlichen Charakter an. Das Freiburger Schreiben und die Cölner Antwort nun sind insofern von großem prozeßrechtlichem und rechtshistorischem Interesse, als sie einen Einblick gewähren in das gesamte Verfahren, insbesondere bezüglich der dabei anzuwendenden Beweismittel, von denen Parteieid, Eid mit Eideshelfern, Zeugeneid, Zweikampf ausdrücklich erwähnt werden. Auch Ansätze des sogenannten Richtens auf Leumund und der Folter lassen sich feststellen. Die beiden Schreiben bilden einen lehrreichen Beitrag zu dem in den unabhängigen und selbständigen größeren Städten des Mittelalters gehandhabten Strafprozeßrecht. — Bei der Literatur beschränkte ich mich auf die Benutzung der ausführlichen Darstellungen von Planck, »Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter« (s. Anm. 4).

Auch diese Darstellung hat Herr Geh. Rat Prof. Dr. W. von Rohland in Freiburg i. Br. durch manche nützliche Anregung unterstützt, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank ausspreche.

I. Einleitung.

Das altdeutsche, kanonische und mittelalterliche Strafverfahren.

Der öffentliche und mündliche Anklageprozeß des altdeutschen Strafverfahrens fußt auf dem Dispositionsprinzip, indem der Verletzte als Kläger die Einleitung eines Verfahrens dadurch in die Wege leitet, daß er den Angeklagten vor Gericht ladet. Dem Urteil wird das von den Parteien vorgebrachte Beweismaterial zugrunde gelegt. Als solches kommen in der Hauptsache Parteieid, Zeugen, Gottesurteil, gerichtlicher Zweikampf und Geständnis in Betracht. Einen Indizienbeweis kennt das germanische Strafverfahren nicht. — Schon in vorkarolingischer Zeit, besonders aber unter den fränkischen Königen, entwickelt sich allmählich das Offizialprinzip. Das Delikt stellt sich jetzt nicht mehr als eine Verletzung der rechtlichen Interessen des einzelnen, sondern der Gesamtheit dar. An die Stelle des ladenden Verletzten, des Privatklägers, tritt der Richter, dem die Verfolgung eines Übeltäters zur Pflicht gemacht wird. Unterstützt wird dieses Einschreiten von Amtswegen durch ein besonderes Verfahren, die sogenannte inquisitio. Bei Fällen mangelnder Privatklage kann eine Anzahl der angesehensten und glaubwürdigsten Gemeindegenossen durch den königlichen Richter verpflichtet werden, ihnen bekannt gewordene Missetaten zu rügen, das heißt, ihm zur Anzeige zu bringen. Beweispflichtig ist nicht der Rügende, sondern der bezichtigte Missetäter, der sich durch die gewöhnlichen Beweismittel (gerichtlicher Zweikampf ist jedoch mangels eines Klägers ausgeschlossen) reinigen kann. Das Rügeverfahren bleibt indes infolge seiner Unbeliebtheit beim Volke keine ständige Einrichtung in fränkischer Zeit. Es findet nur vereinzelt Anwendung, wenn die Zahl der sogenannten »landschädlichen Leute« sich unliebsam vergrößert. Dagegen bricht es sich später im Süden und Südwesten Deutschlands in ausgedehnter Weise Bahn. Der Anklageprozeß nimmt hier allmählich inquisitorischen Charakter an, und auch sonst dient diese Verfahrensart der gemeinrechtlichen Entwicklung als Vorbild.

Der kanonische Prozeß unterscheidet sich vom altdeutschen Verfahren in erster Linie durch die Verschiedenheit seiner Eröffnungsarten. Neben dem Anklageprozeß, als der ordentlichen Prozeßform, bildet sich unter dem Einfluß der fränkischen Inquisition ein kirchliches Rügeverfahren vor den bischöflichen Sendgerichten aus, indem vom Bischof als Richter in der Diözese eine Anzahl (meist sieben) von ihm gewählte und vereidigte Rügepersonen bestimmt werden, als Zeugen

die ihnen über begangene Missetaten vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Der Gerügte hat sich durch Eid zu reinigen. Ohne Anklage oder Rüge kann von Amtswegen eingeschritten werden bei den delicta notoria[1]), bei vorhandener infamatio[2]) und bei der denuntiatio evangelica[3]). Der durch Papst Innozenz III. nach dem Vorbild der Normannenkönige in Sizilien ausgebildete Inquisitionsprozeß[3a]) findet durch das vierte Laterankonzil von 1215 Bestätigung. Eine genügende diffamatio (= infamatio) wird durch richterliche Voruntersuchung festgestellt und dem diffamatus zur Entlastung die Aussagen der Belastungszeugen und die Fragen mitgeteilt, über die er inquiriert werden soll. Führt die vom Richter vorzunehmende inquisitio nicht zur Gewißheit der Schuld, so wird dem diffamatus der (Reinigungs-) Eid auferlegt. Das Inquisitionsverfahren ist öffentlich; die Folter findet außer im Ketzerprozeß keine Anwendung. Die Eröffnung des Verfahrens kann auch auf eine denuntiatio hin erfolgen. — Im Gegensatz zum altdeutschen Prozeßverfahren kennt der kanonische Prozeß den Indizienbeweis, ferner auch das Recht des Richters zur freien Beweiswürdigung, wie das kanonische Recht überhaupt die Beweislehre in der Hauptsache vom römischen Recht übernommen hat. Indes wird der Indizienbeweis infolge der Verwechslung von Indizien und bloßen Vermutungen immer mehr eingeschränkt. Man erstrebt die Aufstellung eines festen Beweissystems; so sind zum Beispiel für jede glaubwürdige Aussage duo idonei testes Voraussetzung.

Dem kanonischen beziehungsweise italienischen Prozeßrecht gelingt es im 14. und 15. Jahrhundert, unterstützt durch das Aufkommen eines gelehrten Richtertums und einer populären Literatur, in die weltlichen Gerichte einzudringen. Neben dem alten Anklageprozeß verschafft sich ein Offizialverfahren immer mehr Geltung, das sich auf Grund des Inquisitionsprozesses, insbesondere in den Städten, zum sogenannten »Richten auf bösen Leumund« ausbildet. Allmählich entwickelt sich der Inquisitionsprozeß, wobei die aus dem römischen Recht rezipierte Folter zur Anwendung gelangt. Abschluß findet diese Entwicklung durch die von Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg verfaßte »Constitutio Criminalis Bambergensis von 1507«.

---

[1]) Hier konnte die Strafe ohne weiteres verhängt werden.

[2]) Das heißt auf ein glaubwürdiges Gericht hin. (Der leugnende infamatus kann sich mangels Beweises freischwören.)

[3]) Das heißt der Anzeige bei der kirchlichen Behörde. (Der nach zweimaliger Ermahnung bei den Kirchenobern angezeigte Missetäter kann nach erfolgtem Geständnis in Kirchenbuße verurteilt werden.)

[3a]) [Die Meinung, daß das Normannenrecht das Vorbild geliefert habe, ist unrichtig; in welcher Beziehung auf die Forschungen meines Schülers Zechbauer, Strafrecht Siziliens (1908) S. 178 f. zu verweisen ist. — Kohler.]

II. Der Beweis im allgemeinen.

Beweis im Strafverfahren ist der Inbegriff der auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer verbrecherischen Schuld gerichteten Prozeßhandlungen. Man bezeichnet Beweis auch als Inbegriff von Gründen für den Nachweis des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Tatsachen. Die Grundsätze und Formen, welche der Beibringung eines Beweises als Grundlage dienen, können bald durch die Tätigkeit des Gerichts, bald durch die der Parteien geschaffen werden, je nachdem die eine oder die andere stärker hervortritt oder gar ausschließlich benutzt wird.

Im Beweissystem des deutschen Rechts ist die Tätigkeit der Partei die überwiegende. In den sächsischen Quellen und im großen und ganzen auch in den süddeutschen Rechten besteht die Beweisführung darin, daß die Partei den gegnerischen Widerspruch gegen ihre Behauptung durch Erfüllung bestimmter, vom Gesetze ein für allemal vorgeschriebener Formen beseitigt, während dem Gerichte nur die Entscheidung über die Wahrung und Erfüllung der gesetzlichen Form obliegt[4]). Diese Form, die vom Rechte so gewählt ist, daß ihre Erfüllung die Überzeugung von der Richtigkeit der Behauptung zu erwecken imstande ist, bildet das Mittel des Beweises. Gegenstand des Beweises ist die Parteibehauptung in ihrer juristischen Fassung, nicht etwa die ihr zugrunde liegenden Einzeltatsachen. Ob und inwieweit die Partei von ihm Gebrauch machen will, ist ihr überlassen. Die Beschränkung der Partei auf die Aufstellung der juristisch formulierten Behauptung findet ihren deutlichsten Ausdruck in dem Beweismittel, dem im allgemeinen die größte Bedeutung zukommt: in dem Parteieid. Bei der Eidesleistung beschwört die Partei nicht etwa die Wahrheit gewisser Tatsachen, sondern ihre eigene Unschuld beziehungsweise die Schuld der Gegenpartei. Der Eid geht allen anderen Beweismitteln vor. Er kann indes nur vom Unbescholtenen geleistet werden. Die Eidesablegung erheischt genaueste Beobachtung der vorgeschriebenen Form; ein Versprechen, Stottern oder dergleichen hierbei hat Abweisung der Klage zur Folge.

Vielfach wird der Parteieid erhärtet durch den hinzutretenden Eid von Eideshelfern, die entweder vor oder nach der Partei schwören, indem sie deren Eid als einen reinen bestätigen oder deren rechtlich formulierte Behauptung eidlich bestärken. Der Eid der Eideshelfer enthält keine Beschwörung eigener Wahrnehmungen, sondern die Überzeugung des Schwörenden, daß der von seiner Partei geleistete Eid kein Meineid sei. Das Gericht prüft nicht, woher der Eideshelfer seine Kenntnisse hat. Auch der von diesem zu schwörende Eid kann nur

---

[4]) J. W. Planck, »Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter«. 2 Bde. (Braunschweig 1878/79) 2 § 98.

von einem unbescholtenen volljährigen Mann geleistet werden. Widerspricht der Gegner der Zulassung des Eideshelfers, so kommt es zwischen beiden zu einem Rechtsstreit, der durch Zweikampf entschieden wird. Aufgabe der Partei ist es, die für sie erforderliche Anzahl von Eideshelfern zu stellen.

Der Zeugeneid, der insbesondere in Süddeutschland eine große Rolle spielte, ist wie der Eid mit Eideshelfern ein einseitiges Beweismittel. Indes erfährt der Zeugenbeweis dadurch eine scharfe Trennung vom Beweis mit Eideshelfern, daß die Merkmale des schwörenden Zeugen ganz andere sind. Während der Eideshelfer seine Überzeugung von der Wahrheit des Parteieides beteuert, beschwört der Zeuge Wissen und Kenntnis des Beweisthemas. Das Wissen des Zeugen beruht auf eigener sinnlicher Wahrnehmung, er schwört also als Augen- oder Ohrenzeuge.

Eine Mittelstellung zwischen Eideshelfern und Zeugen nehmen die sogenannten Schreimannen ein. Es sind dies Personen, die bei Fällen »handhafter Tat« auf das »Gerüfte« des Klägers hin sofort zum Tatorte geeilt sind und dort den Täter entweder noch bei der Tat selbst oder doch unter Umständen antreffen, die den Vorfall deutlich erkennen lassen [5]). Sie bringen den mit ihrer Hilfe überwältigten oder auf der Flucht ergriffenen Missetäter vor Gericht. Infolge ihres sofortigen Erscheinens am Tatorte, mitunter auch zufälliger Anwesenheit daselbst, kann man beim Eid der Schreileute eine gewisse Kenntnis ihrer eigenen Wahrnehmung voraussetzen, im Gegensatz zum vorhin erwähnten Eid der Eideshelfer.

Als weitere Beweismittel kommen der Zweikampf und das Gottesurteil zur Anwendung, wenn dem Angeklagten das Recht, den Reinigungseid zu schwören, versagt ist [6]), oder der Kläger seinem

---

[5]) Schon das germanische Recht unterschied zwischen handhafter und nichthandhafter Tat. Dieser Unterschied wurde dem späteren Prozesse vom 12. bis ans Ende des 15. Jahrhunderts zugrunde gelegt. Handhafte Tat lag nach den meisten Rechten und Gewohnheiten des Mittelalters vor, wenn der Verbrecher bei Ausführung der Tat ertappt oder unmittelbar auf der Flucht ergriffen oder mit Werkzeugen getroffen wurde, die einen unverkennbaren Beweis seines Verbrechens lieferten. Wer einen Missetäter auf handhafter Tat ergriff oder verfolgte, hatte das »Gerüfte« zu schreien, das jeden, der es hörte, bei Buße zur Verfolgung verpflichtete. Der Ergriffene galt als friedlos und konnte ursprünglich auf der Stelle bußlos getötet werden; später wurde er vor ein sofort zusammentretendes Notgericht gebracht. Die Überführung des Verbrechers erfolgte durch Eid des die Verhaftung Bewirkenden, wobei diesem eine gewisse Anzahl von Schreimannen als Eideshelfer zur Seite stand. Das Urteil lautete stets auf Todesstrafe. Eine Ladung, eine rechtsförmliche Klage, ein Reinigungseid fand beim Verfahren auf handhafte Tat nicht statt. (Schröder, »Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte« [Leipzig 1894] S. 365.) — Vgl. unten.

[6]) Zum Beispiel wegen Bescholtenheit oder wenn der Kläger dem Angeklagten die Leistung des Reinigungseides durch Herausfordern zum Zweikampf unmöglich macht.

Gegner nach Ableistung des Reinigungseides den Vorwurf des Meineides macht und diesen Vorwurf durch Zweikampf erhärten will. Die häufigsten Formen des Gottesurteils sind der sogenannte Kesselfang sowie die Kreuzes-, Wasser- und Abendmahlsprobe. Das Recht zum Beweise steht bei Zweikampf und Gottesurteil nach den Vorschriften des »Schwabenspiegels« und fast aller süddeutschen Rechte grundsätzlich dem Kläger zu[7]). Die Herausforderung zum Zweikampf und damit die Verlegung des Reinigungseides kann durch den Kläger nur erfolgen, wenn der Angeklagte bei der Tat gesehen und (durch das Gerüfte) beschrieen worden ist. In vielen Städten konnte kraft Privilegs der Bürger die Herausforderung zum Zweikampf durch einen Nichtbürger kurzer Hand verweigern.

Schließlich sind noch Gerichtszeugnis und leibliche Beweisung zu erwähnen. Während das außerhalb der Gerichtsversammlung Geschehene von den Parteien klargelegt und bewiesen werden muß, gelten die in Gegenwart des Gerichts festgestellten Vorgänge als unbestreitbar und nicht beweisbedürftig. Diese Regel findet ihre häufigste Anwendung in den Fällen der handhaften Tat. Die Feststellung des objektiven Tatbestandes des Verbrechens geschieht hier in der Weise, daß dem Verbrecher die Mittel und Werkzeuge seines Verbrechens, zum Beispiel die gestohlenen Gegenstände, auf den Rücken gebunden werden. Wenngleich diese Werkzeuge nur eine Versinnbildlichung des begangenen Verbrechens darstellen, so wird doch schon durch ihr Vorhandensein das Verbrechen als erwiesen angesehen, ähnlich wenn der Verletzte die empfangenen Verwundungen dem Gerichte vorzeigt und sich dadurch einen Beweis für ihr Vorhandensein schafft. Die Unbestreitbarkeit dieser Beweisführung erstreckt sich indes nicht nur auf die dem Gerichte so gegenwärtig gemachten Tatbestandsmerkmale des Verbrechens, vielmehr wird vom Gericht auch als unbestreitbar angesehen, was es früher schon einmal wahrgenommen hat, so zum Beispiel die Verfestung eines Missetäters, auch wenn dieser sich der Festnahme durch Flucht wieder entzogen hat. Auch hier werden nicht die einzelnen Tatsachen zum Gegenstande des Zeugnisses gemacht, sondern die von der Partei aufgestellte juristisch formulierte Behauptung, zum Beispiel, daß Kläger den Angeklagten »mit ordele unde mit rechte in eine vestinge gebracht hebbe«[8]). Kraft

[7]) In den Vorschriften über Zweikampf und Gottesurteil decken sich »Sachsenspiegel« und »Schwabenspiegel« fast vollständig. Die wenigen Unterschiede liegen in der Verschiedenheit des den beiden Rechtsbüchern zugrunde liegenden Beweissystems. — Unter dem Einflusse der Kirche, die auf dem vierten Laterankonzil (1215) die Gottesurteile verboten hatte, verschwinden die beiden Rechtsgebilde allmählich. Der Zweikampf findet indes späterhin, wenn auch wenig und vereinzelt, noch Anwendung.

[8]) Planck a. a. O. 2 158.

dieses Beweissystems kann der gegenwärtige Richter auch Dinge bezeugen, die sich unter seinem Vorgänger abgespielt haben, und durch eine solche Art der Beweisführung wird regelmäßig derjenige als Sieger aus dem Prozesse hervorgehen, der zum Beweise kommt, während die Gegenpartei das Nachsehen hat. In Erkenntnis dieses Übelstandes geben die meisten Rechtsquellen dem Angeklagten das Recht, seine Unschuld durch Eid darzutun. Nur bei Fällen handhafter Tat darf ihn der Kläger überführen.

Daraus ergibt sich als Hauptmerkmal des deutsch-rechtlichen Beweisverfahrens kurz folgendes:

Da stets nur eine Partei zu beweisen hat, ist ein Gegenbeweis ausgeschlossen. Die Beweisfeststellung geht dahin, derjenigen Partei zum Siege zu verhelfen, welche die bessere Behauptung aufgestellt hat und sie in der gesetzlichen Form zu erhärten imstande ist. Die beweisführende Partei wird vor Beginn des Beweisverfahrens durch Urteil festgestellt. Wessen Behauptungen dem Gerichte besser zu sein scheinen, der ist so dem Beweis näher; bald ist es die angreifende Partei, bald der Angeklagte, je nach der Natur des streitigen Rechtsfalles. Diejenige Partei dringt bei der Beweisführung durch, deren beigebrachte Beweismittel der Erfüllung gewisser vom Recht vorgeschriebener Formen am nächsten kommen. Ist das Ergebnis der Beweisführung einmal festgestellt, so gibt es dagegen keinen Widerspruch oder Gegenbeweis. Das die beweisführende Partei, die zu beweisende Behauptung sowie Art und Maß des zu liefernden Beweises im voraus feststellende Beweisurteil ist demnach ein bedingtes Endurteil. Die Besonderheit im deutschen Beweissystem liegt, wie gesagt, darin, daß nur einer Partei der Weg zum Beweise offen steht, und diese wird regelmäßig als Siegerin aus dem Prozesse hervorgehen[9]).

III. Die Beweismittel[10]).

1. Der Parteieid.

Wie oben (S. 488) schon erwähnt, nimmt der Parteieid unter den Beweismitteln des mittelalterlichen deutschen Strafverfahrens die hervorragendste Stelle ein.

Es fragt sich nun, inwieweit dieses Beweismittel im mittelalterlichen Strafprozeßrecht der Stadt Freiburg Anwendung fand. Da muß denn gesagt werden, daß hier der Parteieid nicht die Bedeutung gehabt zu haben scheint, wie man anzunehmen geneigt sein möchte. Findet sich doch der Eid als Beweismittel im Gründungsbrief und im Stadtrodel sowie in den Stadtrechten von 1275 und 1293 verhältnismäßig wenig erwähnt. Auch die späteren Rechtsquellen lassen, wenn man aus der

---

9) Planck a. a. O. 2 § 99. 10) Ebenda §§ 100 ff.

Häufigkeit seiner Erwähnung Schlüsse ziehen will, das feierlich beschworene Wort des freien Mannes nicht in dem vermuteten Maße zur Anwendung gelangen. Noch später allerdings mehren sich die Stellen über den Gebrauch des Eides.

Diese Hintanstellung des Eides in Freiburg als Beweismittel findet ihren Grund in der Handhabung des Beweisrechts, wie es in Süddeutschland Regel war. Im Gegensatz zum »Sachsenspiegel« stellen nämlich im Süden einige Volksrechte, wie das alemannische und bayrische, den unmittelbaren Zeugenbeweis über den Eid der Partei. In den Kapitularien wird dieser Grundsatz noch verallgemeinert, indem selbst dem Richter zur ersten Pflicht gemacht wird, durch Herbeiziehung wahrhafter Zeugen die Wahrheit zu ermitteln. Der »Schwabenspiegel« folgt dem alemannischen und bayrischen Recht und stellt auch in peinlichen Sachen den Zeugenbeweis voran[11]).

Ein flüchtiger Blick in das Beweissystem der oberrheinischen, insbesondere der zähringischen Städte genügt, um uns zu überzeugen, daß diese, dem fast allgemeinen Grundsatz des süddeutschen Beweisrechts folgend, nicht den Parteieid, sondern den Zeugenbeweis an die Spitze der rechtlich zulässigen Beweismittel stellen. Naturgemäß machte Freiburg, als Mutter der zähringischen Städte, von dieser Regel erst recht Gebrauch, und so findet die verhältnismäßig geringe Verwertung des Parteieides als Beweismittel ihre Erklärung.

Um den Parteieid in seiner rechtlichen Bedeutung einigermaßen skizzieren zu können, ist auf die Erfordernisse in der Person des Schwörenden sowie auf Form, Inhalt und Wirkung des Eides näher einzugehen. Bemerkt sei nebenbei, daß sich für Eid ablegen in Freiburg die Ausdrücke: »(iuramento) probare, demonstrare, se purgare (vgl. Anm. 20, 2. Hälfte), mit sinem eide bewisen, mit dem eide beheben, sich binden mit dem eide, den eid gewinnen, sin reht nemen, sin reht dar tuon, ze sinem reht komen, sweren« usw. finden.

a) Erfordernisse.

Die vor Gericht auftretende Partei hat das Recht und unter Umständen auch die Pflicht, ihre Behauptung eidlich zu erhärten, sei es durch einen Eineid, sei es mit Unterstützung durch eine Anzahl Mitschwörender. Insofern man den Eid vom Gesichtspunkt der Berechtigung (im Gegensatz zur Verpflichtung) aus betrachtet, ist naturgemäße Voraussetzung, daß der Schwörende ein ehrbarer und rechtschaffener Mann ist. Daher entbehren gewisse Personen schlechtweg des Rechtes zum Eid. In erster Linie sind dies Personen, deren Leumund von vornherein die Zulassung zum Eidschwur bedenklich erscheinen läßt. Dahin gehören

---

[11]) F. Walter, »Deutsche Rechtsgeschichte« (Bonn 1853) § 621.



Recht- und Ehrlose, Meineidige, überführte Räuber und Diebe [12]). Dem Meineid wird Bruch von Urfehden und Einungen sowie Fahnenflucht gleichgestellt. Auch gehören hierher die Fälle des Treubruchs gegenüber der Stadt, wenn zum Beispiel der Bürger beim Läuten der Sturmglocke (als Zeichen der Feindesnot usw.) müßig bleibt oder den bei Annahme öffentlicher Ämter geleisteten Eid bricht [13]). Vermutlich schloß auch die Verurteilung wegen Münzfälschung vom Eide aus. War die schwörende Partei nach dem Ermessen des Gerichts nicht durchaus einwandfrei, so konnte sie vom Eidschwur zurückgewiesen werden. Die mit dem Meineid auf eine und dieselbe Stufe gestellten Verbrechen wurden nicht nur in der Art der Bestrafung (Abhauen der Schwurfinger beziehungsweise der rechten Hand), sondern auch in bezug auf die Folgen (Eidesunfähigkeit) gleich diesem gewertet, was schon aus dem gleichartigen Vollzug der Strafe (Verlust der Schwurhand) hervorgeht.

Aber nicht nur die Begehung einer der angeführten strafbaren Handlungen (Meineid, Raub, Diebstahl, Treubruch usw.) begründete ein Hindernis für die Zulassung zum Eide, sondern auch der Stand, das heißt die soziale und politisch-rechtliche Stellung, die eine Person gegenüber der Stadtgemeinde einnahm. Ausgeschlossen vom Eide war in gewissem Umfange nämlich auch der Gast, der in den Freiburger Rechtsquellen meistens mit »alienus, hospes« bezeichnet ist. Ursprünglich

---

[12]) »Swer ein meineit swaert mit wizzen, wirt er des überziuget mit siben mannen, man sol im ab die hant slahen, damit er meins hat gesworn und mac nimermer deheinen man sines rehtes gehelfen mit sinem eide.« § 354 des Züricher Kodex (Handschrift des »Schwabenspiegels« aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts). — Die Überführung des Meineidigen durch sieben taugliche Zeugen findet sich bereits im Freiburger Gründungsbrief Art. 42 angeführt: »Omnis perjurus VII. ydoneis testibus legitimis, secundum quod jus est, erit convincendus de periurio.« (Gaupp, »Deutsche Stadtrechte des Mittelalters«. 2 Bde. [Breslau 1851/52] 2 26.) Die vom Freiburger Recht sehr stark beeinflußte Stadtverordnung von Bräunlingen in Baden vom Jahre 1393 bestimmt in Art. 26: »Wann kuntlich und offenbar ist, das ainer diebstal geton oder mainayd geschworn hette und derglichen, dem sol man kain aid me ertailen.« (»Zeitschr. f. Geschichtskunde von Freiburg i. Br.« 22 198 [Freiburg i. Br. 1906].)

[13]) ». . . swer das (Einung zwischen den Grafen Konrad und Friedrich einerseits und der Stadt Freiburg anderseits vom 17. August 1344) brichet, der ist meineide und rehtlos und elos.« (Heinrich Schreiber, »Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br.« 2 Bde. [Freiburg i. Br. 1828/29] 1 357.) — ». . . Und wa er dis (beschworene Urfehde) verbreche, so solle er sin ein meineidiger, erloser, rechtloser man.« (Urfehde vom 10. Februar 1394.) — »Und ob sollicher flüchtiger entrunne, ab dem sol man richten, ob er gefangen wurd, och als ob einem meyneidigen schelmen und böswicht.« (Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 2 659.) — ». . . dann demihenen, der onachtpar wer, dann die liederlichen personen sollen eyde nit lichtlich uffgelegt werden.« (Stadtrecht von 1520 [Nüwe Stadtrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryssgow gelegen. 1520.] Bl. 22.) — »Der trüwbrecher würd glicherwyss wie der meineid gestrafft. — Item welcher zuo ziten des sturms, das so im uffgelegt ist, nit vollbringt sonder gevarlich underlosst, der sol als ein meineyder gestrafft werden.« (Das. Bl. 95.)

mit dem Rechtlosen auf eine Stufe gestellt, entbehrte der Gast gegenüber dem eingebürgerten freien Stadtbewohner jeglicher Rechts- und Prozeßfähigkeit. Erst die fränkische Zeit milderte diese Härten, und allmählich ging man (besonders in den Städten) dazu über, den Gast in seiner prozessualen Stellung insofern etwas zu begünstigen, als man ihm durch Schaffung von sogenannten »Gastgerichten« die Möglichkeit gab, seine Rechte — wenn auch nur in beschränktem Maße — geltend zu machen [14]). Immerhin blieb er dem eingesessenen Bürger gegenüber doch bedeutend im Nachteil.

In den Freiburger Quellen sind die Rechte und Pflichten des Gastes ziemlich eingehend geregelt [15]). Inwieweit in Freiburg der Nichtbesitz des Bürgerrechts beziehungsweise die Zugehörigkeit zum Stande der Gäste ein Hindernis für die Zulassung zum Eide bildete, ist schwer zu sagen. Nach den dem Gaste nicht gerade günstigen Vorschriften der Freiburger Rechtsaufzeichnungen möchte man die Eidesfähigkeit des Gastes in Freiburg nicht nur für sehr fraglich, sondern geradezu für ausgeschlossen halten. Vorausgesetzt ist dabei allerdings, daß es sich um das Verhältnis zwischen Gast und Bürger handelt. Durch Anwendung von analogen Rechtssätzen aus dem Gebiete der Zeugnisfähigkeit des Gastes in Freiburg würde man unbedingt zu dem Schlusse kommen, daß dem Gast die Eidesfähigkeit gefehlt hat. Soviel ist sicher, daß dem Gaste in Freiburg — entgegen den sächsischen Quellen, wo sogar eigene Leute gegen peinliche Anschuldigung sich durch Unschuldseid wehren [16]) — die Möglichkeit des Reinigungseides genommen ist. »Sprichit aber ein burger einen gast an, der gast mag sich mit dem eide nüt entsagin«, schreibt der älteste deutsche Stadtrechtsentwurf von 1275 vor [17]); die neue Verfassungsurkunde von 1293 wiederholt diese Bestimmung wörtlich [18]). Die Eideszulassung des Gastes in Bagatellsachen bis zum Streitwert von 3 Schilling in Art. 80 der Handfeste von Freiburg im Üchtland dürfte nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel sein, analog Art. 67 derselben Urkunde, der dieselbe Bestimmung in bezug auf Zeugenzulassung eines Nichtbürgers gegen einen Bürger trifft [19]). Wohl räumt Art. 25 der Berner

---

[14]) Vgl. hierüber insbes. A. Schultze, »Über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters« (München und Berlin 1908) (»Hist. Zeitschr.« 101 473 ff.) und E. Osenbrüggen, »Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte« (Schaffhausen 1868) S. 19 ff.

[15]) Vgl. meine Abhdlg.: »Die Strafgerichtsverfassung der Stadt Freiburg i. Br. von ihrer Gründung (1120) bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520)«. (»Zeitschr. f. Geschichtskunde von Freiburg i. Br.« 33 1 ff. [Freiburg i. Br. 1917].)

[16]) Planck a. a. O. 2 22.

[17]) Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 84.

[18]) Das. 1 137.

[19]) Art. 80: »Hospes super eo, quod de suo expenditum est, non potest super sancta sanctorum manutenere, nisi usque ad tres solidos.« (Gaupp a. a. O. 2 97.) —

Handfeste dem Gaste, der sich in der Stadt niederläßt und alle Pflichten eines Bürgers erfüllt, dieselben Rechte ein wie diesem; von der Zeugnisfähigkeit ist er indes ausdrücklich ausgeschlossen, und man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Unfähigkeit auch auf den Eid ausdehnt[20]).

Unmündige können nicht schwören, sondern werden durch ihren Vormund vertreten. Als Mündigkeitsgrenze setzen die Freiburger Rechts-

---

Art. 67: »Nemo, qui non est burgensis, non potest supra aliquem burgensem ferre testimonium, nisi usque ad tres solidos.« (Das. 2 95.)

[20]) »De hospite, qui jura implet civitatis: Quicunque hospes in urbe residet et omnia jura civitatis adimplet, ille debet omne jus burgensis, sicut alter burgensis, habere, excepto quod nullum burgensem convincere potest de hoc quod negat.« (Gaupp a. a. O. 2 49.)

Hier mag es angebracht erscheinen, auf einen Umstand hinzuweisen, der die eben aufgestellte Behauptung von der Eidesunfähigkeit des Freiburger Gastes gegenüber dem Freiburger Bürger erhärtet. Es herrscht nämlich in den Freiburger und den mit diesen verwandten Rechtsquellen eine bunte Vielseitigkeit in bezug auf den Sprachgebrauch der Worte »probare« und »convincere«. Während probare meist in Verbindung mit iuramento gebraucht wird, also soviel wie eidlich beweisen bedeutet, geht die Beweisführung bei convincere in den häufigsten Fällen mittels testes vor sich. Indes fehlt bei den beiden Wörtern vielfach die Angabe der Beweismittel (iuramentum beziehungsweise testes), wobei die Schwierigkeit darin liegt, daß deren Art bei den einzelnen Rechtsvorschriften nicht von vornherein genau festgelegt ist, ja, daß sich sogar bei den Freiburger und den von diesen abhängigen sowie anderen (süddeutschen) Rechtsquellen direkte Kontroversen ergeben, indem hier ein Verbrechen mittels Eid bewiesen wird, während dort zum Beweis desselben Verbrechens Zeugen gefordert werden. (Vgl. auch Art. 19 des Freiburger Gründungsbriefes, wo von einem firmiter probare [ohne Angabe des Beweismittels] die Rede ist [Gaupp a. a. O. 2 22].) Auch ist der Sprachgebrauch für Eid- und Zeugenbeweis in den Worten probare und convincere durchaus nicht erschöpft; statt (iuramento) probare finden sich noch die Ausdrücke iuramento confirmare (das. 2, 23 [Gründungsbrief Art. 28]), iuramento demonstrare (das. 2 31 [Rodel Art. 5]), iuramento se expurgare (das. 2 25 [Gründungsbrief Art. 36]); (testibus) convincere wird durch testis esse super, testimonio producere (das. 2 21 [Gründungsbrief Art. 16]), testimonium ferre (das. 2 26 [Gründungsbrief Art. 48]) ersetzt. Daß aber dem probare der Eid und dem convincere die Zeugen nicht unbedingt als Beweismittel zur Seite stehen müssen, beweist ein Vergleich des Art. 13 der Freiburger Gründungsurkunde (= Art. 51 des Rodels) mit Art. 13 der Berner Handfeste, wo im Gegenteil bei den nämlichen Rechtsbestimmungen und für die gleichen Beweismittel (Eideshilfe) die Ausdrücke probare und convincere abwechselnd gebraucht werden (das. 2 21 [35], 47).

Diese Stellen sowie Art. 11 der Berner Handfeste und Art. 19 der Handfeste von Freiburg im Üchtland, wo von testibus probare die Rede ist (das. 2 46, 86), zeigen, daß probare sowohl in Verbindung mit iuramento als auch mit testibus vorkommt und daß bei convincere nicht unbedingt Zeugen das Beweismittel sein müssen. Alle diese Umstände lassen große Vorsicht dann als geboten erscheinen, wenn es sich darum handelt, Eid oder Zeugen als Beweismittel anzunehmen, sofern sie nicht ausdrücklich genannt sind oder durch Vergleich mit späteren Rechtsquellen (zum Beispiel »Deutsche Stadtrechte von 1275 und 1293«) sich feststellen lassen.

quellen den alten fränkischen Termin von 12 Jahren fest[21]). Wenn Art. 20 der Freiburger Gründungsurkunde von »pervenire ad annos discretionis« und die späteren Urkunden von Kindern, die »ze iren jaren koment« sprechen, so wird man dabei wohl nur an Zwölfjährigkeit zu denken haben[22]).

Der Gesundheitszustand spielt für das Erfordernis der Eideszulassung insofern eine Rolle, als mit schweren körperlichen Gebrechen oder Krankheiten behaftete Leute von der Eidesfähigkeit ausgeschlossen sind und sich wie die Unmündigen durch ihre Vormünder vertreten lassen müssen. Das Stadtrecht von 1520 zählt eine Reihe solcher Krankheiten und Gebrechen auf, zum Beispiel Sinnlose, Tobsüchtige, Taube, Stumme sowie Verschwender (Bl. 48).

Das Geschlecht begründet im allgemeinen keinen Unterschied in der Eidesfähigkeit. Nach den Vorschriften des »Schwabenspiegels« muß die Frau vor Gericht zwar durch ihren Vormund vertreten sein, in der Eidesablegung ist sie jedoch vollkommen selbständig[23]). Art. 12 des Freiburger Gründungsbriefes (der in Art. 43 auffallenderweise wörtlich wiederholt ist) spricht die Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne in nicht mißzuverstehender Weise aus[24]). Art. 25 des Rodels und die Stadtrechte von 1275 und 1293 sowie spätere Rechtsquellen wiederholen diese Bestimmung fast wörtlich[25]). Diese Gleichstellung der Frau mit dem Manne berechtigt sie im Gerichts- beziehungsweise Strafverfahren zur Ablegung des Unschuldeides mit und ohne Zeugen, zur Überführung des auf handhafter Tat Ergriffenen und bei Fällen des Übersiebnens dazu, dem Hauptschwörenden als Eideshelferin zur Seite zu stehen.

Naturgemäße Voraussetzung für die Eideszulassung ist die Überzeugung des Schwörenden von der Richtigkeit seiner Behauptung, wiewohl damit nicht unbedingt ein Recht zum Eide verbunden ist, da die Gründe dieser Überzeugung geprüft werden. Woher der Schwörende sein Wissen oder seine Überzeugung nimmt, ist dem Gerichte gleich-

[21]) Gaupp a. a. O. 2 26 (Gründungsbrief Art. 48 u. 49), 32 (Rodel Art. 33 u. 34); Schreiber, »Freib. Urk.-B. 1 79, 80, 129, 130 (»Deutsche Stadtrechte von 1275 u. 1293«).

[22]) Gaupp a. a. O. 2 22; Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 117, 354 f., 380, 382 usw.

[23]) »Schwabenspiegel« (herausgegeben von H. Gengler. Erlangen 1875) Kap. 59 § 3. (»Swa ez den frowen ze eiden kumet, di suln si selbe tun und niht ir vormunt.«)

[24]) »Omnis mulier viro parificabitur et e contra.« (Gaupp a. a. O. 2 21.) — Die Vorschriften der Freiburger Rechtsquellen über das eheliche Güterrecht gewähren zwar dem Manne eine Besserstellung gegenüber der Frau, indem er kraft seines Mundiums die Verwaltung und das freie Verfügungsrecht über das Vermögen bei Lebzeiten der Frau hat; diese Einschränkung hat indes mit der übrigen rechtlich selbständigen Stellung der Frau nichts zu tun.

[25]) »Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate et vir mulieris similiter.« (Gaupp a. a. O. 2 32; Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 79, 129/130.)

gültig; es bleibt vielmehr der Partei überlassen, die eidliche Erhärtung einer behaupteten Tatsache mit ihrem Gewissen zu vereinbaren, beziehungsweise die Kenntnisquellen dieser Tatsache als genügend anzusehen. Hierher mag man das Beschwören von Tatsachen durch einen Zeugen rechnen, die er zwar nicht selbst wahrgenommen hat, deren Mitteilung von anderer Seite ihm jedoch glaubwürdig genug erscheint, um sie beschwören zu können[26]. Allerdings suchte man bisweilen der so schwörenden Partei eine Gewissensbeschwerung dadurch zu erleichtern, daß man ihrem Eide die (man möchte fast sagen: die entschuldigenden) Worte anfügte: »... Dis sprechen wir us nach recht uf unser eide, als uns die sache vür ist komen, das wir uns bessers nüt entstan«, oder »... Und dis sprich ich uf minen eit, daz ich mich anders nüt verstan«[27].

b) Form und Inhalt.

α) Form. Welch großes Gewicht auf die Beobachtung der Form bei Ablegung des Eides gelegt wurde, geht daraus hervor, daß ein Verstoß hiergegen neben der dem Richter zu zahlenden Wette Verlust des Eides, infolgedessen auch des durch ihn zu behauptenden Rechts und damit unter Umständen des ganzen Prozesses nach sich zog.

Der Wortlaut der Eidesformel wird durch gerichtliches Urteil gegeben. Sie enthält den zu beschwörenden Satz in einer Fassung, daß ein Mißverständnis des Schwörenden über den Inhalt desselben ausgeschlossen bleibt.

Während der Schwörende die Eidesformel hersagte, mußte er einen Gegenstand berühren, der sich auf Gott und den oder die angerufenen Heiligen bezog. Die Feierlichkeit des Eides beruhte im wesentlichen eben darin, daß Gott und die Heiligen zu Zeugen der Wahrheit und zu Rächern der Unwahrheit angerufen wurden[28]. Diese Anrufung Gottes und der Heiligen findet sich als regelmäßig wiederkehrende Schlußformel an den Eid angefügt[29]. Sie lautete in Freiburg in der Regel »also wahr als mir (uns) gott helf und alle heiligen«. Der schwörende Jude berief sich in seinem Eide auf Gott und die fünf Bücher Mosis[30].

---

[26]) Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 2 607.

[27]) »ZGOAF.« (»Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins«, Alte Folge) 13 332, 347 (Karlsruhe 1861).

[28]) »Man sol alle eide sweren bi gote, und bi sinen heiligen.« (»Schwabenspiegel« a. a. O. Kap. 146 § 2.)

[29]) Sowohl beim Parteieid als auch beim Eid mit Eideshelfern und Zeugen.

[30]) »Dis ist ouch ein juden eit: Jude, als dich dirre kneht ansprichet oder angesprochen het, des bistu unschuldig, als gewerlich, als dir Got helfe, der geschaffen het himmel und erde, loub und grass, wasser und für, luft und duft und

Obwohl von der Beweisaufnahme uud Urteilsfindung ausgeschlossen, war dem Richter als Gerichtsvorsitzenden die ganze Prozeßleitung übertragen und als solcher war er auch zur Entgegennahme des Eides berechtigt[81]). Er sprach dem Schwörenden die Eidesformel vor, die dieser nachzusprechen hatte; er gab, »lehrte« die Eidesformel: ». . . das ich mich verbunden han mit gelertem eide, den ich darumb getan mit uferhebter hand zuo den heiligen«[82]). ». . . Und haben wir gesworn einen gelerten eid zuo den heiligen mit uferhabter hand und mit gelerten worten, das . . .«[83]). An Stelle des Richters konnte aber auch eine von ihm damit beauftragte Gerichtsperson den Eid abnehmen. So war zum Beispiel in Freiburg der Stockwärter mit diesem Vorzugsrechte ausgestattet[84]). Auch war hier eine Eidesablegung in die Hand des »boten« zulässig, der den Rat der Stadt als Bevollmächtigter vor fremden Gerichten vertrat[85]).

Für das Eidabnehmen gebrauchte man den stehenden Ausdruck: den »eid staben«, der sich in zahlreichen Freiburger Urkunden vorfindet, zum Beispiel: »sie süln gestabotte eide sweren ze den heiligen»; »und han alle gesworn gestabete eide ze den heiligen«; »und haben das gesworn stete ze habende gestabete eide ze den heiligen«[86]).

---

alle frucht. Und ob du liegest in dem eide, so muesse dir niemer ze helfe komen die heilig e, die Got gap her Moyses uf berge Sinay an der steinin tafelen; und ob du liegest in dem eide, so muesse dir niemer ze helfe komen die heiligen namen, die da geschriben stant in den funf buechern her Moyses; und ob du liegest in dem eide, so muesse dich das erterich verslinden, daz koren verslant und sine geselschaft; und ob du liegest in dem eide, so muess din sele nimer komen zuo andern juden selen; und ob du liegest in dem eide, daz dir ein fluoch sie die zehen gebot, die Got gap; der eit ist rein, als dir Got helfe und die funf buoch Moyses. — Und alle die wile so hebt der jude sin hant und leiht sie in die funf buoch Moyses, bis er geswert.« (Stadtarchiv: »Rotes Buch« Bl. 99, um 1380.) Vgl. auch »Schwabenspiegel« a. a. O. Kap. 215.

[81]) Über die Stellung des (Freiburger) Richters vgl. meine beiden Abhdlgn.: »Freiburger Strafgerichtsverfassung« a. a. O. S. 47 f. und »Eine Freiburger Malefiz-Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und die Einrichtung der sog. Heimlichen Räte« (»Zeitschr. f. Geschichtskunde von Freiburg i. Br.« 31 158 [Freiburg i. Br. 1916]).

[82]) Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 332; vgl. ferner das. 1 335, 362, 396, 408, 424 usw.

[83]) »ZGOAF.« 13 221 (Karlsruhe 1861).

[84]) Vgl. meine »Freiburger Strafgerichtsverfassung« a. a. O. S. 57, 58 u. 60.

[85]) Das. S. 67.

[86]) Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 132, 169, 172 usw. — Der Ausdruck »staben« rührt daher, daß der Richter beim Sprechen der Eidesformel ursprünglich einen Stab in der Hand hielt. Auch die mit gewissen richterlichen Befugnissen ausgestatteten Gerichtspersonen, die zum Zeichen ihrer Vorrechte bei Ausübung ihrer gerichtlichen Funktionen einen Stab trugen (zum Beispiel Stockwärter), hielten beim Eidschwur diesen in der Hand. »Sprichet ieman den banwarten an, das er in habe unrecht gepfendet, da sol der banwart nemen den stecken in sin hant

Während der Schwörende die Eidesformel laut und in vernehmbarer Weise aussprach, erhob er die (rechte) Hand, während er gleichzeitig mit ihr einen geweihten Gegenstand (Kreuz, Reliquienkasten) berührte. »Mit ufgehabten handen zuo (oder gegen) den heiligen« heißt es meistens in den Freiburger Quellen[87]). Juden berührten während des Eidschwures die fünf Bücher Mosis[88]).

Um den Folgen etwaiger Formverstöße beim Schwurakte zu begegnen, ist es der schwörenden Partei gestatett, sich im voraus »Holung« oder »Wandelung« auszubedingen und gegebenenfalls geltend zu machen. Dadurch wird es ihr möglich, etwaige Verfehlungen hiergegen wieder gutzumachen. Wie groß die Zahl der zulässigen Verbesserungen in Freiburg gewesen ist, wird in den Quellen nirgends gesagt; jedenfalls war sie nicht genau festgelegt, entsprechend der Verschiedenheit des Wandelungsrechtes überhaupt. Übrigens wurde an vielen Orten schon frühzeitig die »vare« (Gefahr) beim Eidschwur abgeschafft.

β) Inhalt. Durch den Eid will die Partei die feierliche Versicherung abgeben, daß die von ihr behaupteten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Da naturgemäß jede Partei die Wahrheit und Richtigkeit ihrer aufgestellten Behauptung für sich in Anspruch nimmt, und nach dem germanischen und mittelalterlichen Strafverfahren jeder Partei die Möglichkeit gegeben ist, ihre Behauptung beziehungsweise Gegenbehauptung eidlich zu erhärten, so ist eine Verschiedenheit des Eides nach Art und infolgedessen auch nach Inhalt möglich. Der einfachste und wohl am häufigsten vorkommende Fall des Eides ist der Eineid, bei dem die Partei den Beweis für ihre Behauptung durch einen von ihr geleisteten Eid führt. Inhalt dieses Eides ist die feierliche Beteuerung

---

und sol sweren mit der andern hant.« (Das. 2 101.) Vgl. auch meine »Freiburger Strafgerichtsverfassung« S. 58, wo die Rede ist von den (mit gewissen richterlichen Befugnissen ausgestatteten) »Stogkwerter ze Friburg mit dem stabe, die den stabe tragen«. — Später behielt man wohl nur noch die Redensart staben bei, ohne daß beim Hersagen der Formel immer ein Stab gebraucht wurde. (Vgl. das. S. 49 Anm. 171.)

[87]) »Man sol ouch sweren uf die heiligen ewangelien und uf einem gewihten alter und uf einem gewihten kriuze. Man sol ouch sweren, daz man die hant uf gegen den heiligen habe, und mac bi gote und bi sinen heiligen sweren.« (»Schwabenspiegel« a. a. O. Kap. 146 § 2.)

[88]) »Man sol wissen, das die iuden süllen swern alse hie nach geschriben stat, und sol ir eit alsus sin: Man sol nemen das buoch, da dü vünf buoch hern Moyses an stant geschriben und sol der iude, der da swern sol, sin hant in das buoch legen und sol sprechen alsus: Alse mich der man zihet, des bin ich unschuldig, das mir got so helfe und dü e, die e, die got gap Moyses uf monte Sinay an den steininen taveln, ime und allen den, die da mitte ze genesenne gedahten.« (Stadtarchiv: »Rotes Buch« Bl. 102, um 1380.)

der Partei, daß die von ihr aufgestellte rechtlich formulierte Behauptung wahr sei. Als ein Beispiel für immerhin einige Fälle des Eineides in Freiburg möge Art. 28 des Gründungsbriefes (= Art. 58 und 59 des Rodels) dienen, wo der Beweis des redlichen Kaufes von einem Unbekannten auf offenem Markte vom Beklagten mit Eineid geführt wird [39]). Das Stadtrecht von 1275 erweitert die Bestimmungen der Gründungsurkunde und des Rodels über die Herrenhuld und deren Verlust [40]) und die Möglichkeit, sie wieder zu gewinnen. Dabei geschieht des Eineides in deutlicher Weise Erwähnung, indem die Wiedergewinnung der Herrenhuld nach Jahresfrist »mit sins eines hant« (Stadtrecht von 1293: »mit sin eineges hant«) bewiesen wird [41]). Die Überführung von schweren Delikten, namentlich von Raub und Diebstahl, erfolgte in Freiburg in vielen Fällen durch Eineid [42]).

Durch den Reinigungs- oder Unschuldseid wird dem unbescholtenen Manne das Recht gegeben, die von seiten der Gegenpartei unterschobene Schuld oder Missetat durch seinen Eid zu verneinen. Er enthielt also die eidlich bekräftigte Ableugnung der vom Gegner behaupteten Tatsache. Praktisch genommen wird das Recht zum Reinigungseide regelmäßig dem Angeklagten zugestanden sein. Sein Anerbieten zum Reinigungseid konnte allerdings vom Kläger vielfach dadurch zurückgewiesen werden, daß ihn dieser zum Zweikampf herausforderte; tat er dies nicht, so galt er (Kläger) als überführt. Ob in dem Anerbieten des Reinigungseides eine prozessuale Besserstellung des Angeklagten gegenüber dem Kläger lag, ist zweifelhaft; wohl konnte im Falle eines Zweikampfes der Kläger als Sieger aus diesem hervorgehen. Indes mag er sich in vielen Fällen überlegt haben, ob er sich auf dieses ultimum refugium verlassen wolle. Anderseits galt der Angeklagte als überführt, wenn er nach dreimaliger Ladung nicht vor Gericht erschien, um die vom Kläger aufgestellte Behauptung durch seinen Reinigungseid zurückzuweisen. Der Reinigungseid findet sich in Freiburg unter den Benennungen: »(juramento) se expurgare«, »sich entschuldigen«, »mit dem eide sin unschulde bieten«, »sine unschuld dar tuon«. Ein Beispiel für den Reinigungseid bietet Art. 36 des Gründungsbriefes (= Art. 15 bis 17 des Rodels), wo der Fronwäger die klägerische

[39]) Gaupp a. a. O. 2 23, 36; Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 78, 128 (»Stadtrechte von 1275 und 1293«).

[40]) Vgl. darüber meine »Freiburger Strafgerichtsverfassung« S. 17 ff.

[41]) Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 76 (126).

[42]) Gründungsbrief Art. 29 (= Art. 58 des Rodels): »Nemo rem sibi quoquo modo sublatam vendicare potest nisi iuramento probaverit sibi furto vel preda ablatam.« (Gaupp a. a. O. 2 33, 36.) »Weri ouch, das deheineme burger oder deheinen seldner von Friburg dehein sin guot heinlich oder offenliche genomen wurde . . . vordert es der, dem es da genomen ist, an den schultheissen . . . er sol es behaben ze den heiligen.« (Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 166.)

Behauptung, daß er die Benutzung der öffentlichen Wage einem Bürger abgeschlagen habe, durch seinen Unschuldseid widerlegt[43]). Unterm 5. März 1338 beurkundet Kaiser Ludwig unter anderem, daß Graf Friedrich von Freiburg gegen die von den Freiburger Bürgern wider ihn vorgebrachten Beschuldigungen sich gereinigt und mit einem Eide gerechtfertigt habe[44]). Ähnliche Beispiele für den Reinigungseid in Freiburg ließen sich in großer Zahl anführen. Dem gegen die gegnerische Behauptung durch seinen Unschuldseid sich Wehrenden konnte auch eine Anzahl Mitschwörender zur Seite stehen, wie Art. 60 der Handfeste von Freiburg im Üchtland zeigt[45]). Bei Besprechung der Eideshilfe wird näher darauf zurückzukommen sein.

Außer diesen beiden Hauptfällen kannte man als häufiger auftretende Arten des Eides noch den Sühneid, der mit der beschworenen Urfehde identisch ist, den Helfereid und den Zeugeneid[46]).

c) Wirkungen.

Durch die in vorschriftsmäßiger Form erfolgte Eidesleistung der Partei wird ihre Behauptung als wahr und zu Recht bestehend festgestellt und anerkannt. Die Partei ist somit aus dem Streite als Siegerin hervorgegangen. Die Schärfe und Strenge, welche diese Wirkung hervorbringt, liegt darin, daß der Gegenpartei kein Rechtsbehelf dagegen gegeben ist. Wohl kann sie unter Umständen dem Gegner vor Leistung des Eides dessen Ablegung durch Herausfordern zum Zweikampf unmöglich machen; ist aber der Eid einmal geleistet, so kann kein prozessuales Mittel seine Wirkung einschränken oder aufheben. Auch der Vorwurf des Meineides bewirkt keine Aufhebung der durch den Eid begründeten Folgen. Allerdings kann man annehmen, daß die durch den Meineid ihres Gegners geschädigte Partei gegen diesen unter Umständen einen Schadensersatzanspruch erlangt, entsprechend den allgemeinen Rechtsvorschriften, bei Abgabe eines falschen Zeugnisses.

---

[43]) Gaupp a. a. O. 2 25 (30/31); Schreiber, »Freib. Urk.-B« 1 86 und 139 (Stadtrechte von 1275 und 1293).

[44]) ». . . daz der edel man Friderich, graf ze Friburg, . . . sich des inziges (Anschuldigung), des in die burger gemainlichen ze Friburg gezigen und geschuldiget habent . . . offenlichen mit dem aide zuo den heiligen entschuldigt hat . . .« (»ZGOAF.« 13 216 f. [Karlsruhe 1861].)

[45]) »Si autem probare noluerit, tenetur minator (Angeklagter) se purgare super sancta sanctorum cum septima manu, quod ei dampnum de rebus suis fecerit, nec per eius consilium factum fuerit.« (Gaupp a. a. O. 2 94.)

[46]) Die Urfehde war ein dem Gegner eidlich bekräftigtes Friedensversprechen, das die Fehde aufhob. Beispiele für Urfehden begegnet man in den Freiburger Quellen auf Schritt und Tritt. Eine der ältesten urkundlich erhaltenen Urfehden stammt aus dem Jahre 1275. (Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 73.) — Vom Helfer- und Zeugeneid wird weiter unten zu sprechen sein.

2. Der Eid mit Eideshelfern (Eideshilfe).

Im allgemeinen kann die Partei ihre Rechte und Ehre schon durch ihren Alleineid wahren. Bisweilen hat sie aber auch das Recht und in vielen Fällen sogar die Pflicht, eine mehr oder minder große Anzahl von Personen beizubringen, die mit ihr schwören und damit ihr Vertrauen in die Wahrhaftigkeit des Eides dieser Partei bezeugen. Solche Personen heißen (con) sacramentales, (con) iuratores, bisweilen auch testes.

Ursprünglich ein Geschlechtseid, ist der Eid mit Helfern in der fränkischen Zeit über den Sippeeid hinausgewachsen. Eine deutliche Spur des Ursprungs dieses Eides als Geschlechtseid läßt sich in den fränkischen Quellen hinsichtlich des Freiheitsbeweises feststellen. Hier mußten nämlich bestimmte Verwandte als Eideshelfer dem Hauptschwörenden zur Seite stehen. Auch in den Freiburger und den mit ihnen verwandten Rechtsquellen finden sich noch Überreste des Eides mit Sippegenossen als Eideshelfern. So bestimmt Art. 13 des Freiburger Gründungsbriefes, daß die Beweisführung für das Eigentum an einem entwichenen Hörigen durch den Herrn mit sieben der nächsten Anverwandten zu erfolgen habe[47]). Art. 51 des Rodels sowie Art. 13 der Berner Handfeste wiederholen die Bestimmung fast wörtlich, wenn sie auch in der Bezeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses etwas auseinandergehen[48]). In all den drei eben angeführten Fällen ist das Verwandtschaftsverhältnis nur ganz allgemein (proximiores cognati, proximi cognati, propinqui consanguinei) angegeben. Art. 48 der Handfeste von Freiburg im Üchtland scheint dieses Verwandtschaftsverhältnis näher zu bestimmen, wenngleich die Stelle etwas verstümmmelt sein dürfte[49]).

Gaupp ergänzt den Text dahin, daß in den Verwandten des Unfreien Magen von dessen Vater- wie Mutterseite zu erblicken seien. Er stützt sich dabei auf die in der Hauptsache damit übereinstimmenden Vorschriften des »Sachsenspiegels« (mit denen sich auch die des »Schwabenspiegels« im großen und ganzen decken) und kommt zu dem Ergebnis, daß ein Eid gemeint sei, »den der Herr selbsiebente mit drei Magen des Unfreien von der Vater-, drei Magen desselben von der Mutterseite

---

[47]) »... Si autem servus dominum negaverit, dominus probabit cum septem proximioribus cognatis esse servum suum coram domino duce et habeat eum.« (Gaupp a. a. O. 2 21.)

[48]) Rodel Art. 51: »... Si vero dominum negaverit, dominus septem proximis cognatis suis probabit eum esse ejus, et tunc habebit eum.« (Gaupp a. a. O. 2 35.) Berner Handfeste Art. 13: »... Si autem fuerit servus alicuius, et dominum negaverit, tenetur eum dominus infra annum septem propinquis consanguineis ejus convincere servum suum esse ...« (Das. 2 47.)

[49]) »... Si autem dominum negaverit, tenetur eum dominus probare septem proximioribus cognatis ex parte (patris et) matris famulum illum esse suum, et si sic probaverit, habeat eum.« (Das. 2 92.)



schwören müsse«. Allerdings findet Gaupp die Zahl sieben sehr auffallend und kommt zu dem nicht von der Hand zu weisenden Ergebnis, daß der Mageneid als »eine wahre Zeugenschaft« aufzufassen sei; »der Herr soll gerade mit ihnen den Beweis führen, weil vorausgesetzt wird, daß ihnen der tatsächliche Zustand, auf den es ankommt, am genauesten bekannt sein werde«. Nachträglich läßt Gaupp indes die Frage wieder offen, indem er, auf die Form schließend, in den Magen Eideshelfer erblickt, deren Eid dahin gegangen sei, daß der Eid des Herrn rein und unmein sei[50]).

Was den Anstoß Gaupps an der Zahl sieben betrifft, so schwankt die Ausdrucksweise der Quellen, indem bei einigen in der Summe der Schwörenden der Hauptschwörende mit inbegriffen ist, während er bei anderen ausgeschlossen bleibt. Demnach kann ein Zwölfereid (= Volleid, duodecima manu) einen von zwölf oder elf Helfern unterstützten Eid bedeuten; ein halber Eid würde also mit sechs oder fünf Helfern geschworen (septima, sexta manu). In unserm Fall wären also sechs Magen des Eigenen die Eideshelfer und der das Eigentum an diesem behauptende hauptschwörende Herr der siebte Eidschwörer[51]). Für die Auffassung, in den Magen des Schwörenden Eideshelfer zu erblicken, spricht allerdings auch der Sprachgebrauch der Vorschriften über den Eigentumsbeweis des Herrn am entwichenen Hörigen in den Freiburger Stadtrechten von 1275 und 1293, wiewohl hier das Eigentum nicht mehr selbsiebent, sondern nur noch selbdritt bewiesen wird. Die Zahl der Eideshelfer hat sich also vermindert[52]). Diese Herabsetzung der Eideshelferzahl scheint sich in der zweiten Hälfte oder dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts vollzogen zu haben: während die Handfeste von Freiburg im Üchtland aus dem Jahre 1249 für den Beweis des Eigentums am Hörigen durch den Herrn noch sieben Eideshelfer verlangt, ist deren Zahl in den beiden Freiburger Stadtrechten von 1275 und 1293 auf zwei herabgesunken. Auch die vom Freiburger Rechte stark beeinflußte Handfeste König Adolfs für Neuenburg a. Rh. (1292) verlangt in Art. 52 zwei Eideshelfer[53]). In der aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammenden Vorschrift des Überlinger Stadtrechts über den

---

[50]) Ders. a. a. O. 2 66 f.

[51]) Vgl. zum Beispiel § 2 des Villinger Stadtrechts von 1371: »... der claeger mag in denne erzügen mit siben mannen, die unversprochen sint, also das sin hant die sibente sie, die darumb sweren zuo den heiligen ...« (Roder, »Das Stadtrecht von Villingen«, »Oberrheinische Stadtrechte«, II. Abtlg., 1. Heft [Heidelberg 1905] S. 30.)

[52]) »Lougint aber er des herrin, so sol in der herre besezzen sälbe dritte mit sinen nähsten magin alse reht ist.« (Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 78, 128.)

[53]) »Si vero infra annum (dominus) eum (servum) voluerit et eum convicerit duobus cognatis suis proximioribus, ad eum libere revertetur.« (Merk, »Das Stadtrecht von Neuenburg a. Rh.«, »Oberrheinische Stadtrechte«, II. Abtlg., 3. Heft [Heidelberg 1913] S. 13.)

Nachweis der Leibeigenschaft werden ebenfalls nur zwei Eideshelfer gefordert[54]). Es hat also gegen Ende des 13. Jahrhunderts hinsichtlich des Freiheitsbeweises insofern eine Einschränkung des Beweismittels stattgefunden, als die Zahl der Eideshelfer auf den dritten Teil der bis dahin üblichen Anzahl beschränkt wurde; von einer Änderung des Beweismittels selbst kann natürlich keine Rede sein, sofern man nicht von vornherein geneigt ist, in den Verwandten des Hörigen Zeugen zu erblicken[55]). Denn gerade sie waren die Berufensten, um über das in Betracht kommende Hörigkeitsverhältnis ihres Verwandten sichere Kunde und Zeugenschaft ablegen zu können.

Wie beim Parteieid, so wurden auch beim Helfereid bestimmte Eigenschaften von dem Schwörenden verlangt. Auch hier war leitender Grundgedanke, daß der Helfer vollberechtigter Genosse der Gerichtsversammlung, also ein freier, unbescholtener Mann sein mußte. Demnach waren in erster Linie Unfreie, Meineidige und Rechtlose vom Helfereid ausgeschlossen. Allerdings waren in bezug auf das Freiheitsverhältnis einer Person Ausnahmen zugelassen, wenn man zum Beispiel von dem Helfer zuverlässige Kunde der dem Beweisthema zugrunde liegenden Vorgänge und Verhältnisse voraussetzen konnte, wie die oben angeführten Stellen zeigen, wo die Verwandten des Hörigen den Eid des hauptschwörenden Herrn unterstützen[56]). Für den Gast mögen hinsichtlich seiner Unfähigkeit beziehungsweise Beschränkung im Helfereid dieselben Normen gegolten haben, wie beim Parteieid (vgl. oben S. 494). Daß Frauen zum Helfereid zugelassen werden konnte, ist bereits (S. 496) gesagt und in dem vorhin erwähnten Rechtssatz des Überlinger Stadtrechts ausdrücklich betont (vgl. Anm. 54).

Die Zahl der Eideshelfer ist in den Freiburger und den mit diesen verwandten Quellen durchgängig entweder zwei oder sechs, so daß die Partei selbdritt oder selbsiebent schwört[57]). Diese Zahl mag von der Wichtigkeit des Streitgegenstandes abhängig gewesen sein, wiewohl eine durchgehende Regel hierfür wohl nicht bestand und deshalb auch

[54]) »Wir hant och gesezt: swer der ist, der ain unser burger für aigen anspricht mag der unsern burger, den er für aigen anspricht, mit drin mannen, die desselben unsers burgers nähsten anerbornen muoter mag sint, besezzen, die die sippschaft raiten kunnent, dass er das geniessi; mag aber er der drier nit han, mag er in denne mit zwain mannen und mit ainer vrowen desselben burgers naehsten muoter magen besetzen, die die sippschaft raiten kunnent, des sol er och geniessen.« (Geier, »Das Stadtrecht von Überlingen«, »Oberrheinische Stadtrechte«, II. Abtlg., 2. Heft [Heidelberg 1908] S. 27 § 100.)

[55]) Daß mit den »proximiores cognati«, »proximi cognati«, »propinqui consanguinei« Verwandte des Eigenen, nicht solche des Herrn gemeint sind, geht aus dem ganzen Zusammenhange hervor.

[56]) Es ist natürlich nicht gesagt, daß die Verwandten des Leibeigenen ebenfalls Leibeigene gewesen sein mußten.

[57]) Vgl. außer den bereits angeführten Stellen Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 83, 136.

nicht aufgestellt werden kann, indem die Zahl der Eideshelfer beim nämlichen Streitgegenstand bald mehr, bald weniger betrug, wie ein Vergleich der oben angeführten Stellen über den Freiheitsbeweis zeigt. Der Voll- oder Zwölfereid findet sich in den Freiburger Quellen nur einmal erwähnt, nämlich beim Versicherungseid des Herzogs (Konrad von Zähringen) am Schlusse des Gründungsbriefes, wo das eidlich bekräftigte Versprechen des Herzogs, daß er und seine Nachkommen alles vorher Versprochene jederzeit treu halten und erfüllen werden, von zwölf seiner angesehensten Beamten mitbeschworen wird[58]). Da Eideshilfe nicht nur bei Reinigungseiden des Hauptschwörenden, sondern auch bei Versicherungseiden einer Partei vorkommen kann, so wäre der Eid der mitschwörenden Beamten dahin gegangen, daß der Eid ihres Herzogs rein und nicht mein sei. Auch in der Berner Handfeste wird am Schlusse die Versicherung des Einhaltens und Erfüllens der in den voherrgehenden Artikeln gemachten Versprechungen durch den Herzog mit zwölf Eideshelfern eidlich bekräftigt[59]). Wie der Volleid zum halben und Vierteleid geteilt werden konnte, so war auch eine Verdoppelung, Verdreifachung usw. möglich. Daß durch den letzteren Umstand mitunter eine nicht unbedenkliche Gefährdung der Rechtssicherheit entstehen konnte, zeigt eine Verordnung Kaiser Rupprechts an den Grafen Johann von Lupfen, Landrichter zu Stühlingen, vom 16. August 1401, wonach der bisherige Gerichtsgebrauch, daß der recht habe, der die meisten Eideshelfer mitbringe, abgestellt werden soll[60]).

Anhaltspunkte für die die Eideshelfer infolge eines Meineides der Hauptpartei treffende Verantwortung finden sich in den Freiburger Quellen nicht. Die Eideshelfer werden sich wohl auch hier — entsprechend der allgemeinen Rechtsauffassung — des Meineides schuldig gemacht haben, wenn der Parteieid sich später als ein solcher herausstellte. Damit hatten sie sich strafbar gemacht und waren dem Geschädigten unter Umständen zum Schadensersatz verpflichtet. Es war deshalb für einen Eideshelfer ein Gebot der Vorsicht, vor Ablegung seines Unterstützungseides sich über den mitzubeschwörenden Tatbestand sowohl wie über die Zuverlässigkeit des Hauptschwörenden zu verlässigen. Insofern bedeutete die Eideshilfe ein Beweismittel, das von der Anwendung materieller Beweismomente häufigen Gebrauch machte; nach außen hin allerdings hatten sie latenten Charakter.

3. Der Zeugenbeweis.

Wenngleich der Eid mit Helfern unter den Beweismitteln des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens eine ungemein wichtige Rolle spielte, so wurde er doch allmählich in den Hintergrund geschoben und zuletzt

---

[58]) Gaupp a. a. O. 2 27. [59]) Das. 2 56.

[60]) »Zeitschr. f. Geschichtskunde von Freiburg i. Br.« 3 315 (Freiburg i. Br. 1873).



verdrängt durch den Eid von Zeugen. Der namentlich in den Städten sich immer mehr ausdehnende Geschäftsverkehr brachte es mit sich, daß die Zeugenzuziehung in den Stadtrechten viel häufiger erwähnt und im einzelnen feiner entwickelt sich vorfindet als die Eideshilfe. Das Anwendungsgebiet des Zeugeneides nimmt infolgedessen, zumal im Strafprozeßrecht, einen viel größeren Raum ein als alle übrigen Beweismittel. Findet man doch auch in den Freiburger und den damit verwandten Quellen den Zeugenbeweis, als den am häufigsten vorkommenden, am eingehendsten geregelt. Diese Begünstigung macht es erklärlich, daß hier bei Überführung der meisten gemeingefährlichen Delikte der Zeugenbeweis allen anderen Beweismitteln vorangestellt wird. Der Beweis der Notwehr mußte in Freiburg fast regelmäßig durch Zeugen erbracht werden.

Der Zeugeneid hebt sich scharf vom Helfereid ab. Während bei diesem die Eideshelfer lediglich ihren Glauben an die Wahrhaftigkeit der von der Hauptpartei beschworenen Behauptung beteuern, teilen die Zeugen dem Gerichte ihre eigenen sinnlichen Wahrnehmungen mit. Diese Mitteilungen können allerdings auch auf dem Bekanntsein von Tatumständen beruhen, die den Zeugen nur mittelbar zur Abgabe seines Zeugnisses berechtigen, indem ihm diese Tatumstände erst durch Mitteilung anderer Personen kund geworden sind. Der Zeuge des mittelalterlichen Strafverfahrens unterscheidet sich daher von dem römischen und dem heutigen Zeugen durch die Art der Erlangung seiner Kenntnis von Tatsachen. Das Wesentliche bleibt indes immerhin für den Zeugen, daß das Hauptgewicht bei seinen Aussagen auf die Mitteilung von Tatsachen gelegt wird.

War ein Zeuge von seiner Partei zur Abgabe seines Zeugnisses herangezogen worden, so durfte er sich dieser Pflicht nicht entziehen. Durch die Verweigerung der Zeugenschaft machte der Gezogene sich strafbar und konnte unter Umständen durch Zwangsmittel zur Abgabe derselben genötigt werden. So entnehmen wir, um ein Beispiel anzuführen, einem Berichte des Freiburger Rates vom 24. Januar 1466, daß dem Clevi Goly von Freiburg einer verweigerten Zeugenschaft wegen der Kornzins gepfändet wurde[61]).

Der Art nach unterscheidet man Geschäftszeugen, die von der Partei bei Vornahme einer rechtlichen Handlung zu deren Bestätigung zugezogen wurden, und Gemeindezeugen, die als Nachbarn und Gemeindegenossen über ortskundige Ereignisse und Verhältnisse ihre Aussagen machten. Für die Gemeindezeugen bestand keine Verpflichtung zur Abgabe des Zeugnisses.

Wie bereits erwähnt, war erste Bedingung zur Begründung der Zeugenqualität, daß der Zeuge seine Aussagen auf Grund eigenen

[61]) Stadtarchiv: »Missiven« Bd. 3 Bl. 7.

Wissens und eigener Wahrnehmung machte. Dieser oberste Grundsatz ist in den Freiburger Quellen deutlich und oft ausgesprochen: »Et omne testimonium duobus legitimis personis producitur et hoc de visu et auditu«, schreibt bereits Art. 16 des Stiftungsbriefes vor[62]. Die Bestimmung findet sich in allen wichtigeren Rechtsquellen aus späterer Zeit ausdrücklich wiederholt[63]. Indem der Zeuge als Augen- und Ohrenzeuge seine eidlichen Aussagen macht, beschwört er nicht die Wahrheit des Parteieides (wie der Eideshelfer), sondern das Beweisthema. Dadurch wächst auch seine Verantwortung; denn die Eidesschelte richtet sich gegen den Zeugen selbst, während sie beim Eid mit Eideshelfern nur den Hauptschwörenden trifft.

Je nach der Art des (Geschäfts- oder Gemeinde-) Zeugen sind die Eigenschaften, die von ihm verlangt werden, verschieden. Ganz allgemein waren freie Geburt, Unbescholtenheit und männliches Geschlecht notwendige Voraussetzungen. Alle diese Eigenschaften fassen die Freiburger und die damit verwandten Quellen regelmäßig unter dem Ausdruck: idoneus oder legitimus zusammen[64].

In dem Erfordernis der freien Geburt war gleichzeitig das der Ebenbürtigkeit enthalten. Schon das fränkische Recht verlangte als notwendige Eigenschaft des Zeugen Ebenbürtigkeit, insofern grundsätzlich nur Freie zum Zeugnisse zugelassen wurden. Dieser Grundsatz ist in Freiburg streng durchgeführt. Ungenossenschaft hat nach Art. 16 der Gründungsurkunde notwendigerweise Zeugnisunfähigkeit zur Folge: »Nullus extraneus testis erit super burgensem, sed tantummodo burgensis super burgensem[65].« Art. 38 des Rodels sowie die Stadtrechte von 1275 und 1293, die Berner Handfeste (Art. 15) und die Handfeste von Freiburg im Üchtland (Art. 67) wiederholen die Bestimmung fast wörtlich[66]. Eine kleine Abweichung weist die zuletzt genannte Rechtsquelle insofern auf, als für Bagatellsachen bis zum Streitwert von 3 Schilling auch ein Nichtbürger gegen einen Bürger zum Zeugnis zugelassen werden kann. Die Beschränkung der Zeugnisfähigkeit der Gäste hängt mit der mittelalterlichen Rechtsanschauung zusammen, daß, wer nicht Urteilsfinder sein kann, auch nicht Zeuge sein kann; und da nur dem Vollbürger das Recht auf Teilnahme am Gemeindeding zustand, so war dem Gaste, als dem nicht Dingberechtigten, die Zeugnisfähigkeit

---

[62]) Gaupp a. a. O. 2 21.

[63]) Art. 39 des Rodels (Gaupp a. a. O. 2 33); Art. 15 der Berner Handfeste (das. 2 47); Stadtrechte von 1275 und 1293: »Mit zwein gezügen zem minsten sol ellü (alle) gezügunge beschehin; die suln das ding sagen als es ist irgangin und alse sü es sahen und hörten« (Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 79, 129) usw.

[64]) Vgl. Freiburger Stiftungsbrief Art. 16, 22, 24 usw. (Gaupp a. a. O. 2 21, 22); Rodel Art. 39, 44, 49 usw. (das. 2 33, 34); Berner Handfeste Art. 15 usw. (das. 2 47); Handfeste von Freiburg im Üchtland Art. 19, 58 usw. (das. 2 86, 94).

[65]) Gaupp a. a. O. 2 21.

[66]) Das. 2 33, 47, 95; Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 79, 129.

abgesprochen[67]). Den Wert der bürgerlichen Freiheit bemaß man eben, zumal in den Städten, nach der Stellung, die der eingesessene Bürger gegenüber dem Nichtbürger in wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Beziehung einnahm. Welchen Wert dieser Grad bürgerlicher Freiheit bisweilen erreichen konnte, zeigt Art. 18 des Freiburger Stiftungsbriefes, in dem für den Ministerialen, der das Bürgerrecht erwerben will, nicht nur die Zustimmung der Bürgerschaft, sondern unbedingt auch seine Freilassung gefordert wird. Ihre Begründung findet diese Vorschrift durch den Zusatz: »Damit kein Bürger durch sein Zeugnis verletzt werden könne[68]).« Die angesehenste Klasse der Eigenleute, die Ministerialen des Herzogs, und mit ihnen überhaupt alle Ritter sind demnach hinsichtlich der Zeugnisfähigkeit mit dem Gast auf eine Stufe gestellt.

Nicht minder wichtig als Stand und freie Geburt war für den Zeugen das Gebot der Unbescholtenheit. Es ist bereits oben (S. 492 ff.) von den Erfordernissen gesprochen worden, die von dem zum Eid Zugelassenen verlangt wurden. Diese Erfordernisse galten, zum Teil in noch erhöhterem Maße, auch für den Zeugen. Wenn die ältesten Freiburger Quellen von Zeugen sprechen, die »idonei« oder »legitimi« sein müssen, so sind darunter nicht nur Freie und Ebenbürtige zu verstehen, sondern auch Leute, deren guter Leumund für ihre Glaubwürdigkeit und Wahrheitsliebe bürgte. Daher entbehren in erster Linie Meineidige, Ehr- und Rechtlose der Zeugnisfähigkeit. Im XI. Titel des Ersten Traktats des Freiburger Stadtrechts von 1520, der »Von bewysung« handelt, sind gleich zu Anfang die Ursachen aufgezählt, »dadurch ein züg nit küntschaft geben, sondern verworfen werden mag«. Danach waren von der Zeugenschaft ausgeschlossen: Geächtete und Verbannte, Meineidige, Frauenwirte, Platzmeister, Totschläger, »unerlicher taten halb« des Landes Verwiesene, durch rechtskräftiges Urteil nach der Art ihrer Bestrafung der bürgerlichen Ehre verlustig Erklärte und »unerlicher sachen und hendel halb« ihrer (Ehren-) Ämter Entsetzte[69]).

---

[67]) Diese Auffassung beherrschte das ganze Mittelalter und hing mit der damaligen Gästepolitik aufs engste zusammen. Vgl. zum Beispiel auch Art. 2 der schon mehrfach erwähnten Stadtordnung von Bräunlingen in Baden von 1393: »Zum andern so soll kain ussmann von Prüllingen gezeug oder kuntschafter seyn über oder wider ainen bürger daselbs.« (»Zeitschr. f. Geschichtskunde von Freiburg i. Br.« 22 195 [Freiburg i. Br. 1906].)

[68]) Gaupp a. a. O. 2 18; Rodel Art. 36 (das. 2 33); Stadtrechte von 1275 und 1293 (Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 79, 129).

[69]) »Item welche mit geistlichem bann verstrickt oder offen aechter sind, die moegen wol abtriben werden, doch solcher bann oder acht in acht tagen den nechsten nach der inrede bewysst werd. — Item meineidig, die irs meineids mit recht überwunden sind, moegen nit kuntschaft geben. — Item frowenwirt und platzmeister sind untoegenlich zu kuntschaft und sollen nach unser Stattrecht nit zuo gelassen werden. — Item offentlich verurteilt todschleger sollen zuo kuntschaft ouch untoegenlich sin und nit zuo gelassen werden. — Item alle, die so mit urteil geschmecht, mit ruoten usgeschlagen, uf die schupfen, in das halsysen gesetzt,

»Genzlich« untauglich zur Zeugnisabgabe waren in Freiburg ferner Juden und Ketzer. Die Vorschrift, daß die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft Zeugnisunfähigkeit nach sich zog, hat in Freiburg wohl nicht immer gegolten, sondern griff erst Platz mit der zunehmenden judenfeindlichen Gesinnung der Bürgerschaft. Es ist dies mittelbar auch aus dem der Vorschrift angehängten Zusatz »wie wol die geschribnen recht anders moechten anzeigen« zu entnehmen (Bl. 18).

Die eben angeführten Personen entbehrten schlechthin der Zeugnisfähigkeit; sie waren absolut zeugnisunfähig. Von ihnen wohl zu unterscheiden sind die Personen, deren Leumund oder religiöses Bekenntnis an sich keine Veranlassung gaben, sie von dem Zeugnisrecht oder der Zeugnispflicht auszuschließen, die aber infolge Verwandtschaft mit einer Partei oder sonstiger rechtlicher Hinderungsgründe zum Zeugnis im einzelnen Falle nicht zugelassen wurden. Wie die urteilsfindenden Richter (in Freiburg die Vierundzwanzig) über ihre eigenen Angehörigen und Verwandte nicht zu Gericht sitzen durften[70]), so waren auch in Anwendung des alten Rechtsgrundsatzes »Wer nicht Urteilsfinder sein kann, kann auch nicht Zeuge sein«, Angehörige und nahe Verwandte einer Partei vom Zeugnis ausgeschlossen. Das Stadtrecht von 1520 hat den Personenkreis, der infolge seiner Verwandtschaft mit einer Partei oder anderer Umstände keine Zeugenschaft abgeben durfte, genau begrenzt. Danach wurden als eidespflichtige und -berechtigte Zeugen nicht zugelassen: Eltern gegen Kinder und umgekehrt sowie überhaupt Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, Geschwister für- und untereinander, wohl aber gegeneinander, Seitenverwandte bis zum vierten Grade untereinander und Eheleute gegeneinander (Bl. 18). Außer diesen auf dem Verwandtschaftsverhältnis beruhenden Gründen sprachen mitunter noch andere Momente gegen eine Zeugniszulassung. So konnten beispielsweise Leute, die in offensichtlicher Feindschaft miteinander lebten, sowie ihr Anhang nicht als Zeugen gegeneinander auftreten. Desgleichen waren Weiber und junge Leute unter 20 Jahren vom Zeugnisrecht ausgeschlossen, wenn es sich um Kapitalverbrechen (umb lib und leben) handelte. Gemeinschafter oder Gesellschafter waren ebenfalls zum Zeugnis nicht zugelassen »in einem handel, der ir gemeinschaft oder geselschaft anruerte«. Außerdem war es jederzeit dem freien Ermessen der Richter anheimgegeben, eine Person als Zeuge anzuerkennen und zuzulassen beziehungsweise abzuweisen (Bl. 18, 19).

An dem Grundsatz, daß nur dem männlichen Geschlechte die Zeugnisfähigkeit zusteht, scheint man in Freiburg nicht streng festgehalten zu haben. Wenigstens ist im Stadtrecht von 1520 an die Möglichkeit,

---

durch backen oder stirnen gebrendt, denen die ougen usgestochen, oren abgeschnitten oder an den glitern gezeichnet, all die genzlich zuom tod verurteilt worden sind.« (Bl. 17, 18.)

[70]) Vgl. meine »Freiburger Strafgerichtsverfassung« S. 32.



daß eine Frau Zeugnis geben kann, gedacht, wenn auch an die betreffende Vorschrift die einschränkende Bedingung geknüpft wird, daß die Zulassung in des Rates Erkenntnis gelegt ist[71]).

Einige Volksrechte (zum Beispiel das bayrische und langobardische) verlangten außer den eben genannten Erfordernissen für die Zeugnisfähigkeit den Besitz eines bestimmten Vermögens. Wenn die Freiburger Quellen den Nachweis eines solchen auch nicht ausdrücklich fordern, so setzte man doch wohl auch hier beim Zeugen einen gewissen Besitz und ein bestimmtes Eigentum voraus. Dies läßt sich mittelbar aus den Bestimmungen über den Erwerb des Freiburger Bürgerrechts im Gründungsbrief und Stadtrodel sowie in den beiden Stadtrechten von 1275 und 1293 schließen. Dort wird der Erwerb des Bürgerrechts an den Besitz eines freien, nicht verpfändeten Eigentums im Werte von einer Mark Silber geknüpft[72]). Da nun, wie wir vorhin gesehen haben, in erster Linie nur der freie Mann zum Zeugeneid befähigt war, und diese Freiheit einen wesentlichen Bestandteil des Freiburger Bürgerrechts ausmachte, so wird praktisch eben nur der mit dem Bürgerrecht ausgestattete Grundeigentümer die Zeugnisfähigkeit besessen haben.

Was die Zahl der zu einem Zeugenbeweis notwendigen Zeugen betrifft, so herrscht in den verschiedenen Rechten keine Regelmäßigkeit. In Freiburg erachtete man das beschworene Wissen zweier tauglicher Zeugen für genügend. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Zahl zwei die Höchstzahl gewesen ist; vielmehr sollte in der Zahl zwei nur das Mindestmaß der verlangten Zeugen festgesetzt werden, was besonders deutlich aus den Vorschriften der Stadtrechte von 1275 und 1293 hervorgeht (vgl. Anm. 63). »Et omne testimonium duobus legitimis personis producitur«, heißt es in Art. 16 der Gründungsurkunde[73]). Der Rodel (Art. 39) sowie die Stadtrechte von 1275, 1293 und 1520 halten an dieser Bestimmung fest[74]).

Als Mindestalter für die Zeugnisfähigkeit setzen die Freiburger Quellen das vollendete zwölfte Lebensjahr fest. »Nullus infra XII. annum constitutus testimonium ferre poterit«, sagt Art. 48 des Gründungsbriefes[75]), dessen Bestimmungen sich im Rodel und in den Stadtrechten von 1275 und 1293 wiederfinden. Im übrigen gilt auch für die Zeugnisfähigkeit das hinsichtlich des Alters der Eidesfähigkeit Gesagte (siehe oben S. 495 f.).

Genügte ein Zeuge den Erfordernissen nicht, so konnte er abgelehnt

---

[71]) »... So aber allein wyber kuntschaft (Zeugnis) geben, so stat zuo unser erkantnuss, ob und wenn das genuog sige.« (Bl. 19.)

[72]) Vgl. meine »Freiburger Strafgerichtsverfassung« S. 6.

[73]) Gaupp a. a. O. 2 21.

[74]) Das. 2 33; Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 79, 129; Stadtrecht von 1520 Bl. 19.

[75]) Gaupp a. a. O. 2 26.

werden, sei es durch die Partei, sei es von Amtswegen. Eine Ablehnung von seiten der Partei kennt Art. 51 des Gründungsbriefes, dessen Bestimmungen sich allerdings im Rodel und in den beiden Stadtrechten von 1275 und 1293 nicht wiederholen[76]). Die von einer Partei abgelehnten Zeugen können durch andere (taugliche) ersetzt werden, sofern die Möglichkeit vorhanden ist, diese Ersatzzeugen sofort beizubringen. Mit der Zurückweisung von Zeugen blieb also eine zu beweisende Tatsache in einem Prozesse nicht etwa unbewiesen zuungunsten der beweispflichtigen Partei, sondern der Beweis konnte in demselben Rechtsstreite durch das Beibringen anderer Zeugen nachgeholt werden. Damit stand das im Stadtrecht von 1520 aufgestellte Verbot der Berufung auf weitere Zeugen, sofern die von der Partei zuerst gestellten Zeugen tauglich waren und ihre Aussagen gemacht hatten, nicht im Widerspruch[77]). Die Ablehnung eines Zeugen durch die Partei ist auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht in Art. 22 der Gründungsurkunde, dessen Bestimmungen in Art. 44 des Rodels und mit einigen Abweichungen auch in den Stadtrechten von 1275 und 1293 sich wiederfinden[78]). Die Vorschrift besagt kurz folgendes: War die Missetat bei Tag geschehen, so wurde der Beweis mit Hilfe zweier tauglicher Zeugen geführt; war dagegen das Delikt in einer Schenke oder bei Nachtzeit begangen, so griff als Beweismittel gegen den Täter der Zweikampf Platz. Begründet wird diese Vorschrift durch die Erläuterung, »daß die Schenke wegen der Trunkenheit der Nachtzeit gleichgeachtet werde«. Die Unzuverlässigkeit der Zeugenschaft bei Nacht oder infolge Trunkenheit läßt also den Zweikampf als ein zuverlässigeres Beweismittel erscheinen als den Zeugeneid, und da der Zeugnis Ablegende wohl kaum zuungunsten seiner sich auf ihn berufenden Partei seine Aussagen machte und eidlich bekräftigte, so war damit ein allgemeines Ablehnungsrecht des Angeklagten gegenüber den vom Kläger beigebrachten Zeugen gegeben. — Über die im Stadtrecht von 1520 ausführlich angeführten Gründe der Ablehnung eines Zeugen von Amts-

[76]) »Item si aliquis coram judicio testes aliquos produxerit, de quibus aliquis vel omnes reiecti fuerint, eodem tempore et loco, si copiam habuerit, loco illorum poterit alios advocare.« (Gaupp a. a. O. 2 27.)

[77]) »Und besonder setzen und ordnen wir, so wann die ingepracht kuntschaft beiden teilen geoffenbaret ist, das dann den parthien dehein wyter kuntschaft nit zuo gelassen werd.« (Bl. 16.) — Diese Bestimmung ist mit ein Charakteristikum für den in Anlehnung an den kanonischen Prozeß entwickelten Grundsatz der Eventualmaxime, der den ganzen gemeinen Prozeß beherrschte.

[78]) Art. 22: »Si quis irato animo infra urbem die aliquem vulneraverit et si idem duobus ydoneis testibus convictus fuerit, manu truncabitur; si vero vulneratus morietur, idem malefactor decollabitur. Si autem nocte contingerit vel in taberna, seu die seu nocte, aliquem vulneraverit, duello convincatur ea de causa, quia tabernam nocti assimilamus propter ebrietatem. Si autem predictorum testium testimonium accusatus non acceptaverit, cum conquerente vel cum altero testium duellum ei inire licebit.« (Gaupp a. a. O. 2 22.)

wegen ist bereits oben (S. 508 f.) gesprochen worden. Abgeschlossen wird die Reihe dieser Gründe mit der Vorschrift: »Ob etlich me puncten, dann obbestimpt sind, in recht von einicher parthie angezogen würden, dadurch yemants nit moecht ein züg sin, in denselben faelen sol uns und den Richtern rechtlich erkanntnus allweg vorbehalten sin« (Bl. 19).

In bezug auf die Strafe, die den meineidigen Zeugen traf, enthalten die Freiburger Quellen keine Bestimmungen. Wahrscheinlich war auch hier — wie beim Beweis mit Eideshelfern — zum mindesten eine nachträgliche Schadensersatzklage des Sachfälligen gegenüber dem meineidigen Zeugen gegeben.

Der Zeugeneid war ebenso ein einseitiges Beweismittel wie der Eid mit Eideshelfern. Da die Zeugen das auf Antrag der beweisführenden Partei durch Urteil festgelegte Beweisthema eidlich bekräftigten und so erhärteten, konnten ihre eidlichen Aussagen nur zugunsten der sich auf sie berufenden Partei ausfallen.

Zum Schlusse sei noch auf zwei interessante Rechtsvorschriften hingewiesen, die einer Freiburger Rechtssammlung aus der Zeit der Mitte des 14. Jahrhunderts entnommen sind und die über die Handhabung des Zeugenverfahrens in Freiburg, insbesondere über die Zeugenziehung, recht beachtenswerte Einzelheiten enthalten [79]).

So einer sin kuntschaft oder gezügnüss an ieman zühet.

Wer ein kuntschaft oder gezügnüst vollefüren sol, an wen er das zühet, der har zuo uns gehoeret, dem sol ein burgermeister gebieten, ime das ze helfende als verre er darumbe weisse; spreche er aber, das er nützit darumbe wisti, und swueri dės vor dem burgermeister, der soelte sin denne lidig sin; sölte aber die gezügnüsse iena sin ime lande, das man kosten darumbe muesti haben, so sol der, den die gezügnüsse angat, die gezügen in sinem kosten zeren und den kosten darumb haben.

Von gezügnüst wie man die gezügen fragen mag.

Wenne einer den andern ützе erzügen sol, es sie an dem geriht oder in dem rate, umb schulde oder umb ander sachen, so mag der cleger, der die gezügnüst tuon sol, zuo den gezügen, mit denen er die gezügnüst tuon wil, wol sprechen: ich zühe an dich umb die sach das und das, warumb denne die gezügnüst sin sol; das du das und das wissest; was sache er denne an in zühet, sprichet denne der gezüge, ich weisse es wol, das es also ist, und tuot ouch darumb, als er billich soll, damit ist es genug. Sprichet er aber, er wisse sin nüt, so mag er ime ouch nüt gehelfen; desselben mag ouch des clegers vürsprech und ouch der

[79]) Die Niederschrift der 21 Seiten fassenden und fast alle Gebiete des täglichen Rechtslebens regelnden Sammlung findet sich im »Roten Buch« des Freiburger Stadtarchivs Bl. 61 u. 68 ff.



schultheisse, wer denne ze gerith siczet, wol gewalt haben, die gezügen ze fragend, und mag wol zuo inen sprechen: der zühet an dich das oder das; weist du darumb üt? Und was er denne darumb seit und ouch darumb tuot, als er billich tuon sol, damit ist es ouch genuog. Und wenne einer den andern ansprichet umb schulde oder umb zins[80]) und er denne sprichet, er hab ime das gegeben, darumb er in denne ansprichet, des sol derselbe, der angesprochen wirt, den, der in da ansprichet, erzügen, daß er es im gegeben habe, oder aber er sol sin reht darumb nemmen, das es im nüt worden sie[81]), und in dem rate, so einer den andern wil überschriben oder abschreiben und er sin gezügen stelltete, das er ime sin burgschaft gekündet hab ze loesend, so mag ouch der cleger, der da abschriben wil, sprechen zuo den gezügen: ich züh an dich, das ich dem und in nemmen sin burgschaft kunte ze loesend also und also in aht tagen umb zwei pfunt pfenning; oder wie er im denne gekündet hetti, als der stette reht ist, desselben mag ein burgermeister ouch gewalt haben die gezügen ze fragend gelicher wise als vorgeschriben stat, und was sie ouch denne darumb sagent; darnach sol man ime ouch denne rihten, als der stette reht und gewonheit ist.

4. Der gerichtliche Zweikampf.

Unter allen Gottesurteilen, die nach dem Volksglauben im Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit der Gottheit die beste und letzte Entscheidung herbeizuführen vermochten, nahm im germanischen und mittelalterlichen Beweisverfahren der gerichtliche Zweikampf die vornehmste Stelle ein[82]). Seinem Wesen nach kann man den Zweikampf als ein zweiseitiges Ordal bezeichnen, indem bei ihm beide Parteien (nicht etwa nur die beweisführende) zur Vornahme der Ordalhandlung gelangten. Er blieb länger als alle übrigen Gottesurteile im Gebrauch, und selbst die durch das vierte Laterankonzil hervorgerufenen kirchlichen Verbote der Ordalien vermochten ihn nicht vollständig zu beiseitigen[83]).

Das Anwendungsgebiet des Zweikampfes ist ein äußerst mannigfaltiges, je nach den Rechtsanschauungen der einzelnen Volksrechte. Während dem »Sachsenspiegel« das Kampfordal nur bei Friedbruch, Ver-

[80]) Radiert und durchstrichen.

[81]) Zu den letzten drei Zeilen am Rand von einer Hand um 1500: »nota: ille alterius solutionem probet.«

[82]) Auf die andern Arten von Gottesurteilen (Kesselfang, Feuer-, Wasser-, Kreuzesprobe, Bahrrecht, Loosordal usw.) braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie in den Freiburger Quellen sich nirgends nachweisen lassen und selbst bei etwaiger Anwendung gegenüber dem Zweikampf eine zu untergeordnete Stellung eingenommen hätten, als daß eine ausführliche Besprechung sich lohnte.

[83]) Ein Grund für dieses zähe Festhalten am Zweikampf mag darin zu finden sein, daß der freie Mann allmählich sein blindes Vertrauen auf bloße Naturkräfte (Wasser, Feuer) aufgab und mehr seinen festen Glauben an persönlichen Mut, seine Kraft und Fertigkeit in den Vordergrund stellte.

wundung und erschwertem Raub bekannt ist, gedenkt der »Schwabenspiegel« des Zweikampfes bei Totschlag, Lähmung, Beschuldigung der Treulosigkeit oder des Meineides, Mitschuld beim Diebstahl und bei behaupteter Notwehr, jedoch stets nur unter der Voraussetzung, daß keine Zeugen vorhanden sind[84]). Der allgemein häufigste Fall des Zweikampfes war die Urteilsschelte sowie die Schelte des Partei- und Zeugeneides.

Der Freiburger Gründungsbrief erwähnt des Zweikampfes an zwei Stellen, nämlich in den Art. 21 und 22. Der Rodel führt, nachdem er diese Stellen in Art. 43 und 44 fast wörtlich wiederholt hat, eine weitere Vorschrift über den Zweikampf an in Art. 74. Die genannten Bestimmungen finden sich in den deutschen Stadtrechten von 1275 und 1293 wieder, allerdings mit einigen Abweichungen.

Art. 21 des Gründungsbriefes lautet: »Extraneus cum burgensi duellum non habebit nisi ad voluntatem burgensis[85]).«

In folgerichtiger Weiterbildung des Satzes, daß Ungenossenschaft Zeugnisunfähigkeit begründe (s. oben S. 507 f.), wird auch hier die Unfähigkeit des Ungenossen, einen Bürger ohne dessen Willen zum Zweikampf zu fordern, gesetzlich anerkannt. Ursprünglich unter das nur den Freien zukommende Waffenrecht zählend, war der kampfliche Gruß nur ein Recht freier Männer; und auch späterhin galt der strenge Grundsatz, daß ein zum Zweikampf Herausgeforderter diesen nur anzunehmen und auszufechten hatte, wenn sein Gegner eine ihm ebenbürtige Persönlichkeit war. Es war also ganz dem Belieben des (freien) Bürgers anheimgestellt, eine von einem Nichtbürger beziehungsweise Gast an ihn gerichtete kampfliche Ansprache zu erwidern; in den meisten Fällen wird wohl der sich seiner bevorzugten Stellung bewußte und auf diese sich nicht wenig einbildende Bürger den Zweikampf mit einem Gaste abgelehnt haben[86]). An diesem Vorzugsrecht des Bürgers, die Provokation zum Zweikampf seitens eines Nichtbürgers abzulehnen, hat man in Freiburg strenge festgehalten. Der Rodel (Art. 43) sowie die Stadtrechte von 1275 und 1293 betonen diesen Satz ausdrücklich[87]). Inwieweit andere zähringische Rechtsgebilde (zum Beispiel die Handfesten

---

[84]) »Schwabenspiegel« a. a. O. Kap. 63, 81, 187, 194.

[85]) Gaupp a. a. O. 2 22.

[86]) Möglich war wohl, daß er sich eines nach einigen Volksrechten erlaubten Kampfvertreters gegen den Gast bediente; er hatte dann allerdings diesen gedungenen Kämpfer, zu dem regelmäßig Unfreie genommen wurden, zu büßen.

[87]) Rodel Art. 43: »Extraneus cum burgensi duellum non faciet nisi sit de voluntate burgensis.« (Gaupp a. a. O. 2 34); Stadtrechte von 1275 und 1293: »Enhein gast sol kempfin mit eine burger, es si denne des burgers wille.« (Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 82, 135.) — Das Stadtrecht von Colmar aus dem Jahre 1293 betont ebenfalls die Unfähigkeit des Nichtbürgers, einen Bürger kämpflich anzusprechen; Art. 10: »Dekein lantman mac dekeinen burger kemphen niwan mit des burgers willen.« (Gaupp a. a. O. 1 116.)

von Bern, Freiburg im Üchtland, Burgdorf) von diesem Vorzugsrecht des Bürgers gegenüber dem Nichtbürger Gebrauch gemacht haben, mag hier unerörtert bleiben. Sie anerkennen aber ganz allgemein den Zweikampf und das Recht der Bürger, sich auf einen solchen einzulassen. Daß Gäste zum Zweikampf mit einem Bürger unfähig sind und nicht zugelassen werden, darüber findet sich keine Bestimmung; allerdings ist bei den Vorschriften über den Zweikampf nur immer von Bürgern die Rede[88]).

Eine fast wörtliche Wiederholung des oben (S. 511 Anm. 78) schon angeführten Art. 22 des Freiburger Stiftungsbriefes ist Art. 44 des Rodels: »Si quis irato animo infra civitatem aliquem die vulneraverit, si duobus idoneis testibus convictus fuerit, manu truncabitur; si vero occiderit, decollabitur. Si autem nocte contigerit vel in taberna, nocte sive die, duello convincendus erit, ea de causa, quia taberna nocti assimilatur propter ebrietatem. Si autem accusatus predictorum testium testimonium non acceptaverit, cum altero testium duellum inire sibi licebit[89]).«

Ein scheinbarer Unterschied zwischen den beiden Vorschriften liegt darin, daß nach dem Rodel dem Angeklagten der Zweikampf nur mit einem der ihn überführenden, von ihm aber nicht angenommenen zwei Zeugen gestattet ist, während er nach der Bestimmung des Stiftungsbriefes diesen Zweikampf auch mit dem Kläger ausfechten kann, sofern er auf den Kampf mit einem der beiden Zeugen verzichtet. Dieser Unterschied ist aber nur ein scheinbarer, wie die Bestimmungen der Stadtrechtsaufzeichnungen von 1275 und 1293 deutlich zeigen, wo dem Angeklagten bei Herausforderung zum Zweikampf das Recht der Auswahl zwischen dem Kläger oder einem der Zeugen eingeräumt ist[90]), und mag wohl nur auf einem Übersehen des Schreibers beruhen[91]). Denn es ist nicht anzunehmen, daß man 1120 dem Angeklagten ein Auswahlrecht zwischen Kläger oder einem Zeugen eingeräumt, dieses Auswahlrecht um 1218 (Rodel) aufgehoben und etwa sechzig Jahre später (Deutsche Stadtrechte) wieder eingeführt hat.

Die Vorschrift trifft zunächst Bestimmungen über die Anwendung

---

[88]) Bern Art. 30; Freiburg im Üchtland Art. 120; Burgdorf Art. 162. (Gaupp a. a. O. 2 50, 103, 137.)

[89]) Gaupp a. a. O. 2 34.

[90]) »Ist das ieman den andirne dagis in der stat wundot, wird er des überzügot, man sol ime die hant abe slahen; sleht er in ze tode, ez gat ime an das houbet. Beschiht ez aber nahtis oder in eime wünhuz, es si nahtis oder dagiz, so sol man in kemphen, wande das wünhuz gelichot sich der naht von trunkenheit; wil aber der, den man zihet des, er kemphit wol sweder er wil, mit dem kläger oder mit der gezüge eime.« (Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 2 76/77, 126.)

[91]) Solche kleine Versehen kommen in den Freiburger Rechtsaufzeichnungen öfters vor. (Vgl. zum Beispiel nur Art. 12 mit Art. 43 und Art. 15 mit Art. 18 der Gründungsurkunde.)

des Zweikampfes in Freiburg. Danach ist es hier dem Kläger vorbehalten, den Überführungsbeweis gegen den Angeklagten zu führen. Dagegen ist diesem insofern eine Begünstigung gegen jenen eingeräumt, als ihm die Möglichkeit gegeben wird, seine Unschuld durch Zweikampf darzutun, statt sich durch den Eid von Belastungszeugen beschweren zu lassen[92]). Natürlich steht dem Angeklagten nur dieser Weg offen; denn eine Ablehnung von Zeugen und Zweikampf durch diesen hätte dem Kläger die Möglichkeit des Schuldbeweises überhaupt genommen. — Die Zulassung und Notwendigkeit des Zweikampfes läßt in den Bestimmungen die größere Zuverlässigkeit gegenüber dem Zeugeneid durchblicken, insbesondere wenn Umstände mitwirken, wo nach Sachlage leicht eine Unsicherheit über die Person des Täters und andere rechtliche Momente bei den anwesenden Zeugen entstehen könnte, wie es zum Beispiel bei Tötungen zur Nachtzeit oder in einer Schenke der Fall sein kann. Zeugnis »de visu et auditu« war, wie wir gesehen haben (s. oben S. 507), vom tauglichen Zeugen in den Freiburger Rechtsquellen vorgeschrieben. Wie leicht konnte in der Dunkelheit oder bei einem Zechgelage sich ein Zeuge »versehen und verhören«, und wie schwer ließ sich dann die Täterschaft feststellen! Die Unzuverlässigkeit der Zeugenschaft im Dunkel der Nacht oder beim Zechgelage läßt also den Zweikampf als ein vorzugsreicheres Beweismittel erscheinen als den Zeugeneid. Deshalb gibt die Vorschrift dem Angeschuldigten ein Ablehnungsrecht der vom Kläger beigebrachten Zeugen; jener hat infolgedessen dem Kläger oder einem der beiden Zeugen den kampflichen Gruß zu entbieten.

Art. 74 des Rodels besagt: »In duello tam ille, qui impetit, quam ille, qui impetitur, si victus fuerit, pari pene subiacebit. Duellum autem non debet fieri, nisi pro sanguinis effusione vel pro preda vel pro morte[93]).«

Die Vorschrift enthält in erster Linie ganz allgemein die Strafbestimmung über den im Zweikampf Unterlegenen. Sie macht keinen Unterschied in seiner Person, mag er Ankläger oder Angeklagter oder ein mit letzterem kämpfender Zeuge sein. Ihn trifft die Strafe des die Anschuldigung enthaltenden Delikts, gleichgültig ob er Kläger oder Angeklagter ist[94]). Weiterhin wird in der Vorschrift das sachliche An-

---

[92]) In dieser Form hat auch Richard Wagner in seinem »Lohengrin« den Zweikampf dichterisch verwertet. Graf Telramund erbietet sich für seine Anklage, daß Else von Brabant die Mörderin ihres Bruders Gottfried sei, zum Zweikampf. Trotz seiner Behauptung, daß ihm der Frevel glaubwürdig bezeugt sei, unterläßt er es, aufsteigendem Zweifel durch ein Zeugnis entgegenzutreten. Der Klagebehauptung tritt der von Else zum Streiter erkieste Ritter Lohengrin entgegen mit der Unschuldbehauptung, der er durch seine Herausforderung Telramunds zum Zweikampfe gerecht wird.

[93]) Gaupp a. a. O. 2 37.

[94]) Im Gegensatz hierzu unterscheidet die Berner Handfeste bei den Strafbestimmungen für den im Zweikampf Unterlegenen genau zwischen Kläger und

wendungsgebiet des Zweikampfes für Freiburg festgelegt. Danach ist das Provokationsrecht auf die schweren Delikte beschränkt, von denen Raub, Mord und Verwundung ausdrücklich genannt werden. Außer diesen dem Kläger zustehenden Herausforderungsfällen konnte aber auch der Angeklagte dadurch einen Zweikampf herbeiführen, daß er einen der beiden Zeugen, mit denen er klägerischerseits überführt werden sollte, des Meineids beschuldigte[95]).

Die deutschen Stadtrechte von 1275 und 1293 fassen die in Art. 74 des Rodels genannten Delikte unter den Begriff der Fälle des »blutenden Schlages« zusammen: »An dem kempfi, der, der da kempfit und der da wirt gekempfit, swedire sigelos wirdit, der sol gelich pene han, und sol enheim kempfi werdin nuwont umbe den blütinden slag[96]).« Der gerichtliche Zweikampf war in Freiburg auf Blutrunst und verwandte Delikte beschränkt; sein sachliches Anwendungsgebiet erstreckte sich also im großen und ganzen auf Tötungsverbrechen.

Die zähringischen Handfesten von Freiburg im Üchtland und Burgdorf erwähnen trotz ihrer sonst bedeutend umfangreicheren Bestimmungen gegenüber dem Freiburger Gründungsbrief und Rodel den Zweikampf jeweils nur einmal. Ihre Bestimmungen über den Zweikampf sind indes besonders dadurch von Interesse, als sie einen Einblick in die Art und Weise der Herausforderung und die Bestrafung desselben gewähren[97]). Danach wurde eine in formeller Weise (mit feierlichen Worten) ergangene Provokation unter Strafe gestellt, zumal wenn es gar nicht in der Absicht des Herausgeforderten lag, diese anzunehmen. Und dies blieb ganz dem Belieben des Bürgers überlassen, da er sich nicht auf einen Zweikampf einzulassen brauchte, wenn er nicht wollte.

Trotz der sich gerade in den Städten am meisten geltend machenden Abneigung gegen den Zweikampf und der von Staat und Kirche betriebenen Anfeindung hielt er sich noch lange in Übung, und es bedurfte vielerorts ausdrücklicher und strenger Vorschriften, um seine An-

---

Angeklagtem, wobei eine auffallende Besserstellung des ersteren nicht zu verkennen ist. Art. 32: »De poena victi in duello. Hoc est jus duelli. Quincunque aliquem pro inflicto vulnere impetierit, si reus victus fuerit, manum amisit. Si autem is, qui eum impetit, victus fuerit, singula arma, que super se habuerit, redimet tribus libris. Qui vero pro homicidio perpetrato aliquem impetierit, si reus victus fuerit, caput amisit. Si autem is, qui impetit, vincitur, manum amisit.« (Gaupp a. a. O. 2 50/51.)

[95]) Vgl. den vorhin (S. 515) angeführten Art. 44 des Rodels.

[96]) Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 82, 135.

[97]) Freiburg im Üchtland Art. 120: »Nullus burgensis duellum faciet, si noluerit. Si autem aliquis fuerit, qui dicat burgensi, ego te per corpus meum probabo corpus tuum, talis tenetur illi, cui dixerit, emendare cum tribus libris et sculteto similiter.« (Gaupp a. a. O. 2 103.) Ähnlich Burgdorf Art. 162. (Das. 2 137/138.)

wendung gänzlich zu beseitigen. Die letzte ausführliche Erwähnung des Zweikampfes in Freiburg findet sich in einem aus dem Jahre 1353 stammenden, an den Rat von Cöln gerichteten Schreiben des Freiburger Rates, worin dieser über einige Kriminalfälle, deretwegen man sich nicht einigen konnte, um Auskunft bittet[98]).

5. Gerichtszeugnis und leibliche Beweisung, insbesondere die handhafte Tat.

Unter Gerichtszeugnis im mittelalterlichen Beweisrecht versteht man die vom Gericht selbst bezeugte Richtigkeit der von der Partei aufgestellten rechtlich formulierten Behauptung. Es umfaßt Vorgänge, die sich vor Gericht selbst abgespielt haben, und die infolgedessen als unbestreitbare und nicht beweisbedürftige Tatsache angesehen werden. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gerichtszeugnis steht die leibliche Beweisung, bei der die Wahrheit einer aufgestellten Behauptung durch das Gericht mittels eigener Wahrnehmung festgestellt werden kann durch Herbeischaffung und Vorlegung des sich auf die Behauptung beziehenden Gegenstandes oder durch Möglichmachung für das Gericht, die nötigen sinnlichen Wahrnehmungen selbst anzustellen. Durch diese beiden Beweismittel wird das Gericht in die Möglichkeit versetzt, auf andere Beweismittel (Eid mit und ohne Eideshelfer oder Zeugen, Zweikampf) zu verzichten und seiner weiteren Tätigkeit nur das selbst Wahrgenommene als Unterlage dienen zu lassen. Die Schneidigkeit der beiden Beweismittel zeigt die Tatsache, daß zum Beispiel durch leibliche Beweisung der gegnerische Eid ausgeschlossen und die Wirkung des geschworenen Eides vernichtet wird[99]).

Das praktisch ausgedehnteste Anwendungsgebiet von Gerichtszeugnis und leiblicher Beweisung waren die Fälle der sogenannten handhaften Tat. Die handhafte Tat war neben der sogenannten schlichten Klage ursprünglich die einzige Art der kriminellen Klage und erlangte im Verfahren insofern einen bedeutenden Einfluß, als sie im Beweisrecht den Ankläger näher zum Beweise bringen konnte und ihm die Möglichkeit gab, den leugnenden Angeklagten durch Eid (mit der erforderlichen Anzahl von Eideshelfern) sogleich der Tat zu überführen.

Der »Schwabenspiegel« definiert die handhafte Tat folgendermaßen: »Diu hantgetat daz ist daz, swa man einen man mit der getat begrifet oder in der fluht der getat, oder diupheit in siner gewalt begrifen wirt, die er selben verstolen hat[100]).«

---

[98]) Vgl. Anhang. — Zwei interessante Studien über Geschichte und Weiterentwicklung des Zweikampfes gibt v. Below, »Das Duell und der germanische Ehrbegriff«; »Das Duell«, beide Kassel 1896.

[99]) Planck a. a. O. 2 § 116 ff.

[100]) Kap. 267. — Als Erläuterung und Ergänzung mögen noch die folgenden Stellen desselben Rechtsbuches angeführt werden: Kap. 247: »Von der hant-

Ein notwendiges rechtliches Begleitmoment bei allen Fällen der handhaften Tat ist das Erheben des Gerüftes durch den Kläger zwecks Herbeirufung der Gerichtsgenossen, die ihm den Täter festnehmen oder auf der Flucht verfolgen helfen. Durch ihr sofortiges Herbeieilen wird es ihnen möglich sein, den Täter entweder bei Begehung des Verbrechens selbst oder doch wenigstens unter Umständen noch anzutreffen, die den Vorfall deutlich erkennen lassen, und so dem Kläger bei dem alsbald zusammentretenden Gericht als Beweispersonen zu dienen.

Zusammenfassend war zum Begriff der handhaften Tat also erforderlich, daß bei Begehung des Delikts das Gerüfte geschrien wurde, daß daraufhin die notwendige Anzahl von Schreimannen herbeikam, daß der Täter bei der Tat oder auf der Flucht ertappt oder ergriffen wurde, sowie daß die Klage sofort angestellt und mittels der leiblichen Beweisung durchgeführt wurde.

Als Beispiel für Fälle der handhaften Tat in Freiburg sei auf Art. 75 des Rodels hingewiesen: »Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam, ad cuius sonitum XXIV venire tenentur, qui lesum lavabunt. Et si fuerit ibi plaga sanguinis, reus pene supradicte subiacebit. Sin autem, id est, si plaga sanguinis inventa non fuerit, ille, qui pulsaverat, rei penam sustinebit[101].«

Danach und besonders nach den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Stadtrechte von 1275 und 1293 scheint das Gericht von sich aus eine Strafverfolgung in die Wege geleitet zu haben bei Verfolgung auf handhafter Tat in Fällen von Blutrunst und solchen Delikten, bei denen die Glocke geläutet werden mußte[102].

---

getat.« »Swer mit der hantgetat mit diupheit oder mit roube begriffen wirt, daz mac er an deheinen geweren niht geziehen. Und vindet ein man sin diubic oder sin roubic gut in iemans gewalt, den mac er deheiner hantgetat gezihen. Und sprichet er, er habe sinen geweren, da sol man im tac umbe geben über dri vierzehen naht. Und bringet er sinen geweren, so ist er ledic.« Kap. 82: »Von der hantgetat. Swen man mit der hantgetat begrifet, den sol man für gerihte bringen, und ist, daz er einen gewundet oder erslagen hat, oder swaz es ist ane diupheit und ane roup: daz sol man selbe dritte erziugen.« Kap. 103 § 2: »Die franken hant daz reht: slahent si einen man ze tode, si werden danne an der tat begrifen, daz man iren eit nemen muz, ob si wellent sweren, daz si unschuldic sin. Und werdent si an der hantgetat gevangen, so sol man ir eides niht nemen, und rihtet über si alse über ander liute.« Kap. 90: »In den gebunden tagen mac man über deheinen aehter gerihten, er werde danne an der hantgetat begrifen.«

[101]) Gaupp a. a. O. 2 37.

[102]) Stadtrecht von 1275 und 1293: »Man sol ouch wissen, daz man von enheim blütigen slage an die gloggin rihten sol. So man die gloggin aber gelütet, so sol man merkin, wie man rihten sol. Zwene der vier und zweinzigon schowint des klägirs wunden, ob sü dur hut gat und dur bratin, also daz si mag heizen ein blütendiger slag; und swie des nüt en ist, so sol der klägir der da frümit lütin schuldig sin. Ist es aber ein blütiger slag, so machit man vier straze dur die lüt und lat den schuldigen hin für geriht, ob er da nüt en ist, und tuot daz dristunt,

In dem Ziehen der Glocke durch den Verletzten darf man wohl mit Recht das Erheben der Anschuldigung beziehungsweise die Klageanstellung erblicken. Aber gleichzeitig werden durch ihren Schall auch die gerade in der Nähe befindlichen Nachbarn oder zufällig anwesenden Bürger zum Erheben des Schreimannen-Gerüftes aufgefördert, um bei der Gerichtsverhandlung dem Angeklagten als Eideshelfer oder Zeugen unterstützend zur Seite zu stehen. Endlich werden durch das Läuten der Glocke die Vierundzwanzig als Träger der Gerichtsgewalt herbeigerufen, die bei ihrem Schalle zu erscheinen, die Wunde des Verletzten zu waschen, das ist zu untersuchen, und wenn es ein blutiger Schlag ist, das Gericht unmittelbar einzuleiten haben. (Hat der angeblich Verletzte die Glocke zu Unrecht geläutet, so verfällt er wegen falscher Anklage der Strafe des Delikts, um dessentwillen er die Glocke gezogen hatte.)

In diesen Bestimmungen sind also alle zum Tatbestand der handhaften Tat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt: die in dem Läuten der Glocke enthaltene Anschuldigung und Klageanstellung, das Erheben des Gerüftes durch den Verletzten oder andere als Schreimannen fungierende Personen, die billigerweise an die Stelle des infolge allzu schwerer Verwundung zum Erheben des Gerüftes Unfähigen treten konnten, die Ergreifung des bei der Tat Ertappten oder doch wenigstens die Festnahme des flüchtigen Täters und endlich das Gerichtszeugnis, wobei das Gericht seine Kenntnis über die Art des Delikts sich selbst verschafft, indem es in corpore oder später durch Entsendung zweier seiner Mitglieder die Verwundung des Verletzten genau untersucht und je nach dem Ergebnis sofort zusammentritt und diese seine bei der Untersuchung gewonnenen Kenntnisse als nicht bestreitbare und beweis-

---

und beitit sin ze ielichem male alse lange, unze er von den verresten porte mohti wol ze geriht hin komin. Ist aber daz er kumit und lougint und mit dem eide sin unschulde bieten wil, der klägir muos ime abe naemin die hant oder er wirt schuldig da, es ensi denne alse offenlich getan, daz er es wol bezügon müge, als ouch da vor geschriben stat. Ist ouch der klägir gast, er mag den burger nüt bezügon noh gekempfin, wan daz er sin unschulde muos da nemin. Sprichit aber ein burger einen gast an, der gast mag sich mit dem eide nüt entsagin, der burger neme ime die hant abe und kempft in, ob er wil. Swer aber nüt fürkumit, er si burger oder gast, ime wirt dü stat mit rehtir urteilde widerteilt, als da vor stat geschriben; und alse swie er darnah kumit in die stat, ist der tot, den er wundot, es gat ime an daz houbit, genist er, die hant er verloren hat; und ist er ein burger, so sol man ime sin hus, da er burger an ist, nidir slahin, und daz sol ligen ungebuwen, als da vor stat geschriben. Swas ouch andirs guotis ane daz hus sin erben hant, es si in der stat oder us, daz sol mit vride und mit gemach ligen. Ist aber der schuldige gast, so sol der klägir wisin uf sin guot, swa daz lit, und sun die burger nah varin und sun es stoerin und vasin swa sü mugent, und sol doch also wisen, daz von sinem wisenne, ob ers gerne unreht daeti, nieman enhein schade geschehe, wande der schade gienge uf in.« (Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 83 f., 136 f.)

bedürftige Tatsache der Urteilsfindung zugrunde legt. Auch tritt die im Charakter der handhaften Tat liegende Besserstellung des Klägers gegenüber dem Angeklagten deutlich hervor, indem jener im Verfahren mit Hilfe der Schreimannen (Eideshilfe) zum Beweis und damit zum Sieg gegen den Angeklagten kommt. — Die Festnahme des auf handhafter Tat Ertappten konnte unter Anwendung von Gewalt von jedem gerade Hinzukommenden vollzogen werden; für etwaige Verletzungen, die der Festnehmende dem Täter zufügte, blieb er straflos[103]).

Die gleiche Wirkung wie die handhafte Tat hatte beim Verfahren die übernächtige Tat. Es wurde dem Angeklagten, dessen der Kläger nicht sofort habhaft werden konnte, in absenti der Prozeß gemacht. Wie die stadtrechtlichen Bestimmungen um 1275 und 1293 deutlich zeigen, mußte auch gegen den Abwesenden eine förmliche Ladung ergehen; floh er oder leistete er der Ladung keine Folge, so wurde er verurteilt und die meist mit Acht verbundene Stadtverweisung über ihn ausgesprochen. Erschien indes der Angeklagte bei übernächtiger Tat freiwillig und leugnete das ihm zur Last gelegte Delikt, so blieb der Ankläger des Beweises enthoben, und der Angeklagte mußte sich reinigen, wobei in der Regel sein Alleineid genügte.

Die handhafte Tat und ihr Verfahren spielte besonders im kriminellen Beweisrecht des Mittelalters eine nicht unbedeutende Rolle, und wir begegnen in den Freiburger Ouellen nicht nur den sie regelnden Rechtsvorschriften, sondern auch einer ganzen Reihe von Fällen, die deutlich ihren Charakter an sich tragen. So enthält zum Beispiel das die Ausweisung der Juden aus Freiburg im Jahre 1401 behandelnde Protokoll den interessanten Passus: »An der getat ward derselb knab funden bi dem blutigen kinde und luff von dem kinde und kam für die stat, und da luffent im jung und alt nach und wart zemal begriffen und gevangen, und der knab seit an stett, daz . . .[104]).« Auch Fällen übernächtiger Tat begegnet man in den Quellen häufig; hier sei nur auf das Protokoll über die Ebringer Kirchweih im Jahre 1495 hingewiesen; dort heißt es unter anderem: »Etlich der wysen meinten, man wär jetzt hitzig und

---

[103]) Stadtrecht von 1293: »Wirt ouch ein geschelle in der stat, also daz ieman dem andern bewegenlich gewalt tuon wöllte an lib oder an guote, swer dar zuo kumt bereit oder unbereit ane geverde, und der gewalt werende ist in guoten trüwen, das sol ane besserunge sin. Ist aber das er anders dar kumt, also daz er unvuoge tuot, oder den schirmet oder ime hilfet ze dem male der da gewalt tuot oder tuon wil oder hat getan ouch ze derselben stunde, der bessert des herren hulde, und ouch der stette, als reht und gewönlich ist.« (Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 1 127.)

[104]) Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 2 171. Die sog. Mühlberger Richtung vom 3. Juli 1424 enthält die Bestimmung: »Tut aber deheiner von den stetten oder der iren einer einen totschlage in des obgenanten Margrafen gericht, wird der uff der getät in demselben gerichte begriffen, mag man richten nach der schulde.« (Das. 2 343.)

inbrünstig, und dwil man in frischer that nicht darzu geton hät, also daß der handel benachtet wäre, so sol . . .[105]).«

Das Stadtrecht von 1520 wiederholt den alten Grundsatz, daß gegen den auf handhafter Tat ertappten und gefangenen Totschläger sofort das Gericht einzuleiten und nach erfolgter Verurteilung die Strafe zu vollstrecken sei (Bl. 94).

Der schon dem germanischen Recht bekannte Unterschied zwischen handhafter und nicht handhafter Tat ist die Grundlage geworden für das Beweisrecht des Gerichtsverfahrens, wie es vom 12. bis gegen Anfang des 16. Jahrhunderts in Deutschland in Geltung war. Bei Einleitung des Prozesses auf handhafter Tat durch den Ankläger fiel ihm die Beweisrolle zu; klagte er wegen übernächtiger Tat, so war es Recht und Pflicht des Angeschuldigten, der Anklage durch seinen Reinigungseid zu begegnen.

*

Abschließend ergibt sich aus der gegebenen Darstellung über die Hauptbeweismittel im Freiburger Strafprozeßrecht im Mittelalter kurz folgendes:

Entsprechend seiner großen Bedeutung im mittelalterlichen Prozeßrecht überhaupt nimmt der Parteieid unter den Beweismitteln auch in Freiburg eine wichtige Stelle ein. Hauptsächlich sind es Raub und Diebstahl, die durch Parteieid zu beweisen sind. Die Erhärtung des Parteieides durch den hinzutretenden Eid von Eideshelfern findet sich in Freiburg namentlich für den Freiheitsbeweis (des Eigentümers am Hörigen) verbürgt, wobei ursprünglich sechs, später zwei Helfer gefordert werden. Das hervorragendste Beweismittel aber im Freiburger Beweissystem ist, entsprechend seiner Beliebtheit in Süddeutschland überhaupt, der Zeugeneid. Er ist das regelmäßige Überführungsmittel fast aller gemeingefährlicher Delikte und erhielt sich nicht nur am längsten, sondern verdrängte mit der Zeit auch andere Beweismittel, wie zum Beispiel dén Helfereid und Zweikampf. Letzterer wird in den Freiburger und in den mit diesen verwandten Quellen als nicht ungebräuchliches Beweismittel mehrmals angeführt und hielt sich als solches ziemlich lange. Gerichtszeugnis und leibliche Beweisung, in den Fällen der handhaften Tat praktisch ihre häufigste Anwendung findend, sind als Beweismittel im Freiburger Strafprozeßrecht besonders bei Tötungs- und verwandten Delikten beliebt und lassen sich in den Quellen durch das ganze Mittelalter hindurch nachweisen. — Im übrigen bieten die angeführten Beweismittel für Freiburg

[105]) Schreiber, »Freib. Urk.-B.« 2 603. — Beim Kirchweihfest zu Ebringen, einem etwa 1½ Stunden südlich von Freiburg gelegenen Dorf, wurden im Jahre 1495 einige Freiburger Burschen erstochen, worauf 700 Freiburger nach Ebringen zogen, um unter Umgehung des zuständigen Gerichts Rache zu nehmen. (Über die Ebringer Kirchweih vgl. ders., »Geschichte der Stadt Freiburg i. Br.« 4 Bde. [Freiburg i. Br. 1857/58] 3 197 f., und Bader, Jos., »Geschichte der Stadt Freiburg i. Br.« 2 Bde. [Freiburg i. Br. 1882/83] 1 494 ff.)

nicht viel Eigenartiges; von einigen Punkten abgesehen, hielt sich das mittelalterliche Freiburger Beweisrecht im Rahmen des damals allgemein üblichen Beweissystems. Interessante Absonderlichkeiten fehlen durchweg, und wenn die Freiburger Prozeßvorschriften in anderen Städten Nachahmung fanden, so ist dies lediglich in der Übertragung und Anwendung allgemeiner Rechtsvorschriften überhaupt begründet.

Anhang.

Abschrift eines Briefes des Freiburger Rates an den Rat zu Cöln vom 5. Juli 1353 und Antwortschreiben der Cölner vom 24. Januar 1354[106]).

Dis ist die abgeschrift des briefes, dar umbe gen Côln geschicket wart.

Vrüntliche grûsse mit sunderlinger billicheit und gunst in allen dingen vorgesaget! lieben fründe, die drie briefe, die ir an ůns gesendet hant, und in den das ir semlich punte, dar umbe das ir ůch zweyend sint, an ůns gezôgen hant, die briefe han wir entfangen und wol verstanden, welche drie briefe alsus sagent von worte zû wort:

Den erwirdigen wisen und bescheiden, den rêten zû Côlne embieten wir Dietrich Snewli ime Hofe, ritter, burgermeister und der rate zû Friburg in Brisgôwe, ůnsern willigen dienst bereit zû allen ziten. Wir tûnd ůch kunt, das wir ůnsern rate, nůwe und alte, berûffet hatten zûsammen umbe ůnserre stette reht zû offenende, zû kůndent und zû sprechend, und wart gefraget umb das reht, so man mit der gloggen rihtet, um das mort oder den blûtenden sclage, ůb da der, dem man vůrrûffet, von dem man claget, vůr geriht kommet, sich verentwůrtet und lôgent und sin reht bůtet dar vůr, ůb dem der cleger die hant ab mûsse nemmen und bekempfen, oder ůb er sin reht da vůr genemmen môge. Dar umb wurden wir ůns zweyend und erteilt der merteil, das der cleger in des sôlle erzůgen oder sin reht da vůr nemmen. Da erteilt der minreteil, das der cleger in nůt môge bezůgen, er mûsse ime die hant abnemmen und bekempfen. Dis hant ůnsers alten rates der vier und zwenʒigen zwen, her Hesse Snewli ime Hofe, rittere, und Hannemann Turner vůr ůch gezogen, wande wir reht zû ůch sûchen und nemmen sôllen, das ir ůns da von lassent wissen mit ůwerm briefe, was ůwerre stêtte reht har umb sie iemer durch ůnsers dienstes willen. Datum Friburg III. Non. Julii sub anno domini M° CCC° L° tercio . . .

Aber der ander briefe:

Den erwirdigen, wisen und bescheiden, den rêten zû Côln embieten wir Dietrich Snewli ime Hofe, ritter, burgermeister und der rate zû Friburg in Brisgôwe ůnsern willigen dienst bereit zû allen ziten. Wir tûn ůch kunt, das wir ůnsern rate nůwe und alte berûffet hatten zû samment umb ůnserre stêtte rehte ze offenend, ze kůndent und ze sprechend, und wart gefraget umb das reht, da ein frômde man oder ieman anders ein andern frômden man anfieli in ůnserre stat vůr ein schedelichen man, Got und der welte, ob man und wie man dem richten sôlle. Darumb wurden wir ůns zweyend und erteilt der merteil: spreche man in an umb rôbe, nahtbrande, diepstahl oder umb ander semlich sachen, das man des den mit sibenen unversprochenen mannen ůberkommen sôlle. Da erteilt der minre teil, das man sin reht von ime nemmen sôlle, man vinde in denne tribend

[106]) Stadtarchiv: »Rotes Buch« Bl. 173 ff.



oder tragend. Dis hant ůnsers alten rates der vier und zwenţigen zwen, Hug Ederli und Lůtfrit Atscher, vůr ůch gezôgen, wande wir reht zů ůch sůchen und nemmen sôllen, das ir ůns da von lassent wissen mit ůwerm briefe, was ůwerre stêtte reht har umb sie iemer durch ůnsers dienstes willen. Datum Friburg 3. Non. Julii sub anno domini M° CCC° L° tercio.

Aber der dritte briefe:

Den erwirdigen, wisen und bescheiden den rêten zů Côlne, embieten wir Dietrich Snewli ime Hofe, ritter, burgermeister und der rate zů Friburg in Brisgôwe ůnsern willigen dienst bereit zů allen ziten. Wir tůn ůch kunt, das wir ůnsern rate, nůwe und alte, berůffet hatten zů sammen ze offenend, ze kůndent und ze sprechend, und wart gefraget umbe das reht: wirt ein diep gefangen, wie man von dem rihten sôlle. Darumb wurden wir ůns zweyen und erteilt der merteil: vergehi der, es weri in der gefangnůsse ane kestigen oder wa das were vor biderben lůten, und wiseti den důpstahl, das man es kuntlich befundi, das es also weri, als er geseit hetti, das man von dem rihten sôlle als von einem diep. Da erteilt der minreteil, das man in vůr geriht fůren sôlle und in erzůgen sôlle, ůb er lôgent oder sin reht nemmen, er vergehe sin denne in geriht oder habe dan důpstahl bi ime. Dis hant ůnsers alten rates der vier und zwenţigen zwen, Hug Ederli und Lůtfrit Atscher vůr ůch gezogen, wand wir reht zů ůch sůchen und nemmen sôllen, das ir ůns da von lassent wissen mit ůwerm briefe, was ůwerre stêtte reht har umb sie iemer durch ůnsers dienstes willen ... Datum Friburg 3. Non. Julii sub anno domini M° CCC° L° tercio ...

Antwortschreiben.

Umb welche drie briefe wir ůch widerschriben und begeren ůch ze wissende, wande die vorgenanten punte der drier briefen in geriht bynnen den bencken nit geordent ensint, und da nit beschuldiget ensint und an ůns berůffent, also als das reht ist, so enweren wir nit schuldig, ůch reht dar umbe ze wisende; doch wand ir umb die punte der drier brief under ůch zweyende sint und ir die an ůns als an ůwer hoeft gezogen hant und ir ůweri reht an ůns zů hôischend und ze sůchend pflegent, und ir ůns ôch dar umb gebetten hant in ůwerm briefe, das wir ůch dar umbe ein reht wisen und wider schriben wellen, so han wir ůns umb ůwer liebi und bette willen umb die punte beraten und wisen und schriben ůch dar umbe ein reht nach ůnserre stêtte von Côln reht und gewonheit in formen und meinungen, als har nach vôlget:

Wirt ein man in gehôischet vůr geriht umb den mort, der ein unbesprochen man ist und von gůtem gerůchte ist, und kommet der man in geriht bynnen die bencke und sprichet, er sie des mortes unschuldig und wil die unschulde zů bringen mit gezůge, als es reht ist, so sol er sin unschulde mit sibenen personen, die ir reht behalten hant, zůgen mit eyden der sibener personen. Zůget er sin ůnschuld also, so sol er der clagen lose sin; zůget er der nit also, so ist er in der clage vervallen. Schricht (sic!) aber der, der ingehôischet wirt umb den mort, er sie des morts unschuldig und bůtet dar vůr sin blossen eyt zů tůnde, so enmag der cleger sin blossen eit nit nemmen, nach ůnserre stêtte reht und gewonheit, wande der cleger einen eit důn sol, als er die clage anfieng, nieman unschuldig in die clage zů legende. Mer der cleger sol ime die hant abnemmen und in bekempfen und denne kempfen, als es reht ist. Sprichet aber der, der ingehôischet wirt umb den mort so, was er da getan het, das in notwer dar in gedrungen hat, wand er an gevertiget wurde,

so sol er die anverdung und notwer zůgen mit siben personen, di ir reht behalten hant, mit eyden der sibener personen. Zůget er die also, so sol er der clagen los sin; zůget er der aber nit, so ist er in der clage verfallen. Bůttet er aber sin bloßen eyt dar vůr, so enmag der cleger den eit nit nemmen, mer es (sic!) můs ime die hant abnemmen und in bekempfen und denne bekempfen als reht ist. Weri aber der man, der also ingehôischet wirt, ein besprôchen man von bôsem gerůchte, das dem gerihte kuntlich sie, so mag das gerihte in angriffen, ee er in das gerihte komme, und denne kestigen um die warheit zů vernemmende, und so war er denne ergiht dem rihter oder zwein oder me von denen, die mit rehte ůber blůt wisen môgen, das sôllent der rihter und die andern an das geriht bringen, so môgent die andern eitgenossen erteilen ůber die vergihte in geriht, gelicher wise als er es vor geriht vergehen hette, und den man denne bringen in gerihte bynnen die bencke, und da ůber in urteilde gehen und von ime denne rihten als reht ist. Wirt aber ieman ingehôischet umb die wunden, als billichen ist, kommet der vůr geriht und sprichet, er sie der getat unschuldig, und wil das zůgen, so sol er das zůgen mit sehs personen, die ir reht behalten hant, also das er der sibend sie mit eiden der sibener. Zůget er das also, so sol er der clagen los sin; zůget er des aber nit, so ist er in der clage vervallen. Sprichet er aber, er sie der getat unschuldig, und bůtet sin blossen eyt dar vůr ze tůnde, so enmag der cleger den eyt nit nemmen nach ůnserre stette reht und gewonheit, wande der cleger einen eyt tůn sol, als er die clage anvieng, nieman unschuldig in die clage ze legend. Mer der cleger sol ime die hant abnemmen und in bekempfen und denne bekempfen, als es reht ist. Sprichet er aber, in habe notwer darin getrungen, wande er angevertiget were, so sol er die anverdung und notwer zůgen mit sehs personen, die ir reht behalten hant, also das er der sibend sye, mit eyden, als verschriben ist. Zůget er die also, so sol er der clagen los sin; zůget er der nit, so ist er in der clage vervallen. Das wisen wir fůr ein reht nach ůnserre stêtte reht und gewonheit. Wirt ieman angesprochen, das er ein dyep sie, het er den dyepstal bi ime, der an den lip gat, und ist kuntlich dem rihter und denen, die mit reht ůber blůte wisen môgen, das er den důpstal gestoln het, oder giht er des důpstals, oder sie in gerihte oder usser gerihte, vor dem rihtere und vor zwein oder me von denen, die mit rehte ůber blůt wisen môgen, das sôllent si bringen an ir eitgenossen und denne sol man den diep bringen in geriht bynnen die bencke und da sôllent die, die mit rehte ůber blůt wisen môgen, ůber in urteil geben und von ime denne rihten als von einem diep. Hette er aber den dyepstal, der an den lip gan môhte, nit bi ime, oder vergehe er der diepstal nit, oder enmôchte man in nüt ůber zůgen, als verschriben ist, so sol er der clagen los sin, er were denne ein man von bôsem gerůchte, so mag in der rihter und zwen oder me von denen, die mit rehte ůber blůt wisen môgen, denne er befolhen wirt, e er in das geriht komme, angriffen und denne kestigen und pingen umb die warheit zů vernemment, und so, wes er denne giht vor inen, das sôllent sů bringen in geriht an ir eitgenossen, und die eitgenossen môgent denne ůber die vergiht erteilen, gelicher wise als die vergiht vor inen geschehen were in geriht, und den man in geriht denne bringen bynnen die bencke und von ime denne rihten als vorgeschriben ist.

Datum Colonie in vigilia festi conversionis beati Pauli apostoli . . .

Die rihtere und scheffeln der stat zů Côln.

F. Verschiedenes.

Zur Frage der kriminalpädagogischen Bedeutung des behördlichen Sparzwangs.

Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig, zurzeit im Felde.

Verschiedene Stellvertretende Generalkommandos haben auf Grund der ihnen durch Art. 9 des preußischen Belagerungszustandsgesetzes eingeräumten Machtbefugnisse im Interesse der öffentlichen Sicherheit einen Sparzwang für Jugendliche eingeführt. Durch Erlaß vom 7. Februar 1916 hat das Stellvertretende Generalkommando des XI. AK., dessen im Interesse des Jugendschutzes ergangenen Erlasse in der Fachpresse und auch in den Tageszeitungen viel besprochen worden sind, einen bedingten Sparzwang für Jugendliche eingeführt. Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahre, die von ihren Einkünften einen dem Ernst der Zeit angemessenen sparsamen Gebrauch nicht machen, insbesondere solchen, die ein verschwenderisches oder vergnügungssüchtiges Leben führen, können durch den Landrat usw. folgende Verpflichtungen ganz oder teilweise auferlegt werden: Der Lohn wird ihren gesetzlichen Vertretern ausgezahlt; ein angemessener Teil des Lohnes wird einbehalten, an eine mündelsichere Sparkasse abgeführt und bleibt für sie bis nach Beendigung des Kriegszustandes, jedoch nicht bis über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus, gesperrt; es wird ihnen verboten, ihren bisherigen Aufenthaltsort ohne ausdrückliche Genehmigung zu verlassen [1]). Die Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken vom 13. März 1916 bezieht sich nur auf diejenigen Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, führt für diese aber eine unbedingte Sparpflicht ein, gleichgültig, ob sie von ihren Einkünften einen angemessenen Gebrauch machen oder nicht. Befreit von dem Sparzwang sind nur diejenigen Jugendlichen, deren wöchentlicher Arbeitsverdienst nicht mehr als 24 Mk. — ursprünglich 18 Mk. — beträgt. Von dem 24 Mk. wöchentlich übersteigenden Betrage ihres Lohnes darf den Jugendlichen nur ein Drittel ausgezahlt werden; die anderen zwei Drittel werden auf einer Sparkasse angelegt. Auf die näheren Einzelheiten kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden. Der Erlaß des Stellvertretenden Generalkommandos des IV. AK. vom 17. Mai 1916 ist inhaltlich mit dem eben erwähnten Erlaß durchaus übereinstimmend [2]). Aus Gründen, die mir nicht bekannt sind, mußte er aber einige Zeit nach seinem Inkrafttreten wieder außer Kraft gesetzt

---

[1]) Hellwig, »Krieg und Kriminalität der Jugendlichen« (Halle 1916) S. 181 f.

[2]) Vgl. Hellwig, »Die Erlasse zum Schutze der Jugendlichen vor erziehungswidrigen Einflüssen« (»Volkswart« [1917] S. 80).



werden; aufgehoben aber ist er nicht. Wie der entsprechende Erlaß des Stellvertretenden Generalkommandos des X. AK., der mir nicht zugänglich gewesen ist, gelautet hat, vermag ich nicht zu sagen[3]. Jedenfalls steht fest, daß er unter anderen in Braunschweig zu Tumulten geführt hat und wieder aufgehoben werden mußte.

Nach den Erfahrungen, die man seit schon mehr als einem Jahre mit dem Sparerlaß des Oberbefehlshabers in den Marken gemacht hat, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die durch ihn getroffenen Maßnahmen nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung, sondern auch in kriminalpädagogischer Hinsicht außerordentlich günstig gewirkt haben. Ich habe das an anderer Stelle auf Grund amtlicher Materialien, die in einer nicht zur Veröffentlichung bestimmten, mir aber zur Benutzung überlassenen Denkschrift enthalten sind, eingehender nachgewiesen[4].

Um so mehr überrascht es mich, daß ein guter Kenner der Verhältnisse, der Wirkliche Geheime Admiralitätsrat Felisch[5], bemerkt, in erzieherischer Hinsicht sei es noch zweifelhaft, ob die guten Folgen des Sparerlasses die schlechten überwögen. Zunächst sei zu bemerken, daß seine Einführung eine wahre Empörung hervorgerufen habe. Die Väter seien außer sich gewesen über den harten Eingriff in ihre Rechte; die auf den Verdienst der Kinder angewiesenen Mütter seien teilweise in Not geraten. Das große Märchen, daß die Gelder der Jugendlichen zu einer Zwangskriegsanleihe gebraucht würden, habe allgemeinen Glauben gefunden und finde ihn auch heute noch. Die Jugendlichen selbst seien, soweit sie nicht gleichgültig gewesen seien, entrüstet gewesen. In einer Berliner Fabrik hätten in den ersten Tagen über 70, in einer anderen gar über 80 Jugendliche die Arbeit niedergelegt, um Gelegenheitsarbeiter zu werden und so dem Sparzwang zu entgehen. Aus den Zeitungen sei bekannt geworden, daß die Unzufriedenheit über diese Maßnahme teilweise noch gröbere Formen angenommen habe. Der Lebenswandel der Jugendlichen sei in vielen Fällen durch den Sparzwang nicht beeinflußt worden; sie gäben zu Hause weniger Kostgeld ab und verausgabten doch noch viel zuviel Geld für sich. Eine weitere ungünstige Wirkung der Einführung des Sparzwanges sei die gewesen, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Arbeitgebern die damit verbundenen Mühseligkeiten gescheut und des-

---

[3]) Nach dem mir handschriftlich vorliegenden Vortrag, den Lehrer Hühnerberg am 21. April 1917 in Hannover über »Verordnungen, jugendliche Personen betreffend, und was von diesen Maßnahmen auch für die Friedenszeit zu empfehlen ist« gehalten hat, war in diesem Erlaß neben der Sparordnung auch eine Freizügigkeitsbeschränkung enthalten.

[4]) Hellwig, »Der behördliche Sparzwang als kriminalpädagogische Maßnahme« (»Preußisches Verwaltungsblatt« 38 263 ff.).

[5]) Felisch, »Ein deutsches Jugendgesetz« (Berlin 1917).

halb junge Leute aus ihren bisherigen guten Stellungen entlassen oder Sparpflichtige unter 18 Jahren überhaupt nicht mehr eingestellt hätten. Andere hätten sich zu Umgehungen des Sparzwanges hergegeben; einzelne Arbeitgeber machten geradezu falsche Angaben, um die Jugendlichen von dem Sparzwange zu befreien. Andere, die nur wenige Jugendliche beschäftigten, kümmerten sich um die Verordnungen überhaupt nicht, sondern zahlten den Jugendlichen ruhig alles aus und seien infolgedessen bei den Arbeitsuchenden bekannt und beliebt. Noch ein anderer Teil der Arbeitgeber zahle den Lohn täglich aus und entziehe sich so den Vorschriften der Verordnung. Endlich gehe heute eine Anzahl der Jugendlichen nur für ein paar Tage der Arbeit in feste Arbeit und werde dann Gelegenheitsarbeiter. Der vortreffliche soziale Gedanke des Gesetzes sei also nicht ohne empfindlich schädigende Wirkungen geblieben.

Diese Ausführungen von Felisch stehen in einem gewissen Widerspruch zu den Mitteilungen der amtlichen Denkschrift. Wie dieser Widerspruch zu erklären ist, vermag ich von hier aus nicht maßgebend zu beurteilen. Nur soviel sei gesagt, daß in manchen Beziehungen jedenfalls die Darlegungen von Felisch mir nicht ganz einwandfrei zu sein scheinen. So dürfte die Empörung über die Einführung des Sparzwanges wenigstens nicht so allgemein gewesen sein, als es nach obigen Ausführungen scheinen könnte; wenigstens haben selbst sehr weit links stehende Tageszeitungen seinerzeit den Gedanken des Sparzwanges freudig begrüßt. Zu Arbeitseinstellungen ist es nach den in dieser Hinsicht sicherlich doch zuverlässigen Angaben des Oberkommandos im wesentlichen nur in der allerersten Zeit gekommen, und auch in diesen Fällen ließen sich die Schwierigkeiten meistens beheben. Selbst wenn manche Jugendliche auch jetzt noch zu viel unnütze Ausgaben machen können, so wird dadurch doch nicht die Tatsache aus der Welt geschafft, daß sie bei einer unbeschränkten Verfügung über ihren Arbeitslohn noch verschwenderischer damit umgehen könnten, und daß die große Mehrzahl der Jugendlichen nach Einführung des Sparzwanges nicht mehr die erforderlichen Mittel in Händen hat, um in erheblichem Maße allerlei unnütze Ausgaben zu machen. Bei der Lage des Arbeitsmarktes in dem letzten Jahre erscheint es ferner nicht recht wahrscheinlich, daß in irgendwie erheblichem Maße Arbeitgeber ihre jugendlichen Arbeiter entlassen haben, um den Unbequemlichkeiten, die mit dem Sparzwang für sie verknüpft sind, zu entgehen. Daß manche Arbeitgeber sich um den Erlaß nicht kümmern, das kann man freilich auch durch die besten Gesetze nicht verhindern; es geht jedenfalls nicht an, diese Nichtbeachtung der Verordnung als eine ungünstige Wirkung der Verordnung zu bezeichnen. Die Verhängung strenger Strafen und, soweit möglich, eine scharfe Kontrolle werden allmählich auch bei diesen widerspenstigen Arbeitgebern die Beachtung des Erlasses erzwingen können. Übrigens

möchte ich es bezweifeln, daß Arbeitgeber, die durch tägliche Auszahlung des Lohnes die Verordnung umgehen wollen, damit Erfolg haben. Gelegenheitsarbeiter, die nur aushilfsweise für einen oder einige Tage der Woche angenommen werden, unterstehen zwar nicht dem Sparzwang, da ein wöchentlicher Arbeitsverdienst für sie nicht ermittelt werden kann. Wenn aber den Umständen nach von vornherein feststeht, daß der jugendliche Arbeiter eine Woche und länger beschäftigt werden wird — und diese Feststellung zu treffen wird nicht schwer sein, wenn wirklich eine Umgehung der Verordnung beabsichtigt wird —, so findet auch die Verordnung auf sie Anwendung, da nur die Höhe des sparfreien Arbeitsverdienstes für eine Woche berechnet ist, dagegen sich aus keiner Bestimmung ergibt, daß die Sparpflicht nur bei wöchentlicher Auszahlung des Lohnes bestehen solle. Sonst würde man mit der gleichen Begründung auch durch monatliche Auszahlung des Lohnes die Verordnung umgehen können. Schließlich mag zwar früher ein Teil der schlechten Elemente unter den Jugendlichen, um dem Sparzwang zu entgehen, Gelegenheitsarbeiter geworden sein; heute aber, wo das Hilfsdienstgesetz in Kraft getreten ist, kann man eine derartige ungünstige Wirkung wohl nicht mehr befürchten[6]).

Es will mir also scheinen, als ob auch durch die Ausführungen von Felisch meine Darlegungen über die günstige kriminalpädagogische Bedeutung des Sparzwanges nicht entkräftet worden seien, wenngleich ich ein abschließendes maßgebendes Urteil vom Felde aus nicht abgeben kann.

Übrigens steht auch Felisch dem Sparzwang durchaus sympathisch gegenüber; er bezeichnet seine Anordnung als »wohl die bedeutendste soziale Tat aller hier in Betracht kommenden Maßregeln«. Er verweist auch auf meinen »beachtenswerten« Vorschlag, daß im Frieden grundsätzlich von jedem Lohnbetrage der Jugendlichen je nach dessen Höhe ein Prozentsatz durch Sparmarken nach Art der Versicherungsmarken gespart und verwaltet werde. Dieser Sparbetrag würde dann bei Volljährigkeit auf Wunsch auszuzahlen sein, aber auch schon vorher zur Verfügung stehen können, um mit einem Teile von ihm bei Arbeitslosig-

---

[6]) Das trifft allerdings nur für diejenigen Jugendlichen zu, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Auch von diesem Gesichtspunkt aus wäre es erfreulich, wenn § 1 des Gesetzes durch folgenden Zusatz ergänzt würde, den Oberamtsrichter Haberstrumpf in einer Versammlung des Engeren Ausschusses des Bayerischen Landesausschusses für Jugendfürsorge am 1. Februar 1917 unter einstimmiger Billigung durch den Engeren Ausschuß vorgeschlagen hat: »Werktagsschulentlassene Knaben, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Antrag des gesetzlichen Vertreters, der Jugendfürsorgeverbände oder des Vormundschaftsgerichtes zum Kriegshilfsdienst in der gleichen Weise angehalten werden wie männliche Personen über 17 Jahre, nur muß bei der Auswahl der Art und des Ortes der Beschäftigung sowie der Beschäftigungsgenossen auf das jugendliche Alter Rücksicht genommen werden.« (»Mitteilungen des Bayerischen Landesausschusses für Jugendfürsorge« [1917] Nr. 9 S. 65.)

keit, zur Unterstützung von Eltern und Geschwistern oder zur Beschaffung von einer Aussteuer und zu ähnlichen Ausgaben dienen zu können[7]).

Auch verschiedene andere mir inzwischen bekannt gewordene Stimmen haben sich für Einführung eines Sparzwangs ausgesprochen. So erklärt Hühnerberg in seinem obenerwähnten Vortrage, er habe es bedauert, daß der Sparzwang im Bereich des X. AK. wieder aufgehoben worden sei: »Die Vorzüge eines gewissen Sparzwangs für unsere Jugend liegen klar auf der Hand. Es wird der leichtsinnigen Verschwendung des Geldes ein Riegel vorgeschoben und zugleich für künftige dringende Verhältnisse vorgesorgt . . . Es braucht sich nicht um große Lohnabzüge zu handeln, viele wenig machen ein viel! Und wenn die Betriebe noch etwas dazulegten, so würde bald aus dem Sparzwang Sparlust. Zu dieser müssen die Jugendlichen erzogen werden; denn vor allem, was Zwang heißt, schrecken die Jugendlichen zurück. Damit und dadurch würde auch zugleich der Tabak- und Alkoholfrage der bittere Ernst genommen, so daß eine sichere Abnahme in dem Verbrauch desselben zu verzeichnen sein würde.« Stadtpfarrer Wüterich bemerkt, dem Gedanken des Sparzwangs gebühre volle Beachtung. Es sei eine durchaus berechtigte Forderung, daß der minderjährige Jugendliche im Gebrauch seines Verdienstes nicht völlig uneingeschränkt sei. »Der Staat hat ein Interesse daran, den Jugendlichen zu dem Gedanken zu erziehen, daß von dem Teil des Geldes, den er nicht zum eigenen Lebensunterhalt und zur pflichtmäßigen Unterstützung seiner Angehörigen braucht, nur ein Teil ihm zur freien Verfügung gehört. Der Rest soll aufgespart werden zur Erfüllung späterer ernster Pflichten, für eine Zeit, in der er kaum mehr verdient und doch für eine Familie mit zu sorgen hat. Hat er sich vorher jahrelang daran gewöhnt, auch den größten Verdienst zu seiner persönlichen Lebenshaltung auszugeben, so wird ihm später die Sorge für eine Familie als fast unerträgliche Last erscheinen[8]).« Landgerichtsdirektor Prölß endlich sagt, der Sparerlaß des Oberbefehlshabers in den Marken habe sich durchaus bewährt, wenigstens in wirtschaftlicher Hinsicht. »Ein wesentlicher Einfluß auf die Straffälligkeit der Jugendlichen war allerdings, soweit sich dies vorläufig überblicken läßt, noch nicht zu bemerken. Es wird sich freilich schwer ergründen lassen, ob das auch im Geltungsbereiche des Sparzwangs bis heute andauernde Wachsen der Straffälligkeit Jugendlicher nicht noch größer sein würde, falls die Bekannt-

---

[7]) In seinem kritischen Aufsatz über mein Buch in der »Zeitschrift für das österreichische Volksschulwesen« (Wien 1917) S. 291 f. nennt Golias meinen Vorschlag »realisierbar und ziemlich einwandfrei«. Jede Bestrebung, welche den Sinn für Sparsamkeit wecke, sei begrüßenswert. Die ersten Auslagen würden sich als eminent produktiv erweisen.

[8]) Wüterich, »Der Krieg und die künftige Jugenderziehung« (Sonderabdruck aus dem »Kirchlichen Anzeiger für Württemberg« [Stuttgart 1916]) S. 17 f.

machung nicht erlassen worden wäre. Aber selbst wenn ihr Erfolg mehr auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen wäre, so würde doch schon hiermit, zumal mittelbare Beziehungen in ethischer Beziehung schließlich unausbleiblich erscheinen, ein großer Schritt vorwärts getansein[9]).«

Ich bin überzeugt, daß die Sparpflicht in dieser oder jener Form auch in das Friedensrecht übernommen werden muß[10]), und daß sie sich in ihrer Wirkung auch als eine kriminalpädagogische Maßnahme von ausgezeichneter Wirksamkeit erweisen wird.

---

[9]) Prölß, »Kriegsjugendschutz« (»DJZ.« [1917] Nr. 3/4).

[10]) Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin hat am 13. Dezember 1917 eine gemeinsame Sitzung der Fachkommissionen II und V (Pflege der männlichen und der weiblichen Jugend) über die Jugendschutzerlasse der Stellvertretenden Generalkommandos und ihre Übernahme in das Friedensrecht veranstaltet. Der Vorbericht und der Verhandlungsbericht sind mir handschriftlich verspätet zugegangen, so daß sie oben nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Über die Sparerlasse bemerkt der Vorbericht folgendes:

»Die Sparzwangerlasse haben den lebhaftesten Meinungsaustausch der Sachverständigen aus den Kreisen der Jugendpflege und der Jugendfürsorge verursacht. Heute steht man ihnen fast allgemein ablehnend gegenüber. Der eigentliche Zweck dieser Erlasse, der Jugendverwahrlosung zu steuern, ist nicht erreicht worden. Dagegen hat der wirtschaftliche Erfolg die Erwartungen übertroffen, und die ersparten Summen mögen von Wert sein für die zu erwartende Arbeitslosigkeit nach dem Kriege. (Nach einer uns zugegangenen Zusammenstellung des Oberkommandos in den Marken war die Zahl der laufenden Guthaben am 1. April 1917 118 195, ihre Gesamtsumme 7 015 601 Mk. Zurückbezahlt waren 3 894 600 Mk., also fast ein Drittel. Im Durchschnitt entfallen auf ein Guthaben nach einem Jahre 59 Mk. Es dürfte fraglich sein, ob dieser Erfolg rein wirtschaftlich die ungeheuren Verwaltungsschwierigkeiten lohnt.) Aber die schwerwiegenden sozialen, politischen und erzieherischen Bedenken lassen die Beibehaltung des Sparzwanges nicht erwünscht erscheinen. Er richtet sich in erster Linie gegen die Arbeiterjugend, und ist schon deshalb wenig populär. Die Jugendlichen selbst und meist auch die Eltern stehen ihm durchaus ablehnend gegenüber. Eine Anzahl von Jugendlichen soll in Bezirke ohne Sparzwangerlasse abgewandert sein. Im Bereich des X. AK. ist es zu ernstlichen Revolten der Jugendlichen gekommen. Die Gewerkschaften haben aus lohnpolitischen Gründen eine ablehnende Haltung eingenommen. Von manchen Arbeitgebern wird der Sparzwang als Mittel zum Lohndruck benutzt, ‚weil niemand jetzt Ersparnisse zu machen brauche'. Entlassungen jugendlicher Arbeiter in größerem Umfange sollen auch vorgekommen sein. Manche Jugendliche haben die Fabrikarbeit mit Gelegenheitsarbeit vertauscht. Vom erzieherischen Standpunkte wird Unterdrückung des freiwilligen Triebes zum Sparen durch den Zwang befürchtet, zudem lernten die Jugendlichen nicht mit Geld umzugehen. Die unsoliden Elemente sparten am Kostgeld und verschwendeten das übrige nach wie vor.«

In der Versammlung selbst sprach man sich gegen die Herübernahme des Kriegssparzwangs in den Frieden aus; der Gedanke einer Sozialversicherung fand Beachtung, doch hielt man zu seiner Durchführung noch viele Vorarbeiten für nötig. Ich kann zu diesen Darlegungen hier nicht Stellung nehmen und will nur bemerken, daß ich verschiedene Bedenken nicht teile, daß aber, selbst wenn alles zutreffend wäre, dies nicht gegen die kriminalpädagogische Bedeutung des Sparzwangs sprechen würde.



Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Mitgeteilt vom Wirklichen Geheimen Rat, Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, Leipzig.

VO. des BR. gg. übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915/23. März 1916 § 5 Nr. 1. a) Unverarbeiteter Branntwein ist Gegenstand des täglichen Bedarfs. Ob seine Verarbeitung als Trinkbranntwein stattfinden sollte, ist gleichgültig, wenn nur die Möglichkeit dazu vorliegt. b) Der Umstand, daß zeitweise der Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs verboten oder beschränkt wird, schließt die Anwendung der Preissteigerungsverordnung nicht aus, wenn entgegen den gesetzlichen Vorschriften solche Gegenstände in den Handel kommen.

III. StrS. U. v. 24. September 1917 g. F. 3 D 242/17.

Aus den Gründen: Der Angeklagte hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils von denjenigen Mengen von unverarbeitetem Branntwein, welche er selbst zum Preise von 3 Mk. für den Liter mit der Verpflichtung bezogen hatte, sie nur zur Herstellung von Heilmitteln in seiner Apotheke zu verwenden, im September und Oktober 1916 zu wiederholten Malen insgesamt 75 Liter zum Preise von 10,50 Mk. für den Liter an die Firma Sch. weiterverkauft und ist deshalb wegen Vergehens gegen § 5 Nr. 1 der BRVO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 verurteilt worden. Die Art und Weise, wie die Strafkammer unter Berücksichtigung des Einkaufspreises, der besonderen Unkosten und eines Anteils an den allgemeinen Geschäftsunkosten und unter Vergleichung mit dem in Friedenszeiten üblichen Gewinne von 33⅓ vom Hundert den Betrag von 350 Mk. als übermäßigen Gewinn berechnet, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Auch die Annahme des ersten Richters, daß unverarbeiteter Branntwein als Gegenstand des täglichen Bedarfs i. S. des § 5 Nr. 1 der Preissteigerungsverordnung anzusehen ist, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs sind nicht nur die ausdrücklich erwähnten »Nahrungsmittel«, sondern auch solche Genußmittel zu rechnen, für die in der Gesamtheit des Volkes täglich ein Bedürfnis vorliegt (Entsch. **50** 81 u. 298). Daß auch rohe Naturerzeugnisse, aus denen jene Gegenstände erst hergestellt werden, darunter fallen, wird in der Verordnung selbst hervorgehoben; aber selbst sogenannte Zwischenerzeugnisse, welche zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet werden, gehören dazu. Sonst würde der Zweck der Preissteigerungsverordnung, die Verbraucher gegen übermäßige Verteuerung der Ernährung und Lebenshaltung zu schützen, vereitelt werden, da eine Preissteigerung bei den Zwischenerzeugnissen notwendig auf die Preise der aus ihnen hergestellten Waren zurückwirken muß. Aus dieser Erwägung ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. **50** 298) Malz, welches zur Bierbereitung dient, unter die Gegenstände des täglichen Bedarfs gerechnet worden. Unverarbeiteter reiner Brantwein wird, abgesehen von anderen Verwendungszwecken, in größeren Mengen zur Bereitung von Trinkbranntwein gebraucht, für den als Genußmittel in verschiedenen Kreisen der Bevölkerung eine ständige Nachfrage besteht. Ob tatsächlich hier eine solche Verwendung des vom Beschwerdeführer verkauften Branntweins erfolgen sollte, ist gleichgültig, wenn nur die Möglichkeit dazu vorliegt.

Mit Unrecht macht die Revision geltend, der Zweck der BRVO., durch Niederhaltung der Preise die Verbraucher vor Überteuerung zu schützen, schließe es aus, daß sie auf Gegenstände, welche, wie seit dem 2. April 1915 unverarbeiteter Branntwein, aus dem Verkehr gezogen seien, Anwendung finden solle. Der Verteidiger geht dabei mit dem angefochtenen Urteile von der Voraussetzung aus, nach der Bekanntmachung v. 31. März/28. Oktober 1915, betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung (RGBl. 208), dürfe kein unverarbeiteter Branntwein mehr in den freien Verkehr übergeführt werden. Ob ein solches allgemeines Verbot nach den maßgebenden Vorschriften (zu vgl. § 1 u. 2 der erwähnten Bekanntmachung und die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers dazu v. 15. April 1915 — Zentr.Bl. für das Deutsche Reich S. 123 — Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 1. Dezember 1915 u. 23. Dezember 1915 — RGBl. 799 u. 843 — u. die BRVO. v. 16. April 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein §§ 3, 10 u. 18) für die hier in Betracht kommende Zeit bestand, braucht nicht entschieden zu werden; denn keinenfalls würde das Bestehen solcher Verbote oder Beschränkungen dem Branntwein die Eigenschaft eines Gegenstandes des täglichen Bedarfs nehmen. Denn trotz solcher Beschränkungen bleibt in der Bevölkerung ein allgemeines Bedürfnis nach jenen Gegenständen bestehen.

Der Umstand, daß zeitweise der Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs verboten oder beschränkt wird, schließt die Anwendung der Preissteigerungsverordnung nicht aus, wenn entgegen den gesetzlichen Vorschriften solche Gegenstände in den Handel kommen (Urt. des erkennenden Senats v. 19. März 1917 in der Sache 3 D 17/17).

StGB. § 95. Die »Überlegung« muß den gewollten Erfolg der Tat umfassen, nicht aber etwaige darüber hinausgehende Folgen der Tat.

I. StrS. U. v. 24. September 1917 g. D. 1 D 282/17.

Gründe: Den Tatbestand des § 95 StGB. glaubt die Strafkammer unter Berufung auf das reichsgerichtliche Urteil in Entsch. 48 174, 176 mit der Begründung verneinen zu können, daß bei der Angeklagten, die in der Absicht der Ehrverletzung und in Bekundung böswilliger Gesinnung gehandelt haben soll, die »erforderliche ruhige und die etwaigen Folgen der Niederschrift der beleidigenden Äußerungen bedenkende und prüfende Überlegung« nicht vorhanden gewesen sei. Das gibt Grund zur Annahme, daß die Strafkammer die angeführte reichsgerichtliche Entscheidung nicht richtig verstanden hat. Dort ist gesagt, daß Überlegung die bei Bildung des Entschlusses zur Tat und bei der Ausführung vorhandene ruhige Verstandestätigkeit bezeichnet und der Täter mit Überlegung handelt, wenn er im Augenblicke der Tat über die zur Herbeiführung des gewollten Erfolges erforderliche Tätigkeit, sowie über die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe genügend klare Erwägungen anstellt. Das ist dahin zu verstehen, daß die zum Begriffe der Überlegung erforderliche geistige Ruhe und Klarheit der Erwägungen das die strafrechtliche Tat begründende Handeln hinsichtlich seiner maßgebenden tatsächlichen Eigenschaften und des gewollten Erfolges umfassen muß, und dabei als Erfolg die tatsächlichen Wirkungen des Handelns nur so weit in Betracht zu kommen haben, als sie für die Begründung des strafrechtlichen Tatbestandes der mit Überlegung begangenen Straftat von Bedeutung sind. Dieses tatsächlichen Erfolges muß sich der Täter bei

seinem Handeln in ruhiger und klarer Erwägung bewußt sein; bei seiner Herbeiführung darf er nicht unbedacht und übereilt handeln, so daß ihm die zur Tat drängenden und davon abhaltenden Vorstellungen nicht derart klar zum Bewußtsein kommen, daß er in Ruhe sich für oder gegen die Ausführung der Tat entscheidet; darüber hinausgehende Erwägungen »etwaiger Folgen« des Handelns betreffen nicht die Straftat an sich, und es kann deshalb auch das Fehlen solcher weitergehenden Erwägungen nicht zur Verneinung des Merkmals der Überlegung führen. Aus den Urteilsgründen wird nun nicht ausreichend ersichtlich, daß die Strafkammer die »Überlegung« bei der Abfassung der beleidigenden Briefstelle in dem Sinne verneint habe, daß die Angeklagte sich nicht in Ruhe zu ihrer angeblich böswilligen und in der Absicht der Ehrverletzung erfolgten Äußerung trotz Erkenntnis deren Bedeutung als Beleidigung entschlossen, diese niedergeschrieben und den Brief abgesandt habe, vielmehr liegt nach der Ausdrucksweise des Urteils die Annahme nahe, daß die Strafkammer, indem sie zum Begriffe der Überlegung das Bedenken und Prüfen »etwaiger Folgen« der Niederschrift der beleidigenden Äußerung verlangte, nicht oder nicht bloß an den Erfolg des Handelns der Angeklagten in dem oben ausgeführten Sinne gedacht hat, wonach diese darin bestand, daß mit dem Lesen des Schriftstücks durch einen anderen eine Beleidigung des Kaisers eintreten mußte; die Strafkammer hat anscheinend weitere Folgen der Tat in das Auge gefaßt, die möglicherweise eintreten konnten, vom Täterwillen gar nicht umfaßt wurden und vermutlich in der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung zu suchen sind. Derartige »etwaige« Folgen einer Straftat liegen außerhalb der Tatumstände, nach denen das strafrechtliche Wesen der Tat selbst zu bestimmen ist, und können daher auch für das zum inneren Tatbestand gehörige Merkmal der Überlegung als Gegenstand nicht in Betracht kommen.

Ob die Angeklagte »zur Zeit der Abfassung des Briefes« an etwaige »Folgen« ihrer Straftat gedacht hat, ist nach alledem für den Tatbestand des § 95 StGB. belanglos; daß es der Angeklagten bei der Abfassung ihres Briefes und insbesondere beim Niederschreiben des beleidigenden Teiles an der für den Tatbestand erforderlichen Überlegung gefehlt hat, läßt dagegen das Urteil nicht mit Sicherheit erkennen.

Dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend war daher zu erkennen, wie geschehen.

VO. des BR. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915/23. März 1916 § 5 Abs. 2. Der Berechnung der Strafe eines jeden Mittäters ist der Gesamtgewinn zugrunde zu legen.

I. StrS. U. v. 1. Oktober 1917 g. P. u. Sch. 1 D 355/17.

Aus den Gründen: Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich, soweit dieselbe Gegenstand der Verhandlung ist, nur gegen den Angeklagten Sch. Aus dem Inhalt der Revision geht hervor, daß nur das Strafmaß angefochten werden soll.

Die Rüge, daß § 5 Abs. 2 der BRVO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 und § 47 StGB. durch unrichtige Anwendung verletzt sind, erscheint begründet.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der Grundsatz anerkannt, daß bei vorsätzlichen Delikten jeder Mittäter für den Gesamterfolg verantwortlich ist, soweit dieser Erfolg seinem Willen entspricht (Entsch. **14** 120; **28** 246). Ein Grund, von der erwähnten Regel im Falle des § 5

der BRVO. gegen übermäßige Preissteigerung eine Ausnahme zuzulassen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann eine solche Ausnahme nicht auf § 5 Abs. 2 (in der Fassung der BRVO. v. 23. März 1916) gestützt werden. Letztere Vorschrift hat nicht den Zweck, das gesetzliche Strafmaß zu vermindern, sie will im Gegenteil das gesetzliche Strafmaß erhöhen, selbst wenn dasselbe die in Abs. 1 festgesetzte Höchstgrenze von 10000 Mk. überschreiten sollte. Wäre die Ansicht richtig, daß der den einzelnen Teilnehmer treffende Anteil am übermäßigen Gewinn die Grundlage für die Berechnung der Geldstrafe bilde, so bestände die Möglichkeit, daß ein Mittäter, der überhaupt keinen Anteil am Gewinn erhalten hat oder erhalten sollte, auch keine Geldstrafe zu zahlen hat. In den Urteilen des RG. III 276/16 v. 3. Juli 1916 und I 288/17 v. 6. August 1917 ist ausgesprochen, daß auch Angestellte und Angehörige des Geschäftsinhabers, die für andere übermäßige Preise fordern, Mittäter in bezug auf das Vergehen der übermäßigen Preissteigerung sein können. Für die Berechnung des Gewinnes im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der BRVO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 kommen dieselben Gesichtspunkte in Betracht, die für die Berechnung des Wertes und der Menge im Falle des § 370 Nr. 5 StGB. gelten (Entsch. **8** 406; **13** 371 (376); **48** 53; Rechtspr. **6** 425).

Hiernach ist das angefochtene Urteil auf die Revision der Staatsanwaltschaft im Strafausspruch aufzuheben. Da die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils durch die unrichtige Bemessung der Strafe nicht getroffen werden, so sind dieselben aufrechtzuerhalten. Im übrigen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu verweisen.

StGB. § 125. Für den Tatbestand des § 125 StGB. kommt es auf den von der Zusammenrottung von vornherein verfolgten Zweck nicht an. Zur Strafbarkeit eines Teilnehmers genügt es, daß eine — sei es auch von vornherein zu erlaubten Zwecken — öffentlich zusammengerottete Menschenmenge nachher mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht.

III. StrS. U. v. 1. Oktober 1917 g. B. u. Gen. 3 D 264/17.

Aus den Gründen: Die Revision irrt, wenn sie meint, der Tatbestand des § 125 Abs. 1 StGB. erfordere, daß die zusammengelaufene Menschenmenge von vornherein ein rechtswidriges, bedrohliches oder gewalttätiges Handeln beabsichtigt habe, und daß diese ihre Absicht auch äußerlich erkennbar gewesen sei. Wie schon der Wortlaut der angeführten Strafbestimmung ergibt, kommt es auf den bei der Zusammenrottung von vornherein verfolgten Zweck überhaupt nicht an; es genügt, daß eine — sei es auch von vornherein zu erlaubten Zwecken — öffentlich zusammengerottete Menschenmenge nachher mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, um jeden Teilnehmer an dieser solche Gewalttätigkeiten begehenden Zusammenrottung strafbar erscheinen zu lassen. Daß eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge in den Läden des Bäckers W. und des Kaufmanns G. mit vereinten Kräften gegen Sachen Gewalttätigkeiten verübt hat, wird von der Strafkammer rechtsbedenkenfrei nachgewiesen; zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals »mit vereinten Kräften« war es nicht erforderlich, daß die gesamte versammelte Menschenmenge mit vereinten Kräften ihre Absicht betätigte; es genügte vielmehr, wenn auch nur einzelne aus jener Menschenmenge die zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks erforderlichen Handlungen vornahmen. Ebenso

gibt die Annahme, daß an dieser Zusammenrottung die beiden Angeklagten teilgenommen haben, zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Wie die Strafkammer feststellt, haben unter der Menschenmenge, die nach öffentlicher Zusammenrottung die Gewalttätigkeiten in den beiden genannten Läden mit vereinten Kräften beging, sich auch die beiden Angeklagten befunden; sie haben die Verübung der Gewalttätigkeiten wahrgenommen, sind sich ihrer bewußt gewesen, sind aber trotzdem in der zusammengerotteten Menge weiter und so lange verblieben, bis auch jede von ihnen in jedem der beiden Läden ein Brot erhalten hatte. Hierin kommt die — rein tatsächliche und daher mit der Revision nicht angreifbare — Annahme der Strafkammer zum Ausdruck, daß die beiden Angeklagten vorsätzlich sowie mit dem Bewußtsein und dem Willen, durch ihre Anwesenheit das auf Gewalttätigkeiten abzielende Verhalten der Menge zu unterstützen, am Orte der Tat und in der dort zusammengerotteten Menge verblieben sind, also den dieser Menge als solcher innewohnenden Willen, Gewalttätigkeiten zu verüben, zur Zeit dieser Verübung geteilt haben. Das genügte, um die Annahme einer Teilnahme im Sinne des § 125 Abs. 1 a. a. O. zu rechtfertigen; eine persönliche und tätige Mitbeteiligung auch der Angeklagten an den Gewalttätigkeiten war nicht nötig.

VO. des BR. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915/23. März 1916 § 5 Nr. 1. Derjenige, welcher bewußt und gewollt durch eine Versteigerung einen — als übermäßigen Gewinn sich darstellenden — Preis erzielt, läßt sich im Sinne des § 5 Nr. 1 a. O. einen übermäßigen Gewinn gewähren.

V. StrS. U. v. 2. Oktober 1917 g. T. 5 D 488/17.

Aus den Gründen: Die Angriffe der Revision sind verfehlt.

Da die Angeklagte, wie festgestellt, den einen übermäßigen Gewinn enthaltenden Preis von 27 Mk. für den Zentner Zwiebeln bei der für ihre Rechnung durch K. bewirkten Versteigerung erzielen wollte und erlangt hat, besteht gegen die Annahme des Landgerichts, daß sie sich diesen Preis i. S. der BRVO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 § 5 Abs. 1 Nr. 1 hat gewähren lassen, kein rechtliches Bedenken. Ob der Versteigerung ein Kommissionsgeschäft zugrunde lag, ist unter den obwaltenden Umständen belanglos; denn da die Angeklagte mit dem Verfahren K.s in vollem Umfange einverstanden war, insbesondere auch den erstrebten und erzielten Gewinn aus der Versteigerung einstreichen wollte und eingestrichen hat, kann davon keine Rede sein, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht sie, sondern allein den Kommissionär treffe.

Auch sonst tragen die getroffenen Feststellungen die angefochtene Entscheidung.

Ein Verstoß gegen das Strafgesetz tritt nirgends hervor.

StPO. § 264; StGB. §§ 73, 242. Bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen einer fortgesetzten Tat bedarf es, falls auf Grund der Hauptverhandlung eine oder mehrere der Einzelhandlungen fortfallen, eines Hinweises i. S. des § 264 StPO. selbst dann nicht, wenn danach überhaupt nicht mehr eine fortgesetzte Tat, sondern nur noch eine einmalige Verwirklichung des Tatbestandes übrig bleibt.



I. StrS. U. v. 4. Oktober 1917 g. M. 1 D 322/17.

Aus den Gründen: Wenn der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten einen fortgesetzten Diebstahl, begangen durch die in Ausführung eines einheitlichen Vorsatzes an verschiedenen Tagen bewirkte Wegnahme eines Feilklobens und einer Brustleier zur Last legte, das Urteil aber die Wegnahme des Feilklobens und damit einen fortgesetzten Diebstahl nicht für erwiesen erachtet, so liegt eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts, die die durch § 264 StPO. vorgeschriebene Hinweisung nötig gemacht hätte, nicht vor, sondern nur eine vom Eröffnungsbeschluß abweichende, tatsächliche Beurteilung des erkennenden Gerichts, die nach § 263 StPO. ohne Einschränkung zulässig ist. Rechtlich unterscheidet sich die sog. fortgesetzte, in mehreren unselbständigen Einzelhandlungen begangene Straftat in nichts von der durch einmalige Verwirklichung des Tatbestands begangenen, und es ist rechtlich ganz gleichgültig, in wieviel Einzelhandlungen die den Gegenstand der Anklage bildende Tat begangen worden ist, sofern sie nur dasselbe einheitliche und untrennbare Ganze bleibt, das im Eröffnungsbeschluß vorausgesetzt wurde. Das aber wird nicht in Frage gestellt, wenn die Hauptverhandlung ergibt, daß der Angeklagte weniger gestohlen hat, als der Eröffnungsbeschluß annahm. Deshalb bedarf es eines Hinweises im Sinne des § 264 StPO. nicht, wenn auf Grund der Hauptverhandlung aus der im Eröffnungsbeschluß angegebenen Zahl der zu einer fortgesetzten Tat zusammengefaßten Einzelhandlungen die eine oder andere als unerwiesen ausgeschieden wird, selbst dann nicht, wenn danach eine Mehrheit von Ausführungshandlungen und deshab eine fortgesetzte Straftat nicht mehr übrig bleibt, sondern nur noch eine einmalige Verwirklichung des Tatbestandes.

StGB. § 259. »Ansichbringen« erfordert — im Gegensatz zum bloßen Mitgenießen — Willenseinigung des Gebers und Empfängers. Es genügt nicht, daß der Geber den Gewahrsam aufgeben und die Verfügungsgewalt auf den Empfänger übertragen will, es muß auch der Wille des Empfängers dazu kommen, die eigene Verfügungsgewalt zu erwerben und nicht bloß an dem Genuß des Entwendeten teilzunehmen.

IV. StrS. U. v. 5. Oktober 1917 g. B. 4 D 412/17.

Gründe: Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Mitangeklagte Ch. ein halbes Brot zum alsbaldigen Verbrauche entwendet und davon dem Beschwerdeführer ein Stück abgegeben, das dieser sofort verzehrte. Die Strafkammer stellte dabei fest, daß Ch. das Stück Brot dem Beschwerdeführer zur freien Verfügung übergeben und es ihm völlig überlassen habe, ob er das Brot sofort verzehren oder nach Hause mitnehmen wolle. Diese Feststellungen reichen zur Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Hehlerei nicht aus.

Zwar ist der von dem Verteidiger angeregte Zweifel, ob das entwendete Brot, da der Verletzte Stellung des Strafantrages abgelehnt habe, mittels einer »strafbaren« Handlung erlangt sei, nicht begründet. Die Entwendung des Brotes war, weil sie im § 370 Nr. 5 StGB. mit Strafe bedroht ist, strafbar, auch wenn sie mangels der Prozeßvoraussetzung des Strafantrages nicht verfolgbar war.

Ebensowenig ist zu bezweifeln, daß der Beschwerdeführer »seines Vorteils wegen« gehandelt hat, da in dieser Beziehung schon ein bloß sinn-

licher Genuß genügt, ganz abgesehen davon, daß der Besitz des Stückes Brot einen Vermögensvorteil, wenn auch nur einen geringfügigen, darstellte.

Dagegen ergibt die tatsächliche Feststellung nicht, daß der Beschwerdeführer das Stück Brot »an sich gebracht« hat. Zwar verkennt die Strafkammer nicht, daß der bloße Mitgenuß dieses Merkmal noch nicht erfüllt; sie fordert vielmehr mit Recht, daß der Hehler die eigene Verfügungsgewalt an der Sache erlangt haben müsse. Aber sie gründet die Annahme, daß dies bei dem Beschwerdeführer der Fall, allein auf die Feststellung, daß der Mitangeklagte Ch. dem Beschwerdeführer das Stück Brot zur freien Verfügung übergeben und damit den Gewahrsam an jenem aufgegeben hahe, dem Beschwerdeführer überlassend, ob er es sogleich verzehren oder nach Hause nehmen wolle. Dies ist jedoch nur die eine Seite der Sache, sie betrifft nur die Willensrichtung des Gebers. »Ansichbringen« erfordert indes Willenseinigung des Gebers und des Empfängers. Es genügt nicht, daß der Geber den Gewahrsam aufgeben und die Verfügungsgewalt auf den Empfänger übertragen will, es muß auch der Wille des Empfängers hinzukommen, die eigene Verfügungsgewalt zu erwerben und nicht bloß an dem Genuß des Entwendeten teilzunehmen. Nach dieser Richtung fehlen Feststellungen. Insbesondere ist — wozu der Sachverhalt gerade auch vom Standpunkt der Strafkammer aus nötigte — nicht festgestellt, daß der Wille des Beschwerdeführers nicht dahin ging, das ihm von Ch. gereichte Stück Brot sofort zu essen und sich damit lediglich an dem Verzehren des entwendeten Brotes zu beteiligen, ebensowenig, daß er auch nur die Willensrichtung des Mitangeklagten Ch. erkannt hat. Das angefochtene Urteil konnte daher nicht aufrechterhalten werden. Die Zurückverweisung an ein anderes Landgericht erschien angebracht.

StGB. § 267. Ein auf Granaten angebrachter Fabrikstempel mit Schmelzungsnummer ist in Verbindung mit dem Abnahmestempel des Feuerwerksoffiziers als eine zum Beweise für Rechte und Rechtsverhältnisse erhebliche Privaturkunde anzusehen.

V. StrS. U. v. 9. Oktober 1917 g. K. 5 D 342/17.

Aus den Gründen: Die Verurteilung des Angeklagten K. wegen schwerer Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug begegnet keinem durchgreifenden Rechtsbedenken.

Nach dem festgestellten Sachverhalt waren die Granaten, deren Schmelzungsnummer 43 K. beseitigt und durch eine andere Nummer ersetzt hat, nicht bloß mit dem aus der Nummer 43, einem W und der Jahreszahl der Schmelzung bestehenden Fabrikstempel der W.er Stahlröhrenwerke (43 W 16) versehen. Die Granaten trugen vielmehr unmittelbar rechts und links von diesem Stempel noch je einen aus den Buchstaben Sp und einer Zahl bestehenden Stempel, den der die Granaten im Rohguß abnehmende Feuerwerksoffizier der Spandauer Artillerie-Werkstätten »zum Zeichen der Probe« angebracht hatte. Umgestempelt hat der als Dreher bei der Firma M. beschäftigte Angeklagte K. die Granaten, nachdem infolge weiterer Probe (der Beschußprobe) die Schmelzung 43 von der Militärbehörde verworfen worden war. Erhalten aber hatte nach der ersten Probe die Firma M. von den W.er Werken die Granaten der Schmelzung 43 und ebenso noch aus anderen Schmelzungen herrührende, in gleicher Weise mit Fabrik- und Abnahmestempeln versehene Granaten, um die Rohlinge durch Drehen

und Schleifen zu brauchbaren — seitens der W.er Werke an die Heeresverwaltung zu liefernden — Geschossen zu machen.

Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob die von der Revision bekämpfte Ansicht des Landgerichts zutrifft, daß der Fabrikstempel der W.er Werke eine beweiserhebliche Urkunde darstellt. Jedenfalls ist der Fabrikstempel in Verbindung mit den beiden ihn einschließenden Abnahmestempeln eine derartige Urkunde, weil die 3 Stempel zusammen vereinbarungsgemäß sowohl für das Vertragsverhältnis zwischen der Heeresverwaltung und den W.er Werken wie für das Vertragsverhältnis der letzteren zu der Firma M. eine erhebliche Willenserklärung enthalten (vgl. einerseits Entsch. **39** 147; Goltd. Arch. **59** 352; andererseits Entsch. **17** 352; **34** 435 [438/439]). Solche urkundliche Willenserklärungen hat K. verfälscht, indem er die einen untrennbaren Teil derselben bildende Nummer 43 durch die einer anderen Schmelzung ersetzte und zugleick auf Granaten der anderen Schmelzung ihre Schmelzungsnummer in 43 umänderte. Da ferner inhaltlich des Urteils K. eigenmächtig mit der Nummer 43 versehene Granaten, die wrack gedreht waren, an die W.er Werke hat zurückgehen lassen, so ist auch der Revisionseinwand verfehlt, das Vermögen der W.er Werke sei nicht, wie das Landgericht annimmt, im Sinne des § 263 StGB. durch K. beschädigt worden. Eine Vermögensbeschädigung kann schon in einer Vermögensgefährdung liegen (Entsch. **38** 266); und gefährdet zum mindesten wurde das Vermögen der W.er Werke dadurch, daß sie in Unkenntnis der von K. bewirkten Stempeländerungen an Stelle von Granaten der Schmelzung 43 Granaten einer anderen Schmelzung zurückerhielten. Denn nach dem von der Firma M. mit den W.er Werken geschlossenen Vertrage mußte sie ihnen 15 Mk. für jede durch Schuld eines Arbeiters wrack gedrehte Granate unverworfen gebliebener Schmelzungen vergüten, während sie berechtigt war, bei Rückgabe zur Schmelzung 43 gehöriger Granaten den Ersatz der Bearbeitungskosten zu verlangen, die ihr bis zur Verwerfung dieser Schmelzung entstanden waren. Einen für solche Vermögensbeschädigung ursächlichen Irrtum hat K. aber auch nach dem Zusammenhang der Urteilsbegründung auf seiten der W.er Werke erregen wollen und erregt. Im übrigen ist der Tatbestand der §§ 267, 268 [1], 263 StGB. einwandfrei nachgewiesen.

StPO. § 27. Der abgelehnte Richter ist zwar zur Zurückweisung eines nicht ernstlich gemeinten, lediglich zu Verschleppungszwecken gestellten Ablehnungsgesuchs befugt, allein er darf in eine sachliche Prüfung des Ablehnungsgesuchs nicht eintreten und die Verschleppungsabsicht des Angeklagten nicht daraus schließen, daß er dessen Ablehnungsgründe für sachlich unzutreffend und die Besorgnis der Richterbefangenheit nicht rechtfertigend erachtet.

I. StrS. U. v. 18. Oktober 1917 g. H. 1 D 326/17.

Aus den Gründen: Der Revision ist zuzugeben, daß über die Einwendungen des Angeklagten, die er nach Zustellung der Anklageschrift innerhalb der ihm gemäß § 199 Abs. 1 StPO. bestimmten Frist gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens erhoben hatte, durch einen Gerichtsbeschluß hätte befunden werden müssen, während der Angeklagte vorschriftswidrig nur einen Bescheid des Vorsitzenden und diesen auch erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens erhalten hat. Da diese nun freilich nicht mehr rückgängig zu machen ist, und es dem Angeklagten freistand, alles das, was er zur Verhinderung der Eröffnung des Hauptverfahrens vor-

gebracht hatte, in der Hauptverhandlung zu wiederholen, so kann nicht anerkannt werden, daß die gerügte Gesetzesverletzung geeignet war, Einfluß auf das angefochtene Urteil auszuüben. Aus ihr kann daher ein erfolgreicher Revisionsangriff nicht hergeleitet werden.

Der Angeklagte will aus ihr aber auch die Besorgnis geschöpft haben, daß die drei Richter, welche bei dem Eröffnungsbeschluß mitgewirkt haben, befangen seien, und hat sie daher auf Grund des § 24 ² StPO. in verschiedenen, am 30. März, 16. April und 8. Mai bei Gericht eingegangenen Eingaben und, nachdem ihm vom Vorsitzenden mitgeteilt war, daß zwei von ihnen an der Hauptverhandlung teilnehmen würden, diese beiden, den Landgerichtsdirektor von H. und den Landgerichtsrat O., in einem am 10. Mai noch vor Beginn der Hauptverhandlung bei der Strafkammer eingegangenen Schriftsatze abgelehnt. Über diese wiederholten Ablehnungsanträge ist der Vorschrift des § 27 StPO. entgegen überhaupt kein Beschluß gefaßt worden. Die Strafkammer hat vielmehr, nachdem in dem Hauptverhandlungstermin das zuletzt erwähnte Ablehnungsgesuch des nicht erschienenen Angeklagten verlesen war, ohne über dies zu befinden, unter Mitwirkung der beiden abgelehnten Richter einen Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen. Dies Verfahren widersprach dem § 29 StPO. Nach Vorführung des Angeklagten hat dieser in der nunmehr fortgesetzten Hauptverhandlung rechtzeitig unter Berufung auf die bereits erörterte Nichtberücksichtigung seiner Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens und den seiner Ansicht nach ungesetzlichen Vorführungsbefehl sämtliche Richter, die ihn beschlossen hatten, als befangen abgelehnt und beantragt, die Verhandlung zu vertagen und die Akten zur Entscheidung über sein Ablehnungsgesuch dem höheren Gericht vorzulegen. Die Strafkammer wies diesen Antrag zurück mit der Begründung, daß

1. der Eröffnungbeschluß } den gesetzlichen Voraussetzungen und Vor-
2. der Vorführungsbefehl } schriften entsprechen,
3. daß also diese Maßnahmen eine Anfechtung nicht begründet erscheinen lassen, daß auch sachliche Gründe nicht vorhanden sind, die dafür sprächen, daß in einen Teil oder in sämtliche Richter Mißtrauen zu setzen wäre,
4. daß dieselben Ablehnungsgründe schon im Zivilverfahren wiederholt geltend gemacht und verworfen worden sind,
5. daß das Gericht aus alledem die Überzeugung erlangt hat, daß eine ernstliche Ablehnung nicht vorliegt, sondern daß der Angeklagte nur darauf bedacht ist, Verschleppung zu bewirken.

Nachdem die Strafkammer unter Nr. 6. noch ausgeführt hatte, daß sämtliche Richter die Erklärung, sich völlig unbefangen zu fühlen, abgegeben hätten, und nachdem der Angeklagte erklärt hatte, den Beschluß mit der Beschwerde anzufechten, wurde die Hauptverhandlung fortgesetzt.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß der abgelehnte Richter selbst zur Zurückweisung eines nicht ernstlich gemeinten, lediglich zu Verschleppungszwecken gestellten Ablehnungsgesuchs befugt ist (vgl. Entsch. **11** 225/26, **30** 273 ff.; Goltd. Arch. **46** 201). Er darf sie aber nur dann aussprechen, wenn es in der Tat zweifellos ist, daß der Angeklagte selbst nicht an die Befangenheit des Richters glaubt und das Ablehnungsgesuch ausschließlich als Mittel benutzt, um unter dem Deckmantel einer Rechtsausübung das gegen ihn anhängige Verfahren in die Länge zu ziehen und dessen ordnungsmäßiger Durchführung und Beendung Hindernisse in den Weg zu legen. Eine solche Annahme findet in der

Sachlage keine hinreichende Stütze, und die Begründung, welche die Strafkammer ihrem Beschlusse gegeben hat, zeigt, daß sie die Grenzen ihrer Befugnis verkannt hat. Die Erwägungen zu 1., 2., 3. und 6. lassen erkennen, daß die Strafkammer in eine sachliche Prüfung des Ablehnungsgesuches eingetreten ist und auf die Verschleppungsabsicht des Angeklagten geschlossen hat, weil sie dessen Ablehnungsgründe für sachlich unzutreffend und die Besorgnis der Richterbefangenheit nicht rechtfertigend erachtete. Auf diese Fragen durften die abgelehnten Richter aber überhaupt nicht eingehen, deren Prüfung war ihnen nach § 27 StPO. unter allen Umständen entzogen, und aus deren Beantwortung durften sie auch keinen Grund für die Unterstellung der Nichternstlichkeit des Ablehnungsgesuches entnehmen. Abgesehen davon sind auch die Ausgangspunkte der Strafkammer, ihre Ausführungen zu 1. und 2. von Rechtsirrtum beeinflußt und werden dem Vorbringen des Angeklagten nicht gerecht. Bei Erlaß des Eröffnungsbeschlusses und Vorführungsbefehls sind, wie bereits dargelegt, die §§ 199 Abs. 3, 27 und 29 StPO. verletzt. Der auf diese Prozeßordnungswidrigkeiten gestützte Ablehnungsgrund kann also mit den in früheren Zivilprozessen geltend gemachten Ablehnungsgründen nicht auf gleiche Stufe gestellt werden. Die Begründung des Zurückweisungsbeschlusses ist daher unschlüssig und rechtsirrig und vermag die Annahme des Landgerichts, der Angeklagte sei von dem prozeßordnungswidrigen Verfahren der Richter und ihrer Parteilichkeit nicht überzeugt gewesen, nicht zu rechtfertigen.

Die Beschwerde, mit der der Angeklagte die Aufhebung des sein Ablehnungsgesuch verwerfenden Beschlusses erreichen will, ist daher begründet. Dieser selbst wäre, falls das Urteil bestehen bleibt, in seiner Wirkung nicht mehr rückgängig zu machen. Es ist aber davon auszugehen, daß das Gericht bei der weiteren Verhandlung nach Erlaß des angefochtenen Beschlusses nicht ordnungsmäßig besetzt war (§ 377 Nr. 3 StPO.). Aus diesem Grunde mußte das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Reichskriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 (RGBl. 561) § 34. Wenn weder das Besitz- noch das Kriegssteuergesetz im Gegensatz zu § 63 Wehrbeitragsges. nähere Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren und dessen Gestaltung treffen, so kann daraus nur gefolgert werden, daß die Verfolgung der Hinterziehungen in dem Verfahren erfolgen soll, das in den einzelnen Bundesstaaten gesetzlich eingeführt ist. — Durch die in Abs. 3 der Steuerbehörde auferlegten Verpflichtung, die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wird den vorausgehenden Erhebungen und Verfolgungsmaßnahmen der Steuerbehörde die Bedeutung einer Untersuchung nicht genommen.

I. StrS. U. v. 18. Oktober 1917 g. B. 1 D 354/17.

Gründe: Die Verurteilung des Angeklagten erweist sich vom Boden der getroffenen Feststellungen aus als gerechtfertigt. Insbesondere ist die Beschwerde unbegründet, die auf § 79 Besitzsteuerges. gestützt wird. Aus Versehen nehmen die zur Begründung dieser Beschwerde bestimmten Ausführungen Bezug auf die Bestimmung des § 81 Besitzsteuerges., eine Bestimmung, die hier überhaupt nicht in Frage kommt. Nach § 79 Besitzsteuerges., der nach § 35 Kriegssteuerges. auf die Hinterziehung der außerordentlichen Kriegsabgabe sinngemäße Anwendung findet, vermag die Berichtigung falscher oder unvollständiger Angaben des Steuerpflichtigen

Straffreiheit nur dann zu begründen, wenn sie stattfindet, ehe eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so tritt die Rechtswohltat des Gesetzes nicht ein, und zwar gleichviel, ob dem Steuerpflichtigen von der Einleitung der Untersuchung durch die Steuerbehörde Kenntnis gegeben worden ist, oder ob er diese anderweit erlangt hat, oder ob ihm im Zeitpunkt der Berichtigung die Tatsache der Einleitung der Untersuchung unbekannt war. Nach den Urteilsfeststellungen hatte die Steuerbehörde gegen den Angeklagten wegen der mittels unrichtiger Angaben unternommenen Hinterziehung verschiedener Abgaben, insbesondere auch der Kriegssteuer, auf die sich die Erklärung für die Veranlagung zu der außerordentlichen Kriegsabgabe vom 29. Januar 1917 ausschließlich bezog, das Strafverfahren bereits eröffnet, als der Angeklagte sich zur Berichtigung seiner falschen Angaben verstand, und erst gelegentlich der Vernehmungen in diesem Verfahren sind die Erklärungen erfolgt, die als richtig erkannt und der Veranlagung zugrunde gelegt sind. Daher kommt Straffreiheit ihm nicht zu.

Rechtliche Bedenken dagegen, daß das von der Steuerbehörde eingeleitete Verfahren als eine »Untersuchung« zu gelten hat, bestehen nicht. Zwar ist nach § 34 Abs. 3 Kriegssteuerges. die Steuerbehörde verpflichtet, dann, wenn der Verdacht einer Hinterziehung der hier in Frage stehenden Art (§ 31 Abs. 1) vorliegt, die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Dadurch wird aber den vorausgehenden Erhebungen und Verfolgungsmaßnahmen der Steuerbehörde die Bedeutung einer »Untersuchung« nicht genommen. Aus § 34 Abs. 3 ergibt sich gerade, daß regelmäßig die Hinterziehungen im »Verwaltungsstrafverfahren« verfolgt werden sollen und nur in dem dort angeführten besonderen Fall die Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft ermöglicht werden muß. Maßnahmen der Steuerbehörde, die vor ihrer Entschließung über die Abgabe der Sache liegen und ihrem ausgesprochenen oder erkennbaren Zwecke nach der Aufklärung eines vermuteten strafbaren Tatbestandes gedient haben, sind im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt und stellen sich als Untersuchung dar, gleichviel ob diese demnächst zur Fortsetzung des Verwaltungsstrafverfahrens oder zur Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft führt. Wenn weder das Besitz- noch das Kriegssteuergesetz — im Gegensatz zu § 63 Wehrbeitragsges. — nähere Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren und dessen Gestaltung treffen, so kann daraus nur gefolgert werden, daß die Verfolgung der Hinterziehungen — von der gesetzlichen Sonderbestimmung abgesehen — in dem Verfahren erfolgen soll, das in den einzelnen Bundesstaaten für die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle landesgesetzlich eingeführt ist. Demgemäß steht im Großherzogtum Hessen den Finanzämtern, die mit der Veranlagung der Kriegssteuer betraut sind, auch die Einleitung und Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nach Maßgabe des Gesetzes v. 20. Dezember 1890 zu. Das ist denn auch in den zum Kriegssteuergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen (Bekannmach. des Großh. Staatsministeriums v. 6. Dezember 1916 Reg.Bl. 231) anerkannt und angeordnet.

Die Berichtigungen des Angeklagten sind somit erst nach Einleitung einer eigentlichen Untersuchung durch die zuständige Behörde und innerhalb dieser Untersuchung erfolgt.

Das Rechtsmittel ist hiernach zu verwerfen.

StPO. § 149 Abs. 1, 2. Der Beistand des Angeklagten hat kein Recht, zu verlangen, daß er vom Termin zur Hauptverhandlung verständigt und zu diesem geladen wird, solange er nicht dem Gericht seine Absicht, als Beistand aufzutreten, mitgeteilt oder um Bekanntgabe des Termins gebeten hat.

III. StrS. U. v. 22. Oktober 1917 g. H. 3 D 382/17.

Gründe: Nach § 149 Abs. 1, 2 StPO. war der Vater der beiden Beschwerdeführer als deren gesetzlicher Vertreter zur Hauptverhandlung als Beistand zugelassen und auf sein Verlangen zu hören, dagegen räumt das Gesetz dem rechtlichen Vertreter nicht das Recht ein, zu verlangen, daß er vom Termine der Hauptverhandlung verständigt und zu dieser geladen wird, solange er nicht dem Gerichte seine Absicht, als Beistand aufzutreten, mitgeteilt oder um Bekanntgabe des Termins gebeten hat. Da im vorliegenden Falle vom Vater der Angeklagten weder das eine noch das andere geschah, verletzt dessen Nichtladung das Gesetz nicht.

Hiernach war das Rechtsmittel, mit der aus § 505 Abs. 1 Satz 1 StPO. sich ergebenden Folge für den Kostenpunkt, als unbegründet zu verwerfen.

StPO. § 56 Nr. 3; Bel.Zust.Ges. § 9b. Auch die »Aufforderung oder Anreizung« zur Übertretung eines Militärverbots im Sinne des § 9b BZG. fällt unter den Begriff der »Teilnahme« nach § 56 Nr. 3 StPO.

III. StrS. U. v. 22. Oktober 1917 g. P. 3 D 325/17.

Aus den Gründen: Der auf Verletzung des § 56 Nr. 3 StPO. gestützten Prozeßbeschwerde war der Erfolg zu versagen.

Der nachträglich vereidigte Zeuge P. war bei der Straftat der Angeklagten insofern beteiligt, als mit ihm, der französischer Kriegsgefangener ist, die Angeklagte den durch Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des IV. Armeekorps verbotenen unbefugten Verkehr unterhalten hat. Nach Überschrift und Inhalt der Bekanntmachung richtet sich jenes Verbot nur an die deutsche Bevölkerung, nicht an die Kriegsgefangenen selbst; diese machen sich durch das bloße Einlassen auf den unbefugten Verkehr nicht selbst einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot schuldig. Wohl aber kann die strafbare Mitwirkung eines Gefangenen an dem Vergehen der mit ihm verkehrenden Person in Frage kommen, wenn er zu dem unbefugten Verkehr angestiftet oder im Sinne des § 9b BZG. dazu aufgefordert oder angereizt hat. Auch eine solche Aufforderung oder Anreizung würde unter den Begriff der Teilnahme im weiteren Sinne von § 56[3] fallen, der nicht nur den Teilnehmer nach § 47f. StGB., sondern jeden umfaßt, welcher in strafbarer Weise bei dem fraglichen Vorgange in der gleichen Richtung wie die Angeklagte mitgewirkt hat. — Der die Beeidigung anordnende Beschluß und die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, daß die Strafkammer aus rechtsirrtümlichen Gründen den Teilnahmeverdacht abgelehnt hat, insbesondere sich bei Anordnung der nachträglichen Vereidigung des Zeugen der rechtlichen Möglichkeit einer Teilnahme des Zeugen P. an der fraglichen Straftat nach der oben bezeichneten Richtung hin nicht bewußt gewesen ist. Der erste Richter kann sehr wohl aus tatsächlichen Gründen, etwa deshalb, weil der Zeuge P. jene Anordnung des Kommandierenden Generals über den Verkehr mit Kriegsgefangenen nicht gekannt habe, und deshalb seine strafbare Teilnahme wegen Fehlens des inneren Tatbestandes ausgeschlossen sei, zu der Annahme gelangt sein, es seien die Voraussetzungen des § 56 Nr. 3 StPO. für das Unterlassen der

Vereidigung nicht gegeben. Der Satz der Urteilsgründe: »Aus dem entgegenkommenden Verhalten der Angekl. merkte P., daß die Frau ihm zugetan war und mangle es deshalb, sie zum Geschlechtsverkehr anzuregen«, steht einer solchen Annahme nicht entgegen. In tatsächlicher Hinsicht aber unterliegt die Entscheidung der Strafkammer, daß kein Teilnahmeverdacht im Sinne des § 56 Nr. 3 StPO. vorliege, nicht einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Der erste Richter war auch durch das gegen den Zeugen P. eingeleitete militärgerichtliche Verfahren nicht gehindert, seinerseits das Bestehen eines Teilnahmeverdachts zu verneinen.

StGB. § 259. 1. Das Tatbestandsmerkmal »seines Vorteils wegen« kann in der erstrebten rascheren Befriedigung des Hehlers wegen einer zu Recht bestehenden Forderung, insbesondere in dem frühzeitigen, leichtesten und bequemsten Ersatz der Gegenstände gefunden werden, auf welchen der Inhalt der Forderung geht. 2. »Ansichbringen« und »Verheimlichen« sind gleichwertige Erscheinungsformen der Hehlerei i. S. des § 259 StGB.

III. StrS. U. v. 5. November 1917 g. St. 3 D 424/17.

Aus den Gründen: Die für erwiesen erachteten Tatsachen beruhen, wie im angefochtenen Urteil ausdrücklich hervorgehoben wird, auf der eidlichen und glaubwürdigen Aussage des in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen J. Der von den drei Beschwerdeführern behauptete Verstoß gegen § 260 StPO. liegt demnach nicht vor.

Was die Beschwerdeführerin P. im einzelnen zur Rechtfertigung ihrer Revision vorbringt, läuft auf einen nach § 376, verglichen mit § 260 StPO., belanglosen Versuch des Widerspruchs gegen die erstrichterliche Beweiswürdigung hinaus, bedarf also keiner weiteren Erörterung. Das Vorhandensein des Tatbestandsmerkmals »ihres Vorteils wegen« i. S. von § 259 StGB. findet seine rechtsirrtumsfreie Begründung in der erkennbaren Beweisannahme der Strafkammer, daß die Beschwerdeführerin die Verbesserung ihrer Besitzverhältnisse bezweckt habe, die Förderung des eigenen wirtschaftlichen Nutzens, also der eigene Vorteil, die Triebfeder ihrer Handlungsweise gewesen sei. Selbst wenn sie, wie in der Revision behauptet wird, die Glühbirnen nur als Tilgung einer ihr gegen St. zustehenden vollwertigen Ersatzforderung an sich gebracht, also nicht gemeint hätte, nur durch Annahme der Birnen Befriedigung für ihre Forderung erlangen zu können, würde die Auffassung des Landgerichts, daß sie dabei »ihres Vorteils wegen« tätig geworden sei, nicht rechtsirrig sein. Denn der erstrebte Vorteil braucht, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht, kein rechtswidriger zu sein, und er konnte vom ersten Richter, wie sichtlich geschehen, in der rascheren Befriedigung für eine Forderung, dem frühzeitigen und für sie leichtesten und bequemsten Ersatz der zerbrochenen Birnen, gefunden werden.

»An sich bringen« und »Verheimlichen« sind gleichwertige Erscheinungsformen der Hehlerei i. S. von § 259 StGB., und es bringt jede einzelne dieser Handlungen das dort vorgesehene Vergehen zur Vollendung, so daß regelmäßig nur entweder die eine oder die andere, nicht aber betreffs derselben Sache beide Begehungsarten zugleich vorliegen können. Allein nach Lage der Sache erscheint es ausgeschlossen, daß durch die in den Urteilsgründen und Schlußfeststellung aufgenommene Häufung der in § 259 a. O. nebeneinander aufgeführten Begriffe die Strafzumessung

zuungunsten der Beschwerdeführerin beeinflußt worden ist, weshalb das Beruhen des Urteils auf dem angegebenen Verstoße verneint werden muß.

Auch die allgemeine Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat keinen den Beschwerdeführern oder einem von ihnen nachteiligen Verstoß aufgedeckt.

Hiernach waren die Rechtsmittel, mit der aus § 505 Abs. 1 Satz 1 StPO. sich ergebenden Folge für den Kostenpunkt als unbegründet zu verwerfen.

StGB. § 370 Nr. 5. Die Annahme, daß gegenwärtig schon eine Menge von einigen Pfund Kartoffeln nicht gering und jede Menge von erheblichem Werte sei, weil jedem die Kartoffeln zugeteilt werden und nur in der zu seiner Ernährung erforderlichen und sogar unentbehrlichen Menge, und er nicht ersetzen kann, was ihm weggenommen wird, ist rechtsirrig. Es kann insbesondere immer nur der allgemeine Verkehrswert entscheidend sein.

I. StrS. U. v. 12. November 1917 g. O. 1 D 437/17.

Gründe: Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte wiederholt aus einem Keller Kartoffeln gestohlen, zuletzt am 4. März 1917 6—8 Pfund, zusammen mindestens 20 Pfund. Er hat, wie weiter festgestellt ist, schon, als er den ersten Diebstahl ausführte, es nicht bei diesem einen Diebstahl bewenden lassen wollen, sondern von vornherein den Entschluß gefaßt, auch künftig Kartoffeln aus dem Keller zu stehlen und sich auf diesem Wege Kartoffeln in nicht geringer Menge und von nicht unbedeutendem Werte zu verschaffen. Die Strafkammer sieht deshalb in dem Diebstahl der 6—8 Pfund Kartoffeln am 4. März 1917 nur einen Teil einer zur Entwendung größerer Kartoffelmengen vorgenommenen fortgesetzten Handlung und verurteilt deshalb und »überdies mit Rücksicht auf den Umstand, daß die vom Angeklagten nach und nach gestohlenen Kartoffeln wegen der zurzeit des Diebstahls bereits bestehenden Rationierung und des hohen Preises der Kartoffeln auch bei jeder einzelnen Entnahme einiger Pfund nicht als jedesmal entwendete geringe Menge oder als Gegenstände von unbedeutendem Werte i. S. des § 370 Nr. 5 StGB. gelten könnten, auch wenn sie zum alsbaldigen Verbrauch entwendet waren«, den Angeklagten nicht wegen Mundraubs, sondern wegen Diebstahls. Dagegen bestehen durchgreifende Bedenken. Die Strafkammer geht davon aus, daß mit Rücksicht auf die jetzt bestehende »Rationierung« der Kartoffeln und den hohen Preis schon die in jeder Einzelhandlung der von ihr angenommenen fortgesetzten Tat weggenommene Menge von einigen Pfund Kartoffeln nicht als gering und ihr Wert nicht als unbedeutend angesehen werden könne. Sie hat also anscheinend allein deshalb, weil jetzt jedem die Kartoffeln zugeteilt werden und nur in der zu seiner Ernährung erforderlichen oder sogar unentbehrlichen Menge, und weil die Kartoffeln jetzt hoch im Preise stehen, angenommen, daß schon eine Menge von einigen Pfund nicht gering und ihr Wert nicht unbedeutend sei. Das ist rechtsirrig. Dürfen auch bei Entscheidung der Frage, ob eine Menge von Lebensmitteln gering oder ihr Wert unbedeutend ist, die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, insbesondere die Knappheit der Lebensmittel und die erhebliche Steigerung ihrer Preise nicht unberücksichtigt bleiben, so können doch diese Umstände nicht allein ausschlaggebend sein, insbesondere kann es auch jetzt für die Anwendung des § 370 Nr. 5 StGB. nur darauf ankommen, welchen Wert die entwendeten Lebensmittel haben,

nur muß dieser Wert auf Grund der jetzigen erhöhten Preise ermittelt werden, wobei jedoch auch die jetzige Entwertung des Geldes nicht unbeachtet bleiben darf. Das hat die Strafkammer offenbar verkannt, da sie es überhaupt nicht für erforderlich erachtet hat, den Wert der vom Angeklagten entwendeten Kartoffeln festzustellen. Hätte sie es getan, so wäre sie schwerlich zu der Annahme gelangt, daß der Wert einiger Pfund Kartoffeln nicht unbedeutend sei, sie müßte denn für entscheidend gehalten haben, daß unter den jetzigen Verhältnissen, wo jeder nur das Unentbehrliche an Kartoffeln besitzt oder doch besitzen soll und nicht ersetzen kann, was ihm davon weggenommen wird, für den Bestohlenen jede Menge von Kartoffeln von erheblichem Werte sei. Das wäre aber gleichfalls rechtsirrig. Für die Anwendung des § 370 Nr. 5 StGB. ist nicht entscheidend, welchen Wert die entwendeten Gegenstände für den Bestohlenen haben, sondern nur ihr Verkehrswert. Andernfalls würde der Person des Bestohlenen eine Bedeutung beigelegt, die das Gesetz nicht kennt und die schon vor dem Kriege dahin hätte führen müssen, daß § 370 Nr. 5 überall ausgeschaltet worden wäre, wo ein Armer bestohlen wird, jetzt aber, wo die meisten und gerade die unentbehrlichsten Lebensmittel jedem nur für den nötigsten Bedarf zugemessen werden und erreichbar sind, das Gesetz allgemein für einen wesentlichen oder sogar den größten Teil seines bisherigen Anwendungsgebietes außer Kraft setzen müßte. Davon kann nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes keine Rede sein.

Danach ist die Annahme begründet, daß die Feststellung der Strafkammer, die Menge der vom Angeklagten entwendeten Kartoffeln sei nicht gering und ihr Wert nicht unbedeutend, auf Rechtsirrtum beruht, und damit wird die eine der beiden Erwägungen hinfällig, aus denen die Strafkammer die Anwendung des § 370 Nr. 5 StGB. abgelehnt hat. Sie hat aber mit der Einleitung »überdies« diesen Grund selbst an die zweite Stelle gerückt und in erster Linie für ausschlaggebend erachtet, daß der Angeklagte, wenn auch die jeweils im Einzelfall entwendeten Kartoffeln zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt waren, doch von vornherein den Entschluß gefaßt hat, wiederholt Kartoffeln aus G.s Keller zu stehlen und sich auf diesem Wege Kartoffeln in nicht geringer Menge und von nicht unbedeutendem Werte zuzueignen. Sie folgert daraus ohne Rechtsirrtum, daß eine fortgesetzte Handlung vorliege, von der der Diebstahl von 6—8 Pfund Kartoffeln v. 4. März 1917 und ebenso, wie ohne weiteres ergänzt werden kann, die vorausgegangenen Kartoffeldiebstähle nur ein Teil sei. Nun steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest, daß die Anwendung des § 370 Nr. 5 StGB. ausgeschlossen ist, wenn die Gesamtmenge der auf Grund eines einheitlichen Vorsatzes in mehreren Einzelhandlungen zum alsbaldigen Verbrauch entwendeten Gegenstände nicht mehr von unbedeutendem Wert oder von geringer Menge ist, in diesem Falle vielmehr Bestrafung nach § 242 StGB. einzutreten hat. (Entsch. **17** 332 u. a.) Aber auch daraus läßt sich die Verurteilung des Angeklagten wegen Diebstahls nach den bisherigen Feststellungen nicht rechtfertigen, weil die Annahme, die 20 Pfund Kartoffeln, die der Angeklagte insgesamt entwendet hat, seien weder eine geringe Menge noch von unbedeutendem Werte, beanstandet werden muß, wie bereits dargelegt ist. Das Urteil mußte deshalb aufgehoben werden.

StGB. § 360 Nr. 8 und 2—7; Preuß. Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand § 9b; EGStGB. § 2 Abs. 2. a) Der § 360 Nr. 8 StGB. hat ebenso wie die Bestimmungen der Nr. 2—7 vermöge seiner polizeilichen

*Natur **nicht** den Zweck, den einschlägigen Rechtsstoff, d. h. hier die auf Sicherung des öffentlichen Rechtsverkehrs abzielende Polizei, **grundsätzlich** zu erfassen und **erschöpfend** zu ordnen, vielmehr handelt es sich nur um Einzelvorschriften. b) Der § 9b BZG. hat die Natur einer **besonderen** Strafvorschrift i. S. des § 2 Abs. 2 EGStGB.*

V. StrS. U. v. 13. November 1917 g. K. 5 D 817/17.

Aus den Gründen: Die Ansicht der Strafkammer, die Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VII. Armeekorps v. 1. Dezember 1915 sei ungültig, weil sie einen der Regelung durch die Militärbehörde entzogenen Gegenstand betreffe, ist rechtsirrig.

Gegen die formelle Gültigkeit der Anordnung bestehen keine Bedenken. Die Bekanntmachung ist von dem zuständigen Militärbefehlshaber erlassen worden, und zwar, wie in ihr ausdrücklich hervorgehoben ist, im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b des Preuß. Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, das vermöge Art. 68 der Reichsverfassung die Bedeutung eines Reichsgesetzes besitzt. Sie enthält keine selbständige Strafandrohung, zu der der kommandierende General auf Grund des § 9b auch gar nicht befugt gewesen wäre, verweist vielmehr insoweit nur auf die Strafvorschrift der genannten Gesetzesstelle, der zufolge die in einem unter Belagerungszustand stehenden Bezirke begangene Übertretung der von dem Militärbefehlshaber bei Erklärung oder während der Dauer dieses Zustandes erlassenen Verbote mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen ist, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe festsetzen.

Die Strafkammer geht offensichtlich von der Auffassung aus, daß der kommandierende General zum Erlasse seiner Bekanntmachung auf Grund des § 9b mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 2 EGStGB. nicht befugt gewesen sei, weil der § 9b durch das StGB. in Ansehung des hier in Betracht kommenden Gegenstandes gesetzlicher Regelung außer Kraft gesetzt sei. Das würde gemäß § 2 EG. der Fall sein, wenn einerseits die Materie, auf die sich die Bekanntmachung bezieht, Gegenstand des StGB. geworden wäre, d. h. also wenn der Inbegriff aller unter den betroffenen Rechtsstoff fallenden Tatbestände und Rechtssätze in ihm ihre grundsätzliche und erschöpfende gesetzliche Regelung gefunden hätten, und wenn andererseits der § 9b BZG. nicht zu den im § 2 Abs. 2 EG. erwähnten besonderen Vorschriften des Reichsstrafrechts gehörte. Beides trifft jedoch nicht zu.

Der § 360[8] StGB. enthält eine Einzelbestimmung, welche sich auf den Schutz des öffentlichen Verkehrs gegen Gefahren bezieht, die sich daraus ergeben, daß sich jemand mißbräuchlich ihm nicht zukommende Zeichen und Merkmale einer beamtlichen oder persönlichen Rechtsstellung anmaßt. Unter ähnlichem Gesichtspunkt stehen die Bestimmungen der Nr. 2—7. Diese Vorschriften sind durchweg polizeilicher Natur. Sie haben — wie auch die übrigen systemlos, meist nur unter dem Gesichtspunkte der Gleichheit des gesetzlichen Strafmaßes zusammengefaßten Übertretungsvorschriften des 29. Abschn. des StGB. — nicht den Zweck, den einschlägigen Rechtsstoff, d. h. hier die auf Sicherung des öffentlichen Rechtsverkehrs abzielende Polizei grundsätzlich zu erfassen und erschöpfend zu ordnen. Schon aus ihrer Vermischung mit Gegenständen wesentlich verschiedener Art: aus dem Gebiete der Gewerbepolizei, der Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr, des Schutzes der öffentlichen Ruhe, wie des sittlichen Empfindens, ergibt sich, daß es sich bei ihnen um Einzelvorschriften, nicht um die umfassende Regelung einer in sich abgeschlossenen Gesetzesmaterie handeln sollte und handelt.

Indessen davon abgesehen, trifft auch das zweite, aus § 2 Abs. 2 EGStGB. sich ergebende Erfordernis nicht zu. Der § 9b BZG. sowie die zur Ausfüllung des durch ihn aufgestellten Rahmens erlassene Bekanntmachung des kommandierenden Generals v. 1. Dezember 1915 haben lediglich den Zweck und die Bedeutung. einen vorübergehenden Zustand, wie er durch den Krieg herbeigeführt ist, zu ordnen. Das Verbot ist an die Dauer des Belagerungszustandes geknüpft und erlischt mit ihm. Die Vorschrift hat daher, wie auch das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, die Natur einer besonderen Strafvorschrift i. S. des § 2 Abs. 2 EG. (vgl. Entsch. **49** 114 und 253).

Das angefochtene Urteil verletzt demnach den § 9b BZG. und die Bekanntmachung des kommandierenden Generals v. 1. Dezember 1915 durch Nichtanwendung sowie den § 360[8] StGB. durch irrige Anwendung. Es war deshalb dem Antrage des Oberreichsanwalts gemäß in diesem Umfange aufzuheben. Der Aufhebung der insoweit getroffenen tatsächlichen Feststellungen bedurfte es nicht, da diese durch die gerügte Gesetzesverletzung nicht berührt werden.

StGB. § 259. »Verheimlichen« setzt ein Handeln voraus, welches darauf abzielt, die Entdeckung der verhehlten Sache zu verhindern, ihre Auffindung durch den Berechtigten zu vereiteln oder zu erschweren. Deshalb ist das bloße Unterlassen einer vorgeschriebenen Anzeige von dem Vorhandensein der den Gegenstand der Hehlerei bildenden, Sache ohne Feststellung jener Absicht noch kein Verheimlichen i. S. des § 259 a. O.

IV. StrS. U. v. 16. November 1917 g. K. u. B. 4 D 559/17.

Aus den Gründen: Die Verurteilung des Angeklagten B. gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Ob die in dem angefochtenen Urteile angeführten Umstände die Annahme rechtfertigen, daß B. den strafbaren Erwerb des von ihm angekauften Fleisches erkennen mußte, ist vom Tatrichter zu entscheiden und kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Daß der Angeklagte das Fleisch seines Vorteils wegen gekauft hat, ist rechtlich einwandfrei dargetan. Mag auch der von ihm gezahlte Preis ein angemessener gewesen sein, so konnte doch das Gericht unter den obwaltenden Verhältnissen und der gegenwärtigen Knappheit der Lebensmittel ohne Rechtsirrtum einen Vorteil darin erblicken, daß der Angeklagte sich überhaupt Fleisch ohne Fleischmarke zu verschaffen vermochte. Was der Verteidiger sonst für den Angeklagten B. vorbringt, richtet sich gegen die Beweiswürdigung und kann daher nach § 376 StPO. nicht berücksichtigt werden.

Auch dem Rechtsmittel der Mitangeklagten K. konnte kein Erfolg zuteil werden. Die Urteilsgründe ergeben mit genügender Deutlichkeit, daß sie von ihrem Sohne, dem Angeklagten B., sowohl über den Ankauf des Fleisches als auch über die Umstände, aus denen das Gericht bei dem letzteren auf die Kenntnis von dem strafbaren Erwerbe des Fleisches geschlossen hat, unterrichtet worden ist. Die Annahme, daß auch die K. den Umständen nach habe annehmen müssen, daß das Fleisch mittels einer strafbaren Handlung erlangt sei, begegnet danach keinen rechtlichen Bedenken. Zu beanstanden dagegen ist es, wenn das Gericht darin, daß die Angeklagte es unterlassen hat, über den Bezug des Fleisches die in § 17 der Anordnung des Magistrats in B. v. 22. September 1916 über die Regelung der Fleischversorgung vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, ein Verheimlichen i. S. des § 259 StGB. erblickt hat. Der Begriff des Ver-

heimlichens erfordert ein Handeln, welches darauf abzielt, die Entdeckung der Sache zu verhindern, das Auffinden durch den Berechtigten zu erschweren oder zu vereiteln. Daß die Angeklagte durch die Unterlassung der Anzeige dieses zu erreichen bezweckte, ist in dem angefochtenen Urteil nicht festgestellt. Dieser Mangel vermag aber den Bestand des Urteils nicht zu gefährden, da das Gericht ferner bedenkenfrei festgestellt hat, daß das Fleisch von B. in der von ihm und seiner Mutter geführten Kaffeewirtschaft an die Kunden abgesetzt ist, und daß die Angeklagte bei diesem Absatze mitgewirkt hat, und da es auch ausgeschlossen erscheint, daß die gleichzeitige Annahme des Verheimlichens das Strafmaß zum Nachteil der Angeklagten beeinflußt hat.

Die Revisionen waren daher zu verwerfen.

StGB. §§ 267, 268; EGStGB. § 2 Abs. 2; RG. über das Postwesen v. 28. Oktober 1871 § 27 Nr. 2. Wenn bei Absendung einer Postkarte beleidigenden Inhalts der Absendervermerk nicht nur zum Zweck der Portohinterziehung, sondern zugleich auch zum Zweck der Täuschung des Empfängers über die Person des Schreibers der Karte fälschlich angefertigt wird, so steht einer Verurteilung wegen schwerer Urkundenfälschung aus §§ 267, 268 StGB. nichts im Wege.

IV. StrS. U. v. 16. November 1917 g. R. 4 D 569/17.

Gründe: Die Verurteilung der Angeklagten gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß, insbesondere ist auch die Anwendung der §§ 267 und 268 StGB. auf den festgestellten Sachstand nicht zu beanstanden.

Straftaten, welche im Strafgesetzbuche unter Strafe gestellt sind, unterliegen allerdings dennoch nicht der darin bestimmten Strafe, wenn für sie eine anderweite Strafe in einem Sondergesetze vorgesehen ist, welchem das Strafgesetzbuch die Ordnung einer einzelnen Materie überlassen hat. Ein solches Sondergesetz ist auch gemäß § 2 Abs. 2 EGStGB. das Reichsgesetz über das Postwesen v. 28. Oktober 1871, welches die Bestrafung von Portohinterziehungen erschöpfend regelt, so daß, soweit der Tatbestand einer solchen gegeben ist, nur die Strafen dieses Gesetzes, nicht auch diejenigen des Strafgesetzbuches, Anwendung finden, mag auch mit diesem Tatbestande ein sonst mit schwererer Strafe bedrohter Tatbestand zusammentreffen. Diese Wirkung greift indessen nur Platz, wo dieses Zusammentreffen der regelmäßigen (normalen) Gestaltung des Falles entspricht und der gesamte Verlauf der strafbaren Handlung in dem Rahmen des sondergesetzlichen Tatbestandes aufgeht (vgl. Urt. IV v. 19. Oktober 1917 g. K. 4 D 582/17. Entsch. 51 256). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Nach den getroffenen Feststellungen wollte die Angeklagte, indem sie auf der nicht frankierten, an die R. gerichteten Postkarte fälschlich den Wehrmann G. als Absender bezeichnete, zunächst zwar der Postbehörde gegenüber den Nachweis erbringen, »daß die an sich portopflichtige Sendung von einer zur Portoentrichtung nicht verpflichteten Person herrühre«. Die Strafkammer stellt aber weiter fest, daß sie auch der R. gegenüber von der Karte zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht habe, was nur dahin verstanden werden kann, daß sie den Absendervermerk nicht nur zum Zwecke der Portohinterziehung fälschlich angefertigt hat, sondern daß sie dadurch gleichzeitig in der Empfängerin den Irrtum erregen wollte, daß G. der Schreiber der Karte und der Täter der darin enthaltenen Beleidigungen sei. Da ihre Tätigkeit danach über den Tatbestand einer Portohinterziehung,

wie er in der ersten Alternative des § 27 Nr. 2 des Postgesetzes festgestellt ist, hinausging, sind gegen die Verurteilung aus § 267 StGB. Bedenken nicht zu erheben. Dasselbe gilt für die Anwendung des § 268 a. O. Wenn sich auch die gewinnsüchtige Absicht der Angeklagten in der von ihr erstrebten Ersparung des geschuldeten Portos erschöpfte, so ergeben doch die Urteilsgründe, daß ihre Absicht bei Abfassung und Absendung der gefälschten Urkunde auch dahin gerichtet war, der Empfängerin Schaden zuzufügen, indem sie die letztere durch das Mittel der Urkundenfälschung in ihrer Ehre verletzen wollte.

Da das Urteil auch sonst einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, war die Revision zu verwerfen.

VO. des BR. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915/23. März 1916 § 5 Nr. 1. Süße Mandeln sind Gegenstände des täglichen Bedarfs.

III. StrS. U. v. 19. November 1917 g. O. 3 D 301/17.

Aus den Gründen: Süße Mandeln sind Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der PreissteigVO. Sie werden beim Bestehen regelmäßiger Verhältnisse als Zutaten zur Bereitung von Speisen verwendet, die in Haushaltungen gewöhnlicher Art genossen zu werden pflegen. Die Einschränkung ihres Gebrauchs durch die mit dem Kriege zusammenhängende Knappheit kommt dabei nicht in Betracht.

StGB. § 243 Nr. 7. Als »bewohntes Gebäude« i. S. von § 243 Nr. 7 kommt nur ein solches in Frage, das regelmäßig dem Aufenthalte von Menschen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Zweck dient und das insbesondere auch wenigstens einem Menschen zur ordnungsmäßigen Nachtruhe zu dienen pflegt.

III. StrS. U. v. 19. November 1917 g. M. 3 D 370/17.

Aus den Gründen: Der Revision des Angeklagten war stattzugeben. Ob das Beweisergebnis ausreichte für die Annahme, der Angeklagte habe sich in diebischer Absicht eingeschlichen, unterlag der freien erstrichterlichen Beweiswürdigung, die vom Beschwerdeführer nicht mit Erfolg angegriffen werden kann.

Nicht rechtsirrtümlich ist es, wenn die Strafkammer schon in dem Sicheinschleichen in diebischer Absicht die Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals und damit den Anfang der Ausführung des Verbrechens nach § 243 Nr. 7 StGB. erblickt hat (Entsch. **38** 178).

Dagegen legt das Urteil die Annahme nahe, daß der Begriff des »bewohnten Gebäudes« verkannt wurde. Nach den Feststellungen der Strafkammer kommt in Frage: »ein Bureaugebäude, das außerhalb der Bureaudienstzeit verschlossen wird«. Hiernach muß angenommen werden, daß es sich um ein Gebäude handelt, das lediglich während der gewöhnlichen Dienst- und Arbeitsstunden den dort beschäftigten Personen zum Aufenthalte dient, außerhalb dieser Zeit und insbesondere zur Nachtzeit von Menschen nicht benutzt wird. Ein solches Gebäude kann als »bewohntes« i. S. des § 243 Nr. 7 nicht erachtet werden. Da der Grund der schärferen Bestrafung des in § 243 Nr. 7 behandelten Diebstahls ebenso wie in § 243 Nr. 5 die Gefährdung von Personen ist, mit denen der Dieb bei der Tat zusammentreffen kann (zu vgl. auch Begründung zum Vorentwurf **2** 741), nimmt das Schrifttum übereinstimmend an — und der Senat tritt

dieser Anschauung bei —, daß als »bewohntes Gebäude« i. S. des § 243 Nr. 7 nur ein solches Gebäude in Frage kommen kann, das regelmäßig dem Aufenthalte von Menschen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, auf bestimmte Tätigkeiten oder Zwecke dient, und das insbesondere auch wenigstens von einem Menschen zur ordnungsmäßigen Nachtruhe benützt zu werden pflegt. Diese Voraussetzung ist bei einem Gebäude, in welchem lediglich am Tage während der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden sich die dort beschäftigten Personen aufhalten, das aber zur Nachtzeit leer steht, nicht gegeben.

Da nach den Feststellungen der Strafkammer angenommen werden muß, daß im vorliegenden Falle nur ein Gebäude der letztbezeichneten Art in Frage kommt, der Angeklagte sich sonach nicht in ein »bewohntes Gebäude« eingeschlichen hat, war das Urteil aufzuheben.

VO. des BR. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung v. 10. Juni 1916 (RGBl. 463) § 8 Abs. 1. »Unverzüglich« i. S. dieser Bestimmung heißt »ohne schuldhafte Verzögerung«. Als Inventur i. S. der Bestimmung ist nur eine solche anzusehen, die der Inventurpflichtige als solche aufgestellt hat und gelten lassen will. — Neben dem Leiter einer selbständigen Filiale haftet der Geschäftsinhaber für die Aufstellung der Inventur nach Maßgabe von § 151 Abs. 1 GewO.

IV. StrS. U. v. 30. November 1917 g. G. 4 D 535/17.

Aus den Gründen: Die Anwendung des Strafgesetzes gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Nach § 8 Abs. 1 der BRVO. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung v. 10. Juni 1916 war der Angeklagte als Inhaber eines Versandgeschäfts mit Web-, Wirk- und Strickwaren, zu dem eine für den Kleinverkauf bestimmte Abteilung in L. gehörte, verpflichtet, unverzüglich nach dem Inkrafttreten der VO. v. 13. Juni 1917 eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzustellen. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen, da bis zum 1. August 1917 eine Inventur für seine L.er Detailabteilung nicht fertiggestellt war. Die von dem Betriebsleiter T. gemachten und dem Angeklagten übergebenen Aufzeichnungen können schon deshalb nicht als Inventur angesehen werden, weil der Angeklagte sie als solche nicht hat gelten lassen. Daß anderweit bis zum 1. August 1917 eine Inventur fertiggestellt worden sei, hat der Angeklagte selbst nicht behauptet, sich vielmehr nur dagegen verteidigt, daß die Unterlassung der Fertigstellung ihm als Verschuldung angerechnet werde. Die Inventur war »unverzüglich«, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, aufzustellen. Von den betroffenen Gewerbetreibenden wird ein den Umständen angemessenes schleuniges Handeln verlangt. Bei einem solchen hätte die Inventur für das Geschäft des Angeklagten, wie das Landgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, längst vor dem 15. Juli 1916 (an welchem Tage der Angeklagte verreiste) fertig vorliegen können und müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Aufstellung der Inventur ist aber mit Recht auch dem Angeklagten als Verschuldung angerechnet worden.

Allerdings hatte er nicht in erster Linie für die Befolgung der Vorschriften der Bundesratsverordnung v. 10. Juni 1916 einzustehen. Da er in der Person des T. einen Leiter für sein L.er Detailgeschäft bestellt hatte, war zunächst dieser nach der nicht nur sinngemäß, sondern unmittelbar

anwendbaren Vorschrift des § 151 Abs. 1 GewO. für die Einhaltung aller polizeilicher Vorschriften — und zu diesem ist die Bundesratsverordnung zu rechnen — bei Ausübung des Gewerbes verantwortlich. Dem Angeklagten als dem Inhaber des Betriebs verblieb aber die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Betriebsleiters, welche die Verpflichtung in sich schloß, bei Wahrnehmung eines Verstoßes gegen polizeiliche Vorschriften dafür zu sorgen, daß diesen nachgekommen werde. Diese Verpflichtung hat er, wie das Landgericht rechtlich einwandfrei feststellt, vernachlässigt. Er wußte, daß T. keine Inventur aufgestellt hatte, und war imstande, auch nachdem T. am 8. Juli 1916 von ihm entlassen worden war, binnen einigen wenigen Stunden, längstens einem Tage, die von T. in Angriff genommene Inventur fertigzustellen. Das hat er jedoch bis zur Revision seines Geschäfts am 1. August 1916 nicht getan, obwohl bis dahin über 3 Wochen verflossen. Daß dem Angeklagten nach den Verhältnissen seines Betriebs die Erfüllung seiner Aufsichtspflichten möglich gewesen wäre, ergibt sich aus der Urteilsbegründung ohne Bedenken.

StPO. § 74. Die Frage, ob ein Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit mit Recht abgelehnt wird, ist vom Standpunkte des Angeklagten aus zu beurteilen.

IV. StrS. U. v. 30. November 1917 g. Sch. 4 D 700/17.

Aus den Gründen: Nach StPO. § 74 kann ein Sachverständiger aus demselben Grunde abgelehnt werden, der zur Ablehnung eines Richters berechtigt. Nach StPO. § 24 findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt. Ob diese Besorgnis vorliegt, ist vom Standpunkt des Angeklagten aus zu beurteilen (U. des RG. IV. StrS. v. 16. April 1912. 4 D 326/12). Die dem Ablehnungsbeschluß v. 29. August 1917 beigegebenen Gründe, die sich das erkennende Gericht zu eigen gemacht hat, lassen aber nicht ersehen, daß dies beachtet worden ist. Der Angeklagte hatte, ausweislich der Akten, gegen den Sachverständigen Z. wegen fahrlässigen Falscheids Strafanzeige erstattet, weil dieser in einer früher gegen ihn anhängigen Strafsache unter seinem Eide die unrichtigen Angaben gemacht hätte, er sei als gerichtlicher Sachverständiger für Konserven bestellt worden. Der Sachverständige selbst hat bestätigt, dies erklärt zu haben, hält die Erklärung aber für wahrheitsgemäß, weil er »für Kolonialwaren aller Art« als Sachverständiger beeidigt worden sei. Es kann unerörtert bleiben, ob die Bestellung des Sachverständigen damit sich tatsächlich auch ohne weiteres auf den Konservenhandel erstreckt, und somit die Angabe des Sachverständigen Z. richtig oder unrichtig war. Jedenfalls decken sich Konserven und Kolonialwaren nicht ohne weiteres, und es wäre daher zu erwägen gewesen, ob nicht der Angeklagte mit Grund der Meinung sein konnte, daß die eidliche Angabe objektiv falsch und fahrlässig erstattet war, ob von diesem seinen Standpunkt der Angeklagte die Strafanzeige nicht für begründet halten konnte und dann auch mit Recht den Sachverständigen für befangen hielt. Da das Gericht überhaupt nicht feststellt, welche Entschließung auf die Strafanzeige erfolgt ist, durfte es sie auch nicht schlechthin als »unbegründete« Strafanzeige beiseite schieben. StPO. § 24 ist hiernach verletzt.

Auf dieser Verletzung beruht aber auch die Verurteilung des Angeklagten ... (was näher dargelegt wird).



StGB. §§ 292, 293; Hessisches Jagdgesetz v. 19. Juli 1858. Art. 7, 30. Zur Frage des Frettierens von Kaninchen durch einen Nichtjagdberechtigten. Bedeutung der Erlaubnis des Grundeigentümers hierzu; im Großherzogtum Hessen steht den Gemeinden die Erteilung solcher Erlaubnis nicht zu.

I. StrS. U. v. 3. Dezember 1917 g. K. 1 D 435/17.

Gründe: Die Angeklagte hatte sich darauf berufen, daß Lehrer L., in dessen Weinberg (im Großherzogtum Hessen) sie ein Kaninchen durch Frettieren gejagt und gefangen hatte, ihr hierzu vorher seine Einwilligung erteilt habe. Diese Zustimmung des Grundeigentümers hat die Strafkammer offenbar auch für erwiesen erachtet, sie spricht ihr aber jede Bedeutung sowohl nach der äußeren wie der inneren Tatseite ab. Nicht die Zustimmung des Eigentümers soll die Befugnis zum Kaninchenfang auf einem Grundstücke des verpachteten Gemeindejagdgeländes begründen können, sondern nur eine »behördliche Erlaubnis«. Die Angeklagte hat nach der Überzeugung des Tatrichters gewußt, daß eine solche Erlaubnis notwendig war, und da ihr selbst die behördliche Erlaubnis fehlte, und sie sich auch, soweit sie sich berechtigt glaubte, die ihrem Ehemanne erteilte Erlaubnis für sich in Anspruch zu nehmen, auf diese nicht berufen kann, nachdem dieselbe schon im Juli 1914 auf einen bestimmten Gemarkungsteil eingeschränkt worden war, so hat sie nach Annahme der Strafkammer vorsätzlich die Jagd unberechtigt ausgeübt.

Wie zutreffend gerügt wird, ist die vorstehend wiedergegebene Begründung des Urteils unzureichend und allem Anscheine nach von Rechtsirrtum beeinflußt. Das Urteil gibt keine Unterlage weder tatsächlicher noch rechtlicher Art für die Annahme, daß wohl eine »behördliche Erlaubnis« — gemeint ist nach den Urteilsgründen eine solche der Gemeinde, also entweder der Gemeindeverwaltung oder der Ortspolizeibehörde — die Befugnis begründen könne, im verpachteten Gemeindefeldjagdbezirk Kaninchen durch Frettchen zu erjagen, daß dagegen die Zustimmung des Grundeigentümers zur Vertilgung der auf seinem Grundstücke befindlichen Kaninchen ganz allgemein und unterschiedslos ungeeignet sei, einem Dritten die Befugnis zu einem derartigen Kaninchenfang zu verleihen. Die Rechtslage berechtigt nicht zu einer derartigen Annahme.

Kaninchen sind nach dem Hessischen Jagdgesetz v. 19. Juli 1858 (Art. 7 Nr. 1 und Art. 30) jagdbares Wild. Die Jagd darauf, also auch die Befugnis zum Einfangen, steht sonach dem Jagdberechtigten zu. Dessen Recht ist in der hessischen Jagdgesetzgebung, namentlich auch für die hier in Betracht kommenden Landesteile, nirgends dahin eingeschränkt, daß durch die Behörden dritten Personen neben dem Jagdberechtigten oder ausschließlich das Recht der Jagd auf bestimmte Tiere verliehen werden könnte. In Rheinhessen ist das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums, der Grundeigentümer ist an sich der Jagdberechtigte; die Ausübung des Rechts ist indes dem Grundeigentümer entzogen und auf die Gemeinde übertragen, die davon durch Verpachtung Gebrauch zu machen hat (Entsch. **44** 355/57); durch die Verpachtung wird dem Jagdpächter das ausschließliche Aneignungsrecht hinsichtlich des gesamten Wilds des verpachteten Bezirks überlassen, soweit nicht vertragsmäßig Einschränkungen getroffen sind. Zu solchen ist die Verpächterin befugt und gehalten, soweit es einerseits die pflegliche Behandlung der Jagd und andererseits das Interesse der Grundeigentümer erfordert, die namentlich durch das Überhandnehmen gewisser Wildarten gefährdet sind (§ 6 VO. der Landesadmini-

stration v. 21. September 1815). Darauf beruht die Anordnung der obersten Staatsbehörde, wonach in den Verträgen über die Gemeindefeldjagden in Rheinhessen die Bestimmung aufzunehmen ist: »daß den Grundeigentümern auf ihr Verlangen oder auf Antrag des Ortsvorstandes von dem Kreisamt nach vorgängigem Benehmen mit dem Forstamt gestattet werden kann, wilde Kaninchen mittels Ausgrabens oder Fangens mit Frettchen zu vertilgen, ohne daß deshalb dem Pächter ein Recht des Widerspruchs oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht« (Ministerialverfügung v. 8. Januar 1862). Davon, daß nach Auswahl und Bestimmung der Gemeinde oder des Kreisamts dritten Personen, die nicht gleich dem Grundeigentümer ursprünglich jagdberechtigt sind, ein gleiches Recht vorbehalten, ihnen also — im Gegensatz zu den Grundeigentümern — ein beschränktes Jagdrecht neu durch behördliche Anordnung erst verliehen werden könne, ist darin keine Rede. Weder durch das Bürgerliche Gesetzbuch (Art. 69 EG.) noch anläßlich der landesrechtlichen Abänderungen des Wildschadenrechts ist an diesen Bestimmungen etwas geändert worden.

Danach können also die Grundeigentümer — in ihrer Gesamtheit oder einzelne — unter Umständen allerdings ermächtigt sein, in Ausübung ihres ursprünglichen Jagdrechts auf ihren Grundstücken Kaninchen durch Einfangen mit Frettchen zu vertilgen oder durch dritte Personen vertilgen zu lassen und sonach den letzteren den Fang und die Vertilgung zu gestatten. Dagegen ist nicht zu ersehen, wie die Gemeinden ihrerseits die Vertragsbestimmung für sich in Anspruch nehmen können oder gar unabhängig vom Vertrag selbständig für ganze Gemarkungsteile dritten Personen die Ermächtigung zur Ausübung der Jagd auf Kaninchen zu erteilen, befugt sein sollten; ebensowenig aber, daß den staatlichen Verwaltungsbehörden — von rein jagdpolizeilichen, auf die Einschränkung eines übermäßigen Wildstands gerichteten Anordnungen abgesehen — die Befugnis zustände, dritte Personen als Kaninchenfänger für die Bezirke der Gemeindejagden amtlich zu bestellen und dadurch in die Jagdrechte anderer Personen einzugreifen.

Bei dieser Rechtslage hätte das Urteil, anders wie geschehen, untersuchen müssen, ob der Grundeigentümer zufolge des Jagdpachtvertrags und kreisamtlicher Erlaubnis befugt war, die Angeklagte zum Einfangen der Kaninchen auf seinem Grundstück zu ermächtigen und ob zufolge seiner Einwilligung ein unbefugter Eingriff in die ausschließlichen Rechte eines anderen, sei es die ausschließliche Befugnis des Jagdpächters zur Jagdausübung, sei es das ursprünglich eigene Recht des Grundeigentümers, nicht vorlag. Verneinendenfalls ist die Verschuldung der Angeklagten auf der neugeschaffenen Grundlage erneut zu prüfen.

Demgemäß ist das angefochtene Urteil, soweit es die Beschwerdeführerin betrifft, aufzuheben und die Sache zur wiederholten Verhandlung an die Strafkammer zurückzuverweisen.

Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879 § 10. a) Zur Frage, was als »normale Beschaffenheit« bei neu in den Verkehr eingeführten Nahrungsmitteln eigener Art insbes. bei Ersatzmitteln (»Natur-Brotaufstrich«) zu gelten hat und unter welchen Voraussetzungen infolgedessen ein »Nachmachen« oder »Verfälschen« anzunehmen ist. b) Auch ein selbständiges Nahrungsmittel kann die Nachmachung eines anderen darstellen, wenn ihm durch Behandlung des Stoffs oder der Form der äußere Anschein jenes anderen gegeben wird.



IV. StrS. U. v. 15. Dezember 1917 g. Th. u. Gen. 4 D 657/17.

Aus den Gründen: Das angefochtene Urteil geht zutreffend davon aus, daß Nachmachen und Verfälschen eines Nahrungsmittels Abweichung von der Norm nach der Richtung der Verschlechterung erfordern. Gleichwohl gelangt die Strafkammer, soweit es die Verfälschung angeht, zu einem rechtsirrigen Ergebnis, weil sie den von den Angeklagten Th. und R. vertriebenen »Natura-Brotaufstrich« an einer falschen Norm mißt. Die Strafkammer stellt selbst fest, daß dieser Brotaufstrich »ein bis dahin im Verkehrsleben nicht vorhandenes, also neues Nahrungsmittel« darstelle, und »daß sowohl aus dem geforderten Preise wie aus dem Texte des Plakates — in welchem der Brotaufstrich nur als butterähnlich gekennzeichnet wird — deutlich erkennbar war, daß der ‚Natura-Brotaufstrich' nicht Butter sei«. Der »Natura-Brotaufstrich« war hiernach nicht Butter, sondern Butterersatz. Seine Verfälschung konnte mithin nur durch die Feststellung nachgewiesen werden, daß er von der Norm des Butterersatzes, nicht aber von der eines anderen Nahrungsmittels abweiche. Statt dessen vergleicht die Strafkammer den »Natura-Brotaufstrich« mit normaler Butter und kommt auf diesem Wege zu dem Schluß, daß jener Brotaufstrich verfälschte Butter sei. Das ist rechtsirrig. Nun kann allerdings, wenn ein Nahrungsmittel eigner Art neu in den Verkehr gebracht wird, für dieses noch keine durch die berechtigten Erwartungen des verbrauchenden Publikums geschaffene Norm vorhanden sein. Aber auch für diesen Fall finden die für ein bereits im Verkehr befindliches Nahrungsmittel geltenden Grundsätze insofern entsprechende Anwendung, als auch hier durch Ankündigung, äußere Beschaffenheit und Form, Zweck und Preis (Entsch. **30** 393) des Nahrungsmittels bestimmte und berechtigte Erwartungen des Publikums erweckt werden können, bei Butterersatz namentlich in bezug auf die Bestandteile, den Nährwert und den Fettinhalt; Entsch. **40** 148, 149; Urteile des erkennenden Senats v. 11. Juli 1916 g. L. u. Gen. 4 D 378/16 (betr. »Natura-Brotaufstrich«), v. 21. November 1916 g. H. u. Gen. 4 D 209/16 (betr. »Ambra-Salat und Sparwurst«), v. 30. März 1917 g. H. 4 D 136/17 (betr. »Salatöl-Ersatz«). Die Erwartungen des Publikums können auch durch die infolge des Krieges geschaffenen Verhältnisse und durch die Zeit des Vertriebes beeinflußt sein. So kann z. B. das Publikum im Jahre 1915 von einem Butterersatz bessere Bestandteile und namentlich mehr Fettgehalt erwartet haben und zu erwarten berechtigt gewesen sein als in späteren Zeiten bei zunehmender Knappheit der Rohstoffe. Nach allen diesen Richtungen ist der Sachverhalt bisher nicht geprüft. Übrigens wird, da mit der Zeit eine ganze Reihe von Butterersatzmitteln in den Handel gekommen ist, zu prüfen sein, ob sich nicht auch für Butterersatz eine Norm auf Grund der berechtigten Erwartungen des verbrauchenden Publikums gebildet hat. Selbst wenn sich diese Norm erst im Laufe des Vertriebs des »Natura-Brotaufstrichs« gebildet hat, mußte dieser von da ab der Norm angepaßt sein, auch wenn er der erste und ursprünglich einzige Butterersatz gewesen sein sollte.

Dagegen ist die Annahme, daß der genannte Brotaufstrich »nachgemachte« Butter sei, auf Grund der von der Strafkammer festgestellten Tatsachen rechtlich nicht zu beanstanden. »Nachmachen« bedeutet die Herstellung eines Erzeugnisses, das einem bereits bekannten Nahrungs- oder Genußmittel in der äußeren Erscheinungsform ähnlich, aber nach Wesen und Gehalt nicht gleichwertig ist (Entsch. **41** 205, 207). Das Reichsgericht hat auch bereits wiederholt entschieden, daß auch ein selbständiges

Nahrungsmittel die Nachahmung eines anderen darstellen kann, wenn ihm durch Behandlung des Stoffes oder der Form der äußere Anschein jenes anderen gegeben wird (Entsch. **19** 151, 155; **25** 182, 186). Wenn daher, wie die Strafkammer im vorliegenden Falle tatsächlich festgestellt hat, der »Natura-Brotaufstrich« »beabsichtigtermaßen ganz wie Butter aussah, dieselbe Schnitt- und Streichfähigkeit besaß und auch in Geschmack und Geruch der Butter ähnlich war«, so daß er »seinem äußeren Eindrucke nach Butter zu sein« schien, die er in Wirklichkeit nicht war, so wird durch diese Tatsachen die rechtliche Schlußfolgerung ausreichend begründet, daß er »nachgemachte« Butter sei. Ob jene Voraussetzungen zutreffen, kann, da sie auf rein tatsächlichem Gebiete liegen, gemäß § 376 StPO. das Revisionsgericht nicht nachprüfen ... (Das Urteil ist aus den an erster Stelle dargelegten Gründen aufgehoben.)

VO. des BR. gg. übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915/23. März 1916 § 5 Nr. 1. Wenn ein Prokurist außer dem festen Gehalt mit Gewinnbeteiligung (»Tantieme«) angestellt ist und diese einen Teil der vertragsmäßigen Vergütung für die von ihm dem Geschäftsinhaber zu leistenden Dienste bildet, so gehört sie zu den allgemeinen Unkosten des Unternehmers, deren Berücksichtigung in den Grenzen der Angemessenheit bei jedem einzelnen Verkaufsgeschäft zur Prüfung des dadurch dem Geschäftsinhaber erwachsenden Gewinns auf seine Übermäßigkeit geboten ist, einerlei ob durch die Gewinnbeteiligung des Geschäftsführers die allgemeinen Geschäftsunkosten besonders hohe waren oder nicht.

III. StrS. U. v. 17. Dezember 1917 g. R. 3 D 475/17.

Aus den Gründen: Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Beschwerdeführer bei dem Zuckerverkauf als Prokurist der Firma J. C. C. für deren zum Heeresdienst einberufenen Inhaber aufgetreten; er hat den Gewinn nicht für sich, sondern für seinen Geschäftsherrn gefordert und bezahlt erhalten. Ob dessen Gewinn ein übermäßiger i. S. des § 5 Nr. 1 der BRVO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung war, mußte nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts geprüft werden unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten, der besonderen auf die verkaufte Ware entfallenden Betriebsunkosten, der anteiligen allgemeinen Unkosten des Gesamtunternehmens und der anteiligen Beträge für Unternehmerlohn, Kapitalzins und Deckung für Gefahren, wie Beschlagnahme oder Verlust der Ware und dergleichen. In den beiden ersteren Beziehungen genügen die Darlegungen der Strafkammer. Was die allgemeinen Geschäftsunkosten betrifft, so hält das Landgericht es für unzulässig, die »Tantieme« des Beschwerdeführers vom Reingewinn abzuziehen; es führt an: »Bei der Frage, ob ein Reingewinn übermäßig hoch ist, muß außer Betracht bleiben, ob der Geschäftsinhaber diesen Gewinn ganz für sich behält, oder ob er, wie hier, einen großen Teil dieses Gewinnes an einen neben Gehalt mit Gewinnbeteiligung angestellten Geschäftsführer abgeben muß.«

War aber der Beschwerdeführer als Prokurist mit festem Gehalt und Gewinnbeteiligung angestellt, und bildete diese einen Teil der vertragsmäßigen Vergütung für die von ihm zu leistenden Dienste, so gehörte sei zu den allgemeinen Unkosten des Unternehmens, deren Berücksichtigung in den Grenzen der Angemessenheit bei jedem einzelnen Verkaufsgeschäft

zur Prüfung des dadurch dem Geschäftsinhaber erwachsenden Gewinnes auf seine Übermäßigkeit geboten war, einerlei ob durch die Gewinnbeteiligung des Geschäftsführers die allgemeinen Geschäftsunkosten besonders hohe waren oder nicht.

Die Verordnung mutet dem Verkäufer nicht zu, mit Verlust zu arbeiten, nur der Übermäßigkeit des Gewinnes will sie entgegentreten. Die Firma durfte die auf das einzelne Geschäft entfallenden anteiligen Geschäftsunkosten überhaupt verdienen.

Der erste Richter sagt nicht, welches der von ihm zum Vergleich herangezogene Friedensgewinn für Farinzucker war, er hält für Unkosten einen Aufschlag von 23 % auf den Einkaufspreis noch als zulässig; ob dabei Unternehmerlohn, Kapitalzins und sogenannte »Risikoprämie« einbegriffen sind, ist nicht erkennbar.

Da nicht mit Sicherheit erhellt, ob auch bei Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung des Beschwerdeführers neben den »hohen allgemeinen Geschäftsunkosten« und der Unternehmerlohn-, Kapitalzins- und »Risikoprämien«-Anteile der noch verbleibende Gewinn als ein übermäßiger angesehen worden wäre, und da die Höhe des Gewinnes die Grundlage für die Strafbemessung abgegeben hat, war Aufhebung des angefochtenen Urteils insoweit, und zwar auch hinsichtlich des Schuldspruchs, geboten. Bei erneuter Verhandlung wird der erste Richter Gelegenheit haben, den inneren Tatbestand im Hinblick auf die BRVO. v. 18. Januar 1917 zu würdigen, zumal der Angeklagte geltend gemacht hatte, er habe den erzielten Gewinn für nicht übermäßig, also erlaubt gehalten.

StGB. §§ 169, 43. Der Tatbestand der Kindesunterschiebung erschöpft sich in der Herbeiführung eines der Wahrheit widersprechenden familienrechtlichen Zustandes, wenn der Vorsatz auf dauernde Verdunkelung des Personenstandes gerichtet ist. Wer eine Handlung vornimmt, die den Beginn einer Verdunkelung des Personenstandes enthält, macht mit der Ausführung der Kindesunterschiebung den Anfang und begeht einen Versuch dieses Vergehens. Ein solcher Versuch kann schon darin liegen, daß die Angeklagte einer Hebamme in der Absicht, eine falsche Eintragung in das Geburtsregister des Standesamts zu erwirken, wahrheitswidrig vorspiegelt, sie habe geboren und das vorgezeigte fremde Kind sei das von ihr geborene.

IV. StrS. U. v. 25. Januar 1918 g. Sch. 4 D 723/17.

Gründe: Die Strafkammer hat die Angeklagte wegen Versuchs der Kindesunterschiebung verurteilt. Der Verteidiger wendet ein, daß eine bloße Vorbereitungshandlung vorliege. Der Versuch erfordert, daß mit der Ausführung einer zum Tatbestande der beabsichtigten Straftat gehörenden Handlung der Anfang gemacht ist. Mit dem Beginne der Ausführung eines Tatbestandsmerkmals ist die Grenze der Vorbereitungshandlungen überschritten und das Gebiet strafbaren Versuchs betreten (Entsch. **9** 81, 82, 83). Der Tatbestand der Kindesunterschiebung erschöpft sich in der Herbeiführung eines der Wahrheit widersprechenden familienrechtlichen Zustandes, wenn der Vorsatz auf dauernde Verdunkelung des Personenstandes des Kindes gerichtet ist (Entsch. **36** 137, 138). Diese Verdunkelung, d. h. die Entziehung des richtigen und die Beilegung eines falschen Personenstandes



ist also Tatbestandshandlung. Wer daher eine Handlung vornimmt, die den Beginn einer solchen Verdunkelung des Personenstandes enthält, macht mit der Ausführung der Kindesunterschiebung den Anfang und begeht demnach einen Versuch.

Die Strafkammer hat den Versuch der Kindesunterschiebung in denjenigen bewußt falschen Angaben gefunden, die die Angeklagte gegenüber der Hebamme zu einem Zeitpunkte gemacht hat, als diese die Täuschung noch nicht durchschaut hatte, mithin in der wahrheitswidrigen Behauptung der Angeklagten, daß sie am Tage vorher geboren habe und das Kind der Frau N. dieses neugeborene sei. Die Feststellung der Strafkammer, daß die Angeklagte mit ihren unwahren Angaben den Zweck verfolgt hat, eine falsche Eintragung im Geburtsregister des Standesamts zu erwirken, kann, weil rein tatsächlich, mit der Revision nicht bekämpft werden. Dieser Zweck ergibt, daß die Angeklagte bereits damals den Vorsatz hatte, den Personenstand des Kindes der N. dauernd zu verdunkeln. Diesen Vorsatz betätigte sie dadurch, daß sie jenes als ihr eigenes Kind ausgab, mithin durch eine auf Verwirklichung des Tatbestandes gerichtete Handlung. Der Fall in Goltd. Arch. **50** 107 lag insofern anders, als dort die Täterin durch die Vorspiegelung gegenüber den Eltern und dem Liebhaber noch nicht den Personenstand des Kindes verändern, sondern von dem Gelingen dieser Täuschung erst den Vorsatz dauernder Verdunkelung des Personenstandes abhängig machen wollte. Daß nach dem festgestellten Sachverhalt die Täuschung der Hebamme nur von kurzer Dauer gewesen sein kann, da jene die Wahrheit alsbald durchschaute, berührt den Tatbestand des Versuchs nicht. Nicht einmal die Vollendung des Vergehens erfordert einen dauernden Erfolg (Entsch. **36** 137). Ein Versuch läge in dem gegenwärtigen Falle selbst dann vor, wenn die Hebamme die Angaben der Angeklagten von Anfang an als wahrheitswidrig erkannt hätte. Denn für den Tatbestand des Versuchs kommt es nicht darauf an, ob die Handlung des Täters Erfolg hat, sondern nur darauf, daß sie einen Anfang der Ausführung enthält. Noch weniger steht der Annahme eines Versuchs entgegen, daß die Hebamme keine zur Ermittelung des Personenstandes berechtigte und verpflichtete Person war. Diese Voraussetzung ist nur für die Vollendung der Tat von Belang (Entsch. **10** 86, 92).

Hiernach ist der Versuch der Kindesunterschiebung rechtlich bedenkenfrei festgestellt.

Höchstpreisgesetz v. 4. August/17. Dezember 1914/23. März 1916. § 1. Die Höchstpreisfestsetzung kann auch mit der Wirkung erfolgen, daß der Handel sich mit kleineren Preisen als den im Frieden erzielten zu begnügen hat.

I. StrS. U. v. 28. Januar 1918 g. Sch. 1 D 537/17.

Aus den Gründen: Der Beurteilung der Gerichte entzieht es sich, ob bei der Festsetzung von Höchstpreisen sachgemäß verfahren ist, ob die Höchstpreise angemessen sind oder nicht, namentlich auch, ob bei ihrer Festsetzung die gebührende Rücksicht auf die bis dahin ortsüblichen Preise für bestimmte Nahrungsmittel genommen ist. Die Höchstpreisfestsetzung als solche ist maßgebend, auch wenn alles das nicht zutrifft; sie kann nur im Verwaltungs- und Aufsichtsweg beseitigt werden. Dagegen kann ihre Ungültigkeit nicht daraus hergeleitet werden, daß sie ihrer Wirkung nach



nicht etwa nur für die Zukunft einer Preissteigerung vorbeugt, sondern auch eine Herabsetzung der laufenden Preise bedeutet. Übrigens kann letzteres sehr wohl der beabsichtigte und auch unter Umständen wohl berechtigte Zweck der Höchstpreisfestsetzung sein. Denn ebenso wie die weitere Herabsetzung eines bestehenden Höchstpreises geboten sein kann und nach dem Gesetz zulässig ist, so kann auch bei der erstmaligen Höchstpreisfestsetzung die zuständige Stelle die Herabsetzung der auf dem Markt vorgefundenen Preise dann für angezeigt halten, wenn diese nicht angemessen und wertentsprechend, sondern übersetzt sind. Dabei brauchen solche Preise, die sich schon während der Friedenswirtschaft auf dem Markte gebildet haben, keineswegs ausgenommen zu werden. Mag immerhin das Gesetz nur verhüten sollen, daß an Stelle der Friedenspreise, die sich auf dem Markt nach wirtschaftlichen Regeln unbeeinflußt von Warenknappheit und Kriegsnot gebildet haben, höhere Kriegspreise treten, mag also die tunlichste Erhaltung der Friedenspreise das Ziel des Gesetzes bilden, so schließt dieses doch weder dem angeführten Zwecke nach, noch insbesondere nach seinem Wortlaut aus, daß die Höchstpreisfestsetzung mit der Wirkung erfolgt, daß der Handel sich mit kleineren Preisen als den im Frieden erzielten zu begnügen hat. Jedenfalls können, wie hervorgehoben, die Gerichte nicht mit der Untersuchung befaßt werden, ob die einzelne Höchstpreisfestsetzung notwendig, sachgemäß und gerechtfertigt war, vielmehr kann nur durch Aufhebung oder Abänderung der Festsetzung Abhilfe geschaffen werden; solange die Festsetzung besteht, ist sie wirksam und bindend. Daher ist im Urteil mit zutreffender Begründung der Einwand des Angeklagten zurückgewiesen, daß die Höchstpreisfestsetzung ihn nicht daran habe hindern können, die bereits im Frieden erzielten Milchpreise auch fernerhin zu fordern.

StPO. § 243 Abs. 2. Der Antrag: Ärzte als Zeugen darüber zu vernehmen, daß ein Zeuge wegen hysterischer Anlage unglaubwürdig sei, stellt sich, soweit er die Unglaubwürdigkeit betrifft, als reinen Antrag auf Sachverständigenbeweis dar und kann deshalb vom Gericht bei eigener Beurteilungsfähigkeit abgelehnt werden.

I. StrS. U. v. 4. Februar 1918 g. B. 1 D 518/17.

Gründe: Der Verteidiger hat nach dem Sitzungsprotokoll beantragt, darüber Ärzte als Zeugen zu vernehmen, daß der Zeuge St. wegen hysterischer Anlage als Zeuge unglaubwürdig sei. Der Antrag ist abgelehnt worden, weil das Gericht für erwiesen halte, daß der Zeuge in einer Irrenanstalt war und hysterisch veranlagt und infolgedessen weniger glaubwürdig ist. In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, daß die Aussage des St., obwohl Zweifel an seiner vollkommen normalen Geistesverfassung gerechtfertigt seien, zur Überführung des Angeklagten ausreiche, weil dieser nicht bestreite, tatsächlich mit St. zusammengetroffen zu sein, und durch die eidliche Aussage des Zeugen, Hilfsschutzmann Sch., feststehe, daß der Angeklagte diesem mit den gleichen Absichten nahe getreten sei, wie er sie bei St. tatsächlich verwirklicht habe. Danach ist die Verteidigung des Angeklagten durch die Ablehnung des Beweisantrages nicht unzulässig beschränkt worden. Wie die Begründung der ablehnenden Beschlüsse erkennen läßt, hat das Gericht den Beweisantrag dahin verstanden, daß die als Zeugen benannten Ärzte bekunden sollten, St. sei hysterisch beanlagt,

und daß daraus zu schließen sei, er sei unglaubwürdig, und die Revisionsbegründung ergibt, daß der Beweisantrag in der Tat so gemeint war. Denn dort wird auf die schriftliche Äußerung des behandelnden Arztes verwiesen und gerade daraus die Berechtigung und Erheblichkeit des Beweisantrages abgeleitet. Diese Äußerung lautet aber dahin, bei St. habe es sich um eine hysterische Störung gehandelt; hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit gälten diejenigen Einschränkungen, die für Hysteriker im allgemeinen in Betracht kommen. Aus ihrer Wahrnehmung sollten also die als Zeugen benannten Ärzte nur bekunden, daß St. hysterisch beanlagt sei, und auf Grund dieser Tatsachen sollten sie das Urteil abgeben, daß, wie Hysterische im allgemeinen, auch St. unglaubwürdig sei. Sie waren also Zeugen, soweit sie über die hysterische Beanlagung des St. aussagen sollten, aber Sachverständige, soweit sie bestätigen sollten, daß St. infolge dieser Beanlagung unglaubwürdig sei, da sie damit nicht die von ihnen an St. gemachten besonderen Wahrnehmungen, sondern vermöge ihrer Sachkenntnis einen Erfahrungssatz der ärztlichen Wissenschaft darlegen sollten. Charaktereigenschaften eines Menschen, insbesondere auch Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit können Gegenstand des Zeugenbeweises sein, wenn sie sich durch Handlungen betätigen, in denen die Charaktereigenschaft in die Erscheinung tritt und jedem erkennbar wird (Entsch. **37** 371, **39** 363). Darum handelte es sich aber im vorliegenden Falle nicht, sondern darum, welchen Einfluß die Krankheit der Hysterie auf die Aussage eines Zeugen hat und wie wegen dieser Krankheit seine Aussage bewertet werden muß. Das ist lediglich Gegenstand des Sachverständigenbeweises, dessen Erhebung im Ermessen des Gerichts steht. Daß St. hysterisch ist, hat die Strafkammer als bewiesen angenommen, deshalb brauchten Zeugen darüber nicht mehr vernommen zu werden; im übrigen hat sie dahin entschieden, daß St. infolge dieser Krankheit »weniger glaubwürdig« ist. Sie hat also ein Gutachten über die Einwirkung der Krankheit des Zeugen auf seine Aussage und die Bewertung, die danach diese Aussage finden müsse, nicht für erforderlich erachtet, sondern sich selbst die nötige Sachkunde beigemessen. Danach brauchte sie aber auch das beantragte Gutachten nicht mehr zu erheben. Wenn sie dann weiter, trotz der gegen die Glaubwürdigkeit des St. im allgemeinen bestehenden und von ihr anerkannten Bedenken, im vorliegenden Falle seine Aussage zur Überführung des Angeklagten für ausreichend erachtet hat, weil sie durch anderweite Ergebnisse der Verhandlung unterstützt wird, so hat sie lediglich das ihr nach § 260 StPO. zustehende Recht der freien Beweiswürdigung geübt. Ob das Ergebnis, zu dem sie gelangt ist, richtig ist und ob die von ihr hervorgehobenen Umstände geeignet waren, die gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen bestehenden Bedenken zu beseitigen, kann nach § 376 StPO. vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

Danach war die allein auf die Ablehnung des Beweisantrages gestützte Revision als unbegründet zu verwerfen.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

Mitgeteilt von Wirkl. Geheimen Oberregierungsrat Spangenberg, Berlin.

Die Erhebung des Konflikts zugunsten von Personen des Soldatenstandes in einem Verfahren vor den Militärgerichten ist unzulässig.

I. Senat. U. v. 2. November 1916. Nr. I A 42/16.

Das Preußische Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86) schließt die Erhebung eines Konflikts gegenüber Personen des Soldatenstandes in einem Verfahren vor den Militärgerichten aus (§ 6). An dieser Rechtslage ist durch die spätere Gesetzgebung nichts geändert worden. Soweit das Reich das gerichtliche Verfahren, sei es vor den ordentlichen, sei es vor den militärischen Gerichten geregelt hat, ist ein Konflikt nur unter der Voraussetzung statthaft, daß er durch Reichsgesetz eingeführt oder aufrechterhalten ist. An dieser Voraussetzung fehlt es für den vorliegenden Fall. Die Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dezember 1898 (Reichsgesetzblatt S. 1289) kennt keinen Konflikt. Der § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 aber, welcher den auf Landesgesetzen beruhenden Konflikt unter gewissen Einschränkungen fortbestehen läßt, kommt nicht in Betracht. Die Anwendbarkeit der Vorschrift dieses § 11 erstreckt sich nur auf diejenigen Verhältnisse, welche durch das Gerichtsverfassungsgesetz geregelt sind. Dazu gehört die Militärgerichtsbarkeit nicht. Denn § 7 a. a. O. erklärt ausdrücklich, daß die Militärgerichtsbarkeit durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt werde.

Genehmigungspflichtig gemäß §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung sind solche Anlagen, welche nach ihrer technischen Natur zu den in § 16 a. a. O. aufgeführten gehören, auch wenn sie nicht in der Absicht, sie zum Zwecke der geschäftlichen Gewinnerzielung zu verwenden, errichtet werden, insbesondere also auch Anlagen, welche Gemeinden für den eigenen Bedarf oder im öffentlichen Interesse errichten.

III. Senat. U. v. 17. April 1916. Nr. III B 191/13.

Die Reichsgewerbeordnung regelt, wie ihr Name sagt, gewerbliche Angelegenheiten, und nur für »die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb«, nicht auch über andere Betriebsarten, ist nach Artikel 4 der Reichsverfassung die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung begründet. Zum Begriff der gewerblichen Tätigkeit gehört anerkanntermaßen an sich die auf die Erzielung geschäftlichen Gewinnes gerichtete Absicht. Wäre dieses Begriffsmerkmal in ausnahmsloser Geltung, so würde die Stauanlage der H.mühle nur dann nach §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung genehmigungspflichtig sein, wenn sie einer gewerblichen Betätigung der Gemeinde in diesem Sinne diente. Indessen braucht hierauf nicht eingegangen zu werden, denn der Begriff »Gewerbe« und »gewerbliche Tätigkeit« einerseits, »auf Gewinn gerichtete Erwerbstätigkeit« anderseits decken sich nicht vollständig. Die Landwirtschaft fällt anerkanntermaßen nicht unter den Begriff »Gewerbe«,

auch wenn sie mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird. Umgekehrt erstrecken sich einige Vorschriften der Reichsgewerbeordnung auf Tätigkeiten, die zwar in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle mit Erwerbsabsicht, gelegentlich aber auch ohne diese Absicht betrieben werden, so daß auch diese Ausnahmefälle mit mangelnder Erwerbsabsicht von der gesetzlichen Regelung mit erfaßt werden. Schon der § 27 der Preußischen Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung S. 41) versteht unter »gewerblichen Anlagen« ausdrücklich auch die nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, nicht auch zum Absatz an andere berechneten, also nicht dem Erwerbe dienenden Anlagen. Entsprechend regelt die Reichsgewerbeordnung in § 6 den Gebrauch des Titels Arzt ohne Rücksicht darauf, ob er in Ausübung eines Gewerbes gebraucht wird. Sie verlangt Approbationen, Genehmigungen und dergleichen für Apotheker, Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfer und Lotsen, ohne Rücksicht, ob diese Personen ein eigenes Gewerbe selbständig betreiben, oder ob sie zum Beispiel unentgeltlich oder auch in abhängiger Stellung als Angestellte dritter Personen ihre Tätigkeit ausüben. Die Absätze 5 und 6 des § 33 beziehen sich auf nichtgewerbliche Verhältnisse. § 43 bezieht sich auch auf die nichtgewerbliche Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften sowie Bildwerken.

Diese Vorschriften der Reichsgewerbeordnung können nicht etwa als Verstöße gegen Artikel 4 der Reichsverfassung angesehen werden, nach dem der Reichsgesetzgebung »die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb« unterliegen. Aus dieser Begrenzung der reichsgesetzlichen Zuständigkeit folgt allerdings, daß die Reichsgesetzgebung nicht ermächtigt ist, über nichtgewerbliche Anlagen zu verfügen. Aber das Reich hatte in der Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 26. Juli 1867, deren Artikel 4 mit Artikel 4 der Reichsverfassung insoweit gleichlautend ist, sicher auch, wenn nicht in erster Linie, die Gewerbeordnung des größten Bundesstaates, das ist die Preußische v. 17. Januar 1845, im Auge gehabt und würde nicht von einer ausdrücklichen Klarstellung abgesehen haben, wenn es beabsichtigt hätte, den grundlegenden Begriff »Gewerbe« anders zu bestimmen als die Preußische Gewerbeordnung. In dieser aber umfaßt, wie aus ihrem oben angeführten § 27 Abs. 2 hervorgeht, der Begriff Gewerbebetrieb nicht nur den Inbegriff aller auf Gewinn abzielenden Betriebe, sondern auch die *objektiv, ihrer technisch-industriellen Eigenart nach* gewerblichen, aber nicht mit Gewinnabsicht geführten Betriebe. Es ist also keineswegs ausgeschlossen, wenn nicht gar wahrscheinlich, daß auch die Reichsverfassung von diesem erweiterten Begriff des Gewerbes ausgeht. Dies um so mehr, da, als die Reichsverfassung beschlossen wurde, bereits die Reichsgewerbeordnung bestand, die schon in ihrer ersten Gestalt eine Anzahl der oben erwähnten Vorschriften über Angelegenheiten enthielt, die im engeren, die Erwerbsabsicht voraussetzenden Sinne nicht rein gewerblicher Natur waren (Hebammen Seesteuerleute usw.).

Danach steht weder Artikel 4 der Reichsverfassung noch das Wesen der Reichsgewerbeordnung, wie es sich in ihrem Namen ausdrückt, der Möglichkeit entgegen, die §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung auch auf die nicht mit Gewinnabsicht betriebenen Anlagen zu beziehen. Dieser Möglichkeit gegenüber kann man sich auch nicht darauf berufen, daß das Preußische Zuständigkeitsgesetz in seinen §§ 109, 110 nur die Zuständigkeit für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen

regelt. Hierzu wird in den Erläuterungen zum Wassergesetz von Holtz und Kreutz zu § 91 S. 484—486 noch darauf verwiesen, daß in den §§ 87 und 89 des Zuständigkeitsgesetzes eine Regelung für hessische und naussauische landesrechtliche Bestimmungen über Wassertriebwerke getroffen sei, die gegenstandslos gewesen sein würde, wenn alle, auch die nichtgewerblichen, Anlagen unter die §§ 16ff. der Reichsgewerbeordnung fielen, weil das durch diese Vorschriften geregelte Genehmigungsverfahren auch die landesrechtlichen Voraussetzungen der Genehmigung erledige und in sich aufsauge. Dazu ist zunächst zu bemerken, daß es angesichts der Schwankungen, denen das Wort »gewerblich« in der Gesetzessprache unterliegt, nicht fern liegt, dies Wort in den §§ 109, 110 ebenso aufzufassen wie in § 27 der Preußischen Gewerbeordnung und in dem diese insofern bestätigenden Preußischen Gesetze v. 1. Juli 1861. Sodann darf nicht übersehen werden, daß den §§ 16 und 23 der Reichsgewerbeordnung nur »Stauanlagen für Wassertriebwerke« unterliegen, während die in den §§ 87 und 89 des Zuständigkeitsgesetzes behandelten älteren Gesetze von »Wassertriebwerken« sprechen. Man hat aber zwischen Stauanlagen für Wassertriebwerke und Wassertriebwerken von jeher streng unterschieden (vgl. Urteil v. 17. Januar 1883 Entsch. des Oberverwaltungsgerichts **10** 277).

Danach steht weder die Reichsverfassung noch das Preußische Zuständigkeitsgesetz der Auffassung entgegen, daß die § 16ff. der Reichsgewerbeordnung unter »Anlagen« auch die nicht mit Gewinnabsicht betriebenen Anlagen verstehen. Ob diese Auffassung berechtigt ist, muß daher aus Inhalt und Entstehungsgeschichte der Reichsgewerbeordnung entschieden werden.

Der die §§ 16ff. umfassende Abschnitt der Reichsgewerbeordnung trägt den Untertitel »Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen« und beginnt mit den Worten: »Zur Erleichterung von Anlagen, welche« usw. Daraus, daß nur von Anlagen, nicht von gewerblichen Anlagen gesprochen wird, folgert eine Anzahl Schriftsteller, daß das Erfordernis der Genehmigung aus §§ 16ff. sich auf alle Anlagen der in diesen Paragraphen bezeichneten technischen Art bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Gewerbebetrieb oder anderweitig benutzt werden. Diese Auffassung wird vertreten von Schicker, 4. Aufl., Anm. 1 zu § 16 der Reichsgewerbeordnung S. 48; Hoffmann, Anm. 2 seiner kleinen Ausgabe der Reichsgewerbeordnung und bei Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, 5, Anm. 2 zu § 16; Laband, Staatsrecht, 4. Aufl., 3 197. Diese Auffassung beherrscht auch die preußische Praxis. Der Minister des Innern beschäftigt sich in dem Erlasse v. 11. März 1893 (Ministerialblatt d. inneren Verw. S. 112) mit der Anwendbarkeit des § 41a der Reichsgewerbeordnung (Sonntagsruhe) auf Genossenschaftsbetriebe, die keine Erwerbsgeschäfte betreiben, und führt aus: Es bestehe kein Zweifel darüber, daß für Rechnung des Staates betriebene Anlagen der in §§ 16ff. der Reichsgewerbeordnung erwähnten Art genehmigungspflichtig und Staatsbetriebe wie die den Ministerien des Krieges und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Werkstätten den Vorschriften der §§ 120ff. a. a. O. unterworfen seien. An dieser Auffassung wird nach der Mitteilung der beteiligten Minister im Bereiche sowohl des Ministeriums des Innern wie des Ministeriums für Handel und Gewerbe im allgemeinen auch jetzt noch unverändert festgehalten, wenngleich der Ministerialerlaß v. 30. Juni 1904, Ministerialblatt des Handelsministers S. 349 (abgedruckt

im Gewerbearchiv 4 26 und bei Reger 25 190), ausspricht — offenbar der Sonderstellung der der Landesverteidigung dienenden Anlagen Rechnung tragend —: die neuerdings eingehend geprüfte Frage, ob königliche Munitionswerkstätten zu den Anlagen zur Feuerwerkerei i. S. des § 16 zu rechnen und genehmigungspflichtig seien, lasse sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung sicher beantworten, es sprächen aber überwiegende Gründe für die Verneinung. Derselbe Erlaß hebt übrigens gleichzeitig hervor, daß der Titel 7 der Gewerbeordnung auch auf Militärwerkstätten anwendbar sei, und rechtfertigt damit unmittelbar die Auffassung, daß die den Militärwerkstätten im Rahmen des § 16 der Reichsgewerbeordnung zugewiesene Sonderstellung keinen Rückschluß auf den Inhalt des Begriffs »Anlage« i. S. dieser Vorschrift gestattet. Die entgegengesetzte Auslegung des Begriffs »Anlage« i. S. der §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung wird vertreten in den Kommentaren zur Reichsgewerbeordnung von Landmann, 5. Aufl., Anm. 1 e zu § 16; Rohrscheidt, 2. Aufl., Anm. 6; Lindenberg, Anm. 6; Reger-Stöhsel, Anm. 1, S. 37 (der für Bayern eine schwankende Praxis bezeugt). Die Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts v. 21. Oktober 1889 (18 311) bemerkt, freilich nur beiläufig, im § 16 seien diejenigen gewerblichen Anlagen aufgeführt, welche einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung unterstellt sind; die bei Reger (Entsch. 7 360) abgedruckte, die Frage ebenfalls nur beiläufig streifende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 13. Januar 1887 steht auf demselben Standpunkt. Auch Nelken, Gewerberecht, S. 351 und Schecher, Gewerbepolizeirecht, S. 73 ff. Anm. vertreten diese Auffassung.

Eine sichere Entscheidung läßt sich aus der Fassung des Gesetzes selbst nicht ableiten. Der Sprachgebrauch schwankt, so daß angenommen werden muß, es habe über die Frage und über die Abgrenzung der Begriffe »Gewerbe« und »gewerbliche Anlage« keine völlige Klarheit geherrscht. Während im allgemeinen in den §§ 16 bis 28 nur von Anlagen überhaupt die Rede ist, spricht der (aus einem Initiativantrag des Reichstags in dritter Fassung hervorgegangene) § 26 von gewerblichen Anlagen und vom Betriebe des Gewerbes. § 27 spricht im Eingang von »Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist«, im weiteren Fortgang aber von Störungen »durch den Gewerbebetrieb« und von Untersagung der »Ausübung des Gewerbes«. § 49 bezieht sich in seinen Absätzen 1, 4 und 5 auf »Anlagen der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Art« bzw. »die im § 16 aufgeführten Anlagen«, scheint aber in seinem Abs. 3 mit der Bezeichnung »Gewerbebetrieb« auch den Betrieb solcher Anlagen erfassen zu wollen. §§ 51 und 52 gestatten die Untersagung der Benutzung »gewerblicher Anlagen« gegen Entschädigung. § 147 Abs. 1 Ziff. 2 bedroht den mit Strafe, der »eine gewerbliche Anlage, zu der . . . eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24)«, ohne Genehmigung errichtet usw. § 155 Absatz 3 wiederum (eingefügt durch die Novelle v. 1. Juni 1891) setzt die Geltung zahlreicher Vorschriften aus den Abschnitten I, IV und V des siebenten Titels der Reichsgewerbeordnung für alle unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden, also überwiegend ohne Gewinnabsicht geführten Betriebe voraus.

Angesichts dieser Schwankungen schien es erforderlich, auf die Entstehung der §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung einzugehen. Deren § 16 ist im wesentlichen dem § 27 der Preußischen Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845

(Gesetzsammlung S. 41) nachgebildet. Dieser beginnt mit den Worten: »In den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen«, und fügt dann am Schlusse, nach der Aufzählung dieser Anlagen, hinzu: »Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch zum Absatz an andere berechnet sind.« Die Vorschrift faßt also auch diejenigen Anlagen, die nur den eigenen Bedarf des Unternehmers decken sollen, als gewerbliche Anlagen auf. In § 16 der Reichsgewerbeordnung ist einerseits die Klausel, die die zur Deckung des eigenen Bedarfs bestimmten Anlagen in die gesetzliche Regelung einbezieht, andererseits auch das Wort »gewerbliche« vor »Anlagen« im Eingang gestrichen. Über Ursachen und Absichten dieser Veränderung spricht sich die Begründung zur Reichsgewerbeordnung nicht aus. Die Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes ergibt folgendes:

In Preußen waren aus Anlaß der Gebietserweiterungen der Jahre 1864 und 1866 Vorarbeiten zu einer neuen Gewerbeordnung für die preußische Monarchie in Angriff genommen worden, denen die Preußische Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 in der durch die Novellen v. 22. Juni und 1. Juli 1861 (Gesetzsammlung S. 441 und 749) abgeänderten Gestalt zugrunde lag. Eine Erörterung über eine Abänderung des im letzten Absatz des § 27 ausgesprochenen Grundsatzes hat dabei nicht stattgefunden. Die gesamten Vorarbeiten sind einem Ersuchen des Bundeskanzlers entsprechend am 25. November 1867 diesem übersandt worden, der alsdann unter dem 3. Februar 1868 den Bundesregierungen den Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund mitteilte. Dieser Entwurf enthält bereits die jetzige Überschrift zu den §§ 16 ff. und auch den jetzt geltenden Wortlaut des § 16 in seinen hauptsächlichen Bestimmungen und hat in den anschließenden Verhandlungen bezüglich der hier in Betracht kommenden Streitfrage keine wesentliche Änderung erfahren. Auch die Abweichung, daß in dem Abschnitt über das Erfordernis besonderer polizeilicher Genehmigungen nur von »Anlagen«, dagegen in der Bestimmung über die Entziehung einer Genehmigung und in den Strafbestimmungen von »gewerblichen Anlagen« die Rede ist, befindet sich bereits in dem ersten Entwurf (§§ 17, 18 bzw. 52 177), ohne daß eine Begründung dazu gegeben ist. Ebenso befindet sich der jetzige § 24 (über Dampfkessel) in allen wesentlichen Bestimmungen bereits in jenem Entwurf und ist in diesen Bestimmungen nicht abgeändert worden; das gleiche gilt für die Bestimmungen über Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 26 des Entwurfes). Insbesondere hat schon der Entwurf in den jetzigen § 24 den Abs. 3 des § 12 des Gesetzes v. 1. Juli 1861 nicht übernommen, der besagt: »Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Dampfkessel, welche zu anderen als gewerblichen Zwecken dienen.«

Im einzelnen lautet in den hier in Betracht kommenden Vorschriften der in den Akten des Reichsamts des Innern, Abteilung II, »Gewerbewesen Nr. 1«, betreffend »Bestimmungen über den Gewerbebetrieb«, in Bd. 2 enthaltene, im Preußischen Handelsministerium aufgestellte, dem Bundeskanzleramt auf dessen Wunsch übersandte

Preußische Entwurf:

§ **18:** »Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

1. zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage usw. . . . erhebliche Nachteile usw. . . . herbeiführen können;

2. usw.«.

§ 19: »Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§ 18 zu 1), sollen für jetzt gerechnet werden:

I. Schießpulverfabriken usw., Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur usw. . . .

II. Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht (§ 30).

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an andere berechnet sind.«

Der alsdann den Mitgliedern des Bundesrats zur Vorprüfung zugesandte, im Bundeskanzleramt aufgestellte »Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund«, von dem weder die Handschrift des Entwurfs noch irgendwelche sonstigen Aufschlüsse über seine Entstehung vorhanden sind, lautet in den entsprechenden Vorschriften:

§ 17: »Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

1. zur Errichtung solcher Anlagen, welche durch die örtliche Lage usw. . . . erhebliche Nachteile usw. . . . herbeiführen können;
2. usw.«.

§ 18: »Zur Errichtung folgender Anlagen:

Schießpulverfabriken usw., Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, welche nicht ausschließlich für den eigenen Bedarf des Unternehmers bestimmt sind, Anstalten usw.«

Der Schlußsatz des § 19 des preußischen Entwurfes fehlt in diesem § 18.

Eine Erläuterung dieser Änderungen ist in den Akten des Reichsamts des Innern nicht zu finden. Nur hinsichtlich der die Gasfabriken betreffenden, demnächst wieder gestrichenen Änderung ist erkennbar, daß sie lediglich auf technischen Erwägungen beruht. Indessen ist aus dem dem Preußischen Staatsministerium vorgelegten Votum des preußischen Handelsministers Grafen Itzenplitz v. 7. März 1868 folgendes zu vermerken:

Zu § 18, entsprechend dem jetzigen § 16 der Reichsgewerbeordnung, bemängelt der Minister die Starrheit des Verzeichnisses der genehmigungsbedürftigen Anlagen und schlägt einige Änderungen vor, deren erste dahin geht, die Anfangsworte zu fassen: »Zur Errichtung der nachstehend verzeichneten Anlagen« usw.

Der Wegfall des Wortes »gewerblichen« vor Anlagen in §§ 17 und 18 des Entwurfs im Gegensatz zu den §§ 18 und 19 des preußischen Entwurfs wird an dieser Stelle nicht bemängelt. Vielmehr wird umgekehrt zu § 29 des Entwurfs (entsprechend § 27 der Reichsgewerbeordnung über geräuschvolle Anlagen) das Stehenbleiben dieses Wortes gerügt mit den Worten: »In § 29 wird es nach der Disposition des § 17 statt ‚solcher gewerblicher Anlagen' ‚solcher Anlagen' heißen müssen.« Ebenso wird zu § 49 des Entwurfs (entsprechend dem jetzigen § 49 der Reichsgewerbeordnung) bemerkt: «In § 49 wird statt »einer ‚gewerblichen Anlage' ‚einer Anlage' zu setzen sein.« Bei der Bemängelung des Ministers zu § 29, daß das Wort »gewerblicher« gestrichen werden müsse, hat der Referent, Geheimer Regierungsrat Michaelis, am Rande vermerkt: »Ist nicht nötig, weil nichtgewerbliche Anlagen mit lärmendem Betriebe nicht vorkommen.« Indessen sind die Bemängelungen zu §§ 29 und 49 am Rande als »erledigt«

bezeichnet, im Gegensatz zu den »beanstandeten« Bemängelungen; und tatsächlich sind beide vom preußischen Handelsminister gewünschten Änderungen — d. h. Streichungen des Wortes »gwerblichen« vor »Anlagen« — aufgenommen in das unter dem 14. März 1868 den stimmführenden Bundesratsbevollmächtigten zugestellte Verzeichnis derjenigen Abänderungen, die der unterm 4. Februar 1868 mitgeteilte Entwurf bei der Prüfung im Preußischen Staatsministerium erfahren habe, sowie in den durch Allerhöchsten Erlaß v. 16. März 1868 für die Vorlegung an den Bundesrat genehmigten, handschriftlich berichtigten Abdruck des Entwurfs und demnächst in den unter dem 7. April 1868 dem Reichstage vorgelegten Entwurf. Der Bericht des außerordentlichen Ausschusses des Bundesrats über den Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund erwähnt die Änderungen nicht, spricht aber bei Erörterung der §§ 17 und 18 durchweg nur von »Anlagen«, nicht von gewerblichen Anlagen; diese Ausdrucksweise wird durch den ganzen Abschnitt festgehalten. Das gleiche gilt von den Motiven zu dem unter dem 7. April 1868 vom Bundesrate dem Reichstage vorgelegten Entwurf der Reichsgewerbeordnung, nur daß auf S. 10 in der Erläuterung zu dem nunmehrigen § 17 (vorher § 18 des norddeutschen Entwurfs, § 16 der jetzigen Reichsgewerbeordnung) die Befugnis des Bundesrats zur Abänderung des Verzeichnisses mit dem häufigen Auftreten neuer Erscheinungen auf dem Gebiete der gewerblichen Anlagen begründet wird.

Aus den Kommissionsberatungen des Reichstags ist zu vermerken, daß der demnächst weggefallene § 16 (§ 17 des ersten Reichsentwurfs) nach einem Vorschlage des Referenten ersetzt werden sollte durch die Worte: »Eine polizeiliche Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen usw.«, und daß der Regierungsvertreter, Präsident Delbrück, zu § 17 (§ 18 des ersten Entwurfs, jetzt § 16) als Folge der Streichung des Wortes »besonderer« (polizeilicher Genehmigung) bezeichnete, daß »die gewerblichen Anlagen von den für alle Bauten bestehenden Polizeivorschriften eximiert seien«.

Der Entwurf von 1868 wurde nicht durchberaten, und unter dem 5. Februar 1869 dem Bundesrat ein neuer Entwurf vorgelegt, der weder im Texte noch in der Begründung von dem früheren in den hier erheblichen Beziehungen abweicht. Von dem zugehörigen Berichte des außerordentlichen Bundesratsausschusses für die Beratung des Entwurfs gilt das gleiche; ebenso von dem daraufhin unter dem 4. März 1869 dem Reichstage vorgelegten Entwurf. Dagegen weicht die diesem Entwurf beigegebene Begründung in ihren Ausführungen zur Überschrift vor § 17 (S. 59) von der bisherigen auffällig dadurch ab, daß sie mehrfach von »gewerblichen Anlagen« anstatt von »Anlagen« schlechthin spricht, ohne den Gegensatz gegen früher hervorzuheben oder zu erläutern. Diese Vorlage an den Reichstag liegt nur gedruckt, nicht in der Handschrift vor; wie sie entstanden ist, läßt sich nicht erkennen.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich so viel sicher, daß die Beseitigung der Bezeichnung »gewerbliche Anlagen« zugunsten der weiteren Bezeichnung »Anlagen« und die Streichung des zweiten Absatzes des § 27 der Preußischen Gewerbeordnung von 1845 nicht etwa auf einem Versehen oder Zufall beruht, sondern absichtlich, erwogenermaßen, in Übereinstimmung mit dem preußischen Handelsminister vorgenommen, und daß die Streichung des Wortes »gewerblichen« vor »Anlagen« in den §§ 29 und 49 des ersten Reichs-

entwurfs dem Bundesrat ausdrücklich als eine Abweichung von der ursprünglichen berichtigungsbedürftigen Fassung bezeichnet worden ist.

Sind aber diese Abweichungen von dem preußischen Vorbilde bewußt und absichtlich vorgenommen worden, so kann die gesetzgeberische Absicht nur dahin gegangen sein, der Genehmigungspflicht des § 16 der Reichsgewerbeordnung alle Anlagen zu unterwerfen, die ihrer technischen Natur nach unter die Vorschrift fallen, auch wenn sie nicht mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, sondern nur zur Deckung des eignen Bedarfs des Inhabers betrieben werden. Daß man den Satz aus § 27 der Preußischen Gewerbeordnung, der dies ausdrückte, nicht in die Reichsgewerbeordnung übernahm, erklärt sich offenbar daraus, daß man seinen Inhalt in der Ersetzung der Worte »gewerbliche Anlagen« durch »Anlagen« bereits genügend deutlich ausgedrückt fand. Diese gesetzgeberische Absicht muß aber als Inhalt des geltenden Rechtes aufgefaßt werden, wenn auch bei der weiteren gesetzgeberischen Bearbeitung des Entwurfs nicht alle beteiligten Stellen immer die volle Tragweite der Änderung sich gegenwärtig gehalten haben mögen und infolgedessen die Einheitlichkeit der Ausdrucksweise im Gesetz nicht völlig gewahrt worden ist.

Für diese Auslegung spricht auch deutlich die an die Spitze des § 16 der Reichsgewerbeordnung gestellte Bezeichnung des allgemeinen Gesichtspunkts, unter dem die Auswahl der genehmigungsbedürftigen Anlagen getroffen ist und weiterhin getroffen werden soll: Schutz der Nachbarschaft und des Publikums überhaupt gegen nachteilige Einwirkungen. Es kann nicht zugegeben werden, daß es an einem Bedürfnisse nach solchem Schutz den nicht gewerbsmäßig betriebenen Anlagen gegenüber fehle. Bezüglich der von Landwirten für den eigenen Bedarf errichteten Anlagen ist das ohne weiteres klar; wenn Nelken (Gewerberecht § 32, Anm. 18, S. 352) solche Betriebe »als gewerbliche erachtet«, so verzichtet er damit auf folgerichtige Anwendung des von ihm aufgestellten Begriffs Gewerbebetrieb. Aber auch bezüglich der von Staat oder Gemeinde errichteten Anlagen fehlt es nicht am Bedürfnisse nach Schutz der Umgebung durch das förmliche Genehmigungsverfahren der §§ 16 ff. Die Annahme, daß bei solchen Anlagen den Bedürfnissen der Umwohner stets in weitgehendem Maße werde Rechnung getragen werden, ist in dieser Allgemeinheit unberechtigt. Erfahrungsmäßig entstehen nicht selten zwischen den Interessen und Bedürfnissen der öffentlichen Körperschaften und denjenigen der einzelnen sehr erhebliche Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Vertreter der öffentlichen Verbände durch das pflichtmäßige Streben nach voller Wahrung der Interessen dieser Verbände mehr oder minder verhindert werden, den entgegenstehenden Einzelinteressen im vollen Umfange gerecht zu werden und die mit einer industriellen Anlage für die Nachbarschaft häufig verbundenen Gefahren und Beschwerden so zu würdigen, wie sie von dem leidenden Teile empfunden werden. Noch weniger ist sicher, daß, soweit es sich um Anlagen von Gemeinden handelt, das staatliche Aufsichtsrecht über diese immer der Nachbarschaft denjenigen Schutz gewähren könne, den die Reichsgewerbeordnung den Anlagen des § 16 gegenüber für nötig hält. Nach der Begrenzung, die die Städteordnung von 1831 diesem Aufsichtsrecht gab und die als noch jetzt zu Recht bestehend gilt (vgl. von Bitter, Handwörterbuch, unter dem Stichwort Kommunalaufsicht), ist eher das Gegenteil anzunehmen, jedenfalls soweit es sich um den Schutz gegen Nachteile und Belästigungen handelt.

Es kommt hinzu, daß die Form, in der die Reichsgewerbeordnung den Schutz gegen gewerbliche Anlagen gewährt, ohnehin der Berücksichtigung der auf Gewinn gerichteten Absicht Schwierigkeiten bereitet und darauf hinweist, in der technischen, nicht in der wirtschaftlichen Natur des Betriebs das die Anwendung des § 16 rechtfertigende Merkmal zu sehen. Denn der Genehmigung ist nach dem Gesetz nicht der Betrieb, sondern die Anlage unterworfen. Diese aber wird in ihrer Eigenart durch das Vorhandensein oder Fehlen der Gewinnabsicht in der Regel überhaupt nicht oder so wenig beeinflußt, daß sich aus der technischen Natur einer Anlage in der Regel überhaupt kein Anhalt dafür entnehmen läßt, ob demnächst der Betrieb, auf das Merkmal der Gewinnabsicht gesehen, gewerblicher oder nichtgewerblicher Natur sein wird. Das Urteil darüber läßt sich, solange der Betrieb nicht eröffnet ist, überhaupt nur auf die Angaben des Unternehmers über seine Absichten in dieser Beziehung stützen; dem Unternehmer aber kann nicht verwehrt werden, seine Absichten zu ändern. Es würde daher, wenn § 16 der Reichsgewerbeordnung nur auf die demnächst mit Gewinnabsicht zu betreibenden Anlagen angewendet werden dürfte, genau genommen bis zur Eröffnung des Betriebs überhaupt an einem sicheren Merkmal für die Anwendbarkeit der Vorschrift fehlen.

Die Ansicht, daß es auf die Gewinnabsicht nicht entscheidend ankomme, hat denn auch hinsichtlich der in § 24 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen, d. i. der Dampfkessel, fast allgemeine Anerkennung gefunden. Nur Reger-Stöhsel bezeugt in Anm. 1 zu § 16 Schwankungen des bayerischen Verwaltungsbrauchs. Es ist aber nicht abzusehen, unter welchen Gesichtspunkten eine andere rechtliche Behandlung dieser Anlagen als der in § 16 bezeichneten gerechtfertigt werden könnte.

Schließlich ist zu beachten, daß, wenn die Anwendung der §§ 16ff. der Gewerbeordnung auf gewerbliche Anlagen im engsten Sinne und auf die in solchen Anlagen betriebenen Dampfkessel beschränkt wäre, damit die nichtgewerblichen Anlagen dieser Art in Preußen keineswegs von der Genehmigungspflicht befreit sein würden. Vielmehr würden dann im Geltungsbereich des Gesetzes v. 1. Juli 1861 für die nichtgewerblichen Anlagen, soweit sie in § 1 dieses Gesetzes aufgezählt werden, diese landesgesetzlichen Bestimmungen nach wie vor in Geltung stehen. Allerdings wären dann auf diese Anlagen nicht die Verfahrensvorschriften der Gewerbeordnung und die §§ 109 und 110 des Zuständigkeitsgesetzes, sondern die Bestimmungen des Gesetzes von 1861 anzuwenden. Beispielsweise unterlägen also die vielen Tausend Dampfkessel in landwirtschaftlichen Betrieben nicht der Genehmigung durch die Kreisausschüsse, sondern der Genehmigung durch die an die Stelle der Regierungen getretenen Regierungspräsidenten. Daß gegen eine solche Teilung der Zuständigkeiten erhebliche Bedenken sprechen würden, liegt auf der Hand.

Der Regierungspräsident kann in einer Polizeiverordnung über die Lagerung von Mineralölen rechtsgültig festsetzen, daß die Bestimmungen der Verordnung auf bestimmte Arten von gewerblichen Anlagen, in denen Mineralöle verarbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, insbesondere auf solche Anlagen, die nicht unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Menge und

Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung des Gewerbeinspektors festzusetzen sind.

III. Senat. U. v. 4. Januar 1917. Nr. III B 32/16.

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten v. 10. November 1902 enthält folgende, hier in Betracht kommende Bestimmungen:

»§ 12 I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

§ 15 I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 18. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.«

Wäre diese Polizeiverordnung nicht erlassen, so hätte die Ortspolizeibehörde gegebenenfalls hinsichtlich der Lagerung von Mineralölen im Einzelfalle innerhalb des Rahmens der Vorschrift des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts das polizeilich Notwendige bestimmen können. Nach Erlaß der genannten Polizeiverordnung ist diese maßgebend, und die Ortspolizeibehörde kann nunmehr die Einhaltung der Vorschriften der Polizeiverordnung fordern und gegebenenfalls im Zwangswege durchsetzen, ohne daß sie im Einzelfalle an die Schranken des § 10 Titel 17 Teil II a. a. O. gebunden wäre. Über die Aufbewahrung der Mineralöle der III. Klasse in Mengen von weniger als 10000 kg und in Fässern enthält der § 12 Ziff. I der Polizeiverordnung die im allgemeinen maßgebenden Vorschriften. In § 15 Ziff. II ist dann hinsichtlich der Aufbewahrung von Ölen, die, wie hier, in einer gewerblichen, nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallenden Anlage verwendet werden, bestimmt, daß die Polizeiverordnung, also auch der § 12 Ziff. I, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß Menge und Art der Lagerung von der Ortspolizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind. Durch diese, von der übergeordneten Landespolizeibehörde erlassene Verordnung hat also die



Ortspolizeibehörde die Befugnis erhalten, innerhalb der gesetzten Schranken im Einzelfalle die erforderlichen Bestimmungen zu treffen und damit den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Eine solche Art der Regelung ist zulässig (vgl. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 2. Aufl. 1895, S. 216 und Entsch. des Kammergerichts vom 22. März 1909, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts 37 C 6).

Nach § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912 sind die Gemeinden berechtigt, die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege ganz oder teilweise den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder einzelner Klassen derselben aufzuerlegen, auch wenn diese Verpflichtung für diese Grundeigentümer bereits bei dem Inkrafttreten jenes Gesetzes bestand und bestehen geblieben ist. Die vorgängige Übernahme der Verpflichtung durch die auferlegende Gemeinde ist nicht erforderlich.

IV. Senat. U. v. 6. Juli 1916. Nr. IV C 10/16.

Die Entscheidung darüber, ob die Klägerin zu der von der Polizeiverwaltung ihr aufgegebenen Wegereinigung in der Breite ihres Grundstücks verpflichtet ist, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob ohne weiteres eine bereits nach § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912 (Gesetzsammlung S. 187) bestehende Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der ihr unterliegenden Wege den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke durch Ortsstatut auferlegt werden konnte, oder ob die Verpflichtung nicht vorher auf die Gemeinde nach § 4 des Wegereinigungsgesetzes zu übernehmen war und alsdann erst auf die genannten Grundstückseigentümer übertragen werden durfte. Dabei ist nicht zu berücksichtigen, was früher hinsichtlich der Straßenreinigung durch statutarische Anordnungen geregelt werden konnte, da, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, Ortsstatuten nur über die Angelegenheiten der Gemeinde oder die Beziehungen zwischen ihr und ihren Angehörigen, nicht dagegen über die Rechtsbeziehungen der Gemeindeangehörigen zu anderen Verbänden oder anderen Behörden, insbesondere Polizeibehörden, Bestimmungen zu treffen vermochten. Maßgebend ist vielmehr lediglich der § 5 des Gesetzes. Wenn es hier heißt, daß die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege (§§ 1—4) ganz oder teilweise den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder einzelnen Klassen derselben auferlegt werden kann, so ist auf das Wort »Auferlegen« kein Gewicht zu legen. Dieses läßt auch den Sinn zu, es könne etwas übertragen werden, was der Übertragende nicht hatte oder was dem Belasteten schon bisher oblag. Von entscheidender Bedeutung ist jedoch, daß nicht von der Auferlegung der Pflicht bloß der Gemeinde gesprochen wird, sondern von der Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung schlechthin, welche den genannten Personen auferlegt werden darf. Daß dies die Auffassung des Gesetzes ist, wird dadurch bestättgt, daß in dem die in Rede stehende Befugnis behandelnden § 5 die §§ 1—4 angezogen worden sind, damit also ausdrücklich hervorgehoben ist, es sollten auch die im § 3 erwähnten, auf örtlichen Gesetzesvorschriften, Observanzen und besonderem, öffentlich-rechtlichem Titel über die polizeimäßige Reinigung be-

ruhenden Pflichten, die an sich Geltung behalten, unter den § 5 a. a. O. fallen und durch Ortsstatut auferlegt werden können. Einer zuvorigen Übernahme der Verpflichtung zur polizeilichen Straßenreinigung, um sie den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke aufzuerlegen, bedurfte es demnach nicht. Die Auferlegung war vielmehr ohne weiteres möglich.

Neuverkündigung einer wegen Mängel der ersten Verkündigung für ungültig erklärten Ortspolizeiverordnung.

Rechtsunwirksamkeit der Neuverkündigung wegen Weglassung einzelner durch Polizeiverordnung einer höheren Instanz inzwischen aufgehobener Paragraphen in dem neuverkündigten Texte.

IX. Senat. U. v. 9. Mai 1916. Nr. IX B 44/14.

Es herrscht kein Streit darüber, daß — wie auch das Kammergericht, I. Strafsenat in einer Entscheidung v. 5. Mai 1913. 1. S. 314/13 festgestellt hat — die Verkündigung der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten zu R. v. 15. März 1906 in einem Beiblatte der R.er Zeitung v. 20. März 1906 erfolgt ist, obwohl das Hauptblatt keinen Hinweis darauf enthielt, daß ein Beiblatt ausgegeben wurde. Hierin war mit dem Kammergericht und in Übereinstimmung mit den von dem Oberverwaltungsgericht auch sonst vertretenen Grundsätzen (vgl insbesondere Urteil v. 23. Juni 1911 Entsch. des Oberverwaltungsgerichts **59** 412) eine rechtswirksame Verkündigung, wie sie in der auf Grund des § 144 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. Juli 1883 erlassenen Anordnung des Regierungspräsidenten zu P. v. 14. April 1898 vorgeschrieben war, nicht zu erblicken.

Streitig ist nur die Rechtswirksamkeit einer unter dem 26. März 1913 bewirkten Neuverkündigung. Diese ist erfolgt im amtlichen Teile des fünften Blattes der R.er Zeitung, worauf in deren Hauptblatt ausdrücklich hingewiesen ist.

Wenn die für diese Verkündigung maßgebende, auf Grund des § 144 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes erlassene Anordnung des Polizeipräsidenten zu B. v. 11. November 1908 bestimmt:

»1. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes v. 11. März 1850) sind im Landespolizeibezirk B. durch die für die betreffenden Polizeibehörden als Publikationsorgane bestimmten Tagesblätter zu verkünden. Als solche gelten gegenwärtig:

f) für das Polizeipräsidium und für die Städtische Polizeiverwaltung (Örtliche Straßen-Baupolizeibehörde) zu R.: die R.er Zeitung . . . . . .«,

so mag dahingestellt bleiben, ob und inwieweit etwa unbeträchtliche, d. h. eine sachliche Verschiedenheit nicht begründende geringfügige Abweichungen von dem gesetzmäßig festgestellten Texte der Verordnung deren Verkündigung rechtsunwirksam machen. Denn jedenfalls ist die Polizeiverordnung, d. h. die ganze Verordnung, zu verkündigen und damit jede nicht unbeträchtliche Abweichung von ihrem Wortlaute ausgeschlossen.

Hier handelt es sich aber um folgendes:

Die streitige Verordnung enthielt nach ihrer ursprünglichen Fassung, welcher allein der Magistrat zugestimmt hatte, in 7 Abschnitten 16 Paragraphen. Die §§ 1—5 (Abschnitte I und II) betrafen »Kehrbezirk und Zahl der Bezirksschornsteinfegermeister« sowie »Pflichten der Hausbesitzer«, die

§§ 6—13 (Abschnitte III und IV) »Anstellung und Entlassung der Bezirksschornsteinfegermeister« sowie deren Pflichten, während § 14 (Abschnitt V) die Strafvorschrift, § 15 (Abschnitt VI) eine Übergangsvorschrift enthielt und § 16 (Abschnitt VII) über das Inkrafttreten der Verordnung Bestimmung traf. Wieder verkündigt ist die Verordnung in folgender Anordnung:

Statt der Überschrift »Polizeiverordnung, betreffend Reinigung der Schornsteine und Regelung der Anstellungs- und Entlassungsverhältnisse sowie der Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister im Stadtkreise R.«, heißt es: »Polizeiverordnung v. 15. März 1906.«

Es folgt der alte Text, einschließlich des (alten) Datums und der (alten) Unterschrift unter einfacher — nicht erläuterter — Weglassung der §§ 6—13 und des § 15.

Sodann heißt es weiter:

»Wieder veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die §§ 6—13 (einschließlich) und § 15 vorstehender Polizeiverordnung durch die Landespolizeiverordnung des Herrn Polizeipräsidenten zu B., betreffend die Regelung des Kehrbezirkswesens der Schornsteinfeger, v. 19. September 1907, außer Kraft gesetzt und deshalb in vorstehender Veröffentlichung fortgelassen sind.

R., den 26. März 1913.

Der Polizeipräsident.
I. V. (Name).«

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß die Fortlassung so umfangreicher Bestandteile des Verordnungstextes keineswegs nur eine unbeträchtliche Abweichung von diesem darstellt. Dem Kläger mußte daher dahin beigetreten werden, daß die Verkündigung v. 26. März 1913 rechtsunwirksam war und die streitige Polizeiverordnung somit auch nach dieser Verkündigung der Rechtsgültigkeit entbehrt. Daß die weggelassenen Teile der Verordnung durch inzwischen von einer Behörde höherer Instanz erlassene Vorschriften aufgehoben und ersetzt waren, also ohne Verstoß gegen § 15 des Polizeigesetzes nicht mehr als Rechtsnormen verkündet werden konnten, rechtfertigte nicht die Verkündigung der übrigen Teile als selbständiger Polizeivorschrift, sondern hinderte die Verkündigung überhaupt, weil sie die notwendige Verkündigung der ganzen Verordnung hinderte.

Entscheidungen der Landgerichte.

Mitgeteilt von Justizrat Alexandersen in Sonderburg.

Urt. des L.-G. Flensburg v. 8. Januar 1918. 4. J. 1629/17.

In Broacker im Kreise Sonderburg existiert eine »Broager Spare- og Laanekasse«, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, d. h. auf Deutsch: eine Spar- und Leihkasse. Ihre allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer sind die beiden Angeklagten T. und H., von denen auch ein jeder Geschäftsführer für sich die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist. Ihr Kassierer ist der Angeklagte S., der an sich die Gesellschaft zu vertreten nicht berechtigt ist.

Im Jahre 1916 machte sich in Broacker ein peinlicher Mangel an Kleingeld bemerkbar. Der Angeklagte S. kam auf die Idee, dem durch Ausgabe von kleinen Scheinen abzuhelfen und besprach dies mit den beiden Mitangeklagten. Sie kamen gemeinschaftlich überein, vom 1. Januar 1917 ab

durch S. an der Kasse der Gesellschaft Scheine folgenden Inhalts auszustellen und in Zahlung geben zu lassen:

Nr. . . . ½ Mk.

Wird eingelöst bis 1. Jan. 1918.

Broacker Spar- und Leihkasse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Broacker, bezahlt vom Guthaben an den Überbringer von dieser Anweisung ½ Mk. gez. C. S.

Broacker, den 1. Januar 1917. Kassierer.

Die Gesellschaft ließ auf ihre Kosten mehrere Tausend bezügliche Formulare drucken. Wenn S. an der Kasse einen Schein in Zahlung gab, fügte er eine fortlaufende Nummer dem freien Platze am Kopfe ein und unterschrieb zugleich den Schein mit seinem Namen C. S. oberhalb des Wortes Kassierer. Vor dem 1. Januar 1917 richtete die Gesellschaft für S. ein besonderes Konto ein, auf welches S. jedoch keine Einzahlungen leistete. Bei Ausgabe eines jeden Scheines wurde sein Konto vielmehr lediglich mit 0,50 Mk. erkannt, und bei Wiedereingang des Scheines in die Kasse wieder mit ½ Mk. belastet. Insgesamt hat S. 4000 Scheine zum Nominalbetrage von insgesamt 2000 Mk. ausgegeben. Alle diese Scheine sind wieder im Laufe der Zeit in die Kasse zurückgeflossen, abgesehen von 300 Scheinen zum Nominalbetrage von 150 Mk. Sie mögen verloren gegangen oder von Sammlern ihren Sammlungen einverleibt sein. Das Konto des Angeklagten weist mithin ein Guthaben von 150 Mk. auf. Die Angeklagten geben aber übereinstimmend an, daß materielle Rechte bezüglich desselben nicht S. haben solle, daß es vielmehr der Gesellschaft zufließen solle, die ja doch durch die Druckkosten der Scheine erhebliche Unkosten gehabt habe. Irgendeine Zinsenberechnung zwischen der Gesellschaft und dem Angeklagten S. hat nicht stattgehabt. Irgendeine staatliche Genehmigung zur Ausgabe der Scheine oder ihrer Ausstellung haben die Angeklagten nicht extrahiert gehabt.

Die fraglichen Scheine sind Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, nämlich ½ Mk., versprochen wird. Das ergibt ihr klarer Wortlaut. Sie sind insbesondere nicht Anweisungen des Kassierers S. an die Broacker Spar- und Leihkasse, dem Überbringer ½ Mk. zu zahlen, da für eine Anweisung wesentlich ist, daß ein Anweiser sich an einen Angewiesenen wendet und ihn anweist, an den Überbringer zu zahlen, es hieran aber fehlt. Der Angeklagte S. weist nicht die Spar- und Leihkasse an zu zahlen, sondern er erklärt vielmehr als Vertreter der Spar- und Leihkasse, daß die Spar- und Leihkasse an den Überbringer ½ Mk. zahlt und verspricht mithin für die Spar- und Leihkasse, daß dieselbe zahlen wird. Generell war S. nicht berechtigt, ein solches Zahlungsversprechen für die Spar- und Leihkasse abzugeben, aber durch die Abmachung, die er mit den beiden mitangeklagten Geschäftsführern über die Ausgabe der Scheine getroffen hat, haben sie ihn ermächtigt, solche Scheine auszugeben und also durch sie die Spar- und Leihkasse zu verpflichten. Seine Vertretungsbefugnis der Spar- und Leihkasse ergibt sich also aus einem speziellen Auftrag. Dieser Charakter der Scheine als Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird dadurch nicht berührt, daß sie sich im Text eine Anweisung nennen und daß in ihnen von einem Guthaben die Rede ist. Der erstere Ausdruck ist bedeutungslos, weil eben sachlich das Wesentliche der Anweisung fehlt,

er übrigens auch im Erwerbsleben nicht auch immer auf wirkliche Anweisungen beschränkt angewandt wird, sondern auch für Schuldverschreibungen auf den Inhaber gelegentlich gebraucht wird, indem dabei an eine eigene Anweisung an den Aussteller selbst gedacht wird. Auch der zweite Ausdruck stellt nichts weiter dar als eine Floskel, wie sie im Geschäftsleben üblich sind nach Art der Ausdrücke »Valuta empfangen«, »Wert in Rechnung« und dergleichen, die gelegentlich gebraucht werden, ohne daß ihnen eine materielle Bedeutung zukäme. Das ist umsomehr im vorliegenden Falle anzunehmen, als zur Zeit der Ausstellung der Scheine der Angeklagte noch gar kein Guthaben bei der Spar- und Leihkasse hatte, ihm vielmehr nur bei der jedesmaligen Inverkehrsetzung jedes einzelnen Scheines der Betrag von 0,50 Mk. gutgeschrieben wurde. Insbesondere handelt es sich nicht um einen Scheck i. S. des Reichsscheckgesetzes, zumal das Wort »Scheck« in den Scheinen nicht vorkommt. Die Scheine bedurften daher, um in den Verkehr gebracht zu werden, nach § 795 BGB. der staatlichen Genehmigung, da sie auch, was keiner näheren Ausführung bedarf, zu den Karten, Marken und ähnlichen Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, i. S. des § 807 BGB. nicht gehörten.

Als Aussteller und Inverkehrbringer ist anzusehen nicht nur der Angeklagte S., sondern auch die beiden Mitangeklagten, wenn auch S. die mechanische Tätigkeit des Ausstellens und Inverkehrbringens allein besorgt hat. Er hat dies nämlich getan auf ihren Beschluß und Auftrag und mit ihrem Wissen und Willen für sie als ihr Bevollmächtigter, dessen sie sich als ihres, wenn auch nicht willenlosen Werkzeuges bedienten. Sie haben alle drei gemeinschaftlich in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt.

Die Angeklagten sind sich auch bewußt gewesen, daß es sich bei den Scheinen um Schuldverschreibungen auf den Inhaber handele, in denen die Zahlung von $^1/_2$ Mk. seitens der Spar- und Leihkasse an den Inhaber versprochen wird, und solche ausstellen gewollt. Es sind Männer, die im Geschäftsleben stehen und von denen ohne weiteres anzunehmen ist, daß sie den Unterschied zwischen einer Anweisung und einer Schuldverschreibung kennen, und daß sie, falls sie eine Schuldverschreibung ausstellen, das eben auch wollen und sich dessen bewußt sind. Sie behaupten, sie hätten mit den Scheinen die Ausstellung von Schecks beabsichtigt; das ist ohne weiteres unglaubhaft, da ihnen als mit Bankgeschäften sich abgebenden Geschäftsmännern zweifellos bekannt gewesen ist, daß Schecks, wenigstens i. S. des Reichsscheckgesetzes, den Ausdruck Scheck enthalten müssen. Allerdings nennt der kaufmännische Verkehr mitunter auch solche Anweisungen Schecks, die im eigentlichen Sinne solche nicht sind. Die Angeklagten können aber auch nicht der Ansicht gewesen sein, es handele sich bei den Scheinen um Schecks im nicht eigentlichen Sinne, sondern um bloße Anweisungen aus einem Guthaben des S. bei der Kasse. Sie können sich dafür nicht berufen darauf, daß im Text das Wort »Anweisung« vorkommt und von einem Guthaben die Rede ist. Das Wort Anweisung wird eben auch gelegentlich gebraucht für einen Verpflichtungsschein, der nicht eine wirkliche Anweisung ist, und mit dem Guthaben hat es im vorliegenden Falle doch eine ganz eigene Bewandtnis. Nach dem Verhältnis zwischen der Kasse und S. hatte letzterer materiell ein wirkliches Guthaben gar nicht. Ein solches war nicht etwa von vornherein bestellt, sondern es wurden ihm vielmehr nur bei Ausgabe eines jeden Scheines.

jedesmal 0,50 Mk. gutgeschrieben, diese selben 0,50 Mk. aber auch wieder abgeschrieben, wenn ein Schein wieder aus dem Verkehr in die Kasse zurückfloß. Das Bezeichnende ist nun aber, daß die Angeklagten gar nicht das infolge des Nichtzurückfließens von 300 Scheinen dem S. verbleibende Guthaben von 150 Mk. als ein wirkliches Guthaben desselben behandeln, sondern es vielmehr einen Vorteil der Kasse sein lassen. Daraus ergibt sich, daß es sich tatsächlich nur um ein besonderes eigenes Konto der Kasse handelt, das nach dem Angeklagten S. lediglich benannt ist, ohne ein wirkliches Verhältnis zwischen der Kasse und S. darzustellen. Die Kasse wollte einen Überblick über ihr Verhältnis in Ansehung der Scheine behalten und mußte deshalb ein besonderes Konto einrichten. Sie mußte daher dies Verhältnis irgendwie personifizieren. Sie hätte es auch Scheinkonto oder ähnlich nennen können. Daß sie eine physische Person zum Träger des Kontos machte, entspricht den Gepflogenheiten der Bankwelt, ändert aber an der Rechtslage nichts und spricht insbesondere nicht dagegen, daß die Angeklagten irgend etwas anderes beabsichtigt haben, als was die Scheine besagen, nämlich Schuldverschreibungen der Kasse auf den Inhaber auszustellen.

Die drei Angeklagten sind mithin je eines Vergehens gegen die §§ 145 a und 47 StGB. schuldig.

